Merc. 93 ms

Digitized by Google

Handels-Almanach,

oder

Uebersicht

des

in den verschiedenen Ländern der Erde

Wissenswürdigsten

für den Handel;

namentlich:

eine kurze Schilderung der neuesten Statistik jedes Landes, Angabe der Oberbehörde für Gewerbs- und andere Handelsverhältnisse, der Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel (Maaß, Gewicht, Münzen, Land- und Wasserstraßen, Posten, Zolleinrichtungen, Handelsabgaben, Messen und Jahrmärkte, Makler und deren Ordnung, Justizbehörden, Proceßordnung, Wechselgesetze und Advocaten), der Privatanstalten und Einrichtungen für Handel und Gewerbe, diplomatischen Agenten und Handels-Consuls.

Mit einer

tabellarischen Uebersicht

der auf den Hauptbörsen Europa's am häufigsten vorkommenden Europäischen Staatspapiere, der Course, feste Valuten, Zinsen ꝛc.

Weimar,
im Verlage des Landes-Industrie-Comptoirs.
1838.

Digitized by Google

Handels-Almanach,

oder

Uebersicht

des

in den verschiedenen Ländern der Erde

Wissenswürdigsten

für den Handel;

namentlich:

eine kurze Schilderung der neuesten Statistik jedes Landes, Angabe der Oberbehörde für Gewerbs- und andere Handelsverhältnisse, der Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel (Maaß, Gewicht, Münzen, Land- und Wasserstraßen, Posten, Zolleinrichtungen, Handelsabgaben, Messen und Jahrmärkte, Makler und deren Ordnung, Justizbehörden, Proceßordnung, Wechselgesetze und Advocaten), der Privatanstalten und Einrichtungen für Handel und Gewerbe, diplomatischen Agenten und Handels-Consuls.

Mit einer

tabellarischen Uebersicht

der auf den Hauptbörsen Europa's am häufigsten vorkommenden Europäischen Staatspapiere, deren Course, Fonds, Valuten, Zinsen ꝛc.

Min. d. Inn.

Weimar,
im Verlage des Landes-Industrie-Comptoirs.
1838.

92 BSdir

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Vorwort.

Wir haben über unseren Handels-Almanach, den wir hiermit das Vergnügen haben, auszugeben, nur Weniges als Vorwort hinzuzufügen.

Der Plan zu demselben ist bereits vor mehreren Jahren entworfen, von einem der ersten Handlungshäuser, welchem wir ihn mittheilten, aufmunternd gebilligt und später noch mehrseitig überlegt worden. Die Ausführung und der Druck aber haben erst im vorigen und gegenwärtigen Jahre statthaben können. Den Plan hier noch ausführlich auseinanderzusetzen, würde überflüssig seyn, da er auf dem Titel angedeutet werden mußte und, bei'm Lesen der einzelnen Abschnitte, am leichtesten und vollständigsten aufgefaßt wird.

Zur Ausführung haben wir gethan, was wir konnten: Die Ausarbeitung einem Manne übertragen, dem wir nicht allein die Fähigkeit dazu zutrauen konnten, sondern der auch von der Idee ergriffen schien und einen besonderen Eifer dafür zeigte; diesen mit den nöthigen Hülfsmitteln nach Möglichkeit reichlich versorgt; die Ausführung durch einige andere Personen, als erste Leser, controliren und, wo nöthig und möglich, ergänzen lassen; und auf

Digitized by Google

Revision und Ausstattung des Drucks gehörige Sorge gewendet.

Der Bearbeiter wünscht dankbar anzuerkennen, daß, obschon ihm eine reiche Literatur zu Gebote gestanden habe, ihm doch vorzüglich Macculloch's Werk, auch in den verschiedenen Deutschen und Französischen Bearbeitungen, sodann die Werke von Chelius, Hauschild und Scherer wichtige Dienste geleistet haben. — Aus mehreren der neuesten Reiseberichte, welche im Laufe des Druckes disponibel wurden, ist das Geeignete gehörigen Ortes immer eben so benutzt worden, wie wir uns jetzt gestatten, noch einen Zusatz aus einem eben noch eingegangenen neuen Holländischen Werke über die Westindischen Niederländischen Colonieen als Anhang beizufügen.

Die Unvollkommenheiten des Werkchens, welche wir uns keineswegs verhehlen, aber mit der Schwierigkeit des Unternehmens entschuldigen möchten, hoffen wir später durch einige Ergänzungsbogen, welche Berichtigungen und Zusätze enthalten werden, zu verbessern; und wir erbitten uns dazu die Unterstützung sachkundiger Leser auf das Dringendste, indem wir sie ergebenst ersuchen, ihre Berichtigungen nur auf ein offenes Blatt, mit unserer Adresse geschrieben, an ihre Buchhandlung abzugeben, deren Gefälligkeit zur Uebermachung wir auch jetzt nicht vergeblich in Anspruch nehmen werden.

Weimar, im October 1837.

Landes-Industrie-Comptoir.

Digitized by Google

Inhalt.

	Seite
Herzogthum Anhalt-Bernburg	1
Herzogthum Anhalt-Dessau	4
Herzogthum Anhalt-Köthen	7
Großherzogthum Baden	9
Königreich Baiern	17
Herzogthum Braunschweig	31
Freie Stadt Bremen	38
Freie Stadt Frankfurt am Main	49
Freie Hansestadt Hamburg	79
Freie Stadt Lübeck	103
Königreich Hannover	117
Kurfürstenthum Hessen	131
Großherzogthum Hessen	141
Landgrafschaft Hessen-Homburg	149
Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen	152
Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen	153
Herzogthum Holstein	155
Fürstenthum Liechtenstein	163
Fürstenthum Lippe-Detmold	165
Großherzogthum Luxemburg	168
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin	168
Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz	179
Herzogthum Nassau	183

Digitized by Google

	Seite
Kaiserthum Oesterreich	188
Großherzogthum Oldenburg	233
Königreich Preußen	241
Fürstenthum Reuß ältere Linie zu Greiz	283
Fürstenthum Reuß jüngere Linie	285
Königreich Sachsen	288
Herzogthum Sachsen-Altenburg	306
Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha	309
Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	314
Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach	319
Fürstenthum Schauenburg-Lippe	326
Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt	328
Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen	331
Fürstenthum Waldeck	333
Königreich Würtemberg	335
Britisches Reich	343
Königreich Frankreich	394
Kaiserthum Rußland	467
Königreich der Niederlande	499
Königreich Belgien	531
Königreich Spanien	551
Königreich Portugal	588
Königreich Schweden und Norwegen	605
Königreich Dänemark	624
Königreich Sardinien	649
Herzogthum Parma	669
Herzogthum Lucca	674
Herzogthum Modena	678
Großherzogthum Toscana	682
Republik San Marino	694
Kirchenstaat	695
Königreich beider Sicilien	710
Osmanisches Reich	732
Königreich Griechenland	742
Jonische Republik	751

Digitized by Google

Seite

Die Schweiz 757
Republik Krakau 796

Außer-Europäische Staaten.

Vereinigte Nordamericanische Freistaaten . . . 801
Union der Mexicanischen Staaten 828
Republik Texas 836
Vereinigte Staaten von Centro-America . . 838
Republik Neugranada 842
Republik Venezuela 845
Republik Ecuador 850
Republik Nord-Peru 852
Republik Süd-Peru 854
Republik Bolivia 855
Republik Chili 859
Argentinische Republik 862
Republik Uruguay 869
(Paraguay . . . . . 870)
Kaiserthum Brasilien 872
Republik Haiti 884
Britische Colonien in America und Westindien . 889
Niederländische Colonien in America und Westindien 901
Französische Colonien in America und Westindien . 904
Spanische Colonien in Westindien 907
Dänische Colonien in America und Westindien . 911
Russische Colonien in America 914
Schwedische Colonie in Westindien 915
Kaiserthum Marocco 917
Türkische Besitzungen in Africa 921
A. Aegypten. 921
B. Tripolis 929
C. Tunis 931
Französische Besitzungen in Africa 935
Britische Besitzungen in Africa 939
Portugiesische Besitzungen in Africa . . . 946

Digitized by Google

Seite

Niederländiſche Beſitzungen in Africa . . . 948
Spaniſche Beſitzungen in Africa 949
Beſitzungen der Dänen in Africa 950
Beſitzungen der Nordamericaniſchen Freiſtaaten in Africa 951
Beſitzungen der Ruſſen in Aſien 952
Beſitzungen der Türken in Aſien 954
Arabien 959
Perſien 964
Britiſche Beſitzungen in Aſien 968
Beſitzungen der Holländer in Aſien 994
Beſitzungen der Franzoſen in Aſien 999
Beſitzungen der Spanier in Aſien 1001
Beſitzungen der Portugieſen in Aſien 1003
China 1005
Däniſche Beſitzungen in Aſien 1007
Birmah 1008
Siam 1009
Anam oder Cochinchina 1012
Britiſche Beſitzungen in Auſtralien 1014
Der Sandwichs-Archipel 1019
Anhang 1020

Ueberſicht der auf den Hauptbörſen Europa's am häufigſten vorkommenden Europäiſchen Staatspapiere, deren Courſe, feſte Valuten, Zinſen ꝛc.

Digitized by Google

Herzogthum Anhalt-Bernburg.

I. Regent: Herzog Alexander Carl, geb. d. 2. März 1805; reg. seit d. 24. März 1834.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung. 16 QM., wovon 73,150 Magdb. Morgen mit Waldung bedeckt, und 43,325 Einw., worunter 835 Israeliten, welche nur bedingungsweise Bürgerrechte haben. — Das Herzogthum zerfällt in das Ober-Herzogthum mit den Aemtern Ballenstädt, Harzgerode, Günthersberge, Gernrode und Hoym; und in das Unter-Herzogthum mit den Stadtgerichten der Alt- und Neustadt Bernburg und den Aemtern Bernburg, Plötzkau, Koswick und Mühlingen.

III. Finanzen. Staatsschuld zu 600,000 Fl. und die Einkünfte zu 450,000 Fl. angenommen.

IV. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältnisse: Die Landesregierung zu Bernburg (Präsident: v. Kersten); für Fabriken- und Zollangelegenheiten: das Kammercollegium (Präsident: von Braun).

V. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen. S. Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen. Münzen in Gold: Alexius'dor, welche den preußischen Friedrichsd'or gleich sind.

2. Land- und Wasserstraßen, Posten ꝛc. Große Straße von Magdeburg über Bernburg nach Halle und

Leipzig. Elbe und Saale schiffbar, letztere von Weißenfels aus. — Postregale, auf den Grund eines Recesses, bis auf Kündigung an Preußen überlassen. Ausgenommen davon ist das Extrapost-, Estafetten- und Courierwesen, worüber ein eigenes Extrapostreglement erschienen ist. Die Preußischen Postofficianten stehen in Postsachen unter dem Generalpostamte, in Personal- und Realangelegenheiten unter der Regierung in Bernburg und resp. den Gerichtsbehörden des Ortes. — Postämter: in Bernburg und Koswick.

3. Zolleinrichtungen und Handelsabgaben ꝛc. Gehört zum Deutschen Zollvereine.

4. Messen, Jahrmärkte ꝛc. Bernburg hat 4 Jahrmärkte und einer davon ist Vieh- und Flachsmarkt; Ballenstädt 4 Jahrmärkte; Hoym 2 Jahrmärkte; Gernrode 1 Jahrmarkt; Harzgerode 4 Jahrmärkte; Günthersberge 2 Jahrmärkte; Mühlingen 1 Jahrmarkt; Plötzkau 1 Jahrmarkt.

5. Mäkler, Mäklerordnung. Mäkler machen kleine Geschäfte, ohne jedoch dafür angestellt, oder besonders vereidet zu seyn.

6. Justizbehörden, Prozeßordnung, Advocaten. Erste Instanz: die Stadtgerichte und Aemter; zweite Instanz: die Landesregierung zu Bernburg; dritte Instanz: Oberappellationsgericht zu Zerbst. — Es gilt hier Sächsisches Recht, subsidiarisch Römisches, und die Sammlung specieller Verordnungen. Die Norm des gerichtlichen Verfahrens ist der gemeine Deutsche Proceß. — Advocaten in Bernburg: Rath Koch, Burgemeister Döring, V. A. Starcke, Justizrath Schiele, Stadtsecretär Moßbach, Stadtgerichtsactuar Türke, Actuarius Bley, Actuarius Albert, Amts-Auscultator Bieler, Amts-Auscultator Herrmann. In Harzgerode: Bergassessor Lumme, Actuar Häntze, Kammer-Commissär Wendroth. In Koswick: Actuar Keßler, v. Mey, Amts-Auscultator Theermann. In Hoym: Actuar F. Wohlgebohren. In Ballenstädt: Actuar

Ämpel, Amts-Auscultator Fleischmann. In Gernrode: Actuar: E. Wohlgebohren.

7. Staatsassecuranzen ꝛc. Landessteuerassecuranz. — Civildiener-Wittwencasse. — Rindviehassecuranz.

VI. Privatanstalten und Einrichtungen für Handel und Gewerbe.

1. Creditcassen. Eine Sparcasse, von der Freimaurerloge „Alexius zur Beständigkeit" gestiftet.

VII. Naturproducte zur Ausfuhr.

1. Aus dem Mineralreiche; Etwas Selenbleierz und Palladium, Salz, Steinkohlen, Marmor, Mühl- und Bruchsteine (aus den Aemtern des Ober-Herzogthumes), hochgelber Ocker (aus dem Amte Koswick).

2. Aus dem Pflanzenreiche: Getraide, Feldfrüchte aller Art, Obst, Holz, Kümmel.

3. Aus dem Thierreiche: Rothwild, Damwild, Schwarzwild, Hasen, Auerhähne, Waldschnepfen, Wolle.

VIII. Kunstproducte zur Ausfuhr: Guß- und Stabeisen (zu Mägdesprung im Amte Harzgerode), Silber, Blei, Kupfer, Schwefel, Eisen- und Kupfervitriol, Holzwaaren, treffliche Gewehre (Morgensternsche Fabrik in Gernrode), Flanell (Ballenstädt), Wollzeuge (Koswick), Stärke, Butter.

IX. Großhändler und Banquiers: Bernburg: R. Reichenheim.

X. Kornhändler und Spediteurs: E. A. Hummel. Wollhändler: Eisfeld's Wittwe u. Comp. Aldefeldt u. Comp., Calm Levy Söhne.

XI. Unterrichtsanstalten für Handel und Gewerbe. In Bernburg: 1 Gymnasium mit 7 Classen.

XII. Diplomatisches Corps.

Accreditirt von Anhalt Bernburg: in Berlin: v. l'Estocq, M. Res.; in Wien: Freiherr v. Erßenberg zum Freyenthurm, Ch. d'Aff.; in Frankfurt bei dem Deutschen Bunde: v. Both, a. G. u. bev. Min.

Digitized by Google

Herzogthum Anhalt-Dessau.

I. Regent: Herzog Leopold (Friedrich), geb. d. 1. Oct. 1794; reg. seit d. 9. Aug. 1817.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung. 17 QM., wovon über 3½ QM. mit Waldung bestanden und über 6 QM im Privatbesitze des Herzogs. — 57,629 Einw. und unter denselben 1,614 Juden mit bestimmten Familiennamen und ohne volle Bürgerrechte. — Das Herzogthum besteht aus 6 Landestheilen: 1) dem eigentlichen Dessauischen Lande oder den drei Aemtern Dessau, Qualendorf und Oranienbaum, nebst den beiden Städten Raguhn und Jeßnitz; 2) dem Amte Gröbzig an der Fuhne; 3) dem Amte Sandersleben an der Wipper; 4) dem Amte Groß-Alsleben unweit der Bude; und 5) und 6) dem Amte Zerbst, welches durch die Köthenschen Aemter Roslau und Lindau in zwei Theile getheilt wird.

III. Finanzen. Die Staatsschuld wird zu 1 Million Thaler und das Staatseinkommen zu 400,000 Thaler angeschlagen.

IV. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältnisse. Die Rentkammer zu Dessau (Director: de Marées); und für die Zollverhältnisse die Immediat-Steuerdirection.

V. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen. Maaß, s. Anhalt-Köthen. Gewicht, wie Preußen. Münzen in Gold: Pistolen, Ducaten von 1826 nach holländischer Ausprägung. In Silber: ganze und halbe Speciesthaler, 8, 4, 2 und 1 Groschenstücke nach dem 20 Guldenfuße. In Kupfer: 1, 3 und 4 Pfennigstücke. Im Handel und Wandel gilt jetzt durchgängig Preuß. Courant.

2. Land- und Wasserstraßen, Posten ꝛc. Die sonst bedeutende Frachtstraße von Berlin über Dessau nach

Digitized by Google

kipzig jetzt verödet. — Wasserstraßen: Elbe. — Posten preußisch; Postämter in Dessau und Zerbst; übrigens s. Anhalt-Bernburg.

3. Zolleinrichtungen und Handelsabgaben ꝛc. Gehört zum Deutschen Zollvereine.

4. Messen, Jahrmärkte ꝛc. Dessau 4 Jahrmärkte; Oranienbaum 4 Jahrmärkte; Wörlitz 3 Kram- und Viehmärkte; Jeßnitz 4 Jahrmärkte; Radegast 4 Kram- und Viehmärkte; Gröbzig 4 Krammärkte; Sandersleben 3 Jahr- und Viehmärkte; Groß-Alsleben 4 Jahrmärkte; Zerbst 3 Kram- und Viehmärkte; Ankuhn 2 Kram- und Viehmärkte.

5. Mäkler, Mäklerordnung. Eine Mäklerordnung giebt es nicht, wohl aber einige specielle Gesetze über die Verhältnisse von Mäklern bei Kauf- und Darlehngeschäften.

6. Justizbehörden, Proceßordnung, Advocaten. Das höchste Justizcollegium ist das Oberappellationsgericht zu Zerbst, welches die drei Anhaltischen Herzogthümer in Verbindung mit den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen errichtet haben. Die Behörde zweiter Instanz: die Landesregierung zu Dessau, an welche die Berufung von den Aemtern geht. In ganz Anhalt gilt das Sächsische Recht mit einigen Einschränkungen, und wo dieses nicht ausreicht, das Römische. Die genaueren Bestimmungen enthält die erneuerte und verbesserte Landes- und Proceßordnung v. Jahre 1666 und die spätere Gesetzsammlung. — Advocaten: Cammerconsulent Siegfried, Zahn, Schwabe, Zabler, Stiftsrath Richter.

7. Handelsgerichte, Notarien, Wechselrecht. Eigene Wechselordnung v. 10. Jul. 1822.

8. Staatsassecuranzen, Leihhäuser ꝛc. Landesfeuerassecuranz. — Civildiener-Wittwencasse. — Leihhaus. — Rindviehassecuranz.

Digitized by Google

VI. Privatanſtalten und Einrichtungen für Handel und Gewerbe. Agenturen für auswärtige Aſſecuranzgeſellſchaften.

VII. Naturproducte zur Ausfuhr.

1. Aus dem Amte Qualendorf Kieſel, welche, geſchliffen, den Diamanten ähnlich ſind.

2. Aus dem Pflanzenreiche: Getraide, Obſt, Flachs, Gemüſe, Holz, Rüböl.

3. Aus dem Thierreiche: Wolle, Krammetsvögel, Waldſchnepfen, Rebhühner, Feldlerchen, Roth- und Schwarzwild, Lachſe.

VIII. Kunſtproducte zur Ausfuhr. Tuch, Leder, Taback, treffliche Wagen (Zerbſt), Gold- und Silberſtoffe (Schindler und Göldnerſche Fabrik in Zerbſt), gelbleichtes Wachs, Wachslichter, Knöpfe, Barometer (Deſſau), Fayence und Steingut (Zerbſt).

IX. Großhändler und Banquiers: Riley, in Wolle; Banquiers: Cohn, Bezoldt, Aaron Meier.

X. Unterrichtsanſtalten für Handel und Gewerbe. Außer den beiden Landesgymnaſien keine ſpeciellen Unterrichtsanſtalten für obige Zwecke.

XI Diplomatiſches Corps.

Accreditirt von Deſſau: in Berlin: v. L'Eſtocq, Min. Reſ.: in Wien: Freiherr v. Borſch, Chrg. d'Aff.; in Frankfurt bei dem Deutſchen Bunde: v. Both, a. G. u. b. M.

Digitized by Google

Herzogthum Anhalt-Köthen.

I. Regent: Herzog Heinrich, geb. d. 30. Jul. 1778, rg. seit d. 23. Aug. 1830.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung. 15 Q.M. und 36—38,000 Einw., worunter 92 israelitische Familien ohne volle Bürgerrechte. — 7 Aemter: Stadtgericht Köthen, Amt Köthen, Reinsdorf, Wulfen, Nienburg an d. Saale, Warmsdorf, Roslau nebst Lindau und Dornburg.

III. Finanzen Angeblich gegen 2 Millionen Thaler Schulden und über 300,000 Thaler Einkünfte. — Der Zinsfuß der Kammerobligationen, die man übrigens in keinem Curszettel angeführt findet, ist neuerdings von 4 % auf 3½ % herabgesetzt worden.

IV. Oberbehörde für Handels- und Gewerbsverhältnisse: Die Landesdirection als oberste Justiz- und Polizeibehörde (Präsident v. Renthe); die Rentkammer als Finanzbehörde (Kammerdirector Pätsche).

V. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen. Es gilt hier der Rheinländische oder Preußische Fuß = 139,13 Franz. Linien oder 313,85 Millimeter. Die Köthener Elle hat 281,9 Franz. Linien oder 635,91 Millimeter (100 Köthen. Ellen = 95,34 Berl. El.). Der Köthener Scheffel = 2670 Franz. Cubikzoll oder 52,96 Liter (100 Köthen. Sch. = 96,365 Berl. Sch.). Das Köthener Maaß = 60,8 Pariſ. Cubikzoll oder 1,206 Liter. Es gilt hier durchgängig (auch bei den Abgaben) Preuß. Courant.

2. Land- und Wasserstraßen, Posten ꝛc. Elbe, Saale. — Posten, s. Anhalt-Dessau; Postamt in Köthen.

3. Zolleinrichtungen ꝛc. Gehört zum Deutschen Zollverbande.

Digitized by Google

4. Messen, Jahrmärkte ꝛc. Köthen 5 Jahrmärkte und 2 Wochenmärke; Mönch-Nienburg 2 Kram- und Viehmärkte; Güsten 3 Krammärkte; Roslau 3 Vieh- und Krammärkte; Lindau 2 Vieh- und Krammärkte.

5. Handelsgerichte, Notarien, Wechselrecht. Wechselordnung vom 31. Aug. 1802. — Notarien giebt es nicht.

6. Justizbehörden, Proceßordnung, Advocaten. Der Instanzenzug, wie in den andern Anhaltischen Herzogthümern. Sächsisches Recht, subsidiarisch Römisches; gemeiner Deutscher Proceß. — Advocaten: Hofrath Bramigk; Regierungsadvocaten: Rieger, Kretschmar, Cläpius, Hoppe, Dralle.

7. Staatsassecuranzen ꝛc. Brandcasse (unter dem Namen Feuersocietät). Gegenseitige Hagelversicherungsanstalt für ganz Anhalt unter Garantie des Herzogs. — Civildiener-Wittwencasse. — Rindviehassecuranz.

VI. Privatanstalten und Einrichtungen für Handel und Gewerbe. Privathagelassecuranz für Anhalt-Köthen; zwei landwirthschaftliche Gesellschaften zu Müühheim und Köthen.

VII. Naturproducte zur Ausfuhr: Getraide, Obst (besonders Borsdorfer Aepfel), Oel, feine Wolle, Gartensämerei (Amt Köthen), Hasen, Rebhühner, Fasanen, Pferde (Gestüt in Roslau).

VIII. Kunstproducte zur Ausfuhr: Garn, Leinwand, Leim, Leder, Seife und Lichte (Klein-Paschleben im Amte Nienburg).

IX. Großhändler und Banquiers: Hofagent B. J. Friedheim und Kaufmann C. C. Ulbricht haben Woll- und Commissionshandlungen; ersterer besorgt auch Banquiergeschäfte.

X. Diplomatisches Corps.

Accreditirt von Anh. Köthen: in Berlin: v. Rebeur, Min. Resid.; in Wien: v. Philippsborn, Ch. d'Aff.; in St. Petersburg: v. Küster, Ch. d'Aff.; in Frankfurt bei dem Deutschen Bunde: v. Both, a. G. u. bev. Min.

Digitized by Google

Großherzogthum Baden.

I. Regent: Großherzog Leopold (Carl Friedrich), geboren den 29. August 1790, regiert seit dem 30. März 1830.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung. 279½ QMeilen, 1,231,319 Einwohner (nach der Zählung im Decbr. 1834). — Vier Kreise: 1) Seekreis, 2) Oberrheinkreis, 3) Mittelrheinkreis, 4) Unterrheinkreis.

III. Finanzen.

1. Die Staatsschuld betrug im Jahr 1831 13,263,390 Gulden, wovon der größte Theil, circa 10 Millionen in Rentenscheinen besteht, die seit 1829 auf 4 Procent Zinsen herabgesetzt sind, nur von Seiten des Staats und nicht von Seiten des Gläubigers gekündigt werden können. Sie sind au porteur gestellt, können aber auch, auf Verlangen des Inhabers, auf Namen inscribirt, auch auf Andere transcribirt, oder wieder auf Inhaber gestellt werden. Die beiliegenden Coupons sind für 10 Jahre und werden dann erneuert. Sie sind bei allen Badischen Cassen und auch bei dem Banquierhause J. Goll und Söhne in Frankfurt a. M. zahlbar. Der Rest der Staatsschuld besteht aus Partialobligationen à 50 Gulden von dem für die Amortisationscasse am 8. Sept. 1820 mit den Banquiers S. Haber in Carlsruhe und J. Goll und Söhne in Frankfurt a. M. abgeschlossenen Lotterieanlehen über 5 Millionen Gulden im 24 Guldenfuße, innerhalb 28 Jahren rückzahlbar. Die Verloosungen geschehen am 1. Januar, 1. März, 1. Juni und 1. Septbr. und sind mit Gewinnen verbunden; den 30. November werden die Gewinne auf die in den herausgekommenen Serien enthaltenen Nummern gezogen. Für's Jahr 1837 beträgt der kleinste Gewinn 84 Gulden und der größte 40,000 Gulden, für's Jahr 1843 der kleinste 96 Gulden und der größte 60,000 Gulden. Diejenigen Par-

Digitized by Google

tialloose oder Obligationen, deren Serie gezogen worden ist, haben den Namen Serienloose und werden bis zur Ziehung mit circa 103 Gulden verkauft. Die Auszahlung der Gewinnste erfolgt drei Monate nach der Ziehung bei der Amortisationscasse in Carlsruhe. Letztere besorgt die Verwaltung und Tilgung der Staatsschuld unter einer eignen Direction und Oberaufsicht des Finanzministeriums und unter Controle der Landstände. Die Amortisationscasse wird jedes Jahr für ihren vollen Bedarf an Zinsen und Verwaltungskosten, auch für einen zu ½ Procent berechneten Tilgungsfonds durch die parateslen Staatsrevenüen dotirt.

2) Das Staatseinkommen betrug für die Budgetsperiode von 1835 und 1836, nach Abzug der Lasten und Verwaltungskosten, 15 810,182 Gulden, also im Durchschnitt jährlich 7,905,091 Gulden.

IV. Oberbehörde für Handels- und Gewerbsverhältnisse. Das Ministerium des Innern (Minister Winter) und das Finanzministerium (Minister v. Böckh).

V. Staatsanstalten und Einrichtungen für Handel und Gewerbe.

1) Maaß, Gewicht, Münzen. Maaße und Gewichte sind in ein rundes Verhältniß zu den Französischen metrischen gesetzt. Von Längenmaaßen hat die Ruthe 10 Fuß, der Fuß 10 Zoll und der Zoll 10 Linien à 10 Puncte. Der Fuß = 0,3 Meter. Die Elle = 2 Fuß. Die Längenklafter = 6 Fuß. Die Wegstunde = 14,814,8 Fuß. — Flächenmaaße. Der Morgen, = 0,36 Hectaren, hat 4 Viertel und 1 Viertel 100 □Ruthen (ein Badischer M. = 1,4099 Preußische Morgen). — Cubikmaaße. Eine Klafter Brennholz hat 6 Fuß Höhe, 6 Fuß Breite und 4 Fuß Scheitlänge, also 144 Cubikfuß. — Hohlmaaße für sackfähige Dinge. Der Zuber (15 Hectoliter) = 10 Malter, der Malter (15 Decaliter) = 10 Sester, der Sester (15 Liter) = 10 Mäßlein, das Mäßlein (15 Deciliter) = 10 Becher à 15 Centiliter. — Hohl-

Digitized by Google

maaße für flüſſige Dinge. Das Fuder (15 hectoliter) = 10 Ohm, die Ohm (15 Decaliter) = 10 Stützen, die Stütze (15 Liter = 10 Maaß, die Maaß (15 Deciliter) = 10 Glas. Zum Gebrauche ſind Halb- und Doppelſeſter, Halb- und Doppelmäßlein, Halbmaaß, Schoppen und Halbſchoppen, als $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ der Maaß, geſtattet. Ein Mäßlein oder Maaß = $1\frac{1}{2}$ Liter oder Cubikdecimeter. — Holzkohlenmaaß iſt 1 Malter, 15 Zoll breit und tief, 24 Zoll 6 Linien 9 Puncte lang. Steinkohlen- und Erzmaaße = 25 Seſter oder 11 Zoll 2 Linien 5 Puncte Tiefe und Durchmeſſer. — Gewichte: 1 Centner = 10 Stein; 1 Stein = 10 Pfund und 1 Pfund (= 0,5 Kilogramm) = 10 Zehnling; 1 Zehnling = 10 Centaß; 1 Centaß = 10 Decaß; 1 Decaß = 10 Aß. Die zehntheiligen Stufen abwärts vom Pfunde ſind nur für Rechnungen; für den Verkehr aber wird das Pfund, wie bisher, nach rein fortgeſetzten Halbirungen eingetheilt in Marke, Vierlinge, Lothe ꝛc. bis zu den Richttheilchen herab, deren das Pfund 131,072 hat. Münzgewicht: die Cölniſche Mark; Apothekergewicht: das Nürnberger.

Man rechnet nach Reichsgulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennig, deren Zahlwerth der 24 Guldenfuß iſt. Man hat hier in Golde: doppelte und einfache Ducaten; in Silber: Kronenthaler, Conventionsthaler, Gulden, 20 —, 10 —, 6 —, 5 — und 1 Kreuzerſtücke. Seit 1828 ſind auch 10 und 5 Thalerſtücke zu 1,000 Kreuzer und 500 Kreuzer ($16\frac{2}{3}$ und $8\frac{1}{3}$ Gulden), ferner 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Thalerſtücke zu 100, 50, 25 Kreuzer geprägt worden (100 dieſer Thaler = 95,06 Preußiſch Courant und 100 Thaler Preuß. Courant = 105,19 Badiſche Thaler); ferner Zehner à 10 Kreuzer, Fünfer und Dreier à 5 und 3 Kreuzer, und endlich in Kupfer: ganze und halbe Kreuzer. Seit 1831 iſt die Prägung der Thalerſtücke wieder eingeſtellt, und man prägt wieder Kronenthaler.

2. Land- und Waſſerſtraßen, Poſten, Häfen, Dampfſchiffe ꝛc. Durch Baden's Gebiet läuft die große

Digitized by Google

Heerstraße aus Deutschland nach Straßburg, Basel und Schafhausen. Man findet Chausseen über alle Hauptorte durch ganz Baden. — Eilposten von Basel über Freiburg, Offenburg, Rastadt, Carlsruhe, Heidelberg nach Darmstadt und Frankfurt a/M.; desgleichen von Heidelberg nach Mannheim, Schwetzingen, nach Carlsruhe und zurück; von Carlsruhe nach Stuttgard. — Dampfschifffahrt zwischen Ludwigshafen, Ueberlingen, Constanz, Friedrichshafen, Lindau und Rohrschach; zwischen Mannheim und Mainz das Dampfboot „Ludwig". Mannheim hat einen Schnellschifffahrtsvertrag mit Cölln geschlossen; auch bestehen schon seit 3 Jahren regelmäßige Holländische Fahrten zwischen Amsterdam, Rotterdam und Mannheim. — Die Handelskammer ist so eben damit beschäftigt, regelmäßige Schnellfahrten auf dem Neckar und Oberrhein zu organisiren. Das Postwesen ist seit 1811 landesherrlich, und in Carlsruhe besteht eine eigne Oberpostdirection (Oberpostdirector von Mollenbeck). — Häfen: Mannheim (ein Freihafen), Schröck und Freistadt am Rhein; Ueberlingen, Constanz und Ludwigshafen am Bodensee; Werthheim am Main.

3. Zolleinrichtungen, Handelsabgaben u. s. w. Das Großherzogthum Baden gehört zum Deutschen Zollverbande. Ausgleichungsabgaben von Erzeugnissen des Großherzogthums Baden bei deren Uebergange nach den Ländern des Thüringischen Zoll- und Handelsvereines, so wie auch nach Preußen und Sachsen: 1) vom Branntweine 5 Thlr. Pr. Cour. für die Ohm von 120 Preuß. Quart zu 50° Alkoholstärke nach Tralles, 2) vom Tabak (Blätter und Fabrikate) $\frac{2}{3}$ Thlr. Pr. Cour. für den Cntr.; 3) vom Traubenmost $\frac{2}{3}$ Thlr. Pr. Cour. und 4) vom Wein $\frac{4}{8}$ Thlr. Pr. Cour. für den Centner, wogegen bei dem Uebergange aus dem Thüring. Vereine ꝛc. nach Baden von keinerlei Gegenständen dergleichen Abgaben zu entrichten sind. Nach dem Rheinschifffahrtsreglement, welches von den Bevollmächtigten der Cen-

Digitized by Google

ralschifffahrt-Commission zu Mainz den 31. März 1831 abgeschlossen worden ist, welcher Vertrag sich auf die ganze Rheinstrecke von der Basler Gränze an bis in's Meer bezieht, hat sich auch Baden verbindlich gemacht, an den wichtigsten Absatzpuncten Freihäfen, so wie Zollgerichte erster und zweiter Instanz zu errichten. Zur Beförderung des Handels in ihren Staaten sind die Regierungen von Baden, Würtemberg, Baiern und Hessen-Darmstadt übereingekommen, vom 1. Jan. 1836 an, von überseeischen Waaren (transatlantischen), welche auf dem Rheine bezogen und bei einer Zollerhebungsstelle jener vier Staaten zum Eingange verzollt worden, zwei Dritttheile des erweislich entrichteten Preuß. Rheinzolles (Rheinoctroi) zurückerstatten zu lassen.

4. Messen und Jahrmärkte. Zwei Messen zu Mannheim, ebendaselbst Wochen- und Viehmärkte: zwei Messen zu Heidelberg, so wie Wochenmärkte daselbst und zu Carlsruhe, Baden, Constanz, Werthheim; Viehmärkte und Krammärkte zu Pforzheim und Offenburg; Kram-, Leinen-, Garn- und Viehmarkt zu Mosbach.

5. Handelsdeputationen und Commissionen. Die Bergwerks- und Salinencommission zu Carlsruhe Die Handelskammer zu Mannheim.

6. Handelsgerichte, Notarien, Wechselrecht. Die Notariatsgeschäfte besorgen die Amtsrevisorate. — Eigenes Wechselrecht, siehe Badisches Handelsrecht, Art. 110 bis 189. Der Uso ist, laut Handelsgesetz vom 1. Juli 1809, dreißig Tage nach Ausstellung des Wechsels. Respecttage giebt es nicht. Ein Wechsel, zur Meßzeit zahlbar, ist den Tag vor dem letzten Meßtage, oder wenn sie nur einen Tag dauert, an demselben Tage der Messe fällig; fällt der Verfalltag auf einen gesetzlichen Feiertag, so ist er am Tage zuvor zahlbar. In Wechselgeschäften richtet man sich nach den Frankfurter Wechselcursen.

7. Justizbehörden, Proceßordnung, Advocaten. 92 Aemter sind die Gerichtsstellen erster Instanz in allen bürgerlichen Rechtssachen; die zweite Instanz bilden

die 4 Hofgerichte, zu Constanz für den Seekreis, zu Freiburg für den Oberrheinkr. zu Rastadt für den Mittelrheinkr. und zu Mannheim für den Unterrheinkr., so wie die standesherrlichen Justizcanzleien. Die dritte Instanz ist das Oberhofgericht zu Mannheim. Das Recht wird nach dem im Großherzogthume mit Zusätzen und Abänderungen eingeführten Côde Napoléon gesprochen.

VI. Privatanstalten für Handel und Gewerbe.

1. Handelsgesellschaften und Vereine zur Förderung des Handels ꝛc. Holzhandlungsgesellschaft zu Gernsbach, desgl. zu Wolfach. Kunst- und Industrieverein zu Carlsruhe. Schiffergesellschaften zu Pforzheim, Gernsbach und Wolfach.

2. Assecuranzen: Comptoire für Assecurationen u. dgl.; Viehassecuranz zu Oberhausen seit 1833, welche für $\frac{1}{4}$ Kr. Prämie pro 1 Fl. Capital versichert.

3. Addreßcomptoire ꝛc. Mannheimer Anzeigeblatt. Carlsruher Wochen- und Intelligenzblatt.

VII. Naturerzeugnisse zur Ausfuhr: Bausteine, Holz, Getraide, Hanf (aus dem Amte Ettenheim und zu Bodesweyer im Amte Bischofsheim), Mineralwasser (Rippoltsau), Tabaksblätter, gedörrtes und frisches Obst, welsche Nüsse (zu Weinheim), Vieh, Fische, Wein (zu Affenthal, Baden, Bühl, Oberkirch, Laufen, Genzach u. s. w.).

VIII. Kunsterzeugnisse zur Ausfuhr. Hölzerne Uhren (zu Furthwangen im Amte Tryberg auf dem Schwarzwalde) und andere Uhren (zu Carlsruhe bei Schmitt Vater und Sohn und bei Dürr), Semilor oder sogenanntes Mannheimer Gold (Mannheim bei H. Fischer), Bijouteriewaaren (zu Pforzheim: Dennig et Comp., Gebrüder Bechteler und mehrere Andere), Tabak (C. H. Griesbach zu Carlsruhe, P. J. Landfried zu Heidelberg, H. Voigt zu Mannheim, Gebrüder Lotzbeck zu Lahr, Schöpfer und Rinder ebendaselbst, D. Jean zu Kehl), Strohhüte (zu Furthwangen und Lenzkirch), Papierfabriken (zu Pforzheim, Ettlingen, Schriesheim, Gengenbach), Cichorien-

Digitized by Google

fabriken (Trampler et Comp., D. Völker, Gebrüder Hugo zu Lahr), Wagen (K. Kibler, H. Reiß zu Carlsruhe), Knöpfe (Gehres zu Augustenburg bei Durlach), Bandweberei (Gebr. Mez zu Freiburg), Puderfabrik, Steinschleiferei, lithographisches Institut (zu Carlsruhe), Eisengießerei, welche weichen und harten Maschinenguß, Oefen und Potterie aller Art, Schilde, Geländer, Krahne, Mühlen ꝛc. fertigt (Bachzimmern bei Donaueschingen), Stabeisen (Hammereisenbach bei Donaueschingen, Haslach, Kandern im Breisgau), Bleischrot (T. C. Herbst zu Lahr), Saffian (C. Wäldin zu Lahr), Seidenfabrik (C. F. Rauch Sohn zu Lahr), Indiennefabrik (P. u. E. Köchlin zu Lörrach), Eisendraht (E. F. Gottschalck zu Schopfheim).

IX. Großhändler und Banquiers. Carlsruhe: Dav. v. Eichthal, Haber sen., August Klose, C. Bosselt, H. Vierordt Sohn; zu Mannheim: H. L. Hohenemser, W. H. Ladenburg, Reinhardt-Bassermann; zu Baden: M. Grosholtz; zu Lahr: S. Dürr, W. Langsdorff, Gebrüder Vogel (Französische Weine); zu Offenburg: J. A. Billet; zu Schopfheim: C. Sutter (in Holz und Bretern); zu Durlach: C. Menger.

X. Speditions- und Commissionshandlungen. Zu Heidelberg: J. G. Guttenberger, T. J Landfried; zu Rastadt: J. F. Müller et Comp.; zu Kehl: C. F. Kiesling; zu Lahr: C. H. Möller; zu Freiberg: B. J. Voit, F. M. Stutz, H. B. v. Hermann; zu Neufreistädt: Huth et Comp.; zu Rheinbischoffsheim: L. Dörr; zu Werthheim: J. C. Faber; zu Bodesweyer; J. Hummel Sohn; zu Constanz: Joseph Hugard; zu Ludwigshafen: Auer und Geiselbrecht, Caspar et Comp.

IX. Unterrichtsanstalten für Gewerbe und Handel. Handelsacademie zu Mannheim; polytechnisches In-

ſtitut zu Carlsruhe; architectoniſche Zeichnenſchule zu Carlsruhe; Forſt- und Jagdinſtitut zu Carlsruhe.

XII. Diplomatiſches Corps.

Accreditirt v. Baden: in Paris: Leg. R. v. Gerſtlacher, Min. R., von Schweizer, Leg. Secr.; in Berlin: Major v. Frankenberg-Ludwigsburg, M Reſ.; n Wien: Freih. v. Tettenborn, a. G. u. b. M. v. Berkheim, Leg. Secr.; im Haag: Auguſt v. Röntgen, Min. Reſ.; in München (auch in der Schweiz): Leg. R. v. Duſch, Min. Reſ.; in Rom: Rittmeiſter Friedrich Maler, Ch. d'Aff.; in Stuttgart: Freih. Rüdt v. Collenberg, Ch. d'Aff.; bei dem Deutſchen Bunde: Geh. Rath Albert von Friedrich, a. G. u. b. M., Freih. v. Berkheim, Leg. Sec.; in London: Rich. Godefroy, Gen. Conſ.

Digitized by Google

Königreich Baiern.

I. Regent: König Ludwig (Carl August) I., geb. d. 25. August 1786, reg. seit d. 13. Oct. 1825.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung. 1477 QM., 4,190,378 Einwohner. 8 Kreise: 1) der Isar-, 2) der Unterdonau-, 3) der Regen-, 4) der Oberdonau-, 5) der Rezat-, 6) der Obermain-, 7) der Untermain-, 8) der Rheinkreis, von denen die sieben ersten in Land- und Herrschaftsgerichte, der letzte aber in Districte und Cantone zerfällt.

III. Finanzen. Nach dem Finanz-Budget für die Periode von 1831—1837 betragen die jährlichen Staatseinkünfte 28,185,139 Gulden, und der Schuldentilgungsanstalt sind für diese Periode 8,100,668 Gulden angewiesen worden. Im Laufe des Jahres 1830—1831 ist die Staatsschuld von 132,814,753 Gulden 33⅞ Kr. auf 129,665,994 Fl. 6⅞ Kr. herabgesunken.

Von Baierschen Staatspapieren giebt es gegenwärtig: 1) Obligationen von 4 und 5 Procent, in Abschnitten von 100 Gulden, 500 Gulden und 1000 Gulden, theils au porteur, theils auf Namen gestellt. Zinszahlungen gegen Coupons, sowohl in München als auch bei allen Specialtilgungscassen, 14 Tage vor, oder 14 Tage nach der Verfallzeit. 2) Lotterieloose à 500 Gulden, mit 4procentigen Coupons und ansehnlichen Gewinnen verbunden; und 3) unverzinsliche Loose à 100 Gulden, 25 Gulden und 10 Gulden; erstere sollen mit 1832, letztere mit 1836 getilgt seyn. Von sämmtlichen Bairischen Staatspapieren cursirt etwa nur ein Drittel im Handel, das Uebrige ist in festen Händen.

In der ersten Hälfte des Monates März 1836 sind von Seiten der Staatsschuldentilgungscommission die zurückbezahlten Landanlehns-Obligationen von 1809 und 1810

Digitized by Google

in Betrag von 12,800,000 Fl., nebst den dazu gehörigen Zinscoupons, vernichtet worden.

IV. Oberbehörde für Handels- und Gewerbsverhältnisse: Die Generalzoll-Administration zu München (Vorstand: Finanzminister Dr. Ludwig von Wirschinger).

V. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen. Das v. 1. Oct. 1811 an, und beziehlich etwas später, eingeführte Maaß und Gewicht ist folgendes: Längenmaaß: der Fuß von 12 Zoll à 12 Linien mißt bei + 13° R. 291,86 Millimeter (100 Bairische Fuß = 92,992 Rheinländische Fuß). Die Elle = 833,01 Millimeter (100 Bairische Ellen = 124,901 Berliner Ellen). Die Klafter = 6 Fuß und die geometrische Ruthe = 10 Fuß.

In Augsburg hielt die große oder Krämerelle, nach Chelius, 606,37 Millimeter; die kleine Barchent- und Leinwandelle aber 586,52 Millimeter; der Augsburger Stadt- oder Werkschuh 296 17 Millimeter. Die Nürnberger Elle 656,5 Millimeter; der Nürnberger Fuß 303,975 Millimeter

Flächenmaaß: Der Quadratfuß = 144 Quadratzoll, die Quadratruthe = 100 Quadratfuß, und 400 Quadratruthen sind 1 Juchart, Morgen oder Tagewerk (= 34,073 Aren).

In Augsburg hielt der Juchart 16,000 Quadratschuh und in Nürnberg 200 Quadratruthen zu 256 Quadratfuß.

Holzmaaß. Das Klafter ist 6 Fuß hoch und eben so breit und 3½ Fuß tief, enthält folglich 126 Cubikfuß = 3,1325 Steren.

Flüssigkeitsmaaß: Die Maaß = 43 Bairische Decimalcubikzoll = 106,9 Centiliter; der Eimer hält 64 Maaß = 6841,6 Centiliter.

In Augsburg hatte ein Fuder 8 Jeх, 16 Muids, 768 Maaß, 1536 Seidel, wovon das Visirmaaß 117,72 Centili-

ter und das Schenkmaaß 104,85 Centiliter enthielt. Auf einen Eimer Bier rechnete man 72 Schenkmaaß oder 64 Visirmaaß. In Nürnberg hatte ein Fuder Wein 12 Eimer, der Eimer 64 Visir- oder 68 Schenkmaaß, das Maaß 2 Seidel à 2 Schoppen. Das Visirmaaß hielt 114,52 und das Schenkmaaß 107,85 Centiliter. Ein Stückfaß Rheinwein hält 15 bis 15½ Eimer Visirmaaß. Ein Ansbachischer Eimer hatte 66 Maaß und das Maaß (nach Chelius) 135,19 Centiliter. Ein Eimer in Neustadt an der Aisch von 60 Maaß = 72 Nürnberger Schenkmaaß.

Fruchtmaaß. Der Schaff oder Scheffel hält 6 Metzen; die Metze 2 Viertel, 8 Mäßel, 32 Dreißiger und 34⅔ Getränkmaaß = 3705,9 Centiliter.

In Augsburg hatte der Scheffel Korn 8 Metzen, 32 Vierling, 128 Viertel, 512 Mäßle und enthielt 20530 Centiliter. In Nürnberg hatte zu glattem Getraide der Simmer 2 Malter od. 16 Metzen; zu rauhem Getraide (Gerste, Hafer) aber 4 Malter oder 32 Metzen (14 Kornmetzen = 15 Hafermetzen). Die Metze zu glattem Getraide ist 1988,36 und zu rauhem Getraide 1838,6 Centiliter.

Handelsgewicht. Der Centner hat 5 Stein à 20 Pfund und das Pfund ist durch eine königliche Verordnung vom 30. Januar 1811 auf 560 französische Gramme festgestellt In Augsburg hielt der Centner 100 Pfund und war entweder Schwer- oder Frohngewicht, oder Klein- oder Kramergewicht. Das schwere Pfund wog 49087,4 genaue Centigramm und das leichte Pfund dagegen 47242,3 genaue Centigramm. In Nürnberg hatte das Schiffspfund 300 und der Centner 100 Pfund, das Pfund 2 Mark oder 32 Loth à 4 Quentchen. Das Pfund wog, nach Chelius, 50999,6 genaue Centigramm. — Das Medicinalgewicht hält, laut Verordnung vom 30sten Januar 1811, 360 französische Gramme. In Nürnberg enthält das Apothekerpfund 12 Unzen = 35785,4 genaue Centigramme. — Gold- und Silbergewicht ist in Baiern die Cölnische Mark = 233,950 genaue Gramme. Das Augs-

burger Gold- und Silbergewicht ist vergünstigungsweise noch jetzt in Gebrauch. Die Mark wiegt 23590 genaue Centigramm. In Nürnberg hielt die Mark 23856,9 genaue Centigramme. Im Rheinkreise bestehen noch die französischen Maaße und Gewichte, mit alleiniger Ausnahme der Holzmaaße.

Münzen. Man rechnet nach Gulden zu 60 Kreuzer à 4 Pfennige des 24 Guldenfußes. Alle Silbermünzen sind nach dem Conventions-20Guldenfuß ausgeprägt, gelten aber nach dem 24Guldenfuß $\frac{1}{5}$ mehr, als ihr Nennwerth besagt. Wirkliche Bairische Landesmünzen sind in Golde: Ganze, halbe und viertel Caroline; doppelte, einfache und halbe Max'd'or; Ducaten. In Silber: Ganze, halbe und viertel Kronenthaler; ganze, halbe und viertel Conventions-Speciesthaler; ganze, halbe und viertel Kopfstücke; Groschen à 3 Kreuzer. In Kupfer: Kreuzer à 4 Pfennige; Pfennige à 2 Heller. Fremde und andere Münzsorten gelten in München mehr oder weniger:

Gold:

Baierische, Pfälzische, Würtembergische und Anspachische Carolinen oder neue Louisd'or à 11 Fl.	11 Fl. 7 Kr.
Ducaten, Holländische	5 — 37 —
— Kaiserliche	5 — 36 —
= al marco à 5,1 Fl.	Agio 9¼ pCt.

(d. h. 100 Fl. in Ducaten à 5 Fl. 6 Kr. = 109¼ Fl. im 24 Fl. Fuß.)

Friedrichsd'or	9 Fl. 51 Kr.
20 Frankenstücke	9 — 28 —

Silber.

Laubthaler	2 Fl. 42 Kr.
Franz. 5Frankenstücke	2 — 20 —
Preußische Thaler	1 — 44 —

(Letztere dürfen seit 1830 zu 105 Kr. bei allen Staatscassen mit in Zahlung gegeben werden.)

Digitized by Google

Von fremden Münzsorten gelten in Augsburg mehr oder weniger:

Gold.

Kaiserl. Ducaten . . .	à 4½ Fl	3¾ pCt. Agio gegen Cour.
Holl. Ducaten . . .	à 4½ —	
Souverains	à 13⅓ —	
Franz neue Ld'or . .	11 Fl. 9 Kr.	Mze. pr. St.
Napoleonsd'or . . .	9 — 30 —	— — —
Frd'or, Ld'or, Pistolen . .	9 — 44 —	— — —

Silber.

5Frankenstücke . . .	2 Fl. 21½ Kr. Mze. pr. St.
Conventions-Thaler und 20 Kr. .	⅛ pCt. Agio

Gold und Silber

wird verschiedentlich behandelt. Gewöhnlich verkauft man Gold-Barren und Sorten nach der Cöln. Mark in Cour., oder im 20-, auch im 24 Fl. Fuß; Silber aber nach der Augsburger Mark in Courant. Die Preise davon sind folgende: 1., Franz. neue Ld'or, oder Carolinen, die Cöln. rauhe Mark (von 21 Kar. 6 Gr. à 22 Kar. f.) zu 285 — 289 Fl. in Cour. oder dem 20 Fl. Fuß.

2., Carl- und Mard'or, die Cöln. rauhe Mark (von 18½ Karat circa f.) zu 295 Fl. m. o. w. im 24 Fl. Fuß.

3., Ducaten al marco rechnet man 67 Stück à 4¼ Fl. auf die rauhe Cöln. Mark mit 9½ pCt. m. o. w. Agio gegen Courant.

4., fein Gold (24 Kar. Gehalt), die Cöln. Mark zu 315 Fl. in Cour. m. o. w.; fein Gold in Platten, nach der Augsburger Mark zu 67½ Ducaten à 4 Fl. 41 Kr. Cour. m. o. w.

5., Silber,	feingekörntes	20 Fl. 36 Kr.	Die Augsb. Mark in Cour. m. o. w.
—	fein, v. 12 Lth. u. drüber	20 — 15 —	
—	geringeres .	20 — 10 —	
Span. Piaster	v. 14⅓ Kar. f.	20 — 25 —	

Wechselcurse.

Amsterdam	2 Mon.	±	109 Thlr. Giro	für		100 Thlr. Holl. Cour.
Frankfurt	à Uso	±	99⅝ Fl. Cour.	"		100 Fl. Wechs. Geld.
Genua	1 Mon.		1 Fl.	"	±	50⅝ Soldi à 5 Cent.
Hamburg	2 Mon.	±	114¾ Thlr. Giro	"		100 Thlr. Hamb. Bco.
Leipzig	à Uso	±	99¾ " Cour.	"		100 " W. F.
Livorno	1 Mon.		1 Fl.	"	±	57 Soldi mon. b.
London	3 "	±	9⅚ "	"		1 Liverſterling.
Lyon	1 "	±	118¼ Fl.	"	"	300 Francs.
Mailand	2 "		1 Fl.	"	±	59½ Soldi aust.
Neapel	2 "		1 "	"	±	59⅜ Grani.
Nürnberg	1 "	±	99½ Fl.	"	"	100 Fl. Cour.
Paris	1 "	±	118½ Fl.	"	"	300 Francs.
Triest	1 "		100 Fl.	"	"	100 Fl. i. 20 Fl. F.
Venedig	1 "		1 "	"	±	59⅞ Soldi.
Wien	2 "	±	99⅛ Fl.	"	"	100 Fl. im 20 Fl. F.

3. Land- und Wasserstraßen, Posten, Häfen, Dampfschiffe. Gute Heerstraßen, auf denen innerhalb des Königreiches kein Chaussee-Geld erlegt wird. Schiffbare Flüsse: der Rhein, der Main und die Donau. Eine (7 Stunden), 22,200 Bairische Fuß) lange Eisenbahn von Fürth nach Nürnberg, auf welcher Passagiere und Waaren theils mit Pferde-, theils mit Dampfkraft transportirt werden. Einige andere sind auf Actien unternommen. — Eigene Posten. Generaladministration der königl. Posten (Vorstand und Direction: P. F. Lippe). Oberpostämter: Augsburg, München, Nürnberg. — Canal bei Frankenthal im Rheinkreise. Canal zur Verbindung des Mains mit der Donau gegenwärtig im Bau. — Bamberg, Aschaffenburg und Speier Freihäfen, Maximilianshafen am Bodensee. — Dampfschifffahrt auf dem Bodensee.

3. Zolleinrichtungen, Handelsabgaben ꝛc. Das Königreich Baiern gehört zum deutschen Zollverbande. Ausgleichungsabgaben werden erhoben bei dem Uebergange aus Baiern nach Thüringen, Sachsen und Preußen: a) vom Branntweine für die Ohm à 120 pr. Quart von 50

Ct. Alkoholstärke nach Tralles $3\frac{3}{4}$ Thlr. pr. Cour.. b) von Tabak pr. Ctr $\frac{2}{3}$ Thlr. pr. Cour.: c) von Traubenmost pr. Ctr. $\frac{2}{3}$ Thlr. pr. Cour.; d) vom Wein pr. Ctr. $\frac{4}{3}$ Thlr. pr. Cour.

Zur Beförderung des Handels ist Baiern mit Würtemberg, Baden und Hessen-Darmstadt übereingekommen, v. 1. Jan. 1836 an, von transatlantischen Waaren, welche auf dem Rhein bezogen und bei einer Zollerhebungsstelle der genannten 4 Staaten zum Eingange verzollt worden, zwei Dritttheile des erweislich entrichteten preuß. Rheinzolles zurückerstatten zu lassen. — Haupt-Stempelverwaltung und Verlagsamt zu München. — Rheinoctroiamt zu Neuburg.

4. Messen, Jahrmärkte. Zwei Dulte oder Messen zu München: die eine fängt am heiligen Dreikönigstage, die andere auf Jacobi an und jede dauert 14 Tage; ebendaselbst wöchentliche Getraide- und Victualienmärkte. In Nürnberg werden drei bedeutende Jahrmärkte (der erste beginnt den Dreikönigstag, der zweite Mittwochs nach Ostern und der dritte mit Egidi) und ein Wollmarkt gehalten, welcher letztere den 1. Julius beginnt und 8 Tage dauert. Große 14 Tage dauernde Kirchweih oder Messe zu Fürth um Michaelis. Messen zu Bamberg. Beträchtliche Vieh- und Kornmärkte zu Straubing. Frequente Jahrmärkte zu Alten-Oettingen. In Baiern ist das Institut der Leinwandschau eingeführt.

5. Mäkler in München: Ruef. Rockher. Vetterlein. Wechselsensale in Augsburg: J. A. Vanoni. W. Glocker. J. F. Heinle. A. Manz. C. P. Amüller. A. Kostelezky. C. v. Rad. F. Zoller. A. Brentano. P. Weiß. Waarensensale: G. Gärtner. C. F. Dillenius — Sensale für Colonial- und andere Waaren in Nürnberg.: A. F Leuchs. J. F. S. Pertsch. J. W. Kießling. W. Jung. Für Ellen- und Schnittwaaren: J. C. Hörlein. Für Geld und Wechsel: J. C. Meißner, J. G. Lindstatt. in Regensburg: P. F. Metzger. E. C. J. Weidner.

Digitized by Google

6. Handelsgerichte, Notarien, Wechselrecht. Wechsel- und Mercantilgericht erster Instanz: zu München, zu Passau, zu Straubing, zu Regensburg, zu Augsburg, zu Memmingen, zu Anspach, zu Bamberg zu Würzburg, zu Aschaffenburg. Wechsel- und Mercantilgericht zweiter Instanz: für den Isar-, Regen- und Unterdonaukreis zu Landshut; für den Rezatkreis zu Anspach; für den Obermainkreis zu Bamberg; für den Untermainkreis zu Würzburg. Mercantil-, Friedens- und Schiedsgericht zu Nürnberg; Handelsappellationsgericht zu Nürnberg; Wechselappellationsgericht zu Augsburg. Notarien zu München: Hungertshausen, Siegritz, Fleischmann. Zu Speier: Renker, Reichard. Zu Edenkoben in der Churpfalz: Medicus. Zu Mutterstadt in Rheinbaiern: Hartmann. Zu Frankenthal: Adolay. Zu Neustadt an der Hardt: Lembert. Zu Friedelsheim: Küster. Zu Bamberg: F. Bauernschmidt, P. Neidert. — Wechselrecht: eigenes. Zu Augsburg ist der Uso 15, zwei Uso 30, anderthalb Uso 23 und der halbe Uso 8 Tage nach der Acceptation In der Regel acceptirt man nur 14 Tage vor der Verfallzeit. Die Zahlung der Wechsel geschieht gemeiniglich Mittwoch früh in jeder Woche durch den Scontro, und was da nicht abgemacht wird, bezahlt man den Nachmittag baar, oder durch Anweisung. Wechsel, welche nach der Zahlungszeit ankommen, haben die Zwischenzeit bis zum nächsten Zahltage als Respecttage, obschon übrigens keine Respecttage gewöhnlich sind. Wechsel, die auf Sicht oder auf einen gewissen Tag gestellt sind, müssen, wenn sie Mittwochs früh vorgezeigt werden, noch an demselben Tage bezahlt werden. Kommen sie Nachmittags aber, oder zu einer andern Zeit zur Präsentation, so muß der Trassat sie zwar acceptiren, braucht jedoch die Zahlung erst den nächsten Mittwochs-Zahltag zu leisten. Reisenden wird die Zahlung sofort geleistet. — In München ist der Uso wie in Augsburg. Wechsel, die auf längere Zeit als 1 Uso lau-

Digitized by Google

ten, ist der Trassat erst 14 Tage vor der Verfallzeit zu acceptiren verbunden. Respecttage sind nicht, dagegen ist der Montag als bestimmter Zahltag festgesetzt, so daß doch ein gesetzlicher Aufschub von 1 bis 7 Tagen stattfindet. Die an einem Sonntage verfallenden Wechsel werden am nächsten Montage bezahlt, und diejenigen, welche an einem Montage fällig sind, müssen binnen 24 Stunden gezahlt, oder protestirt werden. — In Nürnberg ist der Uso wie in Augsburg und München. Acceptirt wird hier bei Wechseln, die auf längere Zeit als 1 Uso gestellt sind, nur 15 Tage vor der Verfallzeit. Wenn solche Wechsel auf Sicht lauten, so muß der Trassat den Tag der Präsentation darauf bemerken, um darnach die Zeit der Acceptation bestimmen zu können. Respecttage für Briefe, die nicht unter ½ Uso lauten, sind 6 verordnet; Briefe à vista sind binnen 24 Stunden zu bezahlen, oder zu protestiren; Wechsel hingegen, welche vor den beiden jährlichen Banksperren verfallen, müssen entweder den Tag vor der Sperre abgeschrieben, oder protestirt werden, die Respecttage mögen abgelaufen seyn, oder nicht. — Zu Würzburg richtet man sich in Wechselgeschäften nach Frankfurt a. M. und Nürnberg.

7. Justizbehörden, Proceßordnung, Advocaten. Bevor eine Rechtssache anhängig wird, kommt sie erst vor's Vermittelungsamt. Die höchste Instanz im Königreiche ist das Oberappellationsgericht zu München, welches zugleich den Cassationshof für die Rheinprovinz bildet (Präsident: Freiherr v. Wälden). Die zweite Instanz bilden die Appellationsgerichte zu Landshut, Straubing, Amberg, Neuburg, Ansbach, Bamberg, Würzburg und Zweibrücken. Die erste Instanz sind die Stadt-, Land-, Mediatherrschafts- und Patrimonialgerichte. Die Norm des gerichtlichen Verfahrens giebt der Codex juris Bavarici judiciarii vom Jahr 1811 und der Baierische Strafcodex vom Jahre 1813. — Advocaten: in Augsburg: A. Po-

cuer, Macceri. In München: Wolfart. In Zweibrücken: J. H. Schüller.

Staatsassecuranzen, Staatsbanken ꝛc. Brandversicherungsanstalt, in welcher 1832 an 467,749,095 Fl. versichert waren. Königl. Bank zu Ansbach (Vorsteher: Hr. Dollmann) und Nürnberg (Director: Stadtcommissär Faber; Banquier: J. G. Dornhöfer). Hypothekenwechselbank zu München.

VI. Privatanstalten und Einrichtungen für Handel und Gewerbe.

1. Handelsgesellschaften und Vereine ꝛc. zur Beförderung des Handels und der Gewerbthätigkeit. Börse zu Augsburg; landwirthschaftlicher und polytechnischer Verein für Baiern zu München; Gesellschaft für Künste und Gewerbe zu Ansbach; Industrie- und Ackerbauverein, — Gesellschaft für vaterländische Industrie zu Nürnberg; Gesellschaft zur Beförderung der Künste und Gewerbe zu Würzburg; kameralistisch-ökonomische Gesellschaft zu Erlangen; Gesellschaft zur Beförderung der Seidenzucht in Baiern zu Regensburg; Kunstvereine in München, Nürnberg, Bamberg und Augsburg; zu Regensburg: Würtembergisch-Baierische privilegirte Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft (von den vereinigten Städten ist Regensburg mit 250,000, Straubing mit 90,000, Passau mit 120,000, Ulm mit 60 000, und München und Augsburg mit 80,000 Fl. bei dem Unternehmen betheiligt).

2. Addreßcomptoire. Handlungszeitung in Nürnberg.

3. Privatassecuranzen. Die München-Aachener Feuerversicherungsgesellschaft. Sie ist in Baiern, Preußen, Hannover, Großh. Hessen und Braunschweig als inländisch erklärt, und ihre laufenden Versicherungen überstiegen am Ende des Jahres 1835 116 Millionen Thaler. Hagelversicherungsverein des Isarkreises.

4. Mäklerordnung. Augsburg besitzt eine eigene. Waaren- und Wechselsensal zu Bamberg: P. Leist. — Zu Augsburg: Wechselsensale: W. Glocker, C. v. Rad, F. F. Zol-

Digitized by Google

ler, A. Brentano, P. Weiß. — Waarensensale: C. F. Dillenius, G. Gärtner. — Zu Nürnberg für Colonialwaaren: L. Knapp, A. F. Leuchs, J. F. S. Pertsch; für Schnittwaaren: J. C. Hörlein; für Geld und Wechsel: J. C. Meißner; J. G. Lindstatt. — Zu Regensburg: P. F. Metzger, E. C. J. Weidner.

5. Sparcassen und Creditcassen. Leihhaus und Sparcasse in Bamberg.

VII. Naturproducte zur Ausfuhr.

1. Salz zu Reichenhall und Traunstein; Marmor in den Landgerichten Schongau, Tölz (zu Langgries), zu Hasenberg; Alabaster im Landgerichte Traunstein; Sandstein im Landger. Werdenfels; Kalkschiefer zum Lithographiren bei Solenhofen; Queckſilber und Steinkohlen im Districte Kaiserslautern; Gyps im Landgerichte Schongau; Porzellan- und Schmelztiegelerde zu Ober- oder Hafnerzell im Landgerichte Wegscheid.

2. Aus dem Pflanzenreiche: Holz im Landgericht Schongau, Weilheim, Kemnath und Neustadt an der Waldnab; Korn im Regen- und Unterdonaukreise (besonders um Straubing, Plettling im Vilsthale); Flachs in den Landgerichten Amberg, Selb, Weißmain und zu Leuchtenberg; desgl. und Hanf im Districte Zweibrücken; Obst zu Leuchtenberg, in den Landgerichten Selb und Weißmain; Hopfen im Unterdonaukreise, in den Landgerichten Weißmain, Kadolzburg und Lauf, wie auch zu Leuchtenberg; Sämereien und Setzreiser zu Bamberg; Wein zu Würzburg, worunter der Leisten- und Steinwein (J. Klett; Gebr. Klüspies; Lippmann; Paul Rink; M. Schubert; Ph. Treutlein; S. J. Wieber; D. Well), zu Lindau (G. F. Stahl), um Kitzingen, Neustadt an der Haardt, um Deidesheim, Forst, Ruppersberg und Wachenheim im Rheinkreise

3. Aus dem Thierreiche. Rindvieh in den Landger. Erding, Freising, Miesbach, Tölz, Cham, Burgebrach, zu Geißelborf im Landger. Ebermannstadt, in den Landger. Pegnitz, Waldsassen; Schweine in den Landger. Erding, Tölz, Abensberg; Pferde im Landger. Werdenfels.

Digitized by Google

VIII. Kunstproducte zur Ausfuhr. Kupferstiche, Lithographien, Landkarten zu München (Liter. artist. Anstalt.) Goldbraht zu München (F. Vogl); Papier zu München, Bamberg; Goldpapier zu Erlangen; Münchner Lack; Porzellan zu Nymphenburg, Frankenthal, Baireuth und Schney, Landger. Waldsassen; Töpferwaaren zu Kröning (d. sogen. Kröninger Gut) und Hafnerzell (Oberzell, im Unterdonaukreise: Ph. Kalmeyer, Seeliger); chirurgische Instrumente zu Würzburg und München; mathematische Instrumente zu München; optische Instrumente zu München (Utzschneider und Ertl); Tabacksdosen (sogen. Wasserburger) zu München; hölzerne Spielwaaren zu Berchtesgaden (Berchtesgadner Waaren); Kattun zu Augsburg und Bamberg; Baumwollenwaaren zu Bamberg; Tuch zu Bamberg; goldne und silberne Borten zu Erlangen; Spiegeldosen ebendas.; Spiegel (die sogen. Nürnberger) zu Fürth (Gebr. Benedix, M. Gutsdorfer, Gebr. Wolf); Drechslerwaaren und Rechenpfennige zu Erlangen; Spielwaaren und Pfefferkuchen zu Nürnberg; ebendas. Stahlwaaren, Eisendraht (Forster Erben, Forster und Günter), Kupferwaaren (G. A. Haas), Spiegel (Keßler et Comp., Kiesling und Faber, Muscat und Keßler), Kupferstiche (J. F. Frauenholz et Comp.), Landkarten (Fembo, Campe), optische und mathematische Instrumente (Bauer); zu Schwabach: Nähnadeln (C. Dippold, J. J. Jacobi, D. Müller, J. D. Schmidt, J. C. Uhle), Siegellack ebendas. Hölzerne Waaren, besonders Schachteln zu Altdorf. Leinwand zu Memmingen (J. Zoller und Sohn).

IX. Großhändler und Banquiers. München: Baron v. Eichthal, M. C. Kraft, J. S. Straßburger, B. L. v. Mayer, J. v. Hirsch, Papenheim, Uhlferber, J. A. Rudorfer, H. S. v. Kersdorf, R. Kaula, Gebr. Marr. Nürnberg: Bauer et Comp., L. Kalb, v. Scheidlin, v. Stadtler, L. Hecht, C. Thon u. Besold, Löbel u. Merkel. Augsburg: G. C. Bauer, P. Bonnet, A. v. Eichthal, Chr. v. Fröhlich und Söhne, J. Landauer, Erzberger und Schmid,

Digitized by Google

Giese und Steiger, L. Ch. von Heinzelmann, H. W. Levimau, Jac. Hillenbrand Erben, G. Miltenberg, J. Obermaier, J. Obermaier jun., J. L. v. Schätzler, J. G. v. Süßkind, A. Heymann, J. Kretzler Erben, F. Pfautz, A. Tommazolli, J. Kaula. Würzburg: F. Berkert, M. Joebels, Joel v. Hirsch. Fürth: J. M. Werthheimer, B. Berolzheim, J. Heilbronn, Rindskopf. Ansbach: Oberndorfer. Landau: J. C. Kiener. Speier: G. Becker. Regensburg: D. P. Werthheimer, J. Siegel.

X. Speditions- und Commissionshandlungen. München: L. Negrioli et Comp., L. Pichler Erben, F. H. Stiesberger. Augsburg: G. M. Bauer et Comp., Ch. Bischoff, Gebr. Giulini, J. F. Dietz, F. G. Keller, Plank und Zöller, J. Seebacher. Lindau: Blei u. Kinkerlin, L. Küner, G. F. Stahl, Egg und Porzilius, Z. Falk, M. Spengelin et Comp., Wendel. Regensburg: J. L. H. Rümmelein. Ansbach: Gebhardt, Keck, Bierling, Geibel. Nürnberg: C. F. Bauerreis, J. C Gnopf, W. Fuchs, J. F. Klett, A. Toussaint. Speier: Hetzel und Sohn.

XI. Unterrichtsanstalten für Gewerbe und Handel. Handelsinstitut zu Nürnberg (Dir. H. Wurzbach); Zeichnenschule zu Nürnberg; Zeichnen- und Kunstschule zu Augsburg; polytechnische Lehranstalt zu Augsburg; Handelsinstitut (Direct. Wolfrum); technische Zeichnungsschule zu Bamberg; Handelsinstitut zu Windsheim im Rezatkreise; Maler- und Zeichnenacademie, — Kunstschule, — polytechnische Schule zu Nürnberg; Central-Industrieschule und polytechnisches Institut zu Würzburg; ökonomisches Institut für Zöglinge aller Stände zu Schleisheim; Handlungsschule (Dir. König), — polytechnische Centralschule, (Direct.: Prof. Pauli) — Bauschule, — Academie der bildenden Künste zu München; Forst- und ökonomisches Institut zu Landshut; National-Forstinstitut zu Aschaffenburg; Forstinstitut zu Schwarzenberg; landwirthschaftliche Lehranstalt zu Ersing bei Freising. Einer Königl. Bairischen Verordnung v. 16. Febr. 1833 zufolge,

Digitized by Google

ſollte unverzüglich in jedem Kreiſe eine vollſtändige Gewerbsſchule unter dem Namen Kreis-Gewerbsſchule eingerichtet werden.

XII. Diplomatiſches Corps.

Accreditirt von Baiern: in Wien: Freih. v. Lerchenfeld, a. G. u. b. M., Freih. von Berger, Leg. Secr.: in Berlin: Graf v. Lurburg, a. G. u. b. M., Freih. Graf Clemens v. Waldkirch, Leg. Secr.; in St. Petersburg: Graf v. Lerchenfeld-Köfering, a. G. u. b. M., Graf Otto de Bray, Leg. Secr.; in Paris: Graf Jeniſon-Walwort, a. G. u. b. M., Schöpf, Leg. Secr.; in London: geh. Leg. R. v. Fladt, a. G. u. b. M.; in Stuttgart: Graf Wilibald v. Rechberg u. Rothenlöwen, a. G. u. b. M.; in Dresden: Graf v. Lurburg, a. G. u. b. M., ſ. Preußen, Freih. v. Freiberg, Eh. d'Aff.; in Carlsruhe: v. Gaſſer, Eh. d'Aff.; in Hamburg: v. Hildebraud, Eh. d'Aff.; in Frankfurt u. Naſſau: v. Mieg, a. G. u. b. M., J. B. Lunkenheimer, Geſ. Secr., Freih. v. Rothſchild, Conſ. in d. freien Stadt Frankfurt; in Luzern: Freih. v. Hertling, Min. Reſ.; in Caſſel und in Darmſtadt: v. Mieg, a. G. u. b. M.; in Turin: Franz v. Olry, Min. Reſ.; in Rom: Ritter v. Meblen, prov. Eh. d'Aff.; in Hannover: v. Hormayr, Min. Reſ.; in Frankfurt a. M. bei'm Deutſchen Bunde: v. Mieg, a. G. u. bev. Min., Graf Max v. Marogna, I. Leg. Secr., J. B. Lunkenheimer, II. Leg. Secr.; in Athen: Baron v. Lerchenfeld, Min. Reſ.

Digitized by Google

Herzogthum Braunschweig.

I. Regent: Herzog Wilhelm (August Ludwig Maximilian Friedrich), geb. d. 25. April 1806, reg. seit d. 28. September 1830.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung. 70,77 QM. und 248,000 Einwohner. Das Herzogthum ist in 5 Districte, nämlich in 1) Wolfenbüttel, 2) Schöningen, 3) Harz, 4) Weser, 5) Blankenburg, getheilt. Außerdem besitzt der jetztregierende Herzog im Preußischen Schlesien, als Mediatbesitzung, die Standesherrschaft Fürstenthum Oels von 37,88 QM. und 90,000 Einwohnern.

III. Finanzen. Das Kammervermögen liefert für die Staatseinnahme einen reinen Ueberschuß von 398,053 Thalern, wovon, vermöge eines Vertrages zwischen Herzog und Ständen vom October 1832, auf den Etat des regierenden Fürsten jährlich 237,000 Thaler verwendet werden. Das Einkommen aus directen und indirecten Steuern, von Chausseen, Posten, Lotterie ꝛc. steigt auf 3,056,082 Thaler, zu welchem Betrage auch die Ausgabe für 1834 bis 1836 festgestellt ist. Die Verzinsung der Staatsschuld nimmt allein 464,535 Thaler in Anspruch.

IV. Oberbehörde für Handels- und Gewerbsverhältnisse: Das Ministerium oder der Geheimerath.

V. Staatsanstalten und Einrichtungen für Handel und Gewerbe.

1. Maaß, Gewicht, Münzen *). Nach dem Art. 31 des zwischen dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig unterm 1. Mai 1834 abgeschlossenen und vom 1. Juni 1835 in Wirksamkeit getretenen Steuer- und Zollvereinigungs-Vertrages, soll bei der Erhebung der gemeinschaftlichen Abgaben in beiden Staaten einerlei

*) Nach dem Braunschweiger Addreßbuche vom Jahre 1835.

Digitized by Google

Maaß und Gewicht zu Grunde gelegt werden; und nach den von der Herzogl. Braunschweig. Lüneb. Steuerdirection unter'm 26. Mai 1835 öffentlich bekannt gemachten Vergleichungstabellen, ist das Braunschweigische Gewicht dem Steuergewichte gleich.

Längenmaaß: Die Ruthe = 8 Ellen à 2 Fuß à 12 Zoll = 285,362 Millimeter (126½, nach v. Löwis: 126,49 Franz. Linien).

Vom Feld- oder Flächenmaaße hält der Morgen 120 □Ruthen und die Hufe 30 Morgen; der Waldmorgen hält 160 □Ruthen.

Getraidemaaß. Der Wispel = 40 Himten oder 160 Vierfaß oder 640 Metzen. Der Rathshimten der Stadt Braunschweig enthält 1563 Franz. Cubikzoll = 3110,344 Centiliter (nach Chelius: 1571,2 nach v. Löwis: 1565,005 Pariſ. Cubikzoll). Der Haferscheffel wird zu 12 gestrichenen Himten gerechnet, und der Scheffel Hopfen wiegt 27½ Hamburger Pfund netto.

Flüſſigkeitsmaaß. Das Fuder Wein hat 4 Orthoft oder 6 Ohm. Das Orthoft hat 6 Anker oder 60 Stübchen, die Ohm 40 Stübchen oder 4 Anker, 80 Maaß oder 160 Quartier. Das Stübchen hat 2 Maaß, 4 Quartier oder 8 Nöſel. Das Quartier für Wein und Bier enthält (nach Chelius) 47,134 Par. Cubikzoll od. 93,498 Centiliter. Ein Faß Bier hält 4 Tonnen od. 108 Stübchen. Ein Faß Mumme hält nur 100 Stübchen.

Handelsgewicht. Ein Schiffpfund hat 3 Centner; der Centner Handelsgewicht 114 Pfund; ein Ctr. Bergwaarengewicht = 110 Pfd.; das Pfd. 32 Loth à 4 Quentchen. Das Braunschweiger Pfd. = 467,711 genaue Gramm. Das Braunschweigiſche Gewicht iſt dem Steuergewichte, den Ctr. à 100 Preußiſche Pfunde, ganz gleich, ſo daß der gewöhnliche Ctr. von 114 Pfd. enthält 1 Ctr. 14 Pfd. Steuergewicht. Man rechnet die Tonne Butter, groß Band zu 280, und klein Band zu 224 Pfd. netto. Die Pipe Rüböl iſt = 820 Pfd. Wolle und zwar grobe

wird nach Steinen zu 10 Pfd., feine aber zu 11, auch wohl zu 22 Pfd. verkauft. Ein Medicinal- oder Apothekerpfund = 24 Lth. Handelsgew. od. 12 Unzen à 8 Drachmen à 3 Scrupel à 20 Gran. — Eine Mark Münzgew. = 16 Lth. Handelsgew. od. 64 Quentchen oder 256 Pfennige oder 4,864 As oder 65,536 Richtpfennigtheilchen. — Eine Mark Probirgewicht für Gold = 24 Karat = 288 Grän; für Silber: 16 Lth. od. 288 Grän.

Der 14 Thlr. Fuß ist, nach dem Gesetze v. 18. Dec. 1834, der Landesmünzfuß. — Die Goldmünzen bestehen in 10, 5 und $2\frac{1}{2}$ Thalerstücken, ferner in Ducaten. — Die Courantsilbermünzen bestehen in Einthaler- und Einsechstelthalerstücken *). Auch werden feine Gulden nach dem 18 Fl. Fuße **) geprägt; die Silberscheidemünzen bestehen in Eingutegroschen- und Sechspfennigstücken ***). Die Kupferscheidemünzen in Ein- und Zweipfennigstücken.

Die bisher nach Conventionsmünze bestimmten Geldsätze der Behörden und öffentlichen Cassen, welche nicht ausdrücklich auf gröbere Münzsorten, als $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Thalerstücke gestellt sind, werden in Courantgeld nach dem Verhältnisse von 36 zu 37 umgerechnet. Uebrigens rechnet man 14 Thlr. Courantgeld = 12 Thlr. nach dem Achtzehnguldenfuße oder $13\frac{1}{3}$ Thlr. in Conventionsgulden und Speciesthalern.

Von zählenden Gütern kommen noch vor: 1 Schock zu 3 Stiegen oder 60 Ellen; 1 Pack Tuch zu 10 Stück, 1 Stück zu 22 Tuch à 32 Ellen; 1 Last Häring zu 12 Tonnen, Salz und Butter aber zu 18 Tonnen; 1 Groß zu 12 Dutzend à 12 Stück; 1 Decher zu 10, 1 Dutzend zu 12, 1 Mandel zu 15, 1 Stiege zu 20, 1 Zimmer zu 40 und 1 Schock zu 60 Stück; 1 ordinair 100 oder 1000, und 1 großes Hundert und

*) $433/4$ derselben wiegen eine Mark und enthalten 150 Grän feines Silber.

**) $177/8$ Stück auf die raube Mark und 286 Grän fein.

***) 16 Thaler derselben enthalten eine Mark feines Silber. 120 Eingutegroschenstücke und 168 Sechspfennigstücke wiegen eine Mark; erstere enthalten 90 Grän, letztere 63 Grän feines Silber.

Digitized by Google

Tausend von 120 und 1200 Stück. Bundgarn zu 20 Löpfen. Der Werklopf wird zu 1000 Haspelfaden, der Kauflopf aber zu 900 Faden Garn gerechnet.

2. Landstraßen, Posten ꝛc. Chaussee von der Hauptstadt des Landes nach Gifhorn und an die Preußische Gränze, so wie auch auf allen Hauptstraßen. Eigenes Postwesen. Die Posten (Postdirector Salzenberg) stehen unter dem Kammercollegium (Chef: Präsident F. R. v. Bülow). Postämter: in Blankenburg, Helmstädt, Holzminden, Seesen, Wolfenbüttel, Hamburg.

3. Zolleinrichtungen, Handelsabgaben ꝛc. Zwischen Braunschweig und Hannover ist eine Zoll- und Steuer-Vereinigungsübereinkunft abgeschlossen worden, und das hierdurch begründete gemeinschaftliche System der indirecten Abgaben und Zölle ist mit dem 1. Junius 1835 in Wirksamkeit getreten. Diesem Steuer- und Zollvereinigungsvertrage ist unter'm 7. Mai 1836 auch Oldenburg beigetreten.

4. Messen, Jahrmärkte. In Braunschweig werden zwei große Messen gehalten, welche eigentlich 8—10 Tage dauern sollen: 1) der Lichtmeßmarkt beginnt den Donnerstag der Woche, in welche Mariä Lichtmesse fällt; 2) der Laurentiimarkt, nimmt den Donnerstag der Woche seinen Anfang, in welche der Laurentiustag fällt. Fällt einer dieser Tage auf den Sonntag, so geht die Messe den vorhergehenden Donnerstag an. Der Großhandel auf diesen Messen soll nur 3 Tage vorher, also vom Montage bis zum Donnerstage, stattfinden.

Außerdem wird hier den 1. Julius und den 10. August Wollmarkt, ferner 6 Viehmärkte und 1 Krammarkt gehalten. Jahrmärkte zu Lesse, zu Ober- und Niederfreden, Schöppenstädt; Kram- und Viehmärkte zu Hessen, Helmstädt, Schöningen, Königslutter, Seesen, Gittelde, Dellingsen, Grene, Stadtoldendorf, Eschershausen, Bessingen, Holzminden, Ottenstein, Thedinghausen, Blankenburg, Hasselfelde, Wolfenbüttel, Calvörde, Gandersheim.

Digitized by Google

5. Mäkler, Mäklerordnung. Es besteht hier eine eigene Mäklerordnung. Waarenmäkler: F. J. Bartels; H. L. Duchstein; C. E. F. Blume; F. A. Lange. Wechselmäkler: J. C. Koch; F. B. Scharrnbeck.

6. Handelsdeputationen und Commissionen. Handelscommission in der Stadt Braunschweig.

7. Handelsgerichte. Notarien, Wechselrecht. Das Kauf- oder Handelsgericht zu Braunschweig, welches aus einem Appellations-Senate und einem Senate erster Instanz besteht. Notarien in Braunschweig: Dr. jur. W. du Roi; Dr. jur. A. F. W. du Roi jun.; Dr. jur. J. H. A. Frühling; L. A. Grotrian; Dr. jur. F. A. Wiedebusch; L. F. Zimmermann. — In Blankenburg: F. H. A. Otto. — In Wolfenbüttel: J. G. L. Bratenahl; L. Köpp; C. W. Siemens. Wechselrecht: eigenes. Wechselarten, wie in Leipzig; meistentheils wird aber nur auf den hiesigen Messen gewechselt. Die Acceptation solcher Wechsel muß spätestens den Freitag Abend in der ersten Meßwoche geschehen; vor dieser Zeit ist Niemand zum Acceptiren verbunden, und kann der Inhaber auch nicht früher protestiren lassen. Die Bezahlung der Meßwechsel muß längstens am Donnerstage der zweiten Woche erfolgen, oder in deren Ermangelung sogleich protestirt werden.

Der Uso ist hier durchgehends 14 Tage nach der Acceptation. Respecttage sind nicht; indessen kann in gewissen Fällen der Präsentant 3 Respecttage einräumen.

8. Justizbehörden, Proceßordnung, Advocaten. Oberstes Justizcollegium ist das Oberappellationsgericht zu Wolfenbüttel, zweite Instanz das Landgericht, gleichfalls zu Wolfenbüttel, und untere Behörden oder erste Instanz die Districtsgerichte, Kreisämter ꝛc. Es gilt das gemeine Deutsche Recht. Advocaten in Blankenburg: F. W. Kaulitz; — in Braunschweig: C. F. Th. Borchers; Dr. jur. E. Fein; Dr. jur. J. G. Fricke, Hof- und Justizrath; J. A. Hille; J. H. F. Rathge; Dr. jur. J. H. L. Ruff; — in Helmstädt: Dr. jur. H. G. Mumhard; — in

Holzminden: Dr. jur. J. A. L. Hampe, — in Wolfenbüttel: A. C. G. Engelbrecht III.; Dr. jur C. P. A. Mansfeldt, Dr jur. C. H. T. Strümpell.

9. Staatsassecuranzen. Hagelschadenassecuranz für das Herzogthum Braunschweig. (Directoren: Oberamtmann W. Schütz, Achim, und Oberamtmann F. L. Langenstraßen, Lichtenberg.)

VI. Privatanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Vereine zur Förderung der Gewerbe und des Handels. Verein zur Förderung des Gartenbaues (Director: Geh. Rath F. Schulz), Gartenbaugesellschaft (Director: Geh. Rath Graf von Veltheim), Land- u. Forstwirthschaftlicher Verein (Präsident: Geh. Rath Graf von Veltheim.)

2. Assecuranzen. Die Aachen-Münchner Feuerversicherungs-Gesellschaft ist im Herzogthum Braunschweig als inländisch erklärt.

3. Creditcassen. Herzogl. Leihhäuser zu Braunschweig, Holzminden, Blankenburg, Helmstädt.

4. Addreßcomptoirs: Das Intelligenzcomptoir zu Braunschweig

VII. Naturproducte zur Ausfuhr.

1. Aus dem Mineralreiche: Blei, Eisen (Holzminden.)

2. Aus dem Pflanzenreiche: Flachs, Korn und Hülsenfrüchte, jährlich für 500,000 Gulden, Rübsaamen, Hopfen (circa 8,000 Centner jährl., an Werth für 45,000 Gulden zu Vorsfelde, Oelper und Calvörde), Färberröthe, Cichorien (circa 125,000 Centner für 160,000 Gulden jährlich.)

3. Aus dem Thierreiche: Wolle, Häute (Braunschweig bei E. Homester und E. Wehl).

VIII. Kunstproducte zur Ausfuhr: Rüb- und Leinöl, jährl. circa für 80,000 Gulden, Cichoriencaffee (in Braunschweig bei L. D. Bleibtreu; E. B. Denike u. Comp.;

Digitized by Google

E. Haase; F. Hauswald; J. G. Hauswald; C. J. Markwort; F. Rickel; J. A. Salomon u. Comp.), Handschuhe (J. P. Boyer; J. J. C. Dubois jun.; J. H. Dubois.) Spielkarten (bei J. H. Grassau u. Sohn; F. Vieweg u. Sohn), Kratzen (C. Th. G. Geyer), leinene Garne und Zeuche, jährlich für mehrere Millionen Gulden, Spiegel (bei L Oden Wittwe), Tuch (Haslicht u. Comp.), Chaisen (J. C. C. Bode; J. C. Gille; F. C. Gräffner; J. C. Medler jun.), lakirte Eisenblechwaaren (Stobwasser'sche Fabirk; Meyer et Wried), grünes Glas (zu Moorhütte im Kreisgericht Eschershausen), Porzellan (zu Fürstenberg), gebrannte Wasser (D. Krause in Braunschweig).

Im J. 1834 befanden sich 16 Papiermühlen (4,500 Ballen jährl.), 169 Oelmühlen (18,000 Ctr. jährlich), und eine Menge anderer Fabriken, Hohöfen, Potaschesiedereien, Mühlen ꝛc. im Lande.

IX. Großhändler und Banquiers. Banquiers: In Braunschweig: Lazarus Berenhard Söhne; S. J. Goldschmidt; S. Heine; N. Hilzheimer; Gebrüder Löbbecke u. Comp.; Lehmann Oppenheimer. Grossisten: J. W. Bierbaum und Sohn; J. H. Degener und J. Degener in Wolle; Gebrüder Dannenbaum; C. W. Krause und Sohn. In Holzminden: Koken; Meier. In Wolfenbüttel: Seliger und Sohn; Meinecke; Steding u. Sohn.

X. Speditions- und Commissionshandlungen. A. W. Haeseler; E. B. Denike u. Comp.; G. L. Dommerich; C. C. Birnbaum.

XI. Unterrichts-Anstalten für Handel und Gewerbe. In Braunschweig das Carolinum und das Realgymnasium, H. Beyer's Handlungsinstitut. In Helmstädt 1 Gymnasium. In Blankenburg 1 Industrieschule.

XII. Consuln fremder Mächte.

Accreditirt von Braunschweig: in Berlin: v. Röder, Königl. Preuß. Oberstlieut. a. D. Min. Res.; in Wien: Freih. v. Erstenberg zum Freienthurm, Ch. d'Aff.

Freie Stadt Bremen.

I. Regierung oder vollziehende Gewalt: Der Senat (präsidirt von den Bürgermeistern J. Smidt, H. Gröning, S. Nonnen und M. Duntze, die halbjährlich im Vorsitze abwechseln.)

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung. 8,21 QMeilen, 52,000 Einwohner, von denen 40,000 auf die Stadt kommen. Das Gebiet besteht aus dem Marktflecken Vegesack, den Gogerichten Obervieland, Niedervieland, Hellerland, Blockland, dem Gerichte Borgfeld und dem an der Mündung der Geeste gelegenen von Hannover 1827 abgetretenen Bezirke, welcher das Amt Bremerhafen bildet.

III. Finanzen.

1. Nach dem Budget von 1836 betragen die Zinsen der Staatsschuld 126,500 Rthlr. Bei dem festgegründeten Credit dieser Hanseſtadt soll die Staatsschuld nur noch mit 2½ Procent verzinst werden, und betrüge demnach 5,060,000 Rthlr.

2. Das Staatseinkommen beträgt nach demselben Budget 569,770 Thlr. 59 Groot, die Ausgabe hingegen 593,039 Thlr. 18 Groot.

IV. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältnisse: Der Senat.

IV. Staats-Anstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen. — Längenmaaß: Die Ruthe hat 2⅔ Klafter, 8 Ellen, 16 Fuß à 12 Zoll; und die Elle oder der doppelte Fuß = 578,7 Millimeter. Wenn in einzelnen Fällen nach der Brabanter Elle gerechnet wird, so wird dieselbe zu 1⅕ Bremer Elle oder 694,4 Millimeter angenommen.

Digitized by Google

Getraide- und Salzmaaß: Die Laſt hat 4 Quart oder 40 Scheffel à 16 Spint. Der Scheffel enthält 74,069 Liter; 1 Tonne Salz = 3½ Scheffel.

Weinmaaß: Der Ahm hat 4 Anker oder 20 Viertel; der Raths-Weinkeller liefert den Ahm Rheinwein zu 45 Stübchen, 180 Quart oder 720 Mingeln; bei den Franzweinhändlern aber hält der Ahm nur 44 Stübchen à 322,144 Centiliter Das Orhoft hält 1½ Tierce oder Ahm, 6 Anker, 30 Viertel oder 264 Quart. Der Ahm hat 144,96 Liter. (30 bieſige Viertel = 30 Veltes von Bordeaux). Vom Biermaaß hält die Tonne 45, die halbe 23, das Viertel 12 Stübchen à 377,154 Centiliter. Das Quart hält 94,288 Centiliter.

Eine Tonne Thran hält 6 Stechkannen à 16 Mingel und wiegt 216 Pfund netto. Branntwein wird nach Quarten von 4 Mingeln und Franzbranntwein zu 30 Vierteln verkauft.

Brennholzmaaß: Das Reep wird mit einer 17½ Fuß langen Kette in die Runde gemeſſen. Das Reep Holz iſt 4½, 5 bis 6 Fuß lang und liefert 1 bis 2 Faden. Der Faden iſt 6 Fuß lang und eben ſo hoch und enthält, nach der gewöhnlichen Scheitlänge von 2 bis 2½ Fuß, 72 bis 73 Cubikfuß.

Handelsgewicht: Der Centner hat 116 Pfund und das ſchwere oder Frachtpfund (der ſogenannte Frachtcentner) hat 300 Pfund, wird aber von einigen Fuhrleuten zu 22 Liespfund à 14 Pfund oder zu 308 Pfund gerechnet. Die Wage Eiſen hat 120 Pfund, der Stein Flachs 20, Wolle aber nur 10 Pfund. Das Pfund wiegt, nach der Senatsverordnung von 1818, 498,500 genaue Gramme. Das Krämergewicht, welches nur im Kleinen angewendet werden darf, iſt 6 Procent leichter; das Pfund Krämergewicht wiegt 470,283 genaue Gramme Die Tonne Butter, bucket Band, hält 300, ſchmal Band aber nur 220 Pfund netto. Gold- und Silbergewicht iſt die Cöl-

Digitized by Google

nische Mark. Verarbeitetes Silber muß 12 Loth fein halten.

Apothekergewicht: Das in Deutschland gebräuchliche.

Von zählenden Gütern rechnet man: Häringe, Salz und Steinkohlen nach Lasten zu 12 Tonnen, Bücklinge nach Lasten zu 20 Stroh à 125 Stück; Packpapier nach Riem von 2 Ries; weißes oder graues Maculatur und Löschpapier das Buch zu 18 Bogen; Häringe nach der Tonne von 800 bis 900 Stück; Fuchsbälge ꝛc. nach dem Zehnling von 10 Stück; Linnengarn zum Kauf nach dem Lop oder Stück von 10 Gebinden à 90 Faden à 3½ Ellen.

Münzen: In Bremen rechnet man nach Thalern zu 72 Grooten à 5 Schwaren. Der Zahlwerth ist überhaupt Friedrichsd'or oder ähnliche Pistolensorten à 5 Thlr., im kleinen Verkehr der Conventionsfuß, d. h, die Cölnische Mark fein Silber zu 13⅓ Thlr. In Silber ist man jedoch nur so viel zu nehmen verpflichtet, als nicht in Golde abgemacht werden kann. Von wirklichen geprägten Stadtmünzen hat man Ducaten à 2½ Thaler; ganze, halbe und viertel Speciesthaler, wie auch doppelte und einfache Drittelstücke zu 48 und 24 Grooten. Gegenwärtig prägt man nur Groote von Silber nach dem Conventionsfuße, so wie 1 und 2½ Schwarstücke von Kupfer.

Von fremden Münzsorten coursiren: Gold: Ducaten à 2 Rthlr. 60 Groot m o. w., und Pistolensorten à 5 Rthlr.

Silber: ⅔ Stücke à 48 Groot; Laubthaler zu 1 Thaler 31 Groot, und Holl. Gulden zu 38 Groot m. o. weniger.

Neue Conventionsmünzen werden dem hiesigen Courant gleich gerechnet, gegen Louisd'or aber circa mit 9 pCt, mehr oder weniger, Verlust verwechselt.

Bremen wechselt und giebt veränderlich:

auf Amsterdam k. S.	.	125½	Thlr. Ld'or für
— — 2 M.	.	125	250 Fl. holl. Cour.

Digitized by Google

auf Hamburg k. S. 133¼ } Thlr. Louisd. für
— — 2 M. 132¼ } 300 Mark Bco.
— London 2 M. 612 Thlr. Ld'or. f. 100 Liver-
sterling.
— Paris 2 M. 17½ Groot f. 1 Franc.

empfängt veränderlich

von Frankfurt a. M.	2 M.	110⁷/₈	Thlr. in W. Z.		
— Augsburg	2 —	110³/₄	Thlr. im 20 Fl. Fuß.		f. 100 Thlr. in Ld'or.
— Wien	2 —	110⁵/₈			
— Leipzig	2 —	110³/₄	Thlr. in W. Z.		
— Berlin	2 —	114¹/₂	Thlr. Preuß. Cour.		
— Breslau	2 —	113¹/₂			

Amsterdam notirt jetzt auch einen Cours auf Bremen und zwar für 3 Tage Sicht 198¼ Cents, mehr oder weniger, für ein Louisdo'r Reichsthaler.

2. Häfen, Posten, Dampfschiffahrt. Häfen zu Vegesack, Bremerhafen am Einfluß der Geeste in die Weser. Hier befindet sich ein preußisches Postamt, welches aber nur Correspondenz besorgt. Die Fahrpost-Anstalt in Bremen ist hannöverisch. Die Dampfschifffahrt steht unter der Inspection der Senatoren Parenstädt und Gildemeister. Zwischen Bremen und Neuyork geht ein Paketboot; es geht ab von Bremen und Neuyork alle 4 Wochen und zwar in den ersten Tagen eines jeden Monates. Die Ueberfahrt erfolgt in 30 bis 40 Tagen. Leuchtschiff an der Mündung der Weser.

3. Zolleinrichtung, Das Accise- und Weser-Zollamt steht unter Leitung der Senatoren Löning und Heineken. Quarantaine zu Bremerhafen, worüber die Stadt Bremen und die königl. Landdrostei zu Stade abwechselnd die Aufsicht führen. Der Stempel für Wechsel unter 100 Thlr. beträgt 3 Groot, von 100 Thlr.: 4 Groot; von 200 Thlr.: 8 Groot ꝛc.

4. Messen, Jahrmärkte: Jahr- und Roßmärkte hält die Stadt 2, dann 4 Pferde- und Füllenmärkte.

5. Mäkler, Mäklerordnung.

a) Geld-, Wechsel- und Assecuranzmäkler: Buhl; Müller; Roesing; Fehrmann; Burchard.

b) Schiffsmäkler: Lüderling; Traub; Duntze.

c) Korn- und Waarenmäkler: Mohr; Nagel; Fincke: Schütte; Wunderlich.

d) Waarenagenten: Bacmeister; Biede; Klüver; Hotho; Leuenroth; Pfaff: Schumacher.

e) Geld- und Wechselnegocianten: Beneke; Mecke.

6. Handelsdeputationen und Commissionen. Weserschifffahrts-Inspection; Reiheschifffahrt auf der obern Weser; Schiffzug auf der untern Weser. Wasserschouts-Ordnung (Wasserschout: Dietrich Graue).

7. Handelsgericht, Notarien, Wechselrecht. Die Handelssachen werden von den gewöhnlichen Gerichten entschieden, von welchen die Appellation an das Oberappellationsgericht in Lübeck geht. Notarien: H. v. dem Busch, Dr. jur., Gildemeister, Dr. jur.; Blanck; Schumacher, Dr. jur. Die Stadt hat ihr eigenes Wechselrecht. Der Uso in Briefen aus Deutschland ist 14 Tage nach Sicht, aus London und Frankreich 1 Monat nach dato. Nach dem Verfalltage hat man noch 8 Respecttage; aber Briefe a vista, oder nach 2, 3, 4 Tagen Sicht genießen die Respecttage nicht. Es sind zwei Zahltage, nämlich Mittwoch und Sonnabend, für jede Woche eingeführt. Wechsel, die an einem Zahltage verfallen, müssen an diesem auch bezahlt werden, es sey denn, daß der Acceptant sich der Respecttage bedienen wollte, was hier aber Niemand thut, ohne seinen Credit zu schwächen. Wechsel, die in der Zwischenzeit verfallen, werden am nächsten Zahltage bezahlt.

8. Justizbehörden, Proceßordnung, Advocaten. Das Recht wird von dem Ober- und dem Niedergerichte gesprochen, welches Abtheilungen des Senates sind, und in letzter Instanz von dem Oberappellationsge-

Digitized by Google

nichte zu Lübeck. Das platte Land hat seine besondern Districtsgerichte. Proceßordnung: die gemeine Deutsche mit einigen Modificationen. Advocaten: Die Doctoren der Rechte von Aschen, Schumacher, Cäsar, Kuhlencamp, Appelius, Smidt, Löning, Motz.

VI. Privatanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Handelsgesellschaften, Banken und Vereine zur Förderung des Handels ꝛc. Die neue Häringsfischerei-Compagnie. Die Börse. Die Discontocasse.

2. Creditcassen. Die Leihhausanstalten, unter Inspection der Senatoren Gildemeister und Klugkist.

3. Assecuranzen. Derselben sind 4, nämlich die Assecuranz-Compagnie (Bevollmächtigter F. Schröder); die neue Assecuranz-Compagnie (Bevollmächtigter W. Sengstack); die Seeassecuranz-Compagnie (Bevollmächtigter W. Seekamp); die nautische Assecuranz-Compagnie (Bevollmächtigter H. Toel).

4. Frachtangelegenheiten. Für die Versendung der per Axe abgehenden Güter sorgen die Güterbestatter Augener, Schaer und Böring.

Die Preise der Landfrachten waren in Bremen den 27. Maj 1836 folgende:

Hamburg	1⅛	Thl.	Lbr.
Celle	1⅝	Thlr.	Pr. Cour.
Braunschweig	1¾	—	—
Leipzig	4½	—	—
Gera	4¾	—	—
Altenburg	4¾	—	—
Chemnitz	4¾	—	—
Dresden	6	—	—
Nordhausen	8½	—	—
Elbingerode	8	—	—

Digitized by Google

Hannover	1¼	Thlr.	Pr. Cour.
Göttingen	2	—	—
Münden	3	—	—
Cassel	3½	—	—
Frankfurt a./M.	5¼	—	—
Eisenach	3½	—	—
Gotha	3½	—	—
Erfurt	3¾	—	—
Arnstadt	4	—	—
Rudolstadt	5	—	—
Weimar	4¼	—	—
Lobenstein	6¼	—	—
Schweinfurt	6	—	—
Würzburg / Nürnberg	6½	—	—
Coburg	6	—	—
Osnabrück	1 1/12	—	—
Melle	1½	—	—
Bückeburg	2½	—	—
Detmold	3½	—	—
Minden	2½	—	—
Bielefeld	3½	—	—
Paderborn	4¾ bis 5	—	
Münster	2⅔	—	—
Duisburg	4	—	—
Düsseldorf	4½ bis ¾	—	
Elberfeld	3¾	—	—
Cöln	4¾ bis 5	—	
Oldenburg excl. Zoll	⅔	Thlr.	Ldr.

5. Handelsusanzen ꝛc. Der Verkauf aller Waaren geschieht hier in der Regel auf Zeit; bei rohen Zuckern sind 4 Monate, bei fast allen andern Waaren aber 3 Monate üblich. Wird ausnahmsweise früher gezahlt, so dekortirt der Käufer gewöhnlich ⅛ pCt. per Monat. Gutgewicht, wie zum Theil in andern großen Städten, ist hier nicht üblich. Für die Besorgung von Waareneinn-

kaufen aus dem innern Deutschland berechnen hiesige Commissionäre ihren Committenten 1½, den überseeischen auch wohl 2 Procent. Für den Verkauf von Waaren 2 Procent und 1 bis 1½ Procent Delcredere. Wechselcourtage 1 pro mille. Accept-, Tratten-, Incassoprovision ist ½ Procent, Assecuranz ½ Procent.

Es werden verkauft:

Americanische Hirschfelle und Robbenfelle pr. 1 Stück.
Ochsenhäute und Kalbfelle pr. 1 Pfd.
Pferdehäute und Bockfelle pr. 10 St.
Flachs pr. Stein von 20 Pfd.
Mahagonyholz pr. QFuß 1 Zoll dick.
Lein- und Rappölkuchen pr. 2040 Pfd.
Lohe pr. Tonne von 110 Pfd.
Matten pr. Bund von 10 Stck.
Thran, Archangel und Südsee, pr. 6 Steckan.
— Dänisch, Berger und Neufoundland pr. Tonne.
— Englischer in Fässern } pr. 216 Pfd. netto.
— Bremer in do od. Tonnen }

An Thara bewilligt man gewöhnlich:

Für Baumöl	14⅛
— Baumwolle in runden Ballen . .	4⅛
— — in Quadrat do . . .	6⅛
— — in Seronen . . .	12⅛
— Citronenschaalen	5⅛
— Corinthen	14⅛
— Indigo in ½ Seronen . . .	15 Pfd.
— do in ⅔ do	18 —
— do in 1/1 do	20 —
— Lakritzen	14⅛
— Blätter	2⅛
— Pfeffer, dopp. Orig.-Ballen . .	5 Pfd.
— do einfache do	3 —
— Rosinen, Feigen	10⅛
— rohen Salpeter	5 Pfd.
— do Schwefel	10⅛

Digitized by Google

Für Westind. und Engl. Sirop		10⅝	
— Taback, Maryland		90	Pfd.
— do Virgin.		110	—

Mit Vergütung, wenn die leeren Fässer mehr wiegen.

Varinas, Oronocco in Rollen pr. Korb		12	Pfd
	in Blättern pr. do	14	—
Havanna in Seronen		8	—
St. Domingo in do		6¼	—
Brasil. Blätter		4⅝	
— Rollen		6⅝	
— Americ. Terpentin		15⅝	
— Thee, Bohea	¼ Kisten	72	Pfd.
	½ do	40	—
	¼ do	22	—
Pekko	½ do von 100 Pfd.	22	—
	80 Pfd.	20	—
Hayean, Haysan skin, Tonkay	¼ Kiste	20	—
	⅛ do	12	—
— American. Waizenmehl in Fässern		18	—
Für Zucker, Havanna in Kisten		70	Pfd.
Brasil in do		20⅝	
Moscovaden in Fässern		17⅝	
Säcke		10⅝	

VII. Naturproducte zur Ausfuhr. Die Lage Bremen's macht solches zu dem vornehmsten Ausfuhrplatze für das Königreich Hannover, für die Braunschweigischen, so wie auch für die Kurhessischen Länder, welche die Weser durchströmt. Es besteht die Ausfuhr hauptsächlich in Getraide, Eichenrinde, rohen Häuten, Wolle und vorzüglich in Wein; ferner aus dem eignen Gebiete in Kohl und Rindvieh.

VIII. Kunstproducte zur Ausfuhr: Leinwand (J. C. Dreier et Comp.; H. Wilmanns; H. Gabain; Gebrüder Schrader et Comp.), Glas (Gebr. Schrader et Comp.), Schmalten, Schinken, wollenen Waaren, Wein (A. G. Bruns; C. Evers; H. Gr te; Kuhlmann und Nolte; Wi-

Digitized by Google

chelhausen und Reidemeister), Baumseiden-Fabricate (Borchers et Comp.; J. H. Eggers; H. Meyer et Comp.), Englisch Bier (Deetjen und Claussen), Bremergrün (C. G. Eckardt; J. C. Stüve et Comp.), Salpeter, Schwefel, Borax u. s. w. (J. H. Dreyer), Chocolade (T. Calinardi Wittwe; A. Caminada; J. L. Haupt); Cichorienkaffee (E. Duisburg; H. Schierenbeck), Boussolen (J. H Saegelen), Fischbein (Hölcke und Grommé), Fußdecken (J. D. Seidel), Hüte (J. G. Heckmann; J. W. Ohrtmann; G. W. Wagner), Lumpen (P. Brüning; J. P. Jansen), Oel (F. Köcheln, J. H. Poppe), Pferdehaare, zubereitete (H. Bödecker), Watte (H. Barnsdorff; H. Meyer et Comp.), Seife (H. G. Behrmann: A. Egelin u. Sohn; G. F. Sengstack), Siegellack (C. H. Bunger; C. Kayser), Taback (G. F. Behrends; Focke und Melchers; Hogermann et Comp.; C. F. Schellhaas Söhne; J. Talla; C. Waltjen; N. Wilkens et Comp.), Zucker (J. F. Jaspar; H. Rose; D. H. Waetjen; die neue Zuckerfabrik), Zwirn (J. H. Eggers; J. Martens).

IX. Großhändler und Banquiers. W. C. Appelius und Nanne; Berkencamp und Graevenhorst; Boyes und Pearkes; von Buttel et Comp.; C. A. Cäsar und Sohn; W. H. Cäsar; F. F Carstens Sohn; F. u. E. Delius; Ertel u. Hachez; Gebrüder Feldhusen; Gebr. Focke; Delbanco (Manufacturwaaren); H. Gabain; J. Gabain; M. u. F. A. Gildemeister; Gildemeister und Ries; J. F. Hachez; A. W. Gruner; L. von Kapff; A. F. Leidenroth et Comp.; J. H. u. G. von Lengerke; G. Löning Sohn; C. Melchers et Comp.; J. H. W. Nolting; J. R. Pagenstecher; G. H. Primavesi et Comp.; Gebr. Schrader et Comp.; J. G. Schutte et Comp.; Spitta, Hagedorn et Comp.; Walde u. Iken; F. W. J. Wienholt Sohn; J. G. Wienholt; L. zur Mühlen; C. L. Benike; G. C. Mecke; F. C. Medeler; J. Schultze und Wolde; N. Wolf. Mit Schiffsbauholz, Dielen, Latten u. s. w. handeln im Großen: D. H. Buschmann; A. J. Petersen; A. Poppe; F. Wencke;

Digitized by Google

Wöltge u. Echte. Mit englischen Schmiedesteinkohlen handelt en gros W. E. Schröder.

X. Speditions- und Commissionshandlungen. Joh. Heinr. Bachmann; Bechtel u. Olander; D. E. Bode; Friedr. Carstens; F. W. Hellmers; Aug. Langer; G. Schünemann.

XI. Unterrichtsanstalten für Gewerbe und Handel. Ein Pädagogium, eine Handels- und Schifffahrtsschule, ein Gymnasium.

XII. Diplomatisches Corps.

Accreditirt von Bremen: in Rio Janeiro: Joh. Herm. Christn. ten Brink, Bremischer Gen. Cons. für Bras.; in Copenhagen: Aug. Wilh. Pauli, Gen. Cons. u. Agent der Hansestädte; in Paris: Vincent Rumpf, Min. Res. der Hansestädte und der freien Stadt Frankf.; in London: James Colquhoun, diplomat. Agent u. Gen. Cons. der Hansestädte; in Port au Prince auf Hayti: Friedr. Richard Thorbecke, Brem. Gen. Cons.; in Mexico: Herm. Nolte, Hanseatischer General-Commissär der Handelsverhältnisse: in Antwerpen: Joh. Georg Rücker, Gen. Cons. der Hansestädte; in Lissabon: Adolph Frdr. Lindenberg, Gen. Cons. der Hansestädte; in Rußland: in Petersburg: Carl Godeffroy, Min. Res. der Hansestädte; in Schweden u. Norwegen: in Christiania: Andr. Grüning, Gen. Cons.; in Madrid: Graf Lazar von Brunetti, Min. Res. d. Hansestädte

Digitized by Google

Freie Stadt Frankfurt am Main.

I. Staatsregierung. Der Senat bildet die vollziehende Behörde. Er wird von den beiden regierenden Bürgermeistern, gegenwärtig (1837) dem Senator von Guaita und dem Senator Dr. Harnier, präsidirt.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung. Auf 4,73 QM. wohnen 54,000 Einw. in 1 Stadt, 2 Marktflecken (Bonames und Bornheim), 5½ Dörfern, 4,700 Häusern, die 1832 mit 42,684,450 Fl. versichert waren. Die Stadt wird in 14 Quartiere getheilt, wovon 2 auf die Vorstadt Sachsenhausen kommen.

III. Die Staatseinkünfte sollen an 900,000 Fl. betragen und die Ausgaben jährlich abwechselnd um 60,000 bis 70,000 Fl. übersteigen. Im letzten Jahre erforderten die Zinsen der Staatsschuld etwa 350,000 Fl. zur Deckung.

IV. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältnisse: Der Senat.

V. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maas. Die Frankfurter Elle hält 547,3 Millimeter. Zur Bequemlichkeit im Meßverkehre hat man übrigens angenommen, daß 11 Frankfurter Ellen = 6 Meter, 5 Frankf. Ellen = 3 Engl. Yards und 6 Frankf. Ellen = 5 Berliner Ellen sind. Man bedient sich auch hier einer eigenen Brabanter Elle von 699,2 Millimeter zum Ausmessen der Holländ. Schnittwaaren, und eines eigenen Pariser Stabes von 1182 Millimeter zum Ausmessen der Franz. Schnittwaaren.

Der Werkschuh oder Fuß hat 12 Zoll à 12 Linien oder 284,61 Millimeter und ist 9⅞ Procent kleiner, als der Rheinländische Fuß. 1 Klafter ist 6 Fuß; 1 Ruthe=12½ Fuß.

Digitized by Google

Bei Vermessungen wird die Ruthe in 10 Fuß à 10 Zoll à 10 Linien getheilt, welche Feldfuß ꝛc. genannt werden. Maurer rechnen die Quadratruthe 13 Fuß lang und 12 Fuß breit = 156 QFuß.

Die Cubikruthe rechnen sie 12 Fuß lang, 13 F. hoch und 2 F. dick. Bei'm Chausseebau wird sie 12 Fuß lang. 6 F. breit und 4 F. hoch gerechnet.

Der Morgen hat 160 QRuthen (100 Feldmorgen = 20,2507 Hectaren); eine Hufe Land hat 30 Morgen.

Die Klafter Brennholz enthält 126 Cubikfuß, d. h. sie hat bei 6 Fuß in die Länge und 7 F. in die Höhe 3 F. Scheitlänge. Außerdem hat man den Stecken, einen Rahm von $3\frac{1}{2}$ F. im Viereck, und 2 auch 3 solcher Stecken heißen ein Gilbert.

Der Getraidemalter oder das Achtel = 4 Simmer = 8 Metzen = 16 Sechter = 64 Gescheid = 256 Mäßchen oder Viertel = 1024 Schrott = 114,732 Franz. Liter. Das Gewicht von einem Malter Waizen ist 175 bis 190; Roggen 165 bis 180; Gerste 150 bis 165, und Hafer 95 bis 110 Pfd. (Mehlgewicht) mit Einschluß des Sackes, welcher zu 3 Pfd. Mehlgewicht gerechnet wird.

Das Getränkemaaß ist zweierlei, nämlich Alt- und Neu- auch Jungmaaß. Der Unterschied zwischen beiden erstreckt sich jedoch nur bis zum ganzen Maaße hinauf; nämlich 1 Ohm hat 20 Viertel oder 80 alte und 90 neue Maaß. Die alte und neue Maaß sind die Einheiten des Getränkemaaßes, und jede der beiden Maaße wird in 4 Schoppen eingetheilt. 1 Fuder Wein ist 6 Ohm und 1 Stück Wein 8 Ohm. Bei'm Verkaufe werden aber, wegen des Bodensatzes, gewöhnlich 8 Ohm und 1 Viertel für 1 Stück gerechnet. Die alte oder größere Maaß wird zu Wein und Branntwein, die neue oder junge Maaß aber bei den Wirthen, auch in den Apotheken und bei'm Milchverkaufe ꝛc. gebraucht, weßhalb sie auch Schenk- oder Zapfmaaß genannt wird.

Die Alt- oder auch Aichmaaß hält 1,79289 Liter und die Ohm 143,43 Liter; die Jungmaaß 1,508 Liter.

Digitized by Google

Das Baumölmaaß von 1 Pfund mißt 0,5176 Liter.

2. Gewicht. Vom Handelsgewicht hat der Centner Schwer- oder Eisengewicht 100 Pfd., welche 108 Pfd. Leichtgewicht oder Silbergewicht à 32 Loth betragen. Das schwere Pfund ist ein bloßes Rechnungspfund und wird in Halbe, Viertel und Achtel eingetheilt. Das Leichtgewicht ist das gewöhnliche und wird bei'm Verkaufe im Kleinen immer, so wie im Großhandel bei mehrern Waaren gebraucht. Das Schwergewicht wird nur bei dem Handel im Großen für manche Waaren angewendet. Das schwere Pfd. wiegt 505,347 und das leichte Pfd. oder das Silbergewicht 467,914 genaue Gramm.

Gold- und Silbergewicht ist vorstehendes Silbergewicht, wovon das Pfd. in 2 Mark à 16 Loth à 4 Quentchen à 4 Pfennig eingetheilt wird. Die Feine des Silbers ist 16 Loth à 18 Grän, des Goldes 24 Karat à 12 Grän. 1 Karat = 9,748 genaue Gramm.

Verarbeitetes Gold ist 18- und 14karatig und muß mit dem Stämpel 18 und 14 versehen seyn; es wird nach Kronen gewogen, von welchen 69½ eine Kölnische oder hiesige Mark wiegen. Das 18karatige heißt Kronengold. Eine Krone = 3,366 genaue Gramm.

Verarbeitetes Silber ist mit dem einfachen Adler bezeichnet und soll zwar 13 Loth fein halten, wird aber nur zu 12 Loth 2¾ Quentchen fein befunden. Bei Ducaten rechnet man 67 Stück à 60 As auf die hiesige Mark. 1 Ducatenas = 16,3 Richtpfennige = 5,82 genaue Centigramm.

Das Stadtwaagegewicht besteht in dem Spezereigewichte, den Centner zu 109½ Pfd. und dem Speckgewichte zu 117¾ Pfd. Leichtgewicht. Das Pfd. Mehl- und Malzgewicht hält 32,9 Loth Silbergewicht. Der Malter Mehl wird ohne Sack 140 Pfd. Mehl- oder 144 Pfd. Silbergewicht gerechnet. Das Pfund Brod- und Salzgewicht hat 32, Butter- und Fleischgewicht 33, und Fischgewicht 35 Lth. Silbergewicht. Apothe-

kergewicht ist das Nürnberger, 1 Pfd. Apothekergewicht ist nämlich = 357,854 genaue Franz. Gramm.

Das Juwelen- und Perlengewicht besteht in dem Karat zu 4 Grän; 1 Karat wiegt 20,5894 genaue Franz. Centigramm.

3. Münzen und Rechnungen. Buch und Rechnungen werden in Frankfurt theils im 24 Fl. Fuße, theils in Reichsthaler Wechsel-Zahlung geführt. Letzterer Rechnungsart bedienen sich ausschließlich die Banquier-Häuser. Das Wechselgeld verhält sich zum 24 Fl. Fuße wie 46 zu 55, so daß Wechselzahlung um $\frac{4}{11}$ Procent schlechter ist, als der 20 Fl. Fuß *).

Wirkliche Münzsorten der Stadt sind:

In Golde: Ducaten nach dem ehemaligen Reichsfuße.

In Silber: Ganze und halbe und viertel Conv. Speciesthaler zu 2 Fl., 1 Fl., und 30 Kr.; Kopfstücke zu 20 Kr.; auch 10, 5 und 1 Kreuzerstücke, deren Ausmünzung bis zu 5 Kreuzerstücken incl. nach dem 20 Fl. Fuße ist..

In Kupfer: Pfennige, 4 auf 1 Kreuzer.

Die hier am meisten courstrenden fremden Gold- und Silbersorten sind:

Franz. neue Louisd'or (24 Livres) à	Fl. 11. 8 Kr.	mehr od. weniger
do alte do . . .	11.48 " "	"
Preußische, Hannövrische, Sächsische, Braunschweigische, Dänische und Kurhessische Friedrichsd'or	" 9. 50 "	" "

*) Zu bemerken ist, daß, wenn in einem Wechsel nicht die Valuta in Gulden, der Carolin zu $9\frac{1}{5}$ Fl. ausdrücklich bestimmt ist, solche Valuta nur im 24 Fl. Fuße gezahlt wird. Ist aber die Valuta in Gulden, der Carolin zu $9\frac{1}{5}$ Fl. bestimmt, so wird der acceptirte Wechsel keineswegs in diesem Verhältnisse bezahlt, sondern die $9\frac{1}{5}$ Fl. Conv. Münze werden zu 11 Fl. im 24 Fl. Fuße gerechnet (wobei die $\frac{4}{11}$ Procent Nachtheil für den Empfänger), und alsdann wird mit Kronenthalern bezahlt, welche zu 2 Fl. 42 Kr. gerechnet werden, obgleich sie nur 2 Fl. $38\frac{2}{5}$ Kr. im 24 Guldenfuße eigentlich werth sind, wodurch sie folglich um $2\frac{3}{11}$ Procent überschätzt werden.

Digitized by Google

Carlsd'or	à Fl.	12.8	Kr.	mehr od. weniger
Nard'or	=	4. —	=	= =
Spanische Doblones . . .	=	38.30	=	= =
Holländische Gulden . .	=	— 58	=	= =
Piaster	=	2.28	=	= =
Rubel	=	1.49	=	= =
Hannöv. $\frac{2}{3}$ Stücke . .	=	1.18	=	= =
Randducaten . . .	=	5.35	=	= =
Holländ. Ducaten . .	=	5.34	=	= =
Franz. u. Italien 20 Frankenstücke	=	9.32	=	= =
Holländische 10 Guldenstücke	=	9.54	=	= =
Souverainsd'or . . .	=	16.30	=	= =
Französische Laubthaler .	=	2.43	=	= =
ditto 5 Frankenthaler . .	=	2.21	=	= =
Preußische Thaler . .	=	1.44$\frac{3}{4}$	=	= =

Alle diese Sorten sind jedoch in gewöhnlicher Zahlung nicht zu verwenden. Alle Zahlungen für Wechsel, die in Wechselzahlung oder im 24 Fl. Fuße lauten, so wie jene für Staatspapiere, können in keinen andern geprägten Sorten, als in ganzen, halben und viertel Kronenthalern, oder auch in groben Conventionsmünzen geleistet werden. Waarenrechnungen werden aber in der neuern Zeit auch in Preuß. Courant zu 1 Fl. 45 Kr. und bisweilen in Friedrichsd'or zu 10 Fl. ausbezahlt.

Das hochhaltige Gold in Barren wird zu 318 Fl., und feinhaltiges Silber, 16löthig, zu 20 Fl. 28 Kr.; 13 bis 14 löthig: 20 Fl. 26 Kr; 6löthig: 20 Fl. 26 Kr. für die Köln. Mark fein, mehr oder weniger, stark umgesetzt.

Die Wechsler rechnen gewöhnlich für das fehlende As bei Ducaten 5, und bei neuen Louisd'or und Friedrichsd'or 4 Kr. ab, dieses aber nur im kleinen Handel. Beträge von Belang werden al marco umgesetzt.

Frankfurt zahlt				mehr od. weniger
für 100 Rthlr.	od. 250 Fl.	auf Amsterdam	138 Rthlr.	W. Z.
= 100 =	= 250 =	auf Rotterdam	138 =	= =
= 100 =	= 150 =	auf Augsburg	100$\frac{1}{8}$ =	= =

Digitized by Google

	mehr ob. weniger
für 100 Thlr. Frd'ors zu Rthlr. 5 auf Bremen	110 Rthlr. W. Z.
" 100 " ob. 300 Mark Bco. auf Hamburg	147 " " "
" " 1 L Sterling auf London (22½ Batzen sind gleich 1 Thlr. W. Z.)	150 Batzen " "
" 300 Francs auf Paris, Lyon, Marseille ꝛc.	78½ Rthlr. W. Z.
" 100 Rthlr. od. 150 Fl. in 20 Kreuzerstücken auf Wien . . .	100 " " "
" 100 " " 150 " " " auf Triest	
" 100 " " 150 " " auf Prag	
" 100 " Wechselzahlung auf Leipzig	99½ " " "
" 1 " Preuß Cour. auf Berlin	104 Kr. im 24 Fl. Fuß.
" 1 " " " " Breslau	
" 1 " " " " Cöln ꝛc.	

Staatspapiere regulirt man folgendermaßen:

Oesterreichische Metalliques pr. 100 Fl. in Conv. Münze. Die Zinsen werden dem Capitale beigefügt und 100 in 20 Xr. für 120 im 24 Fl. Fuße gerechnet; Bankactien pr. Stück im 24 Fl. Fuße. Die Zinsen der Obligationen der ältern Oesterreichischen Staatsschuld, als, z. B., Wiener Stadtbanco-, Hofkammer-, Domesticalobligationen ꝛc., werden in Wiener Währung gerechnet, dann zu 40 Procent reducirt und so bezahlt.

Preußische 4% Staatsschuldscheine: der Preußische Thlr. zu 103 Kr. im 24 Fl. Fuße für Capital und Zinsen. Im Jahre 1831 von der Seehandlung negociirte Anleihe der 50 Thlr. Prämienscheine: den Preußischen Thaler zu 105 Kr — Preußisch-Englische 4% Anleihe: 1 Liversterling zu 12 Fl. 15 Kr. im 24 Fl. Fuße für Capital und Zinsen. Ein Theil dieses Effects wurde später in Certificate umgewandelt, wovon die Coupons hier bei Rothschild zahlbar sind. Von diesen Certificaten werden Capi-

Digitized by Google

tal und Zinsen 1 Liversterling zu 12 Fl. im 24 Fl. Fuße gerechnet.

Russische 6% Certificate in Papierrubeln: der Rubel zu 1 Fl. im 24 Fl. Fuße für Capital und laufende Zinsen, obschon der Werth des Papierrubels gegenwärtig nur etwa 30 Kr. beträgt. — 5% Certificate in Silberrubeln von den Anleihen 1832 u. 1833 bei Hope et Comp. zu Amsterdam: der Rubel zu 2 Fl. im 24 Fl. Fuße, obschon der Werth desselben nur 1 Fl. 50 Kr. beträgt. Das hiesige Handelshaus Grunelius et Comp. zahlt die fälligen Zinscoupons, wenn man sich 14 Tage vor deren Ablaufzeit bei ihm damit meldet. Die Coupons werden mit einem Stämpel versehen, und etwa einen Monat später machen Grunelius et Comp. in den öffentlichen Blättern bekannt, wie hoch jeder Coupon eingelöst wird.

Holländische Staatseffecten werden, sowohl Capital, als laufende Zinsen, im 24 Fl Fuße berechnet und bezahlt, denn der Holländische Gulden ist jenem im 24 Fl. Fuße im Gehalte ziemlich gleich.

Dänische 4% Obligationen im 24 Fl. Fuße nach dem Cours zahlbar. — Dänisch-Englische 3% Anleihe: 1 Liversterling zu 12 Fl. im 24 Fl. Fuße.

Neapolitanische Falconet-Certificate à 5%: Capital und Zinsen der Ducato 2 Fl. 12 Kr. im 24 Fl. Fuße.

Die Portugiesischen Donna Maria's Obligationen, theils à 5%, theils à 3%, sind in Liversterling ausgestellt, und 1 Liversterling wird für Capital und Zinsen zu 12 Fl. im 24 Fl. Fuße gerechnet.

Von den Polnischen Fonds sind nur die Lotterieanlehen von 300 Fl. und 500 Polnischen Gulden hier gangbar, und 6 Polnische Gulden werden für 1 Preußischen Thlr. gerechnet. Der Cours dieser Loose versteht sich demnach in Preußischen Thalern à 105 Kr. im 24 Fl Fuße.

Parmesanische Anleihe bei'm hiesigen Wechselhause Rothschild in Italienischen Liren, welche den Franzö-

sischen Francs gleich kommen: nach dem zeitlichen hiesigen Wechselcourse auf Paris für Capital und Zinsen. Die zu Mailand bei Mirabeau et Comp. negociirten werden hier verweigert, weil die Zinsen in Mailand gehoben werden müssen. Erstere unterscheiden sich durch die weiße und letztere durch die gelbe Farbe der Zinscoupons.

Baiersche, Badensche, Darmstädter und Nassauer Obligationen und Lotterielooſe werden im 24 Fl. Fuße gerechnet

Westphälische Obligationen: die rückständigen Zinsen von 1812 an werden zum Capitale geschlagen und auch zum bedungenen Course gleich berechnet, der Franc zu 30 Kr.

Der Cours ergiebt sich aus Folgendem:

Börsen-Coursblatt.

Frankfurt am Main, den 22. November 1836.

	Staatspapiere.	pCt.	Papier	Geld
Oesterreich	Metalliques Obligationen	5	—	102⅛
	do do .	4	—	98¼
	do do . .	3	—	72⅓
	Bankactien . . .	—	—	1616
	Fl. 100 Loose bei Rothschild	—	—	219
	Partialloose do	4	133⅜	—
	Fl. 500 do do	—	—	114¼
	Bethmannsche Obligationen	4	96⅞	—
	do do .	4½	99	—
Preußen	Staatsschuldscheine . .	4	—	102⅞
	Obligationen bei Rothschild in L. à 124 Fl. . .	4	96½	—
	Prämienscheine . . .	—	—	63

Digitized by Google

	Staatspapiere.	pCt.	Papier	Geld
Baiern	Obligationen . . .	4	101	—
Frankfurt	Obligationen . . .	4	101⅝	—
Baden	Fl. 50 Loose b. Goll u. S.	—	—	94¾
Darmstadt	Obligationen . . .	3½	100¼	—
	Fl. 50 Loose . . .	—	—	62⅝
	Fl. 25 do . . .	—	—	24⅝
Nassau	Obligationen bei Rothschild	4	101½	—
Holland	Integralz . . .	2½	—	51⅛
Spanien	Activ-Schuld m. C. .	5	—	17
	Passiv-Schuld . . .	—	6¼	—
	Lotterie-Loose Rtl. .	—	65	—
	do und Fl. 500 . .	—	—	75⅛

2. Posten, Flüsse, Paketschiffe ꝛc. Thurn- und Taxische General-Postdirection und Oberpostamt. — Von Offenbach, Hanau und Mainz kommen täglich auf dem schiffbaren Maine 3 Marktschiffe an und gehen dahin wieder ab.

3. Zolleinrichtungen, Handelsabgoben, Stämpelgebühren ꝛc. Frankfurt ist am 2. Jan. 1836 zum Deutschen Zollverein getreten. Für die Localzölle, welche unter das Rechneiamt gehören, bestehen zwei bürgerliche Deputirte (für die Landzölle P. F. Behrends, für die Wasserzölle Just Finger). Der Wechselstämpel. Nach der unter m 15. Juni 1817 erfolgten Wechsel-Stämpel-Ordnung, muß jeder hier ausgestellte, verkaufte, vertauschte, gekaufte, indossirte, acceptirte, bezahlte oder acquittirte Wechsel gestämpelt werden, wenn er nicht in eine unerläßliche Strafe von 5 Procent des ganzen Wechselbetrags verfallen soll.

Die Stämpelabgabe beträgt für alle Summen

unter		150 Fl.	.	.	.	3	Kr.
von	einſchließlich	150 Fl.	bis	250 Fl.	—	6	"
—	—	250 "	—	350 "	—	9	"
—	—	350 "	—	450 "	—	12	"
—	—	450 "	—	550 "	—	15	"

und ſo weiter.

4. Banken, Meſſen, Jahrmärkte. Eine Zettelbank wird hier ſehr vermißt. Von den beiden Meſſen beginnt die eine am Oſterdienstage, und die andere am Sonntage vor Mariä Geburt, wenn dieſes Feſt auf den Montag, Dienstag oder Mittwoch fällt; trifft es auf einen ſpätern Tag, ſo fängt die Meſſe am Sonntage nachher, und wenn es auf einen Sonntag fällt, an demſelben Tage an. Jede dieſer Meſſen dauert 14 Tage bis 3 Wochen. Seit 1829 iſt hier jeden Mittwoch Kornmarkt.

5. Mäkler, Mäklerordnung. Frankfurt hat ſeine eigene Mäklerordnung.

a) Wechſelmakler: Joh. Gerh. Ammelburg; Carl Auguſt Bacmeiſter; Joh. Aug. Beyſchlag; Carl Friedr. Ehrmann; Ludw Erlanger; Lorenz Friedr. Finger; Ant. Löb Fulda; Lazarus Herz Getz; Jon. Mendel Goldſchmidt; Leonh. Leop. Haas; Joh. Ludw. Hartlieb; Carl Moſes Höchberg; Joh. Dav. Jordan; Jac. Moſes Kann; Joh. Heinr. Ludwig; Herz Seligmann May; Hirſch Salomon Niederhofheim; Moſes Aaron Oppenheim; Phil. Carl Ludw. Pfeil; Jac. Rauſcher; Iſaac Löb Reiß; Joſ. Simon Rindskopf; Hirſch Schleſinger; Dav. Amſchel Schnapper; Moſ. Sal. Schott; Ant. Stern; Abrah. Sulzbach; Amſchel Juda Ullmann; Zach. Wertheimber; Jac. Wimpfen; Heinr. Jac. Zunz; Iſaac Salom. Zunz.

b) Waarenmakler: Gottlieb Bonn; Meyer Iſaac Fulda; Joh. Melch. Hahn; Jac. Sal. Katz; Franz Conr. Mullerklein; Joh. Friedr. Dan. Schmelz; Joh. Struth;

Digitized by Google

Georg Friedr. Trittler; Philipp Weißmantel; Georg Friedr. Ziegler.

6. Handelsdeputationen und Commissionen. Innungsdeputation. Handelskammer.

7. Handelsgerichte, Notarien, Wechselrecht. Wechselprotest-Comptoir: auf dem großen Hirschgraben F. 62. — Notare: Joh. Georg Giar; Dr. jur. Carl Jacob Moritz Schultz; Dr. jur. Joh. Jacob Hoffmann. — Eignes Wechselrecht. Der Uso ist 14 Tage nach der Acceptation incl. der Sonn- und Festtage; außerdem haben trassirte Wechsel, die nicht a vista oder auf einige Tage Sicht gezogen worden sind, 4 Respecttage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage. Acceptirte, an einem Sonn- oder Festtage verfallende Wechsel können erst Tags darauf eingelöst werden. Domicilwechsel genießen keine Respecttage. Wechsel müssen gestämpelt seyn, sonst verlieren sie bei einer Klage alle gerichtliche Kraft. Der Banquier benutzt im Verkehr mit Auswärtigen die Respecttage in der Regel zu seinen Gunsten; bei Tratten auf Andere bringt er alle 4 Respecttage in Anschlag; bei den auf ihn selbst gezogenen läßt er sie unter dem Vorwande durchschlüpfen, er müsse schon am Verfalltage die Baarschaft bereit halten. Bei Wechseln, welche auf die hiesige Messe lauten, fängt die Acceptationszeit den Montag in der ersten Woche an und dauert bis zum Dienstage um 9 Uhr Vormittags in der zweiten oder Zahlwoche; wenn da die Annahme nicht erfolgt, so muß der Inhaber protestiren. Am Sonnabend der zweiten oder Zahlwoche um die Börsenzeit, muß ein acceptirter Brief bezahlt seyn, sonst muß man zwischen 2 Uhr Nachmittags und Sonnenuntergang protestiren lassen. Wer Wechselbriefe in der dritten Meßwoche zahlbar ziehen will, wo eigentlich die Assignationen bezahlt werden, muß es ausdrücklich melden, sonst werden sie für Wechsel, welche in der zweiten Woche zahlbar sind, gehalten und behandelt. Alle Tratten, aus wel-

Digitized by Google

chem Lande sie auch immerhin auf den hiesigen Platz gezogen seyn mögen, können, sobald sie eintreffen, zur Annahme präsentirt werden, mit Ausnahme derer aus dem Königreiche Baiern, welche erst 14 Tage vor ihrer Verfallzeit acceptirt werden. Anweisungen werden in der Regel nicht acceptirt, sondern bis zur Verfallzeit zurückgewiesen.

8. Justizbehörde, Proceßordnung, Advocaten. In allen civilrechtlichen Streitigkeiten, Handelssachen u. s. w., deren Object den Werth von 300 Gulden im 24 Fl. Fuß übersteigt, bildet das Stadtgericht die erste Instanz. In Handelssachen werden, auf Verlangen einer oder beider Theile, oder von Gerichts wegen, zwei Handlungsassessoren mit berathender Stimme zugezogen. Außer diesem Gerichte giebt es ein Stadtamt und ein Landamt für Civilstreitigkeiten bis zur Summe von 300 Fl. im 24 Fl. Fuße. Das Appellationsgericht bildet die zweite und resp. dritte Instanz, und die letzte Berufung geht an das Oberappellationsgericht zu Lübeck. Es findet hier gemeines und statutarisches Recht statt. — Advocaten: J. F. Pregel, Dr. j.; Roessing, Dr. j.; Euler, Dr. j.; Souchey, Dr. j.; v. Schweitzer, Dr. j.; Goldschmidt, Dr. j.; Procuratoren: Walther, Dr. j.; Schulin, Dr. j.

V. Privat-Anstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Handelsgesellschaften und Vereine zur Förderung des Handels ꝛc. Frankfurter Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften. — Handels- und Gewerbsverein. — Verein zur Beförderung der Handwerke unter den israelitischen Glaubensgenossen.

2. Creditcassen. Die einstragende Sparcasse. — Die Ersparnißanstalt. — Die Hülfscasse zur Unter-

Digitized by Google

stützung für rechtliche Bürger, die durch Geldmangel in ihrem Gewerbe gehemmt sind.

3. Versicherungsanstalten. Eigene Versicherungsanstalten werden hier gänzlich vermißt; jedoch findet man mehrere Agenten ausländischer Versicherungsgesellschaften.

4. Addreßcomptoirs. Bureau des Handelsrepertoriums; Geschäftsanstalt in Geld-, Handels- und Privatangelegenheiten; Commissions- und Erkundigungsbureau in An- und Verkauf aller Handlungsgegenstände, Lotterieeffecten und dergleichen. Allgemeines Primitiv-Commissions-Comptoir zum An- und Verkauf von Waaren, Staatseffecten u. s. w. (J. D. Hoelken). — Allgemeines Commissions- und Besorgungs-Comptoir in Spedition, An- und Verkauf aller Gattungen Waaren und sonstiger Gegenstände, auch Unterziehung aller soliden Aufträge (Eduard Streng).

5. Frachtangelegenheit. Güterschaffner:

a) auf der sächsischen und nordischen Route:
Anton Christian Falta, Paradeplatz E 207 und 208.
Joh. Daniel Kappes, am Roßmarkt E. 229.
Joh. Michael Rüth, Bibergasse E. 211.
Johannes Witzenberger, Schäfergasse C. 162.

b. auf der östlichen und südlichen Route:
Joh. Joseph Friesenhahn, Ziegelgasse G. 176.
Joh. Heinr Wilh. Habel, Römerberg I. 164.
Joh. Math. Kiefreuter, Bleydenstraße K. 35. quiesc.
Friedrich Linck, Fahrgasse A 152.
Joh. Valentin Schölles, Saalgasse M. 128.

c. auf der holländischen und niederländischen Route:
Joh. Christian Bönel, gr. Bockenheimergasse E. 106.
Johann Wilhelm Wild, hinter der schönen Aussicht A. LXXXVII.

Fracht-Liste
von
Frankfurt am Main, im Jahr 1836.

Baden. Pr. hiesigen Centner.	Fl. 24 Fuß.	Liefer-Tage.
Baden . . . . . Fl.	1. 54 à 2. —	5 à 6
Carlsruhe, Durlach . . . "	1. 20 " 1. 30	3 " 4
Donaueschingen . . . . . "	2. 40 " 2. 50	8 " 10
Emmendingen . . . . . "	2 30 " 2. 36	8 " 10
Freiburg i. B. . . . . "	2. 20 " 2. 40	8 " 9
idem pr. Eilfuhre . . "	3. — " 3. 15	5 " 6
Heidelberg . . . . . "	— 54 " 1. —	2 " 3
Kehl . . . . . "	1. 40 " 48	6 " 8
Lahr . . . . . "	2. — " 2. 15	8 " 9
Ludwigshafen . . . . . "	2. 45 " 3. —	10 " 12
Mannheim . . . . . "	1. — " 1. 6	2 " 3
Offenburg . . . . . "	2. — " 2. 15	8 " 9
Pforzheim . . . . . "	1. 45 " 1. 48	5 " 6
Rastadt . . . . . "	1. 40 " 1. 48	6 " 7
Schweiz. Pr. hiesigen Centner.		
Basel . . . . . Fl.	2. 45 à 3. —	8 à 1
idem pr. Eilfuhre . . "	3. 30 " 3. 45	5 " 6
Bern . . . . . "	4. 24 " 4. 45	16 " 18
Fribourg . . . . . "	4. 36 " 4. 48	16 " 18
Genf . . . . . "	6. — " 6. 15	18 " 20
idem Eisenwaaren . . "	5. 45 " 6. —	18 " 20
Neufchatel . . . . . "	4. 30 " 4. 45	16 " 18
St. Gallen . . . . . "	3. 36 " — —	12 " 14
Schaffhausen . . . . . "	3. — " — —	8 " 10
Winterthur . . . . . "	3. 30 " — —	10 " 12
Zürich . . . . . "	3. 30 " — —	10 " 12
idem pr. Eilfuhre . . "	4. — " — —	8 " 10
Zurzach . . . . . "	3. 30 " — —	10 " 12
Belgien. Pr. 50 Kilogramm.	**Francs.**	
Antwerpen . . . . Frcs.	7. — à 8. —	16 à 18
Brüssel . . . . . "	7. — " 8. —	16 " 18

Digitized by Google

Belgien. Pr. 50 Kilogramm.	Francs.	Liefer-Tage.
Gent . . . . . Frcs.	8. 50 à 9. —	20 à 22
Lüttich . . . . . "	5. 50 6. —	12 " 14
Verviers . . . . . "	4. 50 " 5. —	10 " 12
Holland. Pr. hiesigen Centner.	Holländ. Cour.	
Arnheim . . . . . Fl.	4	14 à 16
idem pr. Eilfuhre . . "	5½	10 " 12
Amsterdam . . . . . "	5	18 " 20
idem pr. Eilfuhre . . "	6½	12 " 14
Nymwegen . . . . . "	3½	12 " 14
idem pr. Eilfuhre . . "	4½	8 " 10
Rotterdam . . . . . "	4¼	16 " 18
idem pr. Eilfuhre . . "	7	12 " 14
Frankreich. Pr. 50 Kilogramm.	Francs.	
Bordeaux pr. Eilfuhre Frcs.	24	22 à 24
Forbach . . . . . "	3. — à 3. 50	6 " 7
idem pr. Eilfuhre . "	6. 50 " — —	3 " —
Havre . . . . . "	9. — " 10. —	28 " 30
idem pr. Eilfuhre . . "	17. — " 18. —	15 " 16
Lyon . . . . . "	9	28 " 30
idem pr. Eilfuhre . . "	14	14 " 15
Marseille idem . . "	19	30 " 32
Metz . . . . . "	4. — à 4. 50	10 " 12
idem pr. Eilfuhre . . "	7. 50 " — —	5 " 6
Paris . . . . . "	7. — " 7. 50	20 " 22
idem pr. halbe Eilfuhre "	9. — " 9. 50	16 " 17
idem pr. Eilfuhre . . "	13. — " 13. 50	10 " 12
Strasburg . . . . . "	4. — " 4. 25	6 " 8
idem pr. Eilfuhre . "	5. 75 " 6. —	3 " —
Baiern. Pr. Bayerischen Centner.	Fl. 24 Fuß.	
Augsburg. . . . . Fl.	2. 48 à 3. —	10 à 12
idem pr. Eilfuhre . . "	3. — " 3. 15	7 " 8
Bamberg . . . . . "	2. — " 2. 15	8 " 10
Bayreuth . . . . . "	3. — " 3. 15	10 " 12

Digitized by Google

Baiern. Pr. Baierischen Centner.	Fl. 24 Fuß.	Liefer-Tage.
Fürth . . . . . Fl.	1. 48 à 2. —	6 à 8
Hof . . . . . =	3. 15 = 3. 24	12 = 14
Kitzingen . . . . . =	1. 45 = 1. 48	4 = 6
Landshut . . . . . =	3. 20 = 3. 30	12 = 14
Marktbreit . . . . . =	1. 45 = 1. 48	4 = 6
München . . . . . =	3. 15 = 3. 24	12 = 14
idem pr Eilfuhre . . =	3. 45 = — —	9 = 10
Nördlingen . . . . . =	3. — = — —	10 = 12
Nürnberg . . . . . =	1. 48 = 2. —	6 = 8
Passau . . . . . =	3. 30 = 4. —	14 = 16
Regensburg . . . . . =	2. 48 = 3. —	10 = 12
Schweinfurt . . . . . =	1. 48 = 2 —	6 = 8
Straubing . . . . . =	3. 15 = 3. 30	12 = 14
Würzburg . . . . . =	1. 24 = 1. 30	3 = 4
Pr. hiesigen Centner.		
Kempten . . . . . =	2. 45 = 3. 15	10 = 12
Kaufbeuren . . . . . =	3. — = — —	12 = 14
Lindau . . . . . =	3. — = — —	10 = 12
Memmingen . . . . . =	2. 40 = 2. 45	8 = 10
Rheinbaiern. Pr. hiesigen Centner.		
Dürkheim . . . . . Fl.	1. 24 = 1. 30	5 = 6
Frankenthal . . . . . =	1. — = 1. 12	4 = 5
Germersheim . . . . . =	1. 30 = — —	5 = 6
Homburg, Kaiserslautern	1. 30 = 1. 48	6
Landau, Neustadt a. d. H. . . . . =	1. 24 = 1. 36	5 = 6
Rheinschanze . . . . . =	1. 6 = 1. 12	3 = 4
Speier . . . . . =	1. 12 = 1. 24	4 = 5
Zweibrücken . . . . . =	1. 45 = 2. —	6 = 8
Kurhessen. Pr. hiesigen Centner.	Fl. 24 Fuß	
Cassel . . . . . Fl	1. 30 à 1. 45	6 à 7
Fulda . . . . . =	1. 15 = 1 24	3 = 4

Digitized by Google

Kurhessen. Pr. hiesigen Center.	Fl. 24 Fuß.	Liefer-Tage.
Hanau . . . . . Fl.	— 16 — —	1
Hänfeld, Hersfeld . . . . "	1. 24 à 1. 30	4 à 6
Marburg . . . . . "	1. 15 " 1. 24	4 " 5
Grosh. Hessen. Pr. hiesigen Centner.		
Alzey . . . . . Fl.	— 48	4
Alsfeld . . . . . "	1. —	4
Darmstadt . . . . . "	— 30	1
Giesen . . . . . "	— 48	2
Lauterbach . . . . . "	1. —	4
Mainz . . . . . "	— 24	1
Worms . . . . . "	— 48	3
Würtemberg. Pr. hiesigen Centner.		
Friedrichshafen . . . . Fl.	2. 40 à 50	10 " 12
idem pr. Eilfuhre . "	3. 30 " —	6 " 7
Heilbronn . . . . . "	1. 24 " 30	3 " 4
Ludwigsburg . . . . . "	1. 40 " 48	5 " 6
Reutlingen . . . . . "	2. 24 " 30	6 " 8
Stuttgart . . . . . "	2. — " —	6 " 7
Ulm . . . . . "	2. 24 " 36	8 " 10
Oesterreich. Pr. Wiener Centner.		
Innsbruck . . . . . "	4. 30	16 " 18
Prag . . . . . "	$3\frac{1}{4}$ à 4	18 " 20
Salzburg . . . . . "	$3\frac{2}{3}$ " $3\frac{3}{4}$	14 " 16
Wien . . . . . "	4 " $4\frac{1}{4}$	20 " 24
Triest pr. hiesigen Centner "	7 " —	30 " 32
Braunschweig, Hannover und Hansestädte. Pr. Schiffpf. von 3 Centner.	Preuß. Cour.	
Braunschweig . . . Rthl.	4 à $4\frac{1}{2}$	10 " 12
Bremen . . . . . "	$5\frac{1}{2}$ " 6	14 " 16

Digitized by Google

Braunschweig, Hannover ꝛc. Pr. Schiffpf. von 3 Centner.	Preuß. Cour.	Liefer-Tage.
Celle . . . . . Rthl.	4½ à 5	12 à 14
Göttingen . . . . . "	3 " 3½	8 " 10
Harburg . . . . . "	5½ " 6	14 " 16
Hannover . . . . . "	4¼ " 4½	10 " 12
Münden . . . . . "	3 " 3½	8 " 10
	Ld'or à Rthl. 5.	
Altona } Hamburg } . . . Rthl.	5½ à 6	16 " 18
idem pr Eilfuhre . "	6½ " 7	12 " 13
Lübeck . . . . . "	6½ " 7	18 " 20
idem pr. Eilfuhre . "	7⅛ " 8	14 16

Preußen.

Pr. Schiffpf. von 3 Centner.	Preuß. Cour.	
Berlin, Potsdam . . Rthl.	6¼ à 6¾	14 à 16
idem pr. Eilfuhre . "	8¼ " 8½	11 " 12
Breslau, Liegnitz . . . "	9 " 9½	24 " 26
idem pr. Eilfuhre . "	11½ " 12	20 " 21
Eilenburg . . . . . "	4½ " 5	12 " 14
Erfurt . . . . . "	3 " 3⅛	6 " 8
Frankfurt a. d. Oder . . "	8½ " 9	18 " 20
idem pr. Eilf. z. Messe "	9 " 10	14
Görlitz, Reichenbach . . "	8 " 9	20 à 22
Glogau . . . . . "	11 " 11½	28 " 30
Halberstadt . . . . . "	5½ " 6	12 " 14
Halle . . . . . "	4½ " 5	12 " 14
Heiligenstadt . . . . "	4 " 4½	10 " 12
Langensalza . . . . . "	3½ " 3¾	8 " 10
Magdeburg . . . . . "	5¼ " 6	14 " 16
Merseburg . . . . . "	5 " 5½	12 " 14
Mühlhausen . . . . . "	4 " 4½	8 " 10
Naumburg . . . . . "	4 " 4½	8 " 10
Nordhausen . . . . . "	4⅓ " 5	10 " 12
Stettin . . . . . "	10 " 10½	28 " 30
Torgau . . . . . "	6 " 6½	14 " 16
Zeitz . . . . . "	5 " 5½	10 " 12

Digitized by Google

Preußen. Pr. hiesigen Centner.	Preuß. Cour.	Liefer-Tage.
Aachen, Eupen . . . Rthl.	1 à 1 1/12	8 à 10
Coblenz . . . . . =	4/5 = 5/6	4 = 5
Cöln, Bonn . . . . . =	1 = —	6 = 7
Crefeld . . . . . =	1 1/3 = 1 5/12	8 = 10
Düren . . . . . =	1 = 1 1/6	8 = 10
Düsseldorf . . . . . =	1 1/7 = 1 1/2	8 = 10
Elberfeld, Barmen . . =	1 1/6 = 1 1/4	8 = 10
Hückeswagen . . . . =	1 1/12 = 1 1/6	8 = 10
Iserlohn . . . . . =	1 1/3 = 1 1/2	10 = 12
Lüdenscheid . . . . . =	1 1/2 = —	10 = 12
Lennep . . . . . =	1 1/12 = 1 1/6	10 = 12
Montjoie . . . . . =	1 1/8 = 1 1/7	10 = 12
Malmedy . . . . . =	1 1/3 = 1 1/2	10 = 12
Münster . . . . . =	2 2/3 = —	14 = 16
Remscheid . . . . . =	1 1/4 = 1 1/3	10 = 12
Solingen . . . . . =	1 1/4 = 1 1/3	10 = 12
Stolberg . . . . . =	1 = 1 1/6	10 = 12
	Francs.	
Saarbrücken . . . . . =	3 1/2 à 3 1/2	6 = 7
idem pr. Eilfuhre =	6 1/2 = —	8
Saarlouis . . . . . =	4 = 4 1/4	8 à 10
idem pr. Eilfuhre . =	7 = —	4 = 6
Sachsen.		
Pr. Schiffpf. von 3 Centner.	Preuß. Cour.	
Altenburg . . . . Rthl.	4 1/2 à 5	10 à 12
Bautzen . . . . . =	7 = 8	18 = 20
Chemnitz . . . . . =	6 = 7	12 = 14
Dresden . . . . . =	6 = 6 1/2	14 = 16
idem pr. Eilfuhre . =	7 1/2 = 8	10
Eisenach . . . . . =	2 1/2 = 2 3/4	6 à 7
Freiberg . . . . . =	7 = 7 1/2	12 = 14
Gera . . . . . =	4 3/4 = 5	10 = 12
Gotha . . . . . =	2 1/2 = 3	6 = 8
Jena . . . . . =	4 = 4 1/2	8 = 10
Leipzig . . . . . =	4 = 4 1/2	8 = 10
idem pr. Eilfuhre . . =	6 = —	7
Meißen . . . . . =	6 = 6 1/2	12 à 14
Pirna . . . . . =	7 = 7 1/2	14 = 16

Digitized by Google

Sachsen. Pr. Schiffpf. von 3 Centner	Preuß. Cour.	Liefer-Tage.
Weimar . . . . . Rthl.	3¼ à 4¼	8 à 10
Zittau . . . . . =	7 = 7½	16 = 18
Pr. hiesigen Centner.	Fl. 24 Fuß.	
Coburg . . . . . Fl.	2½ à 2¾	8 = 10
Hildburghausen . . . . =	2¼ = 2½	7 = 8
Meiningen . . . . . =	2¼ = 2½	7 = 8

Wasser-Frachten.

Pr. Bairischen Centner.	I. Classe.	II. Classe.
	Kr.	Kr.
Aschaffenburg	16	16
Bamberg	57	64
Kitzingen	33	40
Miltenberg	25	25
Schweinfurt	48	54
Wertheim	25	34
Würzburg	28	34

Pr. hiesigen Centner.		I. Classe.	II. Classe.	III. Classe.
		Kr.	Kr.	Kr.
Coblenz, Cöln	excl. Octroi . . .	13	15	17
Amsterdam, Arnheim	mit Octroi u. Mainzoll	44	50	56
Nymwegen, Rotterdam	idem	40	45	50

Digitized by Google

Pr. hiesigen Centner.	Fl. 24 Fuß.
	Kr.
Mainz	16
Mannheim, Rheinschanze	26 à 30
Leopoldshafen	48 = 50
Strasburg	75 = 90
Cöln über Mainz per Dampfschiff . .	48
idem pr. Schnellschiff in 6 Tagen . .	13 à 17

Bemerkungen.

Der deutsche Vereins-Transitzoll auf Waaren, aus dem Auslande kommend und wieder in das Ausland gehend, ist in obigen Frachtpreisen nicht inbegriffen.

Von dem jetzt eingeführten Zollgewicht sind 100 Pfd. = 50 Kilogramm, oder 107 Pfund Preußisch, oder 89¼ Pfund Baierisch.

Regelmäßige Fuhren gehen:

Sonntags nach Friedrichshafen pr. Eilfuhre, Schweiz, Italien.

Mittwochs und Samstags nach Mannheim, Heidelberg, Carlsruhe ꝛc.

Donnerstags nach Augsburg und München, Memmingen, Kempten und Italien.

Samstags nach ganz Würtemberg, nach der Schweiz pr. Eilfuhre, Hannover, Hamburg, Lübeck ꝛc.

Alle 2 à 3 Tage nach Strasburg, Freiburg und Basel pr. ord. Fuhren.

Täglich nach Metz und Paris pr. Eilfuhre.

Bei Parthieen von Gütern im freien Verkehr werden die hiesigen Platzspesen, einschließlich der Provision, mit 8 à 10 Kr. pr Centner; Fuhrlohn und Hafengebühren der zu Wasser kommenden oder abgehenden Güter extra berechnet.

Digitized by Google

6. Handelsusanzen. Die Courtage von Wechseln und Staatspapieren beträgt 1 pr. mille. Waarenverkäufe geschehen gewöhnlich auf Ziel von 6 Wochen, auch oft per Contant. Die Courtage beträgt ½ Procent. Im Großhandel gewährt der Verkäufer dem Käufer 1 Procent Gutgewicht und rechnet 100 Pfund für 99, so daß also der Käufer anstatt 108 hier 109 1/11 Pfund erhält. Die meisten Waaren werden Netto Tara gewogen; bei nachstehenden rechnet man gewöhnlich:

für Baumwolle,	Bengal.		6 %
—	do. Levant.	mit Stricken	5 %
—	do. Georgia		
—	do. Louisiana	ohne do	4 %
— Kleesaat, den Sack für Saat.			
— Krapp, Original-Tara.			
— Orlean 16 %, für Blätter oder Bast			4 %
— Reis, Mailänd., den Sack für Reis.			
— Schmack			1½ Pfd.
— Taback, Maryländ., Schwergew.			90 —
— —	Virginia und Stengel, Schwergew.		110 —
— —	Pfälzer	pr. Ballen	9 —

VII. Naturproducte zur Ausfuhr. An Naturproducten liefert Frankfurt nichts zur Ausfuhr; dagegen befindet sich hier eine Hauptniederlage der Weine des benachbarten Rheingaues.

VIII. Kunstproducte zur Ausfuhr. Die bedeutendsten Fabricate sind Schnupftabak (F. Bolongaro; F. Forsboom; G. Schiele; Gebr. Stern; F. M. Bolongaro-Borgnis), Rauchtabak (Gebr. Bertina; F. W. und S. Brozler; Gebr. Bolongaro-Crevenna; W Gause; H. A. Helms; Kaller und Michael; J. W. Müller; J. A. C. Schott; C. A. Wissmann und Sohn; Gebr. Schlamp), künstliche

Blumen (Jac. Phil. d' Angelo), Buchdruckerfarbe (Heinrich Ludw. Brönner), Bronce-Gegenstände u. Vergoldungen (Ihlée und Barth), Chocolade (Gebr. de Giorgi), Cichoriencaffee (Zahn und Volbrecht), Essig (Carl Goisi), Eisen- und Stahlwaaren (Gottfr. Scharff), Farbwaaren (Joh. Jack), Franz. und engl. Quincaillerien, Porzellan und Steingut, Pariser Pendüles eigene Fabrik (Bing jun. u. Comp.), Glaswaaren (Carl Beyerbach), Knöpfe und kurze Waaren (Gerh Wilh. Schmöle), lakirte Waaren und Lampen (Joh. Simon Fries Sohn), Messingfabricate (Gebr. Heitefuß), Parfümeriewaaren (Johann Franz Desnant), Rauchwaaren, Saffian, Leder (C. F. Donner), Schreibfedern, Oblaten und Siegellack (J. Rinn), raffinirtes Oel (H. Schwarz, Salmiak (Schüttenhelm Wittwe und Gümpel), Schießpulver (Martin und Comp.), Schreibmaterialien (P. H. Kropf), Schrot und Tafelblei (Gerh. Köster), Schriften und Metallbuchstaben zu Schildern (Fr. Dresler und Rost-Fingerlin), Seife und Lichter (Georg Christian Drexel; Popp und Imler), Spiritus und Essig (Joh. Georg Englert; Joh. Christian Pencker), Strohhüte (Ernest Janßen), Tüll und Spitzen (H. N. Kulp u. Sohn; Michel Herz Stern), Tuschfarben (C. E. G. Prestel), Wachswaaren u. gereinigtes Lampenöl (J. H. Ph. Schott), Tapeten (Rothnagel; Joh. Georg. Weygandt), Teppiche (J. F. Baconius), Tressen (J. de Bary Sohn), Wachstuch und Wachsleinen (Auberlen und Besthorn; J. G. Dreher; Phil. Hartmann; Wörndel und Comp.; Herz Trier), Weinessig, Senf und Liqueur (F. E. Parrot), Wollengarn (J. Mayer; J. Reiß), Rothgarleder (sämmtlich in Sachsenhausen: J. G. Binding; Konrad; J. J. Funk; J. M. Roller; G. Schmidt; ferner Spicharz in Oberrad und Joh. Aug. Becker im Maulbeerhof), Weißgarleder (sämmtlich in Sachsenhausen: Balthasar Dörr; M. Dörr; Heusner; A. Roth), eiserne Buchdruckerpressen nach Stanhope und Andern, so wie Druckschriften, Verzierungen und Buchdruckerfarbe (die Andreäsche Buchhandlung).

Digitized by Google

Außerdem wird in Baumwolle, Seide, Teppichen, Gold- und Silberwaaren noch Manches verfertigt.

IX. Banquiers und Großhändler.

a. Banquiers. Bansa und Sohn; Gebr. Bansa; Simon Jac. Baruch; Phil. Jac. Baruch; Christian de Bary; Raphael Beer; Bernh. Beer-Eskeles; Gebr Bethmann; Gebr. Beyfuß; Fz. Maria Bolongaro-Borgnis; Franz Brentano; Sal. Model Braunschweig; Bernhard Doctor; Jac. Doctor; Gebr. Druker; Dav. Gumperz Ellissen; Ed. Leop. Ellissen; Leop. Isaac Ellissen; Phil. Emden; Feist Emden und Sohn; David Feidel; Constantin Fellner und Sohn; Löb Herz Flersheim; Sal. Jac. Flörschheim; M. Fuld; Wilh. Ganslandt Sohn; Gebhard u. Hauck; Moritz Löb Getz; Getz Löb Getz; B. H. Goldschmidt; Mor. Goldschmidt; Heyum Sal. Goldschmidt; Sal. Dan. Goldschmidt; J. Goll und Söhne; J. F Gontard u. Söhne; Abrah. Herz Grünebaum; Grunelius und Comp.; Samson Meyer Haas; Phil. Simon Häfner; Moses Isaac Hertz; Heyder und Comp.; Samuel Hirsch; Joh. Gg. Hölken; Gebr. Homberg; Wilh. Friedr. Jaeger; Jac. Hirsch Kann; Leop Isaac Kohn; Marcus Königswärter; Juda Mich. Kulp; Marx Isaac Kulp; Maggi-Minoprio; Aaron Benedict May; Seligmann Benedict May; J. Mertens; Benjamin Metzler Söhne u. Conf.; Gebr. Meyer; Justus Moselli; Gebr. Mülhens u Comp.; E. Müller; W. Mumme und Comp.; D. J. de Neufville; de Neufville-Mertens u. Comp.; Joh. Georg Ochs; Jac. Aaron Oppenheimer; Isaac Abraham Oppenheimer sen.; Preye und Jordis; Wolf Herz Reinganum; Jacob Beer Rindskopf; Gebr. Rohmer; M. A. Rothschild u. Söhne; Cerf Rothschild; Jonas Rothschild; Ruppel und Harnier; Laz. Herz Schloß und Jos. Pfungst; Schmidt-Graumann-Adolph Mayer Schnapper; Meyer Wolf Schnapper Söhne; Sal. Dav. Schnapper; Lemle Mayer Schuster; Gg. Abrah. Sichel; Moses Sichel; Souchay; Jos. Laz. Speyer-Ellissen; Isaac Mich. Speyer Sohn; Jacob S. H.

Stern; Gustav Stiebel; Isaac Hirsch Strauß; J. N. Trier u. Comp.; Isaac Trier-Strauß; Jac. Georg Christoph Ueberfeld; Isaac Jos. Ullmann; Israel Wallach; Wolf Zachar. Werthheimer; Aaron Joseph Wetzlar; Gumperz Jos. Wetzlar; Löb Hertz Zuntz.

b. Großhändler. Bernh. Andreä und Söhne in Farbwaaren; Christoph Andreä in Spezerei- und Farbwaaren; Johannes Andreä in Spezerei- und Farbwaaren; Ferd. Andreä-Hebenstreit in Spezerei- u. Farbw.; Gg. Ludw. v. Anns in engl. Quincailleriewaaren; Alexander Baert in Wollen- und Baumwollenwaaren; Mayer Jac. Bauer in Manufacturwaaren; Beyerbach und Wachs in Colonial- und Farbwaaren; Melchior Bibon in Spezereiwaaren; Fr. Böhler mit Strohhüten; Joh. Dan. Bonn in Spezerei- und Farbwaaren; Brentano und Mayer in Spezereiwaaren; Burghold und Gumprecht in Manufacturwaaren; J. M. Cahn und Comp. in Manufacturwaaren; Leop. Cassella und Comp. in Colonial- und Farbwaaren; Beer Löb Daun in Manufacturwaaren; Georg Christian Drexel in Seife und Lichten; Joh. Conr. Eckhard jun. in engl. Manufacturwaaren; Joh. Friedr. Eckhard sen. in Manufacturwaren; L. Ehinger in Colonialwaaren; Baruch Elsas in Tüchern; Joh. Dan. Erpel in engl. u. deutsch. Manufacturwaaren; Eyßen u. Zahn in Spezerei- u. Farbwaaren; Joh. Roé du Fay u. Comp. in Manufacturw.; Fr. Flinsch in Papier; Ant. Frank in Manufacturwaaren; Jac. Sal. Fürth in Manufacturwaaren; Georg Wilhelm Garkoch sel. Wittwe in Spezereiwaaren; Herz Hayum Goldschmidt in Manufacturwaaren; Alexand. Gontard und Sohn in Seidenwaaren; Carl Aug. Große in Papier; Joh. Jac. Hahn's Schwiegersöhne in engl. Manufacturwaaren; Isaac Hayum Hanau in wollenen Tüchern; Gebrüder Heitefuß in rohen Metallen, Colonialwaaren ꝛc.; Wilh. Friedr. Jäger in Spezerei- und Farbwaaren; Joh. Phil. Keßler in Manufacturwaaren; Gebrüder Kuchen in

Merceriewaaren; Kulp und Sichel in Tuch und Manufacturwaaren; Carl Severin Lix in Spezereiwaaren; Georg Wilh. Martini mit Hüten; Ant. Meyer und Comp. in Spezerei- und Farbwaaren; Joh. Georg Meyer und Sohn in Spezerei- und Farbwaaren; J. T. Neſtle und Comp. in Merceriewaaren, Knöpfen ꝛc.; Benj. Niederhofheim in Manufacturwaaren; Amalie Oppenheim Wittwe in Manufacturwaaren; Phil. Marx Oppenheim in Manufacturwaaren; Simon Lazarus Oppenheim in Quincailleriewaaren; Rohbeck und Kroß in Materialwaaren; Joh. Friedr. Schmid jun. in Manufacturwaaren; Löb Hayum Schwab in Manufacturwaaren; Joh. Jac. Seufferheld in gefärbter und roher Seide; Jac. Wilh. Siebert in venetian. Stick- und Glasperlen; Carl Phil. Sues in Tuch, Caſimir und engl. Manufacturwaaren; Joſeph Anton Trombetta in Colonialwaaren und Tabaksblättern; Joh. Georg Wild in deutſchen Manufacturwaaren; Friedrich Zoller in engl. Manufacturwaaren.

X. Speditions- und Commiſſionshandlungen.

Benedict Adler; Herz Lazar. Adler; Joh. Jac. Ammelburg und Söhne; Nicolaus Arold; Auberlen und Beſthorn; Joſeph Bär; Joh. Jac Barth; Carl Wilh. Baſſe; J. C. Bauer; Phil. Jac. Bauer Sohn; C. W. Beaufrère; Frz. Behaghel; Joh. Peter Behaghel; Gebr. Behrends; Wilh. Behrends; Gebr. Berck; Georg Friedr. Bernay; Gebrüder Bertina; Friedr. Bettenhäuſer Sohn; Enoch Beer Bing; Joh. Chriſtian Böckel; Friedr. Breul jun.; Heinr. Jac. Chriſtian Albert Brisbois; Joh. Mich. Brönner; F. W. und S. Brozler; Georg Phil. Bruder; Joſ. Herz Cahn; Ant. Nicol. Caspari; Joh. Gottlieb Cattus; Franz Ant. Cavalli; Chun und Stein; G. A. Colliſchonn; Phil. Jac. Cornill; Gottfr. Daniel Cramer; Löb Mayer Dann; Joh. Joſt Daub; Joh. Franz Denant; Carl Wilh. Derſchow; Joh. Andr. Chriſtoph Dick; Joh. Adam Dick Sohn; Joh. Heinr. Dick; Diehl und Stourzh; Carl Ludw. Dlouhy;

Digitized by Google

Joh. Dan. Doer; C. F. Donner; Gottlieb Friedrich Donner; Heinr. Dan. Dresler; Bernh. Dumont; Johannes Eck; Jac. Eckhardt; Moritz Emden; Simon Emden; Phil. Jac. Enders; J. L. Engel; Joh. Georg Englert; F. W. Euler; Ph. Jul. Fabricius; Johann Christoph Falck Witwe und Schwiegersohn; Friedrich Eduard Feez; Feez und Comp.; W. Fertsch - Finger; Ferd. Fichtmüller; Jac. Ficus; Carl Wilh. Finck; Joh. Ludw. Finck; Ad. Fischer; Gg. Wolfg. Fischer; Ludw. Fleck; Flersheim, Reinganum und Comp.; Joh. Christoph Foltz-Eberle; Albert Frank; David Feist Frank; Joh. Peter Frank; Joh. Peter Fresenius; Isaac Friedberg; J. u. S. Friedberg; Joh. Simon Fries Sohn; Jac. Dan. Fuhr; Feist Emanuel Fuld; Carl Ludw. Funk; Carl Theod. Alex. Gaudelius-Razen; Peter Gebhard; Dav. Ludw. Gehrung; Gebrüder de Giorgi; J. B. Glock; Gogel Koch u Comp.; Baruch Isaac Goldschmidt-Straus; Gebr. Goldschmidt; Mayer Sal. Goldschmidt; Heinr. Gontard und Comp.; Göring und Abel; Joh. Wilh. Goetz; Heinr. Christoph Goetz; Abrah. Sal. Graedtz sel. Wittwe; Joh. Nic. Gräffendeich; Jac. Ludw. Graubner u. Söhne; J. G. Greulich; Ferd. Großmann; Joh. Mart. Grünewald; Joh. Mart. Guttenberger; Jos. D. Haas und Comp; Zacharias Hacker; Leop. Halle; F. C. Christoph Hammel; Gottlieb Wilh. Hast; Joh. Friedr. Hauschild; Georg Heinr. Hebler; Th. Helberger; A. G. Hermann; Johannes Herrfeldt; Carl Ludw. Herzog; Gebr. Hessel; Jos. Hiller; Justus Hiller; D. J. Hiltebrandt; Hinckel und Winckler; M. L. Höchberg Wtw.; Carl Ernst Gottf. Höffler; Joh. Jac. Höffler; Joh. Adam Wilh. Hoffmann; Joh. Heinr. Hoffmann jun.; Hölzle und Chelius; Joh. Gottlieb Holtzwart; Bernh. Jac. Hoppe; Theobald Horrmann; Jacob Humbert; J. A. Hümmer; Gebr. Jay; Ihm u. Comp.; Jost Heinr. Itzel; Kaller und Michael; Arnold Kaufmann; Wilh. Friedr. Keim; Carl Wilh. Kellermann; Johannes Kesselmeyer; Moses Jachiel Kirchheim; Ludw. Klees; Klees und Hau-

ſer; Joh. Baptiſt Klein; Bernh. Georg Kloſſius; Joh. Chriſtoph Kluge; Joh. Joſeph Knips; Georg Friedrich Ludw. Koch; Carl Ferdinand Kohlermann; Otto Kollings; Phil. Kornder; Joh. David Kornrumpff; Gerhard Samuel Köſter; Georg Benjamin Krebs; Phil. Jac. Kropf; Georg Friedr. Lorenz Krug; Carl Küchler; Joh. Nicol. Kümmerer; J. D. Langenbach ſeel. Wittib; Ludw. Andreas Dan. Langenbach; Gottl. Leffloth; Johannes Leinberger; Eduard Lejeune; Ch Ph. Limberger; A. Lindheimer u. Comp.; Georg Wilh. Lindheimer; Phil. Jac. Lindheimer; Lindheimer und Coeſter; Melchior Linnemann; Herz Samuel Lorie; Moritz Ludw. Joſ. Ludwig; Joh. Adam Lücke; Chriſtian Maas; Löb Gabriel Maas; Friedr. Carl Maës; Joh. Heinr. Maës; Maës u. Prächter; J. Maggi-Minoprio; Löb Herz Mainz Söhne; Jac. Mannberger jun.; J. H. Mannsberger; Manskopf-Saraſin; Peter W Martini; J Louis May; Carl Mayer; Joh. W Mayer; Joſ Mayer; Joh. Valentin Meidinger; Meidinger u. Beſthorn; Joh. Sebaſtian Melbeeck; A. Ph. Menſchel, vormals Bengerath der Aeltere; Carl Friedrich Menßing; Louis Mettenheimer; Mettenheimer und Held; Mettenius Wittib u. Sohn; George Metzger; Benjamin Metzler ſeel. Söhne und Conſorten; P. Meyer; Carl Milani; Moers u. Klehe; Theodor Mohr; Wilhelmine Moreau; C. J. G. Morgenſtern; Joſ. Wilh. Moſelli; Juſtus Moſelli; Conrad Hieronymus Müller; Joh. Friedr. Müller und Comp.; Pet. Arnold Mumm; Carl Mylius; Obert und Kempf; Ockel u. Comp.; Hirſch Dan. Oppenheim; Joſ. Iſaac Oppenheim; Nathan Marcus Oppenheim; Gebr. Oppenheimer; Moſes Iſaac Oppenheimer; d'Orville und Beck; Aug. Oſterrieth; Franz Kilian Ott; Guſtav Benjamin Peill; Joh. Chriſtian Pencker; Friedrich Zacharias Perino; Andreas Peters Söhne; Gebr. Peters; Jac. Fr. Petri; Joſ. Pfaff; Georg Phil. Pfannenmüller; Joh. Wilh. Pfarrius; Leop. Heinrich Pfeil; C. J. Pfennigs-von der Lahr; Carl Friedlieb Chriſtian Ponſick; Popp u.

Digitized by Google

Imler; Kapp, Höchberg und Söhne; F. C. Ratazzi und Comp.; Johannes Rau; Wilh. Herrmann Rau; Joh. Carl Rauch; E. M. Reh; Joh. Gerhard Reichard; Friedrich Reichardt; Heinr. Reinganum; Moritz Reiß; Gebr. Renner; Dietrich Reus; Jac. Rind; Gebr. Rindskopf; Simon Jos. Rindskopf; J. L. Ritter; Wilh. Rittershausen; H. C. Rollmann; Gustav Helen Rosalino; Joh. Gerlach Rosenbach; Phil Jac. Rosenlecher; Salome Rosenlecher-Joos; Rosenlecher Sohn; Albert Rotwitt; Friedr. Christian Rudolph Georg Andreas Rügemeyer in Bockenheim; Joh. Adam Rühl; Justus Friedr. Julius Rumpf; G. Sartorio; Schade und Meyer; J. P. Schaffner; Joh. Jac. Schalck; Gottfried Scharff-Griot; Gebr. Scheidler; Adolph Georg Schenck-Rinck; Ernst Wilh. Schenck; Schilling u. Osterrieth; Arnold Jac. Schloß; Bernhard Georg Schneider; Carl Schneider Sohn; Gebrüder Schneider; Joh. Conr Scholl; Georg Christoph Schorr; Joh. Adam Christoph Schott; P. Schreyer; Theodor Schuster; Schwartz und Wüstner; Gebr. Schwarzschild; Joh. Jac. Seipel; Anton Seybold; J Conr. Sommer; Joh. Mar. Spicharz; Salomon Spiegel; Springsfeld und Mack; Wilh. Car. Stellwag; Emanuel Stern; Michel Herz Stern; Joh. Hermann Stilgebauer; Isaac Hirsch Strauß; Carl Phil. Streng; Joh. Heinr. Tempel; Joh. Dan. Theissinger; Friedr. Bernhard Thomä; Louis Thurn; Carl Wilh. Ernst Bernh. Theod. Tippel; Abraham Salomon Trier; Herz Trier; Gottfried Trost jun.; Gustav Trost; Joh. Gottfr. Bernh Trost; Joh. Friedrich Valentin; Heinr. Ignaz Verhuven; Peter Joseph Viellevoye; G. M. Vogler; Jac. Heinr. Vogt; Franz v. Wehrkamp; C. C. Weise; Welcker u. Fellner; Jos. Werner; Joh. Georg Weygandt; Heinr Christian Weyrauch; Winter und Eberhard; Wilh Carl Wirth; Löb Jacob Wohl; Joh. Balth. Wolff; Lippmann Worms; Ludw. Aug. Christian Wurster; Heinr. Zahn; Fritz Ziegler; Ziegler-De Bary; Ernst Georg Zimmermann; Joh. Chr. Zimmermann.

Digitized by Google

XI. Unterrichts-Anſtalten für Gewerbe und Handel. Städelſches Kunſtinſtitut. — Zeichnungsinſtitut. — Die Gewerbsſchule. — Höhere mercantiliſche Bildungsanſtalt. — Handlungs-Lehrinſtitut von Minner.

XII. Diplomatiſches Corps.

Bei der Stadt Frankfurt iſt von Preußen accreditirt der Legat. Rath. v. Sydow als Min. Reſ. Beim Bundestage iſt von der Stadt Frankfurt als Geſandter accreditirt Dr. Thomas.

Digitized by Google

Freie Hansestadt Hamburg.

I. Staatsregierung. Oberste Verwaltungs- und Vollziehungsbehörde: Der Senat, präsidirt von den Bürgermeistern Dr. J. H. Bartels, Dr. Amandus Aug. Abendroth, Chr. Dan. Benecke, Dr. Dav. Schlüter; Syndici: die DDr. der Rechte v. Sienen, Sieveking, Amsink, Kauffmann.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung. Das Gebiet beträgt mit Bergedorf, dessen Besitz die Stadt mit Lübeck theilt, 7,10 QMeilen, worauf etwa 175,000 Menschen wohnen. Das ganze Gebiet zerfällt in die Stadt Hamburg, das Amt Ritzebüttel am Ausflusse der Elbe und das mit Lübeck gemeinschaftliche Amt Bergedorf. Die Hauptstadt theilt sich in 5 Kirchspiele, das eigentliche Stadtgebiet wiederum in 7 Districte.

III. Finanzen. Die Einkünfte betragen gegen $1\frac{1}{2}$ Millionen Gulden und die Staatsschulden $13\frac{1}{2}$ Million Gulden.

IV. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältnisse. Der Senat.

V. Staats-Anstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen, Cours der fremden Münzen, der Briefe und Effecten. Die Hamburger Elle = 572,38 Millimeter; die Hamburger Brabanter Elle = 691,11 Millimeter, ist ebenfalls häufig im Gebrauch, und man pflegt für 5 Brabanter 6 Hamburger Ellen zu rechnen. Der Hamburger Fuß von 12 Zoll à 8 Theile = 286,42 Millimeter; auch gebraucht man hier den Rheinländischen Fuß, zu 313,85 Millimeter, von 12 Zoll à 10 Linien (100 Hamburger Fuß = 91,281 Rheinländische Fuß). Bei Ausmessung der Masten in die Runde hat der Hamburger Fuß 3 Palmen.

Digitized

Die Klafter hält 6, die Marschruthe 14, die Geestruthe 16 Hamburger, die Rheinländische Ruthe aber 12 Rheinländische Fuß. $14\frac{7}{5}$ Hamburger Meilen à 2000 Rheinländische Ruthen gehen auf 1 Grad.

Das Maaß für Brennholz ist der Faden, $6\frac{1}{2}$ Fuß lang und eben so hoch, und der Kloben hat gewöhnlich 2 Fuß Länge.

Die Webe Leinen wird zu 72 Hamburger Ellen gerechnet.

Der Morgen Land von 600 Marsch-Quadratruthen à 14 Hamburger Fuß = 9,647 Decaren, oder 3,7804 Preußische Morgen; und der Scheffel Saatland von 200 Geest-Quadratruthen à 16 Hamburger Fuß = 4,2 Decaren oder 1,6459 Preußische Morgen.

Getraide wird gewöhnlich nach 1 Faß zu 2 Himpten, 8 Spint, 32 großen und 64 kleinen Maaßen gerechnet; Waizen, Roggen und Erbsen nach der Last von 3 Winspel, 30 Scheffel, 60 Faß; Gerste und Hafer aber nach der Last zu 2 Winspel, 20 Scheffel, 60 Faß; Gerste besonders auch noch nach Stock zu 3 Winspel, 30 Scheffel, 90 Faß. Als Gewicht rechnet man Waizen 86, Roggen 81, Gerste 68, Hafer 52, Erbsen 100, Bohnen 103 und Malz 63 Pfd. per Faß. Dieses in Proben zu erforschen, bedient man sich der Holländ. verjüngten Taschen-Korn-Waagen. Das Gewicht, welches auf den Steinen verzeichnet, reducirt man auf $\frac{2}{3}$ und erhält so das, was das Faß in Hamburg wiegen würde. Ein Faß hält 52,65 Liter und eine Last folglich 31,587 Hectoliter.

Die Maaße für flüssige Waaren sind 1 Fuder zu 6 Ohmen, 24 Anker, 30 Eimer, 120 Viertel, 240 Stübchen, 480 Kannen, 960 Quartier, 1920 Oesel. Das Quartier muß, einer gesetzlichen Bestimmung zufolge, $65\frac{1}{2}$ Hamb. Cubikzoll = 0,8905 Liter halten, hält aber 0,9050 Liter. Nach diesem Maaße wird Kornbranntwein verkauft. Das Viertel hingegen, nach welchem in Hamburg fremde Weine, Rum, Arak ꝛc. verkauft werden, ist die Französische Velte, welche 7,6 Litre enthält. Ein drittes Viertel ist das Rhein-

Digitized by Google

wein-Viertel, nach welchem die Deutschen Weine und der Genever verkauft werden. Es enthält 7,12 Litres. Die Tonne Bier hält 48, die schmale Tonne nur 32 Stübchen. Ein Quarteel Thran ist 2 Tonnen, und die Tonne hält nach dem Gewichte 224 Pfund netto.

Ein Faß (tonneau) Wein hat 4 Orhoft oder 6 Tiercen.

1	Both	Malagawein enthält circa	60	bis	65	Veltes.
1	do	Xeres	62	=	68	=
1	do	Pedro Ximenes . .	48	=	49	=
1	do	Alicante	58	=	60	=
1	Pipe	Lissabon	64	=	72	=
1	do	Porto	69	=	73	=
1	do	Tarragona . . .	60	=	63	=
1	do	Benicarlo . . .	58	=	60	=
1	do	Madeira . . .	54	=	56	=
1	do	Teneriffa . . .	55	=	58	=
1	do	Capwein	56	=	63	=
1	do	Neapolit. . . .	69	=	73	=
1	Stück	Cetter Côtes . .	120	=	122	=
1	do	Roussillon . . .	55	=	62	=
½	do	Muscat	29	=	30	=
½	do	Hermitage . . .		27		=
½	do	Piccaban . . .		45		=
1	Orhoft	von Bordeaux . .	29	bis	30	=
1	do	= Marseille . .	28	=	29	=
1	do	= Cette . . .	28	=	29	=
1	do	= Bayonne . .	38	=	40	=
1	Trommel	v. Nantes . . .	31	=	32	=
1	Stck od. Pipe	Branntwein v Bordeaux	47	=	52	=
1	do	von Bayonne . . .	50	=	52	=
1	do	= Cette . . .	79	=	85	=
1	do	= Neapel . . .	60	=	68	=
1	do	= Barcellona . .		63		=
1	do	Rum von Nordamerica .	54	bis	58	=
1	do	do = St. Croix . .	54	=	58	=
1	do	do = St. Thomas .	54	=	60	=

Digitized by Google

1 do do = Jamaica . .	58 bis 62 Veltes.
1 Gebinde do von Braſilien	diverſe
1 Legel Arak	71 bis 76 Veltes.
1 Stück Cognac	68 = 72 =
1 do Genever	63 = 64 Rheinländiſche Viertel.

Vom Handelsgewichte hat das Schiffspfund 20 Liespfund à 14 Pfund, oder 280 Pfund; ein Centner 112, ein Stein Flachs 20, und ein Stein Wolle oder Federn 10 Pfund. Zur Fuhre wird ein Schiffpfund zu 20 Liespfund à 16 Pfund, oder zu 320 Pfund gerechnet. Das Pfund von 32 Loth à 4 Quentchen wiegt 484,170 genaue Gramme (nach Hauſchild).

Die Tonne Butter, ſchmal Band, hält 224, bucket Band aber 280 Pfund netto; die Pipe Oel 320 Pfd. netto.

Bei Befrachtungen der Schiffe rechnet man die Schiffstonne zu 40 Cubikfuß; die Tonne, wonach man die Steinkohlen verkauft, darf nicht mit dem Engliſchen Ton à 2000 Pfund verwechſelt werden; erſtere enthält nur 8½ Cubikfuß und deren zwölf machen eine Laſt. Die Tonne Kalk hält 3 Faß oder 3 Himpten und die Tonne Häringe circa 800 Stück. Salz wird nach der Laſt gerechnet und hält die Laſt Spaniſch, Portugieſiſch und Franzöſiſch Salz 18 Tonnen oder circa 4800 Pfund.

Das Gold- und Silbergewicht ſoll eigentlich die Cölniſche Mark ſeyn von 4864 Holländiſchen As; die Hamburger Mark iſt indeſſen etwas ſchwerer und ſeit 1820 zu 4865,8 Holländiſchen As = 233,703 genaue Gramme feſtgeſtellt. Verarbeitetes Silber ſoll 12 Loth 3 Grän fein halten, ohne Arbeitslohn das Loth 25 Schillinge 10¼ Pfennig Hamburger Courant werth ſeyn.

Die Juwelen und Perlen werden nach dem Karat von 4 Grän gewogen.

Das Apotheker- und Medicinalgewichtspfund hat 12 Unzen, 96 Drachmen, 288 Scrupel, 5760 Grän; es wiegt

558,1 Gramm (260 Medicinalpfunde = 256 Nürnberger Medicinalpfunden).

Hölzer werden auf folgende Art verkauft: das Mahagonyholz in Blöcken oder nach Quadratfußen zu 1 Zoll Dicke; das Stabholz nach Ringen, den Ring zu 4 Schock à 62 Stäben, übrigens in Sortimenten. Eichene Bohlen und Planken verkauft man nach Schocken zu 60 Kravelen und rechnet von denen, welche $2\frac{1}{2}$, 3, $3\frac{1}{2}$, 4, $4\frac{1}{2}$ und 5 Zoll dick sind, 24, 15, 12, 10, 9 oder $8\frac{1}{3}$ Fuß lang auf 1 Kravele.

Münzen. Man rechnet in Hamburg's Großhandel allgemein nach der Mark zu 16 Schillingen, den Schilling zu 12 Pfennig Banco, doch gilt für manche Geschäfte auch die Courant Mark, ebenfalls zu 16 Schillingen, zu 12 Pfennigen. Außerdem hat man noch zur Bestimmung der Zuckerpreise und einiger Wechselcourse von fremden Plätzen auf Hamburg ein Pfund Blämisch = $2\frac{1}{2}$ Thaler Banco; der Thaler ist verstanden zu 3 Mark Banco oder 8 Schilling Blämisch; die Mark = 32 Groot oder Pfennig Blämisch, oder der Schilling Courant oder Lübisch = 2 Pfennig Blämisch. In neuerer Zeit kommen die Pfunde und Groote Blämisch in den Waaren- und Wechselrechnungen viel seltener vor und sind für Manche gänzlich in Verfall gekommen, zumal es nur eine fingirte Valuta ist, obgleich derselben, wie der Bancovaluta, der solideste Werth zu Grunde gelegt ist, indem 888 Groot Blämisch oder 444 Schilling Banco zu allen Zeiten $27\frac{3}{4}$ Mark Banco oder eine Cölnische Mark fein Silber liefern.

Die Courantvaluta ist die Cölnische Mark fein, mit $11\frac{1}{3}$ Thlr. oder 34 Mark ausgeprägt, und außerdem, daß man sich derselben zum täglichen und kleinen Verkehre bedient, werden die Geschäfte in Getraide und einigen andern Hauptartikeln darin geschlossen. Nach dem größern oder geringern Bedarfe ausgeprägter Münzen schwankt der Stand und Preis des Courants gegen Banco; allein der innere Werth ist $23\frac{1}{13}$ Procent geringer, als derjenige der

Banco-Valuta. (Die Mark Banco = $11\frac{1}{2}$ Groschen Conventionsgeld; die Mark Courant = $9\frac{5}{12}$ Groschen Conventionsgeld.) Der Hamburger Banco-Thaler enthält 25,38 Gramm, und der Thaler Courant-Münze 20,62 Gramm fein Silber.

Von der Regierung der freien und Hanseſtadt Hamburg ſind folgende Münzen ausgeprägt, in Gold: doppelte und einfache Ducaten nach dem Reichsfuße; desgleichen ganze, halbe und viertel Portugaleſer, 10, 5 und $2\frac{1}{2}$ Ducaten ſchwer. In Silber: ganze, halbe und viertel Species zu 3, $1\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ Mark nach dem 18 Guldenfuße; ferner Zwei- und Ein-Markſtücke, und Acht-, Vier- und Zwei-Schillingſtücke, wie auch Schilling-, Sechsling- und Dreilingſtücke, zu 12, 6 und 3 Pfennig. Außer dieſen ſind hier beſonders die Däniſchen Münzſorten, ſo wie Hannöverſche und Mecklenburger Zweidrittelſtücke zu 31 Schilling in Umlauf. Alle übrigen fremden Gold- und Silbermünzen courſiren weniger, werden aber zu den notirten Courſen oder al marco genommen.

Bei'm Gold und Silberhandel wird das Gold nach Ducaten, die Mark zu $23\frac{1}{2}$ Karat fein, verkauft; weit häufiger aber wird das Gold, ſo wie auch das Silber, pr. Cölniſche Mark fein verkauft. 67 Ducaten oder 35 Friedrichsd'or müſſen 1 Cöln. Mark, 1 Ducaten $72\frac{40}{67}$ (3,488 Gramm) und 1 Friedrichsd'or $138\frac{4}{17}$ Holländiſche As wiegen. Für jeden Ducaten werden $4\frac{14}{67}$ Grän feines Gold gerechnet. Noch iſt zu bemerken daß 47 Cöln. Mark geprägtes Portugieſiſches Gold von 22 Karat Feine 2948 Ducaten, und 43 Cöln. Mark von demſelben Golde von $21\frac{23}{24}$ Karat Feine 2692 Ducaten in ſich faſſen.

Hamburger Geld-Course vom 30. September 1836.

Schlesw. Holst. Species	.	$\frac{3}{4}$ besser	Procent gegen Bco.
Ducaten, neue . . .		—	
Louis- und Friedrichsd'or	11 M. $4\frac{1}{2}$ Sch.		vollw. das St. in Bco.

Digitized by Google

Hamb. Cour		22½	pCt. schlechter als Banco
Dän. grob. Cour		24	
Schillings Stücke	24⅞ u.	25⅛	
Neue ⅔ für voll *)		28½	
Neue Preuß. 4 u. 8 gGr.		50½	
Conventionsgeld		50½	
Louis'- und Friedrichsd'or		32 1/16	
Neue ⅔ für voll		3⅜	pCt. schlechter als grob Ct.
Louis- und Friedrichsd'or		7¼	
Ducaten zu 2¾ Thlr. leicht Geld		—	pCt. schl. als N. ⅔ für voll
Louis- und Friedrichsd'or		8½	
Neue ⅔ Stücke	30 S.	10½ Pf.	das Stück in grob Ct.
Ducaten, neue	— M.	— Sch.	
Louis- und Friedrichsd'or	13 "	15⅞ "	
Gold al Marco	439½ "		die Mark fein in Bco.
Grob Silber 4 à 5löthig	— "	— "	
Grob Silber 6 à 7löthig	— "	— "	
Grob Silber 8 à 11löthig	27 "	10½ "	
Grob Silber 12 à 15löthig	27 "	10½ "	
Fein Silber	27 "	11½ "	
Piaster	28 "	— "	
Disconto		— pCt.	

Wechsel-Course vom 30. September 1836.

Paris	2 Mt.	189	Francs für 100 Mark Banco.
"	k. S.	188	
Bordeaux	2 Mt.	189	
Genua	3 "	189 Lire für 100 Mark Banco.	
Petersburg, pr. R. A.	2 "	91 13/32 Schilling Bco. für 1 Rubel Bco. Assign.	
London	" "	13 M. 6½ Sch. Bco. für 1 L. Sterling.	
"	k. S.	13 — 8¼ — Bco. für 1 L. Sterling.	
Madrid	3 Mt.	453/4 Sch. Bco. für 1 Ducado de Cambio (Wechselducat) von 375 Maravedis de Plata.	
Cadix	"	463/8 Sch. Banco für 1 Ducado de Cambio.	
Bilbao	"	453/4 Schilling Bco. für 1 Ducado de Cambio.	
Lissabon	"	491/2	Sch. Bco. für 1 Milreis (1000 Reis).
Porto	"	491/2	
Livorno	"	431/2 Sch. Bco. für 1 Pezza da otto Reali.	
Amsterdam Cassa	2 Mt.	35 90 Holländ. Gulden für 40 Mark Banco.	
"	k. S.	35,70 do do " 40 do do	
Antwerpen	2 Mt.	35 80 do do " 40 do do	
"	k. S.	35 60 do do " 40 do do	
Augsburg Cour.	6 W.	148¼ Fl. in 20 Kr. für 200 Mark Banco.	
Frankfurt a. M. W. Z.	"	148 5/8 Fl. Wechselgeld für 200 Mark Banco.	
Prag, in 20 Kr., eff.	"	149 5/8 Fl. in 20 Kr. für 200 Mark Banco.	

*) d. h. das St. zu 32 Sch.

Wien, in 20 Kr. eff. 6 W.	149 3/8	Fl. in 20 Kr. für 200 Mark Banco.
Triest " " "	149 3/8	
Breslau Cour. " " "	152 3/4	Rthlr. Preuß. Courant für 100 Rthlr. Bco. oder 300 Mark Banco.
Berlin " " 2 Mt.	151 1/2	Rthlr. Preuß. Courant für 100 Rthlr. Banco oder 300 Mark Banco.
Copenhagen, Rthlr. k. S.	200	Reichsbankthaler für 100 Rthlr. Bco.
Leipzig. W. Z. 6 W. D.	148 1/2	Rthlr. Wechselzahlung für 100 Rthlr. Bco.
" " " zur Messe	147 3/4	Rthlr. Wechselzahlung für 100 Rthlr. od. 300 Mark Banco.

Course fremder Staatspapiere vom 30. Sept. 1836.

			Briefe	Geld
Oesterr. Metalliques, à 5 pCt.	pr.	Cassa	100	—
" 3 pCt. " "	pr.	Ult.	71 1/2	—
Neue Loose " " " "	pr.	Cassa	—	—
" " " " " "	pr.	Oct.	110 1/2	110
Bankactien " " " "	pr.	Ult.		—
" " " " " "	pr.	Oct.	1280	1277
Russisch Englische Anleihe " "	pr	Cassa	103	—
Metall., à 5 pCt. in Cert.	pr.	Cassa	96 1/4	96 1/2
" 1ste S. in Inscript.	pr.	Ult.	—	—
Papier-Inscript. à 6 pCt.	pr.	Cassa	—	—
5% Inscr. bei Hope et Comp. 3te S.	pr.	Cassa	92 1/2	92
" Certif " "	pr.	Cassa	92 1/2	92
5% Inscr. bei Hope et Comp. 4te S.	pr.	Cassa	92 1/2	92
" Certif. " "	pr	Cassa	92 1/2	92
Portug. Engl. Anl. Reg. Bds.	pr.	Cassa	47 1/2	47
" " von 1823	pr.	Ult.	—	—
" " à 3 pCt	pr.	Cassa	31 1/2	30 1/2
Holländ. 2 1/2 pCt. Integr.	pr.	Cassa	49 1/4	49
5 1/2 " Anleihe " "	pr.	Cassa	—	—
Preuß. Engl. Anl. von 1822 "	pr.	Cassa	—	—
Preuß. Sch. v. 1832 M. Bco. pr. St.	pr.	Cassa	120 1/4	—
Polnisch Part. Obl. pr. St.	pr.	Oct.	122 1/2	122
Neue Loose " "	pr.	Oct.	142 1/2	142
" " " "	pr.	Cassa	—	—
Dän. E. Anl. 3% v. 1825 in Lstrl.	pr.	Cassa	72	71 1/2
Copenh. Bco. — Anl. v. 1811, à 4 pCt. "			—	—
u. div. Daten in Obl., à 4%	pr.	Cassa	—	—
Norweg. Anl. 1834 B. M à 4%	pr.	Cassa	102	—
Schwed. Hyp.-Cassa-Anl. à 4%	pr.	Ult.	93	92 1/2
Griech. Ruß. Anl. " " "	pr	Cassa	—	—
Span. Rente in Piastern, à 3%	pr.	Cassa	—	—
à 4 pCt. " "			—	—
Engl Cortes-Anl. " "	pr.	Cassa	—	—
5 pCt. " " " " "	pr.	Cassa	20 1/2	20 1/4

Digitized by Google

Berechnung der fremden Fonds.

Alle Oesterreichische Effecten, wie auch Hannöversche Loose werden zum festen Cours von 146 Thlr., Preußische Staatsschuldscheine und Polnische Pfandbriefe zum Cours von 150 Thlr. für 100 Thlr. Banco, alle in Liversterling gemachten Anleihen zu 14 Mark Banco, der Silberrubel zu 36 Schill. Banco, die Russ. Holl. Anleihe zu 35 Stüver für 2 Mark Banco, der Papierrubel zu 16 Schill. Banco, die Neapolitanischen Renten zu 77 Groot vlämisch oder 38½ Schill. Banco für 1 Ducat, die Dänischen 4 pCt. zu 1½ Mark Banco für 1 Thlr, und der Spanische Piaster zu 3 Mark Banco regulirt; die Griechischen und Cortes werden incl. aller unbezahlten Coupons gehandelt. Der Käufer eines Staatspapieres vergütet die abgelaufenen Zinsen.

2. Posten, Flüsse, Canäle, Häven, Leuchtthürme, Lootsenwesen, Paket- und Dampfschiffe. Hamburg hat folgende Postämter: 1) Ein Stadtpostamt, welches ein besonderes Comptoir für die nach America bestimmten Briefe hat. 2) Das Hannöversche. 3) Das Braunschweigische. 4) Das Mecklenburg-Schwerinsche. 5) Das Preußische. 6) Das Dänische. 7) Das Schwedische. 8) Das Thurn- und Taxische Postamt. Hamburg liegt an der schiffbaren Elbe und wird von der Alster durchschnitten, durch welche die mit den Häven in Verbindung stehenden zahlreichen und zum Theil breiten Canäle der Stadt, Fleete genannt, ihr Wasser erhalten, wodurch die Verführung der Waaren von den Schiffen nach den Speichern und Magazinen im Innern der Stadt außerordentlich erleichtert wird. Die Schifffahrt auf der Elbe ist durch die Elbschifffahrtsacte regulirt, welche die sämmtlichen Uferstaaten am 23. Juni 1821 unter sich abgeschlossen haben. Für die nach Hamburg seewärts kommenden Schiffe, so wie für die zahlreichen Flußfahrzeuge und Küstenfahrer der benachbarten Staaten, sind 5 verschiedene Havenabtheilungen eingerichtet, nämlich 1) der Holzhaven, 2) der Oberhaven, 3) der Nie-

Digitized by Google

derhaven, welcher den Binnenhaven mit einschließt, der zum Theil durch kostspielige Bauten und Pilotagen gesichert ist und in welchem die großen Schiffe liegen, 4) der Rummelhaven und 5) der Jonashaven, welche beiden letztern die äußern Häven sind, einen großen Raum darbieten und ebenfalls von den Schiffen der größern Gattung eingenommen werden. Schiffe, welche tiefer als 18 Fuß gehen, sind meistentheils genöthigt, ihre Ladungen in Cuxhaven durch Lichterschiffe zu löschen und nach der Stadt bringen zu lassen. Dieser Haven liegt am linken Ufer der Elbe und am Ausflusse derselben in die Nordsee im Amte Ritzebüttel auf Hamburgischem Gebiete, ist mit einem Leuchtthurme, einem Leuchtfeuer und Leuchtschiffen versehen. Das Lootsenwesen ist hier zweckmäßig organisirt; unter zwei Lootsen-Capitains stehen 50 Lootsen, welche die fremden Schiffe über die Untiefen des Stromes führen. Die Lootsengelder richten sich nach der Größe der Schiffe und der Jahreszeit. Der Lootsen-Commandeur wohnt in Ritzebüttel. Der Handel Hamburg's über Lübeck nach der Ostsee wird durch zwei Canäle: 1) den Stecknitzcanal und 2) den Holsteinischen oder Eidercanal gar sehr befördert. Letzterer nimmt seinen Anfang im Kieler Haven, hat 10 Fuß Tiefe und im Ganzen 6 Schleusen. — Ein Paketboot unterhält die Verbindung zwischen Hamburg und Neuyork, geht ab von Hamburg und Neuyork alle 6 Wochen und zwar im Anfange und in der Mitte des Monats. Die Ueberfahrt erfolgt in 30 bis 40 Tagen. Zwischen Amsterdam und Hamburg geht ein Dampfschiff; es geht ab von Amsterdam jeden 5., 15. und 25. des Monats; es geht ab von Hamburg jeden 10., 20. und 30. des Monats. Die Ueberfahrt erfolgt in 33 bis 36 Stunden. Ein anderes Dampfboot macht seine Fahrt zwischen Cuxhaven und Hamburg, geht ab von Cuxhaven und von Hamburg während der Badezeit wöchentlich zweimal, sonst nur einmal in der Woche. Die Ueberfahrt dauert 6 bis 8 Stunden. Ein drittes Dampfschiff fährt zwischen Gool und Hamburg, geht ab von Gool und von Hamburg wöchentlich

Digitized by Google

einmal und vollendet die Fahrt in 2½ bis 3 Tagen. Ein viertes Dampfschiff fährt zwischen Hamburg und Hâvre, geht ab von Hamburg jeden Sonnabend früh und von Hâvre jeden Sonnabend Mittag. Ein fünftes Dampfschiff macht seine Fahrten zwischen Hamburg und Hull, geht ab von Hamburg und von Hull wöchentlich dreimal; die Ueberfahrt dauert 56 bis 60 Stunden. Ein sechstes Dampfschiff fährt zwischen Hamburg und London, geht ab von Hamburg und von London Mittwochs und Sonnabends früh und vollendet die Ueberfahrt Sommer und Winter in 50 bis 60 Stunden. Ein siebentes Dampfschiff fährt während der Badezeit vom 10. Juni bis zum 14. September zwischen Hamburg und Norderney, geht ab von Hamburg und von Norderney wöchentlich einmal.

3. Zolleinrichtungen, Handelstractate, Handelsabgaben, Stämpelgebühren, Quarantäne. Seit Errichtung der Elbschifffahrtsacte wird bloß ein Elbzoll von Waaren und eine Recognitionsgebühr von den Fahrzeugen erhoben. Alle früher bestandenen ausschließlichen Berechtigungen der Uferstaaten haben aufgehört, so wie alle Stapel- und Zwangsumschlagsrechte. Die Elbzölle für Waaren sind außerordentlich herabgesetzt und die Recognitionsgebühr beträgt für die ganze Stromlänge von Melnik bis Hamburg:

a. Für Fahrzeuge der ersten Classe (unter 10 Hamburger Last à 4000 Pfd.) 3 Rthlr. 4 gGr.;
b. für Fahrzeuge der zweiten Classe (von 10 bis 25 Last à 4000 Pfd.) 7 Rthlr. 8 gGr.;
c. für Fahrzeuge der dritten Classe (von 25 bis 45 Last à 4000 Pfd.) 11 Rthlr. 12 gGr.;
d. für Fahrzeuge der vierten Classe (von 45 Last und darüber à 4000 Pfd.) 13 Rthlr. 16 gGr.

Alle seewärts ein- und ausgehenden Waaren, so wie die seewärts gekommenen Waaren, die außerhalb der Stadt auf der Elbe gelöscht und nachher zu Wasser oder zu Land eingebracht werden, bezahlen 1½ Procent Courantgeld vom

Bancowerthe nach dem Börsenpreise; die landwärts oder auf den Flüssen ankommenden Waaren entrichten ½ Procent; alle und sämmtliche ausgehende Waaren ¼ Procent Courantgeld vom Bancowerthe nach dem Börsenpreise. Vom Eingangs- und Ausgangszolle frei sind alles Leinen, Hadern (Lumpen), baumwollenes, flächsenes und hanfenes Garn, rohe Schaaf- und Lammwolle, unverarbeitetes Kupfer, Kupferplatten, Messing, rohes Zink, Blech und Getraide, Malz, alle Baarschaften Silber, Gold, Krätze (von dem Feinmachen edler Metalle herrührend); alle Druckschriften und gedruckte Bücher. Vom Eingangszolle sind befreit Bau- Stab- und Brennholz, wenn es die Elbe herunter oder zur Fuhre kommt, mit Ausnahme einer kleinen Abgabe, die unter dem Namen des Schlammgeldes davon erhoben wird; ferner die mit den Posten einkommenden Waaren, wenn sie einen Werth von 50 Mk. Bco nicht übersteigen. Vom Ausgangszolle sind befreit alle Hamburger Fabricate und Manufacturen; ferner kleine Versendungen bis 100 Pfd. an Gewicht, sofern deren Werth 100 Mk. Banco nicht übersteigt. Der Schiffszoll wird von allen Seeschiffen bezahlt, die bis zu 20 Commerzlasten groß sind. Noch größere See- und Flußschiffe bezahlen nach Verhältnisse der Orte, woher dieselben kommen, indem in den meisten Fällen völlige Reciprocität dabei stattfindet. Alle Waaren, die Transitogut sind und als solches declarirt werden, bezahlen keinen Zoll. Außer diesen Zollabgaben unterliegt die Ein- und Ausfuhr Hamburg's seewärts dem Hannöverschen Stader- und Elbzolle *), für welchen

*) Dieser Zoll ist gering und beträgt, z. B., für Baumwolle 6 Sch. B., für Branntwein, Rum, Pfeffer, Piment 3 Sch.; für Cochenille, Farbewaaren 24 Sch.; für Droguerie-Waaren, Oel, Syrup 2 bis 4 Sch.; für feine Gewürze, Leinen, Manufacturwaaren, Thee 32 Sch.; für Tabacksblätter 1½ Sch. pro Collo; Kaffee 4 Sch. pr. 300 Pfd.; Farbeholz ½ Sch.; Indigo 6 Sch. pr. 100 Pfd.; Reis 1 Sch. pr. Tonne, ½ Sch pr. Ballen; Hafer 3 Sch.; Gerste 4 Sch.; Malz, Salz 6 Sch.; Waizen, Roggen, Bohnen, Erbsen 9 Sch. pr. Last; Wein 1 bis 1½ Sch. pr. Oxhoft, 3 Sch. pr. Both, Pipe oder Stück; Zucker 1½ Sch. pr. Kiße; 3 Sch. für jedes andere Collo.

in Hamburg ein eigenes Zollamt eingesetzt ist. Im Ganzen können die dem Handel in Hamburg zuerkannten Stämpelabgaben überhaupt und im Vergleiche mit andern Ländern nicht übertrieben hoch genannt werden. Der Wechselstämpel beträgt $\frac{1}{2}$ pro mille.

Handelsverträge bestehen mit Großbritannien vom 29. Sept. 1825; mit Brasilien vom 27. Nov. 1827; mit den Vereinigten Staaten von Nordamerica vom 20. Dec. 1827 und 4. Juni 1828; mit Preußen vom 4. Oct. 1828; mit Mexico.

Quarantaine-Anstalt zu Curhafen.

4. Makler, Maklerordnung. Die außerordentliche Mannichfaltigkeit der Handelsgeschäfte Hamburg's erfordert eine Menge Makler in jedem Zweige des Handels. Zuckermakler: Haak; C. H. Knoop. Kaffeemakler: C. F. Goverts; Buseck; Möller. Theemakler: J. G. H. Köster; C. H. Kirchner. Indigomakler: Moritz Embden; J. F. Müller; Schröder. Drogueriemakler: H. von Bergen; E. F. Goverts. Tabacksmakler: M. L. Karstens; Jessurun jun.; Hollander. Leinenmakler: J. F. Kirchhoff. Manufacturwaarenmakler: Stefsens. In Fettwaaren: Hoffmann. In Häuten und Fellen: J. Meyer; Carolv. Kupfermakler: H. C. Thielpap; Gernet. Makler in Naturalien: Hanzen. In nordischen Producten: Gernet. In Südfrüchten: Bianconi. Weinmakler: Papst; Schalla; Franck. Kornmakler: H. D. Backheuser; J. Birkel. Eisenmakler: W. Michaelsen. Wechselmäkler: J. D. Kleinschmidt; L. Hertz u. Söhne. Makler in Staatspapieren: A. Zadig; C. Krüger. Häusermakler: C. Krüger. Assecuranzmakler: E. F. Goverts; Bülau. Die neue revidirte Maklerordnung und Courtagetaxe ist vom Jahre 1824.

5. Handelsdeputationen und Commissionen. Das Commercium besteht aus 7 sogenannten Altadjungirten und eben so vielen Deputirten, welche sämmtlich bis auf einen Schifferalten erfahrne Kaufleute sind. — Die Schifffahrts- und Havendeputation, welche zugleich

auch die Aufsicht über die Quarantäne-Anstalt zu Curhaven hat. Vorsteher des Handels sind zugleich die 6 Börsenalten, wovon zwei aus der Flandersfahrer-, zwei aus der Englandsfahrer- und zwei aus der Schoonenfahrer-Gesellschaft genommen werden und denen 4 Senatoren vorgesetzt sind, von welchen zwei Gelehrte und zwei Kaufleute seyn müssen.

6. Handelsgerichte, Notarien, Wechselrecht. Das seit dem Jahre 1815 organisirte Handelsgericht besteht aus 2 Präsidenten, 9 kaufmännischen Richtern und 1 Actuar. Es theilt sich in zwei Kammern. Notarien: J. N. P. Beckendorff; J. F. Coulon; H. Wülbern. Eigenes Wechselrecht vom Jahre 1603. Der Uso der Briefe aus Deutschland ist 14 Tage nach Sicht; aus England, Frankreich, Holland, 1 Monat nach dato des Briefes; aus Italien, Spanien, Portugal, Triest und Fiume 2 Monate nach dato des Briefes. Bei Usowechseln rechnet man den Acceptationstag mit zur Verfallzeit; bei Sichtwechseln aber wird der Tag nach der Annahme für den ersten gezählt. Mit dem Verfalltage, auch Sonn- und Festtage mitgerechnet, hat man hier 12 Respecttage.

7. Justizbehörden, Proceßordnung, Advocaten. Die Justizverwaltung wird in die gerichtliche und außergerichtliche getheilt. Die erste außergerichtliche Instanz in der Stadt machen theils die beiden regierenden Bürgermeister, theils die beiden Prätoren aus; außer der Stadt richten die Landherren in solchen Orten, wo ein besonderes Landgericht existirt. Der Rath ist die zweite außergerichtliche Instanz. Die ersten gerichtlichen Instanzen in der Stadt sind das Niedergericht, das Amtsgericht, Admiralitätsgericht und Kriegsgericht, im Gebiete die Landgerichte. Von diesen niederen Gerichten geht die Appellation an das Obergericht, und von diesen an das gemeinschaftliche Appellationsgericht der freien Städte. In den, dem Hospitale zum heiligen Geiste zugehörigen Dörfern haben die Oberalten die Gerichtsbarkeit in erster Instanz. Die Polizei auf dem Lande steht unter dem Wedde- und Polizei-

Digitized by Google

zeigerichte. Proceßordnung: mit Ausnahme des Handelsgerichts hauptsächlich die allgemeine Deutsche. Advocaten: Dr. Eben; Dr. Kleinwort; Dr. Heckscher; Dr. Trummer.

VI. Privatanstalten und Einrichtungen für Handel und Gewerbe.

1. Handelsgesellschaften, Banken und Vereine zur Förderung des Handels, Handelsschifffahrt ꝛc. Die Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe. Die Flandersfahrer. Die Englandsfahrer. Die Schoonenfahrer. — Die berühmte große Girobank, die einzige ihrer Art, welche noch besteht; sie ist die gemeinschaftliche Casse aller Kaufleute des Ortes und verrichtet alle Zahlungen, die in Bancovaluta gestellt sind, durch bloßes Umschreiben von dem Conto des Einen auf dasjenige des Andern. Sie hat keine andern Zahlungsmittel als Silberbarren, die wenigstens auf 15 Loth 12 Grän fein raffinirt seyn müssen und welche sie zu 27⅝ Mark Banco für die Mark fein nimmt und zu 27½ Mark Banco ausgiebt. Wer ein Conto in der Bank haben will, muß wenigstens dazu einen Fonds von 100 Mark Banco einlegen. — Hamburg hat gegen 200 eigne Seeschiffe.

2. Creditcassen. Die Hamburger Centralcasse, welche auf Waaren ⅔ des Werthes zum laufenden Disconto vorschießt. Die Ersparungscasse für Handwerker und Andere. Die Hamburgische allgemeine Versorgungstontine. Der Hamburgische Leibrenten-Verein von 1826. Die Sparcasse vom 21. Mai 1827. Auch die Bank macht Vorschüsse auf Spanische Piaster auf 3 Monate gegen 1 Sch. Banco Zinsen von der Mark fein Silber. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Recepisse gegen abermals 1 Sch. Banco auf 3 Monat erneuert werden.

4. Assecuranzen. a) Active. Die Assecuranzcompagnie (Bevollmächtigter G. & Wilh. Grasmeyer). Die zweite Assecuranzcompagnie (Bevollmächtigter Joh. Meinhard Schmidt). Die fünfte Assecuranzcompagnie (Bevollmächtigter Philipp Moller). Die siebente Assecuranz-

compagnie von 1816 (Bevollmächtigter de Dobbeler und Sohn). Die neunte Assecuranzcompagnie (Bevollmächtigter Joh. Severin Schröder). Die zehnte Assecuranzcompagnie (Bevollmächtigter Herm. Otto Goverts. Die Hamburgische Assecuranzcompagnie (Hinrich Kentzler). Die Assecuranzcompagnie von 1816 (Bevollm. J. D. M. Moraht). Die zweite See- und Feuer-Assecuranzcompagnie (Bevollm. Jac. Friedr Behrens). Die neue See-Assecuranzcompagnie von 1815 (Bevollm. Joh. Heinr. Funck). Die fünfte Seeassecuranzcompagnie (Bevollm. Heinr. David Schwieger). Die sechste Seeassecuranzcompagnie (Bevollmächtigter J. H. Böhmer). Die vierte Assecuranzsocietät von 1815 (Bevollmächtigter Joh. Georg Eggeling). Die Hamburger Assecuranzsocietät von 1823 (Bevollmächtigter Michael Rowohl). Die Assecuranzgesellschaft von 1815 (Bevollmächtigter Joh. Heinr. Wibel). Die neue dritte Versicherungsgesellschaft von 1816 (Joh. Wilh. Duncker). Die patriotische Assecuranzcompagnie für See- und Feuersgefahr (Rütj. Heinr. Klünder). Die Versicherungsgesellschaft von 1823 (Bevollmächtigter P. D. W. Tonnies). Der Versicherungsbund (Bevollmächtigter J. Thornton). Die Association zur Versicherung gegen Feuersgefahr (Bevollmächtigter G. E. Bieber). Die zweite See- und Feuerassecuranzcompagnie (Bevollmächtigter Jac. Friedr. Behrens). Die Seeversicherungsgesellschaft von 1825 (Bevollmächtigter Herm. Peter Rettich). Die Londoner Phönix-Assecuranzcompagnie gegen Feuersgefahr (Hanbury u. Co.). Die Londoner Pelikan-Lebens- und Leibrenten-Assecuranzcompagnie der Königl. Börse in London, versichert auf Leben, Leibrenten und gegen Feuersgefahr. (Generalbevollmächtigter für ganz Deutschland, Preußen und Polen. John Thornton). Die Berliner Feuerversicherungsanstalt (Bevollmächtigter G. F. Averdieck). Die Londoner Union-Assecuranzsocietät für Leben und Leibrenten (Generalbevollmächtigte für Deutschland, Joseph Corty und Co.). Die Flußversicherungsgesellschaft (Bevollmächtigter Heinr. Peter Köthcke). Die vaterländische

Digitized by Google

Feuer- und Lebensversicherungsgesellschaft in Elberfeld (Agent C. W. Encke). Die Berliner Hagel-Assecuranzgesellschaft (Agent C. Ludewig Corty). Die Preußische See-Assecuranzcompagnie (Bevollmächtigte Gebr. Schultze und Ploß).

b. Liquidirende. Die dritte See-Assecuranzcompagnie von 1815 (Senator Pröſch. — F. W. Gülzow). Die zweite Minerva-Assecuranzcompagnie von 1807. Die zweite Assecuranzsocietät (P. H. Heysen). Die sechste Assecuranzsocietät. Die siebente Assecuranzsocietät. Die dritte Versicherungsgesellschaft. Die vierte Versicherungsgesellschaft. Die Neptunus-Assecuranzcompagnie. Die zweite Neptunus-Assecuranzcompagnie. Die Aeolus Assecuranzcompagnie. Die Hamburgische Lebensversicherungssocietät (Dan. Harder). Der neue Versicherungsverein von 1818 (Hockmeyer).

c. Privatassecuradeure: Nic. Bernh. Eybe Söhne. F. G. Michaelis. Pet. Heinr. Mohrmann. Adolph Moller.

4. Addreßcomptoirs. Die Expedition der privilegirten wöchentlichen gemeinnützigen Nachrichten von und für Hamburg. — Die Börsenhalle (eine Privatunternehmung des Hrn. Gerard van Hoßtrup mit Versammlungszimmern, Lesezimmern und zwei eigenen Zeitschriften), wo auch die Expedition obiger Zeitschriften, des literarischen Wochenblatts und der Liste der Börsenhalle, sich befindet.

5. Frachtangelegenheiten. Die Frachtpreise werden nach Brauch und Herkommen von den Maklern bestimmt.

6. Handelsusanzen, Courtage ꝛc. Die Courtage beträgt:

Von Baumwolle, Baumwollen-Garnen, Cacao, Cochenille, Kupfer, Häuten, Indigo, Manufacturwaaren, Rankins, Zucker und Thee †, ½ Procent.

Von Orlean, Kampher, Zimmet, Kardamomen, Cassia †, Nelken †, Fellen, Farbehölzern, Ingber †, Jalappa †, Macisblüthen † und Nüssen †, Pfeffer, Piment, Potaschen, Oel, Rosinen, Französischer und Italienischer Seife, Syrop, Talg,

Thran, Hanf, Holz, Leder, Leinen, Metallen, Chinarinde, Quercitron, Reis †, Salpeter, Sassaparilla †, Schellack †, Tamarinden †, Taback in Blättern und Stängeln † aus den Vereinigten Staaten, Fischthran † und Vanille, Ein Procent.

Tabacksstängel, welche nicht aus den Vereinigten Staaten kommen, so wie Cigarren und fabricirter Taback, zahlen 2, Blätter und Rollentaback 1½ Procent.

Für Amidam, Glas, Honig, Hopfen, Kleesaat, Lichte, Lumpen, Mahagonyholz, Matten, Pech, Pflaumen, Rüböl und Leinöl, Schaalen, Schmack, Schwefel, Russische Seife, und Theer 1 Procent.

Bouteillen, Edelsteine, Federn, Fische, Hering, Hornspitzen und Platten, Pferdehaare und Pfropfen 2 Procent.

Von Wein, Branntwein, Rum, Arak, bei Parthien im Werth von 3000 Mark Banco und darüber 1½ Procent, bei Verkäufen unter dieser Summe 2 Procent.

Feigen pr. Korb	—	M.	2 Sch.
do pr Faß od. Kiste bis 100 Pfd. netto	—	:	4 —
do do do bis 200 Pfd. :	—	:	8 —
Getraide pr. Last vom Verkäufer .	1	:	— —
do vom Käufer	1	:	— —
Hanfsaat pr. Last	3	:	— —
Kastanien pr Sack od. Boisseau (150 Pfd.)	—	:	6 —
Korkholz pr. 100 Pfd. . . .	—	:	6 —
Leinsaat zum Aussäen pr. Tonne	—	:	8 —
do zum Schlagen pr. do	—	:	4 —
Orangen und Citronen pro. dopp. Kiste	1	:	— —
do do pr. einfache do	—	:	6 —
Rappsaat pr. Last	1	:	— —
Salz, Lüneburger pr. Tonne . .	—	:	2 —
andere Gattungen pr. Last . .	1	:	8 —
Terpentin, Franz. pr. Orhoft . .	1	:	— —
do American. pr. Faß . .	—	:	8 —
Zinnober pr. 100 Pfd. . . .	4	:	— —

Digitized by Google

Zucker-Candis pr. ¼ Kiſte . . — M. 12 Sch.
pr. ½ do . . — : 6 —
pr. ¼ do . . — : 3 —

(In Beziehung auf die Tara, ſ. die hinten beigegeb. Tabelle).

Bei Aſſecuranzen zahlt der Verſicherte von 100 Mk. Banco 4 Sch. Courtage und der Verſicherer, wenn die Prämie 2 pCt. und darüber iſt, 2 Sch. und wenn ſie unter 2 pCt. iſt, 1 Sch.

Bei Disconto von Wechſeln iſt die Courtage für 1000 Mk. Banco 8 Sch. Cour. und bei Anſchaffung von Wechſeln und Staatspapieren für do 1 Mk. Cour. von beiden Partheien, bei letztern jedoch nicht von dem Nominalbetrage, ſondern von dem wirklichen Kaufpreiſe.

Bei Waarenauctionen iſt der Makler, welcher den Verkauf beſorgt, berechtigt, 1½, und die Makler, welche in ſolchen Einkäufe übernehmen, 2 Procent zu rechnen. Von allen vorſtehenden Artikeln, die mit einem † bezeichnet ſind, iſt die angegebene Courtage zu berechnen, ſobald der Schlußzettel 600 Mark Banco und darüber enthält; bei geringeren Summen bis zu 150 Mark Banco darf ½ Procent mehr genommen werden, und bei weniger als 150 Mark die doppelte Courtage. Dieſe Erhöhungen der Courtage finden aber nur dann ſtatt, wenn der Käufer den Auftrag dazu ertheilt, nicht aber bei den öffentlichen Verkäufen, oder wenn der Makler einen Poſten von 600 Mark Banco erſtanden und ſolchen unter Mehrere vertheilt hat.

Die Verkäufe werden mit 2 und 3 Monat Credit nachgelaſſen, wofür dann 1 und 1½ Procent für baare Zahlung abgezogen wird. Einkaufs- und Verkaufs-Proviſionen werden mit 2½ Procent berechnet, und 1½ Prct. del credere bei einem dreimonatlichen Credite; bei Baar-Verkäufen, oder wenn der Verkäufer del credere ſelbſt übernimmt, wird nur ½ Procent berechnet.

Waarenverkäufe werden nach folgenden Uſancen bewerkſtelligt: Kaffee nach dem Pfunde in Schill. Banco mit 1 Procent Tisconto und ½ Procent Gutgewicht. Baum-

wolle wird nach Pfunden in Grooten Blämisch verhandelt mit 1 Procent Disconto und 1 Procent Gutgewicht. Es ist vortheilhaft wegen des Staderzolles, alle Waaren nach Säcken oder Ballen anzugeben.

Ostindische Stückgüter werden in Banco nach dem Stück mit 1 Procent Disconto verkauft. Waizenmehl wird nach 100 Pfund in Courant verkauft mit 1 Procent Disconto und 1 Procent Gutgewicht. Gelbholz und Blauholz wird nach 100 Pfund in Courant verhandelt mit 20 Procent festgesetztem Bancoagio, 1 Procent Disconto und 1 Procent Gutgewicht. Indigo wird nach dem Pfund in Schill. Blämisch verhandelt mit 1 Procent Disconto und $\frac{1}{2}$ Procent Gutgewicht.

Pfeffer wird nach dem Pfunde in Grooten Blämisch mit 1 Procent Disconto und $\frac{1}{2}$ Gutgewicht verhandelt.

Quercitron wird nach 100 Pfund in Courant verhandelt mit festem Bancoagio von 20 Procent, 2 Procent Disconto und 1 Procent Gutgewicht.

Reis wird nach 100 Pfund in Courant verhandelt mit festem Bancoagio von 20 Procent, 1 Procent Disconto und 1 Procent Gutgewicht

Rum wird nach 30 Quarts in Courantthalern verkauft.

Zucker; alle rohe Zucker und Pudern werden nach dem Pfunde in Schill. Blämisch mit 8$\frac{1}{2}$ Procent Rabbat, 1 bis 1$\frac{1}{2}$ Procent Disconto verhandelt. Muscovaden und braune Pudern in Fässern mit 1 Procent Gutgewicht. Ostindische Zucker in Säcken mit $\frac{3}{4}$ Pfund Gutgewicht.

Thee wird nach dem Pfunde in Courant mit 1 Procent Disconto und $\frac{1}{2}$ Procent Gutgewicht verhandelt

Taback; Blättertabacke werden nach dem Pfunde in Courant mit 1$\frac{1}{2}$ Procent Disconto und 1 Procent Gutgewicht verkauft; in Rollen, Kanastern und Körben, so wie auch Portorico-Rolltaback ebenfalls 1 Procent Gutgewicht. Brasilianischer Rolltaback in Seronen von 400 bis 600 Pfd. wird nach dem Pfund in Schill. Banco mit $\frac{1}{4}$ Procent

Gutgewicht per Serone verkauft. Tabackstängel werden in Courant nach 100 Pfund verhandelt.

VII. Naturproducte zur Ausfuhr. Hamburg ist der bedeutendste Ausfuhrort für Deutsche Erzeugnisse, vornehmlich für Getraide nach England und dem Süden; für Wolle, Knochen, Rübsaat ebenfalls nach England. Seefische, unter andern Heringe.

VIII. Kunstproducte zur Ausfuhr. Raffinirter Zucker (es giebt hier sehr viele Zuckerraffinerien). Taback (Fabrik von Justus; G. M Cohen; G. L. Frischmuth; H. F. Lürkens; C. H. E Seebeck; J. A. Wegner). Baumwollengarn (Gebr. Bauer et Comp.. Cambrik und Piquee (Diggles et Comp.). Kattun (J. H. Hasse; T C. D. Krüger; J. G. Krüger; H. C. Schultz). Essig (J. N. Balke; J. G. Trittan). Haartuch (A. Bierbaum, Haarbleicher Wittwe et Comp.). Hüte (J L. Baumgarten; J G. Becker). Wasserdichte Hüte (E. Dubec). Seidene Hüte (H. G. Eckenberg; L. G. Florence; Zimmer und Malmberg). Seidenwatte (Schönberger et Comp.). Sammet (P. J. Behrens; J. A Grüver) Seife (Donat und Dose; J. H. Meiners et Comp.; F. Lütken; J. D. Reinhard. Salmiak und Beinschwarz (G. W. Götze). Tressen (C. G. Ulrich). Uhren (Gebr. Bille; Dimier et Comp.; Boumar und Sohn). Wachspuppen (B. Upenmoor). Bier (auch auf Englische Weise gebrautes) (J. H. Deetjen; C. F. Schlüter). Optische Waaren (Gabory u. Krüß).

IX. Banquiers und Geldwechsler. Mich. Gottfr. Borchert; S. J. Cronach; Heinr. Drönewolf; Moses Salomon Fränkel; H. B. Giermann; Gallmann und Sohn (Staatspapiere); Elias Wolff Abr. von Halle und Sohn; A. Heilbut; Henry Heine; Levin Hertz; R. Jacobsohn; Joh. Diedr. Kleinschmidt; Joh. Gottl. Lauenstein; Camille Legriel et Comp.; D. L. Meyer; P. H. Raynal; L. B. Schlesinger u. Comp.; Herm. Joch. Stresow; Joh. Herm. Sueck; J. J. Heilbut; W. Meyer; Schröder und Großmann

Großhändler: A. Abendroth; Alardus u. Amsink; Anckelmann u. Hamfeldt; Arning u. Leutenant; Assur u. Seligmann; Averdieck u. Comp.; Bargmann, Banks u. Comp.; Behrens, Gebr.; J. Behrenberg, Goßler u. Comp.; Jac. v. Bergen u. Comp.; Biancone u. Lohmann; F. D. Bieber; Boſtelmann u. Lilie; Fr. Braaſch u. Comp.; H. u. G. M. Brauer u. Comp.; Brentano, Bovara u. Urbieta; J. F. Conien; Cordes u. Comp.; Cruſen u. Flor; De Chapeaurouge u. Comp.; Des Arts u. Comp.; A. v Döhren u. Sohn; F. Doormann; W. Dreyer u. Comp.; H. M. Droop; J. C. Dürfeldt; Ebeling u. Comp.; Ehlers u. Feuerheerd; N. B. Eybe Söhne; Ferſenfeldt u Stoltenberg; J. Gabe u. Sohn; J. C. u. H. C. Gläſer; J. C Godeffroy u Sohn; J. G. F. Göring; C. Gräpel; A. H. Häfeler u. Comp.; J. C. F. Hagedorn u. Comp.; Hanbury u. Comp.; J. D. Hinſch u. Comp.; Hudtwalcker u. Comp; C. R. Jäniſch; M J. Jeniſch; M. J. Jeniſch jun.; P. Keetmann; Fr. Kiepert u. Comp.; J. F. Kirchner u. Sohn; Kleudgen u. Comp.; Hinr. u. Edleſſen Köncke; Krahnſtöver u. Pogge; W. Lautenſack u. Comp.; Leers u Comp.; J. H. Leichſenring; B Lienau; C. F. Löhr u Comp.; L. F. Lorent; J. H. Ludendorff u. Comp; Luis u. Jencquel; Lutteroth u. Comp.; A. E. A. Martens Sohn; Vinc. Matſen; H. J Merck u. Comp.; Gebrüder Michahelles; C. Mirus u. Comp.; E. F Mönkeberg; Joaq. u. Urqullu de Ologorta; Pariſh u. Comp.; G Pariſh; Pehmöller u. Droop; Peltzer u. Comp.; F. Peltzer u. Sohn; W. Peltzer u. Sohn; F. Pini u. Manecke; Pitkairn, Brodie u. Comp.; A. Platzmann; C. W. Poppe u. Smith; J. A. Prell sen.; Preller u. Comp.; F. A. Primaveſi; L. A. Pröſch; A. N. Reimarus; H. Rendtorff; J. C. Robrahn; Robrahn Söhne; H. L. Röding Wittwe u. Sohn; Berend u Herm. Rooſen jun.; S. u. B. Rooſen; M. u. B. Rothſchild; S. Rothſchild u. Comp.; Fr. Rücker; Hinr. Rücker; Fr. Sandtmann u. Comp.; Schaer und Weſtphalen; F. H. Schlüter; G. Schlüter; L. Schlüter; Schlüter u. Maack; W. H. Schlü-

ter; Schmidt u. Carstens; H W. Schmilinsky u. Comp; J. H. Schnoor: C. M. Schröder und Comp.; H. Schuback; J. Schuback u. Söhne; P. B. Schwabe u. Comp.; L. u. W. Schwerin; N. D. Schwieger; P. Siemsen und Comp.; Sillem, Benecke u. Comp.; A. F. Spalding u. Comp.; C. thor Specken u. Comp.; J. D. Stockfleth; M. Stockfleth u. Comp.; H. N. Stoppel; J. D. Stoppel; Stresow u. Gries; J. Süberkrub; Johs. Suhr; Claes Trahn; José Tiburcio de Vivanco; G de Voß Wittwe; G. Wake; J. Warendorff u. Comp.; G. W. A. Westphal und Sohn; L. Westphalen jun.; Westphalen und Rist; Winckler, Dürfeldt und Comp. Zastrow, Siemers und Stoppel; Schöning und Woolfe mit Tabak; Boisot u. Comp. (mit Band und Seide); Gebrüder Dufour u. Comp. (franz. Seidenwaaren); J. D. Gerber (Band und Seide); Jacob Böttner (Leinen und Garn); Carl Bonsen jun. (mit böhm. Zwirn); Aby u. Köhler (mit Tuch); H. C Cock (mit Tuch); Carl Conrad Creiß (mit Tuch und Casimir). J. C. und F. Cordes (Stahlwaaren); Georg Friedrich Ballauf (mit französischen Manufacturwaren); S. Berrensdorf u. Comp. (Manufacturwaaren); J. Gans (Manufucturwaaren); Andrew Israel u. Comp. (engl. Manufacturwaaren).

X. Speditions- und Commissionshandlungen.

Friedr. Ahrens; Bach u. Houbenthal; C. L. D. Bernicke; G. Brutin; Burgheim u. Comp. (in Gemälden, Antiken ꝛc.); J. F Carstens; E. A. Cohen; Dettelbach u. Comp.; J. H Dittmer (franz. Lackniederlage); F. W. Ch Doriot; Joh. Matth. Ellerbrock; Adolph Embden; Joh. Sim. Feill; P. H. Fincke; Joh. Ludw. Carl Flemming; A. B. Franck; H. Ch. Fritsch; Bury Gérard; H. Ch. Giese; Wilh. Gladigoro; M. C. Goldschmidt; Adolph Gottschalk; H. W. Gravenhorst u. Comp; Joh Heinr. Gammert; Thom. Hartmeyer; Hansing u. Comp.; L. Heinemann; D. M. Hirschberg; Gg. Ch. Hönert (Farbwaaren); Joh. Ch. Hübner; Isaac Jacobsen; Jos. Carl Je-

na (Manufacturw.); Sam. J. Jonas; A. H. Jüdel; Leop. Kaiser; C. B. Kedenhoff; Frz. Kiers; Joh. Gottfried Klemm (Bijouterie); Gg. Wilh. Koch; R. P. Kropp; F. W. Kurtze; Jos. Labatt; J. M. Levy jun.; Vict. Liman; André Loewe u. Comp.; W. L. Lublin; Mairin, Wagner und Maude (Wollenwaaren); J. F. Martens; G. Meeden; F. Gotth. Michaelis; Hans Hinr. Moritz; B. F. Müller; Isaac Mos. Nathan; Ch. F. Nebelung; C. H. Oehlkers (Modewaaren); E. H. Odendorff (Manufacturwaaren); Ed. Oppert; Jac. Pardo; F. A. Philip jun.; Piefke u. Comp.; J. M. Plehn; Aug. Pollitz u. Comp.; C. H. Prencke (dän. Handschuhe); (Rüpke u. Comp. (Thee); J. F. H. Rahn (Gewürz- und Farbw.); C. F. R. Reimers; G. W. Röpnack; F. W. Rupe; Sahrland u. Hildebrandt; G. M. Scheller; H. Lor. Schmidt (Gewürz); G. F. Schrader; J. Semler u. Comp.; J. B. Spengel (franz. Manufacturwaaren); W. Stackmann; Stuhr und Meyer; G. Ch. Thielke; C. J. F. Thode; Claus Timm; J. Jac. Trahn; J. C. F. Vaack; H. T. Visbeck; C. A. Vogelbusch; J. Ch. Wachsmuth, D. S. Warburg; G. H. Weidner; Joh. Jac. Wiese; H. F. Wilken; B. N. Wölber; W. A. Wrede (Wollen- u. Manufacturwaaren); Conr. Würtzburg u. Comp.; Zadich; Lor. Zimmer.

XI. Unterrichts-Anstalten für Gewerbe und Handel. Handlungs-Academie; Navigationsschule; Zeichnungsschule, Bibliothek des Commerciums von 25,000 Bänden.

XII. Diplomatisches Corps.

Accreditirt von Hamburg: in Berlin: v. Rebeur, K. Preuß. Kammerh., Ch. d'Aff.; in Wien: von Graffen, Ch. d'Aff.; in Frankfurt bei'm deutschen Bunde: Dr. C. Sieveking, a. G. u. b. Min., Dr. Meisinger, Leg. Secr.; in London: Colquhoun, Gen. Conf.; in Paris: Vincent Rumpf, Min. Ref. für die 4 freien Städte; in Petersburg: Godefroy, Min. Ref.; in Madrid: Graf v. Brunetti, Min. Ref.; in Lissabon: . . . .; in Copenhagen: Pauli, Min. Ref. (auch für die übrigen Hansestädte); in Mexico: Hermann Rolle, Commissär der gesammten Hansestädte; in Rio Janeiro: Ten-Brink, Gen. Conf. (auch für die übrigen Hansestädte)

Digitized by Google

Freie Stadt Lübeck.

I. Staatsregierung.

Oberſte Verwaltungs- und Vollziehungsbehörde: der Senat, präſidirt von 4 Bürgermeiſtern: Dr. Kindler, von Everts, Wunderlich und Dr. Friſter.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung.

1. Areal beträgt ſammt dem mit Hamburg gemeinſchaftlichen Amte Bergedorf 6¼ □Meilen.

2. Bevölkerung. In 2 Städten, 68 Dörfern, Weilern und Vorwerken 46,503 Einw., wovon 25,600 auf die Hauptſtadt kommen.

3. Haupteintheilung. Das Gebiet von Lübeck erſtreckt ſich bis zur Oſtſee und dem Daſſower Buſen, wie auch zerſtückelt in das Lauenburgiſche hinein und wird, ohne das gemeinſchaftliche Amt Bergedorf, in 5 Diſtricte eingetheilt: a) den Burgthorsdiſtrict; b) den Mühlthorsdiſtrict, c) den Holſteinthorsdiſtrict; d) den Ritzerauer Diſtrict; e) den Travemünder Diſtrict, der die Stadt Travemünde mit 1100 Ew., an der Einmündung der Trave in die Oſtſee, enthält.

III. Finanzen Nach officieller Bekanntmachung des Finanzdepartements d. d. 19. März 1836. beträgt die Staatsſchuld Lübeck's im Ganzen noch 5½ Million Mark Courant, wovon nur 3 Millionen tilgbar ſind, indem die übrigen 2½ Mill., den einheimiſchen Kirchen und milden Stiftungen gehörig als unablösbare Renten betrachtet werden müſſen. Die Staatseinnahme beträgt, nach Behrens, an 730,000 M. k. Courant.

III. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältniſſe. Der Senat.

Digitized by Google

IV. Staats-Anstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen, Cours.

Längenmaaße: Die Ruthe = 8 Ellen = 16 Fuß = 192 Zoll Der Fuß hat 12 Zoll à 12 Linien und beträgt 287,9 Millim. Er wird zu allen Ausmessungen gebraucht. Die Lübische Meile = der geographischen od. deutschen, von denen 15 auf einen Grad des Aequators gehen.

Das Land- od. Feldmaaß wird nach Lasten zu 96 Scheffeln gerechnet und der Scheffel zu 60 bis 80 u. mehr QRuthen, je nachdem das Land gut od. schlecht ist.

Holzmaaß Der Faden 6½ Fuß Breite u. Höhe; 14 Lüb. Faden = 15 Hamb. Faden.

Getraidemaaß. Die Last = 8 Drömt = 24 Tonnen = 96 Scheffel = 334 Fässer. Der Roggen- und Weizenscheffel = 3558 Centiliter (nach Chelius); der Haferscheffel = 3963 Centiliter (nach Chelius) (*). Malz wird mit dem Roggenscheffel, aber gehäuft, gemessen, was 16⅔ Procent differirt; Hopfen wird nach Schiffpfunden u. Liespfunden gewogen.

Wein- und Getränkemaaße, wie in Hamburg.

Das Handelsgewicht hat zwar mit dem Hamburgischen gleiche Eintheilungen, jedoch wiegt das Pfund, nach Schumacher, 7480,37 engl. Troy-Grains od. 484,725 genaue Gramme.

Gold- u. Silbergewicht ist die Cölnische Mark, welche hier 233,960 genaue Gramme wiegt.

Die Tonne rauh Honig, Butter bucket Band und Lüneb. Salz hält 1 Schiffpf. zu 20 Liespfund à 14 Pfd. oder zu 280 Pfd. Das Schiffpfund zur Fuhre rechnet man hier theils zu 20 Liespfund à 16 Pfd., theils zu 23 Liespfund

*) Der kubische Inhalt des Weizen- und Haferscheffels wird verschieden angegeben; in der Praxis rechnet man 100 Last Waizen z. = circa 101 bis 101 1/2 Last in Hamburg, und 100 Last Hafer = 118 Last in Hamburg.

Digitized by Google

à 14 Pfd. Das Schiffpfd. Federn wird ebenfalls zu 20 Liespf. à 16 Pfd. gerechnet, u. man wiegt dabei die Säcke mit. Die Tonne Butter ſchmal Band hat 224 Pfd. netto, ein Stein Wolle 20 Pfd, Federn 10 Pfd.

Von zählenden Gütern kommen hier Kiepen Scholle von 30 Stieg od. 600 Stück; Rollen Stock- oder Rundfiſch zu 180 Stück, u. Wall zu 80 Stück im Handel vor.

Lübeck führt ſeine Rechnungen in Mark zu 16 Schilling à 12 (Nominal)-Pfennig ſogenannten Lübiſchen Courants, ſo daß der Thaler = 3 Mark oder 48 Schilling iſt Der Münzfuß iſt derſelbe, zu welchem die Courant-Valuta zu Hamburg, d. h., die Cölniſche Mark fein zu 11⅓ Thaler od. 34 Mark Courant à 16 Schilling, ausgeprägt wird. Die goldnen u. ſilbernen Münzen, welche die Stadt ſeit dem Jahre 1726 nach dem feſtgeſetzten niederſächſiſchen Münzfuße hat ausprägen laſſen, ſind folgende:

a. goldene: 10, 5, 2, einfache, halbe und viertel Ducaten, wovon die erſtern beiden ganze und halbe Portugalöſer genannt werden

b. ſilberne: alte Speciesthaler zu 3 Mark 12 Sch. Courant m o w.; neue 3, 2 u. 1 Markſtücke; 8, 4, 2 u 1 Schillingſtücke; Sechslinge und Dreilinge zu 6 u. 3 Pfennig.

Fremde Münzſorten courſiren hier, wie in Hamburg.

Cours. Lübeck notirt zwar einige Wechſelcourſe hauptſächlich auf Hamburg u. auch auf Amſterdam, iſt aber kein Wechſelplatz, und die meiſten hier vorkommenden Wechſelgeſchäfte werden theils nach den Hamburger Courſen, theils auch über Hamburg ſelbſt vollzogen. Auch werden viele Tratten auf Lübeck in Hamburger Banco geſtellt u. bei Hamburger Handelshäuſern domicilirt, wodurch der Lübecker Kaufmann die Vortheile genießen kann, welche die Hamburger Bankeinrichtungen gewähren.

Digitized by Google

Die hier ſtattfindenden directen Courſe auf Amſterdam u. Hamburg werden notirt, wie folgt:

Auf Amſterdam: ± 117¼ Rthl Lübiſch Cour. für 100 Thaler holländiſch Courant.

Auf Hamburg: ± 123¼ Rthlr. Lübiſch Courant für 100 Thaler Hamb. Bankgeld.

2. Poſtämter, Flüſſe, Canäle, Eiſenbahnen, Häfen, Leuchtthürme, Lootſenweſen, Poſtſchiffe, Dampfſchiffe, Handelsſchiffe.

Außer dem Stadtpoſtamte giebt es noch folgende fremde Poſten in der Stadt: 1 die fürſtl. Thurn- u. Taxiſche, 2. die K. Hannöveriſche, 3 die K Däniſche, 4. die Großh. Mecklenburgiſche, 5. die fürſtl. Eutiniſche.

Die Verbindung der Trave mit der Elbe durch den älteſten deutſchen Canal, dem das Stecknitzflüßchen ſeine Bewäſſerung zu einer ziemlich lebhaften Fahrt mit Barken giebt, bringt vorzüglich die nach Norden beſtimmten Speditionsgüter nach Lübeck. Die Wakenitz durchſchneidet die Stadt. Zu einer Eiſenbahn, welche Altona u. Hamburg mit Lübeck verbindet, iſt die nöthige Aktienſumme von 300,000 Pfd. Sterl bereits zuſammengebracht.

Die Rheede u. den Außenhaven der Stadt bildet die Trave, an deren Ausfluß in die Oſtſee ein 192 Fuß hoher Leuchtthurm ſich erhebt, welcher durch ein wohl unterhaltenes Lampenfeuer erleuchtet wird, ohne daß von den Schiffen deshalb ein Feuergeld erhoben wird. Der Hafen iſt mit Tonnen und Zeichen jeder Art hinlänglich zur Sicherheit der ankommenden Schiffe verſehen, u. das Lootſenweſen (Lootſencommandeur: Diekelmann) gehörig beaufſichtigt und verſorgt; der Hafen gehört zu den bequemſten der Oſtſee.

Zwei bequem eingerichtete Dampfboote, welche Eigenthum der St Petersburger- Lübecker Dampfſchifffahrtsgeſellſchaft ſind, fahren, ſo lange es die Jahreszeit erlaubt, ununterbrochen zwiſchen St. Petersburg und Lübeck. (Da auch ein Dampfboot von Hamburg nach Havre

Digitized by Google

geht, so läuft jetzt ein Brief von Petersburg nach Paris 8 – 10 Tage); und eben so besteht durch Dampfschifffahrt gegenwärtig regelmäßige Verbindung mit Kopenhagen, Stockholm u Riga. Auch besteht außerdem eine Reihefahrt mit Lüb. Schiffen nach St. Petersburg, in deren Folge jeden Sonnabend ein Schiff expedirt wird; u. nach Kopenhagen und Stockholm gehen nach ersteren Ort alle 8, nach letzteren alle 14 Tage regelmäßig Paketboote. Für den Handel über's Meer besitzt Lübeck gegenwärtig 72 eigene Seeschiffe von 60 Commerzlast im Durchschnitt. Die Flußschifffahrt wird mit 90 Steckniz-, 8 Oldesloer Böten u. vielen Ballast- und Holzschiffen und Lichtern betrieben.

3. Zolleinrichtungen, Handelsabgaben, Stempel. Alle Ausfuhr ist gänzlich zollfrei, und mit dem Jahre 1834 sind die ohnedieß niedrigen Eingangszölle einer abermaligen Ermäßigung unterworfen worden (s. J. R. Macculloch's Handbuch für Kaufleute v. C. F. E. Richter. Art. Lübeck). Zollfrei sind: Kunstproducte, wie z. B., Gemälde, Kupferstiche, Musicalien, musicalische Instrumente, hölzerne Uhren u. a. m., Waizen- und Gerste. Die Stempeltaxe wird von allen gerichtlichen und außergerichtlichen Schriften, nach der Verordn. v. Jahr 1809, vom Stempeldepartement erhoben.

4. Jahrmärkte, Wollmärkte. Einige Jahrmärkte für die Landleute der Umgegend. Viehmarkt an mehrern Wochentagen zwischen Michaelis u. Weihnachten. Krammarkt 2 Tage vor Weihnachten, 2 Tage vor dem neuen Jahr und 2 Tage vor heiligen drei Königen. Wollmarkt vom 25. bis 29. Jun. incl. Es befindet sich hier ein Wollmagazin (Expedient: F. G. Crusen). — In Travemünde Kram- u. Viehmarkt am Mittwoch u. Donnerstag in der Pfingstwoche — In Bergedorf Kram- und Viehmarkt Montag vor Erfindung (Mai) u. Montag vor Mar Geb (Septbr.).

5. Makler. Es sind in Lübeck 22 Makler angestellt, welche von dem Aeltesten des Schonenfahrer-Collegiums

erwählt und sodann von der Wette obrigkeitlich confirmirt und beeidigt werden. Die Verpflichtungen und Befugnisse derselben sind in einem besondern Regulativ festgesetzt. J. J. Schultz; T. F. Dibbern. Kornmakler: Röse, Hamann; Weinmakler: Köppen, Schüler; Waarenmakler: Röhl, Ehler, Schröder, Wachenhusen, Nölting; Schiffsclarirer: H. N Schütt u. Comp., J. H. Petersen, G. F. Frost u Comp.

6. Handelsdeputationen u. Commissionen. Commission für Handlung u. Schifffahrt. Commerz-Collegium; außerdem noch die Deputation der Stempeltaxe u. Verkaufsabgabe, Zoll und Zulage. Auch gehören hierher mehrere Collegien der Bürgerschaft: a) die Kaufleute, b) die Schonenfahrer oder der Schütting, c) die Nowogorodsfahrer, d) die Bergenfahrer, e) die Rigafahrer, f) die Stockholmfahrer, g) die Krämer, h) die Schiffer.

7. Handelsgerichte, Notarien, Wechselrecht. Das Gericht für die Gewerbsverhältnisse ist das Wettegericht. Notarien: Elder, Claudius, Behn, Böse, Cossel, Faber. Wechselrecht: eigenes Respecttage hat man nach dem Verfalltage noch 10, worunter Sonn- und Festtage mit begriffen sind; Uso nicht. Die ganz kurz gefaßte Lübische Wechselordnung ist v. 14. Nov. 1669, revidirt den 15. Jan. 1706 u. abgedruckt in Pohn's wohlerfahrenem Kaufmann. 5te verb. Aufl. 1789. S. 200 u 201.

8. Justizbehörden, Prozeßordnung, Advocaten. Die Gerichte theilen sich in das Obergericht und die Niedergerichte; jenes bildet ein Tribunal zweiter Instanz, von welchem die Appellation an das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der 4 freien Städte geht, welches in Lübeck seinen Sitz hat. Die Niedergerichte sind: a) das Niedergericht für Civilprocesse und Ehesachen b) das Landgericht für das Gebiet der Stadt; c) das Wettegericht hinsichtlich der Gewerbsangelegenheiten und Wohlfahrtspolizei. Bei allen gilt das Lübische Recht.

Digitized by Google

Advocaten: Dr. jur. Bruns, Dr. jur. P. L. Elder. Procuratoren bei'm Oberappellationsgericht: Dr. jur F. F. L. Witt, Dr. jur. Adolph Trümmer, Dr. jur. Ad. Schlüter, Dr. jur. H. Schröder, Dr. jur. H. von der Hude, Dr. jur. K. H. Preller.

V. Privatanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Handelsgesellschaften. Außer den bereits angeführten Bürgerschafts-Collegien besteht hier auch eine Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit; eine Dampfschifffahrtsgesellschaft; ein Gewerbs- oder technischer Ausschuß; eine Börse.

2. Creditcassen. Eine Privat-Disconto- und Dahrlehncasse; eine Sparcasse, welche mit einer Leihanstalt verbunden ist, s. 1817; ein Leihhaus, s. 1789.

3. Assecuranzen: Assecuranzen für Seegefahr sind 4 vorhanden, nämlich: die zweite von 1824 (Bevollmächtigter: H. C. Gaedecke); die neue von 1825 (Bevollm.: J. H. Brockmann); die dritte von 1826 (Bevollm.: Joh. Fehling); der Versicherungsverein von 1826 (Bevollm. Fr. Boldemann). Beeidigter Dispacheur: C. C. Klügmann.

Assecuranzen für Feuersgefahr giebt es 5 hier, u. zwar: die Brandversicherungscasse der Stadt; die Privat-Feuer-Assecuranz-Societät für Immobilien und Mobilien; die Lübecksche Versicherurgsgesellschaft gegen Feuersgefahr für bewegliche Güter in der Stadt, 1826 errichtet; der Feuerversicherungsverein der Lübeckschen Landbewohner für bewegliche und unbewegliche Güter, 1827 errichtet; der Versicherungsverein gegen Feuersgefahr für die Thorbezirke Lübeck's, seit 1827. Außer diesen Assecuranzen befinden sich in Lübeck noch Bevollmächtigte der Phönix-Compagnie in London für Feuerversicherungen, der vaterländischen Feuerversicherungsgesellschaft in Elberfeld, der Königl. engl Börsen-Assecuranz-Compagnie, der Leipziger Feuerversicherungsgesellschaft, der Gothaer Feuerversicherungsbank, der 2ten See- u. Feuer-Assecuranz-Com-

pagnie in Hamburg u. der Aachener Feuerversicherungsgesellschaft ꝛc.

Es besteht ferner hier die deutsche Lebensversicherungsgesellschaft seit 1828, deren, auf Aktien beruhender, Fonds sich auf 2½ Millionen Mk. beläuft.

4. Addreß-Comptoirs. Das Addreßhaus, wo das Intelligenzblatt „die Lübeck'schen Anzeigen" ausgegeben wird. — Das Nachweisungscomptoir: H. Riset.

5. Frachtpreise, Frachtangelegenheiten. Die Frachtpreise werden von den Fracht- u. Wagenbedingern bestimmt. Dergleichen sind: A. F. D. Maack; C. G. Erich.

Bericht über die Frachten in Lübeck.

A. Landfrachten.

1. Von Hamburg. Die Fracht wechselt für schwere Güter von 2 Mk. — 2. Mk. 8 Sch.; für leichte von 3 Mk. — 3 Mk. 12 Sch. pr. Schiffpfund (à 320 Pf.), je nachdem es an Retourfracht fehlt.

2. Aus dem Innern von Deutschland nach Verhältniß der Reise-Route. Die Fracht wird für 3 Centner od. 330 Pf. preußisch bestimmt und gewöhnlich mit Nachnahme von Zöllen.

a. Nach Hamburg hin ist sie gewöhnlich 10% billiger pr. Schiffpfund, als von Hamburg.

b. Nach Lüneburg ca. 18 à 20 Groschen Conv.-Münze für die Tonne Leinsaat, und 2 à 2½ Thlr. pr. Schiffpfund von 320 Pf. für leicht oder schwer Gut.

c. Nach Lauenburg werden die Waaren auf dem Stecknitzcanal, vermittelst flacher Fahrzeuge transportirt, die man Stecknitzschiffe nennt. Die Fracht mit diesen Fahrzeugen wird nach Lasten bestimmt und beträgt von Ostern bis Michaelis für schwer Gut 60 Mk C. und für leicht Gut 72 Mk pr. Lst., und von Michaelis bis Ostern für schwer Gut 80 Mk. C. und für leicht Gut 96 Mk. pr. Lst.

Digitized by Google

Man wählt diese Fahrt für Hamburg nur bei solchen Gütern, bei denen ein Verzug im Transport unschädlich ist, da die Seichtigkeit des Canals und die Weite des Wegs die Ankunft sehr lange verzögert.

B. Seefrachten.

1. Nach St. Petersburg. Nach diesem Hafen hat sich eine Reihefahrt gebildet. Für die Güter, die in solchen Schiffen verladen werden, sind die Frachten bestimmt und in Sommer-, Herbst- und Winterfrachten eingetheilt. S. Tabelle. Außer der bedungenen Fracht wird dem Capitain noch eine Vergütung von 15%, avarie ordinaire und Caplaken genannt, an der Fracht bewilligt. Die Fracht für Güter, auf Dampfschiffen verladen, wird nach Kubikfuß bestimmt.

2. Nach Riga, Reval und den umliegenden Häfen ist die Fracht im Durchschnitt im Sommer ½ Silber-Rubel, im Herbst 1 Silber-Rubel pr. 100 Pf brutto. Für Mittelgut oder kleine Quantitäten ist sie nach Verhältniß; mit Dampfschiffen nach Kubik-Inhalt.

3. Nach England. Nach London und Hull 3 — 4 Sch. pr. Imperial-Quarter Waizen und 20 à 21 Sch. pr. Tonne Knochen von 2100 Pf. oder Rübkuchen von 2080 Pf. mit 10% Caplaken. Zuweilen wird die Fracht auch in Hull notirt. Nach andern Häfen im Verhältniß.

4. Nach Holland Dahin werden hauptsächlich Getraide und nordische Producte von hieraus verschifft; die Fracht nach Amsterdam ist 20 Fl. mit 10% Caplaken für die Amsterdamer Roggenlast, welche ca. 10% kleiner als die Lübecker ist. Für andere Waaren und nach andern Häfen ist sie verhältnißmäßig.

5. Nach Schweden und Dänemark ist die Fracht nach Maaßgabe der Colli und gewöhnlich sehr niedrig.

a Von St. Petersburg wird sie in Lübisch Cour.-Thaler und nach Lasten bestimmt. Sommer- und Herbstfrachten sind nicht gut anzugeben, da sie häufig äußerst

Digitized by Google

billig sind, und die Schiffer gern die Fracht annehmen, um nur abseegeln zu können. Die Durchschnittsfracht ist im Allgemeinen 6 à 10 Thlr. nebst 1 Thlr. Caplaken für die Last. Die Quantität der Waaren, die eine Last ausmacht, ist sehr verschieden und man rechnet auf:

1 Last Gerste, Roggen, Waizen 16 Tschetwert.
1 — Eisen, Lichter, Talg, Kupfer, Hanföl, Pottasche, Tauwerk 120 Pud.
1 — weiße Seife, Wachs in Packen 100 Pud
1 — Tabaksblätter in Matten, Anis, Talglichte 80 Pud.
1 — Flachs, Hanf, Pferdeschweife und Haare, Sohlleder 60 Pud.
1 — Raventücher 80 Stck. Seegeltuch 60 Stck., Juchten 80 Rollen, Pferdehäute 120 Stck.

b Von Riga nach Lasten, im Durchschnitt zu 8 bis 10 Thlr. Lüb. Crt. mit 1 Thlr. Caplaken.

Von Reval im Durchschnitt 6 — 8 Thlr. für die Last nebst 1 Thlr. Caplaken. Man rechnet:

1 Last Hanf, Flachs, Heede Hausenblase, Kümmel 6 Sch.-Pf. à 400 Pf. Russisch.
1 — Taback, Seife, Lichte, Wachs, Tauwerk 8 Sch.-Pfund,
1 — Roggen 45 Lof. Gerste, Waizen, Grütze, Erbsen 48 Lof, Hafer 60 Lof,
1 — Kornbranntwein 8 Oxhoft,
1 — Leinsaat 12 Tonnen, flämisch Leinen 120 Stck.

c. Von England. Von Newcastle 8 à 10 Thlr. für die Last Steinkohlen und von Liverpool 10 à 12 Thlr. für die Last Salz; doch werden diese Waaren gewöhnlich für Rhederei-Rechnung verladen.

d. Von Frankreich wird die Fracht nach Lasten bestimmt, und man rechnet auf die Last 2 Faß oder 8 Ox-

Digitized by Google

best Wein. Im Durchschnitt von Bordeaux 24 — 25 Mk., von Cette 40 à 48 Mk. Cour. mit 10 — 15% Caplaken.

Bei'm Bau und der Messung der Schiffe wird deren Größe nach Commerzlasten angegeben, die größer als die gewöhnlichen sind, im Allgemeinen aber nach hiesigen Roggenlasten, den kleinsten unter den Getraidelasten. Ein Schiff gewöhnlicher Größe, z. B. von 50 Commerzlast, ladet 60 Last Roggen, 55 Last Waizen, 62 Last Gerste, 120 Faß oder 480 Orh. Wein und 200 — 250 Faß Hanföl, Talg, Asche ꝛc. Bisweilen werden die Lasten auch nach Gewicht bestimmt, man rechnet dann auf die Last 4000 Pf. schwer Gut u. 2000 Pf. leicht Gut. Die kleinsten Schiffe sind von 25 bis 30 Last, die größten von 120 bis 130 Last, welche ca. 12 à 1,300 Orhoft Wein laden. Die Haupteintheilung der Schiffe ist in Yachten, Schaluppschiffe, Schooner, Galleas, Briggs, Barkschiffe und Dreimaster.

Fracht-Taxe

für Güter mit den Petersburger Reihefahrt-Schiffen mit 15% avarie ord. und Capl.

Waaren.	Quantität.	Sommer-fracht.	Herbst-fracht.	Winter-fracht.
Alaun, Bleiweiß, Caffee, Corinthen, Farbeholz, Mennig, Oel, Pflaumen, Reis, Rosinen, Vitriol, Weinstein, Zinn, Zucker ꝛc.	p. 100 Pf.	3/4 Ro.	1 Ro.	1 1/2 Ro.
Schwere Apotheker-Waare, rohe Baumwolle, Eisen- u. Stahlwaaren, schwere Farbewaaren, Feigen, Käse, Mineral-Wasser, Pfeffer, Twiste ꝛc.	p. 100 Pf.	1 Ro.	1 1/2 Ro.	2 Ro.
Kampher, feine Eisen- u. Stahlwaaren, Heringe, Hopfen, Krapp, Papier, Seife, Wein in Bouteillen ꝛc.	p. 100 Pf.	1 1/2 Ro.	2 Ro.	3 R
Indigo, Mineralien, Sämereien, Wolle ꝛc.	p. 100 Pf.	2 Ro.	3 Ro.	4 Ro.

Digitized by Google

Waaren.	Quantität.	Sommer-fracht.	Herbst-fracht.	Winter-fracht.
Feine und leichte Apotheker Waare, Bücher, Zimmt, feine Gewürze, Metall, rohe Wolle, Wollen-Garn ꝛc.	p. 100 Pf.	3 Rc.	4 Rc.	6 Rc
Cigarren, musikalische Instrumente, Meubel, Saffran, Spiel-Uhren, Wollen- und Baumwollen-Waaren ꝛc.	p. 100 Pf.	4 Rc.	6 Rc.	8 Rc.
Bouteille, Gemälde, Handschuhe, Leinen Waaren, Merinos, Perlen, rohe Seide, Seiden-Waaren, Tulle, Uhren, Uhrgläser ꝛc	p. Cbfß.	1 Rc.	1 Rc.	2 Rc.
Wein und Getränke in Gebinden (Gebinde in Ueberfässern zahlen 10% höhere Fracht.)	p. Orhoft v. 30/4 A.	4 Rc.	6 Rc.	10 Rc.
Blei	p. 100 Pf.	20 Cop.	25 Cop.	30 Cop.
Citronen, Apfelsinen, Pommeranzen.	p. Kisten	4 Rc.	6 Rc.	10 Rc.
Aepfel und Birnen.	p. Tonne	2 Rc.	2 Rc.	3 Rc.
Pferde	p. Stck.	100 Rc.	100 Rc.	125 Rc.
Schaafe	d.	15 Rc.	20 —	30 —
Wagen	Kutsche.	100 Rc.	100 —	150 —
	Kalesche.	80 —	80 —	120 —
	Cabriolet.	60 —	60 —	90 —

Contanten, Gold: 10/00 Silber 1/8%

(Aus Schiebe's Blättern für Handel u. Ind. No. 7, S. 56.)

VI. Naturproducte zur Ausfuhr: Seefische.

VII. Kunstproducte zur Ausfuhr: Bijouterie- u. Galanteriewaar. (J. L. Achelius), Gold- u. Silbermanufactur (J. W. Aldenrath; C. A. Pfeifer); Fortepiano und Flügel (J. E. Besselmann; J. D. Rädecker); musikalische Instrumente (C. H. Hüttel, A. H. A. Rüesch); lackirte Waaren (F. H. Bremer, J. H. Felsmann, J. H. Muuß); Hüte (J. C. Dimpker; C. H. Richter, jun.; G. C. B. Schultz; J. C. Ziegler); fabrizirter Tabak (J. F. Ernst Wittw.; J. H. Fischer; C. Freitag; M. C. Woltersen); Glocken (F. W. Hirt); Stärke (A. H. Meinecke u. Comp.); irdene Pfeifen (J. A. C. Rehtz); Meerschaumpfeifen (A. Rose); Spielkarten (M. D. Rüesch; G. L. Timmermann Wittwe; H. B. Zimmermann Wittw.) Seidenwatte und Strohhüte (G. Schönenberger); Pergament (C. F. Schmidt); Rollenblei u. Bleiplatten (G. H. Warmünde); seidene Stoffe (F. G. Warncke).

Digitized by Google

VIII. Bankiers, Geldwechsler u. Großhändler, die meistentheils auch Commissions- u. Speditionsgeschäfte machen. Abel Gebrüder; Beel et Comp.; Jac. Behrens; Behrens und Souchay; A. F. Böse; Bousset und Stolterfoht; J. Croll; C. Cruse; J. P. Danckwertz Wittw. und Sohn; J. C. H. Dettmer; Dillmann und Maas; Erasmi und Chemnitz; G. Ludwig Forrer; J. J. Gädeke u. Sohn; W. Ganslandt und Götze; Chr. Grammann u. Sohn; Grohs u. Weichbrodt; Grotjan u. Bruns; C. F. Gundlach Wittw. Koch und Comp; S. Hasse; J J. Havemann; A. Hornemann; D. Jacobi et Comp.; E. H. Kurtzhals; F. C. A. Lauenroth; H. Marty; P. D Mett; W. Minlos; Minlos u. Krübe; Müller Gebrüder; G. F. Nölting und Söhne; G. F. Nölting jun.; F. H. Pauli u. Sohn; G. F. Pfeiffer; C. Platzmann u. Söhne; J D. Reddelien u. Comp.; P. H. Rodde jun.; J. L. Tanck; C Turau; H. D. Wildfanck; D. G. Witte; J. Witte. C. F. Amann (Eisen-, Nürnberg. und Manufacturwaaren, auch Commission und Spedition). Chr. Avé-Lallemant (Manufactur-, Kram- u. Eisenwaaren). Et. H. Behncke (Manufactur- und Fabrikwaaren, auch C. und Sp.). J. H. von Borries (Manufacturwaaren und Drell). Bräuning und Rothe (Manufacturwaaren und Porz., auch C. und Sp.). G. H. Brunswig (schwedische Producte, auch C. u. Sp.). Casati u. Söhne (Zeuche und kurze Waaren). J A. C. Ernst (kurze Kramwaaren, auch C. u. Sp.). E. H. Göbel (Linnen und Tabak). J. L. Hahn (Manufacturwaaren, auch C. u. Sp.). J. H. Havemann u. Sohn (kurze Kramwaaren, auch C. und Sp.). J. S. Hörcher (Droguerie- und ord. Glasw., auch Sp.). H. H. Kahl u. Sohn (Eisen-, kurze Kram- u. Manufactrw.). J. Kollmann (kurze u. Fabrikwaaren). A. Kürschner (kurze Eisen. u. Fabrikw.). G. F. Lange u. Knuth (Droguerie-, Material- u. Farbew., auch C. u. Sp.). J. H. Naht (Linnen- auch Manufacturwaaren. u. Sp.). Otto u. Wichmann (Manufactur.- u.

kurze Kramw., auch C. u. Sp.). Schlick u. Eckmann (Fabrikw, dänische Importe, auch C. u. Sp.). M. T. Seidel (Manufactur- u. Medicinalhandlung, auch C. u. Sp.). Seivert u. Jenßen (Drogueriew., C. u. Sp.). G. C. L. Staunau (Manufacturw., nordische Geschäfte, C. u. Sp.). P. Tode (kurze Kram- u. Fabrikw.). J. N. Ufflhausen sen. (Drog.-, Farb -, Mat.- u. Apothekerwaaren). Wedel u. Sommer (Manufactur- u. kurze Waaren, auch C. u. Sp.). Wosien Wittw. u. Torkuhl (Linnen u. Drell). B. H. Zietz (Fabrikw., C. u. Sp.).

IX. **Unterrichtsanstalten für Handel und Gewerbe.** Practische Handelsacademie (Director R. H. B. Rappoldt); Navigationsschule; freie Zeichnenschule; Sonntagsschule für Handwerkslehrlinge; technische Lehranstalt.

Digitized by Google

Königreich Hannover.

I. Regent: König Wilhelm IV., geb. d. 21. Aug. 1765, reg. seit d. 26. Jun. 1830 als König des vereinigten Reiches Großbritannien und Ireland und König von Hannover.

Vicekönig: Adolph (Friedrich), Herzog von Cambridge, geb. d. 24. Febr. 1774, Generalgouverneur von Hannover seit d. 24. October 1816, Vicekönig seit dem 22. Febr. 1831.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung. 694,70 QMeilen *) und 1,662,500 Einw. Das Königreich wird in 6 Landdrosteien und 1 Berghauptmannschaft getheilt: 1) Landdrostei Hannover; 2) Landdrostei Hildesheim; 3) Landdrostei Lüneburg; 4) Landdrostei Stade; 5) Landdrostei Osnabrück: 6) Landdrostei Aurich und 7) Bergamt Clausthal.

III. Finanzen. Nach dem Budget von 1835—1836 betrug die Einnahme 6,048,816 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf. und die Ausgabe 6,042,892 Rthlr. 19 Gr. 4 Pf. Für das Rechnungsjahr 1836 und 37 ist die Einnahme veranschlagt auf 6,069,735 Rthlr. und die Ausgabe auf 6,068,470 Rthlr. Die gesammte Staatsschuld beträgt 15,091,283 Rthlr. 20 Gr. 11 Pf. (nach dem Werke des Hofrath Ubbelohde über die Hannöverischen Finanzen).

Staatspapiere. Zu diesen gehören die sogenannten hannöverischen Loose, welche 1822, zu Folge einer Anleihe von 2 Millionen Thaler, bei Michel Berend et Comp. in Hannover ausgegeben wurden. Sie bestanden aus 20,000 Partialobligationen à 100 Thaler oder 150 Gulden Conventionsgeld, von welchen ein Theil in Hälften à 50 Thaler oder 75 Gulden abgetheilt ist. Diese 20,000

*) Hannöverische Zeitung v. 25. Juni 1836.

Loose sind wiederum in 400 Serien à 50 Stück ganzer Loose gesondert. Die Serien sowohl als die Loose haben ihre fortlaufenden Nummern. Die ganzen Loose sind mit A, die halben mit B bezeichnet. Die Rückzahlung geschieht in jährlichen Verloosungen einer gewissen Anzahl Serien mit Gewinnsten, die im schlimmsten Falle 4 Procent Zinsen geben. Seit 1824 bis Ende 1836 sind 365 Serien mit 18,250 Loosen, deren Gewinne 4,001,250 Fl. betragen, gezogen, und es bleiben noch für's Jahr 1837 35 Serien mit 1750 Loosen. Die jährlichen zur Verloosung kommenden Serien werden am 2. Januar, die Obligationen selbst den 16. Januar ausgeloos't. Die Zahlung erfolgt am 1. Febr. ohne allen Abzug in Hannover oder auf Verlangen zwei Monate später bei Gontard und Söhne in Frankfurt a/M. Als Specialhypothek sind die Erträge der Stämpel- und Salzsteuer eingesetzt. Diejenigen gezogenen Loose, welche sich bis zum 1. Februar des dritten Jahres (incl. des Ziehungsjahres) nicht gezeigt haben, erhalten nur den Nominaleinsatz zurück. Wer zwei Jahre nach der letzten Ziehung (1837) sich noch nicht gemeldet hat, dessen Ansprüche sind verfallen. Der größte Theil dieser Loose ruht in festen Händen. — Außerdem hat man in Hannover noch Cammer- und landschaftliche Obligationen. Die erstern tragen 3 Procent Zinsen und können gekündigt werden. Die letztern geben 4 Procent Zinsen und rühren entweder von freiwilligen oder Zwangsanleihen vor und während der Französischen Occupation her. Man hat dergleichen au porteur und auf den Namen Von den erstern giebt es welche, die während der Französischen Occupation ausgestellt worden sind, und die Coupons derselben reichten bis zum 1. November 1833. — Die Obligationen von der Bellevilleschen Zwangsanleihe und die Retardat-Zinsen-Obligationen haben Coupons, die bis zum 1. Jan. 1851 reichten. Die neuen Coupons werden auf 5 bis 10 Jahre gegen Vorzeigung der Originalobligationen ausgegeben. Die Zinsen erhebt man am 1. Jan., 1. Mai, 1. August und 1.

Digitized by Google

November in der General-Steuercasse. Die Zinsen der Obligationen auf den Namen erhebt man gegen auszustellende Zinsquittungen

Die Retardat-Zinsen-Obligationen rühren davon her, daß die Landescasse seit 1821 diejenigen Zinsen zum Theil mit 3 procentigen Obligationen bezahlt hat, die von 1807 bis 1811 rückständig geblieben waren. Was die übrigen betrifft, so wurde laut Verordnung vom 10. Jun. 1830 bestimmt, daß 1) die Retardat Obligationen Litt. F. mit 4 Procent vom 1. Jan. 1831 an verzinst werden sollen. Diejenigen aber werden zurückbezahlt, deren Beträge nicht in 500 Rthlr. ⊙ oder 100 Rthlr. ☽ aufgehen. 2) Die Obligationen Litt. G. von der Bellevilleschen Zwangsanleihe von 100 Rthlr. an, werden zurückbezahlt mit der Clausel: daß durch Zusammenlegung mehrerer kleiner Obligationen oder durch Zulage an baarem Gelde bis zu den Normalsummen die Rückzahlung vermieden werden kann. Im Jahr 1831 wurde ein neues Anlehn von 1,100,000 Rthlr. bei M. Bonod Cohn und Jaques in Obligationen zu 100, 200, 500 und 1000 Rthlr. zu 91 Procent abgeschlossen. Die Zinsen zu 5 Procent werden gegen Coupons den 10. April und 10. October gezahlt. Die Schuld ist durch die Domainen verbürgt und soll von 1837 an durch jährliche Verloosung getilgt werden. (Dr. Feller's Archiv der Staatspapiere.)

IV. Oberbehörde für Handels- und Gewerbsverhältnisse: Ministerium der Finanzen und des Handels (der Staats- und Cabinetsminister C. D. Schulte).

V. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen ꝛc. Mit Zustimmung der Stände des Königreiches, ist durch ein Gesetz v. 16. Aug. 1836 über die allgemeinen Maaße und Gewichte des Landes Folgendes festgesetzt worden:

A. Längenmaaß. Der Hannöv. Fuß soll im Königreiche die Grundeinheit des Längenmaaßes seyn und zugleich

das Grundmaaß darstellen, aus welchem das Flächen und Körpermaaß abgeleitet wird. Die Länge des Hannöv. Fußes wird zu 11½ Zoll des Englischen Fußes (= 135,16 Französische Linien) festgesetzt; 23 Engl. Fuß = 24 Hannöv. Fuß. Der Fuß wird in 12 Zolle, der Zoll in 12 Linien eingetheilt. 2 Fuß sollen 1 Hannöv. Elle, 6 Fuß 1 Klafterlänge, 16 1 Ruthe, 1587½ Ruthe oder 25400 Fuß 1 Hannöv. Meile ausmachen.

B. Flächenmaaß. Die Quadrate des Längenmaaßes bilden das Flächenmaaß. 1 Hannöv. Morgen soll 120 □Ruthen enthalten.

C. Körpermaaße. Die Würfel des Längenmaaßes bilden das Körpermaaß. Der Hannöv. Himten soll 1¼ Cubikfuß oder 2160 Cubikzoll fassen. Der Himten wird in 4 Metzen (Spint), die Metze in 4 Sechzehntel (Mühlenköpfe, Hoop u. s. w.) eingetheilt. Sechs Himten sollen 1 Malter, 96 Himten 1 Last ausmachen. Das Flüssigkeitsmaaß wird nach dem Rauminhalte des Himtens festgestellt. Ein Stübchen soll einem Achtelhimten gleichkommen, mithin 270 Cubikzoll enthalten. Das Stübchen wird in 2 Kannen oder 4 Quartier, das Quartier in 2 Nösel eingetheilt; 40 Quartier sollen 1 Anker, 4 Anker 1 Ohm ausmachen.

D. Gewicht. Das Hannöv. Pfund soll dem Preußischen (Cölnischen) Pfunde gleich seyn. Es wird in 32 Loth à 4 Quentchen eingetheilt. Der Centner soll 100 Pfd., die Schiffslast 4000 Pfd. enthalten. Die bei'm Münzwesen geltende Cölnische Mark soll einem halben Pfunde gleich seyn. Die Mark wird, zum Wägen der edeln Metalle, in 288 Grän eingetheilt. Das Hannöv. Gewicht soll auch bei dem Apothekergewichte zum Grunde liegen, indem ein solches Pfund 24 Hannöv. Loth enthalten soll. Dieses Pfund zerfällt in 12 Unzen à 8 Drachmen à 3 Scrupel à 20 Gran. Das Hannöv. Gewicht soll auch als Juwelengewicht Anwendung finden. In dieser Beziehung sollen 9 Quentchen = 160 Karat seyn, das Hannöv. Pfund mithin 2275⅑ Karat Juwelengewicht enthalten.

Digitized by Google

Bei Geschäften und Verhandlungen, welche zum öffentlichen Dienste gehören, und bei dem Verkehr im Königreiche darf kein anderes, als das vorgeschriebene Maaß und Gewicht gestattet werden, wobei jedoch einige provinzielle Maaße und Gewichte noch vorbehalten sind. Mit dem 1. Juli 1837 tritt das Gesetz in Kraft, wenn diese Frist für einzelne Landestheile nicht nöthigenfalls noch verlängert werden sollte. (Allgem. Anzeiger No. 244, 7. September 1836.)

Von zählenden Gütern wird das Stück Leinengarn zu 10 Gebind à 90 Faden, à 3¼ Ellen (oder 1 Haspel) im Umfang gerechnet.

Man rechnet nach Thalern zu 24 Groschen à 12 Pfennige in Conventionsmünze, die Cölnische Mark fein Silber zu 13⅓ Thaler und 1 Thaler = 31½ Preuß. Silbergroschen. Wirkliche Hannöversche Landesmünzen sind in Golde: Ducaten à 2⅔ Thaler, und doppelte und einfache Georgsd'or zu 10 und zu 5 Thaler. In Silber: Speciesthaler, feine und grobe ⅔, ⅓ und ⅙ Thalerstücke, und Scheidemünze.

Die hier coursirenden Münzsorten haben folgenden Tarif: Gold: Pistolen 5 Rthlr. 4 Gr. 4 Pf. Conventionsmünze oder 4⅔ Rthlr. Cassengeld.

Ducaten à 2 Rthlr. 23 gGr. 1 Pf. Conventionsmünze oder 2⅔ Rthlr. Cassengeld.

Silber:			Convent. Münze.		
Span. Ducatons oder 63 Stüverstücke	1	Rthlr.	16	Gr.	11 Pf.
Holländische 3 Guldenstücke .	1	=	15	=	— =
Seel. Thlr. oder 52 Stüverstücke	1	=	9	=	10 =
Holl. Thaler od. 50 =	1	=	8	=	6 =
= Thlr. oder 30 =	—	=	19	=	6 =
= Münzstücke 28 =	—	=	18	=	2 =
= 25 Stüverstücke . .	—	=	16	=	3 =
= Guldenstücke . . .	—	=	13	=	— =

Digitized by Google

Kleinere Sorten nach Verhältniß.	Convent. Münze.
Preuß. 1 Thalerstücke (seit 1. Jul. 1834 *))	— Rthlr. 23 Gr. 4 Pf.
Kleinere Sorten nach Verhältniß.	
Hannöversche 1 Rthlr. Cassemünze	1 = 2 = 8 =

2. Posten, Chausseen, Flüsse, Canäle, Häven. Die guteingerichteten Posten stehen unter dem Generalpostdirector Rudloff. Die Hauptörter sind durch treffliche Chausseen verbunden. Es führen Chausseen von Hamburg über Harburg, Lüneburg, Uelzen, Gifhorn nach Braunschweig, desgleichen von Hamburg über Soltau, Celle, Hannover, Hameln nach Pyrmont; von Hannover über Bückeburg nach Preußisch-Minden; von Hannover über Hildesheim nach Braunschweig und Goslar; und endlich von Hannover über Nienburg nach Bremen. Schiffbare Flüsse sind Elbe und Weser. Canäle sind in Ostfriesland der zwischen Aurich und Emden befindliche, welcher, über drei Meilen lang, bei Neustadt-Gödens in die Jahde führt; ferner im Fürstenthum Bremen bei Bremervörde, welcher die Oste mit der Schwinge verbindet. Häven in Ostfriesland: Emden, Oldersum, Neuharlingersiel, Westeracrumersiel, Leer, Norden, Greesiel, Carolinensyssel; im Fürstenthum Bremen: Neuhaus an der Oste, Bremerlehe an der Weser, Brunshausen an der Elbe; im Lande Hadeln: Otterndorf, Altenbruch.

Besonders wichtig für den Handelsverkehr des Landes ist die Spedition von den drei Hansestädten nach Mittel- und Süddeutschland; und Lüneburg, Harburg, Osnabrück und Münden sind die Hauptspeditionsplätze; überdieß wird der Verkehr durch die beiden Hauptströme und den im Jahre 1827 angelegten Haven an der Geeste merklich befördert. Der Antheil, den das Königreich am Welthandel nimmt, fällt größtentheils auf die Provinz Ostfriesland, wo auch die besten Häven sind.

3. Zolleinrichtungen, Handelstractate, Handelsabgaben, Stämpel. Zwischen Hannover und

*) Durch das neue Münzgesetz vom Jahre 1834 ist der 14 Thlr. od. 21 Fl. Fuß an der Stelle des Conventionsfußes zum Landesmünzfuß erklärt.

Digitized by Google

Braunschweig ist eine Zoll- und Steuervereinigungs-Uebereinkunft abgeschlossen worden. Das hierdurch begründete gemeinschaftliche Hannöverisch-Braunschweigische System der indirecten Abgaben ist mit dem 1. Juni 1835 in Wirksamkeit getreten. Für die Verwaltung ist eine vom königlichen Finanzministerium ressortirende „Generaldirection der indirecten Abgaben und Zölle" in Hannover angeordnet, wogegen das Obersteuercollegium ꝛc und die königliche Oberzolldirection aufgehoben sind. Diesem Steuer- und Zollvereinigungsvertrage ist unter'm 5. Mai 1836 auch Oldenburg beigetreten (vergl. Großherzogthum Oldenburg). Elbzollgerichte sind zu Blekede, Hitzacker, Schnakenburg und Stade (mit dem Zollamte zu Stade steht die Elbzollcontrole zu Hamburg in Verbindung). Weserzollgerichte sind zu Münden, Lauenförde, Polle, Bodenwerder, Grohnde, Hameln, Stolzenau, Nienburg, Hoya, Achim, Dreye, Blumenthal, Hagen, Lehe. Zu Wittenberge in der Priegnitz ist ein königlich Hannöversches, königlich Dänisches und großherzoglich Meklenburgisches Elbzoll-Commissariat. Sämmtliche Zollanstalten stehen unter der Leitung des Geheimenrath von Scheele.

Seit 1824 genießt die Hannöversche Flagge im mittelländischen Meere gegen die Corsaren des Englischen Schutzes.

Die Stämpeltaxe ist durch die Verordnung vom 22. Juli 1817 und den 24. April 1818 bestimmt, nämlich Schriften an die Gerichte und Collegien, auch von deren Anlagen, der erste Bogen 2 gGr.; Kauf-, Lieferungs- und Tauschcontracte bis zu 200 Reichsthaler: 2 gGr.; über 200 bis 500 Thaler: 8 gGr.; von 500 bis 1000 Thaler: 11 gGr.; über 1500 bis 2000 Thaler: 20 gGr.; über 2000 Thaler: 1 Reichsthaler, und für jede folgende 1000 Thaler 12 gGr. mehr; Rechnungen oder Auszüge, in sofern sie bei den Gerichten monirt und revidirt werden, von 25 Reichsthalern bis 200 Reichsthalern: 2 gGr.; von 200 bis 500 Thaler: 5 gGr.; von 1500 bis 2000 Thaler: 20 gGr.; über 2000 Thaler beträgt jedes 1000 Thaler mehr: 12 gGr; Procuratur-Vollmachten: 5 gGr.; General-Vollmachten: 8 gGr.

Digitized by Google

4. Jahrmärkte. Viehmarkt zu Behlum im Fürstenthum Bremen; bedeutende Pferdemärkte zu Aurich; Viehmärkte zu Hildesheim; Pferde- und Flachsmärkte zu Uelzen; Viehmärkte zu Peina.

5. Handelsdeputationen und Commissionen. Das Commerzcollegium zu Hannover.

6. Handelsgerichte, Notarien, Wechselrecht. Besondere Handelsgerichte giebt es nicht. Notarien zu Hannover: H. A. Barth, Dr. E. Gumprecht, Dr. H. F. Schwencke, Dr. H. Wüstefeld. Zu Hildesheim: Dr. J. A. W. Helmbold, F. Traumann. Zu Lüneburg: Dr. G. T. Meier, F. Reincke. Zu Emden: Justizcommissair G. Rösingh, Justizcommissair E. Schmidt. Zu Osnabrück: Dr. H. A. Vezin, Dr. F. Wiemann. Zu Göttingen: Dr. J. H. Erhardt, J. C. F. Holle. Zu Celle: Dr. F. L. Meyer, E. Sattler. Zu Clausthal: Dr. J. W. Meier. Zu Goslar: C. H. Schwickard. Zu Leer: J. A. Francius. Zu Hameln: J. L. Rosendorf. Zu Norden: Justizcommissair T. G. Kirchhoff. Zu Stade: Dr. C. J. G. Willemer. Zu Eimbeck: Dr. H. F. Raven.

Der Uso ist hier, nach einer Verordnung vom 23. Juli 1822, 14 Tage nach Annahme der Wechsel. Respecttage sind 8 verordnet, jedoch nur bei Wechseln, die à Uso oder à Dato gestellt sind; bei andern werden keine gestattet, und man muß, sobald der Zahltag abgelaufen ist, protestiren lassen. Fällt der letzte Respecttag auf einen Sonn- oder Feiertag oder Sabbat, so muß die Zahlung den Tag vorher, und wenn auch dieser ein Festtag ist, den zuletzt vorangehenden Werktag erfolgen. Wechsel, welche auf Messen oder Jahrmärkte lauten, müssen, wenn nicht etwa, nach der Usance eines jeden Orts, Zahlungstage festgestellt sind, den ersten Meß- oder Jahrmarktstag, vor Sonnenuntergang, bezahlt werden.

7. Justizbehörden, Proceßordnung, Advocaten. Die oberste Instanz in Rechtssachen ist das Oberappellationsgericht zu Celle (Präsident: A. F. v. Beulwitz).

Digitized by Google

In dieſes geht der Rechtszug von den 8 Juſtizcanzleien des Landes, dem Hofgerichte zu Stade und dem Obergerichte im Lande Hadeln, die für den Bürger und Bauer die zweite, für den Adel und die übrigen Privilegirten die erſte Inſtanz bilden. Das Oberhofmarſchallamt macht für die Hofbedienten eine erſte, unmittelbar an das Oberappellationsgericht gehende Inſtanz aus. Die untern Inſtanzen bilden die Juſtizämter, die Magiſtrate und Patrimonialgerichte, zu welchen auch die Gerichte in dem Lande Hadeln und die Gerichte in den Hoheitsländern gehören (Chef des Juſtizdepartements: Staats- und Cabinetsminiſter Freih. v. Stralenheim).

Advocaten zu Hannover: Dr. L. Tellkampf, Dr. A. Peterſen, Dr. H. Wüſtefeld. Zu Hildesheim: Dr. F. Fiſcher, F. Weinhagen. Zu Lüneburg: Dr. G. Nolte, Dr. C. Lindemann. Zu Emden: Juſtizcommiſſair H. Brückner, Juſtizcommiſſair Hüllesheim. Zu Osnabrück: Dr. G. W. Schmedes, Dr. F. Prüßmann. Zu Göttingen: Dr. W. A. Lappe, G. E. A. Seidenſticker. Zu Celle: R. N. Schmidt, J. H. Wolde. Zu Clausthal: F. W. G. Anderſſon, W. T. Meine. Zu Goslar: W. Oſten, W. Schlüter. Zu Leer: A. F. Borchers, Dr. P. Schelten. Zu Hameln: T. Schwabe. Zu Norden: Juſtizcommiſſair Ufen. Zu Stade: Dr. Wilkens. Zu Eimbeck: Stiftsſyndicus Hübner.

8. Staats-Aſſecuranzen. Die Kalenbergiſch-Grubenhagiſche Brandverſicherungsanſtalt für Kalenberg, Göttingen, Grubenhagen, die Herrſchaft Pleſſe, den Harz und das Eichsfeld; ſie nimmt auch aus andern Provinzen Verſicherungen an. Die reihepflichtigen Höfe in den benannten Landestheilen ſind zum Eintritte verpflichtet. Die Lüneburgiſche Brandverſicherungsgeſellſchaft (die den gemeinen Laſten unterworfenen Bauerhöfe ſind verbunden, ihre Gebäude zu aſſecuriren). Die Hoya-Diepholziſche Brandverſicherungs-Geſellſchaft, zunächſt für die Grafſchaften Hoya und Diepholz errichtet. (Geſetzlicher Zwang zum Beitritt wie oben). Die Stadeſche Brandverſicherungsanſtalt für

Bremen und Verden und das Land Hadeln (die Pflichtigen auf der Geest sind einzutreten verbunden). Die Hildesheimische Brandversicherungs-Anstalt für das Fürstenthum Hildesheim und die Stadt Goslar unter gesetzlichem Zwang. Die Osnabrückische Brandversicherungs-Anstalt für das Fürstenthum Osnabrück, die Niedergrafschaft Lingen, das Herzogthum Arenberg-Meppen und die Grafschaft Bentheim, ebenfalls unter gesetzlichem Zwange. Die Ostfriesische Brandversicherungs-Anstalt. Für das Fürstenthum Ostfriesland und das Harlinger Land bestehen zwei Feuerversicherungs-Societäten unter gesetzlichem Zwange, eine für die Städte und Flecken, und eine für das platte Land. Hagelschadenversicherungs-Anstalt für das ganze Königreich.

VI. Privatanstalten und Einrichtungen für Handel und Gewerbe.

1. Handelsgesellschaften und Vereine zur Förderung des Handels und der Gewerbe. Landwirthschaftliche Gesellschaft zu Celle. Creditinstitut zu Celle für die Ritterschaft des Fürstenthums Lüneburg. Creditinstitut zu Hannover für die Ritterschaft der Fürstenthümer Kalenberg-Grubenhagen und Hildesheim. Creditinstitut zu Stade für die Herzogthümer Bremen und Verden, das Land Hadeln und die Grafschaften Hoya und Diepholz. Creditinstitut zu Aurich für die Grundbesitzer des Fürstenthumes Ostfriesland und des Harlinger Landes. Köhrungs- und Prämienauslobungs-Commission in Ostfriesland zur Veredlung der Pferdezucht.

2. Creditcassen. Spar- und Leihcassen zu Hannover unter Garantie der Revenüen der Residenzstadt Hannover, vom Jahr 1823; zu Celle; zu Emden unter Garantie der Stadtkämmerei von 1832; zu Göttingen unter denselben Principien wie zu Hannover; zu Hildesheim unter Garantie der Kämmereicasse seit 1831; zu Lüneburg unter Garantie der Kämmereicasse seit 1834; zu Münden unter Garantie der Kämmereicasse; zu Osnabrück unter Garantie der Stadtcasse seit 1825.

Digitized by Google

3. Assecuranzen. Im Jahre 1829 ist eine Hanseat. Feuerversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit gegründet worden. Die Aachen-Münchner Feuerversicherungs-Gesellschaft ist im Königreich Hannover als inländisch erklärt (ihre laufenden Versicherungen überstiegen am Ende des Jahres 1835 die hohe Summe von 116 Millionen Thalern). Die Assecuranz-Compagnie zu Emden. Allgemeine Lebensversicherungs-Anstalt für das Königreich Hannover zu Hannover.

4. Addreßcomptoirs. Das Intelligenzcomptoir zu Hannover debitirt die „Hannöverschen Anzeigen"; auch werden bei selbigem Commissionsgeschäfte wegen Verkauf oder Ankauf von Immobilien, wegen Geldnegotien, Vermiethung von Domestiken u. dgl. wahrgenommen.

VII. Naturproducte zur Ausfuhr.

1. Aus dem Mineralreiche. Eisen und andere Metalle (die Altenauer Eisenhütte im Bergamte Clausthal; der Communionkupferhammer und die Communion-Messinghütte zur Ocker vor Goslar: Julius v. Uslar, Oberfactor; Messinghütte und Kupferhammer zu Reher, Amt Hameln: A. H. Siemens, Oberfactor). Steinkohlen (am Osterwalde, Amt Lauenstein; am kleinen Süntel, A. Springe; am Daberge ebendas.; am Süerser Brinke, A. Wenigsen; zu Borgloh, A. Iburg; zu Rehburg und zu Feggendorf, A. Lauenau). Salz (zu Lüneburg; zu Rothenfelde [in der Hauptniederlage dieser Saline zu Osnabrück ist J. G. Henrici Salzhandlungs-Commissair]; zu Salzderhelden; zu Salzhemmendorf (J. C. Fuchs, Factor dieser Saline zu Hannover); zu Silbeck; zu Sülze; Communion-Salzwerk zu Liebenhalle) Kalk (zu Lüneburg) Gyps (zu Lüneburg und Osterode). Töpferthon (im Fürstenthum Calenberg). Sand-, Mühl- und Quadersteine (in der Grafschaft Bentheim). Braunstein (im Amte Sophienhof ebendas.).

2. Aus dem Pflanzenreiche: Roggen (Fürstenthum Kalenberg, Göttingen, Bremen, Ostfriesland, Lüne-

Digitized by Google

burg); Waizen (Bremen, Oſtfriesland); Gerſte, Hafer (Bremen, Oſtfriesland); Hülſenfrüchte (Bremen, Oſtfriesland); Meerrettig, Rübſaamen (Bremen, Oſtfriesland, Bentheim, Kalenberg); Flachs (Kalenberg, Lüneburg); Torf (in Kalenberg, Lüneburg, Bremen, Lingen, Papenburg, Emsbühren, Oſtfriesland, Bentheim); Brennholz, Bauholz, Balken, Dielen, Latten Göttingen, Lüneburg, Hildesheim, Grubenhagen, der Harz); Blumenkohl, Gemüſe, Obſt, Waldbeeren (Kalenberg, Lüneburg, der Harz); Kohlen (der Harz).

3 Aus dem Thierreiche. Pferde (in Lüneburg, Oſtfriesland); Hornvieh (in Lüneburg, Bremen und Oſtfriesland); fette Hammel und Wolle (in Lüneburg, Bremen, Hildesheim und Bentheim); Häute (in Oſtfriesland) Seefiſche, beſonders Häringe, Gänſe, Federn, Spulen, Käſe (in Oſtfriesland); Canarienvögel und andere Singvögel (der Harz).

VIII. Kunſtproducte zur Ausfuhr. Garn (in Kalenberg, Grubenhagen, im Harz, in Lüneburg, Bremen, Hildesheim, Bentheim); Leinwand (zu Eimbeck im Lüneburgiſchen); Zwirn (in der Provinz Bremen); leinene, wollene und baumwollene Waaren (zu Oſterode); leinene Strümpfe (in Kalenberg); wollene Strümpfe (in Lüneburg und Meppen); Mancheſter (in Lüneburg); Tuch (in Göttingen); Seegeltuch (in Duderſtadt); Tabak, Hüte, Seife (in Münden); bunt Papier (in Göttingen); Oblaten (in Clausthal); Kupferwaaren (in Göttingen); Eiſenwaaren (Göttingen und rothe Hütte); Pfannen und Ziegelſteine (Amt Neuhaus und Oſterholz in der Provinz Bremen); Ziegeln (Oſtfriesland); Pottaſche (zu Bokenem in Hildesheim); Rüböl (in Oſtfriesland); Würſte (Göttingen); Branntwein (Duderſtadt); Thon (Provinz Bremen).

IX. Großhändler und Banquiers. Zu Hannover: Cosmann Berend; J. Berend; Blum; S. Meyer; S. M. Frensdorf; C. Wedel; C. Wedemeyer; C. C. Ahlers (in Butter und Käſe); B. A. Detert; H. B. und W.

Digitized by Google

Kehrs. Zu Osnabrück: C. Dutting; Bahte und Ueberecht; H. u. C. Wüste; C. Schwinger. Zu Meppen: F. Heyl; L. Schreck; Oberrecht und Müller (in Wein); B. Kerkoff (in Wein). In Celle: G. A. C. Warneche Wittwe; Meyer et Comp. (en gros in Band). Zu Emden: J. Baumann, P. J. Abegg, G. H. Bauermann. Zu Leer: E. Vissering; T. Vissering. Zu Norden: A. A. C. Alberts; Harmsen et Comp. In Lingen: B. Löning sen. Wittwe; J. Grote. In Stade: Gebr. Bleckmann (in Eisen); Jahne (in Tuch und Wolle); F. Fehler (in Colonialwaaren).

X. Speditions- und Commissionshandlungen. Zu Goslar: J. W. Fahrenholz. In Hannover: Blum; C. Nagel et Comp.; Damian Breul und Habenicht (Commissionsbureau); Heinr. Ahrens; L. J. Kumme; Albert, Sohn; B. C. Damke; C. L. Grosse; J. C. Heine; P. B. Heyn; C. D. Matthee; J. N. Meyer et Comp.; D. J. Sauerwald; J. H. Versmann; Weferling und Niemetz. Zu Lingen: C. Lauter; Frye Erben. In Burtehude: H. Brunkhorst; O. H. Brunkhorst. Zu Harburg: H. Bade; Benecke und Bock; A. P. Beste; J. H. E. Bokelmann; Elkan et Comp.; F. Meyer et Comp. Zu Lüneburg: J. C. Bahlsen; J. E. Blumenthal's Söhne; J. C. Beyer; D. J. Bodenstab; H. J. Teuerlein; G. H. J. Kallmayer; Michelsen und Sohn; H. C. Stolz. In Celle: C. C. Lauenstein; G. W. Scheele; H. Schumacher; Wiers sen.; Wiers sen. Sohn.

XI. Unterrichtsanstalten für Gewerbe und Handel. Höhere städtische Schulen zu Münden, zu Eimbeck, zu Nordheim, zu Osterode, zu Goslar, zu Duderstadt, zu Hameln, zu Nienburg, zu Harburg, zu Otterndorf, zu Norden, zu Leer, zu Osnabrück. Höhere Gewerbeschule zu Hannover, steht seit dem 16. Juni 1835 unter der Verwaltungs-Commission der Gewerbeschulen. Hofschule zu Hannover. Berg- und Forstschule zu Clausthal. Navigations- und Zeichnenschule zu Emden.

Digitized by Google

XII. Diplomatiſches Corps.

Accreditirt von Hannover: in Berlin: Frhr. v. Münchhauſen, a. G. u. b. M.; in Wien: v. Bodenhauſen, a. G. u. b. M., G. Friedr. Rheinfelder, Leg. R. und Graf v. Hardenberg, Leg. Rath; in Frankfurt bei'm Deutſchen Bunde: v. Stralenheim, a. G. u. b. M.; in Petersburg: v. Dörnberg, a. G. u. b. M.; in Paris: Adolph Graf v. Kielmansegge, a. G. u. b. M.; in Rom: Leg. R. Reſtner, Ch. d'Aff.; in Stuttgard: v. Stralenheim, a. G. u. b. M; (ſ. Deutſch. Bund); in Hamburg: Carl Hanbury, Leg. R. u. Min. Reſ.; in München: v. Stralenheim, a. G. u. b. M. —

Generalconſuln: zu Algier: Robert William Saint John; zu Bordeaux: Frédéric de Perrot; zu Danzig: Gibſon; zu Genua: Oberſt-Lieutenant Pauli; zu Hamburg: C. Hanbury; zu Leipzig: G. M. Klauß; zu Liſſabon: H. G. Scholtz; zu London: Sir John Hall; zu Malaga: Thomas Kirkpatrik; zu Marocco: Hay; zu Mexico: Juſtus Ludwig v. Uslar; zu Tripolis: Hanmer Warrington.

Digitized by Google

Kurfürstenthum Hessen.

I. Regent: Kurfürst und Großherzog Wilhelm II., geb. den 28. Juli 1777, reg. seit den 27. Februar 1821. Kurprinz Friedrich Wilhelm, geb. dem 20. August 1802, Mitregent seit dem 30. Sept. 1831.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung. 208,9 QMeilen, 677,849 Einw. in den 4 Provinzen: Niederhessen, Oberhessen, Fulda und Hanau.

III. Finanzen. Nach dem Budget für die Finanzperiode von 1834 bis 1836 beträgt die jährliche Einnahme 3,069,540 Thaler, wird aber von der Ausgabe um 188,672 Thaler 16 Gr. überstiegen. Die Staatsschuld beträgt 1,900,000 Gulden.

IV. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältnisse. Die Regierungen zu Cassel, Marburg, Fulda, Hanau und Rinteln; das Staatsministerium zu Cassel.

V. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1) Maaß. Gewicht, Münzen. Das Längenmaaß ist der Fuß und die Elle, aber diese sind in verschiedenen Provinzen und Städten des Kurfürstenthums sehr verschieden.

Der Casseler Fuß hat (nach Chelius) 12 Zoll à 12 Linien und ist 11 Rheinländische Zoll oder 287,699 Millimeter lang. Die Elle = 570,4 Millimeter. Die hiesige Brabanter Elle = 694,3 Millimeter.

Der Hanauer Fuß hat 12 Zoll oder 286,9 Millimeter. Die Elle = 543,8 Millimeter. Die Brabanter Elle = 694,7 Millimeter.

Der Fuldaer Fuß oder Schuh = 12 Zoll oder 282,88 Millimeter. Die Elle = 2 Schuh. Die Werkleute bedienen sich gewöhnlich des Nürnberger Schuhes. Die Weife oder Garnhaspel ist in Fulda bei dem Leinwandhandel ge-

Digitized by Google

nau zu 26 Weiffäden, welche 5½ Fuldaiſche Ellen halten müſſen, für 1 Gebind, und 20 Gebind für 1 Zaspel beſtimmt.

Feldmaaß. Die Caſſeler Ruthe hält 14 Fuß à 284,911 Millimeter, wird aber in 10 gleiche Theile eingetheilt. Der Acker hat 150 □Ruthen (à 15,91 □Meter) oder 23,865 Aren. Dieſes Feldmaaß gilt auch für die beiden Provinzen Ober- und Niederheſſen.

Die Hanauer Längenruthe hat 10 Fuß à 10 Zoll und iſt 3569,5 Millimeter lang. Die □Ruthe = 12,74133 □Meter oder Centi-Aren. Der Morgen hat 4 Viertel oder 160 □Ruthen = 20,368 Franz. Aren.

Der Fuldaer Morgen hat 160 □Ruthen (à 144 Fuldaiſche □Schuh) = 18,437 Franz. Aren.

Cubikmaaß. a., Für Flüſſigkeiten. Das Caſſeler Fuder hat 6 Ohm à 20 Viertel. Das Viertel hat 4 Maaß à 4 Schoppen. Das Maaß hält 194,95 Centiliter. Dieſes Maaßes bedient man ſich zu Wein, Branntwein und Eſſig. Das Biermaaß hat 4 Schoppen und hält 218,15 Centiliter. 80 Biermaaß = 1 Ohm Bier. Mit dem Biermaaße wird auch Milch gemeſſen.

In Fulda beſteht dieſelbe Eintheilung. Das Viertel = 746,15 Centiliter hat 4 alte Maaß oder Aichmaaß. Mit letzterer werden auch Oel und Milch gemeſſen. Die junge Maaß oder die Wirthsmaaß hält 160,89 Centiliter.

In Fulda hat die Ohm 2 Eimer oder 80 Maaß od. 320 Schoppen. Die Maaß hält 178,57 (nach der Angabe des Kreisamtes 180,57) Centiliter und der Eimer folglich 7143 Centiliter.

Flüſſigkeitsmaaß für die indirecten Steuern im ganzen Kurfürſtenthume. Das Maaß für Wein und Branntwein hält 144 Kurheſſiſche Cubikzoll = 198,443 Centiliter. Die Wein- und Branntweinohm hält 20 Viertel oder 80 Maaß. Die Biergemäße ſind um $\frac{1}{10}$ größer, als die Weingemäße, mithin hält das Biermaaß 218,287 Centiliter.

Digitized by Google

b. Für Körnerfrüchte. Das Caſſeler Viertel hat 2 Scheffel oder 16 Metzen à 4 Mäßchen und enthält 16073,8 Centiliter. Dieſes Gemäß beſteht nicht allein im Verkehre, ſondern auch bei Erhebung der Fruchtgefälle in den Kreiſen Caſſel, Hofgeismar und einem Theile des Kreiſes Wolfhagen.

Das Hanauer Malter hat 4 Simmer oder 16 Sechter oder 64 Geſcheid. Das Simmer = 3053 Centiliter. Bei dem Meſſen iſt ein Einſchlag gebräuchlich.

Das Fuldaer Malter hat 8 Maaß oder 32 Metzen oder 128 Köpfchen oder 17713 Centiliter.

c. Für Brennholz Einer Verordnung v. 2. Juni 1820 zufolge beſteht jetzt im ganzen Kurfürſtenthume bei'm Forſtweſen nur ein Längenmaaß für ſämmtliche Holzausmeſſungen, nämlich der Kurheſſiſche Normalfuß, welcher genau 11 Rheinländiſche Zoll oder 287,099 Millimeter enthält. Die Klafter iſt in allen Kurheſſiſchen Forſten, mit Ausſchluß der Oberforſte Fulda und Hanau, 5 Fuß hoch und eben ſo weit, und die Scheitlänge beträgt 6 Fuß, was 150 Cubikfuß = 3,572 Steren giebt. In den Forſten der Provinz Hanau und der Forſtinſpection Fulda hat die Klafter 6 Fuß Höhe, 6 Fuß Länge und 4 Fuß Scheitlänge, alſo 144 Cubikfuß oder 3,4291 Steren.

Gewicht. Der Caſſeler Centner hat 108 ſchwere Pfund à 32 Loth. Das ſchwere Pfund wiegt 484,240 genaue Franzöſiſche Gramme und der Ctr. daher 52,297 Kilogramm. Mit dieſem Gewichte werden Brod, Fleiſch, Talg, Mehl, Butter, Käſe, Oel ꝛc. gewogen. Das leichte Pfund iſt das Cölniſche à 32 Loth und wiegt 467,812 genaue Gramme. Dieſes Gewicht wird im Kleinhandel gebraucht und der Centner ebenfalls zu 108 Pfund gerechnet. Der Kleuber Wolle hat 21 ſchwere Pfund. Das Münzgewicht iſt die Caſſeler Cölniſche Mark oder das halbe leichte Pfund.

Hanauer Gewicht. Das Silbergewicht ſoll das Frankfurter ſeyn. Der Centner (100 Pfd.) Hausge-

Digitized by Google

wicht der Kaufleute enthält 108 Pfund Silbergewicht. Der Centner (100 Pfd.) Kaufmannsgewicht der Stadtwage enthält 109$\frac{3}{16}$ Pfd. Silbergewicht Der Centner Wollgewicht hat 5 Kleuth oder 90 Pfd. Wollgewicht, welche 112$\frac{1}{2}$ Pfd. Silbergewichte gleich ſind. Das Kleuth hat 18 Pfd. Woll- oder 22$\frac{1}{2}$ Pfd. Silbergewicht. — Ausgekämmte Wolle aber wird nach dem Kaufmannsgewichte der Stadtwage gewogen. Der Centner (100 Pfd.) Heugewicht enthält 120 Pfd. Silbergewicht. Der Ctr. (100 Pfd.) Schmeer- oder Fettgewicht enthält 118$\frac{3}{4}$ Pfd. Silbergewicht. Der Centner (100 Pfd.) Fiſch- und Buttergewicht enthält 110 Pfd. Silbergewicht. Der Centner (100 Pfd.) Fleiſchgewicht enthält 103$\frac{1}{8}$ Pfd. Silbergewicht. Das Brodgewicht iſt das Silbergewicht. Das Apothekergewicht iſt das alte Nürnberger.

Das Carlshafener Handelsgewicht iſt (nach Hauſchild) das Caſſeler ſchwere Gewicht.

Das Fuldaer Handelsgewicht iſt das Nürnberger. Der Centner hat 100 Pfd. à 32 Loth. Das Pfund wiegt 50992 genaue Centigramme; auch iſt das Frankfurter Silbergewicht hier gebräuchlich.

Gewicht für die indirecten Steuern im ganzen Kurfürſtenthume. Das Pfund iſt das neue Preußiſche = 467,711 genaue Gramme. Der Centner hat 110 Pfd. à 32 Loth. Das Medicinalpfund wiegt 357,664 genaue Gramme (nach der Pharmacopaea Hassiae electoralis 1827: 357,6639 genaue Gramme).

Der Zahlwerth in Niederheſſen iſt der Conventionsfuß, die Cölniſche Mark fein Silber zu 13$\frac{1}{3}$ Thaler und in Oberheſſen der 24 Guldenfuß, die Cölniſche Mark fein Silber zu 16 Thaler. Der Thaler = 31$\frac{1}{2}$ Preußiſcher Silbergroſchen oder 108 Kreuzer im 24 Guldenfuße. Wirklich geprägte Landesmünzſorten ſind in Golde: doppelte und einfache Piſtolen zu 10 und 5 Thalern. In Silber: ganze halbe und viertel Conventionsſpeciesthaler; Stücke zu 6,

Digitized by Google

4, 3, 2, 1 guten Groſchen nach dem Conventionsfuße; 1 und 2 Albusſtücke.

Neue in Umlauf geſetzte Münzſorten ſind: Ganze und halbe Thaler à 12 Loth fein, $\frac{1}{3}$ Thaler à 10 Loth fein, $\frac{1}{6}$ Thaler à 8 Loth fein, 2 Albus- und Groſchenſtücke à 6 Lth. fein. Nach Löhmann hat man den 21 Fl.-Fuß, nach Andern aber den 22 Fl.-Fuß angenommen: nach letzterer Angabe ſind 100 Thaler = $95\frac{5}{11}$ Thaler Preuß. Courant, und 1 Thaler = $28\frac{7}{12}$ Preuß. Silbergroſchen.

Kupfer: 4, 2 und 1 Hellerſtücke.

Bei fremden Münzſorten richtet man ſich hier nach den Frankfurter Münzpreiſen.

2. Straßen, Poſten, Flüſſe, Häfen ꝛc. Gute Kunſtſtraßen mit bedeutendem Tranſito, indem die große Heerſtraße aus dem Norden Deutſchland's nach Frankfurt, ſo wie von Frankfurt nach Leipzig, das Land durchſchneidet. Zu einer Eiſenbahn, welche den Rhein mit der Weſer verbinden ſoll, ſind die Actien bereits unterzeichnet. Mit den Poſten iſt der Fürſt von Thurn und Taxis beliehen (Ober-Poſt-Director: Freih. v. Schmerfeld). Ober-Poſt-Amt zu Caſſel (Oberpoſtmeiſter: Oberpoſtrath Georg Heidecker). Die vornehmſten Flüſſe ſind die Weſer, die Werra, der Main, die Lahn. — Häfen: Carlshafen an der Weſer und Diemel, Wanfried an der Werra, Eſchwege an der Werra. — Eine mit Heſſen-Darmſtadt gemeinſchaftliche Schiffbrücke zu Offenbach.

3. Zolleinrichtungen, Handelsabgaben, Stempel. Kurheſſen iſt zum deutſchen Zollvereine getreten (Ober-Zoll-Director: Friedr. Wilh. Theod. Ferd. v. Schmerfeld). Hauptſtämpelmagazin zu Caſſel; Haupt-Zollamt zu Caſſel für die Kreiſe Caſſel, Fritzlar, Homberg und Melſungen; Hauptzollamt zu Carlshafen für die Kreiſe Hofgeismar und Wolfhagen; Hauptzollamt zu Witzenhauſen für die Kreiſe Witzenhauſen, Eſchwege, Hersfeld und Rotenburg; Steuer- und Niederlage-Amt zu

Wanfried; Haupt-Zollamt zu Hanau für die Provinz Hanau und die Kreise Fulda und Hünfeld; Weser-Zollamt zu Giselwerder; Weser-Zollamt zu Rinteln; Main-Zollamt zu Hanau.

4. Messen, Jahrmärkte. Cassel hat 2 Messen, nämlich die Frühjahrsmesse Montag nach Lätare, und die Herbstmesse Montag nach Mariä Himmelfahrt; ihre Dauer ist über 14 Tage. Ein Wollmarkt wird in der Mitte des Monats Junius gehalten. Hanau hat ebenfalls 2 Messen, die eine 8 Tage nach Pfingsten und die andere zu Martini, und alle übrigen Städte des Kurfürstenthums halten Jahrmärkte oder Viehmärkte.

5 Makler: Bröckelmann und Grund; H. Müller besorgen zu Cassel die Frachtangelegenheiten.

6. Handelsdeputationen und Commissionen. Commerzdeputationen zu Cassel, Hanau, Schmalkalden, Hersfeld.

7. Handelsgerichte, Notarien, Wechselrecht. Besondere Handelsgerichte giebt es nicht. Notare zu Hanau: Oberbürgermeister Bernh. Eberhard; Landgerichts-Actuar Christoph Joach. Dörr. Zu Helmarshausen: Georg Landgrebe. Hanauer Wechselordnung

8. Justizbehörden, Prozeßordnung, Advocaten. Die Aemter und Landgerichte, die eximirten Stadtgerichte von Rinteln, Obernkirchen und Oldendorf bilden die erste Instanz; die Obergerichte zu Cassel, zu Rinteln, zu Marburg, zu Fulda und zu Hanau und die Justizcanzlei zu Meerholz die zweite, und das Oberappellationsgericht zu Cassel die dritte Instanz. Die Appellationssumme ist auf 200 und nur im Obergericht Rinteln zu 100 Thaler festgesetzt. Die Gerichtsnorm ist der gemeine deutsche Prozeß. Advocaten: Zu Cassel: H. P. Rausch; Adam Neuber; Martin Fr. Albert; Carl Friedr. Glaß; Dr. Fr. Wilh. Beste; Heinr. Henkel. Zu Eschwe-

Digitized by Google

ge: G. Friedr. Fink d. A.; Carl Friedr. Fink d. J; F. C. Heisen. Zu Hofgeismar: F. W. Müller; P. Weiß. Zu Melsungen: Carl Baumann; Franz Ernst Hartert. Zu Allendorf: Zimmermann. Zu Grebenstein: Hartm. Otto; Wilhelm Bernd. Zu Carlshafen: Chr. Spohr. Zu Fritzlar: Jul. Stephan: Carl Burchardi. Zu Homberg: Dr. Friedr. Baake. Zu Witzenhausen: Georg Hattenbach. Zu Hersfeld: Ludw. Victor. Zu Rothenburg: Wendelin Frankenberg; Friedr. Müller; J. Christ. Uckermann; L. Beckmann. Zu Wolfhagen: W. Paulus: W. Hilgenberg. Zu Abberode: G. Collmann; G. C. A. Reimann. Zu Volkmarsen: F. Reinold; A. C. Kornemann. Zu Rinteln: Ludw. Koch; Heinr. Stein; C. Jul. Dunker; C. Schwade. Zu Fulda: Zahn: Jos. Henning; Dr. Franz Herquet. Zu Schmalkalden: Ludw. Wilh. Lutz; Conr. Ulrich; Ferd. Pistor; Theod. Wiedemann. Zu Hanau: C. Fr. Kopp; C. Braubach; Wilh. Bode; Cäsar Blum. Zu Bockenheim: Ed. Laupus. Zu Gelnhausen: Heinr. Bratfisch; Franz Benjamin Michael. Zu Salmünster: Georg Pohl.

9. Staatsassecuranzen. General-Brand-Assecuranz für Kurhessen, Sachsen-Meiningen und Hessen-Homburg.

VI. Privatanstalten und Einrichtungen für Handel und Gewerbe

Handelsgesellschaften, Banken und Vereine zur Förderung des Handels. Handels- und Gewerbs-Verein zu Cassel für's ganze Kurfürstenthum; Landwirthschafts-Verein zu Cassel, welcher Mitglieder aus 21 Kreisen zählt. Bund der Völker für Gewerbe u. Handel zu Cassel.

2. Creditcassen. Landescredit-Casse zu Cassel; Leih- und Commerzbank zu Cassel; Leih- und Pfandhaus zu Fulda; städtische Vorschußcasse zu Fulda; städtische Sparcasse ebendaselbst; Sparcasse zu Hersfeld; Leihbank zu Hanau.

Digitized by Google

3. Assecuranzen. Viehgewährungsgesellschaft zu Homberg mit einem Gesammt-Capitale von 70,000 bis 80,000 Thlr.

4. Frachtangelegenheiten. Die Fracht von dem Speditionsorte Carlshafen an der Weser, wo stets Fuhrwerk zur Weiterbeförderung vorhanden ist, nach Frankfurt am M. in 6 bis 7 Tagen, das Schiffpfund zu 2½ bis 3 Thaler Preuß. Courant.

VII. Naturproducte zur Ausfuhr. Getraide (Oberhessen), trocknes Obst und Zwetschen (Hanau, Oberhessen, Hersfeld und Ziegenhain), Holz aller Art, theils auf der Weser nach Bremen, theils auf dem Main und Rhein nach Holland; Wolle (Ober- und Niederhessen), Tabaksblätter (in Hanau, Niederhessen); Salz (zu Allendorf, Carlshafen, Schmalkalden und Nauheim in der Provinz Hanau); Schwalheimer und Geismarer-Mineralwasser; Flachs (Niederhessen); Vieh, Mastochsen, Masthammel (Oberhessen); Thon.

VIII. Kunstproducte zur Ausfuhr. Messerklingen u. Gewehre, Stahl- u. Eisenwaaren aller Art, als Feilen, Tisch- und Schnappmesser, Scheeren, messingene und stählerne Lichtscheeren, Hackemesser, Vorlegeschlösser, Feuerstähle, Nägel, Striegel, Baumsägen (zu Schmalkalden), Pfeifen und Schmelztiegel (zu Groß- und Kleinalmerode in Niederhessen), blaue Farbe (zu Schwarzenfels in der Provinz Hanau), Casseler Gelb (C. Cavacchi zu Cassel), Leinwand (zu Fulda und Carlshafen), Rauchtabak (Struberg und Koch zu Cassel), Schnupftabak (T. H. u. G. Pfeifer zu Cassel), gemeiner Rauchtabak oder sogenannter Kneller (zu Brotterode am Inselsberg), goldne Borten (H. Descoudres zu Cassel), Papiertapeten (J. C. Arnold zu Cassel), Wachsleinwand (A. Hanckel zu Cassel), Zitz (Gebr. Ahnesorge zu Cassel), Wachslichte (Cassel), Schießpulver (W. Koch zu Cassel), Kutschen (F. Braun

Digitized by Google

und J. Thielmann zu Cassel). In Hanau: Bijouteriewaaren (F. Backer; C. Colin Söhne; L. O. Toussaint), Wollenwaaren (Gebr. Pannot u. Comp.; J. Seiffert; C. Wagner). Fußteppiche (Leisler et Comp.); Wollengarn; Eisen in Stangen, Platten, Blech und Draht; kupferne und messingene Waaren; Leinwand und Leinengarn; Leder; seidene Zeuge (Gebr. Blachiere); Seiden- und Sammtband- und Handschuhe.

IX. Großhändler und Banquiers: In Cassel: Gebrüder Pfeiffer; M. J. Büdding; R. H. Goldschmidt Sohn; L. Feibel; Gebr. Wallach. In Hanau: C. Schröter (in Wein). In Fulda: J J. Arnd (Materialwaaren en gros, auch Wechsel-, Wein-, Commissions- u. Speditionsgeschäfte); A. Berta Sohn (Wechselgeschäfte); F. Feuerstein (Engroist, auch Wechselgeschäfte); J. G. Graul, (Wechselgeschäfte; W. Höfling (Wechselgeschäfte); J. Jubel (Wechselgeschäfte); M. S. Lenheim (Commissions- u. Wechselgeschäfte); J. C. Merz (Wechselgeschäfte): J. Rupperti (Wechselgeschäfte. In Hersfeld: G. H. Göbel; F. Heuser; H. Morchutt u. Sohn; W. Schröder; J. Sunkel. In Wanfried: F. J. Koch; C. F. Silberschlag; Gebr. Ungewitter.

X. Speditions- und Commissionshandlungen. In Hanau: J. A. Herold; C. P. Brandtl In Fulda: P. F. Arnd. In Hersfeld: C. W. Ziegler. In Wanfried: F. Kauffmann; F. P. Röder; G. H. Schwennecker; J. C. Voigt. In Carlshafen: G. C, Bachmann; E. C. Brandes; J. H Koch; A. Stuken.

XI. Unterrichtsanstalten für Handel und Gewerbe. Höhere Gewerbsschule zu Cassel; Handwerksschulen zu Cassel, Eschwege, Fulda, Gudensberg, Hanau, Hersfeld, Homberg, Marburg, Rinteln, Schmalkalden; Academie der bildenden Künste zu Cassel; Zeichnungs-Academie zu Hanau; provisorische Forst-Lehr-Anstalt zu Melsungen.

Digitized by Google

XII. Diplomatiſches Corps.

Accreditirt von Kurheſſen: bei'm deutſchen Bunde in Frankfurt: Geh. Rath Rieß v. Scheurnſchloß, a. G. u. bev. Min.; in München: Geh. Legationsrath Gottl. v. Kocher, Min. Reſ.; in Paris: Legationsrath Freih. Georg v. Schachten, Geſchäftsträger; in London: Geh. Legationsrath Freih. Philipp v. Langsdorff, bev. Min.; in Darmſtadt: Geh. Rath Franz Hugo Rieß v. Scheurnſchloß, a. G. u. bev. Min.; in Wien: Staats-Rath v. Struber, a. G. u. b. Min., v. Dörnberg, Leg. Secr.; in Berlin: Geh. Leg. Rath, Major Carl Friedrich Wilkens v. Hohenau, a. G. u. b. M.; in Petersburg: . . in Dresden: . . in Stuttgart: Geh. Rath Franz Hugo Rieß von Scheurnſchloß, a. G. und bevollm. Miniſter.

Digitized by Google

Großherzogthum Hessen.

I. Landesherr: Großherzog Ludwig II. geb. den 26. December 1777, reg. seit dem 6. April 1830.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung. 177 □Meilen und 760,964 Einwohner (nach der neusten Zählung). Das Großherzogthum besteht aus 3 Provinzen: 1. Starkenburg, 2. Rheinhessen, 3. Oberhessen.

III. Finanzen. Im Finanz-Etat für die 3 Jahre 1833 bis 1835 betrug die jährliche Einnahme 6,576,106 Gulden und die Staatsschuld am Ende des Jahres 1835 10,235,845 Gulden.

Staatspapiere. Es sind deren zweierlei in den Coursblättern notirt, und zwar 1. Obligationen, 2 Lotterieanlehen. Die Obligationen à 4 Procent rühren theils von frühern 5 Procent-Anleihen her, welche 1827 nebst 72,000 Stück Lotterie-Partialloosen gegen jene umgetauscht wurden; theils von einer Anleihe von 1 Million im Jahr 1825, womit der Großherzog mehrere Rechte von den Standesherren im Lande gekauft hatte. Die Obligationen sind in Abschnitten von 1000, 500 u. 100 Gulden. Die Zinsen der Obligationen der Debitcassen werden am 1. April u. 1. October, die der Tilgungscasse am 1. Januar und am 1. Juli bezahlt. Gegen Vorzeigung der Documente erhält man neue Coupons bei Rothschild in Frankfurt a. M.

Die Lotterie-Anleihe wurde 1825 mit dem Hause M. A. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. negociirt und beläuft sich auf 6,500,000 Gulden im 24 Guldenfuß; sie ist in 130,000 Partial-Schuldscheinen à 50 Gulden enthalten. Die Rückzahlung erfolgt durch 40 Verloosungen,

Digitized by Google

welche mit dem 2. Januar 1827 begonnen haben und mit dem Jahre 1876 enden werden. Es sind damit Gewinnste verbunden, deren Auszahlung entweder mit 4 Procent Disconto baar, oder 6 Monate nach der Ziehung erfolgt. Ein großer Theil dieser Partial-Schuldscheine befindet sich, namentlich durch Sparcassen u. s. w., in festen Händen. Die Schulden sind sämmtlich von den Ständen anerkannt; die Tilgungscasse ist trefflich ausgestattet und organisirt.

IV. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältnisse: Die Provinzialregierungen, und das Finanzministerium zu Darmstadt (Präsident: v. Hofmann).

V. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen ꝛc. Das durch ein Gesetz vom 10. Dec. 1817 für das ganze Großherzogthum Hessen verordnete neue Maaß und Gewicht ist seit dem Jahre 1821 wirklich eingeführt worden und gründet sich auf das neue metrische Maaß Frankreich's. Die Einheit der Längenmaaße ist der Zoll, der genau 25 Französische Millimeter enthält. Der Fuß hat 10 Zoll à 10 Linien. Die Elle = 24 Zoll und wird in Halbe, Viertel, Achtel ꝛc. eingetheilt. Die Klafter = 10 Fuß oder 2½ Meter lang.

Flächenmaaß. Die Flächenräume werden nach Quadratklaftern à 100 □Fuß à 100 □Zoll berechnet. Der Morgen hat 4 Viertel, oder 400 □Klafter = 25 Franz. Aren.

Körpermaaß. Die Cubikklafter = 1000 Cubikfuß oder 15⅝ Franz Cubikmeter, und der Cubikfuß = 1000 Cubikzoll oder $\frac{1}{64}$ Franz. Cubikmeter.

Brennholzmaaß. Das Maaß, womit das Brennholz gemessen wird, heißt Stecken und wird in halbe und viertel Stecken unterabgetheilt. Der Stecken soll gesetzlich 100 Cubikfuß = $1\frac{2}{5}$ Franz. Steren enthalten. Die Scheit-

Digitized by Google

länge soll (bei inländischem Brennholze) entweder 40 oder 50 Zoll betragen. Bei 40 Zoll Scheitlänge muß sowohl die Breite als die Höhe des Steckenrahmens im Lichten 50 Zoll seyn; bei 50 Zoll Scheitlänge hingegen muß dieser Rahmen im Lichten 50 Zoll Breite und 40 Zoll Höhe haben. Fremdes kürzeres Scheitholz muß so gemessen werden, daß der Stecken immer 50 Cubikfuß beträgt.

Flüssigkeitsmaaß. Die Ohm hat 20 Viertel oder 80 Maaß oder 320 Schoppen; das Viertel hat 4 Maaß oder 16 Schoppen. Die Maaß hält genau 2 Französische Liter.

Fruchtmaaß. Das Malter hat 4 Simmer oder 16 Kumpf oder 64 Gescheid à 4 Mäßchen. Das Gescheid ist der Maaß völlig gleich.

Das Kohlenmaaß ist inwendig 50 Zoll lang, 40 Zoll breit und 20 Zoll hoch und enthält demnach 40 Cubikfuß = 625 Franz. Liter. — Die Kalkbütte enthält 10 Cubikfuß = 156¼ Franz. Liter.

Gewicht. Der Centner hat 100 Pfd. à 32 Loth à 4 Quentchen à 4 Richtpfennig. Für feine Abwägungen wird, der leichtern Rechnung wegen, das Loth in 10,000 Theilchen getheilt. Das Pfund wiegt 500 Franz. genaue Gramme der Centner 50 Kilogramm.

Die im Großherzogthume gebräuchliche Cölnische Mark Münz-, Gold- und Silbergewicht = 14,9721 Großh. Hessische Lothe = 233,939 genaue Gramme.

Das Apothekergewicht ist das Nürnberger und das Normal-Apothekergewichtspfund ist angenommen zu 22,9010 Großh. Hessischen Lothen = 357,828 gen. Grammen.

Der alte Centner hatte 100 schwere oder 108 leichte Pfund. Das leichte Pfund wog 467,89 Gramm und war dem Frankfurter gleich.

20 alte Fuß der Stadt Darmstadt = 23 neue Fuß.
23 : Ellen : : = 21 : Ellen.
473 : Feldmorgen : : = 641 : Feldmorgen.

83	Weinmaaß		=	72	Weinmaaß.
91	Biermaaß		=	89	Biermaaß.
49	Malter		=	43	Malter.

Münzen. Man rechnet hier nach Thalern zu 90 und nach Gulden zu 60 Kr. im 24 Guldenfuße, indessen ist auch der Preußische Münzfuß im Gebrauch, ganz so wie in Frankfurt a/M. Neue bisher geprägte Münzsorten sind in Gold: 10 Guldenstücke und goldene Reichsducaten. In Silber: Kronenthaler und nach dem Conventionsfuße ausgeprägte ganze, halbe und viertel Speciesthaler, Kopfstücke, 6, 3 und 1 Kreuzerstücke. In Kupfer Pfennige.

Zufolge einer Verordnung des Finanzministeriums vom 7. Nov. 1828 sollen von diesem Tage an die gröbern Sorten des Preuß. und Kurfürstlich Hessischen Silbergeldes, bis incl. der $\frac{1}{8}$ Thalerstücke, der Thaler zu dem Course von 1 Fl. 45 Kr., dagegen der $\frac{1}{12}$ Rthlr. nur zu $8\frac{1}{2}$ Kr. bei allen öffentlichen Cassen des Großherzogthums in Zahlung genommen werden, alle übrigen Preuß. und Kurhessischen Silbermünzen aber bei öffentlichen Cassen ganz außer Cours bleiben.

Fremde Münzsorten gelten hier wie in Frankfurt a./M.

2. Posten, Straßen, Häven, Dampfschiffe. Das Postwesen ist Thurn- und Taxisch. Die Kunststraßen sind in sehr gutem Zustande Die Häven sind Mainz (Freihaven) Offenbach, Bingen. Ein Dampfschiff fährt zwischen Cöln, Mainz und Mannheim, es geht ab in Mainz täglich 12 Uhr Mittags; ein Dampfschiff von Mainz nach Mannheim geht ab einen Tag um den andern 4 Uhr früh und von Mannheim nach Mainz einen Tag um den andern 3 Uhr Nachmittags. Von Mainz nach Coblenz geht ein Dampfschiff ab Sonntags und Mittwochs 4 Uhr früh, die übrigen Tage 6 Uhr früh; außerdem fährt auch noch täglich eine Wasserdiligence.

3. Zolleinrichtungen, Handelsabgaben, Stämpel. Das Großherzogthum Hessen ist dem Deut-

Digitized by Google

schen Zollvereine beigetreten. Zur Beförderung des Handels in ihren Staaten ist Hessen-Darmstadt mit Würtemberg, Baiern und Baden übereingekommen, vom 1. Jan. 1836 an den transatlantischen Waaren, welche auf dem Rheine bezogen und bei einer Zollerhebungsstelle jener 4 Staaten zum Eingange verzollt worden, $\frac{2}{3}$ des erweislich entrichteten Preuß. Rheinzolles zurückerstatten zu lassen.

4. Messen, Jahrmärkte. Zwei Messen zu Mainz und Offenbach. Jahrmärkte zu Worms (die 14 Tage dauern), Darmstadt, Friedberg, Oppenheim, Erbach, Bingen u. s. w.

5 Makler ꝛc. zu Mainz: H. Haas; Werthheim; Jost.

6. Handelsgerichte, Notarien, Wechselrecht. Handelsgericht zu Mainz. Notarien: Zu Mainz: Gaßner. Zu Worms: Sanders; Sandherr. Es gilt hier das Frankfurter Wechselrecht.

7. Justizbehörden, Proceßordnung, Advocaten. Die erste Instanz bilden die Aemter, die zweite die Hofgerichte (in Realklagen sind diese für die Standesherren die erste Instanz) und standesherrlichen Justizcanzleien, die dritte das Oberappellationsgericht zu Darmstadt. Appellationssumme vor den Hofgerichten 400 Gulden. Bei dem prozessualischen Verfahren richtet man sich nach den Landesverordnungen, und wo diese nicht ausreichen, nach den allgemeinen Deutschen, Römischen und canonischen Rechten. Advocaten: Zu Darmstadt: Buchner, Hofgerichtsadvocat und Procurator; Stahl, Hofgerichtsadvocat.

VI. Privatanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel. Assecuranzgesellschaft für die Rhein- und Mainschifffahrt; Sparcasse zu Darmstadt.

VII. Naturerzeugnisse zur Ausfuhr.

1. Aus dem Mineralreiche. Kupfer, Eisen, Marmor, Gyps, Kalk, Quadern, Sand- und Mühlsteine,

Digitized by Google

Bergcrystalle, Achate, Jaspis, Tarras, Siegelerde, Pfeifen- und Fayencethon.

2. Aus dem Pflanzenreiche. Getraide, auch Spelz und Hirse, Hülsen- und Gartenfrüchte, besonders Kartoffeln, Flachs, Hanf, Rübsaamen, Färberröthe, Taback, schönes Obst, auch Kastanien und Mandeln, Wein und Holz.

3. Aus dem Thierreiche. Pferde, Rindvieh, Schaafe, Ziegen, Schweine, Esel, zahmes Federvieh, Wildpret, wildes Geflügel, Fische und Bienen.

VIII. Kunstproducte zur Ausfuhr. Garn (zu Alsfeld), Flanell (in den Aemtern Homberg, Nidda, Butzbach), wollene Strümpfe (in den Aemtern Böhl, Bingenheim, Blankenstein), Plüsch (in Butzbach), wollene Zeuche, Boy, wollene Decken, Kirsei (in Biedenkopf und Lauterbach), Leinwand, Glas, Papier, Kupfer-, Messing-, Eisenwaaren, musicalische Darmsaiten, Blattgold, Oblaten, Siegellack, Lettern und Schriften (zu Offenbach), Brieftaschen (J. J. Möller et Comp.; J. Mönch et Comp.; J. G. Klein zu Offenbach), lackirte Eisenblechwaaren, Pappe (C. F. Bapst zu Offenbach), feines Bleiweiß (Sprenger, Eberle et Comp. zu Offenbach), überzogener Filz (F. J. Maury, Hauptniederlage zu Frankfurt), Stecknadeln (Werner et Comp. zu Offenbach), feine Hüte (G. W. Martini; Schneider; Boche; F. S. Maury zu Offenbach), Wagen (Dick und Kirschten zu Offenbach), Schnupftaback (Gebrüder Bernard zu Offenbach), Rauchtaback (P. Casimir Krafft et Comp. zu Offenbach), Wachs, Leim und Taffet (A. G. Virabel et Comp. zu Offenbach), Leder (Hochgesand und Mayer zu Mainz), Maroquin (H. Herf zu Mainz), Tuch (zu Beerfelden im A. Erbach), gefärbtes Papier und Tapeten (zu Darmstadt).

IX. Großhändler und Banquiers, die meistentheils auch Commissions- und Speditionsge-

Digitized by Google

schäfte treiben. Zu Darmstadt: Franz Anton Canalli; B. Kaula Zu Mainz: Melchior Becker Wittwe; Bernard Betz; Philipp Bibon; Fink und Heidelberger; Heckler und Neus; Gebrüder Meletta; F. A. Moritz; Jac Moritz; J. Eberh. Röder u. Söhne; Schmitz und Köster; Gebr. Schulz (in Colonialwaaren); Heinr. Ackermann Sohn (Landesproducte, Mineralien); Heinr. Amtmann (Tapeten); Jos. Chary (rohe Wolle) G. Dael (in Wein); Gg. Conr. Gretzinger (Landesproducte), Gebrüder, Hamburger; Gg. Ludw. Kayser (Bankgeschäfte und Landesproducte); Gebr. Kertell (Landesproducte); Heinr. Höller Erben; Fr Korn (Tabacksblätter und Wechselgeschäfte); Müller und Spielmann (Wechselgeschäfte); Gebr. Mappes (in Weinen); Pfeiffer et Comp.; Franz Jos. Probst (Landesproducte, Fettwaaren); H. D. Städel (Wechselgeschäfte); W. Wallau (Landesproducte, Fettwaaren, Americanischer und Holländischer Taback in Blättern und Stängeln); Joh. Mich. Welzenbach (in Oel); Joh. Bapt. Werner. Zu Offenbach: M. u. J. Berlyn (Manufactur- und Colonialwaaren); Böhm und Marchand (Mineralwasser); Fr. Beer (in Wein); Ewald u. Gölzenleuchter (in Wein); S. Krimmer (in Wein); Minoprio und Compagnie (Spedition; Dalton und Stilgebauer (Spedition); J. Meyer (Spedition und Commission). Zu Worms: W. Bandel (in Wein und Getraide; Fz. Dabry (in Wein); Joh. Dan. Martenstein (in Wein und Oel); Beer Herz Cahn; Carl Cahn; Renz et Comp. (Bleizuckerfabrik); Johann Friedr. Schuler Wittwe (Colonialwaaren); J. F. Stolz (Colonialwaaren und Leder); Frdr. Valkenberg; P. J. Valkenberg (in Oel); Gg. Frdr. Raser (in Eisen, Commission und Spedition).

X. Unterrichtsanstalten für Handel und Gewerbe. Ein Handlungs-Lehrinstitut zu Darmstadt (Oberaufseher: R. L. Venator); eine Zeichnungsschule zu Darmstadt.

Digitized by Google

XI. Diplomatisches Corps.

Accreditirt von Darmstadt: in Frankfurt (b. Deutschen Bunde): Freih. v. Gruben, a. G. u. b. Min.; in Berlin: Prinz August v. Wittgenstein-Berleburg, a. G. u. b. M., Freih. v Schäfer-Bernstein, Ch. d'Aff.; in Wien: Fürst Ad. von Sayn-Wittgenstein, a. G. u. b. M., Freih. v. Drachenfels, Ch. d'Aff.; in Paris: Freih. v. Pappenheim, Leg. R, Ch. d'Aff.; in London: Freih. v. Langsdorff, a. G. u. b. M.; in München: Freih. v. Gruben, a. G. u. b. M. (s. Deutscher Bund); in Cassel: Graf v. Görlitz, a. G. u. b. M.; in Frankfurt: v. Goldner, Leg. R, Ch. d'Aff.; in Bieberich: Graf v. Görlitz, a. G. u. b. M.

Nachtrag: Gewerbverein für das Großherzogthum d. 15. Novbr. 1836 constituirt.

Digitized by Google

Landgrafschaft Hessen-Homburg.

I. Regent.: Landgraf Ludwig (Wilhelm Friedrich), geb. den 29. Aug. 1770, regiert seit dem 2. April 1829.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung. 7,84 und 24,000 Einwohner. Das Land zerfällt in 2 Haupttheile, 1. in die Herrschaft Homburg und 2. in die Herrschaft Meisenheim, jenseits des Rheins. Außerdem besitzt der Landgraf noch die Aemter Winningen, Hötensleben und Debisfelde im preußischen Sachsen und einige andere Privatgüter.

III. Finanzen. Die Staatseinkünfte betragen 180,000 Gulden, wozu allein die 3 preußischen Aemter mit 34,000 Gulden beisteuern. Die Staatsschuld beträgt 450,000 Gulden.

IV. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältnisse. Die Regierung (Director: Henrich).

V. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß Gewicht, Münzen.

Das am 10. Aug. 1824 verordnete und vom 1. Mai 1825 an eingeführte Maaß und Gewicht ist folgendes:

A. Für das Amt Homburg.

Der Werkfuß, die Elle, das Flüssigkeitsmaaß, das Fruchtmaaß u. das Gewicht sind dem Frankfurter gleich. Die Einheit der Hohlmaaße ist der Kubikzoll des Werkfußes (deren die Ohm 10750 u. das Achtel 8600 enthält). Die Ohm hat 20 Viertel oder 80 Maaß à 4 Schoppen. Das Achtel oder Malter hat 4 Simmer à 2 Mesten à 2 Sechter à 4 Gescheid à 4 Viertelgescheid.

Digitized by Google

Feld- u. Waldmaaß. Die Ruthe = 12 Frankf. Werkschuh 1,541 Zoll, folglich = 3,15197 Meter. Sie wird in 10 gleiche Theile oder Fuß à 10 Zoll à 10 Linien eingetheilt. Die Quadratruthe hat daher 100 QFuß oder 1000 QZoll Feldmaaß Der Morgen enthält 160 QRuthen = 19,0546 Aren.

Körpermaaße. Das Klafter Holz wird 12 Fuß lang und 3 Fuß hoch aufgesetzt, und die Scheitlänge ist 4 Fuß. Sie enthält also 3,32 Steren. Alles Bau- und Nutzholz wird nach dem Kubikfuß (= 1728 Kubikzoll) berechnet.

Gewicht. Die Augsbur Cöln. Mk. wird als Einheit des Gewichtes zu Grunde gelegt, u. zwei derselben machen das Frankfurter Pfd. Silbergewicht aus. Der Centner hat 108 solche Pfunde, das Pfund 32 Loth ꝛc. Das Pfund Schwergewicht hat 33 Loth Silbergewicht. Des Schwergewichtes bedienen sich die Metzger, Seifensieder u. Alle, welche mit Fettwaaren handeln.

B. Für das Amt Meisenheim.

Längenmaaß. Der Fuß wird in 10 Zoll à 10 Linien eingetheilt u. ist der dritte Theil des frz. Meters, die Elle = 600 Millim.; der Stab = 2 Ellen od. 1,2 Meter; die Ruthe = 15 Fuß oder 5 Meter und wird zum Behuf der Flächenvermessung in 10 Fuß à 10 Zoll eingetheilt.

Flächenmaaß. Der Morgen hält 100 QRuthen.

Brennholzmaaß. Die Klafter wird 9 Fuß lang und 3 Fuß hoch aufgesetzt und die Scheitlänge ist 3 Fuß. Der Kubikinhalt beträgt folglich 81 Kubikfuß = 3 Steren.

Flüssigkeitsmaaß. Die Ohm hat 3½ Lögel oder 80 Maaß à 4 Schoppen. Die Maaß = 2 Liter.

Fruchtmaaß. Das Malter hat 4 Faß à 4 Sester à 4 Mäßchen Das Malter = 100 Liter.

Gewicht. Der Centner hat 100 Pf. à 32 Loth à 4 Quentchen. Das Pf. ist das halbe Kilogramm.

Der 20Fl.Fuß und der 24Fl. Fuß sind hier eingeführt. Münzsorten in Golde sind ganze und halbe Carolinen; in

Digitized by Google

Münzen: Conventions-Speciesthaler, Gulden, 20 Kr.-, 10 Kr.-, 5 Kr.-, 4 Kr.- und 1 Kr.-Stücke.

2. Straßen, Posten. Chaussee über Usingen nach Wetzlar, desgleichen nach Frankfurt. Thurn und Taxische Posten.

3. Zolleinrichtungen ꝛc. Ist zum deutschen Zollverein getreten.

4. Jahrmärkte. Die Stadt Homburg an der Höhe, so wie die Stadt Meisenheim haben besuchte Jahrmärkte.

5. Justizbehörden, Proceßordnung, Advocaten. Für die Herrschaft Homburg ist die Canzlei gleichs Namens die Justizbehörde, von welcher die Appellation nach Darmstadt geht. Für die Herrschaft Meisenheim besteht eine besondere Justizbehörde, welche auch zugleich Verwaltungsbehörde ist und in der Stadt Meisenheim ihren Sitz hat. In Homburg gilt der gemeine deutsche Proceß, in Meisenheim der französische.

6. Staatsassecuranzen. General-Brand-Assecuranz für Hessen-Homburg, Kurhessen und Sachsen-Meiningen.

VI. Naturproducte zur Ausfuhr. Korn, Flachs, Obst, Gartenfrüchte, Wolle, Holz, Steinkohlen, Mauer- und Bruchsteine, Eisen.

VII. Kunstproducte zur Ausfuhr: Wollene Zeuche, besonders Flanelle, Strumpfwaaren und Strümpfe, Linnengarn, Wollengarn, Glas und Wein (in Meisenheim).

VIII. Unterrichtsanstalten. Das Forst-Lehrinstitut zu Homburg.

IX. Diplomatisches Corps.

Accredirt von Hessen-Homburg in Frankfurt: Freiherr von Gruben, Großherzoglich hessisch. Bundestagsgesandter.

Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen.

I. Regent: Fürst Friedrich (Herrmann Otto), geb. den 22. Jul. 1776 regiert seit d. 2. Nov. 1810.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung. 6½ QMeil. und 21,000 Einwohner. Mittelbar besitzt der Fürst noch unter Würtembergischer Hoheit die Güter der aufgehobenen Abtei Kreuzlingen im Umfange des Amtes Tettnang im Donaukreise, welche aus der Herrschaft Hirschblatt mit dem Dorfe Kehlen und 4 Weilern besteht.

III. Finanzen. Gegen 130,000 Fl. Einkünfte und verhältnißmäßig bedeutende Schulden (nach Balbi 700,000 Fr.).

IV. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältnisse: Die Landesregierung (Präsident: Geheimer Rath Freiherr von Frank).

V. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1 Maaß, Gewicht, Münzen ꝛc. Wie in Würtemberg.

2. Posten ꝛc Sind Thurn und Taxisch.

3. Zolleinrichtungen. Wie in Würtemberg.

4. Justizbehörden, Proceßordnung, Advocaten. Die erste Instanz für's ganze Land bildet die Hofrathscanzlei, die zweite die Landesregierung, und die dritte das Hessisch-Hohenzollerische Gesammt-Appellationsgericht zu Darmstadt.

VI. Naturproducte zur Ausfuhr: Korn, Holz, Enzian (d. Dorf Hausen).

VII Kunstproducte zur Ausfuhr: etwas baumwollenes Garn und Holzwaaren.

VIII. Diplomatisches Corps.

Accreditirt von Hechingen: in Berlin: v. L'Estocq, Min. Res.; in Wien: Freih. v. Erstenberg zum Freventhurm; bei'm deutschen Bunde: Freih. v. Leonhardi a. G. u. bevollm. Min.; in Rom: Graf Martorelli, Cb. d'Aff.

Digitized by Google

Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen.

I. Regent: Fürst Carl Anton (Friedrich), geboren den 20. Februar 1785, regiert seit dem 17. October 1831.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung. 18,25 QMeilen und 42,420 Einw. (1833). Das Fürstenthum zerfällt in sogenannte unmittelbare u. Hoheitsländer, welche letztere aus der Standesherrschaft des Fürsten von Fürstenberg, aus den Standesherrschaften des Fürsten von Thurn und Taxis: Ostrach und Straßberg, und aus den ritterschaftlichen Gütern der Freiherren v. Speth bestehen. Die Hoheitsländer betragen im Ganzen 7 QMeilen. Außer den unmittelbaren Ländern besitzt der Fürst noch die Klöster Beuren und Holzheim in Baiern und die Herrschaften Vormeer, Dirmuiden, Berg, Gendringen, Elten, Wisch, Pannerden, Mühlingen in den Niederlanden u. Belgien.

III. Finanzen. Staatseinkünfte: 300,000 Fl., wozu die mittelbaren Güter den 3ten Theil beitragen. Schulden nach Balbi 2,600,000 Francs.

IV. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältnisse. Die Regierung. (Director des Hofgerichts und der Regierung: der geheime Conferenzrath v. Laßberg.)

V. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel:

1. Maaß, Gewicht, Münzen ꝛc. Wie in Würtemberg.

2. Posten, Chaussee ꝛc. Hat Thurn und Taxische Posten. — Zwei befahrene Kunststraßen führen durch das Land.

3. Zolleinrichtungen ꝛc. Wie in Würtemberg.

Digitized by Google

4. Jahrmärkte. Zu Vöhringen (jährl. 4,) und zu Haigerloch.

5. Justizbehörden, Proceßordnung, Advocaten. In erster Instanz sprechen Recht die Hofraths-canzlei zu Sigmaringen, das Oberamt Haigerloch, die Magistrate zu Sigmaringen u. Vöhringen u. die Patrimonialgerichte. In zweiter Instanz die Regierung zu Sigmaringen. In dritter Instanz das Hessisch-Hohenzollerische Gesammt-Oberappellationsgericht zu Darmstadt. — Advocaten: in Sigmaringen: Würth.

VI. Naturproducte zur Ausfuhr. Holz, Korn, Enzian.

VII. Kunstproducte zur Ausfuhr: Garn, Pottasche, Glas- u. Eisenwaaren.

VIII. Diplomatisches Corps.

Accreditirt von Sigmaringen: in Berlin: v. L'Estocq, Min. Res.; in Wien: v. Kirchbauer, Ch. d'Aff.; bei dem deutschen Bunde: Freih. von Leonhardi, a. G. u. bev. M.

Herzogthum Holstein.

I. Regent: König Friedrich VI., König v. Dänemark ꝛc., geboren d. 28. Jan. 1768; zum Mitregenten seines Vaters Christian VII. erklärt den 14. April 1784, folgt demſ. d. 13. März 1808, gekrönt den 31. Juli 1815.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung. 172,75 QMeilen, wovon 153,50 auf Holstein und 19,25 auf Lauenburg kommen, u. 435,590 Einw. nach der neueſten Zählung v. 1835 d. 1. Febr.

III. Finanzen. Staatseinkünfte: 2,400,000 Fl, wozu Holstein gegen 2,120,000 u. Lauenburg 280,000 Fl. beiträgt.

IV. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältniſſe: Das Oberdikaſterium zu Glückſtadt (Director: Levſen) und das General-Zoll-Kammer- und Commerz-Collegium in Kopenhagen (Director: v. Lowzow).

IV. Staats-Anſtalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen, Cours der fremden Münzen, der Briefe u. Effecten. Im Herzogthume Holstein hat man für Waaren Lübiſches, für Gold u. Silber Cölniſches, u. für Apothekerwaaren das alte Nürnberger Gewicht; die Elle iſt die Hamburger; das Getraidemaaß iſt das Däniſche. Altona, Ottenſen u. Neumühlen haben, einem königl. däniſchen Reſcripte vom 27. Aug. 1768 zufolge, einerlei Maaß u. Gewicht mit Hamburg; nur die Biertonne iſt um 50 Procent kleiner, als die Hamburgiſche. Neuerdings haben die däniſchen Herzogthümer gleiches Maas u. Gewicht erhalten u. es ſoll namentlich die Seeländiſche Tonne ausſchließlich bei'm Meſſen des Kornes gebraucht werden.

Man rechnet durch ganz Holstein nach Speciesthalern zu 3 Mk. od. 48 Schill à 12 Pf. Species; ſeit 1813 auch nach Reichsbankthlr. zu 6 Mk. à 16 Schill. däniſch; im Kleinhandel aber, wie in Hamburg, nach Mk. zu 16 Schill. à 12 Pf. Courant.

Digitized by Google

Altonaer Kaufleute, die sich der Hamburger Börse anschließen, bedienen sich der Valuta, Wechselcourse u. Berechnungen, wie in Hamburg. Der Zahlwerth ist entweder Schleswig-Holsteinische Species (die k. Mark fein Silber zu $9\frac{1}{4}$ Thaler Species u. 1 Speciesthaler = 1,51351 Thlr. preußisch. Courant), die gemeinhin $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ % besser od. schlechter, als Hamburger Bancogeld stehen, für den großen Verkehr, oder Reichsbankthaler (deren $18\frac{1}{2}$ oder $11\frac{9}{16}$ Thlr. Courant auf die cölnische Mark fein Silber gehen) für den gewöhnlichen Verkehr. Ein Speciesthaler ist also gleich $1\frac{1}{4}$ Thlr. oder $3\frac{3}{4}$ Mark Courant oder 2 Reichsbankthaler; u. $1\frac{3}{5}$ Reichsbankthlr. = 1 Thlr. Courant.

Wirkliche Landesmünzen sind in Gold: Species u. Courant-Ducaten nebst Christians- u. Frederiksd'or, deren Preise wie in Hamburg. In Silber: ganze, $\frac{2}{3}$ u. $\frac{1}{3}$ Species zu 48, 32 u. 16 Schill. Species oder 60, 40, 20 Schilling Courant, ferner $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{24}$ Species zu 8, 4, 2 Schill. Spec. od. 10, 5, $2\frac{1}{2}$ Schill. Cour.; endlich Schillingstücke zu 2 Sechslingen als Scheidemünze. In Kupfer: Sechslinge u. Dreilinge zu $\frac{1}{2}$ u. $\frac{1}{3}$ Schilling. — In Papiergeld coursiren Reichsbankzettel. Fremde Münzsorten coursiren zu eben den Preisen, wie in Hamburg.

2. Posten, Landstraßen, Flüsse, Canäle, Häfen, Packet- u. Dampfschiffe.

Die Posten sind dänisch, und es gelten in dieser Beziehung die Bestimmungen, wie unter Dänemark (General-Postdirector: Conferenzrath D. Monrad). Die Landstraßen sind schlecht zu nennen. Hauptflüsse sind die Elbe, die Aue, die bei Elmshorn schiffbar wird, die schiffbare Stör, die schiffbare Eider. Holstein hat zwei Canäle: 1. den Schleswig-Holsteiner oder Kieler Canal, welcher das Deutsche mit dem Baltischen Meere verbindet. Er hat seine östliche Mündung in den Kieler Föhrde, etwa $\frac{1}{2}$ Meile von der Stadt Kiel, zwischen dieser und der Festung Friedrichsort, läuft bei Holtenau, Knoop u. Rathmanns-

Digitized by Google

dorf vorbei, geht unweit Landwehr durch den Flemhuder See u. vereinigt sich bei Forth mit der sogenannten Obereider, worauf er Rendsburg erreicht und die Schiffe sodann auf der Untereider, die völlig schiffbar ist, sich nach dem deutschen Meere wenden. Er ist 10 Fuß tief, hat 54 Fuß Breite auf dem Grunde u. 100 auf der Wasseroberfläche und ist bis zur Vereinigung mit der Obereider 6852 Ruthen oder beinahe 4½ Meile lang Die ganze Wasserfahrt zwischen beiden Meeren beträgt 22 Meilen. Sein vornehmster Wasserbehälter ist der Flemhuder See, der 27½ Fuß über dem Spiegel des Baltischen Meeres u. 22½ Fuß höher, als die Untereider bei Rendsburg gelegen ist. Der Canal hat 6 Schleusen, deren jede das Schiff 9 F. hoch hebt, u trägt Fahrzeuge von 100 F Länge, 26 F. Breite, die 9 F. 4 Zoll tief gehen u. 90 Commerzlasten halten. 2. Den Steckenitz-Canal, welcher die Elbe mit dem Baltischen Meere verbindet. Die Steckenitz, welche aus dem Möllner See kommt u. der schiffbaren Trave zufällt, ist seit 1390 in fahrbaren Stand gesetzt und hat 5 Schleusen, die von der Stadt Lübeck erhalten werden; aus dem Möllner See führt ein Canal in die Steckenitz, u. ein dritter Canal an der Delvenau herunter bis Lauenburg. Letzterer hat 10 Schleusen. Die Fahrt von Lauenburg bis Lübeck erfordert gemeiniglich 14 Tage. Die Fahrzeuge haben 64 Fuß Länge, 4 Fuß Bord, in der Mitte 12 bis 13 Fuß Breite und gehen 2½ Fuß tief, dürfen aber nicht mehr, als 7 Last laden. Auf dem ganzen Steckenitzcanal dürfen keine andern Fahrzeuge Waaren von Lübeck bis Lauenburg u. umgekehrt fahren, als die vom Salzführer-Collegium zu Lübeck abhängenden Steckenitzfahrer. Ihrer sind 28.

Häfen. Altona an d. Elbe, ein mit mehrern Privilegien versehener Freihafen; Glückstadt an der Elbe, ebenfalls ein Freihafen; Rendsburg an der Eider; Kiel an der Ausmündung des Schleswig-Holsteinschen Canales in das Baltische Meer; Neustadt am Baltischen Meere.

Digitized by Google

Dampfboote. Zwischen Kiel und Kopenhagen (Ueberfahrt in 20 bis 22 Stunden). Geht ab von Kiel Sonnabends 6 Uhr Abends; von Kopenhagen Freitags 8 Uhr früh. — Zwischen Kiel, den Inseln Laaland und Seeland. Geht ab von Kiel nach Taars auf Laaland und nach Karrebeck auf Seeland Donnerstags früh, und zurück Sonnabends früh; nach Korsör Montags früh und zurück Dienstags früh.

Packetboot zwischen Kiel und Kopenhagen, Fahrzeit 18 bis 20 Stunden, geht ab von Kiel und Kopenhagen Sonntags früh.

3. Zolleinrichtungen, Handelstractate, Handelsabgaben, Stämpelgebühren, Quarantäne. Der Handelsverkehr Holstein's, so wie ganz Dänemark's, wird von der königl. Verordnung v. 1. Febr. 1797 und dem dazu gehörigen mehrmals revidirten Zolltarife geleitet. Demgemäß können alle fremden Handelswaaren gegen Erlegung der im Zolltarif bestimmten Ansätze eingeführt werden, jedoch mit Ausnahme folgender Artikel: raffinirter Zucker, Syrup, Spielkarten, gebrannter Kaffee und dessen Surrogate, Porzellan, — welche im Lande verboten sind. Alle Landesproducte können gegen Erlegung des im Tarife bestimmten Zolles ausgeführt werden, mit Ausnahme von wollenen und leinenen Lumpen, deren Ausfuhr seit 1822 verboten ist. Die Städte Altona und Glückstadt, als Freihäven, werden in allen ihren Verhältnissen mit dem Zollwesen als fremde Plätze behandelt. Fremde Nationen werden von der Zollbehörde in zwei Classen getheilt, in die der privilegirten und unprivilegirten, ein Unterschied, der sich auf bestehende Handelstractate gründet (s. Dänemark). Der Transitozoll auf fremde Waaren beträgt circa 1%. In Rendsburg befindet sich ein Canalzollamt, in Lauenburg ein Elbzollamt, in Altona und in Kiel eine Quarantänecommission.

4. Messen, Jahrmärkte ꝛc. Der Kieler Umschlag, v. 6. Jan. bis 2. Febr., ist den großen Geldgeschäften der beiden Herzogthümer, Güterverkäufen u. s. w. be-

Digitized by Google

stimmt, aber zugleich mit einer Art von Messe verbunden, welche für das Land von der größten Wichtigkeit ist. Jahrmärkte werden gehalten zu Neustadt (im Amte Cismar) 2; zu Neumünster (im Amte gleiches Namens) 4; zu Plön (im gleichnamigen Amte) 4; zu Steinbeck (im Amte Reinbeck) 2; zu Rendsburg (im gleichnamigen Amte) 4; zu Kellinghusen (im Amte Rendsburg) 1; zu Segeberg im gleichnamigen Amte) 3; zu Lütjenburg (im Amte Segeberg) 3 Kram- und Viehmärkte; zu Bramstede (im Amte Segeberg) 2 Kram- und Viehmärkte; zu Glückstadt (im Amte Steinburg) 2 Jahrmärkte; zu Krempe (im Amte Steinburg) 2; zu Wilster (im Amte Steinburg) 2; zu Itzehoe (im Amte Steinburg) 2 Kram-, 2 Pferde- und 1 Viehmarkt; zu Wandsbeck (im Amte Steinburg) 3 Jahrmärkte; zu Meldorf (im Amte Süderdithmarsen) 2; zu Brunsbüttel (im Amte Süderdithmarsen) 2; zu Marne (im Amte Süderdithmarsen) 1; zu Heyde (im Amte Norderdithmarsen) mehrere besuchte Jahrmärkte; zu Lunden (im Amte Norderdithmarsen) 2; zu Oldenburg 2; zu Heiligenhaven 2; zu Preetz 2; zu Altona 3; zu Ratzeburg (im Amte gleiches Namens) 4; zu Mölln (im Amte Ratzeburg) 4 Kram- und Viehmärkte; zu Grünau (in demselben Amte) 2 Krammärkte; zu Lauenburg (im Amte gleiches Namens) 4 Jahrmärkte; zu Sandesneben und Siebenbäumen (im Amte Steinhorst) mehrere besuchte Jahrmärkte.

5. Makler ꝛc. Zuckermakler zu Altona: Goverts. Ledermakler: Meyer. Schiffsmakler: J. D. P. Maths; andere Makler: Jürgens, Petersen, Paulsen.

6. Handelsdeputationen und Commissionen. In Rendsburg ein Handelscollegium; in Altona ein Commerzcollegium.

7. Handelsgerichte, Notarien, Wechselrecht. Zu Altona ein Wechselgericht. Notare zu Altona: Jessen, Heldt, Stoppel; zu Wandsbeck: Heinrich. Die meisten Advocaten sind zugleich Notare. Das ältere Dänische Wechselrecht (Wechselordnung v. 16. April 1681) ist

Digitized by Google

durch die Wechselordnung vom 18. Mai 1825 aufgehoben worden. Es giebt keinen Uso, sondern die Zahlungszeit der auf hier gezogenen Wechsel, wenn sie nicht auf Sicht lauten und gleich bei Vorzeigung bezahlt werden müssen, wird auf einen Tag bestimmt. Respecttage sind 11 und nach dem 11. kann man protestiren lassen. Das Bank-Comptoir wird alle Jahre auf 8 Tage, nämlich vom 11. Oct. bis zum 19. Oct., geschlossen. Wechsel, deren Respecttage während des Bankschlusses ablaufen, müssen vor demselben bezahlt werden.

8. Justizbehörden, Proceßordnung, Advocaten. Die erste Instanz bilden die Amts-, Stadt- und Patrimonialgerichte; die zweite Instanz das Holstein-Lauenburgische Obergericht zu Glückstadt; und die dritte Instanz das seit 1834 für die Herzogthümer Schleswig und Holstein zu Kiel errichtete Oberappellationsgericht (Präsident: Freiherr von Brockdorff). Rechtsnormen in Holstein sind das Corpus constitut Regio-Holsaticarum, das Corpus statutorum provincialium Holsatiae, und in Lauenburg das Römische und Kanonische Recht, so wie das Longobardische Lehnrecht, insoweit die eigenen Landesverordnungen nicht ausreichen. Der Proceß ist im Ganzen einfach und kurz. Seit 1795 sind Friedensrichter angeordnet, welche die streitenden Partheien ohne Proceß zu vergleichen sich bemühen. — Advocaten zu Kiel: Balemann; zu Altona: Vogler, Jessen, Stoppel, Heldt, Adler.

9. Staatsassecuranzen: Holstein besitzt eine mit Schleswig gemeinschaftliche Brandassecuranz.

VI. Privat-Anstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Handelsgesellschaften, Banken und Vereine zur Förderung des Handels und der Gewerbe. Altona ist der Sitz eines Annuitätencomptoirs, eines Bank- und Wechselcomptoirs, einer königl. Zeddel- u. Leihbank, so wie der Schleswig-Holsteinischen patriotischen

Digitized by Google

Gesellschaft; auch besitzt es eine Börse und eine Münzstätte, so wie das königl. Fischerei- und Handelsinstitut.

2. Addreßcomptoire. Das Addreßcomptoir zu Altona.

3. Frachtangelegenheiten. Die Frachtpreise werden nach Brauch und Herkommen von den betreffenden Commissionären und Maklern bestimmt.

VII. Naturproducte zur Ausfuhr.

1. Aus dem Mineralreiche. Salz, Kalk, Torf.

2. Aus dem Pflanzenreiche. Korn, Grütze, Rübsaat, Kopfkohl (in den Marschen zu Glückstadt), Tannen, Eichen, Buchen, Kohlen.

3. Aus dem Thierreiche. Butter, Käse, Salzfleisch, Häute, Talg, Pferde, Schlachtvieh aller Art, besonders fette Ochsen, Geflügel, hauptsächlich fette Gänse, etwas Honig und Wachs, Kieler Sprotten und Muscheln, Häringe, Walfisch- und Robbenthran.

VIII. Kunstproducte zur Ausfuhr. Seegeltuch (in Altona bei Lawätz), Schiffsmaterialien (Altona bei L. M. Sauerlandt; L. H. Rode), Seife (Altona), Töpferwaaren (zu Kellinghusen und Uetersen), Bleiweiß (Altona: J. J. Dreyer; H. F. Lawätz und Koch), Anker (Altona bei Sauerlandt), Wollengarn (Altona bei Semper), Tabak (Altona: Knauer und Rehder; J. J. H. Eschels; Kiel: Brauer), Branntwein (zu Lütjenburg), raffinirter Zucker (Altona: E. A. Mathiesen), Senf (zu Friedrichstadt), Kattun (zu Wandsbeck: P. v. Levgerke), Haartuch (Altona: J. J. Vivié's Erben et Comp.), Zichorien (Altona: Wessel et Comp.).

IX. Großhändler und Banquiers. Banquiers in Altona: S. Heine; J. M. Hertz u. Kaufmann; J. Lipmann; A. J. Rée. Großhändler in Altona: C. Th. Arnemann; F. C. Bahre; J. H. u. G. F. Baur: R. Clayton; H. Dede; N. F. Dede (Lager von nordischen Producten), Gehrt und Köhler; Gottsche, Ursinus et Comp.; L. Hühne; J. Hutchinson et Comp.; Lawätz u. Koch; J. Stoppel; H. Sieveking; van der Smissen et Comp.; J. Wink-

ler's Nachfolger (Lager von Franz. Weinen); G. Meyer (Lager von Franz. Weinen), J. A. Waitz. In Kiel: W. A. Ackermann; J. D. Didrick'en; H. Grube; Hans. Raabe; C. F. Iselin u. Comp.; S. Leo; Malmroß. — In Glückstadt: C. Lohmann (in Leinwand); N. Armbruſt; J. C. Leck u. Comp.

X. Speditions- und Commiſſionshandlungen. In Altona: A. H. Brinkhuſer; B. M. Cohen; H. H. Eggers; v. Hein; Reck jun.; L. W. Warnke; C. N. Weſſel. In Neumünſter: Clauſen. In Kiel: K. A. Chriſtiani; M. R. Holſt; C. F. Iſelin et Comp.; Klotz u. Sohn; S. Schmidt; C. Schulz. In Lauenburg: J. G. Hilliger Wittwe; Lescow u. Weyergang; A. H. Reinecke; J. C. H. Schlüter. In Glückſtadt: F. C. Clauſſen.

XI. Unterrichtsanſtalten für Gewerbe und Handel. Zu Kiel ein Forſtlehrinſtitut und höhere Stadtſchule; zu Glückſtadt eine Seemannsſchule.

XII. Diplomatiſches Corps.

Accreditirt in Frankfurt: Freih. v. Pechlin, Bundestagsgeſandter.

Fürstenthum Liechtenstein.

I. Regent: Fürst Aloys (Maria Jos. Joh. Joach. Franz), geb. d. 26. Mai 1796, reg. seit dem 20. April 1836.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung. 2,45 □Meilen und 5,800 Einw. Das Fürstenthum besteht 1) aus der Herrschaft Vadutz oder dem südlichen Theile, 2) aus der Herrschaft Schellenberg oder dem nördlichen Theile. Aber die mittelbaren Fürstenthümer und Herrschaften *) des regierenden Hauses betragen gegen 104 □Meilen und 600 000 Einw. Das Carlische Majorat hat 60,000 Einwohner.

III. Finanzen. Die Staatseinkünfte betragen über 1,200,000 Gulden, wozu das Fürstenthum Liechtenstein als Staat 5,000 Gulden und die Domänen desselben 17,000 Gulden beitragen. Die Einkünfte der Secundogenitur oder des Carlischen Majorates werden auf 300,000 Gulden geschätzt.

*) Diese zerfallen 1) in die Oesterr. Herrschaften Liechtenstein-Feste, Johannstein am Sparbach, Lichtenthal, Josephsdorf am Kahlenberge, Milfersdorf, Erdberg, Rabensburg, Absdorf, Felsberg, Judenau, Kirbach, Steinriegel, Pirendorf, Hadersfeld, Totzenbach, Neuengelbach, Plankenberg, Maurerbacher Gult, Seebenstein; 2) in die Mährischen Herrschaften Eisgrub, Laudenburg, Landshut, Ostra, Steinitz, Butschowitz, Neuschloß, Millonitz, Mitzomillitz, Poseritz, Plumenau, Hochenstadt, Ludwigsdorf, Trubau, Turnau, Eisenberg, Lenz, Goldenstein, Sternberg, Karlsburg, Aussa; 3) in die Schlesischen Herzogthümer Troppau und Jagerndorf diesseits und jenseits der Oppa und die Güter Lublitz, Moramitz, Kreuzberg, nebst Anwartschaft auf die Grafschaft Rietberg; 4) in die Böhmischen Herrschaften Landskron, Landsberg, Rumberg, Schwarzkostolz, Planin, Hrezib, Auxmowes, Skworez, Kaunitz, Radien, Rattay; 5) in die Ungarischen Herrschaften Ais, Csathe, Mayk, Pernau; 6) in die Steyrischen Herrschaften Neulandsberg, Frauenthal, Feilhofen, Harrachegg, Schwanberg, Hellenegg, Limburg, Kirchberg, Riegersburg, Liechtenstein, Weyer, Heiligen-Geist-Gult, Riegersdorf; 7) in Sachsen das Gut Neugersdorf, in Mähren die Lehngüter Rechwallin und Schelletitz, und in Böhmen das Lehngut Schrast.

Digitized by Google

IV. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältnisse. Das Oberamt zu Vaduz (Landvogt: J. H. Menzinger) und die fürstliche Hofcanzlei zu Wien (Frhr. v. Buschman, Hofrath).

V. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen ꝛc. Siehe Oesterreich.

2. Posten, Chausseen ꝛc. Die einzige Poststation ist Balzers. Die Posteinrichtungen wie in Tyrol und Vorarlberg.

3. Zolleinrichtungen ꝛc. Ein Zöllner zu Vaduz.

4 Justizbehörden, Proceßordnung. Zwei Landbeamte zu Triesen und Schellenberg, das Oberamt zu Vaduz, von welchem der Instanzenzug an das Oesterreichische Oberappellationsgericht zu Innspruck geht.

VI. Naturproducte zur Ausfuhr. Getraide, Obst, Holz.

VII. Kunstproducte zur Ausfuhr. Baumwollene Gewebe, Holzarbeiten.

VIII. Diplomatisches Corps.

Accreditirt zu Frankfurt am Main: Freiherr v. Leonhardi, Bundestagsgesandter.

Digitized by Google

Fürstenthum Lippe-Detmold.

I. Regent: Fürst Leopold (Paul Alexander), geb. d. 6. Nov. 1796, reg. seit dem 3. Juli 1820.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung. 20,6 QMeilen und 76,718 Einw. Das Land ist in 12 Aemter, in Detmold, Barentrup, Blomberg, Brake, Horn, Lipperode, Oerlinghausen, Schieder, Schötmar, Schwalenberg, Sternberg und Varenholz getheilt.

III. Finanzen. Staatseinkünfte 490,000 Gulden. Staatsschuld 700,000 Gulden.

IV. Oberbehörde für Handels- und Gewerbsverhältnisse. Die Fürstliche Regierung zu Detmold (Regierungs- und Kammerpräsident: Eschenburg).

V. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen ꝛc.

Längenmaaß. Der Werkschuh ist gesetzlich auf 128,34 Pariser Linien = 289,513 Millimeter bestimmt und wird in 12 Zoll à 12 Linien eingetheilt. Die Elle ist auf 256,68 Paris. Linien = 579,03 Millimeter bestimmt. Die Ruthe ist 16 Werkschuh lang, wird aber in 10 gleiche Theile oder Decimalfuß eingetheilt. Ein Decimalfuß beträgt folglich 463,221 Millimeter.

Flächenmaaß. Der Morgen hat 120 und der Scheffel (eine Scheffelsaat Land) 80 QRuthen. Die QRuthe enthält 21,4574 QMeter; folglich der Morgen 25,7488 und der Scheffel 17,1659 Aren.

Fruchtmaaß. Der Roggen- oder Hartkornscheffel hat 6 große oder 8 kleine Metzen, oder 24 Mehlmetzen; der Haferscheffel aber hat 7 große Roggenmetzen. Der Roggenscheffel soll, nach gesetzlicher Bestimmung, 3154 Lippesche Kubikzoll oder 4429,2 Centiliter; der Haferscheffel aber

3679⅔ Lippesche Kubikzoll oder 5167,4 Centiliter (6 Hafer-scheffel = 7 Roggenscheffel) enthalten.

Flüssigkeitsmaaß. Das Maaß für alle Flüssigkeiten (fette ausgenommen) ist die Kanne von 4 Ort; sie hält 98 Lippesche Kubikzoll = 137,62 Centiliter. Uebrigens hat 1 Orhoft 1½ Ohm, 6 Anker oder 30 Viertel Visirmaaß, und das Ohm 108 Kannen oder 20 Viertel Visirmaaß.

Vom Handelsgewichte hält der Centner 108 Pfd. à 32 Loth alten Cölnischen Gewichtes oder 467,410 genaue Gramme. Das Medicinalpfund ist dem Preußischen gleich und wiegt folglich 350,783 genaue Franz. Gramme.

Man rechnet hier nach Thalern zu 24 gGr. oder 36 Mariengroschen. Der Zahlwerth ist der Conventions-20 Fl. Fuß, die Cölnische Mark fein Silber zu 13⅓ Rthlr.

Wirkliche hiesige Landesmünzen sind in Gold: 10 und 5 Thalerstücke und Ducaten à 3 Thaler, welche aber nur als Seltenheiten zu betrachten sind; in Silber: Conventionssorten, Gulden oder ⅔ à 24 Mariengroschen nach dem 18 Fl. Fuße; ⅓ und $\frac{1}{12}$ zu 6 und 3 Mariengroschen und kleinere Scheidemünze; in Kupfer: 2 und 1 Pfennigstücke, und Heller.

Von fremden Münzsorten sind hier vorzüglich die Preußischen in Umlauf.

2. Posten, Flüsse ꝛc. In Barentrup, Blomberg, Detmold, Lemgo, Salzuffeln und Schötmar befinden sich Preußische Postanstalten. In Bösingfeld, Alverdissen und Barenholz sind Thurn und Taxische Postanstalten. Die wichtigsten Flüsse sind die Werra und Weser.

3. Zolleinrichtungen ꝛc. Ist dem Deutschen Zollvereine beigetreten.

4. Jahrmärkte ꝛc. Dergleichen werden gehalten zu Detmold, Barentrup, Blomberg, Lemgo, Horn, Salzuffeln, Bösingfeld und Barenholz.

5. Justizbehörden, Proceßordnung, Advocaten. Oberjustizbehörden sind 1) die Regierung oder Ganz-

Digitized by Google

lei, 2) das ordinäre und Generalhofgericht, welches mit der Regierungscanzlei fast gleiche Gerichtsbarkeit und über dieses noch die obergerichtliche über das Amt Blomberg, so wie über den Marktflecken Alverdissen hat. Die Justizämter haben die bürgerliche Rechtspflege mit der niedern Polizei. In Justizsachen findet jedoch nur ein summarisches mündliches Verfahren statt. Ausnahmen machen die 3 Gesammtämte Schwalenberg, Oldenburg und Stoppelberg, welche eine förmliche erste Instanz haben, und das Schauenburg-Lippesche Amt Blomberg, von welchem die Berufung an das Hofgericht geht. Von dem gesammtlandesherrlichen Richter in der Gesammtstadt Lippstadt gehen die Appellationen theils an die Preußischen Oberbehörden, theils an die Lippesche Canzlei.

VI. Privatanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel. Eine Leihcasse.

VII. Naturproducte zur Ausfuhr. Flachs (im Amte Oerlinghausen und Schötmar), Holz, Wolle, Pferde, Hammel und fette Schweine, Salz, Wolle.

VIII. Kunstproducte zur Ausfuhr. Was der Kunstfleiß zur Ausfuhr liefert, besteht hauptsächlich in Verarbeitung des Flachses: grobes Garn und Leinwand, die größtentheils in Bielefeld erst Weiße und Appretur erhält (die Aemter Sternberg, Varenholz, Brake, Detmold, Schwalenberg und Schieder beschäftigen sich hauptsächlich mit Spinnerei und Weberei); Meerschaumpfeifenköpfe zu Lemgo.

IX. Großhändler ꝛc. In Detmold: Bruggemeyer; F. Burkhauser; G. F. Gehle. In Lippstadt: Zurhelle u. Comp. (in Wolle). In Lemgo: Brandes; J. E. Hübner.

X. Speditions- und Commissionshandlungen. In Lemgo: Steinmeyer.

XI. Unterrichts-Anstalten für Gewerbe und Handel. Industrieschule zu Detmold.

XII. Diplomatisches Corps.

Accredirt von Detmold: in Frankfurt: Freih. v. Leonhardi; in Hamburg; v. Scherff, Lb. d'Aff.

Digitized by Google

Großherzogthum Luxemburg.

S. Königreich der Niederlande.

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

I. Regent: Großherzog Friedrich Franz, geb. den 10. Dec. 1756, reg. seit d 24. April 1785; hat die Großherzogliche Würde am 9. Juni 1815 angenommen.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung. 228 □Meilen, 466,540 Einwohner *). Das Land enthält folgende Haupttheile: 1) Kreis Mecklenburg; 2) Kreis Wenden; 3) Fürstenthum Schwerin; 4) Herrschaft Wismar; 5) Stadt Rostock nebst Gebiet, von denen die drei ersten in Aemter, theils Domanial-, theils ritterschaftliche, zerfallen.

III. Finanzen. a) Staatseinkommen 2,300,000 Gulden; b) Staatsschuld: 9,500,000 Gulden (nach Balbi: 20½ Million Francs). Man kennt folgende Meklenburgische Staatspapiere:

1) Reluitionscassenscheine à 3½ und 4% Zinsen, die dem Inhaber halbjährlich franco zugeschickt werden. Die Appoints sind nicht kleiner als 500 Mark in Friedrichsd'or à 11⅔ Mark. Das Capital kann halbjährig von beiden Seiten gekündigt werden. Man bezahlt sie pari.

2) Landescredit-Commissionsscheine, von denen nur sehr wenige noch im Umlauf sind. Sie tragen 5% Zinsen und werden mit circa 103% bezahlt.

*) Nach dem neusten Staatscalender.

Digitized by Google

3. Pfandbriefe. Diese tragen 4%, welche gegen Coupons in Schwerin, oder in Hamburg (bei Peter Godeffroy) zu heben sind. Die Appoints sind nicht unter 100 Mark in Friedrichsd'or à 11⅔ Mark. Der Inhaber kann sie kündigen, nicht aber die Casse. Sie sind sehr gesucht und werden über pari bezahlt.

4. Chausseebau-Kassenscheine. Diese sind schon fast gänzlich zurückgelooſ't. Sie tragen 4 und 4½ % Zinsen und werden ebenfalls über pari bezahlt. (Dr. Feller's Archiv d. Staatspapiere 1834.)

IV. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältnisse: Die Großherzogliche Regierung zu Schwerin (Präsident: der Geheimeraths-Präsident und Minister L. H. v. Plessen). Das Großherzogliche Zoll-, Steuer- und Accise-Commissariat zu Rostock (Vorsitzender: Steuerrath Matthies-Klinger) hat die Obercontrole über sämmtliche Zoll-, Accise- und Licent-Erhebungen des Landes; das Großherzogl. Steuer- und Zollcollegium zu Güstrow hat in'sbesondere die Obercontrole über die Landzölle. Die Mecklenburgischen Handelsagenten oder Consuln stehen unter dem Geheimen-Staatsministerium.

V. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen, Cours.

Längenmaaß. Nach einer landesherrlichen Verordnung ist die Hamburgische Elle von 572,83 Millimeter (nach Chelius) und der Lübeckische Fuß von 129 (nach Chelius nur 127⅞) Franz. Linien durchgängig als Mecklenburgisches Maaß festgesetzt. Die Ruthe hat 16 Fuß, und der Fuß ist in 12 Zoll à 12 Linien eingetheilt. Die Meile = 24000 Rheinländische Fuß = 7532,40 Meter, so daß 14⅞ Meilen auf einen Mittelgrad des Erdbodens gehen.

Feldmaaß. Die Feldmesser bedienen sich in Mecklenburg des Rheinländischen Fußes, welcher in 10 Zoll à 10 Linien à 10 Theile eingetheilt wird, und 0,31385 Meter lang ist. Die Quadratruthe hat 256 Quadratfuß

à 144 Quadratzoll. Die Mecklenburgiſche Hufe wird zu 300 Scheffel Roſtocker Maaß Ausſaat gerechnet; auf den Scheffel rechnet man im Durchſchnitt 70 Mecklenb. QRuthen, und der Flächeninhalt einer Hufe iſt ungefähr zu 40000 QRuthen anzunehmen. Eine cataſtrirte Hufe hingegen wird zu 600 Scheffel Roſtocker Maaß Ausſaat gerechnet, wovon die Hälfte ſteuerfrei iſt. Der Flächeninhalt eines Morgen Landes wird gewöhnlich zu 300 Mecklenburger QRuthen, nämlich 60 Ruthen lang und 5 Ruthen breit, und zu 6 Scheffel Ausſaat angenommen.

Vom Mecklenburgiſchen Getraidemaaße hat die Laſt 8 Drömt, 96 Scheffel, 384 Faß oder Viertel à 4 Metzen oder Spint. Einer landesherrlichen Verordnung zu Folge gilt der Roſtockſche Kornſcheffel durch's ganze Land, und der Gebrauch des Haferſcheffels iſt gänzlich unterſagt. Bloß die Städte Parchim, Grabow und Dömitz können, wegen des Verkehrs mit Auswärtigen, den großen Parchimſchen Scheffel, welcher mit dem Berliner übereinkommt, beibehalten. Der Roſtockſche ob. Mecklenb. Landesſcheffel hält 3388,9 Centil. und der Haferſcheffel 4381,83 Centil. 5 Parchimer oder große Scheffel ſind = 7 Roſtocker ob. kleine Scheffel.

Zu Boitzenburg rechnet man den Sack Getraide zu 6 Himt à 4 Spint, auch nach Wiſpeln zu 48 Himt oder 32 Roſtockſchen Scheffeln. Das Lauenburgiſche Maaß, wornach in Boitzenburg alles Getraide gekauft wird, iſt circa 8 pCt. größer, als das Boitzenburgiſche. Salz und Steinkohlen werden nach Laſten von 12 Tonnen oder 72 Scheffeln verkauft.

Flüſſigkeitsmaaße. Man rechnet 1 Fuder zu 4 Orhoft, 6 Ohmen, 24 Anker, 30 Eimer, 120 Viertel, 240 Stübchen, 480 Kannen 960 Quartier oder Pot à 2 Oeßel, Planken oder Stück, und 4 Orte oder Pegel. Das Lübeckiſche Kannen- oder Potmaaß von 45⅞ Franz. Cubikzoll oder 90,3 Centiliter iſt zwar verordnungsmäßig zum allgemeinen Landesmaaße beſtimmt, jedoch ſind die jetzigen Maaße überall kleiner. Die Biertonne von 4 Vierteln ſoll nach Vorſchrift 64 Kannen oder Pot und 115,91 Liter halten.

Digitized by Google

Vom Handelsgewicht hält das Schiffpfund 2½ Centner oder 20 Liespfund à 14 Pfund, zur Fuhre aber à 16 Pfund. Der Centner hat 8 Liespfund oder 112 Pfund à 32 Loth. Ein Stein Flachs hat in Wismar 20, Wolle oder Eiderdunen aber 10 Pfund. Nach einer landesherrlichen Verordnung soll das Lübecker Gewicht das allgemeine Landesgewicht seyn, und es ist folglich dem Hamburger gleich; doch trägt man hier Russische und Schwedische Producte mit dem sogenannten Amsterdamer Handelspfunde, welches um 2 Procent schwerer, als ersteres ist und 494,090 genaue Gramme hält. Die Stadt Rostock hat zweierlei Gewicht, das Stadt- oder Wagengewicht und das Krämergewicht. Ersteres wiegt 508,229 genaue Gramme und ist auf der Stadtwage, so wie bei Bäckern, Fleischern auf dem Markte ꝛc., gebräuchlich. Letzteres wiegt 484,028 genaue Gramme und dient zur Abwägung feiner Waaren, als Seide, Gewürze ꝛc. Das Wagengewicht ist circa 5½ % schwerer, als das Hamburger Gewicht.

Gold- und Silbergewicht ist die Cölnische Mark, und Apothekergewicht das Nürnberger.

Die Tonne Butter hält 224 Pfund, und 1 Pipe Oel 820 Pfund netto. Die kleine oder Vierteltonne grüne Seife wiegt circa 66 Pfund brutto und hält 60 Pfund netto.

Man rechnet hier nach Thalern zu 48 Schilling à 12 Pfennig im Leipziger oder Neue ⅔ Fuß, nach welchem die Cölnische Mark fein zu 18 Fl. oder Neue ⅔ Stücken, bis auf den nöthigen Schlagschatz für die Scheidemünzen, ausgeprägt wird. Seit 1830 ist dieser Münzfuß in Mecklenburg-Schwerin gesetzlich eingeführt, und dagegen die alte Schwedisch-Pommersche Scheidemünze, welche früher ausschließlich für den kleinen Verkehr in Umlauf und circa 3% schlechter als N. ⅔ war, so wie auch die ältere Preuß. Scheidemünze gänzlich abgeschafft worden. Die Mecklenburgische Courant-Valuta ist nach dem Lübischen Münzfuße (11⅓ Thaler auf die Mark fein) aus-

geprägt. In dieser Valuta, oder in Hamburger, oder Dänischem Courant mußten früher die Staatsabgaben entrichtet werden; nach einer Verordnung vom Septbr. 1832 aber werden jetzt in allen öffentlichen Cassen Neue $\frac{2}{3}$ zu voll angenommen.

Wirklich Mecklenburg-Schwerinsche Landesmünzen sind:

In Golde: Ducaten seit 1822 à $2\frac{1}{4}$ Thaler, die aber nur als Seltenheit zu betrachten sind. Doppelte und einfache Friedrich-Franzd'or seit 1828.

In Silber: 2 und 1 Markstücke, so wie 12, 8, 4, 2 und 1 Schillingstücke nach dem Lübischen Courantfuße. Ferner $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Stücke; auch (seit 1829) 8, 4, 2, 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Schillingsstücke nach dem Leipziger Fuße. Diese Scheidemünze soll bei allen Cassen und bei allen weniger, als 16 Schillinge betragenden Zahlungen zum vollen Zahlwerthe angenommen werden. Bei großen Zahlungen, die keine bestimmte Währung enthalten, kann (laut Verfügung vom 6. Juli 1830) $\frac{1}{70}$ ihres Betrags in $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Stücken der Landesmünzen mit erhoben oder gezahlt werden.

In Kupfer: 6 und 3 Pfennigstücke.

Von fremden Münzsorten coursiren hier Ducaten, das Stück à $2\frac{1}{4}$ Thaler mit circa 3 Procent Verlust oder $2\frac{3}{4}$ Thaler; Pistolen à 5 Thaler mit circa $3\frac{1}{3}$ Procent Verlust, oder $4\frac{5}{6}$ Thaler mehr oder weniger; $\frac{2}{3}$ Stücke nach dem Leipziger Fuß à 2 Mark; Lübische und Hamburgische Scheidemünzen, auch grobe Dänische und Holsteinische Courantsorten, welche letztere etwa $5\frac{1}{2}$ bis 6 Procent besser, als neue $\frac{2}{3}$ Stücke sind; Schwedisches Courant, welches im Handel pari gerechnet wird; Preußische Thalerstücke à 40 bis 41 Schilling.

In Wechselgeschäften richtet man sich hier mit nach den Hamburger Coursen. Nach dem Silberpari zahlt man auf:

Amsterdam	+	$128\frac{17}{18}$	Thaler für	250 Fl. Courant.
Hamburg	+	$129\frac{15}{16}$	= =	300 Mk. Banco.
oder	+	$105\frac{7}{8}$	= =	100 Thlr. Courant.

Frankreich	+	$69\frac{5}{16}$	Thaler	für 300 Franken
London 5 Thaler		$17\frac{3}{4}$	Schill.	= 1 Liversterling.
Berlin 92	=	41	=	= 100 Thaler Preuß. Cour.

2. Straßen, Posten, Canäle, Flüsse, Häfen. Man hat erst in der neuern Zeit angefangen, einige gute Chausseen anzulegen, z. B. von Güstrow nach Lantow zum Anschluß an die Rostock-Neubrandenburger, die mit Ende dieses Jahres vollendet werden sollte; von Schwerin nach Wismar; von Schwerin nach Ludwigslust; von Friedland zur Mecklenburgischen Havel u von da bis Anclam. Eine Chaussee von Neustrelitz nach Berlin ist im Bau begriffen. Eine Chaussee von Demmin zum Anschluß an die Rostock-Neubrandenburger ist projectirt, und eben so von Wismar nach Lübeck. Postämter befinden sich in jeder Stadt des Großherzogthums und stehen unter dem Großherzogl. Kammercollegium zu Schwerin (Departementsrath: Postrath Friedrich von Pritzbour). Zu Schwerin (*), Güstrow, Rostock und Hamburg giebt es Großherzogl. Oberpostämter, zu Wismar ein Hauptpostamt, zu Ludwigslust ein Haupt- und Hofpostamt und zu Boitzenburg ein Preuß. Postamt. Der Canalbau macht große Fortschritte, und man hofft noch in diesem Jahre (1836) die Havel mit der Müritz in schiffbare Verbindung zu bringen. Der wichtigste schiffbare Fluß, der das Gebiet des Großherzogthums gewissermaaßen nur berührt, ist die Elbe, in welche sich die Elde und Boitze ergießen. Die Warnow, der Nebel und die Recknitz ergießen sich in's Baltische Meer. Der Häfen sind zwei, der zu Warnemünde für Rostock und der Wismarische

Zolleinrichtungen, Handelsabgaben u. s. w. Mecklenburg kennt keine Grenzzölle; die zollbaren Waaren werden an den Empfangsorten nach mäßigen Sätzen ver-

(*) Dirigent: Chr. Bartning.

steuert, und die Besitzer der Rittergüter genießen auch in dieser Hinsicht Privilegien. Zollämter befinden sich zu Boitzenburg (*), zu Dömitz (**), an welchen Orten auch die Elbzollgerichte befindlich sind (an letzterm Orte wird auch der Eldenzoll erhoben); ferner zu Wittenberge (zur gemeinsamen Controle, in Folge der Dresdner Conventionen mit Preußen vom 23. und mit Hannover und Lauenburg vom 30. Juni 1821): Elbzollcommissair Heinrich Friedrich Blankenberg; der Seezoll zu Wismar (Departementsrath: Kammerdirector J. C. von Steinfeld).

4. Messen, Jahrmärkte. Bedeutende Jahrmärkte sind die Pfingstmärkte zu Rostock und Wismar, wo ein lebhafter Umsatz in Manufacturwaaren stattfindet; dann der große Buttermarkt zu Grabow und der Wollmarkt zu Güstrow vom 2. bis 6. Julius; Rostocker Vieh- u. Pferdemärkte, 1. März, 6. Junius und 28 September; Güstrower Vieh- und Pferdemarkt, 26. Februar; Boitzenburger Wollmarkt, 8., 9. u. 10 Julius; Güstrower Umschlag, 16. Februar; Wismarscher Pferdemarkt, 1. März.

5. Makler, Maklerordnung. Das Maklergeschäft richtet sich nach Brauch und Herkommen. Es giebt eigentlich nur bestellte Kornmakler. Makler in Wismar: Haupt, Herrlich.

6. Handels-Deputationen und Commissionen bestehen hier nicht.

7. Handels-Gerichte, Notarien, Wechselrecht. Die Handelssachen werden vor den gewöhnlichen Gerichten abgeurtheilt. Das in Wismar und Rostock geltende Wechselrecht ist das Lübische. Nach einem Publicando des Rostocker Raths vom 19. December 1827 ist bei trassirten Wechseln Folgendes zu beobachten: Von Wechseln auf Sicht oder auf einen bestimmten Zahlungstag gestellt, kann man am ersten Tage nach deren Acceptation,

(*) Elbzolldirector: Oberst Ludwig von Sell.

(**) Elbzolldirector: Major Carl von Suckow.

Digitized by Google

Sonn- und Festtage ausgeschlossen, die Zahlung fordern. Wechsel à Uso auf Rostock gezogen, müssen 14 Tage nach deren Acceptation bezahlt, oder protestirt werden; ist kein Zahlungstag in einem Wechsel bestimmt, so wird er als ein auf Uso gestellter Wechsel betrachtet. Sichtwechsel müssen innerhalb Jahresfrist, von der Zeit der Ausstellung an gerechnet, zur Präsentation kommen, oder sie verlieren ihre Rechtskraft. — Notarien in Rostock: Dr. G. F. C. Linck, Dr. W. Saniter, Dr. J. D. G. Jantzen. Zu Wismar: Dr. H. D. L. Krüger, Rathsherr G. C. Mann, Dr. J. E. C. Rühring. Zu Boitzenburg: Hofrath G. F. Russaeus. Zu Dömitz: Dr. H. L. Uelzen.

8. Justizbehörden, Proceßordnung, Advocaten. Das Recht wird von den Stadt-, Amts- und Patrimonialgerichten in erster Instanz gesprochen; in zweiter Instanz von den Justizcanzleien zu Schwerin, Rostock und Güstrow; in letzter Instanz von dem Oberappellationsgerichte zu Parchim (Präsident Dr. F. von Oertzen). Criminaluntersuchungen führt das Criminalcollegium zu Bützow, wobei das definitive Erkenntniß den Justizcanzleien und der Juristenfacultät in Rostock zusteht. Der gemeine deutsche Proceß ist die Grundlage des gerichtlichen Verfahrens, welches jedoch längere Fristen annimmt und einen größern Kostenaufwand erfordert, als in irgend einem andern deutschen Lande. — Advocaten zu Rostock: J. F. Scharenberg, Hofrath und Canzleifiskal Dr. J. G. A. Weber sen., Dr. G. C. F. Crull. Advocaten zu Wismar: Hofrath Dr. A. J. F. Dahlmann, G. A. Michelsen, D. H. G. Fabricius. Procuratoren zu Parchim: J. H. C. Lettow, Dr. J. Brasch, C. F. Grothe.

VI. Privatanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Handelsgesellschaften und Vereine zur Förderung des Handels ꝛc. Chausseebau-Gesellschaften: a. Für die Rostock-Neubrandenburger Chaussee. b.

Digitized by Google

Für die Güstrow-Lantower Chaussee. Actiengesellschaft zur Schiffbarmachung der Elde, Havel und Stör. — Wollmanufactur-Unterstützungs-Anstalt zu Schwerin. — Der Mecklenburgische patriotische Verein.

2. Creditcassen. Der ritterschaftliche Credit-Verein — Ersparnißcassen: a. zu Schwerin, b. zu Rostock, c. zu Wismar, d. zu Güstrow, e. zu Grabow, f. zu Krö-pelin, g. zu Neu-Bukow, h. zu Goldberg, i. zu Röbel, k. zu Boitzenburg.

3. Assecuranzen: a. Domanial-Brandcasse zu Schwerin. b. Ritterschaftliche Brand-Versicherungsgesellschaft des Meklenburgischen und Wendischen Kreises. c. Städtische Brand-Versicherungsgesellschaft. d. Rostock'sche Brandassecuration. e. Wismarsche Brandassecuration. f. Vaterländische Feuerversicherungs-Societät in Rostock. g. Meklenburgischer Feuer- und Hagel-Versicherungs-Verein zu Güstrow.

4. Addreßcomptoirs. Die Stelle der Addreßcomptoirs vertritt das zu Schwerin zweimal wöchentlich erscheinende Intelligenz- oder Wochenblatt, welches zu Mittheilungen für sämmtliche Districte des Landes dient.

5 Handelsusanzen ꝛc. Die Sensarie der Kornmakler beträgt in Wismar von jeder Last Korn 6 Schillinge. Wenn ein Schiffer während seiner Fahrt gezwungen wurde, in mehrere Nothhäfen einzulaufen und zur Fortsetzung seiner Reise Gelder aufzunehmen, so war es früher hier üblich, diese Bodmereigelder nach Ankunft des Schiffes so zu bezahlen, als sie nach und nach vom Schiffer aufgenommen waren. Seit 1829 verfährt man hierin umgekehrt, d. h., die zuletzt aufgenommenen Bodmereigelder werden zuerst und die zuerst aufgenommenen nach und nach zuletzt bezahlt, wie gerade die Umstände des Schiffers die Rückerstattung möglich machen.

VII. Naturproducte zur Ausfuhr.

1. Aus dem Mineralreiche keine.

Digitized by Google

2. Aus dem Pflanzenreiche: Waizen, Roggen, Gerste, Hafer und Erbsen, jährlich gegen 22,000 Last à 96 Scheffel von wenigstens einem Werth zu 1,700,000 Thalern; Obst, besonders Rostocker Aepfel, Tabak, Holz, u. s. w.

3. Aus dem Thierreiche: Wolle, Pferde, Rindvieh und Schweine, Federn u. s. w.

VIII. Kunstproducte zur Ausfuhr: Butter, Käse, jährlich für 300,000 Thaler, Glas, Bouteillen, Essig, geräucherte Gänse, Malz, Mehl, Graupen, Grütze, Leder, Branntwein, Tuch, Fries, Leinwand und andere geringe Artikel, zusammen wohl an 3½ Millionen Thaler werth. So groß auch die Einfuhr an Wein, Südfrüchten, Manufactur-, Material- und Colonialwaaren ist, so glaubt man doch, daß das Land einen beträchtlichen Ueberschuß im Handel habe.

IX. Großhändler u. s. w. Zu Wismar: J. Rose, Ph. Süsserott, Sandmann, G. C. D. Haupt, G. Martens; zu Rostock: M. Altschwager, v. Brömse, J. B. Mann.

X. Speditions- und Commissionshandlungen: Zu Rostock: J. G. Klockmann; zu Wismar: J. G. Frahm, J. L. Gertz, E. Kindler; zu Parchim: Menke.

XI. Unterrichtsanstalten für Gewerbe und Handel. Unterm 26. April 1836 ist, nach vernommener Erklärung der Stände, die Großh Verordnung ergangen, daß in allen Land-, See- u. Stiftsstädten Gewerbschulen eingerichtet werden sollen, um Lehrlinge und Gesellen der Handwerker in solchen Kenntnissen zu unterrichten, die für ihren Handwerksberuf am nützlichsten sind. — Das Handelsinstitut zu Rostock. — Das Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim, die Domschule zu Güstrow, das Gymnasium Friedericianum zu Schwerin, die Stadtschule zu Rostock, welche ein Gymnasium und höhere Bürgerschule

Digitized by Google

ist. — Thierarzneischule zu Schwerin. — Steuermannsschulen zu Dierhagen und zu Wustrow auf dem Fischlande im Amte Ribnitz.

XII. Diplomatisches Corps.

Accreditirt von Schwerin: in Berlin: Graf v. Hessenstein, a. G. u. b. M.; in Wien: v. Philippsborn, Min. Res.; in Paris: v. Oerthling, Min. Res.; in Bergen: Störjohann, Gen. Cons.; in St. Petersburg: Prehn, Cons.; in Hamburg: M. R. Hinrichsen, Th. d'Aff. u. Gen. Consul; in Frankfurt bei'm deutschen Bunde u. der Stadt: v. Schack, a. G. u. b. M.

Digitized by Google

Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

I. Regent: Großherzog Georg (Friedrich Carl Joseph), geb. den 12. Aug. 1779; reg. seit dem 16. November 1816.

II. Areal. Bevölkerung, Haupteintheilung. 36,13 QMeilen und 85,257 Einwohner (Ende 1835). Das Großherzogthum zerfällt in zwei Provinzen, nämlich: 1. In das Herzogthum Meklenburg-Strelitz, den östlichen Theil des Staates von etwa 29½ QMeile, und 2. in das Fürstenthum Ratzeburg, den westlichen Theil des Staats, an den Grenzen von Lauenburg und am Ratzeburger See, von 6½ QMeile.

III. Finanzen. Die Landesschuld ist in die Meklenburg-Schwerinsche verflochten, die Kammerschuld nicht bekannt (*). Staatseinkünfte: 500,000 Gulden.

IV. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältnisse. Die Justizcanzlei zu Neustrelitz (Director Theodor v. Scheve). Das höchste Landescollegium ist das Staatsministerium zu Neustrelitz (Präsident: Staatsminister Otto v. Oertzen).

V. Staatsanstalten und Einrichtungen für Handel und Gewerbe.

1. Maaß, Gewicht u. Münzen. Maaß u. Gewicht anlangend, wie im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Zu Neustrelitz besteht eine Landes-Maaß- und Gewichtsaufsicht. Das Münzwesen betreffend, ist hier durchgehends Preußisch Courant, außerdem auch Neue Zweidrittel, Pistolen u. Strelitzer Scheidemünze in Umlauf.

(*) Balbi giebt sie zu 3 Millionen Francs an.

Digitized by Google

2. Posten, Chausseen, Flüsse ꝛc. Die in den Städten und Flecken befindlichen Postämter stehen unter dem Großherzogl. Kammercollegium zu Neustrelitz. Die hauptsächlichsten Flüsse sind: die Havel, ein Nebenfluß der Elbe, und die Wakenitz, welche im Ratzeburger See entspringt und sich in die Trave ergießt.

3. Zolleinrichtungen, Handelsabgaben ꝛc. Keine Grenzzölle. Fremde Handelsreisende müssen einen Gewerbsschein lösen.

4. Jahrmärkte ꝛc. Einen sogenannten stehenden, zum Absatz der Butter u. des Käses sehr gelegenen, Markt bildet für beide Mecklenburgische Lande die unfern der Preußischen Grenze gelegene Stadt Fürstenberg, von wo diese Producte größtentheils nach Berlin verfahren werden. Solche Buttermärkte sind den 10. Februar, den 22. März, den 25. April, den 27. Mai, den 24 Junius, den 25. Julius, den 2. September, den 12. October, den 22 November. — Vieh- und Pferdemärkte zu Friedland den 24. August; zu Altstrelitz den 1. Sept. — Wollmarkt zu Neubrandenburg den 12. Junius.

5 Makler, Maklerordnung. Wie im Schwerinschen.

6. Handelsgerichte, Notarien ꝛc. Handelsgerichte giebt es nicht. Notarien zu Neustrelitz: Finanzrath und Landrentmeister Scheuermann; Bürgermeister Hofrath Joh. Steinfeld; Justizcanzlei-Secretair Genzmer; Carl Rose. Zu Neubrandenburg: Carl Fr. Bluhm; J A. Gäth. Zu Woldegk: Stadtgerichtssecretair J. F Brasch. Zu Altstrelitz: Amtsgerichtsactuar J D. Harloff. Zu Fürstenberg: F. W. Märker

7. Justizbehörden, Proceßordnung, Advocaten. Das Recht wird in erster Instanz von den Stadt-, Amts- und Patrimonialgerichten gesprochen. Die zweite Instanz bildet die Justizcanzlei zu Neustrelitz und die dritte das beiden Mecklenburgischen Landen gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Parchim. Die Proceßordnung

Digitized by Google

ist etwas besser, als im Schwerinschen, sonst dieselbe. — Advocaten in Neustrelitz: C. F. Ebert; G. A. C. Zimmermann; F. J. C. Simssen. In Neubrandenburg: Hofrath F. Neumann; Rath C. F. B. Funk; Senator L. F. Roggenbau. In Friedland: Rath C. L. Seip; H. C W. Uterhart. In Altstrelitz: J. C. E. Erich; Bürgermeister Rath Simssen. In Fürstenberg: Rath Stroh. In Stargard: Justizbeamter F. C. Oesten.

VI. Privatanstalten und Einrichtungen für Handel u. Gewerbe.

1. Handelsgesellschaften und Vereine zur Förderung des Handels ꝛc. Der Mecklenburgische patriotische Verein. Verein zur Beförderung der Handwerke unter den Israeliten.

2. Creditcassen. Ritterschaftlicher Creditverein aller drei Kreise der Herzogthümer Mecklenburg, seit dem 29. Jun 1819. Die Ersparnißanstalt zu Neustrelitz seit dem 6. Jun. 1827.

3. Assecuranzen. Brandversicherungsgesellschaft der Ritterschaft Stargardschen Kreises. Hagelschadens-Assecuranz-, ferner Mobiliar-Brandsocietät zu Neubrandenburg.

4. Addreßcomptoirs giebt es nicht, wohl aber eine Art Intelligenzblatt unter dem Titel: Mecklenburg-Strelitzische Anzeigen.

VII. Naturproducte zur Ausfuhr. Korn, Holz, Hopfen, Pferde, Rindvieh, Producte der Viehzucht, Wachs, Honig, Meth, Pech, Theer, Pottasche. Der Hauptertrag des Landes ist Getraide. Dieses nebst obigen Artikeln führt es über die Mecklenburgischen und Pommerschen Häfen aus. Neubrandenburg und Fürstenberg sind die ansehnlichsten Handelsplätze des Landes; für das Fürstenthum Ratzeburg ist das ihm benachbarte Lübeck der Stapelort.

VIII. Kunstproducte zur Ausfuhr. Von Kunstproducten bringt das Großherzogthum etwas Tuch und Tabak zur Ausfuhr.

Digitized by Google

IX. Großhändler und Banquiers. In Altstrelitz: Silvester J. Cohn, (Geld- und Wechselgeschäfte); E. Rubensohn, (in Manufacturwaaren); Lipmann, (in Producten und Manufacturwaaren). In Neustrelitz: J. A. Behn.

X. Speditions- und Commissionshandlungen. Zu Neubrandenburg: Namucher und Planert; zu Fürstenberg: Erich.

XI. Unterrichtsanstalten für Gewerbe und Handel. Ein Gymnasium zu Neustrelitz, Lyceen zu Neubrandenburg und Friedland, Domschule zu Ratzeburg, in den übrigen Städten Bürgerschulen.

XII. Diplomatisches Corps.

Accreditirt von Strelitz: in Wien: v. Philippsborn, M:n. Ref.: in Paris: Leg. R. Weyland, Ch. d'Aff.; bei'm deutschen Bunde in Frankfurt, Geh. R. v. Schack, a. G. u. b. M.; in Hannover: Archivrath Georg Heinr. Friedr. Wilh. Kestner, welchem die Geschäfte der Agentie in Braunschweig mit übertragen sind.

Digitized by Google

Herzogthum Nassau.

I. Regent: Herzog Wilhelm (Georg August Heinrich Belgicus), geb. den 14. Juni 1792, reg. seit dem 9. Jan. 1816 in Weilburg und seit dem 24. März 1816 auch in Usingen.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung. 82,7 QMeilen und 370,374 Einwohner (Ende 1834). Das Herzogthum wird in folgende 28 Justiz- und Domanialämter eingetheilt: 1. Braubach. 2. Diez. 3. Dillenburg. 4. Eltville. 5. Hachenburg. 6. Hadamar. 7. Herborn. 8. Hochheim. 9. Höchst. 10. Idstein. 11. Königstein. 12. Langenschwalbach. 13. Limburg. 14. Marienberg. 15. Montabaur. 16. Nassau. 17. Nastätten. 18. Reichelsheim. 19. Rennerod. 20. Rüdesheim. 21. Runkel. 22. St. Goarshausen. 23. Selters. 24. Usingen. 25. Wallmerod. 26. Wehen. 27. Weilburg. 28. Wiesbaden.

III. Finanzen. Staatseinkünfte 1,810,000 Gulden. Staatsschuld 5,000,000 Gulden. Domänenschuld (am Ende des Jahres 1830): 7,217,154 Gulden. Letztere Schuld wird aus der reich dotirten Domanialcasse des Herzogs jährlich um 500,000 Gulden gemindert. Die im Frankfurter Effectenhandel vorkommenden Nassauischen Papiere rühren her von einer Anleihe bei Rothschild in Frankfurt a. M. von 500,000 Gulden im Jahr 1824 zu 4% Zinsen und von einer eben so großen Anleihe vom Jahr 1826 zu 3½ % Zinsen, beide mit Coupons auf 10 Jahre versehen. Die Abschnitte sind à 500 und 1000 Gulden. Die Zinsen werden am 1. Januar und 1. Juli in Frankfurt gezahlt. Von jeder Anleihe wurden bis jetzt jährlich 50,000 Gulden getilgt.

IV. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältnisse: Die Landesregierung zu Wiesbaden (Präsident: Dr. Georg Möller).

Digitized by Google

V. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen ꝛc.

Längenmaaß. Der Werkschuh ist der alte Mainzer Cameralschuh u. hält 0,2875 Meter. Die Elle = 0,5555 Meter.

Flächenmaaß. Das neue Flächenmaaß ist folgendes: Der Fuß wird in 10 Zoll eingetheilt und beträgt ½ Meter. Die Ruthe hat 10 Fuß und die □Ruthe folglich 100 □Fuß oder 25 □Meter. Der Morgen = 100 □Ruthen od. 25 Aren.

Das neue Flächenmaaß, welches zugleich das Steuernormalmaaß ist, ist nur in der Art eingeführt, daß solches bei allen neu vorzunehmenden Vermessungen des urbaren sowohl, als des Waldbodens angewendet wird. Bei Vermessungen einzelner Grundstücke Behufs der Privatvertheilungen oder des Verkaufs geht solche in den Orten, wo eine neue Vermessung noch nicht erfolgt ist, nach dem alten Maaße vor sich.

Getraidemaaß Der Malter, à 109,05 Liter, hat 4 Viertel oder 16 Kumpf à 4 Gescheid.

Flüssigkeitsmaaß. Es giebt zweierlei Flüssigkeitsmaaß, nämlich größeres oder Altmaaß u. kleineres oder Jungmaaß. Mit ersterem wird Milch, Bier ꝛc., mit letzterem aber Wein, Cider, Branntwein, Essig ꝛc. gemessen. Das Ohm hat 80 Maaß à 4 Schoppen; 80 größere Maaß werden ein Ohm Trübaiche, 80 kleinere Maaß hingegen ein Ohm Lauteraiche genannt.

Biermaaß. Die Maaß = 1,8857 Liter. Weinmaaß. Die Maaß = 1,6917 Liter.

Holzmaaß. Seit dem Jahre 1823 wird alles aus den Waldungen abzugebende Bau-, Werk- u. Brennholz nach einem Fuß gemessen, welcher 10 Zoll hat und 300 Millimeter lang ist. Das Klafter wird bei 4 Fuß Scheitlänge zu 4 Fuß Höhe und 9 Fuß Weite, bei 6 Fuß Scheit-

Digitized by Google

länge aber zu 4 Fuß Höhe u. 6 Fuß Weite aufgesetzt und enthält mithin 144 Kubikf. = 3,888 Steren.

Gewicht. Der Centner hat 106 Pf. à 32 Lth. Das Pfund wiegt 470,686 genaue Gramme. Das Pfund Brod-, Fleisch- u. Buttergewicht enthält 34 Lth.

Das Münz-, Gold- und Silbergewicht ist die (Frankfurter) Cölnische Mark = 23395,7 genaue Centigramme.

Das Apothekergewicht ist das in Deutschland gebräuchliche Nürnberger.

In vielen Nassauischen Ortschaften, als Asmannshausen, Biberich, Geisenheim, Johannisberg, Rüdesheim, Schierstein ꝛc. ist das alte Mainzer Maaß u. Gewicht gebräuchlich. In Höchst am Main hat man Frankfurter Elle, Getraidemaaß und Gewicht, u. altes Mainzer Flüssigkeitsmaaß.

Man rechnet nach Gulden zu 60 Kr. à 4 Pfennige, und Zahlwerth ist der 24 Guldenfuß. Von den hiesigen Münzsorten circuliren in Golde: Ducaten. In Silber: Speciesthaler, Kronenthaler (von $2\frac{7}{10}$ Gulden im 24 Guldenfuße, oder $46\frac{1}{3}$ Preuß. Silbergroschen), 24- und 12 Kr. Stücke. Als Scheidemünze 6-, 3- und 1 Kr. Stücke. In Kupfer: 1 Kr., $\frac{1}{2}$ Kr. und $\frac{1}{4}$ Kr. Stücke. Preußische Thalerstücke werden hier seit dem 29. April 1826 zu 1 Gulden 44 Kr, Drittelstücke zu $34\frac{1}{2}$ Kr. und $\frac{1}{6}$ Stücke zu $17\frac{1}{4}$ Kr. bei allen öffentlichen Cassen angenommen.

2. Chausseen, Posten, Flüsse, Häfen. Gute Kunststraßen. Thurn und Taxische Posten. Die vornehmsten Flüsse sind der Rhein und seine Nebenflüsse, der Main und die Lahn. Biberich u. Oberlahnstein, Freihäfen.

3. Zolleinrichtungen ꝛc. Das Herzogthum ist dem deutschen Zollvereine beigetreten. Die General-Steuerdirection (Präsident: v. Pfeiffer) ist die Oberbehörde für die Zollämter.

4. Jahrmärkte werden gehalten zu Biberich, zu Niederlahnstein, Diez, Dillenburg, Erbach, Hochheim, Idstein ꝛc.

Digitized by Google

5. Handelsgerichte, Wechselrecht. Besondere Handelsgerichte sind nicht vorhanden. Wechselrecht: Das Frankfurter.

6. Justizbehörden, Proceßordnung, Advocaten. Das Oberappellationsgericht zu Wiesbaden bildet die letzte und höchste Instanz in allen sowohl Civil-, als Criminalsachen, die durch Appellation dahin gelangen. Die zweite Instanz bildet das Hofgericht zu Dillenburg, und die untere Instanz machen die Civil- und Justizämter aus. Norm des gerichtlichen Verfahrens ist der gemeine deutsche Proceß. Advocaten und Procuratoren bei dem Oberappellationsgerichte, wie auch bei dem Hof- u. Appellationsgerichte: C. P. Ebel; Dr. L. Schiek; L. W. Strobel. Advocaten bei dem Hof- und Appellationsgerichte zu Dillenburg: Hofrath Friedrich Haas; L. Horstmann; F. C. A. Keller; Freih. F. v. Preuschen; C. Schenck; C. Kollhausen; Justizrath Seel.

7. Staatsassecuranzen. Brandversicherungsanstalt, in welcher ein Capital von 53 565,620 Fl. versichert ist.

V. Privat-Anstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Handelsgesellschaften und Vereine zur Förderung des Handels ꝛc. Oeconomische Gesellschaft zu Wiesbaden.

2. Creditcassen. Leih- und Pfandhaus zu Wiesbaden.

VII. Naturproducte zur Ausfuhr.

Mineralwasser (besonders zu Niederselters, Langenschwalbach, Fachingen und Geilnau) — die General-Domainen-Direction (Präsident v. Bock-Hermsdorf) hat die Bäderverwaltung unter sich —, Wein (die edelsten Weine im Rheingau zu Hochheim, Rüdesheim, Johannisberg, St. Marcusbrunnen, Asmannshausen ꝛc.), Dachschiefer, Marmor, Thon, Getraide, Hülsenfrüchte, Obst, frisch und getrocknet, Obstwein, Schlacht-

Digitized by Google

und Zuchtvieh, Wolle, Silber (bei Dietz), Blei, Kupfer, Eisen und Kastanien.

VIII. Kunstproducte zur Ausfuhr. Thonpfeifen (zu Grenzhausen im Amte Selters und zu Montabaur), Krüge (zu Montabaur), Sayetgarn (zu Dillenburg: Hegmann u. Haas), Mehl, Branntwein, Pottasche, Essig, Gußwaaren, Steingut, steinerne Geschirre, Papier.

IX. Großhändler. Zu Geisenheim: Lade u. Dressel (Wein); zu Rüdesheim: Dilthey (Wein); zu Eltville: Meden u. Müller (Wein); zu Hattenheim: Sahlhauser (Wein); zu Dillenburg: W. E. Haas (Wein); zu Niederlahnstein: Joh. Leyenthal (Tabak eigner Fabrik u. Colonialwaaren).

X. Speditions- und Commissionshandlungen. Zu Oestrich: Weiberling; zu Eltville: Meden u. Müller; zu Hattenheim: Sahlhauser.

XI. Unterrichts-Anstalten für Gewerbe und Handel. Landwirthschaftliches Institut zu Idstein; Landwirthschaftliches Institut zu Dietz.

XII. Diplomatisches Corps.

Accreditirt von Nassau: in Berlin: v. L'Estocq, Min. Res.; in Wien: v. Ostini, Ch. d'Aff.; in Paris: v. Fabricius, Ch. d'Aff.; im Haag: v. Röntgen, a. G. u. b. M.; in München: v. Röntgen, a. G. u. b. M.; in Frankfurt bei dem deutschen Bunde: v. Röntgen, a. G. u. b. M.

Digitized by Google

Kaiserthum Oesterreich.

1. Landesherr: Kaiser Ferdinand I. (Carl Leopold Joseph Franz Marcellin), geb. d. 19. April 1793, reg. seit d. 2. März 1835.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung. 11,595 Oesterr. QMeilen und 35,802,685 Einw. am Ende des Jahres 1836. Oesterreich wird in folgende 15 Provinzen eingetheilt:

	Oester. QM.	Seelen.
1. Das Königreich Ungarn mit den dazu gehörigen Ländern . .	4,000	11,404,350
2. Das Königr. Galizien . .	1,508	4,895,339
3. Das Großfürstenth. Siebenbürgen	962	1,963,435
4. Das Königreich Böhmen . .	911	4,001,852
5. Die Militärgränze . . .	683	1,101,281
6. Die gefürstete Grafschaft Tyrol.	494	827,635
7. Das Markgrafth. Mähren u. Schlesien	461	2,110,141
8. Das Königreich Venedig . .	411	2,079,588
9. Das Herzogthum Steiermark	390	923,882
10. Das lombardische Königreich	377	2,495,929
11. Die Herzogth. Kärnthen u. Krain	354	743,217
12. Das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns . . .	344	1,343,652
13. Das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns mit Salzburg .	333	846,982
14. Das Königreich Dalmatien .	228	364,933
15. Das Oesterreichische Küstenland	139	445,317
Total	11,595	35,047,533

am Ende des Jahres 1834 mit Einschluß von 27,862 Ausländern und 518,950 Militärs. Da nun der jährliche Zuwachs der Einheimischen im Durchschnitte 377,576 Seelen beträgt, so muß die Seelenzahl für die ganze Monarchie am Ende des Jahres 1836 betragen: 35,802,685 *).

III. Finanzen. Staatsschuld: 500,000,000 Fl. — Staatseinkommen: 152,000,000 Fl. — Staatsausgaben in Friedensjahren: 125,000,000 Fl. (Balbi giebt die Staats-

*) Nach Dr. G. F. Schreiner, Prof. der Statistik an d. k. k. Carl Franzens Universität zu Grätz (in H. Berghaus Annalen ꝛc. 3. Reihe. Bd. II., Hft. I. 1836).

Digitized by Google

schuld zu 1700 Millionen Francs und das Staatseinkommen zu 440 Millionen Francs an).

Von Oesterreichischen Staatspapieren hat man:

1. 5% Staatsschuldverschreibungen (od. sogenannte Metalliques) von verschiedenen Jahren und Abschnitten. Die fälligen Coupons werden in Wien bei der k. k. Universalstaatsschuldencasse und auch bei den k. k. Zollämtern in den Hauptstädten erhoben. — Seit 1830 arbeitet man dahin, sämmtliche 5% Staatsschulden in 4%tige umzuwandeln.

2. 4% Staatsschuldverschreibungen (Metalliques). Im Jahre 1829 wurde eine Anleihe von 25 Mill. Gulden à 86%, u. 1830 eine Anleihe von 20 Millionen Gulden à 87% bei den Wechselhäusern Rothschild, Arnstein und Eskeles, Geymüller u. Comp. u. Sina abgeschlossen. Apoints von 1000 Fl.

3. 2½% Staatsschuldverschreibungen (44 Mill. Gulden) in Wiener Währung von 1815. Abschnitte und Coupons, wie bei den vorigen; Zinszahlung in Conventions-Münze am 1 Jan. und 1. Juli.

4. 1% Schuldverschreibungen v. 1. Juni 1816. Abschnitte ꝛc. wie bei den 2½%tigen Papieren. — Die 5%, 2½% u. 1%tigen Schuldverschreibungen lauten auf den Ueberbringer und können deßhalb ohne Cession ge- und verkauft werden, nur ist eine Note von dem Verkäufer zur Sicherung des Käufers erforderlich. —

5. Verloos'te Obligationen u. Aerarial-Obligationen der Stände von Tyrol zu 6, 5, 4½, 4, 3½ u. 3% alter Staatsschulden, wovon die Zinsen 1811 auf die Hälfte herabgesetzt sind. — Diese Schulden sind seit 1828 in 488 Serien, jede zu 1 Million Gulden, getheilt; jährlich werden 5 Nummern, Anfangs Januar, März, Juni, August und November, gezogen, in Staatsschulden umgeschrieben und auf ihren frühern Zinsfuß zurückgeführt. Den 1. August 1818 hat die erste Verloosung begonnen. Die verloos'ten Obligationen lauten auf bestimmte Namen, müs-

Digitized by Google

sen cedirt und die Zinsen gegen gestämpelte Quittung erhoben werden. Zinszahlungen geschehen in Conventions-Münze. Den verloos'ten Obligationen gleichen die Aerarial-Obligationen der Stände von Tyrol, deren Verzinsung und Umschreibung in Insbruck geschieht — Von verloos'ten Obligationen kommen gegenwärtig vor:

a. Wiener-Stadt-Banco zu $2\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{4}$ und $2\frac{2}{5}$ Zinsen. Zinszahlungen geschehen viertel- und halbjährig ohne Stämpelgebühren.

b. Der Allgemeinen u. Ungarischen Hofcammer zu 3, $2\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{4}$, 2 und $1\frac{1}{4}$ %. Zinszahlungen halbjährig gegen gestämpelte Quittungen in Wien u. von letztern in Ofen.

c. Der Lombardischen Schulden zu $2\frac{1}{2}$, 2 und $1\frac{3}{4}$ %. Zinszahlungen jährlich ohne Stämpel in Wien. Im J. 1830 neue Anleihe von 36 Mill. Lire austr. zu $4\frac{2}{5}$ bei den Häusern Mirabaud u. Blanched in Mailand.

d. Der in Florenz, Genua, Deutschland und der Schweiz gemachten Anleihen zu $2\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{4}$, und $2\frac{2}{5}$. Zinszahlungen halbjährig ohne Stämpel in Wien.

e Von Galizien zu $2\frac{1}{2}$, 2, und $1\frac{3}{4}$ %. Zinszahlung in Lemberg.

f. Der Niederösterreichischen Regierung zu 3%. Zinsquittungen sind gestämpelt, von diesen Papieren jedoch wenig mehr in Umlauf.

g. Anleihen in Frankfurt und Holland zu 5, $4\frac{1}{2}$ und $4\frac{2}{5}$. Zinszahlung seit 1829 baar.

h. Der Stände von Oesterreich, Böhmen, Mähren u. s. w. zu 3, $2\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{4}$ und $2\frac{2}{5}$. — Nach einem Beschlusse vom 1. Juni 1830 will man die überseeischen Anleihen (145 Mill. Fl.) einlösen und dafür 152,250,000 Fl. Capital in Schuldscheinen à 1000 Fl. zu $3\frac{1}{2}$ % Zinsen in Umlauf setzen, deren Einlösung erst mit dem Jahre 1845 beginnt; bis dahin soll vorläufig 1% jährlich zum Tilgungsfonds der ersten Serie von 30,000,000 Fl. angewendet werden.

6. Rothschildsche Anleihe von 1820 mit Verloosung. Das Capital besteht in 20,800,000 Fl. Conv.

Digitized by Google

Münze oder in 208,000 Loosen à 100 Fl., wird in 20 Jahren durch jährliche Verloosungen, ohne Zinsen, in Conv. Münze zurückbezahlt und ist mit Gewinnen bis zu 120,000 Fl. verbunden, wovon der geringste Gewinn 120 Fl., in der letzten Ziehung aber 200 Fl. beträgt. Die ganze Anzahl Loose ist in 800 gleiche Abschnitte oder Serien getheilt, jede Serie enthält 260 Nummern von Loosen. Die Ziehungen geschehen Anfangs März und die Auszahlungen 3 Monate nach der Ziehung. Den 1. März 1821 hat die erste Ziehung begonnen.

7. Rothschildsche Anleihe von 1821 mit Verloosung von 37½ Mill. Gulden Conv. Münze in 150,000 Stück Schuldverschreibungen à 250 Fl., auch unter dem Namen von Partial-Obligationen bekannt. Nach 20 Jahren soll diese Schuld durch Verloosungen getilgt seyn; jährlich wird eine gewisse Summe gezogen, die höchsten Gewinne steigen dabei bis 150,000 Fl. Der geringste Gewinn ist 300, in der letzten Ziehung aber 370 Fl. Jede Schuldverschreibung ist mit 20 Coupons versehen und trägt jährlich 10 Fl. in Conv. Münze Zinsen, die am 1. Jan. gezahlt werden. Der Cours wird hiervon pr. 100 Fl. notirt.

8. Bankactien vom Jahre 1816 (50,621 Stück) lauten über 1000 Fl. auf bestimmte Namen, müssen daher bei'm Verkaufe cedirt werden. Ohne die Dividende tragen sie 2½ % oder 30 Fl Zinsen in Conv. Gelde, die am 1. Jan. und am 1. Juli auf beigefügte Coupons für 10 Jahre erhoben werden. Der Verkauf derselben geschieht pr. Actie.

9. Im Jahre 1829 wurde mit dem Hause Rothschild, im Verein mit den ersten Wiener Wechselhäusern, eine 4⅔ Anleihe zu 85⅝ und in der ersten Hälfte des Jahres 1830 eine dergleichen zu 95⅝ abgeschlossen. Man schätzt den Betrag beider Anleihen auf 36 Mill. Silbermünze

10. Das im Jahre 1834 durch das Haus Rothschild, vereint mit mehrern Wiener Wechselhäusern, negociirte Lotterieanlehen beträgt 25 Millionen Conventionsgeld, wovon

Digitized by Google

die erste Verloosung am 1. Febr. 1836 stattgefunden hat. Sie besteht aus Pièces von 500 Fl. Conventionsgeld, in 5 Unterabtheilungen in gleicher Nummer eingerechnet.

Im Jahre 1835 d. 18. Oct. ist ein neues Anlehen von 40,000,000 Fl. à 3 Procent und, wie man sagt, zu 75 abgeschlossen worden.

Der Tilgungsfonds: Im ersten Halbjahre 1835 haben die Einnahmen des Schuldentilgungsfonds betragen: 5,202,812 Fl., die Ausgaben 5,083,641 Fl. Von der in Conv. Münze verzinslichen Staatsschuld wurde ein Capital von 4,702,697 Fl., und von der ältern in Einlösungsscheinen verzinslichen Staatsschuld ein Capital von 1,079,411 Fl. eingelöst. Das Vermögen des Tilgungsfonds hat sich im ersten Semester 1835 um 5,775,070 Fl. vermehrt. Der Vermögensstand hat mit Ende April 1835 177,591,835 Fl. betragen. Die gesammten Einlösungen, welche der Tilgungsfonds aus eigener Baarschaft bewirkt hat, betragen 293,291,062 Fl. Die Totalsumme aller Schuldverschreibungen, welche der Tilgungsfonds aus dem Umlaufe gesetzt hat, beträgt: 349,760,123 Fl.

IV. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältnisse. Die k. k. allgemeine Hofkammer ist berufen, für die Erhöhung des Nationalwohlstandes zu sorgen, in wiefern derselbe von den sogenannten Commerzialbeschäftigungen, insbesondere von dem Flore des Handels und der Fabriken, abhängt; sie ist zugleich die oberste Finanzbehörde (Präsident: Fürst August Longin v. Lobkowitz).

V. Staats-Anstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen, Cours der fremden Münzen, der Briefe und Effecten. Die gesetzlichen Maaße und Gewichte im Oesterr. Staate sind entweder das Wiener Maaß und Gewicht, welches in allen Provinzen gültig ist, oder in den Italienischen Provinzen das von der vormaligen Französischen Regierung eingeführte und von der Oesterr. Verwaltung beibehaltene me-

Digitized by Google

trische Maaß und Gewicht; doch sind auch die frühern Provinzialmaaße und Gewichte noch sehr im Gebrauche.

Längenmaaß. Der Fuß = 316,1073 Millimeter wird in 12 Zoll, der Zoll in 12 Linien und die Linie in 12 Puncte eingetheilt. Die Elle beträgt 2,465 W. Fuß oder 779,1922 Millimeter, und die Klafter 6 W. Fuß oder 1896,6138 Millimeter. In den Italienischen Provinzen wird der Meter in 10 Palmi (Decimeter), der Palmo in 10 Diti (Centimeter), der Dito in 10 Atomi (Millimeter) getheilt. Als Meilenmaaß gilt in Oesterreich die Polizei- oder Postmeile zu 4000 W. Klafter; eine geographische Meile ist um circa 89⅔ Klafter kleiner als die Oesterr. Postmeile. Eine metrische Meile hat 1000 Meter; folglich 100 metrische Meilen = 13,18 Oesterr. Postmeilen.

Feldmaaß. Das Joch hat 1600 □Klafter oder 57,5543 Aren. Die Quadratmeile = 16 Millionen □W. Klafter. Ein Quadrat von 100 Metri Breite heißt in den Italienischen Provinzen Tornatura (Hectare) und theilt sich in 100 gleiche Theile, Tavole (Aren), von denen jede ein Quadrat von 10 Metri Breite ist.

Kubikmaaß: a. für Flüssigkeiten. Das Grundmaaß für Flüssigkeiten ist die Maaß = 141,5015 Centiliter, und wird in 4 Seitel eingetheilt. Der Eimer von 40 Maaß, welcher aber bloß ein Rechnungsmaaß ist, = 5660,06 Centiliter. Der Weineimer (ein wirklich vorhandenes Maaß) hält 41 Maaß = 5801,562 Centil. Der Viereimer hat 42½ Maaß = 6013,8 Centil. Ein Bierfaß hat 2 Viereimer. In den Italienischen Provinzen heißt der Hectoliter Soma, der Decaliter Mina, der Liter Pinta und der Deciliter Coppo.

b. Für trockne Dinge. Der Muth (ein Rechnungsmaaß) hat 30 Wiener Metzen à 6149,94 Centiliter. Der Metzen (welcher auch in Halbe, Viertel und Achtel eingetheilt wird) hat 16 Maßel à 4 Futtermaßel à 2 Becher. Er und seine Unterabtheilungen sind Streichmaaße und jede andere Messungsart ist verboten. In den Italienischen Provinzen ist die Eintheilung

Digitized by Google

des Fruchtmaaß s ganz wie diejenige des Flüssigkeitsmaaßes.

Gewicht. Das seit 1756 eingeführte Handelsgewicht ist das Wiener Pfund (à 32 Loth zu 4 Quentchen) = 560,012 genaue Franz. Gramme nach v. Vega, und 560,0164 genaue Gramme nach den äußerst sorgfältigen Wägungen des Prof. Stampfer in Wien. Das Pfund Wiener Chocoladengewicht enthält nur 28 Loth des Handelsgewichtes Die Wiener Mark = 280,644 genaue Gramme. Die Wiener Cölnische Mark = 233,870 genaue Gramme. — Das Medicinal-Pfund enthält 24 Loth Handelsgewicht ob. 420,009 genaue Gramme. Das Juwelenkarat wiegt 20,6035 genaue Centigramme und wird in Halbe, Viertel, Achtel ꝛc. und in Schriften, auch in 4 Gran eingetheilt. — Im Lombardisch-Venetianischen Königreiche hat der Centinajo (Centner) 10 Rubbi, der Rubbo 10 Italienische Libbre, die Italienische Libbra *) (Kilogramm) 10 Oncie, die Oncia (d. Hectogramm) 10 Grossi, der Grosso (das Decagramm) 10 Denari, der Denaro (das Gramm) 10 Grani (Decigramm)

Das alte Böhmische oder Prager Pfund, welches, einer officiellen Bestimmung zufolge, 514,354 genaue Gramme wiegt und wovon auf den Centner 120 Pfd. gehen, ist nur im Kleinverkaufe, m istens bei Spezerei-Waaren, noch gebräuchlich.

Im gewöhnlichen Verkehre rechnet man in allen 4 Kreisen Dalmatien s, mit wenigen Ausnahmen, nach dem Venediger Gewichte und vergleicht 100 Pfd. W. mit 185 Pfd. peso sottile ob. 117½ Pfd. peso grosso in Venedig. Im Großhandel wird in Dalmatien nach einem Türkischen Gewichte, Occa genannt, verkauft. Es giebt deren zweierlei,

*) In dem k. k. Patente v. 1. Nov. 1823, betreffend die Ausdehnung des Conv.-Münzfußes auf das Lombardisch-Venetianische Königreich, ist das metrische Pfund officiell bestimmt zu 3 W. Mark 9 Loth und 48 Richtpfennigen; und eine W. Mark zu 2 Oncie 8 Grossi 6 Grani und 44 Hundertheilen eines Granes des metrischen Gewichtes.

Digitized by Google

nämlich die Occa grossa und die O. comune. Erſtere iſt in folgenden Gegenden üblich: Knin, Scardona, Sebenico, Traù, Spalatro, Macarsca und im Kreiſe Raguſa. Letztere wird gebraucht in Zara, der Inſel Brazza, Almiſſa, Imoski, Sign und im Kreiſe Cattaro. Man rechnet 1 Occa gr. = $2\frac{1}{4}$ Pfd. p. g.; 1 Occa comune = $2\frac{2}{3}$ Pfd. p. g. Das Medicinalgewicht war ehemals und iſt zum Theile noch, das Venetianiſche. (Prof. Petter.)

Das Lemberger Handelspfund enthält (nach Jäckel) 420,009 genaue Gramme.

In Siebenbürgen zu Hermannſtadt, Karlsburg, Klauſenburg iſt (nach Jäckel) das Handelspfund das Wiener Markgewicht.

In Tyrol enthält das Handelspfund 562,902 genaue Gramme.

Alte Gewichte einiger Städte des Lombardisch-Venetianischen Königreiches.

Bassano, altes Pfund peso grosso à 12 Unzen: 486,539 genaue Gramme (nach Petter.)

— — — sottile à 12 Unzen 338,883 genaue Gramme (n. Petter.)

Belluno, alte Libbra sottile, wie Venedig . . . . . (n. Petter.)

— — — grossa wie Treviso . . . . . (n. Petter.)

Bergamo, altes ſchweres Pfund à 30 Unzen : 812,829 genaue Gramme (n. Orioni.)

—, — leichtes Pfund à 12 Unzen : 325,129 genaue Gramme (n. Oriani.)

Brescia, altes Pfund à 12 Unzen : 320,812 genaue Gramme (n. Oriani.)

Chioggia, alte Gewichte wie Venedig . . . . . (n. Petter.)

Como, altes Pfund à 30 Unzen : 791,665 genaue Gramme (n. Oriani.)

— — — 12 — : 316,662 — — (n. Oriani.)

Crema, — — à 30 — : 813,685 — — (n. Oriani.)

— — — à 28 — : 759,439 — — (n. Oriani.)

—, — — à 12 — : 325,474 — — (n. Oriani.)

Cremona, — — à 12 — : 309,489 — — (n. Oriani.)

Lodi, — — à 28 — : 748,381 — — (n. Oriani.)

Mailand, altes großes Pfund à 28 Unzen : 762,517 — — (n. Oriani.)

—, — kleines — à 12 Unzen, d. Oncia à 24 Denari : 326,793 pen. Gr. (n. Oriani.)

Mailand, alte Mark à 8 Oncie à 24 Denari: 234,997 genaue Gramme (nach Oriani.)

—, Medicinalpfund und Juwelengewicht: das Wiener (n. Jäckel.)

Mantua, altes Pfund à 12 Unzen: 310,529 gen. Gr. (der Rubbo hat 25 Pfd. (n. Oriani.)

Padua, — — à 12 Unzen peso gr. u. peso sott., wie Bassano (n. Petter.)

Pavia, — — à 28 — : 743,692 gen. Gramme (n. Oriani.)

—, — — à 12 — : 318,725 — — (n. Oriani.)

Sondrio, — — à 30 — : 797,882 — — (n. Oriani.)

Treviso, — — peso sottil. à 12 Unzen 338,883 genaue Gramme (n. Petter.)

— — — — grosso à 12 — : 516,749 gen. Gramme (n. Petter.)

Udine, — — wie Venedig . . . . . (n. Petter.)

Venedig, alte Libbra sottile à 12 Unzen : 301,2297 gen. Gramme (n. Petter.)

—, — — grossa à 12 — : 476,9987 — — (n. Petter.)

—, alter Marco (das Gold-, Silber- und Juwelengewicht à 8 Oncie à 4 Quarti à 6 Denari à 6 Carati à 4 Grani od. 4608 Grani. Das leichte Pfund ist auch das Medicinalgewicht, dessen Eintheilung dem Nürnberger gleich ist) wiegt 238,4994 gen. Gramme (n. Petter.)

Verona, alte Libbra sottile à 12 Unzen: 333,176 gen. Gramme (n. Petter.)

—, — — grossa à 18 — : 499,764 — — (n. Petter.)

Vicenza, — — sottile, wie Padua
— — — grossa, wie Padua } . . . . (n. Petter.)

(J. F. Hauschild Vergleichungstafeln der Gewichte ꝛc.)

Münzen. Oesterreich führt Buch und Rechnung nach Gulden zu 60 Kr. à 4 Pfennige. Der Zahlwerth ist der 20 Fl. Fuß. Wirkliche Oesterr. Münzsorten sind in Gold: Ducaten zu $4\frac{1}{2}$ Kaisergulden, ganze und halbe Souverain-d'or zu $13\frac{1}{3}$ und $6\frac{2}{3}$ Fl. In Silber: nach dem Conventionsfuße ausgeprägte ganze, halbe und viertel Speciesthaler; ferner 20, 10, 5 und 3 Kreuzerstücke. In Kupfer: 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Kreuzerstücke. Papiergeld besteht in Banknoten von 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1000 Fl., die dem Conventionsgelde gleichgeachtet und überall gleich dem Silbergelde angenommen werden; ferner in Wiener Währungs- od. Einlösungsscheinen und in Anticipationsscheinen von 1, 2, 5, 10, 20 und 100 Fl. — 100 Fl. in Convent. Münze rechnet man = 250 Fl. Wien. Währung, etwas mehr oder weniger.

Digitized by Google

In den Provinzen des Lombard.-Venetianischen Königreiches rechnet man nach Lire austriacche zu 100 Centesimi oder Lire zu 20 Soldi austriachi à 5 Centesimi. Die Lira austriaca ist gleich einem 20 Kr. Stück.

Von den ehemaligen Nationalmünzen giebt es in Golde: Souverains, doppelte und einfache Pistolen (Doppie) und Zechinen. In Silber: doppelte, einfache und halbe Ducatone; ganze, halbe und viertel Lire; ganze und halbe Kronthaler und Conv.-Speciesthaler; doppelte und einfache Parpajole zu 5 und $2\frac{1}{2}$ Soldi. In Kupfer: ganze und halbe Soldi, Quattrini und Sizaini zu 12, 6, 3 und 2 Denari. Unter Napoleon sind geprägt in Golde: 20 und 40 Frankenstücke oder Souverains. In Silber: $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, 1, 3 und 6 Lire-Stücke; letztere heißen Scudi nuovi. In Kupfer: 5-, 3- und 1 Centimes-Stücke. Neue Münzsorten sind gegenwärtig in Umlauf gesetzt und zwar, in Gold: ganze und halbe Souverains zu 40 und 20 Lire. In Silber: Scudi von 2 Fl. oder 6 Lire, ganze, halbe und viertel Lire. In Kupfer: Soldi von 1 Kr. od. 5 Centesimi, 3- und 1 Centesimi-Stücke, von denen man aber nicht mehr, als $\frac{1}{4}$ Lire zu nehmen braucht.

Nach dem Kaiserlichen Münztarif vom 1. November 1823 haben Landesmünzen, sowohl in den italienischen, als in den andern Provinzen folgenden gesetzlichen Werth.

	Gewicht in Denaren	Oesterr. Lire	Oesterr. Centesimi	Im 20 Fl. Fuke Fl.	Kr.
A. Oesterreichische Münzen. Gold:					
Doppelte Ducaten	6,982	27	—	9	—
einfache Ducaten	3,491	13	50	4	30
Souverains von altem Gepräge	11,112	40	—	13	20
halbe Souverains von altem Gepräge	5,556	20	—	6	40
Souverains von neuem Gepräge	11,932	40	—	13	20
halbe desgleichen	5,666	20	—	6	40

	Gewicht in Denaren	Oeſterr. Lire	Oeſterr. Centesimi	Im 20 Fl. Fuße Fl.	Kr.
Silber:					
Conventionsthaler		6	—	2	—
halbe dergl. od. Gulden		3	—	1	—
halbe Guldenſtücke		1	50	—	30
Viertel dergl. od. 15 Kr. Stücke		—	75	—	15
Kopf- od. 20 Kr. Stücke		1	—	—	20
Dreikreuzerſtücke od. Silbergroſchen		—	15	—	3
Kronenthaler		6	00	2	12
Scudi (ganze und halbe), der ganze		3	—	1	—
Lire (1. 1/2- u. 1/4 Stücke)		1	—	—	20
Kupfer:					
Kreuzerſtücke von 1816		—	5	—	1
Fünf Centeſimi-Stücke od. Soldi		—	5	—	5
Drei Centeſimi-Stücke		—	3	—	0,6
Ein Centeſimi-Stück		—	1	—	0,2
B. Fremde Münzſorten.					
Gold:					
Baierſche Ducaten	3,491	13	40	4	28
Bologneſer u. Römiſche Doppie	5469	19	40	6	28
Dergl. Ducati od. Zecchini	3417	13	20	4	24
Franz., Italien., Parmaiſche u. Piemont. 40-Franken u. 40 Lire-Stücke	12,903	45	50	15	10
Dergl. 20 Franken u. 20 Lire-Stücke	6,452	22	75	7	35
— Doppel-Louisd'or ſ. 1785	15,244	53	55	17	51
— einfache Louisd'or	7,622	26	75	8	55
Florenzer Ducati od. Gigliati	3,491	13	00	4	32
Genueſer Doppie zu 96 Lire	25,193	89	75	29	55
Mailänder Doppie	6293	22	40	7	24
Mailänder Ducati od. Zecchini	3491	13	00	4	32
Parmaiſche Doppie	7,980	28	00	8	12
Piemonteſ. od. Savoy. Doppie v. 1787 u. früher	9134	32	20	10	44
Dergl. 80 Lire-Stücke v. 1821	25806	91	—	30	20

Anmerkung. Im gewöhnlichen Verkehre gelten die Goldmünzen mit Agio, je nachdem ſie geſucht werden.

	Oeſter. Centesimi	Im 20 Fl. Fuße Fl.	Kr.
Silber:			
Baierſche Schwert- od. Kronthaler	660	2	12
Bologner Scudi od. Frauenthaler	617	2	3,4
- - zu 10 Paoli	611	2	2,2
Florenzer Francescani od. Piſtolthaler	630	2	6
Franzöſ., Parm. u. Italien. 5 Fr. u. 5 Lire St.	574	1	54,8
Dergleichen 2 - u 2 - -	229,6	—	45,92
Dergleichen 1 - u. 1 - -	114,8	—	22,96
Dergleichen 3/4 - u 3/4 - -	86,1	—	17,22
Dergleichen 1/2 - u. 1/2 - -	57,4	—	11,48
Dergleichen 1/4 - u. 1/4 - -	28,7	—	5,74
Genueſer neue Scudi	745	2	29

Digitized by Google

	Oester. Centesimi	Im 20 Fl. Fuße Fl.	Kr.
Römischer Scudi	529	1	45,8
Toskanischen Lire vor u. nach 1778	88	—	17,6
Modenaer Scudi von Franz III.	637	2	7,4
" " " Hercules 1782	643	2	8,6
Parmaer Ducati	577	1	55,4
" Thaler	800	2	40
Vergl. neue von 5 Lire von 1816	574	1	54,8
Römische Scudi von 10 Paoli	611	2	2,2
Genuesische alte u. neue Scudithaler	615	2	3
Venetianische Ducati od. Kreuzthaler	765	2	33
" Giustini	673	2	14,6
" Livazze od. Petizze v. Brescia, Bergamo u. Cremona	68	—	13,6
" 15 Soldi-Stücke vergl.	33	—	6,6
" 2 Lire-Stücke der Provinzen	56	—	11,2
" 1 Lire-Stück detto	28	—	5,6
" 30 Soldi Stücke vergl. v. neuem Gepräge	75	—	15
" 20 Soldi-Stücke vergl.	50	—	10
" 10 Soldi-Stücke vergl.	25	—	5
Kupfer:			
Italienische 5 Centesimi-Stücke	5,75	—	1,15
" 3 " "	3,45	—	0,69
" 1 " "	1,15	—	0,23
Venetianer Zwain od. Sesini	2,3	—	0,46
" Quattrini	1,15	—	0,23

Wiener Courssystem

Wien wechselt auf	Course	Erklärung der Course.
Amsterdam, kurze Sicht	+ 136 3/4	Thaler Conventions-Courant für 100 Thlr. oder 250 Fl. Holländisch od. Niederl. Courant.
" (6 W.) 2 Mt. d.	— 135 7/8	
Augsburg à Usо u. 2 Mt. d.	" 99 1/4	Gulden od. Thlr. Conv. Cour. für 100 Fl. od. Thlr. Augsburger Courant.
Bukarest 31 Tage n. S.	" 270	Para's für 1 Fl. Conventions Cour.
Constantinopel, Salonik und Smyrna à 31 Tage n. S.	" 310	Para's (türkisch.) für 1 Fl. Conv. Cour. od. auch wohl + 12 7/8 Fl. Conv. Cour. für 100 turk. Piaster.
Frankfurt a. M., k. S. u. 2 Monate d.	" 99	Gulden od. Thlr. Conv. Cour. für 100 Fl. od. Thlr. Frankfurter Wechselgeld.
Genua k. S. u. 2 Mt. dato	" 115 3/8	Fl. Conv. Cour. für 300 Lire nuove di Piemonte. Vorher + 62 1/2 Soldi fuori' banco für 1 Fl. Conv. Cour.
Hamburg à 6 W. u. 2 Mt. d.	" 144 3/4	Thlr. Conv. Cour. für 100 Thlr. od. 300 Mark Hamb. Banco.
Leipzig à 2 Mt. d.	" 99 1/4	Thlr. Conv Cour. für 100 Thlr. Leipz. Wechselgeld.
Livorno à Mt. d.	" 58	Soldi (die Pezza zu 115 Soldi) in Gelde, für 1 Fl. Cour. Cour.

Digitized by Google

Wien wechſelt auf	Courſe.	Erklärung der Courſe.
London à 3 Mt. d.	+ 9,54	+ 9 Fl. 54 Kr. Conv. Cour. für 1 Pfund Sterling.
Mailand à 2 Mt. d.	„ 99¼	Fl. Conv. Cour. für 300 Lire austriacche; ſonſt: + 67 Soldi correnti für 1 Fl. Conv. Cour.
Neapel à Uſo u. 2 Mt. dato	„ 62	Grani für 1 Fl. Conv. Cour.
Paris f. S. u. 2 Mt. d.	„ 115½	Fl. Conv. Cour. für 300 Franken.
Prag f. S.	„ 99¾	Fl. Conv. Cour. für 100 Fl. Conv. Courant in Prag u. Trieſt.
Trieſt à ½ Uſo	„ 99⅞	
Venedig à 1 Mt. dato	„ 99½	Fl. Conv. Cour. für 300 Lire austriacche.

Mailänder Courssyſtem.

Mailand wechſelt auf:	Cours. Lettera	Cours. Denaro.	Cours-Erklärung.
Amſterdam in Cour. à 2 Mt.	+ 249	+ —	Centesimi austriacche für 1 Fl. niederl. Cour.: oder was einerlei iſt: + 2 Lire 49 Centesimi austr. für 1 Fl. niederl. Cour.
Augsburg à Uſo	„ 299½	„ —	Centesimi austr. für 1 Fl. Conv. Cour.
„ à 2 Mt.	„ —	„ —	
„ à 3 Mt.	„ 297	„ —	
Frankfurt a. M. à 1 Mt.	„ 249¼	„ —	Centesimi austr. für 1 Fl. Mze. od. in Carol zu 11 Fl.
Genua (Genova) à Uſo	„ 117⅝	—	Centesimi austr. für 1 Lira nuove in Genua (Briefe).
Hamburg à 2 Mt.	„ 227½	„ —	Centesimi austr. für 1 Mk. Hamb. Banco.
Lyon à 1 Mt.	„ 118	„ —	Centes. austr. für 1 franz. Franc (Briefe).
„ à 3 Mt.	„ —	„ —	
Livorno à Uſo	„ —	„ 602	Centes. austr. für 1 Pezza da otto reali in Gold (Geld).
London à Uſo	„ 2043	„ —	Centes. austr. od. 20 Lire 43 Cent. für 1 Pf. Strlg. (Briefe).
Neapel à 1 Mt.	494		Centes. austr. für 1 Ducato di regno (Briefe u. Geld).
Paris à 1 Mt.	„ 117¾	„ —	Centes. austr. für 1 Franc in Paris (Briefe).
„ à 3 —	„ —	„ —	
Rom à 1 —	620		Centes. austr. für 1 Scudo romano (Briefe u. Geld).
Trieſt à 1 —	298		Cent. austr. für 1 Fl. Conv. Cour. (Briefe u. Geld).
Venedig à Uſo	„ —	„ 99⅜	Centes. (oder Lire) austr. für 1 Lira (od. 100 Lire) austr. (Geld).
Wien (Vienna effettivo)	„ 297½	„ —	Cent. austr. für 1 Fl. Conv. Cour. in 10 u. 20 Kr. Stücken, (Briefe).
„ à Uſo			
„ à 3 Mt.	„ 295½	„ —	

Digitized by Google

2. Postwesen, Chausseen, Eisenbahnen, Flüsse, Canäle, Häfen, Leuchtthürme, Packet- u. Dampfschiffe.

a. Postwesen. Oesterreich hat eigenes Postwesen. Die obersten Postbehörden sind die k. k. allgemeine Hofkammer für alle deutschen, gallizischen und italienischen Provinzen (Präsident: Fürst August Longin v. Lobkowitz); die ungarische Hofkanzlei für Ungarn und für die Militärbezirke (Ungarisch. Hofcanzler: Graf Fidel Pálffy); die Siebenbürgische Hofkammer für Siebenbürgen (Präsident: Freiherr Miske von Magyar-Cseszve); die oberste Hofpostverwaltung in Wien, welche die administrirende Oberpostbehörde im Staate ist, verrichtet zugleich das Amt der Provinzialverwaltung in Niederösterreich (Dirigent: Ritter von Ottenfeld). Die österreichischen Eilposten sind billiger pro Meile, als die Preußischen und Sächsischen; denn es kostet ein Platz von Wien nach

	im Wagen;	auf d. Wagen;	in Separat-Beichaisen.	Die Dauer d. Fahrt ist:
Prag	17 Fl. 53 Kr.	9 Fl. 11/4 Kr.	20 Fl. — Kr.	37 Stunden.
Brünn	7 " 46 "	3 " 58 "	9 " 2 "	15 "
Ofen	12 " 20 "	— " — "	14 " 20 "	30 "
Pressburg	3 " — "	1 " 50 "	4 " 50 "	6 "
Triest	23 " 18 "	— " — "	26 " 4 "	72 "
Venedig	33 " 56 "	— " — "	40 " 17 "	81 "
Linz	10 " 22 "	— " — "	12 " 4 "	22 "
Troppau	15 " 29 "	— " — "	17 " 20 "	35 "
Lemberg	42 " 58 "	— " — "	46 " 52 "	86 "

Außerdem giebt es noch besonders in Böhmen: 1. Postgesellschaftswägen, vom Kaufmann Schubert in Prag entreprenirt, 6 — 8 sitzig pro Mann u. Meile gegen 10 Kr. Conv. Geld u. 3 — 6 Kr. Einschreibegebühren von Station zu Station mit Postpferden. Diese Wägen gehen sehr rasch, täglich bis 16 Meilen. — 2. Privatgesellschaftswägen, die nur auf 2 Stationen gehen u. eben diese Taxe haben. 3. Gemeine Stellwägen ohne Federn u. mit Plahnen; sie nehmen 8 Kr. pro Meile.

Digitized by Google

Ueberall ist für gute und billige Aufnahme auf den Frühstücks- u. Mittagsstationen für die Passagiere gesorgt.

b. Kunststraßen. Die trefflichsten Kunststraßen durchschneiden alle Theile der Monarchie, und es verdienen in dieser Hinsicht die 4 neuen Verbindungsstraßen (die Kaiserstraße von Wien über Grätz und Laibach nach Triest; die Ampezzaner; die Vallarser; und die Tolmezzaner Straße) zwischen Tyrol, der Lombardei, Venedig und dem illyrischen Küstenlande, ferner die Luisenstraße von Karlstadt bis Fiume, die Agramerstraße, die Josephinenstraße von Karlstadt nach Zeng in der Kroatischen Militärgränze, der Carolinenweg vom Hermannstädter Stuhl nach der Walachei u. endlich die große Kunst- u. Commerzialstraße durch Galizien vorzügliche Erwähnung.

c. Eisenbahnen. Eine Eisenbahn ist von Linz bis Gmünden in Oberösterreich u. eine andere von Budweis an der Moldau bis nach Mauthausen an der Donau angelegt. Ob eine von Wien bis Bochnia projectirte, von 60 Meilen Länge, zur Ausführung kommen werde, ist vor der Hand noch zweifelhaft.

d. Flüsse. Die wichtigeren Flüsse der Monarchie sind: 1. die Donau, welche bei Ulm schiffbar wird. Zu den vornehmsten, ihrem Flußgebiete innerhalb der Monarchie angehörigen fast sämmtlich schiffbaren Flüssen gehören der Lech, der Inn, die Traun, Ens, March, Leitha, Raab, Waag, Gran, Drave, Save, der mächtige Theiß, der Temesch, die Aluta und der Pruth; 2. der Dniester in Galizien. Sein vornehmster Nebenfluß ist der Podhorze; 3. die Weichsel, welche bei Krakau schiffbar wird; 4. die Oder; 5. die Elbe, die nach ihrer Vereinigung mit der Moldau schiffbar wird; 6. der Rhein, welcher bloß Vorarlberg's Gränze bildet; 7. der Po. Nebenflüsse desselben sind: die Adda, die Olona, der Oglio u. Mincio; 8. die Etsch, welche erst mit ihrem Eintritt in Italien schiffbar wird.

Digitized by Google

e. Canäle. Die hauptsächlichsten Canäle sind: 1. der Neustädter Canal zwischen Wien u. Oedenburg; 2. der Wörthcanal in Kärnthen bloß zur Holzflöße; 3. der Begacanal zwischen der Bega u. dem Temesch; 4. der Franzens- od Báczercanal zwischen der Donau u. dem Theiß; 5. der Albrechtscanal; 6. der Jarszinacanal in Syrmien; 7. der Sarvitzcanal im Schümegher Comitate; 8. der Versava- u. Versetzercanal im Temescher Comitate; 9. die Canäle der Polesini bei Rovigo; 10. der Canal Monselice von Este bis Padua; 11. der Canal Piavejo; 12. die Canäle Roncello u. Moduno; 13. die 23 Canäle in den Lagunen; 14. der Canal Busso, sämmtlich in Venedig; 15. der Naviglio grande, aus dem Ticino bis zum Lago maggiore; 16. der Canal von Beriguardo, eine Fortsetzung des Naviglio grande; 17. der Naviglio di Pavia; 18. der Naviglio della Martisana aus der Adda nach Mailand; 19. der Canal von Delmona; 20. der Naviglio Cavanella di Po, welcher in der Provinz Venedig den Canal Bianco mit dem Po verbindet; 21. der Canal von Loreo, welcher die Etsch mit dem Canal Bianco verbindet; 22. der Naviglio di Brenta Morta e Magra, auf welchem Canale die Barken von Venedig nach Padua gelangen; 23. der Taglio Novissimo u. 24. der Naviglio Cava Zuccherina.

f. Häfen. Venedig, der Mittelpunct des Venetianisch-Lombardischen Handels; Triest, der eigentl. Brennpunct des Oesterreichischen See-Handels; Fiume, der Stapelplatz des Ungarischen Handels; u. Ragusa, der vornehmste Dalmatische Hafen. Die drei ersteren, nebst Porto Ré in Kroatien, sind Freihäfen. Die übrigen Oesterreichischen Häfen sind Cattaro, Spalatro, Rovigno, Capo d'Istria, Pirano Bukari, Karlopago, Zeng, Zara u. Sebenico.

g. Leuchtthürme. Zur sichern Einfahrt der Schiffe nach Triest ist ein Leuchtthurm bei Salvore erbaut, der mit Gas beleuchtet wird.

Digitized by Google

h. Packet- u. Dampfschiffe. a. Dampfschiff zwischen Ancona u. Venedig: Sommer u. Winter Ueberfahrt in 20 bis 24 Stunden; geht ab von Ancona zum Anschluß an das Dampfschiff nach Triest, u. von Venedig nach Ankunft des Dampfschiffes aus Triest. b. Dampfschiff zwischen Lecco u. Domaso: Ueberfahrt in 4 — 5 Stunden; geht ab von Domaso Dienstags, Mittwochs, Freitags u. Sonnabends früh, u. von Lecco dieselben Tage Nachmittags. c. Dampfschiff zwischen Presburg u. Gallacz: geht ab von Gallacz bis Skela Cladova (bei Orsova) monatl. einmal am letzten Dienstag; von Kosla bis Pesth monatl. zweimal am Montag; von Semlin bis Pesth monatl. zweimal am Mittwoch. — Geht ab von Pesth bis Presburg wöchentl. einmal am Mittwoch; zurück aus Presburg bis Pesth wöchentlich einmal am Montag; von Pesth bis Semlin alle 14 Tage am Mittwoch; von Semlin bis Moldava alle 14 Tage am Sonntag; von Skela Cladova bis Gallacz monatl. einmal am Donnerstag.— d. Dampfschiff zwischen Triest u. Monfalcone: Ueberfahrt in 1 Stunde; geht ab von Triest täglich früh u. von Monfalcone täglich Nachmittags. — e. Dampfschiff zwischen Pavia u. Ponte Lago Scuro (Ferrara): Fahrzeit 20 bis 30 Stunden; geht ab von Pavia zum Anschluß an das Dampfschiff nach Venedig und von Ponte Lago Scuro nach Ankunft des Dampfschiffes aus Venedig. — f. Dampfschiff zwischen Ponte Lago Scuro u. Venedig: Fahrzeit 10 Stunden; steht mit dem Dampfschiffe, welches zwischen Triest u. Venedig fährt, in Verbindung. — g. Dampfschiff zwischen Triest u. Venedig: Ueberfahrt in 10 Stunden; geht ab aus Triest u. Venedig im Sommer 3 Mal, im Winter 2 Mal wöchentlich. — h. Packetboot zwischen Venedig u. Chiozza: Fahrzeit 5 Stunden; geht ab von Venedig tägl. 10 Uhr Vormittags u. von Chiozza tägl. Nachts. — i. Packetboot zwischen Mailand u. Concesa. Fahrzeit von Mailand nach Concesa 11 bis 12 Stunden u.

Digitized by Google

von Concesa nach Mailand 7 Stunden; geht ab von Mailand u. von Concesa alle Tage Abends, den Sonntag ausgenommen. — k. Packetboot zwischen Venedig u. Fusina: Fahrzeit 1½ St.; geht ab von beiden Orten täglich. — l. Packetboot zwischen Mailand und Pavia: Fahrzeit 6 Stunden; geht ab von beiden Orten täglich früh. den Sonntag ausgenommen. — m. Packetboot zwischen Mailand u Turbigo: Fahrzeit von Mailand nach Turbigo 13 Stunden u. von Turbigo nach Mailand 8 Stunden; geht ab von beiden Orten täglich, Sonntag ausgenommen. — n. Packetboot zwischen Triest u. Malta: Fahrzeit 8 bis 10 Tage: geht ab von Triest u. Malta monatlich regelmäßig einmal. — o. Packetboot zwischen Mantua u. Ponte S. Maria Madalena: Fahrzeit 23 bis 24 Stunden: geht ab von Mantua Freitags 6 Uhr Früh u von Ponte S. Maria Madalena Montag 2 Uhr Nachmittags. — p. Packetboot zwischen Venedig u. Mestre: Fahrzeit 1½ Stunden; geht ab von Mestre u. Venedig täglich. — q. Packetboot zwischen Padua u. Venedig: Fahrzeit 10 Stunden; geht ab von Padua u Venedig täglich 8 Uhr Abends. — r. Packetboot zwischen Triest, Patras u. Corfu: Fahrz. 6 bis 8 Tage; geht ab von Triest jeden 1. u 16. d. Mon., von Patras jeden 8. u 21. d. Monats. — s. Packetboot zwischen Venedig u. Ponte S. Maria Madalena: 34 bis 38 Stund.: geht ab von Venedig Mittwochs u. Sonnabends 9 Uhr Abends, u von Ponte S. Maria Madalena Montags und Mittwochs 9 Uhr Abends. — t. Packetboot zwischen Venedig u. Rovigo: Fahrzeit 24 bis 30 Stunden; geht ab von Venedig u. Rovigo wöchentlich einmal. — u. Packetboot zwischen Triest u. Venedig: Fahrzeit 24 — 36 Stunden: geht ab von beiden Orten täglich.

3. Zolleinrichtungen, Handelstractate, Handelsabgaben, Stempelgebühren, Quarantäne. Die Norm des Zollwesens enthält die Zollverordnung v.

Digitized by Google

23. Apr. 1830. Vollkommene Auskunft für alle in dieser Beziehung im Handel vorkommenden Fälle giebt: „Allgemeiner Zolltarif für den österreichischen Kaiserstaat von Franz Wilh. Klenner ꝛc., neubearbeitet u. mit Zusätzen vermehrt von Carl Joh. Zeller mit Genehmigung der k. k. allgem. Hofkammer geprüft durch die k. k. Gefällen- u. Domänen-Hofbuchhaltung, und herausgegeben von F. W. Klenner's Wittwe. 4. Aufl. Wien 1835.„ An der ungarischen Gränze erheben die sogenannten Dreyßigst-Aemter 30 $\frac{3}{5}$ vom Werthe der ausgehenden Waaren. Dasselbe gilt auch für Siebenbürgen. Das Lombardisch-Venetianische Königreich dagegen hat mit Alt-Oesterreich ein u. dasselbe Zollsystem. — Die Zollgebühr auf dem großen Bácser Canale beträgt vom Ctr. Waaren 1 Kreuzer. — Alle aus den Häfen der Monarchie kommenden Waaren sind vom Durchfuhrzoll frei, mit alleiniger Ausnahme des Schießpulvers; eine gänzliche Befreiung vom Zolle genießt auch das über den Berg Splügen ein- u. ausgehende Transitogut. Zu den Waaren, deren Ausfuhr gänzlich verboten ist, gehören: alle Gattungen Asche, grüner Flachs und Hanf mit Wurzeln, alle noch nicht ausgebrachten Gold- u. Silberstufen, alles rohe Gold und Silber in Körnern, Klumpen, Stangen oder Barren, Blicken, Planchen, Platten ꝛc.

Handels- u. Schifffahrtsvertrag zwischen Oesterreich u. England auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit vom 21. December 1829. — Friedens- und Handelsvertrag zwischen Oesterreich und Marokko v. 1805, erneuert den 2. Febr. 1830. — Handels- u. Schifffahrtsvertrag auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit zwischen Oesterreich u. den Vereinigten Nordamericanischen Staaten v. 3 Juni 1829. — Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Oesterreich und Preußen, Oesterreich u. Schweden nebst Norwegen in der Beziehung, daß vom 1. April 1831 an bis dahin 1841 alle Ladungen u. Schiffe in allen gegenseitigen Häfen einander völlig gleichgestellt und gleichen Abgaben unterworfen seyn sollen.

Digitized by Google

Quarantaine: In Slavonien: Contumaz zu Semlin; zu Brood: zu Mittrowitz; zu Altgradisca. In dem Bannate: Contumaz zu Pancsova; zu Schuppanek. In Croatien: Contumaz zu Costainiza: zu Malieracz; zu Prosichen-Kamen; zu Zavalie. In Siebenbürgen: Contumaz zu Vulkan; zu Rothenthurm; zu Terzburg; zu Tömös; zu Bodzan; zu Oytos; zu Csik-Gyimeß; zu Tölayes. In Gallizien: Contumazamt zu Bojan; zu Bossanze: Kastellamt zu Sinouz: zu Brojestin. In Dalmatien: Contumazhaus zu Castelnuova; Quarantainehaus zu Venedig.

4. Messen, Jahrmärkte. Die wichtigsten Märkte und Messen sind in alphabetischer Ordnung folgende:

Agram, 1) Montag nach Oculi, Fastenmarkt. 2) den 25. April, jeder durch 8 Tage. 3) 12. Juli. 4) 18. August, jeder durch 14 Tage. 5) Simon und Juda 6) 9. December, jeder durch 8 Tage.

Bergamo Messe Bartholomä, durch 14 Tage. (Die Freiheit für ein- und ausgehende Waaren dauert 9 Tage, auch bezahlt man 4 Tage nachher nur die Hälfte der gewöhnlichen Abgaben)

Botzen, 1) um Mittfasten. 2) am 1 Mai. 3) Tag nach den Frohnleichnamsfeste 4) Bartholomä. 5) 30. November, durch 14 Tage.

Brody, freie Handelsstadt an der Russischen Gränze, immerwährender Markt.

Brünn, 1) Montag vor Aschermittwoch. 2) am 3. Montag nach dem Pfingstmontag. 3) am Montag nach Mariä Geburt. 4) am Montag vor Maria Empfängniß. Jeder dauert 14 Tage, mit Einschluß der Sonn- u. Feiertage.

Die Vorstadt Altbrünn hat jährlich 3 Jahrmärkte, 1) Dienstag nach Quasimodogeniti. 2) Dienstag nach Prokopi. 3) Dienstag nach Simon und Juda.

Como, vom 16 bis 30. Sept., dauert 14 Tage.

Digitized by Google

Crema, vom 24. Sept. bis 9. October, dauert 15 Tage.

Debreczin, 1) Heil. 3 Königsmarkt (6 Jänner). 2) Georgmarkt (23. April). 3) Augustmarkt, beginnt den 15. 4) Dionysius (9. October); jeder dauert 8 Tage.

Este (im Venet.), vom 7. bis 13. October.

Fiume (Freihafen), immerwährender Markt.

Grätz, 1) Samst. vor Lätare, 2) Egid. (1. September), jeder 14 Tage. voraus Viehmärkte.

Hermannstadt, 1) Montag nach Heil 3. Könige. 2) Dienst. nach Invocavit. 3) Dienstag nach Palmsonntag. 4) Septembermarkt (den 11.), jeder durch 3 Tage.

Innsbruck, 1) Dienstag in der Fasten. 2) den 25. Juli. 3) den 8 October 4) am Thomastage (21 Dec.), jeder durch 8 Tage.

Klagenfurt, 1) Philippi und Jacobi (1 Mai). 2) Septembermarkt (den 14), jeder durch 21 Tage.

Laibach, 1) den 25. Jänner, auch Roß- und Viehmarkt, dauert 3 Tage. 2) den 1. Mai. 3) den Tag nach Peter und Pauli. 4) am Kreuzerhöhungstag. 5) am Elisabethentage (19. November); jeder durch 14 Tage.

Lemberg, 1) den 1. Montag nach Heil. 3 Könige. 2) Frühlingsmarkt (24. Mai), beide durch 28 Tage. 3) Octobermarkt vom 12. bis 26. October.

Linz, 1) Montag nach Ostern. 2) den 16. August. Jeder 2 bis 3 Wochen. Alle Dienstag Getraidemarkt.

Mantua, vom 13. bis 15. Juni.

Ofen, 1) den 6. Jänner. 2) den 23. April 3) den 13. Juli. 4) den 29. September.

Olmütz, 1) am Montag nach dem Sonnt. in der Octav der Heil. 3. Könige. 2) am Mont. vor Georg (den 24. April). 3) den dritten Montag nach Johannes dem Täufer. 4) Montag nach Michael. Jeder dauert 8 Tage.

Padua, 1) Messe zu Anton von Padua, durch 3 Wochen. 2) vom 1. bis 15. October.

Digitized by Google

Palmanuova, in Friaul, vom 7. bis 22. October.

Pavia, den 28. August, dauert 8 Tage.

Pesth, 1) Josephi. 2) Medardi. 3) Joh. Enth. 4) Leopoldmesse.

Prag, 1) Lichtmesse auf der Neustadt. 2) an Veit, auf der Kleinseite. 3) Wenzeslaus auf der Altstadt. Jeder 3 Wochen. Nebst diesen sind noch besondere Töpfermärkte auf der Neustadt: 1) die Woche nach Heil. 3 Könige. 2) in der Mittfasten, an Josephi. 3) an Margareth. Wollmarkt am 2. Montag im Juli, dauert 8 Tage.

Preßburg, 1) 20. Jänner. 2) Montag nach Lätare. 3) Chr. Himmelf. 4) 2. Juli. 5) 1. August. 6) 29. September. 7) 13. Dec., jeder dauert 8 Tage.

Salzburg, 1) am Fastnachtsmontag und Dienstag. 2) 8 Tage nach Michaeli, jeder durch 2 Tage.

Stry, (Kreisstadt in Gallizien) 1) Stanislausmarkt (13. November), auch Viehmarkt. 2) Mariä Himmelfahrtsmarkt (im August), zugleich Viehmarkt 8 Tage vorher. 3) 6. Dec., jeder dauert 8 Tage.

Teschen, 1) Osterdienst. 2) den 1. Sept., jeder dauert 14 Tage.

Treviso, Messe im October.

Triest, Messe vom 1. bis 20. August. Uebrigens Freihafen.

Troppau, 1) den 1. Februar (durch 8 Tage). 2) den 1. Mai (14 Tage). 3) 1. Aug. (8 Tage). 4) 1. Nov. (14 Tage). Große Viehmärkte: 1. 8 Tage nach Heil. Dreifalt. 2) 8 Tage nach Joh. Täuf. 3) 8 Tage nach Jacobi. 4) 8 Tage nach Mariä Geburt. Wollmärkte: 1) den 16. Mai. 2) den 29. Sept, jeder 8 Tage, Mittwoch u. Samst. Wochenmarkt.

Udine, in Friaul, 1) den 16. Jänner. 2) den 13. Febr. 3) den 23. April. 4) den 30. Mai. 5) den 9. August. 6) den 2. Nov., jeder durch 3 Tage.

Venedig, Messe Christi Himmelf., durch 14 Tage.

Digitized by Google

Verona, 1) Montag nach der Pfingstwoche, 2) am 24. Sept. jeder durch 14 Tage.

Wien, 1) Montag nach Jubilate. 2) Allerheiligenmarkt (den 2. Nov.), beide 4 Wochen. Töpfermarkt in der Vorstadt Rossau durch den ganzen Monat Juli. Holzmarkt den 26. Sept.

Leopoldstadt zu Wien, an Margareth, (12. Juli); dauert 14. Tage.

5. Makler, Maklerordnung. Waarensensale zu Wien: Ambros Böhmer; Emanuel Carisi; Dan. Gold; Franz Herrmann; Ign. Hofmann; Const. Janzuli; Math. Kuhn; Ant. Lechner; Ant. Malfatti; Joh. Nagel; Vincenz Rodler; Ignaz Schäffer; Anton Schwitzer; Ant. Stollofsky; Joh. Thalhamer; Steph. Vötter; Wertheimer; N. D. Dohna: Jos. Fender; Ferd. Berger; Ignaz Müller; Jos. Patuzzi. Wechsel- und Börsensensale: Jac. König; von Chatelet; Edler v. Kurländer; Freih. v. Sieber.

6. Handelsdeputationen und Commissionen. Seeconsulat zu Triest. Seeconsulat zu Rovigno. See-Sanitätsmagistrat zu Venedig.

7. Handelsgerichte, Notarien, Wechselrecht. K. K. niederösterreichisches Mercantil- und Wechselgericht, Mercantil- und Wechselgericht zu Salzburg; K. K. Mercantil- und Wechselgericht in Steyermark; K K. Mercantil- und Wechselgericht in Krain; K. K. Mercantil- und Wechselgericht in Kärnthen; K. K. Mercantil- u. Wechselgericht, dann Seeconsulat zu Triest; Wechselgericht zu Görz; Wechselgericht, dann Seeconsulat zu Rovigno; Wechselgericht in dem Königreich Böhmen; Wechselgericht erster Instanz in Mähren; Wechselgericht in dem k. k. Antheile des Herzogthums Schlesien ingleichen zu Lemberg und Innsbruck; Wechselgericht erster Instanz zu Botzen, Trient und Roveredo Wechseltribunal zu Mailand; Wechselgericht erster Instanz zu Mantua, Brescia,

Digitized by Google

Cremona, Bergamo, Como, Sondrio im Veltlin, Pavia, Lodi, Padua, Vicenza, Verona, Treviso, Belluno, Rovigo.

Notarien zu Wien: Phil. Leban; Ant. Cibbini; F. H. von Haimhofen; Theoph. Sandmann; Casp. Wagner; Joh. Aug. Walcha; Franz Anton Schmid; Jos. Hornikel; Joh. Oßwalt; Jos. Vollmayer: Jos. Falkner; Carl Toscheck; Joh. Bapt. Bach: Jos. Waldberger. Zu Tyrnau: Jos. v. Surtsanyi Zu Eperies: v. Szentlelcky. Bei der Gerichtstafel in Dalmatien, Croatien und Slavonien: v. Mixich; in Ungarn: Ladislaus Moldovai.

Wechselrecht: Wechselordnung v. J. 1763. Der Uso ist zu Wien 14 Tage nach der Acceptation, ½ Uso 7, 1½ Uso 21, 2 Uso 28 Tage. Außerdem hat man für Wechselbriefe, die nicht à Vista, oder auf einige bis 7 Tage Sicht, oder auf einen bestimmten Tag zahlbar lauten, drei Respecttage festgesetzt. Desgleichen in Triest. Nach einer Verordnung vom 18. Febr. 1812 muß jede Vollmacht, jeder Protest eines Wechselbriefes, jede Notariats- oder Gerichtsacte aus Ländern, in welchen sich Oesterreichische Gesandten, Geschäftsträger oder Consuln befinden, durch die Oesterreichischen Gesandtschaften legalisirt werden, wenn solche vor Gericht Glauben erhalten sollen.

Im Lombardisch-Venetianischen Königreiche u. Südtyrol gilt das Französische Handelsrecht. Der Wechsel-Uso in Mailand ist für Spanien, Holland und Flandern 2 Monat nach dato des Briefes; für Deutschland, die päpstlichen und Toscanischen Staaten, außer Livorno, 15 Tage nach Sicht; für Frankreich und Savoyen 1 Monat nach dato; für Neapel und Sicilien 20 Tage nach Sicht; für Livorno, Genua, Piemont und die ganze Lombardei 8 Tage nach Sicht; für die Stadt Venedig 20, für andere Venetianische Orte aber 10 Tage nach dato. Der Monat soll beständig zu 30 Tagen gerechnet werden und die Verfallzeit der à Uso oder anders bestimmten Wechsel wird vom Tage der Ausstellung des Wechsels angenommen,

Digitized by Google

ohne auf die Festtage zu achten. Nach dem Verfalltage genießen die Wechselbriefe noch drei Respecttage; indeß sind diese Respecttage nur für den Inhaber insofern bewilligt, daß er die Freiheit hat, innerhalb derselben wegen Mangel an Zahlung protestiren zu lassen. Die a vista gestellten Wechsel aber haben keine Respecttage. Die Acceptation der Wechsel kann, außer Sonn- und Festtagen, wo man auch nicht protestiren lassen kann, alle Tage im Jahre geschehen.

8) Justizbehörden, Processordnung, Advocaten. In den Deutschen und Gallizischen Erbländern ist der erste Gerichtsstand der Bürger und Bauern der Stadtmagistrat und resp. das Grundgericht Dber ominien; — des Adels oder Exempten, auch des Fiscus, die adelichen Landrechte und Justiz-Administrationen. In Ungarn und den Provinzialbezirken Slavonien's und Croatien's, so wie in Siebenbürgen weicht die Rechtspflege von derjenigen der übrigen Provinzen in manchen Stücken ab; in den Italienischen Erbstaaten hat man vorläufig den Napoleonischen Codex und die Französische Gerichtsverfassung beibehalten.

Die zweite Instanz in bürgerlichen Rechtssachen und in Geschäften des adelichen Richteramtes bilden die Appellationsgerichte zu Wien, Klagenfurt, Fiume, Innsbruck, Prag, Brünn, Lemberg und Zara. Für alle diese bildet wiederum die oberste Justizstelle (Präsident: Ludwig Graf von Taaffe) zu Wien die letzte Instanz. Solche Appellationsgerichte findet man auch zu Mailand und zu Venedig, und diese beiden letztern stehen unter dem zu Verona befindlichen Senate, der obersten Justizstelle.

In Ungarn machen die fünf Districtualtafeln die zweite und in gewissen, von den Gesetzen bestimmten Fällen die erste Instanz. Von denselben geht die Berufung an die königliche Tafel (Präsident: von Székhely). Aber außer diesen Instanzen findet noch ein Justiz-Revisorium, die Septemviraltafel (Präsident: Erzherzog Joseph) statt. In Siebenbürgen ist die höhere Instanz für die Ma-

Digitized by Google

garen und Szekler die königliche Tafel zu Maros Vasarhely, für die Sachsen die Sächsische Universität, von welchen beiden die Berufung an das königliche Gubernium geht. Das höchste Justiz-Revisorium bildet die Siebenbürgische Hofcanzlei zu Wien.

Gesetzesnorm für die Deutschen, Gallizischen und künftig auch Italienischen Erbstaaten sind: 1) das neue allgemeine bürgerliche Gesetzbuch Franz I., welches mit dem 1. Januar 1812 Gesetzeskraft und Anwendung erhielt; 2) die Josephinische Gerichtsordnung vom 6. Mai 1781; 3) die Concursordnung vom 1. Mai 1782. Der Civilcodex Kaiser Joseph II. von 1787 ist aufgehoben. Ungarn hat eigene, noch in Kraft seyende Gesetze und ein geschriebenes Gesetzbuch: das corpus juris Hungarici, das decretum tripartitum Verbõeczianum, welches gesetzliche Kraft hat, und die decisiones curiales, welche als planum curiale gesammelt, aber nicht gedruckt sind. In Siebenbürgen gelten das tripartitum und die Landtagsartikel als Hauptvorschrift und bürgerliches Recht, auch haben die Sachsen eigenes Landrecht: statuta jurium municipalium Saxonum in Transylvania.

Advocaten zu Wien: Georg Rasp; Professor Joh. Leop. Stöger; Jos. Edler v. Voglhuber; Joh. Kofler; Franz Ritter v Heintl; Anton Rudolph: Joh. Bapt. Lutz, Edler v. Lutzenau; Joh. Mich. Schönauer; Ferd. Fierlinger; Ant. Haschke; Cajetan Schöller; Joh. Bapt. Schilling; Carl Handschky: Jos. Koscheny; Jos. Homann; Joh. Bapt. Springer; Anton Beck, Jos. Hye; Anton Richter; Jos. Gostischa; Jos. Aman; Joh. Georg Edler v. Planer; Sigism. Herrmann; Carl Herbst; Ant. Carl Dorner; Joh. Niederleutner. Zu Prag: Pet. Ivan; C. W. Wolfram. — Zu Agram: Jos. Jurjewitsch. — Zu Erlau: v. Saswar. — Zu Großwardein: Anton Miklisitza. — Zu Raab: Wolfg. Becke. — Zu Pesth; Jos. Hawas.

VI. Privatanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

Digitized by Google

1. Handelsgesellschaften, Banken und Vereine zur Förderung des Handels und der Gewerbe, Handelsschiffe u s w. K. k. Gesellschaft des Ackerbaues, der Künste und des Handels zu Görz; k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft zu Wien; Schifffahrtsgesellschaft zu Prag mit einem Comptoir zu Tetschen (Director: Vincent Trenkler); Handelsgesellschaft (seit 1828) zur Beförderung des Handels und der Schifffahrt zwischen Oesterreich und Brasilien (mit einem Capitale von 1 Mill. Gulden Conv.); Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues zu Brünn; ökonomische Gesellschaft zu Innsbruck; Ackerbaugesellschaft zu Padua; Ackerbaugesellschaft zu Udine; Georgicon zu Kaszthely; landwirthschaftliche Gesellschaft im Unograder Comitat; pomologische Gesellschaft im Gömörer Comitat; desgleichen zu Uj-Egyház; Landwirthschaftsgesellschaft in Steyermark; k. k. patriotisch-ökonomische Gesellschaft zu Prag; k. k. pomologischer Verein im Königreich Böhmen; k. k. Italien. Institut der Wissenschaften und Künste zu Mailand; k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Krain; k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Kärnthen.

Die k. k. Nationalbank zu Wien mit ihren Filialbänken in den Provinzen; das Bankinspectorat zu Marburg im Herzogthum Steyermark; die Börse zu Wien, Triest, Mailand und Venedig. Oesterreich besitzt 500 Schiffe für die weite Schifffahrt. Die Küstenschifffahrt (cabotaggio) beschäftigt an 3000 Schiffe. Dampfschiffe sind bis jetzt nur auf dem Po und der Donau eingeführt.

2. Creditcassen Das Leihhaus und Versetzamt in Wien. Administration der ersten Oesterreichischen Sparcasse und der damit vereinigten allgemeinen Versorgungsanstalt. Administration der Sparcasse im Alser-Polizeibezirke. Die Leihbank zu Mailand, welche Grundstücke und Capitalien in sämmtlichen Staaten Italien's hat; die Leihbank zu Asola, in der Delegation Mantua; der Monte de San Teresa zu Mailand, welcher auf Seide Vorschüsse leistet.

Digitized by Google

3. Assecuranzen. In Wien: k. k. privilegirte wechselseitige Brandschaden-Versicherungs-Anstalt · erste Oesterreichische Brand-Versicherungs-Gesellschaft. In Grätz: k. k. privilegirte Innerösterreichische wechselseitige Brandschaden-Versicherungsanstalt. Generaldirection der k. k. privilegirte Böhmischen Brandschaden-Versicherungsanstalt. K. k. privilegirte wechselseitige Brandschaden-Versicherungsanstalt für Mähren und Schlesien. In Triest: Assicuratori marittimi; Azienda assicuratrice; Banco d'Assicurazione; Banco Illirico d'Assicurazione; Banco Adriatico d'Assicurazione; Camera d'Assicurazione; Compagnia degli Amici Assicuratori; Concordia d'Assicuratori; Gabinetto di Sicurità; Greco-Banco di Assicurazione; Nuovo Scrittorio di Sicurità; Nuova Compagnia d'Assicurazione; Nuova Compagnia Illirica d'Assicurazione; Nuova Società Greca d'Assicurazione; Nuovo Stabilimento d'Assicurazione; Società Orientale d'Assicurazione; Società Bocchesse d'Assicurazione; Stanza d'Assicurazione. — Das Oesterreichische Lloyd wurde im Jahre 1833 von den Triester Seeversicherungsgesellschaften gegründet; zweite Abtheilung des Lloyd ist eine Seedampfschifffahrtsgesellschaft mit einem Capitale von 1 Mill. Gulden Conv.

4. Addreßcomptoirs. In Wien allgemeines Auskunfts-Contor: Juttner und Bischoff. In Ofen: Nachrichts-Contor: Wiesen, Culmann u. Comp.

5. Frachtangelegenheiten.

Frachten in Triest.

Landfrachten über Laybach

					Fl.	Kr.
Nach Berlin	der	Wiener	Centner	brutto	9	—
" Breslau	"	"	"	"	6	—
" Laybach	"	"	"	"	—	54
" Leipzig	"	"	"	"	7	—
" Linz	"	"	"	"	3	30
" Pesth	"	"	"	"	3	50

Digitized by Google

		Fl.	Kr.
Nach Pettau	der Wiener Centner brutto	1	48
= Prag	= = = =	5	—
= Salzburg	= = = =	3	15
= Wien	= = = =	3	30
	Ueber Venedig.		
Nach Augsburg	= = = =	4	7½
= Basel	= = = =	6	—
= Botzen	= = = =	2	—
= Chur	= = = =	3	45
= Feldkirch	= = = =	4	—
= Innsbruck	= = = =	2	45
= Lindau	= = = =	4	10
= Nürnberg	= = = =	4	50
= Zürich	= = = =	5	—
		Fr.	Cnt.
= Mailand	= p. 100 Kilogramme	10—12	—

Seefrachten für Güter

von Triest nach	leichte		schwere	
	von	bis	von	bis
Alexandrien	—	—	1	2¾
Azow'sche Meer	—	—	2½	4½
Brasilien für die Hinfahrt	2½	3	2	2½
= = = Hin- und Herfahrt	3½	4	2½	—
Copenhagen	80	120	60	—
Constantinopel	—	—	1¼	—
Genua	5	7	2	3
Gibraltar	7	9	3	4
Griechenland	3½	4½	—	—
Hansee-Städte	75	110	55	—
Holland und Belgien	75	110	55	—
Jonische Inseln	—	—	2	3
Lissabon	8	10	3	5
Liverpool	2¼	4	1¾	2
Livorno	5	7	1½	3
London	2¼	4	1¾	2
Malta	3	4	1½	3
Marseille	4	5	1	2
Meerbusen von Lepanto	—	—	1½	
Messina	5	6½	1½	2½

Digitized by Google

von Triest nach	leichte		schwere	
	von	bis	von	bis
Neapel	6	7½	3	3¼
Nordamerica	9	14	7	10
Petersburg	90	150	80	90
Salonichi	6	7	2½	4
Schwarzes Meer	—	—	2½	4½
Smyrna	3	4	1¼	3

Anmerkung.

Die oben angeführten Frachten werden, wie folgt, bedungen:

1) nach England, Brasilien und den vereinigten Staaten von N. A. in Pfund Sterling pr. Tonne von 2240 Engl. Pfd;
2) nach Holland und Belgien in Holländischen Gulden, und nach den Hanse-Städten, Schweden, Dänemark und Rußland in Banko-Mark für die Last von 4000 Holländischen Pfunden;
3) nach den Jonischen Inseln, Griechenland, der Levante, dem schwarzen und Azow'schen Meere in Thaler pr. 1000 Wiener Pfunde;
4) für Neapel in Reichs-Ducati pr. 100 Wiener Pfunde;
5) nach Marseille in Franken pr. 100 Wiener Pfunde;
6) nach Livorno, Genua, Malta, Gibraltar und Lissabon in Spanischen Thalern pr. 1000 Wiener Pfunde.

Außer der Fracht wird an Kaplacken bewilligt und zwar 5% für das schwarze und Azow'sche Meer und die Mittelländische See, bis zur Meerenge von Gibraltar; desgleichen für Brasilien und Nordamerica; 10% für England, Schottland und Irland; desgleichen *) für Hamburg, Rotterdam, Antwerpen und den Norden; 15% *) für Kopenhagen, Lübeck, Stettin, Rußland u. s. w.

*) Bei letzterem Fahrten erhält der Capitain außer dem Kaplacken noch 2 Mark Regal für jede Last.

Digitized by Google

a. Die Frachten für Getraide werden in Venetianer Stare, Englischen Quarters, Marseiller Charges, Genueser Minen u. s. w., je nach der Bestimmung, bedungen.

b. Für Holz zum Hausgebrauch, als Latten, Balken, Dauben u. s. w., nach 100 Stücken, und für Bauholz nach dem Kubikfuße.

c. Für Manufacturen nach Packen, Ballen und Kisten.

(Blätter für Handel und Industrie von A. Schiebe und C. Noback, No. v. 16. Apr. 1836.)

Ladungsfrachten von Prag nach folgenden Orten.

(In 20 Fl. Fuß der Wiener Centner.)

Bemerkungen. Nach Wien, Grätz, Presburg, Ofen und Pesth gehen täglich Eilfuhren von hier ab. Die Güter müssen längstens Mittags hier eintreffen. Eilgüter für Laibach, Triest, Padua, Treviso, Udine, Venedig und Vicenza müssen Sonntags avisirt, Montags aber längstens 10 Uhr übergeben seyn. Alle übrigen No. 1. Eilfuhren gehen jeden Sonntag von hier ab; die Güter hiezu müssen Donnerstags avisirt und Freitags geliefert seyn, um Sonnabends die Mautherpedition besorgen zu können. Die Schnellfuhren No. 2 werden wöchentlich Donnerstags von hier expedirt. Hierzu muß auch Montags der Avis und Donnerstags das Gut eintreffen, um Mittwochs die Amtshandlung besorgen zu können. — Bei Gütern, die Zollämter passiren, muß der Inhalt aufs Genaueste angegeben seyn. — Güter nach Messina und Palermo bestimmt, werden mit der Schnellfuhre nach Genua, und von da werden selbe mittelst Dampfboot an ihre Bestimmung befördert.

Digitized by Google

(Das Sternchen bedeutet inclusive der Zölle.)

Nach	I.		II.		ord.	
	Tage	Fracht	Tage	Fracht	Tage	Fracht
		Fl.		Fl.		Fl.
Altenburg	—	—	—	—	10	2
Altona *	—	—	—	—	24	5½
Ancona	38	10½	42	10	—	6
Augsburg	10	4½	—	—	18	3½
Baireuth	—	—	—	—	12	2¼
Bamberg	—	—	—	—	12	2½
Basel	24	8	30	7¼	42	6½
Bautzen	—	—	—	—	6	1¾
Bergamo	18	8	26	7	42	5½
Berlin	—	—	—	—	14	3¼
Bern	26	8¾	32	8	44	7¼
Biala	—	—	—	—	14	1¾
Bludenz	14	6½	20	5¾	34	5½
Bochnia	—	—	—	—	20	2½
Bohmisch-Leipa	—	—	—	—	4	⅔
Bologna	26	9	36	7	42	5½
Botzen	12	6	16	5½	26	4¾
Brandenburg	—	—	—	—	16	3½
Braunschweig	—	—	—	—	18	3½
Bregenz	18	7	24	6¼	38	5⅔
Brescia	20	7¼	26	6¼	40	5¼
Breslau	—	—	—	—	8	2
Briren	12	5¾	16	5¼	26	4½
Brody	—	—	—	—	30	4¾
Brünn	—	—	—	—	8	1⅚
Carlsbad	—	—	—	—	4	⅔
Carlsruhe	12	5½	—	—	22	4⅓
Cassel	—	—	—	—	20	4
Chemnitz	—	—	—	—	6	1⅔
Chur	24	8	30	7½	44	6⅔
Civitavechia	46	18¾	50	16¼	56	14¾
Coburg	—	—	—	—	16	3½
Como	18	8	30	6¼	44	5⅔
Constanz	18	7¼	24	6½	36	6
Cottbus	—	—	—	—	8	2
Cracau	—	—	—	—	18	2½

Digitized by Google

Nach	I. Tage	I. Fracht Fl.	II. Tage	II. Fracht Fl.	ord. Tage	ord. Fracht Fl.
Crema	28	7½	32	7	42	6
Cremona	24	7⅓	28	6⅞	40	5½
Czernowitz	—	—	—	—	38	5
Danzig	—	—	—	—	38	4¾
Darmſtadt	12	5¾	—	—	24	4½
Deſſau	—	—	—	—	14	2¾
Dresden	—	—	—	—	6	1½
Düſſeldorf	—	—	—	—	32	5½
Eger	—	—	—	—	6	1
Eiſenach	—	—	—	—	18	3¾
Elbing	—	—	—	—	38	4¾
Erfurt	—	—	—	—	16	3¼
Faenza	30	9¾	40	7¾	48	6½
Feldkirch	15	6¾	22	6	36	5½
Ferrara	26	9	30	7	42	5¾
Fiume	—	—	—	—	30	4
Florenz	32	10⅓	40	9	54	7
Foligno	38	12	48	10	56	8½
Forli	30	10	40	8	48	6¾
Frankfurt a. M.	12	5½	—	—	22	4¼
Frankfurt a. d. O.	—	—	—	—	12	3¼
Freiberg	—	—	—	—	8	2
Freiburg	18	6¼	—	—	26	5
Freiſtadt	—	—	—	—	6	1
Fürth	7	3⅔	—	—	12	2⅔
Genf	26	10	34	9¼	46	8½
Genua	24	9½	38	8½	50	7½
Gera	—	—	—	—	12	2½
Glarus	24	8	30	7½	44	6⅔
Glatz	—	—	—	—	8	1¼
Görlitz	—	—	—	—	6	1¼
Gotha	—	—	—	—	16	3¼
Grätz	12	3¾	—	—	18	2¼
Hall in Tyrol	10	5½	14	5	22	4
Halle a. d. S.	—	—	—	—	12	2¼
Hamburg	—	—	—	—	24	5¼
Hanau	12	5½	—	—	22	4¼

Digitized by Google

Nach	I.		II.		ord.	
	Tage	Fracht	Tage	Fracht	Tage	Fracht
		Fl.		Fl.		Fl.
Hannover *	—	—	—	—	20	4½
Haarburg	—	—	—	—	22	5
Hayda	—	—	—	—	4	1
Heidelberg	12	5½	—	—	22	4¾
Heilbronn	12	5½	—	—	22	4¾
Hof	—	—	—	—	8	1¾
Jaroslaw	—	—	—	—	24	3¼
Jassy	—	—	—	—	46	6
Iglau	—	—	—	—	6	1
Imola	28	9¾	38	7¾	44	6½
Innsbruck	9	5¼	12	4¼	22	4
Kempten	14	5¼	—	—	24	4½
Kitzingen	10	4¼	—	—	18	3½
Klagenfurt	—	—	—	—	22	2¼
Klattau	—	—	—	—	4	¾
Königsberg	—	—	—	—	40	5
Küstrin	—	—	—	—	14	3
Laibach	12	6½	—	—	22	3¼
Landau	16	6¾	—	—	26	5
Landshut	5	3¼	—	—	12	2¼
Lauenburg *	—	—	—	—	24	5¼
Lausanne	25	9½	32	8¾	44	8
Lecco	2	9¼	35	6¼	42	5½
Leipzig	—	—	—	—	10	2½
Leitmeritz	—	—	—	—	2	¾
Lemberg	—	—	—	—	26	3½
Lindau	16	6¼	22	6	36	5½
Livorno	30	14	36	11	58	8½
Linz	4	1¾	—	—	10	1½
Lodi	20	8½	30	7½	42	5½
Löbau	—	—	—	—	6	1½
Lucca	38	11	44	10½	60	9¾
Lübeck *	—	—	—	—	26	6¼
Lüneburg *	—	—	—	—	22	5
Luzern	28	9	34	8½	48	7½
Magdeburg	—	—	—	—	14	2¼
Mailand	18	8	28	7	42	5½

Digitized by Google

Nach	I.		II.		ord.	
	Tage.	Fracht.	Tage.	Fracht.	Tage.	Fracht.
		Fl.		Fl.		Fl.
Mainz	14	6¼	—	—	24	5
Mannheim	12	5½	—	—	22	4⅓
Mantua	20	7¼	24	6¾	36	4¼
Meißen	—	—	—	—	8	1¾
Memel	—	—	—	—	46	6
Memmingen	8	5¾	—	—	18	4¼
Meſſina	—	20	—	—	—	13
Modena	24	8	28	7½	40	5¾
München	6	4	—	—	14	2¾
Naumburg	—	—	—	—	14	2¼
Neapel	46	20	54	15	60	13
Neufchatel	26	9½	32	8¾	44	8
Nürnberg	7	8½	—	—	12	2⅓
Offenbach	12	5½	—	—	22	4⅓
Oldenburg	—	—	—	—	26	6
Olmütz	—	—	—	—	10	1⅓
Padua	18	6¼	—	—	34	4¼
Palermo	—	20	—	—	—	13
Paris	40	11	—	—	52	9½
Parma	24	9¾	32	7½	42	5⅔
Paſſau	6	3½	—	—	14	2⅓
Pavia	22	8½	30	8	46	6
Peſchiera	18	7⅓	22	6¾	38	5¼
Peſth und Ofen	12	3½	—	—	18	2⅓
Piacenza	21	9¼	28	8	42	5⅔
Pilſen	—	—	—	—	8	2⅔
Pirna	—	—	—	—	6	1⅔
Piſa	32	10½	36	9¾	48	8⅓
Piſtoja	30	9¾	34	9¼	46	7⅓
Plauen	—	—	—	—	8	2
Poſen	—	—	—	—	20	3⅓
Potsdam	—	—	—	—	14	3⅓
Preßburg	6	2⅓	—	—	12	1¾
Przemisl	—	—	—	—	26	3⅓
Ravenna	35	11	46	9	50	7¾
Regensburg	4	3	—	—	10	2⅓
Reggio	28	9¼	34	8¾	42	5⅔

Digitized by Google

Nach	I.		II.		ord.	
	Tage.	Fracht.	Tage.	Fracht.	Tage.	Fracht.
		Fl.		Fl.		Fl.
Reichenberg	—	—	—	—	3	$\frac{2}{3}$
Rimini	32	$10\frac{1}{4}$	40	$8\frac{1}{4}$	48	7
Rom	40	16	45	$13\frac{1}{2}$	50	12
Ronneburg	—	—	—	—	10	2
Roverebo	16	$6\frac{3}{4}$	20	$6\frac{1}{4}$	32	$5\frac{1}{4}$
Rumburg	—	—	—	—	4	1
Rzeszow	—	—	—	—	24	3
Saalfeld	—	—	—	—	18	$3\frac{3}{4}$
Saaz	—	—	—	—	3	1
Salzburg	—	—	—	—	16	2
Schaffhauſen	16	7	20	$6\frac{1}{2}$	28	6
Schleiz	—	—	—	—	10	$2\frac{3}{4}$
Schneeberg	—	—	—	—	6	$1\frac{5}{6}$
Schweinfurt	—	—	—	—	14	$3\frac{1}{4}$
Siena	32	11	36	$10\frac{1}{2}$	46	$8\frac{1}{4}$
Sinigaglia	38	$01\frac{3}{4}$	45	$9\frac{1}{2}$	—	5
Speier	14	$6\frac{1}{4}$	—	—	24	5
Solothurn	20	$8\frac{1}{4}$	24	$7\frac{3}{4}$	32	$7\frac{1}{4}$
Stettin	—	—	—	—	18	$4\frac{3}{4}$
Steyer	—	—	—	—	12	$1\frac{1}{3}$
Stralſund	—	—	—	—	24	$5\frac{1}{4}$
Straßburg	20	$7\frac{1}{4}$	—	—	32	$6\frac{1}{3}$
Straubing	4	$3\frac{1}{2}$	—	—	10	$2\frac{1}{2}$
Stuttgart	14	$5\frac{1}{4}$	—	—	24	$4\frac{1}{2}$
St. Gallen	20	$7\frac{1}{2}$	26	$6\frac{3}{4}$	40	$6\frac{1}{4}$
St. Pölten	—	—	—	—	12	$1\frac{3}{4}$
Tarnow	—	—	—	—	22	$2\frac{2}{3}$
Teplitz	—	—	—	—	3	$\frac{1}{3}$
Teſchen	—	—	—	—	12	$1\frac{1}{4}$
Trautenau	—	—	—	—	4	1
Treviſo	18	7	—	—	34	$4\frac{1}{4}$
Trient	15	$6\frac{1}{2}$	20	6	30	$5\frac{1}{3}$
Trieſt	15	$7\frac{1}{4}$	—	—	30	$3\frac{1}{3}$
Troppau	—	—	—	—	12	$1\frac{1}{2}$
Turin	24	$9\frac{1}{2}$	38	$8\frac{1}{2}$	50	7
Tübingen	14	$5\frac{3}{4}$	—	—	24	$4\frac{1}{3}$
Tusmenitz	—	—	—	—	32	$4\frac{1}{4}$

Digitized by Google

Nach	I.		II.		ord.	
	Tage.	Fracht.	Tage.	Fracht.	Tage.	Fracht.
		Fl.		Fl.		Fl.
Udine	14	6	—	—	34	4½
Ulm	12	5⅓	—	—	20	4⅔
Venedig	18	6⅓	—	—	32	4⅓
Verona	16	6¾	20	6¼	36	4¾
Vicenza	18	7	—	—	34	4¾
Villach	—	—	—	—	24	3
Viterbo	40	16¾	45	14¼	50	12¾
Warschau	—	—	—	—	26	4¼
Weimar	—	—	—	—	16	3¼
Wien	3	2⅓	4	1⅓	10	1⅓
Wittenberg	—	—	—	—	12	3
Wismar	—	—	—	—	28	6
Worms	12	5¾	—	—	24	4⅔
Würzburg	10	4¾	—	—	18	3⅔
Zittau	—	—	—	—	8	1¾
Znaym	—	—	—	—	8	1¼
Zürich	18	7½	22	7	30	6⅓
Zurzach	18	7½	22		30	6⅓

Wasser-Frachten.

Nach	Hamburger Ctr.		Leipziger Ctr.	
	Mit ganzem Elbe-Zoll	Viertel Elbe-Zoll	Ganzem Elbe-Zoll	Viertel Elbe-Zoll
	Cv.-Mz. gGr.		Pr. Crt. gGr.	
Altona	16½	14¼	—	—
Berlin	—	—	21½	21½
Boitzenburg	16½	14¾	—	—
Dresden *	11½	9¼	—	—
Hamburg	16½	14¾	—	—
Lauenburg	16½	14¼	—	—
Magdeburg *	15½	13¾	—	—
Pirna *	11¼	9½	—	—
Stettin	—	—	26	26
Strehla *	13½	11¾	—	—
Tetschen	8½	6¼	—	—

* Bei niedrigem Wasserstande ist die Fracht etwas höher.
(Blätter f. Hand. u. Ind. v. Schiebe u. Noback No. 30 u. ff.)

Digitized by Google

6. Handelsusanzen. Triest: Commissions-Provision rechnet man 2 Procent; Sensarie-Gebühren von Waaren trägt der Verkäufer; Wechsel-Sensarie ist ein pro mille; del Credere 2 Procent. — Bergamo: die Wechsel-Courtage wird hier mit $\frac{1}{2}$ Procent sowohl vom Käufer als Verkäufer bezahlt; Waaren-Courtage für Seide ist 1 Soldo für jedes Pfund.

VI. Naturproducte zur Ausfuhr:

1. Das Land unter der Ens: Wein, Safran, Senf, Wolle, vortreffliches Obst.

2. Das Land ob der Ens: Salz, Bau- u. Brennholz, Mühlsteine, Vieh, getrocknetes Obst.

3. Das Herzogthum Steyermark: Kupfer, Blei, Eisen, Salz, Mineralwasser.

4. Das Gouvernement Laibach und Triest, oder das Königreich Illyrien: Honig, Wachs, Obst, Kastanien, Wein, Oel, Seefische und Austern, Baisalz, Knoppern, Galläpfel, Holz, Potasche, Quecksilber, Alaun, Vitriol, Zinnober, Bleiweiß, Galmei, Butter, Käse und Vieh.

5. Die Grafschaft Tyrol: Seide, Salz, Messing, Pech, Tabak, Wolle, Wein, Obst u. Citronen, Pferde, Hornvieh, Käse, Butter, Canarienvögel.

6. Das Königreich Böhmen: Eisen, Stahl, Zinn, Granaten, Mineralwasser zu Bilin, Saidschütz, Marienbad, Franzensbrunn, Liebwerda und Püllna (es werden jährlich an 400,000 Flaschen versendet), Korn, Obst, Hopfen, Pferde, Geflügel, Hasenbälge, Wolle.

7. Mähren und Schlesien: Butter, Schmalz, Leder, Wolle, ordinäre Pelzwaare, Flachs, Wein, Korn, Obst, Senf, Süßholz.

8. Das Königreich Gallizien: Viel Getraide, Salz, Tabak, Honig, Wachs, Eisen und Holz, Schwefel und Kupfer.

9. Das Königreich Ungarn: Getraide, besonders Waitzen und türkisches Korn, Reis, Wassermelonen,

Digitized by Google

Pflaumen und Zwetschen, Knoppern, Flachs, Weine, Wolle Tabak, Schiffbauholz und anderes Holz, vortrefflicher Schaafkäse, Häute, Pferdehaare, Borsten, Wachs, getrocknetes Obst, Feuerschwamm, Bettfedern, Vieh, Bergwerksproducte.

10. Das Großfürstenthum Siebenbürgen: Salz, Steinsalz, Korn, Pferde, Unschlitt, Häute. Die Einfuhr ist bei weitem beträchtlicher, als die Ausfuhr.

11. Das Königreich Dalmatien: Edle Früchte, Feigen, Oliven, Obst, Wein, Mais und Hirse, Honig, Wachs, Holz, Fische, besonders Sardellen, Wolle, Käse, Steinkohlen und Salz.

12. Das Königreich Lombardei-Venedig: Die Hauptausfuhr-Artikel sind: Seide und Reis, dann in guten Jahren, Getraide, Käse, Wein, Feigen, Oliven, Granatäpfel, Kastanien, Schiffbauholz und anderes Bauholz, Stabholz, Oel, Alaun, Schwefel, Marmor und Schiefer, Alabaster, Wetzsteine, Schleifsteine, Flintensteine, Eisen.

VIII. Kunstproducte zur Ausfuhr:

1. Das Land unter und ob der Ens: Baumwollenes Garn, baumwollene Gewebe, gedruckte Kattune, Seidenstoffe, Linnenwaaren, Eisenwaaren, Gold-, Silber- und Galanterie-Arbeiten, Glaswaaren, Spiegel, Hüte, Papier, Strumpfwaaren, wollene Tücher und Kasimir, Band, Seidenflor, Blonden, goldne und silberne Spitzen, Tapeten, Möbels, Kutschen, Nähnadeln, Porzellan, Schießgewehre, Töpferwaaren und Schmelztiegel.

2. Das Herzogthum Steyermark: Die Kunstproducte des Landes bestehen hauptsächlich in seinen veredelten Naturproducten aus dem Mineralreiche. Dahin gehören Sensen, Sicheln, Heckerlingsmesser, Eisendraht, Weißblech, Messer- und Säbelklingen, Feuergewehre, Nägel, Maultrommeln, Messingwaaren, Kupferwaaren, Salpeter, Töpfergeschirre, Glas, Vitriol, Papier, Leinwand, Kattun, seidene und wollene Zeuge.

Digitized by Google

3. Das Königreich Illyrien: Nägel, Draht, Schwarz- und Weißblech, Stangeneisen, kleine Eisenwaaren, Leinen- und Wollenwaaren aller Art, Corduan, sämischgares Leder, Holz- und Strohwaaren, Töpfergeschirre, roßhaarne Pferdedecken und Rosoglio.

4. Die Grafschaft Tyrol: Maultrommeln, Holzwaaren, Eisen- und Stahlwaaren, Haardecken, Nähseide, Glaswaaren und künstliche Blumen.

5. Das Königreich Böhmen: Baumwollene Zeuge, Leinwand, Zwirn, Garn, leinene Bänder, Spitzen, wollene Waaren, Glas, Metallarbeiten; kupferne Zündhütchen, Eisenguß aller Art, chemische Präparate (Richter in Königssaal; J. A. Brem in Prag; D. Hirsch in Prag; F. L. Brosche in Prag), Schwefel, Schwefelsäure (Gewerke des Fürsten Auersperg zu Lukawitz, von J. D. Starck zu Altsattel), Bast- und Strohhüte, Battist und gewebte Schleier, Strick- und Stecknadeln, Spitzen, Krystallw.

6. Mähren und Schlesien: Feine Tücher und Kasemire, grobe Tücher und andere wollene Zeuge, Leinwand, halbleinene und halbbaumwollene Waaren, Glas, Seilerwaaren, Leder, Faßdauben.

7. Das Königreich Gallizien: Holzwaaren, Leinwand und Tischzeug, Seegeltuch, Kattun.

8. Das Königreich Ungarn: Thönerne Pfeifen, Pfeifenköpfe, hörnerne Mundstücke, Pfeifenröhre, fabricirter Tabak, vorzüglich gute Seife, baumwollene Waaren, Binsenmatten, Leder, Sattelgerippe, Liköre, Meerschaum-Pfeifenköpfe, Feuerstähle, grobes, braunes Fußdeckentuch.

9. Das Großfürstenthum Siebenbürgen: Schnüre, Pfeifen, Drechslerwaaren, Seiler-, Riemer-, Tischler-, Schmiede- und Schlosserarbeiten.

10. Das Königreich Dalmatien: Rosoglio u. Maraschino ist fast das einzige erwähnungswerthe Kunstproduct, das aus Dalmatien ausgeführt wird.

11. Das Königreich Lombardei-Venedig: Seidene Zeuge und wollene Waaren, Eisenwaaren, Ge-

Digitized by Google

wehre, Glaskorallen, Perlenschnüre, gesponnene Schnüre, mathematische, physikalische und chirurgische Instrumente, Krystall- und Glaswaaren, musikalische Instrumente und Darmsaiten, optische Gläser u. s. w.

IX. Großhändler und Banquiers: Zu Wien: Freih. v. Arnstein u Eskeles; L. Astori; Hirsch Baruch; Dan. Baum; Biedermann u. Comp.; Bonnet de Bajard; Brentano Cimaroli; Bruchmann; Camondo; Cornides u. Comp.; Leop. Ant. Elkan; Frauer u. Fels; Frank u. Comp.; Geymüller u. Comp.; Gruhner u. Dörstling; v. Gyra; Hammer u. Karis; Henickstein u. Comp.; W. F. Heilmann Erbe; Hippenmeyer u. Comp.; Jenny u. Comp.; Kaan; M. Königswarter; Kunz u Comp.; Lackenbacher u. Comp.; Gebr. Lejeune; Sam. Lewinger; J. J. Löwenthal; J. M. Malvieux; Sal. Margulies und Comp.; Et. Medgyaszay; Sam. Murmann; M. E. v. Neuwall; Baron v. Noë u. Comp. (dasselbe Haus auch zu Amsterdam, London und Madrid); J. M. Pacher u. Comp.; C. H B. Plattensteiner; J. v. Popper und Comp.; Sal. Preisach; Reyer u. Comp.; Ritter u Comp.; Franz Rözzer; Freih. v. Rothschild; Franz Rouland; Ant. Schnapper; Schwab u Comp.; Simon G. Sina; Leop. Stein; M. Stern; J. M Thomann Söhne; Uffenheimer; L. Walter u. Comp.; Gebrüder Wartfeld; Dav. Werthheim u. Comp.; A Z. Wertheimer; Joh Bapt. Zorn. Zu Brünn: J. Herring; Ign. Kreutzberger; L. Schulz und Sohn. Zu Troppau: Tlach u. Bayer. Zu Prag: Bellabene u. Comp.; Joh. Math. Thum Erben; Weiß u. Comp. Zu Grätz: Jos. Grießler. Zu Broby: J. Nathansohn; F. A. Wolf u. Comp.; Hausner u. Violland; Sal. Margulies u. Comp. Zu Debreczyn: Kojanitz u. Comp. Zu Pesth: Carl Burgmann; Dem. Dumscha; Joh. Sam. Frölich; Mich. Glücksverth; Const. Grabovsky; Math. Guttmann; Jos. Hoffmann; Joh. Kunz; Gg Lazar; Jos. Robitsek; Joh. Gg. Sartory; Joh. Schifner; C. Terpco; Valero u. Comp. Zu Preßburg: J. Hla-

ſoka, F. Habermayer. Zu Temeswar: C. Gabriel; J. A. Riedl; N. Nicolits. Zu Raguſa: A. Boppo-rad Mordolho. Zu Fiume: L. Accurti; Ant. Morovich; P. Scarpa; J. Zanna. Zu Laibach: Gebr. Hermann; J. Rüher; L. Florenteich; S. J. Piller. — Zu Trieſt: D. David u. Comp.; S. Beneditto; Buchler u. Comp.; Kern u. Comp; Fr. Falkner; D. Fontana d'Ottavio; Hollſtein u. Comp.; G. Moore; Necker u. Comp.; Oeſterreicher; G. C. Ritter u. Comp — Zu Mailand: C. Bignami; Bonola u. Comp.; Bonomi u. Comp.; Ceriani; Tommaſo Carli; Dom. Celeſia; Calvi u. Peſtalozza; Mainoni; H. Mylius; Gio. B. Negri; Lor. Obicini; Gius u. Figli Porta; Reſana; Ant. Robaglia; D. Reichenbach; Sperati u. Comp.; L. Ubicini. — Zu Mantua: Baſſano Erben. — Zu Venedig: P. Benz; D. Ceroni; M. E. Curial; S. F. Heinzelmann; Jac. Levi; Papadopoli; Rieſch u. Comp.; Jac. u. Isr. Treves. — Zu Verona: S. W. Goldſchmidt; G. M. Baſilea; L. Baſilea; S. Galabi. — Zu Vicenza: F. Lampertico; Demont u. Guzan; Fontanella u. Cita; J. M. Marasca (auch für rohe und verarbeitete Seide).

X. Speditions- und Commiſſionshandlungen.

Zu Wien: Joſ. Artner; Belloni; C. E. Beſſert; B. Dambeck; Joſ. Dillmann; Joſ. Elles; Fenz u. Walter; Ant. Forſtner; Joſ. Graff; Joſ. Haas; Adam Hagen; Joh. Haunſchild; Math. Heisler; Mich. Hoffer; M. Horny; Lor. Casp. Huber; Math. Igler; Joh. Keithner; Joſ. Kienzel; Joſ. Knoll; Joſ. Kohl; Vincenz Kraus; Joh. Kugler; Georg Labortha; Paul. Laßnig; Phil. Lehner; Phil. Linder; Math. Löckner; Joh. Matitſchek; Joh. Merk; Adam Mitterhofer; Lor. Moder; Joſ. Müller; Ferd. Neumayr; Franz Nißl; Joſ. Noſch; J. G. Petzold; Paul Pichler; J. M. Planck; Joh. Popp; Ant. Prigl; Joſ. Radislau; Franz Redel; Anton Richter; Carl Röhrich; Mich. Rotter; Jac. Ruf; Ludw. Ruczicka; Ign.

Schalk; Franz Schebeck; Andr. Scheyrer; Leop. Schindler; Joſ. Schranz; Ant. Schulz; Joſ. Solterer; Ign. Stadler; Friedr. Joh. Stein; Ferd. Stitz; Wenzel Strom; Adam Teibler; Joh. Teufel; Mich. Trexler; Andr. Wagner; Franz Weſtermaye; Joſ. Wild; C. Wurs u. Comp.; Joſ. Zach; H. Zinnburg u. Rauſcher; J. B. Angermayer; Andr. Geittner; Ferd. Roux; A. Wagner u. Sohn; Gebrüder Wladislaw; C. Bauherr; Ant. Fautz; J. D. Lang; M. Müller; Joſ. Poſch; Franz Rohrbach; H. Vogel und Comp.; Ant. Wedel u. Comp.; M. E. Wilhelm; Joſ. Wolfmayer. Zu Brody: A. E. Brünner; Victor Grünberg; S. Halberſtamm u. Mattel; Abrah. Hilferding; H. W. Kloeber; G. Gretſchenski; Iſaac Margulies; D. S. Poſner; B. Trachtenberg. — Zu Lemberg: A. v. Kriegshaber; Joh. Vinc. Kopezky. — Zu Troppau: Wilhelm Böhm; Vinc. Keil; Joſ. Proske; Winkler u. Scholz; C. Kunze; Igna Hawliczek jun. — Zu Prag: Joh. Ferd. Siège; J. Albert; Franz Ferd. Bauer; Joſ. Bergmann; Franz Joh. Buhl; Math. Claudius; Joſ. Adelb. Dimmer; Carl Dietrich; G. Doleſchal; Th. Donat, C. A. Fiedler u. Söhne; Halla u. Comp.; W. Hähnel u. Comp.; H. E. Herz; Joſ. Hübel; J. W. Köhler; Franz Koſe; Ant. Krahl; Franz Joſ. Kreß; Ant. Aloys Lander; Joſ Wewerka. — Zu Grätz: Bauer; Dietrichſen; Joſ. Guttler: Ant. Viller; Ludw. Rochel; Ant. Sueß. — Zu Preßburg: Aloys Blaß; Joh. Bapt. Colloſſeus; C. Geletnecky; Franz Habermayer; Math. Habermayer; Bernh. Wachtler. — Zu Innsbruck: A. J. Mayer. — Zu Warasdin: A. E. Perko Wittwe und Söhne. — Zu Roveredo: P. Pruckner u. Comp. — Zu Laibach: Franz Neckermann; Sim. Juda Peſſiak; S. J. Piller; — Zu Trieſt: J. Suppan; Friedrich Richter und Comp.; Fr. Pariſi und Comp. — Zu Mailand: Gio. Albertazzi; Vinc. Bariſone; Franc. Berta; A. Capella u. Comp.; Pasquale de Carli u. Comp.; Giuſ. de Wels u. Comp.; Andr. Fridrich; Franc. Gallu-

Digitized by Google

dini; Carlo Majerna; Merini u. Galli; G. B. Neuer; Carlo Parravicini; Gebr. Soresi; Trevani u. Branca; Valerio. — Zu Bergamo: V. Sozzi. — Zu Brescia: A. Borra; G. Foresti; G. Borghetti. — Zu Cremona: A. Germani; G. Beltrami. Zu Lodi: L. Passerini. — Zu Padua: Dom. Reggio; Borsotti und Comp.; Tedeschi u. Melli; B. Caprera; Giuf. Zannandrea. — Zu Venedig; Gebr. Cornet; J. F. Hartmann; M. A. Moschini. — Zu Verona; P. Amestani u. Comp.; D. Parrera u. Sohn. — Zu Vicenza: A. Salvetti. — Zu Udine: M. Cossetti; D. Urbani.

XI. Unterrichts-Anstalten für Gewerbe und Handel. Das polytechnische Institut in Wien. Es zerfällt in die Realschule, in die commercielle und in die technische Abtheilung. Das ständisch-technische Lehrinstitut zu Prag; die ständisch-technische Lehranstalt zu Grätz oder das Joanneum; die k. k. Forstlehr- und Erziehungsanstalt zu Maria Brunn; die Realschulen zu Wien, Lemberg, Brody, Triest; die Wiener Academie der bildenden Künste; die Academie der schönen Künste zu Mailand und Venedig; die Malerschule der Accademia Carrara zu Bergamo; das practisch-ökonomische Institut zu Bösendorf im Lande unter der Ens; Landwirthschaftsschule zu Altenburg im Wieselburger Comitat; die Academie des Ackerbaues zu Brescia; Real- und nautische Schule zu Triest; die Schiffahrtsschule zu Venedig; die Accademia d'agricoltora, commercio ed arti zu Verona; die Accademia d'agricoltora zu Vicenza.

XII. Diplomatisches Corps.

Accreditirt von Oesterreich: in London: Fürst Paul Esterhazy, Ambassadeur, Phil. v. Neumann, Botsch. Resid.; in Berlin: Graf Joh. v. Trautmannsdorf-Weinsberg, a. G. u. bev. Min.; in St. Petersburg: Graf Fiequelmont, Ambassad., Baron von Koller, Leg. Secr.; in Paris: Graf von Apponyi, Ambass., Freiherr Fr. Binder von Kriegelstein, erst. Bothsch. Rath; in Bernburg, Dessau u. Cöthen: von Berks, Ch. d'Aff.; in Carlsruhe: Graf v. Buol-Schauenstein, a. G. u. bev. Min., von Brinis-Berberich, Ch. d'Aff.; in München: Graf Colloredo-Walsee, a. G. u. b. M.; in Frankfurt: Graf von Münch-Bellinghausen, Bundestagspräsident;

Graf Podſtatsky-Lichtenſtein Leg. Secr.; in Hannover: Graf von Kueſtein, a. G. u. bev. Min.; in Darmſtadt: Graf von Buol-Schauenſtein, a. G. u. b. Min., von Brints-Berberich, Ch. d'Aff.; in Caſſel: Freih. v. Erberg, Ch. d'Aff.; in Braunſchweig von Hruby-Geleny, a. G. u. b. Min.; in Sigmaringen u. in Hechingen: Freih. Franck von Regelfürſt, Ch. d'Aff.; in Hamburg: Frhr. Kreß v. Kreſſenſtein, a. G. u. b. M.; in Schwerin u. Strelitz: Freiherr Kreß von Kreſſenſtein; in Wiesbaden: Freiherr von Handel, Min. Reſ.; in Oldenburg: Freiherr Kreß von Kreſſenſtein; in Dresden: Freiherr Binder von Kriegelſtein, a. E. u. bevollm. Min., Emmerich, Leg. Secr.; in Weimar, Meiningen, Altenburg u. Gotha: Freiherr Binder von Kriegelſtein; in Schwarzburg Rudolſtadt: von Berks, Ch. d'Aff.; in Stuttgart: Fürſt Alfred von Schönburg, a. G. u. bev. Min., Freih. Franck v. Regelfürſt, Ch. d'Aff.; in Copenhagen: von Langenau, a. G. u. b. Min.; in Rom: Graf Ludwig von Lützow, Amb., von Genette, Bothſch. Reſ.; in Modena: Graf v. Reviczky, a. G. u. bev. Min.; im Haag: Graf Senfft v. Pilſach, a. G. u. bev. Min., Palatino von Allegri, Leg. Secr.; in Brüſſel: Graf M. v. Dietrichſtein, Ch. d'Aff; Conſtantinopel: Freih. v. Stürmer, Intern.; in Parma: Fürſt F. v. Schwarzenberg, a. G. u. bev. Min.; in Turin: Fürſt F. v. Schwarzenberg, a. G. u. bev. Min.; in Stockholm: Graf v. Woyna, a. G. u b. Min.; in Bern: Graf von Bombelles, a. Geſ. und bevollm. Miniſter; in Neapel: v. Lebzeltern, a. G. u. bev. Min.; in Madrid: v. Reymond, Ch. d'Aff.; in Florenz: Graf v. Reviczky, a. G. u. bevollm. Min.; in Athen: Prokeſch v. Oſten, a. G. u. bev. Min, Ritter v. Stahl, Leg. Secr.; in Waſhington: Freih. v. Lederer, a. G. u. bev. Min.; in Rio Janeiro: v. Marſchall, a. G. u. bev. Min.; in Aleppo: Ritter v. Picciotto, Gen. Conſ.; in Alexandria: Ant. Laurin, Gen Conſ.; in Algier: J. Pelolo, prov. Gen. Agent.; in Ancona: Gottfr. Graf von Welſersheim, Gen. Conſ.; in Barcellona: F. Gilbert, Gen. Conſ.; in Bordeaux: C. von Bethmann, Gen. Conſ.; in Cadix: Ritter von Machiarelli, Gen. Conſulats-Verweſer; in Canton: A. St. Daniell, Gen Conſ.; in Copenhagen: J. H. Sieveking, Gen. Conſ.; in Corfu: Ritter v. Mayersbach, Gen. Conſ.; in Genua: Ritter v. Martignoni, Gen. Conſ.; in Hamburg: Siſinio de Pretis, Conſulats. Canzler; in Havre de Grace: A. Lemaitre, Gen. Conſ.; in Krakau: von Liebermann, Gen. Conſ.; in Leipzig: Ritter von Berks, Gen. Conſ.; in Livorno: J. Tauſch, Gen. Conſ.; in London: A. M. Freih. v. Rothſchild, Gen. Conſ.; in Neapel: A. Reymond, prov. Gen. Conſulats-Verweſer; in New-York: A. Freih. von Lederer, Gen. Conſ.; in Paris: J. Freih. von Rothſchild, Gen. Conſ.; in St. Petersburg: S. Cramer, Gen. Conſ.; in Rio Janeiro: F. Scheiner, prov. Gen. Agent; in Smyrna: P. Queſtiaux, Gen. Conſ.; in Tanger: Charſienſen, Ger. Agent.; in Tripolis: Ritter Ludw. Schwebel, Gen. Agent; in Tunis: C. Ryßen, Gen. Agent: in Warſchau: Freih. von Oechsner, Gen. Conſ.

Digitized by Google

Großherzogthum Oldenburg.

I. **Landesherr:** Großherzog August (Paul Friedrich), geb. d. 13. Jul. 1783; reg. seit dem 28. Mai 1829, wo er bei'm Regierungsantritte zugleich auch die Großherzogl. Würde annahm.

II. **Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung.** 116 □Meilen und 251,515 *) Einw. Die Haupttheile des Großherzogthums sind:

1. Das Großherzogthum Oldenburg mit 7 Kreisen.
2. Das im Umfange des Herzogthums Holstein liegende Fürstenthum Lübeck oder Eutin mit 1 Stadtgericht, 2 Aemtern und 3 Justiziariaten.
3) Das Fürstenthum Birkenfeld jenseits des Rheines mit 3 Aemtern

III. **Finanzen.** Staatseinkünfte: 1,500,000 Gulden. Staatsschuld: keine.

IV. **Oberbehörde der Gewerbs- und Handelsverhältnisse.** Die Großherzogl. Kammer und Regierung zu Oldenburg (Regierungs-Vicepräsident, Staatsrath Mutzenbecher; Vice-Kammerdirector Georg; Director der Landesregierung im Fürstenthume Birkenfeld: Staatsrath Fischer. Regierungspräsident im Fürstenthume Lübeck: Freiherr v. Grote).

V. **Staatsanstalten und Einrichtungen für Handel und Gewerbe.**

1. Maaß, Gewicht, Münzen.

---

*) Nämlich Oldenburg mit Knipphausen 207,300 *) Einw.
Lübeck oder Eutin 19,700 **) „
Birkenfeld 24 515 „

251,515 Einw.

*) Ende 1833.

**) Im Juni 1835 (Hamb. Correspondent).

Digitized by Google

Längenmaaß. Der Oldenburger Fuß à 12 Zoll à 12 Linien = 0,29588 Meter. Der Jeversche Fuß = 0,31376 Meter. Bei'm Holzhandel und bei Bauten bedient man sich gewöhnlich des Hamburger Fußes.

Die Oldenburger Elle = 0,5800 Meter; die Jeversche Elle = 0,6733 Meter; die Delmenhorster Elle = 0,5787 Meter und ist folglich die Bremer Elle.

Feldmaaß. Das Feldmaaß ist zweierlei, altes und neues Maaß. Bei ersterem ist die Ruthe 20, bei letzterem nur 18 Fuß lang. 1 Juck altes Maaß = 160 □Ruthen à 400 □Fuß. 1 Juck neues Maaß = 160 □Ruthen à 324 □Fuß. 1 Bau hat 40 Juck altes Maaß. 1 Morgen hat 2⅔ Wente oder 6 Hunte oder 350 □Ruthen altes Maaß und wird gewöhnlich zu 20 Scheffel Hafereinsaat gerechnet. In Jever rechnet man bei den Grodenländereien nach Matten zu 300 □Ruthen à 400 □Fuß, bei den Binnenländereien aber nach Matten zu 300 □Ruthen à 296 □Fuß.

Getraidemaaß. Die Oldenburger Last hat 12 Molt, 18 Tonnen, oder 144 Scheffel à 16 Kannen à 4 Orth. Die Last in Jever hat 12 Tonnen, 48 Veerken od. 96 Scheffel (à 22 Kannen) à 4 Stab à 5½ Kannen à 4 Orth. Nach einer Angabe in C. Scheerer's allgemeinem Contorist soll enthalten:

1 Scheffel	à 16 Kannen	in Oldenburg	22,61	Liter
1 do	à 18 do	in Delmenhorst	25,79	"
1 do	à 18 do	in Vechta . .	26,81	"
1 do	à 16 do	in Cloppenburg	25,72	"
(von obigen Scheffeln 144 = 1 Last)				
1 do	à 20 do	in Damme . .	28,70	"
(100 Scheffel = 1 Last)				
1 do	à 22 do	in Jever . .	30,87	"
(96 Sch. = 1 Last)				

In der berichtigten Tabelle der Maaß- und Gewichtsverhältnisse der Weserschifffahrtsacte ist der gewöhnliche Oldenburgische Scheffel zu 22,8027 Liter angegeben.

Digitized by Google

Flüſſigkeitsmaaß. Das Orhoft Wein, Branntwein ꝛc. wird, wie überall, in 1½ Ohm, 6 Anker od. 240 Quartier eingetheilt und enthält 156 Kannen à 4 Orth. Die Weinkanne hält circa 1,333 Liter, die Bierkanne hingegen, welche mit der Getraidekanne gleich iſt, 1,412 Liter. 1 Biertonne hat 4 Hänkemann oder 112 Kannen. Mit der Bierkanne werden auch Milch, Grütze ꝛc. gemeſſen.

Gewicht. In Oldenburg verſteht man unter 1 Pfd. ſchwer 300 Pfd., 1 Centner hat 100 Pfd., 1 Stein Flachs 20 Pfd. und 1 Stein Federn 10 Pfd; 1 Pfd. hat 32 Lth. à 4 Quent. od. 480,367 genaue Gramme (nach Scherer 482,1 Gramm). In Jever hat (nach Scherer) der Centner 100 Pfd. à 36 Loth, und 1 Pfund = 526,3 Gramm. In Wildeshauſen iſt 1 Pfund ſchwer ebenfalls 300 Pfd., der Centner aber 110 Pfd. à 34 Loth, und 1 Pfd. = 497,12 Gramm. In Delmenhorſt und in deſſen Umgegend bedient man ſich des Bremer Gewichts. Bei'm lothweiſen Verkauf gebraucht man das Cölniſche Gewicht Als Medicinalgewicht gilt das alte Nürnberger. In Bezug auf den Flachshandel muß noch bemerkt werden, daß ein Bündel Flachs aus dem Oldenburgiſchen 2½ Pfd. Oldenb. Gewicht und ein Bündel Flachs aus dem Oſtfrieſiſchen 3¼ Pfd. Jever. Gewicht ſchwer ſeyn muß; jene heißen leichte, dieſe ſchwere Bündel.

Buch und Rechnung wird geführt nach Thalern zu 72 Grooten à 5 Schwaren oder nach Reichsthalern zu 48 Schillingen oder 54 Stübern, jene zu 4½, dieſe zu 4 Ortjes. Der Zahlwerth iſt im Großhandel Grobcourant nach dem Conventionsfuße, die Cölniſche Mark fein Silber zu 13⅓ Thaler Conventionsgeld; klein Courant ſeit 1818 die Cölniſche Mark fein Silber zu 16 Thalern Conventionsgeld; bei einem Theile der Landesabgaben der Leipziger Fuß, die Cölniſche Mark fein Silber 12 Thaler.

In Jever ist das Verhältniß der Rechnungsmünzen folgendes:

Reichsthaler	Gemeiner Thl.	Schilling	Flinderke	Schaaf	Stüver	Grooten	Oertjen	Witte
1.	1½	9	18	27	54	72	216	540
	1	5	10	15	30	40	120	300
		2	2	3	6	8	24	60
			1	1½	3	4	12	30
				1	2	2⅔	8	20
					1	1⅓	4	10
						1	3	7½
							1	2½

Wirkliche Landesmünzen sind in Silber: neue ⅔ und ⅓ Stücke zu 48 und 24 Grooten, nach dem 12 Thalerfuß; 12 und 6 Grootstücke nach dem 20 Guldenfuße; 4, 3, 2, 1½, 1 und ½ Grootstücke von geringerm Gehalte. In Kupfer hat man halbe Grooten. 100 Thaler in neuen ⅔ Stücken gelten 108 bis 111 Thaler Grobcourant, oder 127 bis 130 Thaler Kleincourant. 100 Thaler Grobcourant berechnet man 114 bis 117 Thaler Kleincourant.

Von fremden Münzen sind hier in Umlauf:

Alle Arten Pistolen à 5 Thl. Gold od. 5 Thl. 50 Gr. Kleincour.
Ducaten à 2⅕ od. 3 = 16 = do
Holländ. Ducaten à 36 Groot od. 41 Groot do

Im Lande sind die Course dieser Münzen hier, wie überall, veränderlich. Preuß. Courant gilt dem Oldenb. Kleincourant, und Bremer Geld dem Golde gleich.

2. Posten, Chausseen, Flüsse, Häven, Lootsenwesen. Das Postwesen steht unter der Großherzogl. Postdirection zu Oldenburg (die Stelle eines Postdirectors wird von dem Regierungsrathe Bödeker verwaltet). Postämter sind zu Oldenburg, Delmenhorst, Wildeshausen, Cloppenburg, Löningen, Vechta, Damme, Varel, Neuenburg, Jever, Westerstede, Zwischenahn, Berne, Elsfleth Brake, Ovelgönne, Abbehausen, Dedesdorf; im Fürstenthum Lübeck: zu Eutin und zu Schwartau. Im Fürstenth. Birkenfeld befin-

den sich Thurn- u. Taxische Posten. Auf den Kunststraßen wird ein nur mäßiges Wegegeld entrichtet. Die Flüsse Oldenburg's sind: die Weser und ihr Nebenfluß die Hunte, ferner die Nahe im Fürstenth. Birkenfeld, ein Nebenfluß des Rheines.

In Bezug auf die Weserschifffahrtspolizei sind folgende Addressen hier zu bemerken: Amtmann Rasmus zu Brake, Stromrichter. Inspector C. A. F. Ide zu Brake, Verificationscontroleur. Kaufmann Gristede in Strohhausen u. Kaufmann Theile-Müller in Großensiel, Verificationscontroleur-Substitute.

Hauptplätze zum Absatz der Producte bilden die mit Schleusen versehenen Einfahrten (Siele) an den Küsten, wie Vareler-, Kniphauser-, Ackumer-, Hooksiel, von wo die Waaren in großen Booten in's Innere verfahren werden. Außerdem ist noch bemerkenswerth der nicht unwichtige Weserhaven Brake. Oberlootse zu Fedderwarden: Ide Addiks; Havenmeister zu Brake: Nicolaus Koch.

3. Zolleinrichtungen, Handelsabgaben, Stämpelgebühren ꝛc.

Oldenburg hat mit Hannover und Braunschweig unter'm 7. Mai 1836 einen Steuer- und Zollvereinigungsvertrag abgeschlossen, der mit dem 1. August in Wirksamkeit trat. Es verbindet sich dadurch mit den genannten Staaten zu einem gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systeme der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchsabgaben auf Grundlage des seit d. 1. Juni 1835 zwischen Hannover und Braunschweig bestehenden Verbandes. Vom freien Verkehre sind ausgeschlossen: Salz, Spielkarten, Kalender; auch ist Oldenburgisches Bier, da von selbigem im Großherzogthume keine Fabricationssteuer zu entrichten ist, im Hannöverschen und Braunschweigischen der Biersteuer unterworfen, während Hannöverisches und Braunschweigisches Bier im Oldenburgschen steuerfrei ist. Die Hannöverisch-Braunschweigische Branntweinsteuer wird auch in Oldenburg eingeführt. Die Wasserzölle auf andern Gewässern, als den Binnenflüssen, sind von der Gemeinschaft

Digitized by Google

ausgeschlossen. Die Schifffahrtsabgaben unterliegen, wie bisher, jederseits der eigenen Bestimmung, sind aber für die Bewohner der Vereinsstaaten gleich. Bei der Erhebung der gemeinschaftlichen Abgaben wird einerlei Münze, Maaß und Gewicht zu Grunde gelegt. — Der Vertrag dauert einstweilen bis zum Ende des Jahres 1841. — Der Oldenburgische Weserhavenort Brake bleibt einstweilen von dem Abgabenverbande ausgenommen und ist nach wie vor als Ausland zu behandeln.

Einfache Wechsel können auf ungestämpeltes Papier geschrieben werden, müssen aber bei Production vor Gericht, oder vor dem Hypothekenamte mit dem verordnungsmäßigen Stämpelpapier belegt werden. Dieses wird bei einer Summe von 30 Thalern zu 6 Groot Gold genommen, bei einer Summe von 30 bis 50 zu 12 Groot, bei einer Summe von 100 bis 300 Thalern zu 48 Groot, bei einer Summe von 300 bis 500 Thalern zu 1 Thaler, bei einer Summe von 1000 bis 10,000 Thalern zu 3 Thaler und bei einer Summe von 10 000 Thalern und darüber zu 50 Thaler genommen.

4. Jahrmärkte. In Jever Pferdemarkt den 1. April und außerdem noch 6 Krammärkte. Pferde- und Viehmarkt in Ovelgönne d. 19. April. Krammarkt in Oldenburg d 12. Mai. Kram- und Viehmarkt in Damme. Pferdemarkt in Delmenhorst den 21. April. Kram- und Viehmarkt in Neuenkirchen den 28. Juli. Kram- und Viehmarkt in Vechta den 29. November. Viehmarkt zu Varel den 8. October. 12 Kram-, Flachs- und Viehmärkte in der Stadt Birkenfeld. 6 Kram- und Viehmärkte in der Stadt Eutin.

5. Makler. Schiffs- und Waarenmakler zu Brake: Lüder, Mosees.

6. Handelsgerichte, Notarien, Wechselrecht. Besondere Handelsgerichte giebt es nicht. Notarien, siehe Advocaten. Die Wechselordnung der Herrschaft Jever ist v. 11. Juni 1827. Oldenburg hat kein Wechselrecht, und es gehören deßhalb Wechselforderungen nur unter die gewöhnlichen Rechnungsforderungen.

Digitized by Google

7. Justizbehörden, Proceßordnung, Advocaten. Justizbehörden sind im Herzogthume Oldenburg die Stadt- und Amtsgerichte in erster, die Landgerichte in zweiter, die Justizcanzlei in dritter Instanz Im Fürstenthume Lübeck bildet die Justizcanzlei und im Fürstenthume Birkenfeld die Regierung die zweite Instan. In letzter Instanz entscheidet in allen Gebietstheilen das Großherzogl. Oberappellationsgericht zu Oldenburg. Das processualische Verfahren ist vorzüglich. Advocaten bei'm Oberappellationsgericht und bei der Justizcanzlei: F. C. v. Römer, F. C. F. Hahne, F. v. Halem. Zu Oldenburg und bei den andern Gerichten: J. C. F. Hebbewig, U. Kellers. Zu Neuenburg: H. L. A. Schmedes. Zu Ovelgönne: Cäsar, Woltmann. Zu Delmenhorst: L. A. Bulling, F Cordes. Zu Vechta: A. Berding. Zu Cloppenburg: J. Selkmann. Zu Jever: M. Hemken. Zu Varel: C. W. Beindorf. Zu Eutin: Lindemann, Martens. Im Fürstenthume Birkenfeld zu Niederwörresbach: L. Krauth. Zu Oberstein: C. Huber. Zu Birkenfeld: L. J. D. Bartholomay.

VI. Privatanstalten und Einrichtungen für Handel und Gewerbe.

1. Addreßcomptoire: Wöchentliche Anzeigen zu Eutin und Oldenburg.

VII. Naturproducte zur Ausfuhr.

1. Aus dem Mineralreiche. Töpfer- und Ziegelthon, Mauer- und Bruchsteine, Steinkohlen (in Birkenfeld).

2. Aus dem Pflanzenreiche. Buchwaizen (im Saterlande), Hülsenfrüchte, Rübsaamen, Kopfkohl, Kartoffeln, Flachs, Hanf, Bau- und Brennholz, Torf.

3. Aus dem Thierreiche. Treffliches Rindvieh und gute Pferde (in den Marschen an der Jahde und Weser), wildes und zahmes Geflügel, Schaafe, Schweine, Fluß- und Seefische, Honig.

VIII. Kunstproducte zur Ausfuhr. Garn und Leinwand, Achate und andere geschliffene Steine, wie auch Wein (Fürstenthum Birkenfeld), treffliches Weißbier (aus Eutin).

IX. Großhändler ꝛc. In Oldenburg: L. Sartorius und Sohn, in Colonialwaaren. C. v. Harten, in Wein. In Strohhausen: Gristede. In Großensiel: Theile-Müller. Zu Varel: Carstens, in Taback.

X. Speditions- und Commissionshandlungen: A. S. Eyting zu Varel in Getraide und Stangeneisen.

XI. Unterrichtsanstalten für Gewerbe und Handel. Ein protestantisches und eine katholisches Gymnasium zu Oldenburg und Vechta; vier Lyceen, zu Jever, Eutin, Delmenhorst und Ovelgönne.

XII. Diplomatisches Corps.

Accreditirt von Oldenburg: bei dem Deutschen Bunde v. Both, a. G. u. b. M.; in St. Petersburg: Wessig, G. Cons.; in Spanien: Thom. Kirkpatrik, Gen Cons.; in Tönningen: Joachim Lexow, Gen. Cons.; in Hamburg: Schmidt, Gen. Cons.

Digitized by Google

Königreich Preußen.

I. Regent. König Friedrich Wilhelm III., geb. d. 3. Aug. 1770, reg. seit dem 16. Nov. 1797.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung. 5054,68 QMeilen und 13,567,392 Einwohner. Der Staat besteht aus folgenden Provinzen, welche, nach den Angaben des statistischen Büreau's, den unten angegebenen Flächeninhalt und, nach der Zählung von 1834, nachstehende Bevölkerung haben:

	geogr. QM.	geogr. QM.	Einw.
1. Brandenburg: . .		723,20	1,651,320
Regierungsbezirke:			
a. Potsdam mit Berlin	374,63		
b. Frankfurt a. d. Oder	352,57		
2. Pommern:		567,10	941,193
a. Stettin	233,13		
b. Cöslin	258,49		
c. Stralsund	75,48		
3. Schlesien:		743,31	2,547,579
a. Breslau	244,44		
b. Oppeln	247,63		
c. Liegnitz	251,24		
4. Sachsen		455,33	1,490,583
a. Magdeburg . . .	204,78		
b. Merseburg . . .	186,29		
c. Erfurt	64,26		
5. Westphalen . . .		364,31	1,292,902
a. Münster	132,16		
b. Minden	93,42		
c. Arensberg . . .	138,73		
6. Rheinprovinz: .		480,32	2,392,902
a. Cölln . . .	74,59		
b. Düsseldorf . .	98,90		
c. Coblenz . . .	109,43		
d. Trier . . .	120,99		
e. Aachen . . .	76,41		

Digitized by Google

	geogr. QM.	geogr. QM.	Einw.
7. Preußen: . .		1168,72	2,073,275
a. Königsberg . .	405,70		
b. Gumbinnen . .	297,07		
c. Danzig . . .	150,89		
d. Marienwerder. .	315,06		
8. Posen . . .		538,44	1,120,668
a. Posen . . .	327,43		
b. Bromberg . .	211,01		
9 Neufchatel: . .		13,95	56,970
		5054,68	13,567,392

III. Finanzen. Nach dem Finanz-Etat von 1835 beträgt die Staatseinnahme 51,740,000 Thaler und die Staatsschuld (nach einer officiellen Bekanntmachung vom 20. Juli 1834) am 1. Januar 1833: 175,868,830 Thaler. Von preußischen Staatspapieren hat man:

1. Staatsschuldscheine in Courant (seit 1806 durch das Seehandlungsinstitut in Berlin ausgegeben) mit Coupons pr. 1. Jan. u. 1. Jul. à 4 % Zinsen. Die Zinsen werden in Berlin gezahlt und, wenn die Schuldscheine mit einem rothen Stempel versehen sind, auch in Leipzig. Alle Provinzial-Regierungen nehmen ebenfalls die Coupons zur Verfallzeit an. Abschnitte zu 25, 50, 100, 200, 300, 400, 500 und 1000 Thaler. Zu jedem Scheine werden von vier zu vier Jahren acht Coupons ausgegeben. Zur Tilgung dieser Schuld ist, laut Cabinetsordre v. 17. Januar 1820, wo diese Staatsschuldscheine 119,500,000 Thlr. betrugen, 1 Procent jährlich vom dermaligen Schuldcapital ausgesetzt, womit diese Scheine nach dem Börsenpreise so lange aufgekauft werden sollen, als sie das Pari nicht erreichen; sodann aber soll wiederum zu loosen angefangen werden.

2. Preußisch-englische Anleihe von 1818 (u. 1830) à 5 % Zinsen von 5 Millionen Liv. Sterl. bei N. M. Rothschild in London (2,500,000 Liv. wurden zu 70 %, 1,250,000 L. zu 72½ % und 1,250,000 Liv. zu 75 % abge-

Digitized by Google

schlossen) mit Zinscoupons, welche auf den 1. April und den 1. Oct. lauten und in London zahlbar sind. Fester Cours für 1 Pfd. Sterl. ist 6¾ Thaler Preuß. Courant. Nachdem diese Anleihe 1830 bis auf 3,809,400 Liv. getilgt war, beschloß die Preuß. Regierung, das ganze Anlehen durch das Haus Rothschild bis längstens den 1. October 1832 baar abtragen zu lassen. Dagegen aber hat dieses Haus die Ausbringung 4procentiger Obligationen zum Betrag jenes Restes übernommen, und zwar hat es dieselben al pari mit 1½ prCt. Provision übernommen u. gab sie d. 1. Jul., d. 1. Septbr., den 1. November 1830, d. 1. Jan. den 1. März, den 1. Mai, den 1. Juni, den 1. Jul. 1831 aus. Die Zinsen sind wie bisher zahlbar. Der auf 1 prCt. bestimmte Tilgungsfonds, nebst den Zinsen der eingelöst'en Capitalien, sollen benutzt werden, um in den ersten 5 Jahren zu allen Tagescoursen, in den darauffolgenden 10 Jahren nur bis zum Pari des Courses Obligationen dafür aufzukaufen. Diese Obligationen sind demnach bis 1845 unaufkündbar, u. erst nach dieser Zeit wird ihre allmälige Rückzahlung durch Verloosung oder durch fernere Aufkäufe eintreten. Fester Cours für 1. Liv. Sterling ist 7 Thaler preuß. Cour.

3. Preußisch-englische Anleihe von 1822 à 5 % Zinsen von 3½ Million Liv. Sterl. bei N. M. Rothschild in London zu 84 % abgeschlossen; Abschnitte wie vorstehend; Zinszahlung am 1. Januar und 1. Jul. Der Tilgungsfonds für diese Anleihe ist jährlich 1 prCt. Die Tilgung erfolgt durch jährliche am 1. Jul. und 2. Jan. stattfindende Verloosungen von mindestens 320,000 Pf. Strl. Ein Livre Sterling wird zu 6¾ Thlr. preuß. Courant gerechnet.

4 Banco-Obligationen à 2 % Zinsen circuliren gegen baares Geld und können täglich bei der Bank erhoben werden. Große bei der Bank deponirte Summen müssen 2 Monate ungekündigt stehen. Bei Zinszah-

lungen wird der Tag, wo das Capital belegt, so wie derjenige, wo es zurückgenommen wird, nicht gerechnet.

5. Kurmärkische Landschafts-Obligationen in Courant à 4 % Zinsen mit Coupons, den 1. Mai und 1. Nov. in Berlin zahlbar. Die Abschnitte sind unbestimmt von 25 bis 1000 Thalern. Hiervon giebt es auch Obligationen in Gold (in Friedrichsd'or à 5 Thaler) die wenig vorkommen und im Courszettel nicht notirt sind; sie stehen 10 prCt., mehr oder weniger, besser als die in Courant. Bei Zinszahlungen wird das Gold mit 10 prCt. Agio berechnet.

6. Neumärkische Land-Interimsscheine in Courant à 4 % Zinsen mit laufenden Coupons. Abschnitte wie bei den vorhergehenden; Zinstermine den 1. Jan. und 1. Juli.

7. Berliner Stadt-Obligationen in Courant à 4% Zinsen mit Coupons, zahlbar den 1. Januar und den 1. Juli; Abschnitte von 20 bis 1000 Thaler.

8. Königsberger Stadt-Obligationen in Courant à 4 % Zinsen; Coupons, Zinstermine und Abschnitte wie bei den vorhergehenden. Einer königl. Cabinets-Ordre zufolge, müssen zur Einlösung dieser Obligationen vom Jahr 1830 an jährlich 80,000 Thaler an die Hauptverwaltung der Staatsschulden in Berlin gezahlt werden.

9. Elbinger Stadt-Obligationen in Courant à 4½ % Zinsen; ganz wie die Königsberger.

10. Danziger Stadt-Obligationen, in Thalern verificirt, ohne Zinsen. Die Abschnitte bestehen in 20 bis 1000 Thaler. Es circuliren auch verificirte Anerkenntnisse, die nicht im Courszettel notirt sind. Sie haben den Cours der Obligationen, werden aber nicht gern, wegen ihrer zum Theil kleinen Abschnitte, gekauft. Die Schuldenmasse dieser Stadt ist bis zum 1. Jan. 1824 festgestellt, und nach einer Cabinets-Ordre von demselben Jah-

Digitized by Google

re soll die Capitalschuld, in Betracht ihrer Entstehung, zu 33⅓ prCt. gesichert und ein Tilgungsfonds gebildet werden, um diese Papiere nach und nach durch Ankauf einzulösen. Zinsen werden nicht gezahlt, dagegen nach Ablauf des ersten Jahres und jedes folgenden der Cours um 1⅓ prCt. erhöht, wodurch die Zinsen ausgedrückt sind. Zum Tilgungsfonds liefert der Staat jährlich 115,000 Thaler und die Stadt an sich mit ihrem Gebiete 30,000 Thaler. Ankäufe geschehen nach dem Börsencourse in dem bezeichneten Verhältnisse. Ist aber nicht auf diese Weise anzukommen, so sollen, einer Cabinets-Ordre vom Jahr 1825 zufolge, die nicht zur Verwendung gekommenen Bestände, statt sie zinsbar zu belegen, zur öffentlichen Verloosung dieser Obligationen angewendet werden.

11. Westpreußische Pfandbriefe: A. in Courant à 4 ⅔ Zinsen mit Coupons; Abschnitte zu 25, 50, 75, 100, 200 bis 1000 Thaler; kleine von 25 bis 200 Thaler werden gewöhnlich 1 bis 1½ prCt. höher im Cours gehalten. Zinstermine den 24. Juni und 24 Dec, und können die Coupons alsdann bei der Provincialcasse, oder 1 bis 1½ Monat später in Berlin bei'm Landschaftsagenten erhoben werden. Die Landschaft kann jeden Pfandbrief aufrufen und gegen andere austauschen; auch kann der Inhaber eines Pfandbriefes solchen in jedem Termine kündigen, nur muß er in diesem Falle den Originalpfandbrief einsenden. Er erhält darüber einen Schein und im nächsten Termine den Geldbetrag bei der Departementscasse, welche in jedem Pfandbriefe genannt ist.

12. Westpreußische Pfandbriefe: B. in Courant (ehemals polnischen Antheils); in Allem, wie die vorhergehenden.

13. Posensche Pfandbriefe in Courant. Ganz wie die vorhergehenden, außer daß die Zinszahlung aller Coupons jetzt in Berlin und Breslau, das gekündigte Capital hingegen nur in Posen gezahlt wird. Die Abschnitte sind zu 25, 50, 250, 500 und 1000 Thaler. Zur Amor-

Digitized by Google

tisirung ist jährlich 1 prCt. festgesetzt, und es erfolgt die Einziehung durch Ankauf, wenn sie unter pari, und durch Verloosung, wenn sie darüber stehen.

14. Ostpreußische Pfandbriefe in Courant; ganz wie unter 11.

15. Pommersche Pfandbriefe in Courant; wie bei 11, außer daß, statt der Coupons, ein Zinsschein bei den Pfandbriefen befindlich ist, worauf die Zinsen entweder bei der Provinzialcasse oder später in Berlin abgestämpelt werden. Man hat auch solche Pfandbriefe in Gold in Abschnitten von 500 Thalern, die in gleichem Cours mit denen in Courant stehen; jedoch wird bei Zinszahlungen das Gold nur mit 5 prCt. Agio vergütet.

16. Kur- und Neumärkische Pfandbriefe in Courant à 4 $\frac{0}{0}$ Zinsen; ganz wie bei 11, ausgenommen die Zinstermine den 1. Jan. und den 1. Jul. Auch hier giebt es Pfandbriefe in Gold, die nicht im Courszettel notirt werden. Bei Zinszahlungen wird das, was unter $\frac{1}{2}$ Friedrichsd'or ist, mit 10 prCt. Agio in Courant berechnet.

17. Schlesische Pfandbriefe in Courant à 4 $\frac{0}{0}$ Zinsen; wie unter 11, nur haben diese Pfandbriefe keine Coupons und müssen deshalb zur Zeit der Zinszahlung nach Breslau gesendet und daselbst abgestämpelt werden.

Sämmtliche Pfandbriefe von 11 bis 17 sind ritterschaftliche; auch giebt es noch pommersche, märkische und ostpreußische Domainen-Pfandbriefe in Courant à 1000 Thaler mit Coupons, welche seit dem 1. Jan. 1831 nur 4 prCt. tragen. Zinszahlungen den 1. März und den 1. Sept.

18. Rückständige Coupons und Zinsscheine, sowohl der Kur- als Neumärkischen Pfandbriefe. Die Abschnitte der Coupons sind von 1 bis 25, und die der Zinsscheine von 5 bis 200 Thaler. Hiervon giebt es auch welche in Gold, welches gegen Courant mit 10 prCt. Agio vergütet wird. Einer Bekanntmachung der königlichen

Digitized by Google

Hauptverwaltung der Staatsschulden von 1826 zufolge, werden sie nach und nach, so lange sie unter pari stehen, zum Börsencours aufgekauft, dagegen verloos't, wenn sie darüber stehen, so daß sie in 15 bis 16 Jahren völlig eingezogen seyn sollen.

19. Prämienscheine der Seehandlungs-Societät. Aus den Forderungen der Seehandlungs-Societät für den Chaussée-Bau ist die von 12 Millionen, mit Zuschlag von Zwischenzinsen, auf 12,600,000 Thaler erhöhte Summe zu einem Prämiengeschäft ausgesetzt worden, und es sind 252,000 Prämienscheine, jeder zu 50 Thaler Preuß. Courant, datirt Berlin d. 15. October 1832 und lautend auf jeden Inhaber, ausgegeben. Sie enthalten fortlaufende Nummern von 1 bis 252,000 und bilden 2,520 Serien, jede zu 100 Prämienscheinen. Binnen 25 Jahren sollen diese Nummern mit Prämien ausgeloos't werden, die mindestens den Nominalbetrag der Prämienscheine, nebst einem Zuschlage von 4 bis 5 Procent Zinsen, zurückgewähren und zum Theil bedeutende Prämien enthalten.

IV. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältnisse: Das Finanzministerium zu Berlin, außerdem die Provinzialregierungen.

V. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen, Cours der fremden Münzen, der Briefe und Effecten. Durch eine königliche Verordnung vom 16. Mai 1816, (die Maaß- und Gewichtsordnung für die preußischen Staaten), die zu Anfang des Jahres 1820 in allen Theilen der Monarchie in Wirksamkeit getreten, ist das Maaß- und Gewichtssystem regulirt und vollkommen fest begründet, und alle ältern Maaße, deren in den verschiedenen Gegenden des preußischen Staates viele gebräuchlich waren, sind hinfort gänzlich abgeschafft und ungültig.

Längenmaaß. Das Grundmaaß, welches allen andern und selbst den Gewichten zur Einheit dient, ist der

Digitized by Google

rheinländiſche Fuß, der aber der preußiſche heißt und bei 13° R. 318,85 Millimeter mißt. Er wird in 12 Zoll und der Zoll in 12 Linien à 12 Scrupel eingetheilt. Die Elle iſt 25½ Zoll, folglich 666,94 Millimeter lang (*). Die Ruthe hat 12 Fuß = 3,766243 Meter. Zum Gebrauche der Feldmeſſer wird ſie bloß zehntheilig eingetheilt. Der Faden bei'm Seeweſen = 6 Fuß. Das Lachter bei'm Bergbau = 80 preußiſche Zoll oder 2,0924 Meter, das Schleſiſche Lachter macht eine Ausnahme und beträgt nur 1,9197 Meter. Es wird in 8 Achtel à 10 Lachterzoll und der Lachterzoll in 10 Primen à 10 Secunden getheilt. Eine preußiſche Meile = 2000 Ruthen oder 7532,5 Meter. (Die deutſche od. geographiſche Meile = 23601,48 preuß. oder rheinländ. Fuß oder 7407,41 Meter); die Schleſiſche Meile = 7775 Meter. 14¾ preuß. oder 15 geographiſche oder 14½ Schleſiſche Meilen = 1 Grad des Aequators.

Feldmaaß. Der Morgen enthält, Schleſien ausgenommen, 180 □Ruthen à 14.18459 □Meter, folglich 25,532 Aren. Dieſen Morgen nennt man auch den Magdeburgiſchen oder kleinen. 46 ſolcher Morgen = 21 Schleſiſche Morgen.

Cubikmaaße. Steine, Mauerwerk, Faſchinen, Erde, Torf, Brennholz werden nach Cubikklaftern von 108 Cubikfuß = 3,3389 Cubikmeter oder Steren berechnet. Bei'm Bauweſen kann die gebräuchliche Schachtruthe (1 Ruthe lang, 1 Ruthe breit und 1 Fuß hoch) von 144 Cubikfuß noch beibehalten werden. 100 preuß. Cubikfuß = 3,0916 Cub. Meter.

Cubikmaaß für Flüſſigkeiten und zwar Weinmaaß. Das Orhoft hat 1½ Ohm à 2 Eimer; der Eimer hat 2 Anker à 30 Quart.

(*) Im Meßverkehre zu Naumburg, Frankfurt a. d. Oder und Leipzig rechnet man 1⅜ Berliner Ellen = 1 Yard; 1¾ Berl. Ellen = 1 alte pariſer Aune; und ⅞ Berliner Elle = 1 Leipz. Elle.

Digitized by Google

Biermaaß. Das Gebräude hat 9 Kufen à 2 Faß und das Faß 2 Tonnen à 100 Quart. Das Quart enthält 64 preußische Cubikzoll = 114,5 Centiliter. Der Beineimer hält folglich 6870 Centiliter und die Biertonne 11450 Centiliter.

Cubikmaaß für trockne Dinge. Der Scheffel hat 16 Metzen oder 48 Quart und enthält 3072 preußische Cubikzoll = 5496,15 Centiliter. Im Getraidehandel rechnet man indessen gewöhnlich nach Wispel zu 2 Malter od. 24 Scheffel = 96 Viertel, 384 Metzen od. 1536 Mäschen. Die Last Waizen und Roggen hat 3 und die Last Gerste und Hafer 2 Wispel, häufiger aber wird die Last Getraide zu 60 Scheffel gerechnet. Einer Verordnung gemäß, soll die Größe des vormaligen in den früheren Sächs. Landestheilen gebräuchlichen Dresdner Scheffels zu 5928 Preuß. Cubikzoll angenommen werden. Demnach sind 14 Dresdner Scheffel = 27 Berliner Scheffel und ¼ Metze.

Bei Getraidelieferungen für die königl. Magazine muß der Wispel Roggen und Gerste zu 25 und Hafer zu 26 Scheffel eingebracht werden, wird jedoch nur zu 24 Scheffel ausgemessen und das Mehrgelieferte für's Eintrocknen und Verlust bei'm Ausmessen gerechnet. Bei diesen Lieferungen muß der Scheffel Roggen 80½, Gerste 65 und Hafer 45 Pfund wiegen. Ein Scheffel Roggenmehl wird zu 75 Pfund gerechnet. Bei Getraidesendungen aus Polen nach Berlin ist es Usance, 25 Scheffel auf den Wispel zu rechnen.

Die Tonne zum Messen des Salzes, des Kalkes, des Gypses, der Stein- und Holzkohlen, der Asche und anderer trockner Gegenstände hat 4 Scheffel. Der Inhalt einer Tonne beträgt 12,288 preuß. Cubikzoll. In die Salztonne wird das Salz nicht eingemessen, sondern eingewogen, und es soll die Tonne 405 Pf. Salz enthalten. Eine Ausnahme hiervon macht die Leinsaattonne, welche nur 37⅓ Metzen enthält. Diese Tonne enthält 7,232 preuß.

Digitized by Google

Cubikzoll, und 24 solcher Tonnen sind gleich 56½ Berliner Scheffel.

Handelsgewicht. Die Schiffslast = 4000 Pfd.; der Centner = 110 Pfund, das Pfund = 32 Loth, das Loth = 4 Quentchen. Das Pfund wiegt 46771,1 genaue Centigramme und der Centner folglich 51,448 genaue Kilogramme. Die Fleischer bedienen sich auch dieses Handelsgewichtes.

Markgewicht. Die Preußische Mark Münz-, Gold- und Silbergewicht ist das halbe Pfund = 23385,55 genaue Centigramme. Die Mark wird für alle edle Metalle bloß in 288 Grän eingetheilt. Die doppelte Eintheilung derselben für Gold in 24 Karat und für Silber in 16 Loth wird nicht mehr officiell gebraucht.

Medicinalgewicht. Das Apothekergewicht hat die gewöhnliche Eintheilung, das Pfund = 12 Unzen, die Unze = 8 Drachmen, die Drachme = 3 Scrupel 1 Scrupel = 20 Gran. Das Apothekerpfund wiegt 35078,3 genaue Centigramme.

Juwelengewicht. Juwelen werden nach Karaten, und deren Eintheilung in Halbe, Viertel u. s. f. gewogen. 160 Karat sollen 9 Quentchen gleich seyn. Hiernach wiegt das Preußische Juwelenkarat 20,5537 genaue Centigramme.

Das Gewicht hängt jetzt gesetzlich mit dem Maaße folgender Gestalt zusammen: Das Gewicht eines Preußischen Cubikfußes destillirten Wassers im luftleeren Raume bei 15° R. Wärme wird in 66 Theile getheilt und ein solcher Theil ist ein Preußisches Pfund. Die Hälfte dieses Pfundes soll künftig die Preußische Mark heißen.

Nach einer königlichen Cabinetsordre vom 25. Oct. 1825 wird Buch und Rechnung geführt in Thalern zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennige. Der Zahlwerth ist stets Silbergeld oder Courant, die Cölnische Mark fein Silber zu 14 Thalern gerechnet, insofern nicht ausdrücklich bestimmt wird, daß Goldzahlung gemeint seyn soll.

Digitized by Google

Wirklich geprägte Landesmünzen *) sind in Gold: doppelte, einfache und halbe Friedrichsd'or zu 10, zu 5 und zu 2½ Thaler; Mittelfriedrichsd'or von den Jahren 1755, 56, 57 und 59 zu 3½ bis 3¾ Thlr. In Silber: Thlr., so wie auch halbe, drittel, viertel, sechstel und zwölftel Thaler. Scheidemünze: Silbergroschen, wovon 30 einen Thlr. machen, u. halbe Silbergroschen oder 6 Pfennigstücke. In Kupfer: 4-, 3-, 2- und 1 Pfennigstücke. Außerdem giebt es noch Papiergeld, das in Cassenanweisungen besteht, in Beträgen zu 1 Thaler, 5 Thaler und 50 Thaler. Nach den Cabinets-Ordres vom 21. December 1824 und 22. April 1827 sind 17,242,347 Thaler Courant Cassenanweisungen ausgefertigt, welche zu gleichem Course mit dem Courantgelde im ganzen Staate im Umlaufe sind, bei dem Realisations-Comptoir zu Berlin jederzeit gegen Courant nach dem vollen Nennwerthe umgesetzt werden können und bei Zahlungen an königliche Cassen wenigstens die Hälfte der Zahlung betragen müssen. Außerdem gab es Scheine der Pommerschen Provinzialbank, Noten der Berliner Hauptbank und Scheine des Berliner Cassenvereines, welche ebenfalls dem baaren Gelde gleich coursirten. Unter'm 5. Dec. 1826 ist aber eine Cabinetsordre erschienen, welche die Einziehung der Bank- und Seehandlungsscheine, so wie der Pommerschen Bankscheine und dagegen die Emission von Cassenanweisungen zum Betrage von 3 Millionen Thalern für die Bank und von 2 Mill. Thalern für die Seehandlung (die eine Hälfte in Apoints zu 100 Thaler und die andere in solche zu 500 Thlr.) und von 500,000 Thalern für die ritterschaftliche Privatbank in Pommern (in Apoints zu 5 Thlr.), gegen Niederlegung eines gleichen Betrages von Staatsschuldscheinen nach dem Nenn-

*) Münzstätten hat Preußen gegenwärtig drei, in Berlin, in Breslau und in Düsseldorf. Die in Berlin geprägten Münzsorten führen den Buchstaben A, die in Breslau geprägten, den Buchstaben B, und die in Düsseldorf geprägten, den Buchstaben C oder D.

Digitized by Google

werthe bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden, verfügt.

Fondszettel, Berlin am 6. August 1836

	Zinsfuß	Briefe	Geld
Staatsschuldscheine. . . .	4	102 3/5	101 7/8
Preuß.-Engl. Obligationen .	4	101 1/8	100 7/8
Präm.-Sch. d. Seeh. . .	—	62 1/2	62
Kurm. Obl. m. l. C. . .	4	102 1/4	101 3/4
Neum. Int. Sch. do . .	4	—	—
Berl. Stadt-Obl. . . .	4	102 1/8	102 1/8
Königsb. do	4	—	—
Elbinger do	4 1/2	—	—
Danz. do in Th. . . .	—	44	—
Westpr. Pfandbr. . . .	4	103 3/4	102 7/8
Großh Pos. Pfandbr. . .	4	104 1/4	—
Ostpreuß. Pfandbr. . .	4	—	103 1/8
Pomm. Pfandbriefe . . .	4	—	101 1/4
Kur- und Neum. do . .	4	100 7/8	100 3/8
do do do . .	3 1/2	99 1/8	98 5/8
Schlesische do	4	—	106 1/8
Rückst Coup. u. Zinssch. d. Kur- u. Neum.	—	87	—

Auswärtige Staatspapiere regulirt man folgendermaßen:

Oesterreichische 5 % Obligationen (Metalliques) von 1000 Fl. Convent.-Münze berechnet man nach dem dermaligen Cours, z. B., von 105 pCt., in Wiener Gulden und reducirt deren Betrag zu dem fixirten Cours: 150 Fl. = 100 Thlr. Preuß. Courant. Von den Zinsen, welche noch hinzukommen, erhält der Käufer 1 Monat gratis, die übrigen werden zu dem feststehenden Cours von 102 pCt. in Preuß. Courant reducirt.

Wiener Bankactien von 1000 Fl. Die fällige ordentliche und außerordentliche Dividende wird nach dem 2 Monatcours auf Wien reducirt.

Digitized by Google

Russische 6 pCt. Inscriptionen in Banknoten. Der Nennwerth des Capitals wird zuerst à 85 pCt. berechnet, d. h., für 100 Rubel rechnet man 85 Rubel als ein feststehendes Verhältniß; hierzu legt man die laufenden Zinsen pari, und die hierdurch erhaltene Summe berechnet man nach dem dermaligen Cours.

6 pCt. Inscriptionen in Silber und 5 pCt. Inscriptionen in Silber, Hamburger Certificate. Beide berechnet man nach dem Cours, legt die Zinsen hinzu und reducirt die Rubel in Preuß. Courant, den Thaler zu 93 Kopeken. Bei allen Russischen Inscriptionen verliert der Käufer die Zinsen für 12 Tage, indem der Zinstermin nach dem neuen Style berechnet und der Unterschied gegen den alten Styl nicht berücksichtigt wird.

5 pCt. Russisch-Englische Anleihe bei Rothschild. Feststehender Wechselcours 6¾ Thaler für 1 Liv. Sterling.

5 pCt. Russisch-Holländische Anleihe bei Hope und Comp. Capital und Zinsen werden zum Vista-Cours auf Amsterdam in Preuß. Courant reducirt.

Polnische 4 pCt. neue Pfandbriefe. Man rechnet 600 Fl. Polnisch für 100 Thaler Preuß. Courant und diese zum dermaligen Cours. Die Zinsen werden mit 5 pCt. Verlust in Preuß. Courant reducirt. Im Handel bedingt man sich weiße Pfandbriefe, indem es auch farbige giebt. Die weißen haben bei den halbjährigen Verloosungen, den 22. März u. den 22. Sept. den Vorzug.

Norwegische 6 pCt. Anleihe in Hamburger Banco bei Hambro. Capital und Zinsen werden zum feststehenden Cours von 150 Thlr. Preuß. Courant für 300 Mark Banco reducirt.

Holländische Staatspapiere. Die Holländischen Gulden werden zum Vista-Cours auf Amsterdam in Preuß. Courant reducirt.

Digitized by Google

Neapolitaniſche 5 pCt. Certificate bei Falconnet in Ducaten. Capital und Zinſen werden zu 1½ Thaler für 1 Ducato in Preuß. Courant reducirt.

5 pCt. Anleihe in Liv. Sterl. bei Rothſchild. Capital und Zinſen werden zu 6¾ Thlr. für 1 Liv. Sterl. in Preuß. Courant reducirt.

Däniſche 3 pCt. Anleihe in Liv. Sterl. bei J. Wilſon. Capital und Zinſen werden zu 6¾ Thlr. für 1 Liv Sterl. in Preuß. Courant reducirt.

4 pCt. Certificate in Hamburger Banco. Capital und Zinſen werden zum feſtſtehenden Cours von 150 Thlr. für 300 Mark Banco in Preuß. Courant reducirt.

Spaniſche 5 pCt Rente perpetuelle in Piaſtern bei Aguado und 5 pCt. Anleihe in Piaſtern bei Guebhard. Capital und Zinſen werden bei beiden zum feſtſtehenden Cours von 1½ Thlr. für 1 Piaſter in Preuß. Courant reducirt. Bei der Anleihe in Holland wird der Piaſter zu 2½ Fl. gerechnet.

Mexicaniſche 5 pCt. Anleihe in England. Die Liv. Sterl. werden zu 7 Thlr. in Preuß. Courant reducirt.

Griechiſche 5 pCt. Anleihe in England in Liv. Sterl. von 1827. Die Liv. Sterl. werden zu 6¾ Thlr. in Preuß. Courant reducirt.

Braſilianiſche 5 pCt. Anleihe in England in Liv. Sterl. von 1824. Die Liv. Sterl werden zu 6¾ Thlr. in Preuß. Courant reducirt.

Belgiſche 5 pCt. Anleihe in Liv. Sterl. in England. Die Liv. Sterl. werden zu 7 Thlr. in Preuß. Courant reducirt.

Digitized by Google

Course der Wechsel und Geldsorten, Berlin den 6. August 1836.

Wechselcourse auf	Wechselsicht	Cours Briefe	Cours Geld	Erklärung
Amsterdam	Kurze	141 1/4		250 Fl. Holl. Cour.
	2 Mt.	140 5/8	140 3/8	
Hamburg .	Kurze	151 1/8		300 Mk. Bco.
	2 Mt.	150 1/8		
London	3 Mt.		6.23 7/8	1 Pf Sterl.
Paris	2 Mt.	80 1/4	—	300 Fr.
Wien . .	2 Mt.	102 1/8	—	in 20 Kr. 150 Fl.
Augsburg	2 Mt.	102 1/4	—	150 Fl. im 20 Fl. Fuß
Breslau	2 Mt.	99 1/2	—	100 Thlr. Pr. Cour.
Leipzig	8 Tage	—	102 1/8	100 Thlr. Wechselg.
Frankf. a. M.	2 Mt.	102 1/4		150 Fl. W. Z.
St. Petersburg	3 Wochen	—	3 1/8	100 Rubel Bkn.
Gold al m. à 23 k. 6 g.	—	216 1/2	215 1/2	Thlr. Preuß. Cour.
Neue Ducaten	—	18 1/4		Procent besser als Pr. Thaler
Friedrichsd'or	—	13 3/4	13 1/8	do
Disconto	—	4	5	—

Anmerkung. Eigentliche Wechselplätze hat die Monarchie in Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig, Stettin, Stralsund, in Cöln am Rhein, Elberfeld und Aachen, welche fast alle öffentliche Börsen unterhalten und regelmäßig Courszettel (wöchentlich einigemal) ausgeben. Frankfurt a. d. O., Magdeburg ꝛc. richten sich in der Regel nach dem Berliner Courszettel.

2. Posten, Chausseen, Eisenbahnen, Flüsse, Canäle, Häven, Leuchtthürme, Lootsenwesen, Paket- und Dampfschiffe. Das Preußische Postwesen steht unter der Leitung des ihm als höchste Behörde vorgesetzten königlichen Generalpostamtes in Berlin, welches einen Generalpostmeister (von Nagler), dem sämmtliche Postbeamte untergeordnet sind, zum Chef hat. Zur Beförderung der Reisenden bestehen a) Personen-Schnellposten,

Digitized by Google

b) Fourgons (auf Federn ruhend), c) ordinäre Fahrposten (für unchaussirte Wege). Auf ersteren kostet im Allgemeinen ein Platz pr. Meile 9 bis 10 Silbergroschen, mit Einschluß des Postillon-Trinkgeldes; zugleich sind an Gepäck 30 Pfd. frei. Auf den Fourgons kostet ein Platz, mit Einschluß des Postillon-Trinkgeldes, 6 Silbergroschen pr. Meile. Auf der ordinären Fahrpost zahlt die Person 5 Silbergroschen pr. Meile, und ein Platz auf einem offenen Beiwagen kostet nur 4 Silbergroschen. Bei diesen Zahlungssätzen kann indessen kein Gepäck frei mitgenommen werden, sondern nur kleine Reisebedürfnisse bis zum Gewichte von 10 Pfd. Die Preußischen Fahrposten machen zusammen täglich 1749 Meilen und brauchen täglich 3500 Pferde; die Schnellposten machen täglich 844 Meilen, wozu 1688 Pferde nöthig sind.

Kunststraßen sind in allen Provinzen angelegt und gegenwärtig an 1500 Meilen vollendet. Eine Eisenbahn soll jetzt von Stettin nach Berlin, von Berlin nach Potsdam, Dresden u. Leipzig, von Magdeburg nach Leipzig angelegt werden. Die Tollwitz-Dürrenberger Eisenbahn, 941 Ruthen lang, in der Provinz Sachsen, ist am 15. Sept. 1836 feierlich eingeweiht worden. Die sämmtlichen schiffbaren Flüsse der Monarchie ergießen sich entweder unmittelbar oder mittelbar in die Nordsee, oder in die Ostsee. Eine lebhafte Flußschifffahrt findet statt auf dem Rheine, der Weser, der Elbe, der Oder, der Weichsel, der Mosel, der Saale, der Havel, der Spree, der Warthe, dem Pregel, dem Niemen oder der Memel.

Zu den ansehnlichern Canälen gehören: 1) der große und kleine Friedrichsgraben in Ostpreußen, ersterer drei, letzterer Eine Meile lang, welche die Deine mit der Nemonin und diese mit der Gilge verbinden, wodurch das gefährliche Kurische Haff umgangen wird; 2) der Vorfluthscanal bei Marienwerder, welcher die alte Nogat mit der Liebe verbindet; 3) der Bromberger Canal, welcher die Netze mit der Brahe, mithin die Weichsel mit der Oder verbindet und seit 1772 bis 1775 mit einem Kostenaufwande von 684,171 Thaler vorgerichtet ist; er ist 4

Meilen lang, hat 10 Schleusen, trägt Lasten von 600 Ctr. und wird jährlich stark befahren; 4) der Finowcanal verbindet die Oder und Havel und ist 5½ Meile lang; 5) der Friedrich-Wilhelms- oder Mühlroser Canal zwischen Oder und Spree; 6) der neue Odercanal längs der Oder, zur Verkürzung der Schifffahrt und Austrocknung der Wiesen; 7) der Plauensche Canal zwischen Elbe und Havel, 4¼ Meile lang; 8) der Templiner Canal aus dem Löwauer See in die Havel; 9) der Ruppiner Canal, welcher den Rhin mit der Havel verbindet; 10) der Hauptcanal zur Austrocknung des großen havelländischen Lugs mit dem Friesacker Canale; 11) der Storkower Canal aus dem Dolgen zur Flöße; 12) der Werbelliner Canal aus dem Werbelliner See in den Finowcanal; 13) der Klodnitzer Canal in Schlesien, aus der Klodnitz in die Oder; 14) der Sächsische Floßgraben; 15) der Münsterer Canal, von Münster bis zur Vechte; und 16) der Rheincanal, welcher die Maas mit dem Rheine verbindet.

Die Preußischen Häven sind, in der Richtung von Osten nach Westen, folgende: 1) Memel, an der Mündung des Kurischen Haffs in die Ostsee; 2) Königsberg, am Ausflusse des Pregels in's frische Haff; 3) Pillau, an der Meerenge Gatt zwischen dem frischen Haff und der Ostsee; 4) Elbingen, am frischen Haff; 5) Danzig, an der Weichsel; 6) Stolpemünde, an der Mündung der Stolpe in die Ostsee; 7) Rügenwalde, am Ausflusse der Wipper in die Ostsee (kleiner Haven, nur für Barken); 8) Colberg, an der Mündung der Persante in die Ostsee (Freiheit vom Sundzolle); 9) Swinemünde, an der Mündung der Swine auf der Insel Usedom in die Ostsee (gleichsam der Haven von Stettin; 10) Wolgast, an der Peene (können nur Schiffe von 60 Last einlaufen); 11) Greifswalde, am Boddensee; 12) Stralsund, an der Meerenge Gellen, welche Rügen vom festen Lande scheidet; 13) Barth, am Barther Bodden (nur für kleine Schiffe).

Digitized by Google

Leuchtthürme und Seeleuchten. Von Westen nach Osten findet man zuerst den im Jahre 1826 erbauten Leuchtthurm zu Arkona auf der Insel Rügen, den Leuchtthurm im Haven von Swinemünde, einige kleinere Baaken an den Küsten von Pommern, namentlich die Pyramide auf dem Streckelberge bei Coserow, und seit 1829 die neuen Seeleuchten zu Jarshöft, 2 Meilen von Rügenwalde; ferner in Preußen die Seeleuchten zu Rykshöf (Blickfeuer), Neufahrwasser und auf Hela (seit 1822 schöner Leuchtthurm) im Reg. Bez. Danzig, die Seeleuchte zu Bakenbürskeim und die beiden Leuchtthürme zu Pillau und der zu Memel, sämmtlich im Reg. Bez. Königsberg, der letzte ist sehr schön gebaut.

Lootsenwesen. In allen größern Preußischen Häven befinden sich See- und Flußlootsen. Zu Neufahrwasser, Memel, Pillau, Swinemünde und Stralsund stehen sie unter besondern Schifffahrts- und Haven-Polizei-Commissionen; in den übrigen Häven besorgen städtische Beamte die Leitung der Havenpolizei. An der Spitze der Lootsen steht ein Commandeur.

Paket- und Dampfschiffe. Die Dampfschifffahrt auf dem Rheine wurde eine Zeitlang von zwei Gesellschaften betrieben, die sich aber im Jahre 1833 vereinigt haben und jetzt 9 Dampfschiffe im Gange halten, die den Lauf zwischen Cöln und Schröck machen, so daß man jeden Tag nach diesen beiden Orten hin und auch von da abreisen kann, so wie man auch jeden Tag von Bonn nach Neuwied, Coblenz, Bingen, Mainz, Frankfurt a. M., Worms, Mannheim und Speier damit fahren kann. Die ganze Hin- und Herreise wird binnen 5 Tagen zurückgelegt. Es hat sich gegenwärtig zu Düsseldorf, Elberfeld und Barmen auch eine Preußisch-Niederrheinische Dampfschifffahrts-Gesellschaft zur Beförderung von Gütern und Passagieren nach dem Oberrhein einerseits und nach Rotterdam andererseits gebildet. Dampfschifffahrt besteht gegenwärtig:

Digitized by Google

a) Zwiſchen Cöln, Mainz und Mannheim: das Dampfſchiff geht ab von Cöln täglich 7 Uhr früh, von Coblenz täglich 6½ Uhr früh, in Mainz täglich 12 Uhr Mittags. Es geht ab von Mainz nach Mannheim einen Tag um den andern 4 Uhr früh; von Mannheim nach Mainz einen Tag um den andern 3 Uhr Nachmittags; von Mainz Sonntags und Mittwochs 4 Uhr früh, die übrigen Tage 6 Uhr früh; von Coblenz Sonntags und Mittwochs 10 Uhr Vormittags die übrigen Tage 12 Uhr Mittags; in Cöln Sonntags und Mittwochs 5 Uhr Nachmittags, die übrigen Tage 7 Uhr Abends. Außerdem fährt jeden Montag und Freitag um 4 Uhr früh ein Dampfſchiff von Cöln nach St. Goar und von da am Dienstag und Sonnabend 4 Uhr früh nach Mannheim; von hier geht jeden Mittwoch und Sonntag 4 Uhr früh ein zweites Schiff nach Strasburg und kehrt von da am Dienstage und Sonnabend 9 Uhr früh nach Mannheim wieder zurück. Von Mannheim nach Cöln erfolgt die Rückfahrt jeden Mittwoch und Sonntag 4 Uhr früh, durch Mainz dieſelben Tage 9 Uhr früh, durch Coblenz 2 Uhr Nachmittags, in Cöln 7 bis 7½ Uhr Abends.

b) Zwiſchen Cöln und Rotterdam (in Verbindung mit den Dampfſchiffen zwiſchen Rotterdam und London); geht ab von Cöln und von Rotterdam täglich früh.

c) Zwiſchen Greifswalde und Yſtadt (Ueberfahrt in 12 bis 16 Stunden); geht ab von Greifswalde Sonntags und Donnerstags Nachmittag; von Yſtadt Montag und Freitag Abends.

d) Zwiſchen Stettin und Kopenhagen (Ueberfahrt in 20 bis 24 Stunden); geht ab von Stettin und von Kopenhagen wöchentlich einmal.

e) Zwiſchen Stettin und Swinemünde (Fahrzeit 6 Stunden); geht ab von Stettin Dienstags, Donnerstags und Sonnabends um 12½ Uhr Mittags; von Swinemünde Montags, Mittwochs und Freitags um 8 Uhr früh.

f) Von Magdeburg nach Hamburg (Fahrzeit 36 Stunden, ohne den nächtlichen Aufenthalt).

Digitized by Google

g) Dampfschiff zwischen Berlin und Hamburg (mittelst der Spree und Havel); Fahrzeit: drei Tage. Es wird hauptsächlich benutzt, um Lastschiffe zu ziehen, ist aber auch für Passagiere bequem eingerichtet.

Die Postjacht geht zwischen Greifswalde und Ystadt (Fahrzeit 16 bis 20 Stunden) während der Wintermonate, wenn die Dampfschiffe nicht im Gange sind. Sie geht ab von Greifswalde und Ystadt wöchentlich einmal.

Zwischen Coblenz und Trier Eiljachten für Reisende und Frachtgüter.

3. Zolleinrichtungen, Handelstractate, Handelsabgaben, Stämpelgebühren ꝛc. Die oberste Verwaltungsbehörde des Zoll- und Steuerwesens ist die General-Steuerdirection, welche die zweite Abtheilung des Ministerii der Finanzen bildet. Die Zollsätze sind in dem Vereins-Zolltarife enthalten. Hauptzollämter befinden sich:

Zu Johannisburg, Memel, Neidenburg, Pillau, Schmalleningken, Stallupöhnen, Tilsit (für Ostpreußen).

Zu Danzig, Thorn (für Westpreußen).

Zu Colbergermünde, Demmin, Greifswalde, Rügenwalde, Stolpemünde, Stralsund, Swinemünde, Tribsees, Wolgast (für Pommern).

Zu Landsberg, Liebau, Mittelwalde, Neu-Berun, Neustadt (für Schlesien).

Zu Podzamcze, Pagorzelice, Skalmierzyce, Strzalkowo (für Posen.

Zu Halberstadt, Heiligenstadt, Morsleben, Nordhausen Salzwedel (für die Provinz Sachsen).

Zu Coesfeld, Minden, Paderborn, Rheine, Telgte, Warburg (für die Provinz Westphalen).

Zu Aachen, Coblenz, Emmerich, Kaldenkirchen, Kranenburg, Malmedy, Saarbrücken, Trier, Wassenberg (für die Rheinprovinz).

Digitized by Google

Handelstractate. Schifffahrts- und Handelsgegenseitigkeits-Vertrag zwischen Preußen und Dänemark vom 17. Juli 1818; desgleichen zwischen Preußen und Brasilien vom 9. Juli 1827 (Zusatzartikel vom 18. April 1828); desgleichen zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten von Nordamerica vom 1. Mai 1829; desgl. zwischen Preußen und Großbritannien vom 2. April 1824; desgleichen zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin vom 9. Januar 1827; desgleichen zwischen Preußen und Schweden und Norwegen vom 14. März 1827; desgl. zwischen Preußen und den freien Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg vom 18. November 1828.

Durch Verträge sind dem Preußischen Zoll- und Handelssysteme beigetreten: Baiern unter'm 22. März 1833; Sachsen unter'm 30. März 1833; Würtemberg unter'm 22. März 1833; Hessen-Cassel unter'm 25. August 1831; Hessen-Darmstadt unter'm 14. Februar 1828; Sachsen-Weimar unter'm 11. Mai 1833; Sachsen-Altenburg unter'm 11. Mai 1833; Sachsen-Meiningen unter'm 11. Mai 1833; Sachsen-Coburg-Gotha unter'm 11. Mai 1833; Anhalt-Dessau unter'm 17. Juli 1828; Anhalt-Köthen unter'm 17. Juli 1828; Anhalt-Bernburg unter'm 17. Mai 1831; Schwarzburg-Sondershausen unter'm 11. Mai 1833; Schwarzburg-Rudolstadt unter'm 11. Mai 1833; die Fürstenthümer Reuß unter'm 11. Mai 1833; Waldeck unter'm 16. April 1831; Hessen-Homburg unter'm 31. December 1829 in Beziehung auf das Oberamt Meisenheim und unter'm 15. October 1835 in Beziehung auf das Amt Homburg; Baden unter'm 12. Mai 1835; Nassau unter'm 10 December 1835; Frankfurt a./M. unter'm 2. Januar 1836; Lippe wegen der enclavirten Landestheile Lipperode, Kappel und Geerenhagen unter'm 17. Juni 1826; Mecklenburg-Schwerin wegen der umschlossenen Gebietstheile Rossow, Netzebrand und Schönberg unter'm 2. December 1826; Oldenburg wegen des Fürstenthums Birkenfeld unter'm 24. Juli 1830; Hohenzollern-Sigma-

ringen unter'm 11. März 1834; Hohenzollern-Hechingen unter'm 11. März 1834. Der Zoll- und Handelsverein umfaßt jetzt ein Areal von 8252,71 QMeilen mit einer Bevölkerung von 25,324,668 Seelen.

Stämpelabgaben. Der Wechsel beträgt

bis incl. 200 Thlr. : 2½ Silbergr.
über 200 Thlr. = = 400 = : 5 =
= 400 = = = 600 = : 7½ =
= 600 = = = 800 = : 10 = u. s. f.

Wechsel vom Auslande auf's Ausland gezogen, zahlen, nach dem Cabinetsbefehle vom 3. Jan. 1830, keinen Stämpel. Friedrichsd'or sind hierbei mit 5⅔ Thaler zu berechnen.

Ausländische Wechselvaluten werden zur Regulirung dieser Stämpelgefälle nach folgenden Sätzen veranschlagt und hiernach in Preuß. Courant reducirt:

Bei Wechseln auf

Amsterdam, jede 100 Fl. zu 57 Thlr. 4½ Sgr. Courant.
Augsburg, jede 100 Fl. Wechs. Zah. zu 66⅔ Thlr. Cour.
Frankfurt a./M., jede 100 Fl. im 24 Fl. Fuße zu 58⅓ Thlr. Courant.
Desgl. in Wechselgelde: 100 Fl. W. Z. zu 66⅔ Thlr. Cour.
Hamburg, jede 111 Mark Banco zu 56 Rthlr. Cour.
Leipzig, jede 100 Thlr. W. Z. zu 100 Thlr. Cour
London, jede 100 Pfd. Sterling zu 684 Thlr. 3 Sgr. Courant.
Paris und Bordeaux, jede 100 Fr. zu 26⅔ Thlr. Cour.
Petersburg und Riga, jede 100 Bankrubel zu 28 Thlr. 18 Sgr. Courant.
Wien in 20 Kr, jede 100 Fl. zu 66⅔ Thlr. Cour.
Wien in W. Währung, jede 100 Fl. zu 26⅔ Thlr. Cour.

Trockne oder Solawechsel, zahlbar in 3 Monaten, oder einer kürzeren Frist, zahlen dieselben Stämpelgefälle, wie trassirte Wechsel. Prolongationen innerhalb dieser Frist bleiben unberücksichtigt. Kaufmännische Anweisungen und Handelsbillets unterliegen dem gewöhnlichen Wechselstämpel. Trassirte Wechsel in mehrern Exemplaren ausgefertigt,

Digitized by Google

zahlen den Stämpel nur für dasjenige Exemplar, welches zum Umlaufe bestimmt ist. Auch zum Giriren und Indossiren benutzte Abschriften von Wechseln, Anweisungen u. s. w. unterliegen dem erwähnten Wechselstämpel.

Quarantaine-Anstalten für Vieh zu Bodzanowitz und Uschitz (im Rosenberger Kreise des Fürstenthums Oppeln), und zu Pleszew (im Kreise gleiches Namens des Regierungsbezirkes Posen).

4. Messen, Jahrmärkte. Messen zu Frankfurt a. d. O., die erste am Montage nach Reminiscere, die zweite am Montage nach Margaretha und die dritte am Montage nach Martin durch 7 Tage; zu Naumburg zwei Messen, die erste den Montag vor Ostern und die zweite den ersten Montag im September; Jahrmärkte am Palmsonntage und an Peter und Paul. Jahrmärkte zu Berlin: der erste am Montage nach Lätare, der zweite am Montage nach Cantate, der dritte am Montage nach Johann, der vierte am Montage nach dem siebenten Sonntage nach Trinitatis, der sechste am Montage vor Allerheiligen. Jeder dauert vom Montage bis Sonnabend; es wird auch 19. bis 24. Juni ein bedeutender Wollmarkt hier gehalten, auf welchem 30 bis 35,000 Ctr. Wolle jährlich (an Werth zu 2 Millionen Thlr.) umgesetzt werden. Zu Breslau: der erste am Montage nach Lätare, der zweite am Montage vor Mariä Geburt, der dritte an Felician, jeder dauert 8 Tage. Große Wollmärkte: den 1. Juni und 2. October. Zu Danzig: der erste am 10. März, der zweite der große Markt am 5. August, der dritte an Martini; seit Kurzem auch ein Wollmarkt. Zu Erfurt: der erste am Sonnabend nach Frohnleichnam, der zweite am Bartholomäusmontage, der dritte am Martinimontage, durch 15 Tage. Zu Görlitz: am Montage nach Dorothea, am Montage nach Frohnleichnam, am Montage nach Mariä Himmelfahrt. Zu Groß-Glogau: an Stanislaus, an Mariä Himmelfahrt, an Lucas, durch 8 Tage. Zu Halberstadt: am Montage nach Lätare, am 15.

Digitized by Google

Juni, auf Gallus. Zu Halle: am Dienstage nach dem 3. Januar, am 18. und 19. April, am Mittwoch nach Pfingsten, vom 13. bis 19. Junius, auf Lorenzi, auf Mariä Geburt, von Martini bis 18. November, durch 8 Tage. Zu Königsberg: am Montage vor Johann. Seit Kurzem auch ein Wollmarkt. Zu Magdeburg (Altstadt), am Montage nach Septuagesimä, am Montage nach Quasimodogeniti, vom 7. bis 14. Juni, auf Mauritius. Die Heermesse auf dem Neumarkt dauert 8 Tage. Bedeutender Wollmarkt. Zu Stettin: am Montage nach Misericordia, den vierten Montag nach Michael, dauert 8 Tage. Bedeutender Wollmarkt. Zu Stralsund: am Montage nach dem zweiten Sonntage nach Trinitatis, auf Nicolaus. Zu Thorn: am 6. Januar, am Montage nach dem Trinitatissonntage, am 29. October, durch 8 Tage. Zu Torgau: am Montage nach Reminiscere, nach Misericordia, am Montage nach Trinitatis, nach Matthäus. Zu Wittenberg: am Montage nach Misericordia, am Montage nach Gallus, am Montage nach Mariä Empfängniß. Außerdem noch ansehnliche Märkte zu Stendal, Landsberg a. d. Warthe, wo auch ein bedeutender Wollmarkt gehalten wird; Kelau in der Lausitz; Schweidnitz, wo seit Kurzem auch ein Wollmarkt gehalten wird; zu Ratibor (Hanf- und Wollmärkte); zu Liebau (Leinenmarkt); zu Namslau in Schlesien (ansehnliche Viehmärkte); zu Wilsnack in der Priegnitz (Pferdemärkte); zu Wehlau in Ostpreußen; zu Querfurt, zu Jastrow in Westpreußen; zu Unruhstadt im Bomster Kreise (große Viehmärkte); zu Belgard in Pommern; zu Brieg; zu Löwenberg (Kornmärkte); zu Damm (Leinwandmarkt) am 12. Juni.

5. Makler. Zu Berlin: Friedr. Ehrhard; A. Fiesch; H. A. Hertel; C. F. Hoppe; J. P. Beomte; S. G. Moses; G. F. Stegemann, Wechselmakler. Zu Königsberg: C. F. Dietrich; G. Möller, Schiffsmakler. Zu Danzig: Malinowsky; Knut, Kornmakler; Rietau; Kitzkatz, Schiffsmakler: Grundtmann; Richter, Wechselmakler. Zu Cöln:

F. C. Neumann; F. J. Latz, Wechſelmakler; Denoel; J. J. Werner. Zu Aachen: Eſſer, Solgen, Wechſelmakler. Zu Düſſeldorf: W. Aſſenmacher; H. Dohmen; J. Gather; Caſp. Zens. Zu Elberfeld: J. Abr. Bechem; Joh. D. Einermann; Carl Junghaus; Pet. Siebel; J. P. Tang. Zu Barmen: G. Haddenbrock; G. W. Sander; F. A. Schmitz. Zu Mühlheim an der Ruhr: Fr. Deuhardt.

6. Handelsdeputationen und Commiſſionen. Die Fabrikendeputation zu Berlin: Bleichgericht und Schauanſtalt zu Landshut; Schauamt und Bleichgericht zu Hirſchberg; Ober- und Unterſchauamt zu Goldberg; Schauamt zu Grünberg; Aichungs- und techniſche Handels-Commiſſion zu Stettin; Schifffahrts-Commiſſion zu Schwinemünde; Schifffahrts-Commiſſion zu Pillau; Handelskammern zu Cöln, zu Elberfeld und Barmen; Handelskammer und Aichungs-Commiſſion zu Aachen; Commerz- und Admiralitäts-Collegium zu Danzig; Commerz- und Admiralitäts-Collegium zu Königsberg.

7. Handelsgerichte, Notarien, Wechſelrecht. Handelsgerichte zu Cöln, Aachen, Trier, Elberfeld und Barmen; Wett- und Handelsgericht zu Danzig; Wettgericht zu Anclam; Bernſteingericht zu Fiſchhauſen (im Regierungsbezirke Königsberg).

Fabrik-Gerichtsdeputationen zu Iſerlohn, Limburg, Altena, Plettenberg, Lüdenſcheid, Aachen, Schwelm, Hattingen und Siegen.

Notarien. Zu Cöln: Zurhoven, Fier, Roffers. Zu Aachen: Dautzenberg, Biergans. Zu Burtſcheid: Rüſſel. Zu Eupen: Hennen. Zu Jülich: Steingießer. Zu Barmen: Leop. Alhaus; C. W. Brüninghauſen, Carl Sieger. Zu Malmedy: Alef. Zu Trier: Bocholtz. Zu Paderborn: Groppe. Zu Elberfeld: Reichartz Hopmann, Lützler, Wülfing. Zu Solingen: Marſchand, Raffelſiepen. Zu Danzig und im Departement des Oberlandesgerichtes zu Marienwerder: Mathias. Zu Quedlinburg: Bley. Zu Magdeburg: Brunnemann.

Digitized by Google

Wechselrecht. Der Preußische Staat hat eigenes Wechselrecht, welches am besten zu übersehen ist in „Mallinkrodt's Handlungsrecht für die Preußischen Staaten. Ein geordneter Auszug aus dem allgemeinen Preußischen Landrechte und der allgemeinen Gerichtsordnung. Dritte verbesserte Auflage. Dortmund bei Schulze 1825 (20 Gr.)." Der Uso ist hier 14 Tage nach der Acceptation des Wechsels. Man hat drei Respecttage; fällt jedoch der dritte Respecttag auf einen Sonntag, auf einen Fest- oder Bußtag, so muß die Zahlung den vorhergehenden Tag geleistet werden, was auch bei Wechseln auf jüdische Handelshäuser stattfindet, für den Fall, daß der dritte Respecttag auf einen Sabbath oder Feiertag fällt. Sollten alle drei Respecttage auf Sonn- und Feiertage fallen, so ist die Zahlung am Verfalltage zu leisten. Wechsel, deren Sicht oder Frist unter 8 Tagen oder unter halb Uso gestellt ist, genießen gar keine Respecttage und müssen also am Verfalltage bezahlt, oder protestirt werden.

8. Justizbehörden, Proceßordnung, Advocaten. Das Recht wird, außer von den Localjustizbehörden in zweiter Instanz, von dem Kammergerichte zu Berlin und den Oberlandesgerichten, in letzter Instanz von dem geheimen Obertribunale zu Berlin, für die Rheinprovinzen aber in zweiter Instanz von den Appellationshöfen, in letzter Instanz von dem Revisions- und Cassationshofe zu Berlin gesprochen. Die Norm des gerichtlichen Verfahrens ist das allgemeine Landrecht, und in den Rheinprovinzen der Code Napoleon.

Advocaten: Zu Berlin: Justizcommissär Wagner, Jacobi, Robiling. Zu Königsberg: Meier. Zu Danzig: Mathias. Zu Tangermünde: Mertens. Zu Breslau: v. Uckermann, Krull. Zu Glogau: Jüngel. Zu Stargard: Rehbein. Zu Naumburg: Tellemann II., Schulze. Zu Münster: Eisenle, Justiz-Commissionsrath. Zu Erfurt: Reichard. Zu Mühlhausen: Platner. Zu Neuruppin: Taubenspeck.

Digitized by Google

9. Staatsassecuranzen. Fast alle Provinzen haben ihre Feuer-Societäten, worin Stadt und Land aufgenommen sind, wie Ostpreußen, Litthauen, Westpreußen, Kurmark, Neumark, Hinterpommern, Vorpommern, Schlesien, Magdeburg und Mannsfeld, Halberstadt, Provinz Sachsen u. s. w.

VI. Privatanstalten und Einrichtungen für Handel und Gewerbe

1. Handelsgesellschaften und Vereine zur Förderung des Handels ꝛc Banken, Handelsschiffe. Neue-Rheinisch-überseeische Handelsgesellschaft zu Elberfeld; Dampfschifffahrtsgesellschaft zu Cöln mit 9 Dampfschiffen; Niederrheinische Dampfschifffahrtsgesellschaft zu Düsseldorf, Elberfeld und Barmen; Deutsch-Americanischer Bergwerks-Verein; Märkische ökonomische Gesellschaft für bürgerliche und ländliche Gewerbe zu Potsdam; ökonom.-patriotische Gesellschaft zu Breslau; Verein für Künste zu Halberstadt; Kunst- und Künstler-Verein zu Breslau; Gewerbsverein seit 1829 das.; Handelssocietät das.; patriotische Birnengesellschaft zu Oppeln; ökonomische Gesellschaft zu Jauer; desgl zu Hamm; zu Morungen; Landwirthschaftsgesellschaft zu Langensalza; Gesellschaft für Obstbau zu Guben; Verein für den practischen Gartenbau zu Frauendorf; Pommersche ökonomische Gesellschaft zu Cöslin; Kunst- und Gewerbverein zu Königsberg, ökonomische Gesellschaft zu Königsberg; Königl. Preuß. ökonomische Gesellschaft zu Inowraclaw; Verein für Gewerbfleiß zu Berlin; Gewerbverein in Erfurt; desgl in Mühlhausen; desgl. zu Hirschberg; polytechnischer Verein seit 1829 zu Cöln am Rhein; Gewerbverein zu Danzig seit 1829; Verein zur Beförderung nützlicher Kenntnisse und Gewerbe zu Düsseldorf; Kunstverein seit 1829 das.; Verein für Landesverschönerung zu Wittenberg; Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit in Aachen; Landes-Cultur-Gesellschaft zu Arensberg in Westphalen; der Magdeburger Schiffer-Verein; die Schiffer-Innung zu Berlin und zu Halle.

Digitized by Google

Die Königliche Hauptbank in Berlin wurde im Jahre 1765 den 20. Juli errichtet; sie hat Provinzialcomptoire in Breslau, Memel, Königsberg, Elbing, Danzig, Stettin, Frankfurt a. d. O., Magdeburg, Münster und Cöln am Rhein. Sie wird durch einen Chef-Präsidenten und zwei Directoren verwaltet, und ihr Geschäftskreis zerfällt in folgende drei Contore: 1) in das Hauptcontor, welches die Beschaffung des Goldes und Silbers für die Münze, den Ein- und Verkauf der Wechsel und den Transport der Königlichen Einkünfte besorgt, auch Tratten auf in- und ausländische Plätze ausstellt; 2) das Depositencontor, welches Capitalien in Gold und in Courant, jedoch nicht unter 50 Thaler, annimmt und solche in der Münzsorte des Capitals jährlich mit 2, milden Stiftungen mit 2½ und Minderjährigen mit 3 Procent verzinset; 3) das Disconto- und Lombardcontor (oder die Leihbank), welches gegen sichere Obligationen, Pfandbriefe, Kaufmannswaaren, Gold und Silber und gegen einen über das Darlehn noch besonders auszustellenden Wechsel Capitalien zu 5 pCt., die vorschußweise entrichtet werden müssen, auf 2 bis 6 Monate ausleiht. Zur Erleichterung und Beschleunigung großer Zahlungen giebt die Bank gedruckte Geldscheine aus, auf 100, 200, 300, 500 und 1000 Thaler lautend, welche als baares Geld angenommen und ausgegeben werden, indem man sie, wie die Preußischen Kassenanweisungen, zu jeder Zeit realisiren kann. Die Seehandlung ist eine außer der Bank für sich selbst bestehende Geld- und Handlungsanstalt des Staates, unter der Firma: Generaldirection der Seehandlungs-Societät. Ihr ist insbesondere der Ankauf des überseeischen Salzes für Rechnung des Staates, so wie die Geldgeschäfte des Staates im In- und Auslande übertragen, so weit dabei eine kaufmännische Mitwirkung nicht entbehrt werden kann; sie besorgt Ankäufe der dem Staat unentbehrlichen Producte des Auslandes, macht Versendungen von Preußischen Fabricaten nach Ost- und Westindien für eigene

Rechnung, hat Wollniederlagen (in Breslau, Berlin, Magdeburg) errichtet, in welchen die Eigner, denen sie Vorschüsse ertheilt, ihre auf den Wollmärkten nicht verkaufte Wolle niederlegen und assortiren lassen können. Sowohl die Bank als die Seehandlung stehen in ihrem Verkehr unter der Garantie des Staats. Cassenverein in Berlin zur bequemen Zahlungsbesorgung für Geschäfte in Staatspapieren u. s. w. Er discontirt gute Wechsel und leihet müssig liegende Gelder auf Staatspapiere und andere sichere Effecten.

Handelsschiffe. Im Jahre 1827 bis 1828 besaß der Staat 623 größtentheils neue, wohlgebaute eigne Seeschiffe, die zusammen 70,731 Lasten trugen.

2. Creditcassen. Eine ganz eigenthümliche Einrichtung sind in Preußen die Credit-Associationen der Ritterschaften. Addreß- oder Leihhäuser befinden sich in vielen größern Städten der Monarchie: Leihhaus und Sparcasse zu Wesel; Leihhaus und Sparcasse zu Cleve; die Berliner Sparcasse v. Jahre 1832; Sparcasse zu Düsseldorf; Sparcasse zu Magdeburg; Sparcasse und Leihanstalt zu Elberfeld; Sparcasse und Pfandleihhaus zu Neuß.

3. Assecuranzen. Die Berliner Feuerversicherungs-Anstalt; die Hagel-Assecuranz-Gesellschaft zu Berlin; Lebens-Versicherungsgesellschaft mit 1 Million Thaler Fonds zu Berlin (Directoren: L. W. Brose, C. G. Brüstlein, Z. Friebe, F. G. v. Halle); die Aachner Feuerversicherungs-Anstalt; die Elberfelder Feuerversicherungs-Anstalt; Elbinger Feuer-Assecuranz-Gesellschaft; mehrere Versicherungs-Anstalten zu Breslau; die Berliner Elbschifffahrt- und Assecuranz-Gesellschaft; Elbschifffahrts-Compagnie zu Magdeburg; die Stettiner Assecuranz-Gesellschaft seit 1825; die Cölner Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft.

4. Addreßcomptoirs. Dergleichen Comptoire befinden sich in Berlin, in Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Stettin, Stralsund, Breslau, Posen,

Digitized by Google

Halberstadt, Magdeburg, Naumburg, Erfurt, Münster, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld und Aachen; allgemeines Commissionscomptoir zu Düsseldorf.

5. Frachtangelegenheiten. Ueber die Frachten von Cöln nach London ertheilt Auskunft der Makler J. P. Heimann zu Cöln.

Magdeburger Frachtliste, am Anfange des Jahres 1836.

(Blätter für Handel u. Ind. von Schiebe u. Noback.)

Bei nachfolgender Zusammenstellung der Magdeburger Frachten ist zu bemerken, daß die Wasserfrachten bei niedrigem Wasserstande sich in der Regel bedeutend höher stellen, während die Landfrachten nur selten kleinen Veränderungen unterworfen sind.

Von Hamburg, Altona und Lauenburg in bedeckter Jacht, excl. 8 Pf. Assecuranz-Prämie und 5 gGr. Elbzoll, 4 à 6 gGr. pr. Ctr.

Nach Hamburg, Altona und Lauenburg in bedeckter Jacht, excl. 8 Pf. Assecuranz-Prämie und Elbzoll, laut Schifffahrts-Acte.

von schweren Gütern 4½ à 5¼ gGr.
von Schaafwolle 6½ gGr. } pr. Ctr.

Wasserfrachten,

incl. aller Zölle und Assecuranz-Prämie, bis zum Werth von 50 Rthlr. pr. Ctr.

Altfrissack	10½ Sgr.	Bromberg	20½ Sgr.
Altruppin	10½ "	Charlottenburg	6½ "
Anclam	13 "	Ciscowo	20½ "
Aufhalt	16½ "	Cremmen	10½ "
Auras	16½ "	Crossen a. d. Oder	14½ "
Beeskow a. d. Spree	13½ "	Culm a. d. Weichsel	23½ "
Bellinchen	8½ "	Czarnikow	16½ "
Berlin	6½ "	Danzig	23½ "
Beuthen	15½ "	Demmin	14 "
Bialosliwa	20½ "	Dirschau an der Weichsel	23½ "
Birnbaum an der Wartha	16½ "	Driesen a. d. Netze	13½ "
Brandenburg	5½ "	Dyrenfurth	16½ "
Breslau	16½ "	Elbing	23½ "

Fiddichow . . .	8½	Sgr.
Filehne	16⅔	"
Fordon	23⅓	"
Frankfurt an der Oder . . .	10⅚	"
Fürstenberg an der Havel . . .	13⅓	"
Fürstenberg an der Oder . . .	11⅚	"
Fürstenwalde a. d. Spree . . .	10⅚	"
Garz a. d Oder	8⅓	"
Genthin . . .	5⅓	"
Glogau . . .	16⅔	"
Gogatz . . .	12⅚	"
Göritz	13⅓	"
Goslina . . .	20⅔	"
Graudenz . . .	23⅓	"
Greiffenhagen .	10⅚	"
Greifswalde . .	15	"
Havelberg . .	7⅙	"
Hoffnungsbai . .	12½	"
Kaldowa . . .	23⅓	"
Köben	16⅔	"
Költschen . . .	15⅚	"
Königsberg in Preußen	26¼	"
Kurzebracke . .	23⅓	"
Küstrin. . . .	11⅚	"
Landsberg an der Wartha . .	11⅚	"
Lebus	11⅔	"
Liebenwalde . .	7½	"
Lübchen . . .	16⅔	"
Maltsch . . .	16⅔	"
Marienburg . .	23⅓	"
Marienwerder .	23⅓	"
Mewe	23⅓	"
Mühlrose . . .	10⅚	"
Nackel	18⅓	"
Neuenburg . .	23⅓	"
Neuendorff (Groß-)	15⅚	"
Neu-Ruppin .	10⅚	"
Neusalz a. d. Oder	15⅚	"
Neustadt-Eberswalde . . .	8½	Sgr.
Netzkrug	18⅓	"
Nieszawa . . .	32½	"
Obernick . . .	20⅓	"
Obersitzko . . .	20⅚	"
Oderberg . . .	8⅓	"
Oranienburg . .	7½	"
Pillau	26¼	"
Plaue . . .	5⅓	"
Plock	32½	"
Posen	16⅔	"
Potsdam . . .	6⅓	"
Praust . . .	23⅓	"
Rathenow an der Havel . . .	7½	"
Ratzdorf . . .	14⅔	"
Rothebude . . .	23⅓	"
Samoczyn . .	20⅚	"
Schönbaum . .	23⅓	"
Schwedt a. d. Od.	8⅓	"
Schwerin . . .	13⅓	"
Schwetz . . .	23⅓	"
Siedlers Fähre .	23⅓	"
Sonnenburg pr. Cüstrin . .	11⅚	"
Spandau . . .	6⅓	"
Stettin	8⅓	"
Thorn	23⅓	"
Tschiherzig . .	14⅔	"
Usetz	20⅓	"
Vordam . . .	13⅓	"
Wackowitz . . .	18⅓	"
Warschau . . .	32½	"
Wolgast . . .	13	"
Zehdenick an der Havel . . .	11⅔	"
Zellin	15⅚	"
Zirke	20⅚	"

Dessau	4	gGr.
Roslau	4	"
Cosmig	4¼	"
Dommitsch . . .	5	"

Digitized by Google

Lichtenberg . . .	5	gGr.	
Torgau	5	"	
Mühlberg . . .	6	"	
Strehla	7⅔	"	
Riesa	7⅔	"	
Nünkritz . . .	7⅔	"	
Meißen	7⅔	"	
Dresden	7⅔	gGr.	
Pirna	8⅔	"	
Königstein . . .	8⅔	"	
Schandau . . .	10	"	
Niedergrund . .	11	"	
Prag, excl. Zölle u. Assecuranz, . .	18	"	

Am 1. November tritt die doppelte Assecuranz-Prämie ein. Güter von 50 Rthlr. pr. Ctr. Werth oder darüber, von u. nach Hamburg, so wie nach Sachsen ꝛc., werden à ⅛ % versichert.

Magdeburger Frachtliste, am Anfange des Jahres 1836.

Landfrachten.

Pr. Schiffspfund (in preuß. Courant.)

Aachen .	6¼	à	7	Thlr.	Cüstrin . .	4	à — Thlr.
Altenburg .	1⅘	"	2½	"	Danzig . .	9	" — "
Anclam .	7	"	7¼	"	Darmstadt .	6	" 6½ "
Annaberg .	3	"	3¼	"	Dessau . .	1	" 1¼ "
Arnstadt .	3	"	3¼	"	Dresden .	2¼	" 3 "
Auerbach . .	2¾	"	3¼	"	Eilenburg .	1½	" 2¼ "
Augsburg .	7½	"	8	"	Eisenach .	2¼	" 3 "
Bamberg . .	4¼	"	4½	"	Elberfeld' .	5	" 5½ "
Bautzen .	3¼	"	3¼	"	Erfurt . .	2	" 2½ "
Bayreuth .	4	"	4½	"	Frankfurt a. d. Oder . .	3¼	" — "
Berlin . .	1⅞	"	2	"	Frankfurt am Main .	5	" 5½ "
Brandenburg	1¼	"	1⅝	"	Freiberg .	2¼	" 3 "
Braunschweig	1¾	"	2¼	"	Fürth . .	4½	" 5 "
Breslau .	6	"	—	"	Gera . .	2	" 2½ "
Bromberg .	6¼	"	6¾	"	Glogau . .	5¼	" — "
Cassel . .	3⅛	"	3¾	"	Gotha . .	2½	" 3 "
Chemnitz .	2	"	2½	"	Greifswalde	8	" — "
Coblenz . .	7½	"	8	"	Greitz . .	3¼	" 3¾ "
Coburg . .	4	"	4½	"	Groß-Schönau	4	" 4½ "
Cöln . . .	5	"	5½	"	Grünberg .	5	" — "
Cöslin . .	5	"	—	"	Halle . .	1	" 1¼ "
Coldiz . .	2¼	"	2¾	"			
Conitz . .	8	"	—	"			
Cottbus .	4	"	4½	"			

Digitized by Google

Hirschberg in Schles.	6½	= —	=	Posen	7	= —	=
Hof	3½	= 4	=	Potsdam	2	= —	=
Iserlohn	3½	= 4¼	=	Prag	5	= 5½	=
Königsberg	9	= —	=	Prenzlau	4½	= —	=
Landsberg	4¾	= 5	=	Ratibor	10	= —	=
Langensalza	2½	= —	=	Regensburg	5½	= 5¾	=
Liegnitz	6¼	= —	=	Reichenbach	6¾	= —	=
Leipzig	1	= 1½	=	Ronneburg	2¼	= 2½	=
Meiningen	4	= 4¼	=	Saalfeld	3	= 3½	=
Memel	16½	= —	=	Schleiz	3	= 3½	=
Minden	3½	= 3¾	=	Schwedt	4½	= —	=
Naumburg	1½	= 2	=	Seifhennerdorf	4	= 4¼	=
Neustadt	4	= —	=	Stettin	4	= —	=
Neustadt a. d. Orla	2¾	= 3	=	Stralsund	3	= 3½	=
Nürnberg	4½	= 5	=	Warschau	14	= —	=
Oelsnitz im Voigtl.	3	= 3¼	=	Weimar	2½	= 2¾	=
Plauen im Voigtl.	3	= 3¼	=	Wien	7¾	= 8¼	=
				Zittau	3½	= 4	=
				Zwickau	2¾	= 3¼	=

6. Handelsusanzen ꝛc. Ueber die Sensarie oder Courtage gelten in Berlin folgende gesetzliche Bestimmungen: a. bei Waarengeschäften: 1 Procent vom Verkäufer; b. bei Wechselgeschäften: 1 pr. mille vom Käufer und Verkäufer; c. bei Geldwechselungen: ½ pr. mille vom Einkäufer und Verkäufer; d. bei Versicherungen: ¼ pr. C. vom Versicherten; e. bei Darlehnen: ¼ pr. C. vom Darleiher, und f. bei öffentlichen Fonds oder Staatspapieren: 1 pr. mille vom Einkäufer und Verkäufer.

Tara. Es ist bei'm Verkauf von Hamburger Syrup in Gebinden üblich, die Hamburger Tara mit 4 prCt. avance in Preuß. Gewicht zu berechnen; dieß nennt man gewöhnlich (unrichtig) Gutgewicht. Netto-Tara rechnet man bei Kaffee, Rüböl und Talg, bei Rosinen, Bordeauxer- und Englischem Syrup, und Schwefel in Kisten 10 prCt.; bei Zantischen und Triester Corinthen 14 prCt., auch letztere Netto-Tara mit 20 prCt. Zulage auf Wiener Tara; bei Baumöl über 1000 Pfund 14 pCt., 500

Pfund 16 prCt., unter 500 Pfund 18 prCt., und Hanföl 15 prCt. Tara, ohne Kalk an dem Boden. In ſtreitigen Fällen rechnet man Netto-Tara.

Rabatt. Bei Einkäufen von Seiden- oder andern Waaren zur Meßzeit in Leipzig und Frankfurt an d. O., bekommen gewöhnlich hieſige Käufer in Leipzig, bei baarer Zahlung und weil ſie die Waaren unverſteuert kaufen, 8⅓ prCt., in Frankfurt a. d. Oder hingegen, wo die Verkäufer die Steuer bereits erlegt haben, 4 prCt. Rabatt d. h., für 108⅓ oder 104 Thaler zahlt man 100 Thaler.

VII. Naturproducte zur Ausfuhr.

Provinz Brandenburg: Holz, Fiſche und darunter Muränen, Krebſe, Rüben.

Provinz Pommern: Holz, feine Thonerde (zu Uhlingen in Hinterpommern), Salz, Bernſtein (zu Stolpe), Getraide und zwar Gerſte, Hafer, Waitzen, Stettiner Aepfel und anderes Obſt, Schinken, pommerſche Spickgänſe, Honig, Fiſche, beſonders Muränen, Lachſe, Neunaugen, Pritter-Aale und Bücklinge, Wolle, Federn und Dunen.

Provinz Schleſien: Steinkohlen, Arſenik, Galmei, Kryſtalle, Topaſe, Jaspis (zu Silberberg), Färberröthe, Waitzen, Kopfkohl, Obſt, Holz, Stabholz, Wolle und Fiſche.

Provinz Sachſen: Salz, Stein- und Braunkohlen, Getraide, z. B., Korn und Waitzen, Rübſaamen, Hopfen, Holz, Holzſaamen, feine Gemüſe, und Brunnenkreſſe.

Provinz Weſtphalen: Steinkohlen, Gerſte, Buchwaitzen, Flachs, Brabanter Klee, Hülſenfrüchte, Gemüſe, Kartoffeln, Kopfkohl, Hornvieh, Pferde, Schinken.

Provinz Rheinpreußen: Steinkohlen und Galmei, Bleiglanz und Bleierz, Zinn, Zink, Kupfer u. Eiſen, Wein, Obſt und Getraide, Flachs, Holz.

Provinz Oſtpreußen: Pottaſche, Theer, Getraide, Leinſaamen, Rübſaamen, Hopfen, Brennholz, Schiffbau-

holz, Faßdauben, Breter und Balken, Fische (unter andern Stinte), Bernstein, Borsten.

Provinz Westpreußen: Korn, Holz, Obst, Leinsaamen, Mehl, Steckrüben, Häute, Muränen und Brassen.

Provinz Posen: Getraide, Hopfen, Vieh, Wolle.

VIII. Kunstproducte zur Ausfuhr.

Provinz Brandenburg: Baumwollene u. seidene Manufacturw. zu Berlin; ebendaselbst: Porzellan, Spiegel, Steingut, Eisenwaaren, Blech, künstliche Blumen, Kattun, Petinet, Teppiche, Wollengarn, Zwirn, gewebte Strümpfe, Papier, Wachsleinwand, Bleiweiß, Bleistifte, vortreffliche Malerpinsel, Farben, chirurgische physicalische, mathematische, optische und musikalische Instrumente, Papiermaché, leonischer Gold- u. Silberdraht, Handschuhe, Galanteriewaaren, vorzügliche Holzschnitte, Kupferstiche, Landkarten, chinesische Tinte. Zu Potsdam: Dampfchocolade, Tapeten, Wachsleinwand, Gewehre. Feines Flintglas (die Gräflich Solms'sche Glashütte bei Baruth), Schwefelsäure (zu Oranienburg), Fayence zu (Neustadt-Eberswalde), Wollenzeug und Tuch, Kattun und Barchent Guß- und Stabeisen, treffliche Spiegel (zu Neustadt an der Dosse), feines Tuch (zu Züllichau, Crossen, Sorau ꝛc.), Garn, grünes Glas, Hohl- und Tafelglas.

Provinz Pommern: Strohhüte, Siegellack (zu Garz auf Rügen), Bernsteinarbeiten (zu Stolpe).

Provinz Schlesien: Leinwand, weißes und gefärbtes Futterleinen, weißgarniges oder Federleinen, weiße und farbige leinene Sacktücher, Sassinets, Spitzen, Tuch, Rasch, Kattun, Kannevas, Bardent, Strümpfe, wollene und lederne Handschuhe, Schnupftabak, Fayence, Glas, Messingwaaren, hölzerne Pfeifenköpfe, Schwarzblech, Weißblech, Stab-, Zain- und Bandeisen, Gußwaaren, Sensen, Sägen und andere Eisenwaaren, Honigkuchen.

Digitized by Google

Provinz Sachsen: Stärke und Puder (zu Halle und Langensalza), Tuch, Farben, Branntwein, wollene Strümpfe, gewirkte Strümpfe, Garn, Barchent, Gewehre, Sanitätsgeschirr, Oelkuchen, Tabak, gereinigtes Oel, Seife, raffinirter Zucker, Syrup, eiserne Geräthschaften.

Provinz Westphalen: Leinwand, Damast, Garn, feines Hanfgarn, leinene Strümpfe, wollene Strümpfe, seidene und halbseidene Waaren, Bettzwillich, Siamoisen, baumwollene Tücher, Bänder und Schnuren, Sammtband, seidene Tücher, Seidenband, Eisendraht und Nähnadeln, Eisen- und Stahlwaaren, Messingwaaren, Quincaillerie, Hüte, Sensen, Klingen, Winden, Feilen, Sägen, Pfannen, Schrauben, Aexte, blecherne Dosen, Seife, Papier.

Provinz Rheinpreußen: Rauch- und Schnupftabak, Leinwand, Kaffeemühlen, Tuchkratzen, Sammt u. Seide, leinene Bänder, Siamoisen, Spitzen, Nähzwirn, Water- und Muletwist, Nähseide, seidene Bänder, wollene Bänder, ostindische Zeuche, Madrastücher, seidene und halbseidene Waaren, türkisch-rothes Garn, Wachsleinwand, Messer- und Degenklingen, Scheiden, Bajonnetspizzen, Stahl- und Eisenwaaren und zwar über 800 Arten von eisernen Geräthen, Töpferwaaren, Sanitätsgeschirr, Casemir und dergleichen Gewebe, Kalmuck, Bieber, Woolcords, Bombasins, feine wollene Tücher, alle Arten von Halbtüchern, vortreffliches Sohlleder, Messingwaaren und Messingdraht, Stahl, Alaun, jährlich 24000 Centner (in der Nähe von Bonn sind 3 Alaunwerke, welche gegen 18,000 Centner produciren: C. Bleibtreu u. Comp.; Math. Jäger; Moll u. Köhler).

Provinz Ostpreußen: Garn, Leder, Perlgraupen, Doppelbier, Zinnober.

Provinz Westpreußen: Branntwein, vorzüglich Danziger Goldwasser, treffliche Seife, und Pfefferkuchen (zu Thorn).

Provinz Posen: Leinwand, Damenschuhe (in der Stadt Posen), Tuch und Taback.

Digitized by Google

IX. Großhändler und Banquiers. Zu Berlin: Anhalt u. Wagner; Guſt. Benecke; M. Borchardt jun.; A. u. F. Ewald; M. Friedländer u. Comp.; C. Heine; M. Jacobſon; A. Köhne; Liman u. Sohn; Mendelsſohn u. Comp.; M. Meyer; Ferd. Oppert; J. H. Ranſpach Söhne; Chr. A. W. Reichenbach u. Comp.; J. J. Saling; Gebr. Schickler; Struwe u. Comp.; Fr. Tamnau jun.; Gebr. Veit u. Comp.; Wolff u. Comp.; Alsleben (Großhändler); Phil. Parez; Carl Ludolph Cuno; Ferd. Dannenberg; Fried. Ludw. Eccardt u. Sohn; A. Ferber; A. Guillemot; Humbert u. Gärtner; Fr. Wilhelm Icks; Heinr. Keibel; Carl Friedr. Liſchke; Gebr. Maaß; Heinr. Pietſch; Mor. Rathenau; G. L. Schaner; W. Täge; Carl Weiſe. Zu Königsberg: C. L. Anderſch; Bittrick u. Sohn; J. D. Brockmann; J. Caspar u. Comp.; Hagedorn u. Comp.; J. C. Jacoby; Lorck u. Comp.; Oppenheim u. Warſchauer; D. Schindelmeißer; Schwinck und Koch; Touſſaint u. Comp.; C. Wöltersdorff. Zu Memel: Joh. Albers; J. Arons u. Comp; W. Frentzel; Meyer; W. Muttray; J. Sick; Simſon; F. W. Schultz; Frentzel u. Deyme. Zu Danzig: Phil. H. Albrecht u. Comp.; Jac. Arendt; Ed. Arnold: Joh. Chr. Aycke; Gebrüder Baum; Almonde u. Behrendt; A. C. Braun; Dodenhoff u. Schönbeck; Heinr. Eggert; Fr. W. von Frantzius; Alex. Gibſon und Comp.; Goldſchmidt's Söhne; Hendr. Görsmann u. Sohn; Joh. Fr. Hein; S. J. Joel; L. F. Kayſer; P. G. Lehmann; L. Mac Lean; Meyer; E. C. Mix; Normann; H. L. Perlbach; Rottenburg u. Comp.; C. F. Saltzmann; J. S. Semon; Stephens; C. W. Struwy; C. B. Tönniges; J. E. Uphagen; E E. Wendt; C. A. Worff. Zu Elbing: D. Birker u. Comp.; Wegmann u. Comp.; A. F. Jebens jun.; Roy jun.; Achenwall u. Comp.; F. W. Frieſe. Zu Stettin: S. Abel; C. Biancone; A. Bode; C. Bohm u. Comp.; C W. Bourwieg; Caſtner u. Roſenthal; Endel u. Maurer; Grone u. Comp.; Kruſe Wittwe; J. G. Liſchke; Georg v. Melle; E. G. Otto; C. Pi-

Digitized by Google

per; J. A. Raſſow; F. Retzlaff; A. G. Saling; H. L. Silber; Simon u. Comp.; J. G. Walter; J. G. Weidner u. Sohn; J. F. Witzlow. Zu Swinemünde: C. Krauſe. Zu Demmin: J. C. Lentze. Zu Colberg: M. F. Plüdemann. Zu Stralſund: C. F. Spalding; P. H. F. Reimer; F. Löwenhagen. Zu Breslau: Banquiers: Bamberger; Eichborn u. C.; Friedeberg; Glock; Heimann; Hinkel; Kraker u. C.; Landsberg; Meyer; Prinz; Rembowsky; Schummel; Schweitzer; Ullmann; Vogt; Weigel; Werther; v Wallenberg. Großhändler: S Alexander; St. R. Beckmann u. Comp.; L. S. Binner; F. Breßler; M. Brody; C. Th. u. E. D. Burghart; M. J. Caro; L. M. Caſſirer; S. Cohn; J. Enoch; F Ertel; E. C. Förſter; J. Fränkler; E. Friedeberg u. Comp.; A. Friedel; M. Friedländer; W. Goldſchmidt; W. Haniſch; D. E. Hentſchel; C. S. Hilbert; J. Joachimsſohn; H. W. Kaliſcher; J. H. Köbner (Leder, Rauchwaaren); J. S. u. C. Kroh (Schnittw.); H. Laſal (Schnittwaaren); J. Levy (Wein); An. Lüſchwitz Colonialw. und Zink); S. Manheimer (Kattun, Tuch); J. Molinari (Spez, Thee, Häringe, Oel. Farbwaaren); M. Nelcken (Schnittw., Leinwand); F. W. Oelsner (Tuchh.): J M. Oppenheim (Schnittw.); M. Pappenheim (Farbw); M. J Pringsheim (Leder); S. L. Samoſch (Drog., Farbw. u. feine Gewürze); F. Schuſter (Sp., Leinſaamen, Farbw.); M. H F. Seegnitz (Materialw.); G. Seyler (Leinwand); S Simmel (rohe Producte); C H Weiß (Spec, Farbw., Zink); R. u. C. Wiener (Schnittw.). Zu Poſen: Victor; Joſeph (Banquiers); Gottf. Berger; S. G. Schmädicke Wittwe u. Comp; S. Powelski; Jeldel. Zu Magdeburg: Banquiers: Heinr. Banck; Block; J. J. Heinemann u Sußmann; Joh. Fr. Jac. Lange; Nathan jun. Söhne u. Comp.; J H. Nitze sen.; Fr. Zieme. Großhändler: Bortels und Comp.; Coſtenoble und Schmidt; J S. Martin Dietrich; Gläſer u Comp.; Harder u. Comp.; Hecht u. Schrader; C. E. Hildebrand;

Kübitz u. Comp.; Lange u. Comp.; Marter u. Kalisky; W. Matthée; Müller u. Weichsel; Neubauer u. Helling; Puttner u. Comp.; Reinh. Richter; E. Schmidt u. Comp.; Schultze u. Oeltze; Gebr. Tägtmeyer (in Getraide); Gebr. Teetzmann (in Getraide); Vollrath u. Comp.; Walwer u. Falkenberg; Fr. Warneyer; Weise und Comp.; Zier und Comp. Zu Bielefeld: Bertelsmann u. Comp.; Schnelle u. Söhne; J. P. Colbrunn. Zu Münster: Gebr. Landgreber; Lindenkampf u. Elfers; A. Falger; L. Ahlmann; J H. Sternberg; Hasenkamp u. Meyer. Zu Barmen: Auffermann und Cleff (Colonialwaaren); Hülsberg und Comp. (Colonialwaaren); Carl Jäger (Farbwaaren); Langenbeck u. Comp. (Manufact.); Kampermann u. Wemhöner (Wechsel). Zu Bonn: Jonas Calm. Zu Cöln: Banquiers: Joh. Dav. Herstadt; Georg Heinr. Koch; Sal. Oppenheim jun. u. Comp.; Abrah. Schaafhausen; Joh. Heinr. Stein; Schüll u. Traine (Farbw.). Zu Crefeld: Gebr. Molenaar; ter Meer u. Comp.; ter Meer, Kremer u. Mäbler; Wilh. Quack (Manufacturh.). Zu Düsseldorff: J. Fr. Hoffmann Sohn; S. H. Prag; Scheurr u. Cohen (Wechselg.); v. Curtius u. Comp.; Mertens (Colonialw.). Zu Elberfeld: Brinck u. Comp.; v. Carnap; J. C Brinckmann. Zu Aachen: P. Dreessen Wittwe u. Comp.; Jos. Ruland; Nic. Vergifosse; Zürhelle u. Comp. Zu Coblenz: Salom Landau; Leopold Seligmann. Zu Trier: L. Mohr; V. Leonardy; J. L. Mohr; de Nell; J J Reverchon u. Comp.

X Commissions- und Speditionshandlungen. Zu Berlin: C. F Abt; Carl Friedr. Burchardt; Carl Ludw. Cuno; H. Desmarets; Friedr. Engelhardt; August Ludw. Fischer; Wilh. Gabbe; Joh. Friedr Grabow; Fr. Wilh. Herter; Joh. Ernst Jenrich; F. W. Klau; Gustav Lautensack; Aug. Moser; J. C. F. Neumann; C. F. A. Oertel; A. Pfannenstiel; C. G. Richter; J. G. Schieberlein; Aug. Wilh. Tittmann; A. W. Vobach; J C. Weiße; Carl Aug Zimmermann. Zu Danzig: H. B. Abegg; Carl Heinr. Bul-

ke: G. A. Denso; J. C. Gaczkowski; C. Graß u. Sohn; C. A. F. Jantzen; C. W. Lenz; J. C. Neufeld; Fr. Posern; O. W. Rosenmeyer; H. T. Siewert. Zu Breslau: C. F. Ermrich; J. Esch; Ferd. Fiddechow; B. A. Fuhrmann; C. J. M. Geiser; S. Landsberg; M. B. Lewy; Lüschwitz sen.; L. Mentzel; L. Meyer; F. W. Promnitz; J. M. Schey; J. G. Seyler; C. F. E. Scholz; J. Ch. Voigt. Zu Magdeburg: A. L. Alenfeldt; Kersten und Comp.; J. D. Keßler; Lange; H. Sulzer; Fr. Weiße. Zu Naumburg: Ferber u. Comp.; Gottfr. Lippet und Sohn. Zu Münster: Schlüter Wittwe; Gebr. Landgreber: J. F. Melchers; C. J. Primavesi jun.; A. H. Rost. Zu Barmen: Eng. Berg; Greeff; Bredt u Comp.; Eng. Karsch; Werninghaus u. Bredt. Zu Cöln: E. W. Balzar; Heinr. Jos. Becker; Pet. Jos Cassinone; Nic. Jos. Hahn; J. A. Kohlhaas; Joh Jac. Löhnis Sohn; H. J. Mertens; Peill u. Comp.; Seidlitz u. Merkens; Thom. Jac. Tosetti; Corn. Visser; Ant. Heinr. Zilken. Zu Crefeld: E. Lichtenscheid; S. P. Quast. Zu Düsseldorf: J. G. Adolphi: J. H. Breyncks jun. u. Comp.; Dav. Bunge; Wm. Cleff; Fr. Hartmann; A. Masset; Scheur u. Cohen; J. Schombart u. Comp. Zu Duisburg: C. W. Schöler; Loos u. Roose; Kalthoff u. Brinckmann. Zu Mühlheim a. d. R.: P. Bacher; van Hees. Zu Neuß: W. Math. ter Katz; J. B. Joels; J. Gabriel. Zu Wesel: G. Hannes; Lindemann u. Comp; H. Müller. Zu Aachen: Bardenhever u. Ulrici; David u. Comp.; Carl Schwendler. Zu Coblenz: W. Becker; A. Troppet. Zu Trier: Delahye; Mich. Schömann; Reverchon u. Comp.; Wittus Söhne u. Erben.

XI. Unterrichtsanstalten für Handel und Gewerbe. Das Königl. technische Gewerbinstitut zu Berlin; städtische Gewerbschule zu Berlin; Kunst- und Bauschule zu Königsberg; Gewerbschule zu Glogau seit 1828; Baugewerkschule zu Paderborn; Kunst-, Bau- und Gewerkschule zu Potsdam; Gärtner-Lehranstalt das.; Kunst-, Bau-,

und Gewerkschule zu Halle; bergwissenschaftliches Institut das.; Fabrikschulen zu Aachen; Knnst-, Bau- und Handwerkschule zu Breslau; Bau- und Zeichnenschule das.; Handwerksschule zu Görlitz seit 1830; Handwerker- und Zeichnenschule zu Cöln; Kunst- und Gewerbschule zu Danzig; Kunst- und Zeichnenschule zu Düsseldorf; Kunst- und Gewerkschule das.; Gewerbschule zu Naumburg seit 1826; Kunst- und Gewerkschule zu Erfurt, Zeichnenschule das., Academie der nützlichen Wissenschaften das.; Industrieschule zu Memel; Bau- und Gewerkschule zu Magdeburg, Handwerksschule das., höhere Gewerbe- und Handlungsschule das.; Handwerkschule seit 1830 zu Hirschberg; Gewerbschule zu Creuznach; Baugewerkschule zu Münden; Kunst- und Handwerkschule zu St. Maximin im Kreise Trier; Realschule zur Bildung von Handwerkern in Stargard; Landwirthschaftsschule zu Tempelfort; Landwirthschafts-Lehranstalt zu Greifswalde; landwirthschaftliche Academie zu Möglin; landwirthschaftliches Institut zu Poppelsdorf im Reg. Bez. Cöln; Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde; Realschule für Feldmesser zu Stargard; Handelsacademie zu Dinslaken im Herzogth. Cleve; Handelsacademie zu Düsseldorf; Handelsschule zu Rede vom Walde im Herzogth. Berg; Handelsinstitut zu Wesel; Handelsacademie zu Danzig, 1832 von H. Corban gestiftet.

XII. Diplomatisches Corps.

Accreditirt von Preußen: in London: v. Bülow, a. G. u. b. M., Graf v. Seckendorf, Leg. Secr.; in Paris: v. Werther, a. G. u. b. M., Brassier de St. Simon, Leg. Secr.; in Petersburg: v. Liebermann, a. G. u. b. M., v. Buch, Leg. Secr.; in Wien: Graf Mortimer v. Maltzahn, a. G. u. b. M., v. Bokelberg, Leg. Secr.; in Dessau und in Bernburg: v. Jordan, a. G. u. b. M., s. Sachsen; in Carlsruhe, Freih. v. Otterstedt, a. G. u. b. M., s. Schweiz; in München: Graf v. Dönhoff, a. G. u. b. M., Graf A. v. Bernsdorf, Leg. Secr.; in Braunschweig: Generalmajor v. Canitz, a. G. u. bev. Min.; in Hannover: Generalmajor v. Canitz, a. G. u. b. M.; in Hamburg: v. Häulein, a. G. u. b. M.; in Frankfurt a. M. bei'm Deutschen Bunde: General v. Schöler, a. G. u. b. M., bei der Stadt Frankfurt: v. Sydow, Resident; in Darmstadt: Freih. v. Otterstedt, a. G. u. b. M., s. Schweiz, Graf v. Galen, Ch.

Digitized by Google

d'Aff.; in Caſſel: Generalmajor v. Canitz, a. G. u. b. M., Graf A. v. Bernsdorf, Legationsſecretair; in Hechingen und in Sigmaringen: v. Salviati, Ch. d'Aff.; in Detmold, Bückeburg und Arolſen: ſ. Hannover; in Schwerin und in Strelitz: v. Häulein, a. G. u. b. M.; in Wiesbaden: Freih. v. Otterſtedt, a. G. u. b. M., ſ. Schweiz, Graf v. Galen, Ch. d'Aff.; in Oldenburg: v. Häulein, a. G. u. b. M. (ſ. Hamburg); in Greiz, Schleiz und in Lobenſtein: v. Jordan, a. G. u. b. M., ſ. Sachſen; in Dresden: v. Jordan, a. G. u. b. M., Graf v. Bismark, Leg. Sec.; in Weimar, Altenburg, Gotha und in Meiningen: v. Jordan, a. G. u. b. M., ſ. Sachſen; in Rudolſtadt u. in Sondershauſen: v. Jordan, a. G. u. b. M., ſ. Sachſen; in Stuttgart: v. Rochow, a. G. u. b. M. (ſ. Schweiz), v. Salviati, Ch. d'Aff.; in Brüſſel: Graf v. Arnim, a. G. u. b. M., Freih. v. Otterſtedt, Leg. Secr.; in Kopenhagen: Freih. Scheultz v. Aſcheraden, Freiherr v. Schleinitz, Leg. Sec.; in Rom: Bunſen, a. G. u. b. M., v. Uſedom, Leg. Secr.; in Krakau: Leg. R. v. Hartmann, Reſ.; in Lucca: ſ. Toscana; im Haag: Graf v. Wylich und Lottum, a. G. u. b. M., Freih. v. Werthern, Leg. Secr.; in Conſtantinopel: Graf v. Königsmark, a. G. u. b. M., Wagner, Attaché; in Florenz: Graf zu Waldburg-Truchſeß, a. G. u. b. M., Carl Graf v. Schaffgotſch, Ch. d'Aff.; in Turin, Modena u. in Parma: Graf v. Waldburg-Truchſeß, a. G. u. b. M., Graf v. Kamecke, Leg. Sec.; in Stockholm: v. Brockhauſen, a. G. u. b. M., Engelhardt, Leg. Secr.; in Bern: Oberſtlieut. v. Rochow, a. G. u. b. M.; in Neapel: v. Küſter, a. G. u. b. M., v. Küſter, Geſ. Secr.; in Madrid: vacat; in Warſchau: v. Niederſtätter, Gen. Conſ.; in Athen: Graf v. Luſi, Min. Reſ.; in Bucareſt: Baron v. Sakelario, Conſ.; in Mexico: v. Gerolt, Gen. Conſ.; in Waſhington: v. Rönne, Ch. d'Aff.

Conſuls in New-York: J. W. Schmidt u. Avigdor; in Rio-Janeiro: Theremin, Gen. Conſ.; Bernh. Hebeler, Gen. Conſ. für Großbritannien und Irland; v. Forckenbeck (Helſingoer), Gen. Conſ.; J. d'Arabet (für Valencia), Gen. Conſul; J. C. Wöhrmann (für Kur- und Liefland), Gen. Conſ.; Dominico Valentini (in Rom), Gen. Conſ.; Joh. Roeſe (für Malaga und das Königreich Granada), Gen. Conſ.; D. Baumgärtner (in Leipzig), Gen. Conſul.

Digitized by Google

Fürstenthum Reuß älterer Linie zu Greitz.

I. Landesherr: Fürst Heinrich XX., geb. den 29. Juli 1794, reg. seit dem Novemb. 1836.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung. 6,84 QMeilen, 24,000 Einwohner (im Jahre 1827). Das Fürstenthum zerfällt in die Herrschaft Greitz und die Herrschaft Burgk, welche zusammen die Hauptstadt und 2 Aemter ausmachen.

III. Finanzen. Staatseinkünfte: 140,000 Gulden.

IV. Oberbehörde für Handels- und Gewerbsverhältnisse. Die Regierung zu Greitz.

V. Staats-Anstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen.

Längenmaaß: Die Greitzer Elle ist 588,5 Millimeter lang; der Zeulenrodaer Fuß = 290 und die Elle = 580 Millimeter.

Feldmaaß: Die Greitzer Ruthe ist 8 Leipziger Ellen, folglich 4,52 Meter lang. Die QRuthe enthält daher 64 Leipziger QEllen, oder 20,4304 QMeter. Der Scheffel hat 160 QRuthen und enthält 32,68864 Aren. (Die Greitzer Ruthe wie die Geraische.)

Brennholzmaaß. Die Klafter ist 3 Greitzer Ellen hoch und eben so breit, und die Scheite sind 1½ und 1¼ Ellen lang. Wegen der Eintrocknung des Holzes wird aber noch eine Scheithöhe über das Maaß aufgelegt, was das Dorr- oder Dürrscheit heißt und auf welches bei der cubischen Berechnung keine Rücksicht genommen werden kann.

Flüssigkeitsmaaß: Die Kanne für alle Flüssigkeiten in Zeulenroda = 80,892 Centiliter.

Digitized by Google

Fruchtmaaß: Der Scheffel in Zeulenrode = 4 Viertel à 4 Maaß; das Viertel beträgt circa 3233⅓ Centiliter.

Gewicht: Das Handelsgewicht in Zeulenroda ist das Leipziger, 11 Pfd. Handelsgewicht = 9 Pfd. Fleischgewicht. — Man rechnet in den Fürstl. Reußischen Landen nach Thalern zu 24 Groschen à 12 Pfennige im 22 Guldenfuße, worin man jedoch den Conventions- oder Speciesthaler zu 36 Groschen annimmt.

2. Posten ꝛc. Das Postwesen ist in den sämmtlichen Reußischen Ländern Thurn und Taxisch.

3. Zolleinrichtungen ꝛc. Das Fürstenthum ist dem Deutschen Zollvereine beigetreten.

4) Jahrmärkte werden zu Greitz und Zeulenroda gehalten; an letzterem Orte besteht ein starker Ochsenhandel.

5. Handelsgerichte, Notarien, Wechselrecht. Besondere Handelsgerichte sind nicht vorhanden, eben so wenig ein eigenes Wechselrecht. Man richtet sich hier nach dem Leipziger.

6. Justizbehörden, Proceßordnung, u. s. w. Die erste Instanz bilden die Aemter und der Magistrat der Stadt Greitz; die zweite Instanz die Regierung zu Greitz, von welcher die Appellation an das Sächsisch-Reußische Oberappellationsgericht zu Jena geht. Der gemeine Deutsche Proceß bildet die Grundlage des gerichtlichen Verfahrens.

VI. Naturproducte zur Ausfuhr. Holz, Vieh, Butter.

VII. Kunstproducte zur Ausfuhr: Wollene Zeuche, baumwollene Waaren (zu Greitz und Zeulenroda), eiserne Oefen, Ofenplatten, Kessel, Mörser (zu Burgkhammer im Amte Burgk).

VIII. Diplomatisches Corps.

Accreditirt in Berlin: von L'Estocq, M. Res.; in Frankfurt: Freih. v. Leonhardi, Bundestagsgesandter; in Wien: Legationsrath v. Philippsborn, Ch. d'Aff.

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

I. Landesherr in Schleiz: Fürst Heinrich LXII., geb. den 31. Mai 1785, reg. seit dem 17. April 1828.

Landesherr in Lobenstein und Ebersdorf: Fürst Heinrich LXXII., geb. d. 27. März 1797, reg. seit d. 10. Jul. 1822.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung. 21,10 QMeilen und (im Jahr 1827) 57,696 Einwohner, wovon auf Reuß-Schleiz 6,10 QMeilen, auf Reuß-Lobenstein und Ebersdorf 7,75 QMeilen kommen, und wobei die Herrschaft Gera von 7,25 QMeilen und 23,402 Einwohnern der jüngern Linie gemeinschaftlich ist. Im Jahre 1835 ist auch dem Fürsten von Lobenstein-Ebersdorf die Herrschaft Droysig im Weißenfelser Kreise des Preußischen Herzogthums Sachsen anheimgefallen. Sie besteht aus 24 Dörfern. Das Fürstenthum Schleiz zerfällt in die Aemter Schleiz und Reichenfels; das Fürstenthum Lobenstein-Ebersdorf in die Aemter Lobenstein, Ebersdorf und Hirschberg; die Herrschaft Gera in die Aemter Gera und Saalburg.

III. Finanzen. Die Einkünfte der jüngern Linie betragen für Schleiz 200,000 Gulden, für Lobenstein-Ebersdorf 210,000 Gulden.

IV. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältnisse: Das Landesöconomie-Departement zu Schleiz; das Kammerdepartement zu Ebersdorf; und die, beiden Aesten des Fürstlichen Hauses gemeinschaftliche, Regierung zu Gera (Kanzler und Präsident: v. Strauch).

V. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen ꝛc.

Digitized by Google

Längenmaaß: Die Schleizer Elle = 565,2 Millimeter, die Geraer Elle = 572,1 Millimeter. Der Geraer Fuß oder Baufuß hat 12 Zoll und ist 286,2 Millimeter lang.

Feld- und Waldmaaß: Die Schleizer Ruthe = 16 Leipziger Fuß und die □Ruthe = 256 Leipziger □Fuß oder 20,4304 □Meter. Eben so verhält es sich auch in Gera. Der Schleizer Scheffel hat 180 □Ruthen oder 36,7747 Aren. Der Geraische Scheffel hat 120 □Ruthen oder 30720 Leipziger □Fuß oder 24,5165 Aren.

Holzmaaß: Die Geraer Klafter ist 3 Ellen hoch und eben so breit.

Flüssigkeitsmaaß: Der Geraer Eimer hat 72 Kannen, und die Kanne für Wein, Bier und Oel ꝛc. hält 92,147 Centiliter. Das Faß Bier hat 6 Eimer.

Fruchtmaaß: Der Geraer Scheffel hat 4 Viertel à 4 Maaß und das Viertel hält 2654 Centiliter.

Gewicht: Der Geraer Centner hat 110 Pfd. à 32 Lth. Das Pfund ist das Leipziger und wiegt deßhalb 467,214 genaue Gramme. 22 Pfd. Geraer Handelsgewicht thun 21 Pfd. Fleischergewicht.

Buch und Rechnung führt man in Gera nach Thalern zu 24 Groschen à 12 Pf. Der Zahlwerth ist der 22 Fl. Fuß, wonach man den Speciesthaler im Handel zu 36 Groschen annimmt. Gesetzmäßig soll der Speciesthaler nur zu 35 und bei herrschaftlichen Cassen zu 32 Groschen gerechnet werden.

2. Posten ꝛc. sind Fürstl. Thurn- und Taxisches Lehn.

3. Zolleinrichtungen ꝛc. Das Fürstenthum ist dem Deutschen Zoll- und Handelsvereine beigetreten.

4. Jahrmärkte werden gehalten zu Hohenleuben, Lobenstein, Hirschberg, Gera und Saalburg.

5. Handelsdeputationen und Commissionen. Das Bergamt zu Lobenstein.

6. Handelsgerichte, Notarien, Wechselrecht. Besondere Handelsgerichte giebt es nicht. Eigne Wechselordnung vom 6. Febr. 1717.

Digitized by Google

7. Justizbehörden, Proceßordnung, Advocaten. Die erste Instanz bilden die Justizämter, die zweite die Regierungen zu Schleiz, Ebersdorf und Gera, und die dritte das Oberappellationsgericht zu Jena. Die Norm des gerichtlichen Verfahrens ist der gemeine Deutsche Proceß. Advocat zu Gera: Dr. Bretschneider.

VI. Privatanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Addreßcomptoire. Die Zeitungsexpedition in Gera.

VII. Naturproducte zur Ausfuhr.

Holz (in Lobenstein).

VIII. Kunstproducte zur Ausfuhr.

Tuch, Mousselin (zu Schleiz); baumwollene, leinene, wollene, cameelhaarne und halbseidene Zeuche (Hennig u. Comp. zu Gera), baumwollene Tücher und Kattun (zu Hirschberg), Hüte, Kutschwagen, Buchdruckerpressen, musicalische Instrumente (zu Gera), Seife und Kunsttischlerarbeiten (zu Ebersdorf).

IX. Kaufleute.

J. H. Broßmann; L. Kuhn; C. H. Wagner; C. R. Weisker und Comp. zu Schleiz; Heinisch (en gros in Wolle) in Lobenstein.

X. Speditions- und Commissionshandlungen.

Schmidt und Weigel zu Gera.

XI. Diplomatisches Corps.

Siehe Fürstenthum Reiß älterer Linie zu Greiz.

Digitized by Google

Königreich Sachsen.

I. Regent: König Friedrich August, geb. d. 18. Mai 1797, reg. seit d. 6. Juni 1836.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung. 271,67 QMeilen und 1,618,495 Einwohner am Schlusse des Jahres 1835 *). Der Staat zerfällt in 4 Kreise: 1) den Dresdner; 2) den Leipziger; 3) den Zwickauer; 4) den Bautzner.

III. Finanzen. Die Staatseinnahme beträgt 5,300,000 Thlr. Die ganze Schuld Sachsen's beträgt 15,694,096 Thlr. 6 Gr. 9½ Pf. Man hat in Sachsen 3procentige Steuercredit-Kassenscheine mit Coupons auf 3 Jahre, halbjährig am 1. April und 1. October in Leipzig zahlbar; sie werden durch halbjährliche Verloosungen nach und nach eingezogen. Ferner 2 und 3procentige Kammerobligationen, Abschnitte der erstern sind 500, 100 und 50 Thaler, die der letztern 1000 Thaler mit Coupons auf 4 Jahre, in Dresden zu Ostern und Michaelis zahlbar; sie werden durch jährliche Verloosungen getilgt.

Den 1. Junius 1830 wurde endlich noch eine Anleihe von 2,400,000 Thalern zu 3 Procent Zinsen zur Abtragung älterer vierprocentiger Schulden eröffnet. Abschnitte dieser Obligationen sind 1000, 500, 200, 100, 50 und 25 Thaler mit Coupons, zahlbar den 1. Januar und 1. Juli. Aus den Zinsüberschüssen wird ein Tilgungsfonds gebildet und so viel jährlich eingezogen, als der Fonds zuläßt. Von 1837 an sollen zwei jährliche Verloosungen stattfinden.

IV. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältnisse. Das Finanzcollegium (Director: von Zahn).

*) Nach Ausmittelung des statistischen Vereines für das Königreich Sachsen.

Digitized by Google

V. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen, Cours der fremden Münzen, der Briefe und Effecten.

Längenmaaß: Der Sächsische Fuß wird in 12 gemeine oder 10 Decimalzoll getheilt und ist 0,28326 Meter oder $\frac{1}{2}$ Elle lang. Der Leipziger Fuß, à 12 Zoll, ist etwas kürzer und enthält nur 0,2825 Meter. Der Leipziger Baufuß 0,28315 Meter. Die Sächsische oder Dresdner Elle = 0,56652 Meter; die Leipziger Elle 0,565 Meter und die im Großhandel gebräuchliche Brabanter Elle 0,8653 Meter. Die Elle ist in vielen Sächsischen Städten verschieden, jedoch der Unterschied so unbedeutend, daß er im gewöhnlichen Leben für nichts gerechnet wird. Die Klafter hat 3 Ellen oder 6 Fuß. Die Sächsische Bau- und Straßenruthe hält 8 Ellen; die geometrische Ruthe bei'm Vermessen von Feldern ꝛc. aber $7\frac{7}{12}$ Ellen. Die Eintheilung ist folgende: 1 Kette = 10 Ruthen = 100 Fuß = 1000 Zoll = 10000 Linien. Der Bergwerkslachter hat 7 Dresdner Fuß und folgende Eintheilung: 1 Lachter = 8 Schuh oder Achtel = 80 Lachterzoll = 800 Lachterprimen = 8000 Lachtersecunden. Die Sächsische Polizeimeile ist gesetzlich auf 2000 Ruthen oder 32000 Fuß = 28880 Rheinländische Fuß festgesetzt, und es gehen demnach circa $12\frac{1}{4}$ Sächsische Meilen auf 1 Grad des Aequators.

Flächenmaaß: Das Land- und Flächenmaaß ist der Morgen von 150 □Ruthen à 230 geometrische Quadratfuß. In der Oberlausitz rechnet man den Scheffel Gerstenaussaat zu $112\frac{1}{2}$ □Ruthe.

Cubikmaaß: Der Cubikfuß, welcher 1270 Rheinländische Cubikzoll enthält, faßt $24\frac{1}{4}$ Dresdner Kanne an Brunnenwasser, welche im Sommer $48\frac{1}{4}$ Dresdner Pfund wiegen.

Getraidemaaß: Die Last Waizen und Roggen hat 6 Wispel oder 12 Malter, und die Last Gerste und Hafer hat 2 Wispel oder 4 Malter. 1 Wispel hat 2 Mal-

ter oder 24 Scheffel, 1 Scheffel hat 4 Viertel oder 16 Metzen à 4 Mäßchen. Die Größe des Dresdner Scheffels, welcher jetzt das allgemeine Maaß für ganz Sachsen ist, wird verschieden angegeben. Nach den Untersuchungen, welche den meisten Glauben verdienen, ist der Inhalt desselben 7900 Dresdn. Decimal-Cubikzoll = 103,9 Liter. Nach einer Preuß. Verordnung von 1827 soll die Größe des vormaligen in den frühern Sächs. Landestheilen gebräuchlichen Dresdner Scheffels zu 5928 Preußischen Cubikzollen angenommen werden, wornach 14 Dresdner Scheffel = 27 Berliner Scheffel plus ½ Metze seyn würden, so daß wahrscheinlich der Sächsische Scheffel Elb- und Wassermaaß, dessen man sich bei'm Ausmessen an der Elbe bedient und welcher ungefähr diese Größe besitzt, hier gemeint seyn mag. Der Scheffel ist übrigens in den meisten Sächsischen Städten verschieden, wie sich aus Nachfolgendem ergiebt:

19	Schfl.	in	Adorf	=	32	Schfl. Dresdner Maaß.
8	"	"	Annaberg	=	15	" " "
256	"	"	Budissin	=	281	" " "
32	"	"	Camenz	=	39	" " "
32	"	"	Chemnitz	=	40	" " "
4	"	"	Eibenstock	=	9	" " "
32	"	"	Freiberg	=	33	" " "
16	"	"	Johann-Georgen-Stadt	=	32	" " "
3	"	"	Leipzig	=	4	" " "
128	"	"	Marienberg	=	245	" " "
112	"	"	Oelsnitz	=	167	" " "
2	"	"	Plauen	=	3	" " "
1	"	"	Schwarzenberg	=	2	" " "
8	"	"	Zwickau	=	13	" " "
100	Böhmische		Strich	=	87,95	" " "
100	Breslauer		Scheffel	=	69,57	" " "

Digitized by Google

Flüssigkeitsmaaß: 1 Fuder hat 2⅔ Faß oder 12 Eimer oder 4 Orhoft; 1 Faß hat 5 Eimer, 1 Eimer 48 Visir- oder 72 Dresdner Kannen. Ein Orhoft hat 6 Anker à 36 Kannen oder 32 Quart à 2 Nösel. In Leipzig hat der Eimer Wein 54 Visir- oder 63 Schenkkannen. 1 Visirkanne = 1,4044 Liter, 1 Schenkkanne = 1,204 Liter. Die Dresdner Kanne = 0,936 Liter und 1 Eimer von 72 Kannen = 76,43 Liter. Die Dresdner Kanne in Leipzig = 0,93393 Liter. 1 Leipziger Eimer = 75,81 Liter. 1 Anker Wein wird in Leipzig zu 27 Visir- = 32 Schenk- oder 36 Dresdner Kannen gerechnet.

Eine Kufe Bier hat in Dresden 2 Faß od. 4 Tonnen à 4 Viertel oder 105 Dresdner Kannen. 1 Gebräude Bier in Leipzig wird zu 16 Faß à 32 Viertel à 2 Tonnen, und 1 Tonne zu 75 Kannen à 2 Nösel Schenkmaaß gerechnet.

Gewicht: Der Centner Handelsgewicht hat in Sachsen 110 Pfund, Fleischergewicht 102 Pfund, an manchen Orten, besonders in Dresden, nur 90 Pfund, Berggewicht 114 Pfund und Stahlgewicht 118 Pfd. Ein Schiffpfund hat 3 Centner. Bei diesen verschiedenen Gewichten sind die Centner gleich und bloß die Pfunde verschieden. Ein Dresdner Pfund = 466,9 genaue Gramme wird eingetheilt in 32 Loth à 4 Quentchen. Das Leipziger Pfund von derselben Eintheilung ist etwas schwerer und wiegt 467,167 Gramme.

Die Mark Münz-Gold- und Silbergewicht ist das halbe Dresdner Pfund und wird in 8 Unzen, 16 Loth, 64 Quentchen, 256 Pfennige oder 512 Heller eingetheilt. Das Gold wird, wie in Hamburg, die Mark zu 24 Karat à 12 Grän, und die Mark Silber zu 16 Löth à 18 Grän gerechnet. Verarbeitetes Silber muß 12 Loth fein halten und hat 2 kreuzweise gelegte Schwerter zum Zeichen.

Bei'm Garnhandel wird ein Stück Baum- u. Schaafwollengarn zu 4 Strehn oder 4 Ellen um die Weife oder zu 12 Zahl od. Zaspel à 20 Gebind, à 20 Faden; ein Stück Leinengarn aber zu 6 Strehn, 12 Zaspel, 240 Gebind,

Digitized by Google

4800 Faden, 19,200 Ellen gerechnet. Bei'm Baumwollengarn ist in Leipzig die Weife $\frac{1}{4}$, also die Länge der Strehn oder Fäden 3 Ellen. Bei'm Leinengarn ist in Leipzig die Länge der Fäden 3 und 4 Ellen; von ersterem hat daher das Stück 14,400 Ellen Fadenlänge und von letzterem 19,200 Ellen Fadenlänge

Sächsische Bleche in Fäßchen von 450 Blatt werden nach Garnituren gerechnet; 1 Faß Kreutz- und 2 Fäßchen Vorder- oder Futterbleche machen 1 Garnitur aus. Das Maaß beider Arten ist in Leipzig $14\frac{7}{16}$ Zoll lang und $10\frac{7}{16}$ Zoll breit. Das Fäßchen Kreuzblech wiegt 240 und das Fäßchen Futterblech 190 Leipz. Pfd.

Man rechnet in Leipzig, wie in Dresden, nach Thalern zu 24 Groschen à 12 Pfennig. Dieser Thaler ist = $1\frac{1}{2}$ Reichsgulden, oder $1\frac{1}{7}$ Meißner Gulden. Der Zahlwerth ist der Conventions-20Fl.-Fuß, die Cölnische Mark fein Silber zu $13\frac{1}{4}$ Thlr; oder auch der Preußische Münzfuß, der Thaler zu 24 Groschen und die Mark fein Silber zu 14 Thlr Gesetzlich ist neuerdings 1 Thlr Conv. = 1 Thlr. — 8 Pfg. Preuß Cour. valvirt worden, und sollen beide Valuten im Lande gelten.

Wirkliche Landesmünzen sind in Golde: Einfache und doppelte Ducaten, doppelte, einfache und halbe Augustd'or. In Silber ganze und viertel Conventions Speciesthaler zu 32, 16 und 8 Groschen (sie gewinnen gewöhnlich 1 Procent Agio gegen Wechselzahlung). Conv.-Stücke von 4, 2 und 1 Groschen. In Kupfer: 4 Pfennig-, 3 Pfennig- und 1 Pfennigstücke. In Papiergeld: Cassenbillets oder Scheine zu 1 und 2 Thaler. Hiervon sind $1\frac{1}{2}$ Million als Conv. Geld und 1 Million als Preuß. Cour. in Umlauf und stehen pari.

Fremde Münzsorten coursiren gegen Wechselzahlung zu folgenden Preisen:

1) gewinnen prCt. m o. w.

Holländische Randducaten à $2\frac{3}{4}$ Rthlr.	.	$13\frac{1}{4}$ prCt.
Kaiserl. Randducaten à $2\frac{3}{4}$	= .	$13\frac{1}{4}$ =
Breslauer dito à $65\frac{1}{2}$ u. Passir-D. à 65 As		13 =

Louisd'or, Friedrichsd'or u. a. à 5 Rthlr. . $10\frac{7}{8}$ prCt.
Species und 20 und 10 Kreutzerstück . 1 =

2) verlieren prCt. m. o. w.

Preuß Courant	$1\frac{1}{2}$	=
Convent. $\frac{1}{6}$ fremden Gepräges . .	$2\frac{1}{2}$	=
= $\frac{1}{12}$ desgl. . .	4	=
= $\frac{1}{24}$ desgl	5	= Braunschw. u. Hannov.
	16	= die andern Sorten.
Halbe Kronenthaler verl. . . .	1	=
Viertel = = ...	2	=

3) nach dem Stücke werden berechnet:

Oesterr. Souverainsd'or .	zu ca.	$9\frac{1}{4}$ Thlr.
Napoleonsd'or, 20 Frankenstücke	= =	$5\frac{7}{8}$ =
Ruff. Imperia'en . . .	= =	$5\frac{1}{2}$ =
Franz. Louisd'or od. Carolinen .	= =	$6\frac{7}{8}$ =
Mard'or	= =	$4\frac{1}{8}$ =
Laubthaler die Mark . .	= =	$12\frac{1}{8}$ =

$\frac{1}{2}$ Kronenthaler, gleich Conv. Sorten in $\frac{1}{8}$, $\frac{7}{12}$, $\frac{1}{24}$.
$\frac{1}{2}$ = verlieren 1 $\frac{9}{10}$ gegen Sorten nach C.
$\frac{1}{4}$ = = 2 $\frac{0}{0}$ = = = =

Von Gold und Silber gilt die Mark fein in W. Z.

Gold von 24 Karat fein . .	215 Thaler		
Silber 14löthig und höher . .	13	—	12 Gr.
= von geringerem Gehalt .	13	—	7 =

Courszettel der Leipziger Börse vom 20. Jan. 1837.

Amsterdam	± 138$\frac{3}{4}$ Thlr.	W. Z. für 250 Niederl. Gld.
Augsburg .	= 100 =	Desgl = 150 Fl. Convent. Münze.
Berlin . .	= 102$\frac{1}{4}$ =	Preuß. Cour. für 100 Thlr. W. Z.
Bremen . .	= 110$\frac{3}{4}$ =	W. Z für 100 Thlr. Louisd'or.
Frankfurt a/M.	= 100$\frac{1}{8}$ =	Desgl. = 100 = Frankf. W. G. den Carolin à 6 Thlr. 12 Kr.
Hamburg .	= 148$\frac{3}{4}$ =	W. Z. für 300 Mark Bco.
London . .	= 6$\frac{3}{4}$ =	Desgl. = 1 L. Sterl.
Paris . . .	= 79$\frac{1}{4}$ =	Desgl. = 300 Francs.
Wien . .	= 100 =	Desgl. = 150 Fl. Conv. Münz.

Cours der Staatspapiere.

in Conv. 20 Fl. Fuß.	Br.	G.
Königlich Sächsische		
Steuer-Credit-Cassen-Scheine		
verlosbare à 3 % große	—	101⅛
verlosbare à 3 % kleine	—	101⅛
Kammer-Credit-Cassen-Scheine		
à 2 % von 500, 100 und 50 Thlr.	—	—*)
à 3 % von 100 Thlr.	—	—
Leipziger Stadt-Anleihe von 1830.		
à 3 % große	—	101⅛
à 3 % kleine	—	101⅛
Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Actien	132½	—
Landrentenbriefe seit Juni 1837	102	—
Königlich Preußische		
Staatsschuldscheine à 4 prCt.	—	102⅛
Steuer-Creditcassen-Scheine		
à 3 % von 100 und 500 Thlr.	—	95⅛
von 200 und 100 Thlr.	—	—
Cammer-Credit-Cassen-Scheine		
à 2 % Litt A u. von 1000 Thlr.	—	—*)
à 2 % Litt B D. — 500 und 50 Thlr.	—	—

Unter Wechselzahlung versteht man gegenwärtig eine imaginäre Valuta, die etwa um 1% schlechter ist, als die gewöhnlichen Conv.-Münzsorten in $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{12}$ u. $\frac{1}{24}$ (u. die diesen Sorten gleichgeachteten ganzen Kronen) und in welcher die jetzigen Course sämmtlich zu verstehen sind. Man nennt diese Valuta Wechselzahlung od. Sorten nach Cours, indem der Zahlende die Wahl hat in Louisd'ors, in Preuß. Cour., in Species oder 20 Kr. ꝛc., nach dem jedesmaligen Cours zu zahlen. Gegen diese imaginäre Valuta ist das eigentl. Sächs. Geld selbst als Sorte, das ¼—1¼ % gewinnt, zu betrachten.

2. Posten, Chausseen, Eisenbahnen ꝛc. Sachsen hat eignes Postwesen. — Die Kunststraßen sind gut erhalten. — Eine Eisenbahn wird eben von Leipzig nach Dresden gebaut und soll im Jahr 1839 vollendet seyn; andere Eisenbahn-Unternehmungen von Chemnitz nach Leipzig und von Magdeburg nach Leipzig sind durch Actien ge-

*) Sind in festen Händen.

deckt und dürften bald ihren Anfang nehmen. Der wichtigste schiffbare Fluß in Sachsen ist die Elbe.

3. Zolleinrichtung, Handelstractat, Handelsabgaben, Stämpelgebühren ꝛc. Das Königreich Sachsen ist dem Deutschen Zollvereine beigetreten. — Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen dem Königreich Sachsen und den vereinten Staaten von Mexico auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit unter dem 4ten October 1831. — Der Stämpel beträgt bis 100 Thlr.: 2 Groschen, bis 250 Thaler: 3 Groschen, bis 500 Thlr.: 6 Groschen nnd steigt so für jede 250 Thlr. um 3 Groscher.

4. Messen, Jahrmärkte. In Leipzig werden jährlich 3 Messen: 1. die Neujahrsmesse, 2. die Jubilatemesse (auch einzige Buchhändlermesse), 3. die Michaelismesse gehalten. Jede dauert 3 Wochen. Diese Messenowerden am Schlusse der ersten oder Böttcherwoche, in welcher die meisten en gros-Geschäfte gemacht werden, Mittags um 12 Uhr eingeläutet, 8 Tage nachher aber um eben diese Zeit wieder ausgeläutet. Dieses ist also die eigentliche Meßwoche. Die letzten 8 Tage heißen die Zahlwoche.

In den ersten 4 Tagen nach dem Einläuten der Messe wird die Acceptation der Wechselbriefe gesucht, wobei man in der Neujahrsmesse längstens bis den Tag vor dem Ausläuten derselben warten kann. In der Oster- und Michaelismesse muß sie spätestens bis Freitags Morgen vor 10 Uhr geschehen, oder es muß protestirt werden. Die Zahlzeit ist den Donnerstag und Freitag nach dem Ausläuten jeder Messe. Wechselbriefe müssen also in der Neujahrsmesse den 12ten Januar und in der Oster- und Michaelismesse den Donnerstag nach dem Ausläuten der Messe bezahlt werden; widrigenfalls muß man noch vor 10 Uhr Abends protestiren lassen, wenn man nicht sein Recht an den Trassanten verlieren will.

Wenn Wechsel 14 Tage oder 3 Wochen nach der Messe zu bezahlen ausgestellt sind, so muß die Verfallzeit in der Oster- und Michaelismesse von dem Montage nach der Zahlwoche an, in der Neujahrsmesse aber vom 16. Januar

Digitized by Google

an gerechnet werden. Auch der Wollmarkt in Leipzig ist von Bedeutung und dauert 8 Tage, die noch nicht festgesetzt sind. Dresden hat stark besuchte Jahr- und Wochenmärkte. Bautzen hat 4 Jahrmärkte und 3 Wollmärkte (den 15. u. 30. Mai, den 27. Sept.). Wollmarkt zu Döbeln.

5. Sensale zu Leipzig. 1. Wechselsensale. Carl Heinrich Reb; Ernst Heinrich Martins; Carl Friedrich August Schuz; Wilhelm Rein; Heinrich August Ludwig Schröter; Heinrich Friedrich Weike; Moritz Stöckel. — 2. Waarensensale: Carl Heinrich Heumann zu Indigo und Farbwaaren; J. Beto Meyer zu Schaafwolle u. langen Englischen Waaren; Friedrich Muller zu Colonialwaaren; Franz Obermann zu Colonialwaaren; Joseph Petit; Friedrich Moritz Riesberg zu Wolle; Ludwig Caspary.

Waarensensale in Dresden: Aug. Rud. Boost; Carl Gottl. Rüdiger.

6. Handelsdeputationen und Commissionen Die Königl. Landes-Oeconomie, Manufactur- und Commerzien Deputation zu Dresden.

7. Handelsgerichte. Notarien, Wechselrecht. Das Handelsgericht zu Leipzig. Es gilt die Leipziger Wechselordnung, aus welcher sich folgende Hauptbestimmungen ergeben.

Der Uso bedeutet 14 Tage nach der Acceptation; medio mensis ist stets der 14te Tag und ultimo der letzte Tag des Monats; fällt dieser auf einen Sonntag, so muß die Zahlung am Sonnabend vorher gefordert werden.

Auf Sicht gestellte Wechsel müssen binnen 24 Stunden bezahlt, oder protestirt werden. Datowechsel, so wie diejenigen, deren Verfalltag bestimmt angegeben ist, hatte der Bezogene nur 14 Tage vor der Verfallzeit zu acceptiren nöthig; seit dem 1. April 1830 ist dieses durch ein neues Mandat aufgehoben, und muß die Erklärung über die An- oder Nichtannahme, nach erfolgter Vorzeigung, sogleich geschehen. Dasselbe Mandat legt auch den kaufmännischen Anweisungen Wechselkraft bei, die also als trassirte Wechsel zu behandeln sind Meßwechsel sind von diesen Verfügungen ausgeschlossen. Respecttage sind nicht.

Notare in Leipzig: Dr. Carl Ludolph Hansen: Dr. Ludwig Putrich; Dr. Eduard Friderici sen.; Dr. Franz Friderici jun. Dr. Carl Pillwitz: Dr. August Ludwig Meibes: Dr. Hartmann Schellwitz: Dr. Carl Gottfried Ludwig Martens; Dr. Gustav Haubold: Dr. Gustav Friedrich Hofmann: Dr. Eduard Morgenstern: Dr. Ludwig Praße: Dr. Hermann Theobald Petzschke; Dr. Gustav v. Zahn: Dr. Christian Wilhelm Wiesand: Advocat Carl Wilhelm Brandt; Adv. Franz Brunner: Adv. Wilhelm Einert: Adv. Leopold Ernst Otto von Hake: Adv. Wilhelm Eduard Hermsdorf. Adv. Georg Hermann: Adv. Johann Michael Jaap. Adv. Traugott Ludwig Jerusalem: Adv. Julius Albert Praße jun.: Adv. Friedrich Wilhelm Römisch; Adv. Julius Wilhelm August Stautinger; Adv. Friedr.

Digitized by Google

Albrecht Steche; Adv. August Franz Werter; Dr. Theodor Leberecht Ernst Wilhelmi.

Notare in Dresden: Obersteuerprocuratoren: Eisenstuck u. Fleck; Advocaten Aug. Kuhn, Tischer, Seyfferth, Dr. Engelhardt, Art.

8. Justizbehörden, Proceßordnung, Advocaten. Höchste Justizbehörden sind: das Oberappellationsgericht zu Dresden; die 4 Kreisdirectionen, zu Leipzig, Dresden, Zwickau, Bautzen; 4 Appellationsgerichte, zu Leipzig, Dresden, Zwickau, Bautzen. Als Spruchcollegien bestehen zu Leipzig die Juristenfacultät daselbst, der Bergschöppenstuhl zu Freiberg, das Oberamt zu Bautzen, und das Handelsgericht zu Leipzig. Außer diesen sind noch Justizinstanzen die Stiftsregierung zu Wurzen, von welcher unmittelbar in Proceßsachen an die Landesregierung appellirt werden kann; das academische Gericht zu Leipzig, die Schönburgische Gesammtregierung zu Glaucha, die Justizämter, unter welchen alle amtsäßige Personen in erster Instanz stehen; die Stadtgerichte der schrift- und amtsäßigen Städte, die Dorfgerichte und die Patrimonialgerichte der Rittergutsbesitzer — Eigene sich auf alt hergebrachte Gewohnheiten und Gebräuche gründende Proceßordnung. Advocaten: S. Notare.

VI. Privat-Anstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Handelsgesellschaften, Banken und Vereine zur Förderung des Handels. Seit 1827 ist in Leipzig eine Disconto-Casse auf Actien (zu 500 Thlr.) errichtet, wovon der Fonds vor der Hand auf 250 000 Thlr festgesetzt ist. Ihre Bestimmung ist vorzüglich, gute Wechsel umzusetzen und gegen Unterpfand in Staatspapieren, Gold und Silber in Barren oder in Münzen, Vorschüsse zu machen. Zugleich ist die Casse berechtigt, zur Erleichterung der Zahlungen, Cassenscheine, jedoch nicht unter dem Betrage von 100 Thalern, auszugeben, welche statt baaren Geldes circuliren und bei ihr jederzeit realisirt werden können. Auch nimmt sie müßig liegende Gelder auf 14 Tage Kündigung zu 2 pCt, auf 3 Monate

Digitized by Google

Kündigung zu 3 pCt. an, und besorgt die Encassirung von Zahlungs-Documenten und andern Gegenständen. — Sächsische Elbdampfschifffahrts-Gesellschaft mit einem Capitale von 150,000 Thlr. zu Dresden. — Actien-Gesellschaft zum Betriebe der Steinkohlenwerke in Potschappel bei Dresden. — Actien-Gesellschaft zur Errichtung einer Brauanstalt Behufs der Hintertreibung der beträchtlichen Einfuhr fremder Biere zu Dresden. Actien-Maschinenbau-Werkstatt zu Uebigau bei Dresden. — Mendelssohnverein in Dresden, welcher auf eigene Kosten die Knaben unbemittelter Israeliten zu Handwerkern bilden läßt. — Gewerbverein zu Dresden. — Polytechnische Gesellschaft zu Leipzig. — Gewerbverein zu Leipzig. — Gewerbverein zu Annaberg. — Gewerbverein zu Chemnitz. — Erzgebirgische Eisenbahn-Compagnie zu Chemnitz. — Westindische Elb-Compagnie zu Leipzig. — Oeconomische Gesellschaft zu Dresden. — Oeconomische Societät zu Leipzig. — Actienverein zur Errichtung einer Kammwollen-Garnspinnerei zu Leipzig. — Sächsische Maschinenbau-Compagnie zu Leipzig. — Actien-Gesellschaft zur Erbauung der Leipzig-Dresdner Eisenbahn. — Weinbaugesellschaft zu Meißen. — Leipzig besitzt eine Börse, wie auch eine Buchhändlerbörse.

2 Creditcassen. Sparcassen zu Annaberg, Dresden, Waldenburg, Leipzig, Zittau.

3. Assecuranzen. Die Leipziger Feuerassecuranz, mit einer Mill. Thlr. Fonds in Actien zu 1,000 Thlr. Lebensversicherungsbank auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit zu Leipzig. Hagelassecuranz-Gesellschaft zu Leipzig. Viehassecuranz-Gesellschaft zu Leipzig. — Flußversicherungs-Compagnie zu Leipzig. — Die Gesellschaft zu Rath und That, um junge Leute in eigener Schule zu bilden und Handwerke lernen zu lassen, in Dresden.

Addreßcomptoire. Königl. Addreßhaus zu Dresden; Commissionscomptoir zu Rochlitz.

5 Frachtangelegenheiten.

Digitized by Google

Leipziger Fracht-Liste.

Indem hier eine Zusammenstellung der jetzigen Frachtpreise und der Lieferzeiten nach den wichtigsten Oertern, nach welchen Leipzig Güter sendet, folgt, ist es wohl nicht nöthig, zu erwähnen, daß im Winter die Fracht immer um ¼—½ Thlr. oder Fl. (nach Verhältniß der Entfernung) höher ist.

Ort.	Lohn.	Tage Lieferzeit.
Aachen . . .	7 Thlr. p. Sch.-Pf.	18—20
Altenburg . .	6 à 7 Gr. p. Ctr.	1— 2
Altona . .	4¼— 4½ Thlr. p. Ctr. . .	12—15
Amsterdam	12 —12½ Thlr. p. Ctr. . .	22—24
Anaberg . . .	1 Thlr. p. Ctr. . .	3— 4
Arnheim . .	10 Thlr. p. Sch.-Pf.	20—22
Augsburg . .	5 Fl. p. Ctr. . .	14—16
Bamberg . .	3 Fl. p. Ctr. . .	8—10
Bautzen . . .	16—18 Gr. p. Ctr. . .	5— 6
Barmen . .	5¼ Thlr. p. Sch.-Pf. .	12—14
Berlin . . .	20—24 Gr. p. Ctr. . .	5
Bernburg . . .	16 Gr. p. Ctr. . .	5
Bielefeld . .	7½ Thlr. p. Sch.-Pf. .	16—18
Bonn . . .	7 Thlr. p. Sch.-Pf. .	18—20
Braunschweig	2¾—3 Thlr. p. Sch.-Pf. .	6— 7
Bremen (*)	4 —4¼ Thlr. p. Sch.-Pf. .	12—13
Breslau . . .	1½ Thlr. p. Ctr. . .	10—12
Brody . .	11 à 12 Fl. p. Ctr. .	28—32
Carlsbad . .	1⅔ Thlr. p. Ctr. . .	10—12
Cassel . . .	4½ Thlr. p. Sch.-Pf. .	9—10
Chemnitz (*) .	10—12 Gr. p. Ctr. .	2— 3
Cöln . .	6—6½ Thlr. p. Sch.-Pf. .	16—18
Cracau . . .	4 Thlr. p. Ctr. . .	14—16
Crefeld . . .	7½ Thlr. p. Sch.-Pf. .	18—19
Dresden . .	12—16 Gr. p. Ctr. . .	2— 3
Düren . . .	7½ Thlr. p. Sch.-Pf. .	22—24

Digitized by Google

Ort.	Lohn	Tage Lieferzeit.
Duisburg	7½ Thlr. p. Sch.-Pf.	20—22
Düsseldorf	6—6¼ Thlr. p. Sch.-Pf.	18—20
Eibenstock	28 Gr. p. Ctr.	6— 7
Eschwege	5 Thlr. p. Sch.-Pf.	11—14
Elberfeld	5½ Thlr. p. Sch.-Pf.	14—15
Frankfurt a./M.	5 Thlr. p. Sch.-Pf. Eilfuhre	8— 9
	4—4¼ Thlr. p. Sch.-Pf. Ordin.	10—12
do a. d. O.	3—3½ Thlr. p. Ctr.	8— 9
Freiberg	20 à 22 Gr. p. Ctr.	5— 6
Görlitz	1⅔ Thlr. p. Ctr.	7— 8
Halberstadt	1 Thlr. p. Ctr.	6— 8
Hamburg (*)	4—4¼ Thlr. p. Sch.-Pf.	12—15
Hanau	4 Thlr. p. Sch.-Pf.	10—12
Hannover (*)	4—4½ Thlr. p. Sch.-Pf.	12—14
Harburg	3¼ à 3½ Thlr. p. Sch.-Pf.	10—12
Herrnhut	1 Thlr. p. Ctr.	6— 7
Iserlohn	6 Thlr. p. Sch.-Pf.	14—16
Königsberg	4½ Thlr. p. Ctr.	28—32
Langensalza	1¼ Thlr. p. Ctr.	6— 8
Lennep	6 Thlr. p. Sch.-Pf.	14—16
Liegnitz	1⅔ Thlr. p. Ctr.	12—14
Lindau	6—6½ Fl. p. Ctr.	14—16
Lippstadt	5½ Thlr. p. Sch.-Pf.	14—16
Lübeck (**)	5 Thlr. p. Sch.-Pf.	14—16
Lüneburg	3½ Thlr. p. Sch.-Pf.	10—11
Magdeburg	14 Gr. p. Ctr.	3— 4
Mainz	5 Thlr. p. Sch.-Pf.	12—14
Marienberg	1 Thlr. p. Ctr.	5— 6
Meiningen	1⅓ Thlr. p. Ctr.	8— 9
München	6 Fl. p. Ctr.	12—14
Münden, Hannöv.	5½ Thlr. p. Sch.-Pf.	12—14
Münster	7½ Thlr. p. Sch.-Pf.	18—20
Nordhausen	26 Gr. p. Ctr.	6— 7
Nürnberg	3 Fl. p. Ctr.	9—10

Digitized by Google

Ort.	Lohn.	Tage Lieferzeit.
Offenbach (*)	4 Thlr. p. Sch.-Pf.	10—12
Oldenburg	7 Thlr. p. Sch.-Pf.	20—22
Osnabrück	7—7⅛ Thlr. p. Sch.-Pf.	18—20
Pirna	1 Thlr. p. Ctr.	5— 6
Plauen	1 Thlr. p. Ctr.	3— 4
Potsdam	20 Gr. p. Ctr.	4— 5
Prag	2½ Fl. in 20 Kr.	9—12
Quedlinburg	1 Thlr. p. Ctr.	6— 7
Quackenbrück	9 Thlr. p. Sch.-Pf.	20—22
Regensburg	4½ Fl. p. Ctr.	12—14
Schleitz	16 Gr. p. Ctr.	3— 4
Schwelm	6 Thlr. p. Sch.-Pf.	14—16
Stettin	1⅔ Thlr. p. Ctr.	14—16
Stralsund	8 Thlr. p. Sch.-Pf.	14—16
Unna	5½ Thlr. p. Sch.-Pf.	14—16
Wien	4 Fl. p. Ctr.	14—15
Wismar	7 Thlr. p. Sch.-Pf.	12—14
Wittenberg	16 Gr. p. Ctr.	2— 3
Würzburg	2 Thlr. p. Ctr.	14—15
Zittau	22 Gr. p. Ctr.	6— 8

(*) Fracht in Preuß. Cour.; ebenso nach allen Sächs. u. Preuß. Oertern; nach Oesterreich stets im 20 Guldenfuß.

(**) Die Fracht nach Lübeck in Louisd'or à 5 Thlr. Sonst überhaupt in der gewöhnlichen Münze des Bestimmungsortes.

6. Handelsusanzen ꝛc. Ein- und Verkäufe bei Colonialwaaren geschehen gewöhnlich auf 1 Monat Zeit in Wechselzahlung, oder in Preuß. Courant nach dem Tagescours. Verkäufe bei Manufacturwaaren gewöhnlich gegen baare Zahlung mit 1 à 2 pCt. Rabatt. Bei Zeitverkäufen, wenn sie vorkommen, sind die Termine meisthin bis zur nächstfolgenden Messe, ohne Rabatt ge-

Digitized by Google

stellt; dergleichen Verkäufe geschehen aber in Meßzahlung, einer eingebildeten Münzsorte, die 12½ pCt. gegen Wechselzahlung verliert. Wechselprovision ist ⅓ pCt. und Courtage 1 pr. Mille; Waarencourtage ½ pCt. Bei'm Discontiren ist die Courtage ½ pCt., und wird der Tag, an dem discontirt wird, nicht mit gerechnet. Tara bei Schaafwolle 3 pCt., Gutgewicht 1 pCt.

VII. Naturproducte zur Ausfuhr. Wolle, mehrere Mineralproducte, wie Steinkohlen (zu Bockwa im Erzgebirge und zu Potschappel in Meißen), Kupfer, Eisen, Blei, Zinn, Zink, Kobalt, Arsenik (im Erzgebirge), vorzügliche Tuchscheer-Karden (in der Gegend von Lommatzsch), Aepfel (zu Borsdorf), Leipziger Lerchen.

VIII. Kunstproducte zur Ausfuhr. Flanell, Kattun, Barchent, lakene und baumwollene Tücher (zu Mittweida: C. G. Borner; J. G. Dietrich; G. u. J. Dietze; F. G. Groß; zu Bautzen: Schwartz u. Comp.; Tomaschke). Feines Laken (Bertuch u. Comp. zu Kolditz, F. B. Caspari zu Großenhayn). Leinwand (G. F. Nitzschmann; F. G. Umlauf zu Bischoffswerda). Leinwand und Zwirn (Gebr. Krause zu Chemnitz, zu Ebersbach und Herrnhuth A. Durninger u. Comp.). Garn und Leinwand (zu Zittau). Zitz (J. F. Kohler zu Oederan). Gewirkte Strümpfe und baumwollene Waaren (Freyberg u. Comp. zu Chemnitz). Spitzen und Gaze (C. G. Buhnert; C. F. Dresler zu Falkenstein im Voigtlande). Spitzen, Blonden, seidene Bänder (J. G. Lange zu Freiberg, Böttcher u. Gensel; Eisenstuck u. Comp.; J. H. Friedel zu Annaberg). Piqué und sonstige baumwollene Stoffe (Hermann u. Germar zu Glaucha). Mousselin (F. L. Pötcher; Eichhorn u. Keller; Facilides u. Comp. zu Plauen). Baumwollne Strümpfe (J. G. Bretschneider u. Sohn; G. A. Siebe zu Bautzen). Musicalische Instrumente (zu Neukirchen und Klingenthal im Voigtlande). Desgleichen dazu gehörige Saiten (W. A. Glies u. Comp. zu Adorf). Baumwollene Zeuge (J.

Digitized by Google

F. Burckhard zu Herrnhuth). Serpentinsteinarbeiten (zu Zöblitz im Erzgebirge). Blechlöffel (zu Sachsenfeld im Erzgebirge). Dampfmaschinen, hydraulische Pressen, Strumpfwebestühle, Tuchscheermaschinen. Appreturmaschinen, Graviermaschinen für die Kattundruckerei Maschinen und Apparate zu Schaafwollenspinnerei (das mechanische Institut von Blochmann und Dietrich zu Dresden). Sämmtliche Maschinen und Apparate für die Baumwollspinnerei und die Schaafwollspinnerei, so wie Kattun-Druckmaschinen und Appreturmaschinen (Maschinenbau-Compagnie Haubold in Chemnitz). Petinetmaschinen, Bobbinetmaschinen, alle zur Weberei gehörige Maschinen und Apparate (Maschinenbau-Compagnie in Chemnitz). Metallische Hülfswerkzeuge aller Art (Mechanicus Bär bei Lohmen an der Weseritz). Schmelztiegel (in Waldenburg).

Guillochirmaschine für alle Manufacte bei B. G. Teubner in Leipzig. 22 Buchdruckereien, Bücher- und Landchartenverl. zu Leipzig. Sortiments-Buch-, Musikalien- und Landchartenhandlungen in allen Städten.

IX. Großhändler und Banquiers. In Dresden: J. S. Knobloch (in Wolle); Schubert und Heße; A. W. Seifert; Zürn u. Winzer; G. C. Vollsack. Wechselgeschäfte treiben: H. W. Bassenge; M. Raskl u. Comp.; G. Schultze. In Leipzig: Frege u. Comp.; Gräfe u. Butter; Hammer u. Schmidt; Küstner u. Comp.; Vetter u. Comp. Gebr. Erckel (diese Banquiershäuser treiben gewöhnlich auch Speditions- u. Commissionsgeschäfte) C. Göhring sen.; C. Gruner; Moltrecht u. Comp.; Oldenburg u. Comp.; P. Schunk u. Comp. (sämmtl. engros-Händler in Baumwollenw.). S. G. Schletter; A. Felix; Gontard u. Sohn; engros-Händler in Seide). E. Halberstadt (in Tuch). Riedel, Volkmann u. Comp.; Kettembeil u. Comp. (in Band). Frieberici u. Comp.; G. A. Jänisch; G. L. Mertens (in Leinwand). C. G. Schwägrichen (in Zwillich, Damast und Linnen eigner Fabrik). F. G. Englers Wittwe; J. G. S. Stirl (in Strumpfwaaren). F. Flinsch; Sieler u. Vogel

(in Papier). J. C. Burkhardt; Hartmann; C. Rostosky; M. Speck; Strüver u. Comp. (in Wolle). In Zittau: Gätschmann u. Häubler (Wechselgeschäfte, Commission u. Spedition); G. Engler's Erben u. Comp.; E. S. Haupt Sohn u. Comp.; Mönch u. Groß (in Linnenw.). In Bautzen: Heydemann u. Comp.; J. G. Prieber u. Wehle (in Tuch u. Linnen). In Schneeberg: A. Hänel; C. Willisch. In Annaberg: C. Fricke; J. C. Köseritz In Chemnitz: C. G. Haase; Morell und Strauß; G. W. Alberti (Engl. Manufacturwaaren); Bretschneider u. Comp.; Preußer u. Comp.

X. Speditions- und Commissionshandlungen. In Leipzig: C. W. Aurich; Fenthol und Sandtmann; Ed. Hercher; Heintz u. Haußner; J. F. Landmann; F. H. Meißner jun.; J. A. Meißner; C. G. Ottens; W. Röder; Rothe und Sickmann; C. A. W. Schild; Seebe; F. L. Sieland; F. G. Vieweg; J. S. Wagner; C. Werner. In Dresden: Grieshammer u. Comp.; J. H. C. Abecken. In Bautzen: Nethke u. Stockhard. In Zittau: C. Harkort; Hinselmann u. Comp.; E. L. Trummler. In Chemnitz: Berlet u. Schorch; Marbach u. Comp.

XI. Unterrichts-Anstalten für Handel und Gewerbe. Handelslehranstalt zu Leipzig (Director: Schiebe); Bergacademie zu Freiberg; Zeichnungsacademie zu Leipzig; Zeichnenschule zu Meißen; Winzerschule zu Meißen; Schäferschule zu Stolpen; ausgezeichnete Sonntagsschulen zu Chemnitz, Zwickau, Leipzig, Lengefeld, Annaberg, Großenhain u. Frankenberg. Außerdem im Erzgebirge und Voigtlande Freischulen zur Erlernung des Klöppelns, der Zwirnspitzen und Blonden zu Schneeberg, Neustädtl, Rittersgrün, Großpöhla, Krottendorf, Oberwiesenthal, Ehrenfriedersdorf, Johann-Georgenstadt, Aue und Neudorf; ferner dergleichen Freischulen zur Erlernung des Strohflechtens zu Mühlau und Elsterberg; Industrieschulen zu Dresden und Schneeberg; Gewerbschule zu Chemnitz; Weberschule zu Chemnitz; landwirthschaftliche Lehranstalt zu Tharand.

Digitized by Google

XII. Diplomatiſches Corps.

Accreditirt von Sachſen: in Berlin: General v. Minkwitz, a. G. u. bev. Min.; Freiherr von Beuſt, Leg. Secr.; in Wien: v. Uechtritz, a. G. u. b. M., v. Grieſinger, Geh. Leg. R.; in Petersburg: Obriſtlieut. v. Lützerode, a. G. u. b. M.; in Paris: v. Könneritz, a. G. u. b. M., M. v. Rivière, Leg. Secr.; in London: v. Gersdorff, Min. Reſ.; in Kopenhagen: . . . . in Stokholm: . . . . ; in München: Rud. v. Könneritz, Ch. d'Aff.; in Stuttgart: v. Wirſing, Ch. d'Aff.; in Frankfurt bei dem Deutſchen Bunde: Freih. v. Manteufel; in Rom: Platner, Agent; in Newyork: Davis, Gen. Conſ.; in Waſhington: Rob. Ralſton, Conſ.; in Mexico: Wilh. de Druſina, Gen. Conſ.; in Cadiz; Uhthoff, Conſ.; in Liſſabon: Theod. v. Zeller, Conſ.: in Nauplia: Franz Feraldt, Gen. Conſ.

Digitized by Google

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

I. Landesherr: Herzog Joſeph (Friedrich Ernſt Georg Carl), geb. den 27. Auguſt 1789, reg. ſeit dem 29. Sept. 1834.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung. 23,41 QM. und 120,690 Einw., nach der Zählung v. 1836. Davon kommen auf den Altenb. Kreis 77,343 u. auf den Saal-Eiſenbergiſchen Kreis 43,347. Das Herzogthum wird getheilt in die Oſthälfte und in die Weſthälfte von Altenburg.

III. Finanzen. Einkünfte der Kammer-Hauptcaſſe 311,760 Gulden, Betrag der Steuern 370,800 Gulden, alſo Einkünfte im Ganzen 682,560 Gulden. Kammerſchuld 399,015 Gulden; Landesſchuld 1,440,000 Gulden, alſo im Ganzen 1,839,015 Gulden.

IV. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältniſſe. Der Geheimerath (Präſident v. Braun).

V. Staats-Anſtalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen. Wie Leipzig, nur hält vom Getraidemaaß 1 Scheffel 4 Siebmaaße à 4 Mezzen à 4 Mäßchen. Drei Siebmaaße ſind 1 Sack ($1\frac{1}{15}$ Dresdner Scheffel), wonach gewöhnlich Getraide verkauft wird. Uebrigens giebt es noch 9 verſchiedene Scheffel, wovon der Ronneburger 8352, der Rodaer Amtsſcheffel 10656, der Rodaer Stadtſcheffel 13002, der Orlamünder 10944, der Cahlaer 12528, der Eiſenberger Amtsſcheffel 13932 und der Eiſenberger Stadtſcheffel 17136 Leipziger Cubikzoll hält. Der Scheffel wird zu 7643,5 franz. Cubikzoll, alſo = 1,4112 Dresdner oder 2,7586 Berliner Scheffel angegeben. Nach Andern ſoll der Scheffel 7089 franz. Cubikzoll halten (= 1,3089 Dresdner oder 2,5585 Berl. Scheffel). — Selbſt geprägte Münzſorten giebt es hier nicht und fremde gelten wie in Leipzig. Man rechnet hier nach Thalern zu 24 Groſchen à 12 Pfennige, die Cölniſche Mark fein Silber

zu 13⅓ Thaler Leipziger Wechselgeld, im gewöhnlichen Verkehr aber nach Preußischem Courant, in welcher Valuta die meisten Zahlungen geschehen, zum Theil auch Buch und Rechnung geführt wird. Landesherrliche Abgaben sind in Conventionsgeld zu entrichten.

2. Posten, Chausseen. Die Posten sind Thurn und Taxisch, und die Chausseen in ziemlich gutem Zustande.

3. Zolleinrichtungen, Handelsabgaben. Das Herzogthum ist dem deutschen Zollvereine beigetreten. — Die in Altenburg domicilirten Handeltreibenden sind hinsichtlich der Abgaben in verschiedene Classen getheilt. Die erste Classe entrichtet 2½ Reichsthlr. ordinäre u. 3 Reichsthaler extraordinäre Handelssteuer.

4. Jahrmärkte. Kram- und Roßmärkte, wie auch Viehmärkte, werden mehrere zu Altenburg und zu Lucka gehalten.

5. Makler. Gerlach zu Altenburg in Materialwaaren. Hinsichtlich des Handels mit Landesproducten fungirt eine Anzahl von Unterhändlern, von denen jedoch keiner obrigkeitliche Bestätigung hat.

6. Handelsgerichte, Wechselrecht Keine besonderen Handelsgerichte. Eigenes Wechselrecht von 1760. Der Uso ist 14 Tage nach der Acceptation, Sonn- und Feiertage mit eingeschlossen. Respecttage sind nicht, denn Wechsel sollen spätestens am nächsten Tage nach der Verfallzeit bezahlt werden.

7. Justizbehörden, Proceßordnung, Advocaten. Die erste Instanz bilden die Aemter und Patrimonialgerichte, die zweite die Landesregierung, und von dieser geht die Berufung an das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Jena. Advocaten in Altenburg: K. A. Fritsche; C. P. Schnuphase; A. Eichmann; J. A. L. Steidel; zu Kahla: J. H. E. Westhoff; zu Roda: K. F. Westhoff; zu Eisenberg: J. C. Schnorr; zu Ronneburg: F. J. Teubner.

Digitized by Google

VI. Privatanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Handelsgesellschaften und Vereine zur Förderung des Handels und der Gewerbe. Der Gewerbverein zu Altenburg; die naturforschende Gesellschaft des Osterlandes; die pomologische Gesellschaft; die Landesbank.

VII. Naturproducte zur Ausfuhr: Getraide, besonders Waizen und Roggen, Hanf, Rübsaamen, Holz, Wolle, Honig, Wachs, veredelte Schaafe, Hornvieh, Pferde, Braunkohlen.

VIII. Kunstproducte zur Ausfuhr: Butter, wollenes Garn, wollene Zeuche (zu Schmöllen, Altenburg und Eisenberg), Leder (zu Eisenberg und Altenburg), Leim (zu Cahla), fabricirter Tabak (zu Altenburg), Oefen (zu Altenburg), Stärke (zu Altenburg), Siegellack (zu Altenburg), Töpferwaaren, Porcellan (zu Ronneburg und Eisenberg), Steingut (zu Roschütz und Altenburg), Teppiche und Decken (zu Altenburg).

IX. Großhändler und Banquiers in Altenburg: Gebrüder Purruckherr (in Wolle u. Spedition); E. Göpel (Landesproducte u. Oel); Barthold u. Friedrich (Drogueriewaaren); J. H. Fischer (Tabaksfabrik); A. Besler (Tabaksfabrik); Banquiers: Pietzsch, Linke u. Comp.; J. G. Dörstling; Müller u. Comp. Zu Ronneburg: F. W. Münzers Söhne (Garnmanufactur u. Wollhandlung); D. F. Klein (in Wolle). In Schmöllen: A. S. E. Bankwitz, F. W. Landmann jun., F. G. Köhler (Tuchfabrikanten).

X. Unterrichtsanstalten für Handel und Gewerbe. Zeichnenschule zu Altenburg; Kunst- und Handwerksschule ebendaselbst.

XI. Diplomatisches Corps.

Accreditirt von Altenburg: in Berlin: v. Lützerode, Min. Res., in Wien: von Fabrice, Ch. d'Aff.; in Dresden: Legat. Rath Friedrich Paul von Carlowitz, Ch. d'Aff.; bei dem Deutschen Bunde: Graf von Beust, a. G. und bevollmächtigter Minister.

Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

I. Regent: Herzog Ernst, geboren d. 2. Jan. 1784, regiert seit d. 9. Decbr. 1806.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung. 37,60 QMeilen und 130,231 Einwohner. Das Herzogthum besteht aus dem Fürstenthume Coburg und dem Fürstenthume Gotha.

III. Finanzen: Die Staatseinkünfte betragen an 1,100,000 Gulden und die Staatsschuld 3,000,000 Gulden.

IV. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältnisse. Die Landesregierungen zu Gotha und Coburg.

V. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel:

1. Maaß, Gewicht, Münzen ꝛc. Der Gothaische Bau- oder Werkfuß wird in 12 Zoll à 12 Linien getheilt und ist 287,62 Millimeter lang; die Elle = 562,64 Millim. Im Coburgischen gilt der rheinländische Fuß = 313,94 Millimeter. Die Coburger Elle = 586,26 Millimeter.

Flächenmaaß. Im Gothaischen ist die Feldruthe 14 Baufuß lang und die Quadratruthe 196 QBaufuß; 140 dieser QFeldruthen sind 1 Feldacker = 22,7 Aren. Die Waldruthe = 16 Baufuß, und 160 QWaldruthen sind 1 Waldacker = 33,884 Aren.

Flüssigkeitsmaaß. Der goth. Eimer = 7276,98 Centiliter hat 40 Kannen, die Kanne 2 Maaß à 2 Nösel. Die Kanne = 181,925 Centiliter. Mit diesen Maaßen werden alle Flüssigkeiten, die fetten ausgenommen, gemessen. Bei'm Verkauf der Oele im Kleinen wird für 1

Digitized by Google

Pfund Oel 1 Maaß gebraucht, das 49,994 Centiliter hält. Das Bieraichmaaß, wovon im Coburgischen 23 auf 1 Getraideviertel gehen = 95,38 Centiliter.

Fruchtmaaß. Das goth. Malter hat 2 Schffl. od. 4 Viertel. Der Scheffel hat 8 Metzen, die Metze 4 Mäßchen, das Mäßchen 6 Nösel. Das Malter enthält 17464,75 Centiliter. Mit dem Fruchtmaaße werden auch gemessen: das Mehl, die Kleie, der Lein- und Rübsaamen und alle andern Sämereien, das Salz, der Kalk, die Asche 2c.

Im Coburgischen enthält der Getraidesimmer:

a. für Winter- und Hülsenfrüchte 8894,8
b. für Gerste, Hafer, Dinkel 11044,8 } Centiliter.

Das Handelspfund enthält im Gothaischen 467,404 genaue Französische Gramme und der Ctr. hat 110 Pfund à 32 Lth. Die Cöllnische Mark wiegt 233,702 genaue Französische Gramme, und das Medicinalgewicht ist das alte Nürnberger. Im Coburgischen enthält, nach Hassel und Nelkenbrecher, das Handelsgewichtspfund à 32 Lth. 509,782 Französische Gramme, das Fleischerpfund à 34 Loth 541,643 Franz. Gramme. Das Gold- und Silbergewicht ist, wie im Gothaischen *), die Cöllnische Mark.

Man rechnet in Gotha nach Thalern zu 24 Groschen à 12 Pfennige. Der Zahlwerth ist die Cöllnische Mark fein Silber zu 20 Fl. Conv. Münze, oder 13⅓ Thaler, im Handel indessen zu 14⅓ Thaler. — Im Coburgischen Landestheile rechnet man wie im Herzogthume Meiningen-Hildburghausen. — Wirkliche Sachsen-Coburgische Münzen sind in Golde: Ducaten nach Holländischer Ausprägung. In Silber: ganze Speciesthaler, nebst 20, 10, 6, 3 u. 1 Kreutzerstücken. In Kupfer: 3, 2 und 1 Pfennigstücke u.

*) Alle Maaß- und Gewichtsbestimmungen für den Gothaischen Landestheil haben wir mit Ebeling und Hauschild aus folgendem Werke entnommen: „Tägliches Taschenbuch für alle Stände. Auf das J. 1823. Gotha, Ettingersche Buchhandlung (K. S.)", in welchem S. 160—162 diese Gewichts- und Maaßangaben als offiziell bezeichnet sind.

Heller. Fremde Münzsorten werden hier nach dem 24 Fl.Fuße bestimmt und gelten veränderlich, wie unter Frankfurt am Main.

In Gotha geprägte Landesmünzen sind: ganze, halbe, Viertel und Sechstel Convent. Species nebst 2, 1 und ½ Groschenstücken; in Kupfer hat man 1, 1½, 2 u. 3 Pfennigstücke. Goldmünzen und Wechsel werden nach dem Leipziger Courszettel regulirt und berechnet.

2. Posten, Chausseen ꝛc. Das Postwesen ist Thurn und Taxisch. — Chaussee von Frankfurt durch das Gothaische nach Leipzig ꝛc. und von Gotha über den Thüringer Wald nach Nürnberg.

3. Zolleinrichtungen, Handelstractate. Das Herzogthum ist dem Deutschen Zoll- und Handelsvereine beigetreten.

4. Jahrmärkte ꝛc. In Coburg 2 unbedeutende Messen, 4 ram- und Viehmärkte, 2 Wollmärkte, 26 kleine Viehmärkte; in Gestungshausen 4 Jahrmärkte; in Rossach 3 Jahrmärkte; in Neustadt an der Heyde 6 Jahr- und Viehmärkte; in Rodach 6 Jahrmärkte; in Meeder 3 Jahrmärkte; in Gotha 3 Jahrm., 2 Roßm., 1 Viehm. und 1 Wollmarkt; in Waltershausen 3 Jahr- u. 2 Viehm.; in Tambach 1 Jahrm. u. 2 Viehm.; in Friedrichroda 2 Jahrm.: in Blasienzella 4 Jahr- und Viehmärkte; in Ohrdruff 3 Jahr- und 2 Viehm.; in Hayna 6 Jahrmärkte.

5. Handelsgerichte, Notare, Wechselrecht. Besondere Handelsgerichte sind nicht vorhanden. Notare in Gotha: Schulze, Kunze, Walter, Mälzer. — Die Gothaische Wechselordnung ist vom Jahre 1732.

Justizbehörden, Proceßordnung, Advocaten. Die Aemter, Magistrate u. Patrimonialgerichte sprechen das Recht in erster, die Landesregierung zu Coburg (Regierungspräsident: der wirkliche Geh. Conferenz-Rath v. Opitz) u. die Landesregierung zu Gotha in zweiter, und das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht zu Jena in dritter Instanz. Der gemeine Deutsche Proceß bildet die

Digitized by Google

Grundlage des gerichtlichen Verfahrens. — Advocaten: in Gotha: Kunze, Tienemann, Bohn, Walter, Wolfgang, Mälzer; in Coburg: Hofmann.

7. Staatsassecuranzen. Das Brandassecurationsinstitut in Gotha, welches unter der Direction der gothaischen Landesregierung steht und an 5 Millionen Werth versichert hat.

VI. Privatanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Handelsgesellschaften und Vereine zur Förderung des Handels ꝛc. Innungshalle des Handelsstandes zu Gotha; Kunst-, Industrie- und Gewerbverein zu Coburg; Gartenverein zu Coburg; Verein zur Beförderung der Künste u. Gewerbe zu Gotha; Thüringer Gartenbauverein zu Gotha.

2. Creditcassen. Leihbank zu Coburg; Creditverein zu Döllstädt; Privathülfsverein und Sparcasse zu Coburg; Sparcasse zu Gotha.

3. Assecuranzen. Feuerversicherungsbank des deutschen Handelsstandes auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit zu Gotha (hat einen Werth von 176 Millionen Thlr. versichert); Lebensversicherungsbank, auf demselben Grundsatze beruhend, ebenfalls zu Gotha (hat 6,361 Personen mit 10,958,000 Thlr. versichert); Viehversicherungsgesellschaft zu Werningshausen; Hagelschadenassecuranz zu Döllstädt.

4. Addreßcomptoire. Der allgemeine Anzeiger und das Wochenblatt in Gotha.

5. Frachtangelegenheiten, Frachtpreise. Das Schiffpfund von Gotha bis Bremen 3 Thlr. pr. Cour., bis Frankfurt a/M. 3 Thlr. Frankfurter Währung, bis Leipzig 3 bis 3½ Thaler pr. Cour, bis Hanover u. Göttingen 3 bis 3½ Thlr., bis Braunschweig 3 Thlr. pr. Courant, bis Coburg 3 — 4 Thlr., bis Hamburg 4½ Thlr. pr. Cour.

VII. Naturproducte zur Ausfuhr.

Vitriol (Coburg), Schiefer, Alaun (Coburg), Braunstein (Gotha), Flachs

Digitized by Google

(Coburg), Leinsaat, Holz, Holzsämereien (Gotha), Waid, Anis, Koriander, Heidel- u. Wachholderbeeren (Gotha), Wolle, Gänselebern, gemästetes Hornvieh (Coburg).

VII. Kunstproducte zur Ausfuhr. Leinwand u. Garn, Drillich, wollenes Band, Kamelotte, Pech, Kienruß, Potasche, Eisenwaaren, Porzellan (J. C. Henneberg und Comp. in Gotha), Leinöl, Graupen, Ruhlaer, Schmalkalder u. hölzerne Spielw. (Neustadt a. d. Hayde), Glas, Olitäten (Coburg), Landkarten (Gotha), Tapeten, Farben (E. Arnoldi Söhne in Remstädt), Schreibmaterialien, Buchbinderwerkzeuge u. Instrumente, Spritzenschläuche (W. Eternberg in Waltershausen), Taback (Arnoldi, Bühner u. Comp. in Gotha), Servelat- und Rothwürste (Busleb in Gotha; Dan. u. Dav. Kästner in Waltershausen), Bratwürste (Coburg).

IX. Großhändler und Banquiers. In Gotha: J. G. Arnoldi und Sohn; Ernst Arnoldi Söhne; Wunder's Söhne; J. V. Merbach u Sohn; J. A. Seiffert's Söhne In Coburg: C. G. Holzapfel u. Comp.

X. Speditions- und Commissionshandlungen. In Gotha: B. Straß; Paul Cyriax; C. Burkas; J. G. Arnoldi u. Sohn.

XI. Unterrichtsanstalten für Handel und Gewerbe. Handlungsschule in Gotha; Realschule in Gotha (Director: Prof. Müller); Sonntagsschulen für Lehrlinge in Coburg, Gotha u. Ohrdruf; Gewerbschule zu Waltershausen; Zeichnen- u. Gewerbschule zu Blasienzella und zu Mehlis; Zeichnenschule zu Ruhla.

XII. Diplomatisches Corps.

Accreditirt von Coburg: in Wien: Freih. von Borsch, Eb. d'Aff.: in Berlin: Obristlieut. v. Röder, Min. Res.: in Dresden: v. Carlowitz, Eb. d'Aff.; beim Deutschen Bunde: Graf von Beust, a. G. u. b. M.

Nachtrag.

Nach einer landesherrl. Verordnung v. 2. Nov. 1836 sollen v. 1. Jan. 1837 an statt der bisherigen kündbaren $3\frac{1}{2}\%$ Obligationen der Landschaft unaufkündbare ebenfalls mit $3\frac{1}{2}\%$ zu verzinsende Schuldbriefe bis zum Betrage von 860,000 Thlr. Conv. ausgegeben u. erstere damit eingetauscht werden.

Digitized by Google

Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.

I. Landesherr: Herzog Bernhard (Erich Freund), geb. d. 17. Dec. 1800, regiert seit d. 24. Dec. 1803 unter mütterlicher Vormundschaft, tritt selbst die Regierung an d. 17. Dec. 1821.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung. 63,44 QMeilen, 223,854 Einwohner. Das Herzogthum besteht: 1. aus dem Herzogthume Meiningen, 2. aus dem Herzogthume Hildburghausen, 3. aus dem Fürstenthume Saalfeld, 4. aus der Grafschaft Camburg, 5., aus der Herrschaft Krannichfeld.

III. Finanzen. Nach dem Finanzetat v. 1835 bis 1836 betragen die Domaineneinnahme und Landeseinnahme 1,251,659 Gulden, welche durch die Ausgabe erschöpft werden. Die Staatsschuld: 5,303,556 Gulden, auf deren Verzinsung und Tilgung jährlich 280,368 Gulden verwendet werden.

IV. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältnisse. Die Landesregierung zu Meiningen (Präsident: Wahlkampf).

V. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen ꝛc. Im Herzogthume Meiningen ist der Nürnberger Fuß = 30,397 Centimeter, und die Nürnberger Elle = 65,65 Centimeter gebräuchlich. Der Meininger Baufuß = 29,75 Centimeter. Die Ruthe = 14 Nürnberger Fuß und der Acker = 160 solcher Q. Ruthen. Im Herzogthume Hildburghausen gilt dasselbe Längenmaaß. Im Fürstenthume Saalfeld hält der Fuß

28,310 Centimeter und die Elle 55,854 Centimeter, die Ruthe 452,248 Centimeter; man hat aber auch die Nürnberger Ruthe zu 14 Fuß = 1886,5 Centimeter. Der Acker hält im Saalfeldschen 3271,984 QMeter. — Das Getraidemaaß ist in Meiningen das Maaß zu 2088,8 Centiliter (nach Chelius), doch weichen die Maaße in verschiedenen Aemtern ab. Das Flüssigkeitsmaaß ist der Eimer à 72 Maaß à 134,579 Centilit. — Das Getraidemaaß in Hildburghausen ist das Malter, welcher für Waizen, Korn, Erbsen, Linsen, Wicken 206,936 Liter und für Gerste, Haser, Dinkel 239,304 Liter enthält. Das Flüssigkeitsmaaß ist der Eimer. In Saalfeld ist das Körnermaaß der Scheffel = 19340,473 Centiliter, und das Flüssigkeitsmaaß der Eimer = 6699,738 Centiliter. — Vom Meininger Gewicht sind 100 Pfund = 108,628 Cölner Pfunden (das Cölner Pfund = 467,625 genaue französische Gramme). 100 solche Pfunde machen einen Centner. Das Pfund wird in 32 Loth abgetheilt. Das Apothekergewicht ist das Nürnberger. — Das Gewicht im Hildburghäusischen kommt mit dem Nürnberger überein. Das Saalfelder Handelspfund ist (*) = 466,827 u. das Fleischerpfund = 525,180 franz. Gramme; ersteres hat 32 und letzteres 36 Loth.

Buch und Rechnung wird im Meiningenschen im 24 Guldenfuße oder nach Thalern zu 24 Groschen à 12 Pfennige, oder zu 1½ Fl. Rhein. oder 1¾ Fl. Fränkisch geführt; zugleich rechnet man nach Batzen und Fränkischen Gulden. Letzterer beträgt 15, der Rheinische dagegen nur 12 Batzen. Ein Batzen ist gleich 5 Kreutzer Rheinländisch. Auch in Hildburghausen und Saalfeld wird Buch und Rechnung im 24 Guldenfuße geführt. Landesmünzen sind in Silber: Conventions-Species nach dem 20 Guldenfuße, rheinische

(*) S. Vollständiges Handbuch der neuesten Erdbeschreibung von Gaspari, Hassel, Cannabich u. Gutsmuths. 3ten Bandes erste Abtheilung. 1819 S. 403.

Guldenstücke, 24, 6, 3 und 1 Kreutzerstücke. In Kupfer: 1, ½, ¼ und ⅛ Kr.

2. Posten, Chausseen, Flüsse ꝛc. Das Postwesen ist Thurn und Taxisch. — Der Hauptfluß ist die Werra, auf welcher viel Holz geflößt wird. — Die Chausseen von Eisenach über Liebenstein, durch's Werrathal nach Meiningen, und von Ohrdruff, über Oberhof, Zella, Benshausen, nach Meiningen sind sehr gut unterhalten.

4. Zolleinrichtungen ꝛc. Meiningen ist dem deutschen Zoll- und Handelsvereine beigetreten.

4. Jahrmärkte. Zu Meiningen 10 Kram-, 5 Vieh-, 1 Wollm.; zu Römhild 8 Kram- u. 8 Viehm.; zu Gleicherwiesen (A. Römhild) 4 Kram- u. Viehm.; zu Behrungen (A. Römhild) 5 Kram- 5 Viehm.; zu Salzungen 4 Kram- u. 3 Viehm.; zu Wasungen 4 Kram- u. 2 Viehm.; zu Roßdorf (A. Wasungen) 4 Kramm.; zu Sonneberg 5 Kram- u. Viehm.; zu Neuhaus (A. Sonneberg) 8 Kramm.; zu Schalkau (A. Sonneberg) 6 Kramm.; zu Oberlind (A. Sonneberg) 8 Märkte; zu Hildburghausen 6 Kram-, 3 Vieh-, 2 Schweinem. u. 1 Messe, welche 8 Tage dauert (v. 16. — 24. Decbr.); zu Streudorf (A. Hildburghausen) 2 Kramm.; zu Eisfeld (A. gleiches Namens) 7 Kram- u, 8 Viehm.; zu Heldburg (Amt gl. Namens) 12 Kram- u. Viehm.; zu Ummerstadt (A, Heldburg) 4 Kram-, Roß- u. Viehm.; zu Hellingen (A. Heldburg 2 Kram- u. Viehm.; zu Königsberg in Franken (A. gl. Namens) 9 Kramm.; zu Themar 9 Kram- und Viehm., 1 Gemüsem.; zu Saalfeld 8 Kram- u. 1 Viehm.; zu Pösneck 4 Kram- und Viehm. 1 Flachs- u. Viehm., 1 Kramm., 1 Wollenm.; zu Gräfenthal 7 Kram- u. 14 Viehm.; zu Lehesten, (A. Gräfenthal) 10 Kram- u. Viehmärkte und 12 Viehm.; zu Probstzella (A. Gräfenthal) 15 Vieh-, 5 Kram- und Viehm.; zu Camburg 5 Kramm., wovon einer zugleich Woll-, Leinwand-, Garn- u. Flachsmarkt, 5 Viehm.; zu Krannichfeld 2 Kram- u. 2 Viehmärkte.

Digitized by Google

5. Handelsdeputationen u. Commissionen. Handelscommission zu Sonneberg; Oberöconomie-Commission zu Meiningen.

6. Handelsgerichte, Notarien, Wechselrecht. Eigene Handelsgerichte giebt es nicht. — Notare: Hertel zu Sonneberg. Meiningen und die übrigen nicht unwichtigen Fabrikorte des Herzogthums richten sich bei ihren Wechselangelegenheiten theils nach dem Frankfurter und Nürnberger, theils nach dem Leipziger Wechselrecht u. Coursſysteme.

7. Justizbehörden, Proceßordnung, Advocaten. Die erste Instanz bilden 8 Landgerichte und 4 Kreisgerichte, die zweite das Oberlandgericht (Präsident: v. Fischern zu Hildburghausen, und die dritte das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Jena. — Advocaten: in Meiningen: Henkel, Mylius; in Hildburghausen: Winzer.

8. Staatsassecuranzen. General-Brandassecuranz für Sachsen-Meiningen, Kurhessen und Hessen-Homburg.

VI. Privatanstalten und Einrichtungen für Handel und Gewerbe.

1. Vereine ꝛc. zur Förderung der Gewerbe u. des Handels. Societät zur Beförderung der Forst- und Jagdkunde.

2. Sparcassen in Meiningen, Hildburghausen und Sonneberg.

VII. Naturproducte zur Ausfuhr.

Tabak, Holz, besonders Bauholz, welches auf der Werra heruntergeht, Bretter u. Latten, Wolle, Mastvieh, Butter, Eisen, Marmor, Wetzsteine.

VIII Kunstproducte zur Ausfuhr:

Salz, Pottasche, Pech, Kienruß, kurze Waaren, Papier, Glas, Porcellan, Salmiak, Farben, Sonneberger Waaren, d. h. allerlei Holzarbeiten zum allgemeinen Gebrauche, als Schachteln, Spähne zu Degenscheiden u. für Schuhmacher, Bretter für Bandmacher u. Buchbinder, Läufe zu Sieben, Spie-

Digitized by Google

gelrahmen, Spuhlen, Handspritzen, Stiefelknechte, Strickkästchen u. zu Spielzeug für Kinder, Drehorgeln, Gegenstände aus Papiermaché, Griffel und Schiefertafeln, Röhren und andere Blech- und Fläschnerarbeit, Leder, Zündschwamm, wollene Zeuche, Vitriol, Alaun, Olitäten (im Saalfeldschen).

IX. Großhändler u. Banquiers In Pösneck: J. G. Seige; C. T. Dietrich; E. Häubler; C. A. Diesel. In Saalfeld: Bohn u. Lindemann; C. Gernhardt; Gebrüder Herold; Müller jun.; L. Richter.

X. Speditions- und Commissionshandlungen. In Sonneberg: C. Bischoff sen; G. M. Bischoff; F. Bischoff; K. Diez Söhne; J. P. Dressel Söhne; M. Dressel; J. C. Escher; G. Escher Sohn; O. Kiesewetter; J. S. Lindner's Söhne; J. N. Motschmann; C. G. Müller und Sohn; F. Müller u. Strasburger.

XI. Unterrichtsanstalten für Gewerbe und Handel. Forstacademie und ökonomisches Institut zu Dreißigacker; eine höhere Gewerbschule in Meiningen.

XII. Diplomatisches Corps.

Accreditirt von Meiningen: in Berlin: v. Rebeur: Min. Res.; in Wien: von Worsch, Ch. d'Aff.; bei dem deutschen Bunde: Graf Beust, a. G. u. b. M.

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

I. Landesherr. Großherzog Carl Friedrich, geb. d. 2. Febr. 1783, regiert seit dem 14. Jun. 1828.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung. 66,82 QM, 241,046 (Ende 1835) Einw. Das Großherzogthum besteht 1. aus dem Fürstenthum Weimar, welches sich in den a. Jenaisch-Weimarischen und b. in den Neustädter Kreis unterabtheilt; und 2. aus dem Fürstenthum Eisenach.

III. Finanzen. Die landschaftliche Schuld beträgt an 3½ und die Kammerschuld an 1 Million Thaler; die Einnahme der Landschaftscasse an 600,000 Thlr. u. diejenige der Kammercasse an 700,000 Thlr. Mit der Abtretung des Neustädter Kreises an Weimar von Seiten des Königreiches Sachsen gingen auch 797,079 Thlr. von der Staatsschuld dieses Königreiches mit auf Weimar über, worauf im Jahr 1830 der Beschluß gefaßt wurde, den kündbaren Theil der verbrieften Landesschuld gegen 4procentige Obligationen au porteur zurückzunehmen. Diese Obligationen sind in Abschnitten von 1000, 500, 200, 100, 50 u. 25 Thlr. im Zwanzig-Guldenfuße ausgegeben. Die Zinsen werden am 1. April u. 1. Octbr. gegen Coupons in Weimar, so wie auch in mehrern Kreis- und Specialeinnahmen, gezahlt. An Coupons werden immer je 8 ausgegeben; zu Erlangung neuer Coupons ist ein Talon beigefügt.

Die Tilgung soll mindestens 1 Procent des Schuldcapitales betragen, ihre jedesmalige Größe aber vom Landtage näher bestimmt werden. Der längste Termin der endlichen Einlösung beträgt 41 Jahre. Die Tilgung wird durch Verloosungen bewerkstelligt, die immer am ersten

Digitized by Google

April u. 1. October stattfinden, und die herausgekommenen Nummern sind 6 Mon. darauf zahlbar. Die Schuld ist namentlich durch die Landeseinkünfte verbürgt. Im Jahr 1835 sind circa $2\frac{1}{2}$ Mill. dieser Obligationen au porteur in $3\frac{1}{2}$ procentige umgetauscht worden.

IV. Oberbehörde für Gewerbs- u. Handelsverhältnisse: Die Landesdirection (Präsident: v. Schwendler).

V. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen ꝛc. Seit dem 1. Jan. 1810 ist der Werkschuh gesetzlich auf 281,979 Millimeter bestimmt; er wird in 12 Zoll und der Zoll in 12 Linien eingetheilt. Die Elle = 2 Werkschuh oder Fuß; die Klafter = 6 Schuh; die Ruthe = 16 Schuh. Das Feldmaaß ist der Acker zu 140 □Ruthen = 2849,7 □. Meter oder 28,497 Aren, und es gilt größtentheils die 10 theilige Eintheilung der Ruthe (den Decimalfuß = 451,166 Millimeter), jedoch findet man auch die 12 theilige (den Fuß = 375,972 Millimeter) u. die 14theilige (den Fuß = 322,261 Millimeter) Eintheilung der Ruthe. — Fruchtmaaß. Es bestehen in den Weimarischen Landestheilen 16 verschiedene Fruchtmaaße, deren Gehalt officiell (*) folgender Maaßen bestimmt ist:

1. Der Weimarische Scheffel à 4 Viertel, 16 Metzen, 80 Trockenmaaß, 160 Nösel, hat 7529,396 Centiliter.

2. Der Jenaer Scheffel, à 4 Viertel, 16 Maaß, 32 Metzen, 160 Kannen, 320 Nösel, hat 16011,927 Centiliter.

3. Der Dornburger Scheffel à 4 Viertel, 16 Maaß, 32 Metzen, 192 Kannen, 384 Nösel, hat 18281,209 Centiliter.

4. Das Eisenach'sche Malter à 4 Viertel, 8 Scheffel, 32 Metzen, 128 Mäßchen, 512 Nösel, hat 30468,632 Centiliter.

(*) S. Weimarisches Wochenblatt No. 46, d. 10. Jun. 1831 u. Weimarischer privil. Volkskalender, Jahr 1835.

Digitized by Google

5. Das Heeger Malter à 16 Metzen, 64 Mäßchen od. Köpfchen, 256 Nösel, hat 21204,635 Centiliter.

6. Das Frauenseer Malter à 8 Maaß, 16 Metzen, 64 Köpfchen, 256 Nösel, hat 19016,464 Centiliter.

7. Das Kaltennordheimer Malter à 8 Maaß, hat 16749,840 Centiliter.

8. Das Crayenberger Malter à 8 Maaß, 16 Metzen, 64 Köpfchen, 256 Nösel, hat 18999,702 Centiliter.

9. Das Fuldaische Malter à 8 Maaß, 32 Metzen, 128 Köpfchen, 256 Nösel, hat (nach Chelius) 17713 Centiliter.

10. Der Apoldaer Scheffel à 4 Viertel, 16 Metzen, 96 Kannen, hat 8677,702 Centiliter.

11. Der Bürgelsche Scheffel à 4 Viertel, hat 20486,300 Centiliter.

12. Der Buttstädter Scheffel à 4 Viertel, 16 Metzen, hat 7642,085 Centiliter.

13. Der ältere Nordhäuser Scheffel à 4 Viertel, (nach Löwis) hat 4915,455 Centiliter.

14. Der Berliner neue Scheffel hat 5496,149 Centiliter.

15. Das Erfurter Malter à 4 Viertel, 12 Scheffel, 48 Metzen, 192 Viertelmaaß, hat officiell 71538 Centiliter.

16. Der Dresdner Scheffel à 4 Viertel, 16 Metzen, 64 Mäßchen, hat (nach Chelius) 10390 Centiliter.

Das Flüssigkeitsmaaß zerfällt in Ohmmaaß u. Schenkmaaß. Der Eimer = 71,70773 Liter hat 72 Ohmmaaß oder 80 Schenkmaaß. Mit dem Ohmmaaße wird Oel, mit dem Schenkmaaße aber Wein u. Bier gemessen. — Der Centner Handelsgewicht hat 110 Pfund oder 5 Stein à 22 Pfd., u. das Pfund hat 32 Loth. Das Pf. ist das alte Cölnische Pfund = 467,712 Gramm. — Das Münz-, Gold- u. Silbergewicht ist die Cölnische Mark = 233,856 Gramm oder das halbe Pfund.

Weimar führt Buch und Rechnung nach Thalern zu 24 Groschen à 12 Pfennig. Der eigentliche Münzfuß ist der Conventionsfuß, aber im gemeinen Leben ein leichteres Courant, nach welchem der Speciesthaler zu 34 Groschen

Digitized by Google

und das Kopfstück zu 5 Gr. 8 Pfg. angenommen wird. Wirkliche Weimarische Münzen sind: Conventionsthaler, Gulden, Acht-, Vier- u. Zweigroschenstücke nach dem Conventionsfuße. Als Scheidemünze hat man Groschen, Sechser nach dem leichten Fuße, und aus Kupfer: Vierlinge, Dreier, Zweier u. Pfennige. In den Aemtern Geisa, Dermbach, Ostheim u. Kaltennordheim besteht der 24 Fl. Fuß.

2. Posten, Chausseen, Flüsse ꝛc. Die Posten sind Thurn und Taxisches Lehn. Für Wahrung u. Ausübung der Landeshoheits- und lehnsherrlichen Gerechtsame, die Ausübung der Postpolizeigewalt und die Entscheidung über Beschwerden und Reclamationen aller Art, welche bei der Postverwaltung vorkommen, in zweiter Instanz, ist eine Großherzogl. unmittelbar unter dem Staatsministerium stehende Oberpostinspection (Vorsitzender: Oberhofmeister Dr. von Motz) angeordnet. Die erste Instanz in letzterer Hinsicht bildet die den Erb-Landpostmeister vertretende General-Direction zu Frankfurt a. Main. Unter letzterer steht zur nächsten Aufsicht über den Postdienst im Großherzogthum ein Fürstl. Thurn- und Taxischer Oberpostcommissär (Hofrath F. M. Diez in Eisenach). — Chaussee über Naumburg nach Halle u. Leipzig; über Erfurt, Gotha nach Baiern, Frankfurt, Hessen; über Berka nach Rudolstadt; über Jena nach Naumburg, Altenburg, Kahla, Neustadt nach Böhmen ꝛc. — Hauptflüsse: Die Saale die Ilm, die Unstrut, die Werra.

3. Zolleinrichtungen, Stämpelgebühren ꝛc. Das Großherzogthum Weimar ist dem deutschen Zoll- und Handelsvereine beigetreten. Nur die Spielkarten bezahlen einen Stämpelsatz.

4. Jahrmärkte ꝛc. Kram- Vieh- u. Wollmärkte werden an 53 Orten des Großherzogthums gehalten. Herausgehoben zu werden verdienen: a. die Roß- u. Viehm. zu Buttstädt: Montag nach Sexagesimä, Montag nach Quasimodogeniti, am Tage vor Johannis, am Tage vor Michaelis, am Tage vor Allerheiligen. (Fällt Johannis,

Digitized by Google

Michaelis oder Allerheiligen den Sonntag od. Montag, so wird Sonnabends vorher Roß- u. Viehmarkt gehalten). b. der Wollmarkt zu Weimar, welcher in der Woche, wo Vitus fällt, mit dem Dienstage beginnt u. 3 Tage lang dauert.

5. Handelsgerichte, Notarien, Wechselrecht. Besondere Handelsgerichte giebt es nicht. — Notarien: Hofadv. C. C. Lindig u. Hofadv. W. F. Schwabe I. — Wechselrecht: eigenes vom 20. April 1819. In Wechselgeschäften richtet man sich nach den Leipziger Coursen. Wechsel auf Uso gestellt, oder solche, die gar keine Zeitbestimmung haben, sind am 14ten Tage nach der Acceptation zahlbar. Respecttage sind nicht; ist der letzte oder der Verfalltag ein Sonn- oder Festtag, so muß die Zahlung den nächsten Werktag erfolgen. Wechsel auf Sicht müssen binnen 24 Stunden nach der Acceptation bezahlt werden. Die Acceptation kann mit Genehmigung des Wechselinhabers zwar zu jeder Zeit geschehen; über Wechsel jedoch, die länger als 14 Tage zu laufen haben, muß sich der Bezogene spätestens den 14ten Tag vor der Verfallzeit, bei Sichtwechseln gleich, in allen übrigen Fällen aber binnen 24 Stunden nach erfolgter Präsentation erklären.

6 Justizbehörden, Proceßordnung, Advocaten. Die erste Instanz bilden die Stadtgerichte u. Justizämter, die Patrimonialgerichte und Criminalgerichte; die zweite die Regierungen zu Weimar (Geh. Rath und Canzler von Müller) und Eisenach (Canzler: vacat); die dritte das Oberappellationsgericht zu Jena (Präsident: Freih. von Ziegesar). Das Sächsische Landrecht und das Römische subsidiarische Recht sind die Normen, nach denen Recht gesprochen wird. — Hofadvocaten zu Weimar: C. G. Haase; W. F. Schwabe I.; C. Stäps; C. C. L. Lindig; G. D. G. Blume; C. R. S. Aulhorn; C. W. Schwabe II.; Dr. C. F. G. von Hellfeld; M. F. Krauße; E. Bartholomä; H. Brenner; F. A. Kuhn. — Zu Eisenach: C. C. Lippe, Rath und Landschaftscasse-Procurator; W. G.

Digitized by Google

P. Heerwart; C. F. W. Dörr; J. P. Reif; F. Amelung; C. J. E. Appelius, Auditeur; L. Frey; C. von Göckel, Regierungs- und Lehnsfiscal; Amtsadvocat Knoll.

7. Staatsassecuranzen. Das Brandassecurations-Institut, durch das Gesetz v. 28. August 1826 neu organisirt. Die Verbindlichkeit an der Brandassecuranz Theil zu nehmen, ist allgemein und umfaßt alle Gebäude. Der Beitritt zu einer andern fremden Assecuranz ist unter mehrern gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen gestattet. Geschäftsführer fremder Assecuranzgesellschaften dagegen, welche herumreisen und Einzeichnungen sammeln, werden im Großherzogthume angehalten und nach richterlichem Ermessen in eine Strafe von 25 bis 50 Thlr. oder 3 bis 6 monatliches Gefängniß verurtheilt.

VI. Andere Anstalten und Einrichtungen für Handel und Gewerbe.

1. Vereine zur Förderung der Gewerbe und des Handels. Landwirthschaftlicher Verein zu Belvedere nebst seinen Filialvereinen. Der Verein für Gartenbau und Blumistik zu Weimar. Der Gewerbverein zu Weimar. Der Verein zur Beförderung des Weinbaues zu Jena.

2. Creditcassen. Ein Pfand- und Leihhaus zu Weimar und ein dergleichen zu Eisenach. Sparcassen zu Weimar, Jena, Neustadt, Ilmenau, Eisenach u. Dermbach.

3. Addreßcomptoirs. Knauer's Geschäftsbureau zu Weimar; Lorbeer's Commissions- u. Geschäftsbüreau zu Jena. Die Expedition der Weimarischen Zeitung.

VII. Naturproducte zur Ausfuhr. Eisen und Braunstein (Ilmenau), Braunkohlen (Kaltennordheim), Korn, Flachs, Wolle, getrocknetes Obst, Wachholderbeeren, Märrettig (Jena), Wildpret, Holz, Salz, Medicinalkräuter.

VIII. Kunstproducte zur Ausfuhr. Wollenes Garn, (zu Weimar: Hagenbruch; zu Eisenach: Eichel). Wollenes Tuch (zu Weida: Brehm; zu Neustadt a. d. O. Henniger u.

Digitized by Google

Schwabe). Wollene, baumw. u. halbwollene Strümpfe (zu Apolda: Zimmermann, Burckardt). Hänfene Spritzenschläuche ohne Nath (zu Weimar: Sennewald). Schriftlettern (zu Weimar: F. A. Brockhaus); Hüte (zu Jena: Roßtümpelsche Fabrik). Gewehre (zu Weimar: A. Burckardt). Landkarten, Erd- u. Himmelsgloben (zu Weimar: das geographische Institut). Argentanwaarenfabrik (zu Oppurg: Thümmel). Porzellan (zu Blankenhain u. Ilmenau).

IX. Großhändler zu Weimar: Hagenbruch; zu Eisenach: Eichel, Bohr; Kräger (in Wein). Banquier zu Weimar: J. Elkan; zu Eisenach: Pohl.

X. Commissions- und Speditionshandlungen. Zu Weimar: Damm; H. V. Steiner; B. König.

XI. Unterrichtsanstalten und Einrichtungen für Handel und Gewerbe. Freies Zeichneninstitut zu Weimar; desgleichen zu Eisenach; desgleichen zu Jena. Freie Gewerkschule zu Weimar; desgleichen zu Eisenach; Forstlehranstalt zu Eisenach.

XII. Diplomatisches Corps.

Accreditirt von Weimar: in Berlin: v. Lestocq, Min. Res.; in Wien: Griesinger, Ch. d'Aff.; in Paris: Weyland, Ch. d'Aff.; bei dem deutschen Bunde: Graf v. Beust, a. G. u. b. M.; in Hamburg: Swaine, Cons.

Fürstenthum Schauenburg-Lippe.

I. Landesherr: Fürst Georg Wilhelm, geb. d. 20. December 1784, folgt seinem Vater den 13. Februar 1787 unter mütterlicher Vormundschaft, nimmt den 18. April 1807 die fürstliche Würde und Regierung an.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung. 9 75 QMeilen und 26,000 Einwohner in folgenden 6 Aemtern: 1) Bückeburg, 2) Stadthagen, 3) Hagenburg, 4) Ahrensberg, 5) Alverdissen und 6) Blomberg.

III. Finanzen. Die Staatseinkünfte, welche größtentheils aus den Domänen fließen, betragen 215,000 Gulden.

IV. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältnisse: Die Regierung zu Bückeburg (Director der Regierung und Justizcanzlei: Krieger).

V. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht und Münzen wie in Lippe-Detmold.

2. Posten ꝛc. Hat Preußische, Hannöversche, Thurn und Taxische Posten. In Bückeburg befindet sich nämlich eine Preußische Postanstalt; in Hagenburg eine Hannöversche, und in Stadthagen eine Thurn und Taxische.

3. Zolleinrichtungen cc. Ist dem Deutschen Zollvereine beigetreten.

4. Jahrmärkte ꝛc. werden gehalten zu Bückeburg Stadthagen, Hagenburg und Alverdissen.

5. Justizbehörden, Proceßordnung, Advocaten. Die zweite Instanz für die Magistrate und Aemter bildet die Justizcanzlei zu Bückeburg (eine Ausnahme machen die Aemter Blomberg und Alverdissen, welche in zweiter Instanz von den Lippeschen Obergerichten Recht nehmen).

Digitized by Google

Die dritte Instanz ist das Braunschweig-, Lippe-, Waldeck-sche Gesammt-Oberappellationsgericht zu Wolfenbüttel. Der Proceß ist der gemeine Deutsche. Advocaten: C. Pauli.

VI. Naturproducte zur Ausfuhr. Steinkohlen (im Amte Bückeburg und Stadthagen), Korn, Holz, Wolle, Hammel, Gänse.

VII. Kunstproducte zur Ausfuhr. Linnenes Garn und Leinwand.

VIII. Kaufleute in Bückeburg: G. S. Siebe; F. W. Cocquell; F. L. F. Berger; Ackum.

IX. Unterrichtsanstalten für Handel und Gewerbe. In Bückeburg ein Gymnasium, in Stadthagen ein Lyceum.

X. Diplomatisches Corps.

Accreditirt von Schauenburg-Lippe: in Frankfurt: Freih. v. Leonhardi, Bundestags-Gesandter.

Digitized by Google

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

I. Landesherr: Fürst Günther (Friedrich), geboren den 6. November 1793, regiert seit dem 6. November 1814.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung. 19,10 QMeilen und 64,239 Einwohner *). Das Fürstenthum besteht aus der Herrschaft Rudolstadt und der Herrschaft Frankenhausen. Erstere besteht aus den Aemtern Rudolstadt, Ehrenstein, Ilm, Könitz, Leutenberg, Paulinzella, Schwarzburg und der Vogtei Seebergen; letztere aus den Aemtern Frankenhausen, Strausberg und der Vogtei Schlotheim. Der Fürst besitzt noch Privatgüter in Holstein.

III. Finanzen. Staatseinkünfte circa 208,330 Thlr. Staatsschuld am Ende des Jahres 1836: 80,152 Thlr., worunter jedoch die Kammerschulden nicht mit begriffen sind.

IV. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältnisse. Die Regierung zu Rudolstadt und die Landeshauptmannschaft zu Frankenhausen. Höchste Centralbehörde: das Geheime-Rathscollegium zu Rudolstadt (Geheimerath v. Witzleben).

V. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen.

Man rechnet in Rudolstadt nach Thalern zu 24 Groschen à 12 Pfennige. Der Conventions- oder Speciesthaler wird in öffentlichen Cassen zu 1 Thlr. 9 Gr., im ge-

*) Nach der neuesten officiellen Zahlung von 1835 kommen auf die Oberherrschaft Rudolstadt 49,389, auf die untere Herrschaft Frankenhausen 13,897 Bewohner, wozu noch der gesammte Militärstand in beiden Herrschaften mit 953 Mann zu rechnen ist.

Digitized by Google

wöhnlichen Geschäftsverkehr aber zu 1 Thlr. 12 Gr. und der Preußische Thaler zu $1\frac{1}{2}$ Thaler oder 26 Groschen angenommen. 20 Kr. Stücke gelten 6 Groschen, Brabanter Thaler oder Kronenthaler in herrschaftlichen Kassen 1 Thlr. 13 Gr. und im Geschäftsverkehr 1 Thlr. 16 Gr. In der Herrschaft Frankenhausen rechnet man ebenfalls nach Thalern zu 24 Groschen à 12 Pfennigen. Der Zahlwerth dieser Rechnungsmünze ist aber besser, als in der Herrschaft Rudolstadt, indem man hier in Handel und Wandel den Speciesthaler zu 34 Groschen und das Kopfstück zu 5 Gr. 8 Pf. rechnet. Der Münzfuß der herrschaftlichen Kassen ist dagegen wie in Rudolstadt. Alle übrigen hier vorkommenden Gold- und Silbersorten werden nach dem Leipziger Courszettel berechnet und die Sächsische Währung in hiesige Valuta reducirt. Wirklich geprägte Landesmünzen sind in Golde: Ducaten nach dem in Deutschland bestehenden Ducatenfuße. In Silber ganze und halbe Speciesthaler, wie auch Groschen und Sechser als Scheidemünze. In Kupfer 4, 3, 2 und 1 Pfennigstücke.

2. Posten, Chausseen ꝛc. Schwarzburg-Rudolstadt hat Preußische und Thurn- und Taxische Posten. In Frankenhausen sind Preußische; in Rudolstadt, Stadtilm, Leutenberg und Königsee sind Thurn- und Taxische Posten. Chausseen von Rudolstadt nach Saalfeld, Pösneck ꝛc. und von Rudolstadt nach Weimar ꝛc.

3. Zolleinrichtungen ꝛc. Das Fürstenthum ist dem Deutschen Zollvereine beigetreten.

4. Jahrmärkte werden gehalten zu Rudolstadt, Blankenburg, Stadtilm, Königsee und Frankenhausen.

5. Handelsgerichte, ꝛc. Besondere Handelsgerichte giebt es nicht.

Eigene Wechselordnung v. 20. März 1755.

6. Justizbehörden, Proceßordnung, Advocaten. Die Aemter bilden die erste Instanz, die Regierung zu Rudolstadt und Frankenhausen die zweite, und das An-

Digitized by Google

halt-Schwarzburgische Oberappellationsgericht zu Zerbst die dritte. Proceßordnung: die gemeine Deutsche. — Advocaten in Rudolstadt: Kirchner; Schwarz; Bamberg; Baumgarten; Wohlfahrt; Eberwein. In Frankenhausen: Barth.

VI. Privatanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Addreßcomptoir: Wochenblatts-Expedition.

VII. Naturproducte zur Ausfuhr. Kobalt (im Amte Rudolstadt), Salz (zu Frankenhausen), Holz, Getraide, Wildpret, Fische.

VIII. Kunstproducte zur Ausfuhr. Porzellan (zu Volkstädt), Steingut (zu Schale), Flanell, Rasch (zu Stadtilm), Olitäten und Medicinalwaaren (zu Königsee), Eisenwaaren und Schmalte (zu Sitzendorf).

IX. Großhändler. In Frankenhausen: F. A. Hornung; F. Leukart's Söhne; J. T. Schall und Söhne (in Wolle).

X. Unterrichtsanstalten für Gewerbe und Handel. Ein Gymnasium zu Rudolstadt, ein Lyceum zu Frankenhausen.

XI. Diplomatisches Corps.

Accreditirt von Rudolstadt: in Wien: v. Philippsborn, Ch. d'Aff.; bei'm Deutschen Bunde: Freih. v. Both, a. G. u. b. M.

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

I. Landesherr: Fürst Günther (Friedrich Carl), geb. den 24. Sept. 1801, regiert seit d. 3. Sept. 1835.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung. 16,9 QMeilen und 54,080 Einwohner. Das Fürstenthum theilt sich in die Unterherrschaft Sondershausen (1834 zählte sie 30,330 Seelen) und in die Oberherrschaft Arnstadt (1834 zählte sie 23,750 Seelen), und erstere in die 5 Aemter Sondershausen, Ebeleben, Keula, Klingen, Schernberg; letztere in die Aemter Arnstadt und Gehren.

III. Finanzen. Staatseinkünfte 400,000 Gulden, Staatsschuld 400,000 Gulden.

IV. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältnisse. Die Regierung zu Sondershausen (Geheimerath und Kammerpräsident v. Kauffberg).

V. Staatsanstalten u. Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen. Man rechnet nach Reichsthalern zu 24 Groschen à 12 Pfennigen und zwar nach einem verschiedenen Zahlwerthe. Bei allen öffentlichen Cassen und Landesabgaben ist nämlich der 20 Fl.Fuß eingeführt, so daß der Speciesthaler zu 1 Thlr. 8 Gr. und das Kopfstück zu 5 Gr. 4 Pf. angenommen wird. Im Geschäftsverkehr gilt dagegen der Speciesthaler 34 Groschen und das Kopfstück 5 Groschen 8 Pfennige. Gold- u. Silbermünzen wurden in diesem Fürstenthume bisher nicht ausgeprägt. Rücksichtlich der Annahme fremder Münzen sowohl als der hier zu Lande vorkommenden Wechselgeschäfte richtet man sich nach dem Leipziger Courszettel.

Digitized by Google

2. Posten ꝛc. Hat preußische und Thurn und Taxische Posten, erstere in Sondershausen und Greußen, und letztere in Arnstadt.

3. Zolleinrichtungen ꝛc. Ist dem deutschen Zollvereine beigetreten.

4. Jahrmärkte werden gehalten zu Sondershausen, Ebeleben, Keula, Greußen, Arnstadt, Gehren, Breitenbach.

5. Justizbehörden, Proceßordnung, Advocaten. Die untern Justiz- und Domanialämter, die obern die Regierung zu Sondershausen und Arnstadt, von wo die Berufung an das Anhalt-Schwarzburgische Gesammt-Oberappellationsgericht zu Zerbst geht. Das gerichtliche Verfahren ist der gemeine deutsche Proceß. Advocaten in Arnstadt: Hunnius; Adelberg; Hilsemann.

VI. Naturproducte zur Ausfuhr. Vitriol, Eisen (zu Günthersfeld im Amte Gehren), Gyps, Kalk, Töpferthon, Korn, Holz (welche beiden letzteren Artikel zu Arnstadt, als einem der bedeutendsten Märkte Thüringens, umgesetzt werden), etwas Schlachtvieh, Wolle.

VII. Kunstproducte zur Ausfuhr. Eisenwaaren. Alaun, Scheidewasser, Pech, Kienruß.

VIII. Kaufleute. In Sondershausen: Aug Lesser, Großhändler; Ewart (in Wein). In Arnstadt: Ludwig u. Möller (Großhandlung in Band); Hildebrand (in Wolle); E. Lange (in Tuch); W. C. Möller (in Tuch und Wolle).

IX. Unterrichts-Anstalten für Gewerbe und Handel. In Sondershausen ein Gymnasium, in Arnstadt ein Lyceum.

X. Diplomatisches Corps.

Accreditirt von Sondershausen: in Berlin: v. Lestocq, Min. Res.; in Wien: v. Philippsborn, Ch. d'Aff.; bei'm deutschen Bunde: v. Both, a. G. u. b. M.

Fürstenthum Waldeck.

I. Landesherr. Fürst Georg (Friedrich Heinrich), geb. den 20. Sept. 1789, reg. seit dem 9. Sept. 1813.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung. 21,66 QMeilen und 56,000 Einwohner. Es wird in 4 Oberämter getheilt: 1. Diemel, 2. Eder, 3. Eisenberg, 4. Pyrmont.

III. Finanzen. Staatseinkünfte: 480,000 Gld.; Staatsschuld: 1,400,000 Gulden.

IV. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältnisse: Die Regierung zu Arolsen (von Spilcker, Regierungspräsident).

V. Staatsanstalten und Einrichtungen für Handel und Gewerbe.

1. Maaß, Gewicht u. Münzen. Der 24Guldenfuß. Wirkliche Münzsorten sind in Golde: ganze und halbe Carolinen zu 11 und 5½ Gulden Rhein.; in Silber sind nur Conventions-Zehnkreuzerstücke bekannt, welche den Namen Landmünze führen. Nach dem Beitritte zum deutschen Zollverbande ist gleicher Münzfuß mit Preußen eingeführt und sind auch Silbergroschen, von denen 30 auf den Thlr. gehen, geschlagen worden.

2. Posten ꝛc. Das Fürstenthum hat preuß. Posten.

3. Zolleinrichtungen ꝛc. Ist dem deutschen Zollvereine beigetreten.

4. Jahrmärkte werden gehalten zu Arolsen, Mengeringhausen, Niederwildungen, Züschen, Korbach und Pyrmont.

5. Justizbehörden, Proceßordnung. Die Amtsgerichte sprechen Recht in erster Instanz, die Justizcanzlei zu Arolsen und das Hofgericht zu Korbach in zweiter Instanz und das Braunschweig-, Lippe-, Waldeckſche Gesammt-Oberappellationsgericht zu

Digitized by Google

Wolfenbüttel in dritter Instanz. Der gemeine deutsche Proceß bildet die Grundlage des gerichtlichen Verfahrens.

VI. Naturproducte zur Ausfuhr. Mineralwasser (zu Pyrmont und Niederwildungen), Kupfer, Eisen (Oberamt Eder), Holz, etwas Marmor, Mastvieh, Wildpret, Butter, Käse, Wolle.

VII. Kunstproducte zur Ausfuhr. Wollene Zeuche (Oberamt Diemel), Zwirnstrümpfe (Oberamt Pyrmont).

VIII. Kaufleute u. Banquiers. In Arolsen: S. Baruch (Rheinw. u. Französische Weine, u. Commissionsgeschäfte); S. Herz (Wechselgeschäfte); H. W. Marc (Wolle, Wechsel- und Commissionsgeschäfte); Gebr. H. Meyer (Wolle, Leder u. Commissionsgeschäfte); J. Stieglitz (Spezereiwaaren und Leihhaus).

XI. Unterrichtsanstalten für Gewerbe und Handel. Ein Lyceum in Arolsen; ein dergleichen in Niederwildungen; ein Gymnasium in Korbach.

X. Diplomatisches Corps.

Accreditirt von Waldeck: in Frankfurt a. M.: Frh. v. Leonhardi, Bundestagsgesf.

Digitized by Google

Königreich Würtemberg.

I. Landesherr: Wilhelm I., geb. d. 27. Sept. 1781, reg. ſeit dem 30. Oct. 1816.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung. 360,4 Q. Meilen und 1,587,448 Einwohner. Das Königreich wird in 4 Kreiſe eingetheilt: in den Neckarkreis, Schwarzwaldkreis, Donaukreis und Jaxtkreis, die wieder in Oberämter getheilt werden.

III. Finanzen. Nach dem Finanzetat vom 1. Juli 1836 bis zum 1. Juli 1839 beträgt die jährliche Einnahme 9,321,813 Gulden, welche durch die Ausgabe erſchöpft werden. Die Staatsſchuld betrug 1836 im Jan. noch 25,573,007 Gulden.

Von Würtembergiſchen Staatspapieren giebt es nur eine einzige Gattung und zwar Obligationen, die theils vom Staate ſelbſt zu verſchiedenen Zeiten, in ſehr verſchiedenen Abſchnitten und urſprünglich mit 5 Procent Zinſen ausgegeben, theils mit neuen Landestheilen übernommen worden ſind. Im November 1824 wurden die Zinſen auf 4½ Procent, neuerdings auf 4 Procent herabgeſetzt. Man erhebt ſie gegen auszufertigende Quittungen bei der Staatsſchulden-Zahlungscaſſe in Stuttgart, Dienstags, Donnerstags oder Freitags Vormittag nach jedesmaligem Verfalle. Dieſe Obligationen ſind mit Lit. A bis G bezeichnet.

Von dem 1826 errichteten Würtembergiſchen Creditvereine giebt es Obligationen à 100, 500 und 1000 Gulden zu 4½ und 4 Procent Zinſen. Die 4½ procentigen wurden 1830 auf 4 Procent herabgeſetzt und jetzt wieder auf 3½ Procent.

Zur Tilgung der Staatsſchuld wird jährlich ½ Procent vom höchſten Betrage derſelben verwendet. Vom 1. Juli 1838 an ſollen die Erſparniſſe durch die herabgeſetzten Zinſen nicht mehr der Tilgungscaſſe, ſondern den Steuerpflichtigen zu gut gehen. Mehrere Schulden von Standesherrſchaften und Gemeinden wurden auf die Staatscaſſe übertragen. Für

Digitized by Google

die Finanzperiode von 1833 bis 1836 betrug die zur Schuldentilgung ausgesetzte Summe 1,450,000 und für die Finanzperiode von 1836—1839: 1,296,858 Gulden.

IV. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältnisse. Das Finanzministerium zu Stuttgart, so wie die Kreisregierungen und Finanzkammern zu Ludwigsburg, Reutlingen, Ulm und Ellwangen.

V. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen ꝛc. Das vom 1. Dec. 1806 an im ganzen Königreiche eingeführte gleichförmige Maaß und Gewicht ist folgendes:

Längenmaaß. Der Fuß à 10 Zoll à 10 Linien = 0,28649 Meter. Die Elle = 0,614235 Meter und wird in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ eingetheilt. Die Ruthe = 10 Fuß.

Flächenmaaß. Der Morgen enthält 384 neue □Ruthen oder 38400 □Fuß = 31,517 Aren. Beibehalten darf werden in mehrern Ortsmarkungen von den alten Feldmaaßen das Jauchert, die Mannsmahd, das Tagewerk. Jedes dieser Feldmaaße enthält $1\frac{1}{2}$ Morgen.

Cubikmaaß. Die Cubikruthe hat 1000 Cubikfuß à 1000 Cubikzoll à 1000 Cubiklinien.

Getraidemaaß. Das Alt-Würtembergische Simri = $942\frac{1}{3}$ Würtemb. Cubikzoll = 22,1533 Liter, ist die Grundlage des Getraidemaaßes. Der Scheffel = 8 Simri, 32 Vierling, 256 Ecklein oder 1024 Viertelein.

Bei Getraide und Mehl wird das Maaß mit dem Streichholze abgestrichen; gehäuft werden nur solche Sachen gemessen, welche wegen ihrer Form viele und große leere Zwischenräume lassen, wie Obst, Kartoffeln, Hülsenfrüchte in den Hülsen, Nüsse, Zwiebeln, Rüben, ferner Kleie, Asche ꝛc. Entsteht über das Aufhäufen ein Streit, so soll ein gehäuftes Simri für 1 Simri $1\frac{1}{2}$ Vierling gestrichenes Maaß gelten.

Flüssigkeitsmaaß. Das Fuder hat 6 Eimer od. Ohm à 16 Imi à 10 Maaß à 4 Quart oder Schoppen.

Digitized by Google

Man hat dreierlei Flüssigkeitsmaaße: die Trübeich-, die Helleich- oder lautere Eich- und die Schenkmaaß. Sowohl nach der Trübeiche als nach der Helleiche hat der Eimer 160 Maaß; 160 Trübeichmaaß = 167 Helleichmaaß u. 10 Helleichmaaß = 11 Schenkmaaß. Die Helleichmaaß ist die Grundlage der übrigen Maaße und hält 78,125 Würtembergische Cubikzoll = 1,83705 Liter. Die Trübeichmaaß = 1,91742 Liter. Die Schenkmaaß = 1,67005 Liter.

Nach der Helleiche wird der alte, so wie auch solcher neue Wein gemessen, bei welchem die stärkste Gährung vorüber ist, nach der Trübeiche der Most ꝛc. Die Schenkmaaß findet nur bei Wirthen statt, welche den zehnten Theil des ausgeschenkten Getränkes als Umgeld geben. 1 Helleicheimer = 293,728 Liter.

Kalk wird mit dem Kalkscheffel, = 40 Helleichmaaße gemessen.

Der Garnhaspel muß 2 Ellen Weite haben; 1000 Fäden hiervon sind 1 Schneller. Bei 1½ Ellen Weite rechnet man 700 Fäden = ½ Schneller.

Vom Handelsgewichte hält der schwere Centner 104, der leichte aber 100 Pfund. Das Schwergewicht wird da gebraucht, wo die abzuwiegenden Gegenstände den vierten Theil eines Centners und darüber erreichen; unter dem vierten Theile braucht man das Leichtgewicht. Das leichte Pfund enthält 2 Cölnische Mark und wiegt 467,728 genaue Gramme.

Gold- und Silbergewicht ist die Cölnische Mark = 233,864 Gramm; Apothekergewicht das Nürnberger.

Man rechnet nach Gulden zu 15 Batzen od. 60 Kreuzern à 4 Heller. Zahlwerth ist im ganzen Königr. der 24 Fl. Fuß.

Wirkliche Landesmünzen sind in Golde: ganze und halbe Carolinen à 11 und 5½ Fl.; Ducaten zu 5 Gulden. In Silber: Kronenthaler (seit 1825) zu 46 Preuß. Silbergroschen, Conventions-Speciesthaler, 2 und 1 Guldenstücke; 20, 10 und 5 Kreuzerstücke zu 24, 12 und 6 Kreuzern; Groschen zu 3 Kreuzern; 1 und ½ Kreuzerstücke.

Digitized by Google

Fremde Münzsorten gelten hier wie unter Frankfurt a/M. Stuttgart wechselt und giebt nach dem Silberpari im 24 Fl. Fuß auf

Amsterdam	±	$98\frac{6}{13}$ Fl. für 100 Fl. Holl. Courant.
Augsburg	±	120 Fl. für 100 Fl. Courant.
Basel	±	$101\frac{3}{4}\frac{3}{4}$ Fl. für 100 Fl. in Carolin à 11 Fl.
Berlin	±	$171\frac{3}{7}$ Fl. für 100 Thlr. Preuß. Cour.
Frankfurt a/M.	±	100 Fl. für 100 Fl. in Carol. à 11 Fl.
Hamburg	±	$260\frac{5}{8}$ Fl. für 300 Mark Banco.
Leipzig	±	180 Fl. für 100 Thlr. Species oder Wechselgeld.
London	±	$10\frac{3}{4}$ Fl. für 1 Liversterling.
Paris	±	$138\frac{5}{8}$ Fl. für 300 Francs.
Wien	±	120 Fl. für 100 Fl. in 20 Kreuzern.

2. Posten, Chausseeen, Häven. Das Postwesen ist Thurn- und Taxisch. Königl. Haupt- und Oberpost-Aemter sind in Stuttgart, in Heilbronn, in Tübingen, in Ulm, und eine Königl. Ober-Post-Direction in Stuttgart leitet das gesammte Postwesen. — Freihäven sind Kannstadt und Heilbronn. Friedrichshafen ist der Stapelplatz des Würtembergischen Handels auf dem Bodensee. Die Landstraßen oder Chausseen sind gut eingerichtet.

3. Zolleinrichtungen, Handelsabgaben ꝛc. Würtemberg ist dem Deutschen Zollvereine beigetreten. Hauptzollämter befinden sich: A. An der Gränze. 1) Zu Friedrichshafen mit Waarenniederlage; 2) zu Krauchenwies; 3) zu Tuttlingen mit Waarenniederlage; 4) zu Schramberg; 5) zu Freudenstadt; 6) zu Enzberg; 7) zu Heilbronn mit Waarenniederlage; 8) zu Mergentheim mit Waarenniederlage. B. Im Innern. 9) Zu Stuttgart mit Waarenniederlage; 10) zu Kannstadt mit Waarenniederlage; 11) zu Ulm mit Waarenniederlage.

In Verein mit Baiern, Baden und Hessen-Darmstadt erstattet Würtemberg v. 1. Jan. 1836 an von überseeischen Waaren, welche auf dem Rheine bezogen werden, zwei Drittheile des entrichteten Preußischen Rheinzolles zurück.

Digitized by Google

4. Jahrmärkte. Messen in Stuttgart und besonders Tuchmesse; Krammärkte zu Mengen im Donaukreise; zu Berg (Fabrikdorf) im Neckarkreise; zu Schorndorf im Jaxtkreise; Holz- und Kornmärkte zu Winnenden im Neckarkreise; Kornmärkte zu Heidenheim im Jaxtkreise; starke Viehmärkte zu Wiesensteig, desgleichen zu Heyingen im Donaukreise; bedeutende Pferdemärkte zu Backnang im Neckarkreise, desgleichen zu Ellwangen (der sogenannte Kaltemarkt); berühmter Flachsmarkt zu Liebenzell (im Schwarzwaldkreise) Wollm. zu Göppingen (Ende Juni) u. Heilbronn; Wollen- u. Schaafmärkte zu Ehingen. Der Wollm. zu Kirchheim unter Teck ist einer der bedeutendsten im südlichen Deutschland.

5. Handelsgerichte, Notarien, Wechselrecht. Besondere Handelsgerichte sind nicht vorhanden. Notarien: In Stuttgart: Weber; Beck; Dr. Schott. In Heilbronn: Bezold; Bruckmann; Strauß. In Ulm: Dr. Suchomel. In Ellwangen: Kapff; Streich. Würtemberg hat eine eigne Wechselordnung.

Der Uso ist 14 Tage nach der Acceptation. Respecttage sind drei, Sonn- und Festtage mit eingerechnet; fällt aber der dritte auf einen Sonn- oder Festtag, so muß am zweiten, und fällt dieser auch auf einen solchen Tag, am ersten bezahlt, oder protestirt werden. Gänzlich cessiren diese Respecttage, wenn alle auf Sonn- und Feiertage fallen, wenn sie einen Reisenden betreffen, wenn der Trassat schon 14 Tage vorher Zeit gehabt hat, oder wenn die Summe unter 1000 Fl. ist. Wechsel auf Sicht (à Vista) müssen gleich, oder längstens innerhalb der nächsten 24 Stunden bezahlt werden. Die auf Mitte des Monats ausgestellten Wechsel verfallen allemal am 16ten Tage des Monats.

6. Justizbehörden. Proceßordnung, Advocaten. Die Justiz verwalten in erster Instanz die Stadt- und Oberamtsgerichte. Sie entscheiden in allen bürgerlichen Sachen, welche nicht die Summe von 50 Gulden übersteigen. Die zweite Instanz bilden die 4 Kreisgerichtshöfe zu Eßlingen (für den Neckarkreis), zu Tübingen (für den

Digitized by Google

Schwarzwaldkreis), zu Ellwangen (für den Jaxtkreis) und zu Ulm (für den Donaukreis). Die dritte und letzte Instanz bildet das Obertribunal zu Stuttgart, von welchem keine Berufung, wohl aber in wichtigen Fällen eine Revision stattfinden kann. — Die allgemeine Rechtsnorm ist das Altwürtembergische Landrecht, und zwar, wo dieses keine Bestimmungen enthält, das Römische, und die übrigen Deutschen subsidiarischen Rechte. — Advocaten: in Stuttgart: Ludw. Friedr. Lang; Uhland; Dr. Griesinger; Joh. Christian Friedr. Römer; Rapp; Mohl. In Hall: Wibel; Lor. Friedr. Hetzel. In Heilbronn: Friedr. Cludius; Schreiber; Zeller, Dr. Romann. In Ulm: Wolbach; Glaser; Pfitzer; Heinr. Miller. In Mergentheim: Joh. Fr. Hetzel; Dietrich; Degen. In Tübingen: Dr. Klotz; Hofacker; Dr. Schütz. In Ludwigsburg: Hecker; Albert Heß. In Eßlingen: v. Marchthaler. In Calw: Schwarzmann; Stälin.

7. Staatsassecuranzen. Brandversicherungsanstalt in Stuttgart.

VI. Privat-Anstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Handelsgesellschaften zur Förderung des Handels und der Gewerbe. Landwirthschaftlicher Verein, unter dessen Leitung die land- und forstwissenschaftliche Unterrichts- und Versuchsanstalt in Hohenheim steht. Handels- und Gewerbverein zu Stuttgart; Hofbank zu Stuttgart; die Würtemberg-Baiersche privilegirte Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft zu Regensburg (siehe Königr. Baiern).

2. Creditcassen. Die Sparcasse zu Stuttgart.

VII. Naturproducte zur Ausfuhr. Vieh und Viehproducte, feine Schaafwolle (Würtemberg besitzt 600,000 bis 700,000 Schaafe und erzeugt jährlich im Durchschnitte 20,000 bis 22,000 Centner Wolle, wovon die Hälfte in veredelten und ein Theil in hochfeinen Sorten besteht. Höchstveredelte Wolle liefern die Schäfereien des landwirthschaftlichen Institutes zu Hohenheim, die Cotta'sche, Tes-

Digitized by Google

fin'sche, Kernersche und Vischer'sche Schäferei, vorzüglich aber die Königliche Privatschäferei zu Achalm), Getraide, Holz, Gartensämereien, Gartenfrüchte, Flachs, Hanf, Wein, (am Schalkstein bei Besigheim, am Stammschloß Würtemberg, am Alptraufe, bei Metzingen, Reutlingen und Pfullingen), Obst, Wild, Fische, Eisen, Salz, Torf, Thon, Steine.

VIII. Kunstproducte zur Ausfuhr. Tücher und Wollenwaaren, Leinwand, Garn, Wollenzeuche (zu Wildberg, Metzingen, Weil, im Schwarzwaldkreise), Leder und Lederwaaren, fabricirter Tabak, Bleiweiß und Bleizucker, Pech, Theer, Wagenschmiere, Pottasche, Salpeter, Oel aller Art, Papier, Branntwein, Kirschgeist, Cider, Pfeifenköpfe (zu Ulm), Schwarzwälder, Uhren, Gewehre (zu Oberndorf), Horn- und Holzdrechslerwaaren (zu Geislingen), Blechwaaren (zu Eßlingen), hölzerne Spindeln (zu Blaubeuren), Sensen und Sicheln (zu Friedrichsthal im Schwarzwaldkreise), Papier (zu Heilbronn, buntes zu Neuffen im Schwarzwaldkreise).

IX. Großhändler und Banquiers. Zu Stuttgart: Gebrüder Benedict; Haueisen und Harprecht; Kaula und Comp.; die Königliche Hofbank; Stahl und Federer. In Ulm: G. P. Stölzlin (Wechselgeschäfte, Commission und Spedition); Hutzelsieder und Daumer (in Wein); Bürglen und G. L. Auer (in Leinwand); C. E. Sailer; Gebrüder Schultes (in Leinwand und polnischem Wachs); J. M. Wiedenmann (in Leder und Bleiplatten). Zu Tübingen: Friedr. Baur (in Tabak, Commission und Spedition). Zu Heilbronn: Reuß und Heyd (in Colonialwaaren); R. Rauch (in Leder).

X. Speditions- und Commissionshandlungen. In Stuttgart: L. H. Hartmann. In Canstatt: Beuthenmüller und Comp. In Heilbronn: Backhaus u. Comp.; Merker und Klett. In Ulm: Ch. Bantlin; Geiger und Comp.; D. Gukelen u. Comp.; Gebr. Kindervater. In Friedrichshafen: J. F. Behr.

XI. Unterrichtsanstalten für Gewerbe und Handel. Die Gewerbschule zu Stuttgart. Die Kunstschule zu

Digitized by Google

Stuttgart. Realschulen zu Stuttgart, Ludwigsburg, Tübingen und Ehingen. Die land- und forstwirthschaftliche Unterrichts- und Versuchsanstalt zu Hohenheim.

XII. Diplomatisches Corps.

Accreditirt von Würtemberg: in Carlsruhe: Graf v. Bismark, a. G. u. b. Min. (zugleich an den Höfen von Hannover, Preußen und Sachsen); in München: Freih. v. Schmitz-Grollenburg, a. G. u. b. M., v. Reinhard, Leg. Secr.; bei'm Bundestage: Freih. v. Trott, a. G. u. b. M.; bei der freien Stadt Frankfurt: Freih v. Wächter, Res. (zugleich Geschäftsträger an dem Niederländischen Hofe); in Paris: Graf v. Mülinen, a. G. u. bev. M., Freih. v. Hügel, Leg. Secr.; in London: Graf v. Mandelsloh, a. G. u b. M.; in Wien: Freih. v. Blomberg, a. G. u. b. M., Graf v. Waldburg-Wurzach, Leg. Secr.; in Petersburg: Fürst Heinrich v. Hohenlohe-Kirchberg, a. G. u. u. b. M., Graf v. Degenfeld-Schomburg, Leg. Sec.; in Rom: Freih. Gremp von Freudenstein, Eb. d'Aff.; in Baltimore: Mayer, General-Conf. in den Nordamericanischen Staaten; in Petersburg: v. Müller, Gen. Conf.

Digitized by Google

Britisches Reich.

I. Regent: König Wilhelm IV., geb. d. 21. Aug. 1765, reg. seit d. 26. Jun. 1830.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung.

1. Europäische Besitzungen, nach Mac Culloch: 120041,5 engl. QM. od. 5653,53 geogr. QM.; 26,639,134 Einwohner *).

2. Asiatische Besitzungen nach Martin †):

Die Britischen Besitzungen betragen 514,190 engl. Q. Meilen **) oder 24,216,54 geogr. QMeilen auf denen eine Bevölkerung von circa 100 Millionen lebt. Das Gebiet der unter dem Schutze Großbritanniens stehenden und der verbündeten Staaten beträgt 614,620 engl. QMeilen oder 28,946,62 geograph. QMeilen mit ebenfalls 100 Millionen Einwohnern.

*) Nach Macculloch's Statistik des Britischen Reichs v. J. 1837 betrug die Bevölkerung im J. 1831 den 31. Mai

von England	13,091,005	Einw.
von Wales	806,182	—
von Schottland	2 365,114	—
von Ireland	7,767,401	—
Armee und Marine	277,017	—
Bevölkerung der Inseln Jersey, Guernsey, Man u. s. w.	103,710	—
Uebrige europäische Besitzungen.	201,845	—
	24,612,274	Einw.

Die jährl. Zunahme der Bevölkerung nach einem 30jährigen Durchschnitte (v. 1800 bis 1831) hat für Großbritannien 1 1/2 % also 248,000; für Ireland 1,45 % also 165,000 Seelen, betragen. Es muß also die Bevölkerung Großbritanniens am 31. Mai 1836: 17,779,000; die Bevölkerung Ireland's: 8,592,000, u. die der vereinigten Königreiche mit Einschluß der Inseln Guernsey, Jersey, Man ꝛc. 26,500,000 betragen haben. Die Bevölkerung von Gibraltar, Malta, Gazzo ꝛc. u. Helgoland: 139,134.

**) Parlamentsberichte vom Jahr 1831.

†) History of the British Colonies. By *R. Montgomery Martin.* V. volumes 1835.

Digitized by Google

3. Africaniſche u. Auſtraliſche Beſitzungen, nach Martin:

Ueber 500,000 engl. QM. od. über 24,000 geogr. Q. M. 414,640 Einwohner.

4. Americaniſche Beſitzungen, nach Martin:

4,134,490 engl. QM. oder 194,720 geogr. QMeilen; 1,819,000 Einwohner.

5. Weſtindiſche Beſitzungen, nach Martin:

177,140 engl. QM. od. 8342,67 geogr. QM.; 958,840 Einw. Im Ganzen: circa 6,060,471 engl. QMeilen oder 285,878 geogr. QM. u. 229,331,614 Einwohner.

Die Europäiſchen Beſitzungen beſtehen: 1. aus dem Königreich England ſammt dem Fürſtenthume Wales und den dazu gehörigen Inſeln; 2. aus dem Königreiche Schottland und den dazu gehörigen Inſeln; 3. aus dem Königreich Ireland; 4. aus der Inſel Helgoland; 5. aus der Feſtung Gibraltar nebſt Gebiet; 6. aus den Inſeln Malta, Gozzo und Comino.

Die Aſiatiſchen Beſitzungen beſtehen: 1. aus der Inſel Ceylon; 2. aus den unmittelbaren Beſitzungen der Oſtindiſchen Compagnie in den 4 Statthalterſchaften Bengalen, Allahabad, Madras u. Bombay; 3. aus den mittelbaren Schutzſtaaten der Compagnie.

Die Afrikaniſchen Beſitzungen werden in 5 Verwaltungsbezirke getheilt u. zwar 1. das Kapland; 2. Senegambien u. Sierra Leona; 3. Cape-Coaſt für die Beſitzungen Guinea; 4. Mauritius nebſt den Sechellen-Inſeln; 5. St. Helena *).

Die Oceaniſchen Beſitzungen zerfallen: 1. in das Gouvernement Neu-Süd-Wales mit den dazu gehörigen

*) Dieſe Inſel hing ſonſt unmittelbar von der Engliſch-Oſtindiſchen Compagnie ab, iſt aber mit dem 1. April 1835 an die engl. Regierung übergegangen u. iſt der Sitz eines Civil-Statthalters.

Digitized by Google

Inſeln; 2. das Gouvernement Vandiemens-Inſel; 3. das Gouvernement des weſtlichen Auſtraliens.

Die Americaniſchen Beſitzungen beſtehen: A. im öſtlichen Nordamerica: 1. aus dem Gouvernement Ober-Canada; 2. aus dem Gouvernement Unter-Canada; 3. aus dem Gouvernement Neu-Schottland; 4. aus dem Gouvernement Neu-Braunſchweig; 5. aus dem Gouvernement der Prinz Edwards Inſel; 6. aus dem Gouvernem. Neu-Foundland. Hierzu kommen noch die Hudſonsbailänder, von denen Labrador oder Neu-Britannien dem Gouvernement Neu-Foundland, Neu-Wales aber dem Gouvernement Unter-Canada untergeordnet iſt.

B. Auf der Weſtküſte Nordamerica's: Die Länder Neu-Albion, Neu-Georgien, Neu-Hannover, Neu-Cornwall, Neu-Norfolk bilden bei der ſchwachen Bevölkerung und dem beſchränkteu Handelsintereſſe noch keine eingerichtete Verwaltungsbezirke.

C. Auf der Küſte von Süd-America: 1. Das Gouvernement Guiana, welches in die 3 Bezirke Demerara, Eſſequebo und Berbice zerfällt; 2. die Honduras-Compagnie.

Weſtindiſche und andere Americaniſche Inſeln: 1. Jamaika mit dem eigenen Gouvernem.; 2. Gouvernement Barbadoes für dieſe Antille, St. Vincent, Grenada u. Tabago; 3. Gouvernement Antigua, zugleich mit Montſerrat; 4. Gouvernement St. Chriſtoph, zugleich für Newis, Anguilla u. die Jungfer-Inſeln; 5. Gouvernement Dominica; 6. Gouvernement Trinidad; 7. Gouvernement Lucia; 8. Gouvernement der Bahama-Inſeln; 9. Gouvernement der Bermudas-Inſeln.

III. Finanzen. Nach einem Voranſchlage des Canzlers der Schatzkammer beträgt die Einnahme für das Jahr 1836: 46,980,000 Liverſterl. Nach officiellen Documenten betrug 1836 den 5. Januar die fundirte und unfundirte Schuld 787,633,816 Liverſt. 8 Sch. 9¼ d.

Digitized by Google

Die öffentlichen Fonds (public funds), auch uneigentlich Stocks genannt (welche Benennung, streng genommen nur denjenigen Summen zukommt, welche die Capitale der verschiedenen Actiengesellschaften, z. B. der Bank, der Ostindischen und Südsee-Compagnien bilden), bestehen aus Anleihen, welche die Regierung zu verschiedenen Zeiten und Zinsen mit Genehmigung des Parlamentes gemacht hat. Die Schulden der Regierung sind unaufkündbar, und der Anleiher kann nur die Zinsen reclamiren; jeder derselben kann indessen seinen Antheil verkaufen oder seine Ansprüche einem Andern cediren, welches durch Vermittelung der Bank an gewissen dazu bestimmten Tagen geschieht. — Die Anleihe oder Schuld wird fundirt (consolidated) genannt, wenn gewisse Abgaben zur Bezahlung der Zinsen derselben bestimmt sind. Unfundirte oder nicht fundirte Schulden sind bald vorübergehende oder solche, welche die Regierung in einer kurzen Frist abzutragen Willens ist. — Geschehen die Geldanleihen gegen Verschreibungen noch nicht fälliger oder in der Erhebung sicherer Staatseinkünfte; so nennt man sie Anticipationen. — Einschreibungen in das große Schuldbuch heißen Inscriptionen. Unter Omnium werden alle Theile, aus welchen ein Anleihe der Regierung besteht, ihrer mögen nun wenig oder viel seyn, verstanden. So bestand, z. B., die Anleihe vom Jahre 1798 von 17 Millionen Liv. Sterling aus folgenden Theilen:

Für jede unterzeichnete 100 Livres erhielt nämlich der Unterzeichnete

150 Livres in 3 pCt Consolidated zu dem damaligen Tages-Cours von 48½ pCt. . . .	72 L.	15 S.	— P.
50 in 3 pCt. Reduced Annuities à 47½ pCt.	23 "	15 "	— "
4 S. 11 d. Long Annuities auf 13 Jahre	3 "	3 "	11 "
	99 "	13 "	11 "
Disconto für prompte Zahlung	2 "	11 "	7 "
	102 L.	5 S.	6 P.

Digitized by Google

Scrip iſt eine Verkürzung des Ausdruckes Subſcription, u. ſo wie die drei Artikel, aus welchen obige Anleihe zuſammengeſetzt war, gemeinſchaftlich Omnium genannt werden, ſo führt jeder derſelben abgeſondert den Namen Scrip, als 3 pCt. Consols-Scrip, 3 pCt. Reduced-Scrip etc. — Die Anleiher nämlich, wenn ſie das Omnium zu Markte bringen, verkaufen ſolches nicht immer zuſammen, ſondern theilen es häufig, ſo wie es ihnen am beſten convenirt; ſo verkaufen Einige nur den Consols-Scrip und den Reduced-Scrip und behalten die Long-Annuity, Andere machen es umgekehrt ꝛc. — Die Theile einer Anleihe führen ferner alle den Namen Scrip, bis die ganze unterzeichnete Summe bezahlt iſt; ſolche wird nämlich nicht auf einmal an die Regierung gezahlt, ſondern gewöhnlich alle Monate nur 10 bis 15 Procent, und ſo lange nicht das Ganze bezahlt iſt, behalten ſie die Benennung Scrip und Omnium.

Zur Verminderung der Nationalſchuld iſt der ſinkende Fonds (sinking consolidated funds) eingerichtet, indem ein Theil der Staatseinkünfte für dieſen Zweck angewieſen wurde. Solcher beſtand anfänglich in 1 Mill. Livres Strl. jährl.: im Jahre 1792 wurde derſelbe um 400,000 Livres vermehrt, und ſeitdem iſt er noch bedeutend vergrößert worden. Dieſer Fonds war dazu beſtimmt, Staatspapiere aufzukaufen, und vergrößerte ſich durch die jährlichen Zuſchüſſe und durch die Zinſen der gekauften Staatspapiere ſo anſehnlich, daß er wahrſcheinlich ſeinen Zweck erfüllt haben würde, wenn nicht die Regierung ſelbſt ihn ſeit 1823 angegriffen hätte, indem ſie mehrmals Anleihen bei demſelben gemacht hat, um das Deficit in der Staatseinnahme zu decken.

Die Geſchäfte in Staatspapieren werden auf der ausſchließlich hierzu beſtimmten Stock-Börſe betrieben, wo allein diejenigen Subſcribenten Zugang haben, welche durch Ballotage aufgenommen werden.

Digitized by Google

Folgende Stocks oder Fonds kommen hier vor:

1. India Stocks. Das Capital der Oſtindiſchen Compagnie beträgt 6 Millionen. Die Stocks ſind übertragbar im Oſtindiſchen Hauſe jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Die Dividende von 10½ pCt. iſt halbjährlich d. 5. Jan. und den 5. Juli fällig.

2. India Bonds. Es ſind Obligationen von 100, 500 und 1000 Liv. über eine Schuld der Oſtind. Compagnie. Sie tragen 4 % Zinſen, welche den 1. März und den 30. Sept. im Oſtind. Hauſe bezahlt werden.

3. South-Sea-Stocks à 3½ %. Das Capital der im Jahre 1711 errichteten Südſee-Compagnie beträgt ſeit 1733 unverändert: 3,662,784 Liv. 8 s. 6 d., iſt übertragbar jeden Montag, Mittwoch und Freitag im Südſeehauſe, wo auch die Zinſen den 5. Jan. und den 5. Jul. bezahlt werden.

4. New South-Sea-Annuities à 3 %. Sie machen einen Theil des urſprünglichen Capitales der Südſee-Geſellſchaft aus; ſie trugen früher 4 und 3½ pCt. Zinſen, ſind aber ſeit 1757 in 3 % Fonds umgewandelt. Sie ſind übertragbar im Südſeehauſe jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Die Zinſen werden den 5. Jan. u. den 5. Jul. bezahlt.

5. South-Sea-Annuities (alte) à 3 %. Sie bildeten ebenfalls einen Theil des urſprünglichen Capitales der Südſeegeſellſchaft, hatten früher 5, 4 und 3½ pCt. Zinſen getragen, bis ſie im Jahre 1757 in 3 % Fonds verwandelt wurden. Die Umſchreibung findet Montags, Mittwochs und Freitags und die Zinszahlung d. 5. April und den 10. October im Südſeehauſe ſtatt.

6. South-Sea-Annuities 1751 à 3 %. Umſchreibung im Südſeehauſe Dienstag und Donnerstags. Zinszahlung wie bei den New S. S. Annuities.

7. Consolidated Annuities à 3 %. Entſtanden im Jahr 1731. Die Umſchreibung des Capitales geſchieht in Eng-

Digitized by Google

land durch die Bank von England Dienstags, Mittwochs, Donnerstags u. Freitags; in Ireland in der Bank von Ireland zu Dublin, wo auch die den 5. Jan. und den 5. Juli fällige Dividende ausgezahlt wird.

8. Bank-Annuities von 1726 à 3 %. Umſchreibung: Dienstags und Donnerstags; Zinszahlung den 5. Januar und 5. Jul.

9. Reduced Annuities à 3 %. Dieſer Fonds trug früher 4 und 3½ pCt. Zinſen, wurde aber im Jahre 1757 auf 3 % reducirt. Umſchreibung wie die 3 % Consols; Zinszahlung d. 5. April u. 10. October.

10. Annuities v. 1816 à 3½ %. Wie bei den vorhergehenden.

11. Reduced Annuities à 3½ %. Dieſer Fonds entſtand 1825 durch die Reduction von 4 % Stocks in 3½ %; übrigens wie oben.

12. New Reduced Annuities à 3½ %. Dieſer Fonds hieß ehemals New 4 % Annuities und entſtand im J. 1822 durch die Reduction der Navy 5 % und der Irish 5 %. Im Jahre 1830 wurde er abermals bis auf 3½ % reducirt, mit der Bedingung, ihn vor dem 5. Jan. 1840 nicht einlöſen zu dürfen. Umſchreibung wie oben, Zinszahlung d. 5. Jan. u. d. 5. Juli.

13. Annuities von 1826 à 4%. Umſchreibung wie oben; Zinszahlung d. 5. April und den 10. October. Im Mai 1834 wurde beſchloſſen, das ſie in 3½ % Annuities reducirt werden ſollten. Sie dürfen vor 1840 nicht eingelöſt werden.

14. Long Annuities ſind Belohnungen, zu verſchiedenen Zeiten u. auf verſchiedene Zeiten bewilligt, die aber alle bis zum Jahre 1860 erlöſchen. Der Käufer bezahlt 16 Liv. für eine jährl. Rente von 1 Liv., die er bis zur Erlöſchung derſelben zu genießen hat. Umſchreibung: Montags, Mittwochs, Sonnabends; Zinszahlung: den 5. April und 10. October.

Digitized by Google

15. Exchequer-Bills. Sie wurden zuerſt im Jahre 1696 ausgegeben, um den Mangel des baaren Geldes während der damals ſtattfindenden Ummünzung zu erſetzen. Seit dieſer Zeit aber werden ſie jährlich von der Regierung ausgegeben, um baares Geld zu den Ausgaben des laufenden Jahres anzuſchaffen. Sie werden durch die Bank in Umlauf geſetzt, welche deßhalb mit der Regierung zu einer gewiſſen Prämie contrahirt. Sie tragen jetzt täglich $1\frac{1}{2}$ Pence pr. 100 L. (circa $2\frac{1}{4}$ %) Zinſen; früher trugen ſie bis 8 %. Die Zinſen werden gerechnet von dem Tage, wo der Schein ausgeſtellt iſt, bis zu dem Tage, an welchem er entweder gekauft oder verkauft iſt.

IV. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältniſſe: Das Handelsbureau (Board of Council for Trade and foreign Plantations. — Präſident: The Right Hon. Paullet Thomſon); für Oſtindien: der Board of Control for the Affairs of India (Präſident: Sir J. Cam Hobhouſe).

V. Staats-Anſtalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen, Cours der fremden Münzen, der Briefe und Effecten. Das durch die Parlamentsacte v. 17. Jun. 1824 für die drei vereinigten Königreiche verordnete u. v. 1. Jan. 1826 an eingeführte gleichförmige Maaß und Gewicht iſt folgendes:

Längenmaaße. Die Einheit der Längenmaaße iſt das Reichs-Yard (Imperial-Yard) = 914,3835 Millimeter. Der Fuß (Foot) iſt der dritte Theil dieſes Yards und wird in 12 Zoll (Inches) eingetheilt. Die Ruthe (Pole oder Perch od. Rod) beträgt $5\frac{1}{2}$ Yard, alſo 5,029 Meter. Das Furlong (Furlong) = 220 Yards. Die Meile (Mile) 1760 Yard.

Flächenmaaße. Der Quadratfuß hat 144 □Zoll = 0,09289968 □Meter. Der Acker oder Morgen (Acre) Land enthält 4840 □Yards oder 160 □Ruthen = 40,467

Aren. Der Viertel-Acker (the Rood of Land) enthält 1210 □Yards od. 40 □Ruthen *).

Körpermaaße. Der Kubikfuß = 1728 Kubikzoll = 0,028315312 Kubikmeter. Der Kubikzoll 16386,18 Kubikmillimeter.

Hohlmaaße. a. Neue Hohlmaaße. Die Einheit der Hohlmaaße für alle Flüſſigkeiten und für ſolche trockne Sachen, die nicht gehäuft gemeſſen werden, iſt das Reichsgallon (Imperial-Gallon). Daſſelbe hat folgende Ober- und Unterabtheilungen:

Quarter		Bushels		Pecks		Gallons		Quarts		Pints
1	=	8	=	32	=	64	=	256	=	512
		1	=	4	=	8	=	32	=	64
				1	=	2	=	8	=	16
						1	=	4	=	8
								1	=	2

Das Gallon enthält 277,274 engl. Kubikzoll = 4,54346 Liter. Der Quarter für Getraide ꝛc. enthält, 17745,536 engliſche Kubikzoll = 290,78 Liter. Der Buſhel für Getraide ꝛc. = 2118,192 engliſche Kubikzoll = 36,348 Liter. Artikel, die nicht in gehäuftem Maaße verkauft werden, ſollen mit einem runden Streichholze, das gleichen Durchmeſſer hat, von einem Ende bis zum andern abgeſtrichen werden.

Das Normal-Hohlmaaß für Kalk, Kohlen, Fiſche, Kartoffeln oder Obſt, ſo wie für alle anderen Waaren, die bei'm Verkaufe gewöhnlich im Maaße gehäuft werden, iſt der ſogenannte Buſhel, welcher, nach der geſetzlichen Beſtimmung verfertigt und mit der vorgeſchriebenen Häufung berechnet, 2815¼ engliſche Kubikzoll od. 46,13 Liter hält.

Das Chaldron hat 12 Säcke od. 36 Buſhels. Der gehäufte Buſhel iſt hiernach von dem geſtrichenen wohl zu unterſcheiden.

---

*) Rood u. Rod ſind hiernach wohl zu unterſcheiden. Das □Rod enthält 30¼ □Yard; 40 □Rods = 1 Rood, u. 4 Roods = 1 Acre.

Digitized by Google

b. Alte Hohlmaaße. Das Gallon für Wein und Branntwein hielt 231 und das Gallon für Ale und Bier 282 engliſche Kubikzoll. Der Wincheſter-Buſhel für Korn (= 8 Gallons) hielt 2150,42, und das Wincheſter-Gallon für Korn 268,8 engl. Kubikzoll. Der gehäufte Buſhel für Kohlen hielt 2814,9 engl. Kubikzoll.

Gewichte. Die Einheit des Gewichtes iſt das Imperial-Troy-Pound. Dieſes Pfund hat 12 Unzen oder 280 Pfenniggewichte; die Unze hat 20 Pfenniggewichte od. 480 Grän. Das Pfenniggewicht hat folglich 24 Grän u. das Troy Pfund demnach 5760 Grän = 37324,4 genaue Centigramme. Das Troy-Gewicht iſt das Gold- und Silber-, ſo wie auch das Apothekergewicht. Vom Handels- od. ſogenannten Avoir du poids-Gewichte hat der Centner 112 Pfund à 16 Unzen oder 256 Drachmen. Die Unze hat 16 Drachmen. Das Avoirdupoids-Pfund iſt auf 7000 Troy-Grains feſtgeſetzt worden und wiegt alſo 45359,5 genaue Centigramme. Der Centner wiegt 50,803 genaue Kilogramme (144 Avoirdupoids-Pfund ſind genau 175 Troy-Pfund, und 175 Troy-Unzen ſind genau 192 Avoirdupoids-Unzen).

Münzen. In ganz England, Schottland und Irland rechnet man nach Pfunden zu 20 Schilling à 12 Pence Sterling. Der frühere Zahlwerth war die Cölniſche Mark fein Gold zu 653, fein Silber zu 42½ Schilling Sterling, u. die Grundlage eine Goldmünze, Guinea genannt, weil ſie zuerſt aus dem Golde der Guineaküſte geprägt wurde. Daneben beſtand eine Silbermünze, der Schilling. Aus einem Pfunde (Troy-Gewicht) Münzgold (standard-gold) à 22 Karat fein *) wurden 44½ Guineen,

*) Die Feinheit des Goldes wird nach Carats u. Grains u. zwar das Pfund zu 24 Carats à 4 Grains à 4 Quarts gerechnet. Das Münzgold von 22 Carats geſetzlicher Feine in England u. Deutſchland iſt gleich 916⅔ Millièmes Feine in Frankreich. Der Gehalt des verarbeiteten Goldes iſt geſetzl. entweder von 22 Carats od. von 18 Carats fein; letzterer war 1798 feſtgeſetzt und dient hauptſächlich für Uhrgehäuſe und Bijouteriewaaren.

u. 62 Schillinge à $14\frac{4}{5}$ Lth. fein aus einem Pfunde Münzſilber (standard-silver) geprägt. Urſprünglich ſollte eine Guinea ein Pfund Sterling vorſtellen, und 20 Schilling gelten; 1728 aber wurde ſie auf 21 Schilling geſetzt.

Gewohnt nach Pfunden *) zu 20 Schilling zu rechnen, behielt man zwar dieſe Rechnung bei, hatte aber keine Münze, welche 20 Schilling galt, ſondern nur 5 Pfd. Banknoten, zu denen 1797 noch 2 Pfd. und 1 Pfd. Noten in Umlauf geſetzt wurden. Das Zahlungsmittel im großen Verkehr blieb ausſchließlich Gold, und ſo hat denn die Regierung, um auch das Papiergeld mehr einzuſchränken, ſeit 1816 Sovereigns zu 20 Schilling prägen laſſen, dergeſtalt, daß 21 Sovereigns ſo viel wiegen, als 20 Guineas. Aus einem Pfunde Münzgold werden alſo, ſtatt $44\frac{1}{2}$ Guineas, jetzt $46\frac{19}{40}$ Sovereigns geprägt, die noch denſelben Gehalt von 1728 haben

Das Silbergeld, nur als Scheidemünze betrachtet, beſteht noch, wie früher, aus $\frac{37}{40}$ reinem Silber und $\frac{3}{40}$ Zuſatz **), nur werden, ſtatt $12\frac{4}{5}$ Crowns, 62 Shillings oder 124 Sixpence, gegenwärtig $13\frac{1}{5}$ Crowns, 66 Shillings oder 132 Sixpence aus einem Engliſchen Münzpfunde geprägt. Obgleich aber nach dem neuen Syſteme der Münzpreis der Unze standard-silver ſich auf 66 Pence ſtellt, ſo iſt dennoch der Preis von 62 Pence in der Münze zur Schätzung der fremden Münzſorten beibehalten worden, welches übrigens in gewöhnlichen Zeiten mit dem Durchſchnittspreiſe derſel-

*) Das Pfund Sterling war ehemals eine wirkliche Silbermünze, die 1642 unter der Regierung Carl's I. geprägt worden iſt und noch hier und da, als Seltenheit, in Münzcabinetten angetroffen wird. Es iſt $8\frac{1}{2}$ Loth ſchwer und von feinem Silber.

**) Die Feinheit des Silbers wird nach ounces (oz) und pennyweights (dwts), das Pfund fein zu 12 ounces à 20 dwts fein gerechnet. Das Münz- oder Standardſilber iſt 11 ounces 2 dwts fein, was $14\frac{4}{5}$ Loth in Deutſchland und 925 Millièmes fein in Frankreich thut. Der geſetzliche Gehalt des verarbeiteten Silbers iſt 11 oz. 2 dwts od. 11 oz. 10 dwts fein, welcher letztere Gehalt aber ſelten angewendet wird.

Digitized by Google

ben auf dem Londner Markte übereinſtimmt. In Barren gilt die Unze Standardſilber 61 Pence m. od. w.

Nach dem neuen Münzſyſteme ſind 31 alte Schilling = 33 neuen, welches einen Vortheil von $6\frac{4}{31}$ pCt. gewährt. Aus dieſer Urſache hat die Regierung ſich das Recht zur Ausprägung der neuen Silbermünzen allein vorbehalten, während die Ausmünzung des Goldes frei iſt. Der König hat indeſſen das Recht, Privatperſonen die Erlaubniß zu ertheilen, Silber zum Prägen in die Münze zu ſenden. Für jedes Pfund probehaltiges Silber werden jedoch nur 62 Schillings gegeben, indem 4 Schillings für die Münzkoſten, unter der Benennung Regal, zurückbehalten werden.

Nach den Münzpreiſen des Goldes und Silbers war früher ihr gegenſeitiger Werth wie 15,072 : 1; und ihr jetziger iſt wie 14,159 : 1. Wenn man die Vergleichung mit den reinen Metallen anſtellt, ſo iſt ihr gegenſeitiger Werth wie 15,209 : 1 und wie 14,287 : 1.

Wirkliche Engliſche Nationalmünzſorten ſind in Golde: 5, 2 und einfache, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Guineen zu 105, 42, 21, $10\frac{1}{2}$ und $5\frac{1}{4}$ Schillingſterling; desgl. neue 7 Schillingſtücke.

Sovereigns von 20 Schilling; halbe und doppelte nach Verhältniß.

Marken zu $13\frac{1}{3}$, Engels zu 10 und Nobels zu $6\frac{2}{3}$ Schilling.

Silber: Ganze und halbe Kronen zu 5 und $2\frac{1}{2}$ Sch. Sterling; ganze und halbe Schillinge.

Kupfer: 2, 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Pencestücke; aus einem Münzpfunde werden 24 Pence geprägt, und iſt Niemand gehalten, mehr als 12 Pence hiervon in Zahlung zu nehmen.

Papiergeld: 5, 2 und 1 Pfundnoten.

Wechſel-Course.

Amſterdam . .	±	12 Fl. 4 Stüver Cour.	für 1 Liv. Sterling.
Antwerpen . .		12 „ 6 „ do	„ 1 „ do
Augsburg . . .		9 „ 6 Kreuzer Conv	„ 1 „ do
Berlin		6 Thlr. 24 Sgr	„ 1 „ do
Bombay . . .		23 Pence Strl.	„ 1 Bombay-Rupie

Digitized by Google

Bahia	±	31 Pence Sterling	für 1 Milreis
Bremen . . .		6 Thlr. Lsd'or	" 1 Liv. Sterling
Buenos-Ayres		— Pence Strl.	" 1 Peſo von 8 Reales in Papier
Calcutta . . .		24 do.	" 1 Sicca-Rupie
Canton		46 1/2 do.	" 1 Span. Piaſter
Copenhagen . .		91/2 Reichsbank-Thaler	" 1 Liv. Sterling
Danzig . . .		38 1/2 Poln. Fl.	" 1 " do
Dublin . . .		98 1/2 Liv. Sterl.	" 100 " do
Frankfurt a. M.		151 1/4 Batzen Wechſelgeld	" 1 " do
Genua . . .		25 Lire 70 Cent. moue nuova	" 1 " do
Gibraltar . . .		47 Pence Sterl.	" 1 Span. Piaſter
Hamburg . . .		13 Mk. 12 Sch. Banco	" 1 Liv. Sterling
Leipzig		6 Thlr. 12 Gr. W. G.	" 1 Lv. Strl.
Levante . . .		96 Piaſter-Para	" 1 " do
Livorno . . .		48 Pence Strl.	" 1 Pezza da otto Reali
Madras . . .		23 do	" 1 Madras-Rupie
Malta		49 1/2 do	" 1 Wechſel-Piaſter
Mailand . . .		47 1/2 do	" 6 Lire austriache
Merico		48 do	" 1 Peſo von 8 Reales
Neapel		40 1/2 do	" 1 Ducato di regno
Norwegen . . .		5 1/2 Thlr. Spec. B. B.	" 1 Liv. Sterling
Palermo . . .		122 Pence Strl.	" 1 Oncia
Paris		25 Francs 80 Cent	" 1 Liv. Sterling
Petersburg . .		10 Pence Strl.	" 1 Rubel Bco.-Aſſign.
Portugal . . .		513/4 do	" 1 Milreis
Rio de Janeiro		36 do	" 1 do
Rom		50 do	" 1 Scudo
Rotterdam . .		12 Fl. 4 Stüver Cour.	" 1 Liv. Sterling
Schweden . . .		14 Reichsbank-Thl.	" 1 do
Spanien . . .		36 1/2 Pence Strl.	" 1 Peſo de Plata antig.
Venedig . . .		46 do	" 6 Lire austriache
Wien, Trieſt . .		9 Fl. 56 Kreuzer Conv.	" 1 Liv. Strl.

Gold- und Silberpreiſe.

Portugieſiſch. Gold, gemünztes	+ cd. — 3 Liv. 18 Schill. 6 Pence	für 1 Unze Stand.-Gold; das Portug. Gold zu 212 22/24 Carats fein gerechnet.
Fremdes Gold in Barren	+ — 3 " 17 " 9 "	für 1 Unze Stand.-Gold.
Neue Spaniſche Doblones	+ — 3 " 19 " — "	für 1 do; die Doblones zu 20 2/3 Carol. fein gerechnet.
Neue Dollars (Spaniſche Piaſter)	+ — — " 4 " 10 1/2 "	für 1 Unze Stand.-Silber.
Silber in Barren	+ — — " 4 " 11 "	für 1 do do

Digitized by Google

Von ausländiſchen Fonds kommen hier vor:

Franzöſiſche 5% Rente. Zinszahlung den 22. März und den 22. Sept.

Franzöſiſche 3% Rente. Zinszahlung den 22. Juni und den 22. December. Die Francs werden, wie auch bei den vorhergehenden Fonds, zum Tagescours auf Paris in Liv. Sterling reducirt. Für die Umſchreibung wird in Paris ¼ pCt. berechnet. Das Haus Rothſchild in Paris berechnet für die Encaſſirung der Zinſen ½ pCt.

Neapolitaniſche Anleihe zu 5% v. 1824. Die Obligationen ſind von 100 Liv., und die Zinſen werden d. 1. Febr. und 1. Auguſt durch N. M. Rothſchild in London bezahlt.

Neapolitaniſche 5% Rente. Die ausgeſtellten Certificate ſind von 25 Ducati Rente oder 500 Ducati Capital und mit Zinscoupons verſehen, zahlbar in Neapel d. 1. Jan. und 1 Juli. N. M. Rothſchild bezahit ſolche ebenfalls zu den Courſen des Tages gegen Vergütung von 1% Commiſſion. Zur Reduction des Capitales in Liv. St. ſind die Courſe von 4 Fr. 40 Centimes für 1 Ducato und von 25 Fr. 65 Cent. für 1 Liv. St. feſtgeſetzt.

Spaniſche 5% Rente. Anleihen der Cortes von 1821 und 1822 durch Haldimand und Söhne in London. Die Obligationen ſind von Liv. 85, 170, 255, 340, 510 u. 1020, und die Zinſen den 1. Mai und 1. Nov. zahlbar. — Ferner 1823 durch James Campbell u. Comp. in London. Die Obligationen ſind von Liv. 106, 5 Sch., Liv. 212, 10 Sch., Liv. 425, 850, 1275 und 1700, und die Zinſen d. 1. Mai und 1. Nov. zahlbar. Die Dividenden ſind indeſſen ſeit d. 1. Mai 1824 nicht mehr bezahlt worden. Bei Obligationen der Cortes, in Piaſtern ausgeſtellt, iſt der Wechſelcours zu 4 Sch. 3 P. St. für 1 Piaſter feſtgeſetzt.

Ruſſiſche 5% Anleihe von 1822. Die Obligationen ſind von 111, 143, 518, und 1036 Liv. St. (à 3 Sch. 1 P. St. pr. Silberrubel); die Zinſen werden d. 1. März und 1. Sept. durch N. M. Rothſchild in London bezahlt.

Digitized by Google

Russische Inscriptionen in Silber à 5 pCt. Fixer Wechselcours: 3 Sch. 1 P. St. für 1 Silberrubel.

Russische Inscriptionen in Bancoassignaten à 6 pCt. Fixer Wechselcours: 15 Pence St. für 1 Papierrubel.

Preußische Anleihe à 5% v. 1822. Die Obligationen sind von 100, 250, 500 und 1000 Liv. St. Die Zinsen werden den 1. Jan. und 1. Juli durch N. M. Rothschild in London bezahlt.

Oesterreichische Anleihe à 5 pCt. (Metalliques). Die Obligationen sind von 1000 Fl. Conventionsmünze, od. 100 Liv. St. (1 Liv. St. = 10 Fl.). Die Zinsen werden d. 1. Mai und 1. Nov. durch N. M. Rothschild in London bezahlt.

Portugiesische Anleihe à 5% v. 1822. Durch B. A. Goldsmith u. Comp. in London abgeschlossen. Die Obligationen sind von 100, 250, 500 und 1000 Liv. St. und die Zinsen sollen den 1. Juni und 1. Dec. bezahlt werden, sind aber in Rückstand.

Portugiesische Anleihe der Regentschaft à 5% vom Jahre 1832. Durch Ricardo in London abgeschlossen. Die Obligationen sind von 100 Liv. St., und die Zinsen werden im Juni und Dec. bezahlt.

Brasilianische Anleihen à 5%. Die Obligationen sind von 200, 500 und 1000 Liv. Sterl. Die Zinsen sind den 1. Apr. und 1. October fällig, aber rückständig.

Dänische Anleihe à 3 pCt. v. 1825. Die Obligationen sind von 100, 250, 500 und 1000 Liv. Sterl. u. die Zinsen werden d. 30. März und 30. Sept. durch Thomas Wilson u. Comp. in London bezahlt.

Griechische Anleihen à 5% v. 1824 und 1825. Die Obligationen sind von 100, 200, 300, und 500 Liv. St.; die Zinsen sind d. 1. Jan. und 1. Jul. in London zahlbar, allein seit geraumer Zeit schon im Rückstand.

Belgische Anleihe à 5%. Durch das Haus Rothschild abgeschlossen. Die Obligationen sind von 40 Liv.

Digitized by Google

Sterling und die Zinsen werden den 1. Mai und 1. Nov. bezahlt.

Columbische Anleihe à 6 pCt.
Chilische Anleihe à 6 pCt.
Mexicanische Anleihe à 6 pCt.
do do à 5 pCt.
Peruanische Anleihe à 6 pCt.
Buenos Ayres-Anleihe à 6 pCt.
Guatimala-Anleihe à 6 pCt.

Von sämmtlichen Südamericanischen Anleihen sind seit geraumer Zeit keine Zinsen mehr bezahlt worden; nur Mexico sendet dann und wann eine Dividende auf Abschlag.

Außerdem werden noch Geschäfte in Nordamericanischen Fonds gemacht. Diese sind Schuld-Certificate der Vereinigten Staaten, auf den Namen lautend, die in Philadelphia oder in den Loan-Offices zu London, Amsterdam ꝛc. sogleich gegen andere auf den Namen des Käufers eingetauscht werden, wenn man das Capital verkaufen will.

Man kann die Dividenden bei den Bank-Agenten, auch in London und Amsterdam erheben. Man nimmt dabei den Tagescours von America auf London an, wobei 1 Dollar = 4½ Sch. und 100 Dollars in America = ca 95 Dollars in England gerechnet werden.

Der Agent rechnet dann ½ % Provision vom Betrage der Zinsen.

An der Londoner Börse kommen von Americanischen Stocks folgende vor:

3 %	rückzahlbar	nach Belieben		5 %	rückzahlbar	1830	N. Y. B. Bonds
4½	—	1832, 3, 4.					
5	—	1832		5	—	1850	City
5	—	1836		6	—	1844	Virginien
6	—	1826		5	—	1841	Pennsylvanien
6	—	1827					
6	—	1825		7	—	1832	3, 4. City N. Orl.
6	U. S. Bankactien						
5	—	1837	Newyork	5	—	1834	Louisiana
5	—	1845		5	—	1839	—
6	—	1837		5	—	1844	—
6	—	1845		5	—	1849	—

Alle diese Papiere lauten auf 100 Dollars.

Digitized by Google

2. Poſten, Chauſſeen, Eiſenbahnen, Flüſſe, Canäle, Häven, Leuchtthürme, Lootſenweſen, Paket- und Dampfſchiffe.

Das Poſtweſen ſteht in jedem der drei Königreiche unter der Generaldirection, die ihren Sitz in der betreffenden Reſidenzſtadt, nämlich für England in London, für Schottland in Edinburg und für Ireland in Dublin hat; jedoch befindet ſich im Hauptorte jeder Grafſchaft noch eine Poſtdirection. Königliche Extraposten giebt es nicht; ſie ſind von Privaten, nämlich von Lohnfuhrleuten und Wirthen, errichtet, denn der Pferdewechſel iſt frei gegeben.

Chauſſeen. Die Landſtraßen werden in Großbritannien in Turn-pike-roads (mit Schlagbäumen verſehene Kunſtſtraßen) und Highways (gewöhnliche Landſtraßen oder Heerſtraßen) eingetheilt. Letztere müſſen von den Gemeinden, welche an ihnen wohnen, unterhalten werden und betragen in England und Wales allein gegen 95,000 Engliſche (20,540 geographiſche) Meilen. Die Kunſtſtraßen dagegen werden ſeit 1764 auf Koſten der Regierung erbaut und unterhalten, indem außer den an den Schlagbäumen zu zahlenden Wegegeldern die jährlichen Beiträge der Gemeinden für die nun auf dieſen Straßen entbehrlich gewordenen Naturaldienſte dazu verwandt werden. Auf ſolche Weiſe ſind in 60 Jahren bis zum Anfange des Jahres 1824 im Königreiche England 18,329 Engliſche (3,969 geographiſche) Meilen; im Fürſtenthum Wales 2,591 Engliſche (560 geographiſche) Meilen; im Königreich Schottland 3611 Engliſche (786 geographiſche) Meilen und in Ireland etwa 5000 Engliſche (1081 geographiſche) Meilen Kunſtraßen erbaut worden.

Eiſenbahnen. Die vorzüglichſten theils vollendeten, theils in Angriff genommenen Eiſenbahnen Großbritannien's ſind: 1) Die Eiſenbahn zwiſchen London und Croydon, Fortſetzung der Linie nach Greenwich; 2) zwiſchen London und Brighton, weitere Fortſetzung der vorigen über Dorking, Horsham und Shoreham; 3) zwiſchen London und Blackwall (an der Themſe); 4) die nördlich-binnenländiſche

zwiſchen London, Sheffield, Leeds und den Fabrikbezirken von Yorkſhire; 5) die nördliche und öſtliche, für dieſe ſind erſt Committee's zu London, York und Norwich niedergeſetzt; 6) die große nördliche, von Whitechapel (zu London gehörig) an Dunmow vorbei nach Cambridge, mit einer Seitenbahn von da nach Norwich (Norfolkſhire) und von Cambridge weiter über Lincoln, Sleaford, Selby nach York; 7) von York nach London, wie es ſcheint ein zweiter Plan, der den nämlichen Weg verfolgt, wie der vorhergehende; ein dritter Vorſchlag bei derſelben Geſellſchaft will eine Verbindung von London mit Leeds, ohne York zu berühren; 8) zwiſchen Stockton und Darlington (in Durhamſhire); 9) die große weſtliche oder Briſtoler Eiſenbahn zwiſchen Briſtol und London. An zwei Strecken des Weges, zwiſchen Briſtol und Bath, und zwiſchen London und Reading, haben die Arbeiten ſchon begonnen; 10) zwiſchen Glouceſter und Birmingham; 11) zwiſchen Liverpool und Mancheſter; 12) zwiſchen Briſtol und Glouceſterſhire, 9 Engliſche Meilen lang.

Flüſſe. Die vorzüglichſten Flüſſe Großbritannien's ſind: 1) die Themſe, die ſich nach einem Laufe von beinahe 30 Meilen in die Nordſee ergießt; 2) der Humber, deſſen Nebenflüſſe der ſchiffbare Ouſe und der Trent ſind. Erſterer entſteht durch die Vereinigung der ſchiffbaren Ure und Swale und nimmt dann noch die ſchiffbaren Flüſſe Wharfe und Derwent auf; letzterer, nämlich der Trent, nimmt die befahrnen Flüſſe Tame, Dove und andere auf und vereinigt ſich endlich nach einem Laufe von 28 Meilen mit dem Ouſe. Der Humber ergießt ſich, nachdem er noch den Hull aufgenommen hat, bei Spurnhead in die Nordſee; 3) der Severn, er wird ſchiffbar bei Welſh-Pool, nimmt bei Tewsbury den ſchiffbaren obern Avon auf und mündet ſich dann, nach einem Laufe von 32 Meilen, auf der Spitze von Caerdiff in den Briſtoler Buſen, nachdem er zuvor noch den Wye und den untern Avon aufgenommen hat; 4) die Merſey, wird bei Stockport ſchiffbar und fließt bei Walton unweit Liver-

Digitized by Google

pool, nach einem Laufe von 10 Meilen, in das Iriſche Meer; 5) der Dee, welcher ſich bei Airpoint in das Iriſche Meer ergießt.

In Schottland giebt es folgende, ſämmtlich auf eine Strecke ſchiffbare Flüſſe: 1) die Tweed, der Gränzfluß zwiſchen Schottland und England, ergießt ſich bei Berwick in die Nordſee; 2) der Clyde, welcher ſich bei Greenock in den Clydefrith mündet und bei Glasgow ſchiffbar wird; 3) der Forth, welcher die Tith, den Allan und Devon aufnimmt und ſich unweit Alloway in den Frith of Forth ergießt; 4) der Tay, nimmt die Flüſſe Lochy, Logyn, Tumel und Illa auf und ergießt ſich alsdann oberhalb Dundee in einen Buſen der Nordſee, der nach dem Fluſſe Taymouth heißt; 5) der Dee, ergießt ſich unterhalb der Stadt Aberdeen in die Nordſee; 6) der Spey, der größte aller Schottiſchen Flüſſe, ergießt ſich bei Eggil-Kirk in das Nordmeer.

Die ſchiffbaren Flüſſe Ireland's ſind: 1) der Shannon, der waſſerreichſte Iriſche Fluß, nimmt den Comlin, die Stuck und Inny auf und ergießt ſich unterhalb Limerick in den Ocean; 2) der Barrow wird nach ſeiner Vereinigung mit dem Nore und Suir ſchiffbar und ergießt ſich bei Waterford in den Ocean; 3) der Slaney ergießt ſich im Haven von Werford in's Iriſche Meer; 4) der Boyne mündet ſich bei Drogheda in's Iriſche Meer; 5) der Bann ergießt ſich in den Ocean unterhalb Coleraine; 6) der Colmore nimmt den Derg auf und mündet ſich unterhalb Londonderry durch den Foyleſee in den Ocean.

Canäle. Der Herzog von Bridgewater baute zuerſt, mit Hülfe des ausgezeichneten Waſſerbaumeiſters Jacob Brindley, den Bridgewater-Canal, welcher aus ſeinen Steinkohlengruben von Worsley über Berge, Thäler, Flüſſe, Landſtraßen und an mehrern Orten durch Felſen durchgeleitet wurde. Die Waſſerleitung über den ſchiffbaren Irwell iſt unter andern 39 Fuß hoch. Er iſt bis nach Mancheſter geführt, kam in den Jahren 1758 und 1761 zu Stande

Digitized by Google

und wurde auf einer Länge von 29 Engliſchen (6⅔ geographiſchen) Meilen darauf bis an die Merſey verlängert, wodurch Liverpool mit Mancheſter in die innigſte Verbindung kam. Die auf dieſem Canale gewöhnlichen Fahrzeuge von 6 bis 8 Laſt werden von einem Menſchen regiert. Brindley beabſichtigte ſchon bei ſeinen Lebzeiten, die 4 damaligen Haupthäfen England's, London, Briſtol, Liverpool und Hull, durch mehrere Waſſerſtraßen im Innern zu verbinden, und dieſe Idee wurde auch in der That nach und nach völlig ausgeführt. Zu dieſem Canalſyſteme gehören: 1) der Grand Trunk, deſſen Bau von 1766 bis 1777 dauerte und der auf eine Länge von 96 Engliſchen (20⅔ geographiſchen) Meilen 42 Fuß breit und 5 Fuß tief iſt. Er ſteigt über eine Landeshöhe von 528 Fuß, geht dann über 33 Bogen, ⅝ geographiſche Meilen durch den Berg Herecaſtle, beſitzt 42 große Brücken über die Landſtraßen und 90 Schleuſen; er beginnt bei Runcorn, geht dann bis an die Merſey, ſteht durch dieſe mit dem Bridgewater-Canale in Verbindung bis Newcaſtle-under-Line, geht dann ſüdlich bis Titchfield, darauf wiederum nordweſtlich bis zum Trent und verbindet ſo den Humber mit der Merſey, oder Hull mit Liverpool.

2) Der Liverpool- und Leeds-Canal, nimmt ſeinen Anfang von jener Handelsſtadt, (zuerſt begonnen 1770 vollſtändig beendet 1816) und ergießt ſich nach einem Laufe von 150 Engliſchen (28½ geographiſchen) Meilen bei Leeds in die Aire, einen Nebenfluß der Ouſe, die ſich wiederum in den Humber ergießt, womit alſo eine große Hauptwaſſerſtraße zwiſchen Liverpool und Hull längs den induſtriöſeſten Fabrikörtern erlangt iſt. Dieſer große Canal ſteht aber wieder mit 45 andern Canälen von geringerer Länge in Verbindung, theils zum Waarentransport aus einzelnen Fabrikſtädten, theils zu der ausgedehnten Canalverbindung zwiſchen Liverpool und London, die eine Länge von 264 Engliſchen (57½ geographiſchen) Meilen ausmacht. Unter dieſen Canälen zeichnen ſich durch ihren merkwürdigen Bau beſon-

Digitized by Google

bers aus, der Rochdale-Canal, welcher von Mancheſter hoch über Berge nach Haliſax führt und hier mit dem Flüßchen Calder in Verbindung tritt, das bei Wackefield in die Aire fällt und ſo in den Humber führt. Mit dieſem faſt paralel läuft von Mancheſter der Huddersfielder-Canal nach der letztgenannten Stadt, vermöge eines drei Engliſche Meilen lang durch einen Berg durchgeführten Tunnels und fällt hier gleichfalls in die Calder.

3. Der Staffordſhire- und Worceſterſhire-Canal; jener verbindet oberhalb Stafford den Grand-Trunk mit dem Severn; dieſer zieht ſich von Birmingham 31 Engliſche ($6\frac{2}{7}$ geographiſche) Meilen nach dem Severn bei Worceſter. Beide verbinden alſo Liverpool und Hull mit Birmingham und Briſtol. Mit dieſem Canale hängen mehrere ſpäter von Birmingham aus erbaute Waſſerſtraßen zuſammen, z. B., die Canäle, welche nach Wolwerhampton, Coventry, Warwick, Stratford u. ſ. w. führen.

4. Der Oxford-Canal wurde in einer Länge von 119 Engliſchen ($25\frac{3}{4}$ geographiſchen) Meilen zur Verbindung der Themſe bei Oxford bis zum Grand-Trunk geführt und ſomit der Trent und der Humber auch im Innern England's mit der Themſe und London verbunden. Da nun aber zugleich von Birmingham aus nach Fazely in dieſe Canalverbindung eine neue Waſſerſtraße gebaut wurde, ſo war damit auch zugleich für die Verbindung zwiſchen Liverpool, Briſtol, London und Hull geſorgt. Spätere Canalbauten vervollſtändigten dieß Unternehmen, theils durch Seitencanäle, theils durch bequemere Canäle, und die wichtigſte Unternehmung in dieſer Art iſt der Grand-Junction-Canal, welcher von Brentford an der Themſe, nicht weit von London, in ziemlich gerader Richtung in einer Länge von 90 Engliſchen (faſt 20 geographiſchen) Meilen bis Braunſton in der Grafſchaft Northampton geführt wurde, wo er ſich mit dem Oxford-Canale verbindet. Er überſchreitet mittelſt einer langen Waſſerleitung bei dem Dorfe Wolverton die Ouſe. Mit dieſer Waſſerſtraße iſt auch, ver-

Digitized by Google

mögе des Fluſſes Lea und des Cambridge-Junction-Canals, die ſüdliche Ouſe und der Buſen Waſh mit der Themſe verbunden. Im ſüdlichen England verbindet der Medway-Canal auf einer Länge von 7 Engliſchen Meilen die Themſe mit dem Medway-Fluß von Graveſend bis Rocheſter; er iſt durchgängig 22 Fuß breit und hat den größten Tunnel in Großbritannien, von 2¼ Engliſchen Meilen Länge, durch Kreidefelſen durchgehauen, der bei einer Höhe von 40 Fuß überhaupt und 8 Fuß Waſſertiefe nicht bloß für Barken, ſondern auch für Küſtenfahrer dienen kann. Um London mit Waſſer zu verſehen, iſt der New-River von Paddington abgegraben, der als Seitenſtraße den Namen Regents-Canal erhalten hat; er beſitzt 12 Schleuſen und 37 Brücken und eine Länge von 25 Engliſchen ($5\frac{5}{12}$ geographiſchen) Meilen. Auch der Regents-Canal läuft in einem Tunnel, $\frac{1}{4}$ Engliſche Meilen lang und $19\frac{1}{2}$ Fuß hoch, wovon $7\frac{1}{2}$ Fuß auf die Waſſertiefe kommen, unter dem New-River und der Stadt Islington weg. Südlich von London geht der Surrey-Canal, der zwiſchen Londonbridge und Deptford ſeinen Anfang nimmt und in zwei landeinwärts ausgehenden Seitencanälen nach Mitcham und Croydon läuft. Zur Verbindung des Wye, eines Nebenfluſſes der Themſe, mit dem Arun, einem Küſtenfluſſe der Grafſchaft Suſſex, iſt ein Canal von 18 Engliſchen (beinahe 4 geographiſchen) Meilen Länge erbaut. An dieſe Waſſerverbindung ſchließt ſich der Canal von Arundel, welcher nach Chicheſter und Portsmouth führt, von wo aus ſeit 1827 eine neue directe Canalverbindung nach London auf einer Länge von 60 Engliſchen (13 geographiſchen) Meilen ausgeführt wird. Auf der Gränze der Grafſchaft Devon nach Cornwall iſt endlich der merkwürdige Taviſtock-Canal zur Verbindung der Flüſſe Tavy und Tamar eröffnet, der bei ſeiner geringen Länge von 4 Engliſchen Meilen dennoch einen Tunnel von $1\frac{1}{2}$ Engliſchen Meilen beſitzt. Er dient zur Verbindung der reichen Kupfer- und Zinngruben bei Taviſtock mit Devonport und Plymouth vermöge des Tamar.

Digitized by Google

Die wichtichſten Schottiſchen Canäle ſind der Glasgow-Canal, welcher die Flüſſe Forth und Clyde vereinigt, oder Edinburgh und Glasgow, oder die Nordſee mit dem atlantiſchen Meere. Er hat mehr als 8 Fuß Waſſertiefe, iſt 35 Engliſche (7½ geographiſche) Meilen lang, aber er iſt auf dem höchſten Puncte 160 Fuß hoch über der Meeresfläche erbaut, indem er in 43 Schwibbogen, darunter in 2 über die nicht unbedeutenden Bergſtröme Luggin und Kelwin, und außerdem mit 38 Brücken über die Landſtraßeu fortgeführt iſt. Es iſt noch ein Seitencanal von demſelben auf 4 Engliſche Meilen Länge unmittelbar nach Glasgow gezogen. Mit dieſer Waſſerſtraße ſteht auf der einen Seite in Verbindung der Union-Canal, welcher von Falkirk am Forth- und Clyde-Canal ab bis nach Edinburgh geführt iſt. Auf der andern Seite iſt der neue Glasgow-Canal über Paisley in gerader Richtung auf einer Länge von 23 Engliſchen (5 geographiſchen) Meilen nach dem Meere gezogen, um die Krümmungen des Clyde-Buſens zu vermeiden. Der Crinan-Canal durchſchneidet bei einer Länge von 9 Engliſchen Meilen und 12 Fuß aſſertiefe die Halbinſel Kantyre und trägt Schiffe von 160 Tonnen. Der Caledoniſche-Canal durchſchneidet ganz Mittelſchottland von Inverneß im Oſten bis Fort William im Weſten, hat eine Ausdehnung von 58¼ Engliſchen (13 geographiſchen) Meilen, von denen aber die großen Landſeen Neß, Oich und Lochy, durch welche er geführt iſt, 37¼ Engliſche Meilen wegnehmen. Er hat 22 Schleuſen, iſt oben 122 Fuß, unten 50 Fuß breit und 20 Fuß tief, ſo daß Fregatten von 32 Kanonen und Kauffahrteiſchiffe von 1000 Tonnen Gehalt auf demſelben fahren können. An beiden Enden des Canals ſind weitläuftige Baſſins angelegt, in welchen gleichzeitig drei Flotten aufgenommen werden können Die übrigen Canäle Schottland's ſind nicht von großer Bedeutung.

Die drei bedeutendſten Canäle in Ireland ſind der königliche Canal, welcher von Dublin über Mullingar

nach dem Shannon bis Tarmonbarry unterhalb Carrick gezogen iſt und eine Länge von beinahe 19 geographiſchen Meilen hat. Der zweite, der Große Canal, von 17 geographiſchen Meilen Länge, läuft in faſt paralleler Richtung ſüdlich von jenem, von Dublin über Tullamore bis nach Banagher an den Shannon und verbindet ſo das Atlantiſche mit dem Iriſchen Meere; ein Seitencanal geht aus demſelben nach Athy an den Barrow-Fluß und verbindet dadurch Dublin mit Waterford. Der dritte Hauptcanal, der Newry-Canal, führt aus dem großen Neaghſee in ſüdöſtlicher Richtung in den Carlingford-Buſen und bewirkt dadurch eine leichtere Verbindung zwiſchen dem nördlichen und öſtlichen Theile Ireland's und beider mit Liverpool. Er trägt vom Meere bis zur Stadt Newry Schiffe von 150 Tonnen Laſt und bis zum See Neagh und weiterhin Barken von 1000 bis 1500 Centner.

Zu Anfang des Jahres 1824 betrug die Ausdehnung der ganzen Canalfahrt in den drei vereinigten Reichen 2960 Engliſche (640 geographiſche) Meilen.

Häven. England beſitzt 74 Handelshäven, von denen die wichtigſten folgende ſind: London mit 2700 Schiffen von 572,835 Tonnen; Liverpool m. 800 Sch. v. 161,780 T.; Briſtol m. 316. Sch. v. 49,535 T.; Hull m. 579 Sch. v. 72,248 T.; Newcaſtle m. 937 Sch. v. 202,379 T.; Sunderland m. 624 Sch. v. 107,628 T; Whitehaven m. 496 Sch. v. 72 061 T. — Schottland beſitzt 21 Handelshäven und die wichtigſten derſelben ſind: Edinburgh mit Leith mit 263 Sch. von 26,362 T.; Glasgow mti 235 Sch. von 41,121 T.; Dundee m. 299 Sch. v. 31,936 T.; Aberdeen m. 350 Sch. v. 46,201 T. — Ireland hat 15 Handelshäven und die wichtigſten derſelben ſind: Dublin mit 289 Sch. v. 23,904 T.; Belfaſt m. 247 Sch. v. 24,989 T.; Cork m. 256 Sch. v. 17,093 T.; Waterford m. 126 Sch. v. 6 942 T. — In den Europäiſchen Dependenzen von Großbritanien ſind noch die Häven St. Hellier, La Valette und Gibraltar zu erwähnen.

Digitized by Google

Verzeichniß die Gesellschaft des Trinityhouse

Benennungen	Küstenfahrer per Tonne	Kohlenschiffe, die Küstenhandel treiben, per Tonne
Ost		
Ferns-Inseln	hing	
Flambro .	hing	
Well .	hing	
Spurn .	hing	
Foulneß .	hing	
Haisbro . .	hing	
Gatt Buoy	hing	½ Farthing
Lowestoft	hing	1 Farthing
Sunk .	penny	1 Halfpenny
Leuchtfeu		
Goodwin	lling für's Schiff	½ Farthing per Tonne
Owers .	lling für's Schiff	1 Schilling für's Schiff
Needles .	lling für's Schiff	1 Schilling für's Schiff
Portland .	lling für's Schiff	1 Schilling für's Schiff
Coskets .	e für's Schiff	6 Pence für's Schiff
Eddystone .	lling für's Schiff	2 Schilling für's Schiff
Lizard .	lling für's Schiff	2 Schilling für's Schiff
Scilly .	lling für's Schiff	1 Schilling für's Schiff
Bristol und		
Flatholm .	hing per Tonne	
Caldy .		
Lundy . .	hing per Tonne	1 Farthing per Tonne
Milford .	lling für's Schiff	1 Schilling für's Schiff
Bardsey .	hing per Tonne	1 Farthing per Tonne
South Stack	hing per Tonne	1 Farthing per Tonne

Digitized by Google

Digitized by Google

Leuchtthürme. Sämmtliche Leuchtthürme, Leuchtſchiffe u. ſ. w., mit Ausnahme der Havenlichter, von den an der Küſte von Northumberland liegenden Ferns-Inſeln an gerechnet, rundherum bis zu Beachyhead und Landsend an dem äußerſten Ende von Northwales, ſtehen unter der Aufſicht des Trinityhouſe, mit Ausnahme von etwa zwölf verſchiedenen Leuchtfeuern, nämlich die bei Tynemouth, Spurn, Wintertorn und Orford, Harwich, Forelands, Dungeneß, Longſhips, Smalls, Skerries u. ſ. w. Dieſe ſind theils von der Regierung, theils von Privatperſonen unterhalten.

Lootſenweſen. Die wichtigſte engliſche Corporation oder Lootſengeſellſchaft iſt die von Trinityhouſe, Deptfortſtrand zu London; ſodann die von Dover, Deal u. der Inſel Thanet, welche letzte auch die Lootſen der fünf Häfen genannt werden; und die des Trinityhouſe zu Thull und Newcaſtle. Durch Georg IV. iſt auch eine Lootſengeſellſchaft für Liverpool geſtiftet worden. Das Lootſenweſen iſt ſehr gut geordnet und geſetzlich normirt. Die Lootſengelder und Lootſengebühren ſind nach den Gebräuchen oder Geſetzen an jedem Platze beſonders feſtgeſetzt und werden durch die Tiefe des Waſſers, welche das Schiff zieht, größer.

Packet- und Dampfſchiffe. Zwiſchen London und Amſterdam (Ueberfahrt in 33 bis 36 Stunden): das Dampfſchiff geht ab von London jeden Sonntag früh, und von Amſterdam jeden Sonnabend früh.

Zwiſchen Antwerpen und London (Sommer und Winter Ueberfahrt in 24 bis 30 Stunden): geht ab von London und Antwerpen in den Wintermonaten wöchentlich einmal, und in den Sommermonaten wöchentlich zweimal.

Zwiſchen London, Cadix und Alexandria (Ueberfahrt in 30 bis 40 Tagen): legt an in Liſſabon, Gibraltar, Malta und Corfu. Geht ab von London und von Alexandria regelmäßig jeden Monat einmal.

Digitized by Google

Zwiſchen London und Boulogne (Sommer und Winter Ueberfahrt in 11 bis 12 Stunden): geht ab von London u. von Boulogne in den Wintermonaten wöchentlich einmal, und in den Sommermonaten wöchentlich dreimal.

Zwiſchen Brighton und Dieppe (Sommer und Winter Ueberfahrt in 14 bis 16 Stunden): geht ab von Brighton und Dieppe in den Wintermonaten wöchentlich einmal, und in den Sommermonaten wöchentlich zweimal.

Zwiſchen Brighton und Hâvre (Ueberfahrt in 18 bis 20 Stunden): geht ab von Brighton und Hâvre wöchentlich zweimal.

Zwiſchen Dover und Calais (Sommer und Winter Ueberfahrt in dritthalb Stunden): geht ab von Dover und Calais täglich.

Zwiſchen London und Calais (Sommer und Winter Ueberfahrt in 10 bis 12 Stunden): geht ab von London und Calais in den Wintermonaten wöchentlich einmal und in den Sommermonaten wöchentlich dreimal.

Zwiſchen Ramsgate und Calais (Ueberfahrt in 8 Stunden): geht ab von Ramsgate und Calais täglich.

Zwiſchen Falmouth und Corfu (Ueberfahrt in 15 bis 20 Tagen): legt an in Cadix, Gibraltor, Malta, Zante und Patras. Geht ab von Falmouth und Corfu jeden erſten des Monats.

Zwiſchen Dover und Oſtende (Sommer und Winter Ueberfahrt in 10 bis 12 Stunden): geht ab von Dover Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends früh; von Oſtende Sonntags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends früh.

Zwiſchen Dublin und Liverpool (Ueberfahrt in 20 bis 24 Stunden): geht ab von Dublin und Liverpool täglich.

Zwiſchen London und Dünkirchen (Ueberfahrt in 10 bis 12 Stunden): geht ab von London u. von Dünkirchen wöchentlich einmal.

Digitized by Google

Zwiſchen Gibraltar u. Liſſabon (Ueberfahrt in 3 bis 4 Tagen): geht ab von Gibraltar und Liſſabon jeden Monat regelmäßig einmal.

Zwiſchen Gool und Hamburg (Ueberfahrt in 2½ bis 3 Tagen): geht ab von Hamburg wöchentl. einmal.

Zwiſchen Hull und Hamburg (Ueberfahrt in 56 bis 60 Stunden): geht ab von Hull und von Hamburg wöchentlich dreimal.

Zwiſchen London und Hamburg (Sommer und Winter Ueberfahrt in 50 bis 60 Stunden): geht ab von London und von Hamburg Sonnabends und Mittwochs früh.

Zwiſchen Southampton und Hâvre (Ueberfahrt in 18 bis 20 Stunden): geht ab von Southampton und von Hâvre wöchentlich zweimal.

Zwiſchen Hukl und Rotterdam: geht ab von Hull und Rotterdam wöchentlich einmal.

Zwiſchen London und Margate (Ueberfahrt in 5 bis 6 Stunden): geht ab von London u. von Margate wöchentlich zweimal.

Zwiſchen London und Oſtende (Sommer und Winter Ueberfahrt in 18 bis 24 Stunden): geht ab von London Sonnabends früh: von Oſtende Dienstags Abends.

Zwiſchen London und Ramsgate (Ueberfahrt in 5 bis 6 Stunden): geht ab von London u. von Ramsgate wöchentlich zweimal.

Zwiſchen London und Rotterdam (Sommer u. Winter Ueberfahrt in 24 Stunden): geht ab von London Sonntags, Mittwochs und Sonnabends 7 Uhr früh. Von Rotterdam Dienstags, Mittwochs und Sonnabends Morgens.

Packetboote. Zwiſchen Falmouth und Buenos Ayres (Fahrzeit 9 Wochen): geht ab von Falmouth jeden erſten Dienstag im Monat.

Zwiſchen Falmouth und Gibraltar (Fahrzeit 13 bis 14 Tage): geht ab von Falmouth und Gibraltar jeden erſten des Monats.

Digitized by Google

Zwiſchen Falmouth und Halifax (Fahrzeit 3 bis 4 Wochen): geht ab von Falmouth und von Halifax jeden erſten Mittwoch im Monat mit der Poſt nach und von Nordamerica.

Zwiſchen Falmouth und Jamaica (Fahrzeit 6 Wochen): geht ab von Falmouth jeden erſten und funfzehnten des Monats.

Zwiſchen Falmouth und Liſſabon (Fahrzeit 10 Tage): geht ab von Falmouth jeden Dienstag und von Liſſabon jeden Sonntag.

Zwiſchen Falmouth, Mexico u. Haiti (Fahrzeit 7 Wochen): geht ab von Falmouth jeden funfzehnten des Monats.

Zwiſchen Malta und Genua (Fahrzeit 13 bis 14 Tage): geht ab von Malta und Genua regelmäßig monatlich einmal.

Zwiſchen Harwich und Gothenburg. Abfahrt unbeſtimmt.

Zwiſchen Liverpool und Newyork (Fahrzeit 3 bis 4 Wochen): geht ab von Liverpool jeden erſten, achten, vierundzwanzigſten und dreißigſten des Monats.

Zwiſchen Liverpool u. Philadelphia (Fahrzeit 3 Wochen): geht ab von Liverpool jeden 2ten u. 8ten des Monats.

Zwiſchen Liverpool, dem James-Fluſſe und Virginien (Fahrzeit 4 bis 5 Wochen): geht ab von Liverpool jeden erſten des Monats.

Zwiſchen Malta und Livorno (Fahrzeit 8 bis 10 Tage): geht ab von Malta und Livorno regelmäßig monatlich einmal.

Zwiſchen Malta und Trieſt (Fahrzeit 8 bis 10 Tage): geht ab von Malta und Trieſt monatlich regelmäßig einmal.

3. Zolleinrichtungen, Handelstractate, Handelsabgaben, Stämpelgebühren, Quarantaine.

Die Zolleinrichtungen ſind geſetzlich beſtimmt u. von muſterhafter Art. Die Zollſätze für die Einfuhr und für die Ausfuhr ſind in einem beſondern Tarife beſtimmt.

Handelstractate. Handels- u. Schifffahrtstractat zwiſchen dem König von Großbritannien und dem Kaiſer von Oeſterreich, unterzeichnet zu London den 21. December 1829.

Handelsvertrag zwiſchen Großbritannien und Dänemark, unterzeichnet zu London den 16. Juni 1824.

Handels- und Commerzialtractat zwiſchen Großbritannien und Frankreich; nebſt 2 beſondern Zuſatzartikeln am Schluſſe deſſelben; unterzeichnet zu London, den 26 Jan. 1826.

Handels- und Commerztractat zwiſchen Großbritannien und den freien Hanſeſtädten Lübeck, Bremen und Hamburg, unterzeichnet zu London den 29. Sept. 1825.

Freundſchafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwiſchen Großbritannien und Mexico, unterz. den 26. Dec. 1826.

Vertrag zwiſchen Großbritannien und den Niederlanden, in Bezug auf deren Gebiete in Oſtindien, ſo wie den daſelbſt betriebenen Handel, unterz. zu London den 17. März 1824.

Handelsvertrag zwiſchen Großbritannien u. Portugal, unterzeichnet zu Liſſabon den 27. Dec. 1703.

Handels- und Schifffahrtstractat zwiſchen Großbritannien und Portugal, unterzeichnet zu Rio de Janeiro, den 19. Febr. 1810.

Uebereinkunft zwiſchen den britiſchen und portugieſiſchen Commiſſarien, über vier Puncte, welche mit dem Vertrage von 1810 in Verbindung ſtehen. Unterz. zu London den 18. Dec. 1812.

Digitized by Google

Handelsvertrag zwiſchen Großbritannien und Preußen, unterzeichnet zu London den 2. April 1824.

Vertrag zwiſchen Großbritannien und Rußland, unterz. zu Petersburg im Febr. 1825.

Handels- und Schifffahrtsvertrag zwiſchen Großbritannien und den Beiden Sicilien, unterz. zu London den 26. Sept. 1816.

Vergleichspuncte u. Friedensartikel zwiſchen Großbritannien u. zwiſchen der ottomaniſchen Pforte, welche zu verſchiedenen Zeiten feſtgeſetzt, mit Zuſätzen verſehen und verbeſſert, und endlich durch den Friedensvertrag vom 5. Jan. 1829 in den Dardanellen abgeſchloſſen worden ſind.

Handelsvertrag zwiſchen Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Nordamerica, unterz. zu London d. 3. Jul. 1815. Erneuert 1818 u. 1827.

Handelsvertrag zwiſchen Großbritannien und der freien Stadt Frankfurt, unterz. London d. 13. Mai 1832.

Schifffahrts- u. Handelsvertrag zwiſchen Großbritannien u. Schweden vom 23. März 1826, ratificirt am 18. Mai.

Handelsvertrag zwiſchen Großbritannien und Perſien von 1835.

Handels-, Freundſchafts- u. Schifffahrtsvertrag zwiſchen Großbritannien und den vereinigten Provinzen am La Plata-Strome vom 2. Februar 1825 und ratificirt am 19. Febr.

Freundſchafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwiſchen Großbritannien und Columbia, unterz. den 18. April 1825 zu Bogota.

Handelsvertrag zwiſchen Großbritannien u. dem Kaiſerthum Braſilien vom 18. Oct. 1825, nachträglich genehmigt den 16. Aug. 1827.

Digitized by Google

Handelsvertrag zwiſchen Großbritannien und der Republik Venezuela vom 27. Oct. 1834.

In allen dieſen Verträgen ſind die Abgaben und Rechte gegenſeitig feſtgeſtellt, und für national im Handelsverkehr werden diejenigen Schiffe angeſehen, welche im Lande erbaut, oder als rechtmäßige Priſen genommen ſind, oder wenn der Schiffscapitän und drei Viertel der Schiffsmannſchaft zu dem Volke gehören, deren Flagge ſie führen.

Stämpelabgaben. Wechſel und dergleichen Papiere, deren Belauf die Summe von 100 Pfd. Strl. nicht überſteigt, bezahlen für die Stämpelung 1 Schilling 6 Pence Sterling; iſt der Betrag über 100 Pfund, überſchreitet aber die Summe von 200 Pfund nicht, ſo koſtet der Stämpel 3 Schill.; von dem Betrage über 200 und nicht über 500 Pfunde: 4 Schillinge; von dem Belaufe über 500, aber nicht über 1000 Pfund: 5 Schillinge; von dem Betrage über 1000 Pfund, aber nicht über 2000 Pfund Sterling: 7 Schillinge 6 Pence; von dem Belaufe über 2000 Pfund und nicht über 3000 Pfund: 10 Schillinge, und wenn der Betrag ſolcher Papiere über 3000 Pfund Sterling hinausgeht, wird davon der Stämpel mit 15 Schillingen Sterling bezahlt.

„Wenn in Großbritannien ein Wechſel nicht als Sola-Wechſel ausgeſtellt wird, ſo müſſen alsbald mehrere Exemplare (nämlich bei Wechſeln auf das Ausland gewöhnlich Prima und Secunda und auf überſeeiſche und dabei weit entfernte Plätze auch Tertia) ausgefertigt werden, da der Wechſelſtämpel danach regulirt iſt, und jedes Verſehen gegen die Stämpelordnung Nichtigkeit involvirt oder nach ſich zieht.“ —

Das zu einem Wechſel u. ſ. w. beſtimmte Papier muß bei Strafe von 50 Pfund und Nichtigkeit der Urkunde geſtämpelt werden, ehe der Wechſel u. ſ. w. darauf geſchrieben wird. — Außerhalb Großbritannien ausgeſtellte Wechſel, die in Großbritannien verhan-

Digitized by Google

delt oberbezahlt werden, unterliegen keinem daſigen Stämpel; anders bei Zahlungsſcheinen. —

Eine Banquiers-Anweiſung (banker's check or draft) iſt von Stämpelgebühren befreit; doch erfordern die Stämpelgeſetze gewiſſe Requiſite, als Bedingungen dieſer Befreiung, welche genau beobachtet werden müſſen. Ein ungeſtämpeltes check, worin letztere nicht beobachtet ſind, iſt nichtig; iſt es aber geſtämpelt als ein Wechſel, ſo wird es gültig ſeyn. — Wechſel, welche in England auf einen unrichtigen Stämpel gezogen ſind, werden dadurch ungültig, ſelbſt wenn der Stämpel höher iſt, als ihn das Geſetz für die bezogene Summe fordert. — Wechſel, in England auf einen Sonntag datirt, ſind gleichfalls ungültig.

Quarantaine-Anſtalten. Die Britiſchen Quarantaine-Anſtalten ſind mit denen von Genua, Livorno und Marſeille in keiner Hinſicht zu vergleichen und überhaupt äußerſt mangelhaft. Es giebt indeſſen eine Engliſche Quarantaine-Ordnung. Quarantaine haben hauptſächlich alle diejenigen Schiffe abzuhalten, welche mit oder ohne reine Geſundheitspäſſe aus irgend einem Orte des Mittelmeeres, der weſtlichen Küſte der Berberei kommen, oder einen der vorgenannten Plätze berührt haben. Quarantaine-Häfen ſind: Standgate-Creek oder Milford-Haven; die Motherbank bei Portsmouth; Whitebooth-Road zwiſchen Hull u. Grimpsby; Bamboró-Pool bei Liverpool; St. Juſt's-Pool innerhalb des Hafens von Falmouth; King-Road und Portshude-Pill; Inverkeithing-Bay; Holy-Loch im Frith of Clyde; Bay of Baltimore, Lough-Larn und Bay of Carlingford bei Killoween Point, der Stadt Carlingford gegenüber; Ballymoſtoker-Bay oder Redcaſtle-Road bei Londonderry; Killybegs; Scattery-Bay im Fluſſe Limerick.

4. Jahrmärkte, Meſſen ꝛc. Märkte von mehrerer oder minderer Beträchtlichkeit hält faſt jede Stadt und Marktflecken. Die größten Kornmärkte ſind zu Farnham,

Digitized by Google

Chicheſter, Baſingſtoke, Cheſterfield, Hitchin, Appleby, Haddington, Inverneß; die beſuchteſten Viehmärkte zu Salisbury, St. Ives, Ballisloe, Wicklow ꝛc.; berühmte Pferdemärkte zu Banbury, Northampton, Carlisle, Reading und Leiceſter; Schaafmärkte zu Isley; Hopfenmärkte zu Cambridge und Canterbury; Käſemärkte zu Cheſter; Ledermärkte zu Lincoln, Wakefield, Rippon und Cambridge; Kohlenmärkte zu Lincoln, Newcaſtle und Sunderland; 2 Meſſen im Juli und October zu Cheſter für Mancheſter-Güter, Yorkſhire-Tücher, Iriſche Leinwand und Birminghamer Waaren; berühmter Jahrmarkt zu Dunbarton in Schottland (im Juni). Anſehnliche Vieh- und Kornmärkte zu Tullow in Ireland; bedeutender Leinenmarkt zu Londonderry; desgl. zu Killeshandra in Ireland; Liverpool, Stapelplatz für Deutſche, Spaniſche und Franzöſiſche Wolle.

5. Makler, Maklerordnung. In Großbritannien und Ireland müſſen die Makler nicht allein darauf einen Eid leiſten, daß ſie den Pflichten eines Maklers zwiſchen den beiden Theilen redlich und nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen nachkommen wollen, ſondern auch und namentlich in London eine Verſchreibung über 100 Pfund Sterling ausſtellen, um ſolche als Strafe zu entrichten für den Fall, daß ſie ihre beſchworenen Amtspflichten nicht getreulich erfüllen ſollten. Jedem Makler wird eine mit ſeinem Namen verſehene ſilberne Schaumünze eingehändigt, um ſolche auf Verlangen als Ausweis ſeiner Befugniß vorzeigen zu können; denn wer ohne gehörige Zulaſſung Maklergeſchäfte treibt, verfällt in eine Strafe von 100 Pfund Sterl.

6. Handels-Deputationen und Commiſſionen. Handelskammer zu Edinburgh; Handelskammer zu Dublin.

7. Handelsgerichte, Notare, Wechſelrechte. Eigene Handelsgerichte giebt es nicht, ſondern die Handelsſachen werden vor den gewöhnlichen Gerichten entſchieden.

Digitized by Google

Alles Wechſelgeſchäft wird über London für ganz England, Schottland und Ireland gemacht. Notare in London: J. Anderton, 20, Bridge-street, Blackfrars; J. Aſpinall, 2, Furnivalsi'nn (Holborn); Comerford u. Comp. 27. Change-alley; W. Duff, 4, Nicoloslane; Ferguſon u. Barton, 2, Georgeyard; Gibſon Son u. Nichols, 79, Lombard-street; J. Guitard Arend, 26, Birchin-lane; T. Lys, 14, Took's-court; Withers u. Scorer, 2, Castle-alley.

Der Uſo für Wechſel aus Holland, Deutſchland und Frankreich gezogen iſt 1,. aus Spanien u. Portugal 2 u. aus Italien 3 Monat nach Dato. Tratten, die nicht auf Sicht lauten, haben drei Reſpecttage und werden nicht eher als verfallen betrachtet und zur Zahlung vorgezeigt, als am letzten Reſpecttage. Fällt derſelbe auf einen Sonntag, ſo muß am Tage vorher die Zahlung geleiſtet, oder proteſtirt werden. Eine Acceptation kann ſowohl mündlich als ſchriftlich geſchehen und, wenn einmal gegeben, nicht widerrufen werden. Und dennoch hat der Bezogene, welcher für Rechnung eines Dritten acceptirt hat, das Recht, die Zahlung zu verweigern, wenn er zur Verfallzeit keine Deckung von demſelben erhalten hat. Jeder Wechſel muß von dem Inhaber gehörig indoſſirt ſeyn; ein Indoſſement in blanco iſt nicht hinreichend und wird lediglich als eine Namensunterzeichnung des Inhabers betrachtet. Die Präſentation und der Incasso geſchehen zwiſchen 9 Uhr Morgens und 6 Uhr Abends. Sind die Wechſel in dieſem Zeitraume nicht bezahlt, ſo werden ſie gewöhnlich notirt, oder es wird auch die Zahlung durch einen Notar gefordert. Ausländiſche Wechſel müſſen am folgenden Tage proteſtirt werden, oder wenigſtens ſo zeitig, daß ſie noch mit der nächſten Poſt retournirt werden können. Inländiſche Wechſel werden ſelben proteſtirt, ja es iſt nicht einmal nothwendig, ſie notiren zu laſſen. Wenn der Inhaber eines acceptirten Wechſels die Anzeige wegen Nichtzahlung an ſeinen Remittenten verſpätet, ſo verliert er ſeinen Anſpruch wegen der Bezahlung an jeden Indoſſenten, außer dem Bezogenen.

Digitized by Google

8. Juſtizbehörden, Proceßordnung, Advocaten. Für England giebt es 4 hohe Gerichtshöfe, welche ſämmtlich ihren Sitz im Palaſte zu Weſtminſter haben; eben ſo viele beſtehen für Ireland; für Schottland giebt es nur drei.

Bei den engliſchen hohen Gerichtshöfen unterſucht 1. der Court of Common-Pleas alle Privatſtreitigkeiten zwiſchen Britiſchen Unterthanen über dingliche und perſönliche Rechte. Von ſeinen Entſcheidungen geht in wichtigen Fällen zuerſt die Appellation an den nun folgenden Gerichtshof, ſodann an das Oberhaus. 2. Der Court of Kings-Bench (aula regis); dieſer Gerichtshof bildet eigentlich den hohen Criminalgerichtshof für England und Wales. Er entſcheidet aber auch zugleich in allen Rechtsfällen zwiſchen dem Könige, den von ihm eingeſetzten Behörden und den einzelnen Staatsbürgern oder Gemeinden, ſie mögen auf Civil- oder Criminalſachen ausgehen, z. B. über Handels- und Gewerbeangelegenheiten. Von dieſem Gerichtshofe geht die Appellation, außer in Steuer- und Finanzangelegenheiten, ſofort an das Oberhaus, in jenen aber zuerſt an den nun folgenden dritten Gerichtshof. 3. Der Court of Exchequer, das königliche Schatzkammer-Gericht. Der Präſident führt den Titel Lord-Chief-Baron und die drei ihm beigegebenen Richter heißen Barons. Auch der Canzler der Schatzkammer hat, als Finanzminiſter, Sitz und Stimme in dieſem Gerichtshof und entſcheidet als Präſident, wenn der Gegenſtand vor die Billigkeits-Gerichts-Seite (Equity-Side) dieſes Gerichtshofes gehört. Dieſer Gerichtshof urtheilt über alle Finanzſachen, und die Appellation geht entweder an die Exchequer Chamber od. an das Oberhaus. Der Court of Kings-Bench und der Court of Exchequer bilden zuſammen die Exchequer Chamber, an welcher außer den genannten Richtern noch der Lordcanzler des Reichs Antheil nimmt. Außerdem bilden aber noch ſämmtliche 12 Oberrichter eine zuſammengeſetzte Rechtsbehörde, welche über verwickelte Rechtsfälle

Digitized by Google

befragt wird, die vor das Forum von mehr als einem dieſer Gerichtshöfe gehören würden. Sie ſind als Sages at Law zur Theilnahme an den Berathungen des Oberhauſes berechtigt. 4. Der Court of Chancery, das Canzleigericht, beſteht aus dem Lord-Canzler, dem Master of the rolls oder dem Vicecanzler und 12 vortragenden Räthen (Masters of Chancery). Dieſer Gerichtshof iſt das höchſte Billigkeitsgericht (Court of Equity) und entſcheidet nicht nach ſtrengem Recht. Ihm liegt die Regulirung der Erbſchafts- und Vormundſchafts-Angelegenheiten, der Concurſe und Gnadenſachen ob. Die Appellation geht geradezu an das Oberhaus; nur wenn Thatſachen von den Beklagten geläugnet werden, muß zur Ermittelung des Thatbeſtandes erſt die Hülfe des Court of Kings Bench in Anſpruch genommen werden. Für Seehandelsſachen, Capereien, ſtrittige Seeaſſecuranz-Angelegenheiten u. ſ. w. hat man noch zu London, Edinburgh und Dublin den Admiralty-Court (den Admiralitäts-Gerichtshof). Die weitere Berufung von ihnen geht unmittelbar an den Privy Council (den Geheimen Rath) des Königs. Für ganz geringe Rechtsſtreitigkeiten, deren Gegenſtand an Werth nicht über 40 Schillinge beträgt, entſcheidet für die Bewohner der ganzen Grafſchaft der High-Sheriff in dem County-Court, der High-Constable in dem Hundred-Court, der Court-Baron oder das grundherrliche Gericht für die Einſaſſen der Grundherrſchaft.

Die unterſte Claſſe der Advocaten bilden die Attorneys, welche die meiſten Geſchäfte unſerer Notare betreiben und wohl auch, als Gehülfen der Barristers und der Serjeants at Law, Auszüge aus den Acten arbeiten. Die letztern aber plädiren für ihre Partheien vor den Gerichtshöfen. Die höchſte Claſſe derſelben beſteht aus den von der königlichen Regierung zu Rathgebern gewählten Advocaten, den Kings-Serjeants oder Kings-Counsels, deren Vorſtände der Attorney-General (Generalanwalt) und Sollicitor-General (Generalfiscal der Krone) ſind.

Die jetzt im Britiſchen Staate geltenden Rechte und

ſtatutariſchen Beſtimmungen laſſen ſich in 4 Claſſen bringen: 1) Common-Law, das gemeine Recht, welches die Geſetze der alten Briten, Sachſen und Dänen enthält, die unter Eduard dem Bekenner um das Jahr 1060 geſammelt worden ſind. 2) Statute-Laws. Sie ſind die Geſetze, welche vom Parlament in Vorſchlag gebracht und vom Könige genehmigt ſind. 3) Peculiar-Laws oder By-Laws, entweder beſondere Freiheitsbriefe und Statuten für einzelne Bezirke, Städte, Zünfte und Individuen, oder Verordnungen, die nur für gewiſſe Zuſtände der bürgerlichen Verhältniſſe Anwendung finden. Als Hülfsrechte werden in Großbritannien und Irland bedingungsweiſe das Römiſche und das Canoniſche Recht gebraucht.

Advocaten in London: J. Anderton, 20, Bridge-ſtreet, Blackfriars.

VI. Privatanſtalten und Einrichtungen für Handel und Gewerbe.

1 Handelsgeſellſchaften und Vereine zur Förderung des Handels ꝛc., Banken, Handelsſchiffe. Die Oſtindiſche Geſellſchaft vom Jahre 1600; die Südſee-Geſellſchaft vom Jahre 1710; die Africaniſche Geſellſchaft vom Jahre 1663; die Levantiſche Geſellſchaft vom Jahre 1606; die Hudſonsbay-Geſellſchaft vom Jahr 1681; die Ruſſiſche Geſellſchaft; die Oſtſee-Geſellſchaft; die Hamburger-Geſellſchaft; die Sierra Leona-Geſellſchaft; die Geſellſchaft zur Verbreitung nützlicher Kenntniſſe in Wales; die London Association for the promotion of cooperative knowledge; die Geſellſchaft Engliſcher Künſtler ꝛc.; die Geſellſchaft zur Verbeſſerung der Schiffsbaukunde zu London; die Baukunſt-Geſellſchaft und die Gartenbau-Geſellſchaft zu London; die Bienengeſellſchaft zu Exeter; die Geſellſchaften zur Aufmunterung der Künſte, der Manufacturen und des Handels zu Bath und zu Dublin; die Ackerbaugeſellſchaften zu London, Norwich, Drayton, Peterborough, Leiceſter, Lichfield, Lincoln, Canterbury, Stockesley, Lawes, Hellſton, Workington, Durham, Hereford, Notting-

Digitized by Google

ham, Mancheſter, Lancaſter, Lynn, Hexham, Brecknock, Edinburgh, Dublin u. ſ. w.

Banken. Die Londoner Bank oder die Bank von England (eine Zettelbank). Sie hat in mehrern der anſehnlichen Städte des Landes Filialbanken errichtet. Die Bank von Schottland; die königliche Bank von Schottland; die Britiſche Leinwandcompagnie, die ihren frühern Zweck aufgegeben hat und jetzt bloß Bankgeſchäfte treibt, ſämmtlich zu Edinburgh; die Bankcompagnie zu Aberdeen; die Stadt- und Landbank zu Aberdeen; die Bankcompagnie zu Arbroath; Carrick u. Comp. der Schifferbank zu Glasgow; Commercialbank von Schottland zu Edinburgh; Commercial-Bankcompagnie zu Aberdeen; die Bankcompagnie zu Dundee; die neue Bank zu Dundee; die Commerzbank zu Dundee; die Unionbank zu Dundee; die Wechſel- und Depoſitobank zu Edinburgh; die Bankcompagnie zu Falkirk; die Bankcompagnie zu Greenock; die Bankcompagnie zu Glasgow; Hunters u. Comp. zu Ayr; die Bankcompagnie zu Leith; die Nationalbank von Schottland zu Edinburgh; die Bank zu Montroſe; die Bankcompagnie zu Paisley; die Unionbank zu Paisley; Bankcompagnie zu Perth; die Unionbank zu Perth; Ramſay's, Bonar's und Comp. zu Edinburgh; die Renfrewſhire-Bank u. Comp. zu Greenock; die Shetland-Bank zu Lerwick; M. Forbes u. Comp. zu Edinburgh; die Bankcompagnie zu Stirling; die Thiſtle-Bank zu Glasgow. Die Bank von Ireland zu Dublin; die vereinigte Bankgeſellſchaft von Belfaſt; die Provinzialbank von Ireland.

Handelsſchiffe. England und Schottland beſaßen im Jahre 1829 331 Dampfſchiffe, von 30,566 Tonnen und bemannt mit 2870 Menſchen. England beſaß im Jahre 1834 14,388 Schiffe von 1,805,626 Tonnen und bemannt mit 104,727 Mann. Schottland im Jahre 1834 3,288 Schiffe von 317,983 Tonnen, bemannt mit 23,135 Matroſen. Irland in demſelben Jahre 1,482 Schiffe von 110,246 Tonnen, bemannt mit 8,388 Matroſen. Guernſey in

demſelben Jahre 79 Schiffe von 9075 Tonnen, bemannt mit 637 Matroſen. Jerſey in demſelben Jahre 228 Schiffe von 21799 Tonnen, bemannt mit 1978 Matroſen. Die Inſel Man in demſelben Jahre 224 Schiffe von 6572 Tonnen, bemannt mit 1224 Matroſen. Die Britiſchen Colonieen beſaßen in demſelben Jahre 4696 Schiffe von 363,276 Tonnen, bemannt mit 28,911 Matroſen. Anderwärts wird auch wohl die ganze Britiſche Handelsmarine für's Jahr 1833 angegeben auf 24,280 Schiffe mit 166,583 Seeleuten und 2,553,685 Tonnen Trächtigkeit im Werthe von 26½ Mill. L. verſterling.

Creditcaſſen und Sparcaſſen. Im Jahre 1832 gaben dieſelben folgenden Status an:

	in England	Wales	Ireland
Zahl der Caſſen	284	22	77
Theilnehmer	374,169	10,374	37,898
Antheil eines Jeden	32 Pf. Strl.	31 Pf. Strl.	26 Pf. Strl.

Ende des Jahres 1833 fanden ſich in London, Middleſſex und Surrey allein 48 Sparbanken mit 93,583 Theilnehmern und 2445,952 Pf. Strl. Capital. Die erſtern hatten ſeit November 1831 um 10,882 in der Zahl zugenommen, das letztere war um 261,604 Pf. Sterl. ſeitdem gewachſen. Im ganzen Lande waren am Schluſſe dieſes Jahres 484 Sparbanken.

3. Aſſecuranzen. In London beſtehen 4 Aſſecuranzcompagnien gegen Seegefahr und zwar zwei ältere, die London Assurance Company und die Royal Exchange Assurance Company; ferner die beiden 1824 errichteten Alliance Marine Assurance Company und Indemnity Mutual Marine Assurance Company. (Alle Perſonen, die ſich mit dieſem Zweige der Verſicherungsgeſchäfte befaſſen, pflegen ſich in Lloyd's Kaffeehauſe zu verſammeln); auch in Liverpool iſt 1832 eine Compagnie zuſammengetreten, welche gegen Seegefahr verſichert.

In London haben 16 Feuerverſicherungs-Anſtalten ihren Sitz. Ihre Namen ſind folgende: Alliance, Atlas, British, County, Globe, Guardian, Hand in Hand, Imperial,

Digitized by Google

London, Palladium, Phoenix, Protector, Royal-Exchange, Sun, Union und Westminster Compagny. Außerhalb London zählt man noch 25. In England ſind folgende Lebensverſicherungs-Geſellſchaften bekannt, die Alliance Society, die Atlas Society, die Asylum Society, die Crown Society, die Economic Society, die Equitable Society, die European Society, die Guardian Society, die Hope Society, die Imperial Society, die Law Life Society, die London Life Association, die Medical and Clerical Society, die Norwich Union Society, die Palladium Society, die Rock Society, die Union Society, die United Empire Society, die Univorsity Society.

4. Frachtangelegenheiten. Die Verbindlichkeiten zwiſchen dem Schiffsbefrachter und dem Schiffseigenthümer, Rheder oder Capitain, beſtimmt die ſogenannte Certepartie, d. h., der geſchriebene Contract oder Vertrag, den beide Partheien unter einander abſchließen. In dieſem Contracte wird unter andern auch die Summe beſtimmt, welche der Schiffsbefrachter für die Miethe eines Theiles des Schiffes oder des ganzen Schiffes zu bezahlen hat; für einzelne Güter beſtimmt ſie das Connoſſement oder der Ladungsbrief.

5. Handelsuſanzen in London. Die Wechselcourtage beträgt 1 pr. mille von beiden Seiten. Die Courtage für Bank-stocks beträgt 2 Schilling 6 Pence für 100 Pf. Strl. und ein Transfer derſelben koſtet 9 Schilling, ſobald er unter der Summe von 25 Pfund iſt, dagegen 12 Schillinge, wenn die Summe mehr beträgt. Um Stocks zu verkaufen oder Dividenden zu empfangen, bedarf man eines Letter of Attorney, d. h., einer ſchriftlichen Vollmacht aus dem Office, welches zur Ausgabe derſelben beſtimmt iſt; ſie koſtet 1 Pf. 1 Sch. 6 Pence Strl. Die Courtage der India-Stocks koſtet ebenfalls 2 Schill. 6 Pence von 100 Pf. Sterl.; jeder Transfer unter 10 Pf. Sterl. koſtet 1 Pf. 10 Schill., und über dieſe Summe 1 Pf. 14 Schill.; die ſchriftliche Vollmacht zum Transfer koſtet 1 Pf. 1 Sch. 6 Pence Sterl. Die Courtage für jeden India-Bond von

Digitized by Google

100 Pf. Sterl. beträgt 1 Schill. Die Courtage der South-sea-stocks beträgt 2 Schill. 6 Pence für 100 Pf. Sterl.; die Vollmacht koſtet 1 Pf. 1 Schill. 6 Pence und der Transfer unter 100 Pf. — 9 Schill. 6 Pence, über 100 Pf. — 12 Schill. Die Courtage der Exchequer-Bills beträgt 1 Schill. für jede Bill von 100 Pfund. Die Courtage von allen auswärtigen Staatspapieren, deren Zinſen richtig bezahlt werden, iſt ½ Procent des wirklichen Betrages.

Disconto. — Anis, Arſenik, Canthariden, Crem. Tartari, Federn, Felle, faſt alle Arten Früchte, Garn, Grünſpan, Häute, Hauſenblaſen, Krapp, Kümmel, Lumpen, Lakritzenſaft, Leim, Matten, Pech, Pferdehaare, Queckſilber, Smalte, Schwefel, Safflor, Terpentin, Theer, Vitriol, Wachholderbeeren, Wachs, Weinſtein, ſo wie überhaupt die meiſten Europäiſchen Einfuhrartikel, werden gewöhnlich verkauft auf 4 Monat Zeit, od. mit 2½ pCt. Disc.

Wolle gewöhnlich	= 8	do	do	= = 5	=	do
Schweinsborſten, Talg, Eiſen, Potaſche	= 6	do	do	= = 2½	=	do
Flachs, Hanf . .	= 9	do	do	= = 3¾	=	do
Roſinen . . .	= 2	do	do	= = 1	=	do

Die Producte der Engliſch-Weſtindiſchen Colonieen, mit Ausnahme von Zucker, werden in der Regel mit 1 pCt. Disconto und auf 1 Monat Zeit verkauft, doch muß der Käufer bei Empfangnahme der Waare Zahlung leiſten.

Zuckern von den Engliſchen Inſeln werden frei am Bord auf 2 Monat und Rum auf 1 Monat Zeit, ohne Disconto, verkauft.

Kaffee, wenn ſolcher nicht über 1 Jahr gelagert hat, wird in Auctionen immer nach dem Landungsgewicht verkauft; aus der Hand bedingt man oft das Wiederwiegen.

Tabak wird ebenfalls nach dem Landungsgewicht verkauft.

Die Producte der fremden Beſitzungen in ganz America werden auf 6 Monat Zeit, oder mit 2½ pCt. Disconto und 4 Wochen Zahlungsfriſt verkauft, ausgenommen:

Digitized by Google

Rum, ſ. oben.
Baumwolle . . mit 1½ pCt. Disconto u. 4 Wochen Zeit
Carolina-Reis . . . 1 = do = 14 Tagen do
Tabak . . . = 2 = do = 2 Monat do
Maryland-Tabak aber nur = 1 = do

Die Oſtind. Compagnie bewilligt keinen Disconto, erlaubt aber dem Käufer, die Waaren 3 Monat koſtenfrei lagern zu laſſen, gegen ein Depoſitum von ca. 20 pCt. des Betrags; jedoch muß bei Empfangnahme der Waaren die Zahlung erfolgen.

Raffinirte Zuckern werden netto, d. h., ohne Fäſſer und Papier gewogen, und für jede 10 Centner werden 2 Pfd. Gutgewicht vergütet. Gewöhnlich geſchehen die Verkäufe frei am Bord, wo alsdann vom Verkäufer die Verſchiffung beſorgt und der Rückzoll erhoben wird. Raffinirte Zuckern werden in der Regel auf 4 Monat Zeit gegen Accept, oder mit baarem Gelde und 2—2½ pCt. Disconto verkauft.

Der Käufer hat 14 Tage Zeit, um die Waaren zu empfangen und bezahlt, wenn es nicht beſonders anders ausgemacht iſt, die Courtage von ½ pCt. nur in Auctionen, wo er außerdem noch 1 pCt. für Garantie ꝛc. zu zahlen hat.

In Betreff der Tara, ſiehe die hinten angehängte Tabelle über die in Hamburg, Amſterdam u. London gebräuchliche Tara.

VII. Naturproducte zur Ausfuhr.

a. Aus dem Mineralreiche. Zinn, Blei, Kupfer, Eiſen (12 bis 14 Mill. Ctr. jährl. Ausbeute), Steinkohlen (180 Mill. Ctr jährl. Ausbeute), Salz.

b. Aus dem Pflanzenreiche: Hopfen, Korn, Mehl, Sämereien.

c. Aus dem Thierreiche: Fiſche, eingepökeltes Rind- und Schweinefleiſch (Aberdeen), Butter und Käſe, Thran, Wolle (vereinigtes Königreich), vortreffliche Pferde, Rindvieh und Schaafe.

VIII. Kunſtproducte zur Ausfuhr.

1. Großbritannien und Ireland. Baumwollene Zeuge und Baumwollengarn (Mancheſter und die Umgegend, Bolton, Blackburn, Preſton, Rochdale, Warrington, Cheſter, Norwich und London in England; — Glas-

Digitized by Google

gow und andere Städte im ſüdlichen Schottland); wollene Zeuge und Wollengarn (Leeds, Halifax, Bradford, Huddersfield, Kendal, Frome, Stroud, Colcheſter, Shrewsbury, Salisbury, Exeter, Calne, Taunton, Coventry, Norwich, Nottingham, Glouceſter und Leiceſter in England; Glasgow und Perth in Schottland); Leinwand (Warrington, Leeds, Barnsley, Bridgeport, Exeter, Maidſtone ꝛc. in England; Lisburne, Newry, Belfaſt, Drogheda, Cootehill, Monaghan, Armagh, Sligo, Galway, Dublin ꝛc. in Ireland; Glasgow, Dundee, Paisley, Montroſe in Schottland); raffinirter Zucker; ſeidene Zeuge (Coventry, Macclesfield, London, Reading, Nottingham, Derby, Sheffield ꝛc. in England; Paisley in Schottland und Dublin in Ireland); allerhand Eiſen- und Stahlwaaren (Sheffield, Birmingham, Soho, London, Barnsley, Wolverhampton, Ketley, Dudley, Rotherham, Shrewsbury, Colebrookdale ꝛc. in England; Mirthyr-Tydwill, Swanſea, Neath in Wales; Carron-Works, Clyde-Works ꝛc. in Schottland); feine Bijouteriewaaren (in Sheffield, Birmingham und London); Kupfer- und Bronzearbeiten (London); Juwelier- und Goldſchmiedearbeiten (London); Hüte aller Art (London); Zinnarbeiten; Fayence (Burslem, Etruria, Leeds, Cheſterfield, London, Newcaſtle, Briſtol ꝛc. in England; Glasgow in Schottland); Porzellan (Worceſter und Derby); Leder und lederne Handſchuhe (Southwark, eine Vorſtadt London's, Briſtol, Warwick, Huntingdon, Worceſter ꝛc. in England; Perth in Schottland; Limerick in Ireland); Glas (London, St Helens, Verreville, Briſtol in England; Glasgow in Schottland); Papier (Maidſtone, Hereford, Wales und einige Grafſchaften Schottland's), Seife und Lichte; Möbeln; Sattlerarbeiten; Porter und English Ale; Stickerei; Brod und Schiffszwieback; muſikaliſche Inſtrumente; Butter und Käſe; raffinirter Salpeter; Thran; Speck und Schinken; Melaſſe; Kramwaaren und Modewaaren; Dauermehl; eingepökeltes Rind- und Schweinefleiſch; Fiſchbein; Alaun; Rauchtaback; Bleihagel ꝛc.

Digitized by Google

IX. Großhändler und Banquiers. In London: Banquiers: Barclay Bevan u. Comp., 54, Lombard-ſtreet; Call Marten u. Comp., 25, Old Bond-ſtreet; Coutts u. Comp., 59, Strand; Glyn u. Comp., 67, Lombard-ſtreet; Hammersley u. Comp., 69, Pall-Mall; Herries u. Comp., 16, St. James's-ſtreet; Jones Loyd u. Comp., 43, Lothbury; Lubbock u. Comp., 11, Manſion-Houſe-ſtreet; Maſterman u. Comp., 34, Nicholas-lane; Price u. Comp., 1, Manſion-houſe-ſt.; N. M. Rothſchild; Robarts Curtis u. Comp., 15, Lombard-ſt.; Smith Payne u. Comp., South-Sea-houſe.

Großhändler: R. Abbey u. Comp., 4, Pancras-lane; J. Atkinſon u. C., Broad-Court-ſtreet; J. Azuelos, 20, Bevis-Mark; Aſtell Tooke u. Comp., 51, Old-Broad-ſt.; J. Bagelmann, 13, George-ſt.; Edward Barton, 27, Hatten-Garden; A. Belcher u. Sohn, 20, Auſtin Friars; J. Benſon und Comp., 26, Gainsford; Benjamin Brown u. Comp., 157, Cheapſide; C. Candy u. Comp., 2, Friday-ſtreet; Chaplin Valentine, 27, Bucklersbury; William Collins, 2 Broad-ſtreet, Buildings; John Curtis, 19, Billiter-ſtreet; J. Davidſon u. Comp., 267, Strand; Edward Durham und Comp., 3, Rag's Head-Court, Gracechurch-ſtreet; G. W. Dunsford, 4, White-Lion-court, Cornhill; Daniel Eckeinſtein, 7, Fen. Ct. Fenchurch-ſtreet; Ede Bond u. Pearſe, 8, Finsbury place, South; Joſeph F. Edger, 4, Great Wincheſter ſtreet; Sam. Emden, 13, Bucklersbury; Sam. Fennell, 14, St. Mary-Axe; Finlay Hodgſon u. Comp., 8, St. Helens-place; Rob. Forbes, 2, Manſion-houſe-place; Forſter u. Smith, 8, New City Chambers; Th Gibbons, 19, High-ſtreet, Shadwell; Sam. Gilbert, 6, New-Baſinghall-ſtreet; M. A. Goldſmith, Johns-Coffee-houſe; J. B. Greaves, 5, Fenchurch-Bldgs; Pet. Chriſtian Hanſen, 123, Fenchurch-ſtreet; B. Hebeler u. Comp., 106, Fenchurch-ſtreet; Holford u. Comp., 26, Old-Jewry; Thom. Hunt, 6, Nicholas-lane; J. B. Inglis, 27, Mark-lane; Joſ. Jackſon u. Sohn, 103, Bermondſey-ſtreet; Andrew Johnſtone, 18, Providence Row-Finsbury; Judſon u. Wilſon, 7, Buſh-lane; Edward Ken-

Digitized by Google

ſington, 9, Mincing-lane; Thomas Kinder 72, Baſinghall-ſt.; Dav. Knox, 5, Crescent-Minories; Henry Kolle, 14, Addle-ſt. Wood-ſt.; Lapoulede u. Comp., 36, Old-Broad-ſt; Fred. Leclerc, 2, Founders-ſt. Lothbury; Wm. Linwood, 17, Devonſhire-ſquare; W. Lyall u. Comp., Billiter-ſquare; Alex. Mackenzie, 51, Lime-ſt. City; Melville u. Andrews, 10, Mark-lane; Geo. Meyer u. Comp., 117, Biſhopsgate-ſt.; Milner u. Sohn, 49, Crispin ſtr. Spitalfields: Alex. Moriſon, 14, Size-lane, City; Thom. Murdock, 6, New-Broad-ſt.; Joh. Muspratt Petty, 9, New-Broad-ſt.; Adolph Newman, 21, Trinity-ſquare, South-wark; F. Newſam und Comp., 9, Crescent-Minories; Geo. Norman u. Sohn, 1, Chatham place, Blackfriars; Th. James Norrie, 7, Catherine ſt., Seething-lane; Abrah. Obicini u. Comp., 12, Size-lane-City; Thom. Brame Oldfield, 10, George yard Lombard-ſtreet; John Oliveira, 23, Mark-lane; Oppenheim u. Comp. 17½, Manſell-ſtreet; W. Orr, 12, Buſh-lane; Charles Page, 10, Auſtin Friars; George Paton, 12, Pancras-lane; Perkins-Ambroſe, Baltic-coffee-houſe; James Pierce; 5, Baſing-lane; Wm. Porter, 41, Croß-ſt., Finsbury-place; Joſ. Pulley, 19, St. Mary-Axe; David Rankine, 24, Martin's-lane, City; Geo. Reid u. Comp., 37, Mincing-lane; Thomas Richardſon, 72, Cornhill; Ed. Robinſon, 117, Cheapſide; James Ruſſell u. Comp., 68, Old-Broad-ſtreet; James Salteri, 22, Budge-Row; David Satow, 83, Great Tower-ſtreet; James Scott, 46, Lime-ſtreet; Thomas Smith, 7, Dowgate-hill; Oswald Sommerville u. Comp., 3, Queen-ſtreet, Cheapſide; Sterry und Comp., 35, Baſinghall-ſtreet; Benj. Stockes, 27, Baſinghall-ſtreet; Anth. Stratton u. Comp., 110, Cheapſide; Suſe u. Sibeth, 35, Lime St. City; Rich. Taylor, 6, Freemans Court-Cornhill; P. W. Thompſon, 43, Mincing-lane; P. A. Tielens, 19, Bunhill-row; A. M. Todd u. Comp., 28, Clements-lane; Turner u. Wrench, 30, London-wall; Usborne Benſon u. Comp., 4, New-Broad-ſtreet; Jn. Henry Vale u. Comp., 48, Fenchurch-ſtreet; W. Ven-

Digitized by Google

ning u. Comp. 10, Old Jewry; W. Vigers Revell, 9, King's Arms-yard-Coleman-ſtreet; W. Walker, 11, Fenchurch Bldgs; Chriſtopher H. Wearing, 4, Crown-court, Old-Change; Chaſ. Whiting, 5, Barge yard, Bucklersbury; Sam. Wilkinſon, 1, Lime-ſtreet-ſquare; Williams und Haydon, 50, Aldermanbury; Arthur Willis Sohn u. Comp., 62, Old Bd-ſtreet; Thomas Wood, 35, Broad-ſtreet, Bldgs; Henry Wright, 5, Old Broad-ſtreet; Geo. Henry Wulff, 126, Fenchurch-ſtreet; Wye brothers, 17, Crutched-Friars; Henry Yates, 25, Charlotte ſtreet; Adam Young, 29, New-City Chambers; Zulueta u. Comp., 72, Gracechurch-ſtreet. In Birmingham: Banquiers. Attwood u. Comp.; Zweig der Bank von England; Moilliet u. Comp.; Taylors u. Loyds; W. Goode; Provinzialbank von Birmingham; Birmingham-Bank; Großhändler: J. B Perry u. Comp. In Briſtol: Banquiers: Elton, Baillie u. Comp.; Baillie, Ames u. Comp.; Haythorne u. Comp.; Miles u. Comp.; Zweig der Bank von England. Großhändler: H. J. Brooke u. Comp.; Guppy. In Coventry: Banquiers: Beck u. Prime; Bunney u. Comp.; Goodal Gulſon u. Comp.; Little u. Woodcock. In Exeter: Banquiers: Sparkes u. Comp.; Milford u. Comp.; Holroyd und Comp.; Sanders Söhne und Comp. In Frome: Banquiers: Waldron; Walters und Comp. In Halifax: Banquiers: Rawdon, Briggs und Comp.; J. W. und C. Rawſon und Comp. Großhändler: J. F. Dyſon; M. Edwards. In Hull: Banquiers: Peaſſe und Liddles; Harriſon Watſon und Comp.; T. u. R. Raikes jun.; Zweig der Bank von England. In Lancaſter: Banquiers: Banking-Company, J. Coulſton, Director. In Leeds: Banquiers: Becket; Blaydes u. Comp.; Bywater u. Comp.; B. K. Leeds Bank-King-Company; James Brown und Comp.; C. Willant u. Sohn. In Liverpool: Banquiers: A. Heywood u. C.; S. Hope und Comp.; Leyland u. Comp.; Commerzbank von England; Liverpool commercial Bank; Liverpool union

Bank; Bank of England Branch, J. Langton, Director. Commercial-Bkg-Company; Branch of Manchester District Banking Comp.; J. Barned u. Comp.; Northern and central Bank von England; Bank von Liverpool. Großhändler: Alſton Finlay u. Comp.; Gebrüder Baring u. Comp.; John Bolton; W. Flounders u. Comp.; Hall u. Comp.; J. S. Miller; W. Fosberry; Hadwen u. Comp.; W. u. J. Brown u. Comp.; Cropper Benſon u. Comp.; John Gladſtone; Thomas Hayley; Gebr. Rathbone und C. In Mancheſter: Banquiers: Heywood u. Comp.; C. Evans; Scholes Tetlow u. Comp; Daintry u. Comp.; Cunliffes Brooks u. Comp.; Bank of England Branch; Bank von Mancheſter; W. Jones; Loyds u. Comp.; Manchester and Liverpool District Banking Company; Northern and central Bank von England; Commerzialbank von England. Großhändler: Novelli, Caſacuberta u. C.; Petitjean u. Sohn. In Newcaſtle: Banquiers: R. J. Lambton u. Comp.; Backhouſe u. Comp; Chapman u. Comp.; Bank von England; Ridley u. Comp.; North of England Joint Stock Bkg. Company. Großhändler: Chriſtian Allhuſen; Edw. Bilton u. Comp.; Scorsbie u. Comp. In Norwich: Banquiers: Gurney und Comp; Harvey u. Comp.; Zweig der Bank von England. In Nottingham. Banquiers: J. u. J. C. Wright u. Comp.; S. Smith u. Comp; Moore u. Robinſon; Hart Fellows u. Comp.; Banking-Comp, Peter Watt, Director. In Penzance: Banquiers: Batten u. Comp.; Boaſe u. C. In Portsmouth: Banquiers: Grants; Gillman u. Medley; Hector Jackſon u. Comp.; Thomas Burbey und Comp.; Bank of England Branch. Großhändler; Smith Smith u. Palmer, Chapel Row, 8, (haben auch ein Haus in Hâvre, unter der Firma: Thomas Smith). In Sheffield: Banquiers: Packer Shore u. Comp.; Walkers und Stanley; Rimingtons und Comp.; Sheffield Banking-Comp.; Branch of Yorks-District-Banking-Company. In Southampton: Banquiers: Atherley u.

Digitized by Google

Fall; Maddiſon u. Comp.; Hampshire Banking Company. In Wakefield: Banquiers: Leatham; Tew u. Comp.; Hagues; Cook u. Wormald; Banking-Company, J. Neill, Director: In Worceſter: Banquiers: Farley u. C. In Yeovil: Banquiers: E. u. J. Batten; Whitmaſh und White. In Edinburgh: Banquiers: Bank of Scotland; Royal Bank of Scotland; Western Bank of Scotland; National Bank of Scotland; Glasgow Union-Banking Company; Aler. Allan u. Comp.; Commercial-Bank of Scotland; W. Forbes Bart u. Comp.; Kinnears Smith u. Comp.; Ramſey u. Comp.. Großhändler: Walter Brown u. Sohn; James M. Dorval; W. Ritchie; Strochan; Scoon u. Comp.; W. Suglis; in Wein: Archibald Lauric; Bringham nnd Anderſon; W. Dunlop u. Comp. In Aberdeen: Banquiers: Branch of Bank of Scotland; Branch of National Bank of Scotland; Banking Company; Commercial Bank of Scotland; Town and Country Bank. In Dundee: Banquiers: Dundee New Bank; Commercial-Banking-Company; Banking-Company; Union-Bank Company; Branch of National Bank of Scotland; D. Milne. In Glasgow: Banquiers: Branch Bank of Scotland; Branch of the National Bank of Scotland; Union Banking Comp.; Commercial Bank of Scotland; Branch of Paisley Union Bank; Thisle Bkg. Company; Carrick u. Comp.; Glasgow Bank Company, W. B. Cabbell, Director. In Leith. Banquiers: Branch Bank of Scotland; National Bank of Scotland; Commercial Bank of Scotland; Leith Banking Company. In Paisley: Banquiers: Paisley Banking Comp.; Paisley-Union Bank; Western Bank of Scotland; Glasgow Union Bkg. Comp. In Dublin: Banquiers: Bank of Ireland; J. B. Ball u. Comp.; J. D. Latouche u. Comp.; Sir Rt. Shaw-Bart u. Comp.; Gibbons u. Williams; H. Lanauze; Mining Company of Ireland; Boyle, Low. Pun u. Comp.; Mark-Mons arratt. Hibernian Joint Stock Bk. Comp. Großhändler: E. Alexander; J. Jobhunter; R. Bennis;

Digitized by Google

A. Thacker; S. Bewley; G. G. Bennis. In Cork: Banquiers: Branch of Provincial Bank of Ireland; Dan. Lane u. Sohn. Großhändler: S. Lecki; B. Withe; Haugton u. Comp.; S. Allen. In Belfaſt: Banquiers: Branch of Provincial Bank of Ireland; Northern Bank Comp.; Belfast Bkg. Comp. In Galway: Banquiers: Provincial Bank of Ireland. In Limerick: Banquiers: D. F. G. Mahoney; Branch of Provincial-Bank-of Ireland. Großhändler: W. Alexander; W. Bennis; Gebr. Harvey; J. u. W. Hil; J. Fiſher; W. Newſon; G. C. Bennis. In Waterford: Banquiers: Branch of Provincial-Bank-of-Ireland. In Wexford: Banquiers: Branch of Provincial-Bank-of-Ireland. Auf der Inſel Jerſey. In St. Hélier: Banquiers: Hugh Goldfray Sohn u. Comp.; Commercial Bank; Janvrin, Durell u. Comp.; Jersey Banking Company; Nicolle de Ste. Croix u. Comp.; Jersey-Mercantile union bank; Mathews de Carterel u. Comp. Großhändler: J. Aubin; G. Ching; Wm. Cuming; Am. de Gruchy; Gebr. Dequetteville; de Sainte-Croix; Gebr. de Sainte-Croix; Gebr. Duhamel; Ph. Durell; Wm. Fruming. Auf Guernſey in St. Pierre: Banquiers: Priaulx, Lemarchand, Rougier u. Comp. Großhändler: J. Bonamy u. Comp.; H. J. B. Brehant u. Comp.; M. Brock; Th. u. Ab. Carey; In. Collings u. Comp.; Davey und Comp.; Hy. Dobrée u. Sohn; Th. Greenslade u. Comp; H. Harris; H. D. Jérémie; Kaines u. Comp.; J. Lequesne; Lis. Letarouilly u. Comp.; J. Melliſh u. Comp.; Moulins u. Comp.; C. Priaulx Langu u. Comp.; F. Price u. Barbouf; F. Tupper; J. E. Tupper; J. Valrent. In Gibraltar. Handelshäuſer: Archbold u. Johnſon; A. Anderſon u. Comp.; M. u. A. Ganſino; Coſens u. Comp.; A. Facquar u. Comp; B. Henry u. Comp; Hill u. Blodge; Judah-Benoliel; Moïſe-Levy. Lagrave und Lapoulide (Franzoſen) F. und N. Duchaval; Horatio Sprague. (Spanier) Andrada und Machado

Digitized by Google

(Portugieſen) Gebrüder Francia; Gebrüder Giro (Genueſer).

X. Commiſſions- und Speditionshandlungen. In London: John Adamſon, 3, Bond-Court-ſtreet; A. Audibert, 38, Queen-ſtreet; Gebr. Barclay u. Comp., 12, Auſtin-Friars; Bell Hutchinſon u. Comp., 1, Crown-Court; Gebr. Bell u. Comp., 164, Aldersgate-ſtreet; C. Devaux u. Comp., Fenchurch-ſtreet; A. Edan u. Comp., 15, Old-Jewry, Cheapſide; J. Edgar, 71, Cornhill; James Gibſon, 9, Great-ſtreet Helens; Leaf Coles Sohn u. Comp., 39, Old-Change; Jn. M'Cullum, 2, Gordon-Place, Taviſtock-ſquare; Gebr. Maſon, 5, Fenchurch-Bldgs.; James Morriſon, 6, Kings Arms-yard, Coleman-ſtreet; Gebr. Peek u. Comp., Nun's-Court, Coleman-ſtreet; Thomas Roberts, 5, Broad-ſtreet-Chambers; Fox Sanderſon u. Comp., 6, Old-Jewry; Ch. Tennant u. Comp., 101, Upper Thames-ſtreet; Trye u. Lightfoot, 5, Crosby-ſq. City; Alfred u. Ed. Vidil, 8, Old Jewry; Jn. Vink, 7, Circus Minories. In Liverpool: Thomas Hayley. In Newcaſtle: W. H Brockett Nachfolger von Jhn. Renwick u. Comp. In Penzance: Gebr. Benard.

XI. Unterrichtsanſtalten für Handel und Gewerbe. Die Seeacademieen zu Portsmouth, Plymouth und Woolwich; nautiſche und Lootſenſchulen in den meiſten großen Seeſtädten; die Königliche Academie der Künſtler zu London, womit zugleich eine Lehranſtalt verbunden iſt; die Kunſt- und Maleracademie zu Glasgow; das Inſtitut für Mechanik (Mechanic's Institution) mit einer Kunſt- und Gewerbsſchule; ferner in Spitalfields und in Southwark in London Lehranſtalten, in welchen unentgeldlich Vorträge über Chemie, Phyſik, Mechanik ꝛc. gehalten und zugleich practiſch durch Experimente, Modelle und Gewerbausſtellungen die Anwendung der Kenntniſſe auf die verſchiedenen Gewerbe vermittelt wird; die Kunſt- und Maleracademie zu Edinburgh.

Digitized by Google

XII. Diplomatiſches Corps.

Accreditirt von England in Paris: Lord Granville, Amb., Aſton, Botſch. Secr.: in Berlin: Lord William Ruſſel, a. G. u. bev. Min., Sir George Baillie Hamilton, Geſ. Secr.; in Wien: Sir Frederic Lamb, Amb., Henry Edm. Fox, Botſch. Secr.; in St. Petersburg: Lord Durham, Amb., John Ralph Wildanke, Botſchch. Secr., Arthur Kennairt, Attaché; in Carlsruhe: Hon. Will. Temple, a. G. u. b. M.: in München: Lord Erskine, a. G. u. b. M., Hon. R. C. Bingham, Geſ. S.; in Brüſſel: Sir Georg Hamilton Seymour, a. G. u. b. M., H. L. Bulwer, Leg. Secr.; in Hamburg: Henry Canning, Gen. Conſ. u. Ch. d'Aff. zu Schwerin, Strelitz u. Oldenburg; in Frankfurt (bei'm Deutſchen Bundestage): Sir Thom. Cartwright, a. G., Francis Georg Molyneux, Leg. Secr.; in Caſſel: Sir Thomas Cartwright, a. G. a. b. M.; in Dresden: F. R. Forbes, a. G. u. b. M.; in Stuttgart: Sir George Shee, a. G. u. b. M., Henry Wellesley, Geſ. S.; in Kopenhagen: Right Hon. Henry Wynn, a. G. u. b. M.: im Haag: Sir Edw. Cromwell-Disbrowe, a. G. u. b. M.; in Athen: Sir Edmund Lyons, a. G. u. b. M.; in Liſſabon: Lord Howard de Walden, a. G. u. b. M.; Obriſt Sorrel, Gen. Conſ., u. für Oporto: Johnſton, Gen. Conſ.; in Turin: Right Hon. Aug. John Foſter, a. G. u. b. M., Sir Alex. Mallet, Geſ. Secr.; in Stockholm: Hon. John Duncan Bligh, a. G. u. b. M., Bloomfield, Geſ. Secr.; in der Schweiz (Bern): Sir Richard David Morier, a. G. u. b. M.; in Neapel: W. Temple, a. G. u. b. M., J. Kennedy, Geſ. S.: in Madrid: Sir E. Villiers, a. G., Lord Hervey, Leg. Secr.; in Florenz: Ralph Abercromby, Eſq., a. G. u. b. M., M. R. Edgcumbe, Leg. S. (auch zu Modena, Parma u. Lucca); in Conſtantinopel: Sir Th. Vaughan, a. G. u. b. M., David Urquhart, Geſ. Secr., Cartwright, Gen. Conſ.; in Tabris: Sir John Mac Donald, Ch. d'Aff.; in Perſien: J. M'Neill, b. M., J. Shiel, L. Secr.; in Aca: Blundell, Ch. d'Aff. (proviſoriſch): in Katmandu in Nepaul: B. H. Hodgſon, Reſ.; in Marocco: Drummond Hay, Gen. Conſ.; in Tripolis: Hammer Warrington, Agent; in Tunis: Th. Reade, Agent; in Alexandria: Obriſt Campbell, Gen. Conſ. u. polit. Agent; in Waſhington: Henry Stephen Fox, a. G. u. b. M.; in Mexico: Richard Pakenham, a. G. u. b. M., Charles Aſhburnham, Leg. S.: in Guatemala: Chatfield, G. C.; in Bogota: Will. Turner, a. G. u. b. M., Pitt Adams, Geſ. S. in Valparaiſo: Walpole, Gen. Conſ.; in Buenos-Ayres: John Henry Manderille, a. G. u. b. M.; in Rio Janeiro: Charles James Hamilton, a. G. u. b. M.; in Damascus: Farren, Gen. Conſ.; in Canton: Sir George Robinſon, Capt. Elliot u. Johnſon, Handels-Superintendenten für Britiſche Unterthanen in China.

Digitized by Google

Königreich Frankreich.

I. Regent. König Ludwig Philipp I., geb. d. 6. Oct. 1773, bestieg den Thron am 9. August 1830.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung.

1. Europäische Besitzungen.

	Hectar.	geogr. QM.	Einw.
A. Nordöstl. Frankreich Departements 1 bis 25	14 848,512	2705,14	10,968,597
B. Nordwestl. Frankreich, Departements 26 bis 54	18,836,417	3432,93	11,256,712
C. Südwestl. Frankreich, Departements 55 bis 74	12,467,784	2272,25	6,447,095
D. Südöstl. Frankreich Departement 75 bis 86	7,599,660	1385,04	3 922,637
	53,752,373 *)	9796,36	32,595,041

Nach der Zählung von 1831. Nach der neusten (1836) 33,540,908 Einwohner.

Das Königreich wird in 86 Departements getheilt, welche wieder in Arrondissements und Cantone zerfallen; von ersteren sind 362 und von letzteren 2842 vorhanden.

2. Asiatische Besitzungen.

Diese bestehen aus dem Gebiete von Pondichery im Karnatik, Karikal in Tanjore und Mahé in Malabar, 24,5 QMeilen und 115 000 Einw. Außerdem hat Frankreich Handels-Comptoire zu Yamaon und Chandernagor in Bengalen, ferner zu Patna, Cassimbazar, Balasore, Dacca, Surate, und zu Siuthyia in Siam.

*) Die geographische QM. = 5486,972 Hectaren.

Digitized by Google

3. Africaniſche Beſitzungen..

a. Die Niederlaſſungen am Senegal, geſchützt durch die Inſel und das Fort St. Louis und die Inſel Gorée, die Inſel Bourbon, die Inſel St. Marie bei Madagascar und einige Handels-Comptoire auf der letzteren Inſel, 54 □Meilen, 125,000 Einw.

b. Algier, 5000 □Meilen und 1,800,000 Einw. davon bis jetzt nur 73,233 unterworfen ſind.

4. Americaniſche Beſitzungen.

a. In Weſtindien die kleinen Antillen Martinique, Guadeloupe, St. Martin, Marie Galande, Deſiderade und die Inſelgruppe des Saintes, 63,5 □Meilen und 263,000 Einw.

b. In Südamerica ein Theil von Guiana mit der Inſel Cayenne, 518 □Meilen und 27,000 Einwohner.

c. In Nordamerica die Fiſcherinſeln St. Pierre und Miquelon bei Newfoundland, 7 □Meilen und 900 Einwohner; — zuſammen 5667 □M. und 604,133 Einwohner.

III. Finanzen. Die Franzöſiſche Staatsſchuld beträgt gegenwärtig:

1. an inſcribirten Renten 4,226,566,000 Fr. (1141,728,200 Thaler).
2. an ſchwebender Schuld 400,000,000 Fr. (108,000,000 Th.), zuſammen 4,626,566,000 Fr. (1249,728,200 Th.)

Die Zinſen der öffentlichen Schuld nehmen gegenwärtig 328,556,496 Francs in Anſpruch.

Man hat in Frankreich folgende inländiſche Staatspapiere:

1. 5 pCt., 4½ pCt., 4 pCt. und 3 pCt. Renten.

Unter dieſen Fonds verſteht man einen Zins von 5, 4½, 4 und 3 pCt., welchen die Regierung für ein Capital bezahlt, das von Anleihen herrührt, die ſie zu verſchiedenen Zeiten gemacht hat, und aus welchen die Staats- oder öffentliche Schuld beſteht.

Digitized by Google

Die 5 pCt. Rente (oder 5 pCt. Consolidés) ward ehemals Tiers consolidé genannt, weil die Republik im Jahre 1798 die Staatsschuld um zwei Dritttheile reducirte. Diese Rente, welche die Regierung nach Willkühr einlösen kann, betrug 1825 ungefähr 197 Millionen Frcs., welche ein Nominal-Capital von circa 3940 Millionen zu 5 pCt. Zinsen, die jährlich den 22. März und 22. September bezahlt werden, bildeten. Seitdem hat sich die 5 procentige Schuld durch neue Anleihen noch bedeutend vergrößert; die letzten Anleihen wurden 1831, 120 Millionen zu 84 pCt., und 1832, 150 Millionen zu 98 pCt., abgeschlossen Hiervon sind indessen 1825 convertirt worden 30,427,538 Francs Renten, oder ein Capital von 608,550,760 Francs. in 24,342,030 Francs 3 pCt. Renten oder 811,401,013 Fr. Capital, zum Cours von 75 pCt., und ferner 1,176,704 Fr 5 pCt. Renten in 4½ pCt. Renten, al pari, unter der Verbindlichkeit von Seiten der Regierung, daß letztere bis zum 22. September 1835 nicht reducirt, oder eingelöst werden dürfen.

Die Zinsen von 4½ pCt. werden ebenfalls d. 22. März und 22. September, diejenigen von 3 pCt. aber den 22. Juni und 22. Dec. bezahlt.

Zu obigem Betrag der 3 pCt Renten müssen noch 30 Millionen Renten, oder ein Capital von 1000 Millionen hinzugefügt werden, welche den Emigranten als Entschädigung bewilligt worden sind.

Die 4 pCt. Renten, betragend 3,200,000 Fr., rühren von einer Anleihe von 80 Millionen Capital à 4 pCt. Zinsen her, welche das Haus Gebrüder Rothschild in Paris unter'm 10 Jan. 1830 mit der Regierung zum Cours von 102 Fr. 7½ Cent. für 100 Fr. abgeschlossen hat. — Die Zinsen werden jährlich den 22. März und 22. September bezahlt.

Die Amortissements- oder Tilgungs-Casse, welche, laut Gesetz vom 22. April 1822, neu organisirt wor-

den ist, hat zum Zweck, die in's große Buch geschriebenen Renten nach und nach zu tilgen. Es ward ihr der Verkauf von 150,000 Hectaren Holz (für circa 100 Millionen Francs) angewiesen und außerdem anfangs 40,000,000 Francs jährlich vom Schatz zu diesem Zweck gezahlt, welche Summe späterhin bis 44,616, 463 Fr. vergrößert worden ist.

1832, ult. Juni, hatte die Amortissements-Casse ein Capital von 970,323,910 Fr. zurückgekauft; die Zinsen desselben betrugen 46,245,443 Francs, welche sie, nebst obigen circa 44,616,463 Francs, zum Ankauf von Renten jährlich verwendete.

Alle Renten auf den Staat sind in dem sogenannten Großen-Buche (Grand-Livre) der öffentlichen Schuld, auf die Namen der Eigenthümer, eingetragen; solche bekommen aus demselben Auszüge (Inscriptions), die ihnen schuldigen Summen bescheinigend. — Die geringste Inscription ist auf 10 Francs Renten festgesetzt.

Wer eine bedeutende Summe von Renten besitzt, kann Anspruch auf eine offene Rechnung in dem Großen-Buche, auf welcher ihm die Renten ab- und zugeschrieben werden, machen.

Wenn Renten von einem Namen auf den andern übergetragen werden sollen, so muß der Schatzkammer (Trésor), durch einen Wechsel-Agenten, eine von dem Eigenthümer derselben oder von dessen Special-Bevollmächtigten unterzeichnete Declaration eingereicht werden. — Ein Abwesender kann ebenfalls nur durch eine Special-Vollmacht die halbjährigen Zinsen durch einen Andern eincassiren lassen.

Kein Particulier kann, unter irgend einem Vorwande, weder auf die Verkaufssumme einer Inscription, noch auf die Zahlung der Zinsen Beschlag legen.

2. Bons royaux, ehemals Bons de la caisse de service genannt.

Der Finanzminister ist autorisirt, für die Schatzkammer und zu den Verhandlungen mit der Bank, Bons royaux

auszugeben, welche Zinsen tragen, gewöhnlich 4 pCt., und in besonders angegebenen Verfall-Terminen, welche auf 4, 6, 9 oder 12 Monat lauten, eingelöst werden.

Die Summe der in Umlauf gesetzten Bons royaux darf nicht 125 Millionen überschreiten; doch können noch Supplementar-Emissionen Statt finden, wenn die Bedürfnisse es erfordern.

Sie werden an der Börse durch Wechsel-Agenten, gewöhnlich mit einigen Procent Verlust, verhandelt.

Der Finanzminister hat verordnet, daß vom 26. October 1831 an, die Königl. Bons auf 3 Monat nur 3 pCt., auf 6 Monat 4 pCt. und auf 1 Jahr 5 pCt. Zinsen p. a. tragen sollen.

IV. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältnisse: Das Ministerium des Handels. (Präsid.: Martin (du Nord), Minister-Staatssecr.) Es verwaltet das Zollwesen, führt die oberste Aufsicht über den Ackerbau, den Handel, die Industrie, die Verwaltung der Handelskammern, die Ertheilung der Patente, über die Marktpolizei, über die Badeanstalten, Land-Gestüte, Anstalten der Thierarzneikunde; ferner über Handelsschulen, Handelsgesellschaften aller Art, Assecuranz-Compagnieen, das Aichungs-Wesen u. s. w. Unter dem Finanzministerium steht die Mauth, das Postwesen, die Münze, die Verzinsung u. Tilgung der Staatsschuld, die Bank von Frankreich u. die Ernennung ꝛc. der Wechselsensale an derselben.

Hoher Rath des Handels und der Manufacturen. Er wurde durch das Gesetz vom 6. Jan. 1824 zur Belebung der gesammten technischen Cultur und eines regeren Betriebs der von ihr hervorgebrachten Erzeugnisse errichtet. Derselbe sollte aus allen verwaltenden Ministern, dem General-Director der Douanen im Finanzministerium, den General-Directoren des Ackerbaues und des Handels im Ministerium des Inneren und des Handels, dem Director der politischen Section im Ministerium der

Digitized by Google

auswärtigen Angelegenheiten, und dem Director der Colonien im Ministerium der Marine zusammengesetzt seyn. Den Vorsitz führt der Präsident des Minister-Conseils, und ein Staatsrath, der zugleich Mitglied dieses hohen Raths ist, fungirt als Secretair. — Diesem hohen Rathe wurde durch die Ordonnanz vom 29 Apr. 1831 noch ein General-Conseil des Handels und der Manufacturen beigesellt, der aus 62 Mitgliedern bestehen sollte, die als Deputirte der 33 verschiedenen Handelskammern gewählt werden, und zwar von Paris 8, Lyon, Marseille, Bordeaux, Strasburg, Lille, Nantes und Rouen je 2, aus den übrigen je 1. Die Regierung ernennt 15 Mitglieder. Dieser Conseil versammelt sich jährlich einmal unter dem Vorsitz des Handels-Ministers; er zerfällt in 2 Sectionen, für den Handel und die Manufacturen, und die Functionen der gewählten Mitglieder dauern 3 Jahre.

V. Staats-Anstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen, Cours der fremden Münzen, der Briefe u. Effecten. Als Grundeinheit aller, sowohl der Längen- und Flächen- als auch der Hohlmaaße, ward der Métre gewählt, und selbst das Gewichtssystem ist darauf begründet.

Längenmaaße. Der Meter ist der Zehnmillionste Theil des pariser Meridianquadranten, und er ist genau 0,513074 der pariser Toise oder = 3,078444 alte pariser Fuß, mithin = 443,295936 alte pariser Linien. Durch Vorsetzung lateinischer Zahlwörter werden die Unterabtheilungen des Grundmaaßes angedeutet, z. B, ein Decimeter ist $\frac{1}{10}$; ein Centimeter $\frac{1}{100}$; ein Millimeter $\frac{1}{1000}$ eines Meters; durch Vorsetzung griechischer Zahlwörter hingegen bezeichnet man die größeren, durch Vervielfältigung der Grundeinheit gebildeten Maaße, z. B. ein Decameter ist 10; ein Hectometer 100; ein Kilometer 1000; und ein Myriameter 10000 Meter. Durch ein späteres Decret Napoleon's vom 12. Februar 1812 wurde zwar der Gebrauch einiger alten

Längenmaaße wieder erlaubt; dieſe Erlaubniß bezieht ſich aber eigentlich mehr auf die alten Namen, als auf die Maaße ſelbſt. Hiernach ſoll die neue Toiſe 2 Meter halten, alſo = 6,1568 alte pariſer Fuß; der 6te Theil davon ſoll ein Fuß heißen, und dieſer ſoll in 12 Zoll und in 144 Linien abgetheilt werden (oder = 6 neue Fuß = 72 neue Zoll = 864 neue Linien mit altem Namen). Dieſer neufranzöſiſche Fuß hält alſo 147,765312 pariſer Linien, mithin um mehr als 3 Linien zu viel. In demſelben Decret, ward auch eine Elle (Aune) erlaubt, welche 12 Decimeter halten ſoll (1 neue Elle, Aune = 12 Decimeter; 1 Perche = 10 Meter; 1 Palme = 1 Decimeter; 1 Doigt = 1 Centimeter; 1 Trait = 1 Millimeter). Alle dieſe neufranzöſiſchen Maaße führen den Namen der gebuldeten. In der Verordnung vom 13. November 1800 ſind, ſtatt der früher in Frankreich üblich geweſenen Meilen, folgende Wegemaaße feſtgeſetzt: ein Myriameter ſoll durch Lieue, und ein Kilometer durch Mille ausgedrückt werden. (1 Lieue = 1 Myriameter; 1 Mille = 1 Kilometer). Die neue franzöſiſche Poſt-Lieue = 4000 Meter. Alsdann giebt es noch Lieues, von denen 25 auf einen Grad des Meridians gehen, die = 28,35 Lieues de Poste ſind.

Flächenmaaße. Die Grundeinheit für daſſelbe heißt Are und iſt ein Quadrat von 10 Metern auf jeder Seite; alſo enthält eine Are 100 Quadratmeter oder = 947,6857461136 pariſer Quadratfuß. Die Unterabtheilungen und die Zuſammenſetzungen werden wie bei'm Meter gebildet. Als eines gewöhnlichen Ackermaaßes pflegt man ſich der Hectare, zu 100 Ares, zu bedienen; 1 Are = 100 Quadrat-Meter; 1 Myriare = 10 Kiliares = 100 Hectares = 1000 Decares = 10000 Ares; 1 Are = 10 Deciares = 100 Centiares = 1000 Milliares (1 Arpent = 1 Hectare).

Hohlmaaße. Die Grundeinheit für alle Hohlmaaße, ſowohl für Getraide als für Flüſſigkeiten, heißt Litre

und ist ein Cubik-Decimeter. Ein Liter enthält mithin genau 50,11 2416 pariser Cubikzoll. Die Abtheilungen und Vervielfältigungen werden nach derselben Regel, wie bei'm Meter gebildet und benannt Ein Kiloliter von 1000 Cubikdecimetern, ist ein Cubikmeter u. wird als großes Getraidemaaß gebraucht; dem Scheffel analog ist aber ein Hectoliter.. 1 Liter ist = 1 Cubik-Decimeter; 1 Myrialiter = 10 Kiloliter = 100 Hectoliter = 1000 Decaliter = 10000 Liter; 1 Liter = 10 Deciliter = 100 Centiliter = 1000 Milliliter. Neues Maaß mit altem Namen: 1 Velte = 10 Liter; 1 Pinte = 1 Liter; 1 Verre = 1 Deciliter; 1 Muid = 1 Kiloliter; 1 Sétier = 1 Hectoliter; 1 Boisseau = 1 Decaliter.

Körpermaaße. Ein cubisches Maaß für Brennholz oder dergleichen heißt Stère und ist dem Kiloliter gleich. 1 Stère = 1 Kiloliter = 10 Décistères. Neues Maaß mit altem Namen: 1 Solive = 1 Décistère.

Gewichte. Die Einheit des neuen Französischen Handels-, Gold-, Silber- ꝛc. Gewichts ist das Gramme, und alle Gegenstände werden nach dem Kilogramme von 1000 Grammes verkauft. Die Ober- und Unterabtheilungen sind folgende:

1 Myriagramme = 10 Kilogrammes = 100 Hectogrammes = 1000 Décagrammes = 10000 Grammes = 100000 Décigrammes = 1000000 Centigrames = 10000000 Milligrammes.

Das Kilogramm hat die Schwere des in einem cubischen Gefäße, wovon jede Seite den zehnten Theil eines Meter (Décimeter) beträgt, enthaltenen destillirten Wassers von der niedrigsten Temperatur (unter 0 Grad nach Réaumur).

100 Myriagrammes machen 1 Bar oder Cubikmeter Wasser.

1 Kilogramm = 18827,15 alte Franz. Grains, also mehr als zwei gewöhnliche Pfund, obgleich dasselbe ge-

Digitized by Google

wöhnlich einem Pfunde, ein Hectogramm einer Unze analog gesetzt wird. In Hinsicht des Handelsgewichts soll man sich des Pfundgewichts bedienen, das mit dem halben Kilogramm gleichkömmt, mithin 5000 Grammes hat. Die Vertheilung ist in 16 Onces von 8 Gros à 72 Grains, außerdem aber in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ u. $\frac{1}{8}$, mit Beifügung des Grammes.

Das jetzige Apotheker Gewicht ist das erlaubte Pfund ($\frac{1}{2}$ Kilogramm), welches, bei kleinen Quantitäten, nur wenig von dem alten Poids-de-Marc abweicht.

Münzen. Ganz Frankreich rechnet nach Francs zu 100 Centimes; 10 Centimes machen 1 Décime. Anfänglich war der Franc mit dem alten Livre von gleichem Werthe, gegenwärtig aber ist ersterer 1¼ pCt. besser; folglich sind 80 Francs gleich 81 Livres.

Wirkliche Münzen sind:

Neue.

In Gold: doppelte und einfache Napoleon- und Louisd'or od. 40 und 20 Francs-Stücke; neue do. seit 1831 mit dem Gepräge Louis Philipp's, und Stücke von 100 Francs.

In Silber: Stücke von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, 1, 2 und 5 Francs.

In Billon und Kupfer: Stücke von 1 und 2 Décimes, und von 1, 2, 3 und 5 Centimes.

Alte

In Gold: Doppelte und einfache Louisd'or seit 1785 (auch Schildlouisd'or genannt) zu 48 und 24 Livres.

In Silber; Ecus von 6 Livres (Laubthaler), halbe do. von 3 Livres, und Stücke von 30 und 15 Sous.

In Billon: Stücke von 2 Sous und von 1½ Sous od. 6 Liards.

In Kupfer: Stücke von 1, 1½ und 2 Sous.

Ein Decret von 1810 hat den Werth nachstehender alten Münzen folgendermaßen in Francs festgesetzt:

Den doppelten Louisd'or von 48 Livres zu 47 Fr. 20 C.
" einfachen do. 24 " 23 " 55 "

Digitized by Google

Den Ecu von 6 Livres zu 5 Fr. 80 C.
= halben do = 3 = = 2 = 75 =

Die Stücke von 30 und 15 Sous ſind zu 1 Franc 50 Cent. und 75 Cent. im Umlauf, doch braucht man geſetzlich nicht mehr als den Betrag von 5 Francs in dieſen Münzſorten in Zahlung zu nehmen.

Der feſte Cours, den vorſtehende alte Münzſorten genoſſen hat, zufolge eines alten Geſetzes von 1829, mit dem 1. Juli 1834 aufgehört. Von dieſem Zeitpuncte an werden ſie nicht mehr im Umlauf geduldet, ſondern nur noch in der Pariſer Münze nach dem Gewichte angenommen, und zwar, nach dem Tarife, die Goldmünzen zu $\frac{900}{1000}$ fein à 3091 Francs, und die Silbermünzen zu $\frac{907}{1000}$ fein à 198 Francs 53 Centimen das Kilogramm gerechnet.

Außer den obenſtehend bemerkten alten Franz. Louisd'or und Ecus giebt es noch ältere Münzſorten, die aber ſelten und größtentheils nur im Auslande noch vorkommen, nämlich:

In Gold: Louisd'or von 1640 bis 1709 von 5 Gepräge, alte Franz. Louisd'or genannt, 36¼ Stück auf eine Franz. und 35 Stück auf eine Cöln. Mark von 21¾ Karat fein.

Louisd'or von 1709 bis 1716, 2 Gepräge, das eine Sonnen-Louisd'or genannt, 30 = 1 Franz., 28¾ = 1 Cöln. Mark von 21½ Karat fein.

Louisd'or von 1716 bis 1718, 2 Gepräge, Noailles oder Vier-Wappenpiſtolen genannt, 20 = 1 Franz., 19⅓ = 1 Cöln. Mark von 21⅔ Karat fein.

Louisd'or von 1718 bis 1723, 2 Gepräge, Chevaliers, Malteſerkreuze oder JL Louisd'or genannt, 25 = 1 Franz., 24⅓ = 1 Cöln. Mark von 21½ Karat fein.

Louisd'or von 1723 bis 1726, Mirlitons genannt, 37½ = 1 Franz., 36 = 1 Cöln. Mark von $21\frac{7}{12}$ Karat fein.

Louisd'or von 1726 bis 1785, alte Schild-Louisd'or genannt, 30 = 1 Franz., 28¾ = 1 Cöln. Mark von 21¾ Karat fein.

Digitized by Google

In Silber: Ecus von 1640 bis 1709, 5 Gepräge, Louis blancs genannt, 9 auf 1 Franz. Mark, und jetzt, weil sie zu leicht sind, auch 9 auf 1 Cöln. Mark von $\frac{1}{11}$ Loth fein.

Ecus von 1709 bis 1718, 2 Gepräge, eins derselben Kronenthaler genannt, 8 = 1 Franz., $7\frac{7}{16}$ = 1 Cöln. Mark von $14\frac{1}{2}$ Loth fein.

Ecus von 1718 bis 1724, 2 Gepräge, eins derselben Navarrathaler genannt, 10 = 1 Franz., $9\frac{3}{8}$ = 1 Cöln. Mark von $14\frac{5}{9}$ Loth fein.

Ecus von 1724 bis 1726, Bidets neufs oder JL Thaler genannt, $10\frac{3}{16}$ bis $10\frac{3}{8}$ = 1 Franz., 10 = 1 Cöln. Mark von $14\frac{1}{2}$ Loth fein.

Ehemals ward die Feinheit des Goldes nach Karats, und diejenige des Silbers nach Déniers bestimmt, und zwar die feine Mark Gold zu 24 Karats à 32 Theile, und die feine Mark Silber zu 12 Déniers à 24 Grains gerechnet. Gegenwärtig, nach dem neuen Münzsysteme, wird der Gehalt beider Metalle in Millièmes (Tausendtheilen) ausgedrückt, und die Goldmünzen sowohl als die Silbermünzen zu 900 Millièmes Feingehalt ausgeprägt.

900 Millièmes sind gleich $21\frac{3}{5}$ Karat feines Gold.
$916\frac{666}{1000}$ Millièmes = 22 Karat.

Der gesetzliche Gehalt des verarbeiteten Goldes ist 920, 840 und 750 Millièmes fein, und des verarbeiteten Silbers 800 Millièmes fein.

Nach einem Gesetze von 1803 müssen aus einem Kilogramme Gold von dem gesetzlichen Gehalt von 900 Millièmes fein, $77\frac{1}{2}$ Stück von 40 Francs, oder 155 von 20 Francs, und aus 1 Kilogramm Silber von 900 Millièmes fein, 200 Francs geprägt werden; die Scheidemünzen von 10 Centimes sind zu 200 Millièmes fein ausgeprägt.

Für zufällige Irrthümer ist nachstehendes Remedium bewilligt:

Digitized by Google

Für Goldmünzen $\frac{2}{1000}$ im Gewicht und eben soviel in Gehalt.

" 5 Franks-Stücke $\frac{3}{1000}$ do " do do

" 2 u. 1 do do $\frac{5}{1000}$ do " do do

" $\frac{3}{4}$ u. $\frac{1}{2}$ do do $\frac{7}{1000}$ do " do do

" $\frac{1}{4}$ do do $\frac{10}{1000}$ do " do do

Demzufolge müssen Goldmünzen, wenn sie 898 Milliémes fein halten, angenommen werden. Eine Probe von 6 auf einander folgenden Jahren hat indessen bewiesen, daß der Durchschnitts-Gehalt der Goldmünzen $899\frac{740}{1000}$ Milliémes, und derjenige der Silbermünzen $899\frac{688}{1000}$ Milliémes fein ist; — auch das Gewicht derselben ist richtig befunden worden.

Bei dem gegenwärtigen Münzsysteme in Frankreich können die Münzen, wenn sie mit Sorgfalt geprägt sind, als Gewichte dienen, indem 5 Francs in Kupfer, 50 Fr. in Scheidemünze, 200 Fr. in Silber und 3100 Fr. in Goldmünzen 1 Kilogramm wiegen müssen. Hieraus geht hervor, daß

1 Kilogramm gemünztes Gold $15\frac{1}{2}$ Kilo. Silber

1 do " Silber 4 " Billon und

1 do " Billon 10 " Kupfer

werth sind.

Wenn man Gold und Silber in Barren oder in fremden Münzsorten in die Münze liefert, so wird für die Münzkosten ein Abzug (retenue) gemacht, welcher, nach dem Tarife von 1803, folgendermaßen statthat:

Der Preis des feinen Goldes ist auf 3444 Francs $44\frac{444}{1000}$ Cent. und nach Abzug der Münzkosten auf 3434 Fr. $44\frac{444}{1000}$ Cent. für das Kilogramm festgesetzt; der Preis des feinen Silbers 222 Fr. $22\frac{222}{1000}$ Cent., und nach Abzug der Münzkosten 218 Fr. $88\frac{439}{1000}$ Cent. für 1 Kilogramm.

Die retenue auf Gold beträgt also 10 Francs und auf Silber $3\frac{1}{3}$ Francs oder circa $\frac{1}{3}$ und circa $1\frac{1}{2}$ pCt.

Der festgesetzte Preis von einem Kilogr. feines Gold von 3434 Fr. $44\frac{444}{1000}$ Cent. vermindert sich um 3 Francs

Digitized by Google

$43\frac{444}{1000}$ Cent. für jedes Millième, den derselbe weniger an feinem Golde enthält: 1 Kilogr. Gold von 900 Millièmes Feingehalt ist demnach 3091 Fr. werth. Ueber diesen festen Preis wird gewöhnlich noch eine Prämie von 2 bis 10 Fr. m. o. w. pro mille bewilligt, welche sich nach dem Feingehalte der Barren oder Münzen, und nach dem Begehr, der darnach stattfindet, verändert.

Für die Scheidung (affinage) des in einem Goldbarren enthaltenen Silbers werden $\frac{40}{1000}$ des Silbers dem Schmelzer überlassen.

Der festgesetzte Preis von einem Kilogr. feinen Silber ist 218 Fr. $88\frac{889}{1000}$ Cent., nach Abzug der Münzkosten. Dieser Preis verändert sich um $21\frac{889}{1000}$ Cent., für jedes Millième, den derselbe weniger an feinem Silber enthält: 1 Kilogr. Silber von 900 Millièmes Feingehalt ist folglich 197 Fr. werth. Die Prämien von 2 bis 12 Fr. m. o. w. pro mille, welche man gewöhnlich über den feststehenden Preis des Silbers bewilligt, wenn der Gehalt desselben über circa 600 bis 800 Millièmes fein ist, und der Verlust von 5 bis 20 Fr. m. o. w. pro mille, den dieser Preis gewöhnlich erleidet, wenn der Gehalt unter 600 bis 800 Millièmes fein ist, verändern sich gleichfalls nach Maaßgabe des Gehalts der Barren und Münzen, und der Frage, die darnach stattfindet. — Die Prämie auf Silberbarren, welche Gold enthalten, ist immer höher, als diejenige auf reine Silberbarren.

Für die Scheidung des in einem Silberbarren enthaltenen Goldes bekommt der Schmelzer $\frac{1}{1000}$ des geschiedenen Goldes.

Gold-, Silber- und Geld-Course.

				m. c. m.	
Gold in Barren à $\frac{1000}{1000}$	das Kilo.,	3434 Fr. 44 Cent.	mit	9 à 10 Fr.	Prämie für 1000 Fr.
à $\frac{900}{1000}$	"	3091 " —	"	8 à 9 "	
Louisd'or à $\frac{901}{1000}$	"	3094 " 43	"	11 à 12 "	
20 und 40 Francsstücke				11 à 12 "	

Digitized by Google

	m. o. w.
Neue Quatrupel (Span. Doblones von 16 Pesos duros), das Stück	85 Fr. — Cent. à 85 Fr. 25 Cent.
Holländ. u. Oeſterreich. Ducaten	11 » 85 » à 11 » 90 »
Silber in Barren à $\frac{1000}{1000}$ das Kilo.	218 Fr. 89 C. mit 5 Fr. 50 Cent.
à $\frac{900}{1000}$ » »	197 » — » » 3 » 75 »
Span. Piaſter à $\frac{900}{1000}$ » »	197 » — » » 5 » 50 »

Prämie für 1000 Fr.

Wechſel-Course.

	m. o. w.		
Amſterdam	57 1/2	Grot vläm. für 3 Francs.	
Antwerpen	58 1/4		
Augsburg	254 1/2	Francs	» 100 Fl. Conv. Münze;
Baſel . . .	99 1/4	»	» 100 Fr. in Baſel; 40 Fr. = 27 Schw. Franken.
Berlin . . .	3	» 75 Cent.	» 1 Thaler.
Frankfurt a. Main	98	» — »	» 100 Francs in Frankfurt.

Paris zieht auf Frankfurt in Francs im 24 Fl. Fuße, welche folgendermaaßen in Frankfurt in Gulden reducirt werden: 80 Francs = 81 Liv. Tourn., 24 Livres = 1 Carolin von 11 Fl. im 24 Fl. Fuße oder von 9 1/5 Fl. Wechſelgeld.

Genua . . .	99 1/2 Fr.		für 100 Lire
Hamburg . .	186	»	» 100 Mark Banco
Livorno . . .	520	»	» 100 Pezze da otto Reali
London . . .	25	» 35 Cent.	» 1 Liv. Sterl.
Mailand . . .	84 1/2	» — »	» 100 Oeſterreichiſche Lire
Neapel . . .	435	» — »	» 100 Ducati di Regno
Palermo . . .	12	» 35 »	» 1 Oncia
Portugal . . .	542 1/2 Rees	»	» 3 Francs
St. Petersburg .	110 Francs	»	» 100 Rubel Banco » Aſſign.
Spanien . . .	16 »	»	» 1 Wechſel-Piſtole oder Doblon de Plata ant.

Paris zieht auf Spanien in „Pistoles effectives et non autrement,“ und häufig mit dem Zuſatz, in 30 oder 90 Tagen „fixes“, um zu bezwecken, daß die Tratte am Verfalltage bezahlt werde, und nicht am letzten der 14 Reſpecttage, wie es ſonſt gewöhnlich der Gebrauch iſt.

Trieſt . . .	256 1/2	Francs	für 100 Fl. Conv. » Münze.
Venedig . . .	84 3/4	»	» 100 Oeſterreichiſche Lire.
Wien . . .	257	»	» 100 Fl. Conv. = Münze.

Auf Bordeaux, Lyon, Marseille und andere Städte Frankreich's wird al pari, mit Gewinn oder Verlust, je nachdem die Sicht oder der Begehr ist, gewechselt.

Auswärtige Staatspapiere werden hier folgendermaßen regulirt:

1. Neapolitanische 5 pCt. Rente. Certificate Falconnet von 25 Ducati Rente (= 500 Duc. Capital à 5 pCt. Zinsen).

Um diese Certificate an der Pariser Börse verkaufen zu können, ist erforderlich, daß solche wenigstens mit einem Zinscoupon versehen sind. — Diese Zinscoupons sind den 1. Januar und den 1. Juli fällig und werden von dem Hause Rothschild in Paris zu einem veränderlichen Course bezahlt.

Der Ducato des Capitals wird zu dem feststehenden Cours von 4 Fr. 40 Cent. angenommen. Cours am 7. Jan. 1837 in Paris gegen baar 98 Fr. 40 Cent.; pr. Ende des Monats 98 Fr. 80 Cent. für 100 Frs.

Die Operationen in dieser Rente werden auf die nämliche Weise, wie in den Franz. Renten gemacht.

2. Sicilianische Obligationen, à 5 pCt. Zinsen. Jede Obligation ist von 400 Oncie oder 1200 Ducati Capital. — Der Wechselcours ist ebenfalls zu 4 Fr. 40 Cent. pr. Ducato festgesetzt, und die Berechnung ganz, wie bei der Neapolitanischen Rente.

3. Spanische 5 pCt. Rente (Anleihe der Cortes). Französische Certificate von 10, 20, 30, 40, 50 und 100 Piaster (Pesos duros) Rente, betragend 200, 400, 600, 800, 1000 und 2000 Piaster Nominalcapital à 5 pCt. Zinsen; sie sind mit Zinscoupons, zahlbar den 1. Mai u. 1. November, versehen. — Der Cours des Piasters für das Capital sowohl als für die Zinsen, ist in Paris zu 5 Fr. 40 Cent. festgesetzt worden.

Die Zinsen werden seit langer Zeit nicht mehr bezahlt, weßhalb der Cours dieser Renten sehr gesunken ist. Die verfallenen Zinscoupons werden dem Käufer nicht mit geliefert.

Digitized by Google

4. Königl. Span. Anleihe, à 5 pCt. Zinsen, durch L. Guebhard in Paris abgeschlossen. Die Obligationen von 200 Piastern (Pesos duros) lauten auf den Inhaber und sind mit Zinscoupons versehen, welche den 1. Januar und 1. Juli in Paris bezahlt werden. — Der Wechselcours des Piasters ist ebenfalls zu 5 Fr. 40 Cent. festgesetzt.

5. Spanische unaufkündbare Rente (Rente perpétuelle). Die Zinsen derselben à 5 pCt. werden ebenfalls in Paris, den 1. Januar u. 1. Juli, bezahlt.

6. Spanische unaufkündbare 3% Rente. Die Zinsen sind den 1. April und 1. October fällig und werden ebenfalls in Paris à 5 Fr. 40 Cent. pr. Piaster bezahlt.

7. Oesterreichische Obligationen (Métalliques) von 1000 Fl., im 20 Fl. Fuß, à 5 pCt. Zinsen. Der feststehende Wechselcours ist 2 Fr. 60 Cent. für den Gulden, und die abgelaufenen Zinsen werden von dem Käufer vergütet.

8. Anleihe von Hayti, à 6 pCt. Zinsen. Die Regierung von Hayti hat im Jahre 1825 eine Anleihe von 30 Millionen Francs zu 80 pCt. mit einer Gesellschaft der angesehensten Banquiers von Paris abgeschlossen.

Diese Anleihe ist in 30,000 Obligationen à 1000 Fr., auf den Inhaber lautend, vertheilt, und jede derselben mit 50 Zinscoupons à 30 Francs versehen. — Die Obligationen sollten gleichmäßig in 25 Jahren, vom 1. Januar 1827 an gerechnet, eingelöst und die Zinsen von 6 pCt. halbjährig, vom 1. Juli 1826 an, bezahlt werden. — Jedes Jahr, am 1. October, sollte durch's Loos die Nummer der 25 Serien, welche den darauf folgenden 1. Januar einzulösen war, bestimmt werden.

Da aber weder Capital, noch Zinsen bezahlt werden, so ist der Cours dieser Anleihe auf 282½ Francs für die Obligation von 1000 Fr. heruntergegangen.

Digitized by Google

9. Römiſche Anleihe, à 5 pCt. Zinſen, durch die Herrn Rothſchild Gebr. in Paris und T. Wilſon u. Comp. in London abgeſchloſſen.

Die Obligationen von 1000 Francs = 185 $\frac{11}{12}$ Scudi, lauten auf den Inhaber, und die Zinſen werden den 1. Juni und 1. December in Paris bezahlt.

Jede Obligation iſt mit 40 Zins-Coupons à 25 Frcs. verſehen.

Der Cours dieſer Anleihe war am 7. Jan. 1837: 101 Fr. für 100 Fr.

10. Belgiſche Anleihe, à 5 pCt. Zinſen, durch das Haus Rothſchild und Conſorten abgeſchloſſen.

Die Obligationen, in welchen an der Pariſer Börſe Geſchäfte gemacht werden, ſind von 40 Liv. Sterl., oder (à 25 Francs 20 Cent.) 1008 Francs.

Jede Obligation iſt mit 72 Zins-Coupons von 1 Liv. Sterl., oder 25 Fr. 20 Cent. verſehen, zahlbar den 1. Mai und 1. November.

Cours am 3. Jan. 1837 in Paris: 101$\frac{1}{4}$ Fr. für 100 Fr.

11. Portugieſiſche Anleihe, à 5 pCt. Zinſen, von dem Kaiſer Don Pedro, für ſeine Tochter Donna Maria da Gloria, Königin von Portugal, mit dem Hauſe Ricardo in London abgeſchloſſen.

Die Obligationen von 100 Liv. Sterl. lauten auf den Inhaber und ſind mit Zins-Coupons verſehen, die halbjährlich im Juni und December, auch in Paris, bezahlt werden.

Der Wechſel-Cours iſt zu 25 Fr. 20 Cent. pr. 1 Liv. Sterl. feſtgeſetzt.

Cours am 7. Jan. 1837 zu Paris: 44$\frac{1}{4}$ Fr. für 100 Francs.

12. Griechiſche Anleihe, zu 5 pCt. Zinſen.

Solche beträgt 60 Millionen Francs, oder à 25 Fr. 60 Cent. pr. 1 Liv. Sterl., 2,243,750 Liv. Sterl. und iſt, unter Garantie von England, Frankreich und Rußland,

Digitized by Google

von dem Hause Rothschild übernommen und von demselben im Juli 1833 in Paris zu pari ausgebracht worden.

Die Obligationen sind von 100 Liv. Sterl., oder 2560 Francs, und die Einschüsse wurden in 5 Terminen geleistet, und zwar der erste Einschuß von 20 Liv sogleich und eine gleiche Summe an jedem ersten Tage der nächstfolgenden Monate vom 1. August bis 1. November inclusive.

Die Zinsen beginnen am 1. September dieses Jahres und können, nach der Wahl der Inhaber, bei dem Hause Rothschild in Paris oder London, zu dem festen Cours von 25 Francs 60 Cent., an jedem 1. März und 1. September erhoben werden.

Die Garantie der drei Mächte ist von einer jeden derselben jeder Obligation angefügt und besagt die ausdrückliche Verpflichtung des Staatsschatzes, für die Zahlung einzustehen, falls die Griechische Regierung dazu unfähig werden sollte.

Der Amortissements-Fonds von 1 pCt. pr. anno kann weder vermehrt noch vermindert werden.

18. Sardinische Anleihe, zu 4 pCt. Zinsen

Cours: 1237½ Francs für eine Obligation von 1000 Francs.

2. Posten, Chausseen, Eisenbahnen, Flüsse, Canäle, Häfen, Leuchtthürme, Lootsenwesen, Packet- und Dampfschiffe. Das Postwesen steht in Frankreich unter einer Generaldirection, welche dem Finanzministerium untergeordnet ist (Präsident: le directeur de l'administration Hr. Conte). Die Brief- und Malle-Post ist königlich: die Fahrposten hingegen sind eine Privatunternehmung.

Chausseen. Die Landstraßen sind seit Napoleon's Verwaltung in den verschiedensten Richtungen in Kunststraßen verwandelt. Zu den großartigsten gehören unter andern die Straßen über den Simplon, Cenis, Genèvre und die Corniche, welche über 36 Mill. Francs kosteten. Unter den beiden folgenden Regierungen Ludwig's XVIII.

Digitized by Google

und Carl's X. sind zwar mehrere neue Seiten-Chausseen angelegt und auch völlig beendigt worden, aber nicht mit gleichem Staatsaufwande ist für die Erhaltung der bereits bestehenden großen Straßen gesorgt worden. Dieß hat auf ihre fahrbare Beschaffenheit um so nachtheiliger eingewirkt, als die Chausseen in Frankreich ausschließlich auf Staatskosten wiederhergestellt werden, und durch die Befreiung derselben von allem Chausseegeld, keine Beiträge von den Waarentransporten in die Staatscassen dafür übergehen.

Am Ende der Regierung Ludwig's XVIII. (1824) waren in Frankreich überhaupt, nach dem Berichte Becquey's, 8019 Lieues offene Straßen, wovon 3572, vollständig als Kunststraßen erbaut, jährlich 8,147,621 Francs Unterhaltungskosten erforderten, 3587 Lieues einer Hauptreparatur bedurften, und außerdem 860 Lieues noch im Bau beendigt werden mußten. Wegen des jetzt sehr vernachlässigten Zustandes der Straßen, hat bereits im Jahre 1834 das Budget die sehr starke Summe von 38,500,000 Francs (10,395,000 Thlr.) als jährlichen Aufwand für denselben bestimmt, bis daß die Ausbauten und Umbauten der Straßen gänzlich beendigt seyn werden.

Gegen 100 Pässe (Ports oder Cols genannt) führen aus Frankreich den Fußgänger über die Pyrenäen nach Spanien, aber nur 9 sind für größere Transporte u. fahrbar. Die beiden Hauptstraßen gehen von Bayonne über Irun nach Vittoria und von Perpignan über Junquera nach Figueras.

Eisenbahnen. Es giebt bis jetzt 4 für die Industrie und den Handelsverkehr sehr wichtige Eisenbahnen. Die älteste führt von der höchst lebhaften Fabrikenstadt St. Etienne bis Andresieux, 21,725 Meter (beinahe 3 Meilen) lang, wurde 1822 angefangen und 1827 beendigt: sie dient zum Transport der Bergwerksproducte im Bezirke von St. Etienne. Die zweite ist von St. Etienne

nach Lyon auf einer Länge von 56,865 Meters (7½ Meilen) geführt und in den Jahren 1826 — 31 erbaut worden. Seit dem Januar 1832 wird sie mit Dampfwagen zum Transport von Waaren und Reisenden befahren. Die dritte führt von Andrésieux nach Roanne, 67,445 Meter (9 Meil.) lang, seit 1828 erbaut als Fortsetzung der ersten. Die vierte wurde von Epinac nach dem Canal von Burgund auf einer Länge von 23,000 Meter (3¼ Meilen) ausgeführt und vorzüglich dazu bestimmt, die Steinkohlen aus dem Gebiete von Epinac auf den Canal von Burgund durch mit Pferden bespannte Waagen zu führen.

Flüsse. Die Flußverbindung des Französischen Staates gehört zu den schon von der Natur ausgezeichneteren, da nach allen Richtungen des Reichs, ein Hauptfluß seine Ausmündung nimmt. Die Zahl der mehr oder weniger schiffbaren Flüsse beträgt 108; völlig schiffbar sind dieselben auf einer Strecke von 1877,5 Lieues *), wodurch mit den vollendeten schiffbaren Canälen von 398,25 Lieues und den noch nicht ganz ausgeführten von 558 Lieues eine Wasserstraße von 2833,75 Lieues oder 1700,25 geogr. Meilen gebildet wird. Die vorzüglichsten Flüsse sind: 1. die Loire, wird schiffbar bei Roanne, im Departement der Loire, und mündet sich, 3350 Toisen breit, bei St. Nazaire in's Meer, nachdem schon bis Nantes selbst sehr tiefgehende Seeschiffe im Frühjahr und Herbste gelangen können; das gesammte Stromgebiet der Loire beträgt nicht weniger als den vierten Theil von ganz Frankreich. Auf der linken Seite derselben zeichnen sich die schiffbaren Nebenflüsse Allier, Cher, Indre und Vienne aus. 2. Die Garonne, wird schiffbar bei Cazères im Dep. der Obergaronne, nimmt nach ihrer Vereinigung mit der Dordogne bei Bec d'Ambez den Namen Gironde an, gewährt darauf durch eine Menge von Inseln und davon abhängende

*) Von denen 25 auf einen Grad des Meridianes gehen.

Digitized by Google

Untiefen eine nur beschwerliche Schifffahrt, erreicht bei Blaye bereits eine Breite von 3000 Toisen, erweitert sich dann bis dicht vor ihrer Ausmündung in's Aquitanische Meer bis auf 8000 Toisen und strömt endlich, zu 2000 Toisen wieder eingeengt, in dasselbe ein. Auf der rechten Seite nimmt dieser Strom die schiffbaren Flüsse Arriège, Tarn, Aveyron, Lot und Dordogne auf. 3. Die Seine, wird schiffbar nach der Aufnahme der Aube bei dem Dorfe Marcily, trägt von Rouen ab Seeschiffe und mündet sich bei Havre de Grace, fast eine Meile breit, in's Meer. Ihr Stromgebiet beträgt noch nicht den achten Theil Frankreich's. Sie nimmt auf beiden Seiten für den inneren Verkehr wichtige und schiffbare Nebenflüsse auf; auf der linken die Yonne und Eure, auf der rechten die Aube, Marne, und die Oise nach ihrer Vermischung mit der Aisne. 4. Der Rhein, welcher ein Gränzfluß ist und die Ill und Mosel aufnimmt, letztere aber erst, nachdem er den französischen Boden verlassen hat. 5. Der Rhone, der gleich schiffbar ist, und nach der Aufnahme der Saône, dem Mittelländischen Meere zuströmt, das er in vier Mündungen erreicht, die jedoch so versandet sind, daß Schiffe nur durch die beiden Canäle von Beaucaire bis zum Etang de Thau u. von Arles bis zum Meere gelangen können. Seine Nebenflüsse sind auf der rechten Seite der Air, die Saône mit dem Doubs, die Ardèche u. der Gard; auf der linken die Isère u. Durance. 6. Die Schelde, wird bei Cambray schiffbar und nimmt noch, ehe sie nach Belgien übergeht, die schiffbare Scarpe auf. 7. Die Maaß, wird bei Verdun schiffbar und geht bei Givet nach Belgien über.

Als Küstenflüsse haben für den inneren Verkehr Bedeutsamkeit: die Somme von 24 Meilen, die Orne von 18 Meilen, die Vilaine von 27 Meilen, die Charente von 45 Meilen, der Adour von 44 Meilen, der Var von 14 Meilen, der Herault von 15 Meilen und die Aude von 30 Meilen Länge.

Digitized by Google

Canäle. Unter den Französischen Canälen nimmt den ersten Platz ein: 1. Der Südcanal (canal du Midi, c. royal), der gemeinhin, nach seiner Landschaft, der Canal von Languedoc genannt wird, und welcher von Toulouse über Agde in die Lagune von Thau übergeht und durch diese, vermöge des Hafens von Cette und der Garonne, das Atlantische mit dem Mittelländischen Meere verbindet. Er wurde in den Jahren 1666 — 81 erbaut; seine gesammte Länge ist 227,547 Meter oder 56,89 Lieues de Poste *) (etwas über 30 Meilen). Auf der obern Fläche ist er 60 Fuß, unten 32 Fuß breit und überall wenigstens 6 Fuß tief. Er hat 62 Schleusen, 72 Brücken und 55 Aquäducte. Er wird hauptsächlich durch das Wasserbecken von St. Ferreol gespeis't. Auf diesem Canale können Fahrzeuge mit einer Tragbarkeit bis 2000 Last gebraucht werden. Seit 1824 wird er auch von Dampfschiffen befahren.

2. Der Canal des Centrums, oder der von Charollais, als Verbindung zwischen der Loire u. Saône, von Digoin bis nach Chalons, wurde 1791 eröffnet; er ist 116,812 Meter lang (29,203 Lieues, über 15,5 M.)

3. Der Canal de Monsieur, zur Verbindung der Saône mit dem Rheine durch den Doubs, und zwar so, daß er die Saône mit dem Doubs unterhalb Dôle verbindet, welcher Theil 1806 eröffnet ist, dann den Doubs zur Schifffahrt gebraucht bis Vougeaucourt, hier aber in eine neue Canalverbindung über Mümpelgard, Mühlhausen, Neu-Breisach, Grafenstadt bis in den Ill, einen Nebenfluß des Rheins, geht, welche seit 1820 ausgeführt worden ist. Dazu kommt nun eine directe Verbindung zwischen Mühlhausen und Basel u. Hüningen, zur Erleichterung des Handelsverkehrs zwischen Frankreich und der Schweiz, welche unter Carl X. begonnen und erst unter der gegenwärtigen Regierung 1833 für die Schifffahrt eröffnet ist. Al-

*) Die Lieue de Poste = 4000 Meter.

Digitized by Google

le drei Canäle zusammen haben eine Länge vo 321,277 Meter (42,65 Meilen).

4. Der Canal von Bourgogne, als Verbindung der Yonne und Saône und dadurch der Seine mit dem Rhone, fängt zu Roche an der Yonne an und endigt zu S. Jean-de-Losne an der Saône, nach einem Laufe von 241,169 Meter 32 Meilen). Dieser Canal gehört zu den wichtigsten Wasserverbindungen Frankreich's, da er drei Hauptpuncte der Französischen Industrie und seiner physischen Cultur, Paris, Lyon und Strasburg, verbindet. Er wurde bereits unter Napoleon entworfen, unter den beiden darauf folgenden Regierungen ausgeführt, ist aber erst 1833 für die Schifffahrt geöffnet.

5. Der Canal von Saint-Quentin, als Verbindung zwischen der Schelde und der Oise, fängt bei Cambrai an der Schelde an, geht über St. Quentin und endigt zu Chauny an der Oise, indem die letztere Hälfte auch als ein besonderer Canal (Canal de Crozat) betrachtet wird. Seine gesammte Länge beträgt 93,380 Meter (12,6 Meilen). Da dieser Canal die Verbindung zwischen Paris und den Französischen Nordseehäfen herstellt, so ist der Verkehr auf demselben sehr lebhaft.

6. Der Canal der Somme verbindet den obigen Canal, nämlich die südliche Hälfte oder den Canal de Crozat von St. Simon an bis zum Seehafen S. Valery, dem Somme-Thal über Ham, Peronne, Amiens und Abbeville folgend, in einer Länge von 158,039 Meter (21 Meilen). Dieser Canal dient, gleich dem vorigen, zur Beförderung des regsten Verkehrs zwischen der Hauptstadt und den Nordseehäfen.

7. Der Canal von Briare, der älteste unter allen Französischen, da er bereits 1642 für die Schifffahrt geöffnet ist, verbindet die Loire bei Briare mit dem Loing, einem Nebenflusse der Seine, bei Montargis. Er ist 35,301 Meter lang (beinahe 7 Meilen), und dient zum

Digitized by Google

Transporte von rohen Erzeugnissen der physischen Cultur aller Art aus den Landschaften der oberen Loire nach Paris.

8. Der Canal des Loing setzt den vorigen bei Montargis fort, geht über Nemours und endigt bei Mamers an der Seine. Er hat ganz den Zweck des Canals von Briare und fast auch dieselbe Länge, nämlich 52,934 Meter.

9. Der Canal von Orleans ist als eine zweite Fortsetzung des Canals von Briare zu betrachten, indem er gleichfalls die Loire und den Loing verbindet, bei Combleux an der Loire seinen Anfang nimmt und bei Buges am Canal des Loing endigt. Er wurde 1692 eröffnet und hat eine Länge von 72,304 Meter (beinahe $9\frac{1}{2}$ Meilen): er dient vorzüglich zur Beförderung der Zufuhr aus den Landschaften der unteren Loire nach Paris.

10. Der Canal der Ille und Rance, 1804 angefangen, aber noch jetzt nicht vollendet, soll eine Verbindung zwischen der Rance bei Dinan und der Vilaine zu Rennes herstellen, die Bretagne durchschneidend von la Roche Bernard an der Vilaine bis zum Hafen St. Malo, indem der Nebenfluß der Vilaine, die Ille, einen Theil dieser Verbindung bilden muß. Der Zweck dieses Canals beabsichtigt, die Häfen des Atlantischen Meeres und am Canal la Manche mit den inneren Theilen der Bretagne zu verknüpfen und den Absatz ihrer Producte zu befördern. Der Canal ist im Jahr 1833 erst fertig geworden und hat jetzt eine Länge von 80,796 Meter (fast 11 Meilen).

11. Der Canal von Nantes nach Brest, gemeinhin der Canal von Bretagne genannt, 369,437 Meter (49,02 Meilen) lang, geht von Nantes bis Chateaulin an der Aune, und bildet im Verein mit dem vorhergehenden Canale, die Verbindung aller Seehäfen der Bretagne und an der Manche, indem er die Loire mit der Vilaine, diese mit dem Blavet und diesen wiederum mit der

Digitized by Google

Aune verknüpft, die sich in die Rhede von Brest ausmündet. Er ist erst 1833 vollständig für die Schifffahrt eröffnet und für den Handelsverkehr von sehr großem Nutzen.

12. Der Canal von Berry, verbindet die Loire mit dem Cher, auf einer Strecke von 260,300 Meter (34½ Meilen), von Rhimbé bis zu St. Agnan am Cher, ist 1831 vollständig ausgeführt worden und dient, theils die Loire herab nach Tours und Nantes, theils vermöge des Briare-Canals nach Paris Holz, Steinkohlen aus den reichen Gruben von Commentry und landwirthschaftliche Producte aller Art zu versenden.

13. Der Canal von Nivernais, 185,864 Meter (24,61 Meilen) lang, verbindet die Loire mit der Yonne, einem Nebenflusse der Seine, indem er von Decize an der Loire bis Auxerre an der Yonne geht. Seit 1784 angefangen, ist er erst 1831 beendet und für die Schifffahrt eröffnet und soll vorzüglich dazu dienen, den Absatz von Holz aller Art aus den großen Forsten des Morvan zu befördern.

14 Der Canal des Ourcq verbindet die Seine vom Bassin der Vilette zu Paris mit dem Ourcq bei Mareuil und hat hauptsächlich den Zweck, Paris auf dem rechten Seineufer mit dem Wasser dieses letzten Flusses zu versorgen. Er hat eine Länge von 92,922 Meter (12,47 Meilen).

Endlich gehört noch zu den bedeutenderen Wasserstraßen der Canal der Lagunen (Canal des Etangs), 58,500 Meter (7,76 Meilen) lang, welcher noch in der Verbindungslinie zwischen der Garonne und dem Rhone liegt und den Südcanal bei seinem Eintritt in den Etang Thau bis zum Radelle-Canal westlich von Aiguesmortes führt und dadurch eine beschleunigtere Verbindung zwischen dem Hafen Cette und den Rhonegegenden in der Nähe von Beaucaire herbeiführt.

Häfen. Unter den Französischen Hafenplätzen sind vorzüglich zu nennen: Marseille (Freihafen seit 1815),

Digitized by Google

deſſen Ausfuhr vornehmlich in Wein, Branntwein, Baumöl, Seidenwaaren, leichten wollenen Zeugen, Seife und eingemachten Früchten beſteht. Bordeaux, welches faſt dieſelbe Ausfuhr, wie Marſeille, hat. Hâvre de Grace, dieſer Hafen (zugleich für Kriegsſchiffe) verſorgt die Hauptſtadt und Rouen. Nantes iſt viel wichtiger für die Vermittelung des Verkehrs zwiſchen Bordeaux und Hâvre und durch die Flußſchifffahrt für den Binnenhandel, als für den Seeverkehr. Die Ausfuhr geht ſtark in Wein, Branntwein, Getraide und Franzöſiſchen Induſtrie-Erzeugniſſen, in Seide, Wolle und Baumwolle; beträchtlich iſt noch der von hier jetzt jährlich mit 700 Barken und 800 Schiffsleuten betriebene Sardellenfang. Die Hafenplätze des Departements Pas du Calais, Boulogne und Calais, ſind unbedeutend, der letztere iſt ſtark verſandet. Wichtiger ſind die Häfen der Normandie, Dieppe, Fecamp, St. Valery, Caen, Honfleur, Granville, und Cherbourg (für Kriegsſchiffe). — Die Häfen der Bretagne, Breſt (für Kriegsſchiffe), Quimper, Morlair, St. Brieux, ſind vorzugsweiſe auf die Seefiſcherei an den benachbarten Küſten hingewieſen. Dagegen St Malo, L'Orient und Vannes treiben einen ausgebreiteteren Handel mit den Häfen der Pyrenäiſchen Halbinſel England's und Ireland's und ſelbſt mit Oſt- u Weſtindien. La Rochelle treibt, zur Ausfuhr, Wein- und Salzhandel. Der Hafen Libourne iſt gleichfalls nur durch den Salzhandel wichtig. Bayonne führt rohe Franzöſiſche Producte aus. Cette und Narbonne ſind nur im Verkehr mit Wein, Branntwein Getraide, Salz, Honig, Früchten und andern rohen Producten von einiger Bedeutung. Toulon und Rochefort ſind nur als Kriegshäven von Bedeutung; die übrigen Havenplätze, Martigues Antibes, Frejus mit St. Raphael St. Tropez, Cannes und die beiden Häven der Inſel Corſica, Baſtia und Ajaccio, ſind nur für Thunfiſcherei, Sardellenfang, Salzhandel, Ausfuhr edler Früchte und den See-

verkehr mit den nächſten Küſten bemerkenswerth. Dünkirchen, wenn auch nicht mehr ſo wichtig, wie früher, iſt dennoch ein Hauptthafen für den Verkehr mit Großbritannien, Holland u. Belgien.

Leuchtthürme. Leuchtthürme und Leuchtfeuer ſind zahlreich vorhanden und befinden ſich an folgenden Orten: zu la Nouvelle (im Départ. de l'Aude) ein feſtes Hafenfeuer; auf la Camargue (Départ. Bouches du Rhone) ein feſtes proviſoriſches Leuchtfeuer; zu Bouc 2 feſte Hafenfeuer; ein ſich drehendes Leuchtfeuer am Eingange des Hafens von Marſeille; zu la Ciotat ein feſtes Hafenfeuer; zu Honfleur (Dép. du Calvados) 2 feſte Hafenfeuer; Feuerbake und feſtes Hafenfeuer an der Mündung der Touque; zwei feſte Hafenfeuer an der Mündung der Orne; zu Fréhel (Dép. Côtes du Nord) drehendes Leuchtfeuer; zu Héaux de Bréhat proviſoriſches Leuchtfeuer; zu Quilleboeuf (Dép. de l'Eure) Hafenfeuer; feſtes Leuchtfeuer auf der Inſel Oueſſant (Dép. du Finistère); drehendes Leuchtfeuer zu St. Mathieu; proviſ. Leuchtfeuer auf der Landſpitze von Penmarch; Leuchtthurm zu Cordouan (Dép. de la Gironde), mit drehendem Feuer; feſtes Leuchtfeuer auf der Landſpitze von Grave; feſtes Leuchtfeuer am Hafen von Royan; feſtes Havenfeuer zu Agde (Dép. de l'Hérault); feſtes Leuchtfeuer zu Cette und außerdem 2 feſte Hafenfeuer; auf Isle d'Indre et Basse Indre (Dép. de la Loire inférieure) ein Leuchtthurm mit ſich drehendem Feuer, und ferner 2 Leuchtfeuer, welche alle 3 Minuten Lichtblicke geben; Leuchtthurm auf der Landſpitze von Barfleur (Dép. de la Manche) u. auf dem Vorgebirge Lihou; 2 feſte Hafenfeuer im Hafen Barfleur; 3 Hafenfeuer auf der Rhede von Cherbourg; Granville, Leuchtthurm; feſtes Leuchtfeuer im Hafen von Granville; proviſor. Leuchtthurm der Inſe Croix (Dép. du Morbihan); 2 feſte Leuchtfeuer auf der Landſpitze von Biarritz und im Hafen von Socoa (Dép. des Basses Pyrénées); feſtes Hafenfeuer zu Port Vendre (Dép. des Pyrénées Orient.); feſtes Leuchtfeuer zu Cajeux

(Dép. de la Somme); ſich drehendes Leuchtfeuer zu Ailly; ein feſtes Leuchtfeuer auf dem Vorgebirge der Ile-Dieu (Dép. de la Vendée); 2 feſte Hafenfeuer zu Port-Breton auf der Inſel d'Yeu; feſtes Leuchtfeuer zu la Chaume; 1 feſtes Hafenfeuer bei Sables d'Olonne; Feuer von Pertuis Breton; 2 feſte Leuchtfeuer bei la Hève (Dép. de la Seine inférieure); 4 feſte Feuer (Feux de marée) zu Treport, St. Valéry-en-Caux, Fécamp; Hafenfeuer zu Hâvre und Dieppe; drehendes Leuchtfeuer u. feſtes Feuer zu Calais (Dép. du Pas de Calais); zwei feſte Feuer zu Boulogne, feſtes Leuchtfeuer auf dem Thurme des alten Telegraphen; in der Bai von Etaples 3 feſte Hafenfeuer; Leuchtthurm des erſten Ranges auf dem Cap Grinez; feſter Leuchtthurm zu Dünkirchen (Dép. du Nord); feſtes Hafenfeuer; Leuchtthurm zu Aigues-Mortes (Dép. du Gard) mit abwechſelndem Glanzfeuer; der Phare des Baleines auf der Inſel Ré (Dép. de la Charente inférieure); 2 feſte Feuer des Hafens St. Martin und des Hafens von Rochelle; Leuchtthurm von Chaſſiron; feſtes Feuer auf der Inſel Oléron; feſte Hafenfeuer der Inſel Aix, auf dem Vorgebirge von Coutre.

Lootſenweſen. Gut eingerichtet.

Packet- und Dampfſchiffe. Frankreich beſitzt 82 Dampfſchiffe, die nicht ſehr groß ſind; 44 dienen zum Transport von Reiſenden, 17 ſind für Frachtfuhren beſtimmt und 21 dienen als Bugſirſchiffe. Ihr Tonnengehalt mag ohngefähr 15,000 betragen. Außerdem beſitzt die franzöſiſche Marine 16 Dampfſchiffe auf der See. Die bedeutendſten Dampfſchiffe und Packetboote ſind folgende:

Zwiſchen Boulogne und London (Sommer u. Winter, Ueberfahrt in 11 bis 12 Stunden): geht ab von Boulogne und von London in den Wintermonaten wöchentlich einmal und in den Sommermonaten wöchentlich dreimal.

Zwiſchen Dieppe und Brighton (Sommer und Winter, Ueberfahrt in 14 bis 16 Stunden): geht ab von

Digitized by Google

Dieppe und von Brighton in den Wintermonaten wöchentlich einmal, und in den Sommermonaten wöchentl. zweimal.

Zwischen Hâvre und Brighton (Ueberfahrt in 18 bis 20 Stunden): geht ab von Hâvre und von Brighton wöchentlich zweimal.

Zwischen Calais und Dover (Sommer und Winter, Ueberfahrt in 2½ Stunden): geht ab von Calais und Dover täglich.

Zwischen Calais und London (Sommer und Winter, Ueberfahrt in 10 bis 12 Stunden): geht ab von Calais und von London in den Wintermonaten wöchentlich einmal, und in den Sommermonaten wöchentlich dreimal.

Zwischen Calais und Ramsgate (Ueberfahrt in 8 Stunden): geht ab von Calais und von Ramsgate täglich.

Zwischen Dünkirchen und London (Ueberfahrt in 10 bis 12 Stunden): geht ab von Dünkirchen und von London wöchentlich einmal.

Zwischen Dünkirchen und Rotterdam (Ueberfahrt in 14 Stunden): geht ab von Dünkirchen und von Rotterdam jeden 5ten, 10ten, 15ten, 20sten, 25sten und 30sten des Monats.

Zwischen Hâvre und Hamburg (Ueberfahrt in 50 bis 60 Stunden): geht ab von Hâvre jeden Sonnabend Mittag, von Hamburg jeden Sonnabend früh.

Zwischen Hâvre und Rouen (Fahrzeit 5 bis 6 Stunden): geht ab von Hâvre und von Rouen täglich zweimal.

Zwischen Hâvre und Southampton (Ueberfahrt in 18 bis 20 Stunden): geht ab von Hâvre und von Southampton wöchentlich zweimal.

Zwischen Lyon und Marseille: geht ab von Lyon und Marseille wöchentlich einmal über Avignon, wo die Nacht über angehalten wird.

Digitized by Google

Zwiſchen Marſeille und Neapel (Ueberfahrt in 6 Tagen): legt an in Genua, Livorno und Civita-Vecchia, wo die Schiffe ſich einen Tag aufhalten: geht ab von Marſeille und Neapel regelmäßig alle 20 Tage.

Zwiſchen Marſeille, Palermo und Neapel (Ueberfahrt in 2 bis 3 Tagen): geht ab von Marſeille und von Neapel regelmäßig alle 10 Tage.

Zwiſchen Baſtia und Toulon (Fahrzeit 2 bis 3 Tage): geht ab von Baſtia und Toulon jede Woche regelmäßig einmal.

Zwiſchen Hâvre und Neu-York (Fahrzeit 16 bis 20 Tage): geht ab von Hâvre und Neu-York regelmäßig jeden Monat dreimal, und zwar zu Anfange, in der Mitte und am Ende des Monats.

3. Zolleinrichtungen, Handelstractate, Handelsabgaben, Stämpelgebühren, Quarantäne. Das Zollweſen verwaltet das Finanz-Miniſterium. Seit dem 8. April 1831 iſt der Waaren-Tranſito durch ganz Frankreich frei. — Den Verordnungen vom 20. April und 2. Juni 1831 gemäß, dürfen in den 8 Hafenſtädten Marſeille, Bayonne, Bordeaux, Nantes, Hâvre, Dünkirchen, Calais und Boulogne Entrepôts verbotener Waaren aller Art angelegt worden. Außerdem giebt es andere Entrepôts zu Breſt, Angoulême, Caen. — Zollgeſetz von 1830 unter der neuen Regierung. Sowohl auf der Landgränze, als nach der Seeſeite zu ſoll das Maximum des veränderlichen Getraide-Einfuhrzolls 3 Francs, pro Hectoliter, und das Minimum 26 Centimen betragen. Jene Zollſätze werden ohne Unterſchied, von woher das Getraide komme, und mit einer einzigen Nachſteuer von 1 Franc von ſolchem Getraide erhoben, welches zur See unter fremder Flagge eingeht.

Die ſpeciellen Zollſätze für die Artikel der Aus- und Einfuhr beſtimmt ein beſonderer Zolltarif, den die Douanen-Verwaltung, ſo oft es ſich nothwendig macht, herausgiebt.

Digitized by Google

Handelstractate. Mit Portugal sind die Handelsverträge des funfzehnten Jahrhunderts (vom 28. März 1452 und vom 7. Jan. 1485) durch den vorherrschenden Britischen Einfluß in diesem Staate in neuerer Zeit nicht wieder erneuert. Dagegen besteht gegenwärtig, als Grundlage der politischen Beziehungen zwischen diesen beiden Staaten, die Quadrupel-Allianz, geschlossen zu London zwischen Großbritannien, Frankreich, Spanien und Portugal am 22. April 1834, nebst der Zusatz-Acte in 4 Artikeln.

Der Handels- und Commercialvertrag mit Großbritannien, abgeschlossen zu London am 22. Januar 1826 und 5 Tage später mit 2 Zusatzartikeln vermehrt Die Nationalschiffe beider Völker gestehen sich nach demselben, das Recht der am meisten begünstigten Nationen gegenseitig zu, und bei den gewöhnlichen Schifffahrts- Na- und Handelsabgaben keine Erhöhung über die von den tionalschiffen selbst zu entrichtenden Abgaben. Der Vertrag wurde auf zehn Jahre Dauer bestimmt. Wegen der gänzlichen Aufhebung des Sclavenhandels, die schon Gegenstand der Bestimmungen der beiden Pariser Frieden war, wurden noch Schlußverträge am 30. November 1831 und am 22. März 1833 abgeschlossen.

Handelsvertrag zwischen Frankreich und Nassau, geschlossen am 19. September 1833 zu Paris, um gegenseitig eine größere Ermäßigung der Eingangszölle für Französische Seidenwaaren und Weine von jener und für die Nassauischen Mineralwasser von dieser Seite sich zuzugestehen.

Handelsvertrag zwischen Frankreich und den drei Hanseestädten vom 28. Sept. 1716; mit Hamburg wurde aber noch ein besonderer Handelsvertrag von Frankreich am 1. April 1769. abgeschlossen und am 17. März 1789 erneuert.

Handelsvertrag zwischen Frankreich und Dänemark vom 23. Aug. 1742 auf 25 Jahre, welcher

Digitized by Google

durch die Uebereinkunft vom 30. Sept. 1749 auf unbestimmte Zeit erneuert ist.

Handelsvertrag zwischen Frankreich und Schweden vom 1. Juli 1784.

Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen Frankreich und der Pforte seit 1740, welcher die alten gegenseitigen Handelsvortheile der damals schon über zwei Jahrhunderte seit Franz I. verbündeten Völker für Frankreich in dem ganzen Umfange aller osmanischen Besitzungen noch bedeutend erweiterte. Dieser wurde zwar durch die Unternehmung gegen Aegypten 1798 aufgehoben, aber 1802 wieder erneuert und seit der Zeit für Frankreich aufrechterhalten, und nur dadurch mittelbar geschmälert, daß die Engländer und Russen jetzt gleiche Rechte mit den Franzosen genießen. Dieser Vertrag vermittelte auch zugleich die Beschützung des Handels auf dem mittelländischen Meere gegen die Barbaresken.

Handelsvertrag zwischen Frankreich und den Nordamericanischen Freistaaten, errichtet am 24. Juni 1822, ratificirt am 6. November 1822.

Handelsvertrag zwischen Frankreich und Hayti, geschlossen am 17. April 1825 zu Paris, nach welchem alle Französischen Schiffe bei'm Handel mit Hayti nur die Hälfte der Abgaben der übrigen fremden Schiffe zahlen sollten. Eine Erweiterung desselben ist, nach der Uebereinkunft vom 2. April 1831, abgelehnt worden.

Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen Frankreich und Brasilien, abgeschlossen zu Rio-Janeiro am 8. Januar 1826, durch welchen beide Völker sich die Rechte der am meisten begünstigten Nationen im gegenseitigen Handel gewährt haben.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Frankreich und Neu-Granada, abgeschlossen den 14. November 1832.

Digitized by Google

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Frankreich und der Republik Venezuela, vom 11. März 1833.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Frankreich und der Republik Guatemala, abgeschlossen im Juli 1833.

Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Frankreich und Meklenburg-Schwerin, v. 19. Juli 1836, als Erneuerung des längst abgelaufenen Tractates vom Jahre 1779, auf zehn Jahre nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit abgeschlossen.

Stämpelgebühren. Jeder Wechsel, der zur Annahme präsentirt wird, muß gestämpelt seyn, und die Stämpelkosten betragen 70 Cent. für 1000 Francs.

Quarantaine. Musterhafte Quarantaineanstalten befinden sich zu Marseille und Toulon.

4. Jahrmärkte, Messen ꝛc. Stark besuchte Messen werden gehalten zu Beaucaire für das südliche, zu Lyon für das mittlere, zu Falaise für das nordwestliche und zu Strasburg für das nordöstliche Frankreich.

5. Makler, Maklerordnung. Bei den Pariser Börsen beträgt ihre Zahl 60. Abeille, Blay, Dufresne; Assecuranzmakler zu Paris: Jullien, Perier; Weinmakler daselbst: Isambert, Bourdon, Thibaux. Zu Troyes: Waarenmakler: Pinot. Zu Caen: Waarenmakler: H. Bunel; Assecuranzmakler: Bacon, Heron. Zu Rochelle: Waarenmakler: Julliot, Robein, hauptsächlich für nordische Schiffe: R. S. Meyer, für deutsche und niederländ.: Tureaud. Zu Rochefort: Manès. Zu Brest: Chollet, Arnold. Zu Morlaix: Schiffsmakler: Becc und Maur jun.; Waarenmakler: Duplessis-Roquelin. Zu Marseille: Waarenmakler: Jos. Bonnin, Jourdan; Assecuranz- und andere Makler: Escalon, Villet Zu Bordeaux: Wein- und andere Makler: Dubos, Foyeux, Oreda; Assecuranzmakler: Deyme, Geneste. Zu Nantes: Bonamy, Lemerle; Assecuranzmakler: Roy. Zu Rouen: Delarue, Fontaine;

Digitized by Google

Schiffsmakler: Delaunay, Bias. Zu Calais: Sagot Sohn; Schiffsmakler: Derheims, Lemoine. Zu Havre: Delaunay, Tardif, Lafitte; Assecuranzmakler: Firon, J. Ploger. Zu Straßburg: Waarenmakler: Weille, Arnold.

Maklerordnung s. Code de Commerce.

6. Handelsdeputationen und Commissionen: 33 Handelskammern (Chambres de commerce) in den bedeutendsten Städten. Außerdem das Conseil gén. im Ministerium des Innern; Direction générale des douanes et sels à Paris; Conseils de prud'hommes zu Lyon, Calais, Cambrai; Chambres consult. des manuf. zu Angoulême, Louviers, Valenciennes, Aubussau a. d. Creuse, Rodez, Aix, Arles; Chambre consult. des arts et manuf. zu Mezières; Chambre syndicale des courtiers de commerce et des courtiers d'assurances près la Bourse de Paris.

7. Handelsgerichte, Notare, Wechselrecht. Zur Schlichtung der Handelsstreitigkeiten bestehen in den größeren und mittleren Städten 214 Handelsgerichte.

Notare in Paris. Ihre Anzahl beträgt 114: Andry, (rue Montmartre 78); Aumont-Thiéville (r. St. Denis, 247); Bertin, (r. St. Marc, 14); Bertinot (r. Richelieu, 28); Cadet de Chambine (r. du Bac, 27); Chodron (rue Bourb.-Villen, 2); Daloz, (r. St. Honoré, 339); Damaison (r. B.-Porte-St.-Denis, 10); Esnée, (r. Meslay 38, u. boul. St. Martin, 33); Février, (r. du Bac, 30); Fourchy (q. Malaquais, 3); Froger-Deschesnes ainé (r. Richelieu, 47 bis); Godot, (r. Choiseul, 2); Hailig (r. d'Antin, 9); Huillier (r. du Mail, 13); Jonquoy (r. de l'Anc.-Comédie, 4); Landon (Fg. Montmartre, 10); Lecomte (r. St. Antoine, 200); Meunier (r. Coquillière, 27); Moisant (r Jacob, 16); Norès (r. Clérys); Outrebon (r. St. Honoré, 354); Perret (r. des Moulins, 28); Rousseau (r. des Lombards, 17); Schneider (r. Gaillon, 14); Tourin (ruede Grenelle-St. Germ. 3); Vavin (r. Grammont, 7). In Bourg: Bon, Marion, Cochet, Hugon, Suffet. In Laon: Marin, Dubois,

Digitized by Google

Dollé, Leroux. In St. Quentin: Desains, Desjardins, Vinchon, Fleury, Raison. In Soissons: Rigaux, Hua, Boulanger, François. In Charleville: Foreſt, Lamarle, Renaudin. In Sedan: Leclerc, Pasquier, Mansart, Leroy. In Troyes: Vauthier, Millière, Breton, Chanoine, Guyot, Geslin, Bernot. In Marseille: Audibert, Roux, Chaudon, Martin, Roubaud, Teissier, Ricard, Odin, Delanglade, Dor. In Caen: Bellivet, Delacobre, Delavende, Dufay, Poignant, Vinnebaux. In Cognac: Brunet, Barraud, Bonniot. In Rochelle: Bonnaud, Collonier, Gaudin, Morin. In Rochefort: Allard, Allaire, Gandilion, Deruſſat, Ayraud Sohn.

In Dijon: Dermenon, Chevalier, Gaulot, Rouget. In Chatillon an der Seine: Bobin, Bourru, Salmon. In Beſançon: Bretegnier, Dromard, Dumay. In Breſt: Chopin, Floch, Launay, Berſolle. In Nismes: Darlhac, Rogier, Poiſe, Donzel. In Toulouſe: Cabanis, Amilhau, Dondet, Ollier. In Bordeaux: Augan, Canbau, Despiet, Dubois, Ferrère, Fabre, Gasquet, Gautier, Mutel, Perry, Sicard, Thierrée, Verrière. In Montpellier: Peridier, Anduze, Graſſet, Chivaud, Sarran, Bonfils, Gros, Vianès. In Rennes: Laumailler, Duclos, Jouon, Groſſe. In Tours: Dubon, Dreux, Lauly, Chambert. In Grenoble: Rivier, Giroud, Buiſſon, Chuzin. In St. Etienne: Peyret, Mey, Grubis, Quantin. In Nantes: Dauphin, Teſſier, Broſſard. In Orleans: Pelerin, Pelletier, Lottin, Courtois, Paul, Courmont, Bioche. In Angers: Lechalas, Royer, Brichet. In Cherbourg: Morin, Nicollet, Le Barbanchon. In Epernay: Delachapelle; Leclerc. In Rheims: Marguet, Danton, Boulanger. In Nancy: Thiriot, Charon, Hainglaiſe. In Metz: Berga, André, Rollin, Lapointe. In Lille: C. Delarue, Delahaye, Carlier. In Cambrai: Leroy, Foulon, Duchange, Savary. In Valenciennes: C. Lefebvre, Paillard, Lebret. In

Boulogne: A. Dutertre; Déricault; Lorel. In Straßburg: Zimmer; Lacombe; Stöber. In Lyon: Pré; Tavernier; Nepple; Sain; Lecourt; Casati; Farine; Bonevaux; Coste; Charvériot. In Rouen: Hébert; Varengue; Moinet; Lebourgeois; Bligny; Guesviller; Clement. In Dieppe: Binet; Leguest; Lapierre. In Hâvre: Lebourgeois; Laignel; Dubois. In Amiens: Brajeux; Bion; Regnault. In Toulon: Aube; Fournier; Juglard.

Wechselrecht. Der Code de Commerce enthält das Wechselrecht.

Ein Wechsel, muß bei Vorzeigung, oder spätestens 24 Stunden nach derselben, angenommen werden. Nach Verlauf dieser 24 Stunden, wenn nicht inzwischen der Wechsel mit, oder ohne Annahme zurückgegeben worden, ist derjenige, der ihn zurückgehalten hat, dem Inhaber zum Schadensersatze verpflichtet.

(In Paris ist demungeachtet der Gebrauch, den Wechsel zweimal 24 Stunden in den Händen des Bezogenen zu lassen, und erst nach Ablauf derselben hat solcher nöthig, sich zu erklären, ob er annehmen will, oder nicht. — Auch findet daselbst der Mißbrauch Statt, daß der Bezogene, wenn er bereits einen Wechsel angenommen hat, sein Accept wieder ausstreichen kann, so lange er im Besitze des Wechsels ist.)

Fällt die Zahlungszeit eines Wechsels auf einen gesetzlichen Feiertag, so ist derselbe den Tag vorher zahlbar.

Es ist bei eben der Strafe, die auf ein Falsum gesetzt ist, verboten, die Indossements älter zu datiren, als sie geschehen sind.

Respittage finden nicht Statt.

8. Justizbehörden, Proceßordnung, Advocaten. Die Verwaltung der Rechtspflege bewegt sich gegenwärtig in Frankreich in folgendem Geschäftsgange. Friedensrichter, welche über die Sachen vom geringsten Werthe, nämlich in Civilsachen bis 100 Fr. (27 Thl.)

Digitized by Google

ohne weitere Appellation von ihrem Ausspruche, bis 500 Fr. (135 Thl.) Werth in erster Instanz urtheilen, aber zugleich als Polizei-Behörde auf Requisition eines Maire's oder eines Polizei-Commissärs fungiren. Doch ist jeder Franzose berechtigt, seine Streitsache durch einen Schiedsrichter förmlich und gültig ausgleichen zu lassen. Friedensrichter sind für jeden Canton einer, für Paris zwölf angestellt, die neben sich einen Greffier, zur Führung und Registrirung der Acten, als Gehülfen haben. — Die Tribunale erster Instanz bestehen in jedem Arrondissement für sämmtliche Civilsachen, die über den Geschäftsbereich der Friedensrichter hinausgehen, für geringere Criminalfälle, die als correctionnelle Vergehen zu betrachten sind und ohne Jury verhandelt werden: früher (bis 1830) gehörten auch die Preßvergehen vor diese Gerichte, sind aber jetzt den Geschworenen übergeben. Die Zahl dieser Gerichtshöfe beträgt jetzt 361. Sie sind in den kleinern Städten aus 4 Richtern und einem Präsidenten, in den größeren aus 10 bis 15 Richtern, einem Präsidenten und einem Vicepräsidenten, in Paris aber aus einem Präsidenten, 6 Vicepräsidenten, und 34 Richtern zusammengesetzt. Sie zerfallen, nach dem Character ihrer Geschäfte, in zwei, und in Paris in noch mehrere Sectionen, und jeder Section ist ein königlicher Procurator beigegeben. Die Geschäfte werden täglich in 6 Stunden von 10 Uhr Vorm., bis 4 Uhr Nachm., verrichtet, außer an Sonn- und Festtagen und in den sechswöchentlichen Sommerferien. Die Tribunale erster Instanz in den Hauptstädten der Departements bilden für Criminalfälle noch eine zweite Instanz, wenn dieselben bei den Tribunälen in den Arrondissementstädten verhandelt sind; dagegen in den Civilsachen geht die Appellation sogleich an eine höhere Instanz. Jedes Tribunal hat einen königlichen Procurator und, nach der Größe seines Geschäftsbezirks, mehrere Substitute desselben, in Paris sogar 15.

Die zweite Instanz ist den Appellationsgerichten oder königlichen Gerichtshöfen (Cours Royales) vorbe-

halten, deren es 27 giebt, die in den größeren Städten ihren Sitz und einen Wirkungskreis über drei bis vier Departements haben. Sie sind aus 12 bis 36 Richtern, einem ersten Präsidenten und 2 bis 6 Präsidenten der einzelnen Sectionen zusammengesetzt. Jedem dieser Gerichtshöfe sind ein königlicher General-Procurator, ein General-Advocat und, nach der Größe des Gerichtshofes, ein oder mehrere Substitute derselben beigeordnet. — Für alle Criminalvergehen, und seit 1831 auch für die Preßvergehen, besteht ein Assisenhof (Cour d'Assises) in jeder Hauptstadt des Departements, wo ein Tribunal oder königlicher Gerichtshof besteht. Derselbe ist zusammengesetzt aus einem Präsidenten und drei Richtern, die aus den Mitgliedern der Tribunale und königlichen Gerichshöfe gewählt werden. Er hält alle drei Monate seine Sitzung in der Hauptstadt des Departements mit den 12 Geschwornen, die aus den 36 jährlich dazu vom Präfecten aus der Liste sämmtlicher gewählten Jurés genommen werden. Der königliche Procurator hat die Einleitung jedes Criminalfalles und den Antrag, ob derselbe weiter vor den Assisen verfolgt werden soll: die Entscheidung darüber steht den Tribunalen erster Instanz und den königlichen Gerichtshöfen zu. — Die Verhandlungen in allen Criminal-Processen sind öffentlich, wenn sie nicht von der Art sind, daß ihre Oeffentlichkeit nachtheilig auf innere Ruhe und Ordnung und auf die Sitten einwirkt; doch muß dieses erst durch ein förmliches Urtheil eines oberen Gerichtshofes erklärt werden, worauf dann das Publicum von den Sitzungen entfernt gehalten wird. Für das gefällte Urtheil der Geschwornen (Jurés) wird Stimmenmehrheit verlangt, wobei noch der Einfluß des königl. Procurators besonders zu bemerken ist, der zuletzt den Vortrag hält und in einem Resumé das ganze peinliche Verhör, sammt den Zeugen-Aussagen, zusammenfaßt, um seine Ansicht über den vorliegenden Fall zu begründen. Hierauf werden unmittelbar die Stimmen der Geschwornen in geheimer Berathung gefordert, und es

Digitized by Google

ist häufig der Fall, daß die Ansicht des Procurators entscheidend auf den Spruch der Jurés einwirkt. Die Stimmenmehrheit war bei den Geschwornen bis 1831 nur die absolute, ist aber, nach dem neuen Gesetze über dieß Institut von 1831, auf zwei Drittheile der Mitglieder, als das Minimum, erhöht worden.

Die dritte und letzte Instanz wird ausschließlich durch den Cassationshof zu Paris gebildet, der aus einem ersten Präsidenten, drei Präsidenten und 45 Richtern zusammengesetzt ist. Ihm sind beigeordnet ein General-Procurator und sechs General-Advocaten, jener dem ersten Präsidenten, diese den Präsidenten und den Richtern gleichgestellt. Dieser Gerichtshof hat vorzugsweise auch über die Unregelmäßigkeit während der gerichtlichen Verhandlungen eines Processes, und ob deßhalb oder aus irgend einem anderen Grunde der Fall an einen andern Gerichtshof zu verweisen ist, als der ihn früher behandelt hatte, zu entscheiden. Bis zum Jahre 1828 konnte diese Verweisung in unbeschränkter Zahl für einen und denselben Gegenstand geschehen. Nach dem Gesetze von 1828 kann aber kein Rechtsfall mehr als zweimal vor den Cassationshof kommen und muß dann durch einen von ihm bestimmten königlichen Gerichtshof definitiv entschieden werden.

Als Gesetzbücher gelten in Frankreich die noch aus der Kaiserherrschaft herrührenden fünf Codes. Der Code civil, oder das Civilgesetzbuch, das mit dem 1. Jan. 1807 in Gesetzeskraft trat. Diesem folgte der Code de procédure civile oder die Civilproceßordnung vom 24. April 1806, welche auf der Grundlage der Ordonnanz von Ludwig XIV. über den bürgerlichen Proceß von 1667 beruht: gleichfalls mit dem 1. Jan. 1807 eingeführt. Darauf erschien der Code de commerce vom 20. Sept. 1807, gestützt auf die Ordonnanzen Ludwig XIV. über den Handel und die Schiffahrt aus den Jahren 1673 und 1681; sodann der Code d'instruction criminelle, oder die Criminal-Ordnung vom 27. November 1808, welche

indeß gänzlich von der früheren königlichen vom Jahre 1670 abweichen mußte, da die Einführung der Geschwornengerichte durch die Assemblée nationale constituante 1791 eine völlige Umgestaltung des Criminalprocesses nothwendig gemacht hatte, wie dieß auch schon durch die Gesetze vom 29. Sept. 1791 und vom 21. October 1791 erfolgt war. Endlich beschloß die Reihe der *Code criminel* oder *Code pénal* vom 22. Febr. 1810, welcher als eine Umarbeitung der beiden Strafgesetzbücher während der Revolution zu betrachten ist, des Code pénal vom 8. Oct. 1791 und des Code des délits et des peines vom 25. Oct. 1795.

Alle diese Gesetzbücher wurden bei der Restauration durch die Verfassung vom 4. Juni bis auf unwesentliche Bestimmungen beibehalten, die ausschließlich auf Napoleon oder die Institutionen des Kaiserthums sich bezogen; eben so sind sie vollständig in Gesetzeskraft durch das neue Staatsgrundgesetz vom 7. Aug. 1830 erhalten. Beide Constitutionen setzen zugleich die wesentlichsten Grundzüge für die fernere Verwaltung der Rechtspflege fest, die besonders auf folgenden Hauptmomenten beruht. Die gesammte Rechtspflege geht vom Könige aus, so daß sie in seinem Namen allein verwaltet wird und er selbst alle Richter ernennt. Diese werden dadurch unabsetzbar, mit alleiniger Ausnahme der Friedensrichter.

Advocaten. In Paris: Agnel (r. de Paradis-au-Marais, 10); Arnoult (r. de Vaugirard, 116); Baroche (r. Clery, 9); Courdier (r. Dauphiné, 24); Dejoly (r. d'Astorg, 12); Estienne (r. du Parc-Royal, 8); Flandin (r Montmartre, 18); Guillaumin (r. des Bons-Enfans, 21); Huard (r. de l'Université, 16); Jauvin (r. de la Paix, 19); de Kergorlay (r. de la Planche, 11); Lallemand (r. Gaillon, 13); Massé de Cormeilles (r. du Sentier, 12); Muret (r. d'Antin, 10); Normand (r. d'Enfer, 19); Oudot (r. Hautefeuille, 22); Picasse (r. Portefoin, 11); Queeney (r. Montmartre, 137); Roussel (r. de la Harpe, 45); Serpette de Marincourt (r. St. Lazare,

Digitized by Google

24); Thorin (r. de Provence, 26); Valette (r. Madame, 6); Walker (r. Fürstemberg, 8bis); Ythier (r. Monthabor 8).

In Lyon: Desprez; Guerre; Sauzet; Valois; Magneval; Bacot; Dubié; Chanay. In Bordeaux: Desgranges-Touzin; Cuſon; Dufaure; Lacoſte; Hervé; Saint-Marc. In Marſeille: Roux; Dumas; Tardieu; Girod; Seytres; Maurandi; Clariond. In Straßburg: Momy; Martin; Lichtenberger; Lobſtein; Linder; Schneider; Simon. In Montpellier: Charamaule; Goudard; Trentignan; Anduze; Rech; Beléze. In Orleans: Geffrier; Johannet; Légier. In Toulon: Clapier; Coulomb; Martini.

VI. Privatanſtalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Handelsgeſellſchaften und Vereine zur Förderung des Handels ꝛc., Banken, Handelsſchiffe. Die Société d'encouragement pour l'industrie nationale zu Paris; das Lloyd français (ein Handelscirkel zu Paris, errichtet 1832, iſt der Mittelpunct der Aſſecuranzen); die Société d'encouragement pour le commerce national zu Paris, vom Jahre 1835; die Société industrielle et commerciale zu Paris; der Cercle du commerce et de l'industrie zu Paris; die Société royale d'horticulture zu Paris; die Börſe zu Paris; die Société d'émulation et d'agriculture zu Bourg und Trevoux; die Société des sciences, arts, belles-lettres et agriculture zu St. Quentin; die Centralgeſellſchaft für den Ackerbau zu Paris, die in den meiſten Hauptſtädten der Departements Töchter-Vereine beſitzt; für die Aufmunterung und Beförderung der National-Induſtrie findet ſich gleichfalls ein Central-Verein zu Paris, dem indeß wiederum die Sociétés d'émulation zu Rouen Toulouſe, Bourges, Amiens, Lyon, Nantes und in mehreren andern Städten verwandt ſind; das Conseil d'agriculture zu Laon; die Société d'agriculture zu Privas, Argentière, Tournon; die Société d'agriculture,

Digitized by Google

sciences, arts et commerce zu Mezières; die Société et journal d'agriculture et des arts zu Foix; die Société d'agriculture, sciences, arts et belles-lettres zu Troyes; die Société d'agriculture pratique et d'économie rurale zu Marseille; die Société d'agriculture et de commerce zu Caen; die Société d'agricult., arts et comm. zu Aurillac; die Société d'agriculture zu St. Flour, Murat, Mauriac; die Société d'agriculture, arts et commerce zu Angoulême; die Société royale d'agriculture zu Rochelle; die Société d'agriculture zu Saintes, St. Jean-d'Angely und Jonzac; die Société d'agricult., commerce et arts zu Bourges; die Société d'agricult. zu St. Amand und Sancerre; die Société d'agriculture, des arts et du commerce zu Tull; die Société d'agriculture et d'industrie agricole zu Dijon; die Société d'agricult., de comm. et d'industrie zu Dinan; die Société d'agricult. zu St. Brieuc, Loudeac, Guincamp und Lannion; die Société d'agriculture zu Gueret; die Société d'agricult., sciences et arts zu Perigueux; die Société d'agricult., sciences nat. et arts zu Besançon; die Société centrale d'agricult., sciences, arts et belles-lettres zu Evreux; die Société d'agricult. zu Chartres; die Société d'agricult. zu Quimper, Brest, Chateaulin, Morlaix und Quimperlé; die Société d'agricult. zu Nismes, Uzès, Alais und Vigan; die Société d'agricult. zu Toulouse, Muret, St. Gaudens, Villefranche; die Société d'agricult. zu Auch; die Société d'agricult. zu Bordeaux, Bazas, Blaye, Lesparre und la Réole; die Société d'émulation commerciale zu Bordeaux; die Société commerciale zu Montpellier; die Société d'agricult. zu Montpellier, Beziers, Lodève und St. Pons; die Société d'agricult. zu Rennes; die Société d'agricult, sciences et arts zu Chateaurcux; die Société d'agricult. zu Tours; die Société d'agricult. zu Lons-le-Saulnier, Dôle, St. Claude; die Société d'agricult., commerce et arts zu Mont-de-Marsan; die Société royale d'agricult. zu Blois; die Société d'agricult. et de commerce zu Montbrison und

Roanne; die Société industrielle zu St. Etienne; die Société d'agricult., sciences et arts, et de commerce zu Puy; die Société d'agricult. zu Brioude, Yssingeaux; die Société d'agricult. zu Nantes; die Société d'agricult. et des arts zu Cahors, Figeac, Gourdon; die Société d'agricult., sciences et arts zu Agen; die Société d'agricult. zu Marmande, Nérac, Villeneuve-d'Agen; die Société d'agricult, commerce, sciences et arts zu Mende; die Société d'agricult., sciences et arts zu Angers; die Société d'agricult. et de commerce zu St. Lo; die Société d'agricult., commerce, sciences et arts zu Chalons; die Société d'agricult., commerce et arts zu Chaumont; die Société d'agricult. zu Chateau-Gontier; die Société d'agricult. zu Nancy; die Société d'agricult. et des arts zu Bar-le-Duc; Société d'agricult. zu Vannes; die Société centrale d'agricult., manuf. et arts zu Nevers; die Société d'agricult. zu Chateau-Chinon, Clamecy und Cosne; die Société des sciences, agricult. et des arts zu Lille; die Société d'horticulture zu Lille; die Société d'agricult., des sciences et des arts zu Valenciennes; die Société d'agricult., de commerce et des sciences et arts zu Arras, Montreuil, St. Omer, Boulogne und Calais; die Société d'agricult zu Tarbes; die Société d'agricult. zu Pau; die Société d'agricult. et de commerce zu Perpignan; die Société industrielle zu Mühlhausen; die Société des sciences, agricult. et arts zu Straßburg; die Société d'agricult., sciences et commerce zu Vesoul; die Société d'agricult., sciences et belles-lettres zu Macon; die Société royale d'agricult., sciences et arts zu Mans; die Société d'agricult., sciences et arts zu Meaux; die Société d'agricult. zu Melun, Fontainebleau, Rosoy; die Société royale d'agricult. et des arts zu Versailles; die Société d'agricult. zu Rouen; die Société d'agricult. zu Neufchatel und Goderville; die Société d'agricult. zu Niort; das Bureau d'agricult. zu Bressuire, Melle, Parthenay; die Société des sciences agricol. et belles-lettres zu Montauban; die Societé d'agricult. et de comm. zu

Draguignan; die Société d'agricult. zu Brignoles und Graſſe; die Société d'économie rurale zu Carpentras; die Société d'agricult. zu Avignon, Apt und Orange; die Société d'agricult., sciences et arts zu Bourbon-Vendée; die Société d'agricult., belles-lettres, sciences et arts zu Poitiers; die Société royale d'agriculture, sciences et arts zu Limoges; die Soc. d'agricult. zu St. Yrieix, Bellac u. Rochechouart; die Soc. d'agricult. zu Auxerre u. Tonnerre.

Banken. Die Bank zu Paris, ſeit 1803 mit 90,000 Actien à 1200 Frs, errichtet, macht mit dieſem Grundcapital von 90,000,000 Francs (24,300,000 Thlr.) einen jährlichen Geſchäftsumſatz von mindeſtens ſechzigfachem Betrage, zahlt den Actien-Inhabern abwechſelnd eine Jahresdividende von 6 bis 6½ Proc. und hat bereits den Ruf eines der wichtigſten Geldinſtitute in Europa erlangt. Durch ihre mannichfachen Geſchäftsverbindungen in den größeren Handelsſtädten nimmt ſie den wichtigſten Antheil an dem Handelsverkehr und übt einen weſentlichen Einfluß auf den ſchwunghafteren Betrieb der Handelsgeſchäfte; die Bank von Bordeaux; die Bank zu Nantes (eine Discontobank, 900,000 Francs); die Bank zu Rouen (1,200 000 Fr.); die Bank zu Marſeille (Capital 4,000,000 Francs); zu Lyon (2,000,000 Fr.).

Handelsſchiffe. Der Beſtand der Franzöſiſchen Handelsmarine war am 1. Jan. 1832, nach einer officiellen Angabe: 15,224 Fahrzeuge, die 88,000 bis 90,000 Matroſen zu ihrer Bemannung gebrauchen. Darunter befanden ſich 820 große Kauffahrteiſchiffe von über 520 Tonnen, und 1800 Schiffe, für den Walfiſch-, Stockfiſch- und Häringsfang, von zwiſchen 200 und 250 Tonnen; die übrigen von 30 Tonnen und noch weniger.

Von jenen großen 820 Kauffahrteiſchiffen beſaßen Bordeaux 210, Hâvre 180, Marſeille 170, St. Malo 30 und Dünkirchen 25. Nach ihren Hauptbeſtimmungen wurden damals von dieſen und einigen Hunderten von Fahrzeugen geringeren Tonnengehaltes 832 für den außereuropäiſchen

Digitized by Google

Handel gebraucht, und zwar: 355 als Westindienfahrer, 120 außerdem für die Reisen nach Cuba und Hayti, 85 für Brasilien und das noch südlicher gelegene America, 65 für Central-America, 35 für den Verkehr mit den Nordamericanischen Freistaaten, 70 für Africa, 66 für Ostindien und die noch östlicher darüber hinaus liegenden Länder. Im Jahre 1834 wurden 903 Französische Schiffe im außereuropäischen Handel gebraucht, darunter 387 Westindienfahrer und 144 für Africa.

2. Credit- und Sparcassen. In Frankreich befinden sich Sparcassen zu Paris; zu Soissons; St. Quentin; Laon; Cusset; Sedan; Charleville; Rethel; Caen; Vire; Falaise; Lisieux; Honfleur; Mauriac; Aurillac; Angoulème; Cognac; St. Jean-d'Angely; la Rochelle; St. Brieuc; Dinan; Redon; Guingamp; Lannion; Louviers; Pont Audemer; les Andelys; Chartres; Chateaudun; Brest; Rismes; Auch; Bordeaux; Beziers; Montpellier; Tours; Grenoble; Vendôme; St. Etienne; Rive de Gier; Orleans; Montargis; Gien; Cahors; Agen; Angers; Saumur; Chollet; Cherbourg; Chaumont; Langres; Laval; Nancy; Lüneville; Bar-le-Duc; Verdun; Lorient; Vannes; Thionville; Sarreguemines; Nevers; Douai; Dünkirchen; Lille; Cambray; Valenciennes; Compiegne; Beauvais; Argentan; Alençon; Clermont; Riom; Bayonne; Pau; Colmar; Mühlhausen; Altkirch; Belfort; Straßburg; Bourviller; Hagenau; Lyon; Charolles; Autun; Clony; Montcenis; Mans; Rouen; Versailles; Corbeil; St. Germain-en-Laye; Hâvre; Dieppe; Melle; Niort; Bressuire; Abbeville; Castres; Toulon; Avignon; Fontenay-le-Comte; Poitiers; Mirecourt; Epinal; St.-Dié; Neufchateau; Remiremont; Auxerre. Monts-de-Piété (Leihanstalten) zu Paris; Marseille; Aix; Besançon; Brest; Toulouse; Bordeaux; Montpellier; Nantes; Angers; Rheims; Lille; Bergues; Donai; Valenciennes; Cambrai; Boulogne; Arras; Calais; Lyon; Versailles; St. Germain-en-Laye; Rouen; Dieppe; Hâvre; Avignon; Foix. Leihcompagnie zu Chatellerault.

Digitized by Google

8. Assecuranzen. Gegen Seegefahr bestehen in mehreren Städten Assecuranz-Compagnien, und zwar: Comp. d'assurances générales maritimes zu Paris, mit einem Capitale von 5 Mill. Frcs. (Director: de Gourcuff); Réunion des Assureurs particuliers zu Paris (Secretär: E. Leger); Cercle commercial d'assurances maritimes et de navigation intérieure (Secrét.-gérant: F. Lebaron) zu Paris; Chambre d'assurances maritimes etc. zu Paris (Direct.-gérant: Lacheurié); Lloyd français zu Paris (Directeurs: Charles Lefebvre und Louis Van den Broek); die Société d'assur. maritim. zu Nantes; die Compagnie nantaise d'assurances maritimes zu Nantes und Hâvre; die Compagnie d'assurance maritime du Globe zu Rouen; die Compagnie général maritim., contre l'incendie et sur la vie zu Lyon; die Comp. d'assurances maritimes zu Bordeaux. Feuerversicherungs-Anstalten giebt es in den meisten Städten Frankreich's, und zwar für einzelne Städte oder für ganze oder mehrere Departements zusammengenommen. Es verdienen hier eine nähere Erwähnung: die Comp. royale d'assurances contre l'incendie et sur la vie (mit einem Capitale von 25 Millionen Fr.) zu Paris; die Comp. d'assurance mutuelle contre l'incendie pour la ville de Paris (sie hatte am 1. Jan. 1835 für mehr als 1700 Mill. versichert); die Comp. d'assurances générales contre l'incendie zu Paris (mit einem Capitale von 3 Mill. Fr.); die Comp. française du Phénix zu Paris (mit einem Capitale von 4 Mill. Fr., welches bis auf 24 Mill. gebracht werden kann); l'Union (mit einem Capitale von 10 Mill. Fr.) zu Paris; die Comp. du Soleil (mit einem Capital von 6 Mill. Fr.) zu Paris; la Salamandre (mit einem Capital von 3 Mill. Fr.) zu Paris. Ferner: die Brandversicherungs-Compagnie der Seine Inférieure und Eure; die Feuerversicherungsgesellschaft für Bordeaux; für die Departements Marne, Aisne und Aube zu Laon; für die Departements Bouches-du-Rhone, Var, Alpes basses, Vaucluse zu Marseille; für das Dep. Allier

zu Moulins; für die Departements Calvados, Orne, la Manche zu Caen; für die Departements Côte d'Or und Yonne zu Bourges; für das Dep. Doubs und 3 andere Departements; für das Dep. Indre; für die Departements Indre und Loire; für die Dep. Loire et Cher; für das Dep. Loiret zu Orleans; für die Depart. Maine u. Loire; für das Dep. Marne; zu Metz; zu Nancy; für das Depart. Nièvre; für die Depart. Seine, Seine et Marne, Seine et Oise und Oise; für die Departements Nord, Pas de Calais und Ardennes; für die Departem. Puy-de-Dôme, Haute-Loire und Cantal; für das Dep. Rhein; zu Straßburg; für die Dep. Seine u. Loire und 8 andere Departements; für die Dep. Sarthe, Maine-et Loire und Mayenne; für die Dep. Seine et Marne zu Melun; zu Versailles; für die Dep. Seine u. Oise gemeinschaftlich mit dem Dep. der Seine, Paris ausgenommen, und 3 Dep. um Paris; für das Dep. Somme; für das Dep. Vaucluse mit 4 andern Departements; für das Dep. Vosges zwischen 4 Departements; für die Depart. Côte-d'or, Yonne, Saône-et-Loire, Doubs, Hte. Saône u. Hte. Loire; zu Bourg für das Dep. Ain.

Hagelassecuranzen sind ebenfalls sehr zahlreich vorhanden, sowohl für einzelne Departements, als auch für mehrere zusammen, und zwar: für das Dep. de l'Ain gemeinschaftlich mit 8 andern Departements zu Bourg; für das Dep. de l'Aisne gemeinschaftlich mit 10 andern Dep. zu Laon; für das Dep. des Basses Alpes; für die Dep. Drôme, Isére, Vaucluse, du Gard; für das Dep. Aube und 13 andere Departements; für die Dep. Côte-d'Or, Aube, Yonne, Nièvre, Saône u. Loire, Ain, Doubs, Jura, Hte. Saône; für das Dep. Doubs und 7 andere Depart.; für die Depart. Garonne, Gironde, Landes, Pyrénées orient.; für das Depart. Gers mit 12 andern Departements; für das Dep. Jura und 8 andern Departements für das Dep. Loire u. Cher mit 6 andern Departements; für das Dep. Loiret und 13 andere Departements; für

das Dep. Lot mit 12 andern Departements; für das Depart. der obern Marne und 7 andere Departements; für das Dep. Meurthe und 7 andere Departements; für das Dep. Nièvre und 8 andere Departements; für das Dep. Rhin und 7 andere Depart.; für die Dep. Seine u. Marne und 13 andere Departements: für die Dep. Seine, Eure, Eure u. Loire, Seine inférieure mit 13 andern Departements; für das Dep. Somme mit 13 andern Departements; für das Dep. Vosges mit 7 andern Departements; für das Dep. Yonne und 13 andere Departements.

4. Frachtangelegenheiten. Bei Seefrachten wird die Last zu Marseille auf 5000 dasige Pfund geschätzt, Oel und Wein indeß zu 28 Millerole oder circa 4000 Pf. Die Frachtpreise sind folgende von Marseille:

Seefracht.	Assecuranzprämie	Landfracht. 650 Kilogr.		
Hamburg u. Bremen 65 à 70 M. Ct.	3½ %	Straßburg	11½ Fr.	
Amsterdam 50 à 55 Fl. Court.	3 %	Basel	12½ —	
London	2½ %	Colmar	9 —	
Liverpool	2½ %	Besançon	9 —	
Bordeaux 25 Fr.	3½ %	Carcassonne	5 —	
Ostsee 6 Last 70 — 75 M. Court.	5 %	Chalons sur Saône	7 —	
Genua 1 Fr. à 1½ Fr. p. Quintal.	¾ %	Dijon	9 —	
Livorno	¾ %	Genf	8 — 50 Cents.	
Sicilien	1¼ %	Lyon	5 — 5¼ —	
Triest 1 Fr. à 1⅜ Fr. p. 100 Pf.	1¼ %—2	Lille	14 —	
Nantes 20¼ Fr.	3½ %	Montpellier	2 — 30 Cents.	
Brest 30½ —	3 %	Mülhausen	12 —	
Havre 20¼ —	3½ %	Nancy	11½ —	
Dunkerchen 40½ —	4 %	Nimes	2 —	
		Paris	13 —	

5. Handelsusanzen. Zu Bordeaux werden Colonialwaaren, Gewürze, Farbewaaren und Metalle gewöhnlich nur gegen baares Geld mit 3⅔ Rabat verkauft. Weine werden von den Pflanzern mit 12 bis 18 Monat Credit oder 6 pCt. Disconto verkauft. Getraide, Mehl, Branntwein und einige andere Artikel nur gegen reine Casse ohne Rabat. Unter Kaufmannshäusern und Weinhändlern ist Verkauf gegen baares Geld mit 3 bis 5 pCt. Rabat üblich. Papiere, welche nicht volle 30 Tage laufen,

Digitized by Google

werden als baares Geld betrachtet, und wenn es nicht ausdrücklich bestimmt ist, so pflegt man darin alle vorkommenden Zahlungen zu machen.

Die Wechselagenten und Geldmakler von Bordeaux cassiren Wechsel ein, versilbern solche und honoriren Zahlungen, die von ihnen auf solche Häuser abgegeben werden, mit welchen sie in Verbindung stehen; sie gewähren oder berechnen Supporto, der nach Umständen $3\frac{1}{2}$ bis $4\frac{1}{2}$ % beträgt. Verkaufsprovision für Wechsel berechnen sie mit 1 und für gemachte Zahlungen mit $\frac{1}{8}$ %.

In Marseille bewilligt man gewöhnlich

bei Caffee u. Zucker	2 pCt.	Decort, od.	4 Monat Zeit,
= Levant. Baumw.	3—6 =	do.	und darüber,
= andere Gattungen	2 =	do.	
= Wolle . .	4 =	do.	und 1 bis 2 M. Z.
= do. Spanischer	6—10 =	do.	und 4 bis 6 do.

Courtage wird vom Käufer und Verkäufer bezahlt, und beträgt $\frac{1}{3}$ pCt., wenn der Betrag über 1200 Frcs.
und $\frac{1}{2}$ = wenn derselbe unter 1200 = ist.

Zu Bordeaux werden fast alle Waaren mit 3 % Decort verkauft und die nordischen Producte gewöhnlich auf 2 bis 15 Monate Zeit. Die Courtage beträgt für die meisten Waaren $\frac{1}{2}$ %, für nordische Producte aber, wie für den größten Theil der Landesproduce gewöhnlich 1 %, für Wein 2 %.

In Hâvre werden fast alle Waaren auf 3 oder 4 Monate Zeit und zwar in der Regel in Wechseln, 3 Monate dato, auf Paris verkauft, wogegen dem Käufer 2 % Decort (für einige wenige Artikel nur $1\frac{1}{2}$ %) vergütet werden. Die Abnahme der Waaren muß innerhalb 14 Tagen geschehen. Die Courtage beträgt in der Regel für Waaren: $\frac{1}{4}$ % von jeder Seite; für Assecuranzen $\frac{1}{16}$ % von dem Versicherten.

Zu Paris werden alle Waaren mit 3 % Disconto verkauft; nur Rüb-, Mohn- und gereinigtes Oel mit 1 %,

Digitized by Google

Calicos, französische Wolle und Gewebe mit 1½ %, Branntwein, alle Arten Fische, getrocknete Schaaffelle, Lammfelle mit der Wolle, Rehfelle mit Haaren, rohe gesalzene Häute, getrocknete Pariser Häute mit Haaren, lohgares Leder, Hanf und Leinöl, spanischer Safran, grüne Seife, fremdes gelbes Wachs, feine fremde Weine, Weine von Bordeaux, Burgund, Orleans ꝛc. mit 2 %; mehrere franz. Weine, wie Roussillon =, St. Gilles =, Roquemaure =, Marseille =, Bandolle = und Toulon = Weine mit 3 %; alle Arten weiße und gelbe rohe Zuckern mit 3½ %; Olivenöl mit 4 %; alle Arten Moscovaden mit 4½ %; Baumwolle, Indigo, Soda mit 5 %; Strauß =, Geier =, Schreib = und Bettfedern mit 6 %; alle Sorten feiner fremder Wolle mit 7½ %; Marseiller Seife mit 10 %. Ohne Disconto: Citronen und Orangen, gesponnenes Baumwollengarn, trockene Gemüse, Getraide, frische Häute aus den Pariser Schlächtereien, Honig, Lichte, Mehl, Pferdehaare, franz. Schweinsborsten, graues Seesalz, Pariser Talg, wie auch Talg aus den Departements und den Niederlanden. Außer dem Disconto bewilligt man gewöhnlich noch eine Zahlungsfrist.

Die Waarencourtage ist in der Regel ½ %, sowohl von dem Verkäufer, als dem Käufer. Die Wechselcourtage beträgt ⅛ % von beiden Seiten. Bei Staatspapieren wird sowohl von dem Verkäufer als dem Käufer Courtage bezahlt, und zwar:

für	5000	Fr.	5	pCt.	Rente
=	3000	=	3	=	do.
=	4500	=	4½	=	do.
=	4000	=	4	=	do.
=	1000	Duc.	Neap.		Rente
=	1000	Piaster	Span.		do.

} 50 Francs.

= 1000 Fl. Oesterreich. Métalliques . . 75 Cent.
= 1 Bankactie . . . . 2 Fr. 50 Cent.

Die Wechselagenten erhalten statt 50 Francs 55 Frcs. Für andere Staatspapiere bewilligt man in der Regel ⅛ %.

Digitized by Google

Bei Besorgung von reports erhalten die Wechselagenten für den Verkauf und Wiederankauf nur eine einfache Courtage.

Paris.

		Tara
Arsenik,	Deutscher, gelber, in Fässern von 50—60 Kil.	4½ Kil.
	rother — — von 100—105 Kil.	7½ "
	weißer — — von 200—210 Kil.	11½ "
—	Englischer	Reine
Baumwolle,	Bourbon in Matten ohne Stricke	6 pCt.
	mit do.	8 "
—	Manila in dopp. Original-Matten	6 "
—	Bengal. u. Surat.	8 "
—	Nordameric., ohne Stricke	4 "
—	mit do.	6 "
—	Caraccas, Cumana ꝛc, in ledernen Seronen bis 60 Kil.	8 Kil.
	über 60 do.	9 "
—	Brasil., ohne Stricke	4 pCt.
—	Westindische in Säcken	4 "
	in Packen	6 "
—	Levantische, in einf. Emballage, ohne Haartuch	6 "
—	Macedonische, in Matten u. inwendig in Leinen	10½ Kil.
	Gutgewicht	2 "

Für Schmutz bewilligt man ein Gutgewicht von 2 Kil. pr. Ballen, selbst wenn sie in einem guten Zustande sind. — Bei ledernen Seronen findet kein Gutgewicht Statt.

Cacao in Säcken		2 pCt.

Digitized by Google

	Tara
Caffee, Mocca, in Ballen über 225 Kil. .	15 Kil.
von 191 — 225 = .	12½ =
= 181 — 190 = . .	11½ =
= 161 — 180 = .	10½ =
136 — 160 =	8½ — 9½ =
= 101 — 135 = .	6 pCt.
= 76 — 100 = . .	7 =
unter 76 = . .	7½ =
Die Ballen müssen ohne Stricke und äußere Leinwand geliefert werden.	
Caffee, Bourbon, in Ballen u. einf. Matten	1 Kil.
dopp. do. .	2 =
halbe do. in einf. do. .	¾ =
halbe do. in dopp. do. .	1½ =
Havana, in Säcken . . .	2½ pCt.
Andere Gattungen in do. . .	2 =
Canehl in einfacher Emballage . . .	3½ Kil.
in doppelt. do.	6½ =
China, Calissaya, in ovalen Seronen von	
25 — 30 Kil.	4½ =
in Quadrat= do. mit Schilf	
von 60 Kil.	10 =
ohne Schilf	
von 60 Kil.	8 =
— Carthagena, in Quadrat=Seronen mit Schilf	
von 60 Kil.	8 =
in runden Seronen mit Schilf	
von 60 Kil.	6 =
Farbeholz, gemahlen, in Ballen . . .	2 pCt.
Gallen, in Ballen, einfache Leinwand .	2 =
Haartuch .	3 — 4 =
do. u. Leinen . .	5 =
Glätte, Franz., in Fässern . . .	Reine
Engl., in do. von dünnem Holze .	5 pCt.

Digitized by Google

	Tara
Gummi, Senegal, in Säcken	2 pCt.
Berber., in Mattballen . .	6 Kil.
Häute, getrocknete Americaniſche, werden nach dem Gewichte verkauft; die ſchwereren Häute (von 13 Kil. und darüber im Durchſchnitt) werden pr. 25 Stück, und die leichten pr. 50 Stück gewogen. Die Käufer ſind verbunden, 10 pCt. an Bullenhäute zu nehmen; wenn ſolche aber 10 — 15 pCt. betragen, ſo bewilligt man 1 Kil. Refactie pr. jede Bullenhaut über dieſe 10 pCt. — Die Häute werden frei von Havarie und piqûre verkauft.	
Jalappe, in Seronen	7 Kil.
Indigo, in Seronen von 100 — 112 Kil. .	11 "
85 — 90 " .	10 "
70 — 80 " .	9 "
50 — 60 " .	7 "
Ingber, in Säcken	2 pCt.
Kobaltblau, gemahlen, in Fäſſern . .	10 "
Krappwurzeln, Smyrna., in Haartuch .	6 "
Cypriſche, in Leinen .	4 "
Tripolit., in Matten .	6 "
Comtät., in Leinen . .	4 "
Mandeln, ſüße in Fäſſern	Reine
bittere, in Ballen, einf. Emball.	2 pCt.
Krack, in do. dopp. Leinen	3 "
Del, Oliven-, in ganzen und halben Stücken u. Bothen, vom Brutto-Gewicht .	$\frac{1}{8}$ "
in Gebinden von 100 Kil. und darunter vom do. . .	$\frac{1}{5}$ "
— Rüb-	Reine
Orlean, Cayenne, in Oxhoften . .	16 pCt.
für Blätter	4 "

Digitized by Google

	Tara
Orlean, Braſil, in Körben v. 25 — 30 Kil.	15 pCt.
Orſeille (Farbemoos), von den Canariſchen Inſeln, in Leinen . . .	3 "
von den Capverdiſchen Inſeln in Matten	Keine
Pfeffer, ſchwarzer in Ballen v. 150 Kil.	
in doppelten Leinen .	4 Kil.
do. in einfachen do. . .	2 pCt.
weißer in do. do. . .	2 "
Piment, Jamaica, in Ballen, einf. Emballage	2 "
Spaniſcher, in Ballen von ca 80 Kil., in einf. Emballage ohne Stricke .	3 "
Potaſche, Americtniſche	12 "
Ruſſiſche, Italieniſche . .	12 "
Deutſche	Reine
Quercitron	12 "
Reis, Carolina, in Tonnen v. 280 — 300 Kil.	
175 — 190 "	14 "
in Säcken . . .	2 "
Saffran, Spaniſcher, einf. Leinen . .	Reine
Saſſaparilla, Honduras	Reine
Caraccas, in leinenen Seronen	5 Kil.
Schmack, Sicilianiſche, einf. Emballage .	Keine
dopp. do . .	2 pCt.
Soda, in Leinen	16 Kil.
Süßholz, Bayonne, einf. Leinen u. Stricke, Ballen bis 55 Kil.	2 "
von 56 — 75 "	3 "
über 75 "	4 "
Alicante	Reine
Syrop	do.
Tabak, in Boucauds	12 pCt.
in Fäſſern	24 "
— Braſil, in Rollen u. Seronen .	10 "
— Elſaſſer	Bemerkte

Digitized by Google

		Tara
Tabak, Holländ., in $\frac{1}{1}$ Körben	. . .	pCt.
= $\frac{1}{2}$ =	. . .	8 =
Talg, Russischer, in Fässern	. . .	12 =
Buenos Ayres	. . . .	Reine
Thee, Haysan, Haysanskin	. in $\frac{1}{4}$ Kisten	9 Kil.
Twankay, Kugel- u. Kaiserth.	= $\frac{1}{4}$ =	10 =
Soatschaon	. . . = $\frac{1}{4}$ =	12 =
Congo, Pecko, Bohea	. = $\frac{1}{4}$	13 =
$\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$ Kisten im Verhältnisse.		
Thran, in Fässern von 250 Kil. u. darüber, vom Brutto-Gewicht	. . .	$\frac{1}{6}$ =
unter 250 Kil. Brutto-Gewicht		$\frac{1}{5}$ =
Vitriol, grüner	. . . . .	10 pCt.
Wolle, Franz., Schmier-, ohne Emballage		Reine
Gutgewicht für Stricke v. Hanf		4 pCt.
= = = = Stroh oder Weidenrinde		5 =
desgl. gewaschene	. . . .	Reine
Gutgewicht		2 pCt.
Spanische, Portugiesische, Italien. Deutsche u. andere feine Wolle	.	Reine
(Die Tara wird nach 2 Ballen, welche ausgepackt werden, regulirt.)		
— Vigogne	. . . . .	do.
Buenos-Ayres, in Leinen	. .	do.
= Leder	. .	Reine
Um die Wolle nicht auszupacken, rechnet man gewöhnlich für Emballage von Leinen	. . . .	4 pCt.
= Haartuch	. . . .	5 =
Zucker, raffinirter; aus Pariser Raffinerien wird Papier und Bindfaden mit gewogen, beides darf nicht überschreiten:		

Digitized by Google

	Tara
5 pCt. des Brutto-Gewichts der Broden von 5 — 6 Kil.	
6 " = Brutto-Gewichts der Broden, die weniger und	
3 = = Brutto-Gewichts der Broden, die mehr wiegen.	

Die Zucker, welche zur Ausfuhr bestimmt sind, werden mit 4 pCt. für Papier und Bindfaden abgeliefert, welches auch bei der Douane der Gebrauch ist.

In den Pariser Raffinerieen muß der Käufer die Fässer bezahlen, welches in andern Raffinerieen nicht der Fall ist.

Zucker, roher, brauner in	Fässern . .	17	pCt.
weißer =	do. . . .	13	=
Havana =	Kisten bis 200 Kil.	26	Kil.
	= über 200 =	13	pCt.
Brasil. =	do. . =	17	=
Mexico =	Seronen .	6	Kil.
Batavia =	Kanastern .	21	=
Ostindischer, in Säcken von 90 — 100 Kil. .		6	=
in Säcken von 60—75 Kil.		5	=
in Matten, nach Uebereinkunft.			

Bordeaux.

	Tara
Anis in Ballen von 150 à 200 Kil. . .	Keine
Baumwolle in Säcken ohne Stricke von 15½ Kil. und darüber . . .	4 pCt.
— — in Packen von 30 — 75 Kil. .	6 =
— — in Quadrat-Packen mit oder ohne Stricke von 90½ Kil. und darüber	6 =

Digitized by Google

	Tara
Baumwolle, in halben Packen . . .	8 pCt.
— — Brasil., in Säcken von 85½ bis 112½ Kil.	4 "
v. 30 — 75 Kil. . . .	8 "
— — Surat., Bengal., Madras-, Bourbon-, Manila-, in ½ und ⅔ Ballen .	10 "
in ganzen do. .	6 "
— — in leinenen Seronen, ohne Riemen	6 "
mit do. .	10 "
— — Caraccas, Cumana, in ledernen Seronen	12 "
Cacao, Caffee } in Säcken von 30½ à 60 Kil. .	1 Kil.
60½ à 75 " . .	1½ "
75½ à 100 " .	2 "
Bourbon-, in ganzen Ballen . .	2 "
in halben do. . .	1 "
Mocca-, in Ballen von 50 à 75 Kil.	6 "
" 100 à 125 "	9½ "
" 150 à 175 "	11½ "
Canehl, in einf. Emballage	3 "
in dopp. do.	6 "
Capern, in Fässern von 70 Kil. (Essig abgez.)	Reine
Cassia Lignea, in Bündeln v. 2— 3 Kil.	2½ Hectogr.
4— 6 "	3¾ "
7—10 "	½ Kil.
China, in Seronen von 45—57½ Kil. .	8 "
70—75 " .	10 "
Cochenille, in Seronen	Reine
Vergütung für Staub .	1 à 2 Kil.
Curcumei, in einf. Emballage . .	1 "
in dopp. do. . . .	2 "
Grünspan	Reine

Für Leder und Leinen wird nichts vergütet.

Digitized by Google

	Tara
Hanf	2 pCt. Gutgew.
für Abgang und Beschädigung	2 =
oder pr. Sch. Pf. . .	1¼ Kil.
oder pr. 400 Kil. . . .	2½ =
Indigo, in Seronen von 45 — 55 Kil. .	7 =
55½ — 65 = . .	8 =
65½ — 75 = .	9 =
75½ — 95 = .	10 =
95½ — 107 = .	11 =
Wenn zwischen dem Leder und dem leinenen Sacke noch ein Strohsack befindlich ist, so wird 1 Kil. pr. Serone mehr vergütet.	
Kleesaat, in Ballen von 102 Kil. brutto .	Keine
Mandeln, in Ballen von 150 Kil. . .	4 Kil.
Nelken, in Ballen (gewöhnlich 4½ Pf.) . .	Reine
Oel	18 pCt.
Orlean, in Oxhoften	16 =
in Quarten	20 =
Vergütung für Blätter . . .	4 =
Pfeffer. Piment, in Ballen von 125 — 150 Kil.	2 Kil.
in doppelter Emballage . .	4 =
in Säcken von 25 — 55 Kil.	1 =
55½ — 70 = .	1½ =
70½ — 100 = .	2 =
Pflaumen, in Fässern und Kisten . . .	Reine
Pottasche, ...	12 pCt.
Quercitron, in Fässern von 205 Kil. .	12 =
von 200 — 150½ Kil.	15 =
von 150 — 120 =	20 =
Rehfelle, ...	6 pCt. Gutgew.
Reis, in Fässern . . .	12 = =
oder nach Uebereinkunft.	
in Säcken, wie Caffee.	

Digitized by Google

			Tara
Sassaparilla, in Ballen			5 Kil.
Syrup			Reine
pr. ½ Stück			1 Kil. Gutgew.
Thee, nach Uebereinkunft, oder			
Bohea	in 1/1 Kisten		35 — 36 Kil.
	in ½ do.		17 — 18 =
	in ¼ do.		11 — 12 =
Campoy, Souchon, Songlo	in ¼ do.		10 — 12 =
	in ⅛ do.		6 =
Haisan, Imperial, Kugelthee	in ¼ do.		10 =
	in ⅛ do.		5 — 6 =
	in 1/16 do.		2½ — 3 =
— Pekko	in ¼ do.		10 — 11 =
	in ⅛ do.		9½ =
Tabak, in Fässern			12 pCt.
	Gutgewicht		1½ Kil.
Talg, Russischer			25 pCt.
	Gutgewicht		5 Kil.
Zink	desgl.		1 pCt.
Zucker, raffinirter			Reine
Für Bindfaden und Papier wird nichts vergütet.			
— Roher, braun., in Boucauds von 350½ Kil. und darüber		17 pCt.	Gutgew. 1½ Kil.
in Tiercen von 175 — 350 Kil.		20 =	= 1½ =
in Quarten von 50 — 174½ Kil.		20 =	= 1 =
Wenn die Fässer nicht ganz voll sind, so wird für das Fehlende die Tara vergütet.			
in Kanastern von 75 — 175 Kil.		16 =	=

	Tara ꝛc.
Zucker, von 175½ Kil. u. darüber	12 pCt.
in Säcken	10 =
Weiß (Terrés) in Boucauds über 350 Kil. Martinique, Guadeloupe, 3e. 4e. Qualit.	12 = Gutg. 1 Kil.
— Geringere (Petits sucres et communs)	13 = = 1 =
— Von den Köpfen der Broden (Têtes) .	14 = = 1 =
in Tiercen v. 140½-350 Kil.	16 = = 1 =
in Quarten v. 25—140 =	16 = = ½ =
— Brasil. in Kisten v. 450½ Kil. u. darüber	17 = = 1½ =
do. v. 250½—450 Kil	18 = = 1 =
do. = 50 —250 =	20 = = 1 =
— Havana, in ¼ Kisten	14 = = 1 =
in ½ do. v. 50—125 Kil.	15 = = 1 =
— Vera Cruz, in Seronen v. 70—100 Kil.	12 =

Marseille.

	Tara ꝛc.
Arsenik	4 pCt.
Baumwolle, Nordameric. ohne Stricke	6 pCt. Gutg. 2 Kil.
Brasil., Westind.	3—4 = = 2 =
Bengal., Surat. .	8 = = 2 =
Mako od. Jumel .	4 = = 2 =
Aegyptische, ordinäre	4 = = 2 =
	Supertara 1 pCt.
Südameric., in Seronen	Reine
Castellamare .	4—5 pCt.
Levantische .	4—8 =
Cacao in Säcken . . .	Reine od. 1 pCt.

Digitized by Google

		Tara ꝛc.
Caffee, Mocca, in Ball. v. 300 Pf.	Reine od.	7—8 Kil.
Java " do. . .	do. "	1—2 pCt.
Bourbon, in Säcken .	do. "	1 "
in Ballen .	do. "	2 Kil.
Braſil., Weſtind., in Säcken	do. "	1 pCt.
Canehl, in doppelter Emballage	5½ Kil. od. .	13 Pfd.
— in einfacher do.	2½ " "	6—7 "
Cassia lignea, in Matten .	Reine od.	9 pCt.
China, in Seronen. . . .	14 Pfd.	
Corinthen, Lipari . . .	5 Kil.	
Zantiſche, in Bothen .	10 pCt.	
in Fäſſern	13 "	
Curcumei, in Leinen . .	1—2 "	
Feigen, in Fäſſern . . .	12 Pf.	
in Körben . . .	Keine	
Gallen, in Ballen . . .	1 pCt. od. keine.	
Gummi, Senegal., in Säcken .	1 "	
Berber., in Strohballen	7 Kil. od. 10 pCt.	
Indigo, in Seronen . . .	Reine od. 16—22 Pf.	
Ingber, in einfachen Ballen .	1 pCt.	
in doppelten do . .	2 "	
Krapp von Avignon . .	Bedungene	
Krappwurzeln, Smyrna	3—4 pCt.	
Cypern .	2—5 "	
Tripolis .	5 " od. 17½—18 Pf.	
Comtät. .	2 "	
Mandeln, in Ballen . .	Reine (4 — 5 Pfd.)	
Nelken, in do. . . .	2 Kil. 2 Hectogr.	
Orangeſchalen . .	Reine	
Orlean	17 pCt., für Bl. 4 pCt.	
Pfeffer, in einfacher Emballage	1 "	für Staub 1½ "
in doppelter do.	2—3 "	idem.
Piment, Jamaica, in Säcken	1 "	
Tabago, in einf. Em-		
ballage		

	Tara ꝛc.
Piment, Tabago, in dopp. Emb.	2 pCt.
Potaſche, Americ., in kleinen Fäſſern	14 =
in gewöhnl. Fäſſ.	8 =
Toscana	10 =
Ruſſiſche	14 =
Quercitron	10 =
Reis, Carolina	8—10 =
Levant., in Ballen	7 Pfd.
Piemont., in do.	Keine
Roſinen, Smyrna, in Fäſſern	10 pCt.
Safflor, Spaniſcher	1 =
Levant., in einf. Ball.	4 =
in Strohball.	10 =
Schmack	Keine
Seife, in Kiſten	Reine, für Stricke 1 Kil.
Syrop	do.
Tabak, Nordameric.	10—12 pCt.
Braſil., in Seronen	2 =
Talg, Ruſſiſcher	Reine oder 14 pCt.
Thee, grüner, in ½ Kiſten	do. od. 9 Kil. od. 22 Pf
ſchwarzer do.	do. = 10 = = 25 =
Wolle, Spaniſche	do. = 14 Pf.
Franz., Italien.	do. = 4 pCt.
Levant., Berber.	2—3 pCt.
Levant.	1 Kil. } für Schmutz.
Berber.	2 = }
Zucker, brauner, in Boucauds	16–17 pCt,
in Tiercen	18 =
in Quarten	20 =
in Säcken.	5—6 Kil.
Zucker, weißer u. gelber, in Boucauds	12 pCt.
in Tiercen	14 =
in Quarten	16 =
in Säcken	5–6 Kil.

Digitized by Google

Brasil., in Kisten . .	18 pCt.
Havana, id. . .	14 "

Außerdem bewilligt man bei allen Waaren noch eine Vergütung von 1 Pfd. für 7 Quintaux, und für Stricke zum Wiegen 2 Kil. pr. Faß, und 1 Kil. pr. Ballen od. Sack.

Hâvre.

	Tara
Anschovis, kleine Fäßchen von 3 Kil.,	jedes ⅛ des Gewichts.
Baumwolle, rohe Türkische, große und kleine Ballen in zwei Matten oder andere in Ziegenhaut .	10 pCt.
— — rohe, andern Ursprungs { Ballen unter 50 Kil.	8 "
— — rohe, andern Ursprungs { Ballen v. 50 Kil. u. darüber	6 "
Indigo, Kisten oder Fässer mit Lederbeuteln	2 "
do. mit leinwandenen Säcken .	14 "
do. unbedeckt	12 "
Suronen	9 "
Leinwandsack	2 "
Potasche, Perlasche, Waidasche ꝛc. } Fässer . .	12 "
Pudern, Caffee, Cacao und Pfeffer { Kisten oder Fässer	12 "
Pudern, Caffee, Cacao und Pfeffer { Ballen oder Säcke	3 "
Pudern, Caffee, Cacao und Pfeffer { do. Pudern .	2 "
Seide, Arbeiten u. Gewebe desgl. v. Gold oder Silber — Gefärbte und appretirte Federn. Gelber Indischer Nankin. } Jede Art von Ballen	Das Netto-Gewicht muß davon bestimmt seyn.

		Tara
Zucker, roher	Kisten oder Fässer . .	15 pCt.
	Ballen oder Säcke in mehreren Umschlägen .	4 "
	do. unbedeckt. . . .	2 "

Man hat immer das Recht, die Waare netto wiegen zu lassen, und hat in diesem Falle nur die Declaration darnach einzurichten.

VII. Naturproducte zur Ausfuhr.

1. Aus dem Mineralreiche: Seesalz wird an der Seeküste des südlichen Frankreich's in so großer Menge gewonnen, daß es an Vorrath zur Ausfuhr nie gebricht; Flintensteine, die besten in Europa.

2. Aus dem Pflanzenreiche: Wein, Obst, Oliven, Flachs, Orleans, Trüffeln, Krapp.

Aus dem Thierreich: Maulthiere, Fische (Thunfisch), Austern, Wolle, Seide, Felle ꝛc.

VIII. Kunstproducte zur Ausfuhr. Die Gegenstände der Französischen Industrie sind sehr mannichfaltig, und liefern ein sehr vortheilhaftes Resultat. Die vorzüglichsten derselben sind seidene Stoffe, Lyoneser Gold- und Silberborten, Spiegel, Gobelins-Tapeten. Uhren, alle Arten Modeartikel, Spitzen, Spitzenzwirn, Battist, Tuch, Shawls, Baumwollenwaaren, Metallwaaren, Thon- und Glaswaaren, Leder, feine parfumirte Seife und Wachslichter, Papier, Tapeten, Cognac, Weingeist, Liköre, Bücher, Kunsttischlerwaaren ꝛc.

IX. Großhändler und Banquiers: Banquiers in Paris: B. Allegri und Comp. (rue Vendôme 2.), Bourget und Comp. (r. St. Louis-Marais, 58); Firmin Carette und Minguet (r. Lafitte, 3); Delessert und Comp (r. Montmartre, 176); Louis d'Eichthal und Sohn (r. Lepelletier, 14); Fenoux (r. Grenelle-St.-Honoré, 51); J. Gandolphe und Comp. (r. des Fossés-Montmartre, 2); Hagerman (r. de Tivoli, 6,; Leopold Javal

und Comp. (r. de la Chaussée-d'Antin, 2); Leopold S. Königswarter (r. de l'Echiquier, 31); Charl. Laffitte, Blount und Comp. (place Vendôme, 16); Mersanne (pl. de la Bourse, 27); Gabriel Odier und Comp. (r. du Houssaie, 2); Gebr. Perier (r. N° Luxembourg, 27); C. Quignon (r. St.-Georges, 11); E. und S. Gebr. Renard (r. Cadet, 13); Soyez und Comp. (Fg.-du-Temple, 18); François Tervangne (r. de Provence, 63 bis); Félix Vernes und Comp. (r. Coq.-Héron, 5); A. de Waru und Comp. (r. Lepelletier, 4).

In Lyon; Aubra-Fauvel (Pizay, 11); F. V. Beaup (port St. Clair, 22); Gebr. Billet (Grande-Rue-Longue, maison Tholosan); Cals und Comp. (p. St. Clair, 24); L. Desarbres (port St.-Clair, 20); J. Garnier (q. de Retz, 31); Gebr. Lacombe (Puits-Gaillot, 33); Quisard und Comp. (Puits-Gaillot, 11).

In Rouen: J. B. Alexandre (r de l'Epicerie, 11); Cavelan (r. aux Ours, 21); de St. Aignan (Vieux-Palais, 31); Jacq. Harel (r. de la Croix-de-Fer, 4); B. Lenormand (l'Epicerie, 40); Niel Sohn (r. du Bec, 15); Roulland sen. und Comp. (pl. St.-Eloy, 15).

In Lille: Bordier; Gebr. Cogez; Delaroche und Comp.; Dupuis-Alavoine; L. Gallois; Leleu; L. Pollet sen.

In Nantes: Brousset; Ed. und J. Goin.

In Dünkirchen: A. Chamoulaud; Dessurne; Labenne und Alard.

In Bordeaux: Bounin; Cabirant und Piganeau; J. Dupouy und Comp; Dussolier; Paul Portal und Comp.; Hippolyte Raba; Samazeuilh.

In Marseille: J G. Allègre; D. Brun; Jacques Fraissinet und Rour; Gaillard sen. und Comp.; Gilly und Comp.; Ant. Hesse und Comp.; Michel Marcelin; Pascal Sohn und Comp.; Ripert-Aubin; Sejourné.

In Straßburg: F. Nebel Sohn und Comp.; Gebr. Ratisbonne; Sig. Fred. Klose.

Digitized by Google

In Hâvre: G. Michel u. Sohn; V. T. Rillet.

In Brest: Floch; H. Guilhem u. Comp.; Pallias und Bérard.

In Montpellier: L. Auteract; Auzillon u. Laſſale; Gebr. Bonnard; Bros; Caſtanier u. Comp.; Garnier Sohn u. Comp.; Mejean u. Barlet; Raymond; Ch. Sens u. Comp.

In Nismes: Bérard-Sauvajol; H. Cavalier-Benezet; P. Chaſſanis; E. Combier; Dupont.

Großhändler. In Paris: Alazard (Bijouteriewaaren, rue Porteſoin 4); Alexander Bertereau (Baumwollenwaaren, r. Bleue 15); Boiſſel (Specereiwaaren, r. du Bac 20); Abel-Louis Couture (Tuche, r. des Déchargeurs 4); Dollfus-Mieg u. Comp. (Leinwand, r. du Sentier 13); Foye-Davenne (Wolle, r. Neuve-des-Pet.); A. Godard (Battiſt, r. Clery 11); J. Hartmann (r. Bleue 27); Joſeph Lecoq u. Comp. (ſeidene Stoffe, r. Montesquieu 8); Kohl (r. de Clichy 74); Lemasquerier, Couriot u. Comp. (Farbwaaren, r. de la Vieille-Monnaie 22); A. Mariage (Oel und Colonialwaaren, r. Simon-le-Franc 25); H. Münſter und Comp. (Schmuckwaaren, r. Ne-St.-Augustin 3); Paillard (Colonialwaaren, r. Verrerie 32 bis); Reymond (Quincailleriewaaren, r. du Buisson St. Louis 11, Fg. du Temple); Suiſte (Schuhe, r. Française 10); Thoury junior (Metallwaaren, r. Basse-Bourg-l'Abbé, 8); J. B. Vernier (engl. Stahlwaaren, Fg.-St.-Denis, 67); J. Werthmann (r. Hauteville, 28); Arnous und Comp. (Wein, r. Castiglione); Boyer (Wein, r. Pavée au Marais, 10); Hermier (Wein, r. Ste. Anne, 29); Marlot (Wein, r. St.-Denis, 398); Rouget (Wein, Fg.-St.-Honoré, 52).

In Lyon: Arcis und Comp. (Colonialwaaren, Mulet 6); Belz und Comp. (Seidenwaaren, Royale, 9); A. Chirat und Comp. (Baumwollenwaaren, Zwirn ꝛc., Lafont, 2); Desgrand Vater und Sohn (Tuche, Poulaille-

Digitized by Google

rie, 13); A. Olp. Gaillard (indiſche Zitzeq. de Retz, 37); P. Janin u. Comp. (Wolle u. baumw. Garn, Rozier, 4); H. Molinas (Puits-Gaillot, 23); Moyet und Sauzet Sohn (Collonialwaaren Arbre-Sec, 10); Bontoux und Comp. (Seide Port-St.-Clair, 19).

In Rouen: Aillaud (St. Nicolas, 31); Bonpain (Ecuyère, 77); Canchon und Houdy (Etoupée, 19); Delaperte Rampe-Cauchoise); J. Erckmann (r. de la Grosse-Horloge, 22); Gebr. Foule (des Charettes prolongée, 178); Groſſin der Aelt. (Ganterie, 58); Hinout und Duchaufour (Change, 1); Jore (r. Sénécaux, 49); Lair Revel (Croix-de-Fer, 15); A. Lebouvier (de la Vicomtè, 75); Manneville (r. Bouvreuil, 26); M. Nicolas und Sohn (Cauchoise); Picard und Ferry (Herbière, 19); Quesnel-Simon (Grande-Rue, 113); Sarus (boul. Cauchoise, 85); Tollu und Nivoit (r. St. Jean, 9; V. Vincent u. Comp. (q. du Havre, 6); Worms Heuzé und Comp. (q. du Havre, 6).

In Lille: Berche; Crépy Sohn und Comp.; Gebrüder Defasque; Lardinois-Coudeman; H. Maquet und Guillaume; Plard-Delatre; A. Quarez; Steverlinck; Tiberghien u. Deleplanque; Gebr. Verley.

In Nantes: Guichard (Glas, Bleiweiß); Jacquier u. Comp. (Gewürze); Cheguillaume-Francais und Comp.; (Wolle).

In Bordeaux: J. Achard: Audinet und Brelay (Wein); Baudeuf; M. Chaine; Dalibet u. Comp. (Colonialwaaren); Eſtingoy und Comp.; E. A. Fayolle 3me; Gabalde; Léon Haïman; Jahn und Comp.; P. J. Lacroix; Michaud jeune; J. A. Nazaval; Gebr. Penſietto; Quesnel; Rouquette; Seinſevin; Terrier u. Comp. (Wein und Colonialwaaren); Manuel de Urriza; J. H. Vale u. Comp.; T. Vignoles.

In Marſeille: Gebr Arquier; Gebr. Bernadac u Comp.; Colomb; A. H. Delong und Comp.; C. A.

Digitized by Google

Eſchenauer; Eymard; E. Fabre; E. Gautier; Gebr. Henri; Jouvencel; Aug. Lafon; Maſſot u. Vergne; Jn. Nicolas; Olive; Pechier; Rivals und Hancy; Sieveking und Comp.; Pascal Thoron; Vermare und Comp; Young und Comp.

In Montpellier: Golfin (Bijouteriewaaren); A. Delmas Sohn u. Comp. (Berlinerblau); Lebrun (Holz, Eiſen ꝛc.); Deshours (Wolle); J. A. Arnaud (Tuche); Bayle u. Sohn (Gewürze); Falot-Ménard und Comp. (Gewürze); Jalaguier u. Comp. (Indienne); Guiraud (Leder); Boucher Fabre (Quincaillerie- u. Bijouteriewaaren); Agnel u. Ramadié (Wein); F. Durand und Sohn (Wein); Roume-Rey (Wein); Gebr. Ponſet (Wein).

In Rismes: Alexandre Henry u. Comp. (Seidenwaaren u. Wolle); P. Plantier, Barre und Comp. (Seide, Wolle); Gebr. Attenour (Leinen- und Baumwollenwaaren, Zitz); Seligmann (Calicots).

In Havre: De Ancel u. Sohn; Berranger (Baumwolle); Carion u. Lecocq; William Davidſon; Emonnet; J. Feſſart; Geißler; B. Haguelon; Keſtner u. Comp.; C. Lachesnez; Jules Mathey; L. Peltier; Alfred Rigot; A. Simonne; L. Toutain; Welles u. Greene; L. A. Wouters u. Comp.

In Breſt: Aigue-Parſe (Wein und Branntwein); Auperie (Wein); Dupont (Quincailleriewaaren); Lemoine (Tuche); Crouan (Specereiwaaren).

In Straßburg: Eſchenauer und Comp.; Halder und Comp.; Ottmann und Sohn; Louis Schertz; L. L. Steinheil; M. J. M. Widt; J. Faës (Tuch); P. Buſch (Tuche); Ch. Bucherer (Wein); Decker (Wein); J. B. Braun; A. Kirchheim; Reichard und Comp; J. J. Ulmer.

X. Commiſſions- und Speditionshandlungen.

In Paris: Acerro der Aeltere (r. de la Croix 15, près Saint-Martin); Gebr. Allamand und Herſent (r. Thévenot, 24); Balon (Bijouteriewaaren, r. de Bondy, 42);

Berncaſtell sen. und Comp. (r. d'Enghien, 26); A. Cardet (r. Hauteville, 32); Léon Martin David (Colonialwaaren, rue Montorgueil, 71); E. Desmares und Comp. (r. Hauteville, 26); Fortier Sohn und Comp. (r. St. Sauveur, 24); J. Gaillard und Comp. (r. Vendôme, 12 bis); Gavoty (Haute, r. Mauconseil, 31); D. Hefty (r. de l'Echiquier, 5); Etienne Jacquin (boul. Bonne-Nouvelle, 28); G. J. Kob (r. Ste.-Avoye, 57, Droguerie, Farben); Ch. Labrouſſe (Colonialwaaren, Wein, r. Hauteville, 29); Low und Berry (r. du Sentier, 20); P. M. Mannoury (Colonialwaaren, r. des Barres, 22); Moiteſſier Sohn und Chatard (r. de l'Echiquier, 20); J. Bte. Nicolay (Fg.-St. Denis, 90); Henri Pahud (r. Gros-Chenet, 8); Ripoll und Eguia (r. Marais-St.-Martin, 7); A. Soulas (r. Hauteville, 5); L. Texier und Camus (r. Porteſoin, 14); Iſidore Vanderhaeghen und Comp. (Modewaaren, r. des 4 Fils, 10); Yver und Poulet (r. Basse-Porte-St.-Denis, 8); Vaillant Seidenwaaren und Kramhandel (r. St. Denis, 144).

In Lyon: Gebr. Adam (Seide, pl. Croix-Paquet, 8); Auzouy und Comp. (pl. Sathonay, 3); T. Baudot (pt. St.-Clair, 21); Léon Canot und Comp. (Wolle, Colonialwaaren, Pizay, 26 und 28); Crozet-Delafay und Comp. (r. Neuve, 17); Eckel (Wein und Branntwein, r. Pizay, 21); Faiſant und Comp. (q. de Retz, 48); Garin und Comp. (Tuche, r. Tupin, 22); Hardouin (du Griffon, 3); H. Izouard nnd Sohn (Bât d'Argent, 18); L. J. Jarraſſon und Gonet (St. Polycarpe, 4); Londe und Bronbao (Seide Désirée, 14); Mourier (Calicot l'Arbre-Sec., 27); C. Nicoud (Spezereiwaaren, q. d'Orléans, 31); Prunier (q. de Retz, 33); A. Ruaux und Hubacq (Hanf, Basseville, 7); J. Thibaud (q. St.-Clair, 5); Caſ. Waſſe (Seidenwaaren, r. Lanterne, 11).

In Rouen: Auverny und Comp. (r. Nationale, 39 bis); F. Boullais (r. St, Jacques, 1); Cord'Homme (Wein, Stahl, Blei, r, des Iroquois, 23); F. Duval

Digitized by Google

(r. de la Vicomte, 32); Esclavy André und Comp. (q. du Hâvre, 22); Ed. Fontenilliat und H. Germonière (q. d'Harcourt, 97); P. Hubin und Lecointe (Metalle, Nationale, 13); J. A. Leroux (Getraide, Mehl, Oel ꝛc., Charrettes, 38); Roury Vallée und Sohn; D. Pierret (Vicomté, 20); Viret-Lehaitre (Dugay-Trouin, 10).

In Lille: Cambronne-Defrance (Mehl); Carpentier Lefèbvre und Sohn; Aug. Haillot und Comp.; Lecomte (Zucker, Oel, Potasche); Lefebvre Sohn; Maracci; Mille-Mathieu; A. Quarez (Colonialwaaren).

In Nantes: Albin, Martin und Comp.; Baudin und Sohn; Ed. Bouche; E. Clerian; F. J. Desbays; A. Fornier (Colonialwaaren); Harmange jun.; Jv. u. G. Lauriol; Paquet Sohn; Riom jun.; Noël Vincent.

In Dünkirchen: V. B. Bernaert; Boudin und Sohn (Wein, Spiritus); Cavrois; P. de Baecque; de Gobart-Pierart; Jos. Dourlen; J. Henneguier; Hubert Sohn sen.; L. Monnier; Mathias Pol und Sohn; Vasse und Bretocq.

In Bordeaux: J. Achard; Ailloud und Peyrecave (Wein, Spiritus); Gebr. Berges; Caperon; J. Chapront und Comp.; D. Delvaille und Sohn; D. C Hesse (Wein); Huet; Lopès u. Dubec; C. Mante und Comp.; Merckel und Schröder; Sauvage und Robin (Wein, Colonialwaaren); Seignan sen.; Tanziet und Daval; N. J. Thierry und Comp.

In Marseille: J. Audriffen (Hâute); Audric und Barthélemy; Baillet und Comp. (Getraide); Ch Bodin und Comp.; Calmels und Comp. (Leinwand); Chargé Sohn sen.; P. Chave; G. Curet und Comp.; B. Etienne; Felmez; Giraud sen.; Désiré Hugon; Mauguin und Comp. (Waffen); J. M. Mestrallet; L. Odier, Aubert und Comp.; Gebr. Perrin; Aug. Randon; Jean Robert; J. Rougier und Comp.; N. Saint Lary; Valescure; Fréd. Wessel und Comp.

In Montpellier: J. B. Bourgade und Comp.; H. Lafon; Saaké und Roque; Malet sen. und Comp. (Landesproducte); Malmontet und Armand (Getraide und Mehl); Courtan Sohn (Wein, Branntwein).

In Nismes: Teissier (Seide und Wolle); Coste und Comp. (Seide und Wolle); Ant. Dufes und Comp. (Seide und Wolle); Geb. Carrieu (Tuche); Joyeux (Tuche und Leinwand); Arnal und Canous; E. Bonnaud; Furby (Seiden- und Kaufmannswaaren); Barel, Coin und Poncet (Wagen); F. B. Métallier; Vigne Sohn sen. (Salz, Getraide, Mehl).

In Hâvre: Bachelet (Wein); P. Bauche; Bertin und Comp.. A. Boulé; B. Courchets; David und A. David (Eisen, Stahl und andere Metalle); Desmonts; Ch. Durand; R. Faudon; J Gardye (Indigo und Farben; Hebert; L. M. Imbert Sohn; L. Lebaudy, Cochereau und Comp.; C. S. Lecomte; H. Marthe; H. L. Müller; Papillon und Lecavelier; Quesney und Bretel; J. Trousſel; Vieillard; C. Wild

In Breſt: Bazile jun. und Kerros; Biacabe; Benoit und Robin; Berſolle; A. Bouet; Chaucard; Chevillotte und Söhne; Gauthier und Dubois; Jacolot; Lorans.

In Straßburg; Eſchenauer und Comp.; Halder und Comp.; Ch. Hecht (Leinwand); S. L. Steinheil; Ch. L. Weyher (Oel); Gebr. Karth (Hanf, Leim); S. F. Kloſe (Spezerei); J. J. Kob (Droguerie); Schöttel (Colonialwaaren).

XI Unterrichtsanſtalten für Gewerbe und Handel. Das Conſervatorium der Künſte und Gewerke zu Paris, mit dem zugleich eine Specialſchule für die zeichnende Kunſt und für eine höhere Kunſtfertigkeit in einigen auf Mechanik begründeten Gewerben, wie z. B. der Baumwollenſpinnerei, verbunden iſt ꝛc.; die École spéciale du commerce français zu Paris; die École de commerce zu Metz; die École de commerce zu Troyes; die Académie

d'agriculture et de commerce zu Caen; die École de commerce zu Bordeaux; die École des beaux-arts et de comm. zu Montpellier; die École de commerce zu Nantes; die École des arts et métiers zu Angers; die École de comm. zu Rheims; die École royale d'arts et métiers zu Chalons an der Marne; die Forſtſchule zu Nancy; die École de commerce zu Metz; die Marineſchule zu Angoulème; die Schifffahrtsſchulen zu Toulon, Marſeille, Cette, Bayonne, Bordeaux, Rochefort, Nantes, l'Orient, Breſt, St. Malo, Caen, Hâvre und Dünkirchen; zu Antibes, Agde, St. Tropez, Arles, Martigues, Narbonne, Collioure, Sables d'Olonne, Libourne, la Rochelle, la Ciotât, St. Jean de Luc, Vannes, Paimboeuf, le Croiſic, Audierne, Treguier, St. Pol de Leon, Quilleboeuf, St. Brieux, Morlais, Granville, Honfleur, Cherbourg, Rouen, Dieppe, Fécamp, St. Valery an der Somme, Boulogne und Calais; die Schiffsbauſchule zu Breſt; die Bergbauſchulen zu Geißlautern, Pezay und St. Etienne; die königl. Induſtrie- und Gewerbsſchulen zu Chalons und Angers; die Brücken- und Wegebauſchule zu Paris.

XII. Diplomatiſches Corps und Conſuln fremder Mächte.

Accreditirt von Frankreich: in London: Gen. Lieut. Graf Horace Sebaſtiani, Amb., Bourqueney, erſter Botſchafts-Secr., Anatole Bremier, zweiter Botſch. Secr.; in Wien: Graf v. St. Aulaire, Amb., Bar. v. Langsdorff, erſter Botſch. Secr., Bar. v. Cohorn, zweiter Botſch. Secr.; in Berlin: Breſſon, a. G. u. b. M., v. Lutteroth, erſter Leg. Secr., Jules Humann, zweiter Leg. Secr.; in Petersburg: Bar. v. Barante, Amb., Graf Sercey, 1ſter Leg. Secr., Bar. v. André, 2ter Leg. Secr.; in Karlsruhe: de Bacourt, Min. Reſ.; in München: Baron de Bourgoing, a. G. u. b. Min., d'Hailly, Leg. Secr.; in Frankfurt: Baron Alleye du Cyprey, a. G. u. b. Min., Marquis Louis de Saint-Aulaire, Leg. Secr.; in Hannover: Martin, a. G. u. b. Min.; in Darmſtadt: Bar. Hippolyte de Rochefoucauld, Ch. d'Aff.; in Caſſel: de Labre, a. G. u. b. Min.; Leon de Laborde, Leg. Secr.; in Schwerin: Bar. Durignot de Varennes, Min. Reſ., Bar. de Laſalle, Leg. Secr.; in Stuttg.: Bar. Durignot de Varennes, Min. Reſ.; in Wiesbaden: Bar. Hippolyte de Larochefoucauld, Ch. d'Aff.; in Oldenburg: Bar. Bu-

Digitized by Google

rignot de Varennes, Min. Reſ., Bar. de Laſalle, Leg. Secr.; in Dresden: Bar. Edmund de Buſſierre, a. G. u. b. M., Sontag, Leg. Secr.; in Weimar: Bar. Edmund de Buſſierre, a. G. u. b. Min.; in Stuttgart: Chev. de Fontenay, a. G. u. b. M.; Baron Reinhard, Leg. Secr.; in Kopenhagen: Bar. Alexand. de Talleyrand, a. G. u. bev. Min., Jul. Roux de Rochelle, Leg. Secr; in Rom: Marq. de la Tour Maubourg, Amb., de Tallenay, 1ſter Leg. Secr., Eugène Périer, 2ter Leg. Secr.; in Lucca: Belloca, Min. Reſ.; im Haag: Baron Mortier, a. G. u. bev. Min.; Caſimir Périer, Leg. Secr.; in Hamburg: Baron Burignot de Varennes, Min. Reſ., Baron de Laſalle, Leg. Secr.; in Brüſſel: Serrurier, a. G. u. bev. Miniſter, Vicomte d'Hauſſonville, Leg. Secr.; in Conſtantinopel: Viceadmiral Baron Rouſſin, Amb., Marquis d'Cyrargues, 1ſter Geſ. Secr., Gilbert de Voiſins, 2ter Geſ. Secr.; in Athen: Baron de Lagrenée, Min. Reſ.; in Parma: Graf v. Rumigny, Ch. d'Aff.; in Liſſabon: Graf de Saint-Prieſt, a. G. u. b. Min., de Lurde, Leg. Secr.; in Turin: Marquis de Rumigny, Amb.; Emm. de Grouchy, Leg. Secr.; in Stockholm: Graf de Mornay, a. Geſ. u. bev. Min., Marquis de la Valette, Ch. d'Aff., S. Billecocq, Leg. Secr.; in Bern: Baron de Belleval, 1ſter Leg. Secr., de Montigny, 2e secrétaire-interprète et chancelier de l'ambassade; in Neapel: Graf von Bearn, Leg. Secr.; in Madrid: Latour Maubourg, Amb., Drouin de Lhuys, 1ſter Botſch. Secr., Marquis de Baſſano, 2ter Leg. Secr.; in Florenz: Belloca, Min. Reſ.; in Waſhington: Serurier, a. Geſ. u. bev. Min., Pageot, 1ſter Leg. Secr.; in Merico: Baron Deffaudis, a. G. u. bev. Min.; Baron Groß, 1ſter Leg. Secr.; in Amſterdam: Baron Elyſée Decazes, Gen. Conſ.; in Lima: Barrère, Gen. Conſ.; in St. Jago: de la Foreſt, Gen Conſ.; in Buenos Ayres: de Bins de Peyſſac, Gen. Conſ.; in Rio Janeiro: Bar. Rouen, a. G. u. b. M.; in Cuba: Mollien, Gen. Conſ.; in Neu-Granada: Lemoyne, Ch. d'Aff.; in Mailand: Baron Denois, Gen. Conſ.; in Chuquiſaca (Bolivia) Buchet-Martigny, Gen. Conſul und Ch. d'Aff.; in Santiago (Chili): Dannery, Gen. Conſul und Ch. d'Aff.; in Guatemala; Mahélin, Gen. Conſ.; in New-York: de la Foreſt, Gen. Conſ.; in London: Durant St.-André. Gen. Conſ.; in Genua: Tellier de Blanriez, Gen. Conſ.; in Smyrna: Challaye, Gen. Conſ.; in Bukareſt: Cochelet, Gen. Conſ.; in Alexandrien: . . . . Gen. Conſ.; in Tripolis: Bourboulon, Gen. Conſ.; in Tunis: Schwebel, Gen. Conſ.; in Tanger: Méchain, Gen. Conſ.; in Lahore: Gen. Allard, Ch. d'Aff.

Digitized by Google

Kaiserthum Russland.

I. Regent: Kaiser Nicolaus I. Paulowitsch, geboren d. 7. Juli 1796, folgt seinem Bruder Alexander I., nach Entsagung des Cäsarewitsch Constantin, den 1. December 1825.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung.

1. Europäische Besitzungen.

75,154 QM. und 45,801,239 Einw für das europäische Rußland, wovon 2,293 QM. u. 4,088,289 Ew. auf Polen kommen. Das eigentliche Rußland und seine Erwerbungen zerfallen in Statthalterschaften oder Gouvernements; Polen aber hat seine frühern Wojewodschaften beibehalten.

2. Asiatische Besitzungen.

Diese nehmen einen Flächeninhalt von 270,950 QM. mit 9,150,000 Einw. ein und werden in die Provinzen Kasan. Astrachan, Kaukasusländer, Sibirien, in die Steppen der Kirgisen und die russisch-asiatischen Inseln abgetheilt, die wiederum in Statthalterschaften zerfallen.

3. Americanische Besitzungen.

Das americanische Rußland enthält 17,500 QMeilen mit 50,000 Einw.

Im Ganzen also: 363,604 geogr. QM. u. 55,001,239 Einwohner (nach Schubert).

III Finanzen: Die Staatseinnahmen, so wie die Staatsausgaben, sind im Allgemeinen nicht völlig bekannt, doch werden sie gegenwärtig sicher für den gewöhnlichen Friedenszustand vollständig durch die Einnahme gedeckt.

Die Einnahme mag nach Schuberts Berechnung etwa 122,262,508 Thlr. Preuß. betragen.

Die Russische Staatsschuld zerfällt in die verzinsliche und unverzinsliche. Die verzinsliche Staatsschuld betrug am 1. Jan. 1834: 279,441,606 Rthlr., wozu noch die Polnische

mit 33,333,333 Thlr. kommt; die unverzinsliche dagegen 183,697,696 Thaler in Banco-Assignationen. Die verzinslichen Staatsschulden sind folgende:

I. Terminschulden.

	Thlr.
a. Auswärtige holländische, erste und zweite	45,873,556
b. Innere. In Silber	2,194,080
In Assignationen . .	33,343,697

II. Rentenschulden.

a. Sechsprocentige in Gold . . .	15,800
in Silber . .	7,690,502
in Assignationen .	70,999,260
b. Fünfprocentige in Silber . .	119,324,711

Also würde die Gesammtschuld aller Russischen Staaten in verzinslichen nnd unverzinslichen Papieren auf 496,472,635 angewachsen seyn.

Es kommen hier folgende Staatspapiere vor:

a. Inscriptionen in Banco-Assignationen zu 6 pCt Zinsen. Sie rühren ursprünglich von einer Anleihe von 20,000,000 im J. 1810 her. Die meisten sind bereits zurückgezahlt, oder umgetauscht. Spätere Inscriptionen und zwar 70,000,000 im Jahr 1817, 40,000,000 im Jahr 1820, u. s. w., sind zum Theil in Silber-Inscriptionen verwandelt worden.

b. Inscriptionen in Silber (Métalliques) à 5 pCt. und à 6 pCt. Zinsen. Der Rubel Silber wird zu 370 Kopeken Bankassignationen gerechnet.

Diese Inscriptionen sind in das große Buch der öffentlichen Schuld eingetragen, welches hinsichtlich seiner Einrichtung dem englischen und französischen sehr ähnlich ist. Die Staatsgläubiger erhalten eine Abschrift der Inscription aus dem großen Buche, deren Verkauf durch Indossirung geschieht; jedoch erhält auch der neue Eigenthümer, wenn er sich an die Schuldentilgungs-Commission wendet, ein neues Document. Im Auslande muß das Indos-

Digitized by Google

sement von dem russischen Minister oder Consul vidimirt werden. Um Zinsen von Silber- oder Bankassignationen zu erheben, muß ein Fremder eine Anweisung ertheilen, die ebenfalls von der genannten Behörde attestirt seyn muß Die Zinsen oder Renten der unter a und b erwähnten Inscriptionen werden bei der Schuldentilgungs-Commission in St. Petersburg erhoben, wobei man nur die Nummer seines Documents und den Namen des ersten Creditors zu nennen hat.

c. Hamburger Certificate über Silber-Inscriptionen à 5 u. 6 pCt. Die Zinsen derselben werden von Sillem, Benecke und Comp. und von H. J. Stresow in Hamburg bezahlt.

d. Englische Anleihe à 5 pCt. von 1822 bei N. M. Rothschild, Thomson Bonar. u. Comp. und Thomas Wilson in London von 3,500,000 Liv. Sterling à 82 pCt. Diese Anleihe wurde nachträglich auf 43,000,000 Silberrubel extendirt. Der feste Cours des Silberrubels ist zu 3 Schill. 3 Pence Sterl. bestimmt Die Obligationen an den Inhaber ausgestellt, sind: Lit. A. von 111 Liv. Sterl. oder 720 Rubel: Lit. B. von 148 Liv. Sterl. oder 968 Rubel; Lit. C. von 518 Liv. Sterl. oder 3360 Rubel; Lit. D. von 1036 Liv. Sterl. oder 6720 Rubel. Sie sind mit 24 Zinscoupons versehen, welche den 1. März und den 1. September entweder bei der Schuldentilgungs-Commission in St. Petersburg, oder bei N. M. Rothschild in London bezahlt werden. Es steht dem Inhaber frei, diese Obligationen in eine immerwährende Inscription auf seinen, oder einen andern Namen verwandeln zu lassen, dann aber werden die Zinsen nur in St Petersburg bezahlt Die Tilgung beträgt 1 pCt. jährlich.

e. Holländische Anleihen zu 5 pCt. Zinsen bei Hope u. Comp. in Amsterdam: im Jahr 1828 von 18,000,000 holländischen Gulden; im Jahr 1829 von 24 000,000 holländischen Gulden. Die darüber ausgestellten Obligationen sind in Abschnitten von 1000 Gulden

und die Zinsen werden den 31. März und den 30. Sept. in Amsterdam bezahlt. Das Capital soll in 37 Jahren zurückgezahlt seyn. Ferner: Anleihe im Jahr 1831: 20,000,000 Silberrubel, in Obligationen von 1000 Rubel; Anleihe im Jahr 1833: 20,000,000 Silberrubel, in Inscriptionen oder Obligationen von 500 Rubel, nach Wahl der Contrahenten, mit Zinsgenuß vom 1. Novemb. 1832. Ein Silberrubel = 2 holländischen Gulden. — Die Papiere sollen so lange nach Cours zurückgekauft werden, als sie unter pari stehen, dann aber zurückgeloos't werden. Die Zinsen sind zahlbar in St. Petersburg den 1. Mai und 1. November. Auch über diese Anleihen hat man Certificate, wofür die Zinsen durch Sillem, Benecke und Comp.; H. J. Stresow, und Parish u. Comp. in Hamburg bezahlt werden. Der Tilgungsfonds für sämmtliche Anleihen ist jährlich auf 1 pCt. festgesetzt.

f. Zur Erleichterung der Finanzgeschäfte sind, einer Verordnung vom $\frac{1}{25}$ Juli 1831 zufolge, Reichs-schatz-Billete für 30,000,000 Rubel Bankassignationen auf eine Zeit von 4 Jahren creirt worden. Jedes Billet ist auf 250 Rubel bestimmt und trägt 4 pCt Zinsen, die jedoch, der bequemeren Berechnung halber, für jedes Billet monatlich 90 Kopecken, im Jahre aber 10 Rubel 80 Kopecken, also 4,32 pCt., betragen sollen. Die Zinsen werden im Reichsschatze zu St. Petersburg und in den Rentereien der Gouvernements-Städte bezahlt. Einem kaiserlichen Ukas vom 21. Januar 1834 zufolge, soll eine neue Quantität von Reichsschatzbilletten in 4 Serien, jede zu 10,000,000 Rubel Bankassignationen, emittirt werden. Der Werth und der Zinsfuß, so wie die Form und Umschrift der Reichsschatzbillets, verbleiben ganz so, wie bei den drei ersten Serien. Die Tilgung der neuen Serien soll binnen 6 Jahren bewerkstelligt werden. Die Zinsen werden bei Vorzeigung des Billets nach Ablauf eines oder mehrerer Jahre stets für die vollen verflossenen Jahre, für das laufende Jahr aber nicht vor dem völligen Ablaufe desselben gezahlt.

Digitized by Google

Ferner Polnische Staatspapiere, u. zwar:

a. Domänen-Pfandbriefe. Es wurden im J. 1825 von der landschaftlichen Creditgesellschaft, welche in Polen zur Beförderung des Ackerbaues und der Industrie besteht, 40 Mill. Polnische Gulden in Pfandbriefen ausgegeben. Die Abschnitte sind 20,000 Fl. Lit. A.; 5,000 Fl. Lit. B.; 1000 Fl. Lit. C.; 500 Fl. Lit. D.; 200 Fl. Lit. E., nebst Coupons auf 7 Jahre. Die Zinsen à 4 % sind 22. Jun. u. 22. Decbr. zu Warschau oder in den Wojewodschafts-Städten zahlbar. Zur Tilgung sind jährlich 2 % festgesetzt, und die Schuld soll binnen 28 Jahren amortisirt seyn; bis dahin haften die unter Aufsicht der Special-Direction stehenden verpfändeten Güter. Die Pfandbriefe können ohne Cession verkauft werden; hat man aber einmal angefangen, auf einen Pfandbrief zu indossiren, so muß dieses bei jedem ferneren Verkaufe fortgesetzt werden. Im Handel bedingt man sich weiße Pfandbriefe, indem es auch couleurte giebt; die weißen haben bei den halbjährlichen Verloosungen, die am 22. März u. 22. Septbr. stattfinden, den Vorzug.

b. Partial-Obligationen der Russisch-Polnischen Anleihe. Diese Anleihe betrug 42 Mill. Poln. Gulden und wurde 1829, unter Garantie des Kaisers von Rußland und Specialverpfändung der Salz-Revenuen, mit J. A. Fränkel in Warschau abgeschlossen. Die Effecten bestehen aus 147,000 Partial-Obligationen au porteur à 300 Fl Poln., welche von 1830 bis 1854 nebst bedeutenden Gewinnen zu Warschau eingeloos't werden. Die Zahlung erfolgt jedes Jahr am 15. Mai zu Warschau oder mit 4 % Disconto u. ½ % Spesen v. 1. bis 15. Mai bei F. M. Magnus in Berlin. Die Obligationen dieser Anleihe u. der v. 1835 werden, wie die Billette der Schuldentilgungscommission bei Staatslieferungen al pari als Pfand angenommen u. zu 60 % v. der Commerzbank und ihren Comptoiren discontirt.

IV. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältnisse. Das Ministerium der Finanzen. (Graf

Jegor Franzowitsch Cancrin). Die Section für den auswärtigen Handel besorgt den gesammten Handelsverkehr, die Anknüpfung neuer Verbindungen, Schlichtung von Handelsstreitigkeiten, Stapelrecht, Freihäfen und die Erhebung der Zölle bei der Ein- und Ausfuhr.

V. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel:

1. Maaß, Gewicht, Münzen, Cours der fremden Münzen, Briefe und Effecten.

Längenmaaße: Der englische Fuß = 0,304795 Meter ist allgemein im Gebrauch; das eigentliche Grundmaaß aber ist die Arschin oder Elle; sie wird in 16 Werschock à 10 Theile eingetheilt und enthält 0,711187 Meter.

Die Klafter, Saschen od. Faden genannt, wird in 3 Arschin, = 7 engl. Fuß, getheilt. Der eigentliche Russ. Fuß = 13$\frac{1}{4}$ engl. Zoll = 0,3492 Meter; und der Moskauer Fuß = 13,17 engl. Zoll = 0,3345 Meter. Der Polnische Fuß (Stopa), = $\frac{1}{2}$ Elle, wird in 12 Zoll (Calów), 144 Linie (Linii) oder 288 Millimeter (Milimetrów) eingetheilt. Die Elle (Lokiec) von 4 Viertel (Cwierci) od. 2 Fuß = 576 Millimeter. Die Klafter (Sazén) = 6 Fuß; die Ruthe (Pret) = 7$\frac{1}{2}$ Ellen = 10 Ruthen (Precików) oder 100 Lawek, und wird bei'm Feldmessen gebraucht. Der Sznur = 10 Ruthen.

Bei Erhebung des Zolls auf Holzwaaren bei der Ausfuhr bedient man sich des rheinländischen Fußes = 0,31385 Meter.

Die Russische Meile (Werst) ist 500 Saschen oder 1500 Arschinen lang, = 1066,8 Meter. Die Polnische Meile (Mila) = 14,816 Ellen 12 Zoll 3,74 Linien (13,$\frac{7}{10}$ Meilen gehen auf einen Mittelgrad des Aequators).

Flächenmaaße: Die Dessätin ist auf 2400 □Saschen, od. 21,600 □Arschin = 109 $\frac{1}{4}$ Aren bestimmt.

In manchen Gegenden ist auch die sogenannte große Dessätine von 80 Saschen lang und 40 breit, also von 3,200 Quadrat-Saschen, in Gebrauch. In Kasan sind

Dessätinen von 60 Saschen lang und breit, also von 3 600 Quadrat-Saschen, gebräuchlich. Ein Polnischer □Fuß hat 4 Quadratviertel, oder 144 □Zoll, oder 20,736 □Linien, oder 82 944 □Millimeter. Eine Feldhufe (Wloka) = 300 Morgen (Morgów); 1 Morgi = 300 □Ruthen. Eine □Ruthe = 56¼ □Ellen, oder 100 □Precików, oder 10,000 □Lawek.

Hohlmaaße: Für trockne Waaren bedient man sich des Tschetwert von 8 Tschetwerik oder 64 Garnetz = 10574,112 Kubikzoll.

Ein Kuhl oder Sack ist 10 Tschetwerik; 16 Tschetwert werden auf 1 Russische Last gerechnet. Der neue Polnische Scheffel (Korzec) wird in 4 Viertel, 32 Garcy oder 128 Kwarty (das sind Französische Liter) à 4 Kwaterki eingetheilt, und enthält 6452,8 Französische Kubikzoll. 30 Korcy machen 1 Last (Laszt), 100 neue Korcy = 128 Hectoliter = 61,025 Russische Tschetwert.

Für Flüssigkeiten gilt der Wedro, welcher in 100 Charkeys eingetheilt wird. Durch die vor einigen Jahren in Petersburg veranstalteten Ausmessungen der Russischen Hohlmaaße ward der Inhalt des Wedros auf 619,576 Französische Cubikzoll = 12,29 Liter bestimmt.

1 Sarokowaja Botschka oder Faß enthält 40 Wedros.

Wein und Branntwein wird nach Orhoften und Pipen, und Hanf- und Leinöl nach Pud verkauft.

1 Orhoft hat 6 Anker, 18 Wedros oder 240 Bouteillen.

In Riga pflegt man 9¾ rigische Stöfe auf den Wedro zu rechnen. Finnland hat die schwedischen Maaße beibehalten.

Das Polnische Faß (Bezka) hat 25 Garniec oder 100 Kwarty, 2 Beczki = 1 Stangiew. 1 Orhoft = 60 Garniec. Die Kwarta ist wie bei'm Getraidemaaß = 1 Liter.

Digitized by Google

Gewicht. Das ruſſiſche Münz- und Handelsgewicht iſt gleich. Das Pfund wird in 32 Loth oder 96 Solotnik eingetheilt, und 1 Solotnik in ½, ¼, ⅛ u. ſ. w. oder in 96 Dolis.

1 Pud hat 40 Pfund, und 1 Berkowitz iſt 10 Pud. 1 Pfund = 409,388 Grammen. 1 Pud = 16,375 Kilogr. 100 Pfund = 40,94 Kil.

Das Nürnberger Medicinal-Gewicht iſt auch in Rußland angenommen; das Pfund wiegt, nach Chelius, 357,854 genaue franz. Gramme.

Das Polniſche Pfund (Funt) = 16 Unzen (Uncyi), 32 Loth (Lutów), 128 Drachmen, 384 Scrupulów oder 9216 Granów = 405,504 Gramm. Der Centner hat 4 Stein (Kamieni) oder 100 Pfund = 40,55 Kilogramm. Das Gold und Silbergewicht iſt die Cölniſche Mark. Das Apothekerpfund = 358,5106 Gramm.

Münzen. In ganz Rußland wird gerechnet nach Rubel zu 100 Kopecken.

1 Poltina	bedeutet	½	Rubel
1 Griwna	— .	10	Kopecken
1 Altin	— .	3	do.
1 Denuſchka	— .	½	do.
1 Poluſchka	— . .	¼	do.

Als Rechnungsmünze gilt hier nicht Silber, ſondern Papier, welches in Banco-Noten beſteht. Es giebt deren weiße von 200, 100, 10 und 25 Rubel, rothe von 10 und blaue von 5 Rubel.

Dieſer Papierrubel hat gegenwärtig nicht mehr den Werth eines Silberrubels, ſondern 3½ derſelben machen erſt 1 Silberrubel.

Des Zolls halber wird von der Regierung jährlich der Werth des Silberrubels in Papier beſtimmt. Gegenwärtig (1837) iſt derſelbe zu 360 Kopecken in Banco-Aſſignationen u. derjenige des Goldrubels zu 365 Kopecken feſtgeſetzt.

In Polen rechnet man nach Gulden zu 30 Groſchen à 10 Denary.

Wirkliche Münzen ſind:

In Gold: Halbe Imperials zu 5 Rubel, und ganze zu 10 Rubel.

Ehemals wurden auch doppelte und einfache Ducaten zu $4\frac{1}{2}$ und $2\frac{1}{4}$ Rubel geprägt.

In Silber: Ganze Rubel und Stücke von 50, 25, 20, 10 und 5 Kopeken.

In Platina: Stücke von 12, 6 und 3 Rubel.

In Kupfer: Alte Münze von 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Kopecken; neue von 10, 5, 2, 1 Kopecken.

Ruſſiſch-Polniſche Münzen.

In Gold: 3 Rubel-Imperial oder Ruſſiſcher Ducaten (20 Slot).

In Silber: Stücke von 15 Kopecken (= 1 Gulden) 75 Kopecken (= 5 Gulden) und $1\frac{1}{2}$ Rubel (= 10 Gulden) (1, 5 und 10 Slot), auch neue von 3 Kopecken (2 Slot oder Gulden).

Die Feinheit des Goldes und Silbers wird nach Solotnik beſtimmt; 96 Solotnik bedeutet fein, und der Solotnik wird wieder in 96 Theile, Dolis genannt, eingetheilt.

Petersburger Wechsel- und Geld-Course.

London	3 Mt.	+	105/6	Pence Sterl. für 1 Rubel B. A.
Amſterdam	3 Mt.	"	525/8	Cents " do.
"	65 Tage	"	—	
Hamburg	3 Mt.	"	99/16	Schill. Bco. " do.
Paris	3 "	"	111 1/4	Centimes " do.
Gold-Rubel			367	Kopecken Bco. Aſſign.
Silber-Rubel			356 1/2	" "

Rigaer Wechsel- und Geld-Course.

Amſterdam	65 Tage	+	53	Cents für 1 Rubel B. A.
"	3 Mt.	"	531/8	" " do.
Hamburg	3 "	"	95/8	Sch. Bco. f für 1 Rub. B. A.
London	3 "	"	1021/32	Pence Sterl. für do.
Silberrubel			3583/4	Kopecken.

Odessaer Wechsel- und Geld-Course.

Constantinopel	à 21 Tage	+	215/8 Kopecken B. A. für 1 Türk. Piaster, oder auch 215/8 B. Rub. für 100 Türk. Piaster.
Genua	à 75		1151/2 Centesimi für 1 Rub. B. A.
Moskau	à 30		99 Bankrubel für 100 Bankrubel in Moskau.
Livorno	à 3 Monat		446 Kopecken in B. A. für 1 Pezza da otto Reali in Oro.
London	à 3		2200 Kopecken in B. A. für 1 Liverſterl.
Marſeille	à 3		1151/2 Frz. Centimes für 1 Bankrub. od. 1151/2 Frs. für 100 Bankrub.
Paris	à 3		1141/2 Frz. Cent. für 1 Bankrub. oder 1141/2 Fr. für 100 Bankrub.
Trieſt	à 3		453/4 Fl. Conv. Cour. für 100 Wrbl.
Wien	à 3		455/8 " " " " 100 do.
Imperial			3690 bis 3700 Kopecken B. Aſſign.
Silberrubel			3602/4 bis 3603/4 Kop. " "
Spaniſcher Piaſter			484 bis 485 Kop. "
Holländ. Ducaten			1040 bis 1055 Kop. B. A.

Warschauer Wechsel- und Geld-Course.

Amſterdam	2 Monate	+	870	Polniſche Gulden	für 250	Niederl. Gulden.
Berlin	do.	"	600	do.	do.	" 100 Thlr. Preuß. Cour.
Danzig	do.	"	595	do.	do.	" 100 do. do.
Hamburg	do.	"	915	do.	do.	" 300 Mark Banco.
Leipzig		"	620	do.	do.	" 100 Thlr. W. S.
London	3 Monate	"	415/8	do.	do.	" 1 Livre Sterl.
Petersburg	1 do.	"	182	do.	do.	" 100 Rubel B. A.
Paris	2 Mon.	"	625	do.	do.	" 300 Francs.
Wien	do.	"	622	do.	do.	" 100 Thlr. Conv. Münze.

2. Posten, Chausseen, Eisenbahnen, Flüsse, Canäle, Häfen, Leuchtthürme, Lootsenwesen, Paket- und Dampfschiffe.

Das einer vollständigern Entwickelung noch sehr bedürftige Postwesen steht unter der Generaldirection der Posten, und diese leitet dasselbe von Petersburg aus unter einem Generaldirector, mit Sitz und Stimme im Ministerrathe, durch 7 Postdirectoren in den Residenzen und mehreren Hauptstädten der Generalgouvernements und durch Postmeister in den Gouvernementsstädten.

Digitized by Google

Chauſſeen. Die Landſtraßen reichen bei der ſchwachen Bevölkerung, und der davon abhängenden geringeren Benutzung derſelben, ferner bei der außerordentlichen Gunſt einer drei- bis fünfmonatlichen Schlittenbahn durch den größeren Theil des Europäiſchen Rußlands, die höchſt ſelten in einem Jahre fehlſchlägt, noch in ihrer natürlichen Beſchaffenheit und bei der gewöhnlichen Ausbeſſerung derſelben aus. Nur von Petersburg nach Moskau iſt eine Kunſtſtraße angelegt, und in Polen ſind ſeit dem Jahre 1817 Kies-Chauſſeen, ſtatt der Hauptlandſtraßen, von Warſchau aus in gerader Richtung angelegt: ſie haben ſich bei ihrer geringeren Koſtbarkeit und bei der doch nur immer verhältnißmäßig ſchwachen Zufuhr als ſehr vortheilhaft im Verhältniſſe zu den Kunſtſtraßen von zerklopften Steinen gezeigt.

Eiſenbahnen. Rußland beſitzt bis jetzt eine zum Theil vollendete Eiſenbahn von Zarskoje-Selo nach Pawlowsk. Die Entfernung beider Orte beträgt 7 oder 8 Werſt.

Flüſſe. Die Flußverbindung iſt in dieſem Staate ſchon von der Natur überaus begünſtigt. Die vorzüglichſten ſchiffbaren Flüſſe ſind die Wolga, welche in ihrem Laufe durch das Europäiſche und Aſiatiſche Rußland bis zu ihrer Ausmündung in das Caſpiſche Meer eine Strecke von 570 Meilen durchſtrömt. Der Dnjepr, 213 Meilen lang, iſt wegen ſeiner Waſſerfälle nicht überall fahrbar; am belebteſten iſt die Schifffahrt auf ihm zwiſchen Smolensk und Kiew und unterhalb Alexandrowskaja. Der Don, 190 Meilen, erſchwert nur im Sommer bei großer Dürre die Schifffahrt. Der Dnjeſter, 110 Meilen lang, macht erſt unterhalb Bender ſeine Schifffahrt gefahrloſer, da er ſehr reißend iſt. Die Donau wird ihre Wichtigkeit als ſchiffbarer Strom für Rußland erſt in der Zukunft zu erwarten haben. Die Weichſel mit ihren Nebenflüſſen, dem Bug und der Narew, ſo wie der Niemen, gehören nur einem Theile nach dem Ruſſiſchen Staate zu. Die Düna hat eine Länge von 142 Meilen und wird

bei Toropez für Struſen von 1000 Schiffspfund Ladung fahrbar. Die Newa. Die Dwina, die in ihrem Laufe von 160 Meilen Länge den bei weitem größten Theil ſchiffbar iſt. Die Petſchora.

Canäle. Die Canalanlagen ſind durch die Sorgfalt der Ruſſiſchen Staatsregierung ſehr zweckmäßig unterſtützt worden, ſo daß jetzt bereits das Polarmeer mit dem Caſpiſchen Meere, auf einer Waſſerſtraße von 900 Meil., durch die Dwina, Wolga und Canäle verbunden iſt, und daß man andrerſeits von Petersburg bis nach dem Sibiriſchen Orte Selenginsk in der Statthalterſchaft Irkutzk in einer Entfernung von 890 Meilen, nur mit einer kurzen Unterbrechung hinter Jakutzk, Waaren zu Waſſer verſenden kann.

1. Der Kubenskiſche Canal (ſeit 1828 Canal des Herzogs Alexander von Würtemberg genannt) in der Statthalterſchaft Wologda, ſeit 1804 gebaut; er verbindet die Kubenskiſchen Seen mit dem Fluſſe Szeksna, und eröffnet die Schifffahrt aus der Dwina nach Petersburg.

2. Der Catharinen-Canal, 1786 angefangen und 1807 beendigt, verbindet den nördlichen Keltma mit dem Dſchuritſch, der dann in den ſüdlichen Keltma und mit demſelben in die 290 Meilen lange Kama ausmündet, wodurch die Verbindung bis nach dem Caſpiſchen Meere durchgeführt iſt.

3. Der Canal von Wiſchney Wolotſchok in der Statthalterſchaft Twer, 1711 angefangen und 1791 vollendet, zur Verbindung der Twerza mit dem Ilmen-See vermittelſt der Zna, aber ſeit 1804 wieder weiter fortgeführt.

4. Der Canal von Nowogorod, durch Alexander 1802 beendet, um den Ilmen-See bei Nowogorod zu umſchiffen.

5. Der Canal des Ladoga, von Peter dem Großen 1718 angefangen, dann in ſeiner erſten Anlage unter der Kaiſerin Anna 1731 beendigt; darauf aber durch die Kaiſerin Catharina 1766 im Siäſſiſchen Canal als

Verlängerung fortgeführt und erst unter Alexander 1801 beendet. Er hat 32 Schleusen und einen jährlichen Transport von 60 Millionen Thaler Waaren.

6. Der Tischwiner Canal, von Alexander seit 1802 unternommen und 1811 als Verbindung der Flüsse Somina und Tischwinka, die durch den Siaß in den Ladoga fällt, beendet und dann weiter zur Mologa, einem Nebenflusse der Wolga, geführt.

7. Der Marien-Canal, von dem Kaiser Paul unternommen. Er stellt die Verbindung der Flüsse Kowza und Wytegra, und dadurch des weißen Meeres mit dem Onega her, wurde dem größten Theile nach schon in den Jahren 1799—1801 ausgeführt, aber erst unter Alexander 1808 eröffnet.

8. Der Onega-Canal, unter Alexander als Verbindung zwischen den Flüssen Swir und Wytegra 1802 unternommen, ist aber noch nicht völlig vollendet.

9. Der Swirische Canal, gegen 7 Meilen lang, kann als eine Verlängerung des Siäffischen Canals bis zum Flusse Swir angesehen werden. Der Bau wurde 1802 angefangen, ist aber jetzt noch nicht ganz beendet.

10. Der Canal zwischen der Düna und der Niewiaza, 1804 ausgeführt.

11. Der Beresina-Canal, von Paul begonnen und beendet in den Jahren 1802—4, zur Vereinigung der Düna mit dem Dnjepr.

12. Der Oginski-Canal, seit 1787 zur Vereinigung des Niemen mit dem Dnjepr unternommen, indem er die Stschara, einen Nebenfluß des Niemens, mit der Jasiolda, einem Nebenflusse des Pripecz, also durch diesen mit dem Dnjepr, verbindet.

13. Der Königliche Canal, zur Vereinigung des Bugs mit der Pina. Er wurde bereits unter dem Polnischen Könige Stanislaus August ausgeführt, zur besseren Benutzung für die Schifffahrt aber unter der Russischen Regierung vertieft.

14. Der Rigaer Canal, zur Verbindung des Rigaer Buſens mit dem Finniſchen Buſen.

15. Der Fellinſche oder Alexänder-Canal, welcher die Pernau durch die Embach mit dem Peipusſee und der Narowa vereinigen ſoll.

Auch der Canal, welcher den Niemen mit der Weichſel verbindet, iſt vollendet.

Häfen. Rußland hat 39 Häfen; diejenigen der Oſtſee ſind für Rußland bei weitem bedeutſamer, als die des Schwarzen und Aſowiſchen Meeres. Unter erſteren ſind zu bemerken: Kronſtadt; Riga, die zweite Handelsſtadt des Staates; Abo; Helſingfors; Uleaborg; Waſa; Libau; Reval; Pernau; Narwa; Windau. — Am Weißen Meere iſt nur Archangel von einiger Bedeutung. Unter den Häfen am Schwarzen Meere ſteht Odeſſa (Freihafen ſeit dem Februar 1817) oben an. Am Aſowſchen Meere: Taganrog (Freihafen); Theodoſia oder Kaffa (Freihafen); Kertſch (Freihafen); Eupatoria oder Koslow (Freihafen). In Polen ſind Warſchau und Lublin als wichtige Flußhäfen zu erwähnen.

Leuchtthürme. Auf dem Cap Tackli bei Odeſſa iſt ein Leuchtthurm errichtet; am Hafen von Kronſtadt ein ſchöner, 110 Fuß hoher durch 12 Metallſpiegel erhellter Leuchtthurm, der 4 Meilen weit auf dem Meere ſichtbar iſt.

Paket- und Dampfſchiffe. Dampfſchiffe gehen: Zwiſchen Petersburg und Lübeck. (Ueberfahrt in 4 bis 5 Tagen). Geht ab von St. Petersburg monatlich 3 oder 4 Mal, abwechſelnd 2 Mal Mittwochs und 2 Mal Sonnabends, und von Lübeck monatlich 3, auch 4 Mal, und zwar abwechſelnd 2 Mal Dienstags und 2 Mal Donnerstags.

Zwiſchen Riga und Lübeck. (Ueberfahrt in 3 bis 3½ Tagen). Geht ab von Riga alle 3 Wochen Montags, und von Lübeck alle 3 Wochen Mittwochs.

Von Odeſſa gehen ab: das Dampfſchiff Peter der Große, nach Yalta, Theodoſia und Kertſch alle vierzehn

Digitized by Google

Tage; — das Dampfschiff Héritier nach Eupatoria' Sewastopol und Yalta, alle 14 Tage; — nach Constantinopel das Dampfschiff Kaiser Nicolaus, alle drei Wochen, und von Constantinopel, alle drei Wochen nach Odessa zurück.

Paketboote gehen ab:

Zwischen St. Petersburg und Lübeck: (Fahrzeit 7 bis 8 Tage). Geht ab von Lübeck alle 14 Tage des Sonnabends.

3. Zolleinrichtungen, Handelstractate, Handelsabgaben, Stämpelgebühren, Quarantäne.

Das Zollwesen steht unter dem Ministerium der Finanzen, und zwar unter der 4ten Section, für den auswärtigen Handel.

Die Zölle sind sehr drückend, da sie durchschnittlich über ein Drittheil des Werthes der eingeführten Waaren und beinahe ein Fünftheil des gesammten Handels in Anspruch nehmen. Die Gebühren und Abgaben in den Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres sind für jedes Fahrzeug, ohne Unterschied der Flagge, die folgenden:

a. Bei der Ankunft und Abfahrt 18 Kop. für jede Last.

b Für das Ankern 50 Kopecken für fremde, 25 für russische Schiffe per Last.

c. 50 Kopecken per Last von der Ladung jedes fremden Schiffes.

d. Jedes Schiff zahlt 25 Rubel zur Unterhaltung der Leuchtthürme. Zu Taganrog werden noch 20 Kopeckenper Last für die Leuchtthürme des Asowschen Meeres erlegt. Alle Nationen können ihren Verkehr mit den russischen Häfen auf dem Fuße vollkommener Gleichheit ausüben; die Küstenfahrt ist nur russischen Schiffen gestattet.

Zur Erleichterung und Beförderung des Handels wurden im Jahr 1835 und 1836 mancherlei Verfügungen getroffen und unter andern auch, vom Jahr 1837 an, auf 6 Jahre Rübsaamen, Raps u. Kohlsaat vom Ausfuhrzoll befreit.

Die Zollstätten sind an der Preuß. Gränze Polangen für die Einfuhr, und Jurburg für die Ausfuhr; an der Oesterreichischen Gränze: Radzivil sowohl für Ein- als Ausfuhr, u. Nowoßelitz für die Ausfuhr; an der Moldauischen Gränze: Skuljani für die Ausfuhr.

Handelstractate. Die wichtigsten noch bestehenden Bündnisse sind folgende:

Der Handels- u. Schifffahrtsvertrag mit Oesterreich seit d. 12. Nov. 1785.

Handelsvertrag mit Großbritannien, abgeschlossen 1734.

Bundes- und Handelsvertrag zwischen Rußland und Frankreich, errichtet am 29. Nov. 1629.

Handels- u. Schifffahrtsvertrag zwischen Rußland und Preußen, abgeschlossen am 27. Februar 1825.

Handelsvertrag zwischen Rußland u. Schweden, abgeschlossen 1817 auf 8 Jahre und nach Ablauf derselben auf unbestimmte Zeit in weiterer Kraft erhalten.

Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen Rußland und Dänemark vom $\frac{7}{19}$ Octb. 1782, erneuert 1805.

Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen Rußland und Portugal vom 20. Dec. 1787, erneuert 1798.

Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen Rußland und dem Königreiche beider Sicilien vom Jahr 1787, erneuert 1798.

Handelsvertrag zwischen Rußland u. China vom 20. Aug. 1727.

Handelsvertrag zwischen Rußland und den Nordamericanischen Freistaaten, vom $\frac{5}{17}$ April 1824.

Handelsabgaben. Der innere Verkehr ist nur wenigen Einschränkungen und fast gar keinen Auflagen,

Digitized by Google

oder drückenden Stapelrechten unterworfen. Ausgenommen davon sind Polen und Finnland, die unter einer besondern Zollverwaltung stehen.

Stämpelgebühren. Alle Wechsel, auf's Ausland gezogen, müssen gestämpelt seyn, sonst haben sie keinen Werth vor den Russischen Gerichtshöfen.

Die Stämpelkosten betragen:

für	1	bis	1000	Rubel,	3	Rubel,
=	1001	=	3000	=	6	=
=	3001	=	5000	=	10	=
=	5001	=	7000	=	14	=
=	7001	=	10000	=	20	=
=	10001	=	15000	=	30	=
=	15001	=	20000	=	40	=
=	20001	=	25000	=	50	=
=	25001	=	30000	=	60	=
=	30001	=	35000	=	70	=
=	35001	=	40000	=	80	=
=	40001	=	45000	=	90	=
=	45001	=	50000	=	100	=

Quarantäne. Am südlichen Ufer der Bai von Odessa, nämlich auf dem Cap Tackli, befindet sich eine nach dem Muster der Marseiller gut eingerichtete Quarantaine-Anstalt; eben so auch zu Ismail u. auf der Landzunge von Kinburn (früher zu Otschakoff); desgleichen im Freihafen Theodosia oder Kaffa; ferner zu Boughaze und Tamane am Schwarzen Meere, so wie auch für Reisende aus dem Süden zu Mohilew. Auch an dem die Sulina genannten Arme der Donau ist jetzt eine Quarantäne errichtet, und zwar in zwei Abtheilungen, der practischen am Ende der Insel Lati, und der engern auf der Insel Georgijewsk.

4. Messen, Jahrmärkte. Der Hauptpunct für den innern Handel ist jetzt die Messe zu Nishnij Nowogorod, welche im August gehalten wird. Außerdem verdienen noch bemerkt zu werden: die Messen zu Odessa; zu

Weſſiegonk (Gouvernement Twer), jährlich 2 große Meſſen; zu Belgorod (Gouvernement Kursk) 1 Meſſe, zu Felsztyn (Gouvern. Podolien), große Meſſe. Die 4 Jahrmärkte zu Berdyczew (in Volhynien), den 5 März, den 12. Juni (dauert 4 Wochen), am 15. Aug. (dauert 4 Wochen), am 1. Nov. (dauert 3 Wochen); zu Kiew (vom 6. Jan. an); Riga, Kursk, Poltawa; Roſtow (Gouvern. Jaroslaw), am 8. September; zu Charkow (in der Slobodiſchen Ukraine), den 6. Jan., den 15 Aug., den 1. Oct., in der 7. Woche nach Oſtern der bedeutendſte Wollmarkt in ganz Rußland; zu Niſhegorod; Korennaja, ſehr bedeutender Markt. Zu Achtyrka giebt es 5 Jahrmärkte; zu Lebedian (Gouv. Tambow) 4 Jahrmärkte; zu Sſumy 2 bedeutende Jahrmärkte; zu Smiew 3 Jahrmärkte; zu Kupjansk 3 Jahrmärkte; zu Woltſchansk 9 Jahrmärkte; zu Storobelsk 2 Jahrmärkte; zu Belopol 4 Jahrmärkte; zu Isjum 3 Jahrmärkte; zu Solotſchew; zu Bogoduchow; zu Njeſhin (Gouvern. Tſchernigow) am 28. Jan. und dauert bis zu den letzten Tagen des Februars; zu Romen (Gouvern. Poltawa) der Himmelfahrts- und der Eliasmarkt; zu Nowaja Wodolaga. — Im Lande der Doniſchen Koſaken ſind die wichtigſten Märkte:

a. in der Uriupinskiſchen Staniza am 1. Oct.

b. in der Michailowſchen Staniza am 6. Jan.

c. in der Luganskiſchen Staniza am 1. Sept.

d. in der Kriworoſchiſchen Staniza zu Pfingſten;

e. in Nowotſcherkask zu Pfingſten, Kreuzerhöhung den 14. Sept. und den 1. Oct.

f. in der Niſchnetſchigiriſchen Staniza am 14. September.

g. in der Zimlianskiſchen Staniza am 1. Aug.

h. in der Ilowlinskiſchen Staniza am 29. Auguſt.

5. Makler, Maklerordnung. Odeſſa hat 12 vereidete Makler, die wieder Gehülfen haben, für welche ſie haften müſſen.

Digitized by Google

In Moskau: Giſetti.

In Riga: George; C. M. Klatzo; L. Suhl; C. W. Hay; A. H. Schwartz; J. F. Hafferberg; S. H. Kaul; J. H. Klapper; N. Lech; J. H. Schröder; G. D. Zander.

6. Handelsdeputationen u. Commiſſionen: Das unter das Miniſterium der innern Angelegenheiten reſſortirende Collegium der Manufacturen, ſo wie auch das Commerz-Collegium.

7. Handelsgerichte, Notarien, Wechſelrecht. Ein Handelsgericht beſteht ſeit 1824 in Odeſſa. Durch einen kaiſerlichen Ukas v. 26. Mai 1832 iſt die Errichtung von Handelsgerichten in Petersburg u. Moskau u. demnächſt in denjenigen Städten anbefohlen worden, wo es der Umfang des Handels erfordern ſollte. Es findet von den Handelsgerichten keine andere Appellation ſtatt, als an den kaiſerlichen Senat.

Notare. In Petersburg: Thomas Biſhop; Et. Saſonoff; Lerch.

In Kronſtadt: C. Wilkins; J. Kouretchanoff.

Wechſelrecht. Einen Wechſel-Uſo giebt es in St. Petersburg und überhaupt in Rußland nicht, indem alle Papiere auf beſtimmte Tage gezogen werden. Wechſel à Dato gezogen, haben 10, und auf Sicht 3 Reſpittage.

In beiden Fällen werden die Sonn- und Feſttage, wie auch der Tag, an welchem die Zahlung geſchehen muß, mitgerechnet. — Vor Ablauf dieſer Reſpittage können dergleichen Wechſel wegen Nicht-Bezahlung nicht proteſtirt werden; am letzten Reſpittage aber muß die Zahlung geſchehen, oder noch vor Sonnen Untergang wegen Nicht-Bezahlung proteſtirt werden, doch kann der Proteſt im Fall der Noth auch am folgenden Tage geſchehen. Sollte aber die im Wechſel beſtimmte Verfallzeit ſchon verfloſſen ſeyn, ehe der Präſentant den Wechſel empfängt, ſo müſſen dem Acceptanten dennoch die oben erwähnten 10 Reſpittage zu-

gestanden werden, damit er inzwischen zu der Bezahlung Rath schaffen könne.

Wechsel, welche auf gewisse Tage nach Sicht gezogen sind, genießen keine Respittage.

Den Protest, wegen Nicht-Bezahlung eines Wechsels hat der Präsentant ungesäumt seinem Remittenten einzusenden; auch hat derselbe den Tag nach der Verfallzeit, oder woferne derselbe auf einen Festtag fällt, den nächstfolgenden Tag, die Bezahlung gegen den Acceptanten im Zollgerichte zu suchen, damit dem Remittenten und dem Trassanten nicht etwa durch Versäumniß der Zeit Schaden erwachse. Erhält der Präsentant keine Zahlung, sobald als es der zur Beendigung von dergleichen Sachen angesetzte Termin mit sich bringt, so mag er seine Bezahlung an dem Remittenten oder Trassanten suchen, an welchem von beiden er es für gut findet. — Hätte der Präsentant aber aus Nachlässigkeit versäumt, den Protest zur gehörigen Zeit aufzunehmen, oder zur Beitreibung der Bezahlung seinen Fleiß nicht angewandt, so ist er seinem Remittenten für allen Schaden verantwortlich.

Hinsichtlich des Wechselstämpels ist verordnet, daß alle Tratten auf das Ausland auf Stämpelpapier geschrieben werden sollen, und zwar dergestalt, daß der Prima-Wechsel auf ein solches Stämpelpapier gebracht wird, wie es die Wechselsumme, dem Gesetze nach, mit sich bringt; Secunda, Tertia u Quarta können jedoch auf Stämpelblätter zu 50 Kopecken kommen.

Wechsel, die von ausländischen Plätzen auf Einwohner Rußlands gezogen werden, sollen des Accepts wegen auf Stämpelpapier übertragen oder copirt w rden, wobei der niedrigste Stämpel 3 Rubel kostet und sich bis zu dem Wechselbelaufe von 2000 Rubel erstreckt; von einem Betrag von 3000 bis 4000 Rubel sind 4½ Rubel; von einem Werthe von 4000 bis 5000 Rubel 6 Rubel u. s. w. mit

1½ Rubel Erhöhung für den um 1000 Rubel größern Wechſelbelauf an Stämpelgelde zu bezahlen.

Zur Erleichterung des Wechſelverkehres mit dem Auslande iſt die Stämpelgebühr für dergleichen Wechſel, obſchon dazu ſonſt auch gebräuchliche Stämpelblätter nach der gewöhnlichen Stämpelgebühr gebraucht werden, auf die Hälfte der Taxe feſtgeſetzt worden.

8. Juſtizbehörden, Proceßordnung, Advocaten. Die erſte Inſtanz wird in den Ruſſiſchen Stammländern in den Städten durch die Magiſtrate und Bürgerräthe, für das platte Land durch die Land- u. Kreisgerichte in den Civilſachen gegeben, wobei noch in den Wittwen- und Waiſen-Angelegenheiten das adeliche Pupillen-Gericht entſcheidet. In den deutſchen Oſtſeeprovinzen haben die freien Bauern ſeit der Bauerordnung von 1818 die Gemeindegerichte, die in allen Streitſachen bis 5 Rubel Silber Werth ohne weitere Appellation, und in Concurſen unter 100 Rubel, ſo wie in Armen- u. Vormundſchafts-Angelegenheiten entſcheiden u. rechtskräftige Urtheile höherer Inſtanz vollziehen. Für die Gemeinden mehrerer Kirchſpiele beſteht ein Kirchſpielsgericht, welches in allen wichtigern Streitſachen bis 10 Rubel Silber ohne fernere Appellation, und in Concurſen über 100 Rub. entſcheidet; es macht den Vermittler zwiſchen der Gutsherrſchaft und den Bauern und verwaltet die Polizei. Von ihm geht die Appellation an die Kreisgerichte. Dieſe entſcheiden bis 50 Rubel Silber ohne fernere Appellation und urtheilen auch über Adeliche in Bauernſachen. In letzter Inſtanz entſcheidet in allen bäuerlichen Angelegenheiten das hofgerichtliche Departement in Bauerſachen zu Riga. Nur Nullitätsbeſchwerden finden dagegen bei'm Senate in Petersburg, und Klagen über verweigerte Juiſtz bei'm Civil-Oberbefehlshaber ſtatt. In den Städten bilden die erſte Inſtanz die ſtädtiſchen Gerichte oder die Räthe. Für Weſtrußland wird die erſte Inſtanz

in Bezug auf die Bewohner des platten Landes durch die adelichen Grundgerichte, für die Städtebewohner, wenn diese nicht als mittelbar den adlichen Grundgerichten unterworfen sind, durch städtische, und was die Israeliten anbetrifft, durch Judengerichte gebildet.

Die zweite Instanz bilden für bürgerliche und peinliche Rechtssachen die Oberlandgerichte in den Kreisstädten, für den Adel in Rechtssachen untereinander aber als erste Instanz entscheidend, von welchen die Appellationen an den Gerichtshof des Gouvernements in der Hauptstadt desselben abgehen. Für Petersburg und Moskwa bestehen, statt der Gouvernements-Gerichtshöfe, zwei besondere Hofgerichte als Appellations-Instanzen. Die Kosaken haben gleichfalls ihre besonderen Tribunäle zweiter Instanz. — Für die Deutschen Ostseeprovinzen ist zur weitern Appellation zweiter Instanz ein besonderer Gerichtshof in dem Justiz-Collegium zu Petersburg gebildet.

Als letzte Instanz entscheiden die Departements des dirigirenden Senats in Petersburg und Moskwa, von welchem keine weitere Appellation stattfindet, außer in einigen gesetzlich näher bestimmten Fällen und in Gnadensachen unmittelbar an den Monarchen.

In Polen bestehen für alle Classen der Bewohner Friedensgerichte, und es darf keine Streitsache vor ein bürgerliches Gericht erster Instanz gebracht werden, wenn sie nicht vorher dem betreffenden Friedensrichter vorgelegt war. In erster Instanz werden Streitsachen unter 500 Fl. Poln. (83⅓ Rthlr.) in jedem Dorfbezirk u. in jeder Stadt durch Civil- und Polizei-Gerichtshöfe ohne weitere Appellation entschieden; Streitsachen über 500 Fl. Poln. werden von den Land- und Termingerichten erster Instanz abgeurtheilt. Von diesen geht die zweite Instanz an die beiden Appellationshöfe zu Petri-

kau und Lublin, die auch zugleich in den von den besonderen Handelsgerichten gefällten Urtheilen, so wie in den von den Grodgerichten der Wojewodschaften über Criminalfälle und Zuchtpolizeisachen gesprochenen Urtheilen als Appellations-Instanz entscheiden — Als letzte Instanz besteht das Tribunal zu Warschau.

Als Gesetzbuch gilt seit dem 1. Jan. 1835 das corpus juris Russici oder Swod, welches die Gesetze von 1649 bis 1832 enthält. Als Provinzialgesetzbücher dürften nächstens zwei für die Ostseeprovinzen und Westrußland bekannt gemacht werden.

VI. Privatanstalten und Einrichtungen für Handel und Gewerbe.

1. Handelsgesellschaften und Vereine zur Förderung des Handels; Banken; Handelsschiffe.

Die Russisch-Americanische Handelsgesellschaft für den Pelzhandel, im J. 1799 mit einem Stammcapital von 2,750,000 Rubel, hat ihre Comptoirs in Moskau, Kasan, Tomsk, Irkutsk, Jakutsk, Ochotsk und auf Kamschatka. Die Gesellschaft für den Heringsfang auf dem Weißen Meere. — Die 1823 gegründete Dampfschifffahrts-Compagnie (der Zweck derselben ist Erleichterung des Verkehrs auf der Wolga, Kuma und dem Caspischen Meere). — Die Russische Südwest-Compagnie seit 1824 (der Zweck derselben ist Ausdehnung der Schifffahrt auf den großen Strömen im Innern, auf dem Schwarzen Meere und auf der Ostsee). — Privilegirte Compagnie für Dampfschifffahrt zwischen St. Petersburg und Lübeck. — Gesellschaft für Dampfschifffahrt zwischen den Häfen der Ostsee. — Privilegirte Gesellschaft für Dampfschifffahrt auf dem Dnjepr, der Beresina u. mehrern andern Nebenflüssen des ersteren. — Actiengesellschaft zur Beförderung des Kaukasischen Seidenbaues (an der Spitze stehen

der Generaladj. Graf Benkendorff u. der Oberſtallmeiſter Fürſt Dolgorukoff; die techniſche Leitung hat der Seidenzeugfabrikant Tribodino; die Merinocompagnie von Neurußland u. Odeſſa.

Vereine: Zu St. Petersburg: die freie ökonomiſche Geſellſchaft; die freie Geſellſchaft zur Beförderung des Landbaues; die Geſellſchaft zur Aufmunterung junger Künſtler, welche fortwährend die beſten Zöglinge der Kunſtinſtitute nach Rom ſchickt. — Zu Riga: die Geſellſchaft für den Landbau; die Lievländiſche Geſellſchaft des öffentlichen Nuzzens und für den Landbau. — In Moskau: die Geſellſchaft zur Beförderung des Landbaues (mit einer Ackerbauſchule). — Zu Odeſſa: die Landbaugeſellſchaft für das ſüdliche Rußland. — Zu Warſchau: die ökonomiſche Akkerbaugeſellſchaft.

Banken: Die Aſſignations-Bank, ſeit 1770, in St. Petersburg und Moskau, mit Comptoirs in den hauptſächlichſten Städten des Ruſſiſchen Reichs.

Die Leihbank in St. Petersburg, macht Vorſchüſſe auf Gold und Silber (bis ⅔ des Werthes), auf andere Metalle (bis die Hälfte) und auf Präcioſen; ſie leiht Geld zu 5 pCt. auf adliche Güter und Privathäuſer. Man kann Geld bei dieſer Bank deponiren und ſolches nach Willkühr zurücknehmen, indem man ihr 2 Tage vorher die Anzeige davon macht. In dieſem Falle vergütet die Bank keine Zinſen, ſondern nur dann, 4 %, wenn das Geld wenigſtens 6 Monat bei ihr gelegen, und man 3 Monat vorher gekündigt hat.

Der Lombard zu St. Petersburg leihet Geld auf Geld und Güter und auf gegen Feuersgefahr verſicherte Landhäuſer à 5 pCt. und auf Pfänder à 6 pCt.

Die Commerz-Bank zu St. Petersburg mit einem Capital von 30 Millionen Rubel Banco Aſſignationen hat Comptoirs in Moskau, Archangel, Riga, Odeſſa ꝛc.

Zu Odeſſa beſteht eine Disconto-Bank, welche Wechſel discontirt, die nicht länger als 9 Monate zu lau-

Digitized by Google

sen haben und zwar mit 6 pCt. Zinsen; auch gewährt sie Vorschüsse auf Waaren.

Handelsbank zu Taganrog.

Eine Börse in Petersburg, zu Kronstadt, zu Riga, zu Odessa.

2. Creditcassen. Jedes russische Gouvernement besitzt eine Creditbank od. Leihbank u. Sparcasse; 40,627,008 Rubel bilden den Fonds derselben, u. am 1. Jan. 1836 befanden sich, nach amtlichen Berichten, 122,851,387 Rubel in denselben.

3. Assecuranzen. In St. Petersburg bestehen keine Assecuranz-Gesellschaften gegen Seegefahr, und man versichert daher meistens in London oder Amsterdam. Eine Versicherungs-Anstalt gegen Feuersgefahr ist dagegen, mit dem Genuß einiger Privilegien, vor wenig Jahren daselbst errichtet worden und d. 1. Mai 1835 eine zweite. Zu Odessa giebt es fünf Gesellschaften seit 1825 oder 1826, welche gegen Seegefahr und eine, welche gegen Feuersgefahr Versicherungen schließen; sie haben an 4 Millionen Rubel Capital, versichern auf dem schwarzen u. Mittelmeer u. heißen, nach d. Journ. d'Odessa, v. $\frac{7}{19}$ Febr. 1836: la Grecque; la Filemboriki; l'Odessienne; la Nouvelle Russie; u. gli Uniti assicuratori.

4. Handelsusanzen. Der Petersburger Handelsstand hat nachfolgende Provisionen und Unkosten angenommen:

Commissionsgebühren bei Käufen u. Verkäufen	2	Procent.
Extra-Unkosten auf Waaren . . .	1	"
Commissionsgebühren und Extra-Unkosten für abgelieferte Waaren	2	"
Maklerlohn für Einkäufe und Verkäufe .	$\frac{1}{2}$	"
Wechselcourtage	$\frac{1}{4}$	"
Maklerlohn für Frachten, per engl. Tonne 60 Kopecken		
Stämpel-Unkosten	$\frac{3}{8}$	"
Zollabgaben für eingehende Güter . .	4	"
" " ausgehende Güter . .	8	"

Commissionsgebühren für Erhebung der Frachten oder Havarien von ankommenden Waaren	3	Procent.
Frachtbesorgungen für abgehende Güter .	2	=
Für Ausklarirungen	40	Rubel.
Abgaben an die Kirchen per Schiff .	10	=
Verzollung von einem Schiff von oder unter 25 Lasten	40	=
Verzoll. v. einem Schiff v. 25 bis 50 Lasten	60	=
= = = = = 50 bis 75 =	80	=
= = = = = 75 = 100 =	100	=
= = = = = 100 = 150 =	150	=
= = = = = 150 und darüber	200	=

Bestimmungen des Zollhauses wegen der Tara von ausgehenden Waaren. Trockene Waaren: In Fässern und Kisten 10 %, in Säcken 2 %, in Matten oder aus Matten verfertigten Säcken 3 %; nur auf Juchten findet eine Ausnahme Statt, indem bei solchen 5 % Tara gerechnet wird. Nasse Waaren: Gepreßter Caviar 15 %, Seife 3 %, gesalzenes Fleisch und Fische 20 %, Talg 10 %, Honig 17 %, Theriak 10 % und alle übrigen nassen Waaren 17 %.

Tara auf eingeführte Güter und Waaren. Trockene Waaren. In Fässern und Kisten 10 %, in Gefäßen von Glas oder Steingut 20 %, in Säcken 2 %, in doppelten Säcken 4 %, in Matten 3 %, in Säcken und Matten zusammen 5 %, in Körben 5 %. — Nasse Waaren. Von nachfolgenden sind einige auch im Zolltarife bestimmt: Olivenöl in Fässern 17 %, Olivenöl in überflochtenen Flaschen aus Italien 20 %, do. in steinernen Krügen aus Frankreich 40 %. gesalzene Fische in Tonnen 36 %, alle nassen Waaren in Fässern im Allgemeinen 17 %, in Glasflaschen und irdenen Krügen 20 %. — Diverse Waaren. Baumwollenes Garn in Ballen 6 %, do. in Kisten oder Fässern 15 %; Cochenille muß, nachdem solche aus den Fässern genommen, in den Säcken

gewogen werden, und wird für den Sack von 4 bis 7 Pud 2 Pfd. Tara gerechnet, und für den Sack von 2 bis 3½ Pud 1 Pf.; bei Indigo in Seronen werden für jede Serone von 5½ bis 7 Pud 34 Pfund Tara gerechnet, für die halbe Serone von 2½ bis 4 Pud 20 Pfund, auf Guatimala-Indigo 20 %.

VII. Naturproducte zur Ausfuhr.

a. Aus dem Mineralreiche. Eisen (in Murom); Kupfer (Gouvernement Olonetz); Platin (aus dem Ural.).

b. Aus dem Pflanzenreiche. Leinsaat, Hanf, Flachs (besonders in den Gouvernements Nowogorod und Twer, überhaupt im innern Rußland und den Ostseeprovinzen); Mehl; Brennöl; Bauholz (besonders in den nördlichen Theilen Rußlands; sehr beträchtlicher Holzhandel zu Brzesc-Litewski).

c. Aus dem Thierreiche. Talg (für 38 Millionen Rubel); Schweinsborsten; Wachs (Ostseeprovinzen); Caviar; Hausenblase.

VIII. Kunstproducte zur Ausfuhr: Mehl, Leder (vorzüglich zu Serpuchow, Gouv. Moskau); zu Arsamas u. zu Staraja-Russa (Gouv. Nowgorod); zu Skopin (Gouv. Rjäsan; zu Weliki-Luki (Gouv. Pleskow); zu Wjasina (Gouv. Smolensk); in vielen Städten Polens); Seegeltuch (Archangel, Rjäsan, Nowogorod, St Petersburg u. Moskau); Pottasche; Theer; Pech; Brennöl; Seilerwaaren (Orel und Archangel); leinenes Garn und Leinwand (Wladimir, Moskau, Kostroma und Kaluga); Pelzwerk; Maroquin (das beste Maroquinleder wird verfertigt in Jaroslaw, Uglitsch, Kolomna, Arsamas, Wiätka, Kasan, Tula, Nischnij Nowogorod, Wladimir, Pskow, Wologda und Minsk; der beste Maroquin in Torjok im Govern. Twer, Kasan und in Taurien).

IX. Großhändler und Banquiers:

In Petersburg: Anderson u. Moberly; F. Beunza; J. Bogdanoff; Carr u. Comp.; P. Daniloff; A. Dolgoff; Engberts und Comp.; C. Frehse; P. Grigorieff;

P. Heimburger; Gh. Huber; W. Isembeck; J. Kriwonogoff; J. Labensky; John Lewis; Menajeff; J. Meyer; Mollwo u. Sohn; Nicholls und Plinker; J. C. Oesterreich; J Pogreboff; P. Ponomareff; A. F. Rall; E. Rabenau; S. Schuisky; W. Schukoff; W. Stulnikoff; Stieglitz und Comp.; Thielke u. Busk; S u. G. Tschaplin; J. F. Voigt; M. Woronoff; L. R. Yvon und Comp.; C. u. L. Zurhosen; Asthon und Comp.; Kotomin; T. Raoult; P. Rodriguez; Schott; C. D. Schultt (Wein).

In Moskau: Bilibinn; Capobus und Comp.; P. Depret; Dobrochotoff und Comp.; Goubinn; Hoeppner; Matweiff-Tuninski; C. F. Nissen; Nolchiny (Wein); Perret u. Comp. (Wein); Weliki-Lebow (Wein); Didoff (Tuch); Hayden (Tuch); de Keschefnikoff (Tuch); Graf v. Komoroffsky (Tuch); Wasittschikoff (Tuch); Papoff (Porcellain); G. Tegloff; N. A. Weyer; Zencker und Colley.

In Tambow: Léon (Tuch); Malzoff (Krystallwaaren); de Bachmeteff (Gußeisen); Papoff (Porcelain).

In Riga: Balfour u. Comp.; P. Bürgner; Cuming, Fenton und Comp.; Garry, Curtis, Hay u. Comp.; Fenton und Hadden; Fenger u. Comp.; Gebr. Hill; Helmsing und Comp.; M. Holst; Jacobs und Gordon; Carl Jacobs und Comp.; Kriegsmann u. Bulmerincq; E. Milln u. Comp.; Mitchell u. Comp.; J. M. Pander; Pan u. Poorten; N. H. Philipsen; C. A. G. L. Rapp; Reinhold Carl Reimers; W. Strauß und Comp.; Schröder und Comp.; Streson u. Comp.; H. Thoms u. Comp.; Wohrmann und Sohn; Westberg und Comp. Sind sämmtlich Banquiers und zugleich Commissionnäre. A. Barclay de Tolly (Colonial- und Drogueriewaaren); Mentzendorff und Comp.; Gebr. Zimmermann (Colonialwaaren); Enkelmann; Jäger und Comp.; J. H. Satow; H. Thiemer (Wein); J. H Hollander und Sohn; H. S. Rasach; Adam; C. Bulmerincq (Tabak).

Digitized by Google

In Wilna: Heymann (Banquier); Auer u. Comp.; François Wayciechowicz.

In Reval: Banermann-Stopelberg und Comp.; Glayhill u. Sohn; Huſen u. Comp.; Küſter und Sohn; Lahmann; Mayer und Comp.; Printz; Wehren, Beaumann u. Comp.; Witloch.

In Liebau: W. Harmſen; H. F. Sorgenfrey; Lortſch und Comp.; J. J. Vorkamp; J. Kock; Deling; Hagedorn, Sorenſen u. Comp.; Henckuſen.

In Mitau: J. H. Schwolmann.

In Werro bei Dorpat: Graf G. Smirnoy (Eisenw., Gewürze, Weine und Flachs).

In Helſingfors: Borgſtron; Uſchakoff.

In Kiew: Bachmeteff, Fincke (Wein, Liqueurs): de Lenowsky (Bijouteriewaaren).

In Cherſon: E. Albrand.

In Odeſſa: Ambroſio; James Cortazzi; J. Demole; Gebr. Haggia und Comp.; Nic. Ingleſi; Leon Landau; Loguinow; G. Marasli; J. Nathanſon; E. u. F. Papuddoff; Popow; J. Risniſch; P. Sartorio Sohn; Gebr. Stiffel; Will. Wagner; Walther u. Comp.; Stieglitz u. Comp.; Jean Ralli; Th. Robocanaki; Roſal. Zar; Conſt. Papoudoff; Moberly u. Simpſon; Etlinger; Anaſt. Bouba; Th. Carruthers; Jean Roubaud; Jac. Porro; Barth. Pontio; Mich. Milioti; Fr. Lauro; Gattorno und Caſaretto; Ant. Pittako; Alex. Mauro; P. Rokinò; Joſ. Baguer; El. Trabatti; Homero Reſſen; Alexander Monier; J. Mauro; E. Sévaſtopoulo; Ph. Lucich; Thom. Blangali.

In Taganrog: Amira und Comp.; Drascovitſch; Nicolo Zima u. Comp.; Viſatich u. Comp.

In Theodoſia od. Kaffa: D. Amoretti u. Comp.; Eperſon.

In Kertſch: A. Amoretti.

In Sarepta: G. A. Sorenſen u. Comp.

Digitized by Google

In Archangel: W. Brandt; Clarck u. Comp.; Klefeker u. Mollwo.

In Warschau: S. A. Fränkel; Pierre Steinheller; F. F Deckert u. Sohn; J. S. Rosen; J. Epstein (Banquiers).

X. Commissions- und Speditionshandlungen.

In Moskau: J. A. Schröder.

In Odessa: J. Sauron.

In Archangel: W. Brandt; Clarck u. Comp.; Klefeker u. Mollwo.

XI. Unterrichtsanstalten für Handel und Gewerbe: Zu Petersburg: Bergwerksschule; Schiffsbauschule; Navigationsschule; Institut zur Bildung von Ingenieurs für Brücken- und Wegebau seit 1820; Schule für schöne Künste; Handelsschule; technologisches Institut, in welchem 132 Zöglinge erhalten und unterrichtet werden; kaiserl. Ackerbauschule seit 1801; Ackerbau-Institut, von der Gräfin Stroganoff gestiftet; Schule der Handelsmarine (vom Kaiser Nicolaus gegründet), um tüchtige Capitaine und Lootsen für Kauffahrteischiffe zu bilden (in derselben erhält eine bestimmte Anzahl von Zöglingen Unterricht im Schiffsbau.) — Zu Moskau: Technologisches Institut; Handelsschule; praktische Handelsacademie; Ackerbauschule. — Zu Woronowo u. Kamenoy-Ostrow bei Petersburg: Ackerbauschulen. — Zu Kronstadt: Steuermanns- und Matrosenschule für 350 Zöglinge. — Zu Jekaterinenburg: Bergwerksschule — Zu Riga: Navigationsschule. — Zu Archangel: Navigationsschule; Handelsschule. — Zu Nikolaieff: Navigationsschule. Zu Odessa: Navigationsscb. (mit diesen Schulen sind zu Nikolaieff, Archangel u. Odessa kleinere Schiffbauschulen verbunden); Lyceum Richelieu od. Handelsscb. — Zu Taganrog: Handelsschule. — Zu Sudak in der Krimm: Weinbauschule. — Zu Oranienbaum: Seekadettenschule. Zu Sarskoje-Selo: Forstlehranstalt. — Zu Kaluga: Forst-

wiſſenſchaftliche Lehranſtalt. — Zu Tſchernigow: (Gouvernement gleiches Namens) Schule für Künſte und Gewerbe. — Zu Warſchau: Kunſtſchule; polytechniſche Lehranſtalt; Forſtlehranſtalt. — Zu Kielsce (Wojewodſchaft Krakau): Bergacademie. — Handelsſchulen in allen Handelsſtädten.

XII. Diplomatiſches Corps.

Accreditirt v. Rußland: in Paris: General Graf v. der Pahlen, Amb., Prinz Alex. v. Lieven, Botſch. Secr.; in London: Graf Pozzo di Borgo, Amb., Baron von Maltitz, Botbſch. Rath, Prinz Paul v. Leven, erſter Bothſchaft-Secr.; in Wien: von Tatiſcheff, Amb., v. Fromann, erſter Botdſchaft-Secr.; in Berlin: v. Ribeaupierre, a. G. u. bev. Min., Graf Labinsky, Geſ. Rath, von Ozerow, erſter Leg. Secr.; in Frankfurt: v. Oubril, a. G. und bev. Min., v. Markeloff, Leg. Secr.: in Hamburg: v. Struve, Min. Reſ., von Bacharacht, Gen. Conſ.; in Carlsruhe: Baron v. Moltke, Ch. d'Aff.; in München: . . . . . ; in Hannover: v. Schröder, a. G. u. bevollm. Min.; in Oldenburg: v. Struve, Min. R.: in Dresden: v. Schröder, a. G. u. bev. Min.; in Stuttgart: Baron v. Meyendorff, a. G. u. bev. Min.; in Weimar: v. Schröder, bev. Min., Graf von Santi, Ch. d'Aff; in Stockholm: Graf Potocki, a. G. u. bev. Min.; in Rom: Graf N. Gurieff, a. G. u. bev. Min.: im Haag: v. Petemkin, a. G. u bevollm. Min., Graf Alopeus, Geſ. Secr.; in Conſtantinopel: v. Butenieff, a. G. u. bev. Min., v. Fuhrmann, Botſch. R.; in Athen: Ritter Katakazi, a. G. u. bev. Min., Graf v. Stackelberg, Leg. Secr.; in Liſſabon: . . . . . in Turin: v. Obreskoff, a. Geſ. und bevollm. Min.; in Bern: v. Severin, a. G. u. bev. Min.; in Neapel: Graf Matuſchewitz, a. G. u. bev. Min., von Happe, Ch. d'Aff.: in Madrid. . . ; in Genua: Hofrath Smirnoff, Gen. Conſul; in Waſhington: Lomonoſoff, a. Geſ. u. bev. Min., St. R. Baron Sacken, Ch. d'Aff.; in Rio: Lomonoſoff, a. Geſ. u. bev. Min., Maltitz, Leg. Secr.; in Perſien: Graf Simonitſch, Min. Reſ.; in Venedig: Staatsrath von Freigang, Gen. Conſul; in Leipzig: Collegienrath Kiel, Gen. Conſul; in Alexandrien: Obriſt von Duhamel, Gen. Conſ.; in Bukareſt und Jaſſy: Staatsrath von Rückmann, Gen. Conſul; in Amſterdam: Staatsrath Johann von Brüner, Gen. Conſul; in England: Collegienrath Georg von Benkhauſen in London, Blondel ſein Gehülfe; in Braſilien: Collegienrath Georg von Wallenſtein in Rio Janeiro; in Danzig: Collegienrath Carl von Bützow, Gen. Conſul; in Cadix: Staatsrath Alexander von Geßler, Gen. Conſul; in Kopenhagen: Staatsrath Peter von Gerſchau, Gen. Conſul; in Krakau: Collegienrath Baron Ernſt von Ungern-

Sternberg, Ref.; in Livorno: Staatsrath Friedrich von Engelbach, General Consul; in Lübeck: der Kaufmann Carl von Schlözer, Gen. Consul; in Moreau: Staatsrath Johann von Wlassopulo in Poros, Gen. Consul; in Norwegen: Collegienrath Christian von Steven in Christiania, Gen. Consul; in Paris: Collegienrath Michael von Labenski, Gen. Consul; in Sicilien: Staatsrath Arsenius von Julinetz in Messina: in Smyrna: Staatsrath Fedor von Iwanov, Gen. Consul; in Stockholm: Staatsrath Isaac von Brienen, Gen. Consul; in Tauris: Hofrath Demetrius von Kobinetz, Gen. Consul; in Trapezunt: Ritter Oberst als Stellvertreter des General Consuls; in Stettin: der Kaufmann Johann Friedrich Maurer, Gen. Consul; in Neapel: Staatsrath Friedrich von Saß, Gen. Commissair für die Handelsangelegenheiten; in Newyork: Hofrath Alexius von Ewstafiew, General-Consul.

Digitized by Google

Königreich der Niederlande.

I. Regent: König Wilhelm I. (Friedrich), geb. d. 24. Aug. 1772, wird den 1. Decbr. 1813 souveräner Fürst der vereinigten Niederlande u. den 16. März 1815 König der Niederlande und Großherzog von Luxemburg.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung. Das Königreich der Niederlande besteht, nach der Abtrennung Belgien's im Jahr 1830, aus folgenden 12 Provinzen.

Nordholland	420,448	Einw.	42,0131	geogr. QM.
Südholland . .	497,311	"	52,4019	" "
Zeeland mit Staatsflandern . .	141,987	"	30,4207	" "
Utrecht . .	137,372	"	24,9947	" "
Gelderland . .	328,091	"	94,2557	" "
Oberyssel . .	186,563	"	60,7986	" "
Friesland . .	221,273	"	48,9346	" "
Gröningen . .	168,346	"	42,6270	" "
Drenthe . .	68,038	"	45,0892	" "
Nordbrabant . .	358,938	"	92,4392	" "
Limburg . .	155,000	"	24,0100	" "
Niederl. Luxemburg *)	154,000	"	47,2177	" "
	2,837,367	Einw.	605,1924	geogr. QM.

*) Nach den Beschlüssen der Londoner Conferenz bleibt dem Könige der Niederlande nur das sogenannte deutsche Luxemburg, während das sogenannte wallonische, die Kreise Marche, Neufchateau und Virton nebst Theilen der Kreise Arlon und Bastogne enthaltend, dem Könige von Belgien zugetheilt sind. Gegenwärtig ist zwar die ganze Provinz, mit Ausnahme der Stadt Luxemburg und eines dazu gehörigen Rayons, noch factisch in den Händen der Belgier, und Abgeordnete aus dem deutschen Luxemburg sitzen mit in der Belgischen Repräsentanten-Kammer.

Die auswärtigen Besitzungen:

a. in Asien auf Java, Sumatra, den Gewürzinseln Amboina, Banda, Ternate, Macassar ꝛc., nebst den Comtoiren zu Bantam, Padang und in Japan; —

b. in Africa, wo es 13 Forts und Factoreien besitzt, z. B., Nassau, Elmina und andere mit 15,000 Einwohnern; —

c. in America, wo es Surinam mit 490 □Meilen und 100,000 Einw. besitzt, ferner die kleinen westindischen Inseln St. Eustaz, Curaçao, Saba und St. Martin, mit etwa 26,000 Einw., —

haben im Ganzen einen Flächengehalt von 4735 geogr. □Meilen mit mehr als 6,500,000 Einwohnern.

III. Finanzwesen.

Nach Osiander besteht die Staatsschuld aus:

Integralen, oder zu 2½ pCt. verzinslich:	780,000,000 Fl.
Neue Anleihen, theils zu 5, theils zu 6 pCt.	192,900,000 —
Verzinslich zu 4½ pCt. . . .	107,000,000 —
Syndicats-Obligationen zu 3½ pCt.	29,100,000 —
Nicht eingelöst'e Domänen-Losrenten: .	20,000,000 —
Betrag der verzinslichen Staatsschuld:	1,129,000,000 Fl.
Sogenannte todte, allmälig zu tilgende Schuld:	816,691,600 —
Total	1,945,691,600 Fl.

Zur Verzinsung dieser Schuldenmasse, so wie zum Einkaufe der jährlich zu vernichtenden todten Schuld, sind jedes Jahr erforderlich: 39,183,500 Fl. und diese, verbunden mit dem übrigen Staatsaufwande zu 33,000,000 angenommen, erfordern ein jährliches Einkommen von 72,183,500 Fl. Da sich letzteres nun nicht höher als gegen 53,000,000 Fl. berechnen läßt, so ergiebt sich ein jährliches Deficit von nicht weniger als 19,683,500 Fl., was sich weit geringer stellen würde, wenn Belgien den ihm zugewiesenen Zinsantheil von 8,400,000 Fl. richtig bezahlen würde.

Digitized by Google

Die Schulden der Niederländisch-Ostindischen Besitzungen betrugen im Jahr 1833: 32,930,510 Fl.

Die sogenannte todte Schuld rührt vom Jahr 1810 her, in welchem Napoleon die Staatsschuld auf $\frac{1}{3}$ ihres Nationalwerthes reducirte und die andern $\frac{2}{3}$ für erloschen erklärte. Letztere erhielten den Namen der todten Schuld und betrugen 1264,051,563½ Fl. Diese Schuld wurde von der jetzigen Regierung in der Art wieder anerkannt, daß jenes $\frac{1}{3}$ die wirkliche Schuld, die $\frac{2}{3}$ aber die aufgeschobene Schuld bildeten.

a. Die wirkliche Schuld. Als im Jahr 1814 ein Deficit von 25,520,000 Fl. zu decken war und Anleihen gemacht werden mußten, offerirte die Regierung, mit der Anerkennung der todten Schuld, den Gläubigern gegen Einlieferung eines gewissen Betrags in verschiedenen alten Staatspapieren, die, nach einem bestimmten Cours berechnet, 676 Fl. wirklichen Werth hatten, od. gegen Erlegung v. 45 Fl. wirklicher Rente und 100 Fl. baar, 2000 Fl. in Obligationen (Integrale genannt), die vom 1. Januar 1815 an 2½ pCt. Zinsen trugen. Die hierdurch aufgebrachte Anleihe wurde die wirkliche Schuld genannt; die Zinsen werden den 1. Januar und den 1. Juli gegen Coupons bezahlt.

b. Die aufgeschobene Schuld (uitgestelde Schuld). Nebst jenen Integralobligationen erhielten die ehemaligen Staatsgläubiger 4000 Fl. in Certificaten, die man Restanten nennt und die keine Zinsen tragen. Diese bildeten die aufgeschobene Schuld. Mit der Bestimmung, daß jährlich 4,000,000 Fl. Integrale getilgt werden, war auch die verbunden, daß alsdann für eben so viel Restanten an deren Stelle treten und in Integrale verwandelt werden sollen. Die Reihenfolge wird durch das Loos bestimmt, und das Loos, welches 1000 Fl. beträgt, heißt Kanze oder Kansbillet. Ist nämlich die Nummer eines solchen Looses gezogen, so hat der Inhaber dasselbe nebst einem beliebigen Certificat von 1000 Fl. einzureichen und empfängt dagegen eine 2½ procentige Obligation der wirk-

lichen Schuld von 1000 Fl. Bis 1825 hatte man 46 000 Nummern gezogen und eben so viele verzinsliche Obligationen gegen dergleichen unverzinsliche von der aufgeschobenen Schuld ausgegeben. Anfangs 1825 aber wurden 125,000 Nummern auf einmal gezogen. Certificate und Kanzen erscheinen einzeln im Handel und auf dem Courszettel.

c. Syndicats-Schuldscheine (Amortisatie-Syndicaat). Im Jahr 1823 errichtete die Regierung ein Amortisations-Syndicat, welchem die Aufgabe gemacht wurde, durch gewisse Finanz- und Handelsspeculationen die für gewisse Staatsbedürfnisse, Schuldentilgungen u. s. w. erforderlichen Summen herbeizuschaffen. Um diese Ausgaben bestreiten zu können, wies die Regierung dem Amortisations-Syndicat den Betrag der Zölle nach Ablösung der darauf gemachten Anleihen, ferner 1,750,000 Fl. Ertrag von den Domänen an, eröffnete ihm einen Credit von 68,000,000 Fl. auf das große Buch der wirklichen $2\frac{1}{2}$procentigen Schuld und ermächtigte endlich dieses Syndicat, 116,000 000 Fl. in neuen $4\frac{1}{2}$procent. Syndicats-Schuldscheinen ausgeben zu dürfen. 1823 wurden vorläufig 80 Millionen ausgegeben und zwar in Abschnitten von 100, 500 und 1000 Fl. mit Coupons. Die Zinsen wurden 1830 auf $3\frac{1}{2}$ pCt. herabgesetzt und werden den 1. April und den 1. Oct. bezahlt. Es giebt indessen noch ältere Schuldscheine, die $4\frac{1}{2}$ pCt. Zinsen tragen.

d. Domänen Loos-Renten à $2\frac{1}{2}$ pCt. (Domein-Los-Renten). Im Jahr 1824 machte das Amortisations-Syndicat auf die ihm zur Disposition gestellten Domänen eine Anleihe von 100 Millionen Fl. Die Obligationen à 1000 Fl., unter dem Namen Domänen-Loos-Renten, verkaufte das Amortisations-Syndicat gegen andere Staatspapiere und machte sich anheischig, diese Loosrenten bei Domänenverkäufen al pari anzunehmen. Es war damit zugleich eine Lotterie von 8 Millionen an Gewinnen verbunden. Demungeachtet soll nicht die Hälfte jener Obli-

Digitized by Google

gationen abgesetzt worden seyn. 1826 gab man 40 Millionen Loosrenten zu folgenden Bedingungen aus: Der Einzahler von 7,100 Fl. baar erhielt für diese Summe: 1. eine 2½procentige Loosrente von 8000 Fl., welche, wenn sie den 30. September 1830 nicht zurückgezahlt war, sechsmonatlich aufgekündigt werden konnte; 2. ein Certificat, wodurch sich das Syndicat anheischig machte, zwischen dem 1. October 1826 und dem 30. September 1837 200 unverloos'te Kanzen und 200,000 Fl. aufgeschobene Schuld gegen ein Capital von 5800 Fl. in 4½procentigen Syndicats-Obligationen zu vertauschen; 3. ein anderes Certificat, welches den Besitzer berechtigte, 23 ausgeloos'te Kanzen mit 23,000 Fl. aufgeschobener Schuld gegen 12,200 Fl. wirkliche Schuld zu vertauschen, so wie gegen die Eingabe v. 23 ausgeloos'ten Kanzen nebst 5250 Fl. in baarem Gelde, 23,000 Fl. wirkliche Schuld zu erheben. Diese unter 2 und 3 genannten Certificate hießen Faveur-Billette. Die Zinsen derselben werden den 1. April und 1. October mit 2½ pCt. erhoben. Die jetzigen Coupons laufen bis den 1. October 1837. Das Capital wird nach 6 monatlicher Aufkündigung zurückgezahlt.

Am 8. Mai 1830 wurde die Einlösung dieser Loosrenten von 145 Millionen Fl. beschlossen; es sollen dagegen, so wie gegen die zurückzunehmenden Syndicatsscheine, 3½ procentige Obligationen à 1000 Fl. (zusammen 152,250,000 Fl.) ausgegeben werden. Die Tilgung ist bis 1845 auf 1 pCt. jährlich festgesetzt; später werden neue Verfügungen erfolgen.

e. Freiwillige Anleihe von 1831 à 6 pCt. Diese Anleihe beträgt 42,000,000 Fl. in Obligationen von 1000 Fl.; sie ist zu 95 $\frac{0}{0}$ abgeschlossen worden und soll in 16 Jahren eingelöst seyn. Die Zinsen sind den 1. Mai fällig. Diese Anleihe ist fast gänzlich in 5procentige wirkliche Schuld umgewandelt, und man erwartet binnen Kurzem auch die Einziehung des Restes.

Digitized by Google

f. Anleihe von 1832 à 5 pCt. Diese Anleihe sollte aus 69,000 Antheilen à 2000 Fl. bestehen, jedoch wurden auch kleinere Einziehungen von 1000, 400, 200 und 100 Fl. angenommen. Für jeden Antheil von 2000 Fl. wurden eingeliefert: 1,600 Fl. baar, od. 800 Fl. mit einem Capital v. 1000 Fl. 5procent. Kriegslasten, od. 600 Fl mit einem Capital v. 1000 Fl. Schatzkammerscheinen, od. 650 Fl. mit Schuldbriefen von der 6procentigen freiwilligen Anleihe zum Capital von 1000 Fl., und sollen, wenn die Anleihe zu Stande kommt, die benannten Effecten in 5 pCt. wirkliche Schuld umgewandelt werden. Der reine Ertrag dieser Anleihe soll sich auf 55,750,000 Fl. belaufen haben.

g. Kriegslasten à 5 pCt. (Orlogs-Lasten). Die darüber ausgestellten Obligationen betrugen 15,000,000 Fl. mit monatlicher Auslooſung von 80,000 Fl. Ein großer Theil derselben ist in 5procentige wirkliche Schuld verwandelt.

h. Schatzkammerscheine à 6 pCt. (Schatzkisten-Billetten). Diese sind von der Regierung ausgestellt und betrugen 12,000,000 Fl., wovon ebenfalls ein großer Theil in 5procentige wirkliche Schuld verwandelt worden ist. Die Zinsen werden den 1. Oct. bezahlt.

i. Anleihe vom Jahr 1836 zu 4 pCt. Die neue Anleihe betrug 14,000,000 Fl. und ist zu Lasten der überseeischen Besitzungen ausgeschrieben worden, wodurch denn die Schuld dieser Besitzungen wiederum fast bis auf 47,000,000 Fl. gestiegen ist. Die Regierung will eine neue Ostindische Anleihe von 24 Mill. à 5 % eingehen, dagegen aber die frühere v. 14 Mill. à 4 % zum Course von 93 % zurücknehmen.

IV. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältnisse. Das Staatsministerium (interimistischer Finanz-Minister: A. van Gennep, Minister der National-Industrie: Clifford).

V. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen, Cours der fremden Münzen, der Briefe und Effecten.

Digitized by Google

Längenmaaß: Durch das Gesetz vom 21. August 1816 und den königl. Beschluß vom 29. März 1817 ward für das Königreich der Niederlande ein neues Maaß- und Gewichtssystem verordnet. Es ist das Französische metrische, nur sind, statt der Französischen, lauter Holländische Benennungen angenommen. Die Gewichte und die Längenmaaße wurden, vermöge Königlichen Beschlusses vom 8. November 1820, zuerst eingeführt und zwar vom 1. Januar 1821 an.

Die Einheit dieses neuen Systems ist eine Länge, die dem 10 millionsten Theile des Meridians vom Nordpol bis zum Aequator gleich zur Basis angenommen ist. Diese Länge führt den Namen Elle und ist dem Französischen Meter völlig gleich. Sie wird eingetheilt in 10 Palmen (Decimeter), die Palme in 10 Duimen (Centimeter), der Duim in 10 Streepen (Millimeter). Die Meile, (Myl) ist der Kilometer; die Ruthe, (Roede) ist der Dekameter. Die Ruthe wird in 10 Ellen, 100 Palmen, 1000 Duimen getheilt.

Feldmaaß. Die □Roede (der □Dekameter oder die Are) hat 100 □Ellen oder 10,000 □Palmen, oder 1,000,000 □Duimen. Das Bunder (die Hektare) hat 100 □Roeden, oder 10,000 □Ellen.

Brennholzmaaß. Die Wisse (der Stère), zum Messen des Brennholzes, enthält 1 Cubikelle (d. i. 1 Cubikmet.).

Flüssigkeitsmaaß. Der Hektoliter heißt Vat (Faß); der Liter heißt Kan (Kanne); der Deciliter heißt Maatje (Mäschen); der Centiliter heißt Vingerhoed (Fingerhut). Das Vat hat 100 Kannen; die Kan hat 10 Maatjes; das Maatje hat 10 Vingerhoed.

Fruchtmaaß. Die Mudde (der Hektoliter) hat 10 Schepels (Dekaliter), oder 100 Koppen (Liter), oder 1000 Maatjes (Deciliter). Die halbe Mudde, 50 Koppen enthaltend, ist das gesetzliche Maaß zum Messen des Getraides im Großen. Der Zak (Sack) soll immer 1 Mudde (Hektoliter) oder 100 Koppen, und die Last allemal 30 Mudden oder 3000 Koppen enthalten.

Handelsgewicht. Das Niederländiſche Pond (Kilogramm) hat 10 Niederländiſche Oncen (Hektogramm), oder 100 Niederländiſche Loden (Dekagramm), oder 1000 Niederländiſche Wigtjes (Gramm), oder 10.000 Korrels (Decigramm). Das Korrel wird in 10 Zehntel-Korrels (Centigramm), oder 100 Hundertſtel-Korrels (Milligramm) eingetheilt. Ein Stein bedeutet jetzt 3 Niederländiſche Pfund.

Medicinalgewicht. Dieſes hat ſeine alte Eintheilung behalten. Es wird nämlich das Pond in 12 Oncen oder 96 Drachmen oder 288 Scrupels oder 5760 Greinen (Gran) getheilt; hingegen iſt die Schwere dieſes Gewichtes etwas vermehrt worden, ſo daß das Medicinalpfund nun genau $\frac{3}{5}$ neue Pfund (Kilogramm) beträgt. Das neue Medicinal-Pond ſoll nämlich 375 Wigtjes (oder genaue Grammen) wiegen.

Gold, Silber, Geld, Perlen und Edelſteine werden jetzt nach dem Wigtje gewogen.

Das Königreich der Niederlande führt, nach einer Verordnung von 1816, geſetzlich Buch und Rechnung in Niederländiſchen Gulden zu 100 Cents. Früher, und mitunter auch noch jetzt, rechnete man nach Gulden zu 20 Stuivers à 16 Penningen Courant. Der neue Holländiſche Gulden iſt von gleichem Gehalte mit dem alten Holländiſchen Courantgulden. Die Vlämiſche Valuta, das Pfund Vlämiſch zu 20 Schilling à 12 Groot, kommt wenig oder gar nicht mehr vor. Man bediente ſich derſelben zur Beſtimmung einiger Waarenpreiſe und Wechſelcourſe. Jetzt aber werden in ſeltenen Fällen bloß noch Weine in Pfunden Vlämiſch verkauft, und die Courſe werden durchgängig in Gulden und Cents notirt.

Digitized by Google

Verhältniß der sämmtlichen alten und neuen Niederländischen Rechnungs-Münzen.

Pfund Blām.	Thaler	Gold-Gulden	Holl. Gulden oder Niederländ.	Schilling Blam., od. Escalins.	Stuiv.	Groot Blām.	Cents	Penningen
1	$2\frac{2}{7}$	$4\frac{2}{7}$	6	20	120	240	600	1920
	1	$1\frac{11}{12}$	$2\frac{1}{2}$	$8\frac{1}{3}$	50	100	250	800
		1	$1\frac{2}{5}$	$4\frac{2}{3}$	28	56	140	448
			1	$3\frac{1}{3}$	20	40	100	320
				1	6	12	30	96
					1	2	5	16
						1	$2\frac{1}{2}$	8
							1	$3\frac{1}{5}$

Das Gesetz vom 28. Sept. 1816, wodurch ein neues allgemeines Münz-System für das Königreich der Niederlande eingeführt wurde, enthält im Wesentlichen Folgendes:

Die Silbermünzen des Reichs sollen seyn: Der Gulden von demselben innern Gehalte, als der alte, in den nördlichen Provinzen (Holland) ausgeprägte, Gulden, und folglich von 200 As, oder 9,613 Wigtjes (Gramm) fein Silber;

Das Stück von 3 Fl. von gleichem verhältnißmäßigen Werthe.

Der Gulden wird in 100 Theile, Cents genannt, eingetheilt.

Die Unterabtheilungen eines Gulden sollen bestehen aus

Stücken von $\frac{1}{2}$ Gulden oder 50 Cents.

$\frac{1}{4}$ = = 25 =

$\frac{1}{10}$ = = 10 =

$\frac{1}{20}$ = = 5 =

Die Kupfermünzen sind Cents, nämlich

Stücke von 1 Cent, 80 As, oder 3,845 Wigtjes schwer,

= = $\frac{1}{2}$ = 40 = = 1,922 = =

Die Goldmünzen sollen in Zehngulden-Stücken bestehen.

Digitized by Google

Die Handlungs-Münzen sollen bleiben, wie sie bis jetzt in den nördlichen Provinzen geschlagen worden sind, ohne irgend eine Abänderung, weder in der Größe, noch im Gehalt oder Gewicht, zu erleiden. Sie bestehen in dem Gold-Ducat,

Silber-Ducat oder Thaler, und

Silber-Rijder oder Ducaton,

und müssen sämmtlich gerändert seyn.

Diese Münzen, zum Gebrauch des Handels, werden nur für Rechnung von Privatpersonen geprägt. Die neuen Stücke von 1 und 3 Gulden können ebenfalls für Privat-Rechnung geprägt werden, die Goldstücke von 10 Fl., die Unterabtheilungen des Guldens, so wie die Kupfermünzen, aber nur allein für Rechnung des Staats.

In den öffentlichen Cassen werden diese Handlungs-Münzen angenommen:

der vollwicht. geränd. Gold-Duc. zu 5 Fl. 50 C. = 5 Fl. 10 Stv.
" " " Silb.-Duc. " 2 " 50 " = 2 " 10 "
" " " Silb.-Rijder " 3 " 15 " = 3 " 3 "

Bei Zahlungen braucht Niemand mehr, als den fünften Theil derselben, in Stücken von 25, 10 und 5 Cents, und nicht mehr als den Werth eines Guldens in Kupfermünze zu nehmen.

Seit 1825 haben die Französischen Münzen keinen gesetzlichen Cours mehr in den Niederlanden. In den öffentlichen Cassen wurden indessen die Französischen Goldmünzen und die Stücke von 6 Livres, von fünf, zwei und ein Franc zu 46½ Cents für 1 Franc. angenommen, wonach:

187 Niederländ. Gulden = 400 Francs, und
436⅔ Brabanter do. = 800 do. oder
1 doppelt. Louisd'or à 47 Fr. 20 Cent. = 22 Fl. 06,60 Cents Niederl.
1 einfacher do. à 23 " 55 " = 11 " 00,96 Cents Niederl.
1 Stück von . 20 " — " = 9 " 35 Cents Niederl.

1 Stück von . 5 Fr. — Cent. = 2 Fl. 33,75 Cents Niederl.

1 6 Livres-Stück à 5 " 80 " = 2 " 71,15 Cents Niederl.

Course von fremden Münzen und von Gold und Silber.

		m. o. w.
Neue Ducaten, Alte geänderte do.	pr. Stück 5 Fl. 55 Cts.	à 5 Fl. 65 Cts.
Vollwicht. Engl. Guineas	" " 12 " 40 "	à 12 " 60 "
" " Sovereigns	" " 11 " 85 "	à 11 " 95 "
" Pistolen	" " 9 " 70 "	à 9 " 80 "
Franz. neue Louisd'or	" " 11 " 10 "	à 11 " 20 "
" 20 Francs-Stücke	" " 9 " 45 "	à 9 " 55 "
Spanische Piaster .	" " 2 " 47½ "	à 2 " 50 "
Franz. 6 Livres-Stücke	" " 2 " 68 "	à 2 " 72 "
" 5 Francs-Stücke	" " 2 " 32 "	à 2 " 35 "
Brabanter Kronen .	" " 2 " 65 "	à 2 " 70 "
Preußische Thaler . .	" " 1 " 70 "	à 1 " 75 "

Für 1 Niederländ. Pf. oder Kilogramm fein

Gold in Barren } zum festen Preise von 1442 Fl. 60 Cents
" in Münzen } mit ± 13 pCt. Agio.

Feine Neue ⅔ Stücke . . . . Fl.

Silber-Barren von:

1000 — 950 Millièmes fein	. . .	"
900 — 850 "	" }	± 102 à 103 "
800 — 700 "	" }	
600 — 500 "	" }	"
400 — 300 "	" }	

Die Feinheit des Goldes und Silbers wird jetzt, wie aus Obigem erhellt, nach 1000 Theilen (Millièmes, wie in Frankreich) bestimmt, und das Niederländ. Pfund oder Kilogramm zu 1000 Theilen fein Gehalt gerechnet. Ehemals wurde die Feinheit des Goldes nach Karat, und zwar die Mark Troy fein zu 24 Karat à 12 Grän,

und die Feinheit des Silbers nach Penningen, die Mark Troy fein zu 12 Penningen à 24 Grän, bestimmt.

Das verarbeitete Silber soll $\frac{875}{1000}$ oder 14 Loth fein seyn, und hat das Zeichen: 2 Kreuze und eine Krone.

Fremde Staatspapiere.

Es kommen hier folgende fremde Staatspapiere vor:

a. Russische: 6 % Inscriptionen und Certificate, auch 5 % Renten (Anleihe bei Hope und Comp. à 5 % Zinsen in Gulden und zwar von 1798 bis 1816, von 1828 bis 1829, von 1831 bis 1832). Für 1 Fl. Holländ. Courant rechnet man 1 Rubel Banco und zahlt für 100 Fl., was der Cours angiebt. Die Certificate gewähren den Vortheil, daß die Zinsen in Amsterdam erhoben werden können. Die laufenden Zinsen rechnet man pari. — Inscriptionen in Silber à 5 % und à 6 %. Für ein Silberrubel rechnet man 2 Fl. Holländ Courant, oder zahlt für 50 Rubel den geforderten Cours — Englische Anleihe à 5 % (1 Silberrubel à 37 Pence Sterl.)

b. Preußische: Englische Anleihe von 1830 à 4 %. 1 Liversterling berechnet man mit 12½ Fl. Holländ Courant und zahlt für 100 Fl., was der Cours besagt.

c. Dänische: Anleihe in England à 3 %. Für 1 L. Sterl. rechnet man 12 Fl. Holl. Courant.

d. Oesterreichische: Wiener Banco-Obligationen à 2½ %. — Metalliques à 5 %. Für 1 Fl. Oesterr. rechnet man 1¼ Fl. Holl. Cour — Rothschild'sche 100 Gulden-Loose. — Rothschild'sche 250 Gulden Loose à 4 %. Weiderlei Loose gelten so viel Gulden Holländ, als der Courszettel angiebt. — Bankactien von 1000 Gulden à 3 %. Wie oben regulirt.

e. Neapolitanische: Certificate oder Rente à 5 %. — Englische Anleihe à 5 %. Der Neapolitanische Ducaten wird zu 44 Stüver u. 1 L. Sterling zu 12 Fl. Holl. Courant regulirt.

Digitized by Google

f. Spaniſche: Perpetuelle Rente à 5 % und à 3 %. — Cortesanleihe à 5 %. Den Piaſter regulirt man zu 2½ Fl. Holl. Courant.

g. Franzöſiſche: Rente zu 3 % u. zu 5 %. Sie werden nach dem veränderlichen Pariſer Monatscours berechnet. Die laufenden Zinſen gehen in den Kauf.

h. Engliſche: Consols zu 3 % werden nach dem veränderlichen Monatscours auf London in Holl. Fl. Courant berechnet.

i. Polniſche Looſe, nach dem Cours.

k. Coupons der Griechiſchen Anleihe zu 5 %. 1 Liv. Strlg = 12 Fl. Holl. Courant.

l. Badiſche 50 Fl. Looſe, nach dem Cours.

m. Portugieſiſche u. Braſilianiſche Anleihen à 5 %. 1 Liv. Sterl. = 12 Fl. Holl. Courant.

n. Mexikaniſche, Columbiſche und Peruvianiſche Anleihen à 6 %, ſämmtlich in Liv. Sterling à 12 Fl. Holl.

o. Haitiſche 6 % Anleihe in Francs, wird nach dem Monatscours auf Paris berechnet.

In den Courſen der Franz. Renten, der Ruſſiſchen 6 % Inſcriptionen in Banco-Aſſignaten u. den Wiener Bankactien ſind die laufenden Zinſen und Dividenden mit inbegriffen; bei allen andern zinstragenden Effecten aber werden ſolche von dem letzten Zinstermine an bis zum Tage der Ablieferung des ganzen Nominal-Capitales beſonders vergütet.

Amsterdamer Wechsel-Cours.

Madrid	3 Monate	+	97 Fl.	50	Cents für	40 Ducados
Cadiz	"	−	101 "	—	" "	40 —
Liſſabon	"		42 "	25	" "	40 Cruzados
Porto	"		42 "	50	" "	40 do.
Paris	k. Sicht		56 "	$87^5/_{16}$	"	
"	2 Monate		56 "	$43^7/_{16}$	"	" 120 Francs.
Bordeaux	k. Sicht		56 "	25	"	

Hamburg	k. Sicht	+	35 Fl.	625/10 Cts.	für 40 Mark Banco.
"	2 Monate	"	35 "	187/10 "	
London .	k. Sicht	"	12 "	25/10 "	" 1 L. Sterling.
" .	2 Monate	"	11 "	945/10 "	
Wien .	6 Wochen	"	35 "	562/10 "	" 20 Reichsthlr. à 1 1/2 Fl.
Augsburg .	"	"	35 "	75 "	
Frankfurt a/M.	"	"	35 "	875/10 "	" 20 Thlr. Frankf. W. G.
Petersburg	3 Monate	"	10 "	50 "	" 20 Rubel S. A.

Cours der Staatspapiere.

Niederlande.

Wirkliche Schuld	5 %	+	1007/16	Fl. Holl. für 100 Fl. Holl. Nomin.
do do.	2 1/2 %	-	539/16	
Ausgestellte Schuld	. .	"	1 1/64	
Kassbilleten . . .		"	23	Fl. Holl. für 1 Kanze v. 1000 Fl. Nominal.
Amort. Syndicaten	4 1/2 %	"	947/8	Fl. Holl. für 100 Fl. Holl. Nomin.
do. do.	3 1/2 %	"	787/8	
Anleihe von 1836	4 %	"	87	Fl. Holl. für 100 Fl. Holl. Nom.
Handelsgesellschaftsactien	4 1/2 %	"	186	Fl. Holl. für 1 Actie v. 100 Fl. Holl. incl. der laufenden Dividende und excl. d. Zinsen.

Rußland.

Obligationen bei Hope u. Comp. 1798 u. 1816 . . .	5 %	+	1043/4	Fl. Holl. für 100 Fl. Holl. Rennwerth	
Oblig. b. Hope u. Comp. 1828 u. 1829	5 %	"	1051/4	" " " 100 " " "	
Inscriptionen in's große Buch	6 %	"	671/2	" " " 100 Rubel Banco "	
do. in Certificaten	6 %	"	68	" " " 100 Rub. S. A. "	
Certificate bei Hope u. Comp. 1831 u. 1833 od. 3te u. 4te Serie	5 %	"	96	Silb. Rub. " 100 Silb. Rub. Nomin. der Rub. à 2 Fl. Holl.	
Certificate d. Hamb. Administration	5 %	"	99	Silb. Rub. " 100 Silb. Rub. Nomin., der Rub. à 2 Fl. Holl.	
Englische Anleihe v. 1822 in L Strl. u. in Silberrub. à 37 Pence Strl.	5 %	"	99	Fl. Holl. " 50 Silb. Rub. Nomin.	

Preußen.

Obligationen d. Engl. Anleihe 1830	4 %	"	991/2	L. Strlg. " 100 L. St. Nominal à 121/4 Fl. Holl.	
Loose à 50 Rthlr. . . .		"	113	Fl. Holl. " 1 Loos.	

Spanien.

Passive Schuld . . .	5 %	"	53/4	Piaster " 100 Piaster Nominal, den Piaster à 2 1/2 Fl. Holl.	
Dette différée à Paris .		"	81/4		
Differred		"	9		
Ardouin	5 %	"	193/4		

Digitized by Google

Oeſterreich.

Obligationen Coll u. Comp.	5 %	+ 100	Fl Holl.	für 80 Fl.	Nominal
do. Metalliques	5 %	• 100	• • •	80 •	do.
do. do.	2½%	• 54¼	• • •	80 •	do.

Neapel.

Certificate in Amſterdam zahlbar	5 %	• 90¼	Duc.	für 100 Ducad.	Nominal à 44 Stüver.
do. Neapel	5 %	• 92	do.	• 100 Duc.	Nominal.
do. London	5 %	• 101	L. St.	• 100 L. St.	Nominal, 1 L. St. à 12 Fl. Holl.

Frankreich.

Inſcriptionen in's große Buch	3 %	• 82	Frs.	für 100 Frs.	Nominal.

Dänemark.

Obligationen der Londoner Anleihe	3 %	• 75½	L. St.	• 100 L. St.	Nominal.

Polen.

Looſe 1829		• 118½	Fl. Holl.	für 300 Fl.	Poln. Nomin.

Großbritannien.

Conſolid. Annuitäten	3 %	• 76	L. Strl.	• 100 L. St.	in Annuitäten, das L. Strl. nach dem Monatscourſe auf London.

Griechenland.

Londoner Anleihe	5 %				

Braſilien.

Engliſche Anleihe	5 %	• 84¼	L. St.	für 100 L. St.	Nominal.

Mexico.

Engliſche Anleihe	6 %				

Columbia.

Erſte Engliſche Anleihe	6 %				
Zweite do. do. 1824	6 %	• 16	L. St.	für 100 L. St.	Nominal.

Peru.

Engliſche Anleihe		• 12 13/16	L. St.	• 100 L. St.	do.

2. Poſten, Chauſſeen, Flüſſe, Canäle, Häfen, Leuchtthürme, Lootſenweſen und Dampfſchiffe.

Die Poſten ſtehen unter dem General-Director der Poſten: van Royen.

Die Chauſſeen ſind durchgängig gut erhalten.

Flüsse. Der Rhein tritt unterhalb Emmerich bei Schenkenschanz in das Niederländische Gebiet und theilt sich hier in zwei Hauptarme. Der nördliche behält den Namen Rhein, wendet sich nordwestlich bis gegen Arnhem und theilt sich hier ebenfalls in zwei Arme. Der eine nimmt den Namen Yssel an, wendet sich nördlich über Doesburg (wo er die Oude-Yßel aufnimmt), Zürphen, Deventer und Zwoll nach Kampen, wo er sich in mehrern Mündungen, nach einem Lauf von 25 Stunden, in die Zuyderſee ergießt; der andere behält den Namen Rhein, wendet sich von Arnhem westlich über Rhenen bis nach Wyk bei Duurstede, wo er sich in drei Arme spaltet. Der nördlichste dieser drei fließt, als Vecht, über Utrecht in nördlicher Richtung nach Muiden und hier in die Zuyderſee, der mittlere in westnordwestlicher Richtung, als krummer Rhein, nach Utrecht und von da, als alter Rhein über Woerden und Leyden nach Katwyk, wo er sich theils im Sande verliert, theils in die Nordsee fällt: der dritte, südliche und stärkere Arm wendet sich, als Leck, westlich über Kuilenburg und Vianen und vereinigt sich in der Gegend von Rotterdam mit der Maas. Unterhalb Vianen sondert sich von dem Leck ein kleiner Arm ab, welcher den Namen Yssel erhält, Montfoort, Oudewater und Gouda berührt und sich dann wieder mit ihm vereinigt. Der zweite südliche Arm bekommt den Namen Waal und fließt westlich über Nimwegen, Thiel und Bommel nach Workum, wo er sich mit der Maas vereinigt und mit derselben eine Strecke lang zusammenläuft. Diese vereinigte Waal und Maas theilt sich bei dem Dorfe Hardingsfeld in die West-Kiel und die Merweden oder Merwe, welche den Biesbosch bilden. Die Westkiel heißt nachher Hollandsdiep und fließt in zwei breiten Armen dem Meere zu. Der rechte Arm, Haring-Vliet, heißt hernach Rivier Flakken und ist an seiner Mündung ¾ Meilen breit; der linke Arm des Hollandsdieps ist an seiner Mündung über 1 Meile breit, bildet viele Sandbänke und führt den Na-

men Volke Rack, Krammer und andere. Ein Nebenarm davon geht in die Oſter-Schelde. Die Merwe theilt ſich in die alte Maas ſüdlich; der rechte Arm behält den Namen Merwe. Beide ergießen ſich in den Leck, der nun wieder Maas heißt und in einer breiten Mündung in's Meer ſtrömt. Nebenflüſſe des Rheins ſind die bereits erwähnte alte Yſſel, die Maas, in welche die Niers, die Roer und die Neer fließen; ſie vereinigt ſich mit der Waal. Die Schelde kommt aus Belgien und theilt ſich, 8 Meilen oberhalb ihrer Mündung, in die Oſter-Schelde und in die Weſter-Schelde oder Hont. Die Vechte kommt aus Deutſchland und ergießt ſich in die Zuyderſee. Die Hunſe durchfließt Drenthe und Gröningen und ergießt ſich in die Lauwer-See.

Canäle. Das ganze Land zwiſchen der Zuyderſee, der Nordſee, dem untern Laufe des Rheins, der Maas und der Schelde und die ſüdlich und weſtlich von dieſen beiden Strömen liegenden Gegenden werden nach allen Seiten von Canälen durchſchnitten und zwar theils von Abzugscanälen, für den Zweck der Trockenlegung, theils auch von ſolchen, die zum Waarentransporte dienen und durch welche faſt alle bedeutenden Orte in Nord- und Südholland unter ſich und mit dem Meere, ſo wie mit Oſt- und Weſtflandern, mit dem Hennegau, mit Nord- u. Südbrabant in Verbindung ſtehen. Die bedeutendſten ſind: Die Canäle aus der Maas, die ſich nordweſtlich von Rotterdam vereinigen und dann in einer Länge von 11 Meilen über Delft, Leyden und Haarlem nach Amſterdam gehen, von wo der für die größten Schiffe fahrbare nordholländiſche Canal 20 Fuß tief und 120 Fuß breit, Nordholland in einer Länge von 12 Meilen durchzieht und Amſterdam mit dem Nieuwe Diep und dem Texel in Verbindung ſetzt; der Canal aus dem Y bei Amſterdam, der über Edam nach Hoorn an der Zuyderſee führt; der Canal v. Enkhuyzen an der Zuyderſee, der Nordholland queer durchſchneidet und

über Hoorn und Alkmaar nach Petten an der Nordsee geht; der Canal von Harlingen in Friesland, an der nordwestlichen Seite der Zuydersee, geht über Franeker, Leuwarden und Dokkum nach Gröningen und von dort über Winschoten in den Dollart; ferner der Canal von Vianen nach Utrecht; von Nieuwer Sluys nach Amsterdam; von Gouda in die Amstel, welcher bei Alphen den Rhein durchschneidet und den Leck mit Amsterdam verbindet; von Katwyk bis zur Oeffnung der Rheinmündung und noch manche andere.

Häfen. Die bedeutendsten Häfen sind Amsterdam, Rotterdam, Briel, Delftshafen, Hoorn, Dortrecht, Enkhuyzen, Medemblyk, Vließingen, Zierikzee.

Leuchtthürme: Leuchtthurm bei'm Dorfe Helder an der äußersten Spitze von Nordholland; Leuchtthurm bei Westkappel, Provinz Seeland; Leuchtthurm auf der Insel Schokland in der Zuydersee.

Das Lootsenwesen ist gut geordnet.

Dampfboote: Zwischen Amsterdam u. Hamburg (Ueberfahrt in 33 bis 36 Stunden); geht ab von Amsterdam jeden fünften, funfzehnten und fünfundzwanzigsten des Monats; geht ab von Hamburg jeden zehnten, zwanzigsten und dreißigsten des Monats.

Zwischen Amsterdam und London (Ueberfahrt in 33 bis 36 Stunden): geht ab von Amsterdam jeden Sonnabend früh; von London jeden Sonntag früh.

Zwischen Rotterdam und Cöln (in Verbindung mit den Dampfschiffen zwischen Rotterdam und London): geht ab von Rotterdam und von Cöln täglich früh.

Zwischen Rotterdam und Dünkirchen (Ueberfahrt in 14 Stunden): geht ab von Rotterdam und von

Digitized by Google

Dünkirchen jeden fünften, zehnten, funfzehnten, zwanzigsten und dreißigsten des Monats.

Zwischen Rotterdam und Hull: geht ab von Hull und Rotterdam wöchentlich einmal.

Zwischen Rotterdam und London (Sommer und Winter, Ueberfahrt in 24 Stunden): geht ab von Rotterdam Dienstags, Mittwochs und Sonnabends Morgens; von London Sonntags, Mittwochs und Sonnabends 7 Uhr früh.

Zwischen Amsterdam und Harderwyk, Kampen und Lemer, wöchentlich dreimal.

Dampfschiff für Enkhuisen u. Harlingen.

8. Zolleinrichtungen, Handelstractate, Handelsabgaben, Stämpelgebühren, Quarantaine.

Die zu entrichtenden Zölle für die Einfuhr und Ausfuhr sind in einem besondern Zolltarife specificirt.

Handelsverträge. Das Königreich der Niederlande hat Handels- und Freundschaftsverträge geschlossen: mit Großbritannien, Dänemark, Hannover, Hamburg, Bremen, Lübeck, Mecklenburg, Oldenburg, Rußland, Portugal, Oesterreich, Schweden und Norwegen, Preußen, der Türkei, den Nordamericanischen Freistaaten und Buenos Ayres.

Handelsabgaben. Die Auslagen eines Schiffes von 400 Englischen Tons oder 150 Holländischen Last mit einer vermischten Ladung an Bord herein und hinaus, aus dem Canale kommend und wieder dahin abseegelnd, betrugen im Jahre 1832, wie folgt:

Digitized by Google

	Aus Großbritannien kommend.			Aus dem mittelländ. Meere kommend.		
	L.	S.	D.	L.	S	D.
Schleußengeld im Canal u. Abgaben herein	4	10	0	8	10	0
ditto hinaus	2	10	0	5	10	0
Messen des Schiffs . . .	1	10	0	1	10	0
Tonnengeld herein und hinaus . .	25	12	0	25	12	0
Eine Abgabe „Portgeld" genannt .	1	12	0	2	0	0
Hafengeld	0	13	6	0	13	6
Kaigeld	1	2	0	1	2	0
Erlaubniß, die Lebensmittel acciſefrei beziehen zu dürfen	0	8	0	0	8	0
Ein- und Ausklariren . . .	0	5	0	0	12	6
Koſten bei'm Lichten, Trinkgelder .	2	18	0	2	18	0
Zuſammen	41	0	6	48	16	0

Außerdem kommt noch die Proviſion des Kaufmanns und Maklers für Einzug und Beſorgung von Frachten hinzu, die in der Regel durch Uebereinkommen feſtgeſetzt wird.

Das Tonnengeld beträgt 45 Cents (27 Kr.) für die Niederländiſche Tonne, welche der Engliſchen beinahe gleich kommt, bei der Einfahrt und eben ſoviel bei der Abfahrt mit einem Zuſatze von 18 Procent Syndicattaxe. Von allen Schiffen, welche befreundete Flaggen führen, darf ſolches nur einmal im Jahre bezahlt werden; andere bezahlen 57½ Cents (34 Kr.) für die Tonne herein und eben ſoviel hinaus bei jeder Reiſe.

Die Abgabe Portgeld iſt halb bei der Einfahrt, halb bei der Abreiſe zu bezahlen, und das Hafengeld ebenſo. Der Miethlohn eines Pferdes zum Schiffziehen beträgt die ganze Länge des Amſterdamer Canales entlang 12 Gulden 40 Cents oder etwa 1 L. Sterling.

by Google

Stämpelgebühren.

Stämpel-Taxe für Wechsel ꝛc.

Für ein Document von	Erforderlicher Stämpelbogen von	Ganzer Betrag mit den gesetzlich bestimmten additionellen 26 Cents.
300 Fl. od. weniger	— Fl. 15 Cts.	— Fl. 18 Cts. 90/100
300 à 600 Fl.	— " 30 "	— " 37 " 80 "
600 à 1200 "	— " 60 "	— " 75 " 60 "
1200 à 1800 "	— " 90 "	1 " 13 " 40 "
1800 à 2400 "	1 " 20 "	1 " 51 " 20 "
2400 à 3000 "	1 " 50 "	1 " 89 " — "
3000 à 3600 "	1 " 80 "	2 " 26 " 80 "
3600 à 4200 "	2 " 10 "	2 " 64 " 60 "
4200 à 4800 "	2 " 40 "	3 " 02 " 40 "
4800 à 5400 "	2 " 70 "	3 " 40 " 20 "
5400 à 6000 "	3 " — "	3 " 78 " — "
6000 à 7200 "	3 " 60 "	4 " 53 " 60 "
7200 à 8400 "	4 " 20 "	5 " 29 " 20 "
8400 à 9600 "	4 " 80 "	6 " 04 " 80 "
9600 à 10800 "	5 " 40 "	6 " 80 " 40 "
10800 à 12000 "	6 " — "	7 " 56 " — "
12000 à 13200 "	6 " 60 "	8 " 31 " 60
13200 à 14400 "	7 " 20 "	9 " 07 " 20 "
14400 à 15600 "	7 " 80 "	9 " 82 " 80 "
15600 à 16800 "	8 " 40 "	10 " 58 " 40 "
16800 à 18000 "	9 " — "	11 " 34 " — "
18000 à 19200 "	9 " 60 "	12 " 09 " 60 "
19200 à 20400 "	10 " 20 "	12 " 85 " 20 "
20400 à 21600 "	10 " 80 "	13 " 60 " 80 "
21600 à 22800 "	11 " 40 "	14 " 36 " 40 "
22800 à 24000 "	12 " — "	15 " 12 " — "
24000 à 25200 "	12 " 60 "	15 " 87 " 60 "
25200 à 26400 "	13 " 20 "	16 " 63 " 20 "
26400 à 27600 "	13 " 80 "	17 " 38 " 80 "
27600 à 28800 "	14 " 40 "	18 " 14 " 40 "
28800 à 30000 "	15 " — "	18 " 90 " — "

Für Effecten über 30,000 Fl. beträgt der Stämpel 60 Cents mehr für jede 1200 Fl.

Quarantaine-Station ist die Insel Wieringen nahe beim Helder.

Digitized by Google

4. Jahrmärkte. Berühmte Käsemärkte zu Purmerend (Provinz Nordholland); zu Amsterdam: großer Markt im September, welcher 3 Wochen dauert.

5. Makler. In Amsterdam: Gerardus Blancke u. Sohn; Haverkamp und Blaaupot; Roos und Bel (in Getraide); Scholting (in Hanf); J. Weyermann und Sohn (in Pottasche); B. H. Ludeker (in Caffee); J. Ristempatt (Drogueriewaaren); J. Steinhoff (Drogueriewaaren); van Ep, Bonté (Mineralwasser); C. Bange (Erbsen, Bohnen); de Warm (Pelzwerk); B. van Sprekens (gesalzene Fische und Stockfisch); D. Bousquet (Zucker); Mosh und Schaap (Tabak); Bouten-Frymersum-Hagemann (Thee); J. Corver und Comp. (Schiffsmakler).

In Haarlem: Vandervlugt.

In Rotterdam: André u. Comp.; A. Blom und Sohn; Boulmy u. Comp.; D. Burger und Sohn; Cantzlaar und de la Porte; A. C. Dalen jun.; J. de Haas; P. W. Halberstadt; F. W. Hadig; E. L. Jacobson; Jooſten, van den Abeelen und Kolff; C. L. Krap; H. Lambert u. Sohn; G. Levingston; P. S. Madry; R. Mees u. Sohn; J. B. Mynssen; Noorduyns und Sohn, und Schadee; H. Overgaann; J. Doms u. Sohn u. Comp.; Quack, Balck u. Comp.; G. Reincke; C. Ripping; C. Rueb; P. Schouten; Suermondt und Kolff; J. J. van Binsbergen; A. van der Hoop; Gebr. van de Vyver; P. A. van Es; Gebr. van Houten; H. van Overzee und Sohn; A. G. Vermeulen; B. Verbrugge und Comp.; J. L. Wisscheroff; L. Witkamp; G. F. Zompoll.

In Middelburg: de Kanter; A. Vandenbroecke; Snyder (Wechselsensale); Gebrüder Engelberts; Serlé (Getraide).

6. Handelsdeputationen und Commissionen. Handelskammern zu Rotterdam, Schiedam, Zierikzee, Amsterdam, Alkmaar, Leuwarden, Gröningen u. Middelburg. —

Digitized by Google

Collegium der großen Fischerei für die Provinz Holland; Collegium der kleinen oder Küstenfischerei für die Provinz Holland; Committé der Isländischen und Kabliaufischereien für die Provinz Südholland; Commissionen des Landbaues für Nordbrabant, Limburg, Gelderland, Südholland. Nordholland, Zeeland, Utrecht, Friesland, Overyssel, Gröningen, Drenthe.

7. Handelsgerichte, Notarien, Wechselrecht. Handelsgerichte befinden sich in Amsterdam, Rotterdam, Schiedam, Utrecht, Nimwegen, Gröningen, Herzogenbusch und Middelburg.

Notare: In Herzogenbusch: J. de Berg; in Middelburg: van de Graft; Sifflé; in Utrecht: Buddingh.

Wechselrecht. Der Respecttage waren sonst 6, sie sind aber jetzt abgeschafft. Wird ein Wechsel am Verfalltage nicht bezahlt, so muß den folgenden Tag und, wenn dieses ein gesetzlicher Festtag ist, den darauf folgenden Tag protestirt werden. Accept kann gleich gefordert werden; es ist jedoch üblich, den Wechsel während 24 Stunden bei dem Acceptanten zu lassen. Unter Uso werden 30 Tage verstanden, welche für Wechsel, die nicht auf Sicht gezogen, nach dem Tage der Ausstellung des Wechsels zu laufen anfangen.

Der Inhaber eines Wechsels durch Indossement, worin es bloß heißt: „Werth erhalten", wenn nicht hinzugefügt ist, worin dieser Werth bestanden, wird nicht als Eigenthümer des Wechsels, sondern nur als Procura-Inhaber seines Indossenten angesehen, und kann folglich nicht die Zahlung des Wechsels rechtlich von demselben fordern.

8. Justizbehörden, Proceßordnung. Die Niederlande haben noch kein eignes Gesetzbuch, aber nach der Constitution soll ein allgemeines Gesetzbuch des bürgerliches Rechts, des Handels, des peinliches Rechts, der Zusammensetzung der richterlichen Macht und der Proceßord-

nung eingeführt werden. Bis jetzt richtet man sich in den nördlichen Provinzen theils nach Provinzial- und Municipalgesetzen, theils nach dem römischen, kanonischen und Lehnrechte.

Die niederen Gerichte sind nach Frankreich's Vorbild eingerichtet und werden durch die Tribunale erster Instanz, die Handelsgerichte und die Friedensgerichte gebildet. Die letztern sprechen in geringen und in Polizeisachen, die nach den Gesetzen vor ihr Forum gehören, Recht. Von denselben geht die Berufung an die Tribunäle erster Instanz, welche sich in einem jeden Bezirke befinden. Die Handelsgerichte entscheiden bloß in Handelsangelegenheiten.

In höchster und letzter Instanz über alle bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen entscheidet der hohe Gerichtshof im Haag, worin der Justizminister präsidirt. Der hohe Finanzhof im Haag erkennt über die Vergehen der Finanzbeamten, über die Zölle, Prisen u. s. w. Unter dem hohen Militär-Gerichtshof zu Utrecht steht alles Militär, sowohl zu Lande als zur See.

VI. Privatanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Handelsgesellschaften und Vereine zur Förderung des Handels ꝛc., Banken, Börsen ꝛc.

Die Handelsgesellschaft, 1824 im Mai auf 25 Jahre errichtet, mit einem Fonds von 37 Millionen Niederländischen Gulden. Der Zweck der Gesellschaft ist, alles in Erwägung zu ziehen, was durch sie zur Aufmunterung und Beförderung des Handels, der Schifffahrt, des Fischfanges, des Ackerbaues und der Industrie im Lande etwa gewirkt werden könnte. Sie leiht Geld zu 3 pCt. Zinsen, gegen hypothekarische Sicherheit, aus. Sie hat Agenten in Amsterdam, Rotterdam, Batavia und China. Die Actien sind in Abschnitten von 250, 500 und 1000 Gulden. Der König sichert jährlich 4½ pCt. Zinsen für die Einlage und

Digitized by Google

steht selbst mit 4 Millionen Gulden an der Spitze der Unterzeichnung. Bis zur Abtrennung Belgiens von den Niederlanden hat sie nicht 4½ pCt. Zinsen ertragen und der König deßhalb zuschießen müssen; aber im J. 1832 hatte sie einen Ueberschuß von 336,927 Fl. Die Zinscoupons sind den 1. Januar und den 1. Juli fällig. Man findet den Cours, incl. der laufenden Dividende und excl. der laufenden Zinsen, à 4½ pCt. notirt. Im Jahr 1827 ist der Fonds der Handelsgesellschaft bis auf 24 Millionen Fl. vermindert worden. — Die Rhein-Westindische Compagnie. — Die Westindische Compagnie, mit einem Fonds von 5 bis 10 Mill. Fl. in Aktien à 1000 Fl., deren feste Zinsen 4 % sind. — Die Gesellschaft für Seefahrer; die landwirthschaftliche Gesellschaft; die Gesellschaft Felix meritis, welche Lehrcurse der Literatur, Chemie, Physik, der Handelswissenschaft, des Ackerbaues u. s. w. halten läßt; die Gesellschaft zum allgemeinen Nutzen; die Africanische Fischerei-Societät, wie überhaupt viele Handels- und Speculationsgesellschaften in Amsterdam. — Gesellschaft für Ackerbau, Künste und Wissenschaften zu Utrecht. — Ackerbau-Gesellschaft zu Mastricht. —

Statt der 1796 aufgehobenen Amsterdamer Girobank ist im Jahr 1814, unter dem Namen der Bank der Niederlande, ein neues Institut der Art errichtet worden. Sie ist, nach dem Plane der Londoner Bank von England, Girobank und Zettelbank zugleich. Der Freibrief lautet auf 25 Jahre, während welcher Zeit kein ähnliches Institut errichtet werden darf. Das Capital der Bank sind 10 Millionen Niederländische Gulden. Sie giebt Noten an den Inhaber aus von 1000, 500, 300, 200, 100, 80, 60, 40 und 25 Gulden: sie discontirt Wechsel zu 2 pCt. und leihet auf Geld, Gold- und Silberbarren, so wie auch auf Staatspapiere zu einem veränderlichen Zinsfuße. Sie münzt für Rechnung des Staats und handelt für eigene

Rechnung in Gold- und Silberbarren und fremden Münzen. Jeder andere Handel aber ist ihr untersagt. Außer der Dividende tragen die Actien 4 pCt. Zinsen, die ult. März fällig sind.

Börsen: Zu Amsterdam zwei; im Haag: Getraidebörse; in Rotterdam; in Schiedam; in Zierikzee; in Alkmaar; in Leuwarden; in Gröningen; in Middelburg.

2. Creditanstalten: Leihhaus zu Amsterdam.

3. Assecuranzen.

Versicherungen gegen Seegefahr werden zu Amsterdam zu sehr niedrigen Prämien gezeichnet, weßhalb die Geschäfte der Assecuranz-Compagnien sehr ausgebreitet sind, zumal bei deren großer Solidität. Die hohen Abgaben, welchen dieser Geschäftszweig in England unterworfen ist, haben sehr dazu beigetragen, die Assecuranzgeschäfte nach Holland und Amsterdam zu ziehen.

4. Handelsusanzen.

Commissionsprovision bei'm Ein- und Verkauf. Diese beträgt von Waaren für England und über See 2 %; für Deutschland nur 1½ %. Von Wechseln ohne Unterschied, von Kontanten, von Bullion (Gold und Silber nach dem Gewicht) ist sie ½ %, bei großen Parthien auch nur ⅓ oder ¼ %. Die Accept- und Trattenprovision ist ⅓ %. Bei'm Verkauf von Schiffen hängt die Provision von dem Werthe und der Mühe ab, und beträgt 1, 2, auch wohl 3 %.

Ein- und Verkaufsprovision bei Fonds. Diese ist bei kleinen Parthieen ½, ⅓ auch nur ¼, %. Cassirlohn bei Verkäufen beträgt ⅛ und Courtage ¼ %, für Colonialwaaren 1 %, für auf lange Termine zu verkaufende Artikel, als Wein, 2 % oder ½ % pr. Monat gerechnet.

Gutgewicht, ein Abzug, den der Käufer einer Waare außer der Tara erhält, ist verschieden, beträgt nach

Beschaffenheit der Waaren ½ bis 2 % und wird gewöhnlich vom Nettobetrage berechnet; bei vielen Waaren wird auch das Gutgewicht pr. Ballen, Sack oder Faß in Abzug gebracht.

VII. Naturproducte zur Ausfuhr. Häringe Stockfische, Austern und andere eingesalzene Seefische; Thran; Fischbein; eingesalzenes Fleisch; Blumensämereien, Blumenzwiebeln und Blumen (Haarlem); Krapp (Zirikzee); Arzneipflanzen (Nordwyk); Rindvieh (Provinz Drenthe, Gröningen, Utrecht).

VIII. Kunstproducte zur Ausfuhr. Butter und Käse (von jedem dieser Artikel werden jährlich für 12 bis 15 Millionen Thaler, besonders aus den Provinzen Gröningen, Utrecht Drenthe und vorzüglich aus den Städten Edam, Stolk, Leyden ꝛc. ausgeführt); Leinwand, (Prov. Holland, Gröningen, Friesland, Oberyssel ꝛc); fabricirter Tabak (Amsterdam und Rotterdam); wollene Tücher (Leyden, Utrecht, Delft, Amersfoort, Tilburg); Tapeten (Amsterdam und Rotterdam); Papier die feineren Sorten in Nordholland und vorzüglich bei Zaardam, Druckpapier in Geldern und Oberyssel); Branntwein und hauptsächlich Genever oder Wachholderbranntwein, (Schiedam, Rotterdam, Delft, Amsterdam, Franecker, Herzogenbusch, Gouda, Amersfoort und Mastricht); Seife und Leim (Amsterdam, Rotterdam, Delft); Bleiweiß (Amsterdam, Rotterdam, Schiedam, Dortrecht, Utrecht); Borax und Salpeter (Amsterdam); Vermillon (Amsterdam); chemische Fabricate aller Art; Thonpfeifen (Gouda; in diesen Fabriken sind 4000 bis 5000 Menschen beschäftigt und liefern jährlich für 1½ Millionen holländische Gulden Pfeifen); Sammet (Utrecht); Leder (Mastricht); Fayence (Delft); rafinirter Zucker (Amsterdam, Rotterdam, Dortrecht); geschliffene Diamanten (Amsterdam); Gold- und Silberwaaren (Amsterdam u. Schoonhoven).

IX. Großhändler und Banquiers.

Zu Amsterdam. Banquiers: Braunsberg und Comp.; Goll u. Comp.; Hope u. Comp.; Luden u. Poel; J. B. Sichel; D. Crommelin und Sohn. Großhändler: Alstorphius und van Hemert; D. d'Arripe und Comp.; J. M. Bagman u. Sohn; A. Berling u. Comp.; Bunge u. Comp.; Carp u. Comp.; J. und P. Clercq; Delepel und Labouchère; J. Dull u. Sohn; Engler und Comp.; J. van Eys und Sohn; C. Frymersum und Sohn; Gebhard und Comp.; Gebr. Hartsen; Van Heukelom u. Sohn; H. de Heus (in Kupfer); H. Hovy; Insinger u. Comp.; W. u. J. de Jong; Ketwich und Voombergh; W. König u. Comp.; Laurin und Comp.; Melvil und Comp.; Moyet und Comp.; S. Paleologo; Pauly u. Comp.; Peyer und Cullmann (Indiennes u. Franz. Wollenwaaren); Pool u. Thuret; R. u. D. Rahusen; Reynvaan und Sohn; Schmole u. Sohn; J. Spengler; Staphors-Lantz; Teixeira de Mattos; A. Verhamme; B. J. Willink; Wunderly und Comp.; H. u. C. Zutzema; A. E. Barriel (Darmsaitenfabrik); Floquet; H. Schitz (Lampenfabrik; Gebr. Aronz u. Sohn (Juwelen); M. Coster (Juwelen); Bicker und Moddermann; Boelen; J. F. und J. J. Dutilh; Enkhuisen; J. Harder (Wein und Branntwein); Gebr. Moll (Thee).

Zu Haarlem: Boduco (gezwirntes Garn); C. und P. Boerse (Garn); H. van Eden u. Comp.; G. Hoosmann und Comp.; Kops u. Rookmacker (Spitzengespinnst); Kreps Sohn und Comp.; Mabé und Grevingh; Meylink (Wein); Poelmann; de Caek und Wirsaech (Wollengarnspinnerei); Vermeulen; Voorhelm und Schoeword; Thom. Wilson.

Zu Haag: Banquiers: Delprat-Molière; W. Jochems und Sohn; Overklift u. Comp.; Scheurleer und Sohn; G. H. de Vries Robbe — Großhändler: Enhoven und Comp.; C. Glad. Happel und Comp.; Meyer;

Digitized by Google

J. J. Krantz (Tuch); Lois Deventer (Tuch); Grootweb (Tuch); Becker und Dannenfelser (Wein); Moriaux und Raven (Wein).

In Leyden: Banquiers: Wwe. Azorroyen und Sohn; Goudsemet u. Baar; W. Pottin. — Großhändler: Andresun; Boucher; Verburch; J. J. Krantz und Sohn (Tuch).

In Dordrecht. Kaufleute uud Rheder: Bakker und Rombouts; Boonen u. van Hoogstraten u. Sohn; de Court u. Dekker und Briesendorp; van Hoogstraten u. Sohn; Hooft; Marsion u Comp.; Selis u. Comp.; van der Elst und Sohn; Vos u. Comp.; Briesendorp u. Sohn; van Wageningen; van Uekren u. Grimm.

In Rotterdam. Großhändler: J. Aengenent und H. van Roy; R. P Baelde; C. Bartels; Boll und Dunlop; H. u. A. Bicker-Caerten; W. Bunge u. Comp.; G. C. Burger; Cankrien und Comp.; F. Carp; L. F. de Bruyn; de Kuyper und Comp.; L. P. de Kuys; Durselen u. Comp.; A. Ellermann; C. Ellinckhuysen u. Sohn; P. Fauchez u. Sohn; W. A. Fuchs u. Comp.; G. Gibson; Gleichman und Mayr; G. J. Gueding; J. Havelaar u. Sohn; Herklots u Comp.; M. P. Hilgers; P. Hollander; Hubert und Comp.; S. Jacobsen; G. G. Jung und Comp.; C. Kolff und Sohn; Kooy u. Schadee; Labouchère und Comp.; Lehr und Grohé; E. P. Lohnis und Comp..; Mac Donald und Comp.; R. Mees und Sohn; Gebrüder Moens; Niestrasz; C. Nortier; J. Osy und Sohn; Rauline u. Haan; Rehm u. Comp.; J. Roelandts u. Comp.; G. Sanderson u Comp.; Schrank u. Comp.; Th. Solling und Comp.; Stahl u. Bertel; G. Schummans u. Sohn; t'Hooft und van Vollenhoven; Tunring u. Favenraat; R. Twis und Sohn; A. van Beestingk und Sohn; D. van den Abeelen; J. E. A. van der Kun; H. von der Valk; van Gennep u. Certon; van Loo und Schnitzler; H. van Dordt u. Comp.; C. van Vollenhoven; J. van Zwyndregt und Comp.; Varkevisser u. Hodges;

J. R. Weber; C. u. A. Vlierboom; P. Wachter u. Sohn; W. P. West; Wilkens; Blokhuyzen und Comp; H. C. Willemse; Wolff u Eck: J Young u. Sohn.

In Herzogenbusch: Banquiers: Bernardus Hartogensis — Großhändler: Des Mense; J. T. Lunks (Stecknadelfabr.); M. Coolen; J. Diepen u. Sohn; Gebr. Vermeulen (wollene Stoffe); M. Loutermans und Sohn; van Roosmalen (Garn u. Band); H. Roovers und Comp. (Tapeten).

In Nymwegen: Banquiers: B. de Salve de Bruneton; A. Rappard; W. und Ad. Quack. — Großhändler: Meier u. Huisse; Kock; Mulder (Wolle); W. van Duren; Koppers; A. Nordbyn (Getraide); Behrens; van Druinen; de Haan-Diets; El. Roos (Wein).

In Arnheim. Banquiers: Engelberts; van Ranzoer; J. H. Thomas und Sohn. — Großhändler: J. N. Blaauw; Cremer u Comp. D'Arnoule-Gerkens; Wwe. Prins; S. D. Wyckerheld Bisdom.

In Zwoll: de Goyen; Gomarus u. Sohn; Hellerboorn; Huyer; Jansen; van der Eeze; van Engelen; F. B. u. H. van Ketwich; Zwers u. Dassen.

In Utrecht: Banquiers: Dortman; Vlaer und Kol; Zieboren. — Großhändler: J. G. Gargeanne; P. A. Gargeanne u. Sohn; E. G. G. Cohen (Teppiche).

In Middelburg: Kaufleute: Spoors u. Sprenger; Bodaert und Comp.; Debruine (Krapp); F. Brouwer (Chocolade); Waterlander und de Stoppelaar (Wein); P de Maret Fak (Essig); Noiret; Debruine (Schießpulver).

In Mastricht: Gebrüder Tielens (Banquier). — Brands; Delahaye; Dewildt; Rouffaer; Bosch; J Gadiot; (Krapp).

In Roermonde: Smitz de Prée (Banquier). — Burghoff u. Comp. (Papier).

In Venloo: L. Wolters; P. J. Berger u. Comp.; (Banquiers). — Van Boom (Bronzewaaren); V. Bontemps (Siegellack); Mulder (Cölnisches Wasser).

Digitized by Google

X Speditions- und Commissionshandlungen.

In Herzogenbusch: Loutermans; B. Hartogensis; Massart und Cochaux; A. van de Ven; Massart-Lachaux; J. Pompe und Sohn; G. van de Ven.

In Berg-op-Zoom: Busso u. Comp. P. J. van der Schrieck u. Comp.

In Arnheim: B. Bleckmann; Haas und Reymann; J. W. Lehnkering; Quack und Comp.; Gebrüder Sprenger.

In Zwoll: P. Eckmars; Ramhos und Comp.; Schaepmas u. Munzebrock; Schligemann.

In Utrecht: Maaseland; A. u. C. Byetra; J. G. Cazius; J B. J. Comhaire; Ellinkhuysen (Wein).

In Middelburg: van der Leyé; van der Meer u. van Beest.

In Nimwegen: J. C. H. Bresser; Esseling und Stenny; J. A. Quack sen.; Baalman u. Triebels.

XI. Unterrichtsanstalten für Gewerbe und Handel.

Zu Amsterdam: Königl. Institut der Wissenschaften und Künste; Seefahrerschule. — Zu Medemblyk: Marineschule. — Zu Rotterdam: Hohe Schule für Bau- und Zeichnenkunst; Seekadettenschule. — Zu Delft: Ingenieur- und Marineschule. — Zu Utrecht: Museum der Künste. — Zu Arnheim: Kunstschule und Academie der Zeichnen- und Baukunst. — Zu Haarlem: Zeichnenschule. — Zu Gröningen: Academie der Zeichnen-, Bau- u. Schifffahrtskunst. — Zu Helvoetsluys: Schifffahrtsschule.

XII. Diplomatisches Corps.

Accreditirt vom Königreich der Niederlande: in Berlin: Graf v. Perponcher, a. G. u. b. M., Graf v Limburg-Stirum, Leg. Sec.; in Wien: Frd. v. Mollerus, a. G. u. b. M., Suermont-Persoens, Leg. Rath; in Paris: Baron v. Fagel, a. G. u. b. M.: in London: S. Dedel, a. G. u. b. M., W. G. Dedel, Ges. R.; in Bieberich: Graf v. Grunne, a. G. u. bev. Min.; in Frankfurt bei'm deutschen Bunde: Graf v.

Grünne; bei der Stadt Frankfurt: v. Schorff, Ch. d'Aff.; in Hamburg: Freih. v. Gottſtein, Min. Reſ.; in Caſſel: Graf v. Grünne, a. G. u. bev. Min.; in Carlsruhe: Graf v. Schimmelpenninck van der Oye, a. G. u. bev. Min.; in München: Baron W. Mollerus, a. G. u. bev. Min.; in Petersburg: Freih. v. Heeckeren, a. G. u. b. Min., J. C. Gevers, Leg. S.; in Stockholm: Baron von Crombrugghe van Looringhe, a. G. u. bev. Min., Graf v. Henricourt, Leg. S.; in Stuttgart: v. Eck, Ch. d'Aff.; in Kopenhagen: Bangemann Huyghens, a. G. u. bev. Min., Ad. v Bentinck, Leg. S.; in Rom: Graf v. Liedekerke-Beaufort, a. G. u. bev. Min.; in Conſtantinopel: Gaspard van Teſta, Ch. d'Aff. in Waſhington: Martini, Ch. d'Aff.; in Mexico: C. J. Groth, Ch. d'Aff. u. Gen. Conſ.; in Rio Janeiro: W. D. Debel, a. G. u. b. M.; in Peru: Serruys, a. G. u. bev. Min.; in Nauplia: Travers, Gen. Conſ.; in Alexandrien in Aegypten: P. A. Schütz, Gen. Conſ.

Nachtrag zu S. 504. Das Amortiſationsſyndicat ſoll 1837 nicht in den Genuß ſeiner Dotation von 2.500,000 Fl. geſtellt werden, dennoch aber den ihm auferlegten Verpflichtungen im Uebrigen entſprechen.

Königreich Belgien.

I. Regent. König Leopold (Georg Christian Friedrich) I., geb. den 16. December 1790, zum König der Belgier erwählt am 4. Jun. 1831, hat die Regierung angetreten am 21. Jul. 1831.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung. Das Königreich Belgien besteht aus den Provinzen:

	Hect.	geogr. QM.	Einw.
Südbrabant	328,426	59,856	556,146
Ostflandern .	282,361	51,460	733,938
Westflandern	316,585	57,698	601,704
Antwerpen . .	283,830	51,728	354,974
Hennegau . .	372,469	67,882	604,957
Namur . . .	347,683	63,366	212,725
Lüttich . . .	288,992	52,669	369,937
Limburg *) . .	252,400	46,000	198,113
Luxemburg .	433,471	79,000	194,728
	2,906,217	529,659	3,827,222

Am 1. Jan. 1835 soll die Bevölkerung von Belgien 4,165,953 Seelen betragen haben.

III. Finanzen. Die gesammte Einnahme läßt sich zu 38,000,000 Gulden annehmen. Die Ausgaben sind in-

*) Zu Belgien gehört von Limburg der Theil auf dem linken Ufer der Maas, mit Ausnahme der Stadt Maastricht und einem Umkreise von 1200 Toisen, und allen Distrikten, die nördlich von einer Linie liegen, welche von dem südlichsten Puncte des holländischen Nord-Brabant bis zur Maas zwischen Wessem und Stevensweert reicht, so daß Bergerot, Stamproy, Nieder-Itteren, Itterwoord und Thorn mit ihren Weichbildern noch zu Holland gehören; und von Luxemburg, welches gegenwärtig, mit Ausnahme der Festung und eines Rayons um dieselbe, unter Belgischer Verwaltung steht, die Kreise Marche, Neufchateau und Virton, nebst Theilen der Kreise Arlon und Bastogne, oder das sogenannte Wallonische Luxemburg.

deſſen immer weit ſtärker geweſen, ſo daß das Deficit durch Anleihen hat gedeckt werden müſſen. Der Finanzminiſter proponirte die Ausgabe für 1837 zu 86,290,653 Frs. Die Zinſen der Staatsſchuld betragen für das Jahr 1837 (nach dem Moniteur belgique) 12,995,000 Francs. Die erſte freiwillige Anleihe von 5,000,000 Gulden ſchrieb die proviſoriſche Regierung im October 1830 aus. Die Obligationen à 1000 Gulden trugen 6 pCt. Zinſen. Eine neue Anleihe von 12,000,000 Gulden wurde im April 1831 gemacht: die Obligationen waren in Abſchnitten von 500, 100, 50, 25, und 10 Gulden und trugen 5 pCt. Zinſen.

Im November 1831 wurden 50,400,000 Francs oder 2,000,000 Pfund Sterling in 30,000 Obligationen bei Rothſchild aufgenommen. Die Zinſen davon können (mit 2½ pCt. Proviſion) in Brüſſel, Paris und Antwerpen in Francs, oder in London in Pf. Sterl. à 25 Francs 20 Centimes den 1. Mai und 1. November erhoben werden. Mit dieſer Anleihe ſollten die frühern Anleihen getilgt werden.

Im December 1838 erſchien ein Entwurf zu einer neuen Anleihe von 35,000,000 Francs in 5 pCt. Renten, um in Belgien ein vollſtändiges Eiſenbahnſyſtem anlegen zu können.

Im Jahr 1836 iſt eine neue Anleihe von 30,000,000 Francs abgeſchloſſen worden.

Ueber die Belgiſche Staatsſchuld läßt ſich ſo lange nichts mit einiger Gewißheit ſagen, als nicht die Angelegenheiten mit Holland völlig geordnet ſind. Holland verlangt von Belgien die Uebernahme einer jährlichen Zinszahlung von 8,400,000 Gulden von der gemeinſchaftlichen Schuld, die auf das Debet des Belgiſchen großen Buches zu übertragen iſt, und für die rückſtändigen Zinſen 20,400,000 Gulden in 3 Terminen und in 9 Monat.

IV. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältniſſe: Das Staatsminiſterium, (Finanzminiſter: E. d'Huart. — Director im Departement für Handel u. Ge-

Digitized by Google

werbe: Smits. — Minister der öffentlichen Arbeiten [auch die Bergwerke, Posten und Messagerie umfassend]: J. B. Rothamb).

V. Staats-Anstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen, Cours der Briefe ꝛc. Es sind im Königreiche Belgien gesetzlich die Niederländischen Maaße und Gewichte eingeführt; die Benennungen derselben sind indessen verschieden, wie nachstehend zu ersehen ist:

Längenmaaße.

1 Aune (Mètre)	= 1	Niederl. Elle	
à 10 Palmes (Décimètres)	= 10	"	Palmen
à 10 Pouces (Centimètres)	= 10	"	Duimen
à 10 Lignes (Millimètres)	= 10	"	Streepen
1 Perche à 10 Aunes (Décamètre)	= 1	"	Roede
1 Mille à 1000 do. (Kilomètre)	= 1	"	Mijl.

Quadratmaaß.

1 Bonnier (Hectare)	= 1	"	Bonder
à 100 Perches carrées (Ares)	= 100	"	vierkante Roeden
à 100 Aunes " (Mètres carrés)	= 100	"	" Ellen
à 100 Palmes " (Décimètres ")	= 100	"	" Palmen
à 100 Pouces " (Centimètres ")	= 100	"	" Duimen
à 100 Lignes " (Millimètres ")	= 100	"	" Streepen

Kubikmaaß.

1 Aune cube (Mètre cube)	= 1	"	Kubieke Elle
à 1000 Palmes cubes (Décimètres cubes)	= 1000	"	" Palmen
à 1000 Pouces " (Centimètres ")	= 1000	"	" Duimen
à 1000 Lignes " (Millimètres ")	= 1000	"	" Streepen

Getraidemaaß.

1 Last hat 30 Rasières (Hectolitres)	= 30	"	Mudden
à 10 Boisseaux (Décalitres)	= 10	"	Scheffels
à 10 Litrons (Litres)	= 10	"	Koppen
à 10 Mesurettes (Décilitres)	= 10	"	Maatjes

Flüssigkeitsmaaß.

1 Baril (Hectolitre)	= 1	"	Vaat
à 100 Litrons (Litres)	= 100	"	Kannen
à 10 Verres (Décilitres)	= 10	"	Maatjes
à 10 Dés (Centilitres)	= 10	"	Vingerhoe

by Google

Gewicht.

1 Livre (Kilogramme)	.	= 1	»	Pond
à 10 Onces (Hectogrammes)	.	= 10	»	Onsen
à 10 Gros (Décagrammes)	. .	= 10	»	Looden
à 10 Esterlins (Grammes)	.	= 10	»	Wigtjes
à 10 Grains (Décigrammes)	.	= 10	»	Korrels

Münzen. Das Königreich Belgien führt gesetzlich Buch und Rechnung nach Belgischen Franken zu 100 Centimen, genau in dem Münzfuße der Französischen Frankenwährung. Gesetzmäßig müssen, wie in Frankreich, 51,98507 Franken auf die feine Cölnische Mark gehen. Gleichwohl führen noch viele bedeutende Handelshäuser Buch und Rechnung nach niederländischen Gulden zu 100 Cents, wie das Königreich der Niederlande. Vor der Besitznahme Frankreich's, als Antwerpen, Brüssel, Gent, so wie ganz Brabant, Flandern und Luxemburg, unter dem Namen der Oesterreichischen Niederlande vereinigt waren, rechnete man hier allgemein nach Gulden (Florins) zu 20 Stübern (Sous) à 12 Pfennige (Déniers), oder auch 16 Pfennigen Brabantisch, Brabanter Courant genannt, eine Währung, die noch bis auf die neueste Zeit zuweilen vorgekommen ist. Neben diesem Brabanter Courant hatte man auch Brabanter Wechselgeld, so wie Luxemburger Courant. Wechselgeld war gewöhnlich 16⅔ Procent besser, als Brabanter Courant; es war nämlich festgesetzt, daß 6 Fl. Brabanter Wechselgeld 7 Fl. Brabanter Courant ausmachen sollten; Luxemburger Courant war dagegen 10 Procent schlechter, als Brabanter Courant.

Wirklich geprägte neue Belgische Nationalmünzen sind:

In Golde: Stücke zu 20 und 40 Franken, überhaupt ganz nach Französischer Weise.

In Silber: Stücke zu 5, 2, 1, ½ und zu ¼ Franken, nach dem Französischen Münzgesetze von 1803.

In Kupfer: Stücke zu 10, 5, 2 Centimes und 1 Centime.

Digitized by Google

Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen der früher Oesterreichischen Niederlande, die hier auch noch vorkommen, sind folgende:

In Golde: Souverains (Severinen), doppelte, 22 Karat fein; Werth: 18 Fl. 12 Sols 9 Den. Brab. Courant. Ducaten, mit dem kaiserlichen Stempel, Werth: 6 Fl. 6 Sols Brab. Cour.

In Silber:

Ganze Ducatons, Werth: 3 Fl. 11¼ Stüb. Brab. Cour., dergl. halbe, Viertel und Achtel, nach Verhältniß.

Escalins oder Schillinge, Werth: 7 Stüber Brab. Cour.
Alte Permiß-Schillinge, = . 6½ " " "
Halbe Escalins od. Plaquetten = 3½ " " "
Stücke zu 5 Stüber, = . . 5 " " "
Dergl. zu 2½ Stüber, = . . 2½ " " "

In Kupfer:

Doppelte und einfache Liards von 6 und 3 Deniers, oder von 8 und 4 Pfennigen Brab.

Wechsel-Cours von Antwerpen.

Amsterdam	± 100 Fl. in Antwerpen	für 100 Fl. Niederl. Cour. in Amsterdam	
Rotterdam, Brüssel, Gent	" 99¾ do.	" "	100 do. in Rotterd. ꝛc.
Frankfurt o/M.	" 36 do.	" "	20 Thaler Wechselgeld
Hamburg	" 35⅝ do.	" "	40 Mark Banco.
London	" 11 Fl. 9 Cent.	" "	1 Liv. Sterl.
Paris, k. S.	" ¼ % Avanz	100¼ Fr.	für 100 Francs auf Paris, wobei dann als fester Satz angenommen wird, daß 400 Franken = 189 Fl. Niederländisch sind.
— 3 M.	" 11/16 % Verlust	99 5/16 "	
Petersburg	" 10¼ Fl. in Antwerpen	für 20 Rubel Papier	
Wien	" 36⅛ do.	" "	30 Gulden Conv. Münze.

2. Posten, Chausseen, Eisenbahnen, Flüsse, Canäle, Häfen, Paket- und Dampfboote.

Posten. Die Posteinrichtungen sind gut; noch unlängst ist eine bessere und wohlfeilere Tarifirung des Briefporto's eingeführt, auch eine Posteonvention mit Frankreich auf 3 Jahre abgeschlossen worden.

Digitized by Google

Chauſſeen verbinden in Belgien alle bedeutenden Handels- und Manufacturſtädte und ſind vortrefflich zu nennen.

Eiſenbahnen. Belgien beabſichtigt, ſich durch ein großartiges Eiſenbahnſyſtem (von 115 Lieues od. 104 Kilometres) nicht nur in directe Verbindung mit ſeinen bedeutendſten Städten, ſondern auch mit Deutſchland und Frankreich zu ſetzen. Mecheln iſt der Mittelpunct dieſes Eiſenbahnnetzes, und bereits iſt im Jahr 1835 die Eiſenbahn von Mecheln nach Brüſſel ($5\frac{1}{2}$ Lieues), und im Jahr 1836 die von Mecheln nach Antwerpen (6 Lieues) und die von Mecheln nach Termonde (7 Lieues) vollendet worden; auch arbeitet man ſchon eifrig an der Eiſenbahn nach Lüttich, die dann nach Verviers und bis zur deutſchen Gränze, ja bis zum Rhein bei Cöln *) fortgeſetzt werden ſoll; in weſtlicher Richtung ſoll ſich die Eiſenbahn über Gent und Brügge bis zum Ocean nach Oſtende erſtrecken. Die Bahn von Mecheln nach Brüſſel ſoll endlich ſüdlich noch bis zur Franzöſiſchen Gränze verlängert werden. An den drei vollendeten Sectionen ſind bereits die Transportpreiſe und die polizeiliche Aufſicht bei Benutzung der Bahn regulirt. Im Sommer 1837 hofft man die Eiſenbahn bis nach Lüttich und bis nach Gent zu vollenden; im Jahr 1838 ſoll Alles vollendet ſeyn. Die Koſten ſind auf 60 Mill. Frs. veranſchlagt.

Flüſſe. Der wichtigſte ſchiffbare Fluß iſt: 1. Die Schelde, welche ſich unterhalb Antwerpen in die Oſter- und Weſterſchelde theilt; letztere führt auch den Namen Hont. Die Schelde wird ſchon bei Cambray in Frankreich ſchiffbar. Ihre wichtigſten Zuflüſſe ſind: die Dender, welche bei Aloſt ſchiffbar wird, ferner die Rupel u. die Lys. 2. Die Maas. Ihre Zuflüſſe ſind: die Semoy, die Urthe, die Neer, die Dommel (welche bei-

*) Die Cöln-Belgiſche iſt nämlich bereits conceſſionirt, wird zwiſchen Aachen und Burtſcheid laufen und die Gränze zwiſchen Herbeſtal und Weißenhaus erreichen.

de letztern erst in den Niederlanden mit der Maas sich vereinigen), und 3. die Sambre.

Canäle. Die wichtigsten sind: 1. der Canal von Mons nach Condé in die Schelde; 2. der Canal von Antwerpen nach Venloo, der die Schelde mit der Maas verbindet; 3. der Canal von Ostende nach Brügge (er ist so tief, daß auf demselben Seeschiffe von 200 bis 300 Tonnen gehen können), Gent und dem Sas van Gent mit vielen Seitencanälen; 4. der Canal von Brüssel in die Rupel; 5. der Canal von Löwen über Mecheln in die Rupel (er ist erst neuerdings fahrbar gemacht für Seeschiffe, welche an Antwerpen vorbei die Schelde aufwärts bis Rupelmonde fahren, dort in die Rupel, dann in die Senne und aus der Senne in den Löwener Canal bei Mecheln vorbei gehen und endlich in den trefflichen und sichern Löwener Hafen gelangen); 6. der Canal von Furnes nach Nieuwport und noch viele andere.

Häfen Die beiden wichtigsten Häfen sind: Antwerpen und Ostende.

Dampfschiffe, Packetboote Das Dampfschiff Prinzessin Victoria fährt wöchentlich von Antwerpen nach London und zurück. Die Antwerpener Dampfschifffahrts-Compagnie läßt eb n noch drei andere Dampfschiffe bauen, um mit Deutschland und Frankreich eine regelmäßige Verbindung auf dem Seewege herzustellen, wobei Hamburg, Cöln und Hâvre die Endpuncte werden sollen. Außerdem fahren von Antwerpen bis jetzt wöchentlich zwei Englische Dampfschiffe nach London (Sommer und Winter Ueberfahrt in 25 bis 30 Stunden): Abgang von Antwerpen und von London in den Wintermonaten wöchentlich einmal und in den Sommermonaten wöchentlich zweimal. Ein Dampfboot zwischen Ostende und Dover (Sommer und Winter Ueberfahrt in 10 bis 12 Stunden): es geht ab von Ostende: Sonntag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend früh; von Dover: Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend

früh. Ein Dampfboot zwiſchen Oſtende u. London (Sommer und Winter Ueberfahrt in 18 bis 24 Stunden): es geht ab von Oſtende Dienstag Abend; von London Sonnabend früh. Ein Belgiſches Dampfſchiff fährt auch wöchentlich von Antwerpen nach Gent. Auch die Einrichtung einer regelmäßigen Packetbootverbindung zwiſchen Antwerpen und Newyork iſt im Werke.

3. Zolleinrichtungen, Handelstractate.

Zolleinrichtungen. Nach dem neuen Geſetzentwurfe vom Jahr 1836 zerfällt der Tarif des Tranſitzolles in zwei Abtheilungen.

a. Für die nach dem Werthe zu verzollenden Waaren ſollen 15 Centimen von 100 Franken oder $\frac{3}{20}$ Procent entrichtet werden, und

b. für die nach Gewicht und Maaß zu verzollenden pro 100 Kilogramm oder pro Hectoliter 20 Centimen.

Es iſt indeſſen der Wahl des Declaranten überlaſſen, im Allgemeinen ſeine Waaren für den Zahlungsſatz von 15 Centimen von 100 Franken Werth tranſitiren zu laſſen. Ausnahmsweiſe zahlen Tuche und Kaſemire 8 Franken pro 100 Kilogramm Brutto, und Bücher 10 Franken pro 100 Kilogramm Brutto.

Handelstractate. Belgien hat eine Handelsconvention mit Lübeck geſchloſſen, welche zu Anfang des Jahres 1835 in Kraft trat und in Folge welcher die Belgiſchen Schiffe im Lübecker Hafen hinſichtlich der Schifffahrtsabgaben den eigenen Schiffen gleichgeſtellt ſeyn und dafür die Lübeckſche Flagge aller derjenigen Vortheile in den Belgiſchen Häfen ſich erfreuen ſoll, welche eine Ordonnanz von 1832 den Flaggen der am meiſten begünſtigten Nationen eingeräumt hat.

4. Meſſen, Jahrmärkte. Antwerpen hat jährlich 3 Meſſen. Bedeutende Märkte für wollene Gewebe zu Aloſt. Bedeutender Pferdemarkt zu St. Nicolas.

5. Makler. In Antwerpen: D. F. Ferré; J. C. Couvent; de Hornes; J. F. Dupré; H. J. Elſen; A.

Digitized by Google

J. Goovaerts; J. P. Heirman; L. Lepaige; R. J. Lepaige; Jos. Leyssens; F. Obouissier; P. J. Sluyts; Ch. Somers; J. Standaert; A. Stappaerts; J. Storms; L. J. van Bredael; J. B. Vinazer; C. P. Wacgemens; J. Werbrouck-Debroëta; A. Wouters (Wechselmakler). Antheunis: Ch. Aulit; J. Bastyns; A. J. Beerenbroeck; P. J. Berré-Gillis; G. Bols; D. Cornet; A. J. de Harven; Ed. Deliagre; E. de Lince; A. Delrue; C. J. Devlesboudère; J. B. Emsens; P. J. P. Godichal; J. M. Grisar; Fr. Hendrickr; J. F. Kesmaekers; P. J. Kennis; Ch. Lemire; H. A. Lemire; F. Matthyssens; M. Merremans; F. Meuleman; A. Middegaels; J. L. Morand; J. F. Muls; J. Olislaeger; J. Rancelot; J. B. Stappaerts; A. van Bomberghen; C. J. van den Nest; F. J. A. van Hoove; Fr. van Lancker; J. B. van Weddingen; J. B. Vermeulen; J. F. Wouters (Waarenmakler). Ch. Brequigny; L. A. Demary; J. J. Demeyer; J. B Fleyry; J. F. Fonteyn; A. Giese; Ch. Grisar; W. S. Marsily (Schiffsmakler) Muskeyn; Steenveld; van den Wyngaert Vervoort; Werbrouck-Pieters (Assecuranzmakler).

In Brüssel: Coddron; Deguine; Deneck d. Vater; de Potter; Ferrier; Hermans; Sergoyne; Vandamme (Wechselmakler). Cleren; J. B. Dansaert; Janssens (Waarenmakler). L. C. Dansaert; Stacho Sohn; Deneck Sohn; Ipperseel; de Potter-Hermans; Palmart Sohn; Christiaens Sohn; van den Kerskhove; Vermeulen; Grosjean d. Jüng. (Schiffs- und Assecuranzmakler).

In Brügge: B. Drubele; J. Dujardin; C. van Wymelbecke.

In Ostende: G. Dutremez; Segaret; van Cuyl.

In Gent: Van Bambecke; Bertrand; Debuck Sohn; de Meyere; J. Peeters (Wechselmakler). Albrecht; Dael; Ch. Dael; Engels; Dutry; Lippens; Malfait; de Mersman (Waarenmakler). Geniets: Kreps; Mabible-Botte: Schipman (Schiffsmakler). Vanderbanck (Assecuranzmakler).

Digitized by Google

In Lüttich: Buron; Feſſart; Lebrun; J. B. Lefort.

6. Handelsdeputationen und Commiſſionen. Handelskammern zu Antwerpen (Präſ. Alb. Cogels), zu Brüſſel Löwen, Brügge, Oſtende, St. Nicolas, Mons, Gent, Lüttich, Namur, Tournay, Ypern, Verviers, Mecheln und Courtray.

7. Handelsgerichte, Notare, Wechſelrecht. Handelsgerichte in Antwerpen (Präſ. D Herreyns); in Brüſſel (Präſid. H. Schumacher); in Oſtende; in Mons (Präſ. Legrand-Goſſart); in Lüttich, Namur, Tournay und Courtray.

Notare. In Antwerpen: Blockx; Colins; Crabeels; de Lincé; de Meeſter; Piſſigard; van Dael; Hanegraeff; Gislain; Antoniſſen.

In Lierre: Van Acker.

In Mecheln: Buydens; Picart

In Brüſſel: Dupré; Cheval; Coppyn; Cyenepoel; Dedoncker; Barbé.

In Hall: Vandercammen.

In Löwen: Hollanders; Wirix.

In Nivelles: Delbruyère

In Brügge: Colens; Verhulſt; Delarue.

In Courtray: Gellinck; Lefebvre-Coucke.

In Menin: Caſtelein Vanacker.

In Oſtende: Ryer; Yſengrin; van Cuillie.

In Thielt: Deroo; Mulle.

In Gent: Denobèle; Drieſſens; Hellebaut; van Ghendt; Vandamme; Vandepoele; Vanbaveghem; van den Eynde; Roelandts; Eggermont; Declerck; Lebègue; Raman; Baillier.

In Grammont: Declerck; Evrard; Kina.

In St. Nicolas: Demunck; Geerts; Verſchelden.

In Mons: Berlemont; Clerfayt; Delmotte; Dethuim; Evrard; Mathieu; Thomeret; Cardinael; Petit.

Digitized by Google

In Ath: Bredard.

In Charleroi: Wauthier; Delbruyère.

In Tournay: Simon; Henry-Haghe; Daumerie.

In Lüttich: Denis; Dumont; Parmentier; Richard.

In Verviers: Damseaux; Detrooz; Voisin.

Es gelten vor der Hand noch die Niederländischen Wechselgesetze, die den Französischen Code de Commerce zur Grundlage haben. Der Uso war unter der königl. Niederländischen Regierung derselbe, wie in Amsterdam, was, unsers Wissens, noch nicht abgeändert worden ist. Sowohl zur Zeit der Französischen, als der Niederländischen Regierung mußten die Wechsel binnen 24 Stunden bezahlt, oder Protest erhoben werden.

8. Justizbehörten. Advocaten. Das oberste Gericht für das Königreich ist der Cassationshof; die Sitzungen aller Tribunäle sind öffentlich. In allen peinlichen, politischen und Preßgegenständen sprechen Geschworne. Die Gerichte zweiter Instanz sind 3 Appellationshöfe, an welche die Berufung von den Gerichten erster Instanz geht.

Advocaten:

In Antwerpen: Bals; Bourceret d. Vater; J. B. Claes; Devisser; Brants; Auger.

In Mecheln: de Pauw; Henot; op de Beck; de Cocq.

In Brüssel: Gendebien; Tarte; Barbanson; Van overbeck; Ch. Greindl; Janssens; Pauwels; Mary; Saf. Stevens; Devoys; Derons.

In Löwen: Debecker; Dubois; Gilbert.

In Nivelles: Collard.

In Tirlemont: Th. Pardon.

In Brügge: F. Beaucourt; M. de Foor; J. de Schepper.

In Courtray: Beybuck; Robbe Ovyn; Valéarius.

In Ypern: A. Dhont; N. Riout.

Digitized by Google

In Mons: Barolet; Déſiméon; Fontaine; Cholet.

In Tournay: Allard-Kuppens; Morel; Savart; L. Allard; O. Cherequefoſſe.

In Verviers: A. Bottin; Buchet; Cuvelier.

VI. Privatanſtalten und Einrichtungen für Handel und Gewerbe.

1. Handelsgeſellſchaften und Vereine zur Förderung des Handels, Banken, Börſen.

Allgemeine Geſellſchaft zur Beförderung der National-induſtrie *) (mit einem Fonds von 50 Mill. Gulden); ſie treibt Wechſelgeſchäfte, verleiht Gelder gegen Unterpfand von Staats- und Handelspapieren, Waaren und Gütern aller Art, handelt mit Gold und Silber. — Die Belgiſche Bank (anonyme Geſellſchaft mit einem Fonds von 20 Mill. Francs), betreibt Handels- und induſtrielle Unternehmungen — Brüſſeler Handelsgeſellſchaft (mit einem Fonds von 10 Mill. Frs.) für die Förderung u. Ausdehnung des Belgiſchen Handels. — Société nationale (mit einem Fonds v. 15 Mill. Francs), entrirt jede Gattung commercieller und induſtriöſer Unternehmungen zu Land u. zur See. — Société typographique (eine Nachdruck-Geſellſchaft) zu Brüſſel; Gartenbaugeſellſchaft zu Brüſſel; Nationalmuſeum für Induſtrie und Kunſt zu Brüſſel; Geſellſchaft zur Beförderung des Flachsbaues (ſie will in Brüſſel, Gent, Lüttich 3 große Flachsſpinnereien anlegen); die Antwerpener Dampfſchifffahrts Compagnie; Ackerbaugeſellſchaft zu Brügge; Nacheiferungsgeſellſchaft zu Lüttich. — Zettelbank zu Brüſſel, mit einem Grundcapital von 50 Mill. Gulden u. einer Zweigbank in Antwerpen, wo ſich auch eine Zweigbank der Belgiſchen Bank befindet. — Börſen zu Brüſſel, Ant-

*) Die Actien der allgemeinen Geſellſchaft zu 500 Gulden ſtehen jetzt 730 bis 740; die Actien der Belgiſchen Bank 30 bis 32 Procent über pari; die Actien der Handelsgeſellſchaft 30 Procent über pari; die Actien der Nationalgeſellſchaft 21 bis 22 Procent über pari.

Digitized by Google

werpen, Brügge, Mons und Oſtende. — Königl. Waarenlager zu Brüſſel und zu Antwerpen. — Ausſtellung der Erzeugniſſe des Belgiſchen Gewerbfleißes im September (ſoll, kraft eines Geſetzes, jährlich erneuert werden).

2. Creditcaſſen. Leihhaus in Brüſſel; Sparcaſſe in Gent. Sowohl die Allgemeine Geſellſchaft, als die Belgiſche Bank beſitzen das Verdienſt, überall im Lande Sparcaſſen errichtet zu haben.

3. Aſſecuranzen.

Zu Antwerpen: Die Geſellſchaft Securitas gegen See- und Feuersgefahr (Direct.: Vandoghen u. Cogels). — Die Aſſecuranz-Geſellſchaft der Schelde (Direct. Ch. H. Diercxſens). — Comptoir spécial d'assurances (Direct. C. Delahaye). — Fünfte Aſſecuranz-Compagnie (Direct. Flemmich). — Antwerpener Aſſecuranz-Compagnie (Direct. C. Fuchs). — Belgiſche Aſſecuranz-Compagnie (Direct. Gamain). — Aſſecuranz-Compagnie Neptunus (Direct. G. Vandenbrock). — Handels-Aſſecuranz-Geſellſchaft gegen Seegefahr (Direct. A. Morel). — Central-Bureau der See-Aſſecuranz (Direct. A. Morel.)

Zu Brüſſel: Aſſecuranz-Geſellſchaft gegen Feuersgefahr und auf das Leben (Gen. Agent Coghen). — Univerſalaſſecuranz-Geſellſchaft gegen Feuers- und Seegefahr. — Die Aſſecuranz-Geſellſchaft gegen Feuersgefahr und auf das Leben mit einer Sparcaſſe. — Aſſecuranz-Geſellſchaft gegen See- und Hagelſchaden, mit einem Capital von 9½ Mill. Francs. — Vereinigte Aſſecuranz gegen See-, Feuer- und Hagelſchaden.

4. Handelsuſanzen. Die Courtage bei Effecten beträgt 1 pro mille oder auch $\frac{1}{8}$ % vom wirklichen Betrag. Das früher gebräuchliche Gutgewicht von 2 % iſt abgeſchafft. Der Decort beträgt in der Regel 2 % bei baarer Zahlung, und 1½ % bei 6 Wochen Zeit. Bei getrockneten Häuten iſt der Decort, wie bei rohen Zuckern. Bei Getraide, Saat, Nankin, Rum findet kein Decort ſtatt. Die Courtage beträgt gewöhnlich ½ %, in Auctionen aber 1 %.

Tara. Westindischer, Brasil. u. Java-Caffee für die Säcke (nicht doppelte) 2 %, u. Havanna wegen der Binsensäcke ½ Pfund p. Sack extra. Bourbon in ganzen Säcken 4½ Pf. u. in halben 2½ Pf. Piment, Pfeffer und Ingwer in Säcken 2 %; sämmtliche Artikel in Fässern die wirkliche Tara. Auf Cassia und Zimmet in Ballen 10 %; in Kisten 6 à 6½ Pf. p. Kiste. Pottasche 12 %. Quercitron 10 %. Baumwolle in Ballen 4 %, ohne die Packstricke, und 6 Pfund p. Serone. Pferdehaare, die wirkliche Tara; Indigo in Kisten und Tonnen, die wirkliche Tara, in Seronen 6½ à 7 Pfd. p. Serone. Reis in Fässern 12 %, und in Säcken 2 %. Roher Zucker in Fässern und Havanna-Zucker in Kisten 14 %, Brasil. in Kisten 16 %, Java in Flechten und Körben 9 %, Siam und Manilla in Säcken 3 %. Bengal in dreifachen Säcken 5 Pf für jeden; Bourbon in Matten 6 %. Bohea Thee, exclusive des Packtuchs, 46 Pf. für die ganze, 24 Pf. für die halbe, 13 Pf für die viertel und 14½ Pf. für die drittel Kiste; grüner und schwarzer Thee 12 à 13 Pfund für die Viertelkiste, 9 Pf. für die Sechstel und 7 Pf. für die Achtelkiste und 5 Pfund für die Zwölftel, 3 Pf für die Sechszehntelkiste und 2 % in Dosen. Auf Tabak die wirkliche Tara ohne allen weitern Rabbat.

VII. Naturproducte zur Ausfuhr. Vieh, Hanf, Flachs, Hopfen, Wolle, Eisen, Steinkohlen (jährlich mehr als 56 Millionen metrische Centner).

VIII. Kunstproducte zur Ausfuhr. Butter; Käse (Limburg); Branntwein; Baumwollenw. (in Brüssel, Brügge, Gent, Mons, Courtray, Antwerpen); Leinwand (die hauptsächlichsten Fabriken sind in Flandern, Hennegau und Antwerpen, namentlich in der Umgegend von Courtray); Damastzeuge (von Brügge); Zwirn; Spitzen (von Brüssel, Mecheln, Brügge, Gent, jährlich für 40 Mill. Franken); Leder (in Lüttich, Limburg, Namur); Sattlerw. (Kutschenfabriken in

Brüſſel); Eiſenw. (Namur u. Charleroi); Meſſing; geſchliffene Edelſteine, (Brüſſel, Antwerpen), Wollenw., namentlich feine Tuche (zu Verviers); wollene Decken (zu Mecheln); Mol on, Serge, Fries (in Gent); Tuche (in Brüſſel, Brügge, Löwen); Strumpfwaaren (in Hennegau); Papiertapeten (in Brüſſel u. Gent); Porcellan (in Tournay); Fayence (in Namur); Seidenwaaren (in Antwerpen); Hüte (in Brüſſel, Gent, Mecheln und Antwerpen); Gold- und Silberwaaren, Gewehre (in Lüttich); Maſchinen (Cockerill zu Seraing).

IX. Großhändler und Banquiers:

In Antwerpen: Albert Cogels; L. C. Decocquiel; J. M. Dewolf; Kramp und Sohn; Joſ J. Legrelle; Lyſen-Vanlerius, Norbert-Pelgrims; Terwangne und van de Wiel (ſämmtlich Banquiers). — David und Deboe; J. Kennes; Taylor und Havelaar; Blinckvliet (Seide); Gouy (Seide); Simon Vandelen; L. A. J. Degruytters; G. Cattoir; A. Kums; D. Peyrot; J. Wuyts (Wein); J. Leſtgarens; F. Raetgens (Tüll). —

In Mecheln: Bauſon (Kaſchemirſchawls); Dem. Beelaerts; P. J. Carmiau; de Raedt-Beelaerts; F. van Deuren; V. Verlinden (Spitzen); Deruysſcher; Herboſen; Hermans; V Peeters; Vanbever; van Elſt; Vandenbrand (Tabak); Debruyn-Wellens (Wachstuch); Gysbrechts und Lonsberg (Tüll).

In Turnhout: Borghs und Comp. (Zwillich); J. J. D. Capet (Zwillich und Leinwand zu Matratzen); P. J. Denef; D. P. Gouweloos; Mertens; L. van Gorp (Zwillich); Borghs u. Comp.; J. J. P. Capet; Deboudt; Peeters; Vanloe (Spitzen).

In Brüſſel: Deſoſſe und Comp.; Engler und Comp.; Felix Legrand u. Comp.; Masquelier; Fd. Meeus; Meſſel; Müller; Oppenheim; Fios. Rittweger Sohn Schumacher; Vanhumbeeck; Weſton (ſämmtlich Banquiers). — M. Benda (Strumpfwaaren); Bedenc; Doreſſe; Le-

clerc (Bronzewaaren); F. Bellieni (Bürſten); Gebr. Demunk (Filzhüte); Melun; Verheyden (Tiſchlerleim); Joſſe Annez; J. Coghen (Colonial- und Specereiwaaren); L. Aſchain; Breſſon; Deharen; A. Ducpétiaux u. Söhne; Ladevèſe; Lagrace-Pinchart; Melot; Tardent-Pirlet; Waſher (Spitzen); Bordet; Brown; P. Léo Cormans; Dubois und Katelaars; Engler u. Comp.; Mersman (Tuch); Debacker; Hellemans; Moyart (Garn); J. B. Bertholin (Handſchuhe); Badart; L. Claude (Oel); R. Servatius (Spielſachen); Anneet; Deliagre und Comp. (Papier); Degraeff; Lemort (Pottaſche); T. J. P. van Eeckhout (Knöpfe, Quincailleriewaaren, Kramwaaren u. dergl.); J. B. Bertholin (Seidenbänder und andere Seidenwaaren); Keſſmann-Servaës; C. W. Kock; H. Vandenhinden (Tabak); J. J. Eloy (Leinwandwaaren). —

In Löwen: Bueſen; Dem. Lamalle; V. Liebens (Spitzen); Boels; Debuſcher; Ectors; Forneville; Gebr. Janſſens; Vanvelthem (Oel).

In Tirlemont: H. Blykaerts; Desle (Wolle).

In Brügge: Depoigne; Piſart (Strohhüte); Dem. Beaucourt; Coppin; V. Rapaert (Spitzen); P. Borre; Coucke; J. J. Coſyn; L. van Lede (Leinwand).

In Courtray: Bernaert Ottevaere; Clayſſen-Beloit; Vandaele-Bekaert (Kobaltblau); V. Benoit; Debien Delarue; Laviolette (Spitzen); Gillon-Ovyn; Goethals; H. Vercruyſſe (Spitzengarn); Sanders (Garn zum Nähen).

In Ypern: A. de Brier-Legraverand (Banquier). van Craeyeling; R. Dehaerne; Hartel; Dem. Lemaire (Spitzen); Devaux; Pascal (Tabak).

In Gent: Ch. Demeulemeeſter; G. A. Chriſtiaenſſens und Comp.; Gonthyn; Maerters-Pelchmans; Pauli und Claus Onghena und Dart; Verhaege de Nayer und Comp. (ſämmtlich Banquiers). — F. Claes (Schwefelſäure); Rommel; Huggebart (blaue Farbe); V. Allaert; Depauw (Tiſchlerleim); van Beneden; Devos; Rombaut

(Coatings); Baligand; Dem. Bayley; Dupont u. Comp.; Vandermaeren; Vikpoel (Spitzen); P. F. Gaſſée (Stecknadeln); Alexis; Dehemptinne; Dehert und Sohn; Story (Indiennes); Delrue; de Smet-Vandercruiſſen; Vandecapelle (Papier); Emſor und Powel; L. Legrand (Tüll).

In Aloſt: Lienaert-Paulewart (Banquier). — Paul Meert; Vandenhende (Spitzen).

In Oudenarde: Acar; Desmet; Priels (Wein).

In St. Nicolas: Talboom Joos (Banquier). — Borre; Slowach (Hüte); Gebr. Kairez (Strohhüte); Mechiels (Cigarren); G. J. Janſſens (Coatings und wollene Steffe); V. Weewauters (Spitzen und Tüll); Decuyper; G. Truyens (Stecknadeln); Cogen; Goeman; P. Somers; J. van Havere (Garn); Demaert und Sohn; van Eyck; Somers-van Begin (Schnupftücher, geſtreifte Baumwollenzeuge ꝛc.); J. A. van Aaiſt; de Belic Bombecke; J. Hendrickx; J. Meſot; Roubaix (Tabak); J. Roels (Siebe).

In Mons: E. Coppée; Delvaux u. Willame; N. J. Descamps; J. Destombes; Hennekine-Briard; Gebr. Legrand-Bachy; Tercelin-Sigard; Willame u. Halbrecq (Banquiers). — Mas u. Lamouret (Knöpfe); Jenhot-Lechien; Marchand, Gebr. Montfort (Filzhüte); Souris (Spitzen); Faloiſe (Tuch); Adam; Bevière; Dublairon (Oel und Seife); Decq; Delattre; Poulain (Tabak).

In Tournay: Leman; Macau-Joſſon; Quevauxvillers; Tilman (Banquiers). — Allard-Philippart; Bauduin; Bottat; Wattier (Strumpfwaaren); H. Boſſut; Delvigne; Rouſſel-Barbieux (Garn); Cavenelle; Courouble; Laigeaux; A. Mabille (Oel); Banduelle; Dennetières (Tabak); P. Dumortier und Sohn; Michel-Morel (Fußteppiche).

In Lüttich: J. C. H. Bellefroid; Ch. Dubois; M. F. J. Fréſart; Nagelmackers u. Cerfontaine; F. Terwangne; Vercour und Comp. (Banquiers). — Ch. James und John Cockerill (Karden); Piret u. Lefebvre (Sie-

gellack); J. und C. Begasse; Burbo-Stas und Comp.; Comblen; Dehasse; Lamarche; Tilman (Tuche); Gerard u. Comp. (Schießpulver); Clément (Quincailleriewaaren); Gebr. Jammeg; N. Ubach (Tabak).

In Dison: Blaise; Deruard; Fabry; Grenade; N. Hortemans; Jupsin; F. Paschal (Tuche).

In Verviers: A. Rittweger; Th. Gilkin (Banquiers). — Gebr. Bosard; F. Biolley und Sohn; H. Bouhon; G. S Laoureux; Sirtaine; Tassin; Vanderfavel-Arnoldy (Tuche). J Dupont d Aeltere; A. Linck; A. Paulis (Geschirrkämme, Weberkämme).

In Namur: De Fouvent; Kegeljan; Manderbach; Megret; Tremouroux (Banquiers). — Ancheval-Zonde; Bequet de Severin; Mouvet (Bleiweiß).

X. Commissions- und Speditionshandlungen.

In Antwerpen: G. Agie; Pierre Beulens; J. Biart; C. F. Borré und Comp; G F. Claessens; J. J. Cooens; Dalmatoy und Comp.; P. J. de Greff; B. P. J. Delcroix; J. Dupuids; A. Ellerman; Fraser, Young und Comp.; H. Gevers; L. Hammel u. Comp; N. Jesson; Kreglinger und Comp; Jos J. Legrelle; J. L. Lemmé und Comp.; Thomas Maingy und Comp.; D. Mauroy; J. Monu: Niebelding; Gebr. Nottebohm; Osy u. Comp.; Pauwelaert Vermoelen; Pelgrims und Comp.; Peyrot; Reniers Branken; Eugène Rymenans; Emm. Schram; P. Segers und Comp.; Telzbuis u. Comp.; G. van den Abbeele; J. B. Vandyck und Sohn; N. F. Vanlerius; J. E. van Strydonck; P. Veracther; J. P. Branken; P. Weber; Thomas Wood.

In Brüssel: Barbier-Hanssens; Gebr. Berlement; Bonfant u. Michaux; Gebr. Borel.

In Löwen: B. Gilbert; R. Hambrouck; Th. Honorez; Jordens; Le Bon; Péemans.

In Brügge: Canert; C Serweytens; Dujardin.

In Courtray: Brulez; Geſchw. Bun; Maertens; Peel; Lovynde; Stevaert.

In Oſtende: J. Bauwens; F. A. Belleroche; J. B. Braſſeur; F. Couſin; J. Duclos; Gebr. Debal; Declercq u. de Brouwer; R. Gibbs; J. Herrewyn; B. Herthoghe; de Knuyt de Brouwer; A. u. J. van Iſeghem; Hooker und Comp.; A. L. Malfeſon; J. Serruys und Comp.; Thuys-Verbeke; W. Sygry; B. B. Vanderheyde; Valcks de Knuyt; van Imſchoot; Thuys; van den Abèle.

In Gent: Baligand; Deleu; G. F. Geill; Herry; Pauly; Strobbe; L. Vandermeulen; van Rullen.

In Aloſt: De Biever; G. Declercq; B. Dewolf u. Sohn; Wautier u. Vanderheyden.

In Termonde: A. Debaermacker.

In Lüttich: D. Beyne Sohn; Gerard; Demet; Larcher; Pirlot Sohn; Sauvage; L. Stas.

In Verviers: F. Latard.

In Tongern: Delvoye.

In Namur: Piret; Bourguignon-Noël; Kegeljan.

In Huy: Th. Demire; Maſſon.

XL. Unterrichtsanſtalten für Gewerbe und Handel. Im Königreich Belgien iſt der Unterricht ganz frei. Es befinden ſich dort folgende Bildungsanſtalten.

In Brüſſel: Handelsſchule.

In Gent: Königl. Academie für Zeichnenkunſt, Bildhauerei und Baukunſt.

In Namur: Das Athenäum, in welchem u. a. in Mathematik, Phyſik, Metallurgie u. Mechanik Unterricht ertheilt wird.

In Lüttich: Königl. Zeichnenacademie; — Bergwerksſchule; — Specialſchule für Handel, Ackerbau und Induſtrie; — Normalſchule des wechſelſeitigen Unterrichts der Künſte und der Gewerbe.

In Antwerpen: Academie der Wiſſenſchaften und Künſte; — Navigationsſchule; — Maleracademie.

In Brügge: Königl. Academie für Zeichnenkunſt, Bildhauerei und Baukunſt; — Navigationsſchule.

In Oſtende: Navigationsſchule.

In Mecheln: Maleracademie.

XII. Diplomatiſches Corps.

Accreditirt von Belgien: in Paris: Graf le Hon, a. G. u. b. M., Fermin Rogier, Geſ. Secr.; in London: van de Weyer, a. G. u. b. M., Wallez, Geſ. Sec.; in Berlin: Graf Joſeph v. Bauſſet, a. G. u. b. M.; in Wien: Alphons O'Sullivan de Graß, a. G. u. b. Min., Bar. Vandermaelen, Secr.; in Rom, Turin, Florenz u. Parma: Bondeel van Cutsebroek, prov. Ch. d'Aff.; in Liſſabon: Leg. R. Serruys, Ch. d'Aff.; in Madrid: Graf de Latding, Ch. d'Aff.; in Waſhington: Bar. Deſire Behr, Min. Reſ.; in Rio Janeiro: Benjamin Mary, Ch. d'Aff.

Nachtrag. Nach einem Geſetz v. 7. März 1837 iſt die zollfreie Einfuhr von Maſchinen u. neuen (in Belgien noch nicht gekennten) Werkzeugen aller Art auf 5 Jahre geſtattet.

Königreich Spanien.

I. Regentin: Königin Isabella II. (Maria Luisa), geb. den 10. October 1830, folgte den 29. Sept. 1833 ihrem Vater Ferdinand VII. unter Vormundschaft ihrer Mutter, der Königin-Wittwe Christina.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung. Der Flächeninhalt Spaniens beträgt nach der neuen Eintheilung vom 30 Nov. 1833: 8598,27 geographische Quadratmeilen mit 12,286,941 Einwohnern.

Die neue Eintheilung benennt die 43 Provinzen, mit Ausnahme der Baskischen und der Balearen, die ihre alten Namen neben den neuen, Pamplona, Bilbao, S. Sebastian, Vittoria und Mallorca, mit den alten Gränzen beibehalten haben, nach den Hauptstädten, in welchen der Sitz der obern Regierungsbehörde aufgeschlagen ist.

Wir theilen die Bevölkerung der einzelnen Provinzen, nach der officiellen Zählung von 1833, mit; aber aus Mangel genauerer Kenntniß der Abgränzung der neugebildeten Provinzen geben wir den Flächengehalt so, wie er von den Provinzen nach der alten Abtheilung bekannt war.

Andalucia.

Provinzen:	geogr. Q.Meilen.	Volksmenge von 1833.
1. Cordoba	195,75	315,459 S.
2. Jaen	209,25	266,919 —
3. Granada	452,81	370,974 —
4. Almeria		234,789 —
5. Malaga		390,515 —
6. Sevilla	423	367,303 —
7. Cadiz		324,703 —
8. Huelva		133,470 —

Aragon.

Provinzen:	geogr. Q. Meilen.	Volksmenge von 1833.
9. Zaragoza	693	301,408 S.
10. Huesca		214,374 —
11. Teruel		218,403 —
12. Oviedo	173,45	434,635 —

Castilla la Nueva.

13 Madrid	61,88	320,000 —
14. Toledo	412,86	282,197 —
15. Ciudad Real	354,96	277,788 —
16. Cuença	531,51	334,582 —
17. Guadalajara	91,60	159,375 —

Castilla la Vieja.

18. Burgos	361,13	224,407 —
19. Logrono		147,718 —
20. Santander		169,057 —
21. Avila	120,93	137,903 —
22. Segovia	163,12	134,854 —
23. Soria	191,81	115,619 —
24. Valladolid	152,44	184,647 —
25. Valencia	81,56	148,491 —

Estremadura.

26. Badajoz	674,73	306,092 —
27. Caceres		241,328 —

Cataluña.

28. Barcelona	573,20	442,273 —
29. Tarragona		233,477 —
30. Lerida		151,322 —
31. Gerona		214,150 —

Galicia.

Provinzen:	geogr. Q. Meilen.	Volksmenge von 1833.
32. Coruña	748,10	435,670 S.
33. Lugo		357,272 —
34. Droſa		319,038 —
35. Pontevedra		360,002 —

Leon.

36. Leon	277,38	267,438 —
37. Salamanca	264,94	210,314 —
38. Zamora	167,63	159,425 —

Murcia.

39. Murcia	370,69	283,540 —
40. Albacete		190,766 —

Valencia.

41. Valencia	361,59	388.961 —
42. Alicante		368,961 —
43. Caſtellon de la Plana		199,220 —

Navarra.

44. Pamplona	115,31	230,925 —

Alava.

45. Vittoria	50,91	67,523 —

Vizcaya.

46. Bilbao	59,63	111,433 —

Guipuzcoa.

47. S. Sebaſtian	29,25	108,599 —
Bevölkerung der Halbinſel	8364,02	11,857,794 S.

Inseln.

Provinzen:	geogr. Q.Meilen.	Volksmenge von 1833:
48. Balearische Inseln .	82,69	229,197 S.
49. Canarische Inseln .	151,56	199,950 —
Total:	8598,27	12,286,941 S.

Auswärtige Besitzungen.

Provinzen:	geogr. Q.Meilen.	Volksmenge von 1833:
A. In America. Das General-Capitanat Havanna .	2,504,60	1,020,862 S.
a die Insel Cuba . .	2,309	730,262 —
b. die Insel Puerto Rico .	188,85	288,000 —
c. die Spanischen Jungferninſ.	6,75	2,600 —
B. In Asien u. Australien das General-Capitanat der Philippinen . .	2,507	2,679,500 —
a. der Spanische Antheil an der Insel Manilla . .	1,450	1,822,200 —
b. Die Bissayer-Inseln .	879	803,000 —
c. Die Babuyanen und Baschi-Inseln	60 (?)	5,000 —
d. Der Spanische Antheil an Magindanao . .	61	43,800 —
e. Die Marianen-Gruppe .	57	5,500 —
C. Die übrigen Besitzungen in Africa . . .	24,50	17,071 —
a. Die Presidios, von Granada aus verwaltet . .	1,30	11,481 —
b. Die Guinea-Inseln .	23	5,590 —
In S. ohne die Canarischen Inseln	5,036,10	3,707,643 S.

Mithin besitzt der Spanische Staat in allen Erdtheilen 13,634,56 QM. mit 15,995,584 Seelen.

III. Finanzen. Durch das Decret vom 15. December 1820 wurden sämmtliche von den frühern Regierungen contrahirten Schulden, so wie alle übrigen eingegangenen Geldverpflichtungen derselben, rückständige Zinsen, Besoldungen, unbezahlte Liquidationen für Nationalschuld erklärt. Sie belief sich im Gesammtbetrage auf 14,020,572,391 Realen (1,012,596,893 Thlr.), wovon die wirklichen Anleihen für verzinsbar, die rückständigen Zinsen aber und alle übrigen nicht auf Zinsen stipulirten Verpflichtungen des Staates für unverzinsbare Staatsschulden erklärt wurden. Jene verzinsbaren betrugen die größere Hälfte, nämlich: 7,205,792,028 Realen (= 520,418,310 Thlr.). Diese unverzinsbaren betrugen: 6,814,780,363 Realen (= 492,178,583 Thlr.). Die Tilgung dieser Nationalschuld sollte durch den Verkauf der Nationalgüter bewirkt werden. Die Staatsgläubiger der verzinsbaren Schulden erhielten die Wahl, ob sie ihre Schuldforderungen in das große Schuldbuch eintragen lassen wollten, welches jetzt nur auf consolidirte Staatseinnahmen angelegt werden sollte, oder ob sie ihre Schuldobligationen als Zahlung bei'm Kaufe der dem Tilgungsfonds überwiesenen Nationalgüter zu einem bestimmten Quantum anzugeben wünschten. Dieß letztere wurde auch den Inhabern der unverzinslichen Obligationen, jedoch nach einem gewissen Procentabschlage des Nominalcapitales, anheimgestellt. So war die ältere Staatsschuld etwa zu zwei Dritttheilen getilgt worden, aber durch die nachfolgenden neuen Anleihen auch bedeutend wieder gestiegen, so daß sie bei der zweiten Restauration der absoluten Herrschaft unter Ferdinand VII. betrug:

an verzinslichen Obligationen:	4,495,820,486 R. = 324,698,144 Thlr.	Preuß. Cour.
an unverzinslichen Obligationen:	2,602,829,052 R. = 187,982,100 Thlr	— —
	7,098,649,538 R. = 512,680,244 Thlr.	Preuß. Cour.

Sie wurde indeſſen von Ferdinand VII. in dieſer Extenſion nicht anerkannt. Seit dem J. 1823 kamen die Anleihen bei dem Hauſe Guebhard zu Paris hinzu, im Betrage von 334,000,000 R. = 24,122,220 Thlr. zu 5 % Zinſen mit 60 % Geld, alſo mit 40 % Disconto, realiſirt. Dieſe Anleihe beſtand aus 83,500 Obligationen zu 4000 R. = 289 Thlr. Die vollſtändige Rückzahlung ſollte von 1825 bis 1845 erfolgen, und in der That waren auch in den erſten 6 Jahren bis zum 31. December 1830 22 933 Obligationen zurückbezahlt, ſo daß nur 60,567 im Umlaufe blieben, deren Tilgung noch im Rückſtand iſt.

Durch die königl. Decrete vom Jan. und März 1830 wurde, unter dem Finanzminiſter Baleſteros, den früheren Anleihen, welche nicht von den Cortes gemacht, aber bis dahin gleichfalls von der Spaniſchen Regierung nicht berückſichtigt worden waren, wie die Niederländiſche bei'm Hauſe Hope gemachte, theilweiſe Realiſirung zugeſichert.

Nach dem von der Kammer der Procuradoren am 2. October 1834 angenommenen und durch die königliche Verordnung vom 16. November 1834 bekannt gemachten Finanzgeſetze (unter der Regierung der Königin Chriſtina) wurden alle im Auslande gemachten Anleihen, mit Ausnahme der Guebhard'ſchen, als Staatsſchulden der Spaniſchen Krone anerkannt. Nach dieſem Geſetze wird die Schuld in active (verzinsbare) und paſſive (unverzinsbare) getheilt, ſo daß bei der neuen Umſchreibung in einem beſtimmten Verhältniſſe der einzelnen Obligationen zu jenen activen zwei Drittheile, zu dieſen paſſiven ein Drittheil des Geſammtertrages zu rechnen ſind. Darauf werden neue fünfprocentige Fonds mit conſolidirten Zinſen creirt, um durch dieſe die active Staatsſchuld zu repräſentiren. Es ſoll aber in Jahresfriſt der Geſammtbetrag der activen Schuld, welche außerdem ſämmtliche neue Anleihen umfaßt, die mit Einſtimmung der ſeit dem Tode Ferdinand's verſammelten Cortes abgeſchloſſen ſind, oder

Digitized by Google

noch contrahirt werden, in dieſe neuen Staatspapiere umgewandelt werden, jedoch nicht nach dem Verhältniſſe des Nominalwerthes der Obligationen, ſondern nach den darin zugeſagten Zinſen. Ein Theil der paſſiven Schuld, welcher aus den rückſtändigen Zinſen der alten Anleihen beſteht, ſoll vom 1. Jan. 1838 ab im Verlaufe von 12 nach einander folgenden Jahren gleichfalls in active Schuldobligationen umgeſchrieben werden. Zur jährlichen Einnahme des Tilgungsfonds wurde vorläufig $\frac{1}{2}$ % des ganzen Betrages der neu creirten 5 % Fonds ausgeſetzt; doch iſt derſelbe nur zur activen Schuld zu verwenden. Erſt wenn eine beſtimmte, noch durch eine ſpätere Verordnung quantitativ feſtzuſetzende Summe eingelöſ'ter activer Staatsobligationen im Tilgungsfonds aufgeſammelt ſeyn wird, ſoll dieſe vernichtet, und darauf eine Summe von gleichem Betrage aus der paſſiven Schuld durch's Loos beſtimmt werden, um in ihre Stelle als zinstragende Schuld einzutreten.

Zur Deckung des vorhandenen Deficits in der Staatseinnahme und zur Befriedigung der außerordentlichen Staatsausgaben, ſo wie zum Anfang dieſer allgemeinen Finanzoperation wurde eine neue Anleihe in 5 % Fonds von 400 Millionen Realen (28,888,888 Preuß. Thlr.) beſchloſſen. Ohne dieſe Anleihe waren aber bereits die ſeit dem October 1823 in 10 Jahren abgeſchloſſenen Verpflichtungen der ſpaniſchen Krone 2650 Millionen Realen (191,388,891 Preuß. Thlr.), die freilich jetzt weder vollſtändig, noch in ihrem Nominalbetrage anerkannt wurden. Mithin mußte, mit Bezug auf den oben angegebenen Standpunct der Staatsſchuld bei dem Wiederanfange der abſoluten Regierung Ferdinand's VII. im October 1823, die active und paſſive Staatsſchuld im Geſammtbetrage über 10000 Millionen Realen (720,000,000 Thlr.) ſtehen *).

*) Nach Torrejo ſoll ſie nach allen Anleihen, Soldrückſtänden, Entſchädigungsanſprüchen, Lieferungsbeträgen u. dergl. 15,800 Millionen Realen betragen.

Der im Finanzgesetz zur Anmeldung für die Umwandlung festgesetzte Termin wurde bis zu Ende Februar 1836 verlängert, dann abermals um 4 Monate und endlich bis zum 31. Dec. 1836 ausgesetzt.

Als Mendizabal Finanzminister wurde, hatte die Finanznoth in Spanien den höchsten Grad erreicht. Es erschienen unter ihm 2 Decrete, am 16. Januar und am 28. Februar 1836, zur Regulirung der gesammten Staatsschulden, indem nunmehr auch zugleich auf die unverzinslichen in einem bestimmten Verhältnisse, nach dem Werthpreise des Courses zu Madrid, Rücksicht genommen werden sollte. Nach jenem ersten Decrete wurden die noch vorhandenen, und durch die aufgehobenen Klöster so zahlreich vermehrten Nationalgüter zum Kauf gestellt und den Käufern dabei die größten Vortheile dargeboten, entweder diese Güter baar in 16 jährlichen Terminen zu bezahlen, oder in 8 jährlichen Terminen durch Staatsobligationen, von denen dann der erste in $5\frac{1}{6}$, der zweite in $4\frac{2}{3}$ und der dritte in unverzinslichen gezahlt werden, und ein gleicher Wechsel in derselben Reihenfolge in den darauffolgenden Terminen stattfinden sollte. Ueberdieß wird die eine Hälfte des baaren Ertrages von $\frac{1}{4}$ der verkauften Güter zur Tilgung der consolidirten 4 und 5procentigen Staatsschuld, die andere Hälfte zur Tilgung der unverzinslichen verwandt werden Das zweite Gesetz vom 28. Februar bestimmte die Consolidirung der vom Staate anerkannten gesammten Staatsschulden, bestehend aus den zinstragenden, den nicht consolidirten Vales reales und den unverzinslichen in einem Zeitraume von 6 Jahren bis zum 31. December 1841, wiewohl die Regierung es sich noch vorbehielt, den Zeitraum zu vermindern, wenn es der Zustand des Volkes erlauben würde; nur weiter zu verschieben, sollte nicht verstattet seyn. Am 1. März jedes Jahres sollte die Summe durch ein königliches Decret bestimmt werden, welche im Laufe des Jahres consolidirt werden sollte, und gleich im gegenwärtigen sollte wenigstens $\frac{1}{2}$ der

bereits angemeldeten Schuld auf solche Weise in Certificate der 5procentigen Schuldverschreibung des großen Schuldbuches umgewandelt werden, deren Verzinsung dann mit dem 1. October 1836 beginnt, so daß das erste Semester am 1. April 1837 fällig ist. Die dafür eingelöst'ten Documente sollen niemals mehr in den Umlauf kommen und nach Ablauf des Jahres vernichtet werden.

Bis zum 29. Februar 1836 waren aber überhaupt in allen Arten der nicht consolidirten Schulden 5,108,222,919 Realen Nominalcapital (368,927,209 Preuß. Thlr.) angemeldet, wovon über die Hälfte unverzinsliche Schuld, etwa $\frac{1}{11}$ in 5procentigen, in Papier verzinslichen Obligationen, und der Rest in nicht consolidirten Vales reales bestand. Davon wurde, durch das königliche Decret vom 14. April, 1836, zur Consolidirung für das Jahr 1836 die Summe von 1,352,407,639 Realen (97,573,889 Pr. Thlr.) bestimmt, und diese Summe, durch das Decret vom 5. Juni d. J., noch um 8 % erhöht, so daß nun

a)	834,752 067 Realen	(60,287 646 Thlr.)	unverzinsliche Schuldobligationen,
b)	347 704,271 "	(25,111,971 Thlr.)	5procentige, in Papier verzinsliche Obligationen,
c)	268,605.658 "	(19,399 297 Thlr.)	nicht consolidirte Vales,
Summa:	1.451,061,996 Realen	(104,798,914 Preuß. Thlr.)	consolidirt werden.

Diese Summe, unter welcher sämmtliche 5procentige angemeldete Obligationen, von den andern beiden aber noch nicht der dritte Theil sich befand, war fast der dritte Theil der sämmtlichen, damals liquidirten und noch nicht consolidirten innern Staatsschulden. Sie sollte nach dem 15. Juni 1836 in den neuen Certificaten zu dem festen Course von 50 % im Laufe des Jahres umgeschrieben werden, was bei den Obligationen der unverzinslichen Schuld etwa den vierten Theil, bei den Obligationen, die zu 5% in Papier verzinst wurden, $\frac{4}{5}$, und bei den nicht consolidirten Vales reales $\frac{2}{3}$ des Nominalwerthes gegeben haben dürfte.

Nimmt man nun an, daß diese erste Convertirung eine Summe von 597 Millionen Realen neuer 5procentiger

consolidirter Obligationen verlangt hat, und nimmt man ein gleiches Verhältniß für die Umschreibung des Restes der bereits angemelbeten Obligationen an, so dürfte der ganze Betrag höchstens auf 2,100 Millionen Realen neuer 5procentiger consolidirter Obligationen zu stehen kommen. Berücksichtigt man ferner, daß bereits zu Anfange des Jahres 1836 gegen 3,600 Millionen Realen consolidirter activer Staatsschulden zu 5 % Zinsen in Spanien vorhanden waren, und daß noch höchstens 2000 Millionen Realen auswärtiger, nicht consolidirter Obligationen, bis zu dem vorgeschobenen Termine am 31. December 1836 liquidirt, vom Spanischen Staate anerkannt, und etwa im gleichen Verhältnisse des Courses in neue consolidirte 5procentige Obligationen zu dem Betrage von 800 Millionen Realen umgeschrieben sind, so erhält man das Gesammtresultat, daß Spanien eine 5procentige, verzinsbare Staatsschuld von 6,500 Millionen Realen (469,777,777 Preuß. Thlr.) mit einem jährlichen Zinsbetrage von 325 Millionen Realen (23,472,222 Preuß. Thlr.), ohne alle Anforderung des Tilgungsfonds, zu tragen hat.

Am 13. Mai 1836 trat Mendizabal als Finanzminister aus, und hinterließ alle Cassen leer. Durch ein Decret v. 5. Juli 1836 wurden 100 Millionen Realen mit 15% Disconto, 4% Provision und 1% Stempelgefälle, als Vorschüsse auf die nächsten Einnahmen. angeliehen. Gleichzeitig wurden am 4. Juli 1836 120 Millionen Realen neue Schatzscheine ausgegeben, auf welche Don M. Gaveria baare Vorschüsse machte.

Das nach der Militärinsurrection vom August 1836 eingetretene Ministerium schrieb eine Zwangsanleihe, von 200 Millionen Realen aus, welche mit 5 % verzinst und in 4 Jahren zurückgezahlt werden sollte.

Nach dem Budget v. 11 Febr 1837 waren die Ausgaben auf 1,929,300,795 Real., und die Einn. auf 800,000,000 Realen veranschlagt.

IV. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältnisse: Das Finanzministerium (Finanzminister Mendizabal).

Digitized by Google

V. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen, Cours der fremden Münzen, der Briefe und Effecten.

Längenmaaß.

A. Castilien (Madrid ꝛc.)

Der Fuß (Pie), welcher in ganz Spanien gebräuchlich ist, auch Pie de Burgos oder Burgales heißt, enthält $1\frac{1}{3}$ Palmo oder Quarto, 12 Pulgadas (Zoll), 16 Dedos (Finger), oder 144 Lineas (Linien) und ist 0,2865 Meter lang. Der Palmo hat 9 Pulgadas oder 12 Dedos; die Braza, Estado oder Toesa (Klafter) enthält 2 Varas (Ellen) oder 6 Pies. Der Paso (Schritt) enthält 5, der Estadal enthält 12 Pies, und die Cuerda $8\frac{1}{4}$ Varas, 33 Quartos oder Palmos de Vara, oder 99 Palmos de Ribera (der Palmo de Ribera dient zur Messung der Schiffsmasten u. s. w., und enthält circa 3 Englische Zoll). Das Ellenmaaß (Vara) ist fast in allen Städten Spaniens verschieden und wird in 3 Pies Burgales, 4 Palmos oder 36 Pulgadas getheilt. Die alte oder gesetzliche Legua (Meile) ist 3 Millas (kleine Meilen) oder 15 000 Fuß lang. Die Milla wird in 8 Estadios von 125 Pasos à 5 Pies, mithin in 5000 Fuß, eingetheilt. Es gehen demnach circa $26\frac{1}{3}$ Leguas auf 1 Grad des Aequators. Die Legua ist indessen in den verschiedenen Provinzen Spaniens nicht von gleicher Länge, und auf den Straßen, die 1766 angelegt worden sind, wird sie zu 8000 Varas oder 24,000 Fuß gerechnet. Von den Seemeilen gehen 20 Leguas maritimas oder 60 Millas auf 1 Grad des Aequators.

B. Arragonien (Saragossa).

Die Vara (Elle) = 0,7674 Meter. 100 Castilianische Varas thun circa $110\frac{1}{2}$ Arragonische Varas (nach Arrospide nur $108\frac{1}{2}$ A. V.).

C. Canarische Inseln (Teneriffa).

Die Vara soll, nach Arrospide, $97\frac{21}{37}$ Canar. Varas = 100 Castil. Varas enthalten.

Digitized by Google

D. Catalonien (Barcelona).

Die Cana enthält 2 Varas, 8 Palmos, 32 Quartos oder 1,5813 Meter. 100 Caſtil. Varas = circa 107½ Barcel. Varas.

E. Mallorca (Palma).

Die Cana = 1,715 Meter. (Nach Arrospide: 1 Cana 885,19 Caſtil. Linien und 100 Caſtil. Varas = 48⅘ Mallorc. Canas.)

F. Navarra (Pamplona).

Die Maaße ſind die Caſtilianiſchen.

G. Valencia (Alicante).

Die Vara à 4 Palmos = 0,7617 Meter (100 Varas = 89,83 Caſtil. Varas).

Flächenmaaß.

Die Kornfelder werden nach Fanegadas und die Weinberge nach Aranzadas gemeſſen. Die Fanegada iſt ſich nicht überall gleich und wird gewöhnlich zu 400 □Estadales oder 6 □Varas gerechnet. Die Aranzada aber iſt in ganz Spanien gleich und enthält 48,400 □Fuß 50 Fanegadas ſind 1 Yagada. 1 □Braza hat 4 □Varas, oder 36 □Fuß. Ein Spaniſcher □Fuß = 0,798917 □Meter oder Centiare.

Cubikmaaß.

A. Caſtilien (Madrid ꝛc.)

Die Cubik-Vara enthält 27 Cubikfuß, 64 Cubik-Palmos, 46,656 Kubikzoll oder 110,592 Cubik-Dedos. 1 Cubikfuß = 22,58 Liter oder Cubik-Decimeter.

Das Caſtilianiſche Maaß für Getraide heißt Fanega; es ſoll im ganzen Reiche gleich und nach dem Probemaaße der Stadt Avila eingerichtet ſeyn, welches letztere 4322½ Spaniſche Cubikzoll (Burgaleses) enthält Es muß alſo 1 Fanega 56,194 Liter enthalten. Ein Fanega Getraide hat 12 Celemines à 4 Quartillas. Ein Cahiz Salz enthält 12 Fanegas. Die Arroba Wein, Branntwein, Honig u. ſ. w. hat 8 Azumbres à 4 Quartillos. Die Arroba, auch Cantara oder Arroba mayor, ſoll in ganz Spanien

Digitized by Google

gleich und nach dem Maaße von Toledo eingerichtet seyn, welches 34 Castilianische Pfd. an Flußwasser wiegt und 1237⅓ Spanische Kubikzoll oder 16,17 Liter enthält. Die Arroba Oel (Arroba menor genannt) hat 4 Quartillos oder 100 Quartirones oder Panillas. Sie soll ebenfalls in ganz Spanien gleich und nach dem Maaße von Toledo eingerichtet seyn, welches 25 Castilianische Pfund Oel oder 26 Pfund 9 Unzen Flußwasser und 966⅔ Spanische Kubikzoll oder 12,62 Liter enthält. Ungeachtet obiger Bestimmungen ist indessen das Arroba-Maaß sowohl als das Fanega-Maaß in Spanien nicht überall gleich, und gewöhnlich rechnet man die Arroba Wein u. s. w. in Madrid zu 15,75 Liter und die Arroba Oel daselbst zu 12,298 Liter.

B. Arragonien (Saragossa).

Das Getraidemaaß heißt Cahiz = 8 Fanegas à 3 Quartales à 4 Almudas ob. Celemines u. enthält 180,486 Liter.

Flüssigkeitsmaaß. 1 Carga oder Nietro Wein hat 16 Cantaras à 10,313 Liter (100 Castilian. Cantaras = circa 156,9 Arragon. Cantaras). Nach Arrospide ist 1 Cantara in Saragossa = 764 Span. Kubikzoll, also 100 Castilian. Arrobas = 162 Cantaras in Saragossa).

C. Canarische Inseln (Teneriffa).

Die Fanega hat 12 Almudas à 4 Quartillos. Die hiesige Fanega soll 10 bis 11 % größer, als die Castilianische seyn.

Weinmaaß. Die Arroba hat 16 Quartillos. Die Pipe Wein hält, nach Hamburg. Gemäß, 56 bis 58 Veltes.

D. Catalonien (Barcelona).

Die Quartera à 12 Cortanes à 4 Picotins; 4 Quarteras = 1 Salma; 2½ Quartera = 1 Carga; 1 Quartera = 68,419 Liter. (Scherer setzt nach einem Barcelona-Preiscourant 142 Quarteras = 100 Hectoliter). 100 Castilianische Fanegas = circa 82,57 Quarteras.

Flüssigkeitsmaaß. Die Carga Wein ob. Branntwein hat 16 Cortanes oder 12 Arrobas, 24 Cortarines,

Digitized by Google

32 Quarteras, 72 Meitadellas, 128 Quartillos, 512 Porrones. 1 Carga = 7,86 Caſtil. Cantaras = 123,756 Liter. Eine reguläre Pipe, nach welcher Wein und Branntwein verkauft wird, bedeutet ein richtiges Maaß von 4 Carga =495 Liter. Oel wird verkauft pr. reguläre Pipe von 112 Cortanes à circa 9¼ bis 9½ Catal. Pfd. = circa 420 Kilogramm.

E. Mallorca (Palma).

Getraidemaaß. 1 Quartera ſoll = 70,476 Liter ſeyn und wird eingetheilt in 6 Barcellas à 6 Almudas.

Flüſſigkeitsmaaß. Die Carga Wein ſoll 10,108 Liter enthalten; die Angaben lauten indeſſen verſchieden. Das Oelmaaß, Quartan oder Cortan genannt, wiegt 9 Rotolos, und 12 Quartanos machen 1 Odor. 1 Quartano = 3,6 Kilogr. Eine regelmäßige Pipe Oel ſoll 107 Quartanos enthalten, und 4 Pipen werden für eine Schiffslaſt gerechnet.

F. Navarra (Pampeluna).

Wie in Caſtilien.

G. Valencia (Alicante).

1 Cahiz oder Caffise hat 8 Barchillas à 8 Medios à 2 Quartillos und enthält 246,4 Liter (100 Cahices = 436,17 Caſtil. Fanegas.

Flüſſigkeitsmaaß. Wein, Branntwein, Oel ꝛc. werden nach Cantaras à 8 Medios à 2 Quartillas gemeſſen. 1 Tonelada hat 2 Pipas, 8 Arrobas oder 100 Cantaras. 1 Alicant. Cantara ſoll 21 Caſtilian. Quartillos enthalten.

Gewicht.

A. Caſtilien (Madrid).

Das Caſtilianiſche Gewicht iſt das in Spanien am meiſten gebräuchliche. Der gewöhnliche Quintal (Centner) hat 4 Arrobas oder 100 Libras (Pfunde), der Quintal macho (großer Centner) aber 6 Arrobas oder 150 Pfund. 1 Arroba hat 2 Medias Arrobas, 4 Quartillas oder 25

Digitized by Google

Libras. Die Libra wird eingetheilt in 2 Marcos, 16 Onzas, 128 Drachmes, 256 Adarmes, 384 Escrupulos oder 9216 Granos und ist 460,083 Französische Gramme schwer. 1 Quintal = 46 Kilogramme; 1 Arroba circa 11½ Kilogramm. Das Apotheker- und Medicinalgewicht ist der Castilianische Marco von 8 Onzas; die Onza aber wird in 8 Drachmas à 3 Escrupulos à 2 Obolos à 3 Caractéres à 4 Granos oder in 576 Granos eingetheilt. Das Gold- und Silbergewicht ist fast in ganz Spanien gleich. Das Gold wird nach Castillanos gewogen und 1 Marco de Castila hat 50 Castillanos à 8 Tomines oder 4800 Granos. Silber wird nach derselben Mark gewogen, die aber in 8 Onzas à 8 Ochavos à 2 Adarmes à 3 Tomines à 12 Granos oder in 4608 Granos eingetheilt wird. Die Granos des Silbergewichtes sind demnach schwerer, als die des Goldgewichtes. Die Castilianische Mark (½ Castilianisches Pfund), welche auch Marco de Colonia oder de Burgos genannt wird, wiegt 230,041 Gramm. In England hat man das Gewicht der Castilianischen Mark nach den neuesten Untersuchungen in der Münze von London zu 3550½ Englische Grains bestimmt. Edelsteine und Perlen werden nach der Castilianischen Onza von 140 Quilates (Karat) à 4 Granos gewogen.

B. Arragonien (Sarragossa).

Das Handelsgewicht ist der Quintal von 144 Libras à 12 Onzas oder von 108 Castil. Pfd. à 16 Onzas. Die Arroba hat 36 Arrag. Pfd. à 349,8 Gramm. 1 Quintal = 50,37 Kilogr.

C. Canarische Inseln (Teneriffa).

Wie in Castilien.

D. Catalonien (Barcelona).

Das Handelsgewicht ist der Quintal à 104 Libras. Die Arroba hat 26 Pfd. 1 Quintal = circa 91 Castil. Pfd. Das Pfund wird in 1½ Marcos, 12 Onzas (= 14 Castil. Onzas), 48 Quartos, 192 Arziensos od. 6912 Gra-

Digitized by Google

nos eingetheilt. In London hat man das Pfund = 6174 engl. Grains = 400,03 Gramm erfunden. Dieſes ſtimmt, hinſichtlich des franzöſiſchen Gewichtes, ganz genau mit einer Angabe von Barcelona überein, nach welcher 1 Kilogr. gerade 2½ Pfund wiegt.

E. Mallorca (Palma).

Handelsgewicht. Daſſelbe iſt zweierlei Art: das Pfund, welches Rotolo genannt wird, iſt dem Pfunde in Barcelona gleich. Der Quintal oder Cantaro Mallorquin hat 104 Pfd. = 41,6 Kilogr. = circa 90¼ Caſtil. Pfd. Der Cantaro barbaresco von 100 Rotolos, nach welchem die meiſten Waaren gewogen werden, iſt = 40 Kilogr. oder 86,94 Caſtil. Pfund (nach Arrospide ſind 100 Rotolos de Mallorca = 91⅓ Caſtil. Libras).

F. Navarra (Pamplona).

Die Gewichte ſind die Caſtilianiſchen; das Gewicht ſoll jedoch $\frac{1}{16}$ ſchwerer, als das Caſtilianiſche ſeyn, folglich 16 Navarr. Marcos = 17 Caſtil. Marcos.

G. Valencia (Alicante).

Der Quintal hat 4 Arrobas, 96 Libras mayores oder 144 Libras menores und iſt 108 Caſtil. Pfunde ſchwer. 1 Arroba = 24 ſchwere Pfund à 18 Onzas, oder 36 leichte Pfund à 12 Onzas Caſtil. Gewicht. Bei'm Zoll und bei andern Kronrechnungen iſt das Caſtilianiſche Gewicht in Gebrauch. Nach dieſem Verhältniſſe muß das ſchwere Pfd. 518,5 Gramm, das leichte Pfund 345,66 Gramm und der Quintal 49,77 Kilogramm wiegen. Mit dem ſchweren Pfunde werden Anis, Mandeln, Früchte u ſ. w. und mit dem leichten Pfunde Safran, Gewürze und Specereien gewogen.

Münzen. Die verſchiedenen wirklichen Spaniſchen Münzſorten beſtehen in Moneda de Oro (Goldmünze), Moneda de Plata (Silbermünze) und Moneda de Vellon (Kupfermünze). Die 4 hauptſächlichſten Münzſorten ſind Monedas de Vellon, de Plata antigua (alte Silbermün-

Digitized by Google

zen), de Plata nueva (neue Silbermünzen) oder provincial, und de Plata Mexicana.

A. Caſtilien.

Buch und Rechnung werden ſowohl in Moneda de Plata, als in Moneda de Vellon geführt; die Wechſelmünzen aber beſtehen in Plata antigua und ſind eingebildete, denn es giebt keine wirklichen Münzen unter der Benennung Plata antigua; die übrigen 3 Arten aber ſind wirkliche Münzen. Der Peso duro, fuerte oder de a ocho (hartes oder feſtes Stück oder Stück von Achten), welcher am allgemeinſten unter der Benennung von Piaſter bekannt iſt, wird gleich der Coronilla (Gold Piaſter) in 20 Reales de Vellon (= 8 Reales de Plata Mexicana oder 10 Reales de Plata nueva oder 10½ Reales de Plata antigua) eingetheilt, und der Real de Vellon in 34 Maravedis de Vellon oder in 8½ Quartos à 2 Ochavos. Der Real de Plata antigua von 34 Maravedis de Plata antigua war ehemals eine wirkliche und iſt jetzt nur eine Rechnungsmünze. Die Plata antigua iſt das am meiſten gebräuchliche Wechſelgeld. 8 Reales de Plata antigua machen 1 Peso de Plata antiguā und 17 Reales oder Maravedis de Plata antigua ſind gleich 32 Reales oder Maravedis de Vellon. Unter Plata allein wird immer Plata antigua, ſo wie unter Real allein immer Real de Vellon verſtanden. Der Real de Plata nueva od. provincial gilt das Doppelte eines Real de Vellon und iſt gewöhnlich eine wirkliche Münze. Er wird in 34 Maravedis de Plata nueva eingetheilt und iſt der zehnte Theil eines Peso duro. 16 Reales oder Maravedis de Plata nueva ſind = 17 Reales oder Maravedis de Plata antigua. Der Real de Plata Mexicana wird in Medios (halbe) und Quartillos (viertel) eingetheilt und iſt der achte Theil eines Peso duro. Er iſt folglich 2½ Reales de Vellon, 1¼ Reales de Plata nueva oder 1⅞ Reales de Plata antigua werth und die hauptſächlichſte Rechnungsmünze des ehemaligen Spaniſchen America's.

Digitized by Google

Von einer andern sehr gebräuchlichen Rechnungsmünze Libra (Pfund) giebt es 5 verschiedene Arten, die sämmtlich in 20 Sueldos à 12 Dineros eingetheilt werden.

Libras von Arragonien	= 640	Marav. de Vellon	od. 6400	Castil. Dineros
id. = Catalonien	= 365 5/7	do.	= 3657 1/7	do.
id. = Mallorca	= 453 1/3	do.	= 4533 1/3	do.
id. = Navarra	= 1066 2/3	do.	= 10662/3	do.
id. = Valencia	= 512	do.	= 5120	do.

(oder Pesos de Plata antigua).

B. Arragonien (Saragossa).

Buch und Rechnung. Man rechnet nach Libras Jaquesas von 20 Sueldos à 16 Dineros Arragon. Währung, die auch in 10 Reales de Plata antigua à 32 Dineros eingetheilt werden.

Die Libra Jaquesa . .	6400	Castil. Dineros
Der Real von 2 Sueldos (Real de Plata antigua) . .	640	=
Der Sueldo . . .	320	=
Der Dinero	20	=

C. Canarische Inseln (Teneriffa).

Buch und Rechnung. Man rechnet hier nach Reales corrientes zu 8 Quartos corrientes oder nach Reales de Vellon zu 34 Maravedis de Vellon. Der Peso corriente ist der Peso de Plata antigua à 10 Reales corrientes oder 8 Reales de Plata antigua à 16 Castilian Quartos. Der Real de Vellon hat 8½ Castil. Quartos.

D. Catalonien (Barcelona).

Buch und Rechnung wird geführt in Libras à 20 Sueldos à 12 Dineros Catalon. Währung. Der Peso de Plata antigua ist hier unter der Benennung Peso corriente als Rechnungsmünze gebräuchlich, wird zu 28 Sueldos, der Doblon de Plata zu 5 Libras 12 Sueldos, der Ducado de Cambio zu 33 Sueldos $7\frac{4}{17}$ Dineros, der Ducado de Vellon zu 20 Sueldos $5\frac{7}{16}$ Dineros u. der Real de Plata antigua zu 8½ Sueldos gerechnet.

Digitized by Google

E. Mallorca (Palma).

Buch und Rechnung wird geführt nach Libras à 20 Sueldos à 12 Dineros oder auch nach Reales à 24 Dineros. 1 Libra Mallorca = 10 Reales de Mall. = 40 Tresetas = 120 Dobleros = 480 Mallas = 4533⅓ Dineros Caſtil.

F. Navarra (Pamplona).

Buch und Rechnung wird geführt in Reales de Plata antigua à 36 Maravedis.

G. Valencia (Alicante).

Buch und Rechnung wird geführt in Reales de Plata nueva zu 24 Dineros Valenzianiſcher Währung.

Die vorzüglichſten wirklichen Münzen des Königreich's ſind folgende:

	Werth in Caſtil. Währung.					
	Plata antigua.		Vellon.		Dineros
	Reales.	Quartos.	Reales.	Maravedis.	
In Gold:					
Doblon de a ocho, Onza de Oro, Medalla, Quadrupel oder vierfache Piſtole v. 8 Escudos de Oro, oder 16 Pesos duros.	170	—	320	—	108800
Doblon de a quarto, Medio Medalla, halber Quadrupel oder Doppel-Piſtole von 4 Escudos, oder 8 Pesos duros.	85	—	160	—	54400
Doblon de Oro oder Sencillo, viertel Quadrupel oder Piſtole von 2 Escudos, od. 4 Pesos duros.	42	8	80	—	27200
Medio Doblon de Oro, achtel Quadrupel od. Escudo de Oro von 2 Pesos duros. . .	21	4	40	—	13600

Digitized by Google

	Werth in Caſtil. Währung.				
	Plata antigua.		Vellon.		Dineros.
	Reales.	Quartos.	Reales.	Maravedis.	
Medio Escudo de Oro, Escudillo, Peso de Oro, Vientino od. Coronilla nueva von 1 Peso duro . . .	10	10	20	—	6800
In Silber:					
Peso duro, fuerte oder de a ocho, Escudo de Plata, Gordo od. Gorda, Piaſter, Spaniſcher Thlr. oder Stück von Achten.	10	10	20	—	6800
Medio Peso duro, Escudo de Vellon oder halber Piaſter .	5	5	10	—	3400
Pezeta de Pl. mexicana od. viertel Piaſter . .	2	10½	5	—	1700
Real de Pl. mexicana od. achtel Piaſter	1	5¼	2	17	850
Medio Real de Pl. mexicana oder ſechszehntel Piaſter .	—	10⅝	1	8½	425
In geringerem Silber.					
Pezeta provinzial oder fünftel Piaſter	2	2	4	—	1360
Real de Pl. nueva od. provincial od. zehntel Piaſter .	1	1	2	—	680
Medio Real de Pl. nueva od. provincial oder Real de Vellon	—	8½	1	—	340
In Kupfer:					
Stück v n 2 Quartos .	—	—	—	8	80
do. 1 Quarto .	—	—	—	4	40
Ochavo oder Maravedi de Pl. nueva	—	—	—	2	20
Maravedi de Vellon .	—	—	—	1	10
Blanca	—	—	—	½	5

Digitized by Google

Die hauptſächlichſten Wechſelmünzen ſind der Doblon de Plata antigua oder die alte Wechſelpiſtole von 4 Pesos de Plata antigua, 32 Reales de Plata antigua, 60 Reales 2 Maravedis de Vellon, 512 Quartos, 1088 Maravedis de Plata antigua, 2048 do. de Vellon oder 20480 Dineros Caſtil. Währung;

der Peso de Plata antigua oder alte Wechſelpiaſter von 8 Reales de Plata antigua, 15 Reales 2 Maravedis de Vellon, 128 Quartos, 272 Maravedis de Plata ant., 512 do de Vellon oder 5120 Dineros Caſtil. Währung;

der Ducado de Cambio oder Wechſelducaten von 11 Reales 1 Maravedi de Pl. ant., 375 do de Pl. ant. oder 7058$\frac{4}{7}$ Dineros Caſtil. Währung.

Dieſe Wechſelmünzen werden auch zuweilen in 20 Sueldos à 12 Dineros eingetheilt.

Wechſel-Cours.

Amſterdam	±	102$\frac{3}{4}$	Groot vlám. für 1 Ducado de Cambio.
Frankreich	=	15	Fr. 45 Cent. für 1 Doblon de Plata antigua oder Wechſelpiſtole.
Genua .	=	118$\frac{1}{2}$	Pesos de Pl. ant. für 100 Pezze v. 5$\frac{3}{4}$ Lire fuori Bco.
Hamburg	=	94$\frac{1}{2}$	Groot vlám. für 1 Ducado de Cambio.
Liſſabon	=	2660	Reis für 1 Wechſelpiſtole.
Livorno	=	120	Pesos de Pl. ant. für 100 Pezze da otto Reali.
London	=	38	Pence-Sterling für 1 Peso de Pl. ant.
Neapel	=	285	Maravedis de Pl. ant. für 1 Ducado di regno.

Barcelona wechſelt auf Genua in Libras u. empfängt ± Lire fuori Banco für 7 Libras. Bilbao wechſelt auf Frankreich in Pesos de Pl. ant. und empfängt ± Centimes für 1 Peso. Malaga wechſelt auf Amſterdam in Ducados de Combio und empfängt ± 106 Groot vlám. für 1 Ducado de Cambio; auf Hamburg in Reales de Vellon und empfängt 1 Mark Banco für ± 6$\frac{7}{8}$ R. de Vellon; auf London in Peſos und empfängt ± 37$\frac{1}{2}$ d. St. für 1 Peſo;

Digitized by Google

auf Paris ebenfalls in Pesos und empfängt ± 31 Sous für 1 Peso. Auf die Spanischen Plätze Barcelona, Bilbao, Madrid, Malaga ꝛc. wechselt Cadiz, nach Maaßgabe der Wechselfrist, mit $\frac{1}{4}$ oder 1 $\frac{0}{0}$ m. o. w. Verlust od. Gewinn.

2. Posten, Chausseen, Flüsse, Canäle, Häfen, Leuchtthürme, Lootsenwesen, Packet- und Dampfschiffe.

Das Postwesen wird von der königl. Superintendanz der Posten in Madrid mittels der in jeder Provinz untergeordneten Postdirection verwaltet und geleitet.

Chausseen. Spanien besaß im Jahr 1834, 740$\frac{1}{2}$ Leguas (circa 416$\frac{1}{4}$ geogr. Meile) kunstmäßig erbaute Heerstraßen. Der großen Landstraßen giebt es nur sehr wenige; die meisten haben in der Hauptstadt des Reichs den einzigen Vereinigungspunct, von wo aus sieben Hauptstraßen nach den wichtigsten Handelsstädten und Concentrationspuncten des Reichs, so wie nach der Pyrenäischen Gränze führen: nach der letzteren geht die eine, 78 Meilen lange, Kunststraße über Burgos, Vittoria, Tolosa durch den Pyrenäenpaß von Irun nach Bayonne; die andere, 120 Meilen lange, aber stellenweise noch nicht im Bau beendete, über Guadalajara, Zaragoza, Lerida nach Barcelona, und von hier über Gerona durch den Pyrenäenpaß bei Bellegarde nach Perpignan. Zwei Straßen führen von Madrid nach Gallicien, wovon die besser unterhaltene über Astorga, Villafranca, Lugo nach Coruña, die schlechtere über Valladolid, Benavente, Orense nach Santiago geht. — Die Hauptstraße nach Portugal, 86 Meilen lang, ist über Talavera de la Reyna, Badajoz, Elvas nach Lissabon geführt. Die Hauptstraße nach der südlichen Küste erstreckt sich, auf eine Länge von 95 Meilen, über Aranjuez, Carpio, Cordova, Sevilla, Xerez de la Frontera nach Cadiz. — Nach der Südostküste führt von Madrid eine Doppelstraße bis Taracon, die aber nicht einmal vollständig ausgebaut ist, und dann in dieser Stadt sich in zwei Zweige trennt, östlich über Valverde nach Valencia,

Digitized by Google

südlicher dagegen über San Clemente, Tovarra nach Murcia und Cartagena. Die Handelsstädte der südlichen Küste von Barcelona ab sind ebenfalls durch Kunststraßen vereinigt, worunter sich die bereits unternommene große Straße, de la Cabrillas genannt, auszeichnet, die von Barcelona über Tortosa durch Süd-Arragonien und Neucastilien führen soll und ihrer Vollendung nahe ist, so wie auch von Zaragoza ab eine Kunststraße durch Navarra über Pamplona nach Tolosa geht und hier sich der großen Hauptstraße nach Frankreich anschließt, die auch einen Nebenzweig nach dem wichtigen Hafenplatze Bilbao entsendet.

Flüsse. Die Wasserstraßen gewähren für den inneren Verkehr nur eine sehr dürftige Verbindung, da die Flüsse größtentheils einen sehr starken Fall haben und den Waarentransport nur für kurze Strecken gestatten. Aus diesem Grunde sind die drei Hauptflüsse, der Duero, der Tajo und die Guadiana, mit ihren Nebenflüssen, für die Schifffahrt bedeutungslos.

Außerdem sind die beiden, Spanien allein zugehörenden, größeren Flüsse sowohl für den Binnenverkehr, als auch für die Beförderung des auswärtigen Handels zugleich die merkwürdigsten. Diese sind nämlich: der Guadalquivir, mit seinem Nebenflusse, dem Xenil; er ha einen Lauf von 65 Meilen, ist von der Mündung aus bis nach Sevilla für größere und bis nach Cordova für kleinere Schiffe fahrbar; der Ebro, mit einem Laufe von 79 Meilen, auf welchem er die Flüsse Segre, Gallego, Xalon und mehrere andere aufnimmt; der Miño, Gränzfluß gegen Portugal, welcher bei einem Laufe von 33 Meilen doch erst bei Salvatierra, 7 Meilen von seiner Ausmündung, schiffbar wird.

Unter den Küstenflüssen sind für den Handel die Deva, der Durango, der Nalon, die Navia, der Ulla, die Segura, der Xucar, der Guadalaviar, der Llobregat und der Ter bemerkenswerth.

Digitized by Google

Canäle. An künstlichen Wasserstraßen fehlt es Spanien noch außerordentlich. Es sind hier folgende Canäle zu bemerken: der Kaiser-Canal, längs dem Ebro von Tudela bis nach der Hauptstadt Arragoniens und dann von Zaragoza bis nach Sastago in den Ebro fortgeführt, zur Vermeidung der gefährlichen und oft unmöglichen Schifffahrt auf dem Ebro.

Der Canal von Castilien, welcher die inneren Landschaften dieses Reichs und den Duero mit dem Hafen von Santander verbinden sollte, ist nicht vollendet worden.

Als westlicher Nebenast dieser Wasserstraße ist noch der Canal de Campos zu bemerken; dagegen ist der Canal von Olmedo, welcher von Segovia nach dem Duero hinführen sollte, nur zu einem sehr geringen und gegenwärtig noch nicht brauchbaren Theile ausgeführt.

Der Canal von Guadarama sollte von dem Fuße dieses Gebirges nach dem Tajo gezogen werden, und dann andrerseits zur Guadiana und endlich diesen Fluß in der Richtung auf Andujar hin mit dem Guadalquivir verbinden, bis wohin dieser Fluß von Cordova ab noch fahrbar gemacht werden sollte.

Der Canal des Manzanares, welcher die Verbindung dieses Flusses mit dem Tajo befördern sollte.

Der Canal von Murcia oder Huescar, welcher den Guadalquivir von Huescar ab zu einer Wasserstraße nach Cartagena benutzen sollte ist bis auf eine kurze Strecke unausgeführt geblieben.

Der Canal de los Alfaques ist bei der Ausmündung des Ebro, zur Erleichterung bei dem Gebrauche des Hafens von Tortosa, von Amposta nach San Carlos, nur als eine Erweiterung der Stromfahrt gebaut worden.

Häfen. Unter den Häfen Spaniens sind hauptsächlich zu bemerken: der Hafen von Cadiz; der Hafen von Barcelona; die Häfen Mataro, Palamos, Alfaques, Ampurias, Reus mit Salo, Cambrils (in Catalonien); der Hafen von Malaga (Freihafen seit 1828, gegen eine Ab-

gabe von 2% Depositо-Zollgebühren); der Hafen v. Almeria; der Hafen v. Alicante; der Hafen von Cartagena; die Häfen el Puerto de Santa Maria, Palos, Puerto real, Huelva, Conil, Tarifa, Algeziras in der Nähe von Cadiz; unter Galizien's Häfen: Coruña, S. Jago di Compostella, Vigo, Redondela, Viverro, Ribadeo, Bayona und Ferrol (Kriegshafen); unter den Häfen Asturien's: Gyon, Aviles, Luanjo, Cubillero, Mures und Navia; unter den Häfen Altcastilien's namentlich Santander u. Santoña und die kleineren Häfen S. Vincente de la Barquera, Cumillas und Suances. — Unter den Häfen der Baskischen Provinzen steht obenan Bilbao, nächstdem San Sebastian; Fuenterrabia, Guetaria und Deva treiben Küstenhandel. — Auf den Balearischen und Pityusischen Inseln haben die Hauptstädte sämmtlich geräumige und sichere Häfen, besonders Palma, Mahon, Iviza, Cabrera, Soller und Alcudia. Der Haupthafen aller Canarischen Inseln und die Hauptstadt mit dem Sitze des Gouverneurs ist Santacruz, on der Ostseite von Tenerifa, der größten und vorzüglichsten dieser Inseln.

Leuchtthurm am östl. Molo des Hafens S. Sebastian 221 Fuß über der Meeresfläche; das Leuchtfeuer wird unterhalten v. 14. Septbr. bis zum 3. Mai.

Das Lootsenwesen steht unter der Leitung eines Obercommandeurs, u. die Lootsen werden sammt den Steuerleuten auf den 3 nautischen Lehranstalten der Kriegshäfen gebildet.

Dampfschiffe und Packetboote. Coruña steht in regelmäßiger Dampfboot-Verbindung mit Falmouth; auch geht von hier aus ein Packetboot nach Cuba ab. Auf dem Guadalquivir gehen drei Dampfboote und ein Packetboot von Barcelona nach Genua.

3. Zolleinrichtungen, Handelstractate, Handelsabgaben, Stämpelgebühren.

Zolleinrichtungen. Es bestehen in Spanien strenge Einfuhrverbote auf ausländische Industrieartikel,

und die davon ausgenommenen Artikel sind mit starken Eingangszöllen belegt, wodurch der Schleichhandel sehr ermuthigt wird. Nur die Einfuhr der Steinkohlen ist zollfrei. Die Ausfuhr aller Natur- und Kunstproducte ist ganz frei.

Handelsabgaben. Die Abgaben der Schiffe sind nach der Ladung und dem Lande, welchem ein Schiff angehört, verschieden. Auf ein Schiff von 300 Tonnen, dessen Ladung aus verschiedenartigen Gütern besteht, würde der Betrag derselben, Alles inbegriffen, folgender seyn:

Spanische	155 Fr. 20 C.
Englische	266 — 85 —
Französische	363 — 40 —
Dänische	380 — 25 —
Schwedische	362 — 25 —
Russische	350 — 25 —
Holländische	316 — 45 —
Americanische	327 — 75 —

Die Waaren, deren Einfuhr erlaubt ist, können, statt aller Abgaben, gegen 2 Procent vom Werthe auf ein Jahr, aber nicht länger, in öffentlichen Lagerhäusern niedergelegt werden. Die 2 Procent müssen aber bezahlt werden, die Güter mögen einen Tag, oder das volle Jahr hier gelagert haben; auch wird für die Beschädigung oder das Verderben derselben nichts vergütet.

Handelstractate. Die noch bestehenden Handelsverträge sind folgende: Uebereinkunft vom 28. Juni 1835 zwischen Großbritannien und Spanien wegen Unterdrückung des Sclavenhandels.

Zwischen Spanien und Portugal seit dem 1. März 1778, erneuert den 6. Juni 1801.

Zwischen Spanien und den Niederlanden, den 10. August 1816 zu Alcala de Henares abgeschlossen, zum gegenseitigen Schutze des Handels, besonders gegen die Raubstaaten.

Stämpelgebühren. Der Wechsel-Stämpel in Spanien beträgt:

2 Reales für Wechsel von					2000 Reales
4	do.	=	do.	.	2001 à 8000 do.

6 Reales für Wechsel von . 8001 à 16000 Reales
10 do. » do. » . 16001 à 20000 do.
20 do. » do. » . 20001 Real. u. darüber

4. Messen, Jahrmärkte.

Messen zu Medina del Rio Secco, Medina del Campo (in der Provinz Valladolid), zu Montilla, Albucete und Villene; berühmter Jahrmarkt zu Loria, zu Pamplona, Zamora, Barcelona (mit Maulthieren und Eseln); zu Almagro (Eselsmärkte).

5. Makler.

In Bilbao: V. de Guinea y Rojas; Em. Raimond de Maruri und 14 andere (Waarenmakler). — Fr. Zach. de Aldama; E. A. de Elexpuru; Mat. de Landa; Mat. de Lexarcegui (Schiffsmakler).

In Santander: Berastegui; Landa (Wechselmakler). — F. Cavada (Schiffsmakler).

In St. Sebastian: Em. de Otalora; Em. Joach. de Alcain; P. de Otaneta; Raphael de Bengoechea (Wechselmakler). — J. P. Goni; A. M. Goni; A. Raim. Goni (Schiffsmakler).

In Vittoria: José-Maria; Mayora; Justo de Sarzua (Wechselmakler).

In Alicante: J. A. Pitaluga; Puerto.

In Valencia: J. Causa; M. Fuertes; Laplace (Wechsel- uhd Waarenmakler); Ch. Causa; And. Cosunach; G. M. Sanz (für Seidenwaaren).

In Benicarlo und Vinaroz: Rey Vater und Sohn.

In Cartagena: P. Teulon; S. Vila de Saux.

In Cadix: Cuvillo; Lacaze; Mey; Nadal, Ryao (Wechsel und Waarenmakler). — Ange; Gazzino (Schiffsmakler).

In Sevilla: M. Benjumea; J. de Larrazabal; L. Peralla; L. Vargas (Wechsel u. Waarenmakler).

6. Handelsdeputationen u. Commissionen. Handelscollegium und Seeconsulat zu Barcelona.

Digitized by Google

7. Handelsgerichte, Notarien, Wechselrecht.

Handelsgerichte befinden sich zu Coruña, Vigo, Valencia, Barcelona. Unter Ferdinand VII. ist ein besonderes Handels-Gesetzbuch bearbeitet worden u. am 1. Jan. 1830 in's Leben getreten.

Notare.

In Bilbao: J. J. de Barandica, M. de Olea; D. de Soparda; J. A. de Uribarri u. 12 andere.

In Santander: L. del Campo; G. de Cos; F. Ortiz: Murna

In S. Sebastian: J. E. de Legarda; Seb. Ign. de Alzate; Man. Fr. de Gorair, Jos. M. de Carril.

In Figueras: Draper.

In Alicante: Fuentes.

In Valencia: R R. Marc de Cisnantès; Antoine Jacques.

In Cartagena: Alcaras Romero.

In Cadiz: Joach. Rubio; Barthol Rivera; Garcia Meneses

Wechselrecht Der Uso für ganz Spanien ist jetzt folgendermaßen bestimmt: Für Wechsel in Spanien, von einem Platz auf den andern gezogen, 2 Monate; aus Frankreich 30 Tage; aus England, Holland und Deutschland 2 Monate; aus Italien und den Häfen des Mittelländischen und Adriatischen Meeres 3 Monate. In Betreff der Plätze, die nicht in diesem Verzeichnisse begriffen sind, ist der Uso nach dem im Ausstellungsorte des Wechsels dafür bestehenden Gebrauche zu bestimmen. Die Monate sind vom Datum zum Datum zu rechnen. Die früher bestandenen Respittage sind abgeschafft. Ein Wechsel muß innerhalb 24 Stunden nach Vorzeigung desselben angenommen oder protestirt werden. Gewöhnlich werden die Wechsel auf Spanien „zahlbar in Effectiv" gezogen, um anzuzeigen, daß solche in Münze und nicht in Vales reales, die einen geringeren Werth haben, gezahlt werden müssen.

8. Justizbehörden, Proceßordnung, Advocaten.

Digitized by Google

Die Bagatellsachen werden von den Alcalden der Gemeinden geschlichtet. Für die Residenz Madrid entscheidet in diesen Fällen der Gerichtshof der Alcades de Corte. In den Bezirken (Pardidos) der Provinzen steht in der Kreisstadt (Cabezo de pardido) an der Spitze der Rechtspflege ein Corregidor, der in allen wichtigern Rechtsfällen in erster Instanz urtheilt, und an welchen auch gegen die Entscheidungen der Alcalden seines Bezirks appellirt werden kann. Die Zahl der Corregidores ist gegenwärtig 112.

Ueber den Corregidores stehen die königlichen Gerichtshöfe (Audiencias reales für die meisten Gerichtsbezirke, Chancellarias für Castilien und Granada und el consejo real für Navarra genannt), 11 an der Zahl, welche bürgerliche und peinliche Rechtsfälle in zweiter und dritter Instanz entscheiden, jedoch so, daß die Audiencias in 2 Abtheilungen zerfallen und die Richter, welche an der Entscheidung zweiter Instanz Antheil genommen haben, von dem Spruche in dritter Instanz ausgeschlossen sind. Von diesen Gerichtshöfen findet, mit alleiniger Ausnahme des königlichen Rathes für Navarra, eine noch weitere Appellation an das Obertribunal für Spanien und die beiden Indien statt. Der Gerichtshof für Navarra entscheidet in letzter Instanz, mit alleinigem Recurs auf die Gnade des Königs. Für die Baskischen Provinzen besteht bis jetzt kein oberster Gerichtshof; alleinige Appellationsinstanz waren in wichtigen Rechtsfällen die Generalversammlungen der Stände.

Die Grundlage des allgemeinen Spanischen Rechtes beruht noch auf den Gesetzen der Westgothen, dem Buche der Richter, Forum Iudicum, von welchem die Spanische Academie der Wissenschaften noch 1805 eine neue Ausgabe besorgte. Spätere Gesetzsammlungen sind die Siete pardidas, die Leyes de Toro, die Nueva und die Nuevissima Recopilacion de las Leyes, welche bis zum Jahre 1817 reichen.

VI. Privatanstalten und Einrichtungen für Handel und Gewerbe.

Digitized by Google

1. Handelsgesellschaften, Banken und Vereine zur Förderung des Handels.

Der große Handelsverein der Gremios zu Madrid; die Philippinische Handels-Compagnie (1803 errichtet); die Königl. Gesellschaft der Schifffahrt; die ökonomischen Gesellschaften zu Valladolid, Sevilla, Tarragona und Saragossa.

Banken. Die St. Ferdinands-Bank zu Madrid, mit einem Grundcapitale von 60 Mill. Realen in 20,000 gleichlautenden Actien. Diese Bank kann Comptoirs in den Hauptstädten der Provinzen errichten. Außerdem befinden sich noch Wechselbanken zu Vittoria, Pamplona, Barcelona, Sevilla, Valencia, Coruña, Santiago, Santander, Reus, Alicante, Benicarlo und Vinaroz; die Börse zu Madrid.

2. Creditcassen befinden sich in mehreren Hauptstädten der Provinzen.

3. Assecuranzen. 3 Seeassecuranz-Compagnieen zu Barcelona; ferner eine Assecuranz-Compagnie zu Coruña und zu Cadiz. Andere öffentliche Anstalten zur Abhülfe gemeiner Noth durch gegenseitige Versicherung bei Brand-, Wasser-, Hagelschaden besitzt Spanien noch nicht; aber die Bewohner der größern Städte nehmen nicht selten Antheil an den Englischen und Französischen Assecuranz-Compagnieen.

4. Handelsusanzen. Die Wechsel-Courtage ist 1 pr. mille.

Die Waaren werden in Barcelona folgendermaaßen verkauft:

Blauholz, Reis in Pezetas; Anis, Caffee, Hanf, Rosinen, Seife, Stockfisch in Pesos duros; Eisen, Stahl, Zucker in Libras; Baumwolle in Pesos corrientes, pr. Quintal.

Blei in Pesos duros, pr. Castil. Quintal (91 Castil. Quintales = 100 Catal. Quintales).

Digitized by Google

Cacao, Pfeffer in Sueldos; Caneel, Cochenille, Indigo, Safran in Pezetas, pr. Pf.

Getraide in Pezetas, pr. Quartera; eichene Faßdauben in Sueldos, pr. Cana; Korkpfropfen in Pezetas pr. 1000 Stück; Mandeln in der Schaale in Pesos duros, pr. Sack von $1\frac{1}{2}$ Quartera.

Baumöl in Pesos duros, pr. reguläre Pipe von 112 Cortanes (à circa $9\frac{1}{4}$ à $9\frac{1}{3}$ Catal. Pf.).

Wein und Branntwein in Pesos corrient., oder in Pesos duros, pr. reguläre Pipe von 4 Cargas.

Alle Verkäufe geschehen, in der Regel, mit baarem Gelde, ohne Decort; Stockfisch-Ladungen indessen werden gewöhnlich, $\frac{1}{3}$ baar, $\frac{1}{3}$ in 1 Monat, und $\frac{1}{3}$ in 2 Monat zu zahlen, verkauft. — Bei Verkäufen von Stockfisch ist ferner zu bemerken, daß der Preis immer 2 Pesos duros niedriger für den fünften Theil der Ladung, als für die übrigen $\frac{4}{5}$ derselben ist.

Die Courtage beträgt $\frac{1}{2}$ pCt. von beiden Seiten.

Fast alle Waaren werden mit reiner Tara verkauft, doch bewilligt man gewöhnlich:

für Baumöl, in Pipen	. . .	20 pCt. od. netto
" Baumwolle, Brasil.	. .	4 Pfd. pr. Ballen.
" do. Levant., Ostindische, Nordamericanische		1 " pr. Arroba.
" Vitriol, in großen Fässern	. .	8 à 9 pCt.
" do. Engl., in Fässern	.	8 pCt.
" do. do. in Korkbouteillen		18 " od. netto.
" do. Franz. in do.		25 " " do.
" Zucker, Havaña, in Kisten	.	13 "
" Waaren in Säcken von mittlerer Größe ist die Tara zuweilen		3 Pfd. pr. Sack.
in der Regel aber ebenfalls	. .	netto
" Reis in Säcken wird keine Tara gegeben.		

Außerdem werden bei Cacao, Caffee in Fässern, Caneel, Cochenille, Indigo, Nelken, Pfeffer, Reis in Säcken u. gelbem Wachs 2 pCt. Gutgew. od. für Staub vergütet.

Digitized by Google

VII. Naturproducte zur Ausfuhr.

1. Aus dem Mineralreiche. Blei (in Granada, jährlich 5,000 Centner), Queckſilber (zu Almaden in der Provinz Ciudad Real jährl. 22,000 Centner), Eiſen (in den Baskiſchen Provinzen, in Arragonien, in Granada jährlich 400,000 Centner), Kupfer (in Granada, Arragonien, d. Baskiſchen Provinzen jährl. 1000 Ctr.); Marmor (in Catalonien und Arragonien gegen 177 Arten), Alabaſter und Jaspis (ebendaſelbſt), Salz (die reichſten Salinen ſind in den Baskiſchen Provinzen, in Mancha und Burgos; die berühmteſten Steinſalzbergwerke ſind zu Cordova in Catalonien und Valtierra in Navarra; das meiſte Baiſalz wird in der Bai von Cadiz gewonnen, im Hafen zu Puerto Real allein jährlich an 5 Millionen Centner, ferner in Biscaya und Catalonien; der Geſammtertrag an Salz jährlich 8 Millionen Centner.)

2. Aus dem Pflanzenreiche: Wein (der jährliche Geſammtertrag 36 Millionen Arrobas, wovon der ſiebzehnte Theil, gegen 568,000 Eimer, jährlich ausgeführt wird); Roſinen (200,000 Centner jährliche Ausfuhr); Oel (Malaga allein führt jährl. 300,000 Arrobas, faſt eben ſo viel Sevilla, noch mehr Valencia aus; ſehr vorherrſchend iſt auch der Oelbau auf den Baleariſchen Inſeln); Barille (in Valencia und Murcia wird jährlich an 500,000 Ctr. gewonnen); Feigen (Valencia und Malaga); Orangen (aus dem Küſtenſtädten); Kapern; Mandeln; Kaſtanien (aus den Aſturiſchen und Galiziſchen Häfen); Bohnen, Richererbſen; Lambertsnüſſe; Safran; Indigo; Anis; Sumach, Citronen (Malaga); Kork (Gerona); Färberröthe, Süßholz, Orſeille, Drachenblut (Canariſche Inſeln).

3. Aus dem Thierreiche: Seide (an 5 bis 7,000 Centner jährliche Ausfuhr); Blutegel (für 19,080 Pf. Sterling, theils nach Frankreich, theils nach England); Wolle, Merinoſchaafe, Andaluſiſche Pferde, Sardellen, Thunfiſche,

Digitized by Google

Cochenille, Kermes, spanische Fliegen, Ziegenfelle (Canarische Inseln).

VIII. Kunstproducte zur Ausfuhr: Branntwein (in den Provinzen Catalonien und Estremadura 240,000 Eimer jährliche Ausfuhr); Leinwand (Coruña); Wollen- und Seidenzeuge; Spiegel; Quincailleriewaaren; Leder (Sevilla); Corduan (Cordova); Wollenwaaren; Papier, Papiertapeten, Darmsaiten, Eisengußwaaren, Zwirnspitzen (nach den Colonien); Geflechte aus Espartogras; Waffen (vorzüglich in Toledo, Sevilla, Eybar, Mondragon und Segura in Guispuscoa, zu Placencia, zu Ripoll in Catalonien, zu Onate und Oviedo); Messer (zu Albucete in Murcia und zu Guadix in Granada); Alcarazas (zu Andujar in der Provinz Jaen); Schießpulver (in Catalonien bei Manresa, in Valencia, Mancha und Granada).

IX. Großhändler und Banquiers.

In Madrid: Em. Fr. de Aguirre und Sohn; Fr. X. Albert; J. D. Balmaseda; Joach. Bustamente; A. Caballero; V. Caballero u. Sohn; Gabriel Balez; F. Crespo de Tejeda; R. Fernandez de Lavin; Galarza u. Goicoechea; Fr. de Galarza; J. B. Iribarren und Neffen; Pinillos und Perez; Ramon de Angulo; Ph. de Navarra und Sohn; Em. Sanchez; J. A. de Santa Maria; Em. Gil. de Santibanez; D. C. de Tejada; V. Balez (Banquiers). — Bouchet und Sohn; J. Duthilh; Jeanne Albert; V. Dupuis und Sohn; Chollet; Jos. Finat; V. Garrette und Sohn; J. Maurey; V. Magnin; A. Gallo; J. Lagaillarde; Gebr. Latapis; Ch. Liebert; Ch. Pizalla; Simounet-Lagaillarde; M. de Zuellera und Sohn (Großhändler).

In Santiago: Backus Casamajor und Mury; Videau-Beaupiller und Comp.

In Gijon: F. Cifuentes; J. Garcia Rendueles; J. Kelly.

In Oviedo: A. Mata; J. Perez de la Sala.

Digitized by Google

In Bilbao: B. de Artinano; Cel; Gebr. Bayo-Busturia und Goicoechea; Epalza und Sohn; Gooffens u. Sohn; J. Norzagaray und Maruri; J. Orbegozo u. Caſtanares; Gebr. Uhagon; Ant. Caſſina Wwe und Sohn; Gonzalès und Sohn; P. Ant. Lera; Ant. Maſſino; Joſ. Mazzoni; Xav. Patron; J. Bourcie.

In Santander: Gebr. Bolado; Cte. del Campo; Giro und Comp. (Banquiers). — D. Aguirre; de Cueſta Söhne; M. Carrias; Gebr. Gallo; Horneda; Buidobro und Revilla; P de la Puente; B. de Sibes (Großhändler).

In S. Sebaſtian: B. Alcain; G. Alcain; Vt. de Ayeſta; Joac. L. de Bermingham; Joſeph L. de Bidauretta; Fr. Blanchon; J. u. Fr Brunet; Alex. de Burgué; J. Celay (mit Leder); Et. Chalbaud; B de Collado und Sohn; F. Ant. de Echague; Echegaray und Fernandez; Echeverria u. Benito; Man. Erana; Joſ de Guenaga; F. Lataza; Laur. de Lavaca; Firm Minondo; Gebrüder Serres und Laffitte; Et. Villanueva; Simon de Yturralde; J. de Zibalceta.

In Vittoria: B. de Balmaſeda und Sohn; C. de Gerica; M. de Goya; J. Layn; Melquiades; Pablo; van der Maeſen u. Comp.; P. Velasco (Banquiers). — A. Coſte; R. Dias de Olarte; P. R. Fuerles; Quintin de Caſas; J. M. de Urmza; P. Velasco (Großhändler); B. Aujuria; J. Echanove; Hil. Landazabal; M. Urrechie (in Eiſen).

In Saragoſſa: Gebrüder Fourcade (Wolle und Häute).

In Figueras: J. Azemar; F. Camps; Th. Roger u. Planetta; B. Badallo.

In Reus: B. d'Albanes und Sohn; F. P. de Boras u. Comp; J. Roperto.

In Barcelona: B. de Berges Sohn und Rabaſſa; Campi und Brocca; Caſals u. Remiſa; J. Caſtäner; Ca-

Digitized by Google

ſugnes u. Pascua; M. Elias; F. Fontanellas; Salv. Fores und de Baſart; P. Gil; G. Gironella u. Sohn; J. Gille; Inglada; Kenet Garey und Comp.; J. Llobet u. Montalt; B. de Larrard u. Comp.; R. Mareſch-Ros; Mariano; Flaquer und Sohn; Mariano-Serra; Joſ. Martorell und Comp.; C. Reig u. Vidal; J. Roigy Jacas; Gebr. Torrens und Miralda; P. Vilar; Vilardaga-Julia und Reynals; P Ortembach; Paul Blanchar; Durand u. Comp.; J. Lajus; Moly und Rumbouts; J. P. Richard; Sargelet u. Maignon; Burn-Compté u. Comp.; Kennet-Carey u. Comp; Campi und Brocca; A. Dobero; J. N. Haas; A. Dogny.

In Girona: A. Perez (in Stahl).

In Alicante: Maiſonnave; A. Poyanne; Wieling und Comp.; Fréd. Chriſtiernin; G. T. Weſtzynthinsco u. Comp.; P. Athy; J. Buſchel und Comp.; Carey u. Rogerſon und Comp.; Roſelt und Comp.; J. Walace und Comp.; G. Waring; G. Adam und Comp.; L. d'Arregla-de u. Sohn; P. Carrera; Joſ. Caſſou und Comp.; Th. Espagna; Laſora; Martinez u. Comp.; D. Morello; P. Vaſſalo.

In Valencia: G. Campos; N. Carruana; Manuel Cébrian und Sohn; Gebr. Coll; B. Ferraro Neffe; J. Ferraz; Gebr. Ferrer; Gebr. Fores; B. Galindo u. Ternel; Jacq. Garcia; J. Ant. Gatturno; Pérégrin-Anſaldo; Pérégrin-Corruana; J. Perutoner und Comp.; J. Ramiro; Gebr. Scotto; Th. Trenor; Vidal Manent und Comp.; White Vague u. Llano.

In Cartagena: Mouly Vater und Sohn; J. Calandre; F. F. Biale; Ferro u. Rolandi; B. Valarino u. Sohn; Galvay; Gebr. Bienert; Amet-Iler u. Sohn; J. B. Boforull; Boſch u. Comp.; J. Butigieg; L. Lapisburn; A. Mordeglia.

In Malaga: B. de Garcia u. Comp.; J. P. Hue; Pomps und Miraſſou; Oſher Faenn und Comp.; F. Ramos; Teliez; Roin u. Comp.

Digitized by Google

In Cadix: Gebr. Albertis; Brockmann und Neffe; Ant. Cortes u. Coll; P. Garcia; L. Gargollo; P. Harmoing; D. Jordan Oneto und Comp.; Martinez de Larrabe u. Comp. (Seidenwaren); T. Ravina; Urruela Barreda; Gebr. Urtetegui; Hiecke-Zinche; Lonergan; F. Vanherlt; R. White und Sohn; Adric und Comp.; B. Babel u. Comp.; Buisson u. Fitz; A. Comte; Eymar u. Neffe; P. Lacave; Rey.

In Cordova: Pariza Ochayta und Comp.; J. Paroldo.

In Sevilla: B. Estrada: J. Fontecha; N. de Kerran; P. Nautet; Verm. de la Sierra; M. de Urbina; M. Walsh; L. Garcia Tomè; V. da Gattens; Herederos u. Janter; V. Merry; M. de Olea; A. C. Müller und Comp.; Pebernad u. Comp.

X. Speditions- und Commissionshandlungen:

In Bilbao: J. M. Attristain; A. M. de Basabe; Fr. de Brinas; Gebr. Busturia und Goicoechea; Patricio de Landaluce; P. A. de la Puente; Mart. Tejoda und Bruder (Colonialwaaren). — J. Bulfy-Martinez der Aeltere; Goyoaga und Ostolaza; J. Ant. de Sagarminaga; Ant. de Uriarte; P. de Yturriaga (in Tuch). — A. Marie de Basabe; Epalza u. Arana; Epalza und Sohn; M. de Larraza; A. de Sagarminaga; Sotero de Goicoechea u. Dupuy; Gebr. Ubagon (in Getraide). — Bayo Sohn und Comp.; Gebr. Bergarèche; J Danel; Epalza und Sohn; B. Ph. de Gaminde; Jacq. M. Ingunza; J. M. de Jado; F. Jos de la Mata; N. de Ugarte; P. Yrazoqui (in Wolle). — J. Amann; Gebr. Ybarrondo; Eladio de Billabaso; Orbegozo u. Castanares (mit Stockfisch und Fischthran). — B. de Ansotegui; Pastor Rubio; J. de Camiruaga; J. Ruete u. la Torre (in Leinwand).

In Santander: Aguirre; Gebrüder Barbachano; Garmendia; Junco Cuetara und Abarca; Lopez-Doriga; Ortez-Torre; J. de la Pedraja; M. Posadillo.

Digitized by Google

In Vittoria: Casas und Corte; Pablo; van der Maesen u. Comp.

In Valencia: S. Lames; D. Paret; Et. Palusié; P. Poeymiro; J. Verges.

In Malaga: Diego Ferns.

In Huelva: Tellechea Girandeau.

XI. Unterrichtsanstalten für Gewerbe und Handel. Ingenieur-Academieen zu Madrid und Barcelona; nautische Schulen für Bildung der Steuermänner zu Cadiz, Cartagena, Barcelona, Santander und Ferrol; höhere Marine-Bildungsanstalt für Seecadetten zu la Carraca; Bergwerksschulen zu Bergara und Segovia; Handelsacademieen zu Cadiz und Alicante; Handelsschule zu Santander; Ackerbau- und Landwirthschaftsschule zu Madrid; Academie der Malerei, der Bildhauer- und Baukunst zu Madrid; topographische Lehranstalt zu Madrid; Zeichnenschulen zu Madrid, Santander und Cadiz; das Conservatorium der Künste und Handwerke zu Madrid.

XII. Diplomatisches Corps

Accreditirt v. Spanien: in London: Jabal, interimist. Ch. d'Aff.; in Paris: Don Francisco Campuzano de Rechen, Amb., Don Juan Hernandez, Bothsch. Secr.; in Wien: . . ; in Stockholm: Don Jose de Moreno Landaburu y Daviz, Ch. d'Aff., Don Augusto de Burgos, Secr.; in Kopenhagen: Chevalier de Roëliz, Ch. d'Aff.; in Lissabon: D. Evariste Perez de Castro, a. G. u. bev. Min.; in Brüssel: Chevalier Zamorano Ch. d'Aff.; in Rom: D. Giuseppe Nartis Aporicy, Ch. d'Aff.; in Athen, Mariano Montalvo, Ch. d'Aff.; in Constantinopel: Car. de Cordova, Ch. d'Aff.; in Washington: Marquis de Casa-Irujo, a. G. u. b. Min.; in Hamburg: de Vivanco, Gen. Cons.; in London: Don Pedro Ortiz de Zugasti, Gen. Cons.; in Rio Janeiro: D. Juan Delaval, Gen. Cons.; in Aegypten: J. de Camps, Gen. Cons.; in Tripolis: Antonio Estefanite Castro, Gen. Cons.

Digitized by Google

Königreich Portugal.

I. Regentin. Donna Maria II. da Gloria (Johanna Charl. Leopoldina Isidora da Cruz Franz. Xaveria da Paula Michaela Gabriela Raphaela Luisa Gonzaga), geb. den 4. April 1819, gelangte auf den Thron durch Verzichtleistung ihres Vaters am 2. Mai 1826, und trat die Regierung an d. 18. Septbr. 1834, an welchem Tage sie von den Cortes für mündig erklärt wurde.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung. Im Jahre 1835 hat Portugal folgende Eintheilung erhalten:

	geogr. QM.	Feuerstellen.	Einw. *)
1. Provinz Minho .	126	193,868	872,406
2. = Tras os montes	191,75	73,603	331,213
3. = Ober-Beira	405	221,410	996,345
4. = Unter-Beira		24 270	109,215
5. = Estremadura .	416,68	175,701	790,655
6. = Alem-Tejo .	483,75	69,847	314,311
7. = Algarve . .	99	30,058	135 261
			3,549,406
8. Oestlicher **) District der Azoren . . .	18	20,000	
9. Westlicher District der Azoren . . .	38,92	30,000	
10. District Madeira und Porto Santo . .	18,50	25,000	
11. District der Inseln des grünen Vorgebirges	149	12,000	
	1,946 50	875,757	

*) Diese Einwohnerzahl ist vom Prof. Schubert durch Combination gefunden, indem er die Zahl der Feuerstellen mit 4 1/2 multiplicirt.

**) Es sind dieses Santa Maria u. Saõ Miguel, von denen die letztere Insel die größte unter den Azoren ist.

Digitized by Google

Die Bevölkerung wurde früher officiell zu 3,200,000 Seelen auf dem Continente und zu 350,000 Seelen auf den europäischen u. africanischen Inseln angegeben.

Die Senegambischen Besitzungen der Portugiesen, die Stadt Cachaõ oder Cacheu, so wie die südwestlich davon gelegene Insel Bissaõ und die Niederlassungen zu Farim, Zeguichor u. Geba gehören zu dem Districte der Inseln des grünen Vorgebirges.

Die übrigen Besitzungen der Portugiesen in Africa und Asien verdienen nur als Handelsstationen angeführt zu werden, bilden jedoch 6 besondere Colonialverwaltungen, deren Chef den Titel eines Gouverneurs führt. Es sind folgende:

in Africa:			
1. das Gouv. der Niederlassungen auf der Küste Guinea	19,5	QM.	20,000 Ew.
2. das Gouv. Angola	14,750	=	376,000 =
3. das Gouv. Mozambique	13,500	=	286,700 =
in Asien:			
1. das Gouv. Goa . .	223	=	417,900 =
2. das Gouv. Dilli auf Timor	85	=	120,000 =
3. das Gouv. Macao . .	4,5	=	38,400 =
	28,582	QM.	1,259,000 Ew.

III. Finanzen: Die gesammte consolidirte Staatsschuld betrug im März 1836:

54,087,000,000 Reis
darunter 40,682,000,000 ausländische
und 13,405 000,000 inländische Schuld.

Die Zinsen belaufen sich auf 2,106,000,000 R. und die Einnahme des Amortisationsfonds ist jährlich 578,000,000 Reis. Der Finanzminister Campos schlug die Einnahme für das Rechnungsjahr vom 1. Jul. 1836 bis 1837, den 30. Jun. auf 9,491,000,000 Reis und die Ausgabe auf 13,077,000,000 R. an, so daß ein Deficit von 3,585,000,000 Reis zu erwarten stand. Das Gesammtdeficit betrug am

Digitized by Google

30. Jun. 1836 8,510,000,000 Reis. Nach dem Umsturze der Verfassung von 1826 im Septbr. 1836 wurde durch ein königl. Decret v. 16. September festgesetzt, daß alle Geldverträge und Verpflichtungen, die von Seiten der früheren Regierungen Portugal's mit Fremden oder mit Portugiesen abgeschlossen wären, anerkannt werden sollen.

Bis zum 1. Jul. 1837 betrugen die Administrationsrückstände 16,000 Contos; das Deficit für 18$\frac{3}{7}$ beträgt 2,000 Contos. Die Cortes haben eine inländische Anleihe von 2000 Pfund Sterl. unter der Bedingung genehmigt, daß kein Theil der Migueliſtischen Schuld anerkannt werde; auch will die Regierung für 1 Million Livres Sterling Schatzkammerscheine zu 5 $\frac{0}{0}$ Zinsen ausgeben.

IV. Oberbehörde der Gewerbs- und Handelsverhältnisse: Das Staatsministerium (Minister des Innern: Manoel da Silva Pasos).

V. Staatsanstalten und Einrichtungen für Handel und Gewerbe.

1. Maaß, Gewicht, Münzen, Wechselcours.

Längenmaaß. Der Portugiesische Fuß von 1$\frac{1}{2}$ Palmo oder 12 Zoll = 0,3288 Meter. Der Zoll (Polegada) hat 12 Linien (Linhas) à 10 Puncte (Puntos). Die Vara oder Leinwandelle von 5 Palmos od. 40 Zoll = 1,096 Meter; der Covado, mit welchem Gewebe im Detail gemessen werden, hat 3 Palmos = 0,6781 Meter. Jedes dieser Maaße wird auch in Terças, Quartas, Sexas und Oitavas eingetheilt. 21 Varas werden 34 Covados avantejados gleichgerechnet. Englische Fabricate werden auch nach dem Yard verkauft, und man rechnet gewöhnlich 5 Varas = 6 Yards und 27 Covados = 20 Yards.

Flächenmaaß. In einigen Theilen Portugal's werden die Felder nach der Braça von 2 Varas oder 10 Palmos, im Allgemeinen aber nach der Vara ausgemessen. In einigen Gegenden werden 4840 Quadrat-Varas für 1 Geira oder Morgen Landes gerechnet, in andern aber die

Digitized by Google

urbaren Ländereien nach der erforderlichen Aussaat geschätzt. 100 Portugiesische □Fuß = 10,8109 □Meter.

Getraidemaaß. Das Maaß für Getraide, Salz und andere trockene Dinge heißt Moyo, welcher in 60 Alqueires, 15 Fangas, 120 Meyos, 240 Quartas, 480 Oitavas oder Selamines, oder 960 Maquias eingetheilt wird. Ein Alqueire soll 13,808 Liter enthalten. Salz und Getraide werden nach gestrichenem Maaße verkauft; 2 Moyos altes Salz werden einer englischen Schiffs-Tun gleichgerechnet.

Flüssigkeitsmaaß. Mit der Almuda, welche 2 Alqueires oder Potas oder 12 Canadas oder 48 Quartillos enthält, werden Wein, Oel und andere Flüssigkeiten gemessen. Der Inhalt einer Almuda wird verschieden angegeben, nämlich zu 16,51 Liter und auch zu 16,742 Liter. Die wirkliche Pipe Lissabonner Wein soll, wie in Porto, 68 bis 72 Veltes enthalten, ist aber häufig so klein, daß sie nur 58 bis 62 Veltes enthält. Eine Pipa Wein hat 26 und ein Barril 18 Almudas. 2 Pipas machen 1 Tonelada. Eine Pipa de marca Oel hält 10 Almudas; die Almuda wiegt 33 bis 34 Portugiesische Pfund. Der Gehalt einer Almuda ist in den verschiedenen Städten Portugal's nicht überall gleich.

81 Almudas Wein in Porto = 100 Almudas in Lissabon.
100 do Oel in Faro = 47½ do. = =
1 Brasilian. Canada = 5½ Canadas = =

Gewicht. Das Handelsgewicht ist die Libra oder Arratel von 2 Marcos und wird in 4 Quartas, 16 Onças, 120 Oitavas oder in 9216 Grãos eingetheilt; es wiegt 458,92 Gramm. Ein Centner oder Quintal hat 4 Arrobas oder 128 Libras, und 54 Arrobas machen 1 Tonelada.

Das Gold- und Silbergewicht ist das halbe Pfund Handelsgewicht, Marco genannt und hat 8 Onças, 64 Oitavas, 192 Escrupulos od. 4608 Grãos = 259,46 Gramm.

Digitized by Google

Diamanten und andere Edelsteine werden nach Quilates (Karat) von 4 Grãos = 4,132 Grãos Peso de Marco gewogen. Die Portugiesischen Diamantenhändler rechnen allgemein 151 Quilates für 1 Unze Englisches Troy-Gewicht, während in England 151½ Karat auf die Unze gehen.

Das Apothekergewicht ist ebenfalls das Gold- und Silbergewicht, nur wird die Libra zu 1½ Marco gerechnet.

Münzen. Im ganzen Königreiche rechnet man nach Reis oder Rees, von denen 1000 ein Milreis und 1 Million ein Conto genannt werden. Der Cruzado velho (alte oder Wechsel-Cruzado) gilt 400 und der Cruzado novo (der neue Wechsel-Cruzado) 480 Reis. Ersterer wird bei Wechseln und Rechnungen, letzterer aber bei Frachtgeldern gebraucht. Ein Tostão hat 100 und ein Vintem 20 Reis.

Verhältniß der sämmtlichen portugiesischen Rechnungsmünzen.

Milrees.	Cruzados, neue.	Cruzados, alte.	Tostãos.	Reales.	Vintens.	Recs.	Ceitis.
1	2 1/12	2½	10	25	50	1000	6000
	1	1⅕	4⅘	12	24	480	2880
		1	4	10	20	400	2400
			1	2½	5	100	600
				1	2	40	240
					1	20	120
						1	6

Wirkliche Landesmünzen sind folgende:

Goldmünzen: a. Vor dem Jahre 1772 ausgeprägte:

	Ursprünglicher Werth.	Erhöhter Werth.
Stücke (Dobrãos) .	von 20,000 Rees.	24,000 Rees.
id. (halbe do.) . .	» 10,000 »	12,000 »

Digitized by Google

	Urſprünglicher Werth.	Erhöhter Werth.
Stücke (Moedas d'ouro auch Moed'or, Lisbonnines genannt) . .	von 4,000 Rees.	4,800 Rees.
id. (halbe do.) .	= 2,000 =	2,400 =
Milrees (viertel do.) .	= 1,000 =	1,200 =
Cruzados novos . .	= 400 =	480 =

b. Nach 1772 ausgeprägte:

	Urſprünglicher Werth.	Erhöhter Werth.
Stücke (Dobras) . .	von 12,800 Rees.	1 Onça.
id. (halbe do. auch Joaneses, Johannes genannt . .	= 6,400 =	$\frac{1}{2}$ =
id. (halbe do.) . .	= 3,200 =	$\frac{1}{4}$ =
Escudos d'ouro . .	= 1,600 =	$\frac{1}{8}$ =
Halbe do. . . .	= 800 =	$\frac{1}{16}$ =
Cruzados velhos .	= 400 =	$\frac{1}{32}$ =

Durch ein Decret der Cortes vom Jahre 1822 wurde der Werth der obigen Goldmünzen im Allgemeinen und namentlich derjenige der ſogenannten Johannes, ganze und halbe, auf 7,500 und 3,750 Rees erhöht. Die beiden letzteren, von den Portugieſen Peças und meias Peças (Stücke und halbe Stücke) genannt, ſind die einzigen noch im Umlaufe befindlichen Goldmünzen, ohne jedoch im Handel vorzukommen. Die übrigen Goldmünzen, welche ſehr ſelten und zum Theil gänzlich verſchwunden ſind, werden in der Regel nur nach dem Gewichte verkauft.

Die Peças von 7,500 Rees genießen ein bedeutendes Agio, über 200 Rees.

Silbermünzen:

Cruzados novos von 480 Rees.

Stücke von 12, 6 und 3 Vintens oder von 240, 120 und 60 Rees.

Digitized by Google

Stücke von 1 Vintem oder 200 Rees sind sehr selten und kommen nicht im Handel vor.

Ferner ganze und halbe Tostãos von 100 und 50 Rees.

Die Regentschaft der rechtmäßigen Königin von Portugal, Donna Maria, hat außerdem im Jahre 1829 auf der Insel Terceira Stücke von 80 Rees prägen lassen

Scheide- und Kupfermünzen:

Stücke von 40 und von 10, 5, 3 und 1½ Rees; letztere aber sind sehr selten.

Für Goa in Ostindien und für die Africanischen Colonien Angola, Benguela ꝛc. wurden ehemals besondere Silber- und Kupfermünzen geprägt. Dieß hat aber aufgehört, und es sind auch keine mehr davon in Umlauf; gegenwärtig vertreten die Spanischen Piaster größtentheils deren Stelle.

Von fremden Münzsorten coursiren hier hauptsächlich Spanische Doblones zu 14,500 Rees m. o. w. und Pesos duros oder Piaster zu 907 Rees m. o. w.

Die Brasilianischen Pataccas (Mexicanische Piaster mit dem Brasil. Stämpel versehen) haben mit dem Piaster gleichen Werth.

Wechsel-Course.

Amsterdam	±	39½ Groot vlám.	für 1 Cruzado von 400 Rees.
Hamburg	=	44½ Schill. Bco.	= 1 Milreis.
Genua	=	1145 Rees	= 6 Lire nuove.
Livorno	=	964 do.	= 1 Pezza da otto Reali
London	=	48½ Pence Sterl.	= 1 Milreis.
Paris	=	575 Rees	= 3 Francs.
Spanien	=	3000 do.	= 1 Doblon de Plata antigua.
Triest, Wien	=	485 do.	= 1 Fl. Conv.-Münze.

2. Posten, Chausseen, Flüsse, Canäle, Häfen, Packetboote.

Posten. Bis zum Jahr 1805 war der Gebrauch der Posten sehr unterbrochen und nur durch die Hauptstadt vermittelt. Eine Postordnung, welche in diesem Jahr erschien, gewährte nicht nur eine bessere Einrichtung und eine größere Ausdehnung für den schriftlichen Postverkehr im Inlande, sondern setzte auch einen regelmäßigen Abgang von Packetbooten nach Madeira, den Azorischen Inseln und Brasilien (alle 2 Monate) fest, und verpflichtete außerdem die dorthin abgehenden Kauffahrteischiffe Brieffelleisen mitzunehmen.

Chausseen. Die Landstraßen sind über allen Begriff schlecht, und ob man gleich die 8 Hauptstraßen, welche sich von Lissabon aus über das ganze Land erstrecken, bisweilen Chausseen zu nennen beliebt, so sind sie doch für Wagentransport nur mit äußerster Beschwerlichkeit anwendbar, weßhalb man die Waaren nach allen Richtungen hin noch durch Maulthiere versenden muß.

Flüsse. Die meisten Flüsse sind durch ihre Untiefen oder durch ihre reißende Schnelle und ihr felsiges Bette für einen großen Theil des Jahres für die Schifffahrt nicht zu benutzen. Der Minho wird nur 5 geographische Meilen vor seiner Ausmündung für kleine Fahrzeuge schiffbar. Der Douro erlangt 16 geographische Meilen vor seinem Ausflusse bei der villa S. Joaõ de Pesqueira Fahrbarkeit; Barken können ihn noch 3 Meilen weiter befahren. Der Tejo ist für den innern Verkehr Portugal's der wichtigste Fluß und zwar ganz besonders wegen seiner weiten Ausmündung, die zugleich einen der sichersten, tiefsten und geräumigsten Häfen auf der ganzen Erde bildet. Für größere Fahrzeuge ist er 21 Meilen bis Abrantes schiffbar, und kleine Barken können noch 6 Meilen weiter gehen. Die Guadiana wird erst 10 Meilen vor ihrer Ausmündung bei Mertola für kleine Fahrzeuge schiffbar.

Von der großen Menge von Küstenflüssen verdienen nur 5 hervorgehoben zu werden und unter diesen der

Digitized by Google

Lima, welcher sich bei Viana in's atlantische Meer ergießt und nur 4 Meilen hinauf für kleinere Fahrzeuge schiffbar ist. Der Cavado mündet sich bei Esposende in's Meer und ist nur 1¼ Meilen für kleine Fahrzeuge schiffbar. Der Vouga ergießt sich ebenfalls, bei Aveiro, in das Atlantische Meer und kann nur 1½ Meile weit mit Barken befahren werden. Der Mondego ist der wichtigste Küstenfluß Portugal's, fällt in's Meer bei dem Hafenplatze Buarcos und ist bei höherem Wasserstande 15 Meilen hinauf schiffbar; größere Fahrzeuge gelangen im Sommer nur 5 Meilen herauf bis Coimbra. Der Sado ergießt sich in den Busen von Setuval und ist über 4 Meilen, bis Porto de Rey, schiffbar. Bis jetzt hat die Portugiesische Regierung noch nicht die geringste Sorgfalt darauf verwendet, die Schiffbarkeit der bedeutendern Flüsse durch Sprengung von Felsen u. s. w. zu erweitern; deßhalb giebt es in diesem Lande noch viel weniger Canäle für den Waarentransport.

Häfen. Die drei wichtigsten Häfen des Landes sind für den Seeverkehr mit dem Auslande die 3 Hafenplätze Lissabon, Porto und Setuval, während die andern kleinen Hafenplätze nur im Küstenhandel, in der Fischerei und in dem Verkehre mit dem benachbarten Spanien, der zunächstliegenden nordafrikanischen Küste, Madeira und den Azorischen Inseln beschäftigt sind. Unter den kleinern Seehandelsplätzen spielt noch die bedeutendste Rolle Faro in Algarve.

Packet- und Dampfschiffe. Seit 1815 sind monatliche Packetboote zwischen Lissabon und Rio Janeiro eingerichtet, und der Verkehr mit den europäischen Staaten wurde, mit Ausnahme Spaniens, vorzugsweise seit dieser Zeit durch Englische Packet- und Dampfboote befördert, die regelmäßig zwischen Falmouth und Porto oder Lissabon ihre Fahrt machten.

3. Zolleinrichtungen, Handelstractate, Quarantäne.

Digitized by Google

Zolleinrichtungen. Diejenigen, welche Waaren in Portugiesischen Schiffen einführen, erhalten eine Prämie von 15 Procent, die vom Eingangszolle abgezogen werden soll. Waaren aus Asien, die gesetzlich nur in Portugiesischen Schiffen eingeführt werden dürfen, sind hiervon ausgenommen. Bis zur Regierung der Königin Maria I. genoß der Inländer vor dem Ausländer gar keine Vorrechte, und erst nachher zahlte er 3 Procent weniger an Schifffahrtsabgaben und Einfuhrzoll.

Handelsverträge. Zwischen Großbritannien, Spanien, den Niederlanden, Dänemark, Schweden, Rußland und Portugal bestehen alte Handelsverträge, die meistentheils aber nicht wieder erneuert worden sind. Auch die hanseatischen Städte, und besonders Hamburg, genossen ausgezeichnete Handelsvortheile in Portugal, die später ihnen bestätigt worden sind. Es besteht auch ein Friedens- und Cessionsvertrag zwischen dem Kaiser von Marocco und Portugal. Mit den Nordamericanischen Freistaaten und dem Kaiserthum Brasilien hat Portugal ebenfalls Handelsverträge abgeschlossen. Die Unterthanen des Kaiserthums Brasiliens, wie des Königreich's Portugal, werden gegenseitig wie die am meisten begünstigten Völker behandelt und zahlen nur eine Eingangs- und Verbrauchssteuer von 15 Procent für die gegenseitig zugeführten Waaren. Auch hat sich Brasilien verpflichtet, sich niemals mit irgend einer andern Portugiesischen Colonie zu verbinden.

Quarantäne. Für Sicherung der Häfen gegen die ansteckenden Krankheiten von America und dem Orient, so wie zur Beaufsichtigung der Quarantäne-Anstalten wurde 1813 von Joaõ VI., als Prinzregenten, noch aus Brasilien die Junta da Sante publica als obere Gesundheitspolizeibehörde, aus einem Inspector, einem Oberaufseher, 7 sachverständigen Mitgliedern und 2 Secretären bestehend, gestiftet.

Digitized by Google

4. Jahrmärkte. Messenartig sind die Jahrmärkte zu Vizeu, Evora, Lamego, Vollegä in Estremadura, und ausschließlich für den Weinhandel zu Pezo da Regoa.

5. Makler.

Zu Lissabon: A. u. P. Forrest, Meagher (Wechselsensale). — J. Christmann; Th. Dom u. Comp.; Savage (Schiffsmakler). — Overmann; Schumacher.

6. Wechselrecht, Notare.

Alle Zahlungen, die 2400 Rees und drüber betragen, so wie auch die Zahlung der Wechsel, geschehen in legalem Gelde, d. h. halb in Silbermünze und halb in Papiergeld, zum Vollen gerechnet. Das Papiergeld verliert ansehnlich.

Der Uso bedeutet für Wechsel, gezogen aus Spanien, 15 Tage, aus London 30 Tage nach Sicht, aus Deutschland und Holland 2 Monat, aus Frankreich 60 Tage und aus Ireland und Italien 3 Monat nach dato. Wechsel aus fremden Ländern gezogen, genießen 6 Respecttage, wenn sie acceptirt worden sind; ist dieses aber nicht der Fall, so finden keine Respecttage statt und müssen sie alsdann am Verfalltage bezahlt, oder protestirt werden. Diejenigen Wechsel, welche aus dem Königreiche selbst, oder aus dessen Colonien gezogen sind, haben 15 Respecttage.

Notare. In Porto: Franc. Megre Restier; Fr. J. de Oliveira.

7. Justizbehörden, Proceßordnung. Seit dem Jahre 1820 ist eine völlige Umgestaltung der Rechtspflege in Portugal erfolgt. Es wurden Geschwornengerichte eingeführt. In Civil- und Criminalfällen, wenn die letzteren nicht von Seiten des Staates zur Untersuchung gezogen werden müssen, können die Partheien Schiedsrichter ernennen, deren Urtheile ohne alle weitere Appellation vollzogen werden, wenn die Gegenpartheien deßhalb übereinkommen. Man kann aber überhaupt als Civilparthei gar keinen Proceß anfangen, wenn man nicht zuvor bewiesen, daß man das Vergleichsmittel verge-

Digitized by Google

bens versucht hat. Zu diesem Entzwecke sind Friedensrichter bestellt, welche in derselben Zeit und auf dieselbe Art als die Mitglieder der Gemeinderäthe erwählt werden. Die unteren Gerichte oder Gerichte erster Instanz bestehen für jede Stadt und ihr Gebiet nach der Feststellung königlicher Reglements. Als Gerichte zweiter Instanz sind in den Hauptstädten jeder Provinz besondere Gerichtshöfe errichtet. Außerdem besteht ein höchstes Justizgericht als letzte Instanz zu Lissabon neben dem besonderen Gerichte zweiter Instanz in dieser Stadt als Hauptort einer Provinz. Dieser Gerichtshof hat zugleich auch die Befugnisse eines Cassationshofes, ist der einzige Gerichtshof für die angeklagten Richter, höhere Beamten und die bei'm diplomatischen Corps der Residenz angestellten Gesandten und Geschäftsträger in Civilfällen. Endlich entscheidet er allein in Sachen streitiger Gerichtsbarkeit und Competenz der Provinzialgerichte.

Die Verfassung vom 19. April 1826 gab dem Portugiesischen Volke das Versprechen, daß sobald als möglich ein Civil- und Criminalgesetzbuch, gegründet auf feste Unterlagen der Gerechtigkeit und Billigkeit, abgefaßt werden solle, und kaum hatte Dom Pedro seit 1832 festen Fuß in Portugal von Porto aus gefaßt, so machte er ein neues Handelsgesetzbuch, im Namen seiner Tochter, als Regent von Portugal, durch das Decret vom 18. September 1833 bekannt. Den 25. April 1835 erfolgte ein entwickeltes Gesetz über die Abfassung neuer Gesetzbücher für den Portugiesischen Staat und gleichzeitig wurden die 1834 von den Cortes genehmigten Arbeiten der Gesetzgebung (Colleçaõ de legislaçaõ publicada em 1834, Lisboa 1835) bekannt gemacht.

VI. Privatanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Handelsgesellschaften und Vereine zur Förderung des Handels, Banken. Als Hülfsan-

Digitized by Google

stalt für den allgemeinen Handel und zugleich behufs Unterstützung finanzieller Operationen des Staates wurde 1822 die Nationalbank zu Lissabon, mit einem Stammcapitale von 5000 Millionen Reis, in Actien zu 500,000 Reis, errichtet. Die von ihr ausgegebenen Noten hatten als baares Geld Umlauf. Die Bank discontirte zu billigen Zinsen und trieb Handelsgeschäfte in Staatspapieren und Barren edler Metalle. Aber sie mußte 1823, wegen der politischen Verhältnisse, ihre Zahlungen einstellen, und seit dieser Zeit hat sie das Vertrauen verloren und ihre Actien und Noten stehen in sehr ungünstigem Course. Zu Lissabon besteht, seit 1822, ein Verein zur Beförderung der Industrie und des innern und äußern Verkehrs, so wie zur Benutzung der Erfindungen des Auslandes, der eine Bibliothek und eine Modellkammer besitzt.

2. Creditcassen. Leihbanken befinden sich zu Lissabon, zu Porto und zu Coimbra.

3. Assecuranzen. Hülfsanstalten zur Sicherung des gemeinen Wohls gegen Feuer-, Wasser-, Hagelschaden u. s. w. oder für Lebensversicherung und dergleichen besitzt Portugal in seinem eignen Gebiete nicht, wiewohl die Geschäftsträger der Englischen Assecuranz-Compagnien zu Lissabon und Porto die Gelegenheit zum Versichern darbieten.

4. Handelsusanzen.

Alle Waaren-Zahlungen geschehen in Lissabon, wie bereits erwähnt, in legalem Gelde, d. h., halb in Silber und halb in Papier zum Vollen; nur Schaafwolle muß in Silber bezahlt werden.

Die Waaren werden ohne Disconto, entweder baar, auf Zeit oder gegen Wechsel nach Uebereinkunft verkauft.

Die vorzüglichsten Handels-Artikel werden in der Regel folgendermaßen verkauft:

Früchte pr. Kiste } frei an Bord.
Feigen pr. Korb }
Balsam Copaiva pr. Fässel von 4 Almudas.

Digitized by Google

Baumwolle, Butter, Caneel, Cassia lignea, Hanf- und Lein-Oel, getrocknete Häute, Indigo, Ingber, Ipecacuanha, Käse, Orlean, Pfeffer, Queckſilber in Flaſchen von 75 Pf., brauner Sago, Schaafwolle (in Silber, ſ. a. B.), Thee pr. Libra.

Cacao, Caffee, Mandeln ohne Schaalen (ſ. a. B.), weißer Sago, Schmack (ſ. a. B), Schinken, roher Zukker pr. Arroba.

Eiſen, Elephantenzähne, Orſeille, Pernambuc-Holz, Reis, Salpeter (ſ. a. B.), Stahl, Wallfiſchbarden (ſ. a. B.) pr. Quintal.

Haſenfelle, geſalzene Häute, Leinen (ausgenommen Osnabrücker, Weſer- und Heeden-Leinen, welche pr. Vara verkauft werden), Oſtindiſche Nankeens, weiße Waaren pr. Stück.

Hornſpitzen (ſ. a. B), Ochſenhörner pr 1000 Stück.

Mandeln in Schaalen pr. Alqueire von circa 12½ Pf. (ſ. a. B.)

Salz pr. Moyo. — Getraide pr. Alqueire.

Flachs, Hanf pr. Costal von 5 Arrobas.

Pech, Theer pr. Tonne.

Wein (ſ. a. B.), Bucellas, Carcavellos, Liſſabon pr. Pipe von 32 Almudas

Porto = do. = 30 do

Madeira = do. = 24 do

Die Waaren-Courtage beträgt ½ pCt. von jeder Seite.

Die meiſten Waaren werden mit reiner Tara verkauft.

Bei rohen Zuckern wird die Braſilianiſche Tara, welche auf den Kiſten bemerkt iſt, angenommen und außerdem ein Gutgewicht von 16 Pfd. pr. Kiſte bewilligt; bei andern Waaren findet kein Gutgewicht Statt.

Die übliche Tara iſt bei

Cacao, Caffee, Ingber, Pfeffer, Reis und Sago . . . . . 1 Pfd. pr. Sack.

Digitized by Google

Braſilianiſcher Baumwolle . .	2 Pfd. pr.	Ballen.
Minas Novas do.	in Seronen	10 pCt.
Bengal. do. . . .	14 Pfd. =	Packen.
Thee	19 = =	¼ Kiſte.

VII. Naturproducte zur Ausfuhr. Weine, namentlich Portweine, Citronen, Pomeranzen, Feigen, Mandeln und andere Südfrüchte, Salz, Oel, Sumach, Korkholz, Wolle.

VIII. Kunſtproducte zur Ausfuhr. Leder (die wichtigſten Gerbereien befinden ſich zu Liſſabon, Setuval, Porto (Sohlleder), Coimbra, Poros, Beja, Evora, Thomar, Vianna und Guimaraës).

IX. Großhändler:

In Liſſabon: Ant. Agard; Mal. P. V. Almeyda; B J. F. de Barro; José Bento Pacheco; F. Cardoza-Maya; J. Paulo Cordeiro; M. Th. Da Fonſeca; Anſel. da Silva Franco; F. Ant Ferreira; Ant. Fer. Garcet; M. R. Guimaraens; Henrique Palliart; Ant Lamas; A. F. Machado; L. Monteiro; A. Murta; B. J. d'Oliveira Baſtos; M. d'Oliveira Braga; Ant. J. Pacheco; F. Ant. Pinto; J Ant. Pore; L. Cypr. Rebello u. Sohn; F. Boiz-Batalha; Rolim und Comp.; Ant. J. Santos-Miranda; J. Sgreja; M. Tereira-Baſto; Tereira Marguès; J. Ant. Vilella. — A. Gebr. Martin (franz. und engl. Waaren); Drouet und Como; Lequen und Comp.; Jacq. Mailard. L. Sauvinet. — Abel Daage; Adams; Caffary und Sohn; A. Crawfort; Ch. Donaran; J. W. Garlano; H. James; Ch. Ironſide; H. Leig; Morrogh und Walſh u. Comp.; W. Purvis; Sam Wacker. — Aquila Browt; J. Pemberton-Hutchinſon. — C. L. Ahrends; B. Bieſter und Sohn; F. A Drieſel; H. Ficke; Klingelhoeffers und Comp.; Lindemberg u. Comp.; B. Moller und Sohn; P. M. Schäffer; H. G. Scholz; G. Seidel. — Pilaer und van Winghen; F. Schloſſer; F. u. H. van Zeller. — Jono Joze de Garcia; F. A. Perez. — Adolffer uud Leſſe; A. Bignasco; P. Cavi-

gkioli; P. Dijoux; Gebrüder Guidotti; F. Lignano; F Perfumo; V. Seffarego u. Sohn; J. B. Livori; Turpia u. Caſale. — Wintler u. Verdier; Meuron u. Comp. — E. Lindgreen; Torlades u. Comp.

In Setuval: Gebr. Rego; Torlades und Comp.; J. O'Neill.

In Coimbra: Aguiard; J. M. de Almeida; Barboza; M. J de Freita; M. J. Conſalvez; Guimaraës und Comp.; J. T. de Macedo; Fr. Pereira; A. J. de Siqueira; J. de Souſa und Comp.; Vieira Barboſa.

In Porto: Abren Guimaraens und Comp.; Azevado; Rigo und Comp.; A. J. G Braga; Carvalho und Comp.; J. Correa de Faria; F. Machado Peixoto; Maya und Comp.; V. Mello und Comp.; J Ribiero Braga; Brandao; J. da Silva; V. Souto Freitas und Comp. — Burmeſter und Comp.; Butler Naylor u. Comp.; Crofft und Comp.; Figueiredo und Comp.; J. Campbell und Comp.; J. Graham; Gebrüder Ormerode und Comp. — G. Gerſtlacher; Wucherer u. Kahm; Kunhardt. — A. u. F. van Zeller.

In Faro: J. Coello Carvalho; C. C. Kruſe und Comp.; J. Ramalho.

In Angra (Azoriſche Inſeln): Caſtanho Dart; E. de Menezès.

In St Michel (Azoriſche Inſeln): G. Q. de Avelar; J. J. R. Sylveira; Hallaren; Wood Temple.

X. Unterrichtsanſtalten für Handel und Gewerbe. Die Handels- und Schifffahrtsſchule zu Liſſabon; die Handels- und Schifffahrtsſchule zu Porto; die arabiſche Schule für die politiſchen und commerziellen Verhältniſſe, auf der Nordküſte Africa's errichtet. Mit dem Flotten-Obſervatorium zu Liſſabon iſt zugleich eine practiſche Bildungsanſtalt für Schifffahrts- und Steuermannskunſt verbunden, ſo daß daſſelbe auch zu gleicher Zeit zur Ausbildung der Zöglinge der oben genannten allgemeinen Schifffahrtsſchule dient; damit iſt ferner zugleich eine Schiffs-

Digitized by Google

bauſchule im Arſenal zu Liſſabon vereinigt und zwar unter der Leitung von 5 Schiffsbau-Ingenieuren. Die königliche Unterrichtsanſtalt für die Zeichnen- und Baukunſt, ferner für die Bildhauerkunſt, ferner für die Kupferſtecherkunſt zu Liſſabon.

XII. Diplomatiſches Corps.

Accreditirt von Portugal: in London: Marques de Loule, a. G. u. bev. Min., Ribero, Leg. Secr. u. Ch. d'Aff., Gomez de Caſtor, Finanzagent; in Paris: Caball. de Lima, a. Geſ. u. bev. Min.; in Stockholm: L. Rodoſi, Ch. d'Aff.; in Madrid: Luiz Barret, a. G. u. d. M.; in Rom: Miqueis de Carvalho, a. G. u. bev. Min.; in Waſhington: Barroſo, Ch. d'Aff.; in Kopenhagen: Chev. de Rodriguez, a. G. u. bev. Min.; in Brüſſel: Luiz Victoria de Rovonha, Min. Reſ.; in Rio: Graf Sabogal, a. G. u. bevollm. Min.; in Hamburg: Joze Ribeiro dos Santos, Gen. Conſul.

Digitized by Google

Königreich Schweden und Norwegen.

I. Regent. König Carl XIV. (Johann), geb. den 26. Jan. 1764, erwählt als Thronfolger den 21. August 1810, gekrönt in Schweden d. 11. Mai, in Norwegen d. 7. Septbr. 1818.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung. Die skandinavische Halbinsel enthält in ihrer ganzen Ausdehnung (nach Carl af Forsell's Statistik von Schweden 1835) 6652 Schwedische oder 13,769½ geogr. □Meilen und wird von etwas mehr, als 4 Millionen Menschen bewohnt. Schweden wird in Läne eingetheilt, wie folgt:

		Berechnete Volksmenge beim Schlusse d. J. 1833.			
Stockholms-Stadt		81,000	Ew.		
Malmö Län		205,300	Ew.	40,5	Schwed. □M.
Christianstads	Län	154,300	"	55,3	" "
Halmstads	do.	91,000	"	43,2	" "
Carlskrona	do.	87,700	"	25,8	" "
Werið	do.	111,500	"	86,1	" "
Jönköpings	do.	140,700	"	97,6	" "
Calmar	do.	169,700	"	96,8	" "
Linköpings	do.	191,600	"	96,7	" "
Mariestads	do.	171,600	"	75,4	" "
Wenersborgs	do.	202,700	"	114,5	" "
Gothenborgs	do.	158,000	"	43,3	" "
Wisby	do.	39,800	"	27,9	" "
Stockholms	do.	106,700	"	66,2	" "
Upsala	do.	83,700	"	47,5	" "
Westerås	do.	91,300	"	60,5	" "
Nyköpings	do.	111,000	"	57,0	" "
Örebro	do.	119,000	"	74,2	" "
Carlstads	Län	177,300	"	157,9	" "
Falu	do.	137,800	"	278,7	" "

Digitized by Google

		Berechnete Volksmenge beim Schlusse des J. 1833.			
Gefle	do.	105,300	Ew.	171,9	Schwed. QM.
Herndsands	do.	80,500	"	216,0	" "
Östersunds	do.	43,400	"	435,0	" "
Umeå	do.	51,000	"	668,0	" "
Pitеå	do.	45 000	"	751,0	" "
Landseen				81	" "
		2,956,900	Ew.	3868	Schwed. QM.
		= 8,006,6			geogr. QM.

Norwegen wird in Aemter eingetheilt, deren Flächenraum sammt der Bevölkerung für 1833 von Carl af Forsell folgendermaaßen angegeben wird:

Amt				
Smaalehnenes . .	62,921	Ew.	35,71	Schwed. QM.
Aggerhuus . .	90,216	"	43,15	" "
Hedemarkens . .	77,929	"	216,87	" "
Christians . .	90,903	"	214,64	" "
Buskeruds . .	76,669	"	109,00	" "
Jarlsberg u. Laurvigs	54,516	"	19,52	" "
Bradsbergs . .	63,139	"	126,72	" "
Nedenaes . .	45,842	"	97,00	" "
Mandals . . .	54,252	"	46,53	" "
Stavanger . .	62,859	"	86,72	" "
S. Bergenhuus . .	104,471	"	143,23	" "
N. Bergenhuus .	69,778	"	171,26	" "
Romsdals . .	70,174	"	135,24	" "
S. Trondhiems .	77,714	"	161,66	" "
N. Trondhiems . .	57,422	"	197,55	" "
Nordlands . .	57,791	"	343,00	" "
Finmarkens . .	33,394	"	626,00	" "
	1,150,000	Ew.	2783,89	Schwed QM.
	= 5762,78			geogr. QM.

Nach der am 10. Oct. 1836 auf Befehl des Königs dem Northing vorgelegten Uebersicht des Zustandes und der Verwaltung Norwegens seit seiner Vereinigung mit Schweden betrug die Einwohnerzahl 1,200,000.

Digitized by Google

Die kleine Insel Barthelemy von $2\frac{3}{4}$ geographischen Quadratmeilen und circa 8,000 Einwohnern in Westindien ist die einzige auswärtige Besitzung Schwedens.

III. Finanzen. Schweden ist unter den größern Staaten Europa's der einzige, welcher keine Staatsschuld besitzt, obgleich Manche den jetzigen Unterschied zwischen Silber und Zetteln (1 Reichsthaler in Silber entspricht 2 Thalern 32 Schill. in Zetteln) als Staatsschuld betrachten. Die Staatsschuld von Norwegen wird auf 8,750,000 Thaler angegeben.

IV. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältnisse: Das Commerzcollegium.

V. Staatsanstalten u. Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen, Cours der fremden Münzen und der Briefe.

Längenmaaß. Der Schwedische Fuß (Fot) wird in 10 Zoll (Tum) à 12 Linien (Linier) und bei'm königl. Landmesser-Comptoir in 10 Zoll à 12 Linien à 10 Puncte eingetheilt und ist eine halbe Elle oder 0,29686 Meter lang. Der Faden hat 6 Fuß. Die Schwedische Meile = 36000 Schwedische Fuß, so daß $10\frac{2}{5}$ Schwedische Meilen auf 1 Grad des Aequators gehen.

Flächenmaaß. Eine Tonne Landes (Tunnland) enthält 56000 Quadratf. 1 geogr. Meile = 0,4831 Schwed. Q. Meil. 1 Norweg. QM. = 1,1246 Schwed. QMeilen. 1 Schwed. QM. = $23142\frac{7}{8}$ Tonnen Land.

Kubikmaaß. Der Schwedische Kubikfuß enthält 10 Schwedische Kannen oder an ausgeruhtem Flußwasser $61\frac{1}{2}$ Pfund Victualiengewicht oder 26,16 Liter.

Getraidemaaß. Die Tonne (Tunna) hat 2 Spann, 4 Halfspann, 8 Viertel (Fjerdingar), 32 Kappar oder 56 Kannen (Kannor), welche letztere, wie bei'm Flüssigkeitsmaaße, noch in 2 Stop à 4 Quartier (Qvarter) à 4 Ort getheilt werden.

Die Tonne soll $5\frac{3}{5}$ Schwedische Kubikfuß = 156,15 Liter halten, groß und viereckig seyn, bei'm Messen abgestri-

Digitized by Google

chen werden, und ſtatt des Aufhäufens ſollen für Getraide 4 (d. i. 12½ %), für Malz 6 (d. i. 18¾ %), und für Kalk und Salz 2 Kappar (d. i. 6¼ %) Zugabe ſtattfinden. Man rechnet 21⅞ Tonnen gleich 1 Hamburger Laſt, welches mit obigem Verhältniſſe übereinſtimmt.

Flüſſigkeitsmaaß. Die Tonne für Flüſſigkeiten, womit aber auch Mehl, Fleiſch und Fiſche gemeſſen werden, hat 48 Kannen à 172,8 Schwediſche Kubikzoll = 2,616 Liter. Sie wird in 2 Stop à 4 Qvarter à 4 Jungfrur eingetheilt. Ein Oxhoft (Oxhufvad) hat 1½ Ohm (Am), 3 Eimer (Ambare), 6 Anker (Ankare) oder 90 Kannen.

Gewicht. Man gebraucht in Schweden viererlei Gewicht, nämlich:

1. Das Victualien- oder Schaalgewicht, mit welchem die meiſten Waaren gewogen werden;

2. das Eiſen-, Stapelſtäder- oder Ausſchiffungsgewicht;

3. die Mark Berg- od. Bergwerksgewicht; u.

4. die Mark Landſtädtergewicht, welches in den ſogenannten Upſtäder und auf dem Lande in Gebrauch iſt. Das Pfd. Victualiengewicht iſt = 425,3 Gramm; das Pf. Eiſengewicht = 340,2 Gramm; das Pfund Bergwerksgewicht = 375,9 Gramm; das Pfund Landſtädtergewicht = 358,1 Gramm. Außerdem hat man noch im Lande das Pfund Roheiſengewicht = 433,7 Gramm; und das Pfund Rohkupfergewicht = 377,5 Gramm.

Bei'm fremden Handel kommen hauptſächlich nur das Victualien- und das Eiſengewicht vor. Ein Schiffspfund (Skaeppund) Victualiengewicht hat 20 Liespfund (Lispund) à 20 Pfund (Skalpund) oder 400 Pfund Victualiengewicht. 20 Liespfund Eiſengewicht ſind = 16 Liespfund Victualiengewicht. Ein Pfund Victualiengewicht hat 32 Loth (Lod) à 4 Quentchen (Qvintin). In der Praxis rechnet man 7½ Schiffpfund Eiſengewicht = 1 engliſch Ton und 1 Schiffpfund Eiſengewicht = 135½ Kilogramm.

Digitized by Google

Das Apothekergewicht hat dieselbe Eintheilung wie das Deutsche. Ein Pfd. desselben wiegt 356,4 Gramm.

Maaße u. Gewichte sind in Norwegen die Dänischen.

Das Gold-, Silber- und Münzgewicht ist die Mark zu 16 Loth à 4 Quentchen und wiegt 210,7 Gramm.

Münzen. Seit dem Jahr 1777 führt man in Schweden Buch und Rechnung allgemein nach Reichsthalern (Riksdaler) Species zu 48 Schilling (Skillingar) à 12 Rundstücke (Rundstyken). Das Silbergeld ist indessen in ganz Schweden durch das Papiergeld verdrängt und gänzlich aus dem Umlaufe verschwunden, außer Kupfermünzen sieht man gar kein Metall mehr.

Das Papiergeld besteht in Bankzetteln (Banco-Sedlar) von 8, 10, 12, 14 und 16 Schilling, 2 und 3 Reichsthalern; ferner in Banco-Transportzetteln (Transport-Sedlar) von 10 Reichsthalern und jeder beliebigen größern Summe. Die Bankzettel sind Noten der Schwedischen Reichswechselbank, welche anfänglich mit dem Silbergelde zu gleichem Werthe circulirten, gegenwärtig aber gar sehr von ihrem pari gewichen sind. Alle Waarenpreise und Wechselcourse werden in dieser Banco-Valuta notirt, auch die öffentlichen wie die Handlungsrechnungen darin geführt.

In Norwegen führt man Buch und Rechnung nach Speciesthalern zu 5 Ort oder Mark à 24 Schilling. Der Zahlwerth ist in Norwegen ebenfalls nicht Silber, sondern Papier, in welchem auch die Wechselcourse und Waarenpreise notirt werden. Dieses Papiergeld besteht in Zetteln der Reichsbank zu Drontheim zu 100, 50, 10, 5, 1 und ½ Speciesthalern. Diese Noten sollten dem baaren Gelde gleich circuliren, allein da die Reichsbank, obgleich von den Ständen garantirt, ihren Credit wegen der zu großen Menge *) ausgegebener Zettel nicht erhalten konnte, so sank deren Cours ebenfalls, steht aber gegenwärtig beinahe pari.

*) Im Anfange des Jahres 1836 befanden sich nur noch etwas über 5,200,000 SpeciesthalersZettel im Umlauf.

Wirklich in Schweden seit 1777 geprägte Landesmünzen.

In Gold:

Ducaten zu 94 Schilling Species = 11¾ Daler Silber- oder 85¼ Daler Kupfer-Münze, mit veränderlichem Agio ausgeprägt;

Halbe do. im Verhältnisse.

In Silber:

		Schilling	Daler Silber	Daler Kupfer.
Speciesthaler	zu	48	6	18
⅔ do	=	32	4	12
½ do.	=	16	2	6
⅙ do.	=	8	1	3
1/12 do.	=	4	½	1½
1/24 do.	=	2	¼	¾

In Kupfer:

1, 3, 6 und 12 Rundstücke.

Ein Norwegischer Speciesthaler ist genau gleich 2 dänischen Reichsbankthalern oder ziemlich gleich einem Hamburger Bancothaler.

Schwedische Course.

Amsterdam	70	Tage dato,	+	138½ Schill.	Bco. für 1 Thlr. von 2½ Fl.
Berlin	30	do.	=	94 do.	= 1 Thlr. Preuß. Cour.
Kopenhagen	8	do.	=	72 do.	= 1 Rigsbankthaler.
Hamburg	67/90	do.	=	146 do.	= 3 Mark Hamb. Bco.
Lissabon	90	do.	=	52 do.	= 1 Cruzado 400 R.
Livorno	90	do.	=	120 do.	= 1 Pezza da otto Reali.
London	75/90	do.	=	13 Thlr. 46 do.	= 1 Liv. Sterling.
Lübeck	67	do.	=	117 Schill.	= 3 Mark Courant.
Paris	60/90	do.	=	26 do.	= 1 Franc.
St. Petersburg	30	do.	=	29½ do.	= 1 Rubel Papier.
Spanien	90	do.	=	119 do.	= 1 Ducado di Cambio.

Norwegische Course.

Amsterdam	105 Thlr. Spec. Bco.	Zettel	+	für 100 Thlr. Niederländ. Cour.
Hamburg	113 do.	do.	=	100 Thaler Hamb. Banco.
London	5 do.	15 Schill. do.	=	1 Liv. Sterl.
Paris	24¾ Schilling	do	=	1 Franc.

Digitized by Google

2. Posten, Chausseen, Canäle, Häfen, Leuchtthürme, Packet- und Dampfschiffe.

Das Schwedische Postwesen wird von der königlichen Generalpostdirection in Stockholm geleitet, aber der eigentliche Extrapostdienst steht unter dem Civil-Generalgouverneur jeder einzelnen Provinz. Eigentlich fahrende Posten sind nicht vorhanden, wohl aber die Extraposten auf das Trefflichste eingerichtet; nirgends in Europa fährt man so schnell, nirgends wird pünktlicher expedirt, und die Landstraßen sind unübertrefflich, auch in den entferntesten Gegenden. Die zwischen Stockholm u. Warholm befindliche Telegraphenlinie wird jetzt verlängert u. dem Publicum gegen eine Abgabe v. 32 Sch. Banco an die Postcasse für jede Depesche zu Diensten gestellt.

In Norwegen stehen die königlichen Posten unter der Generaldirection in Christiania.

Chausseen. Die großen Landstraßen, welche über die Gebirge führen, sind im Ganzen gut unterhalten. Gute Straßen durchschneiden das Land in den meisten Richtungen, u. besonders neue Poststraßen sind in der neuern Zeit angelegt worden.

Canäle. Die wichtigsten Canäle sind:

1. Der Götha-Canal, welcher das Cattegat mit der Ostsee verbindet. Er ist durchaus 10 Fuß tief, auf der Sohle 55 Fuß breit, die Breite des Wasserspiegels aber ist verschieden; seine Länge von Sjötorp am östlichen Ufer des Wenersees, wo er beginnt, bis zur Stadt Söderköping, wo er in den Slätbakken-Busen der Ostsee mündet, beträgt 17 Schwedische Meilen, und mit Hinzurechnung der Göthaelf und der Strecke auf dem Wenersee, 36 Schwedische Meilen. Er hat 59 Schleusen, umfaßt den Lauf der Göthaelf, den Wenersee, verbindet diesen mit dem Wettersee, folgt dem Laufe der Motala, geht durch den Boren- und Borensee und läuft dann weiter bis Söderköping.

2. Der Trollhätta-Canal sollte zur Umgehung der Fälle und Stromschnellen der Göthaelf dienen; er gehört jetzt zur schiffbaren Linie des großen Göthacanals.

Digitized by Google

3. Der Arboga-Canal, neben der gleichnamigen Stadt, leitet den Arbogafluß aus dem Hjelmaresee in den Mäla.e, ist der älteste Canal in Schweden u. 1½ M. lang.

4. Der Canal von Strömsholm, bei m gleichnamigen Schlosse in Westerås, eröffnet, mittelst einiger Seen, eines Flusses und mehrerer Schleusen eine Communication vom Hjelmaresee bis zum Barkensee an den südlichen Grenzen von Stora-Kopparberg.

5. Der Canal von Södertelje verbindet den Mälarsee mit der Ostsee.

6. Der Waddöcanal kürzt die Fahrt zwischen dem Baltischen Meere und dem Bothnischen Busen ab, wodurch zugleich die Schiffer die gefährliche Passage bei den Alandsinseln umgehen.

7 Der Almare-Stäkcanal erleichtert die Schifffahrt zwischen Stockholm und Upsala.

Häfen Die wichtigsten Häfen in Schweden sind folgende: Stockholm, Nyköping, Örebro, Gefle, Huddikswall, Norköping, Calmar, Westerwik Borga, Carlscrona, Ronneby, Carlsham, Amall, Götheborg, Marstrand (Freihafen), Strömstad, Warberg, Christianstad mit dem Hafen bei Ahus, Malmö, Landskrona, Helsingborg, Ystad, Hernösand, Sundswall, Umeå, Piteå.

Die hauptsächlichsten Häfen Norwegens sind folgende: Christiania, Moß, Frederiksstad, Drammen, Kragerö, Langesund, Arendal, Oester-Risöer, Grimstad, Christiansand, Stavanger, Tönsberg, Frederiksvären, Bergen, Christiansund, Drontheim, Hammerfest.

Leuchtthürme. Die Festung Carlsstein besitzt einen Leuchtthurm; ferner liegt einer auf der südlichsten Spitze Schwedens bei Falsterbo. In Norwegen ein Leuchtthurm in der Mitte des Fiords von Christiania; ein Blinkfeuer im nordwestl. Theile des Landes Lister; auf Varnäs ein festes Feuer; ein dergl. im Drontheimer Fahrwasser, 112 F. über dem Meeresspiegel.

Dampfschiffe Im Jahr 1835 besaß Schweden 20 Dampfschiffe, und 5 neue standen im Bau; Norwegen besaß de-

Digitized by Google

ren 3. Zwiſchen Bergen u. Chriſtianſand fährt ein Dampfboot; es geht ab von Bergen und von Chriſtianſand jährl. zweimal und zwar in der zweiten Hälfte des Juni und Anfangs Auguſt. Die Ueberfahrt dauert 4½ bis 6 Tage. Ein anderes Dampfboot fährt zwiſchen Chriſtiania und Gothenburg; es geht ab von Chriſtiania Dienstags 5 Uhr früh, langt an in Frederiksvären denſelben Tag Nachmittags, geht ab von Frederiksvären Dienstag 4 Uhr Nachmittag, kommt an in Gothenburg Mittwoch Mittag, geht ab von Gothenburg den Sonnabend 2 Uhr Nachmittag, kommt an in Frederiksvären Sonntags früh, geht ab von Frederiksvären ebenfalls Sonntags früh, kommt an in Chriſtiania denſelben Tag Abends; die Ueberfahrt dauert 36 Stunden.

Es geht ein Dampfboot zwiſchen Chriſtianſand und Frederiksvären, und zwar ab von Chriſtianſand jeden Freitag 12 Uhr Mittags und von Frederiksvären jeden Mittwoch um 5 Uhr früh.

Es geht ein Dampfboot zwiſchen Gothenburg und Kopenhagen und zwar fährt es ab von Gothenburg jeden Mittwoch 5 Uhr Nachmittags und von Kopenhagen jeden Freitag 4 Uhr Nachmittags. Die Ueberfahrt dauert 20 bis 24 Stunden.

Ein Dampfboot zwiſchen Yſtad und Greifswald geht ab von Yſtad Montags und Freitags Abends und von Greifswald Sonntags und Donnerstags Nachmittag; die Ueberfahrt erfolgt in 12 bis 16 Stunden.

Ein Dampfboot zwiſchen Stockholm und Lübeck geht ab von erſterer Stadt und von Lübeck alle 14 Tage zweimal und zwar einmal den Dienstag und einmal den Sonnabend früh. Die Ueberfahrt erfolgt in 2½ bis 3 Tagen.

Ein Packetboot fährt zwiſchen Gothenburg und Harwich; ein anderes zwiſchen Yſtad und Greifswald. Die Fahrzeit dauert 16 bis 20 Stunden. Es geht ab von Yſtad und Greifswald wöchentlich einmal.

Ein Packetboot fährt zwiſchen Malmö und Kopenhagen. Fahrzeit 5 bis 6 Stunden: geht ab von Malmö und Kopenhagen regelmäßig einmal in der Woche.

Digitized by Google

Ein Packetboot, welches die regelmäßige Fahrt zwischen Stockholm und Lübeck macht, geht ab von beiden Städten alle 14 Tage Sonnabends. Fahrzeit 4 bis 5 Tage.

3. Zolleinrichtungen, Stämpelgebühren, Quarantaine.

Zolleinrichtungen. Der Reichstag hat im Jahr 1828 eine sehr liberale Zollverfassung beschlossen, jedoch tragen ausländische Fabricate noch immer einen Einfuhrzoll von 33⅓ % vom Werthe. Dielen, Bretter, Madrillen sind seit d. 16. Decbr. 1836 mit einem Ausfuhrzoll v. 5 % des Werthes belegt.

Stämpelgebühren. Alle in Schweden auf das Ausland ausgestellte Wechsel müssen gestämpelt werden; die Kosten dafür betragen:

bis 100 Thlr.	Hamb. Banco	6 Schilling	Banco.
von 100 bis 400	do.	12	do.
„ 401 „ 1000	do.	24	do.
und über 1000	do.	1 Thaler.	

Quarantäne. Zu Christiansand befindet sich eine Quarantäneanstalt; dergleichen auch noch in einigen andern Städten.

4. Messen, Jahrmärkte.

Eine wichtige Messe wird jährlich im August zu Skönnige gehalten; desgleichen Messe zu Bergen im Frühling und Spätsommer.

5. Makler.

In Stockholm: Eggert Naucler und Sohn; P. Petrejus; A. E. Thorell; H. J. Tornstrom u. Comp.; G. E. Ugarsson (Schiffsmakler). — J. L. Abergson; E. B. Bahrman; J. G. Carré; L. G. Martelleur; C. Tholander; J. Zethraeus (Waarenmakler).

In Gothenburg: Leffler; Ström; H. und F. Weßberg.

In Carlsham: Boos.

In Christiania: Eger; N. B. Kloed; Ole (Schiffs- und Wechselmakler). Joh. Borgh; P. Vinhe (Wechsel- und Waarenmakler).

Digitized by Google

In Drammen: Thomas Bang; N. Roed.
In Fredrikshald: H. Christophorson.
In Fredriksstad: M. P. W. Eggerus.
In Laurvig: Falhemberg.
In Porsgrund: Soeren-Raseh.
In Arendal: Jager.
In Christiansand: Grot; Waage.
In Mantal: O. Salveson.
In Oesterrisoer: Thüs (Schiffsmakler).
In Stavanger: Rosenkilde u. Sohn; Berg; Helgeren; Knosberg; Lassen.
In Bergen: Bernt-Nilsen, Boycke; Johan; Holtesman: Rueffs (Schiffsmakler). Amelu; Bredahl; Erichsen; J. Jürgensen; Meyer; Normann; Ole-Friedl; Paasche; Prom; Wallace (Wechsel- und Waarenmakler).
In Drontheim: Drejer; Gielmuyden Rhode; Sammerschild.

6. Handelsdeputationen und Commissionen. Das königliche Commerzcollegium, das Manufacturgericht, das Bergcollegium zu Stockholm.

7. Handelsgerichte, Notare, Wechselrecht.

Es giebt bloß in den Städten sogenannte Hallgerichte, die unter dem königlichen Handelscollegium stehen. Ein Seeversicherungs-Obergericht hat seinen Sitz zu Stockholm.

Notare zu Stockholm: J. H. Braustrom; J. M. Calvagen; E. Dabbeck; U. G. Gelink.

Wechselrecht. Die Annahme muß bei Vorzeigung des Wechsels geschehen, oder derselbe binnen 24 Stunden protestirt werden. Die in der Mitte eines Monates zu zahlen gestellten Wechsel sind immer den 15ten desselben Monats fällig. Wechsel, die nicht auf Sicht oder 2 bis 3 Tage nach der Präsentation zu zahlen lauten, genießen 6 Respecttage, Sonn- u. Festtage mit inbegriffen. Der Wechsel-U'o bedeutet 1 Monat nach Sicht. Wechsel, auf Norwegische Handelsplätze gezogen, müssen innerhalb 24 Stunden angenommen, oder protestirt werden. Acceptirte Wech-

Digitized by Google

sel, welche am Verfalltage nicht bezahlt werden, müssen nach Verlauf von 8 Tagen protestirt werden.

8. Justizbehörden, Prozeßordnung.

Die unterste Instanz auf dem Lande ist das Härads-gericht, deren jetzt mehrere combinirt sind. Der Härads-höfding muß jährlich dreimal an den dazu bestimmten Ting-stühlen öffentlich Gericht halten, und die Gerichtszeit wird durch die Kanzeln und Zeitungen öffentlich bekannt gemacht. Seine Beisitzer sind die Nämd, 12 in dem Gerichtssprengel ansässige Bauern. In den Städten bildet das Kämmereigericht die unterste Instanz. Von den Entscheidungen des Härabshöfdings geht die Appellation in bürgerlichen Streitsachen an das Lagmansgericht. Die Lagmansgerichte werden in jedem Bezirke jährlich einmal gehalten. Von ihren Entscheidungen kann, wenn die Sache 50 Thlr. Species Münze beträgt, an die Hofgerichte appellirt werden. In den Städten bildet das Rathhausgericht die zweite Instanz.

Die beiden Hofgerichte haben ihren Sitz zu Stockholm und zu Jönköping. Die Gerichtsbarkeit des erstern erstreckt sich über 7 Lagsagas oder Lagmanschaften, deren jede aus mehrern Härabern zusammengesetzt ist; und die Gerichtsbarkeit des zweiten erstreckt sich über 8 Lagsagas.

Das höchste Revisionsgericht ist der königliche hohe Gerichtsstuhl. Die Aufsicht über sämmtliche Gerichte, über die Verwaltung der Geschäfte und den Proceßgang leitet der Justizkanzler; er ist zugleich Präsident in der sogenannten niedern Justizrevision des hohen Gerichtshofes.

Proceßordnung. Schweden hat sein eignes Civilgesetzbuch, welches 1608 Gesetzeskraft erhalten hat; 1734 ist es auf dem Reichstage von Neuem durchgesehen und angenommen, auch 1804 zu Stockholm unter dem Titel Sveriges Rikes Lag, gillad och antagen på Rikstagen Åhr 1734 im Druck erschienen. Es ist allgemeine Norm im Reiche, und wo es nicht ausreicht, tritt die Observanz ein. Niemand darf ein ausländisches Gesetz allegiren. Um

schwierige Gesetzstellen zu erklären, ist eine eigene Gesetzes-Commission vorhanden.

VI. Privat-Anstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Handelsgesellschaften und Vereine zur Förderung des Handels, Banken, Börsen, Handelsschiffe.

Handelsgesellschaften ꝛc. Die westindische und levantische Handelsgesellschaft; die patriotische Gesellschaft zu Stockholm; patriotische Ackerbaugesellschaft zu Carlscrona; westindische Handelsgesellschaft zu Carlscrona; die Romsdalsche Ackerbaugesellschaft zu Christiansund; die Ackerbaugesellschaft zu Örebro; die Ackerbaugesellschaft zu Carlstad und mehrere andere landwirthschaftliche Gesellschaften; die Bruckssocietät, mit dem Zwecke, das Wohl aller Eisenwerke zu befördern; ihr Ausschuß bildet zu Stockholm das Eisen-Comptoir, welches alle Eisenangelegenheiten leitet und über einen bedeutenden Fonds zu disponiren hat.

Banken. Die Reichswechselbank zu Stockholm besteht theils in einer Girobank, bei welcher alle Wechsel von 100 Thlr. und darüber mittelst Ab- und Zuschreibens von einer Rechnung auf die andere bezahlt werden, theils in einer Leihbank, welche gegen 4 Procent Zinsen auf verarbeitetes Gold und Silber ausleiht und gegen Hypothek auf liegende Gründe Vorschüsse macht. Sie hat Darlehncomptoirs in Gothenburg und Malmö. — Ganz unlängst sind in Schonen und Wärmeland, u. neuerdings in Ostgothland u. Småland Provinzialbanken errichtet, die hauptsächlich als Anleiheanstalten wichtig sind. Die Reichsbank zu Drontheim; ihr ursprüngliches Capital betrug 1817 2½ Mill. Norweg. Speciesthlr. 1836 betrugen ihre Activa 8,737,000 Sp. Thlr. und die sämmtlichen Fonds 3 Mill. Silb. Species.

Börsen. Zu Stockholm, Göthaborg, Drontheim und Christiania.

Handelsschiffe. Zu Folge eines Berichtes des königlichen Commerzcollegiums betrug die Anzahl der Fahr-

Digitized by Google

zeuge aller Städte im Jahr 1831: 1122 mit 57,285 Lasten. Von diesen wurden 414 Fahrzeuge von 11,203 Lasten zur Schifffahrt im Reiche benutzt. Außerdem besaßen Personen, die nicht in den Städten wohnten, 795 Fahrzeuge von 16,185 Lasten. Die Fahrt im Reiche beschäftigte deßhalb 1209 Fahrzeuge von 27,393 Lasten. Die Zahl der Norwegischen Handelsschiffe betrug Ende 1835: 2200 von 72,000 Commerzlasten mit 12,000 Matrosen.

2. Creditbanken. Leihbanken sind, wie schon oben bemerkt, zu Stockholm, Gothenburg und Malmö.

3. Assecuranzen. Das Assecuranz-Comptoir zu Stockholm, die Seeassecuranzgesellschaft daselbst, die Assecuranz-Gesellschaft zu Göthaborg, die Seeassecuranzgesellschaft in Christiania,

4. Frachtangelegenheiten. Landfrachten kennt man weder in Schweden, noch in Norwegen und der Waarentransport beschränkt sich daher einzig und allein auf die Wasserfrachten.

5. Handelsusanzen. Die Wechsel-Courtage beträgt $\frac{1}{8}$ %, die Waaren-Courtage $\frac{1}{4}$ %, von jeder Seite.

Fast alle Ausfuhr-Waaren werden pr. contant, ohne Decort, die meisten Einfuhr-Artikel dagegen auf 3, 6 bis 9 Monat Zeit verkauft, und zwar letztere nach dem Victualien-Gewichte.

Alaun, Vitriol pr. Faß von 1 SPfd. 1 LPfd. 5 Pfd. Eisengewicht.
Eisen, Eisenbleche, Kupfer, Messing, Feder-Stahl pr. SPfd.
Eiserne Nägel zum Häuserbau pr. 1200 Stück.
do. do. zum Schiffsbau, 3 bis 4 zöllige pr. 1000 Stück
über 4 Zoll pr. SPfd.
Messing-Draht pr. Ring von 2 LPfd.
Stahl, Brenn-, in Fässern und Kisten, pr. Centner.
Braunroth, Pech, Theer pr. Tonne
Balken von Föhren- und Tannenholz pr. Cubikfuß.
Breter von do. - do. pr. Zwölfter.

Digitized by Google

Fast alle Waaren werden mit reiner Tara verkauft; Gutgewicht findet nicht Statt.

Bei Befrachtungen von Schiffen wird die Last gerechnet:

für Eisen und andere Metalle		zu	15 Spfd.
" Alaun, Vitriol, Pech, Theer		"	13 Tonnen.
" Braunroth		"	15—18 do.
" Balken		"	116⅔ Kubikf.
" Breter, 3zöllige, 7ellige .		"	3½ Zwölfter
2 " "	"	"	5 do.
1½ " "	.	"	6⅔ do.
1 " "	.	"	10 do

VII. Naturproducte zur Ausfuhr. Hauptausfuhrartikel sind: Eisen und Stahl, Kupfer, Kobalt, Marmor, Mühlsteine, Bauholz, (jährl. 244,000 Lasten aus Norwegen) getrocknete und gesalzene Fische, (im Jahr 1835: 536,000 Tonnen u. 156,000 Schiffspfund aus Norwegen), Schiffsmasten, Fischthran, Pelzwerk, Harz, Federn, Eiderdunen, Farbenmoose.

VIII. Kunstproducte zur Ausfuhr. Breter (die Schneidemühlen am Drammen unweit von Christiania sägen allein jährlich über 1 Million Breter, die meistens nach England gehen); Anker (Eisengießerei in Stockholm: Ritter Owen); Seilerwaaren, Theer; Pech; und andere zum Schiffsbau nöthige Gegenstände; Alaun Messing; Glas (Bromö in Skaraborgs Län: Commerzienrath und Commandeur Santesson); Spiegel; Pottasche; Holzgeräthe (zu Lindome in Halland); Leder (Stockholm: Capitain Joh. Jacobson Westin); Leinwand (in Norrland); Wanduhren (in Mora); Tuche (in Stockholm: Dihlström; P. u. L. D. Lamm; Öbergs Witwe und Comp.; in Norköping: Söderberg und Aroſenius; Aſſeſſor Aroſenius; Lenning; Schubert; Vougt und Wetterling; Svedelius; Linköpings Län: Pamp); baumwollene Gewebe (Stockholm: A. L. Lamm u. Comp.; Thorshälla: Rittmeister Rosenborg); Seegeltuch (Gothenburgs Län: Gibson

Digitized by Google

und Keiler); Seidenfabricate (Mazér und Comp.; Fagerlund und Comp.; Schück); Band (Großhändler und Ritter Stenberg), Zucker und Syrup (Großhändler Nonnen und Lorent, nahe bei Gothenburg); Tabak (Großhändler Aspelin); Papier (Christianstads Län: Sunnerdahl; Falu Län: Bergrath Muncktill); Oel (Gothenburgs Län, Bohus Län); Porzellan (zu Rörstrand und Gustavsborg); Porter (bei Gothenburg: Nonnen u. Lorent); Ziegelsteine; Kienruß; Salpeter; Braunroth; Schiffe; eiserne Kanonen; Dampfmaschinen (zu Motala; zu Stockholm: Ritter Owen).

IX. Großhändler und Banquiers:

Nicht alle Städte dürfen direct mit dem Auslande Handel treiben; diejenigen, welchen dieses Vorrecht zusteht, heißen Stapelstäder, und es sind ihrer 28; die es nicht haben, sind nur Upstäder.

In Stockholm: Tottie u. Arfwedson (Banquiers); Beskow und Comp; Biebau und Wong; C. F. Bonnstedt; J. Burgmann; Engström Sohn; Erdman und Comp.; D. Erskine und Comp.; B Freis; G. u. C. Johansson; Kantzow und Biel; Michaelson u. Benediks (Banquiers); Moll; J. Morsing; T. J. Müller; H. J. Oldenburg und Comp.; Ritter Owen; Dihlström (Tuch); P. u. L. D. Lamm (Tuch); Öbergs Wittwe u. Comp. (Tuch); Pauli und Comp.; J. de Ron und Sohn; A. Rysberg; Schon und Comp.; A. P. Soderberg; Palm Svenson; J. H. Wallis und Comp.; Widman u. Silverbeg; Ekström (Wein); Frankenfeldt (Wein); Mazer und Comp. (Wein); Rinman (Wein).

In Nyköping: J. Morsing (Tuch, Wollenwaaren, Eisen).

In Upsal: Gilbert; Engmann; Schram; Langren; Sunberg.

In Gothenburg. F. U. Aken: Akerman; Barclay und Comp.; Carnegie u. Comp.; P. Dahl; Diron und Comp.; Eckman und Comp.; Francke; Gibson; Gronwall; S. Hjertstedt; J. A. und C. F. Kjellberg und

Digitized by Google

Comp.; Levgren und Sohn; L. B. Lindqvist; E. Magnus; Malm; Nonnen und Lorent; Nyström; Otterdal; A. M. Prytz; Renström; Santesson, Swenssen; Ungewitter.

In Calmar: F. O. Foenander; Britelli.

In Norköping: Abermann und Sunblad; Lowgren; J. Ringborg; Wellenius u Landberg; Söderberg u. Aroſenius (Tuch); Vougt u. Wetterling (Tuch).

In Carlscrona: Asberg; J. B. Huldmann; J. E. Jacobſon; Z. Danielſon; Lindegren u. Comp.

In Helſingborg: P. Been; Kjellman; Moeller; Apelroth; Tönning.

In Landscrona: Edelberg; A. P. Nymann.

In Malmö: Bager; Nilſon und Krüge; Stahle; Thomſon.

In Yſtad: F. Berggren; G. Hagermann; J. P. Hemberg; J D. Kroock.

In Gefle: Branſtröm und Comp; Ennes; V. D. Elsſtrand u. Comp.; Hollſtröm und Sohn; Isberg; Jaderbom und Comp; Karß; Landin u. Comp.; Lathman; Oern; Rham: Sardelin; Selberg; J. Sellgren; Thalin; E. Traß; G Ur u. Comp.; Unanius; Wolley.

In Chriſtiania: Andreſen; Benneche; Beerg; Blumel und Tſchudi; Duborgh; Grüning und Comp.; Gulbrandſch; Glukſtadt; Haslund; H. J Hefkye u. Comp.; J. Meyer; J Nielſen; Ole; Ring; Ploen; Raſch; Rinning; Roſenberg; Toſte und Juul; Weſtye-Egebert und Comp.

In Drammen: Album; Anders; Bagge; Block; Borelly; Borreſen; van Cappeler; Caspersen; Eckersberg; Holſt; M. L. Madſen; Melhaus; Poulſen; Povelland; Soffren; Ubbie; Brioſterud.

In Friedrichſtad: R. Appenes; O. Manskou; Simonſen; Morck.

In Moß: Baſſoe; Peterſen u. Sohn; Gerner.

In Arendal: Aaal; A. und H. Dedekam; Foß; Wittus Forſt; Herloſſen; Kallevig und Sohn; Knudſen;

Lunoe; Nielsen; Steen; Thue und Sohn; M. Westergaard.

In Christiansand: Hegerman; Malchin; E. Mathiensen; J. Nielsen; Nyrop; Reinhardt u. Comp.; Christensen.

In Osterrisoer; Jacob Kelland u. Sohn; Plouck u. Sundt; Rosenkilde: R. Berg; Gabrielsand.

In Bergen: R. Ameln; Blaun u. Comp.; Fasmer u. Sohn; Friele; Grieg und Sohn; Hambro; Sudmann; H. Paasche; V. de J. C. Harmens; Helmers; Janson u. Sohn; Jürgensen; Konon u. Comp.; A. H. Krohn; Movinckell; Meyer; J. Mohn; Nagell; Otzen u. Comp.; Rosendal; Schanelie; V deler; G. Wiese; V. Wallems u. Sohn.

In Christiansund: N. H. Knutzon und Sohn; P. Clausen; L. H. C. Hansen.

In Drontheim: Altmann und Comp.; R Berg; Bing; Carstens; Gram; Hausen und Sohn; Mackholm; Meinck Sohn und Comp.; Moé; J. Sundt; A. Samsung.

XI. Unterrichtsanstalten für Gewerbe und Handel. Kriegsacademie und Navigationsschulen in Stockholm, Carlscrona, Gefle, Calmar, Göthaborg (od. Gothenburg) u. Malmö; die Ackerbau-Academie in Stockholm; die Bergschule, die Landvermessungsschule, die Maler-, Bildhauer- u. Kupferstecherschule, die technologische Lehranstalt (Vorsteher: Oberdirector Schwarz), die Forstlehranstalt (Vorsteher: Hofjägermeister u. Ritter Ström), das Modell- und Maschinencabinet in Stockholm; die Marineschule zu Carlscrona; technologisches Institut zu Gothenburg; die Chalmerische Handwerksschule zu Gothenburg — Handlungsinstitut, Zeichnenschule, Cabinet von Instrumenten und Modellen in Christiania; Seefahrerschule zu Bergen; Seecadettencorps und Handelsinstitut zu Christiania.

XII. Diplomatisches Corps.

Accreditirt von Schweden und Norwegen: in Petersburg: . . . . . .
a. G. u. bev. Min., v. Nordin, Ges. S.; in London: Graf v. Björn-

Digitized by Google

stierna, a. G. u. b. M., v. Rehausen, Geſ. S.; in Berlin: Freih. v. Palmſtierna, a. G. u. b. M.; in Wien: Graf Löwenhielm, a. G. u. b. M., Graf v. Gyldenſtolpe, Leg. Secr.; in Copenhagen: Freiherr Elias Lagerheim, a. G. u. b. M., Baron v. Troll, Leg. Secr. Franz Anton Everlof, Gen. Conſ.: im Haag: Baron v. Hochſchild, a. G. u. bev. Min.; in Madrid: Berichz, Ch. d'Aff.; in Liſſabon: Carl Adolph Kanzow, Ch. d'Aff.; in Neapel: Joh. El. Lagerſwärd, Reſid., zugleich in Turin und Rom; Sebaſtiano di S. Malato, Gen. Conſ. in Palermo; in Florenz: Bergmann, Ch. d'Aff.; in Griechenland: v. Heydenſtamm, Ch. d'Aff. und Gen. Conſ.; in Dresden: Freih. von Palmſtierna, a. Geſ. und bevollm. Min.; in Hamburg und in Schwerin: Graf Reinh. Wrangel, Ch. d'Aff. (reſidirt in Hamburg); in Conſtantinopel: Graf Carl Guſtav Löwenhielm, Min. Reſ., Teſta, Drogoman; in Waſhington: v. Ankarloo, a. G. u. b. M.; in Marocco: Ehrenhof, Gen. Conſ.; in Algier: v. Lagerheim, Gen. Conſ.

Nachtrag. Es beſteht kein Unterſchied der Abgaben zwiſchen einheimiſchen Schiffen in Norwegiſchen Häfen u. begünſtigten fremden Schiffen. — Die Drontheimer Bank hat Nebenbanken in Chriſtiana, Bergen u. Chriſtianſand. — Die Anzahl von Maklern in Chriſtiania iſt auf 4 beſchränkt. Commiſſion beim Verkaufe von Gütern: 2 ⅛, den Delcredere mit eingeſchloſſen 3 %. Die Maklergebühr iſt in Norwegen durch das Geſetz zu ½ pCt. feſtgeſtellt und wird dem Platzgebrauche nach durch die Verkäufer bezahlt. — Alle Häuſer in Norwegiſchen Städten u. Marktflecken müſſen bei der Generalaſſecuranz-Compagnie in Chriſtiania, welche durch den Staat garantirt iſt, verſichert werden. Die Prämie beträgt auf Gebäude in Städten ¼ pCt. und auf dem Lande ½ pCt.

Königreich Dänemark.

I. Regent: König Friedrich VI., geboren den 28. Jan. 1768; zum Mitregenten seines Vaters Christian's VII. erklärt den 14 April 1784, folgte demselben in der Regierung den 13. März 1808, wurde gekrönt den 31. Jul. 1815.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung.

	geogr. QM.	Einw.
1. Die Dänischen Inseln .	235,20	697,355
2. Jütland . . .	449,50	525,952
3. Schleswig . . .	163,57	332,866
4. Holstein . . .	153,50	435,528
5. Lauenburg . . .	19,05	35,680
Zusammen:	1,020,82	2,027,881
	geogr. QM.	Einw.
6. Die Farder . .	54	6,630
7. Island . . .	1405,74	50,000
8. Grönland . . .	186	4,670
9. Westindische Inseln .	8,40	46,290
10. Tranquebar u. Guinea .	26,05	28,000
	1680,19	135,590
Also im Ganzen:	2701,01	2,163,471

III. Finanzen. Im Jahr 1835 betrug die gesammte inländische Nationalschuld 71,481,000 Reichsbankthaler und die ausländische 58,324,000 Reichsbankthaler, zusammen also: 129,805,000 Reichsbankthaler. Die inländische Schuld wird mit 2,877,000, die ausländische mit 1,898,000 Reichsbankthalern verzinst, was ohngefähr $3\frac{1}{2}$ % beträgt. Das jährl. Deficit soll 825,000 Preuß. Thaler betragen. Man kennt folgende Dänische Staats-Anleihen im Auslande:

Digitized by Google

1. Im Jahr 1819 wurde mit einer Gesellschaft Hamburger und Kopenhagener Banquiers eine Anleihe abgeschlossen zu 5 % Zinsen, deren erste Abtheilung 6 Millionen Mark Banco und die zweite 8,570,000 Mark Banco betrug. Beide waren mit jährlichen Verloosungen und Prämiengewinnen verbunden. Von der ersten Abtheilung werden die Zinsen halbjährlich durch M. J. Jenisch in Hamburg und von der zweiten durch C. M. Donner in Altona ausgezahlt. Letzteres Banquierhaus zahlt auch die gezogenen Prämien und Obligationen aus.

1815 wurden die Zinsen auf 4 % reducirt. Zufolge einer königlichen Verordnung vom 25. Januar 1832 ist der Rest dieser Anleihe aufgekündigt und wird vom 1. Sept. des genannten Jahres an von C. M. Donner ausgezahlt. Den Inhabern der Obligationen ist dabei freigestellt, statt des Geldes unaufkündbare 4 % Zinsen tragende königliche Obligationen in Silber zu nehmen, nach dem Verhältnisse von 66⅔ Reichsbankthaler für 300 Mark Banco.

2. Englische Anleihe in den Jahren 1825 und 1826 von 3 Millionen Liv. Sterling zu 3 % Zinsen. Sie wurde abgeschlossen mit Thomas Wilson und Comp. in London zu 75 %, u. 2½ Millionen mit dem Hause Rothschild zu 60 %. Die Obligationen lauten auf den Inhaber und sind in Abschnitten von 100, 250, 500 und 1000 Livres Sterling ausgegeben. Die Zinsen werden den 1. April und den 1. Octob. bezahlt. Der Cours des Liv. Sterling ist zu 14 Mark Banco festgesetzt.

3. Dänemark hat in Frankfurt a/M. mehrere Anleihen gemacht zu 4½ % Zinsen, die aber später auf 4 % reducirt worden sind. Die erste Anleihe wurde im Jahr 1805 auf 200,000 Thaler im 20 Fl. Fuße abgeschlossen und ist bereits getilgt. Eine zweite Anleihe wurde in demselben Jahre von gleichem Betrag abgeschlossen, und es sind 200 Obligationen à 1000 Thlr. ausgestellt. Die Tilgung soll 1837 beendigt seyn. In demselben Jahre wurde noch eine

Digitized by Google

dritte Anleihe von demselben Betrage abgeschlossen und ebenfalls zu Apoints von 1000 Thlr. Vom 1. Januar 1839 bis 1846 sollen jährlich 25 Obligationen eingelöst werden. Den 1. Januar 1806 wurde eine Anleihe von 605,000 Thalern im 20 Fl Fuß und von 700,000 Thalern in Louisd'or abgeschlossen. Darüber sind ausgestellt 500 Obligationen mit schwarzen, und 200 Obligationen mit rothen Zinscoupons à 1000 Thaler Louisd'or, ferner 405 Obligationen mit schwarzen und 200 Obligationen mit rothen Zinscoupons à 1000 Thaler im 20 Fl. Fuß. Von 1832 an sollen jährlich eingelöst werden 25 Obligationen mit schwarzen und 10 Obligationen mit rothen Coupons in Louisd'or, ferner 20 Obligationen mit schwarzen und 10 Obligationen mit rothen Coupons im 20 Fl. Fuße. Die Zinsen von diesen Anleihen werden den 1. Jan. und den 1. Juli bezahlt.

IV. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältnisse: Das General-Zollkammer- und Commerz-Collegium (Director v. Lowzow).

V. Staats-Anstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen, Cours der fremden Münzen und Briefe.

Längenmaaß. Der Dänische Fuß (Fod) hat 12 Zoll (Dommer) à 12 Linien (Linier) und soll der rheinländische seyn, welcher = 0,31385 Meter ist (Professor Schumacher giebt ihn auf 139,8 u. Chelius nur auf 139,0 französ. Linien an). Die Elle (Alen) = 2 Fuß od. 0,6277 Meter. Die Ruthe (Rode) hat 10 und der Faden (Favn) 6 Fuß. Die Dänische Meile ist 24,000 Fuß lang, und 14½ dieser Meilen gehen auf einen Mittelgrad des Aequators.

Flächenmaaße. Im Holsteinischen ist das alte gesetzmäßige Landmaaß die Tonne zu 5 Tonnen Haferaussaat und bedeutet 2252½ QRuthen zu 10 rheinländischen Fußen.

Digitized by Google

Getraidemaaß. Die Laſt (Laeſt) hat 22 Tonnen (Tonder) und die Tonne 8 Scheffel (Skaeppen), oder 4 Viertel. Die Däniſche Tonne ſoll, geſtrichen voll, genau 4½ Kubikfuß oder 144 Däniſche Pott = 139 Liter enthalten; ſie iſt indeſſen faſt an jedem kleinen Orte verſchieden. In der Praxis rechnet man in Kopenhagen gewöhnlich:

22 Tonnen	=	1	Laſt (alte)	in Amſterdam.
		1	do.	= Bremen.
25 do.	=	1	do.	= Hamburg.
21½ do.	=	1	do.	= Preußen.
29 do.	=	1	do.	= Pommern.
26½ do	=	1	do.	= Mecklenburg.
100 do	=	43	Engl. Imp.	Quarters.
12 do.	=	360	Schwediſche	Kappor.

Die Tonne Mehl ſoll der Viertonne gleich ſeyn. Spaniſches Salz und Steinkohlen werden nach Laſten von 18 Tonnen gemeſſen, die Tonne zu 8 Schippe oder 176 Pott. Die Laſt Kalk und franzöſiſches Salz hat 12 Tonnen zu 144 Krügen. Dieſe Tonne ſoll der Getraidetonne gleich ſeyn.

Flüſſigkeitsmaaß. Die Eintheilung des Weinmaaßes iſt, wie in Hamburg, nämlich das franzöſiſche Orhoft (Orhovd) zu 6 Anker od. 30 Viertel, und 1 Ohm zu 4 Anker à 38½ Pott à 4 Paele. 32 Pott ſollen einen Däniſchen Kubikfuß anfüllen, und 1 Pott enthält daher 0,[illegible] Liter. Man rechnet indeſſen das Orhoft zu 240 und das Viertel zu 8 Pott. Die Viertonne enthält 136 Pott, und es werden Mehl, Fleiſch, Butter, Talg, Seife und Thran nach derſelben verkauft, die an Gewicht 16 Liespfund brutto und 14 Liespfund netto enthalten Die Theertonne ſoll 120 Pott enthalten.

Die Herzogthümer haben gleiches Maaß u. Gewicht erhalten, u. es ſoll namentlich die Seeländiſche Tonne künftig ausſchlieslich bei'm Meſſen des Korns gebraucht werden.

Gewicht. Ein Pfund hat 16 Unzen (Unzer), 32 Loth (Lod), 128 Quentchen (Quintin), 312 Ort à 16 Es à 8 Gran = 499,3 Gramm. Ein Schiffpfund (Skippund)

Digitized by Google

hat 20 Liespfund à 16 Pfund. Ein Centner hat 100 Pfund. Ein Bismarpfund = 12 Pfund, 1 Wog = 36 Pfund, 1 Last = 5200 Pfund, 1 Schiffslast = 4000 Pfund.

Nach einem Preiscourante rechnet man gewöhnlich: 100 Kopenhagener Pfund = 111 Englische, 103 Hamburger, 121½ Petersburger, 106½ Preußische, 118½ Rigaer, 116½ Schwedische Pfund.

Gold- und Silbergewicht. Beim Münzen bedient man sich der Cölnischen Mark; sonst hält die Kopenhagener Mark 8 Unzen, 16 Loth, 64 Quentchen, 356 Ort. 17 Pfund Silbergewicht sollen = 16 Pfund Handelsgewicht seyn, und es müßte demnach die Mark = 234,95 Gramm und circa ½ g schwerer, als die Cölnische Mark seyn. Die Feinheit des Goldes wird nach Karat, die Mark fein zu 24 Karat à 12 Grän und die des Silbers nach Loth, die Mark fein zu 16 Loth à 18 Grän bestimmt. Das verarbeitete Silber soll 13½ Loth fein enthalten und hat 3 Thürme zum Zeichen.

Das Apothekergewicht ist das in Deutschland gebräuchliche Nürnberger.

Münzen. Seit 1810 rechnet die ganze Monarchie nach Reichsbankthalern (Rigsbankdaler) zu 96 Schilling (Skilling); 6 Mark à 16 Schilling = 1 Reichsbankthaler. Der Zahlwerth ist entweder Silber oder Papier. Alle ältern Rechnungsarten sind, nach einer königlichen Verordnung von 5. Jan. 1813, aufgehoben, und sowohl die öffentlichen Abgaben, als alle andern Zahlungen müssen in Reichsbankthalern entrichtet werden. Von diesem Thaler werden 18½ Stück aus einer Cölnischen Mark fein Silber geprägt Der früher bestandene Reichsthaler enthielt 96 Skilling Danske oder 48 Schilling Lübisch, mithin war die Valuta mit der Hamburger Courant-Valuta ungefähr gleich, 2 Skilling für 1 Schilling gerechnet.

Die ältern Münzen vergleichen sich schlecht gegen die neuen; es ist nämlich:

Digitized by Google

das 1 Schill-Stück od. 2 Skill. Danske = 3⅓ neue Skill.
" 4 do. " 8 do. do. = 12⅔ do. do.
" 12 do. " 24 do. do. = 38⅔ do do.

Der Holsteinische Species von 60 Schilling Lübisch Courant enthält demnach 192 neue Schill. Die Unterabtheilungen desselben von

$\frac{1}{24}$, auf welchen 2½ Schilling steht, bedeuten nun 8 Skill.
$\frac{1}{12}$ " " 5 " " " " 16 "
$\frac{1}{6}$ " " 10 " " " " 32 "

in Dänemark.

Wirkliche Münzen in Gold.

Alte:

Christiansd'or zu ± 7 Rigsbankdaler, 35=1 Cöln. Mark von 21 Karat 8 Grän fein.
Spec. Ducaten " " 4 Rigsbankdaler, 67=1 Cöln. Mark von 23 Karat 6 Grän fein.
Cour. do. " " 3⅕ Rigsbankdaler, 75=1 Cöln. Mark von 21 Karat 1 Grän fein.

Die neuen Friedrichsd'or sollen nur 21 Karat 6 Grän fein halten.

Diese Goldmünzen haben keinen gesetzlichen Werth in Silber. — Die Christians- und Friedrichsd'or, so wie die Species-Ducaten, haben ganz den gleichen Werth der übrigen Deutschen Louisd'or und Holländ. Ducaten.

In Silber:

Von den älteren Münzen sind zur Circulation autorisirt:

ganze, $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{24}$ Speciesthaler.
60, 30, 40, 20, 12, 10, 5, " 2½ Schilling Lübisch od.
— — — — — — — — Schlesw. Holst. Crt.
zu 2, 1, 1⅓, ⅔, ⅖, ⅓, ⅙, $\frac{1}{12}$ Rigsbankdaler Silber;
ferner 24 Schillingsst. Danske Court. zu 38 Rigsbankskill.
und 5 Markstücke . . " 2 Rigsbankdaler
16 Schill. Stücke Danske (auf 15 reduc.) " 24 Rigsbankskill.
12 do. do. (auf 10 do.) " 16 do.

Digitized by Google

Die neuen, seit 1814 ausgeprägten Silbermünzen sind:

Rigsbankdaler und 8, 16 und 32 Skilling-Stücke, also grade wie die oben angegebenen 2½, 5 und 10 Schilling-Stücke, wozu sie auch in Hamburg passiren; ferner Speciesthaler von 2 Rigsbankdaler.

In Kupfer:

1, 2 und 6 Skilling-Stücke.

Die hauptsächlichste Valuta in Dänemark ist indessen Papiergeld, worin alle Waaren- und Wechselgeschäfte abgeschlossen werden, es müßte denn baar Silber ausdrücklich bedungen worden seyn. Das Papiergeld besteht aus den Noten der neuen Nationalbank von 1, 5, 10, 50 und 100 Reichsbankthalern, und alle Vierteljahre bestimmt sie den Cours ihres Papiergeldes gegen Silber. Nach diesem Cours wird das Papiergeld in allen Staatscassen angenommen und werden die in Silber gemachten Geschäfte regulirt.

Wechsel-Cours.

Amsterdam	± 207	Rigsbankdaler	— Skill.	für 250 Niederl. Fl.
Hamburg	= 214	do.	— do.	= 300 Mark Bco.
London .	= 9	do.	60 do.	= 1 Liv. Sterl.
Paris . .	= —	do.	36½ do.	= 1 Franc.
Norwegische Zettel .	= 152½	do.	. .	= 100 Thlr. Speciszettel.
Schwedische Zettel	= 45	Skilling-Zeichen	für 1 Thlr. Rigsgeld.	

2. Posten, Chausseen, Flüsse, Canäle, Häfen, Leuchtthürme, Lootsenwesen, Packet- und Dampfschiffe.

Das Postwesen wird von der General-Postdirection in Kopenhagen geleitet, welcher die Oberpostämter in den Provinzen zunächst untergeordnet sind.

Chausseen. Die Heerstraßen sind, mit Ausnahme der drei Hauptstraßen in Seeland u. Fühnen schlecht, obgleich ein eigenes Wegecorps in Dänemark und Wegeauf-

Digitized by Google

sichtscollegien in Schleswig und Holstein eingerichtet sind. Zwischen Flensburg u. Tönning wird eine Eisenbahn projectirt.

Flüsse Die Eider, welche sich etwas unterhalb Tönningen in die Nordsee ergießt; die Elbe und die Bram.

Canäle. Die vorzüglichsten sind der Schleswig-Holsteinische Canal; er ist der größte, 8½ Stunde lang, hat 6 Schleusen und verbindet das deutsche Meer mit der Ostsee und zwar mittelst der Eider von Rendsburg ab mit dem Kieler Meerbusen. Der Stecknitz-Canal verbindet die Elbe mit der Ostsee vermittelst der Delvenau, die in die Elbe, und der Stecknitz, welche in die Trave fällt; er hat 5 Schleusen. Der Restved-Canal ist angelegt worden, um den Transport des in den Forsten bei Sorde auf Seeland gefällten Holzes zu erleichtern; er verbindet den Bavelsee mit der Ostsee. Der Canal von Odense verbindet diese Stadt mit dem Meere. Man hat noch einen großen Canal projectirt, der durch Holstein gehen und die Elbe mit der Ostsee verbinden soll.

Häfen. Die vorzüglichsten Häfen sind Kopenhagen Helsingör, Kallundborg, Korsör, Skielskiör, Prästoe, Stege, Thorshaven, Bogense, Middelfart, Faaborg, Svendborg, Rudkiöbing, Nyested, Nakskov, Aalborg, Nyekiöbing, Aarhuus, Grenaae, Mariger, Ringkiöbing, Fridericia, Veile, Eckernförde, Flensburg, Apenrade, Husum, Tönningen, Frederiksstadt, Wyk, Sonderborg, Norborg, Glückstadt (Freihafen), Neustadt, Kiel, Altona (Freihafen).

Leuchtthürme. Die Küsten des Dänischen Staates sind gegenwärtig mit 17 Leuchtfeuern versehen, welche jede Nacht im ganzen Jahre bis zum Aufgange der Sonne brennen, nämlich: 8 im Kattegat, 8 in der Ostsee und 1 in der Nordsee.

A. Die im Kattegat sind:

1. Das Leuchtfeuer zu Skagen auf der nördlichsten Spitze Jütland's. Die Höhe desselben ist 67 Fuß über dem Wasser, und es kann in einem Abstande von 3¼ Meilen gesehen werden (vom Verdecke eines gewöhnlichen Kauffah-

Digitized by Google

rers, oder wenn das Auge des Beobachters ungefähr 10 Fuß über der Wasserfläche erhaben ist).

2. Die Hafenleuchte zu Frederikshavn, Höhe 22 Fuß, sichtbar in einem Abstande von 2¼ Meilen.

3. Das Leuchtschiff bei Lessöe bleibt, wo möglich, von Anfangs März an bis zum 21. Dec. auf der Station. Das Lampenlicht ist in der Regel 25 Fuß über dem Wasser und in einer Entfernung von 2¼ Meilen zu sehen. Bei starkem Nebel und Regen wird nach kurzen Zwischenräumen mit der Schiffsglocke geläutet.

4. Das Leuchtfeuer auf der Insel Anholt. Das Hauptfeuer besteht aus festem Lampenlichte, ungefähr 119 Fuß über der Wasserfläche, und ist in einem Abstande von 4 Meilen sichtbar. Zur Warnung für die Schiffenden, dem östlichen Riffe der Insel nicht zu nahe zu kommen, ist an der östlichen Seite des Thurmes, ungefähr 63 Fuß unterhalb des Hauptfeuers, ein Nebenlicht angebracht.

5. Die beiden Leuchtfeuer zu Nakkehoved, an der Nordküste von Seeland, ungefähr 2½ Meile nordwestlich von der Festung Kronenborg. Die Leuchtthürme sind ungefähr 640 Ellen von einander entfernt; die westliche Laterne ist 143 Fuß, die östliche 95 Fuß über dem Wasserspiegel; das Licht der ersteren 4½, der letzteren 4¾ Meilen sichtbar.

6 Das Leuchtfeuer zu Kronenborg, zur Leitung des Einseegelns in den Oeresund von Norden, 107 Fuß über dem Wasser, von Norden in einer Entfernung von 3¼ Meilen sichtbar.

7. Das Leuchtfeuer auf der Batterie Dreikronen, vor dem Außenhafen von Kopenhagen, 30 Fuß über dem Wasser, 2½ Meilen sichtbar.

8. Das Leuchtfeuer zu Thunde, auf dem Kirchthurme dieser zwischen Jütland und Samsöe liegenden Insel, 97 Fuß über der Wasserfläche, 3¼ Meilen sichtbar rund um die Insel.

Digitized by Google

Kyholms Leuchtfeuer ist ein temporäres Blickfeuer des Quarantäne-Etablissements auf der Insel Kyholm an der nordöstlichen Seite von Samsöe, 56 Fuß hoch, 3 Meilen weit sichtbar.

Die festen Lampenlichter auf Knudshoved bei Nyborg und auf Halskov bei Korsöer, wie auch die beiden festen Hafenleuchtfeuer zu Korsöer sind zur Leitung der Post- und Fährfahrt über den großen Belt zwischen den beiden benannten Oertern errichtet und brennen jede Nacht, wogegen das Blickfeuer auf Sprogöe nur bei'm Uebergange der Posten angezündet wird.

B. In der Ostsee.

9. Das Leuchtfeuer zu Stevns. Ein Blickfeuer (rotirendes Lampenfeuer) auf Stevnsklint an der Ostküste Seeland's. 140 Fuß über dem Wasser, 4¼ Meilen sichtbar. Die 6 Lampen mit Hohlspiegeln drehen sich in 3 Minuten um, so daß man jede halbe Minute einen starken Schein sieht.

10. Das Leuchtfeuer zu Gjedser auf der Südspitze der Insel Falster, Gjedserodde genannt, in einem Thurm ¼ Meile landeinwärts. 44 Fuß hoch, 2¼ Meilen sichtbar. Zur Warnung am Tage vor dem gefährlichen Grunde Triebelen ist eine schwarzangestrichene Tonne auf einem Pfahle am hohen Ufer angebracht.

11. Die Marienleuchte auf Fehmern auf der Nordostseite dieser Insel, in der Nähe des Puttgarder Riffs, besteht aus 6 Lampen mit Hohlspiegeln, welche sich in 3 Minuten umdrehen, so daß in dieser Zeit 6 Mal abwechselnd ein starker Blick erscheint, der jedesmal wenigstens 10 Secunden dauert und dann auf 20 Secunden verschwindet. 92 Fuß hoch, 3¾ Meilen um die ganze Insel sichtbar, außer in der Richtung zwischen S. 7° 10 u. S. 15° O., wo es 1¼ Meile weit vom Lande gedeckt wird.

12. Das Leuchtfeuer zu Fakkebjerg oder Guldskov, am südlichen Ende der Insel Langeland. 125 Fuß hoch, 4 Meilen sichtbar.

Digitized by Google

13. Die Leuchte zu Bülk, nördlich vor der Kieler Föhrde, in dem östlichen Giebel des dortigen Lootsenhauses. 23 Fuß hoch, 2½ Meile sichtbar.

14. Die Leuchte zu Friedrichsort, in einem Gebäude auf dem Walle dieser Festung, an der westlichen Seite der Kieler Föhrde, zur Bezeichnung der von dort auslaufenden Tiefe.

15. Das Leuchtfeuer zu Hammerhuus auf Bornholm, auch Hammerens oder Steilebjerg Leuchtfeuer genannt, ein in einer Laterne brennendes Steinkohlenfeuer. 272 Fuß hoch, 5¾ Meilen sichtbar.

16. Das Leuchtfeuer zu Christiansöe, ein Blickfeuer auf dieser Felseninsel, circa 3¼ Meilen östlich von der Nordspitze Bornholm's. 92 Fuß hoch, 2½ Meilen sichtbar. 3 Lampen mit 9 Hohlspiegeln.

C. In der Nordsee.

17. Das Leucht- und Lootsenschiff vor der Mündung des Eiderflusses in den sogenannten Dove vyf Baden, zwischen den Watten auf 4½ Faden Wasser stationirt. 34 Fuß hoch, 2½ Meilen sichtbar. — Am Bord befinden sich acht Lootsen zum Einlootsen der Schiffe auf der Eider nach Tönning, auf der Hever nach Husum und auf der Elbe nach der Bösch.

Das Schiff wird, sobald es des Eises wegen geschehen kann, ausgelegt und bleibt, wo möglich, bis zum 30. November auf der Station.

Sobald man im Nebel und Regen ein fehlsegelndes Schiff wahrnimmt, wird um Nachricht von der Lage des Leuchtschiffes zu geben, eine Kanone abgefeuert und dabei mit einer Glocke geläutet; hierdurch ist jedoch kein Schiffer verpflichtet, sich dem besagten Fahrzeuge zu nähern.

Von diesen 17 Leuchtfeuern sind 7 seit dem Frieden errichtet worden, nämlich:

No. 13. 14. 17. im Jahre 1815.
" 9. " " 1818.

Digitized by Google

No. 3. im Jahr 1829.
" 11. " " 1832.
" 7. " " 1836.

Lootsenwesen. Das Lootsenwesen ist gut geordnet.

Dampfschiffe gehen von Kopenhagen nach Kiel, Lübeck, Doberan, Aalborg und Aarhuus; von Korsör nach Fühnen

3. Zolleinrichtungen, Handelstractate, Handelsabgaben, Quarantäne.

Zolleinrichtungen. Der Handelsverkehr Dänemark's wird von der königl. Verordnung vom 1. Februar 1797 und dem dazu gehörigen mehrmals revid'rten Zolltarife geleitet. Demgemäß können alle fremden Handelswaaren in Dänemark und den beiden Herzogthümern eingeführt werden gegen Erlegung des im Tarife bestimmten Zolles, jedoch mit Ausnahme folgender Artikel, nämlich: raffinirter Zucker, Syrup, Spielkarten, gebrannter Caffee u. dessen Surrogate und Porzellan, deren Einfuhr im Lande verboten ist. Alle Landesproducte können gegen Erlegung des im Tarife bestimmten Zolles ausgeführt werden, mit Ausnahme von wollenen und leinenen Lumpen, deren Ausfuhr aus Dänemark seit 1822 verboten ist. Der Kornhandel ist in sämmtlichen Dänischen Staaten frei. Alle Arten von Getraide können in Dänischen Schiffen gegen Vergütung des angesetzten Zolles eingeführt und sowohl in dänischen, als fremden Schiffen zollfrei ausgeführt werden. Die beiden Herzogthümer können die Producte ihres Bodens zwar zollfrei in Dänemark einführen, die Erzeugnisse ihrer Industrie sind aber, mit einigen Ausnahmen, dem halben Einfuhrzolle unterworfen. Fremde Waaren, die den Einfuhrzoll in den Herzogthümern bezahlt haben, genießen eines verhältnißmäßigen Rückzolles bei der Einfuhr in's Königreich. Die Städte Altona und Glückstadt, als Freihäfen, werden in allen ihren Verhältnissen mit dem Zollwesen als fremde Plätze behandelt. Fremde Nationen werden von der Zollbehörde in zwei Classen eingetheilt, in die

Digitized by Google

der privilegirten und der unprivilegirten, — ein Unterschied, der sich auf bestehende Handelstractate gründet. Waaren, in den Schiffen der privilegirten Classen eingeführt, werden unter eben den Bedingungen zugelassen, als diejenigen in dänischen Schiffen. Unter unprivilegirter Flagge angelangt, müssen dieselben Waaren eine Zulage von 50 Procent auf den im Tarif angesetzten Einfuhrzoll entrichten. An den Orten, wo sich ein Zollamt befindet, werden einkommende Waaren zur Auflage bei derselben zugelassen, entweder zu Wiederausfuhr unter königlichem Verschluß, oder auf Credit, in welchem letzteren Falle der Eigenthümer freie Verfügung über die Waaren hat, die auf seinen Namen in den Zollregistern eingetragen worden. Am Ende eines jeden Quartals hat derselbe über den vorhandenen Vorrath Rechnung abzulegen mit genauer Angabe der Quantitäten, die entweder zur Ausfuhr, oder zum Verbrauch im Lande verkauft worden, auf welche letztere er nun den Einfuhrzoll zu erlegen hat. Der Transito-Zoll auf fremde Waaren beträgt circa 1 Procent. Die Zollansätze selbst findet man in Joh. Jacob Schmalfeldt's mit großer Genauigkeit ausgearbeitetem „Combinirten Tarif des Einfuhr-, Transit- und Ausfuhrzolles in Dänemark, nach den bestehenden Verordnungen und Bestimmungen. Kopenhagen, im Verlage des Herausgebers", von welchem Werke von Zeit zu Zeit neue Ausgaben erscheinen. Dänemark erhebt bei Kronenborg den Sundzoll und in Lauenburg den Elbzoll.

Handelstractate. Dänemark hat Handelstractate geschlossen mit Frankreich, Großbritannien, Genua, Hamburg, Holland und Belgien, Portugal, Preußen, Rußland, Spanien, Schweden und Norwegen, den beiden Sicilien, dem Osmanischen Reiche, den Vereinigten Staaten von Nordamerica und Brasilien, und alle diese Nationen werden von den Dänischen Zollbehörden zur privilegirten Classe gerechnet.

Digitized by Google

Handelsabgaben. Die Abgaben und Unkosten auf Schiffe, welche in Kopenhagen löschen oder Ladung einnehmen, sind sehr bedeutend, und der Betrag derselben vermehrt oder vermindert sich nach Umständen und ist davon abhängig, ob das Schiff aus einem Hafen diesseits des Caps Finisterre oder aus dem indischen Ocean gekommen; ob es ganz oder nur zum Theil beladen ist, ob es mit Waaren ausklarirt, die in Transito gelagert haben und größtentheils zollfrei sind, oder ob es Landesproducte geladen, die dem Ausfuhrzoll unterworfen sind.

Folgendes sind die Unkosten auf ein privilegirtes Schiff von 70 Last, welches mit einer Ladung angekommen, und mit einer solchen wieder abgegangen.

	Von und nach einem Hafen.				
	Diesseits Cap Finisterre			Jenseits Cap Finisterre	
Klarirung einwärts mit Ladung.					
Lastgeld à 7 Mark 4 Schill.	84	56	à 10 Mark	116	64
Feuergeld für das Schiff à 20 Schill. für d. Ladung à 20 Schill.	29	16		29	16
Quarantänegebühr. für 7 Mann, à 1 Rbtlr. . . .	7	—	à 2 Rbtlr.	14	—
Zollgebühren à 7½ Schill. .	5	24		5	24
Canal-Zoll, 5 Last frei, 45 Last à 14 Schill., 20 Last à 16 Schill.	9	86		9	86
Dem Hafenmeister . .	2	—		2	—
Werftgebühren . .	18	—		18	—
Kleine Unkosten . . .	3	—		3	—
Makler-Courtage, 50 Last à 16 Schill., 20 Last à 12 Schill.	10	80		10	80
Rbthlr. Silber	169	70		208	78
Klarirung auswärts mit Ladung.					
Lastgeld, wie oben . .	84	56		116	64
Feuergeld, wie oben . .	29	16		29	16
Zollgebühren, wie oben .	5	24		5	24

Digitized by Google

	Von und nach einem Hafen.			
	Diesseits Cap Finisterre		Jenseits Cap Finisterre	
Meßbrief, wenn das Schiff eines solchen bedarf . . .	11	33	11	33
Lootsengebühr à 2 Schill. .	1	44	1	44
Canal-Zoll, wie oben .	9	86	9	86
Werft-Geld, wie oben .	18	—	18	—
Musterrolle	2	48	2	48
Kleine Unkosten . . .	3	—	3	—
Hafen-Unkosten	2	—	2	—
Makler-Courtage, wie oben	10	80	10	80
Rbthlr. Silber	178	4	210	11
Unkosten ein und aus .	347	74	418	89

Haben Schiffe keine volle Ladung, so bezahlen sie die Last und Feuergelder nur für so viele Last, als sie geladen. Lastgeld auswärts wird nicht gezahlt, wenn das Schiff Transitowaaren, wie Theer, Pech, Eisen, und andere Artikel geladen hat, deren Werth unter 400 Rbthlr. per Last ist.

Quarantäne. Die Quarantäne-Anstalten stehen unter der allgemeinen königlichen Quarantäne-Direction zu Kopenhagen; Quarantäne-Commissionen bestehen zu Kopenhagen, Helsingör, Odense, Naskow, Aalborg, Aarhuus, Ribe, Tönningen und Altona.

4. Messen, Jahrmärkte. Jährliche Messe im Juni (Umschlag) zu Wiborg; der St. Olufs-Markt zu Aarhuus; Messe oder Umschlag zu Kiel; ein Wollmarkt zu Kalundborg, wohin hauptsächlich Seeländische Wolle zum Verkauf kommt.

5. Makler.

In Kopenhagen: Wessely und Hwidt (Assecuranzmakler); S. Heckscher; Lautrup und Halse (Schiffsmakler); B. J. Adler; David; Holten und Stemberg; F. Hoskiar; Kollirup (Waarenmakler).

In Flensburg: G. E. Alberti.

Digitized by Google

Handelsgerichte, Wechselrecht Zu Kopenhagen besteht ein Seegericht und zu Altona ein Wechselgericht. Die neueste königl. dänische Wechselordnung ist vom 18. Mai 1825. Respecttage sind 8, doch für Vista-Wechsel keine verordnet; der Inhaber kann indessen bis zum neunten Tage warten, vor Ablauf des zehnten muß protestirt werden. Wenn der letzte Respecttag auf einen Feiertag fällt, so muß den Tag vorher bezahlt werden. Wechsel, auf Papiergeld oder Zettel lautend, sollen nur auf 8 Tage dato od. 8 Tage nach Sicht gezogen, und Tratten auf Silber, Banco oder andere effective Valuten auf höchstens 8 Monate dato oder Sicht ausgestellt werden.

In dem Indossament oder Giro muß ausgedrückt werden, ob der Girant die Valuta erhalten hat und ob dieß baar, oder in Rechnung erfolgt sey. — Bei Indossamenten in blanco, mit bloßer Namensunterzeichnung, wird jeder Inhaber als Eigenthümer angesehen, ohne daß derselbe zu der Beweisführung verpflichtet sey, wie er den Wechsel erworben, und ob er ihn bezahlt habe, oder nicht. — Die Acceptation soll auf den Wechsel selbst gesetzt seyn und nicht etwa durch Ausstreichen, es sey denn mit dem Willen des Inhabers, getilgt werden; übrigens darf selbige auch bloß für einen Theil der Wechselsumme, unter Protest des Rückstandes, erfolgen. Der Protest ist mit erster Post zu versenden. Alle Wechsel müssen binnen 24 Stunden nach der Vorweisung acceptirt, oder außerdem protestirt werden. Uso ist nicht eingeführt.

7. Justizbehörden, Proceßordnung. Seit 1795 sind Friedensrichter angeordnet, welche die streitenden Partheien, ohne Proceß, zu vergleichen, sich bemühen. Die unteren Gerichte im eigentlichen Dänemark sind entweder königliche, welche Tinggerichte heißen, oder Patrimonialgerichte, wohin die Birketinge der Lehngrafen, Freiherrschaften und Edelleute und die Stadtrichter gehören In Schleswig, Holstein und Lauenburg steht die niedere Gerichtsbarkeit bei den Stadtmagistraten, Patrimonialge-

Digitized by Google

richten und königlichen Aemtern. Die zweite Instanz bilden in Dänemark die Landtage oder Landgerichte. Ihrer sind zwei, nämlich das königliche Landesobergericht zu Kopenhagen und das königl. Landesobergericht zu Wiborg in Jütland; auch sind auf Island und auf den westindischen Inseln Landesobergerichte. In den Herzogthümern giebt es keine Mittelinstanz, aber die Edelleute stehen für ihre Person unter den beiden Landgerichten, die jährlich einmal zu Schleswig und zu Glückstadt gehalten werden. Im Lauenburgischen besteht ein Hofgericht. Die Appellations-Instanzen sind: 1. das höchste Gericht zu Kopenhagen für die Dänischen Inseln, Jütland, Island, die Farör, Grönland, Ost- und Westindien. Der König ist Präsident dieses Gerichtes. Nirgends im ganzen Reiche als hier wird plädirt. 2. Das königl. Holstein-Lauenburgische Obergericht zu Glückstadt, und 3. das Oberappellationsgericht in Kiel, seit 1834, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein. Die Rechtsnorm für das eigentliche Dänemark ist das Danske Lov; für Jütland das alte Schleswig-Jütische Gesetzbuch Waldemar's II. von 1240, die Landesordnung von 1636, und für einige Districte das Nordfriesische Landrecht von 1559, für Holstein das Corpus constitut. regio-Holsaticarum und das Corpus statutorum provincialium Holsatiae. Fremde Gesetze gelten, mit Ausnahme Lauenburg's, wo nach dem gemeinen römischen, dem canonischen und dem longobardischen Lehnrechte entschieden wird, in soweit die hannöverischen und eignen Landesverordnungen nicht ausreichen, gar nicht. Der Proceß ist im Ganzen einfach und kurz.

VI. Privatanstalten und Einrichtungen für Handel und Gewerbe.

1. Handelsgesellschaften und Vereine zur Förderung des Handels, Gewerbs- und Kunstausstellungen, Banken, Börsen, Handelsschiffe.

Die asiatische Seehandlungsgesellschaft nach Ostindien und China; die Kopenhagener Fischerei-Gesellschaft; die

Altonaer Fischerei-Gesellschaft; die Ostsee-Handlungs-Gesellschaft; die königliche Gesellschaft für Ackerbau und Gewerbe, mechanische Künste mit Modellsammlungen ꝛc. zu Kopenhagen.

Jährlich findet eine gewöhnliche und alle 5 Jahre eine große außerordentliche Kunstausstellung zu Kopenhagen statt. — Die neue Nationalbank (ist 1830 auf 90 Jahre errichtet und durch forcirte Einschiebung einer ersten Hypothek auf die Grundstücke im ganzen Lande fundirt. Ihr Fonds ist in Actien zu 100 Reichsbankthlr. vertheilt, die 4 % jährl. Zinsen in Silber tragen. Sie ist das einzige Institut im Königreiche, welches zur Ausgabe von Papiergeld berechtigt worden. Die von ihr in Umlauf gesetzte Zettelmasse beläuft sich gegenwärtig auf 17 Millonen Reichsbankthaler. Das Capital der Bank besteht aus 4,429,519 Reichsbankthaler 46 Schill. und die sichernde Bankhaft beträgt 26,809,001 Reichsbankthlr. 14 Schill.) *) — Börsen zu Kopenhagen, Aalborg und Altona. — Dänemark besaß 1829 3691 Handelsschiffe mit 62,180 Commerzlast; davon kamen auf die Herzogthümer 1750 Handelsschiffe mit 39,000 Commerzlast; Kopenhagen allein besitzt 300 eigne Schiffe.

2. Assecuranzen. Versicherungen gegen Seegefahr geschehen durch eine im Jahre 1726 auf Actien errichtete königliche octroirte Seeassecuranz-Compagnie, doch wird ein Theil des Risico's durch eine Gesellschaft von Privatversicherern gedeckt; ferner durch die Seeassecuranz-Compagnie zu Altona. — Brandversicherungssocietät für Dänemark zu Kopenhagen; königliche octroirte Brandassecuranzcompagnie für Waaren und Effecten für das ganze Reich, und eine dergleichen bloß für die Hauptstadt zu Kopenhagen (das Capital der erstern betrug im Jahr 1831: 580,000 Reichsbankthaler, und das Risico der letztern belief sich im Jahr 1831 auf 49,200,000 Reichsbankthaler); in den

*) Der Vorschlag der Nationalbank, directe Anleihen auf Grundeigenthum geben zu dürfen, so wie die Errichtung einer Filialbank in Aarhuus sind genehmigt.

Digitized by Google

Herzogthümern steht das Brandversicherungswesen unter Aufsicht der Canzlei.

3. Handelsusanzen.

Fast alle Waarengeschäfte werden in Hamb. Banco, zahlbar in 3 Monat Wechsel auf Hamburg, abgeschlossen, zuweilen auch in Zetteln, oder Banco-Silber, pr. contant, oder auch wohl auf Zeit. Die Handlungshäuser aber notiren ihre Preise meistens in Hamb. Banco, zahlbar in 3 Monat Wechsel, welches wegen der frühern starken Fluctuationen des Papiergeldes Gebrauch geworden ist.

Die Courtage beträgt $\frac{3}{8}$ pCt., wenn der Betrag über 500 Rbthlr. und $\frac{5}{12}$ pCt., wenn der Betrag unter 500 Rbthlr. ist, von beiden Seiten.

Courtage für Wechsel und Fonds, 1 pr. mille.

Gewichts-Waaren werden pr. 1 oder pr. 100 Pfd. verkauft, außer

Eisen, Fischwaaren, Flachs, Hanf, Hopfen, Talg, Tauwerk, Wolle . . . pr. SPfd. von 320 Pfd.
Oelkuchen . . . . . pr. 160 Pfd.
Alaun, Getraide, Häringe, Kümmel, Pech, Salz, Steinkohlen, Engl. Theer . . = Tonne.
Thran: Dänische Sorten pr. Tonne von 120 Pott à 1¼ Pfd. Kopenh. Gew. = $\frac{1}{4}$ = $\frac{1}{2}$ Orhoft.
Swed. Kronenthran pr. Faß von 160 Pott.
Berger . . = Tonne von 110 — 115 Pott.
Südsee, Wallroß = $\frac{1}{4}$ = 120 Pott.
Branntwein, Rum . . = $\frac{30}{4}$
Arak, weißer, pr. Bouteille, gelber, pr. Pott.
Oel, Russ. Hanf- u. Lein-, Rüböl pr. Pott à 1¼ Pfd.
Butter . . . . . = Tonne v. 224 Pfd. Netto.

Tara.

Baumwolle, Ballen ohne Stricke .2 pCt.
mit do. 4

Tara.

Baumwolle Bengal. . .	4 pCt.
Butter	Reine.
Caffee, in Säcken und Fässern	do.
Cochenille	do.
Corinthen	14 pCt.
Mandeln	Reine.
Oel, Oliven=, . .	16–18 pCt. nach Uebereink.
Hanf=, Lein=, Rüb=, .	Reine.
Pfeffer	do. od. 2 à 4 Pfd. pr. Ballen.
Pflaumen, Franz., in Kisten .	Bemerkte.
in Fässern	10 pCt.
Pottasche, Finnländ. . .	18 =
Petersburger . .	10 =
Reis, Carolliner= . . .	10 =
Rosinen, Malaga= . . .	10 =
Salpeter	4 Pfd. pr. Sack.
Sirop	Netto.
Tabak, Maryland=, Virgin. .	12 pCt.
Talg, Russ.	10 =
Tamarinden	Reine, nach Uebereink.
Thee . . .	Von der Asiat. Compagnie regulirt, ¼ Kisten gewöhnlich 20—22 Pfd.
Wolle, Island .	Die Emballage wird als Wolle bezahlt.
Jütland .	Netto Tara; die Emballage wird separat mit 2 Mark 4 Sch. Hamb. Banco pr. Sch. Pfd. bezahlt.
Zucker, St. Croix= ꝛc. in Fässern	17 pCt. und 3 Pfd. Ausschlag pr. Faß.
Havana= in Kisten . .	12 pCt.
Brasil. in do. .	16
St. Mauritius= in Säcken	Reine (circa 4 à 6 Pfd).
Raffinade .	do.

VI. Naturproducte zur Ausfuhr: Getraide (2 Mill. Tonnen), Rübsaat (174,000 Tonnen), Seegras, Hanf, Flachs, Pferde (8,000), Ochsen (22,000), Kühe (7,000), Kälber (6,000), Wolle (14,000 Ctr.), Häringe, Austern, Hummern, Häute, Talg, Gartenfrüchte.

VIII. Kunstproducte zur Ausfuhr. Malz, Butter (über 62,000 Tonnen), Käse, Leder, gesalzenes Fleisch, Kornbranntwein, Handschuhe (von Randers und Odense), Spitzen (von Tondern und Lygumkloster), Batist (von Flensburg).

IX. Großhändler und Banquiers.

In Kopenhagen: C. J. Hambroc und Sohn; L. N. Hwidt (Banquiers). — Bendix; Benzen; J. Borchsenius; H. Ecgholm; Josva From; P. F. Hiering; C. Rüs; J. M. Salomonsen (Materialisten). — G. Hansen; H. P. Hansen; August Petersen; C. Schon; Waagepetersen (Wein).

In Helsingör: Ahmann und Comp.; van Aller und Comp.; Belfour; Ellah; Th. u. W. Champman; A. van Deurs u. Comp.; R. u. C. Fenwick und Comp.; Gordon Norrie; A. Gradmann u. Gloerfelt; Wittwe L. Holm und Comp.; Holstbroe; Jordening; J. Joelsen; N. P. Kirck; Knox und Howden; Lepelley und Marcussen; C. Massoneau; Wittwe Mehrens und Sohn; J. Mollens, Petit und Comp; Raynals und Comp.; B. Thalbizzer und Sohn.

In Kallundborg: Hansen; Hellessen und Comp.; Jessen; John; Jorgensen; Mulertz; Ostermun; W. Raae.

In Assens: J. Bech; Foens; Lillelund.

In Faaborg: J L. Christensen; Th. Clausen; Jorgen; Jacobsen; H. Mogensen; J. H. Plong; L. P. Voigt.

In Nyeborg: Hansen; Krunse; Schalburg.

Digitized by Google

In Odense: J. C. Andrup; Bang; Fugleberg; Jensen u. Comp.; Nielsen; C. A. B. Schlutter; Adam Schwartz; H. Theisen.

In Svendborg: Bondo; Clemensen; Jörgensen; Madsen.

In Aalborg: Borup; J. und Fr. Herskind; C. Holst; Herskind u. Berens; C. H. Schöttering; P. Weile; Wenkel.

In Aarhuus: Ansig; Christensen und Bech; Funder; Hammerskoi und Herskind; Meulengracht; Ree und Comp.; Raue und Sohn; G. L. Schmidt; Stigaard; R. Viegesen.

In Fridericia: Bröckner; Brunn und Sohn; Gellhuyelen.

In Fredrikshaven: James Holliday.

In Mariager: Sorwad; Welling.

In Randers: C. B. Aastrup; Bay; P. Belt; Borup; J. Hansen; Ramus-Weling; Schmidt.

In Ringkibbing: J. Croener u. Moelberg.

In Wiborg: Voergaard.

In Apenrade: Friedr. Andresen; Boedecker; Fried. C. Bramslow; A. Brandt; Lorenzen.

In Eckernförde: N. Andersen; Kruse.

In Flensburg: Asmus Möller; C. Beck; Birch; Boysen u. Andersen; Brix; Christiansen jun.; Danielsen; H. F. Möller; Nissen; J. B. Rodeberz; P. P. Schmidt; Schmidt jun.; Sommer; Stuhr.

In Fredriksstad: Bielenberg; Fedder; Gunthrat; Windahl.

In Garding: Ivar-Jessen; J. P. Plettner; C. C. Mock.

In Hadersleben: Brincken; G. Jürgensen; J. C. Holm; Neilind; L. Nissen; N. Petersen.

In Schleswig: J. C. Arlitz; J. W. Dubell; Myohl; B. J. Schmidt (Wein); B. H. B. Wieck.

Digitized by Google

In Sonderborg: Günther Sohn; P. Karberg; V. Momſen; J. R. Peterſen.

In Tönningen: E. W. Ancker; J. Ancker; P. H. Dircks; Ehlers u. Sohn; V. Faack und Comp.; H. H. Gaye; J. Kramer; O. H. Kerſtens; J. H. Schmidt; Stoßberg; J. C. F. Schwartz; C. M. Lerow.

In Altona: C. Th. Arnemann; Baur; Brehan; von Dabelzen; C. H. Donner; Lawätz u. Koch; Dreyer; Gebrüder Elmenhorſt und Hannova; Gehrt und Köhler; Gottſche und Comp.; Gottig; Groth; Grotjahn; Hutchinſon u. Comp.; Köhler; Matthieſſen u. Comp.; Gebrüder Meyners; Meyer; Rowohl, Sommer u. Comp.; Stolzenberg u. Uffhauſen; V. D. S. Warburg u. Sohn; Wedeking; Wiechers; Ximenes.

In Glückſtadt: N. H. Gottſche; J. W. Clauſſen; C. Witt und Comp.; J. W. Siemens; J. A. Schäfer; Tamm.

In Heide: J. Gebrüder Albers; Bandewein; J. Cronck; P. E. Volkers.

In Heiligenhaven: H. J. Appel; J. P. Maßmann.

In Itzehoe: Berghofer; C. Kannrad; O. Kern; Nagel.

In Kiel: J. A. Ackermann (Banquier); A. C. Brauer (Tabak); John Dietrichſen (Salz ꝛc.); Dietrichſen und Wille (Wein); H. Grube (Wein); Iſelin und Comp. (Banquiers); Klotz und Sohn (Landesproducte); J. O. Heeſch; G. Malmroß; Schwefel und Sohn (Producte des Baltiſchen Meeres); V. Heſch und Volkmann (Bauholz).

In Neuſtadt: F. F. Bother; O. Burmeiſter.

In Neumünſter: J. O. Renck; J. Voigt.

In Oldenburg: J. F. Brieſe; J. P. Boſtedt; C. F. Janſen.

Digitized by Google

In Oldesloe: P. Bauer; H. F. Castrop; J. F. Helm.

In Rendsburg: Borchert; Eichmann u. Comp.; Horst und Rahling; V. Jacobsen; Wiggers; Stintzing und Bütefisch; V. Land; E. L. Storm; H. J. Pahl; J. W. Pohl.

In Wandsbeck: Luetken u. Sohn.

In Lauenburg: Schlüter.

In Rakskow (auf Laaland): Bold; J. Claasen; V. Dorph; Engel; Gamst; Jessen; Loenburg; Alfred Hage u. Comp.; Lonburg.

In Nyfted (auf Laaland): H. H. Suhr.

In Nyekjöbing (auf Falster): Kaufmann; Schmidt; Schultz.

X. Speditions- und Commissionshandlungen.

In Kopenhagen: Brandt; Christensen Sohn u. Herboe; Fiedler u. Comp.; Frölich und Comp.; F. u. Gotschalch; Gyldendal u. Comp.; C. J. Hambro u. Sohn; Kirkéterp u. Sohn; Kortrigt u. Comp.; J. Levysohn; C. Noé u. Comp.; F. E. Petersen; J. Praetorius und Sohn; G. Ryan; Moritz Salomonsen; Sieveking und Comp.; J. P. Suhr u. Comp.; M. W. Suß; C. Broeberg und Comp.; Gebrüder Tutein; Weil u. Gerson.

In Kiel: L. F. Schröder; Thomsen.

XI. Unterrichtsanstalten für Gewerbe und Handel.

Zu Kopenhagen: Academie der schönen Künste, Zeichnenschule, polytechnische Schule, Marine-Militairschule. — Zu Flensburg: Navigationsschule. — Zu Tönningen: Navigationsschule. — Zu Altona: Handelsschule. — Zu Kiel: Forstlehranstalt. — Zu Preetz: Industrieschule.

XII. Diplomatisches Corps.

Accreditirt von Dänemark: in Petersburg: Graf Otto v. Blome, Gen. Lieut. a. G. u. der. Min., Graf H. Bille-Brahe, Leg. Secr.; in London: Freih. Adolf v. Blome, a. G. u. d. M., Bourke, Leg. Secr.; in

Stockholm: Baron v. Moltke, a. G. u. bev. Min.; in Berlin: Graf Eugen v. Reventlow, a. G. u. bev. Min., von Löwenörn, Leg. Secr.; in Wien: Baron von Löwenstern, a. G. u. bev. Min.; in Paris: Baron J. A. F. C. Koß, a. G. u. bev. Min.; in Madrid: Olinto del Borgo di Prima, Ch. d'Aff.; in Lissabon: Graf F. D. von Reventlow, Ch. d'Aff.; im Haag: Baron v. Selbye, a. G. u. b. M., von Munthe af Morgenstierne, Leg. Secr.; in Dresden: von Coermans, Ch. d'Aff.; in Neapel: Friedr. Siegfried v. Vogt, Ch. d'Aff.; in Frankfurt bei'm deutschen Bunde: Freiherr von Pechlin, a. G. u. b. Min., Graf v. Thienen, Leg. Secr.; in Hamburg: Kammerjunker C. v. Bille, Ch. d'Aff. u. Gen. Conf.; in Constantinopel: Bar. v. Hübsch, Min. Ref. u. Gen. Conf.; in Rio-Janeiro: J. C. P. Prytz, Ch. d'Aff. u. Gen. Conf.; in Washington: Steen Andersen Bille, Ch. d'Aff. u. Gen. Conf.

Nachtrag. Laut Bekanntmachung v. 9. Sept 1836 werden, um dem auf Island fühlbaren Mangel der Scheidemünze abzuhelfen, 2, 3 u. 4 Reichsbank-Schillingsstücke zu 21 Thlr. auf die Mark fein ausgeprägt, u. soll diese Scheidemünze in Dänemark u. den Herzogthümern bei allen Zahlungen in Silbermünze nach dem Nominalwerthe zwar gesetzl. Cours haben, doch niemand verbunden seyn, mehr als 32 Reichsbankthlr. auf einmal davon in Zahlung zu nehmen. —

Nach einem k. Britischen Geheimeraths-Befehl v. 1. Apr. 1835 ist den Dänischen Schiffen erlaubt worden, die Producte u. Waaren des eigenen Landes in alle Britischen Colonien einzuführen u. aus diesen Colonien wiederum Waaren nach allen Ländern, mit Ausnahme des Britischen Reiches, zu exportiren.

Digitized by Google

Königreich Sardinien.

I. Regent. König Carl Albert, geb. den 2. Oct. 1798, trat die Regierung an den 27. April 1831.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung. Die Stati di Terra ferma sind seit 1819 in 8 Generalintendanzen und die Insel Sardinien seit 1821 in 10 Intendanzen eingetheilt.

	□Meilen.	Volksmenge 1823.
a. Festland. . .		
1. Turin . .	149,30	764,552
2. Cuneo . .	122,36	521,631
3. Alessandria .	110,12	547,662
4. Novara . .	118,12	437,576
5. Aosta . .	64,13	71,096
6. Savoyen . .	186,43	501,165
7. Nizza . .	68,30	204,538
8. Genua . .	104	583,233
b. Insel Sardinien .	448,10	490,050
c. Eiland Capraja .	2,25	1,500
Total:	1,373,11	4,123,003

1829 wurden 4,377,305 Einwohner gezählt, und man kann für 1835 4,470,000 rechnen.

III. Finanzen. Staatseinkünfte 25,000,000 Gulden, Staatsausgaben 24,800,000 Gulden.

Staatsschuld:

a. Ablösliche . . .	40,000,000 Fl.
b. Immerwährende	18,000,000 »
	58,000,000 Fl.

Im Mai 1834 hat die Regierung eine Anleihe von 27,000,000 Lire à 4 pCt. Zinsen mit dem Turiner Hause Barbaroux u. Tron zu 112 ½ % abgeschlossen; sie erhält demnach für die Obligationen in Nominalbetrag von 27,000,000 Lire die Summe von 30,375,000 Lire. Die darüber ausgestellten Obligationen au porteur sind von 1000 Lire oder Francs und haben, außer den Zinsen von 4 %, noch den Ge-

Digitized by Google

nuß verſchiedener, in einer beſonderen Tabelle verzeichneten Prämien. Zur Tilgung der Obligationen und zur Vertheilung der Prämien ſoll in jedem Semeſter, und zwar 2 Monate vor Ablauf deſſelben, eine Verlooſung ſtattfinden.

IV. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältniſſe.

Der Staatsrath, Section der Finanzen (Staats-Secretair für das Innere: Graf D. Antonio Mar. Franc. Tonduti della Scarena; Staats-Secretair für die Finanzen: Graf D. Carlo Giuſ. Berando di Pralorno).

V. Staatsanſtalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen, Cours der fremden Münzen und Briefe.

Maaß. Das franzöſiſche metriſche Maaß- und Gewichtsſyſtem iſt unter der franzöſiſchen Herrſchaft auch in Piemont, unter den Benennungen wie in Mailand, eingeführt worden. Die ältern Maaße und Gewichte ſind indeſſen auch noch im Gebrauch.

Das Längenmaaß iſt der Metro (Mètre), welcher in 10 Palmi (Decimètre) à 10 Diti (Centimètre) à 10 Atomi (Millimètre) eingetheilt wird. Der Metro enthält 443,296 alte franzöſiſche Linien. Der Miglio (die neue metriſche Meile) enthält 1000 Metri.

Das alte in Piemont noch gebräuchliche Längenmaaß iſt der Piede manuale à 8 Once à 12 Punti à 12 Atomi = 0,3425 Meter. Der Piede Liprando à 12 Once enthält 0,514 Meter. Der Turiner Raso (Elle) enthält 14 Once od. 0,599 Meter; in andern Piemonteſ. Städten iſt der Piemonteſ. Raso von 0,596 Meter in Gebrauch. In Chambery iſt der Raso = 5745 Meter. In Genua iſt die Einheit der Längenmaaße der Palmo, welcher 0,247 Meter lang ſeyn ſoll. Die Canna oder Elle, deren man ſich im Zollhauſe und zu Manufacturwaaren bedient, enthält 10 Palmi. Außerdem hat man hier noch Canne von 12 Palmi (zum Gebrauche der Kaufleute in den Packhofs-Niederlagen), von 9 Palmi (zum Meſſen der Tücher im Großhandel), von 8

und von $10\frac{1}{2}$ Palmi. Der Braccio von $2\frac{1}{3}$ Palmi ist ebenfalls ein hier noch gebräuchliches Ellenmaaß. Zu Nizza wird der Raso = 0,548 Meter und der Palmo = 0,265 Meter angegeben. Der Palmo auf der Insel Sardinien soll 0,2625 Meter enthalten; der Trabucco von Sassari = 12 Palmi; 100 Canne v. Sassari = 210 Meter.

Die Klafter (Tesa) hat zu Turin 5 gewöhnliche und der Trabucco 6 Liprandische Fuß; von der Piemontesischen Meile sollen 48 auf einen Grad des Aequators gehen. Die Pertica (Ruthe) hat 2 Trabucchi. Eine □Pertica oder Tavola hat 4 □Trabucchi, und 100 Tavole machen 1 Giornata = 38,0096 Aren. 1 Imbuto auf der Insel Sardinien = 248,948 Meter.

Getraidemaaß. Die Soma (Hectoliter) wird eingetheilt in 10 Mine (Decaliter), 100 Pinte (Liter) oder 1000 Coppi (Deciliter).

In Piemont hat der Sacco 5 Emine à 8 Coppi à 24 Cucchiari und enthält 115,0278 Liter.

In Genua wird die Mina in 8 Quarti zu 12 Gambetti eingetheilt und soll 120,7 Liter enthalten.

Zu Nizza ist das Getraidemaaß der Sacco zu 3 Staja à 6 Misurelle und soll 115,56 Liter enthalten.

Die Getraidemaaße in Cagliari enthalten das Doppelte von denen in Sassari, nämlich

1 Starello od. Moggio in Cagliari hat 2 Quarte od. Corbule in Sassari

			in Sassari
1 Quarta od. Corbula	do.	hat 2 Quarti .	= 1 Starello à 2 Corbule
1 Quarto . .	do.	hat 2 Imbuti .	= 1 Corbula à 4 Imbuti
1 Restiera . .	do.	hat $3\frac{1}{2}$ Starelli	= 1 Restiera à 7 Starelli
1 Starello .	do.	soll 48,18 Litres enthalten.	

Flüssigkeitsmaaß. Die Soma mit ihren Unterabtheilungen, wie oben. In Piemont ist der Carro das alte Weinmaaß, hat 10 Brente à 86 Pinte à 2 Boccali à 2 Quartini. Die Brenta = 49,285 Liter. Das Oelmaaß heißt Rubbio und wiegt 25 Piemontesische Pfund netto.

Zu Genua ist das Weinmaaß die Mezzarola zu 2 Barili à 50 Pinte, welche circa 148 Liter enthält. Das Oelmaaß ist das Barile zu 4 Quarti oder 128 Quarteroni.

Digitized by Google

Daſſelbe ſoll $7\frac{1}{2}$ Rubbi oder $187\frac{1}{2}$ Pfund Peso ſottile wiegen und demnach circa $64\frac{2}{3}$ Liter enthalten. Wein wird auf der Inſel Sardinien pr. Quartana od. Quartiera à 5 Pinte à 2 Mezzette verkauft. Die Botta von 500 Pinte = $502\frac{1}{3}$ Liter. Die Quartana Oel = 10 Sard. Pfund.

Gewicht. Die Libbra metrica (Kilogramm) wird eingetheilt in 10 Once (Hectogramm), 100 Grossi (Decagramm), 1000 Denari (Gramm) oder 10000 Grani (Decigramm). 1 Libbra metrica = 15434 engliſche Grains. 1 Quintale (Centner) hat 100 Libbre.

In Piemont wird die alte Lire od. Libbra, Handelsgewicht, eingetheilt in 12 Once à 8 Ottavi à 3 Denari à 24 Grani und wiegt 368,845 Gramm.

Das Gold- und Silbergewicht iſt der Marco von 8 Once = 245,896 Gramm.

Die Libbra Apothekergewicht wird in 12 Once à 8 Dramme à 3 Scrupuli à 20 Grani eingetheilt und wiegt 307,37 Gramm.

Zu Genua iſt das Handelsgewicht zweierlei Art, nämlich Peso ſottile oder leichtes, und Peso grosso oder ſchweres Gewicht. Die meiſten Handelsartikel werden nach dem Peso ſottile verkauft, welches auch das Gold- und Silbergewicht iſt. Die Libbra oder Lira Peso ſottile von 12 Once à 24 Denari à 24 Grani iſt = 316,93 Gramm (100 Libbre Peso ſottile = 31,69 Kilogramm). Der Cantaro Peso grosso von 100 Rotoli oder 150 Libbre iſt 10 % ſchwerer, als der Cantaro Peso ſottile (100 Libbre Peso grosso = 34,86 Kilogramm).

Auf der Inſel Sardinien werden die Landesproducte mit dem Peso di Ferro gewogen. 1 Libbra à 12 Once, à 4 Quarti, 8 Ottave, 16 Sediceni od. Argenti = 405,7 Gramm. 26 Libbre = 1 Rubbio; 104 Libbre = 1 Cantarello; 10 Cantarelli = 1 Calpo. In Saſſari hat der kleine Cantaro 4 u. der große 6 Rubbi. Das Gold- und Silbergewicht iſt der Turiner Marco.

Zu Nizza wird die Lira eben ſo eingetheilt, wie in Piemont, wiegt aber 310,15 Gramm.

Digitized by Google

Münzen. Seit 1827 rechnet man in allen Sardinischen Staaten nach Lire nuove di Piemonte zu 100 Centesimi. Diese neue Lira hat mit dem Französischen Franc und mit der Italienischen Lira gleichen Werth. 87 Lire nuove werden gerechnet = 100 Lire austr. und 100 Lire nuove = 120 Genueser Lire fuori di Banco oder = 85 alten Piemontesischen Lire. Alle Wechselgeschäfte, Waarenverkäufe und öffentlichen Verhandlungen müssen in dieser neuen Valuta geschehen. Eine Ausnahme davon macht bloß Genua, wo noch zum Theil nach der alten Valuta die Lira zu 20 Soldi à 12 Denari fuori di Banco gerechnet wird. Diese Valuta ist, wie wir gesehen haben, 20 $\frac{0}{0}$ schlechter, als die neue. 5$\frac{1}{4}$ Lire fuori di Banco sind 1 Pezza oder Wechselpiaster und 188 Pezze sind 100 Scudi marche.

Die wirklich geprägten älteren und neuen Landesmünzen sind folgende:

Alte Goldmünzen:

Carolini oder Stücke von 5 Doppie à 120 Lire piemontesi oder zu 142$\frac{1}{2}$ Lire nuove gerechnet.

Halbe desgleichen.

Doppie oder Pistolen à 24 Lire piemontesi oder zu 28 Lire nuove 45 Cent. gerechnet.

Zecchini à 9$\frac{1}{4}$ Lire piemontesi od. zu 11$\frac{2}{3}$ Lire nuove gerechnet.

Stücke von 20 Lire nuove, unter Franz. Herrschaft geprägt, Marengos genannt.

Neue Goldmünzen:

Stücke (Doppie d'oro del Piemonte e di Savoja) von 80, 40, 20 und 10 Lire nuove.

Nach einem Decret vom 8. Jun. 1832 sollen die Stücke von 80 u. 40 Lire nicht mehr geschlagen, jedoch im Umlauf beibehalten und hinführo nur Stücke von 100, 50, 20 und 10 Lire geprägt werden. Der Münzfuß dieser Goldmünzen stimmt ganz genau mit dem Französischen überein.

Digitized by Google

Alte Silbermünzen:

Scudi di Savoya à 6 Lire piemontesi oder 7 Lire 6 Cent. Moneta nuova.

½, ¼ und ⅛ do. im Verhältnisse.

Neue Silbermünzen:

Scudi nuove zu 6 Lire nuove.

Stücke von 2½, 2, 1, ½ und ¼ do.

Diese neuen Silbermünzen sind seit 1816 genau nach dem Franz. Mühzfuße ausgeprägt.

Scheidemünzen:

Alte Stücke von 7½ und 2½ Soldi in Silber, und
" 1 " ½ do. in Kupfer.
Neue do. von 1, 3 und 5 Centesimi in Kupfer.

Die Feinheit des Goldes wird nach der Oncia zu 24 Carati à 24 Grani, und diejenige des Silbers nach der Oncia zu 12 Denari à 24 Grani bestimmt; doch berechnet man auch den Gehalt und das Gewicht der Münzen nach Millièmes und Grammes, wie in Frankreich.

Für fremde Münzen, wenn sie das richtige Gewicht haben, ist nachstehender Tarif bekannt gemacht, wonach man sich indessen im Handel, wie überall, nicht richtet.

Goldmünzen.	Gewicht in Grani piemontesi.	Moneta nuova Lire	Cent.
Alte Souveraind'or oder Doppie Sovrane vecchie	208¾	34	81
Neue do. " Doppie Sovrane nuove	212⅛	35	2
Toscanische Rusponi . . .	195⅜	35	59
Römische Pistolen von Pius VII. .	89½	16	80
Sicilianische Oncie von 1818 .	70⅔	12	95
Deutsche, Oesterreichische und Ungarische Ducaten	65	11	65
Holländ. Ducaten	65	11	69
Toscan., Genues. und Venetian. Zechinen	65	11	80
Franz. 20 Francs- oder Italien. 20 Lire-Stücke	120¼	20	—

Digitized by Google

	Gewicht in Grani piemontesi	Moneta nuova	
		Lire	Cent.
Franz. Schild-Louisd'or	143	23	55
Mailänd. Piſtolen	118 1/14	19	22
Genueſer do.	126	19	75
Portugieſiſche Dobras	536	89	70
Spaniſche Viertel-Quadruples oder einfache Piſtolen	504	82	52
Silbermünzen.			
Franz. 6 Livres-Stücke	550	5	72
do. 5 Francs- oder 5 Italien Lire-Stücke	467 1/4	5	—
Conv.-Species-Thaler oder Talari della regina	524	5	12
Genueſer Scudi	720	8	—
do. do di Giovanni Battista	389	4	6
Spaniſche Piaſter	504	5	28
Toscaniſche Francesconi oder Leopoldini	511	5	40
Venetianiſche und Mailänd. Ducatoni	596	6	65
do do. Guistini und Filipi	524	5	78
Mailänd. Scudi	433 1/2	4	43
Lombard.-Venetianiſche Scudi nuove	524	5	20

Alle fremden Goldmünzen müſſen das tarifmäßige Gewicht haben, und es wird nur bei den größern Sorten über 10 Lire an Werth 1 Grano Manco geſtattet. Die Silbermünzen paſſiren mit einem Untergewicht von 4 Grani, bei Genueſer Scudi, Ducatoni, Filipi und Guistini; bei Spaniſchen, Toskaniſchen und Oeſterreichiſchen Thalern darf nur ein Manco von 3 Grani und bei halben Stücken dieſer Sorten nur von 2 Grani ſeyn. Münzſorten ohne das vorgeſchriebene Gewicht, oder ſolche, die im Tarife nicht aufgeführt ſind, dürfen weder in Zahlungen angenommen, noch ausgeführt, ſondern müſſen bei Strafe der Confiscation in die Münze abgeliefert werden, wo die Unze fein Gold von 24 Karat mit 103 3/4 Lire nuove di Piemonte und die Unze fein Silber von 12 Denari mit 6 3/4 Lire nuove di Piemonte bezahlt wird.

Digitized by Google

Turiner Wechsel-Cours.

			Moneta		
Amsterdam	± 208¾	Centesimi	nuova	für	1 Niederl. Gulden.
Augsburg, Wien, Trieſt	= 252½	=	do.	=	1 Fl. Conv.-Münze.
Baſel	= 149¼	=	do.	=	1 Schweizer Frank.
Florenz	= 82¾	=	do.	=	1 Lira Florentina.
Genf	= 160¾	Lire	do.	=	100 Livres Cour.
Genua	= 99¼	=	do.	=	100 Lire.
Livorno	= 511	Centesimi	do.	=	1 Pezza v. 8 Reali.
London	= 24	Lire 85 Cent.	do.	=	1 Liv. Sterl.
Mailand	= 84¼	Lire	do.	=	100 Lire austriache
Paris	= 99½	=	do.	=	100 Francs.
Rom	= 524½	Centesimi	do.	=	1 Scudo romano.
Venedig	= 85	Lire	do.	=	100 Lire austriache

Genueser Wechsel-Cours.

Amsterdam	3 Monat,	± 210	Centesimi	für	1 Niederl. Guld.
Augsburg	14 Tage Sicht	= 254	=	=	1 Gulden Conv.-Münze.
Barcelona	60 Tage,	= 267	=	=	1 Libra catalona.
Cadix, Madrid	3 Monat	= 371	=	=	1 Peso de plata antigua.
Conſtantinopel	.	= 35	=	=	1 Türk. Piaſter.
Florenz	8 Tage Sicht	= 83	=	=	1 Lira corrente.
Hamburg	2 Monat	= 184½	=	=	1 Mark Banco.
Livorno	8 Tage Sicht	= 513	=	=	1 Pezza da otto reali.
Liſſabon	3 Monat,	= 478	=	=	1 Milreis.
London	do.	± 2500	=	=	1 Liv. Sterling.
Mailand	15 Tage Sicht	± 84	=	=	1 Lira austriaca.
Neapel	22 do.	= 415	=	=	1 Ducato di regno.
Paris	60 Tage	= 99¼	=	=	1 Franc.
Rom	15 Tage Sicht	= 520	=	=	1 Scudo.
Sicilien	2 Monat	± 1241	=	=	1 Oncia.

Digitized by Google

Triest	22 Tage	Sicht	± 253	Centesimi	für 1 Fl. Conv.-Mze.
Turin	8 Tage	Sicht	= 99½	"	= 1 Lira nuova.
Venedig	15	do.	= 84	"	= 1 Lira austriaca.
Wien	14	do.	= 253½	"	= 1 Fl. Conv.-Mze.

2. Posten, Chausseen, Flüsse, Canäle, Häfen, Leuchtthürme, Packet- und Dampfschiffe.

Die königl. Sardinischen Posten stehen unter der Verwaltung der königl. General-Direction in Turin, welcher die Post-Directionen in den Provinzen untergeordnet sind.

Chausseen. Die hauptsächlichsten Straßen sind von Napoleon angelegt und beschränken sich auf folgende: 1. die Straße von Lyon nach Chambery; 2. die Straße von Grenoble nach Montmeillan; 3. die Straße über den Mont Genèvre; 4. die Straße über den Monte Viso aus der Dauphiné nach Savigliano; 5. mehrere Saumwege aus der Provence nach Nizza; 6 die Straße von Oneglia über die Seealpen nach Mondovi; 7. die Straße von Genua nach Turin über den Paß Bocchetta; 8. die Straße von Genua nach Parma; 9. die Straße aus Savoyen nach Susa über den Mont Cénis; 10. die Straße aus Savoyen nach Aosta über den kleinen St. Bernhard; 11. die Straße aus der Schweiz nach Aosta über den großen St. Bernhard; 12 die Straße aus der Schweiz nach Domo d'Ossola über den Simplon.

Flüsse. Die hauptsächlichsten Flüsse des Königreiches Sardinien sind: 1. der Rhone, welcher auf einer Strecke die Gränze Savoyen's mit Frankreich bildet; keiner seiner Nebenflüsse ist schiffbar; 2. der Po; unter den Nebenflüssen desselben ist der Ticino von Sesto aus, wo er den Lago maggiore wieder verläßt, und die Toccia von Domo d'Ossola an schiffbar.

Canäle. Sardinien besitzt keine schiffbaren Canäle, wohl aber eine Menge für die Zwecke der Entwässerung und Bewässerung. Ein einziger Canal, der Naviglio nuovo, welcher Cuneo mit Turin verbindet, wird zur Schifffahrt benutzt.

Digitized by Google

Häfen. Die wichtigsten Häfen des Königreichs sind: Genua (Freihafen), Nizza (Freihafen), Cagliari; die minderwichtigen: Villafranca (Freihafen), Oneglia, Monaco, Porto Mauritio, Chiavari, Sestri di Levante, Spezzia, Savona, San Remo, Finale und dann auf der Insel Sardinien, außer dem schon genannten Hafen Cagliari, Sassari, Bosa, Oristano, Alghéri, Iglesias, Castel Sardo, Tortoli, Posada, Terranova, Longonsardo und Portopalmas.

Leuchtthürme. Ein Leuchtthurm zu Tarantaise; Hafenlicht auf dem äußersten Vorsprunge des neuen Molo zu Genua; Leuchtthurm zu Villafranca.

Packet- und Dampfschiffe. Die Dampfboote, welche zwischen Marseille und Neapel fahren, legen an in Genua, Livorno und Civita Vecchia, wo die Schiffe sich einen Tag aufhalten. Sie gehen ab von Marseille und Neapel regelmäßig alle 20 Tage.

3. Zolleinrichtungen, Quarantaine. Die seit 1815 aufgelegten Zölle sind sehr hoch. Güter können im Freihafen von Genua, ohne Abgaben zu bezahlen, 4 Jahre lang lagern und bezahlen erst, wenn sie weiter gesandt werden, den geringen Transitozoll von $\frac{1}{4}\%$ vom Werth, oder wenn sie in der Stadt bleiben, den Consumozoll nach dem Tarif. Dergleichen im Zollhause lagernde Waaren können von keinem Creditor des Einbringers mit Arrest belegt werden.

Quarantaine. Ein Quarantainehaus zu Cagliari u. ein dergleichen zu Genua.

4. Messen, Jahrmärkte.

Zu Cuneo jährlich 2 Messen; zu Alessandria jährlich 2 14tägige Messen; zu Novara jährlich 2 Messen; zu Beaufort den 29. September ein sehr besuchter Jahrmarkt; zu Annecy jährlich 4 besuchte Märkte; sehr besuchter Seidenmarkt im Juni zu Carmagnola; zwei stark besuchte Messen zu Asti; einige Jahrmärkte zu Chambery; 4 messenähnliche Jahrmärkte zu Novi.

Digitized by Google

5. Makler.

In Turin: Bertolfi; Bertoletti; Bracco; Brodel; Calcina; Carmagnola; Chiarighone; Coſtamagna; Damar; Damiano; Fontana; Gonella; Lopez; Loſana; Resca; Rho; Roggero; Vegezzi; Zuchi.

In Genua: Baratta; Bianchi; Delpino; Granare; Gotteli; Maragliano; Piagio; Sturla; Villavecchia (Wechſelmakler). — Alimonda; Bacelli; Bianchi; Braſetti; Cortes; D. Coſta; G. Coſta; Doria; Gamba; Granara; Th. Maragliano; Marengo; Merea; Molinello; Penna; Saetone; Serra; Sturla; Vaccaro (Waarenmakler). — Carbone und Sohn; Ginocchio; Migone; Pera Gallo; Roſſi; Scotto; G. Tagliaſico; Vacharezza (Schiffs- und Aſſecuranzmakler).

In Porto Mauritio: F. Schielotto; Al. Aquarone; M. Aicardi (Schiffsmakler. — Aquarone und Robando; A. Aſcheri; A. Corradi (Waarenmakler). — M. Anſelmi; J. Ceſarea u. Sohn; J. Paoletti (Bankmakler).

In Nizza: Cauvin; Faiſolle; Franco; Coiran; Martin; Guillaume; Sicard (Wechſelmakler). — Gubernati (Schiffsmakler).

In Cagliari: P. Ciapella; Frangiale.

6. Handelsdeputationen und Commiſſionen. Handelskammer und Conſulat zu Turin, zu Genua, zu Chiamberi, zu Nizza.

7. Handelsgerichte, Wechſelrecht. Zu Genua beſteht ein Handelsgericht und ein Admiralitätsgericht. Handelsgericht zu Nizza, Chiavari, Novi, S. Remo und Savona. Wechſelſtreitigkeiten werden noch nach dem Code Napoleon entſchieden. Reſpecttage giebt es nicht. Der Uſo bedeutet für Wechſel aus England und Portugal gezogen 3, aus Amſterdam, Hamburg, Spanien und Sicilien 2, aus Frankreich 1 Monat nach dato; aus Ancona, Neapel und Trieſt 22, aus Rom, Venedig, Bergamo und Brescia 15, aus Augsburg und Wien 14, aus Florenz, Livorno, Mailand und Turin 8, und aus Smyrna und Conſtantinopel 30 Tage nach Sicht.

Digitized by Google

8. Justizbehörden, Proceßordnung. Für die Rechtspflege giebt es (1835) 1. Obertribunäle u. zwar Senati di Savoja, di Nizza, di Piemonte u. di Genova. 2. Tribunali di prefetture. Die Präfecturtribunäle erstrecken ihre Jurisdiction über die Provinz u. den Hauptort derselben, wo sie sich befinden, und haben auch da, wo keine Handelsgerichte sind, die Handelsangelegenheiten. 3. Giudicature di Mandamente. Diese Gerichte sind auf eine bestimmte Zahl Communen beschränkt und bestehen aus einem Richter, während die höheren Tribunäle alle collegialisch sind.

Die Gesetzbücher sind: 1. die Gesetze und Constitution, die 2 Bände ausmachen, seit 1770 eingeführt sind und den allgemeinen Criminal- und Civilcodex für die Staaten des festen Landes ausmachen; nur für die Insel Sardinien besteht ein eignes Gesetzbuch. 2. Die nach Einführung des obigen Gesetzbuchs enclavirten königlichen Verordnungen. 3. Die Entscheidungen der Senate, und 4., wo diese nicht ausreichen, das römische Recht. Die Gewohnheitsrechte der Städte und einzelner Provinzen haben nicht weiter Gesetzeskraft, als wo sowohl das allgemeine, als das römische Recht keine Auskunft giebt.

VI. Privatanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Handelsgesellschaften und Vereine zur Förderung des Handels, Banken, Börsen.

Handelsgesellschaft zu Genua mit mehr als 1 Million Lire Capital; königliche Academie der schönen Künste zu Turin; Ackerbau-Gesellschaft zu Turin; königl. Academie für Ackerbau, Gewerbfleiß und Handel zu Chambery; Academie der schönen Künste zu Genua; ökonomische Gesellschaft zu Chiavari; Ackerbau-Gesellschaft zu Cagliari.

Die berühmte St. Georgenbank oder casa di san Giorgio zu Genua ward bei der Vereinigung der Republik mit dem Französischen Reiche aufgehoben, ist aber unter der Sardinischen Herrschaft wiederhergestellt worden. Die

Digitized by Google

Actien derſelben, für welche Zoll-, Salz- und Wagegefälle angewieſen ſind, courſiren zu ſehr veränderlichem Werthe, tragen aber 2 bis 2½ Procent Zinſen. Die 4 Depoſitenbanken der casa di San Giorgio nehmen unverzinslich Gelder an und zahlen ſolche auf Verlangen ſogleich entweder theilweiſe, oder ganz in eben der Münzſorte zurück, oder geben den Deponenten Banknoten, welche im Handel als baares Geld circuliren und von der Bank jederzeit eingelöſ't werden. Die St. Georgenbank hat auch die Verwaltung des Zollhauſes, in welchem alle zu Waſſer und zu Lande ankommenden Waaren deponirt werden müſſen und worin, außer den großen allgemeinen Niederlagen, viele an Kaufleute vermiethete Magazine befindlich ſind

Börſe zu Genua.

2. Creditbanken. Die St. Georgenbank zu Genua macht gegen Unterpfand von Gold, Silber, Edelſteinen Vorſchüſſe bis auf ⅔ des Werthes, von Waaren bis auf die Hälfte; es beſtehen Lombards zu Turin, Cuneo, Carmagnola, Mondovi, Cherasco, Aſti, Bosco, Caſale, Biella, Mortara, Vigevano, Novara, Borgo-Manero u. zu Arona.

3. Handelsuſanzen.

Die Wechſel-Courtage beträgt ½ pro mille. — Alle Waaren werden in Moneta fuori di Banco verkauft und die Zahlungen zu 6 Lire fuori di Banco für 5 Lire Moneta nuova di Piemonte regulirt. — Die Verkäufe geſchehen auf 40 Tage, 4 bis 6 Monat Zeit, oder gegen baar Geld mit 1 pCt. oder auch mit ½ pCt. pr. Monat Decort.

Gewöhnliche Tara und Gutgewicht für nachſtehende Waaren:

Agaricum, Aloe, Amidam, Anis, Antimonium, Arſenicum, Borax, Campher, Caneel, Canthariden, Cardamomen, Caſſia, Chinarinde, Cochenille, Coloquinten, Cubeben, Curcumei, Elephantenzähne, Farbehölzer, Glätte, Grünſpan,

Digitized by Google

Gummi, Hausenblase, Jalappe, Indigo, Ipecacuanha, Sicilianische Krappwurzeln, Leinöl, Macis-Blüthe und Nüsse, Manna, Mennig, Medicinal-Rinden Wurzeln und Saamen, Nelken, Opium, Orleans, Rhabarber, Saffran, Salmiak, Sassaparille, Pomeranzen- und Citronen-Schaalen, Sennesblätter, Spermaceti, Tamarinden, Thee, Terpentin, Thran, Vitriol, roher Weinstein — reine Tara und 106 pCt. Gutgewicht oder Uso Tara (man rechnet 106 geben 6).

Alaun, Ambra, Auripigment, Balsam, Blei, Buenos-Ayres-Häute, Eisen, Juchten, Kupfer, Oel, Reis, Seife, Soda, Spiauter, Stahl, Theer, Vanille, Zinnober, Zinn — reine Tara, ohne Gutgewicht.

Baumwolle, Gallen, Knoppern, Mandeln, Stockfisch, Wachs, Wolle 4 pCt., Ingber 12 pCt. Tara, ohne Gutgewicht.

	Tara.
Cacao, Maranham, pr. Sack . . .	2 Pfd.
Caracas ꝛc. do.	4—5 "
Caffee . . . do.	2—4 "
Pfeffer, engl., pr. Ballen	9 "
Tabak, Nordamericanischer . . .	11 pCt.
Brasil. in Seronen . .	24—30 Pfd.
in Rollen	18 "
Zucker, roher, brauner in Fässern . .	13—14 pCt.
weißer in do. . .	12 "
Havana	15 "
Brasil. in langen Kisten . .	20 "
in kurzen do. . . .	18 "
und 106 pCt. Gutgewicht.	

Bei raffinirtem Zucker in Broden werden für Papier und Bindfaden 2 pCt. vergütet.

Außerdem genießen die meisten Waaren noch eine Super-Tara von 1 Rotolo pr. Sack, und von 1 bis 2 Rotoli pr. Kiste oder Faß.

Digitized by Google

Oel wird pr. Barile von 187½ Pfd. Peso sottile, und Wein pr. Mezzarola von 2 Barili verkauft.

Bei Befrachtungen von Schiffen werden 20 Kisten Citronen oder andere Früchte, 26 Barili Oel, oder 44 Barili Wein auf eine Schiffslast gerechnet.

Rohe Seide wird nach Libbre verkauft und der Preis nach der Qualität und dem Gewichte zugleich bestimmt: es müssen nämlich eine bestimmte Anzahl Fäden ein bestimmtes Gewicht haben, welches mit einem vorgesetzten D (Denari, 288 = 1 Pfund) bemerkt wird. Je feiner die Seide ist, desto theurer ist der Preis derselben, und um die Feinheit richtig zu beurtheilen, hat man eine besonders hierzu eingerichtete Haspel von einer alten Pariser Aune im Umfange. 400 Mal umgehaspelt heißt die Probe, il probino, und nach der Feinheit dieser 400 Fäden richtet sich der Preis. Wenn es daher in einem Preis-Courant heißt:

Organsin à D 20 — 21 . . . 25½ Lire;
" à D 40 — 41 . . . 19 "

so versteht man darunter, daß das Pfund Seide, von welchem die Probe (400 Fäden), 20 bis 21 Denari wiegt, 25½ Lire kostet, während das Pfund, von welchem 400 Fäden 40 bis 41 Denari wiegen, nur 19 Lire kostet.

VII. Naturproducte zur Ausfuhr. Die wichtigsten Naturproducte zur Ausfuhr sind: Seide (es wird jährlich für 24 bis 30 Mill. Lire Seide erzeugt), Reis, Oel, (Diano, Cervo, Porto Mauritio); minder wichtige: Trüffeln (Cherasco, Novi), Champignons (Novi), Kastanien, Hanf, Capern (Moneglia), Feigen, Mandeln, Citronen (letztere beiden zu Nizza und Genua), Marmor. Eingesalzene Fische, (Sassari, Flumentorgiù).

VIII. Kunstproducte zur Ausfuhr. Seidenstoffe (Turin, Genua), schwarzer Sammt (Genua), Gaze (Chambery), Blonden (Genua), künstliche Blumen (Genua, Turin), Leder (Genua), Papier (Genua, Turin), Pergament, Essenzen und candirte Früchte (Nizza, Genua, Voltri), optische Instrumente (Turin), Bijouteriewaaren (Turin),

Wollenwaaren, Maccaroni (Genua), Quincailleriewaaren (Annecy, Turin, Genua, Varollo), Eisenwaaren, Porcellan (Turin), Tuch (Turin, Pinerolo, Voltri, Barconasca), wollene Mützen (Genua führt jährlich 17,000 Duzzend nach der Levante aus), Strohhüte (Turin, Genua), Filzhüte (Turin, Genua), Korallen-Arbeiten (Genua), Taue u. Seile (Genuesische Gegend, Savoyen, Piemont).

IX. Großhändler u. Banquiers.

In Turin: Jg. Adriani u. Comp.; Barbarour u. Tron; Baricala und Comp.; P. Boyer Sohn und Garson; M. Bravo u. Comp.; Gebr. Capello; Caramello; Derossi und Comp.; Jg. Casana und Sohn; Cavalchini und Comp.; Chenevière und Foltz; J. A. Cotta und Comp.; Ch. Deferner und Comp.; Dupré Vater und Sohn; D. Levi und Sohn; François Long und Sohn; G. Mancardi und Comp.; G. Mestrezat und Comp.; F. Musso u. Comp.; Gebr. Nigra und Sohn; Jos. Reynéri; J. Soldati und Sohn; Gebr. Taluchi; Todros u. Comp.; V. Vicino und Sohn; Viviani u. Elia (sämmtlich Banquiers und mit Seide). — Barrera u. Comp. (Chocolade). — Arduin u. Sohn; Laclaire; Geymet und Comp.; Gebr. Sella (Tuch). — Agnelli u. Pelisseri; Gebr. Bertoletti; Bolmida; Denina u. Boschis; Felix Fresia; Gebrüder Henry; Manzone u. Comp.; Mazzuchi; Piacenza; Scaravaglio; Gebr. Stura (Drogueriewaaren). — L. Lacroix (Juwelen). — Dortu-Richard und Comp.; Lafin u. Perravez (Faience). — L. M. Aubert; Moretta; Jos. Poccardi (Modewaaren). — Gebr. Bocca und Comp.; Bury und Destefanes; Cagnassi und Comp.; Gebrüder Hayd; Montu; L. Mosca und Comp.; J. Piatti und Sohn (Quincailleriewaaren). — Calandra; Grosso und Tesca; J. Garneri und Comp.; Ant. Rossi; J. Scotto u. Comp.; Ant. Tesca (seidene Stoffe). — Mancio und Comp.; Manzone und Comp.; Scaravaglio; Sclopis und Carignano; Gebr. Stura; Jos Stura; P. Vigitello und Comp. (Colonialwaaren).

Digitized by Google

In Alba: P. A. Furno; B. Gravier u. Comp.

In Asti: Bagnasco; Garbiglio (Baumwolle); A. Festa; A. Gatti (Specereiwaaren).

In Coni: Collino; Combrisson und Tardivo; Dogliani; Lattes; Gebr. Trèves (Tuch und Leinwand).

In Mondovi: Gebr. Bougianni

In Saluzzo: Bonaventura Morelli; Felix Filippi u. Beltrami; Imbert; Dytana.

In Vercelli: Gebr. de Angeli; Pollievero; D. Rossi; M. Scappa; J. u. Gebr. Tarchetti; Uggero und Faccio; Gebr. Vita-Levi.

In Vigevano: Berani u. Sohn.

In Chambery: Foreſt u. Genoud (Banquiers). — Berney u. Comp. (Baumwolle); Belon u. Collomb; Chevalier u. Blard; Meunier; Sonnet und Martin (Tuch). — Franklin-Martin (Gaze). — Chavet (wollene u. baumwollene Strumpfwaaren); Gebr. Dubois (Strohhüte).

In Caſale: Emilio Vitta; C. R. Sacerdote (Banquiers). — C. Capone; Elia und Comp.; Guazzone; Larovere; Macagno, Rotari Vater und Sohn; Rotondi (Seidenwaaren).

In Genua: Cataldi Baſtreri; Celeſia und Visconti; Decamilli; Gebr. Delarue; Fiers und Comp.; Marc Maſſone; Morro Alberti Parodi; Paſteur; Peloſo; Polleri; Quartara; Ravasco; Ricci (Banquiers). — Anſald; Aſſalino Erben; Audiffredi und Comp.; Baglietto; Baſo; Gebr. Barbuino; Gebr. Bacigalupo; Barry Gower u. Comp.; Bortelli; Bolasco; Gebr. Borelli; Borzone; Botto; Brusco; Carignani u. Frelli; Gebr. Caſaccia; Caſanuova; Chiappori; Chiappa und Comp.; Calzia; Cauſa; Coratto; Curotto; Jac. J. de Camilli; Dodero; Delucchi; Eldmann u. Doormann; Elena; Fiers u. Comp.; Garland u. Comp.; Ghiglione; Gebr. Lagorio; Le Meſurier; A. Margaria; Marſano; Marony; Notz u. Comp.; Oneto; P. L. Penco; Polleri; Prato; Peloſo; Quartara; Ravina und Mantero; Richini; Romanengo; Serra; Sivori;

Secchino; Gebr. Schiaffino; Web und Comp.; Wright Johnstone und Comp. (Colonialwaaren u. Tabak); J. B. Bellone; Rossi und Mosca; Gebr. Sterpone (Tuch). — J. Baracco u. Comp; Bertelli; M. Fabiani; Morasso; A. Modana; J. Oneto; J. Polleri; Ramié u. Comp. (Seide, Sammt ꝛc.).

In Novi: C. F. Gazana; J. M. Peloso; G. D. Povese; G. Vaccaro (Banquiers, u. in Seide, Tuch und seidenen Zeuchen). — C. A. Trusco (Quincailleriewaaren).

In Porto Mauritio: P. Fabre und Neffe (Banquiers).

In Voghera: Beltrami; Campagnoli; Moschini; Rusconi; Salvi.

In Alessandria: Bado; Thom. Barozzi; Montel; Zanide (Banquiers). — Ceresa; Foris; Rossi (Bijouteriewaaren). — L. Abate; Caligaris; J. Ferrero (Tuch).

In Novara: Caminada u. Vernier (Banquiers). — Falcone u. Malberti; Fuggini; Guglielminetti; Prato; Raggazone.

In Nizza: Avigdor der Aelt. u. Sohn (Banquiers). Gebr. Audiffret; Baquis Sohn.

In Cagliari: Franzisco; F. Onnis; Salvatore Rorsi; Ravena; Ch. Thorel.

In Sassari: Sauveur; Parquedda.

X. Commissions- und Speditionshandlungen.

In Turin; Bolens Dutoit und Comp.; J. P. Cassarel und Comp.; Jqe. und Jn. Deferner; Hugon und Muston; Geymet u. Comp.; Henry Morellon; J. Sacierere u. Rossi. — Gebr. Bonafous (Straße Bogio, 13); Mestrallet Vater u. Sohn; Jos. Mussino und Comp.; P. Razetti und Comp.; Ph. Travi; Violante Sohn (Spediteurs).

In Coni: Masseille; Gebr. Pansa (Spedit.).

In Susa: Genin.

In Mondovi: Gervasio (Leder).

Digitized by Google

In Genua: Astruc und Gil; Allard und Comp.; Berger u. Comp.; Carignari und Manzone; Castelli und Muletti; B. Cecchi; Degola; G. Delvecchio; G. Drago und Walsch; Engler und Comp.; C. Grendy und Comp.; Lyle, Gibbs u. Comp.; Maude und Robertson; Moresco; H. Pasteur; St. Pescio; Procaccia; Gebrüder Prefumo; F. Rolla; J. Rivara; Gebr. Rini; P. F. Sanguineti; Vaucher du Pasquier; Wright, Connel u. Peel.

In Porto Mauritio: Gebr. Anselmi u. Neffen; Ph. Abbo; Gebr. A. u. B. Demeva; L. Goglioso; Gebr. N. u. M. Massabo (Getraide). — J. B. Bensa und Sohn; Pio Carli; J. Corradi und Comp.; Donaud Vater und Sohn; P. Fabre u. Neffe; J. Garibaldi; Strafforello und Comp.; P. A. Varese, Sohn und Comp. (Olivenöl). — Gebrüder Anselmi und Neffen; Vt. Salvo (Wein).

In Savona: Alberti und Sohn; Biale; Briare u. Brüder; Gebr. Carlevaris u. Sohn; Cortese; Nervi; Picone; Poirani; Recco.

In Nizza: S. Bellone; Bermondi und Long; J. Bres; E. Carlone u. Comp.; J. M. Cias; Gandolfi; A. Girard u. Comp.: A. Reynaud und Comp.; Marcellin Sue; F. A. Tiranti.

In Monaco: Biovès; Brun; Gastaldi d. Aelt.

XI. Unterrichtsanstalten für Handel und Gewerbe. Die Sardinische Regierung sorgt wenig für Aufklärung und Kunst, und hat sogar ein Edict erlassen, welchem gemäß „niemand lesen und schreiben lernen, der nicht 1500 Lire im Vermögen, und niemand studiren darf, der nicht dieselbe Summe in Renten besitzt!" — Malerschule zu Chambery; Bergwerksschule zu Tarantaise; desgl. zu Pesay; Schifffahrtsschule zu Villafranca; eine Marineschule und eine Navigationsschule zu Genua; Schule der Academie der schönen Künste mit 5 Professoren, die Malerei, Bildhauerei, Baukunst, Verzierungslehre und Kupferstecherkunst lehren, zu Genua; Handelsschule zu Genua.

Digitized by Google

XII. Diplomatiſches Corps.

Accreditirt von Sardinien: in Wien: Graf von Sambuy, a. G. u. bev. Min., Ritter v. St. Marſan, Leg. R.; in Paris: Marquis A. Brignole-Sale, Amb., Freih. v. Blonay, Leg. R.; in London: Graf St. Martin d'Aglié, a. G. u. b. M., Cav. Herth, Gen. Conſ.; in Berlin: Graf St. Martin d'Aglié, a. G. u. b. M., Graf v. St. Marſan, Leg. Secr.; in Petersburg: Graf Simonetti, a. G. u. b. M., Marq. Pareo, Ch. d'Aff.; im Haag: Graf Nomis de Pellack, Ch. d'Aff.; in München: Graf v. Viletta u. Ritter v. Sambuy, Leg. Secr.; in Rom: Marcheſe Croſa di Bergegm a. G. u. b. M.; in Neapel: Marq. de Queſada di S. Saturnino, a. G. u. b. M., Graf S. Martino, Leg. Secr.; in Florenz: Graf Broglio d Mombello, Ch. d'Aff.; bei'm deutſchen Bunde: Graf Roſſi, Min. Reſ.; in Zürich: Bar. de Blonay, proviſ. Ch. d'Aff.; in Hamburg: Piui, Gen. Conſ.; in Conſtantinopel: General Montiglio, Ch. d'Aff.

Digitized by Google

Herzogthum Parma.

I. Regentin. Die Kaiserin und Erzherzogin Marie Luise, geb. den 12. December 1791, zur Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla erklärt durch den Frieden von Paris vom 30. Mai 1814.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung. 103,92 QMeilen, welche in 4 Districte eingetheilt werden und 440,000 Einw. haben.

III. Finanzen. Die Landeseinkünfte mögen sich auf 1,875,000 Fl. Conventionsgeld oder 5,000,000 Franken belaufen, wovon der Regentin 1,200,000 Fl. als Civilliste bestimmt sind. Die Staatsschulden bestehen, außer in circa 8,000,000 Franken früherer Schulden, von welchen man auf Lucca 3 Millionen rechnet, in einer seit 1827 bei Gebrüder Rothschild, u. Mirabaud u. Comp. in Mailand gemachten, durch Domänen gesicherten Anleihe von 12,000,000 Lire oder Franken. Abschnitte sind 2000 Lire, mit 12 Zinscoupons versehen, halbjährig in Mailand und Frankfurt a. M. zahlbar. Die Schuld ist von dem Thronerben, dem Herzog von Lucca, im Voraus anerkannt.

IV. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältnisse: Die allgemeine Administration der Herzogthümer (Präsident des Finanzwesens: Baron Vincenz Mistrali).

V. Staatsanstalten und Einrichtungen für Handel und Gewerbe.

1. Maaß, Gewicht, Münzen.

Längenmaaß. Die Elle (Braccio) zu Seidenwaaren = 0,5944 Meter; zu Wollen-, Baumwollen- u. Leinenwaaren = 0,6438 Meter; der Braccio di Legno hat 12 Oucie à 12 Punti à 12 Atomi und enthält 0,45521 Meter.

Digitized by Google

6 Braccia machen 1 Pertica. Zu Piacenza hat der Braccio 0,68441 Meter.

Getraidemaaß. Der Staro oder Stajo hat 16 Quartari oder Quartarole und enthält 51,4 Liter.

Gewicht. Das Handelsgewicht iſt die Lira, welche in 12 Once à 24 Denari à 24 Grani eingetheilt wird und 326,5 Gramm ſchwer iſt. 25 Lire = 1 Rubbio. Das Gewicht in Piacenza ſoll circa 3 % leichter ſeyn. Das Gold-, Silber- und Münzgewicht iſt daſſelbe, wie in Mailand.

Münzen. Im ganzen Herzogthume Parma rechnet man jetzt nach Lire italiane zu 100 Centesimi, welche den franzöſiſchen Francs ganz gleichſtehen; oder auch nach alten Lire di Parma zu 20 Soldi à 12 Denari. Die Lira di Parma hat genau den Werth des vierten Theiles eines franzöſiſchen Livre Tournois und ſonach ſind 81 Lire di Parma = 20 Lire italiane. 87 Lire italiane ſind = 100 Lire austriache.

Die wirklich geprägten alten Münzen ſind folgende:

Goldmünzen:

Doppie oder Piſtolen zu 90 Lire di Parma; 2-, 3- und 8fache im Verhältniſſe. (Eine Doppia von 1786 iſt, nach dem Mailänder Tarife, 24 Lire austriache 60 Centesimi werth.) Zechinen von Piacenza zu 45 Lire.

Silbermünzen.

Ducati zu 21 Lire = 5 Lire austriache 77 Centesimi; halbe, Viertel- und Achtel- Ducati im Verhältniſſe; Stücke von 3 Lire.

Scheidemünzen:

Stücke von 1 und von ½ Lira und von 5 Soldi.

Kupfermünzen:

1 und ½ Soldi-Stücke.

Die neuen Münzen, ſeit 1815 genau nach dem franzöſiſchen Münzfuße ausgeprägt, ſind:

Digitized by Google

In Gold:

Stücke von 20 Lire italiane oder Francs = 22 Lire austriache 75 Centesimi; desgleichen von 40 Lire italiane = 45 Lire austriache 15 Centesimi.

In Silber:

Stücke von 5 Lire italiane = 5 Lire austriache 74 Centesimi; Stücke von 2, 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ Lire italiane im Verhältnisse. 1 Lira italiana = 4 Lire 1 Soldo di Parma.

2. Posten, Chausseen, Flüsse.

Das Postwesen steht unter der Leitung der Herzogl. Postdirection in Parma. Es sind daselbst weder Postcouriere noch Eilwagen errichtet, sondern es giebt gewöhnliche Diligencen, die den Deutschen Postwagen gleichkommen. Von Privatpersonen errichtete Fahrposten bestehen: 1. Von Parma nach Guastalla und Mantua, wöchentlich zweimal in 12 Stunden. Ein Platz kostet 12 Lire italiane.

2. Von Parma nach Modena, wöchentlich zweimal in 6 Stunden. Ein Platz kostet 9 Lire italiane.

3. Von Parma nach Piacenza, zweimal wöchentlich in 7 Stunden. Ein Platz kostet 10 Lire italiane.

4. Von Parma nach Bologna über Modena, zweimal in der Woche in 10 bis 12 Stunden. Ein Platz kostet 15 Lire italiane. Es soll auch eine Diligencenfahrt von Piacenza über Castelleggio nach Tortona und Alessandria im Sardinischen errichtet werden.

Chausseen. Die Heerstraßen, welche durch das Land führen, sind ziemlich gut unterhalten.

Flüsse. Der einzige schiffbare Fluß ist der Po.

3. Messen, Jahrmmärkte.

Im Juni wird zu Parma ein lebhafter Seidenmarkt abgehalten.

4. Handelsgerichte, Wechselrecht. Handelsgericht zu Parma. Bei Wechselgeschäften richtet Parma sich nach den Courszetteln von Mailand, Genua und Turin. Parma hat weder Uso noch Respecttage. Hat der

Digitized by Google

Inhaber eines Wechsels nicht den ausdrücklichen Auftrag vom Aussteller oder Indossenten, protestiren zu lassen, so bedarf es dieser Handlung nicht. Acceptirte und protestirte Wechsel ziehen keine Wechselexecution gegen den Acceptanten nach sich.

5. Justizbehörden, Prozeßordnung. Die höchste Rechtsbehörde ist der Appellationshof zu Parma; die Mittelbehörden sind die Tribunäle zu Parma, Piacenza und Borgo Santonino; die Unterbehörden sind die Friedensrichter in den Cantonen. Als Gesetzbücher gelten der französische Code civil und Code des procedures.

VI. Naturproducte zur Ausfuhr. Getraide, Wein, Käse, Mastvieh, Schweine (jährlich 30,000 Stück), Salz.

VII. Kunstproducte zur Ausfuhr. Hanfene Tücher, Zwirnstrümpfe, Damenhüte, gebrannte Wässer.

VIII. Großhändler und Banquiers.

In Parma: L. Laurent (Banquier); Ange-Capitassi; Borra (Wechsler). — Gebr. Calloud: Gibertini; L. Riva (Hüte). — C. Dosi; J. Dosi; Pellegrinelli; Em. Serra; A. M. Vighi (Colonialwaaren). — F. Barachi; L. Bianchi; P. Borghesi; Botamini; Melloni und Sohn; Pasini (Woll- und Leinwandwaaren). — Borra; Palmia; Pascal und Schwestern; Visinara (Modewaaren). — C. Boni; Leoni; Rose, Mauroner und Sohn; Amédée; Cabialia; Gebrüder Pedretti; J. Pighini (Quincaillerie-waaren).

In Piacenza; Gebr. Piatti di Hercule (Banquier und Seide); L. Ponti (Banquier). — P. Dosi; A. Moracchi; Wwe. Ramelli; S. Tagliaferri (Bijouteriewaaren). — Genochi; Ghizzoni; C. Perinetti; B. Rossi (Seide). — P. Casazza; Franceschelli; J. Castagnola; M. Rapuzzi (Colonialwaaren). — A. Colla; A. M. Calegari; L. Mischi (Tuch, Leinwand und Seide). — A. Aufaldi; D. Gobbi; A. Mischi; M. Lanati; L. Paganuzzi; Pestalozza (Garn und Baumwollenwaaren). — D. Bigotti; A. Cornia; L. Mischi (Modewaaren). — C. Bel-

leni; L. Ponti; J. Riva (Leder). — C. Bianchi; C. Francaſſi; F. Neri; Roſſi u. Ferrari; V. Taglia-Sachi (Quincailleriewaaren).

IX. Speditions- und Commiſſionshandlungen.

In Parma: C. Albertazzi.

In Piacenza: Et. Albertazzi; Inſermini u. Perago; J. Mottini.

X. Unterrichtsanſtalten für Gewerbe und Handel.

Academie der ſchönen Künſte mit einer Lehranſtalt zu Parma.

XI. Diplomatiſches Corps.

Accreditirt von Parma: in Wien: v. Sonnenſchild, Agent; in Paris: Graf v. Appony, a. G. u. b. M.; in Genua: Martigneni, Gen. Conſ. — Die k. k. öſtr. Geſandten beſorgen zugleich die Geſchäfte des Hofes von Parma an denjenigen Höfen, wo ſie accreditirt ſind.

Herzogthum Lucca.

I. Regent: Herzog Carl (Ludwig Ferdinand), geb. den 22 December 1799, folgte seiner Mutter, der Infantin Maria Luisa, in der Regierung am 13. März 1824.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung. Das Herzogthum enthält 19½ (nach Balbi 20) QM. 155,416 Einww., (im J. 1833 nach Serristori) und wird 1. in den District von Lucca; 2. in den District von Viareggio; 3. in den District von Borgo a Mozzano eingetheilt.

III. Finanzen: Die Staatseinkünfte betragen 1,600,000 Francs, die Civilliste 607,000 Francs, die Staatsschuld 3,000,000 Francs mit 65,000 Francs Zinsen.

IV. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältnisse. Der Staatsrath, Departement der Finanzen (Finanzdirector: Graf Carlo Orsucci).

V. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen ꝛc.

Längenmaaß. Der Fuß (Piede) = 0,5890 Meter. Die Elle (Braccio) = 0,595 Meter. Seidenwaaren werden im Ganzen oder stückweise nach dem Gewichte verkauft, und es gehen 10 bis 12 Braccia auf ein hiesiges Pfund.

Getraidemaaß. Der Stajo = 24,52 Liter.

Flüssigkeitsmaaß. 1 Barile Wein hat 20 Fiaschi oder 40 Boccali und ist von der nämlichen Größe, wie in Livorno. Das Oelmaaß heißt Coppo, enthält 24 Pesi grossi à 11 Pf. Handelsgewicht und liefert etwa 175 Pf. in Triest, circa 202 Pfd. in Hamburg. Die Preise des Oels werden nach dem Coppo behandelt; außerdem wird auch letzteres in Kisten von 30 Flaschen versendet und der Preis pro Kiste berechnet.

Digitized by Google

Gewicht. Die Libbra Handelsgewicht, Peso grosso, womit auch Gold und Silber gewogen wird, ist 372,17 Gramm und die Libbra Seidengewicht 333,6 Gramm. Jedes Pfund wird in 12 Once, 288 Denari oder 6912 Grani eingetheilt.

Münzen. Man rechnet gewöhnlich nach Lire zu 20 Soldi à 12 Denari di Lira und auch nach Scudi d'oro zu 20 Soldi à 12 Denari d'oro. Der Scudo wird auch Scudo di Cambio genannt und zu 7½ Lire gerechnet. Ein Scudo d'oro = 7½ Lire = 20 Soldi d'oro = 150 Soldi di Lira = 240 Denari d'oro = 450 Quatrini = 1800 Denari di Lira.

Wirklich geprägte Landesmünzen sind in Gold: Doppie oder Pistolen zu 22 Lire, und Zechinen zu 15 Lire; in Silber: ganze, ½, ⅓ und ¼ Scudi zu 7½, 3¾, 2½ und 1½ Lire; Barboni zu 12 Soldi, ½ und ¼ Barboni zu 6 und 3 Soldi; in Kupfer: Bolognini zu 6 Soldi; Soldi zu 3, Decotti zu 2, halbe Soldi zu 1½ Quatrini und endlich Quatrini-Stücke. Lire-Stücke werden nicht mehr geprägt und sind fast gänzlich aus dem Umlaufe verschwunden. Es circuliren im Herzogthume hauptsächlich Toscanische Münzen. Von fremden Münzen circuliren hier Oesterreichische, Ungarische und Holländische Ducaten, ferner Genuesische und Römische Zechinen zu ± 16 Lire; Venetianische und Toscanische Zechinen zu ± 16½ Lire; Französische Schild Louisd'or zu ± 33 Lire; Toscanische Rusponi zu ± 7¼ Lire; Französische 6 Livrestücke zu ± 8 Lire; Spanische Piaster und Toscanische Francesconi zu ± 7½ Lire; Französische 5 Francsstücke zu ± 7 Lire; Römische Scudi zu ± 7¼ Lire; Toscanische und Römische Testoni zu ± 2¼ Lire.

Die Wechselgeschäfte werden gewöhnlich über Livorno gemacht und die Wechsel-Usanzen sind wie auf diesem Platze anzunehmen. Die auf Lucca gezogenen Wechsel werden, bei Mangel an Landesmünzen, in Toscanischen bezahlt; andere Sorten kann der Empfänger ausschlagen. Die Li-

Digitized by Google

vorneſer Pezza iſt dabei zu 6 Lire 6½ Soldi di Lucca feſtgeſetzt; doch iſt hierunter nicht das veränderliche Agio begriffen, welches die Goldmünzen gegen Silbermünzen in Livorno genießen.

2. Poſten, Häfen.

Das Poſtweſen ſteht unter der herzoglichen Oberpoſtdirection in Lucca. Durch das Herzogthum tranſitiren die Toscaniſchen Poſtcouriere, welche die Reiſenden von Florenz nach Genua mit ſich führen und dieſelben in der Stadt Pietra santa entweder an die Sardiniſchen Couriere abgeben, oder ſie nur bis Lucca fahren, bis wohin jedes andere Mal der königl. Sardiniſche Courier fährt. Dieſe Courſe beſtehen für Reiſende dreimal in der Woche, und man bezahlt von Lucca nach Florenz 30 Paoli; von Lucca nach Genua 120 Paoli. Mit den Toscaniſchen Diligencen bezahlt man von Lucca nach Florenz 18 Paoli und von Lucca nach Piſtoja 9½ Paoli.

Der einzige Hafen des Herzogthums iſt der von Viareggio, wo der berühmte Carrariſche Marmor meiſtens ſämmtlich verladen wird.

3. Zolleinrichtungen. Die Haupt-Douanen ſind zu Lucca u. Viareggio.

4. Handelsgerichte. Zu Lucca beſteht ein Handelsgericht.

5. Juſtizbehörden, Proceßordnung. Die Juſtiz wird durch Friedensrichter, Diſtrictstribunäle der erſten Inſtanz und ein Appellationsgericht (Supremo Tribunale di Giustizia) zu Lucca verwaltet. Letzteres zerfällt in zwei Senate, einen für Civil und einen für Criminalangelegenheiten, welche gegen einander wechſelſeitig die Stelle des Caſſationshofes vertreten.

VI. Privatanſtalten und Einrichtungen für Handel und Gewerbe.

1. Handelsſchiffe. Im Jahre 1835 fuhren 175 Handelsfahrzeuge (Golette, Navicelli, Paranzelle etc.) unter Lucheſiſcher Flagge.

Digitized by Google

VII. Naturproducte zur Ausfuhr. Olivenöl (das feinste in Europa wächst in der unmittelbaren Umgebung der Hauptstadt), Seide, Wein, Kastanien, Feigen.

VIII. Kunstproducte zur Ausfuhr. Seidene Stoffe; (an 2500 Arbeiter sind in diesem Industriezweige beschäftigt); wollene Mützen, welche nach der Levante gehen; wollene Gewebe (900 Arbeiter sind mit diesem Artikel beschäftigt); Papier (30 Papiermühlen mit 500 Arbeitern).

IX. Großhändler und Banquiers.

In Lucca: Burlamacchi-Donati und Comp.; D. Z. Petri (beide Handlungen treiben nicht allein Banquiergeschäfte, sondern fabriciren auch seidene Stoffe und wollene Mützen, welche nach der Levante gehen); Erra-Marchi; Gebrüder Ricci; Marchi-Lombardi (Seidenfabricanten); Rocco-Giannini.

X. Unterrichtsanstalten für Gewerbe u. Handel. Im Hauptorte jedes Bezirkes ist eine Centralschule errichtet.

XI. Diplomatisches Corps.

Accreditirt von Lucca: in Wien: Chev. Ostini, Ch. d'Aff.; in Berlin: Chev. Ostini, Ch. d'Aff.; in Paris: der Sardinische Gesandte: Marq. v. Brignole-Sale, als Ch. d'Aff.

Herzogthum Modena.

I. Regent. Herzog Franz IV. (Joseph Carl Ambros. Stanisl.), zugleich Oesterreichischer Erzherzog; geboren den 6. October 1779; gelangt zum Besitze des Herzogthumes, seines väterl. Erbes. im J. 1814.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung. 98,71 QM., und zwar:

1. Modena . .	46,22 QM.	}	403,000 Einwohner.
2. Reggio .	36,91 "		
3. Garfagnana	11,14 "		
4. Massa-Carrara	4,44 "		

III. Finanzen. Staatseinkünfte: 1,500,000 Fl., wovon Modena etwa 1,300,000 Fl. und Massa 200,000 Fl. aufbringen. Staatsschuld: 700,000 Fl.

IV. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältnisse. Das Staatsministerium (Finanzminister: Filippo Molza).

V. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen ꝛc. Das unter der französischen Herrschaft im damaligen Königreich Italien eingeführte metrische System besteht noch jetzt im Herzogthume Modena: die älteren Modeneer Maaße und Gewichte werden jedoch ebenfalls häufig gebraucht und sind folgende:

Längenmaaß. Der Piede di Modena = 0,634 Meter und der Piede di Reggio = 0,517 Meter. 1 Cavezzo oder Klafter = 6 Modeneser Fuß. Der Braccio di Modena = 0,648 Meter; der Braccio di Reggio = 0,522 Meter.

Land- u. Feldmaaß. 1 Biolca = 72 Tavole od. 288 QCavezzi.

Digitized by Google

Getraidemaaß. 1 Staro od. Stajo von 4 Quarti = 70,241 Liter.

Flüssigkeitsmaaß. 1 Barile Wein = 20 Fiaschi à 2 Boccali. 1 Boccale = 1,04 Liter. Oel wird nach dem Coppo di Lucca verkauft.

Handelsgewicht. Der Quintal = 100 Libbre à 12 Once à 12 Ferlini. 1 Libbra = 340,24 Gramm. Die Libbra Seide-, Gold- und Silbergewicht soll das Bolognefer Pf. seyn, wird in 12 Once à 8 Ottavi à 20 Carati eingetheilt und ist 362,14 Gramm schwer. 100 Pfund Handelsgewicht = 93,95 Pfd. Seidegewicht.

Münzen. Im ganzen Herzogthume rechnet man nach Lire italiane zu 100 Centesimi, deren Zahlwerth seit 1807 dem französischen Franc gleichgestellt ist (also die Cölnische Mark fein Silber zu 51 93 Lire), oder, nach der frühern Landesmünze, nach Lire di Modena zu 20 Soldi à 12 Denari correnti (20723 Lire italiane = 54,000 Lire correnti u. 100 Lire correnti = 44,33 Lire austriache oder 50,22 Lire correnti di Milano; oder die Cölnische Mark fein Silber zu 135,33 Lire di Modena (à 3 1/12 Preuß. Silbergr.).

Von den neuen Ausprägungen sind in Golde: 40 und 20 Lire-Stücke, und in Silber: 5, 2, 1, 1/2 u. 1/4 Lire italiane in Umlauf gesetzt worden.

Von den älteren Münzsorten circuliren in Golde: Doppie zu 51, Scudini zu 9; in Silber: Ducatoni zu 17 2/3, Scudi zu 15, 5 und 3 1/4; Ducati zu 8 Lire di Modena, und Lire-Stücke, die in der ehemaligen Reggio-Valuta, welche 50 % geringer war, um die Hälfte mehr galten.

Nach dem Münztarife v. 15. Apr. 1819 gelten:

			Soldi di
1 Kremnitzer	Ducat	11 L. 79 C. ital. od. 30 L. 14 1/2	Modena.
1 Oesterreichischer	do.	11 = 74 = = = 30 = 12	do.
1 Conv. Speciesthlr.		5 = 16 = = = 13 = 9	do.
1 20 Kr.-Stück		— = 86 = = = 2 = 4 5/6	do.

Digitized by Google

Bei Wechselgeschäften richtet man sich hier nach den Courszetteln von Bologna, Florenz und Mailand.

2. Posten, Chausseen, Canäle, Häfen.

Das Postwesen in den Abtheilungen Modena, Reggio und Garfagnana des Herzogthumes steht unter der Postdirection in Modena, welche von dem Finanzdepartement geleitet wird (Postdirector: Ant. Majneri); die Posten in Massa-Carrara stehen unter der Postdirection zu Massa. — Im Herzogthume Modena giebt es, wie in Parma, Privat-Diligencen, und die von Parma aus nach Bologna fahrenden Diligencen transitiren; — eben so fahren die österreichischen und toscanischen Postcouriere von Florenz über Bologna durch Modena, um sich nach Mantua zu begeben. Die Post-Couriere transitiren wöchentlich dreimal hin und dreimal zurück. Ein Platz von Modena nach Mantua kostet circa 20 Lire ital.; von Modena nach Bologna circa 15 Lire ital. — Die Parma-Bologneser Diligencen fahren wöchentlich zweimal durch Modena, und man zahlt von Modena nach Parma 9 Lire ital.

von	"	"	Piacenza	19	" "
von	"	"	Mailand	30	" "
von	"	"	Bologna	6	" "

Die außer diesen Courieren und Diligencen bestehenden Fahrposten sind die Postwagen, Procaccj genannt, welche wöchentlich zweimal von Modena nach Mirandola, nach Finale, nach Correggio, noch Pavulo, nach Pieve pelago, nach Garfagnana und Lunigiana, Massa und Carrara, nach Sassuolo und Montefiorino und wieder zurückfahren.

Die Heerstraßen sind in einem guten Zustande.

Der einzige schiffbare Canal ist der Tassoni-Canal, welcher von Mancasale bis in den Po Schiffe trägt, 4¼ Meile lang ist und Reggio mit dem Po verbindet.

Der einzige Hafen des Herzogthumes ist der kleine Seehafen Lavenza in Massa-Carrara.

3. Messen, Jahrmärkte. Die Messen und Jahrmärkte der Stadt Reggio werden stark besucht; die Messe

beginnt jedes Jahr den 29. April, und jeden Sonnabend ist ein starker Viehmarkt.

4. Justizbehörden, Proceßordnung. Zu Modena besteht ein Appellationsgericht; ferner sind Tribunäle zu Modena, Reggio, Garfagnana und Massa, welche die Mittelinstanz in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen ausmachen. An die Stelle der Friedensrichter sind indessen die Podesta's getreten, welche zugleich die Bezirks- u. Gemeindeverwaltung besorgen. — Statt der französischen Gesetzbücher sind die österreichischen eingeführt.

VI. Naturproducte zur Ausfuhr. Getraide, Wein, Olivenöl (Massa); Bergöl (bei Castello di Monte Baranzone und bei Castello di Monte Gibbio); Marmor (Carrara, in dessen Marmorbrüchen stets 4000 Arbeiter beschäftigt sind; jährliche Ausfuhr: 100 Schiffe à 1,000 Ctr.); rohe Seide; Schweine (30,000 jährlich), Ochsen, Kälber.

VII. Kunstproducte zur Ausfuhr. Gesponnene Seide, Hanftücher, Käse, Butter, gebrannte Wässer (Reggio), candirte Früchte (Reggio).

VIII. Großhändler und Banquiers. In Modena: Gebr. Bordolli; Ferrari; Gilli u. Comp.; Metz und Alther; — in Finale: Castel-Franco; L. Montanari; Ventura; — in Reggio: A. Carmi; J. Carmi u. Gebr.; Levi; A. Levi Gebr.; Rava d'Abraham; D. Sidoli u. Gebrüder; N. Torregiani.

IX. Unterrichtsanstalten für Gewerbe und Handel. Zu Modena: eine Kunstschule; zu Reggio: eine Kunstschule; zu Carrara: eine Academie der Bildhauerkunst.

X. Diplomatisches Corps.

Accreditirt v. Modena: in Paris: Caccia, Agent; in Rom: Graf Ceccopieri, Eh. d'Aff.

Digitized by Google

Großherzogthum Toscana.

I. Regent: Großherzog Leopold II. (Johann Joseph Franz Ferdinand Carl), geb. d. 3. Octbr. 1797, gelangte zur Regierung d. 18. Jun. 1824.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung. Das Großherzogthum wird in folgende Compartimenti eingetheilt:

		geogr. □ Meilen.	1825 Einwohner.
1. Compartimento	Firentino	101,90	596,258
2. —	Pisano .	60,30	295 649
3. —	Seneſe . .	21,08	128 095
4. —	Aretino . .	91,68	201,292
5. —	di Groſſetto	119 50	53,736
		395,36	1,275,030

Im J. 1827 betrug die Bevölkerung ſchon 1,300,350 und für 1835 rechnete man 1,350,000 Seelen. Zu Toscana gehören auch mehrere Inſeln, u. a. folgende: Elba, Pianoſa, Palmajola, Gorgona, Giglio, Montechriſto, Melora, la Formiche und Gianuti.

III. Finanzen. Nach dem Finanzetat von 1827 betrug die Staatseinnahme 16,100,000 Frs., die Civilliſte 240,000 Frs. und die jährliche Verzinſung der Staatsſchuld nahm 280,000 Frs. in Anſpruch.

IV. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältniſſe: la Camera del Commercio, Arti e Manifatture.

V. Staatsanſtalten u. Einrichtungen für Gewerbe und Handel:

1. Maaß, Gewicht, Münzen, Cours der fremden Münzen u. Wechſelbriefe.

Digitized by Google

Längenmaaß Die gesetzliche Einheit der Längenmaaße in ganz Toscana ist der Braccio di Panno (Wollen-Elle), welcher in 20 Soldi à 12 Denari à 12 Punti od. in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ eingetheilt wird und dessen Länge von der Großherzogl. Toscanischen Maaß- und Gewichts-Commission auf 0,5-3626 Meter bestimmt worden ist. Man rechnet aber in Livorno 100 Braccia = 58,99 Meter. 1 Passetto oder Doppel-Elle = 2 Braccia, 1 Canna = 4 und die Canna für Feldmesser = 5 Braccia. Im Handel bedient man sich des alten französischen Pied du Roi als Längenmaaß, und des alten französischen Kubikfußes, so wie auch zuweilen der Brabanter Elle, der alten Pariser Aune und der engl. Yard. Es soll auch einen Bau-Braccio geben, von denen man 3 = 1 Passo, und 6 = 1 Cavezzo rechnet und dessen Länge nur 0,548 Meter betragen soll.

Die Toscanische Meile enthält 2833$\frac{1}{3}$ Braccia = 1653,6 Meter, oder circa 67$\frac{1}{2}$ Meilen gehen auf einen Grad des Aequators.

Getraidemaaß. 1 Sacco hat 3 Staja, 1 Stajo = 2 Mine oder 4 Quarti à 8 Mezzette oder 16 Quartucci. Dem Berichte der Toscanischen Maaß- und Gewichts-Commission zufolge, ist 1 Stajo = 24,36286 Liter. In Livorno rechnet man aber 1 Sacco = circa 71 Liter; 40$\frac{1}{2}$ Sacchi = 10 englische Imp. Quarters; 44$\frac{1}{2}$ Sacchi = 1 Hamburger Last; 41 Sacchi = circa 1 Danziger Last. 8 Sacchi machen 1 Moggio.

Flüssigkeitsmaaß. 1 Barile da Vino hat 20 Fiaschi oder 40 Boccali; 1 Fiascho = 4 Mezzette à 2 Quartucci. 1 Barile = 45,384 Liter oder circa 6 Veltes. 1 Pipe Wein enthält 9$\frac{3}{4}$ Barili. 1 Pipe Corsica-Wein soll 425 Liter oder circa 56 Veltes enthalten. 1 Barile da Olio hat 16 Fiaschi, 32 Boccali oder 64 Mezzette und wiegt 88 Pfund netto = 29,88 Kilogramm und enthält 33,4289 Liter. 1 Coppo Lucca-Oel wiegt 264 Pfund netto. 1 Somo hat 2 Barili. 1 Salma di Gallipoli = 4$\frac{1}{2}$ Barili di Livorno Netto.

Digitized by Google

Gewicht. Das Handelsgewicht ſowohl, als das Gold-, Silber-, Münz- und Medicinalgewicht iſt die Libbra zu 12 Once à 24 Denari à 24 Grani = 339,542 Gramm. 1 Cantaro oder Centner hat 100 Libbre = 33,95 Kilogramm. Nach einem Preiscourante rechnet man in Livorno 100 Libbre = 71½ Pfund in Hamburg, 84 Pfd. in Petersburg, 76 Pfund in London, 61 Pfund in Wien, 86 Pfund in Marſeille, 75 Pfund in Cadix und Liſſabon, 100½ Pfund Eiſengewicht in Stockholm. Bei'm Apothekergewichte heißt der Denaro: Scrupolo, deren 3 eine Dramma machen. Diamanten werden nach Carati à 4 Grani verkauft. Maaße und Gewichte ſind im ganzen Großherzogthume gleichförmig eingeführt.

Münzen. Kaufleute führen Buch und Rechnung in Pezze da otto Reali zu 20 Soldi à 12 Denari di Pezza; im gewöhnlichen Leben aber rechnet man, ſo wie auch der Staat, nach Lire zu 20 Soldi à 12 Denari di Lira. Wenn daher von Soldi und Denari die Rede iſt, ſo hat man ſtets darauf zu achten, ob Soldi di Pezza oder Soldi di Lira gemeint ſind.

Die Währung iſt entweder Moneta effectiva od. buona, oder Moneta lunga oder imaginaria. 1 Pezza Moneta effectiva (Silber-Pezza) von 20 Soldi iſt = 5¾ Lire Moneta effectiva; (1 Lira = 1½ Paoli oder 12 Crazie eff.); oder = 8⅝ Paoli Moneta eff. à 8 Crazie; oder = 6 Lire Moneta lunga (1 Lira = 1½ Paoli oder 12 Crazie Moneta lunga); oder = 9 Paoli Moneta lunga à 8 Crazie. 23 Lire Moneta eff. ſind alſo = 24 Lire Moneta lunga. Der Ducato oder Scudo corriente = 7 Lire Moneta lunga. 6 Ducati = 7 Pezze. 1 Soldo hat 3 Quatrini. Bei Wechſeln gilt die Gold-Valuta, und um dieſe auf die Silber-Valuta zu reduciren, hat man einen feſtſtehenden Cours, nämlich 7 $\frac{2}{6}$ Agio, angenommen und rechnet alſo: 107 Pezze oder Lire eff. oder Silber = 100 Wechſel- oder Gold-Pezze oder Lire. Das Agio auf in-

Digitized by Google

ländiſche Goldmünzen, wie auf fremde, iſt indeſſen auch hier gegen Silber veränderlich. Bei Zahlungen iſt immer Moneta eff. verſtanden, wenn nicht ausdrücklich Moneta lunga beſtimmt iſt. Fingirte Münzen ſind der Ducato von 7 Lire, die Pezza von $5\frac{1}{4}$ Lire und der Denaro.

Vom 1. Jan. 1837 an ſind, einem Regierungsbefehle zufolge, alle alten, ſeither noch in Gebrauch geweſenen Rechnungsmünzen abgeſchafft, und nur wirkliche Toscaniſche Lire ſollen ferner im Gebrauche ſeyn; bis zum 30. Jun. ſollen jedoch die Courſe, neben den neuen Notirungen, noch auf die zeitherige Weiſe ausgeworfen werden. Von den Toscaniſchen Silber-Lire ſollen 80 auf das dortige Pfund oder $57\frac{1}{7}$ auf die rauhe Cölniſche Mark zu $\frac{11}{12}$ oder $14\frac{2}{3}$ Loth fein gehen, wonach 1 Lira circa $6\frac{1}{2}$ Silbergroſchen betragen würde.

Die wirklichen Toscaniſchen Münzen ſind folgende:

Goldmünzen:

Mon. eff.

Doppie von 4 Pezze à 23 Lire
Rusponi v. 3 Zechini à 40 „
Zechini (Gigliato) à $13\frac{1}{2}$ „
} mit veränderlichem Agio.

Halbe und Viertel nach Verhältniſſe.

Silbermünzen:

Francesconi, Leopoldini, Etruriſche Scudi von 1803, Scudi von Pisa (ſogenannte Piſisthaler)
à 10 Paoli = $6\frac{2}{3}$ Lire.
Halbe Scudi . . . . à 5 do. = $3\frac{1}{3}$ „
Tallari . . . . . à 9 do. = 6 „
Etruriſche Stücke von 1803 . à 5 und 10 „
Testone à 2 Lire oder 3 Paoli.
Ganze, halbe und viertel Lire.
Stücke von 2, 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Paoli.

Scheidemünzen:

Stücke von 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Crazie oder 10, 5 und $2\frac{1}{2}$ Quatrini.

Digitized by Google

Kupfermünzen:
Soldi à 3, Duetti à 2 und einfache Quatrini.

Die Feinheit des Goldes wird nach der Oncia zu 24 Carati à 8 Ottavi, und die Feinheit des Silbers nach der Libbra zu 12 Once à 24 Denari bestimmt. Verarbeitetes Gold ist 18 Carati, und Silber 10 Denari fein. Das Zeichen in Florenz ist ein Löwe.

Wechsel-Cours zu Livorno.

			Wechsel-
Amsterdam . .	± 97	Groot vlám.	für 1 Pezza
Augsburg, Wien, Triest	= 198¾	Conv.-Gulden	= 100 do.
Cadix, Madrid	= 128	Pesos de Pl. antigua	= 100 do.
Genua, Turin .	= 514½	Centesimi . .	= 1 do.
Hamburg . . . oder	= 88 Grot vlám. / 44 Schill. Bco.	.	= 1 do.
Lissabon . . .	= 1024	Reis . . .	= 1 do.
London . .	= 49½	Pence Sterling .	= 1 do.
Mailand, Venedig	= 119	Soldi austriache .	= 1 do.
Neapel . .	= 122	Ducati di regno	= 100 do.
Paris, Marseille	= 515	Centimes . .	= 1 do.
Petersburg, Odessa	= 128½	Silber-Rubel .	= 100 do.
Sicilien . .	= 122	Bajocchi . .	= 1 do.
Smyrna . Constantinopel	= 755	Para . . .	= 1 do.

2. Posten, Chausseen, schiffbare Flüsse Canäle, Häfen, Leuchtthürme, Packet- und Dampfschiffe

Die Großherzogl. Toscanischen Posten werden von der General-Post-Intendanz in Florenz verwaltet, welcher die Postdirectionen in Siena, Pisa und Livorno untergeordnet sind. Es bestehen hier zur Beförderung der Reisenden die Courier-Fahrten, ein den deutschen Eilposten ähnliches Institut, außer mehrern Pri-

Digitized by Google

vat-Diligencen. Die Courierfahrten zwiſchen Florenz und Lucca, und zwiſchen Florenz und Livorno beſtehen dreimal in der Woche, einmal dagegen von Florenz nach Perugia und zweimal von Florenz nach Aquapendente. Die Privat-Diligencen fahren von Florenz nach Piſa und von Florenz nach Livorno täglich hin und zurück in 10 bis 11 Stunden; ferner von Florenz nach Piſtoja und von Florenz nach Lucca wöchentlich zweimal hin und zurück in 8 bis 9 Stunden. Von Florenz nach Perugia beſteht eine wöchentliche Diligencefahrt, deren weitere Abfahrt von Perugia und die Ankunft in Foligno ſo berechnet iſt, daß ſie für weiter Reiſende mit dem päpſtlichen Eilwagen nach Rom zuſammenſtimmt. Zur Verbindung der Hauptſtadt mit Piombino und Porto Ferrajo auf der Inſel Elba beſteht auch über Piſa ein königl. Procaccio (Poſtwagen), der wöchentlich zweimal von Piſa abfährt und eben ſo viel Mal zurück. Zur weitern Fahrt nach dem Hafen von Porto Ferrajo bedient man ſich der königlichen Courierbarken. Von Piſa nach Livorno giebt es zu jeder Stunde des Tages Diligencen, die zu ſehr billigen Preiſen den Reiſenden in 2 Stunden dahin führen.

Chauſſeen ſind in gutem Zuſtande.

Flüſſe. Der Arno trägt von Florenz bis in's Meer Barken; die untere Chiana iſt ebenfalls mit Barken zu befahren.

Schiffbare Canäle: 1. Der San Chiovanni-Canal verbindet den Ombrone mit dem Lago di Caſtiglione; 2. die Fossa di Navicelli, welche aus dem Arno bei Piſa bis nach Livorno geführt iſt und mithin Florenz mit letzterem Hafen verbindet.

Häfen: Livorno (Freihafen), Piombino, Orbitello, Ercole, Monte Filippo, Porto San Stefano; Porto Ferrajo und Porto Lungona, beide letzteren auf Elba.

Leuchtthürme. Ein Leuchtthurm bei Livorno auf dem Felſeneilande Meloria mit 30 Lampen; ein Leuchtthurm in Porto Ferrajo.

Digitized by Google

Packet- und Dampfschiffe. Vom 1. Mai 1837 an werden die Dampf-Packetboote der französischen Post-Administration eine regelmäßige Verbindung zwischen Marseille und den Häfen der Levante unterhalten und auf ihren Coursen jedesmal Livorno berühren. Ein Platz erster Classe kostet für die See-Lieue 90 Centimen; zweiter Classe 60 Centimen; dritter Classe (auf dem Verdecke) 30 Centimen. Reisende erster Classe zahlen für die Beköstigung täglich 6 Francs, zweiter Classe 4 Francs, dritter Classe speisen nach der Charte zu ermäßigten Preisen.

Zolleinrichtungen, Quarantäne. Da Livorno ein Freihafen ist, so finden hier keine Handelsbeschränkungen Statt. Den Getraideschiffen ist es erlaubt, in dem Hafen diesseits des Lazareths ihre Ladungen zu löschen, ohne Quarantäne zu halten, und durch diesen Umstand ist Livorno der Haupt-Niederlageplatz für den aus dem Schwarzen Meere kommenden Waitzen geworden.

Quarantäneanstalten. Das Lazareth und die Quarantäneanstalten zu Livorno werden zu den vorzüglichsten gezählt. Es gehören dazu 3 Contumazhäuser: San Leopoldo, San Rocco und S. Giacomo. Auch zu Porto Ferrajo besteht eine gute Quarantäneanstalt.

4. Messen, Jahrmärkte. Florenz hält jährlich 6 besuchte Jahrmärkte; zu Vichio di Mugello den 1. September ein bedeutender Viehmarkt; zu San Gaudenzio 2 lebhafte Jahrmärkte; zu Pitigliano mehrere besuchte Märkte.

5. Makler. Die meisten Makler in Livorno sind Juden und Armenier.

6. Handelsgerichte, Wechselrecht. Der Uso ist für Wechsel, gezogen aus Deutschland und der Schweiz, 15 Tage nach Sicht; aus Hamburg, Bremen und Amsterdam 2 Monate nach dato; aus Spanien, Portugal, England, Schweden, Dänemark, Polen, Rußland und America 3 Monat nach dato; aus Constantinopel, Smyrna und

Digitized by Google

andern Plätzen der Türkei 31 Tage nach Sicht; aus den übrigen Plätzen Italiens 8 Tage nach Sicht; aus Frankreich, 1 Monat nach dato; aus Florenz und den anderen Plätzen des Großherzogthums Toscana 3 Tage nach Sicht.

Respecttage sind nicht verordnet. Angenommene Wechsel müssen am Verfalltage bezahlt werden, wenn sich der Acceptant nicht für insolvent erklären will, und ein Protest wegen Mangel an Zahlung zieht nach der Frist von 24 Stunden die Execution nach sich, sowohl gegen die Person, als gegen das Vermögen des Schuldners, ohne daß der Inhaber des Wechsels vorher einzuklagen nöthig hat.

Wechsel, die nicht ausdrücklich in Silbermünze gestellt sind, werden in Gold à la Stanza bezahlt. Montags, Mittwochs und Freitags versammeln sich nämlich die Kaufleute zu Livorno auf der Stanza oder Börse und berichtigen unter sich die in der Zwischenzeit vorgefallenen Waaren- und Geldgeschäfte, so daß Wechsel- und Waareneinkünfte erst am nächsten Stanza-Tage bezahlt werden. Die Zahlung der nicht in Silbermünze gestellten Wechsel geschieht hier in wirklich Toscanischen Zechinen, welche 4 Soldi für jeden fehlenden Grano verlieren. Genueser Zechinen werden 3½ Soldi und Venetianische 4 bis 5 Crazie geringer angenommen. Die Stanza hat einen von den Kaufleuten erwählten und von der Regierung bestätigten Münzwieger, welcher bei den Zahlungen anwesend ist.

Der Acceptant eines Wechsels, welcher beweisen kann, daß der Trassant vor der Annahme desselben bereits fallirt hat, deponirt den Betrag bei den Gerichten, bis nach ausgemachter Sache, und erhält denselben zurück, wenn erwiesen wird, daß der Trassant nichts zu fordern hatte.

7. Justizbehörden. Das höchste Justizcollegium, la Consulta, hat seinen Sitz zu Florenz. Eine Abtheilung davon, la Ruota, beschäftigt sich mit den bürgerli-

Digitized by Google

chen Rechtshändeln in letzter Instanz. Der sogenannte alte Staat zerfällt in ein Stadtgericht zu Florenz, welches in 6 Podestarien eingetheilt wird, und in 40 Vicariate, unter welchen die Podestas stehen. Die Vicari sind die Oberrichter, die nicht nur über bürgerliche und peinliche Rechtshändel zu entscheiden haben, sondern auch Verwaltungs- und Polizei Beamte sind; die Appellation von ihren Entscheidungen in Rechtssachen geht an die Ruota. Von den Podestas, die nur in bürgerlichen Rechtshändeln entscheiden, dabei aber auch die untern Verwaltungsbehörden bilden, geht die Berufung an die Vicari. Die 6 Podestas des Bezirks von Florenz stehen unter dem Gerichte der Acht zu Florenz, welches in Bezug auf sie eine mittlere Rechtsbehörde ist. Die neuen Erwerbungen des Staates bestehen aus der obern und untern Provinz; erstere ist in 6 Capitanati, letztere in 8 Podestarien eingetheilt, welche beiderseits eine oberrichterliche Instanz ausmachen und andere Podestas unter sich haben.

VI. Privatanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Handelsgesellschaften und Vereine zur Förderung des Handels u. der Gewerbe, Börsen, Kunstausstellungen.

Besondere Handelsgesellschaften giebt es nicht. Academie der Ackerbaufreunde zu Florenz. Eine Börse, Stanza genannt, zu Livorno; eine Börse zu Pisa. Jährlich eine Ausstellung der schönen Künste zu Florenz.

2. Sparcassen, Leihbanken. Ein Lombard zu Florenz; eins dergleichen zu Arezzo; eins dergleichen zu Modigliana; eins dergleichen zu Prato; eins dergleichen zu Siena; eine Sparcasse zu Florenz.

5. Handelsusanzen. Die Wechsel-Courtage beträgt $\frac{1}{2}$ pro mille. Gewöhnlich werden für Courtage und Stempel $2\frac{2}{8}$ berechnet. Die Tara verändert sich nach Uebereinkunft; für Waaren in einer ungewöhnlichen Emballage kann man reine Tara verlangen. Der Disconto

beträgt 8 % für alle Waaren, mit Ausnahme derjenigen, welche in Moneta effectiva verkauft werden, als Anis, Borax, Citronensaft, Getraide, Leinsaat, Lumpen, Marmor, Mandeln, Oel, Pottasche, Pipenstäbe, Mahagonyholz, Macis-Nüsse, Nelken, Nankings, Rum, Reis, Piemontes. Schwefel, Seife, Sennesblätter, Talg, Weinstein u. s. w. Toscanischer Alaun und geräucherter Häring genießen noch einen Extra-Disconto von 2 %. Auf baumwollene Manufacturwaaren beträgt der Disconto 4 %. Die Commissionsgebühren und andere Unkosten bei Verkäufen sind in der Regel 6 bis 8 %, auf getrocknete Fische 8 bis 10 %. Del credere, welches mit unter obigen Commissionsgebühren enthalten ist, in der Regel 2 %. Außer der wirklichen Tara geben die meisten Waaren noch 2 % Extra-Tara, Tara-Peso genannt; doch sind davon ausgenommen: Bernstein, Cochenille, Kampher, Korallen, Seide, Zinn in Stangen, Oel, Essenzen, feine Gewürze und Droguerien, wie z. B. Muscatnüsse und Muscatblüthe, Nelken, Vanille, Safran, Opium, Rhabarber u. s. w. Ferner vergütet man in Livorno bei den meisten Waaren, die per 100 Pfund verkauft werden, 2 Pfund und mehr für Stricke pro jedes Colli, und außerdem noch circa ½ % Gutgewicht, Cortesia genannt. Die Courtage beträgt ½ und auch 1 %. Bei Befrachtungen der Schiffe rechnet man 20 Kisten Früchte, 26 Barili Oel, 44 Barili Wein, 5600 Pfund brutto Alaun, Caffee, Mandeln u. s. w. für eine Last.

VII. Naturproducte zur Ausfuhr.

1. Aus dem Pflanzenreiche: Veilchenwurzel (Iris Florentina); Citronen (Florenz); Pomeranzen (Pisa); Feigen, Mandeln, Kastanien, Apfelsinen (Pisa); Wachholderbeeren (Wald von Tambolo und die Maremma); Galläpfel; Eichen- und Faßholz; Anis; Wein (den edelsten Wein Toscana's, den Vernaccio, liefert San Gemignano; sehr gute Weine liefern ferner Montepulciano, Chianti, Pomino, Camugliano, Artimino, Castello und Verdea);

Olivenöl (das feinste kommt aus der Gegend von Pisa und besonders aus den Dörfern Calci und Buti; die jährliche Ausfuhr beträgt 130,000 Tonnen); Lumpen.

2. Aus dem Mineralreiche. Eisen (Elba); Schwefel (Volterra, Massa maritima, Orbitello); Marmor (weißer bei Levigliani, auf dem Monte altissimo, und bei Serravezza; rother und gestreifter bei Stazemna; grüner bei Campiglia; Marmo brocatello und Marmo giallo bei Siena); Salz (und zwar Baisalz bei Castiglione della Piscaja und Elba jährlich 54,000 Centner; bitteres Salz aus den Toscanischen Salzlagunen 100,000 Centner, welches hauptsächlich zum Einsalzen der Fische benutzt wird; gesottenes Salz bei Volterra, an 52,000 Centner).

3. Aus dem Thierreiche. Rohe Seide; Kameele (San Rossore); Esel; Lämmerfelle; Talg; Sardellen; Thunfische.

VIII. Kunstproducte zur Ausfuhr. Käse (die geschätztesten: Marzolino und Ricotta); Stroh- und Basthüte; künstliche Blumen; seidene Zeuge; Papier; Korallenschmuck; Florentiner Lack; Alabasterarbeiten; Mosaikarbeiten, Alaun, Weinstein, Borarsäure (zu Monte Cerboli, Castelnuovo, Sasso, Monte Rolando, Hago, Lustignano, Serrazano und Livorno; diese 8 Raffinerien, welche ein Franzose, Namens Larderel, unlängst angelegt hat, liefern 800,000 Kilogramm jährlich); Rosoglio; Essenzen.

IX. Großhändler und Banquiers:

In Florenz: S. G. J. Ambron; Bellini; Borri und Comp.; Finzi und Comp.; W. Johnstone; Laudadio della Ripa; Mondolfi u. Fermi; Morelli-Giuntini; Orsi; Ferd. Salvi (Banquiers). — A. Castelnovo; A. Caubacci; Fatini und Calvetti; Finzi Oheim und Neffe (Juweelen). — Davini; Guerber-Gonini und Comp.; (Strohhüte). — Borgagni und Comp.; Paradisi und Comp.; Ph. Mattioni; J. Verita und Comp. (Fabricanten und Großhändler in seidenen Stoffen). — Beni; Cor-

Digitized by Google

si (Tuch). — Marco Conti; Gebrüder Frullini und Comp.; Noël Quadri (Modewaaren, Leinwand, Tuch und Bänder).

In Livorno: Leon Arbib und Comp.; D. Desegni; S. Franchetti; S. Picciotto; Viollier; Grabaud und Comp. (Banquiers). Gelasio-Semiani.

In Siena: S. A. Ayo und Comp.; G. Croci; Mocenni; Morelli; N. Pacchiani (Banquiers). — Griccioli; Massotti; Nencini (Sammt und seidene Stoffe). — F. Brianciadri (Tuch).

In Porto Ferrajo: L. Mafetti.

X. Speditions- und Commissionshandlungen.

In Florenz: S. Ambron; Gebr. Ambron; Bellini u. Comp.; G. Faini; Gattai u. Mantellini; F. Vasse u. Comp.; L. Wolf u. Comp; James Tough Sohn und Comp.; Batacchi und Cartoni; C. Bellini u. Comp.; Gebr. Berteau; L. Piacenti.

In Livorno: Bell de Yongh und Comp.; Tom Crokat und Comp.; Grant und Comp.; Gebrüder Pottier und Buck; P. Senn und Comp.; J. Webb und Comp.; J. C. Ulrich Sohn; Widmann u. Comp.; J. Botta; J. Chelli; Fort; Regini; Gebrüder Rodocanacchi.

In Pisa: Balatresi; Pecherini; Ceconni; Delbecarro; Martelli; C. und L. Nicolli; Nistri; Poli; Palamidesi; Unis.

XI. Unterrichtsanstalten für Gewerbe u. Handel:

Eine Kunstschule oder das Conservatorium der Künste und Handwerke zu Florenz; eine Schule der schönen Künste zu Siena.

XII. Diplomatisches Corps.

Accreditirt von Toscana: in Wien: von Otelga, Ch. d'Aff.; in Berlin: der österreichische Gesandte; in Paris: Berlinghieri, Min. Res., S. P. Peruzzi, Ges. Secr.; in St. Petersburg: der österreichische Gesandte; in London: der österreichische Gesandte; in Neapel: der österreichische Gesandte; in Turin: der österreichische Gesandte; in Rom: Ritter Pandolfini, Ch. d'Aff.; in Constantinopel: Comth. Fedele Quaglia, Ch. d'Aff.; in Smyrna: Hr. Bargigli, Ver. Cons.

Digitized by Google

Republik San Marino.

I. Häupter der Verwaltung: die alle ſechs Monate wechſelnden zwei Capitani reggenti.

II. Areal u. Bevölkerung: 1,06 □Meile u. (1836) 7,800 Einwohner.

III. Staatseinkünfte: 6000 Scudi (nach Serriſtori).

IV. Naturproducte zur Ausfuhr. Weine, Oel, Käſe, junges Vieh.

V. Kunſtproducte zur Ausfuhr: Organſin- und Tramſeide.

VI. Diplomatiſches Corps.

Die Republik ſteht unter dem Schutze des Papſtes, und ihr gegenwärtiger Bevollmächtigter zu Rom iſt Graf Salvatelli.

Digitized by Google

Kirchenstaat.

I. Regent. Der Papst Gregor XVI., vorher Mauro Capellari, geb. den 18. Sept. 1765 zu Belluno; Cardinal den 21. März 1825; Papst den 2. Febr. 1831.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung. Der Staat wird seit dem 25. October 1824 in 14 Provinzen eingetheilt und zwar in die Comarca di Roma, in 4 Legationen und in 9 Delegationen, nämlich:

Legationen und Delegationen.	Areal. in geogr. □Meil.	Volksmenge 1827.
1. Comarca di Roma nebst der Delegation Velletri . .	70,50	324,029
I. Legationen.		
2. Bologna	67,25	306,675
3. Ferrara	50,25	205,084
4. Ravenna	42,50	148,989
5. Forli	56	188,097
II. Delegationen.		
6. Urbino u. Pesaro .	79,50	216,071
7. Ancona	30,25	155,397
8. Macerata u. Camerino .	67,25	143,820
9. Fermo u. Ascoli . . .	48,75	160,936
10. Perugia	81,50	188 598
11. Spoleto	64,25	148,598
12. Viterbo u. Civita Vecchia.	86,85	145,022
13. Frosinone	62,25	117,537
14. Benevent	4,20	22,704
Total:	811,30	2,471,557

Die neueste bekannte Zählung giebt 2,592,329 Einwohner an.

Digitized by Google

III. Finanzen. Die Ausgaben werden zu 8,421,215 Scudi angegeben, die von der Einnahme nicht ganz gedeckt werden.

Im Jahr 1814, bei'm Wiedereintritte der päpstlichen Regierung, betrug die Schuldenlast nur 7,500,000 Fl., und die Domänen hatten einen Werth von 90 Mill. Fl. Bei'm Regierungsantritte des jetzigen Papstes war die Staatsschuld schon gesteigert bis . . . . 52,000,000 Fl.
consolidirter und . . . . . 7,500,000 —
schwebender Staatsschuld.
Hierzu kamen binnen
2 Jahren . . . . . 23,750,000 —

Total 83,250,000 Fl.

während die Domänen jetzt größtentheils verschwunden sind.

Die jetzt im Handel vorkommenden römischen Staatspapiere rühren von 3 verschiedenen 5 % Anleihen bei Gebrüder Rothschild in Paris und T. Wilson in London von 1831, 1832 und 1833 her, nämlich:

1831 3 Millionen Scudi zu 62½ pCt., nach Abzug von 2½ pCt. Provision,
1832 3 do. do. = 72½ = und
1833 3 do. do. = 80 = und Provision.

Die darüber ausgestellten Obligationen sind von 1000 Francs oder 185½ Scudi (den Scudo zu 5 Franc 40 Centimes gerechnet); sie lauten auf den Inhaber und sind mit 40 Zinscoupons à 25 Francs versehen, welche den 1. Jun. und den 1. Dec. in Paris bezahlt werden. Die Sicherheit für diese Anleihen besteht in den Einkünften der Douane und der Pacht des Salzes und des Tabaks.

Gegenwärtig ist abermals eine Anleihe mit dem Hause Torlonia von 1 Million Scudi à 5 % Zinsen zu 92½ abgeschlossen; das Geld wird in 8 monatlichen Raten gezahlt, während die Zinsen des Ganzen vom 1. Apr. 1837 an bezahlt werden. Man glaubt, daß diese Papiere sogleich auf 102 steigen werden.

Digitized by Google

IV. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältnisse: Die päpstliche Kammer (Camerlengo di S. R. Chiesa: Cardinal Galeffi).

V. Staatsanstalten u. Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen, Cours der fremden Münzen und der Wechselbriefe.

Längenmaaß. Der römische Fuß soll 0,2977 Meter enthalten und die Handelselle (Canna) von 8 Palmi = 2,00135 Meter seyn; die Bau-Canna von 10 Palmi enthält 2,2233 Meter, und der Bau-Palmo wird in 12 Once à 60 Minuti à 2 Decimi eingetheilt. 5¾ Bau-Palmi = 1 Stajuolo, und 10 Stajuoli = 1 Catena. Die neue römische Meile (Miglia) = 1489 Meter, und 74,7 derselben gehen auf 1 Grad des Aequators.

Land- und Feldmaaß. Der Rubbio hat 4 Quarti oder 7 Pezze = 16 Scorzi oder 112 □Catene. 1 Rubbio = 184,82 Ares oder 187,627 rheinländische Quadratfuß.

Getraidemaaß. 1 Rubbio wird in 2 Rubbiatelle, 4 Quarti, 12 Staja oder 16 Starelli, oder der Quarto in 5½ Scorzi à 4 Quartucci eingetheilt. 1 Rubbio = 294,45 Liter.

Flüssigkeitsmaaß. 1 Barile Weinmaaß hat 32 Boccali à 4 Fogliette à 4 Quartucci und soll circa 58½ Liter enthalten. 1 Botta enthält 3 Brente oder 9 Barili. 1 Oel-Barile hat 28 Boccali à 4 Fogliette und soll 152 Pfund wiegen. Die Oel-Soma, welche man im großen Verkehre gebraucht, hat 2 Pelli oder Mastelli à 40 Boccali und soll 440 Pfd wiegen.

Gewicht. 1 Cantaro grosso oder Migliajo hat 10 Cantari sottil. à 100 Lire. 10 Lire = 1 Decina. Die Lira, welche auch das Gold- und Silbergewicht ist, wird in 12 Once à 24 Denari oder in 6912 Grani eingetheilt u. wiegt 339,1 Gramm. Bei'm Apothekergewichte, wel-

ches dieselbe Lira ist, wird die Oncia in 8 Dramme, 24 Scrupoli oder 576 Grani eingetheilt.

Münzen. Im Kirchenstaate rechnet man nach Scudi romani zu 100 Bajocchi à 5 Quatrini. 1 Scudo wird auch gerechnet zu $1\frac{1}{2}$ Testoni, 1 Testone zu $1\frac{1}{2}$ Papetti, 1 Papetto zu 2 Paoli, 1 Paolo zu $1\frac{1}{2}$ Grossi, 1 Grosso zu $6\frac{2}{3}$ Bajocchi oder $33\frac{1}{3}$ Quattrini

Die wirklich geprägten Landesmünzen sind folgende:

Goldmünzen:

Doppia à 3 Scudi 15 Bajocchi,
Halbe im Verhältnisse.
Zecchino oder Ducat à 2 Scudi 15 Bajocchi,
Halbe und Doppelte im Verhältnisse.
Leonina, eine neue Münze, unter Leo XII. 1825 ausgeprägt, à 4 Scudi 40 Bajocchi.

Es sollten auch noch neue Goldmünzen von 100, 50 und 25 Paoli geschlagen werden.

Das Agio zwischen Gold und Silber beträgt gesetzlich 2 pCt., im Handel aber circa 4 pCt. m. o. w.

Silbermünzen.

Scudo	à 100	Bajocchi.
Halber do.	à 50	"
Testone	à 30	"
Papetto	à 20	"
Paolo	à 10	"
Halber do. oder Grosso . . .	à 5	"
Halber Grosso	à $2\frac{1}{2}$	"

Scheidemünzen:

Carlini romani, ganze und doppelte à $7\frac{1}{2}$ und 15 Bajocchi; Stücke von 1, 2 und 4 Bajocchi.

Kupfermünzen:

Stücke von $\frac{1}{2}$, 1 und 2 Bajocchi, oder von $2\frac{1}{2}$, 5 u. 10 Quattrini, und von 1 Quattrino.

Alle alten vor 1753 geschlagenen Gold- und Silbermünzen sind außer Umlauf gesetzt und werden eingeschmolzen.

Digitized by Google

Der innere Werth der Römischen Münzen ist im Allgemeinen sehr verschieden, da jeder Papst neue prägen läßt, die gewöhnlich im Gehalt oder Gewicht von denen seiner Vorgänger abweichen.

Fast alle Zahlungen, die nicht unter 5 Scudi betragen, geschehen in Papiergeld, welches aus Creditzetteln oder Cedole del banco del Spirito Santo und del monte di pietà bestehen. Diese Zettel, welche auf den Inhaber lauten, circuliren in Rom dem baaren Gelde gleich, da Niemand sich weigern darf, sie in Zahlung anzunehmen. Im Privat-Wechsel verlieren sie circa 4 pCt., in der Fremde aber circa 30 pCt. gegen baar Geld. Die kleineren Zettel von 5, 10 und 20 Scudi sind weit beliebter, als die größeren, welche nur zur Bezahlung großer Summen brauchbar sind, denn was unter 5 Scudi ist, muß mit klingender Münze abgemacht werden. Hiesige Einwohner haben das Recht, diese Zettel bei einer der erwähnten Banken gegen klingende Münze zu verwechseln; allein sie erhalten ohne besondere Ordre, die schwer zu erlangen ist, nur den zwanzigsten Theil in baarem Gelde und den Rest in kleineren Noten.

Cours fremder Geldsorten.

In Gold:

Deutsche, Holländ. Ducaten und Zechinen . . .	± 2	Scudi 18—19	Bajocchi.
Franz. Schild-Louisd'or .	4	" 60	"
do. neue Louisd'or .	4	" 32	"
Mailänd. Doppie . .	3	" 57	"
Souverains . . .	6	" 36	"
Portug. Lisbonninen . .	8	" 20	"
Savoyische alte 24 Lire-Stücke	5	" 16—44	"
Spanische Pistolen . . .	3	" 82	"
do. Gold-Piaster .	1	" —	"

In Silber:

Conventions-Thaler . .	—	" 95	"

Digitized by Google

Franz. 6 Livres-Stücke .	1 Scudi	8 Bajocchi
Mailänd. Scudi . . .	— "	83 "
Brabanter Thaler . .	1 "	4 "
Neue Savoyische Scudi . .	1 "	28 "
Spanische Piaster . . .	1 "	— "
Toscanische Francesconi ꝛc. .	1 "	— "

Römische Wechsel-Course.

Amsterdam	±	39½	Bajocchi für	1 Gulden.
Ancona . .	"	99⅓	Scudi "	100 Scudi in Ancona.
Augsburg . .	"	46½	Bajocchi "	1 Fl. Conv.-Mze.
Bologna . .	"	98⅘	Scudi "	100 Scudi in Bologna.
Florenz . . .	"	102½	do. "	100 Francesconi.
Genua . .	"	545	Lire nuove "	100 Scudi.
Livorno . .	"	94⅞	Scudi "	100 Pezze da 8 Reali.
London . . .	"	47	Paoli "	1 Liv. Sterl.
Mailand . .	"	47	Bajocchi "	3 Lire austriache.
Neapel . . .	"	124¾	Ducati "	100 Scudi.
Paris . .	"	110½	Sous "	1 Scudo.
Venedig . .	"	46⅘	Bajocchi "	3 Lire austriache.
Wien, Triest	"	47	do. "	1 Fl. Conv.-Münze.

Ancona hat im ganzen dasselbe Coursſystem, wie Rom, z. B., in seinen Coursen auf Amsterdam, Augsburg u. Wien, so wie auf Bologna, Livorno, London u. Triest, wechselt aber außerdem noch auf folgende Plätze in noch bemerkter Weise:

auf Florenz . .	±	118	Scudi für	100 Scudi d'oro à 7½ Lire.
" Genua . .		18½	Bajocchi "	1 Lira nuova.
" Hamburg .		83½	do. "	1 Mark Banco.
" Mailand u. Venedig		48½	do. "	1 Lire austr.
" Neapel . . .		80	do. "	1 Duc. di Regno.
" Paris . .		19	do. "	1 Franc.
" Rom . .		101	Scudi für	100 Scudi correnti.

Verarbeitetes Silber hält 10½ Once oder 14 Loth fein.

2. Posten, Chausseen, Flüsse, Canäle, Häfen, Packet- u. Dampfschiffe.

Posten. In jeder Provinzial-Hauptstadt ist eine päpstliche Postdirection, deren oberste Behörde die Ge-

neral-Intendanz der Posten in Rom ist. Im Kirchenstaate giebt es Eilwagen, Postcouriere und Postwagen. Die Eilwagen fahren auf der Straße von Ferrara nach Bologna und von Bologna nach Rom durch die Marken, d. i., über Fano, Ancona, Macerata, Fuligno und Spoleto. Die päpstl. Postcouriere fahren dreimal wöchentlich und zwar 1. von Bologna nach Rom auf der Via di Furlo über Fano, Fossombrone, Fuligno und Spoleto; 2. von Rom nach Terracina; 3. von Rom nach Aquapendente über Viterbo nur zweimal in der Woche. Ueberdieß fahren von Mailand und Florenz die k. k. Oesterr. und die großherzoglich Toscanischen Postcouriere durch Bologna und können daher Reisende einerseits von Bologna nach Modena, Mantua bis Mailand und zurück, und andererseits nach Florenz und zurück mitnehmen. Außer diesen Fahrposten bestehen noch Diligencen

von Bologna nach Modena u. s. w.
" Rom " Viterbo
" " " Civita vecchia
" " " Frosinone
" " " Tivoli und Subiaco
" " " Terracina u.
von Fuligno nach Perugia.

Chausseen. Die Wege sind, außer den Hauptstraßen, erbärmlich. Bemerkenswerth ist die Linea Pia, welche Pius VI. durch die Pontinischen Sümpfe angelegt hat.

Flüsse. Die schiffbaren Flüsse sind: 1. der Po mit seinen Nebenflüssen Panaro, Reno, Riolo, Idice, Santerno, Senio, Lamone; alle diese Nebenflüsse sind zum Theil durch Canäle mit einander verbunden und schiffbar gemacht; 2. die Tiber, welche von Ostia bis Rom auf eine Strecke von 8 Meilen schiffbar ist.

Canäle. Die wichtigsten Schifffahrtscanäle sind die von Bologna, von Cento und von Imola, welche diese Städte mit dem Po verbinden; auch der große Entwässerungscanal in den Pontinischen Sümpfen ist auf eine Strecke schiffbar.

Digitized by Google

Häfen. Die wichtigsten Häfen des Kirchenstaates sind: am Adriatischen Meere: Ancona, ein Freihafen, und am Mittelländischen Meere: Civita vecchia (gleichfalls ein Freihafen); minder wichtig Häfen sind: Porto di Ripa grande (der Hafen Rom's), Torre d'Astura, Ascoli, an der Mündung des Tronto, Porto di Fermo, Porto di S. Elpidio, Recanati, an der Mündung der Potenza, Pesaro, Sinigaglia, Rimini, Porto di Lago Scuro, am Po u. Freihafen.

Packet- u. Dampfschiffe. Es geht ein Dampfschiff a. zwischen Ancona und Corfu; Ueberfahrt in 60 bis 70 Stunden; geht ab von Ancona und von Corfu monatlich regelmäßig zweimal;

b. zwischen Ancona und Venedig; Sommer und Winter Ueberfahrt in 20 bis 24 Stunden; geht ab von Ancona zum Anschluß an das Dampfschiff nach Triest, und von Venedig nach Ankunft des Dampfschiffes aus Triest;

c. vom 1. Mai 1837 werden die Dampfpacketboote der französischen Postadministration eine regelmäßige Verbindung zwischen Marseille und den Häfen der Levante unterhalten, und Civita vecchia auf ihren Coursen jedesmal berühren;

d. zwischen Pavia und Porto di Lago Scuro; Ueberfahrt 20 bis 30 Stunden; geht ab von Pavia zum Anschluß an das Dampfschiff nach Venedig, und von Porto di Lago Scuro nach Ankunft des Dampfschiffes aus Venedig;

e. zwischen Porto di Lago Scuro u. Venedig; Fahrzeit 10 Stunden: steht mit dem Dampfschiffe in Verbindung, welches zwischen Triest u. Venedig fährt;

f. zwischen Mantua u. Porto S. Maria Madalena geht ein Packetboot; Fahrzeit 23 bis 25 Stunden; geht ab von Mantua Freitags 6 Uhr früh, von P. S. Maria Madalena Montags 2 Uhr Nachmittags.

g. zwischen P. S. Maria Madalena u. Venedig geht ein Packetboot; Fahrzeit 34 bis 38 Stunden; geht ab von P. S. Maria Madalena Montags u. Mittwochs 9 Uhr Abends, von Venedig Mittwochs u. Sonnabends 9 Uhr Abends.

Digitized by Google

h. Um Rom u. Neapel in nähere Verbindung zu bringen, hat das Banquierhaus Torlonia voriges Jahr zwei kleine Dampfschiffe in Castellamare bauen lassen für einen regelmäßigen Dienst zwischen Neapel u. Fiumicini am Ausflusse der Tiber. Eilwagen befördern die Reisenden in 2 Stunden von Rom nach Fiumicini.

3. Zolleinrichtungen, Quarantäne. Die außerordentlich hohen Abgaben auf Colonialwaaren und verschiedene Fabricate des Auslandes, z. B. auf feine Tücher, sind in neuerer Zeit vermindert worden. — Quarantäneanstalt zu Ancona.

4. Messen, Jahrmärkte. Wichtige Messe zu Sinigaglia v. 14. Jul. bis 5. Aug. (wird indessen dieses Jahr [1837] v. 20. Jul. bis zum 8. Aug. dauern); eine besuchte Messe zu Assisio im August; drei bedeutende Messen zu Foligno; 14tägige Messe zu Recanati im Herbste; drei bedeutende Jahrmärkte zu Benevento.

5. Makler.

In Rom: Cleter; Cressedi; Mellini; Mellini Sohn (Wechselmakler).

In Ancona: C. Baromi; Coën; P. Peloſi; L. Pulini; Servadiou (Wechselmakler)

In Civita-Vecchia: V. Albert; P. Albert (Waarenmakler).

6. Handelsdeputationen und Commissionen. Albo de Camera di Comerzio di Roma (Cardinal Galeffi); Camera di Comerzio di Bologna.

7. Handelsgerichte, Notarien, Wechselrecht: Tribunale del Comerzio di Roma (Presidente: Camillo Costanti); Tribunale del Comerzio di Bologna; Tribunale del Comerzio d'Ancona.

Notare:

In Ancona: G. M. Bartoli; L. Bocolini; Pl. Cervini.

Wechselrecht. Wechselbriefe auf andere Plätze werden nach den Courszetteln von Livorno, Genua, Mailand

oder Venedig abgeschlossen, da Rom mit diesen Plätzen den meisten Wechselverkehr hat. Mit Ausnahme von Paris, wohin man 35 bis 40 Tage nach Dato trassirt, werden gewöhnlich alle Wechsel auf andere Plätze à Uso gezogen. Ueber die Annahme der in Rom zahlbaren Wechsel ist verordnet, daß alle Uso-Briefe, welche Montags ankommen, am Mittwoch, wo die Post wieder abgeht, angenommen werden müssen; diejenigen, welche Donnerstags ankommen, müssen Sonnabends, und diejenigen, welche mit der Neapolitanischen, Maltesischen und Aquilejan. Post eintreffen, den Freitag acceptirt werden. Alle übrigen außerhalb den Gränzen des Kirchenstaates herkommenden Wechsel müssen, ohne Ausnahme, den Sonnabend angenommen werden, wenn gleich die Post, welche diese mitbringt, zweimal die Woche in Rom ankommt. Diejenigen Uso-Wechsel, welche bereits verschiedene Plätze durchlaufen haben, ehe sie nach Rom gekommen, sollen, wenn sie Montags, Dienstags und Mittwochs, und diejenigen, welche von da bis zum Sonnabend eintreffen, den Sonnabend angenommen werden.

Wechsel, die auf gewisse Tage nach Sicht gestellt sind, müssen bei der Präsentation sofort angenommen werden, wobei man aber den Verfalltag vom Tage nach der Acceptation an bestimmt. Wechsel à Uso, die am Freitag und Sonnabend acceptirt sind, müssen in 21 Tagen bezahlt werden, genießen also, da der Römische Uso nur 15 Tage ist, die ganze Woche als Respecttage; diejenigen aber, welche Mittwochs angenommen werden, müssen in 18 Tagen, nach dem Tage der Annahme gerechnet, bezahlt, oder protestirt werden Erfolgt die Annahme zu der vorgeschriebenen Zeit nicht, so muß, um die Verfallzeit zu reguliren, den Freitag oder Sonnabend Protest erhoben werden, und erfolgt am Verfalltage keine Zahlung, so muß ein zweiter Protest Mangel Zahlung ausgefertigt und die Retour-Rechnung dem Trassanten od Indossenten sogleich eingesandt werden. Sicht-Wechsel müssen gleich bei Vorzeigung angenommen und am Verfalltage bezahlt werden, ohne die Respecttage zu genießen, so wie auch

Digitized by Google

diejenigen Wechsel, welche auf einige Zeit nach Sicht oder nach Dato gestellt sind. Bei Uso-Wechseln, die auf Fremde zahlbar sind, muß man durch einen Notar ein Visa daraufsetzen lassen, welches statt der Annahme dient, und wenn bei Verfallzeit die Zahlung nicht erfolgt, in 21 Tagen, wenn der Wechsel am Sonnabend visirt wurde, in 18 Tagen, wenn das Visa am Mittwoch erfolgte, darauf protestiren lassen. Respecttage finden zu Ancona nicht statt; im Uebrigen richtet man sich nach der römischen Wechselordnung. Der Uso von den auf Bologna trasirten Wechseln ist folgendermaaßen angeordnet: aus Mailand und Venedig, ganz Toscana, Ancona, Romagna, Lombardei: 8 Tage nach Sicht oder Acceptation; aus Genua und Rom: 10 Tage nach Sicht; aus Neapel: 14 Tage n. S.; aus den Sicilian. Plätzen: 1 Monat n. S. od. Annahme; aus Belgien, den Niederlande und den Franz. Plätzen: 2 Monat nach dato; aus London u. den Plätzen der Levante: 3 Monat nach dato.

8. Justizbehörden, Proceßordnung, Advocaten. Das höchste Justiz-Revisorium ist die Sacra Ruota zu Rom. Sie erkennt in allen geistlichen und weltlichen Streithändeln, die von den Appellationsgerichten dahin gebracht werden. Die mittlere Instanz bilden 4 Appellationsgerichte, wovon 2 zu Rom, 1 zu Macerata und 1 zu Bologna ihren Sitz haben. Die erste Instanz wird von Tribunälen gehandhabt, die in dem Hauptorte jeder Legation oder Delegation eingerichtet sind. Das Gebiet von Rom hat seine eigenen Tribunäle. Die Gesetze sind bis jetzt noch das Römische und Canonische Recht, doch soll ein neues Gesetzbuch verfaßt und eingeführt werden.

Advocaten.

In Ancona: Bel. Cinti; G. Rosoni; Bern. Tadey; Rufaille; Campitelli; Cipoletti.

VI. Privat-Anstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

Digitized by Google

1. Handelsgesellschaften und Vereine zur Förderung des Handels und des Gewerbwesens; Banken, Börsen.

Academie und Studien der schönen Künste von San Lucas mit jährlichen Kunstausstellungen und einer Kunstschule zu Rom; Ackerbaugesellschaft zu Bologna; Gesellschaft des Ackerbaues und der mechanischen Künste zu Cesena. Il Banco del Spirito Santo, eine Art Giro-Bank, bei welcher alle Geschäftsleute ihre Gelder deponiren und dagegen ihre Zahlungen auf dieselbe anweisen. Diese Zahlungen geschehen dann ebenfalls in Papiergeld, welches bei Abgaben, die nicht unter 5 Scudi betragen ohne Weigerung angenommen wird, und mit welchem auch alle auf Rom gezogene Wechsel bezahlt werden. Außer dieser Bank ist zu Rom eine neue Bank errichtet mit 10 Mill. Francs Capital und einem Privilegium auf 21 Jahre. Die Münzdirection soll von dieser Bank abhängen. Börse zu Ancona.

2. Sparcasse und Creditbanken. Il Monte di Pietà zu Rom, eine Leihbank, welche gegen Unterpfand von Gold, Silber. Juweelen und Waaren, die dem Verderben nicht ausgesetzt sind, Darlehen bis auf $\frac{2}{3}$ vom Werthe macht und dagegen 5 % jährliche Zinsen berechnet. Diese Vorschüsse geschehen aber nicht in baarem Gelde, sondern in Papier oder Cedole. Man findet Lombards zu Perugia, Rimini, Ravenna und zu Bologna.

3. Handelsusanzen.

Die Waaren-Courtage wird durchgängig nur von Seiten des Verkäufers mit 1 pCt. bezahlt. Alle Waaren, die in Rom auf der Waage gewogen werden, geben 4 pCt. Gutgewicht, wovon der Käufer wiederum 2 pCt. an die Camera abgeben muß.

VII. Naturproducte zur Ausfuhr.

a. Aus dem Mineralreiche. Puzzolanerde, Kreide (Bologna), verschiedene Marmorarten, Bergcrystall (bei Bologna).

b. Aus dem Pflanzenreiche. Zwiebeln und Lauch (ganze Schiffsladungen aus der Mark Ancona);

Digitized by Google

Safran, Hanf (Bologna); Soda (römisches Gebiet); Wein, Faßholz (aus den Wäldern von Nettuno, Tolfa, Cornéto); Korn; Baumöl; Spike; Mandeln; Galläpfel; Feigen (die berühmtesten von Pesaro).

c. Aus dem Thierreiche. Schaafe (und zwar Negretti und Poullie); Seide (die von Fossombroue wird für die feinste und schönste in Europa gehalten); Wolle; Honig; Schaafkäse; Wachs.

VIII. Kunstproducte zur Ausfuhr. Die Städte des Kirchenstaates sind bis auf Rom fast ohne allen Kunstfleiß und haben bloß die nothdürftigsten Handwerker. Was von Kunstproducten ausgeführt wird, ist deßhalb nicht von großem Belange, jedoch möchten folgende anzuführen seyn: Alaun (bei Tolfa); Schwefel (bei Forli, Cesena, Rimini und Viterbo); Vitriol (Viterbo); Darmsaiten (Pico Toffani und Comp. zu Rom); Borgonzoni, eine Art Coatings (zu Rom); schöne Hüte (zu Rom); lederne Handschuhe (Rom); ausgezeichnetes Sohlleder (Rom); Sammt, andere seidene Gewebe und seidene Strümpfe (Rom); Silberarbeiten, besonders im Disegno Etrusco (Rom); künstliche Perlen (Rom); Farben, wie z. B., Neapelgelb, Ultramarin und Sepia, ferner Nero di Vite (Rom); Lavendelessenz (Rom); Fächer, Glaspasten und Mosaikarbeiten (Rom); künstliche Blumen, Schlaggold, Schlagsilber, Theriak, Makaroni (Bologna); Talg- und Wachslichter, Zwieback (Ancona); Hüte (Ancona und Spoleto); Tartaro di Bologna (Imola); Majolica (Faenza, Pesaro und Urbania); Rosenkränze (Loretto).

IX. Großhändler und Banquiers.

In Rom: Gebrüder Brancodori; Gnecco und Comp.; Modigliani; Torlonia und Comp; Valentini (Banquiers). — Pica und Toffani; A. Ruffini (Darmsaiten). — S. Alatri; J. Albini; P. P. Barghiglioni; A. Cameo und Sohn; J. di Castro; B. Ciampi; Gebr. Caccialoro; G. Conti; V. Foccardi; C. Francioni; S. J. Genazzano; S. R. Gonzaga und Sohn; Grovanetti und

Digitized by Google

Comp.; G. Guidi; D. Gurioli; G. Oddi; G. Orazzi G. Pagani; M. de Paolis; F. Prosperi; Gebr. Seſtieri; Tagliozzo; Trionſi; V. Uber (Tuch, Leinwand, Baumwollenwaaren und Seidenwaaren). — Bitichi; Gebrüder Bolasco; Calza und Comp.; Celluni; Cartoni; Caſtratti; Dupont; Gebr. Fooli; Fiſcher; Fratellini; Galletti; Gallina; Luigioni; Maggi Mengacci; Paccini; Poggi; Gebr. Rocca; Roland; Torti; Trocchi; Gebr. Truzzi (Colonialwaaren). — Albani; P. Ceſelli; Modetti; Querini (Quincailleriewaaren).

In Ancona: Morpurgo; Giovanni Ciſterni; D. Peſthauſer; Welponer u. Comp.; Galligo; M. Marinelli (Banquiers). — Ant. Grati; Tom. Panzini; Alb. Mercatelli (Tauwerk und Seegeltuch). — Terni und Comp. (Weinſteinrahm). — F. Fabretti; G. Gemini; And. Pulini (lackirtes Leder). — M. Fiorenzola (Bleiglätte und Bleiweiß). — Coën; Fiorenzola; Rata (Schroten).

In Bologna: Cajetan Mazzanti u. Comp.; François-Ghillini (Banquiers). — C. Inſom; F. Rodrigues Laſo (Hanfleinwand). — Gebrüder Becker; Joach. Lambertini; A. M. Mayer (gedruckte Leinwand). — K. Calzoni; M. M. Tambunni (ſeidene Stoffe). — M. Bernard Stainzmann und Caſtelmur; Formentio-Cajetan-Santi; J. Lambutini; B. Laroche (Seidenwaaren). — D. Bovi; Dellanoce; Felix Levi; F. Nicod — Laplanche (Hanf, Tauwerk ꝛc.). — Gebr. Grandi; Joſ. Legnani; Innoce; Lanzoni; A. Oſſi (Hanfleinwand). — Jer. Belletti; Ch. Ant. Facci; Joſ. Gualandi; Math. Gasp. Leoneſi und J. de Bern. Bignami (Flor u. Schleier). — J. Mazzaccurati (Getraide, Seide und Hanf). —

In Civita Vecchia: Arata; Boscaïni; Buſtelli u. Comp.; Calabrini; Gebr. J. D. u Joſ. Grazioſi; Ph. Grazioſi; A. M. Guglielmotti; J. B. Martini; D. Valentini; Laisné de la Roſière u. Comp.; Quaquet-Dubois; Hoz und Comp.

Digitized by Google

In Perugia: P. Adriani; Irace u. Sohn; C. Piceller

In Sinigaglia: S. Ascoli; Jos. V. Ascoli; Galligo; Micciarelli; Mondolfo; Pitolli; De Samuel (Kaufleute und Banquiers).

In Spoleto: Dom. Zuccarelli und Comp.; Zuccarelli und Gentilli.

X. Commissions- und Speditionshandlungen.

In Rom: Get. Albertazzi; Freebohn; Julien; Giroux u. Comp.; Laisné Duquesne u. Comp.; Smith und Comp.; Snell u. Comp.

In Ancona: Betti; Maggi; L. Miller; Peratoner; P. u. J. Viterbe.

In Bologna: Louis Benassi; P. Bonetti Deschio; Celestin Facchini; A. Menini.

In Ferrara: Barzilay; P Bianchini und Sohn; Dalla-Vida; Furlani; Massari; Negrini; Pesaro; Ruvinetti; Zatti.

In Urbino: Benedotti; Coën; Corradi; Moscati.

In Viterbo: Franzero; B. Marcucci; Rispoli.

XI. Unterrichtsanstalten für Gewerbe und Handel.

Die Kunstschule der Academie und Studien der schönen Künste von San Lucas zu Rom; eine hydraulische Schule zu Ferrara.

XII. Diplomatisches Corps.

Accreditirt von Rom: in Wien: Luigi dei Principi d'Attieri, Erzbischof von Ephesus, Nuntius; in Neapel: Feretti, Erzbischof v. Seleucia, Nuntius; in Paris: D. Antonio Garibaldi, Internuntius: in München: Graf Mercy d'Argenteau, Nuntius: im Haag: Antonucci, Ch. d'Aff.; in Florenz: Abbate L. Santucci, Ch. d'Aff.: in Turin: Caprdonico, Internuntius; in Brüssel: Msgn. Gizzi, Internuntius: in Lucern: Phil. de Angelis, Nuntius: in Rio Janeiro: D. Scipione Domenico Fabrini, Ch. d'Aff.; bei den 3 amerikan. Freistaaten, Neugranada, Ecuador u. Venezuela (zusammen sonst Columbia): Ignacio Terada, Ch. d'Aff.

Königreich beider Sicilien.

I. Regent: König Ferdinand II., geboren den 12. Januar 1810, gelangte den 8. November 1830 zur Regierung.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung. Der Staat zerfällt:

	geogr. QM.	Im J. 1833. Einw.
1. In die Dominj al di qua del Faro	1481,50	5,858,136
2. Dominj al di la del Faro .	495,70	1,893,857
	1977,20	7,751,993

Am 1. Jan. 1836 betrug die Bevölkerung der Staaten diesseits des Faro (Neapel ohne Sicilien): 5,946,320 Seelen.

III. Finanzen. Die jährliche Einnahme beträgt, nach Giuseppe della Valle: 26,100,107 Ducati. Die Einnahme der Insel Sicilien beträgt 1,700,000 Unzen = 22,440,000 Francs, wovon über 900,000 Unzen außerhalb der Insel verzehrt werden. Laut eines königl. Decrets ist der Tilgungsfonds der Staatsschuld für das Königreich Neapel (ohne Sicilien) vom 1. Jan. 1827 an auf 1 % vom Capital bestimmt worden, und die jährliche Tilgung betrug 1,088,710 Ducati Capital; die getilgten Renten sollten den Tilgungsfonds jährlich vergrößern, und die Tilgung soll bis zur gänzlichen Amortisation der Staatsschuld von 3,770,340 Ducati jährliche Renten, die nach der Revolution von 1820 geschaffen worden, fortdauern, so daß die ganze Tilgung nach 31½ Jahren bewirkt seyn wird. Dem Tilgungsfonds sind auch noch alle Ueberschüsse der Einnahme und alle Ersparnisse in den verschiedenen Verwaltungszweigen zugewiesen.

Digitized by Google

Durch eine neuere Verordnung vom 18. August 1833 ist der Tilgungsfonds auf 700,000 Ducati jährlich reducirt und die Bestimmung hinzugefügt worden, daß für den Zweck der Tilgung keine Renten über dem Pari-Course zurückgekauft werden dürfen, sondern daß in diesem Falle die Amortisirung suspendirt werden und der Finanzminister die anderweitigen Befehle des Königs einholen soll.

Aus Obigem geht hervor, daß 1826 die Staatsschuld des Königreiches Neapel (ohne Inbegriff der Sicilianischen Staatsschuld) 103,871,000 Ducati Capital betragen hat. Sie besteht aus folgenden Theilen:

1. Aus Inscriptionen auf das große Buch, von ähnlicher Einrichtung wie das Französische. Diese Inscriptionen lauten auf den Namen des Besitzers und rühren von frühern durch die Regierung gemachten Anleihen her. Die vorzüglichsten und bekanntesten Anleihen wurden abgeschlossen:

im Jahre 1821,	von 16 Mill. Duc.	Capital	od. 800,000 Ducati Rente
u. im " 1822,	" 20 do.	do.	od. 1,000,000 Ducati Rente
	36 Mill. Duc.	Capital	1,800,000 Ducati Rente

oder 6,165,000 Liv. Sterl.

mit dem Hause Rothschild zu 5 % Zinsen. Die Zinsen dieser Schuld werden alle 6 Monate, den 1. Jan. und den 1. Juli in Neapel, in Paris (durch Gebr. Rothschild, mit dem Unterschiede der Commission) und in London (durch N. M. Rothschild, mit dem Unterschiede des Courses und der Commission) bezahlt.

Um diesen Effecten aber auswärtigen Umsatz zu verschaffen, geben die Hhrn. Falconet u. Comp. in Neapel Certificate au porteur über einen Betrag Renten aus, der deßhalb bei der Direction des großen Buches deponirt ist. Auf den Certificaten ist von der Direction attestirt,

Digitized by Google

daß der Betrag wirklich auf dem großen Buche inſcribirt iſt. Dieſe Certificate lauten alle auf 25 Ducati Rente = 500 Ducati Capital (den Ducato in Paris zu 4 Francs 40 Centimes oder in Berlin zu 1¼ Thaler Preuß. Courant gerechnet). Jedem Certificate ſind 14 Zinscoupons nebſt einem Scheine beigelegt, gegen welchen letztern man neue Zinsbogen erhält. Die Coupons liefen bis zum 1. Juli 1830. Die Coupons werden ebenfalls alle 6 Monate, den 1. Jan. und den 1. Jul. bei Falconet und Comp. in Neapel ohne Abzug, bei Gebrüder Rothſchild in Paris gewöhnlich mit 20 Centimes unter dem 3 Monat-Cours bezahlt. Auch beſorgen die Gebrüder Rothſchild für 3 Francs per Certificat neue Zinsbogen.

2. Engliſche Anleihe von 1824 zu 5 % Zinſen von 2½ Mill. Liv. Sterl. bei N. M. Rothſchild in London. Es ſind darüber 25,000 Obligationen à 100 Liv. Sterl. ausgeſtellt und mit Zinscoupons verſehen, die den 1. Febr. und den 1. Aug. gezahlt werden, entweder in London bei N. M. Rothſchild ohne Abzug, oder in Neapel, wo ſie als baares Geld in allen öffentlichen Caſſen, ſowohl bei Verfall, als in den vorhergehenden 6 Monaten mit 4 % Disconto angenommen werden und zwar zum Börſencourſe des Tages auf London; oder auch in Paris bei Gebrüder Rothſchild, welche ſich verbindlich gemacht haben, dieſe Zinscoupons 5 Tage nach Anfang der Zahlung in London und zwar zu dem Mittelcourſe, der während der vorhergegangenen 14 Tage an der Pariſer Börſe ſtattgehabt hat, zu zahlen. Die gänzliche Einlöſung dieſer Anleihe ſoll in 36 Jahren, alſo den 1. Auguſt 1860, beendigt ſeyn.

Zufolge eines königlichen Decretes vom 26. Mai 1821, ſind die Finanzen Sicilien's von denen des Königreiches Neapel getrennt, welches Veranlaſſung zur Creirung von 3,750 Sicilianiſchen Obligationen à 400 Oncie = 1200 Ducati gegeben hat. Dieſe Obligationen ſind au porteur geſtellt und mit Zinscoupons à 5 pCt., zahlbar den 1.

Digitized by Google

Jan. und den 1. Jul., verſehen. Die gänzliche Einlöſung dieſer Obligationen ſoll den 1. Jan. 1840 beendigt ſeyn. Halbjährlich wird eine gewiſſe Zahl Obligationen zurückgelooſ't und 6 Monate darauf bezahlt. Den 1. Jul. 1832 waren 991 Obligationen eingelöſ't.

Außerdem hat die Sicilianiſche Regierung im Jahr 1824 eine Anleihe von 542,800 Unzen = 1,623,400 Ducati mit dem Hauſe Falconet und Comp. in Neapel zu 5 % Zinſen abgeſchloſſen. Die Obligationen à 200 Oncie lauten au porteur, und die Zinſen werden den 1. Jan. und den 1. Jul. bezahlt. Dieſe Anleihe ſoll in 25 halbjährlichen Ziehungen nach und nach zurückgezahlt werden.

IV. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältniſſe: Das Finanzminiſterium (Finanzminiſter für Neapel: March. Dr. Giovanni d'Andrea; für Sicilien: D. Giuſt. Fortunato).

V. Staats-Anſtalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen, Cours der fremden Münzen und Briefe.

Längenmaaß. Das Neapolitaniſche Ellenmaaß iſt die Canna, welche in 8 Palmi à 12 Once eingetheilt wird und 2,1128 Meter enthält. Der Palmo = 0,2641 Meter. Bei andern Längenmaaßen wird die Canna in 8 Passi oder 60 Palmi à 12 Once à 50 Minuti eingetheilt. Der Braccio = 2⅔ Palmi. Von den Neapolitaniſchen Meilen gehen 57⅔ auf 1 Grad des Aequators.

Der Sicilianiſche Piede ſoll = 0,242 Meter ſeyn. Die Canna oder Elle ſoll in Meſſina = 2,1133 Meter und in Palermo = 1,942 Meter ſeyn. In Meſſina rechnet man indeſſen im Handel die Canna zu circa 82½ engl. Zoll, welches einen Unterſchied von beinahe ⅞ pCt. macht; ferner 2⅔ Palmi = 1 brabanter Elle, 8½ Palmi = 1 Yard, 2⅙ Palmi = 1 Leipziger Elle.

Feldmaaß. Ein Moggio enthält 9 □Passi à 7½ Palmi und iſt gleich 33,431 Aren.

Getraidemaaß. Ein Tomolo hat 2 Mezzetti, 4 Quarti, 8 Stopelli oder 24 Misure. 36 Tomoli = 1 Carro; 1 Tomolo soll = 55,234 Liter seyn. Dieses Getraidemaaß soll für's ganze Reich gelten; dennoch rechnet man in Sicilien noch allgemein nach der Salma zu 16 Tomoli (circa 5 Neapolit. Tomoli). In Neapel rechnet man 100 Tomoli = 33⅓ Charges in Marseille, oder 74 bis 75 Sacchi in Livorno, oder 45 Mine in Genua, oder 400 Alqueires in Lissabon, oder 93 bis 95 Fanegas in Cadix, oder 67 Tomoli = 45 Stari in Triest, od. 8 Tomoli = 2 Stari in Venedig, und 5 Neapolit. Tomoli = 1 Salma in Palermo.

Flüssigkeitsmaaß. Der Wein-Carro enthält 2 Botte à 12 Barili à 60 Caraffe, oder 66 Caraffe auf dem Lande. 1 Barile = 41,6 Liter und 1 Carro = circa 10 Hectoliter. Die Salma Oel hat 16 Staja à 16 Quarti à 6 Misurelle und wiegt 165⅓ Rotoli = 147 Kilogramm. Diese Salma, welche dieselbe ist, die man in Gallipoli hat, soll 158⅔ Liter enthalten; nach einer Angabe aus Neapel rechnet man indessen daselbst 1 Salma = 2 1/12 Milleroles in Marseille = 155⅔ Liter. Die Salma in Sicilien hat 8 Quartara à 12 Quartucci; 12 Salma = 1 Tonna. Der Inhalt dieser Maaße ist an den meisten Orten der Insel verschieden. In Messina sowohl, als in Palermo rechnet man die Salma zu circa 79½ Litres. In Messina heißt das Oelmaaß Cassiso und soll 12½ Rotoli = 10,92 Kilogramm wiegen.

Gewicht. Das Handelsgewicht ist der Cantaro von 100 Rotoli oder 277⅞ Libbre. 1 Rotolo hat 33⅓ Once oder 2⅞ Libbre = 891 Gramm. Der Rotolo hat in Sicilien 2½ Libbre oder 30 Once und enthält 793,9 Gramm. Man rechnet in Neapel gewöhnlich 100 Rotoli = circa 89½ Kilogramm. Gold- und Silbergewicht in Neapel und Sicilien. 1 Libbra hat 12 Once à 30 Troppesi à 20 Acini und ist = 320,75 Gramm. Diese Libbra ist das Gold- und Silbergewicht, doch werden auch

Digitized by Google

mehrere andere Waaren darnach verkauft. 1 Rubbio = 26 Libbre. Das Apothekergewicht ist dieselbe Libbra, eingetheilt in 12 Once à 10 Dramme à 3 Scrupoli à 20 Acini. Bei Edelsteinen wird die Oncia in 100 Grani getheilt.

Münzen. Im ganzen Königreiche beider Sicilien rechnet man jetzt nach Ducati di Regno zu 100 Grani à 10 Cavalli; vor 1818 rechnete man noch nach Ducati zu 10 Carlini à 10 Grani à 12 Cavalli. In Sicilien wird der Neapolitanische Grano Bajocco genannt, und der Ducato in 100 Bajocchi eingetheilt à 10 Piccioli, die in Neapel Cavalli heißen. Im Handel rechnet man indessen noch allgemein, wie ehemals, nach Oncie zu 30 Tari à 20 Grani, worin auch alle Waarenpreise notirt werden.

1 Oncia = 2½ Scudi od. 5 Fiorini od. 30 Tari, od. 60 Carlini od. 450 Ponti od. 600 Grani.

Nach dem neuen Münzsysteme von 1818 ist der Ducato in Silber nunmehr die feststehende Valuta. Die Silbermünzen allein haben einen unveränderlichen Werth. Das Gesetz hat ihren Gehalt und ihr Gewicht bestimmt, und jedes Agio bei'm Wechseln einer Silbermünze gegen eine andere Silbermünze verboten, während es erlaubt ist, die Goldmünzen mit einem veränderlichen Agio gegen Silbermünzen zu verwechseln. Die neuen, seit 1818 ausgeprägten Goldmünzen sollen $\frac{996}{1000}$ reines Gold und $\frac{4}{1000}$ Remedium enthalten, und bestehen in der Oncetta zu 3 Ducati, 85 Acini schwer und in Oncie zu 15 und 30 Ducati nach diesem Verhältnisse.

Die neuen Silbermünzen sollen 5 Theile oder $\frac{833\frac{1}{3}}{1000}$ reines Silber und 1 Theil oder $\frac{166\frac{2}{3}}{1000}$ Zusatz, mit $\frac{3}{1000}$ Remedium, enthalten. Sie bestehen in dem Ducato di regno, 515 Acini schwer, und in Stücken von 1, 2, 6 und 12 Carlini nach diesem Verhältnisse.

Alle Münzen unter dem Werth eines Carlino sind von Kupfer, wovon es Stücke von ¼, ½, 1, 2, 2½, 3

und 5 Grani giebt. Der halbe Grano oder der Torneso von 5 Cavalli soll 70 Acini und die andern Münzen nach Verhältnisse wiegen.

Die älteren wirklichen Münzen sind zwar noch nach ihrem Nominal-Werth im Umlauf, verschwinden indessen nach und nach; wenn sie sehr abgenutzt sind, werden sie nach dem Gewichte verkauft. Solche sind:

In Gold:

Stücke von 2, 4 und 6 Ducati; Sicilianische Oncie zu 3 Ducati, 30 Neapolitanische Carlini, oder 30 Sicilianische Tari.

In Silber:

Ducati zu 10 Carlini, halbe do. oder Patacas; Sicilian. Scudi zu 12 Neap. Carlini oder 12 Sicilian. Tari; Stücke von 1 Taro oder 2 Carlini, von 12, 13, 24 und 26 Grani, von $\frac{1}{2}$ und 1 Carlino etc.

Alte Sicilianische Münzen.

In Gold:

Halbe einfache und doppelte Oncie zu $1\frac{1}{2}$, 3 und 6 Ducati di Regno, oder 15, 30 und 60 Sicil. Tari, à 50, 100 und 200 Acini Gewicht. Fünf- und zehnfache Oncie im Verhältnisse.

In Silber:

Oncie zu 3 Ducati od. 30 Tari von $1530\frac{7}{8}$ Acini Gewicht; Scudi von 1731 bis 1735 à 623 Acini,

$\frac{1}{6}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{1}$, im Verhältnisse;
6, 4, 3, 2, 1 Tari

Scudi v. 1735 à $612\frac{3}{4}$ Acini; Tari à $51\frac{1}{16}$ Acini; Carlini oder halbe Tari à $25\frac{1}{4}$ Acini.

In Kupfer:

Stücke von $\frac{1}{2}$, 1, 2, $2\frac{1}{2}$ und 5 Grani.

Zu bemerken ist, daß

1 Carlino in Neapel 1 Taro
$\frac{1}{2}$ do. " " 1 Carlino
$\frac{1}{2}$ Grano " " 1 Grano

} in Sicilien, und daß der Neapolit. Grano und Cavallo in Sicilien Bajocco und Picciolo heißen.

Digitized by Google

Die Münze ist ermächtigt, wenn sie Gold in Barren empfängt, ¾ pCt. für Münzkosten und 18 Grani pr. Oncia für die Scheidung einzubehalten, oder den Werth dafür in Silbergeld zu empfangen, wenn der Eigner letzteres vorzieht.

Nachstehende Tabelle bestimmt, auf Verordnung des Finanz-Ministeriums, den Gehalt, das Gewicht und den Werth der fremden Münzsorten, wozu von der Bank beider Sicilien die fremden Goldmünzen entweder in Neapol. Goldmünzen oder in Silbermünzen mit veränderlichen Agio, nach der Oncia, und die fremden Silbermünzen in Neapolitan. Silbermünzen, nach der Libbra, angenommen werden.

Goldmünzen:	Gewicht. Nach dem Münztarif. Acini	Gehalt. In Tausend Theil.	Werth. In Neap. Goldmünzen. Für 1 Stück Duc.	Grani	Für 1 Oncia Duc.	Grani
Toscanische Rosponi .	234	995	8	18,86	20	99,64
Venetianische Zechinen .	78	995	2	72,95	20	99,64
Römische . .	76	995	2	65,95	20	99,64
Kremnitzer Ducaten .	76½	990	2	64,08	20	71,27
Oestr. u. andere deutsche do.	76½	986	2	63,02	20	62,90
Portugiesische Johannes	320½	916	10	23,71	19	16,45
Mailändische Souveraind'or	249	916	7	95,33	19	16,45
Span. Doblones, alte .	606	916	19	35,62	19	16,45
Genues. Doppie von 96 Lire	565	910	17	92,85	19	03,90
Römische Doppie nach 1777	122¾	906	3	87,79	18	95,53
Piemonteser Doppie .	204½	900	6	41,78	18	82,98
Französische Louisd'or .	170½	900	5	35,08	18	82,98
20 Francs-Stücke .	144¾	899	4	53,76	18	80,88
40 do. do. nach Verhältnisse.						
Parma. Doppie . .	159½	875	4	86,65	18	30,67
Span. Doblones, neue .	606	872	18	42,64	18	24,39
Durillo, od. Goldpiast.	38	853	1	13,02	18	84,64

Digitized by Google

Silbermünzen:	Gewicht. Nach dem Münztarif Acini	Gehalt. In Tausendtheil.	Werth. In Neap. Silbermünzen. Für 1 Stück Du.	grani	Auf 1 Libbra Du.	grani
Toscanische Francesconi. .	612	912	1	26,51	14	93,85
Römische Scudi . .	592	908	1	21,84	14	87,30
Französische 6 Livres-Stücke	653	905	1	34,10	14	84,02
do. 5 Francs- "	561	897	1	14,06	14	69,28
Mailändische Scudi .	515	887	1	03,54	14	52,90
Brabanter Kronen-Thaler	662	870	1	30,54	14	25,06
Conventions-Species-Thlr.	630	825	1	17,91	13	51,35
Venetianische-Silber-Ducat.	503	821	—	94,53	13	44,79

Der Werth eines Spanischen Piasters ist, nach einem Decrete vom Jahre 1818 zu 1 Ducato 24 Grani festgesetzt.

Verarbeitetes Silber muß 10 Denari od. $\frac{833\frac{1}{3}}{1000}$ fein enthalten.

Neapolitanische Wechsel-Course.

	Tage					
Amsterdam Antwerpen	90	dato	±	$50\frac{52}{100}$	Grani	für 1 Niederl. Guld.
Ancona .	30	"	"	129	"	" 1 Scudo
Augsburg .	75	"	"	$60\frac{33}{100}$	"	" 1 Fl. Conv.-Mze.
Basel .	75	"	"	86	"	" 1 Livre
Constantinopel Levante	.	.		$7\frac{43}{100}$	"	" 1 Piaster.
Florenz .	35	"	"	$21\frac{45}{100}$	"	" 1 Lira nuova di Toscana
Frankfurt a/M.	75	"	"	$60\frac{30}{100}$	"	" 1 Gulden W. G.
Genua .	40	"	"	$28\frac{89}{100}$	"	" 1 Lira nuova di Piemonte.
Genf . .	70	"	"			" 1 Livre Cour.
Hamburg .	90	"	"	$44\frac{54}{100}$	"	" 1 Mark Banco.
Lissabon .	90	"	"	—	"	" 1 Cruzado v. 400 Reis.

Digitized by Google

		Tage						
Livorno .	35	dato ±	122	Grani	für	1	Pezza da otto Reali.
London . .	90	=	=	605 50/100	=	=	1	Liv. Sterl.
Mailand .	40	=	=	20 24/100	=	=	1	Lira austriaca.
Madrid . Cadix .	90	=	=	207	=	=	1	Peso de Plata antigua.
Marseille .	70	=	=	28 96/100	=	=	1	Franc.
Paris, Lyon	80	=	=					
Rom . .	30	=	=	128 96/100	=	=	1	Scudo Romano.
Sicilien .	30	=	=	120	=	=	1	Scudo von 12 Tari.
Trieſt .	60	=	=	60 30/100	=	=	1	Fl. Conv.-Mze.
Venedig .	40	=	=	20 24/100	=	=	1	Lira austriaca.
Wien. .	70	=	=	60 32/100	=	=	1	Fl. Conv.-Mze.

Sicilianische Wechsel - Course.

Genua	60	Tage ±	24	Bajocchi		für	1	Lira nuova.
Paris .	90	=	=	24 1/4	=		=	1 Franc.
				Tari				
Amſterdam	90	=	=	51	= od.	5 1/10	=	1 Gulden.
Augsburg	90	=	=	61	= od.	6 1/10	=	1 Guld. Conv.
Cadix .	90	=	=	93	= od.	9 3/10	=	1 Peso de Plata antigua.
Florenz	60	=	=	21	= od.	2 1/10	=	1 Lira nuova.
Liſſabon	90	=	=	46	= od.	4 6/10	=	1 Cruzado.
Livorno	60	=	=	123	= od.	12 3/10	=	1 Pezza da 8 Reali.
Hamburg	90	=	=	42	= od.	4 2/10	=	1 Mark Banco.
Malta	60	=	=	50	= od.	5	=	1 Scudo.
Trieſt . Wien .	60 90	=	=	60 1/2	= od.	6 1/20	=	1 Gulden Conv.
Venedig	60	=	=	20 1/2	= od.	2 1/10	=	1 Lira austriaca.
London .	90	=	=	59 Tari 10 Grani		=	1	Liv. Sterl.
Neapel .	30	=	=	100 Ducati		=	100	Ducati.
Rom . .	60	=	=	126 Bajocchi	od.	12 6/10	Tari	für 1 Scudo romano.

Digitized by Google

2. Posten, Chausseen, Flüsse, Häfen, Leuchtthürme, Packet- und Dampfschiffe.

Die Posten werden von der königl. General-Post-Direction in Neapel verwaltet, und in jeder Provinz bestehet ein Ober-Postamt, das nach Neapel Bericht zu erstatten hat. Eben so werden die auf der Insel Sicilien bestehenden Posten, von der Postdirection zu Palermo abhängig, von jener in Neapel geleitet. Im Königreiche Neapel giebt es Diligencen und Postwagen, die bloß zur Verbindung der Hauptstadt mit den Provincialstädten dienen. Mit dem Auslande giebt es nur eine einzige Fahrpostverbindung, nämlich über Terracina nach Rom. Auf den 4 Haupt-Routen, welche das Königreich durchschneiden, sind für Briefe und Reisende wöchentlich zweimal Diligencen, nämlich:

a. von Neapel über Foggia, Barletta, Bari und Lecce nach Otranto, Apulische Straße genannt;

b. von Neapel über Nocera, Cosenza, Nicastro nach Reggio, Calabrische Straße genannt;

c von Neapel über Capua, Popoli nach Aquila, Straße in die Abruzzen;

d. von Neapel über Capua und Fondi nach Terracina, Römische Straße genannt.

Auf allen Seiten-Routen dieser 4 Hauptstraßen sind ebenfalls Postwagen in Bewegung. Tägliche Diligencen sind zwischen Neapel und Avellino und von Neapel nach Salerno eingerichtet.

Auf der Insel Sicilien giebt es keine Fahrposten, da nur an den Küsten die bedeutenden Städte liegen, welche durch Schifffahrt mit einander in Verbindung stehen.

Chausseen. Die Straßen im Neapolitanischen, besonders die nach Süden, höchst elend. Im Innern von Sicilien giebt es gar keine Landstraßen, und die Wege sind überhaupt so schlecht, daß sie kaum mit Maulthieren und Eseln zu passiren sind.

Schiffbare Flüsse: Der Garigliano in der Terra di Lavoro ist auf eine Strecke von 6 Meilen schiffbar,

Digitized by Google

wird aber wenig zur Schifffahrt benutzt, da keine große Stadt an seinen Ufern liegt.

Häfen: a. diesseits: Napoli, Bari, Taranto, Reggio, Gallipoli, Parghelia, Cotrone, Pasitano, Trani, Barletta, Granatello, Nisida, Baja, Gaëta, Ponza, Pozzuoli, Ischia, Vietri, Camerota, Monfredonia, Rodi, Bisceglia, S. Cataldo, Ortone a Mare, Otranto, Catanzato; b. jenseits: Messina (Freihafen), Siragosa, Agosta, Trapani, Palermo, Mileto, Catania, Termini, Milazzo, Lipari, Mascali, Torre Mazarelli, Torre di Vindicari, Girgenti, Sciacca, Castellamare, Cefalu.

Leuchtthürme: Auf der äußersten Spitze des Molo des Hafens von Napoli ein Leuchtthurm; ein dergleichen am Hafen von Messina; ein dergleichen zu Agosta.

Packet- und Dampfschiffe. Die Französischen Dampfschiffe, welche eine regelmäßige Verbindung zwischen Marseille und den Häfen der Levante unterhalten, berühren sowohl auf der Hin- als Herreise jedesmal Neapel. Es geht auch ein Dampfboot zwischen Corfu u. Otranto.

3. Zolleinrichtungen, Quarantäne. Tabakregie auf der Insel Sicilien. Quarantaineanstalt auf dem unbewohnten Eilande Purgaturo. Quarantaineanstalt zu Palermo. Quarantaineanstalt am Hafen von Messina.

4. Messen, Jahrmärkte. Die beiden besuchtesten Messen des Festlandes sind die von Foggia d. 8 Mai, und von Salerno den 21. September bis 8. October. Zwei 14tägige Messen den 19. Septbr. und d. 20. October zu Napoli; eine besuchte Messe zu Aversa vom 15. Apr. bis zum 4. Mai; eine besuchte Messe zu Gravina den 6. Apr. bis zum 20. Apr.; jährlich 2 Messen zu Chieti; besuchte Messe zu Altamura; ein jährlich stark besuchter Seidenmarkt zu Cosenza. Auf Sicilien: die Christinen-Messe zu Palermo; berühmte jährliche Messe zu Messina im August; ein besuchter Markt jährlich zu Paterno; Märkte hält übrigens jede Stadt und jeder Marktflecken.

Digitized by Google

5. Makler: Wechſelmakler zu Neapel: Hilaire Degas; P. J. Franco; Chianelli; Waarenmakler: J. Frata; Hornboſtel; Maglionet; L. Spaſiano. — Wechſelmakler zu Palermo: Gebr. Bloß; P. Suppa.

6. Handelsdeputationen und Commiſſionen. Die Handelscammer zu Neapel.

7. Handelsgerichte, Notare, Wechſelrecht. Handelsgerichte beſtehen zu Neapel, Foggia, Reggio, Palermo, Meſſina, Catania, Trapani. — Notare zu Palermo: J. Miraglia. — Der Uſo iſt für Wechſel gezogen:

aus andern Städten des Königreiches	15 Tage	nach der Annahme
= Rom, Livorno, Genua, Palermo, Meſſina, Venedig und Mailand . .	22 =	= = =
= Deutſchland, Frankreich, Holland und Spanien	2 Monate =	dato
= England und Portugal	3 =	= =

Diejenigen Wechſel, welche à Uso doppio oder 2 Uſo gezogen ſind, werden 37 Tage nach der Annahme eingelöſ't. Bei Wechſeln, die auf mehrere Uſo lauten, rechnet man für den erſten Uſo 22 Tage, für jeden der folgenden aber nur 15 Tage. Die Annahme wird gewöhnlich erſt an dem Sonnabend nach Ankunft der Wechſel geleiſtet, weßhalb auch nicht früher proteſtirt werden kann. Reſpecttage ſind nicht verordnet, allein es iſt Gebrauch, daß der Inhaber eines Wechſels mit dem Proteſt, Mangel Zahlung, vom Dienstag bis Sonnabend, oder vom Sonnabend bis Dienstag, ohne ſeinen Nachtheil, wartet und erſt dann, wenn die Zahlung nicht erfolgt, proteſtiren läßt. — Der Uſo iſt in Sicilien für Wechſel, gezogen aus Neapel, Rom, Ancona, Venedig 21 Tage nach Sicht; aus dem übrigen Italien 15 Tage nach Sicht; aus Frankreich 30 Tage nach dato; aus Holland, Hamburg, Spanien, Por-

Digitized by Google

rugal 2 Monat nach dato; aus England 3 Monat nach dato. Respecttage finden hier ebenfalls nicht statt; alle Wechsel müssen am Verfalltage, und die auf Sicht gezogenen bei Vorzeigung bezahlt werden.

8. Justizbehörden, Proceßordnung. Das höchste Justiztribunal des Königreiches ist der oberste Gerichtshof, welcher zu Neapel seinen Sitz hat und als das oberste Justizrevisorium anzusehen ist. Die eigentlichen Appellationshöfe bilden die Gerichtshöfe zu Napoli, Aquila, Trani und Catanzaro, an welche die Berufung von den Mitteldehörden geht. Die mittleren Behörden sind: a. die Civiltribunäle, die in jeder Provinz des Reiches niedergesetzt sind. An diese gehen die Appellationen von den Kreisrichtern; auch erkennen sie über Handelsangelegenheiten in denjenigen Provinzen, wo kein besonderes Handelsgericht besteht. b. die Criminalgerichtshöfe. Die unteren Behörden sind: a. die Kreisrichter, die in jeder Kreisstadt angestellt sind und alle 3 Jahre von den Grundeigenthümern im Kreise gewählt werden. Sie erkennen in allen Civilangelegenheiten bis zum Belange von 20 Ducati ohne, und bis zu 300 Ducati mit Appellation. b. die Friedensrichter oder Conciliatori, deren in jeder Gemeinde einer, in der Hauptstadt aber eben so viele, als Stadtviertel sind, bestehen. Sie werden auf 1 Jahr ernannt, sollen alle Streitigkeiten in Güte zu schlichten suchen, und erkennen in Sachen bis zum Werthe von 6 Ducati ohne Appellation. Die bestehenden Gesetze sind, nach Abschaffung der französischen Gesetzbücher, Constituzioni de Regni di Napoli e di Sicilia; die Capitoli; die Riti di gran Corte; die Prammatiche; die Dispacci und die Consuetudini; zur Aushülfe dienen das Römische und Canonische Recht.

Das höchste Tribunal zu Palermo, welches in letzter Instanz alle Civilrechts- und Criminalsachen entscheidet und von welchem bloß im Wege der Gnade ein Recurs an

den Monarchen ſtattfindet, iſt das ſeit 1817 in Wirkſamkeit getretene oberſte Juſtizgericht. Die Gerichte zweiter Inſtanz ſind die Appellationsgerichte, wovon 3 zu Palermo, 1 zu Meſſina, und zu 1 Catania ſind. Die Gerichte unterer Inſtanz ſind die Tribunäle, welche in den Diſtrictshauptſtädten und in den parlementsfähigen Städten beſtehen. In allen Städten unter 3000 Einwohnern iſt ein Richter erſter Inſtanz, der über 10 Unzen Werth entſcheidet; Sachen von höherem Belange gehen an die Diſtrictstribunäle. — Die Geſetze, welche in Sicilien Gültigkeit haben, ſind a. Constituzioni de regni di Napoli e di Sicilia; b. le capitoli del soto regno di Sicilia; c. le Prammatiche Regie e Viceregie; d. le Constituzioni prammaticali vom Vicekönige Mark Anton, Herzoge von Sermoneta; e. l'ordinazioni od. lettere reali e Viceregie; f. Consuetudini de Palermo.

VI. Privatanſtalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Handelsgeſellſchaften und Vereine zur Förderung des Handels und der Gewerbe; Banken, Börſen.

Società à Tontina hat 1250 Actien à 60 Ducati, folglich ein Capital von 75,000 Ducati; Compagnia Partenopea hat 250 Actien à 400 Ducati, folglich 100,000 Ducati Capital; Banca Fruttuaria hat 10,000 Actien à 60 Ducati, folglich 600,000 Ducati Capital; Compagnia Etnologica von 1833 à 1320 Actien zu 50 Duc., folglich 66,000 Ducati Capital; Società industriale Partenopea ſeit 1833 von 20,000 Actien zu 30 Ducati, folglich 600,000 Ducati Capital; Società anonima commerziale ſeit 1833 hat 800 Actien à 400 Ducati, folglich 320,000 Ducati Capital; Banco di Circolazione à Garantia ſeit 1833 hat 10,000 Actien à 40 Ducati, folglich 400,000 Ducati Capital; Società anonima Seberia ſeit 1833 hat 20,000 Actien à

Digitized by Google

50 Ducati, folglich 1,000,000 Ducati Capital; die önologische Gesellschaft zur Verbesserung der bisjetzt vernachlässigten Weine des Landes seit 1832 zu Neapel; Academie für Ackerbau, Manufacturen und Kunst zu Neapel; das Aufmunterungsinstitut zu Neapel. — Die Nationalbank beider Sicilien, im Jahr 1808 unter Garantie des Staates errichtet mit einem Capitale von 1 Million Ducati di Regno, in 4000 Actien vertheilt. Sie macht Unternehmungen für eigene Rechnung, nimmt Gelder auf, discontirt Wechsel und leistet Vorschüsse auf Staatspapiere, Gold, Silber, Seide und andere Waaren, wofür die Zinsen nicht 8 % übersteigen dürfen. Ihre Noten werden überall dem baaren Gelde gleich genommen. — Die Reichsleihbank, im Jahr 1824 ebenfalls unter Garantie der Regierung zu Napoli gegründet, hat ein Capital von 60 Mill. Ducati, macht Vorschüsse zu 6 % Zinsen gegen hinreichende Sicherheit, discontirt ebenfalls Wechsel, befördert jede solide Unternehmung, macht Einkäufe von Landesproducten, Staatspapieren ꝛc. — Eine Bank zu Palermo. — Börse zu Neapel, zu Messina.

2. Creditbanken. Der Monte di Pietà, der Lombardo di Pietà, der Lombardo de Poveri, welche auf Pfänder leihen, und außerdem noch das Leihhaus der Hausarmen und das Leihhaus della Misericordia zu Neapel; ein Lombardo zu Sessa, zu Monte Corvino, zu Bari, zu Taranto, zu Cantazaro, zu Palermo, zu Messina, zu Modica.

3. Assecuranzen. Società di assecurazioni diverse mit einem Capitale von 500,000 Ducati in 1000 Actien; Compagnia di assicurazioni del Sebeto mit einem Capitale von 400,000 Ducati in 20,000 Actien. Außer diesen bestehen noch 6 andere Gesellschaften, die sich ausschließlich mit Versicherungen für kürzere oder längere Seereisen beschäftigen.

3. Handelsusanzen. Wechselcourtage und Stämpel werden in Neapel mit ¼ pCt. und auf Sici-

lien die Wechſelcourtage mit $\frac{1}{8}$ pCt. berechnet. — Die meiſten Gewichtswaaren werden nach dem Cantaro von 100 Rotoli, Wolle per Rubbio von 26 Libbre verkauft; Cochenille, Indigo, Vanille, Seide, Safran, feine Gewürze, Droguerien, Eſſenzen, ſo wie Cameelhaar, Ruſſiſche Haſenfelle, Cacao, Vitriolöl, Wachs und Weinſtein pr. Libbra von 12 Once; Oel, Calabriſches, pr. $\frac{1}{4}$ Salma von 16 Staja; Oel von Gallipoli pr. 1 Salma oder pr. Botte von $2\frac{1}{4}$ Salme; Branntwein, Citronenſaft und Wein pr. Botte von 12 Barili = 66 Veltes; Getraide u. Leinſaat pr. Tomolo; Stabholz pr. 100 Bottades. Die meiſten Waaren werden mit reiner Tara verkauft. Bei nachſtehenden Artikeln ſind die Uſanzen gewöhnlich folgende: Alaun, engliſcher $10\frac{2}{3}$; Baumwolle von Caſtellammare 7 Rotoli; Cacao in Säcken à 6 bis 12 Libbre, in Fäſſern, reine Tara. Außerdem werden noch 7 $\frac{0}{0}$, wenn die Waare geſiebt, und 12 $\frac{0}{0}$, wenn ſie nicht geſiebt iſt, unter der Benennung Uso vergütet. Caffee in Ballen 4 bis 5 Rotoli, in Säcken 2 bis 3 Rotoli, in Fäſſern reine Tara; Caneel in einfachen Fardeelen 18 Libbre, in doppelten 25 Libbre; Indigo in Seronen 32 bis 33 Libbre, in Kiſten reine Tara; Pfeffer in Ballen 5 Rotoli, in Säcken 2 Rotoli; Zucker, roher, weißer und gelber in Fäſſern 12 $\frac{0}{0}$; Moscovaden in Fäſſern 16 $\frac{0}{0}$; Havana in Kiſten 14 $\frac{0}{0}$; Braſil in langen Kiſten 20 $\frac{0}{0}$; Braſil in kurzen Kiſten 18 $\frac{0}{0}$; Braſil in Säcken 8 bis 10 $\frac{0}{0}$; Raffinirter Zucker, reine Tara, 5 $\frac{0}{0}$ für Papier und Bindfaden, und 1 $\frac{0}{0}$ Gutgewicht; geſtoßener Zucker 14 $\frac{0}{0}$ und pr. Faß 2 Rotoli für Stricke, 2 Rotoli für Ausſchlag. Die Courtage beträgt gewöhnlich $\frac{1}{2}$ pCt. — Für eine Schiffstonne ($\frac{1}{2}$ Laſt) werden gerechnet: 11 Cantari und 40 Rotoli, 25 Tomoli oder $5\frac{1}{2}$ Salme.

Zu Meſſina werden die Einfuhrartikel dem Käufer in der Regel zollfrei auf 4 bis 6 Monat Zeit und pr. Cantaro od. pr. Rotolo verkauft. Stockfiſch pr. 115 Rotoli; Tabak

pr. 111 Rotoli, auch pr. Cantaro; Cochenille Vanille pr. Libbra; Rum pr. Gallon. Alle Ausfuhrartikel werden gegen baar Geld verkauft und die Preise derselben gewöhnlich frei an Bord notirt, entweder pr. Cantaro, oder Essenzen, Manna, rohe Seide pr. Libbra; Branntwein, Citronensaft pr. Salma; Pökel-Limonen pr. Botte; Schmack pr. Salma von 280 Rotoli; Haselnüsse pr. Salma von 222 Rotoli; Sardellen pr. Barile von 80 Rotoli; Wein von Marsala pr. Pipe; Wein von Faro und Melazzo pr. Pipe oder pr. Salma; Citronen, Orangen pr. Kiste; Lamm- und Bockfelle pr. 1000 Stück; Ziegenfelle pr. 100 Stück; Salz von Trapani pr. Salma; Tara für Ausfuhrartikel: reine. Bei Lakritzensaft werden 2 % für Blätter vergütet; für Havana-Zucker in Kisten 14 %; für Brasil. Zucker in Kisten 18 %; für Moscovade aus Martinique 12 bis 14 %; für Raffinade 14 %, für Papier und Bindfaden 4 %; für gestoßene Raffinade 14 %; für Virginischen Taback in Fässern 12 %; für Negrohead-Tabak in kleinen Fässern 13 Rotoli; für Caffee, Cassia lignea, Cacao, Indigo, Pfeffer, Piment und andere Gewürze 2 % Gutgewicht; für Farbeholz, Flachs, Wachs 4 % Gutgew.; Fische 5 % Gutgew. — Die Waarencourtage beträgt für die meisten Artikel ½ pCt.; für Manna 1 Grano pr. Libbra; für Schwefel 5 Grani pr. Cantaro; für Citronen, Orangen 5 Grani pr Kiste; für Wein 5 Grani pr. Salma.

Zu Palermo sind die Bedingungen bei'm Einkauf und Verkauf ganz so, wie zu Messina. Die meisten Einfuhrartikel, auch Oel, werden pr. Cantaro verkauft, Manna, Succade pr. Rotolo; Essenzen pr. Libbra; Getraide pr. Salma; Salz von Trapani pr. Salma; Schmack in Säcken von ⅓ Salma, pr. Salma von 280 Rotoli; Haselnüsse pr. Salma von 16 Tomoli à 12½ Rotoli; Wein pr. Pipe; Citronen, Orangen pr. Kiste; bei Lakritzensaft werden 2 % für Blätter vergütet; bei Mandeln u. trockenen Pomeranzen bewilligt man 2 % Gutgewicht.

VII. Naturproducte zur Ausfuhr.

a. aus dem Mineralreiche: Schwefel (auf Sicilien in den Gruben von Riesi, S. Cataldo, Asaro, Summatino, Raddusa und auf den Liparischen Inseln über 100,000 Cantara); Marmor; Alabaster; Lava; Puzzolanerde; Baisalz (die Provinz Bari erzeugt allein 1,660,000 Scheffel, Val di Mazzara auf Sicilien); Steinsalz (in den Gruben bei Castrogiovanni auf Sicilien jährl. 1 Mill. Salme).

b. aus dem Pflanzenreiche: Waizen (Puglia und Sicilien); Wein (Vesuv, Siragosa, Ätna, Ischia); Olivenöl (Puglia, Bari, Otranto, Terra di Lavoro, Basto, Monte Gargano); Seide (Sorrento, Reggio); Agrumen (Calabrien); Mandeln (Bari); Feigen (Abruzzo, Puglia, Calabrien und Sicilien); Kastanien; Johannisbrod; Korinthen (Sicilien); Rosinen (die besten in Calabrien von Monoparace, Civella, Belvedere, Diamante und S. Agata); Manna (zu Bochigliero und Campana im Sila-Walde werden jährlich 30,000 Pfd. gesammelt); Stabholz von Eichen und Kastanien; Hanf; Flachs; Leindl (Sicilien); Sumach; Capern (Puglia und Sicilien); Baumwolle (Bari, Otranto, Basilicata und Calabrien); Safran (im Gebiete von Aquila auf Sicilien); Mastix; Galläpfel; gemahlene Myrrhe; Pistazien (Sicilien); Haselnüsse, Orangen, Bergamotten, Citronen, Limonien (Sicilien); Sesam, Canariensaamen (Sicilien); Hülsenfrüchte; Pottasche; Kohlen (Calabrien); Kork (Sicilien).

c. aus dem Thierreiche: Hornvieh; Schaafe; Pferde (Puglia); Truthähne; Thunfische; Sarbellen; Canthariden; Corallen; Wolle; Schinken, Speck, geräuchertes Fleisch (Abruzzen); Käse, sogenannter Caciovalle, Büffelkäse, Provole genannt, und Ziegenkäse, Ricotta forte oder Schianta genannt; Kaninchenhaare, Lammfelle (Sicilien).

VIII. Kunstproducte zur Ausfuhr. Alaun, Salpeter (Bari jährlich 50,000 Centner); rother und weißer Weinstein; Soda (Trapani jährl. 20,000 Ctr., Marche-

sato); Lakritzensaft (Sicilien); Liköre: Essenzen; Bergamottöl; Limoniensaft für die Färbereien (Calabrien); Neapelgelb; Maccaroni; Terpentinöl (Calabrien); Darmsaiten; Seidenwaaren (Neapel, Messina, Catania).

IX. Großhändler u. Banquiers.

In Neapel: Appelt und Comp.; Barbellino und Comp.; Giugl. und Jos. Buono; Cerroni; Falconet und Comp.; Forquet u. F. Giusso; Meuricoffre, Sorvillo und Comp.; Piot u. Comp.; C. M. de Rothschild; Samson, Andrews u. Comp. (Banquiers). — Buonocore; Bordo; Coeles; Lecointe u. Comp.; Maglione u. Comp.; Minasi und Arlotta; Gebrüder Penneſe; J. Ricciardi; M. Ricciardi; Volpicelli; C. Volpicelli (Landesproducte und Colonialwaaren). — Gebr. Jean Renaud (Spitzen, Blonden, Tüll). — Martin und Comp. (Korallen). — Zublin, Bonwiller u. Comp. (baumwollene Stoffe).

In Reggio: Dominico Genoese; Melissari, Mustano u. Plutino.

In Palermo: Chiaramonte-Bordanaro und Neffe; B. Battifora; N. Raffo u. Sohn (Banquiers). — M. Buonocore (Landesproducte); J. u. S. Caminneci (Tuch); J. u. Y. Florio (Drogueriewaaren); J. Noto (Specereiwaaren); M. Pojero; V. und D. Ribaudo; A. Sidoti (Landesproducte); Zublin, Lenzi und Comp. (Baumwollenwaaren); Berlioz, Faisant u. Comp. (Seidenwaaren); M. Guende u. Comp.; F. Laval; M. Merle; Toussaint Louis (Landesproducte); Jos. Bentley; Ed. Faunton; Turner und Thomas; B. Gardner (Colonialwaaren).

In Messina: Fr. Amodeo; Buonocore; Darson; Foberti u. Comp.; Gebr. Grano; Landamo; Leaff; Ricardo-Nascio; Power; Ricardo; Saverio-Polimeni und Comp.; Sampson; Seffredi; Spandaro und Sohn; Verbeke; Walzer und Comp. (Banquiers). — Salv. Attanasio; Giovoni Burculo; M. Cocorallo; Demartino; Const. und Gebr. Demartino; Gebr. Parlato und Sohn;

Digitized by Google

Tom. und Gebrüder Buonocore; Giorgiani; Julanco; P. Morgante und Comp.; Octaviani; Preve; Romano und Sohn; Rossi; Suffredi; Syramsaro; V. Talamo; M. A. Talamo; Tinis.

In Catania: Arbizzone; Damico-Lapiane; Fragala; Jaeger und Zentgraff; S. Scuto; Tomase; Ch. Tedeschi u. Sohn.

In Girgenti: Buonocore; Lambardi; D. Lomia-Silleci; G. B. Strelini.

In Marsala: V. Ingham; Woodans.

In Mascali: Cajetan-Demajo; J. Fiamingo und Sohn; V. Foti; An. Ligresti; V. Sisillio; G. Sirena.

In Siragosa: Baker; J. Bianca.

In Termini: Fraselli; Gargotta.

In Trapani: Coppola; Malato; A. Venuti.

X. Speditions- und Commissionshandlungen.

In Neapel: J. Ascione: Barfell d. Aelt.; Bayle u. Gasquet; P. Bez; Ch. Binet u. Comp.; Bosch und Hurfethal; Clemans; J. Closset und Comp.; Du Chaillot u. Comp.; Comming-Wood u. Comp.; F. Copigneaux; Degen-Furs und Comp.; Demarini; Dobré-Maingy und Comp.; Ducoté; Lecointe u. Comp.; Löffler u. Comp.; Klentz; Miramont-Ravy u. Comp.; Georges Ravy; Trabuchi; Vallin; Baucher-Dupasquer und Comp.

In Messina: Clausen u. Comp.; Fischer u. Comp.; U. Filetti; Gebr. Lauro; Löffler u. Desgrand; Wittwe Fr. Lolla; Mauromati u. Sohn; Melchior Panchianco; D. u. J. Pagliano; Paison u. Rose; Ruserberg; Sanderson; Thurburn u. Comp.

XI. Unterrichtsanstalten für Gewerbe und Handel. Schule für Malerei und Bildhauerei zu Neapel; königliches Collegium der Marine zu Neapel; Marineschule zu Neapel; Real Albergo dei Poveri, in welchem an 6000 Kinder auf Kosten der Regierung in allen Künsten und Handwerken unterrichtet werden, zu Neapel; landwirthschaftliche Schule zu Foggia; Schiff-

Digitized by Google

fahrtsſchule zu Sorrento; landwirthſchaftliche, philantropiſche und Gewerbsanſtalten zu Bocca di Falco; Schifffahrtſchule zu Termini; Schifffahrtſchule zu Cefalu.

XII. Diplomatiſches Corps.

Accreditirt vom Königreiche beider Sicilien: in Paris: . . . . . in London: Graf Ludolph d. ält., a. G. u. b. M.; in Wien: Marcheſe di Gagliati, a. G. u. b. Min.; in Berlin: Dr. Emidio Baron Antonini, a. G. u. b. M.; in Petersburg: Fürſt v. Butera, a. G. u. b. M.; in Rom: Graf Joſ. Conſt. v. Ludolph, a. G. u. b. M.; in Florenz: Graf Lud. Erifeo dei Principi di Partanna, a. G. u. b. M. (auch zu Parma, Modena u. Lucca); in Turin: Dr. Vicenzio Ramirez, a. G. u. b. M.; im Haag: Dominico Urata, Gen. Conſ. in Amſterdam; in Kopenhagen: Marcheſe Dr. Giuſeppe Ruffo, Ch. d'Affaires (auch zu Stockholm); in Bern: Ramirez (ſ. Turin); in Conſtantinopel: Ritter Giuſeppe Romano, Ch. d'Aff.; in Griechenland: Rocco Marruscelli, Gen. Conſ.; in Antwerpen: M. Falcon, Gen. Conſ.: in Hamburg: Joach. Dav. Hinſch, Gen. Conſ.; in Philadelphia: Domenico Morelli, Gen. Conſ., außerdem noch Conſ. innerhalb der vereinigten St. v. N. A. zu Providence, New Haven, New-York, Charleſton, Baltimore, Norfolk, New-Orleans u. Savannah.

Osmanisches Reich.

I. Regent: Padischah Mahmud II., geb. den 20. Jul. 1785, gelangte zur Regierung d. 28 Jul. 1808.

II Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung.

Europäische Türkei besteht, nach Mouradgea Ohsson, aus:

a. dem Eyalet Roum-Ili
b. " " Bosna
c. " " Silistria
d. " " Dschezayr; wozu, außer mehrern Inseln des Archipels, verschiedene Küstenländer der Europäischen Asiatischen Türkei gehören.
e. den zinspflichtigen Fürstenthümern Serbien, Walachei und Moldau.

Die Asiatische Türkei besteht aus:

a.	dem Eyalet	Anadoli	Kleinasien.
b.	"	Adana	
c.	"	Karaman	
d.	"	Marasch	
e.	"	Siwas	
f.	"	Trabezun	
g.	"	Erzeroum	Armenien mit einem Theile von Kurdistan u. Georgien.
h.	"	Wan	
i.	"	Kars	
k.	"	Schehrezour	das eigentliche ottomanische Kurdistan
l.	"	Bagdad	Mesopotamien oder Al-Dschezyreh mit Irak-Arabi.
m.	"	Diarbekir	
n.	"	Rakka	
o.	"	Mossul	
p.	"	Alep	Syrien oder Scham.
q.	"	Damas	
r.	"	Akka	
s.	"	Tarablous	

Digitized by Google

Die Africanische Türkei besteht aus:

a. dem Vicekönigreich Aegypten, wozu
   α. Nubien,
   β. die peträische Halbinsel,
   γ. Kirid oder die Insel Kandia gehören
b. dem Fürstenthume Tunis
c. dem Fürstenthume Tripolis.

Nach einer ungefähren Schätzung beträgt Flächeninhalt u. Bevölkerung:

	geogr. QM.	Einw.
a. der Europäischen Türkei	9,628,97	9,733,700
b. der Asiatischen "	20,633,84	9,956,400
c. der Africanischen "	16,938,95	2,343,000
	47,201,76	22,033,100

Nach Balbi beträgt der Flächenraum und die Bevölkerung des ganzen Osmanischen Reiches mit Ausschluß aller Vasallenländer und der 2 Regentschaften in der Berberei, jedoch mit Einschluß der vom Vicekönig von Aegypten occupirten Länder 372,600 gegr. QM. und 23,600,000 Ew.

III. Finanzen. Staatseinkünfte 25 bis 30 Millionen Gulden [nach Campenhausen der Miri oder Staatsschatz allein 41,813,187 Piaster (zu 10 Groschen 4 Pf.)]; Staatsschulden: 80 bis 100 Millionen Gulden. Indessen schuldet der Miri das Meiste der Privat-Chatoulle (Chasine Odassi) des Großherrn. Die örtlichen Schulden der Moldau betrugen 1834: 16 Millionen Piaster, jetzt (1837) nur noch 7,823,332 Piaster.

IV. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältnisse. Umuri milkje Naziri (d. h. Minister des Innern): Mehemed Said Pertew Efendi, so wie auch Tahir Bey (der Mauthdirector).

V. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen, Cours der fremden Münzen und der Wechselbriefe.

Digitized by Google

Längenmaaß. Der große Pik soll ein Fuß- und Feldmaaß, kein Ellenmaaß, und 0,7086 Meter lang seyn. Der kleine Pik, Endazé, ist die Elle, mit welcher die in der Türkei verfertigten Fabricate gemessen werden, und soll 0,632 Meter enthalten. Ein grösserer Pik dient zum Messen der Europäischen Seiden-, Wollen- und anderer Waaren; seine Länge beträgt 0,686 Meter. Dieser ist auch genau der in Smyrna und Aegypten gebräuchliche Pik. Dieses stimmt auch ziemlich genau mit der Angabe mehrerer Preiscourante überein, nach welcher

$1\frac{3}{4}$ Pik = 1 franz. Aune.,
$1\frac{1}{8}$ " = 1 russischer Arschin,
1 " = 1 brabant. Elle,
$1\frac{1}{3}$ " = 1 Yard,
1 " = $2\frac{3}{4}$ genueser Palmos

seyn soll. Die Länge des Pik ist übrigens in vielen Städten des Osmanischen Reiches sehr verschieden:

Die Wallachische Elle zu Tuch und Seidenwaaren (Halibiu) = 701,3 Millim; zu Leinwand = 662,3 Milim.

Von den Türkischen Meilen (Berri) sollen circa 75 und von den Armenischen Meilen, Farsang, 25 auf einen Grad des Aequators gehen.

Getraidemaaß. Der Fortin hat 4 Kilots oder Kisloz: 1 Kilot = 35,11 Liter. 1 Kilot in Constantinopel = $\frac{2}{3}$ Kilots in Smyrna. In der Walachei hält die Kile à 2 Mirze od. 16 Dimerli à 16 Oka, 393,6 Liter.

Flüssigkeitsmaaß. Flüssige Waaren werden größtentheils nach dem Gewichte verkauft. Das Oelmaaß heißt Alma oder Almud, soll 8 Oka wiegen und 5,2368 Liter enthalten. Rum wird pr. Gallon verkauft. Der Walachische Eimer (Viadra) = 10 Oka = 13,15 Liter.

Gewicht. Das Gold-, Silber- und Edelsteingewicht ist die Genueser Libbra, Cheky oder Tscheky genannt, von 100 Derhem, Drachmen, à 16 Karat, Karas, Killols oder Kilahs, à 4 Grän. Dieser Cheky ist in der Londoner Münze 4950 Engl. Grains = 320,72 Gramm schwer befunden worden.

Digitized by Google

Das Handelsgewicht ist die Oka oder Occa von 400 Drachmen oder 4 Chekys. Der Cantar oder Centner wird gewöhnlich zu 44 Okas gerechnet; auch theilt man ihn in 100 Rotoli, welche aber kein wirkliches Gewicht sind. 1 Medical, Metical oder Miscal ist 1½ Drachmen. Nach einem Preiscourante rechnet man

100 Pfd.	. . .	in Triest	= 42	Oka
100 »	poids de table	» Marseille	= 33	»
100 »	. . . .	» Livorno	= 27	»
100 »	. . . .	» Genua	= 25	»
100 »	. . . .	» London	= 35	»
100 »	peso grosso	» Venedig	= 37	»
100 »	peso sottile .	» Venedig	— 24	»

und sonach wären 100 Oka = circa 129 Kilogr.

Münzen. Constantinopel, wie die meisten Handelsplätze der Türkei, rechnet nach Piastern zu 40 Para à 8 Aspern Türk. Courant. Dieser Piaster ist zwar eine wirklich geprägte Silbermünze, kommt aber als solche selten im Handel vor, indem man im Verkehre gewöhnlich den fingirten Piaster gebraucht, der in 100 und zuweilen in 80 Theile, Asper oder Minas genannt, getheilt wird. Der Beutel (Keser) bedeutet 500 Piaster; der Jux ob. Juk = 2 Beutel oder 1000 Piaster; der Beutel Gold (Kitze ob. Chise) bedeutet 15,000 türkische Zechinen. Die Türkischen Münzen sind nach keinem festen Münzfuß ausgeprägt; die Regierung hat deren Gehalt und Gewicht von Zeit zu Zeit verringert, oder den Werth der früher geschlagenen erhöht. Ersteres ist ganz besonders der Fall mit dem Piaster gewesen, dessen innerer Werth sich daher auch nicht genau angeben, sondern nur durch die Wechselcourse auf fremde Handelsplätze einigermaaßen bestimmen läßt. 135 Walachische Piaster ob. Lee machen 1 kölln. Mk fein Silb.

Von wirklich Türkischen Nationalmünzen sind alte selten, weil sowohl diese, als auch die neueren gewöhnlich in den Münzhof abgeliefert werden müssen, um daraus andere von leichterem Gewicht und Gehalt zu prägen.

Digitized by Google

Noch erlaubte und im Türkischen Reiche circulirende Münzen sind in Gold: ganze Zechinen (Adlié genannt) zu 12 Piaster; halbe (Altely) zu 6 Piaster, und Viertels (Rubié) zu 3 Piaster. Letztere vom Regierungsjahre 18 haben einen inneren Goldwerth von 3 Francs 67 Centimes. In Silber: 10, 5 (Beschliks) und 1 Piasterstükke; Paras, deren tausend 50 Drachmen wiegen und gewöhnlich 1 % Agio genießen. Man zahlt jetzt 436 Paras für 1 Conv. Gulden und darnach richtet sich natürlich der Cours der fremden Münzsorten, wie der Briefe.

2. Posten, Chausseen, Flüsse, Häfen, Leuchtthürme, Packet- und Dampfschiffe.

Nur in der Moldau und Walachei bestehen zum Theil geregelte Postenläufe zur Erleichterung des Correspondenz-Verkehres der beiden Hauptstädte Jassy und Bukarest mit ihren Hauptörtern und zur Verbindung mit den benachbarten Oesterreichischen und Russischen Staaten, so wie Pferdewechsel für Reisende mit Extrapost. Zu Salonik (Makdonia) haben die europäischen Handelsleute eine regelmaßige Postverbindung mit Constantinopel und mit Wien hergestellt; zweimal jeden Monat gehen nämlich am bestimmten Tagen Postcouriere ab und kommen dergleichen an. In den übrigen Provinzen des Osmanischen Reiches in Europa bestehen weder organisirte Postcourse, nach Relais, denn die Regierung bedient sich zur Beförderung ihrer Depeschen reitender Tartaren, deren sich das Publicum nicht bedienen darf.

Fahrbare Kunststraßen sucht man im ganzen Osmanischen Reiche vergebens.

Schiffbare Flüsse sind die Donau, der Pruth, die Bosna, die Bogana, welche den großen Binnensee gleiches Namens mit dem Adriatischen Meere verbindet, die Maritza, von Filibé (Philippopel) an schiffbar und den Hafen Enos mit Adrianopel (Edrené) verbindend.

Häfen. Die wichtigsten Seehäfen sind: Constantinopel, Salonik, Galliboli, Varna, Enos; minder-

Digitized by Google

wichtige: Salagora am Golf von Arta; Vadi, Vonizza, Parga, Prevesa, Velona, Durazzo, Alessio, Dulcigno (türkisch: Olgun), Antivari, sämmtlich Albanische Häfen; Avlona, Porto Panorma im Sandschak Avlona; Bourgas (Roum-Ili); Rostendsche, Kara Herman, Mangalia, sämmtlich am Schwarzen Meere; Lungus, am Cap Dupano; Tschankaklimon, im Meerbusen von Kassandra; Ibrahil oder Braila (Freihafen) u. Galacz, Donauhäfen.

Leuchtthürme. Leuchtthurm zu Parga.

Packet- und Dampfschiffe. Die Verbindung zwischen Wien und Constantinopel, so wie mit den zwischenliegenden Städten wird durch die Dampfboote der Oesterreichischen Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft unterhalten. Von Triest aus fahren die Dampfschiffe des Oesterr. Lloyd. Von Odessa geht ferner alle 3 Wochen das Dampfschiff Kaiser Nicolaus nach Constantinopel und von da alle 3 Wochen nach Odessa zurück. Und endlich berühren die Dampfschiffe der Französischen Postadministration, welche vom 1. Mai 1837 an eine regelmäßige Verbindung zwischen Marseille und den Häfen der Levante unterhalten, auf ihren Coursen jedesmal Constantinopel. (Das Nähere unter Griechenland.)

3. Zolleinrichtungen, Handelsabgaben, Handelstractate.

Zolleinrichtungen u. Handelsabgaben. Der Ausfuhr- u. Einfuhrzoll beträgt 3 p vom Werthe; nur die Seidenausfuhr ist neuerdings mit dem schweren Zoll von 25 p des Werthes belegt worden, und sowohl Seide als Opium dürfen nur über Constandinopel in's Ausland verkauft werden. In der Walachei sind alle inneren Zölle aufgehoben; überhaupt soll in der Walachei und Moldau, um den Handel zu heben, an allen Plätzen längs der Donau unbeschränkte Handelsfreiheit eingeführt werden. — Dem zwischen Rußland und der Pforte am 14. Septbr. 1829 abgeschlossenen Friedensvertrage gemäß, ist allen Schiffen die freie Fahrt auf dem Schwarzen Meere gestattet; die Russische Flagge ge-

Digitized by Google

nießt die Begünstigung, daß sie in keinem Falle der üblichen Pässe mehr bedarf. — Haupteinbruchsplätze an der Türkisch-Oesterreichischen Gränze: Kostainicza, Brod, Altgradisca.

Handelsverträge bestehen zwischen der Pforte u. Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Schweden, Rußland und den Vereinigten Staaten von Nordamerica (1829 und 1836).

4. Messen, Jahrmärkte. Eine der besuchtesten Messen der Europäischen Türkei wird zu Islemje (Selimnia) in Bulgarien gehalten; ebenso zu Durundjova in Bulgarien, wohin Kaufleute aus Kleinasien, Armenien, der Krimm, Rußland, Polen und Deutschland kommen; und endlich zu Jassy (Moldau). Besuchte Märkte werden noch gehalten zu Aidos (Idos) an der Heerstraße von Silistria nach Istambul; zu Karatova ein Kupfermarkt (Sandschak Kostendil); zu Toiran oder Tuilan 14 Tage lang jährlich im August (Sandschak Kostendil); zu Tschataldscha (Sandschak Tirhala); zu Alassona (S. Tirhala); zu Leskofdscha (S. Aladschahissar); zu Bulovan (eben daselbst); zu Usidscha (ebend.); zu Valliova (ebend.); zu Novibasar oder Jenibasar (im gleichnamigen Sdschk.); zu Naslidsch jährl. im Herbste; zu Galacz und zu Bottoschani die besuchtesten Jahrmärkte der Moldau; zu Ployesti (Walachei) großer Wollmarkt; zu Vallievo (Serbien); zu Brachori (Albanien).

5. Handelsgerichte, Wechselrecht. In diesem Jahre (1837) ist zu Constantinopel ein Commerztribunal errichtet worden; es ist halb aus Eingebornen, halb aus Fremden zusammengesetzt. Wechselgericht zu Constantinopel, bestätigt im Jahr 1814 durch einen Großherrlichen Firman und zugleich festgesetzt, daß kein acceptirter Wechsel unbezahlt bleiben darf. Uso und Respecttage giebt es nicht. Wechsel auf Europäische Handelsplätze werden gewöhnlich 31 Tage nach Sicht, auf London häufig 61 Tage nach Sicht, von einem Türkischen Platz auf den andern aber nur 11 Tage nach Sicht gezogen.

Digitized by Google

6. Justizbehörden, Proceßordnung. Ein Mékemé oder Gerichtshof besteht aus einem Richter, der Molla, Kadi oder Naib ist, nebst einem oder mehreren Schreibern. In diesem werden alle Streitigkeiten nach der Aussage zweier Zeugen entschieden. Anwälde giebt es nicht. Die Proceßkosten betragen gewöhnlich 10 % vom Werthe des Streitobjectes; die Franken zahlen nur 3 %. Uebrigens ist das Bestechungssystem in den Gerichten vorherrschend, und jeder Richter urtheilt in letzter Instanz. Nur die Franken haben das Vorrecht, wenn der Gegenstand ihres Processes 4000 Asper übersteigt, Recurs an einen höhern Richter nehmen zu können. An der Spitze der Ulemas steht der oberste Richter, der Mufti, zu Constantinopel: Mekki-Sadeh Mustapha Assim Efendi. Die dem Großherrn unterworfenen Nationen haben ihre eigenen Gerichtsverfassungen. Die Griechen stehen unter ihrem Proëstis, die Juden unter ihren Rabbinern; aber beide müssen, gleich den Slavischen Nationen, die Gerichtsbarkeit der Kadi's anerkennen. Neuerdings hat der Sultan die Errichtung eines obersten Revisionsgerichtes aller Processe unter dem Vorsitze des Grosveziers beschlossen. Es soll eine letzte Appellationsinstanz aller gegen Urtheilssprüche reclamirenten Personen bilden, und frühere Urtheilssprüche bleiben davon nicht ausgeschlossen.

Das vornehmste Civil- und Criminalgesetzbuch der Osmanen sind die Canonischen Bücher ihrer Religion: der Koran, die Hadiß oder Sunneth, die Idihmag-umwett (d. h. die Entscheidungen, Erklärungen und Glossen der vornehmsten Schulen der Propheten) und die Kiyas oder Makoul (die Sammlung der canonischen Entscheidungen der Imams der ersten Jahrhunderte). Subsidiarisch gelten auch in den Gerichten die Interpretationen der Schriftgelehrten, die in dem Maltekah oder Sorhat gesammelt sind, und die ebenfalls gesammelten Fetwas der Muftis. Als Civil- und Criminalgesetzbuch der Griechen gilt der Codex Justinianeus unter der höheren Autorität der Osmanischen Gesetze.

Digitized by Google

VI. Privatanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Vereine zur Förderung des Handels und der Gewerbe; Börsen. Der Sultan hat die Errichtung einer gelehrten Gesellschaft von 6 Classen beschlossen, welche den Titel Bureau des connaisses nouvelles führen soll. Sehr besuchte Börse zu Constantinopel, und eben so zu Adrianopel (Edréné).

2. Handelsusanzen. Fast alle Gewichtswaaren werden pr. Oka oder pr. Cantar von 44 Oka verkauft. Caffee pr. 100 Oka; Mokka-Caffee pr. 1 Oka; baumwollen Garn pr. 45 Oka; Reis pr. 10 Oka; Opium pr. 250 Drachmen; Persische Seide pr. 1 Oka oder pr. Batman von 6 Oka; Seide von Brussa pr. Teffe od. Tef von 610 Drachmen; Rosenöl pr. Medical von 1½ Drachmen.

VII. Naturproducte zur Ausfuhr: Baumwolle, Seide, Wolle, Borsten, Tabak, Corinthen, große Rosinen, Rhabarber, Kermes, Leinsaamen, Korn, Drogueriewaaren, Storax, Gummi Traganth, Mastix, Süßholz, Galläpfel, Knoppern, Eckerdoppen, Feigen, Opium, Alizari oder Krapp, Kreuzbeeren, Wein, Häute, Felle, Hasenbälge, Ziegenhaare, Wachs, Honig, Pferde, Rindvieh, Schweine, Gold- und Silberbarren, Steinsalz (Walachei), Baisalz, Lemnische Erde, Meerschaum.

VIII. Kunstproducte zur Ausfuhr. Rosenöl, Saffian, Corduan, Maroquin, Käse, Türkisch-Rothgarn, geschnittene Diamanten, Pottasche, Theer.

IX. Großhändler und Banquiers.

In Constantinopel: J. Alléon u. Comp.; Arlaud und Comp.; Casimir Beuf und Comp.; A. Case; Jus u. Comp.; P. Cingria u. Comp.; Crespin Vater u. Sohn und Comp.; H. Crespin u. Comp.; Morin Dastrezime; A. Dumont; Durand-Baudouy und Comp.; Glavann u. Comp.; J. Glavany Sohn und Comp.; J. Gra-

Digitized by Google

vier und Comp.; Bruno-Martin; F. G. Olive; F. Robert u. Comp.; Gebr. Thomasset.

In Adrianopel: Gebr. Barbier; Constantin Linchon; Foos; Hadschatur.

In Bosna-Serai: H. u. J. Fraissinet u. Comp.; Simon; Bassilio; Vita Finzi.

In Bucharest: Ladgi Mosco; Gebrüder Alliotti; Greg. Anouchian; Horoutin-Dilanian; Dav. Oglou; C. Schuppanotti; A. Vokaloglio; D. Vascillio.

In Salonik: Al. Aubanel; Timothée Lafon und Comp.; J. B. César Loin.

In Jassy: Michel Daniel; Nic. Privilegio (Banquiers); Boguschi; Alexis Emmanuel; Humbert Droz; Steph. Micouli.

X. Unterrichtsanstalten für Handel und Gewerbe. Auf der Insel Katschi ist ein Marinecollegium für 500 Zöglinge erbaut und soll Americanische Officiere als Lehrer erhalten. Zu Constantinopel ist eine mathematische Schule und eine Schifffahrtsschule vom jetzigen Pascha errichtet worden.

XI. Diplomatisches Corps.

Accreditirt von der Pforte: in Wien: Ferik Ahmed Pascha, Botschafter, de Maurojeni, Bothsch.-R., Enweri Effendi, I., Ali Effendi, II. Botschafts-Secretär, Zenno, Dolmetscher d. Gesandtschaft; in London: Reschid Bey, Botsch.; in Paris: Mustapha Reschid Bey Effendi, Botsch.; in Persien: Essad Effendi, Botsch.

Digitized by Google

Königreich Griechenland.

I. Regent: König Otto I. (Friedrich Ludwig), geboren den 1. Jun. 1815, zweiter Sohn des jetzt regierenden Königs von Baiern, durch den zwischen England, Frankreich und Rußland einer= und dem regierenden König von Baiern andrerseits d. 7. Mai 1833 zu London abgeschlossenen Vertrag auf den Griechischen Thron berufen, tritt die Regierung selbst an d. 1. Jun. 1835.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung. Unter der Regentschaft wurde der Staat in folgende 3 Provinzen getheilt, nämlich:

a. Morea zu	360	geogr. QM.
b. Livadien zu	300	" "
c. Sporaden u. Cycladenz.	60	" "
	720	geogr. QMeil.

Der Flächeninhalt kann bisjetzt nur nach allgemeiner Schätzung angegeben werden. Die Bevölkerung giebt Dr. Klades, im Almanach des Königreiches von 1837 *), auf 926,000 an. In administrativer Hinsicht zerfällt das Reich gegenwärtig in 30 Gouvernements und 18 Untergouvernements.

III. Finanzen. Im Jahr 1836 beliefen sich die Einnahmen ohne Abzug der Erhebungskosten auf 13,623,817 Drachmen und nach Abzug derselben auf 12,381,007 Drachmen (5,417,000 Fl.) Die Ausgaben betrugen 16,447,126 Drachmen.

Man kennt bisjetzt drei Staatsanlehen, welche Griechenland abgeschlossen hat.

Die erste griechische Anleihe in England unter'm 21. Febr. 1824 wurde mit Herrn Obrien, Ellice und Hume auf 800,000 Pfd. Sterl. zu 59 $\frac{0}{0}$ abgeschlossen, u. das ge-

*) Ἐφέτηρις τυ βάριλευῦ της Ἑλλαδος.

ſammte National-Einkommen, in'sbeſondere aber der Ertrag der Zölle, Salzwerke und Fiſchereien, als Unterpfand eingeſetzt. Die Obligationen ſind in Abſchnitten von 100, 200, 300, 400 und 500 Pfund Sterl. ausgegeben und ſollten den 1. Jan. und 1. Jul. in London koſtenfrei mit 5 % verzinſ't werden. Zur Tilgung wurden jährlich 8000 Pfd. Sterl. beſtimmt.

Die zweite Anleihe von 2,000,000 Pfd. Sterl. wurde am 7. Febr. 1825 mit den Herren J. und S. Ricardo à 55½ abgeſchloſſen. Die Zinſen zu 5 % werden ebenfalls den 1. Januar und den 1. Jul. in London bezahlt. Beide Anleihen ſind ſpäter definitiv als Staatsſchuld anerkannt worden.

Im Jahr 1833 wurde bei Rothſchild in Paris eine Anleihe von 60 Mill. Franken à 94 % unter Garantie von England, Frankreich und Rußland abgeſchloſſen. Auch dieſe Obligationen tragen 5 % Zinſen.

Die Griechiſche Staatsſchuld beſteht demnach, wenn man

die erſte Anleihe vom J. 1824	(800,000 Pf. Sterl.)	zu 23	Mill. Drachmen
die zweite " " "	1825 (2,000,000 " ")	" 59	" "
die dritte " " "	1833 (60 Mill. Francs)	" 68	" "
rechnet, auf circa		150	Mill. Drachmen,

die zu 5 % jährlich 7½ Mill Drachmen an Zinſen erfordern. Außerdem iſt aber auch der Staat für die beiden erſten in England contrahirten Anleihen bereits über 600,000 Pfd. Sterl. ſchuldig geblieben.

IV. Oberbehörden für Gewerbs- und Handelsverhältniſſe. Das Miniſterium des Innern: Valtinos, Miniſter. Das Finanzminiſterium. Nicola Botaſſis, Miniſter.

V. Staatsanſtalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen, Cours der fremden Münzen ꝛc.

Längenmaaß. Der Pik zu wollenen und leinenen Waaren iſt derſelbe, deſſen man ſich in Conſtantinopel für

Digitized by Google

die europäiſchen Fabricate bedient, nämlich = 685,8 Millimeter. Der Pik für Seidenwaaren = 635 Millimeter.

Fruchtmaaß. Der Kiloz od. Quillot = 38,148 Liter u. ſoll 16 Okas wiegen.

Die flüſſigen Waaren werden größtentheils nach dem Gewichte verkauft.

Gewicht. Der Cantaro hat 44 Okas à 400 Drachmen. Die Oka = 1,529 Kilogr.

Nach öffentlichen Blättern ſoll das franzöſiſche metriſche Syſtem eingeführt werden.

Münzen. Das ganze Königreich Griechenland führt gegenwärtig Buch und Rechnung nach Neugriechiſchen Drachmen zu 100 Lepta in dem geſetzlichen Zahlwerthe von 58,91687764 Stück Drachmen auf 1 Cölln. Mark fein Silber, wonach alſo eine ſolche Drachme 0,2413 Thlr. oder 7 Silbergroſchen 2,871 Pf. Preuß. Cour. werth iſt; 1 Lepton beträgt hiernach etwas über $\frac{4}{5}$ neue preußiſche Pfennige. Unter der Präſidentſchaft Capodiſtria's wären Phöniken geſchlagen worden, von denen 6 das Gewicht und den Werth eines Spaniſchen Piaſters haben und aus Silber nach Franz. Legirungsart, alſo zu $\frac{9}{10}$ fein, beſtehen ſollten. Es hätten demnach 58,057299 Phöniken auf die Cölln. Mark fein Silber gehen müſſen, wonach der Phönix 7 Silbergroſchen $2\frac{1}{3}$ Pfennige Preuß. Courant werth geweſen wäre. Allein die damalige Regierung hatte dieſes geſetzliche Verhältniß nicht befolgt, ſondern, wie ſich ergeben, die Ausprägung dergeſtalt vollzogen, daß 62,38374 Stück auf eine Cölln. Mark fein gehen und der Phönix alſo nur 6 Silb. Groſchen 8,79 Pf. preuß. Cour. werth iſt. Da man, gegen die geſetzl. Beſtimmung, auch Kupferſtücke zu 20 Lepta im Verhältniß ausgeprägt hatte, ſo ſind jetzt dieſe Kupfermünzen auf $\frac{2}{3}$ ihres bisherigen Nennwerthes, der Silber-Phönix aber auf 93 Lepta herabgeſetzt worden.

Obenerwähnte neue unter'm 8 (20) Febr. 1833 decretirte Nationalmünze des Königreiches Griechenland, welche an die Stelle des Phönix getreten, ist ebenfalls aus dem Werthe des Spanischen Thalers od. Piasters abgeleitet, und zwar in demselben Grundverhältnisse, wie gesetzlich bei'm Phönix angegeben war, und wobei angeblich die Unkosten der Ausprägung gar nicht in Rechnung gestellt sind.

Nach dem erwähnten neuen Münzgesetze, sollten zwei Sorten Goldmünzen ausgeprägt werden und die Legirung also geschehen, daß darin 9 Theile reines Gold und 1 Theil Kupfer enthalten sind, die Goldmünzen folglich mit den Französischen gleiche Feine haben. Das Goldstück zu 20 Drachmen soll wiegen 5,776 Gramm und an feinem Gold enthalten 5,199 Gramm; das Goldstück zu 40 Drachmen soll das Doppelte wiegen und enthalten. Es werden also gesetzmäßig von den 20 Drachmenstücken 40,469 Stück auf die rauhe und 44,961 Stück auf die feine Cölln. Mark gehen, und der Werth eines Stückes in Passirpistolen zu 5 Thalern = 4,3814 Thaler Preuß. seyn. — In dieser Ausbringung der Gold- und Silbermünzen ist das Verhältniß des Goldes zum Silber wie 1 zu 15½ angenommen worden.

Silbermünzen. 1 Drachmenstück soll wiegen 4,477 Gramm und an feinem Silber enthalten 4,029 Gramm, und so verhältnißmäßig das 5-, ½- und ¼ Drachmenstück. Hiernach gehen von den 5 Drachmen- oder Thalerstücken 10,44226 Stück auf die rauhe und 11,602224 Stück auf die feine Cölln. Mark Silber, und von den 1-, ½- und ¼-Drachmenstücken im Verhältnisse. Nach dieser Ausbringung kommt die Drachme im Preuß. Courant auf 7 Silbergroschen 2,871 Pf. zu stehen.

Kupfermünzen. Man hat davon Stücke zu 1, 2, 5 und 10 Lepta. Niemand braucht indessen davon mehr, als den 50sten Theil oder 2 % des zu zahlenden Betrages anzunehmen.

Im Jahr 1833 ist auch von Seiten der Regierung ein Tarif der ausländischen Münzen in Vergleichung zum neuen griechischen Münzfuß erschienen, woraus hier einige Gold- und Silbersorten bemerkt werden sollen:

	Drachm.	Lepta.
1 Franz. 20Frankenstück v. richtig. Gewicht:	22	33½
1 Engl. Sovereign . . " " "	28	12,06
1 Oesterr. u. Baier. Ducaten " " "	13	6,39
1 Holländ. do. " " "	13	0,25
1 Venetian. Zecchino " " "	13	34,09
1 Franz. 5Frankenstück " " "	5	58,40
1 " 1 " . " " "	1	11,68
1 Engl. Krone à 5 Sch. seit 1816 . . . " " "	6	48,50
1 Engl. Schilling seit 1816 " " "	1	29,70
1 Oesterr. Baier. Conventions-Thaler . . . . " " "	5	77,69
1 20Kr.-Stück nach d. Conv. Fuße . . . . . " " "	—	95,57
1 Brab. u. Baier. Kronenthlr. " " "	6	36,19
1 Span. Piaster (Colonato) v. 1788 — 98 . . " " "	6	—

Wechselverkehr findet noch wenig oder gar nicht statt.

2. Posten, Chausseen, Häfen, Packet- und Dampfschiffe.

Das Postwesen ist hier noch in seiner Kindheit. Außer einer Postdiligence macht auch ein sogenannter Omnibus (in England erbaut) jetzt täglich viermal den Weg nach dem Piraeus (Porto Leone) und wieder zurück. Zwischen Nauplia und Argos besteht eine Eilfahrt. Im Innern des Landes sind Reitposten. Nach den Inseln gehen regelmäßig zweimal die Woche Packetboote ab.

Digitized by Google

Chausseen giebt es bisjetzt noch nicht; übrigens soll die Regierung beschlossen haben, nicht nur ein Entrepot in Patras anzulegen, sondern auch diese wichtige Hafenstadt durch eine Kunststraße mit Nauplia zu verbinden.

Häfen. Syra (Freihafen), Hydra, Nauplia, Patras, Navarin, Poros, Lepanto, Negropont, Porto Leone (Piraeus), Arna, Trion, Milo, Rio, Galaxidi, Naxos, Delos, St. Georg, St. Nicolo, Napoli di Malvasia, Koron. Die 5 Häfen der Mainotten: Amyros, Mandinies, Istechia, Prestean u. Korotta.

Packet- u. Dampfschiffe. Griechenland unterhält bereits 6 Packetboote zu 100 — 140 Tonnen, deren Reisen dieses Land mit Triest, Livorno, Marseille, Smyrna und Alexandrien in leichte Verbindung setzen. Die Dampfschiffe des Oesterr. Lloyd halten im Piraeus an. Vom 1. Mai 1837 an fahren 10 Franz. Dampfschiffe dergestalt zwischen Marseille und Constantinopel, zwischen Athen und Alexandrien hin und her, daß für die erste Linie jeden Monat am 1., 11. und 21. von Marseille, am 6., 16. und 26. von Constantinopel ein Schiff abgeht und Livorno, Civita vecchia, Neapel, Malta, Syra und Smyrna berührt; für die zweite Linie aber von Athen, wie von Marseille, und von Alexandrien, wie von Constantinopel abgefahren, und Syra zum Durchkreuzungs- und Verbindungspunct beider Linien gemacht wird.

3. Zolleinrichtungen, Handelstractate, Quarantäne.

Nach der erschienenen Zollorganisation v. 14. Oct. 1836, wird die äußere Zollverwaltung des Königreiches in 25 Oberämter mit den nöthigen Unterämtern, Zollstationen und Wachtposten eingetheilt, und 3 Ober-Zollinspectionen sind zur Aufsicht und Controle gestellt. Der Oberämter I. Classe sind 4: Syra, Piraeus, Nauplia und Patras; Oberämter II. Classe 7; Oberämter III. Classe 13; Unterämter, die gleichfalls in 3 Classen abgetheilt sind, 65; Zollstationen

32, und Zollwachtposten 60. Das Personal der Oberämter I. Classe besteht aus einem Intendanten, einem Controleur, einem Secretair, einem Transit-Intendanten, einem Oberwächter und einer angemessenen Zahl Wächter. Die Oberämter sind dem Finanzministerium unmittelbar untergeordnet, so wie die Unterzollämter, Zollstationen und Zollwachposten den Oberämtern.

Handelstractate. Die Griechische Regierung hat die Nordamericanischen Schiffe hinsichtlich der zu entrichtenden Hafengebühren den Griechischen gleichgestellt. — Die Päpstliche Regierung hat die Griechischen Schiffe von allen Abgaben in den Häfen des Kirchenstaates freigesprochen und erklärt, daß sie gleich denen der Unterthanen Sr. Heiligkeit behandelt werden sollten. Dasselbe ist der Fall in Schweden und Dänemark, und eben so in Triest nach einem mit Oesterreich abgeschlossenen Handelsvertrage. Im Königreich Neapel ist den Griechischen Schiffen eine Abkürzung der Quarantäne bewilligt. Auch ein Handelsvertrag mit England scheint im Werke zu seyn, denn den Jonischen Inseln ist bereits seit 1836 der freie Verkehr mit Griechenland gestattet.

Quarantaine. Zwei Quarantaineanstalten bestehen im Piraeus u. zu Hydra.

3. Messen, Jahrmärkte. Besuchte Messe zu Isdin (Zeitun) auf Negropont; sonst öffentliche Märkte in 22 Gemeinden.

4. Handelsgerichte. Drei Handelsgerichte, zu Syra, Patras u. Athen.

6. Justizwesen. Nach Dr. Klades Almanach des Königreiches, hat Griechenland gegenwärtig einen Cassationshof, zwei Appellationshöfe und zehn Tribunäle 1ster Instanz.

VI. Privatanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Banken, Börsen, Handelsschiffe. Die Griechische Bank ist auf 30 Jahre privilegirt, nicht nur ge-

wisse näher bezeichnete Bankgeschäfte zu treiben, sondern auch ausschließlich zahlbare Scheine au porteur auszugeben, deren geringster Werth zu 25 Drachmen (circa 4½ Thlr. Preuß.) festgesetzt ist. Die Bank steht unter fortwährender Aufsicht und unter besonderem Schutze der Regierung; das Vermögen derselben ist aber Privateigenthum. Die königl. Cassen nehmen die Bankzettel nach dem Nominalwerthe an Zahlungsstatt an, und die Regierung kann, gleich den Privaten, an den Vortheilen des Institutes Antheil nehmen.

Börse. Eine Börse zu Hydra; eine Börse zu Hermopolis (der neuen Stadt der Chioten am Hafen von Syra, welche jetzt schon an 6,000 Häuser und 30,000 Einwohner zählt).

Handelsschiffe. Nach dem Almanach des Königreiches von 1837, beträgt die Zahl der Handelsschiffe, bis auf 5 Tonnen herunter, gegenwärtig 4678.

VII. Naturproducte zur Ausfuhr.

a. Mineralreich. Kupfer; Alaun (Insel Milo); Marmor (Insel Paros); Schwefel (Insel Milo); Walkererde (Insel Kimoli); treffliche Steinkohlen (auf Euböa u. in Phthiotis).

b. Pflanzenreich: Wein (Naxos, Lepanto, Athen, Mycone, Napoli di Malvasia); Oel (Morea); Corinthen (Patras); Orangen, Citronen, Feigen (Naxos, Athen, Nauplia, Lepanto, Ipsara, Mycone); Mandeln (Chio, Aegina); Baumwolle (Stampalia, Milo); Krapp od. Alizari; Rosinen (Patras); Tabak (Volo); Bauholz (Nauplia, Koron); Waschschwämme (Stampalia).

c. Thierreich: Wolle; rohe Seide (Morea); Wachs, Honig (Negroponte).

VII. Kunstproducte zur Ausfuhr.

Seife (Hydra); Schiffe (Syra, Galaxidi).

VIII. Großhändler und Banquiers.

Die Capitalisten und reichen Geschäftsleute sind, in Folge der langen Leiden und Verwüstungen des Krieges,

Digitized by Google

ausgewandert, und man findet sie in Smyrna, Salonichi, Seres, Constantinopel, Alexandrien, Galacz, Jassy, Bucharest, Odessa, Moskau, Petersburg, in mehrern Städten Siebenbürgen's und Ungarn's, in Wien, Triest, Venedig, Ancona, Neapel, Palermo, Genua, Livorno, Marseille, Cadix, Barcelona, Lissabon, Oporto, London, Liverpool und Amsterdam; man kann sie wohl gegen 100,000 schätzen, während im eigentlichen Griechenlande es an 30,000 Handelshäuser giebt. Die ausgewanderten Griechen sind indessen mit ihren Landsleuten in Griechenland noch so genau verbunden, daß sie das neue Königreich als ihr gemeinsames Vaterland ansehen und, sobald nur dasselbe sicher und fest begründet seyn wird, entweder nach Griechenland wieder einwandern, oder wenigstens Handlungen daselbst begründen werden. In Patras: Fakiri.

X. Unterrichtsanstalten für Handel und Gewerbe. Schifffahrts- und Handelsschule zu Hydra; Marineschule zu Chalcis auf der Insel Eubba.

IX. Diplomatisches Corps.

Accreditirt von Griechenland: in Petersburg: Fürst Michael Suzzo, a. G. u. b. M.; in London: Tricupis, a. G. u. bev. Min.; in Paris: Koletti, a. G. u. b. M.; in Madrid: Graf Metara, a. G. u. b. M.; in Berlin: Maurocordato, a. G. u. b. M.; in Wien: Maurocordato, a. G. u. b. M.; in München: Maurocordato, a. G. u. b. M.; in Constantinopel: Constantin Zographos, a. G. u. b. M.; Joannes Soutzo, Secr.; in Wien: Bar. Sina, Gen. Cons.; in Bucharest: Bar. Sakellario, Gen. Cons.

Jonische Republik.

Unter dem Schutze von Großbritannien.

I. Staatsregierung: Der Lord-Ober-Commissär (Gen. Maj. Sir Howard Douglas) sammt dem Senate.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung. Die Republik besteht aus nachstehenden 7 Hauptinseln:

		Volksmenge 1834.*)
1. Corfu .	10,69 geogr. □Meil.	69,930 Einwohner.
2. Paxo .	1,22 " "	5,284 "
3. S. Maura	8,48 " "	18.045 "
4. Ithaka .	2,07 " "	9,674 "
5. Kephalonia	16,39 " "	57,174 "
6. Zante .	7,35 " "	36,840 "
7. Cerigo .	5,46 " "	8,620 "
	51,66 geogr. □Meil.	205,567 Einwohner.

III. Finanzen. Die Gesammt-Einnahme betrug im J. 1834: 200,846 L. Sterl.

IV. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältnisse: Der Senat (Spiridion Graf Bulgaris, Präsident des Senates); jede der 7 Inseln hat ihre besondere Regierung, die übrigens unter dem Senate steht.

V. Staatsanstalten u. Einrichtungen für Gewerbe und Handel:

1. Maaß, Gewicht, Münzen, Cours der fremden Münzen.

Längenmaaß. Der Venetianische Fuß ist auf allen Inseln im Gebrauch; er soll 0,3492 Meter lang seyn. 5

---

*) Nach Montgomery Martin's History of the British Colonies. London 1835.

Fuß machen 1 Passo. — Die Elle (Braccio) zu Wollen-, Baumwollen- und Leinenwaaren ſoll 0,695 Meter, und zu Seidenwaaren 0,6445 Meter lang ſeyn. Die türkiſche Elle (Pik = 0,573 Meter) ſoll auch noch hin und wieder angewendet werden.

Feldmaaß. Die Misura od. Bacile hat 400 □Fuß; 8 Misure = 1 Moggio = 97,12 Aren. Weinberge werden nach der Zappada (Tagewerk) vermeſſen; 3 derſelben machen 1 Misura.

Getraidemaaß. In Corfu und Paxo wird 1 Moggio von 8 Misure = 5 alten engliſchen Buſhels oder 176,2 Liter gerechnet;

in Zante: 1 Bacile Getraide erſter Qualität zu circa 72 Pf. gerechnet = 44 Liter;

in Kephalonia: 1 Bacile Getraide erſter Qualität zu circa 80 Pfd. gerechnet = circa 49⅓ Liter:

in S. Maura: 1 Cado = ¾ Moggi von Corfu, folgl. = circa 132,135 Liter;

in Theaki wird 1 Bacile und in Cerigo 1 Chilo einem alten engl. Buſhel gleich gerechnet; beide Maaße betragen den fünften Theil eines Moggio von Corfu nnd enthalten demnach 35,2 Liter.

Flüſſigkeitsmaaß. In Corfu und Paxo: 1 Barile Wein von 4 Giarre (Krüge) od. 128 Quartucci = 68,13 Liter. 1 Barile Oel von gleichem Inhalte wird in 4 Giarre, 96 Miltre oder 384 Quartucci eingetheilt;

in Zante: 1 Barile Wein von 120 Quartucci = 66,71 Liter. 1 Barile Oel von gleichem Inhalte wird in 9 Lire eingetheilt;

in Kephalonia: 1 Barile Wein wird in 6 Secchi, 72 Boccali, 144 Quartucci; und 1 Barile Oel in 9 Pagliazze eingetheilt;

in S. Maura: 1 Barile Wein hat dieſelbe Eintheilung, wie in Kephalonia; das Barile Oel enthält 21 Succali;

Digitized by Google

in Theaki: 1 Barile Wein hat 64 Boccali oder 128 Quartucci; 1 Barile Oel aber 6 Secchi;

in Cerigo: 1 Barile Wein wird in 30 Bozie od. 60 Agastere eingetheilt.

Obige 4 Barile sind von derselben Größe, als das Barile in Corfu. Das Barile in Cerigo aber enthält 54,5 Liter.

Gewicht. Das gewöhnliche Gewicht ist das Venetianische; in einigen Gegenden bedient man sich aber noch des Türkischen. Das Handelsgewicht ist die Libbra peso grosso von 12 Oncie, welche 473,424 Gramm schwer seyn soll. Gold und Silber, so wie auch Drogueriewaaren, werden mit der Libbra peso sottile von 8 Oncie gewogen, welche $\frac{1}{3}$ leichter ist. 1 Centinajo = 100 Pfund peso grosso. Die türkische Oka wiegt 1224,6 Gramm. Das Salzgewicht ist in Corfu und Paxo die Mozetta; 2 derselben = 1 Sacco, und 60 = 100 Pfd. peso grosso; in Kephalonia das Bacile von 64 Pfd.; und in S. Maura die Cariolla v. 99 Pfd.

Münzen. Man rechnet im Allgemeinen nach Mexikanischen oder Spanischen Piastern (Talleri) zu 100 Cents od. Oboli. Uebrigens wird auch häufig nach Englischer Sterling-Valuta gerechnet, so wie in Cerigo und an einigen andern Plätzen nach Türkischen Piastern (zu 40 Para oder 120 Aspern), von denen 18 bis 19 gleich 1 Spanischen Piaster sind.

An fremden Münzen circuliren hier,

in Gold: hauptsächlich Spanische Doblones, mit ihren Unterabtheilungen, zu 15 Spanischen Piastern 20 Cent m. o. w.;

in Silber: Spanische Säulenpiaster zu ± 100 Cents
Conv. Speciesthaler zu 98 "
Venetianische Talleri zu 96 "

in Kupfer: Cents od. Oboli, doppelte do. od. Dittoboli, und halbe do. oder Mioboli. — Außerdem cour-

siren hier Englische und Italienische Münzsorten. Für die Engl. Gold- und Silbermünzen, welche gesetzlich die eigentlichen hiesigen Landesmünzen seyn sollten, hat man zur Ausgleichung den Satz angenommen, daß der Tallero zu 4½ Schillg. Sterl. gerechnet wird; da derselbe aber einen geringeren Werth hat, so bezahlt man gewöhnlich 8 bis 9 % Agio auf die Engl. Münzen.

2. Posten, Flüsse, Häfen, Leuchtthürme, Paket- und Dampfschiffe.

Auf jeder Insel besteht ein Postamt, welches sich jedoch nie mit der Correspondenz des inneren Verkehres beschäftigt, sondern bloß den Briefverkehr zwischen den 7 Inseln und mit dem Continente besorgt. Für den Briefverkehr und für Reisende besteht von einer Insel zur andern ein Dampfboot; dieses fährt nach allen Inseln, Cerigo und Ithaka ausgenommen, wöchentlich ein Mal, geht nämlich von Corfu in der Frühe ab, fährt bei Paxo vorüber, wo eine Barke das Brieffelleisen abnimmt, begiebt sich sodann nach S. Maura, wo es über Nacht bleibt; den darauf folgenden Morgen reist es von dort nach Kefalonia ab, verweilt 1 Stunde, geht dann nach Zante und macht am zweiten Tage seine Retourreise in eben der Ordnung zurück. In der guten Jahreszeit fährt ein Dampfboot auch zweimal jeden Monat in 50 bis 70 Stunden nach Ancona. Cerigo und Ithaka werden mittelst besonderer Barken mit den andern Inseln in Verbindung gesetzt. Zweimal monatlich gehen von Corfu Postbarken nach Otranto im Neapolitanischen. Zwischen Corfu u. Triest geht ferner ein Oesterreich. Marine-Packetboot, mit welchem monatlich einmal, und zwar am dritten Dienstage eines jeden Monates, Passagiere, Gelder und Effecten, so wie auch Briefe von Triest nach Corfu abgehen; und zu Anfang eines jeden Monates findet die Rückreise von Corfu nach Triest wieder statt.

Digitized by Google

Schiffbare Flüsse. Der einzige Fluß, welcher schiffbar ist, und zwar nur auf eine gewisse Strecke, ist der Messongi auf Corfu.

Häfen. Corfu, Freihafen nebst Entrepot, S. Nicolo und Affiona auf der Insel Corfu; S. Nicola od. Porto Gai auf Paxo; Porto Drapano, Amaxichi auf S. Maura; Bathi, Skinosa auf Ithaka; Argostoli, Asso, Livato auf Kephalonia; Zante, Porta Chierri, Schinari auf Zante; Capsali auf Cerigo.

Leuchtthürme. Ein 240 Fuß hoher Leuchtthurm auf der Citadelle von Corfu; ein anderer auf dem Felsen von Tegnoso; Leuchtthurm auf der Insel Guardiani, eine Seeleuchte auf dem Thurme von Porto Gai; ein Leuchtthurm im Hafen von Zante.

Packet- und Dampfschiffe. (S. Posten). Ein Dampfschiff geht zwischen Corfu und Falmouth, legt an in Patras, Zante, Malta, Gibraltar und Cadiz; Ueberfahrt in 15 bis 20 Tagen, geht ab von Corfu und Falmouth jeden 11ten des Monates.

3. Zolleinrichtungen. Seit dem 1. Aug. 1830 hat das Jonische Parlament die der Hauptinsel Corfu bewilligten Freihafenzölle auf alle Häfen der andern Inseln ausgedehnt. Die hauptsächlichsten Erzeugnisse der Inseln sind mit drückenden Ausfuhrzöllen belegt. Corinthen u. Oel mit 19½ pCt. — Salz ist frei.

4. Quarantäne. Vor dem Hafen von Corfu an der Isola di Lazaretto liegen die Quarantaineschiffe. Quarantaineanstalt zu Argostoli auf Cefalonia. Quarantaineanstalt zu Zante.

5 Handelsgerichte. Auf jeder der 7 Inseln besteht ein Handelsgericht.

6. Justizbehörden, Proceßordnung. Für die Justiz ist ein oberster Gerichtshof zu Corfu errichtet, welcher der allgemeine Appellationshof der sieben Inseln ist und an welchen die Berufungen sowohl von den Civil- als Criminal-Gerichtshöfen derselben gehen. Für geringere

Digitized by Google

Streithändel sind Friedensrichter angestellt. Das Römische Recht ist, so lange die Inseln kein allgemeines eigenes Gesetzbuch haben, Norm.

VI. Privatanstalten und Einrichtungen für Handel und Gewerbe.

1. Vereine zur Förderung des Handels ꝛc., Börsen. Die Jonische Gesellschaft für die Vervollkommnung der Landwirthschaft, des Handels und der Industrie zu Corfu. Eine Börse zu Zante.

2. Creditanstalten. Ein Lombard zu Corfu. Ein Lombard zu Zante. Leihbanken auf allen Inseln, um den Bauern gegen Sicherheit durch Verpfändung ihrer Erzeugnisse Geld zu 6 % zu leihen.

3. Handelsusanzen. Corinthen werden in Zante per Migliajo (1000 Pf.) gewogen, welches 1 % leichter als für andere Artikel ist.

VI. Naturproducte zur Ausfuhr. Oel; Corinthen (Ithaka, Kephalonia, Zante); Baisalz (Corfu, S. Maura); Oel (Corfu, Paxo, S. Maura); Rosinen (Cerigo); rother Muscatwein (Kephalonia); Südfrüchte; Ackerdoppen.

VIII. Großhändler und Banquiers. — In Corfu: Philippo Lavrano; Spiridion Melichi; Musati; A. Stephanos u. Sohn; Trombetta; Constantino Yerostati. — In Zante: Barff-Hancock u. Comp.; Lawrence, Clarck u. Comp. — In Kephalonia: Corgialegno; Rankin. — In Cerigo: Livuni. — In Ithaka: Draculi. — In Santa Maura: Gebr. Valaoriti; Vallamonte.

IX. Speditions- und Commissionshandlungen.

In Corfu: D. Guarraccino; Musati; Constantino Yerostati.

X. Diplomatisches Corps.

Die Jonische Republik wird von den Britischen Gesandten vertreten.

Die Schweiz.

I. Staatsregierung: Die Tagsatzung (Präsident: Schultheiß Xav. Schwytzer, von Luzern). Das Directorium wechselt von 2 zu 2 Jahren unter den Cantons Zürch, Bern und Luzern. Der dirigirende Canton hat die Leitung der Angelegenheiten, wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung.

		geogr.		
Vorort	Canton Luzern . .	27,71	□Meil.	123,521 Ew.*)
"	Zürich .	32,00 †)	"	231,576 "
"	Bern	120,83	"	400,000 "
"	Uri . .	19,85	"	13,519 "
"	Schwyz .	16,5 †)	"	40,650 "
"	Unterwalden	12,41 †)	"	22,571 "
"	Glarus .	13,20	"	29,348 "
"	Zug . .	4,03	"	15,322 "
"	Freiburg	26,60 †)	"	91,145 "
"	Solothurn	14,3 †)	"	63,196 "
"	Basel .	8,71	"	65,424 "
"	Schaffhausen	5,46	"	31,125 "
"	Appenzell .	7,10 †)	"	51,429 "
"	St. Gallen	35,27	"	158,853 "
"	Bündten	140	"	88,506 "
"	Aargau	23,70	"	182,755 "
"	Thurgau	12,66	"	84,124 "
"	Tessin . .	52,9 †)	"	109,000 "
"	Waadt .	55,75	"	183,582 "
"	Wallis .	78,38	"	75,798 "
"	Neuenburg	13,22	"	58,616 "
"	Genf . .	4,31	"	58,666 "

III. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältnisse: Die Tagsatzung, als oberste Bundesbehör-

*) Neuste Zählung. S. Leipzig. Zeitg. Monat Jun. 1837.
†) Angabe aus dem „Historisch-geographisch-statistischem Gemälde der Schweiz." St. Gallen u. Bern bei Huber u. Comp.

de, welche Handelsverträge mit andern Staaten schließt; im Uebrigen die Regierung jedes einzelnen Cantons.

IV. Staatsanstalten und Einrichtungen für Handel und Gewerbe.

Maaß, Gewicht, Münzen ꝛc.

Die Schweiz hat weder ein allgemeines Münz- noch Maaß- und Gewichtssystem; aber nirgends ist das Bedürfniß der Einführung gleicher Maaße und Gewichte vielleicht größer, als in der Schweiz, wo eine solche Verschiedenheit darin herrscht, daß beinahe jeder Marktort eigne Maaße und Gewichte aufstellen kann. Eine Ausnahme hiervon macht der Canton Waadt. In der ordentlichen Tagssatzung des Jahres 1834 ist in Zürich der Abschluß eines Concordates für die Einführung eines gleichförmigen Schweizerischen Maaß- und Gewichtssystems zu Stande gekommen, und der deßhalb vorgelegte Entwurf wurde am 30. August von folgenden 12 Ständen, unter Ratificationsvorbehalt, angenommen: Bern, Solothurn, Schafhausen, St. Gallen, Thurgau, Basel, Freiburg, Glarus, Luzern, Zürich, Aargau und Zug. Nach öffentlichen Blättern, war die vorbehaltene Ratification bis zum 17ten August 1835 von allen theilnehmenden Ständen, bis auf Glarus, erfolgt, und das Concordat ist also nun von 11 Cantonen genehmigt worden, scheint aber noch nicht zur Ausführung gekommen zu seyn.

Abriß der Schweizerischen Maß- und Gewichtsordnung.

A. Längenmaaße.

1. Die Basis der Schweizerischen Maaßordnung ist der Schweizerische Fuß, welcher genau drei Zehntheilen des Französischen Meters gleich ist.

2. Der Fuß wird abgetheilt in zehn Zolle, der Zoll in zehn Linien, die Linie in zehn Striche.

3. Zwei Fuß bilden eine Elle.
   Vier = = den Stab.
   } Beide werden in Halbe, Viertel und Achtel getheilt.

Sechs Fuß bilden das Klafter.
Zehn = = die Ruthe.
16,000 Fuß machen eine Schweizerische Wegstunde.

B. Flächenmaaße.

4. Diese sind:

a. Der Quadratfuß von 100 Quadratzollen.

b. Das Quadratklafter, welches nach der Länge und Breite 6 Fuß, mithin 36 Quadratfuß, enthält; es dient für technische Ausmessungen.

c. Die Quadratruthe von 100 Quadratfuß, als Feldmaaß.

d. Als größeres Feldmaaß die Juchart von 40,000 Quadratfuß oder 400 □Ruthen.

e. Die Quadratstunde von 16,000 Fuß Seite oder 6,400 Juchart Inhalt.

C. Kubische Maaße.

5. Sie bestimmen den körperlichen Inhalt nach Länge, Breite, Höhe oder Dicke, nämlich:

a. Der festen Stoffe nach wirklicher Ausmessung in Kubikzollen, Kubikfußen, Kubikklaftern;

b. der Feldfrüchte und der Flüssigkeiten mit Hohlmaaßen.

I. Wirkliche Kubische Maaßgrößen.

6. Der Kubikfuß enthält 1000 Kubikzolle; das Kubikklafter, das zur Messung von Heu und bei Bauten, Ausgrabungen und Steinbrüchen gebräuchlich ist, faßt 6 Mal 36 oder 216 Kubikfuß in sich.

7. Das Holzklafter soll auf der Vorderfläche 1 Quadratklafter oder 36 Quadratfuß halten; die Tiefe desselben oder die Scheiterlänge bleibt dem örtlichen Gebrauche anheimgestellt; doch soll dahin getrachtet werden, selbige auf eine (nicht allzugroße) Länge zu bringen, die nicht in kleinen Bruchtheilen, sondern in ganzen und halben Fußen gegeben sey.

Digitized by Google

II. Hohlmaaße.

a. Für trockene Gegenstände.

8. Die Einheit aller Hohlmaaße für trockene Gegenstände ist das Viertel (quarteron), welches 15 Französische Liter beträgt. Es faßt genau 30 Pfunde destillirten Wassers bei $3\frac{1}{2}$ ° R. oder dem Zustande seiner größten Dichtigkeit.

9. Der zehnten Theil des Viertels ist das Immi (émine).

10. Das Zehnfache des Viertels heißt ein Malter.

Bemerkung. Will man, dem Sprachgebrauche (Viertel) gemäß, dasselbe durch die Zahl 4 vergrößern oder abtheilen, so kann man 4 Viertel einen Mütt oder Sack nennen, den vierten Theil des Viertels einen Vierling; des Letztern vierten Theil, oder $\frac{1}{16}$ des Viertels, ein Mäßlein.

Alle diese Maaße erhalten die Gestalt eines Cylinders, dessen Höhe dem Durchmesser gleich ist.

b. Für Flüssigkeiten.

11. Die Einheit aller Hohlmaaße für flüssige Stoffe ist die Maaß (6 pot), welche anderthalb Französische Liter hält. Sie faßt genau 3 Pfunde reinen Wassers. Sie kann nach Zehntheilen, oder fortgesetzten Halbirungen getheilt werden, deren Benennung den örtlichen Verhältnissen überlassen bleibt.

12. 100 Maaß machen einen Saum oder einen Ohm.

Bemerkung. Die Maaß und ihre Abtheilungen erhalten, wenn sie als Normalgefäße dienen, am zweckmäßigsten die Gestalt eines Cylinders, dessen Tiefe dem doppelten Durchmesser gleichkommt.

D. Gewicht.

13. Die Einheit aller Abwägungen ist das Pfund; es ist die Hälfte des Französischen Kilogramms, welches dem Gewicht eines Liters oder Kubikdecimeters Wasser gleich ist.

Digitized by Google

14. Das Pfund wird nach Zehntheilen und Hundertheilen abgetheilt; es darf jedoch auch in 32 Lothe oder 16 Unzen zerlegt werden.

15. 100 Pfund betragen einen Centner.

Alte Längenmaaße, welche noch jetzt im Gebrauche sind.

A. Canton Bern. Die Berner Elle = 0,5417 Meter; die Langenthaler Tuchmesserelle = 0,6232 Meter; der gewöhnliche Fuß von 12 Zoll à 12 Linien = 0,29326 Meter; der Steinbrecher-Fuß von 13 Zoll = 0,31776 Meter. Die Ruthe = 10 Fuß und wird bei'm Feldmessen in 10 Zoll getheilt; die Klafter = 8 und der Schritt = 2½ Fuß.

B. Canton Zürich. Die Elle à 2 Schuh = 0,60276 Meter. Zwei Züricher Ellen = 1 Französische Aune. Der Werkschuh à 12 Zoll = 0,3 Meter. Der Schuh soll seit 1820 bei'm Bauwesen = 0,30138 Meter gerechnet werden. Die Ruthe hat 10 Fuß und bei'm Feldmessen der Fuß 10 Zoll.

C. Canton Luzern. Die Elle = 2 rheinländische Fuß oder 0,6277 Meter; der Fuß ist der rheinländische; der Baufuß 0,2842 Meter.

D. Canton Uri. Längenmaaße, wie unter Zürich.

E. Canton Schwyz. Maaße, wie unter Zürich.

F. Canton Unterwalden. Maaße, wie unter Luzern, nur die Elle oder Brazze ist von der Luzerner verschieden und hält 0,5707 Meter.

G. Canton Glarus. Längenmaaße, wie unter Zürich.

H. Canton Zug. Längenmaaße, wie unter Zürich.

I. Canton Freiburg. Der Fuß à 12 Zoll = 0,29326 Meter; die Ellen sind im ganzen Canton sehr verschieden. Der Freiburger Stab = 0,47415 Meter.

K. Canton Solothurn. Der Fuß ist dem Berner gleich; die Elle enthält aber 0,5459 Meter. Der hier gebräuchliche Stab ist = 1,18295 Meter.

Digitized by Google

L. Canton Basel. Die Elle = 0,5398 Meter. Der Werkschuh à 12 Zoll, welcher auch als Feldmaaß gilt, hat 0,30454 Meter.

M. Canton Schaffhausen. Die Elle = 0,5936 Meter oder = 2 Schuh. In Stein am Rhein hält die kurze Elle 0,5907 Meter und die lange 0,6995 Meter.

N. Canton Appenzell. Der Fuß ist der rheinländische = 0,31469 Meter. Die Elle ist entweder die Leinwandelle von 0,8017 Meter oder die Wollenelle von 0,61607 Meter.

O. Canton St. Gallen. Die Wollenelle = 0,61088 Meter, die Leinwandelle = 0,7354 Meter. Für Baumwollenwaaren und Seidenwaaren gebraucht man den Pariser Stab = 1,17905 Meter. Im Handel rechnet man 13 Leinwandellen und 15 Wollenellen = 8 Pariser Stab. Der Fuß ist, nach Einigen, der rheinländische, nach Andern enthält er nur 0,30754 Meter.

P. Canton Bündten. Der Churer Fuß = 0,30003 Meter; die Churer Elle = 0,66321 Meter.

Q. Canton Aargau. Der Fuß ist in diesem Canton verschieden: Aarau, Brügg und Lenzburg haben den Berner Fuß von 0,29326 Meter; Baden und Zurzach den Züricher von 0,30138 Meter; Laufenburg und Rheinfelden den Wiener Fuß von 0,3161 Meter. Das Ellenmaaß ist ebenfalls nicht überall gleich: Die Elle in Aarau = 0,59387 Meter; in Zurzach 0,60267 Meter; auch soll man sich in Aarau der halben Pariser Aune bedienen.

R. Canton Thurgau. Der Fuß ist der rheinländische. Die Leinwandelle = 0,80172 Meter; die Wollenelle = 0,61607 Meter; auch soll man sich der Elle von St. Gallen bedienen.

S. Canton Tessin. Der Fuß (Brazetto) von 12 Unzen à 12 Puncte = 0,397 Meter. Die größere Elle in Lugano und Mendrys = 0,66457 Meter; die kleinere zu Seidenwaaren = 0,51455. Die größere Elle in Locarno

Digitized by Google

= 0,60005 Meter; die kleinere zu Seidenwaaren = 47981 Meter.

T. Canton Waadt. Der Waadtländiſche Fuß wird in 10 Zoll à 10 Linien à 10 Striche eingetheilt und iſt = 0,3 Meter. Die Ruthe hat 10 Fuß = 3 Meter. Der Stab hat 4 Fuß = 1,2 Meter.

U. Canton Wallis. Dieſer Canton hat ſich an das Waadtländiſche Maaß- und Gewichtsſyſtem angeſchloſſen.

V. Canton Neuenburg. Der Land- oder Werkfuß von 12 Zoll à 12 Linien à 12 Puncte iſt = 0,29726 Meter; auch bedient man ſich noch des alten Franzöſiſchen Fußes (Pied du Roi) von 144 Linien. Der Stab = $1\frac{1}{2}$ Meter und der halbe Stab = $\frac{3}{4}$ Meter.

W. Canton Genf. Der Fuß iſt der alte Franzöſiſche von 144 Linien oder 0,32484 Meter. Die Ruthe hat 8 Fuß. Das Ellenmaaß für Seidenwaaren und Leinwand iſt die alte Aune de Paris von 1,1885 Meter. Für den Detailhandel dient die Genfer Elle von 1,437 Meter.

Flächenmaaß.

A. Canton Bern. Die Juchart oder der Morgen Holz = 45,000, die Juchart Länderei = 40,000, die Juchart Wieſen = 35,000, die kleine Berner Juchart = 32,000 und die kleinſte Berner Juchart = 31,250 Berner Quadratfuß. Eine Quadratruthe von 100 Quadratfuß = 8,6 Quadratmeter. Eine Quadratklafter = 64 Berner Quadratfuß.

B. Canton Zürich. Der Juchart Feldes für Reben und Wieſen = 32,000; für Aecker = 36,000; für Waldungen 40,000 Quadratſchuh. Die Quadratruthe = 100 Quadratſchuh à 100 Quadratzoll à 100 Quadratlinien.

C. Canton Luzern. Die große Juchart = 45,000; die kleine Juchart = 31,250 Quadratfuß.

D. Canton Uri. Wie in Zürich.

E. Canton Schwyz. Wie in Zürich.

Digitized by Google

F. Canton Unterwalden. Wie in Luzern.

G. Canton Glarus. Wie in Zürich.

H. Canton Zug. Wie in Zürich.

I. Canton Freiburg. Die Juchart Landes durchgehends = 50,000 □Schuh.

K. Canton Solothurn. Die Juchart = 40,000 Quadratfuß.

L. Canton Basel. Die neue Juchart = 360 Ruthen; die □Ruthe = 100 □Schuh à 100 □Zoll.

M. Canton Schaffhausen. Die Juchart = 252 Quadratruthen von 144 gewöhnlichen oder 100 Decimal-Quadratfuß.

N. Canton Appenzell. Das Quadrat des Längenmaaßes.

O. Canton St. Gallen. Desgl.

P. Canton Bündten. Die alte Mannsmade-Wiese hält 600, die neue 800, ein Mahl Acker 400 und ein Mahl Weinberge 250 Klafter von 7 Fuß.

Q. Canton Aargau. Die Juchart Feldes im Durchschnitt 40,000 Quadratfuß; im Frikthale jedoch 36,000 Wiener Quadratfuß.

R. Canton Thurgau. Das Quadr. des Längenm.

S. Canton Tessin. Die Pertica von 2000 □Ellen (100 tessinische Pertiche = 5 Hectaren). Lugano, Mendrisio, Locarno u. Bellinzona haben eine Pertica, welche in 24 tavole od. 96 trabucchi od. gittate getheilt wird und 2820 tessinische □Ellen enthält.

T. Canton Waadt. Die Quadratklafter = 100 Quadratfuß = 9 Quadratmeter. Der Fossorier hat 50 □Klafter. Die Pose (Juchart) hat 10 Fossoriers = 45 Aren.

U. Canton Wallis. Das Quadr. des Längenm.

V. Canton Neuenburg. Die Feldruthe, bei Feldern, Wiesen und Wäldern gebräuchlich, ist 15⅔ Landfuß oder Werkfuß lang und hat durchgängig eine sechzehntheilige Eintheilung. Ihre Unterabtheilungen heißen le Pied, la Minute, l'Obole, le Laussannais und la Perpillote.

Digitized by Google

Der Landfuß = 0,28714 Meter. Das Quadratmaaß für Feld-, Wiesen- und Waldstücke ist die Faux oder Faulx, und diese besteht aus 2 Poses = 256 Quadratfeldruthen oder 54,0371 Aren. Das Flächenmaaß für Weinberge ist der Ouvrier à 16 Quadrat-Weinbergruthen oder 3,52257 Aren.

W. Canton Genf. Der Morgen Land = 5166,1 Quadratmeter.

Getraidemaaß.

A. Canton Bern. Ein Mütt hat 12 Mäß, 24 Mäßli, 48 Immi, 96 Achterli, 192 Sechzehnerli. Ein Mütt = 163,13 Liter.

B. Canton Zürich. Für glatte Früchte, nämlich Waitzen, Roggen, Gerste hat die Mütt 4 Viertel, 16 Vierling, 64 Mäßli oder 144 Immi. Für rauhe Früchte, Hafer und Hülsenfrüchte, hat der Malter 16 Viertel, 64 Vierling oder 256 Mäßli. Ein Viertel glattes Maaß in Zürich = 20,53 Liter; ein Viertel rauhes Maaß in Zürich = 20,82 Liter; ein Viertel glattes Maaß in Winterthur = 24,19 Liter; ein Viertel glattes Maaß in Eglisau = 22,81 Liter. Das Salzgemäß von 3 Vierteln enthält 92 Liter.

C. Canton Luzern. Der Malter hat 4 Mütt oder 16 Viertel; ein Viertel hat 10 Immi oder 16 Becher à 10 Primen. Das Viertel ist in diesem Canton von verschiedener Größe; in der Stadt Luzern enthält es 34½ Liter. Das Hof- oder Stiftsviertel zu Luzern enthält 26,7 Liter.

D. Canton Uri. Wie in Zürich; doch bedient man sich auch öfters des Rapperswyler Getraidemaaßes.

E. Canton Schwyz. Wie in Uri.

F. Canton Unterwalden. Wie in Luzern.

G. Canton Glarus. Wie in Zürich.

H. Canton Zug. Der Malter hat 4 Mütt à 4 Viertel, 16 Vierling oder 64 Mäßli. Ein Kornviertel = 22,46 Liter, und ein Haferviertel = 22,55 Liter.

Digitized by Google

I. Canton Freiburg. Das Getraidemaaß iſt im ganzen Canton der Sack, deſſen Inhalt und Eintheilung aber wieder ſehr verſchieden ſind. In der Hauptſtadt hat der Sack 8 Maaß (Bichets), 16 Quarterons oder 96 Immi (Emines) = 127,744 Liter. Das Mütt hat 24 Maaß, deren 8 einen Sack und 2 einen Kopf (Coupe) ausmachen.

K. Canton Solothurn. Ein Mütt hat 1½ Viertel à 8 Mäß; 1 Mäß hat 4 Immi Ein Viertel = 105,95 Liter. Das im Canton auch gebräuchliche Rittermäß = 18,1497 Liter.

L. Canton Baſel. Der Sack hat 4 große Seſter, 8 kleine Seſter, 32 Küpfi oder 64 Becher. Zwei Sack ſind 1 Vienzel. Ein Sack = 136⅔ Liter.

M. Canton Schaffhauſen. Der Malter für glatte Frucht hat 2 Mütt und für rauhe Frucht 4 Mütt. Ein Mütt hat 4 Viertel, 16 Vierling oder 64 Mäßlein. Ein Viertel glattes Maaß in Schaffhauſen = 22,603 Liter; ein Viertel rauhes Maaß = 25,474 Liter. Ein Viertel glattes Maaß in Stein am Rhein = 16,29 Liter; ein Viertel rauhes Maaß = 18,78 Liter.

N. Canton Appenzell. Das Mütt hat 4 Viertel und enthält 91,366 Liter.

O. Canton St. Gallen. Die Eintheilung der Getraidemaaße iſt ſich im ganzen Canton gleich. Der Mütt hat 4 Viertel oder 16 Mäßli. Ein Sack Korn = 10 Viertel. Ein Viertel in Rorſchach, dem Hauptgetraidemarkte des Cantons = 20,53 Liter; in St. Gallen = 19,32 Liter; in Rapperswyl für glatte Frucht = 20,76 Liter; für rauhe Frucht = 22,19 Liter.

P. Canton Graubündten. Ein Lädi hat 8 Mütt, 44 Viertel, 176 Quartanen oder 704 Mäßlein. Ein Mütt = 164,96 Liter.

Q. Canton Aargau. In Aarau, Bremgarten u. ſ. w. hat der Malter 4 Mütt oder 64 Vierling à 4 Mäßlein. In Baden, Brügg, Laufenburg, Lenzburg u. ſ. w.

Digitized by Google

hat das Mütt 4 Viertel, 16 Vierling oder 36 Immi; ein Vierling hat 4 Mäßlein, und ein Immi 10 Becherlein. In Rheinfelden hat das Vienzel 2 Säcke oder 12 Viertel à 12 Becher. In Zoffingen hat das Mütt 4 Viertel, 8 Maaß, 16 Vierling, 48 Becher oder 64 Immeli Das Fruchtviertel dieſes Cantons iſt ſehr verſchieden; in Aarau enthält es 22,518 Liter.

R. Canton Thurgau. Das gewöhnliche Getraidemaaß iſt das Viertel von 16 Mäßlein. der Gehalt deſſelben iſt aber überall verſchieden. In Frauenfeld enthält das Viertel für glatte Frucht 24,73 Liter, für rauhe Frucht 28,9 Liter.

S. Canton Teſſin. Das gewöhnlichſte Getraidemaaß iſt die Stara, deren Inhalt aber ebenfalls verſchieden iſt. In Lugano enthält ſie 19,89 Liter. In Locarno enthält die größere 29,127 Liter und die kleinere 26,228 Liter.

T. Canton Waadt. Das Muid, Malter oder Mütt hat 10 Sacs à 10 Quarterons à 10 Emines à 10 Copets. Ein Quarteron = 13,5 Liter.

U. Canton Wallis. Wie in Waadt.

V. Canton Neuenburg. Das Muid Korn hat 3 Sacs à 8 Emines à 8 Pots à 3 Copets. Die Hafermaaße ſind bei denſelben Benennungen um den 24ſten Theil größer, als obige Fruchtmaaße. Ein Muid = 365,6241 Liter.

W. Canton Genf. Die Coupe (Sack) hat 2 Bichets à 4 große oder 16 kleine Quarts. Ein Coupe = 78,95 Liter.

Flüſſigkeitsmaaß.

A. Canton Bern. Der Saum hat 4 Brenten oder 100 Maaß à 4 Vierteli und iſt = 167,12 Liter. Das Landfaß hat 6 und das Stadtfaß 4 Saum.

B. Canton Zürich. Der Saum enthält 1½ Eimer à 4 Viertel. Ein Viertel lauteres Maaß hat 7½

Digitized by Google

Kopf à 2 Maaß à 2 Quärtli, à 2 Stozen. Ein Viertel trübes Maaß hat 8 Kopf à 2 Maaß à 2 Quärtli à 2 Stozen. Ein Maaß in Zürich = 1,8249 Liter, und 1 Eimer lauteres Maaß = 109,494 Liter, und 1 Eimer trübes Maaß = 116,794 Liter. Neun obige Maaß sind gleich 10 Stadt- oder Schenkmaaß. In Winterthur hat 1 Fuder 7½ Saum, 4 Eimer, oder 30 lautere, oder 31 trübe Maaß; ein Maaß = 1,313 Liter. In Eglisau hat der Saum 4 Eimer oder 16 Viertel, und 1 Eimer lauteres Maaß 15 Kopf à 2 Maaß; 1 Eimer trübes Maaß aber 16 Kopf à 2 Maaß; ein Maaß = 1,309 Liter.

C. Canton Luzern. Der Saum enthält 3½ Ohm oder 100 Maaß. Ein Ohm hat 30 Maaß à 4 Schoppen à 10 Primen. Die Weinmaaß = 1,72815 Liter.

D. Canton Uri. Die Maaß = 1,815 Liter.

E. Canton Schwyz. Wie in Uri.

F. Canton Unterwalden. Wie in Luzern.

G. Canton Glarus. 1 Eimer hat 4 Viertel, 30 Kopf oder 60 Maaß à 4 Schoppen. 1 Eimer = 106,759 Liter.

H. Canton Zug. Wie in Zürich.

I. Canton Freiburg. Das Faß hat 16 Brenten à 25 Maaß, die Maaß hat 4 Schoppen oder Viertel. Die Maaße sind im Canton sehr verschieden. In der Stadt Freiburg hält die Brente 39,07 Liter.

K. Canton Solothurn. Der Saum hat 4 Brenten oder 20 Stützen à 5 Maaß und hält 159,418 Liter. In den Aemtern Dorneck und Thierstein hält der Saum 3 Ohm à 32 Maaß oder 136,51 Liter.

L. Canton Basel. Der Saum hält 3 Ohm, 1 Ohm 8 Viertel, 32 alte Maaß à 4 Schoppen. Die neue oder Wirthsmaaß soll ⅘ alte Maaß seyn. Vier Saum sind 1 Faß und 6 Saum 1 Landfaß. Eine alte Maaß = 1,4221 Liter. Ein Oelmaaß = 1,556 Liter, 1 Ohm = 45,307 Liter.

Digitized by Google

M. Canton Schaffhausen. Ein Saum hat 4 Eimer; 1 Eimer lauteres Maaß hat 4 Viertel oder 32 Maaß; 1 Eimer trübes Maaß hat 4 Viertel oder 34 Maaß, 1 Maaß hat 4 Schoppen. 1 Maaß in Schaffhausen = 1,31456 Liter; 1 Maaß in Stein am Rhein = 1,24 Liter.

N. Canton Appenzell. Der Eimer hat 32 Maaß à 1,3092 Liter.

O. Canton St. Gallen. Das üblichste Getränkmaaß ist das ehemalige Abt St. Gallensche Landschaftsmaaß, dessen man sich im ganzen Rheinthale, in Rorschach. St. Gallen, Gossau und Wyl bedient. Der Saum hat 4 Eimer, 1 Eimer 4 Viertel oder 32 lautere oder 36 trübe Maaß à 4 Schoppen. Eine lautere Maaß = 1,3406 Liter; 1 Maaß auf dem Lande = 1,3013 Liter, 1 Schenkmaaß in der Stadt = 1,419 Liter, ein Schenkmaaß in Rapperswyl = 1,7109 Liter. Die Maaß für Leinöl und Honig = 1,3568 Liter.

P. Canton Graubündten. Ein Saum Wein wird zu 90 Maaß gerechnet; 1 Fuder hat 8 Zuber, 80 Viertel, oder 640 Maaß à 4 Quärtlein. 1 Maaß = 1,329 Liter

Q. Canton Aargau. In Aarau, Laufenburg, Zurzach u. s. w. hat der Saum 100 lautere und 108 trübe Maaß à 4 Schoppen. Der Viertel-Saum heißt in Aarau 1 Eimer. In Rheinfelden hat der Saum 3 Ohm à 32 Maaß. Die Maaße selbst sind im Canton, wie überall, verschieden. In Aarau hält die lautere Maaß 1,4405 Liter.

R. Canton Thurgau. Der Eimer hat 32 Maaß, und 1 Maaß 1,5968 Liter.

S. Canton Tessin. Das Weinmaaß ist das Barile (Lägel) von 30 Pinten; 2 derselben machen die Ladung eines Saumrosses aus. Auch rechnet man 1 Brente zu 33 Boccale; 2 Boccale = 1 Pinte. Eine Brente = 44,319 Liter.

Digitized by Google

T. Canton Waadt. Der Char (Fuder) hat 16 Setiers à 3 Brocs à 10 Pots à 10 Verres. Ein Pot = 1,35 Liter, und 1 Setier = 40,5 Liter.

U. Canton Wallis. Wie in Waadt.

V. Canton Neuenburg. Die Bosse hat 480, der Muid 192, die Gerle 52, die Gerle helles Maaß 38⅔, die Brande 20, der Setier 16, die Brochet 8 Pots oder Maaß. Das Muid enthält, gleich dem Getraidemaaße, 365,6241 Liter.

W. Canton Genf. Der Char (Fuder) hat 12 Setiers oder 288 Quarterons à 2 Pots. Ein Quarteron = 2¼ Liter (3 Genfer Setiers = 4 Waadtländiſche Setiers).

Gewicht.

A. Canton Bern. Der Centner hat 100 Pfund Berner oder ſogenanntes Eiſengewicht; 1 Pfund hat 32 Loth à 4 Quentchen à 4 Pfennig = 520,2 Gramm. 102½ Pfund Berner Gewicht = 100 Pfund in Thun. Das Gewicht für Gold, Silber, Seide und Salz iſt das alte Franzöſiſche Markgewicht; die Mark hat 16 Loth, 64 Quentchen oder 256 Pfennige à 18 Grän und wiegt 244,75 Gramm. Das Pfund Apothekergewicht wiegt 356,54 Gramm.

B. Canton Zürich. Das Gewicht iſt faſt an keinem Orte im Canton gleich. In Zürich und Winterthur hat der Centner ſchweres oder Krämergewicht 100 Pfund, und ein Pfund à 36 Loth wiegt 528,37 Gramm. Das Pfund Altorfer oder Seidengewicht hat daſelbſt 2 Mark, oder 32 Loth und wiegt 469,88 Gramm. Das Gold- Silber- und Münzgewicht iſt die Züricher Mark (das halbe Altorfer Pfund von 16 Loth, 64 Quentli, 256 Pfennig oder 4352 Züricher Aß und wiegt 234,9 Gramm. 100 Mark = 100,18 Cölniſche Mark. In Eglisau ſind 100 Pfund = circa 108 Pfund ſchwerem Gewicht in Zürich.

C. Canton Luzern. Das Handelsgewicht iſt das Züricher. Man pflegt auch wohl zu rechnen 100 Luzerner Pfund = 108 Pfund Poids de Marc.

Digitized by Google

D. Canton Uri. Wie in Zürich.

E. Canton Schwyz. Wie in Uri.

F. Canton Unterwalden. Wie in Luzern.

G. Canton Glarus. Wie in Zürich.

H. Canton Zug. Wie in Zürich, der Stein hält hier 4½ Pfund.

I. Canton Freiburg. Die Gewichte sind im Canton ebenfalls sehr verschieden. In der Hauptstadt wiegt das Pfund Krämergewicht oder sogenanntes Eisengewicht 528,81 Gramm. Das Gold- und Silbergewicht ist das alte Französische Markgewicht.

K. Canton Solothurn. Der Centner Handelsgewicht = 100 Pfund; der Stein = 10 Pfund; 1 Pfund à 32 Loth = 518,4 Gramm. Das Apothekerpfund von 12 Unzen à 8 Drachmen à 3 Scrupel à 20 Gran = 357,62 Gramm.

L. Canton Basel. Ein Centner hat 100 Pfund. Das Pfund von 32 Loth ist dreierlei Art, nämlich: 1. das Pfund des Handels oder großen Eisengewichtes = 493,19 Gramm; 2. das Pfund des kleinen Eisengewichts = 486,15 Gramm; 3. das Pfund des Messing-, Specerei- und Safrangewichts = 480,19 Gramm. Vom Silbergewichte wiegt das Pfund zu 32 Loth 467,66 Gramm. Vom Goldgewichte wiegt die Krone 337,67 Gramm.

M. Canton Schaffhausen. Der Centner hat 100 leichte Pfund à 32 Loth und 100 schwere Pfund à 40 Loth. Ein schweres Pfund wiegt 570,4 Gramm.

N. Canton Appenzell. Das Handelsgewicht ist zu Fett- und andern Waaren das schwere Pfund von 40 Loth = 584,6 Gramm, und zu Spezereien das leichte Pfund von 32 Loth = 465,16 Gramm. Ein Schaff Butter ist 18, 1 Laib magerer Käse 32, und 1 Laib fetter Käse 50 Pfund. Das Gold- und Silbergewicht ist die Cöllnische Mark.

Digitized by Google

O. Canton St. Gallen. Der Centner hat 100 Pfund. Man hat indessen zweierlei Gewicht, nämlich: Schwergewicht für Landesproducte und unverarbeitete Metalle; ferner Leichtgewicht für Specereiwaaren und verarbeitete Metalle. Ein Pfund Schwergewicht à 40 Loth wiegt 577,548 Gramm; 1 Pfund Leichtgewicht à 32 Loth wiegt 465 Gramm. Im Sarganischen heißt das Pfund Krinne, hat 48 Loth und wiegt 701⅔ Gramm.

P. Canton Graubündten. Der Centner Schwergewicht wiegt 112½ leichte Pfund, 75 große Krinnen oder 6 Rupp; der Centner Leichtgewicht wiegt 100 leichte Pfunde od. 88⅞ Krinnen. 1 schweres Pfd. = 520,4 Gramm; 1 leichtes Pfund = 462,6 Gramm. 1 Stein Hanf hält 4 große Krinnen oder schwere Pfunde. Ein Gewürzpfund hat 32 Loth à 4 Quentchen à 4 Drachmen à 2 Heller.

Q. Canton Aargau. In Aarau wiegt 1 Pfund von 32 Loth 476,586 Gramm; in Baden und Zurzach 1 Pfund von 36 Loth circa 528,5 Gramm.

R. Canton Thurgau. Das schwere Pfund von 40 Loth wiegt 586,07 Gramm, und das leichte Pfund von 32 Loth 465,22 Gramm.

S. Canton Tessin. Man hat hier schwere und leichte Pfunde. Zu Locarno oder Luggaris hält das schwere Pfund 32 Unzen = 881,18 Gramm, und das leichte Pfund 12 Unzen = 330,44 Gramm. Zu Bellenz sind 29 Unzen soviel als 28 Mailändische Unzen oder ein Mailändisches schweres Pfund = 758,44 Gramm. Ferner soll enthalten 1 Pfund in Bellenz 30 Unzen = 779,42 Gramm; 1 Pfund in Lugano 30 Unzen = 820,43 Gramm; 1 Pfund in Mendrys 30 Unzen = 815,03 Gramm; ein Pfund in der Riviera 32 Unzen = 839,59 Gramm.

T. Canton Waadt. Der Centner hat 100 Pfd.; das Pfund hat 16 Unzen à 8 Gros à 72 Grains; folglich sind 9216 Grains = 500 Gramm, und 100 Pfund = 50 Kilogramm.

U. Canton Wallis. Wie in Waadt.

Digitized by Google

V. Canton Neuenburg. Das Pfund gemeines Gewicht (poids de fer) hat 2 Marcs, 16 Onces, 128 Gros, 384 Deniers oder 9216 Grains = 520,1 Gramm, und 100 Pfund = 52,01 Kilogramm. Das Gold- und Silbergewicht ist das alte Französische Markgewicht.

W. Canton Genf. Das schwere Pfund (gros poids) hat 18 Onces, 432 Deniers oder 10368,51 Französische Grains = 550,72 Gramm. Das leichte Pfund (petit poids) von 15 Onces = 458,9 Gramm. Ein kleines Pfund von 16 Onces oder 489,5 Gramm ist das alte Pariser Pfund Markgewicht, und die Hälfte davon, oder die Genfer Mark, das Gold- und Silbergewicht. 100 Mark hiesiges Gold- und Silbergewicht = circa 104⅔ Cöllnische Mark.

Münzen.

A. Canton Bern. Man rechnet hier nach Schweizer Livres oder Franken zu 10 Batzen à 10 Rappen. Die Schweizer Franken werden auch hie und da in 20 Sols à 12 Deniers eingetheilt; ferner rechnet man auch nach Gulden zu 15 Batzen à 4 Kreutzer, und der Zahlwerth beider Rechnungsarten ist von der Art, daß von der Schweizer Frankenwährung 35,5984 und von der Guldenwährung 23,7323 auf eine Cöllnische Mark fein Silber gehen. Die Grundlage der hiesigen Zahlungsweise ist fast immer nur der neue Französische oder Schweizer Louisd'or, hier zu 16 Schweizer Franken oder 10⅔ Gulden gerechnet, so daß ein Schweizer Frank auf 11 Silbergroschen 9,58 Pfennig, der hiesige Gulden aber auf 17 Silbergroschen 8,37 Pfennig Preuß. Courant kommt. Bern hat an wirklich geprägten Münzen:

In Golde: 8fache, 4fache, doppelte und einfache Ducaten. Doppelte, einfache und halbe Louisd'or.

In Silber: Ganze, halbe und Viertel Neuthaler zu 4, 2 und 1 Schweizer Franken. Ganze, halbe und viertel Franken zu 10, 5 und 2½ Batzen. Ganze und

Digitized by Google

halbe Batzen zu 4 und zu 2 Kreuzern. Ganze und halbe Kreuzer, die auch Vierer genannt werden.

Das verarbeitete Gold soll 18 Karat und verarbeitetes Silber 13 Loth fein seyn. Bern richtet sich ganz nach dem Coursſysteme von Basel; der Cours der Gold- und Silbermünzen hat aber hier meistens einen etwas höhern Stand, als in Basel.

B. Canton Zürich. Man rechnet in diesem Canton nach Gulden zu 60 Kreuzer à 8 Heller, oder zu 40 Schilling à 12 Heller oder 6 Angster, oder zu 16 Schweizer Batzen à 15 Angster, den Schweizer Louisd'or zu 10 Gulden und den Neuenthaler zu $2\frac{1}{2}$ Gulden. Man führt auch häufig Buch und Rechnung in Schweizer Franken à 10 Batzen oder 100 Rappen, worin auch alle öffentlichen Verhandlungen geschlossen werden.

Wirkliche Münzen in Gold: Ducaten zu 5 Gulden. In Silber: Ganze, halbe und viertel Speciesthaler zu 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Gulden; 3 und 4 Batzenstücke (auch Böcke oder Oertli genannt); Batzen, halbe Batzen und Kreuzer. In Kupfer: Rappen und Angster. Von fremden Münzen sind hier, mit veränderlichem Agio, in Umlauf: Französische neue Schildlouisd'or und Carolinen, welche die hiesige Wechselzahlung sind, zu 10 Gulden; Französische 6 Livresthaler zu $2\frac{1}{2}$ Gulden; Conventionsthaler und Piaster zu 2 Gulden 8 Kreuzer, so wie die übrigen Französischen Münzsorten. Verarbeitetes Silber ist hier $13\frac{1}{2}$ Loth und verarbeitetes Gold $19\frac{1}{2}$ Karat fein.

Wechsel-Course.

Amsterdam	±	54⅛ Kreuzer	für	1 Niederländ. Gulden.
Augsburg	=	109 Gulden	=	100 Fl Conv.-Münze.
Basel . .	=	99½ Schw. Fr.	=	100 Schweizer Franken.
oder		99½ Gulden	=	100 Fl. in Louisd'or à 10 Fl. = 16 Schw. Fr.

Digitized by Google

Frankfurt	±	99½	Gulden für	100 Fl. in neuen Louisd'or.
Frankreich	=	103	do. =	240 Francs.
Genua .	=	25¾	Kreuzer =	1 Lira.
Hamburg	=	236½	Gulden =	300 Mark Banco.
Livorno .	=	130½	Kreuzer =	1 Pezza.
London . .	=	10¾	Gulden =	1 Liv. Sterl.
Mailand .	=	21¾	Kreuzer =	1 Oesterr. Lira.
St. Gallen	=	99½	Gulden =	100 Fl. in neuen Louisd'or.
Turin . .	=	25¾	Kreuzer =	1 Lira.
Wien . .	=	108¼	Gulden =	100 Fl. Conv.-Münze.

C. Canton Luzern. Man rechnet hier nach Schweizer Franken zu 10 Batzen oder 100 Rappen, oder nach Gulden zu 60 Kreuzer à 4 Angster, oder zu 40 Schill., od. zu 15 Batzen, den neuen Louisd'or zu 12 Gulden und den Neuen-Thaler zu 3 Guld. Wirkliche Münzen sind in Gold: ganze und halbe Louisd'or oder Doblones zu 12 und 6 Gulden. In Silber; 5, 1 und ½ Batzenstücke, Schillinge und Kreuzer. In Kupfer: Rappen und Angster. Fingirte Münzen: Kronen à 2 Gulden, Gulden à 40 Schilling und Pfunde à 20 Schilling. In Betreff des Münz-Concordates siehe Basel.

D. Canton Uri. Der Canton und der Hauptort Altorf rechnen nach Gulden zu 40 Schilling von 6 Angstern à 2 Heller, oder nach Gulden zu 15 Batzen oder 60 Kreuzer, den Schweizer Louisd'or zu 13 Gulden und den Neuen-Thaler zu 3 Gulden 10 Schilling gerechnet. Wirklich geprägte Münzen des Cantons bestehen bloß in Batzen und halben Batzen. Fingirte Münzen, wie in Schwyz.

E. Canton Schwyz. Der Canton, sammt dem Hauptflecken gleiches Namens, rechnet nach Gulden zu 15 Batzen oder 60 Kreuzer à 8 Heller, oder nach Gulden zu 40 Schilling von 4 Rappen oder 6 Angstern à 4 Heller. Einem Beschlusse der Landesgemeinde zufolge, ist der Züricher Zahlwerth eingeführt, nach welchem der Louisd'or

Digitized by Google

10 Gulden und der Laubthaler 2½ Gulden ſind. Wirkliche Münzen in Gold: Ducaten. In Silber: Guldenſtücke 20=, 10=, 5= und 1 Schillingſtücke, 5 Batzenſtücke, halbe Batzen und Kreuzer. In Kupfer: Rappen, Angſter und Heller. Außerdem hat man vom Canton Schwyz mit Unterwalden und Uri gemeinſchaftlich ausgeprägte Piſtolen von etwa 16 Franzöſiſchen Livres; ferner ſilberne ganze, halbe und viertel Thaler, ganze und halbe Batzen, Groſchen à 3 Kreuzer, ganze und halbe Schillinge, Kreuzer und Heller. Fingirte Münzen: Pfunde Geldes à 5 Gulden, Kronen zu 2 Gulden, und Pfunde zu 5 Batzen alten Zahlwerthes.

F. Canton Unterwalden. Dieſer Canton, ſammt den Flecken Stanz und Sarnen, rechnen nach Gulden von 40 Schilling zu 6 Angſtern à 2 Heller, oder auch nach Gulden zu 15 Batzen oder 60 Kreuzern. Der Zahlwerth iſt wie in Luzern.

G. Canton Glarus. Dieſer Canton rechnet nach Gulden zu 15 Glarner Batzen à 4 Kreuzer, oder nach Gulden zu 40 Schilling à 12 Heller. Außer Batzen, Schillingen und Hellern hat dieſer Canton keine eigne geprägte Münzen; man bedient ſich mehrentheils der Züricher, Luzerner und Franzöſiſchen Münzen. Der neue Louisd'or gilt 10 Gulden 20 Schillinge.

das Franzöſiſche 20Franken-ſtück	=	8	= 8½ =
der Franz. 6 Livres Thaler	=	2	= 15 =
der Franz. 5 Francthaler	=	2	= 8½ =

Ein Glarner Gulden = 30 Züricher Schilling, und 4 Glarner Schilling = 3 Züricher Schilling. Fingirte Münzen: Kronen von 80, Gulden von 40 und Pfunde von 20 Schilling; desgleichen gute Batzen von 8½ Schilling, und Kreuzer.

H. Canton Zug. Der ganze Canton rechnet nach Gulden zu 15 Batzen oder 60 Kreuzer, oder nach Gulden

zu 40 Schilling von 6 Angſter à 2 Heller. Der Franzöſiſche Louisd'or gilt hier 12 Gulden und der Laubthaler 3⅛ Gulden. Von wirklich geprägten eignen Münzen circuliren hier nur einige Scheidemünzen, als Rappen und Angſter. 3 Zuger Schilling = 1 Schweizer Batzen; 6 Zuger Schilling = 5 Züricher Schilling, und 9 Zuger Batzen = 8 Schweizer Batzen.

I. Canton Freiburg. Der Canton führt Buch und Rechnung in Schweizer Franken oder Livres zu 10 Batzen oder 100 Rappen, oder in Gulden zu 15 Batzen oder 60 Kreuzer à 12 Deniers, den Louisd'or zu 16 Schweizer Franken gerechnet. Wirkliche Münzen ſind hier, außer dem obigen Louisd'or und dem Schweizer neuen Thaler zu 4 Franken, noch Frankenſtücke, ganze und halbe Batzen und Kreuzer. Die Cantonsregierung hat die ganzen Walliſer Batzen auf ½ Batzen, und die halben Walliſer Batzen auf 1 Kreuzer herunter gewürdigt. Freiburg iſt dem Baſeler Münzconcordate beigetreten. Eigene Wechſelarten ſind in Freiburg nicht eingeführt, und man bedient ſich bei auswärtigen Zahlungen der Courſe von Lauſanne.

K. Canton Solothurn. Der ganze Canton rechnet nach Schweizer Franken von 10 Batzen oder 100 Rappen, die auch in 20 Sols à 12 Deniers eingetheilt werden. Der neue Louisd'or gilt 16 Franken. Wirklich geprägte Münzen des Cantons ſind nur Stücke von 5 und 1 Batzen; außerdem aber courſiren hier die neuen Schweizer Münzen. Fingirte Münzen: Kronen à 25 Batzen; Gulden à 15 Batzen; Solothurner Pfunde à 7½ Batzen; Stäbler Pfunde à 13 Batzen 3½ Rappen; Schillinge à 1½ Kreuzer. Der Canton iſt dem Baſeler Münzconcordate beigetreten.

L. Canton Baſel. Baſel-Stadt und Baſel Landſchaft führen Buch- und Rechnung in Schweizer Franken oder Livres zu 10 Batzen oder 100 Rappen, oder 20 Sous à 12 Deniers, oder in Gulden zu 60 Kreuzer, oder 15

Digitized by Google

Batzen. Der neue Louisd'or wird gerechnet zu 10² Gulden Baseler Courant, zu 10 Gulden Baseler Wechselgeld, oder zu 11 Gulden nach dem 24 Guldenfuß. Baseler geprägte Münzen sind in Gold: neue Schweizer Pistolen oder Louisd'or, einfache und doppelte zu 16 und 32 Schweizer Franken; Ducaten zu 76 Batzen; halbe und viertel Ducaten nach Verhältnisse. In Silber: Neuthaler, ganze und halbe zu 4 und 2 Franken; Thaler, ganze und halbe zu 30 und 15 Batzen: 5 Bätzner, 3 Bätzner, und Batzenstücke. Scheidemünzen: Stücke von 6 Rappen oder 1 Schilling, von 5 Rappen oder ½ Batzen und von 1 Rappen.

Cours fremder Geldsorten.

		Rap.	Fr.	Sous.	
Franz. Louisd'or	à 15 Frank	90 od.	15	18	± 100¼ pCt.
= dopp. do.	à 31 =	90 =	31	18	. do.
= 20 Frcs.-Stck.	à 13 =	50 =	13	10	. do.
= 6 Liv.-Stck	à 3 =	90 =	3	18	100½ pCt.
= 5 Frcs-Stck.	à 3 =	37½ =	3	7½	. do.

12 und 24 Kreuzerstücke verlieren einige pCt. gegen Wechselgeld. — 11 Fl. 24 Fl.-Fuß = 10 Fl. Wechselgeld.

Alle Wechsel und Waaren werden in Wechselgeld bezahlt; solches besteht in

Schweizer Louisd'or	à 16 Franken	oder 10	Fl. W. G.	
do. neuen Thalern	à 4 do.	= 2½	=	—
do. halben do	à 2 do.	= 1¼	=	—

und in den obenstehend bemerkten Franz. Gold- und Silbermünzen, sämmtlich pari gerechnet. — Luzerner Neuthaler werden nicht als Wechselgeld genommen, und die Züricher nur vom Jahre 1813.

Die Hauptbestimmungen des zwischen den Cantons Basel, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Aargau und Waadt verabredeten Münz-Concordates bezogen sich darauf, daß der Schweizer Franken 125$\frac{443}{1000}$ Französische Grains fein Silber enthalten soll. Nach diesem Münzfuße

sollen alle Silbermünzen geschlagen und fremde gewürdigt werden. Das Concordat soll vom 1. Januar 1826 an in Vollzug gesetzt und alle Scheidemünze des Auslandes, wie der nicht concordirenden Cantons, außer Cours gesetzt werden.

Unter dem 4. März 1830 haben obige Cantons beschlossen, daß nur diejenigen Französischen 6 Livres-Thaler, welche 542 Grains poids de marc wiegen, in der Folge zu 39 Batzen Cours haben sollen. Der Schweizer Louisd'or soll 144 Franz. Grains wiegen und 21 $\frac{19}{32}$ Karat fein Gold enthalten. Der Schweizer Neuthaler soll 552 Französische Grains wiegen und 14½ Loth fein Silber enthalten, so daß also 27 Schweizer Franken = 40 Franz. Francs sind.

Wechsel-Course.

Amsterdam	1 Mon.	±	145	Schw. Frk.	für 100 Fl. Niederländ Cour.
Augsburg . .	3 "	"	170¾	do.	" 100 Fl. Conv.
Frankfurt a. M.	3 "	"	99 Fl 24 Fl. Fuß		" 100 " 24 Fl.-Fß. 11 " = 16 Sw. Franken.
Hamburg .	1 "	"	127¾	Schw. Fr.	" 100 Mark Bco.
Leipzig . .	kurz	"	13	do. do.	" 5 Rthl. W. Z.
	oder	"	259	do. do.	" 100 do. do.
London .	3 "	"	17¼	do. do.	" 1 Liv. Sterl.
Lyon, Paris, Strasburg	3 "	"	98⅝	Francs	" 100 Francs. 40 Fr = 27 Schw. Fr.
Mailand . .	3 "	"	54	Schw. Fr.	" 100 Lire Cour.
Wien . . .	1 "	"	168¼	do. do.	" 100 Fl. Conv.
Livorno . . .	3 "	"	66¼	do. Sous	" 1 Pezza da otto Reali.
Schweiz { Lausanne, Zürich }	kurz	"	100	do. Frk.	" 100 Schw. Frk.

Digitized by Google

M. Canton Schaffhausen. Der Canton rechnet nach Gulden zu 60 Kreuzer à 4 Heller im 24 Fl.-Fuße, den Louisd'or zu 11 Fl. gerechnet. Die wirklich geprägten Münzen des Cantons bestehen nur in ganzen, halben und viertel Batzen. Es coursiren indessen alle in den benachbarten Ländern gangbaren Gold- und Silbermünzen nach dem 24 Fl.-Fuße. Fingirte Münzen sind Mark und Pfund Heller. Eigne Wechselarten sind hier nicht üblich, und man bedient sich gewöhnlich der Course von Zürich oder Basel, oder auch der deutschen Wechselplätze.

N. Canton Appenzell. Dieser Canton rechnet, mit dem Hauptflecken gleiches Namens und dem Flecken Herisau, nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Angstern nach dem 24 Fl.-Fuß, die neuen Louisd'or zu 11 Gulden gerechnet. Fingirte Münzen sind Schillinge, von denen 50 auf den Gulden gehen. Von wirklichen Silbermünzen sind hier im Umlauf ganze und halbe Frankenstücke, ganze und halbe Batzen, mit dem Appenzeller Cantonsstämpel versehen.

O. Der Canton St. Gallen rechnet nach Gulden zu 60 Kreuzer à 4 Pfennig oder 8 Heller und auch nach Schweizer-Franken von 10 Batzen oder 100 Rappen. Der Zahlwerth ist der 24 Fl.-Fuß. Wirkliche Münzen in Gold: einfache und doppelte Ducaten zu 5 und 10 Gulden mit Agio. In Silber: Münzen nach dem 24 Fl. Fuß, die aber im 24 Fl.-Fuß $\frac{1}{5}$ mehr gelten, nämlich: ganze und halbe Thaler zu $2\frac{2}{5}$ und $1\frac{1}{5}$ Gulden, 30 Kreuzerstücke, 15 Kreuzerstücke, 20, 12, 10, 6 und 3 Kreuzerstücke, Batzen, halbe Batzen, und Kreuzer.

Wechsel-Course in Louisd'or à 11 Fl.

Amsterdam.	± 58¾ Kreuzer	für	1 Niederl. Guld.
Augsburg	= 118¾ Fl.	=	100 Fl. Conv.
Basel	= 99½ Franken	=	100 Frk. in Carolins à 11 Fl.
Botzen	= 118¾ Fl.	=	100 Fl. Cour.

Digitized by Google

Cadix . .	± 111½	Kreuzer	für	1	Peso de plata antigua.
Frankfurt .	= 99½	Fl.	=	100	Fl. in Carolins à 11 Fl.
Frankreich .	= 99¾	Francs	=	100	Francs oder
	48	Fl.	=	100	do.
Genf, wie Basel, ob.	= 27	Kreuzer	=	1	Livre Tour.
Genua . . .	= 28	"	=	1	Lira nuova.
Hamburg . .	= 153½	=	=	3	Mark Banco.
Lausanne wie Basel.					
Leipzig . .	= 179½	Fl.	=	100	Thaler W. G.
oder	9⅞	"	=	5	" in Louisd'or.
Lissabon . .	= 65	Kreuzer	=	1	Crusado.
Livorno .	= 144½	=	=	1	Pezza da otto reali.
London . .	= 11½	Fl.	=	1	Liv. Sterl.
Mailand . .	= 24	Kreuzer	=	1	Oesterr. Lira.
Nürnberg .	= 99½	Fl.	=	100	Fl. Conv.
Palermo . .	= 115½	Kreuzer	=	1	Ducato.
Neapel . .	= 115½	"	=	1	do.
Rom . . .	= 151½	"	=	1	Scudo.
Turin . .	= 28	"	=	1	Lira nuova.
Wien . . .	= 120	Fl.	=	100	Fl. Conv.
Zürich . .	= 109	"	=	100	= in Ld'or à 10 Fl.

P. Canton Graubündten. Der Canton, mit der Hauptstadt Chur, rechnet nach Gulden zu 60 Kreuzer oder 70 alte Bluzger, den Louisd'or zu 13⅓ Gulden. Seit 1807 wurden nach dem eidgenössischen Münzfuße geprägt: Bluzger, wovon 6 einen Schweizer-Batzen, oder 60 einen Schweizer-Franken ausmachen; ferner Halbbatzen, 1 Batzen- und 5 Batzenstücke. 51 Bündtner Batzen = 40 Schweizer-Batzen. Fingirte Münzen nach dem alten Münzfuße sind Kronen von 28 Schillingen, Pfunde Pfennige von 20 Schillingen, und Pfunde Schillinge von 15 Bluzgern.

Digitized by Google

Q. Der Canton Aargau rechnet, nebst der Hauptstadt Aarau, nach Schweizer Franken zu 10 Batzen oder 100 Rappen, oder zu 20 Sols à 12 Deniers; auch rechnen Einige nach Gulden zu 15 Batzen oder 60 Kreuzern; der Schweizer Louisd'or wird zu 16 Franken oder 10⅔ Gulden gerechnet. Sowohl der Gulden von 15 Batzen, als ein schwererer Gulden von 16 Batzen und endlich die Krone von 25 Batzen sind fingirte Münzen. Aarau ist dem Baseler Münz-Concordate beigetreten.

R. Der Canton Thurgau rechnet, mit der Hauptstadt Frauenfeld, nach Schweizer Franken zu 20 Sols à 12 Deniers, den Louis'dor zu 16 Franken; oder nach Gulden zu 60 Kreuzer à 4 Angster im 24 Fl.-Fuß, den Louisd'or zu 11 Fl. Von wirklich geprägten Münzen dieses Cantons sind bloß ganze und halbe Batzen, nach dem eidgenossischen Münzfuße ausgeprägt, im Umlauf. Alle fremden hier coursirenden Münzen gelten im 24Fl.-Fuße.

S. Der Canton Tessin rechnet, mit der Hauptstadt Bellenz, nach Lire von 20 Soldi à 12 Denari oder 4 Quatrini. In einigen Gegenden des Cantons gilt die Mailändische Währung, den Louisd'or zu 34 Lire gerechnet; in andern Gegenden rechnet man nach der Piemontesser Währung, den Louisd'or zu 37 Lire 10 Soldi; den neuen Thaler zu 9 Lire 7½ Soldi; den Holländ. Ducaten zu 17 Lire. 1 Lira gilt nach Mailändischer Währung 47,059 Schweizer Rappen und nach Piemontesischer Währung 42⅔ Schweizer Rappen.

T. Der Canton Waadt führt Buch und Rechnung, mit der Hauptstadt Lausanne und den Städten Vevay, Yverdun u. s. w., nach Schweizer-Franken von 10 Batzen à 10 Rappen oder 20 Sols à 12 Deniers, den Louisd'or zu 16 Franken und den neuen Thaler zu 4 Franken. Von wirklich geprägten Münzen giebt es hier ganze und halbe Batzen. Auch Waadt ist dem Baseler Münz-Concordate beigetreten.

Digitized by Google

Course.

Amsterdam .	± 29⅛	Sols	für 1	Niederl. Gulden.
Augsburg .	35,1/16	do.	= 1	Fl. Conv.
Basel .	101½	Fl.	= 100	Fl in neuen Louisd'or à 10⅔ Fl.
Frankfurt .	99½	»	» 100	Fl. in neuen Louisd'or à 11 Fl.
Frankreich .	101¾	Francs	= 100	Francs; 40 Fr. = 27 Schw. Franken.
Genf . .	101	do.	» 100	Francs; 40 F. = 27 Schw. Franken.
Genua .	101	do.	= 100	Lire oder Francs.
Hamburg .	25⅛	Sols	= 1	Marc Banco.
Livorno . .	70	do.	» 1	Pezza.
London .	17⅛	Franken	» 1	Liv. Sterl.
Mailand .	34⅛	Sols	= 3	Oesterr. Lire.
St. Gallen	99½	Fl.	= 100	Fl. in Louisd'or à 11 Fl.
Wien . .	34⅛	Sols	» 1	Fl. Conv.
Zürich . .	101½	Fl.	» 100	Fl. in Louisd'or à 10 Fl.

U. Der Canton Wallis rechnet, mit der Hauptstadt Sitten oder Sion, nach Schweizer Franken, den Louisd'or zu 16 Franken, oder nach Gulden zu 15 Batzen oder 60 Kreutzer, den Louisd'or zu 10⅔ Gulden. Die Münzen sollen in der Berner Währung ausgeprägt seyn.

V. Der Canton Neuenburg rechnet, mit der Grafschaft Valengin, der Hauptstadt Neufchatel und den Dörfern Locle und Chaux de Fonds, nach Livres tournois de Neufchatel zu 20 Sols à 12 Deniers, und bei Kleinigkeiten nach Livres faibles zu 20 Sols à 12 Deniers. 7 Livres tournois de Neufchatel = 10 Livres tournois de France; 81 Livres tournois de France = 80 Französische Francs, und 40 Französische Francs = 27 Schweizer Franken; folglich sind 16⅛ Livres tournois de Neufchatel

1 Schweizer Louisd'or, und 4½ Livres tournois de Neufchatel 1 Schweizer Neuthaler. Die Wechſelzahlung geſchieht in Laubthalern mit 1 pCt. ± Agio gegen Brabanter Thaler zu 41 Batzen. 42 Batzen thun 1 Laubthaler zu 4 Livres tournois de Neufchatel. Wirkliche Münzen ſind Louisd'or, ganze und halbe Batzen zu 4 und 2 Kreuzer, und Kreuzerſtücke.

W. Der Canton Genf führt, mit der Hauptſtadt gleiches Namens, Buch und Rechnung in Livres zu 20 Sols à 12 Deniers argent courant, einer fingirten Münze, die 3½ Fl. wirkliche Münze gilt. Im täglichen Verkehre rechnet man nach Florins oder Gulden zu 12 Genfer Sols à 12 Deniers oder 4 Quarts petite monnaie. 1 Livre Cour. iſt alſo 42 Sols petite monnaie. Außerdem wird auch nach Franzöſiſchen Francs gerechnet, welche hier den Werth von 26 Sols petite monnaie haben. Ein Genfer Livre = 110$\frac{20}{21}$ Rappen Schweizer Währung. Nach einem Geſetze vom 21. März 1826 iſt der Werth des Livre argent courant auf 137 Grains fein Silber feſtgeſetzt. Bei keiner Zahlung in Genfer Münzſorten iſt man verbunden, mehr als 7 pCt. und zwar 5 in groben und 2 in kleinen Scheidemünzen anzunehmen. Es iſt Jedem freigeſtellt, nicht mehr als 10 pCt. in halben Piaſtern anzunehmen.

Wirkliche Genfer Münzſorten ſind und gelten:

	Genfer. Cour.		Genf. Mze.
	Liv.	Sols.	Fl.
In Gold:			
Piſtolen ſeit 1752	10	—	35
do. ältere	11	10	40½
In Silber:			
Neue Revolutions-Thaler nach dem Werthe der Franz. Laubthaler von 1794	—	—	12½
Halbe dergl. von 1795	—	—	6¼
Alte Ecus Patagons	3	—	10½

Digitized by Google

	Genfer Cour.		Genfer Mze.
	Liv.	Sols.	Fl.
Halbe Livres	—	10	1¼
Viertel do.	—	5	⅞

Scheidemünzen von 6, 5, 4, 3, 2, 1½, 1 und ½ Sols petite monnaie; desgleichen Trois-Quarts à 9, Deux-Quarts à 6 und Quarts à 3 Deniers.

Tarif von fremden Münzsorten.

Goldmünzen:	Argent Cour. Liv.	Sols	d.	Petite monnaie. Fl.	Sols	d.
Franz. 20 Francs-Stücke	12	7	—	43	4	—
do. Louisd'or à 24 Livres	14	10	6	50	10	—
do. do. doppelte .	29	3	—	102	—	—
Schweizer Louisd'or zu 16 Schweizer Franken mit dem Gepräge der Helvet. Republik, oder der Cantons, die nach demselben Fuße gemünzt haben	14	10	6	50	10	—
Schweizer Louisdor, doppelte	29	3	—	102	—	—
Silbermünzen:						
Spanische Piaster . . .	3	5	6	11	6	—
do. halbe	1	12	9	5	9	—
Franz. 5 Francs-Stücke .	3	1	9	10	10	—
do. 6 Livres-Stücke .	3	11	6	12	6	—
Bairische Thaler (Scepter und Degen kreuzweis) . .	3	10	—	12	3	—
Brabanter Kronen . .	3	10	9	12	4	6
Neue Thaler der Helvet. Republik, oder der Cantons, die nach demselben Fuße gemünzt haben, von 4 Schweizer Fr.	3	12	6	12	8	—
Piemontesische 6 Lire-Stücke	4	6	—	15	—	—
do. 3 do. .	2	3	—	7	6	—

Digitized by Google

Auch Genf ist dem Baseler Münzconcordate beigetreten

Das verarbeitete Silber, mit dem doppelten Zeichen des Arbeiters, hält 10 Deniers, und mit dem einfachen Zeichen 9 Deniers fein, sonst aber in der ganzen Schweiz 9 Deniers 18 Grains fein.

Wechsel-Course.

Amsterdam	± 90¼	Groot vlám. für		3	Livres Cour.
Augsburg	123¼	Guld. Cour.	=	200	do.
Frankfurt	99½	do.	=	100	Fl im 24 Fl.-Fß. den Carolin à 11 Fl. = 14 Liv. 10½ Sols Cour. Wenn in Francs gezogen wird: 80 Fr. = 81 Liv. tournois, den Carolin von 24 Liv. T. = 14 Liv. 10½ Sols Cour.
Frankreich	163	Francs	=	100	Liv. Cour.
Genua	162	Lire	=	100	do.
Hamburg	23¼	Sols Cour.	=	1	Mark Banco.
London	45¼	Pence Sterl.	=	3	Liv. Cour.
Livorno	105½	Ecus à 3 Liv.	=	100	Pezze.
Mailand	52	Liv. Cour.	=	100	Lire aust.
	oder 99½	Francs	=	100	Ital. Lire.
Neapel	50¼	Sols Cour.	=	1	Ducato.
Rom	64	do.	=	1	Scudo Romano.
Spanien	46	do.	=	1	Peso de Plata antigua.
Wien, Triest	126¼	Gulden Cour.	=	200	Liv. Cour.
Lausanne, Zürich	99½	Franken	=	100	Schweiz. Franken.

den neuen Louisd'or

von 16 Franken = 14 Liv. 10½ Sols Cour.

2. Posten, Chausseen, Flüsse, Häfen, Dampfschiffe.

Posten. Jeder der 8 Cantone: Basel, Aargau, Zürich, St. Gallen, Graubündten, Luzern, Neuenburg und Waadt hat eine Postdirection, welche von dem Finanzdepartement des kleinen Rathes in jedem Cantone abhängt. In den 5 Cantonen: Bern, Freiburg, Solothurn, Genf und Unterwalden befindet sich in jeder Cantonshauptstadt ein Oberpostamt. Die Postdirection von Wallis hat in Sitten oder Sion ihren Sitz. Die Posten in den Cantonen Uri und Tessin sind von den Cantonal-Postdirectionen zu Zürich und Luzern in Pacht genommen. In den 4 Cantonen Appenzell, Schwyz, Glarus und Zug giebt es keine Postadministration, und es wird daher Appenzell von dem Canton St. Gallen, Glarus, Schwyz und Zug von den Züricher Cantonal-Postämtern bedient.

Chausseen. Die Schweiz wird von folgenden Hauptstraßen durchschnitten: a. von Basel über Luzern und den St. Gotthard nach Italien; b. von Lindau über Luzienſteig, Chur den Splügen nach Italien; c. von Basel über Solothurn und den Jura nach Genf; d. von Lausanne über Sitten und den Simplon nach Italien; e. von Basel über Brundrut nach Frankreich; f. die Tyroler Straße durch das Engadin über Finsterminz nach Cleven; g. von Lausanne über Martinach und den St. Bernhard nach Italien; h. von Genf über den Mont Cenis nach Savoyen und über Lyon nach Frankreich; i. von Bern auf Meyringen und über den St. Gotthard nach Italien. Die Landstraßen und Chausseen sind durchgängig in gutem Zustande.

Flüsse. Der Rhein, der Rhone, der Ticino, der im Thale von Bellenz schiffbar wird, und die Aar. Zur Com-

Digitized by Google

munication tragen auch die Landseen mit bei; dahin gehören: Der Bodensee, der Genfersee, der Neuenburgersee, der Luzernersee, der Lago maggiore, der Züricher see, der durch Linth und Maagh mit dem Wallenstädtersee zusammenhängt, so daß beladene Fahrzeuge von Zürich bis Wallenstädt gelangen können, der Murtnersee, der Bielersee, der Zugersee, der Brienzersee, der Thunersee, der Sempachersee.

Häfen. Constanz oder Costnitz, Rorschach am Bodensee; Gransee am Neuenburgersee; Genf, Nyon, am Genfersee.

Dampfschiffe gehen auf dem Bodensee und auf dem Genfersee und stellen eine regelmäßige Verbindung der Uferstädte her. Eben so fährt auch ein Dampfschiff auf dem Lago maggiore zwischen Magadino und Sesto Calende.

3. Zolleinrichtungen, Handelsabgaben. Der Eidgenossische Gränz-Zoll beträgt vom Centner solcher Waaren, die nicht zu den nothwendigsten Bedürfnissen gehören, 1 Batzen, von denen, welche dem Luxus dienen, 1½ Batzen. Und außerdem wird von den einzelnen Cantons für Transitogüter ein sehr geringer Zoll erhoben, in Genf, z. B., vom Centner 3 bis 6 Sous, Käse und Eisen zahlen nur halb soviel. Das Fürstenthum Neuenburg genießt von Seiten Preußens gewisse Rechte und Freiheiten für seine Ausfuhrartikel, wenn sie mit dem Ausweis ihres Neuenburger Ursprungs die Preußische Gränze berühren. Das Wegegeld ist in diesem Canton viel niedriger, als in den andern.

4. Messen, Jahrmärkte. Messe zu Zurzach (Canton Aargau) den 27. August; zu Lugano den 10. October; zu Basel an Simon und Judä Tag; zu Zug den 5. April und d. 18. October; 4 besuchte Märkte zu Bern; zu Trogen (Canton Appenzell); zu St. Gallen; bedeutende Vieh- und Roßmärkte zu Romont, Bullé und Freiburg (Canton Freiburg); zu Sitten; zu Locle, zu Chaux de Fonds; zu Andeer (in Bündten); zu Aarau; bedeutende Kornmärkte zu Luzern.

Digitized by Google

5. Makler.

In Basel: Albert Bourcard; Hauser-Ofer; Herzog d. Aelt.; Ofer-Falkner; Spreng, Wechselmakler. — Dan. Zaeßlin; Gyßler; Lotz-Hotsche; Lotz Zaeßlin; Maehlin; Miville Socin (Waarenmakler). — J. C. Fischer (Geldwechsler).

In Bern: Walthard; Bourgeois (Wechselmakler).

In Genf: Diedey; Diodati; Eymar; Fargeon und Mathey; Jacquet u. Richard; Odier und Revilliod; Prevost; Porchat; Rey-Serment; Roth (Wechselmakler). — Gusmann; Leroyer; Petit; Pouzait; Töpfer (Waarenmakler).

In Neufchâtel. Aug. Convert; Jonaud d. Neffe; Tschaggeny; L. Peter Wavre.

In St. Gallen: D. Halder; D. Zollikoffer-Thoman (Wechselmakler). — J. B. Binder; Ch. Groß; Specker.

In Lausanne. Vagniere; Ch. Vullgamoz; L. Weibel (Wechselmakler); Bugnion, Leblanc (Waarenmakler).

In Zürich: Cramer; Füßli; H. Locher; S. Pestalozzi; Schinz; G. Schultheß; H. Thomann.

6. Handelsdeputationen u. Commissionen. Eine Handelskammer zu Zürich; ein Handelsrath im Canton Waadt; eine Handelskammer zu Genf.

7. Handelsgerichte, Notare, Wechselrecht. Handelsgericht im Canton Waadt; ein Handelsgericht zu Genf.

Notare:

In Aarau: F. Hurner, Rusbaum.

In Basel: D. Bernoulli; R. Bernoulli; J. H. Christ. Diez; J J. Faesch; Aug. Heitz; J. J. Herzog d. Vater; J. Herzog d. Sohn; Gedéon Meyer; Schmidt; Mérian; Jer. Vest.

In Freiburg: Buchs; Helfer; Raedlé.

In Genf: Binet Sohn; Butin; Demole; Desarts; Dupan; Janot; Pignet; Richard; Vignier.

Digitized by Google

In Neufchâtel: Bellenot; J. H. Clerc; Reymond; F. Wavre.

In Lausanne: Maylan; G. Nicole; G. Rouge; Vinet.

Wechselrecht. Basel hat eine eigne Wechselordnung vom 1. Febr. 1809. Nach dieser verbindet die Acceptation bei Wechseln an Ordre unbedingt zur Zahlung; bei solchen Wechseln dagegen, in welchen der Name desjenigen, an welchen gezahlt werden muß, allein genannt ist, findet von Seiten des Acceptanten für liquide Gegenforderungen an denjenigen, zu dessen Gunsten der Wechsel ausgestellt ist, Abrechnung in dem Falle statt, daß dieser in der Zwischenzeit insolvent würde. Bei Verweigerung der Acceptation muß binnen 24 Stunden protestirt werden. Respecttage bestehen in Basel nicht und eben so wenig Uso. Der Uso der auf Genf gezogenen Wechsel aus Holland, England und Frankreich ist 30 Tage; aus Deutschland und Italien 15 Tage nach Sicht. Die Respecttage sind auch hier abgeschafft. Bei Wechseln, die auf Genf in Schweizer Franken oder Livres gezogen sind, ist der Inhaber solcher Effecten berechtigt, die Annahme der Zahlung in Schweizer-Geld zu verweigern und Genfer Geld zu fordern. Wechsel in Französischen Francs gezogen, müssen auch in wirklichen Francs bezahlt werden, und niemals steht es dem Bezogenen frei, die Reduction von 40 Francs = 27 Schweizer-Franken vorzunehmen, es müßte denn dieses ausdrücklich stipulirt seyn. Solche Briefe, die in Schweizer-Franken gestellt sind, werden in den Münzsorten des Genfer Tarifes, aber zu dem Preise des Tarifs desjenigen Cantons bezahlt, von wo die Wechsel gezogen sind. Einen Wechsel, z. B. von Bern, in Schweizer-Livres gezogen, bezahlt man in neuen Louisd'or zu 16 Schweizer-Livres u. s. w. Man richtet sich in den sämmtlichen Cantonen der Schweiz in Wechselangelegenheiten im Allgemeinen nach Basel und Genf.

8. Justizbehörden, Proceßordnung. Die Eidgenossenschaft hat keine gemeinschaftliche Civil-, Criminal-

und Polizeigesetze, sondern jeder Canton folgt seinen eignen Gesetzen, die aber von denen der andern abweichend sind. Eben so giebt es keinen allgemeinen höchsten Gerichtshof, sondern nur ein schiedsrichterliches und Compromißgericht; jeder Canton hat seine eignen niederen und höhern Gerichtshöfe. Die Justiz ist durchgängig prompt und wohlfeil.

9. Staatsassecuranzen. Obligatorische Brandassecuranz für den Canton Freiburg; obligatorische Brandversicherung für den Canton Thurgau; obligatorische Brandversicherung für den Canton Zürich.

VI. Privatanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Handelsgesellschaften, und Vereine zur Förderung des Handels und der Gewerbe; Banken. — Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft zu Zürich; gemeinnützige Gesellschaft zu Thurgau; patriotische Gesellschaft von Neufchâtel; gemeinnützige Gesellschaft zu Appenzell; Landbaugesellschaft zu Genf; Ackerbaugesellschaft zu Lausanne; Schiffergesellschaft zu Yverdun; eine Gesellschaft zu Genf unter dem Namen „Verbindung der arbeitenden Classen" (sie hat sich die Ausbildung aller Arten von Arbeitern zum Ziele gesetzt); ökonomische Gesellschaft zu Bern, zu Freiburg und zu Chur. — Um der Verwirrung zu begegnen, die dadurch entsteht, daß die andern Schweizercantone nach ihren eignen Valuten trassiren, haben es die Genfer Kaufleute für nöthig erachtet, eine allgemeine Cassa, Bank genannt, zu errichten, wo die Zahlungen der Wechsel gemacht werden. Zu St. Gallen wie in Zürich ist die Errichtung einer Bank mit einem Grundcapitale von 1 Mill. Fl. genehmigt worden. Eine Cantonalbank in Bern.

2. Sparcassen. Sparcassen in fast jeder Gemeinde des Cantons Appenzell; eine Sparcasse zu Neufchâtel; eine Sparcasse für den Canton Thurgau; 12 Sparcassen

Digitized by Google

unter verschiedene Benennungen u. 1 Caisse de depôts in Bern; eine Sparcasse zu Basel; eine dergleichen zu Zürich und eine dergleichen zu Genf; eine dergleichen im Canton Tessin.

3. Assecuranzen. Gesellschaft für wechselseitige Versicherung zu Neufchatel; Mobiliar-Assecuranz zu Freiburg; Assecuranz-Casse für's Hornvieh zu Freiburg; Hagelassecuranz zu Freiburg.

4 Frachtangelegenheiten. Im Canton Aargau kosten 50 Kilogramm, 10 Schweizer Stunden weit zu transportiren, 1½ Gulden.

5. Zwischenhandel. Basel, beträchtlicher Stapelplatz für Ost- und Westindische Producte, die theils aus Frankreich nach Deutschland und dem Norden transitiren, theils aus Holland, Deutschland und dem Norden kommen, um im Innern der Schweiz vertrieben zu werden. — Chur, Stapelort für Deutsche und Italienische Güter. — Genf, Stapelort für Französische, Italienische, Schweizer- und Deutsche Waaren. — Morges, am Genfersee, Dépôt für durchgehende Waaren aus Frankreich nach Deutschland und Italien. — St. Gallen, Stapelplatz für alle baumwollenen und leinenen Manufacte. — Magadino, Stapelplatz für Käse, Branntwein und Italienische Weine.

6. Handelsusanzen. Zu Zürich wird Seide auf 9 Monat Credit verkauft, mit einem Disconto von ½ pCt. monatlich. Branntwein und feines Oel werden zu Genf nach dem Quintal von 104 Pfund, ordinäres Oel aber wird nach der Charge von 230 Pfund gehandelt.

VII. Naturproducte zur Ausfuhr. Obst (Canton Zug), gewelkte Früchte (Canton Basel); Vieh, gute Zugpferde (Canton Bern); Holz, Kohlen, Harz (Canton Tessin); rohe Seide (Canton Tessin); Wein (Canton Waadt, Neufchâtel); Käse, besonders Grierskäse (Canton Waadt, Freiburg, Neufchâtel).

VIII. Kunstproducte zur Ausfuhr.

Canton Zürich: Papier, Mousselin, Baumwollengarn.
" Luzern: Floretseidengarn, Baumwollengarn.

Digitized by Google

Canton Glarus: Mousselin, Kattun, wollene Stoffe.
" Freiburg: Strohgeflechte.
" Solothurn: Baumwollen-Fabricate, Papier.
" Basel: Papier, seidene Bänder, baumwollene Mützen und Strümpfe, Eisenwaaren, Handschuhe, Kirschwasser.
" Schaffhausen: Wassereimer von Hanf, Seiden- u. Baumwollenwaaren, Wermuthextract.
" Appenzell: Baumwollengarn, Mousseline.
" St. Gallen: Baumwollengarn, baumwollene Waaren, Mousselin.
" Aargau: Baumwollene und halbbaumwollene Waaren, Strohgeflechte.
" Tessin: Seidengewebe.
" Waadt: Strohgeflechte.
" Neufchâtel: Kattune, Zitz, Spitzen, Uhren, Wermuthextract.
" Genf: Galanterie-, Gold- und Silberwaaren, Krystallwaaren und Uhrgläser, Baumwollenwaaren, künstliche Blumen, Strohhüte.

IX. Großhändler und Banquiers.

In Herisau: Ch. Fisch; Nef; Gebr. Ramsauer; Schläpfer; Jonas Steiger (Stickereien). — Gebr. Schieß (Baumwollengarn). — Gebr. Egget; L. Meyer (Indienne). — Brugger; Ritz; Schoch; Stricker; Walser; Fursam; J. J. Steiger (Mousselin).

In Aarau: Berger und Comp.; Huntziger und Comp. (Leinwand). — Frey und Sohn; Imhof (Colonialwaaren). — Fred. Feer u. Comp.; R. J. Hagnauer u. Comp. (seidene Bänder).

In Basel: Bischoff de St.-Alban; De Speyr und Comp.; Ehinger und Comp.; Emm. Laroche; Legrand de Neufville; Ryhiner und Koechlin; Vischer und Sohn; A. Werthenmann und Sohn (Banquiers). — Basler; Berri

Stumm und Comp.; Rod. Biermann; J. J. Bleiler (Specereiwaaren und Farben). — Bourcard u. Bourdorff (Tabak). — Léonard Bourcard und Martin (Baumwollenwaaren). — J. R. Geigg (Droguerіewaaren). — Leonard Heß; Iſelin und Comp.; C. F. Kramer; Landerer Forſter; A. Müller; Em. Preißwerk; Fried. Racher; Chriſtoph Stehelin; Viſcher und Sohn; Jean Zaeslin.

In Bern: Marcuard u. Comp.; J. C. Peſtalozzi; L. F. Schmid; C. Schnell und Sohn; L. Wagner und Comp.; L. Zeerleder (Banquiers). — B. Beltrami; Pochon Sohn und Parel; Schmid; Rehfuß und Comp. (Bijouteriewaaren von Gold). — A. L. Gerber und Comp. (Italieniſche Strohhüte).

In Freiburg: Müller-Savari Vater und Comp. (Banquiers).

In Genf: Aubert-Saroſin; Bonna und Comp.; Beurlin und Graff (Banquiers). — Cabrit u. Comp.; Chevrier und Drouin; Demorſier u. Paſteur; Ferrier und Sohn; Hay und Comp.; Hentſch und Comp.; A. Picot; L. Pictet; Richard u. Comp; Viollier und Comp. — Bachelard und Comp; Baudit d. Vater; Colondre; Laiſſieur (Bijouteriewaaren). — J. Arlaud; J. Bellot; Dentand; Junod; Martin-Delom; Meylan; Morand; Munier; Noiret; J. D. Piquet; L. Rochat (Uhren).

In Neufchatel. Ant. Fornachon; Dubois Dupasquier und Comp.; Gebr. Lhardy; Robert Perret u. Comp. (Banquiers).

In St. Gallen: A. Fels; Finsler; Fried. Girtanner; J. J. Mayer Sohn (Banquiers). — Bourry-D'Ivernois; Hülſenbeck und Comp.; A. Linden; G. Slatter und Comp. (Modenwaaren). — J. Baenziger; J. R. Frey (Wollengarn). — B. Berloche und Comp.; Tobler (Leinwand).

In Schaffhauſen: J. J. Ammann; J. C. Egloff, und Frey u. Sohn (Banquiers u. Specereiwaaren).

Digitized by Google

In Lausanne: G. Ammann; Gautier u. Comp. (Banquiers). — H. David (Englische Stoffe).

In Zürich: J. G. Escher; Schinz und Sohn; Taneinstein; Tobler-Stadler (Banquiers). — Bruppacher; Kundig; Ochsner; Poßhard; Römer; F. Zimmermann (Mousseline ꝛc)

X. Commissions- und Speditionshandlungen.

In Basel: Gebr. Bourcard; Bourcard Faesch; R. Fischer; Fried. Jersing; Laroche der Sohn.

In Bern: J. L. Bay; J. Casselli; G. Denereaz (Colonialwaaren). — Kummer und Comp.; L. Locher; Rebold u. Comp. (Specereiwaaren).

In Freiburg: Corboz; Vital-Dupasquier.

In Genf: Gebr. Lamy; Nourisson und Escuyer (Bijouteriewaaren); Decours; Dubied (Tuche und Leinwand).

In Neufchâtel: Ed. Bovet u. Lerch; Ant. Fornachon; Jacquet u. Bovet; Perrochet.

In St. Gallen: L. Bary; J. B. Binder-Specker; J. Engler; J. J. Mayer Sohn; Staub und Honnegrer.

In Schaffhausen: H. Burguaer; J. C. Egloff; T. Hurter und Sohn; Peyer von Mandach.

In Solothurn: Gebr. Ackermann; J B. Barthlimé; Frölicher-Glutz.

In Zürich: Etter; Heß; Hirzel und Comp.; Ott und Comp.; Poßhardt Vater und Sohn; Weis.

XI. Unterrichtsanstalten für Gewerbe und Handel. Uhrmacherschule für Kinder von 8 bis 10 Jahren zu Locle; Gewerbschulen zu Neufchâtel, Chaux de Fonds und Locle; Gewerbschulen und Secundarschulen im Canton Thurgau; Specialschule für Geometrie, Elementarzeichnen, Maschinen- und technisches Zeichnen zu Basel; öffentlicher Unterricht in Mathematik, Mechanik, Technologie, Physik, angewandte Chemie ebendaselbst; eine Gewerbschule zu Aarau; Gewerbschule, die in die Uhrmacherschule und die eigentliche Gewerbschule zerfällt, zu Genf; Handelsinstitut zu Murten; Handelsschule in Bern; Kunst- u. Gewerbschule eben daselbst; Industrieschule zu Freiburg; Kunst- und Handwerkschule zu Zürich; Zeichnenschule zu Luzern und Zeichnenschule zu Genf.

XII. Diplomatisches Corps

Accreditirt von der Schweiz: in Wien: Freih. Albr. Effinger v. Wildegg, Ch. d'Aff. (von Bern); in Paris: Geo. v. Tschann, Ch. d'Aff.: in London: Prevost, Ch. d'Aff. u. Gen. Cons.; in St. Petersburg: Fr. Dural, Gen. Cons.; in Neapel: Meuricoffre, Com. Agent.

Republik Krakau.

I. Staatsregierung: Der Senat (Präsident: Ludwig von Haller). *)

II Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung. Areal: 21 QMeilen; Bevölkerung: 123,157 Seelen, wovon auf die Hauptstadt mit Vorstädten 33,076 Individuen und auf die Umgegend 90,081 Individuen kommen. Nach einer neuern Nachricht soll die Bewohnerzahl auf 128,480 Seelen gestiegen seyn. — Eintheilung. Die Republik hat 2 Städte, 1 Marktflecken, 71 Dörfer und Weiler.

III. Finanzen. Der von der Repräsentanten-Versammlung festgesetzte Etat für 1833 bis 1837 ist: Einnahme und Ausgabe 1,775,766½ Fl. poln. — 295,961$\frac{1}{11}$ Thlr. Preuß.

IV. Oberbehörden für Gewerbs- und Handelsverhältnisse. Der Senat.

V. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen, Cours der fremden Münzen u. der Wechselbriefe.

Längenmaaß. Der Fuß (Stopa) hat 12 Zoll (Calòw) à 12 Linien (Liniow) à 12 Scrupel (Punkty) und ist 0,3564 Meter lang. Die Elle (Lokiec) = 0,617 Meter.

Getraidemaaß. Die Last (Laszt) hat 30 Scheffel (Corcy) à 4 Viertel (Cwierci) à 8 Granitzen (Garcy) à 4 Quart (Kwarty). 1 Korzec von 32 Garcy = 120 Liter.

Flüssigkeitsmaaß. Die Tonne (Beczka) hat 36 Garniec à 4 Kwarty. 2 Beczki = 1 Stangiew. 1 Orhoft wird zu 60 Garniec gerechnet. 1 Kwarta hält beinahe 0,932 Liter; 1 Beczka = circa 137 Liter.

*) Die zuletzt bekannt gewordenen Decrete des Senats sind von 2c. Like unterzeichnet.

Digitized by Google

Das Krakauer Maaß soll ungefähr 1 % größer seyn, als das alte Warschauer.

Gewicht. Das Handelspfund à 2 Mark à 16 Loth, mit welchem auch Gold und Silber gewogen wird, ist eine unbedeutende Kleinigkeit leichter, als das alte Warschauer und wiegt 404,85 Gramm. 1 Stein hat 32 Pfd., bei Colonialwaaren auch 24 Pfd. Die Großhändler facturiren ihre Waaren größtentheils nach dem Wiener Centner. 100 Pfund Wiener Gewicht werden zu 138 Pfund, und 100 Pf. Berliner Gewicht zu 126 Pfd 28 Loth in Krakau gerechnet. Eisen wird auch nach 100 Pfd. verkauft.

Münzen. Krakau rechnet, wie das Königreich Polen, nach Gulden zu 30 Groschen à 18 Pfennige Polnisch. Krakau hat, in Ermangelung eigner Münzen, Polnische und zwar in Gold: doppelte und einfache Ducaten zu 50 und 25 Fl. mit einem veränderlichen Agio. In Silber: Stücke von 5 Fl., 2 Fl., 1 Fl., von 10 und 5 Groschen oder 1 Fl. 15 Kr., 30 Kr., 15 Kr., 5 Kr., und 2½ Kr. Convent. Münze. Außerdem cursirt hier Oesterreichisches Papiergeld und nachstehende fremde Münzsorten:

Oesterr. Souverain'or	zu ± 54 Fl.		
Friedrichsd'or u. andere Deutsche Pistolen . .	= = 38 =		
Russische Imperials, alte, .	= = 80 =		
do. do. neue,	= = 68 =		
Holländische u. and. Ducaten	= = 20 =		
Russische Rubel, alte .	= = 7 =		
do. do. neue, . .	= = 6 =		
Conventions-Speciesthaler, fest	= = 8 =	mit einem Agio von ± 5 %.	
Preuß. Thaler, fest .	= = 6 =	mit einem Agio von ± 1—3 %.	

Wechsel-Course.

Breslau.	± 102 Thlr. Poln.	für 100 Thlr.	Preuß.
Wien u. Brody =	435 Guld. Poln. =	100 Fl. Conv.-Münze.	
Hamburg . =	154 Thlr. Poln. =	300 Mark	Banco.

Digitized by Google

2. Posten, Flüsse. In Krakau besteht ein städtisches, ein k. k. Oesterreichisches und ein k. Preuß. Postamt.

Flüsse. Die schiffbare Weichsel.

3. Justizbehörden. In jedem Bezirke, der wenigstens 6,000 Seelen fassen muß, befindet sich ein von dem Staate angestellter Billigkeitsrichter. Die höchste Justizbehörde ist das Appellationsgericht. Als Gericht erster Instanz besteht ein Tribunal; außerdem giebt es auch noch ein höchstes Gericht, welches die von der Volksrepräsentation in Anklagestand gesetzten Magistratspersonen richtet. Der Sitz aller dieser Gerichte ist zu Krakau.

VI. Privatanstalten zur Förderung des Handels. Es besteht zu Krakau eine Börse.

VII. Naturproducte zur Ausfuhr. Gartenfrüchte, Gemüse, treffliches Rindvieh, Schweine, Honig u. Wachs.

VIII. Handelsverhältnisse. Krakau ist eine Hauptniederlage für Ungarweine, Salz u. Wachs u. der Mittelpunct des Handels zwischen Polen u. einem Theile Galiziens u. Ungarns, indem der Stadt alle Begünstigung, was Handel und Schifffahrt anlangt, in allen Polnischen Provinzen zugesichert ist.

IX. Unterrichtsanstalten für Handel und Gewerbe. Krakau besitzt eine Universität, ein Gymnasium, eine Hauptmusterschule.

X. Diplomatisches Corps.

Die Republik steht unter dem Schutze der 3 großen Mächte: Oesterreich, Preußen u. Rußland, u. es sind in Krakau accreditirt v. Oesterreich: von Liebermann, Res.; v. Preußen: Legat. R. v. Hartmann, Res.; von Rußland: Baron von Unger-Sternberg, Resident.

Digitized by Google

Ausser - Europäische

S t a a t e n.

Digitized by Google

1. In America.

2. In Africa.

3. In Asien.

4. In Australien.

Vereinigte Nordamericanische Freistaaten.

I. Staatsregierung: Präsident: van Buren, aus dem Staate New York, den 4. März 1837 als Präsident in Washington installirt.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung.

Staaten:	geogr. QM.	nach der amtl. Zählung v. Jahre 1830: Einw.	nach den New-Yorklichen Times v. 15. Jul. 1836: Einw.
1. Maine	38,250	399,995	555,000
2. New-Hampshire	9,200	269,328	300,000
3. Vermont	9,800	280,652	330,000
4. Massachusetts	8,750	610,408	700,000
5. Rhode Island	1,300	97,199	110,000
6. Connecticut	5,100	297,665	320,000
7. New-York	49,000	1,918,608	2,400,000
8. New-Jersey	7,500	320,823	360,000
9. Pennsylvania	47,500	1,348,233	1,600,000
10. Delaware	2,200	76,748	90,000
11. Maryland	11,150	447,040	500,000
12. Virginia	66,624	1,211,405	1,360,000
13. North-Carolina	49,500	737,987	800,000
14. South-Carolina	31,700	581,185	650,000
15. Georgia	61,500	516,823	620,000
16. Alabama	52,900	309,527	500,000
17. Mississippi	47,600	136,621	200,000
18. Louisiana	49,200	215,739	350,000
19. Tennessee	40,200	681,904	900,000
20. Kentucky	40,500	687,947	800,000
21. Ohio	39,700	937,903	1,300,000

Digitized by Google

Staaten:	Engl. QM.	nach der amtlichen Zähl. v. Jahre 1830: Einw.	nach der New-York-Times v. 15. Jul. 1835: Einw.
22. Indiana	36,500	343,031	550,000
23. Illinois	27,900	157,455	320,000
24. Missouri	65,000	140,445	250,000
25. Michigan	38,000	31,639	120,000
26. Arkansas	60,700	30,388	70,000
District Columbia	—	39,834	50,000
Florida	55,600	. .	50,000
Territorium Wisconsin *)			20,000
Oregan			5,000
	952,874		16,180,000
Hierzu civilisirte Indianer			400,000
			16,580,000

Die Sclavenbevölkerung betrug 1830: 2,009,031 Seelen.

Besitzungen in Africa: Colonie Liberia, auf dem Cap Mesurado, wo die freien Neger colonisirt werden. Sie hat bereits eine Bevölkerung von 130,000 Köpfen (Hauptstadt: Monrovia).

III. Finanzen. Seit dem 1. Jan. 1835 sind alle Schulden der Union bezahlt. Die Einnahmen sind für das neue Finanzjahr auf 47,691,898 Dollars gesetzt, und die Ausgaben werden circa 22 Mill. Dollars betragen. Die einzelnen Staaten haben indessen Schulden, unter allen am meisten Pennsylvanien (20¼ Mill. Doll.).

IV. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältnisse. Die Regierung jedes einzelnen Staates.

*) Dem Vorgänger van Buren's ist es unlängst gelungen, die Indianerstämme (50,000 Köpfe) sämmtlich zum Rückzuge nach dem rechten Ufer des Mississippi zu bewegen, wodurch das ungeheure Gebiet von der Englischen Linie am Michigan-See bis an den Waldsee und an die Quellen des Mississippi den Nordamericanern zur Disposition zugefallen ist. Die in dem neuen Wisconsin-Districte wohnenden Fuchs- und Sackindianer haben 256,000 Morgen Landes am Iowa-Flusse an die Vereinigten Staaten abgetreten.

Digitized by Google

V. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen, Cours der fremden Münzen und der Wechselbriefe.

Längenmaaß: Das alte englische: der Foot hat $1\frac{1}{3}$ Span, 3 Hands, 4 Palms, 12 Inches (Zoll), 96 Parts (Theile), oder 120 Linien = 0,3047945 Meter. 1 Fathom (Klafter) hat 6 Fuß. 1 Yard (Elle) von 3 Fuß = 0,9144 Meter. 1 Pole, Rod, Reed, Lug oder Perche (Ruthe) hat $5\frac{1}{2}$ Yards = 5,029 Meter. 1 Furlong hat 40 Poles. Die Americanische Meile ist ebenfalls die Englische von 1760 Yards 69,114 derselben gehen auf einen Grad des Aequators.

Flächenmaaß. 1 Acre hat 4840 □Yards oder 160 □Poles = 40,467 Aren. 640 Acres = 1 □Meile. 1 Rood of land = 1210 □Yards, 1 □Rod dagegen = $30\frac{1}{4}$ □Yard. 1 □Foot = 0,09289968 □Meter.

Getraidemaaß. 1 Quarter hat 8 Bushels (Winchester-Maaß) à 8 Gallons, u. der Bushel enthält 2150,42 engl. Kubikzoll = 35,236 Liter. 1 Last hat 2 Weys, 10 Quarters, 20 Combs, 40 Strickes oder 80 Bushels. 1 Bushel hat 4 Pecks, 8 Gallons, 16 Bottles, 32 Quarts od. 64 Pints.

Flüssigkeitsmaaß. 1 Tun Wein, Branntwein, Oel ꝛc. hat 2 Pipes, 4 Hogsheads, 3 Puncheons, 6 Tierces, 8 Barrels, 14 Rundlets od. 252 Gallons. 1 Gallon hat 4 Quarts, 8 Pints oder 32 Gills = 231 engl. Kubikzoll = 3,785 Liter. — 1 Tun Bier hat 2 Butts, 4 Hogsheads, 6 Barrels oder 216 Gallons. 1 Bier-Gallon = 282 engl. Kubikzoll = 4,6208 Liter.

Das Handelsgewicht ist das Englische avoir-dupoids-Gewicht. 1 Ton hat 20 Hundredweights, 80 Quarters od. 2240 Pfd. 1 Hundredweight, Centweight oder Centner hat 4 Quarters od. 112 Pfund. 1 Stone (Stein) ist 14 Pfund. 1 Pfund hat 6 Ounces à 16 Drams à 3 Scruples à 10 Grains = 453,544 Gramm.

Das Gold- u. Silbergewicht ist das Englische Troy-Pfund von 12 Ounces, 240 Pennyweights oder 5760 Grains = 373,202 Gramm. Die Anfertigung von Normalgewichten und Maaßen für die Zollhäuser wird seit einigen Jahren von der Staatsregierung fortgesetzt.

Münzen. Die Vereinten Staaten von Nordamerica rechnen jetzt allgemein nach Dollars à 100 Cents, 1 Cent wird in 10 Mille getheilt, und 10 Cents nennt man 1 Dime.

Das Verhältniß der Sterling-Valuta und des Spanischen Piasters zur Courant-Valuta in den verschiedenen Provinzen oder Staa en Nordamerica's ist, wie folgt:

a. In New-Hampshire, Massachusetts, Rhode-Island, Connecticut, Virginia, Kentucky, Ohio, Tennessee, Indiana und Mississippi:

3 Liv. Sterl. = 4 Liv. Court.; 1 Dollar = 6 Sh. Cour.

b. In New-York u. Nord-Carolina:

9 Liv. Sterl. = 16 Liv Cour.; 1 Dollar = 8 Sh. Court. Diese Courant-Schillings sind im innern Verkehre wirkliche Münzen, nämlich die Spanischen od. Südamericanischen Reales, wovon 8 auf 1 Piaster od. Doll. gehen.

c. In New-Jersey, Pennsylvania, Delaware u. Maryland.

3 Liv. Sterl. = 5 Liv. Court.; 1 Dollar = 7½ Sh. Courant.

d. In Süd-Carolina u. Georgia:

27 Liv. Sterl. = 28 Liv. Court.; 1 Doll. = 4 Sh. 8 d. Court.

Der Dollar wird immer zu 4½ Sh. Sterl. gerechnet, welcher Cours durch eine Congreß-Acte 1789 festgesetzt worden ist.

Die wirklichen, seit 1790 ausgeprägten Nationalmünzen des Staates sind folgende: In Gold: Eagles oder Adler à 10 Doll., halbe zu 5 und viertel zu 2½ Doll. mit veränderlichem Agio. — In Silber: Dollars oder

Units, den Spanischen Piastern ganz gleich ausgeprägt, zu 100 Cents, halbe zu 50 und viertel zu 25 Cents. — In Kupfer: ganze und halbe Cents. — $\frac{1}{4}$ Spanischer Piaster heißt in New-York und St. Louis Shilling und in Philadelphia Bit oder Eleven penny bit; $\frac{1}{10}$ Spanischer Piaster heißt in Philadelphia Five penny bit, in New-York a six-pence, in Illinois und Missouri Pikejuhn. In Cents gelten sie durch die ganze Union ein und dasselbe. $18\frac{3}{4}$ Cents heißen in Philadelphia Three fiftny bits oder Three fips. Das erlaubte Remedium ist $\frac{1}{144}$. Die Feinheit des Silbers wird nach Ounces u. Pennyweights, das Pfund fein zu 12 Ounces à 20 Pennyweights, und die Feinheit des Goldes nach Carats und Grains, das Pfund fein zu 24 Carats à 4 Grains, wie in England, gerechnet.

Geld-Course in Philadelphia.

		Cents.
Spanische Doblones	pr. Stück ± 16 Dollars	20 à 30
National- (Patriots) do.	" " 15 "	30 à 40
Sovereigns . . .	" " 4 "	80 à 85
Guineas . . .	" " 5 "	3 à 5
Franz. 20 Francs-Stücke	" " 3 "	75 à 80
" Louisd'or . .	" " 4 "	40 à 45
Friedrichsd'or . .	" " 3 "	80 à 85
Holländ. 10 Guld.-Stücke	" " 3 "	90 à 95
Ducaten . . .	" " 2 "	15 à 20
Deutsche Kronenthaler	" " 1 "	4 à 5
Franz. do.	" " 1 "	8 à 9
do. do. halbe	" " — "	$50\frac{1}{2}$ à 51
5 Francs-Stücke .	" " — "	$93\frac{1}{2}$ à 94
Pistareens mit Brustbild	" " — "	$20\frac{1}{2}$ à 21
do. alte . .	" " — "	17 à $17\frac{1}{2}$
Spanische Piaster . . .	$\frac{1}{2}$ à $\frac{3}{4}$ pCt.	Prämie.
Americanisches Gold . . .	5 à $5\frac{1}{2}$ "	do.

Digitized by Google

Geld-Course in New-York.

Americanisches Gold . .	± 5½ à 6	pCt.	Prämie.
Englisches " . .	5½ à 6	"	do.
Sovereigns und schwere Guineas	8½ à 9	"	do.
Spanische Piaster . . .	2 à 2½	"	do.
Carolus do. . . .	⅜ à ½	"	do.
Mexican. do. . . .	½ à 1	"	do.
Spanische Doblones	pr. Stück 16 Doll.	40 à 50	Cents.
Patriots do.	" " 15 "	37½ à 45	"

Werth der fremden Münzen bei'm Zoll in Philadelphia.

(Der Werth derjenigen Münzen, die mit einem * bemerkt sind, ist gesetzlich festgesetzt).

* Franz. Livres	18½	Cents.
* do. Francs 1¼ pCt. mehr (80 Francs = 81 Livres).		
Niederländ. Gulden . . .	40	"
Triester (Conventions-) Gulden . .	48	"
* Livorneser Lira eff.	15¾	"
do. Pezza von 5¾ Lire . . .	90 $\frac{76}{100}$	"
* Mark Hamb. Banco	33⅓	"
* Milreis von Portugal und Brasilien . .	124	"
Sicilianische Onça	246	"
* Ostindische Star-Pagoda . . .	184	"

Smyrnaischer Piaster im Verhältniß zu dem Span. Piaster regulirt.

* Pfund Sterling von England . . .				480	"
* do.	do.	"	Halifax . .	400	"
* do.	do.	"	Bermudes . .	300	"
do.	do.	"	Jamaica . .	300	"
do.	do.	"	Antigua . .	222	"
do.	do.	"	Barbadoes . .	320	"
do.	do.	"	New-Providence	250	"

Digitized by Google

* Span. Real de Plata	10	Cents.
* $\frac{1}{8}$ Peso duro	12½	"
* Real de Vellon	5	"
* Bremer Thaler Louisd'or . . .	75	"
* Dänischer Speciesthaler (2 Rigsbankdaler)	100	"
* Schwedischer do.		
* Hamburg. Banco-Thaler . .		
* Preuß. Courant-Thaler	68	"
* Sächsischer do.	68	"
do. in New-York	69	"
Russischer Silber-Rubel, gewöhnlich .	70	"
do. Papier-Rubel, nach dem Cours auf London, gewöhnlich . . .	18½	"
* Rupie von Bengalen, Bombay und Calcutta	50	"
* Tale oder Tael von China . . .	148	"
Conventions-Gulden	48	"
Gulden im 24 Fl.-Fuß . . .	40	"
Gulden von St. Gallen . . .	$40\frac{36}{100}$	"

Durch eine Congreß-Acte von 1816 hat man auch hier den Europäischen Gold-Münzen einen feststehenden gesetzlichen Cours geben und dadurch das Gold dem Silber gleichstellen wollen. Sie sind in 3 Classen getheilt und nach dem Engl. Troy-Gewicht folgendermaaßen geschätzt:

	Dollars.	
Die Engl. u. Port. Goldmünzen zu	17,777	pr. 1 Ounce Engl. Troy-Standard-Gewicht.
Franz. do.	= 17,4545	
Spanischen do.	= 16,842	

Diese Schätzung des Engl. Goldes brachte den Dollar (die Ounce Standard-Gold zu 77 Schill. 10½ d. Sterl. gerechnet) auf circa $52\frac{9}{16}$ d. Sterl. und hat zu der verwirrten Cours-Berechnung auf London geführt, daß man den Dollar zu 4 s. 6 d. Sterl. als feststehendes Verhältniß annimmt, obgleich derselbe kaum 4 s. 4 d. werth ist, — und dann 7 bis 10 pCt. m. o. w. zurückrechnet.

Digitized by Google

Course in New-York.

London ± 10 pCt. Prämie oder Avance, d. h., man rechnet den Dollar, wie gesagt, zu 4½ Schill. Sterl., oder 4⅘ Dollars = 1 Liv. Sterl., und dann 110 = 100 Liv. Sterl.

Antwerpen, Amsterdam } 40½ — 41 Cents. für 1 Gulden.

Bremen . 79 do. = 1 Thaler Louisd'or.

Frankreich . 5 Francs 17½—20 Cent. . . = 1 Dollar.

(in Boston 19½ à ¾ Cents . = 1 Franc).

Hamburg 36 Cents . . = 1 Mark-Banco.

Die Americanischen Handelsplätze wechseln unter sich auf Sicht, mit ¼ à 2½ pCt. m. o. w. Verlust.

2. Posten, Chausseen, Eisenbahnen, Flüsse, Canäle, Häfen, Leuchtthürme, Dampfschiffe.

Das Postwesen ist in den Vereinigten Staaten gut geordnet. Ein Brief auf ein einziges Stück Papier geschrieben, kostet auf 30 Engl. Meilen 6 Cents; über 400 Engl. Meilen 25 Cents. Ein Brief aus zwei Stücken Papier zahlt das doppelte Porto, einer aus drei Stücken das dreifache u. s. f. Das Porto für Zeitungen und Journale ist sehr wohlfeil. Es sind regelmäßige Postschiffe in allen wichtigen Häfen eingerichtet welche, sowohl nach Europäischen Häfen, als nach einheimischen Häfen an bestimmten Tagen abfahren. Mit Großbritannien findet der lebhafteste Postverkehr und zwar über New-York und Liverpool, statt, und ungefähr 20 Postschiffe sind bestimmt, um zwischen beiden Städten in vier verschiedenen Richtungen ihre Fahrten zu vollbringen. Diese Postschiffe seegeln von New-York jedesmal den 1., den 8., den 16. und den 24. eines Monates nach Liverpool und von letzterem Orte eben so nach New-York an denselben Tagen ab. Für einen Platz in der Cajüte wird von Liverpool nach New-

York 35 Guineen und von New-York nach Liverpool 30 Guineen bezahlt, in welchem Preise Beköstigung, Wein und Betten mit inbegriffen sind, so daß der Reisende für weiter nichts zu sorgen hat. Es seegeln von Philadelphia auch 4 Post-Schiffe nach Liverpool und zwar allemal den 20. jedes Monats ab, und andere den 8. und 20. jedes Monates von Liverpool nach Philadelphia. Letztere pflegen auf der Rückkehr Charlestown, Savannah und andere Orte zu berühren. Der Preis in der Cajüte ist für Reisende derselbe wie oben.

Auch von Boston seegeln zu gewissen Zeiten Postschiffe nach Liverpool und von Liverpool in den Monaten Januar, Februar, März, Juni, Juli und August dergleichen nach Boston, letztere kehren aber nur selten direct nach Liverpool zurück. Der Preis der Ueberfahrt im Raume ist bei den Postschiffen zuweilen 5 bis 6 Guineen für einen Erwachsenen, und für Kinder unter 14 Jahren die Hälfte. Für die Fahrt von New-York nach London sind 9 Postschiffe in Thätigkeit und berühren zugleich den Hafen von Cowes. Zwischen New-York und Havre de Grace gehen 12 Postschiffe. Der Preis eines Platzes in der Cajüte ist 140 Piaster. (General-Postmeister: Amos Kendall aus Kentucky).

Chausseen. Die in den Vereinigten Staaten angelegten Chausseen sind meistentheils gut zu nennen. Ausdehnung der Poststraßen am 1. Jul. 1832: 104,466 engl. M.

Eisenbahnen. Man hat in den Vereinigten Staaten nachstehende Eisenbahnen:

Alleghany Portage . .	36½	Engl. Meilen.
Baltimore und Ohio, vollendet	81	—
Baltimore und Washington	33	—
Boston und Lowell . .	25½	—
Boston und Providence .	41	—
Boston und Worcester .	43	—
Camden und Amboy . .	61	—
Columbia . . .	83	—
Charleston und Hamburgh .	132	—

Digitized by Google

Danville und Pottsville .	54	Engl. Meilen.
Hudson und Mohawk .	15	—
Ithaca und Oswego .	29	—
Newcastle und Frenchtown .	16	—
Saratoga und Schenectady	22½	—

Nach Pitkin's Statistical View of the Commerce of the United States, 2d, edit. waren am 1. Jan. 1835 1,600 engl. Meil. Eisenbahnen mit einem Aufwande von 30 Mill. Dollars vollendet.

Flüsse. Die Vereinigten Staaten besitzen folgende schiffbare Flüsse:

a. Den Lorenzstrom, welcher die Grenzen der Vereinigten Staaten bloß auf einer Strecke von 15 Meilen berührt und schiffbar ist.

b. Den Connecticut, welcher sich in den Longislandsund ergießt, bis Hartford für Handelsschiffe und höher hinauf auch für Boote schiffbar ist.

c. Den Merrimak, oder Störfluß; er erreicht in Massachusetts das Meer und ist von Haverhill an schiffbar.

d. Die Thames in Connecticut, welche sich in den Longislandsund mündet und 3 Meilen weit schiffbar ist.

e. Den Hudson, welcher sich bei New-York in die Bai ergießt und bis zur Verbindung mit dem Mohawk (gegen 36 Meilen) für schmale Fahrzeuge und Boote, von Albany aber für Schiffe von 80 Tonnen schiffbar ist.

f. Den Delaware, welcher sich in die Bai gleiches Namens ergießt und bis Trenton für flache Boote von 8 bis 10 Tonnen fahrbar ist.

g. Die Susquehannah, ergießt sich in die Chesapeak-Bai und ist nur 1 Meile weit für Fahrzeuge von 200 Tonnen, für große Boote dagegen bis Bald-Friars-Falls schiffbar.

h. Den Potowmak, welcher sich in die Chesapeak-Bai einmündet und bis Georgetown für Jachten, bis Alexandria aber für die größten Kauffahrteischiffe fahrbar ist.

Digitized by Google

i. Den Rappahannok, welcher sich ebenfalls in die Chesapeak-Bai einmündet, nachdem er 24 Meilen weit Schiffe oder Boote getragen hat.

k. Den James, welcher sich ebenfalls in die Chesapeak-Bai mündet; er ist weithin schiffbar und, da auch mehrere seiner Nebenflüsse beschifft werden, für Virginia unstreitig der wichtigste Fluß.

l. Den Roanoke; er ergießt sich in den Albemarlesund u. ist bis Halifax für Fahrzeuge von 45 Tonnen schiffbar.

m. Den Tar, er ergießt sich in den Pamlicosund und ist für Schiffe, die nur 9 Fuß Wasser brauchen, bis Washington oder 8 Meilen weit, für Boote dagegen 10 Meilen weiter schiffbar.

n. Die Neuse; sie ergießt sich in den Pamlicosund, trägt Seeschiffe $2\frac{1}{2}$ Meilen weit bis Neubern, Boote aber 20 Meilen weiter.

o. Den Clarendon, welcher bei Cape Fear in den Ocean fällt. Er trägt große Handelsschiffe $2\frac{1}{2}$ Meilen bis Wilmington, Boote 18 Meilen bis Fayetteville; auch sein nördlicher Quellenfluß ist 14 Meilen weit schiffbar.

p. Den Yadkin; er ergießt sich in die Winyah-Bai und ist durch die Yadkin-Schifffahrtsgesellschaft von Wilkin-Court-House bis Cheraw-Hill schiffbar gemacht.

q. Den Santee; er ergießt sich unterhalb St. James in's Meer und ist, soweit er Santee heißt, völlig schiffbar; auch kann einer seiner Quellenflüsse, der Wateree, bis Morgantown in Nordcarolina befahren werden.

r. Die Savannah; sie ergießt sich in den Tybeesund und ist für Handelsschiffe bis Savannah ($3\frac{1}{2}$ Meilen weit), für Boote bis Augusta (68 Meilen weiter) fahrbar.

s. Die Alatamaha in Georgia; sie ergießt sich durch mehrere Arme in den Ocean und ist für Fahrzeuge von 30 Tonnen bis Milledgeville, auf dem Oconee, ihrem Nebenflusse, für Boote 60 Meilen weit schiffbar.

t. Den St. Johns; er ergießt sich in den Ocean und trägt Schiffe bis zum See St. George.

Digitized by Google

u. Die Abalagicola; sie ergießt sich in den Mexikanischen Golf und trägt kleine Fahrzeuge.

v. Die Alabama; sie ergießt sich in die Mobile-Bai und kann mit Booten und flachen Fahrzeugen befahren werden.

w. Den Missisippi; sein Stromgebiet erstreckt sich über 55003 □Meilen, bewässert etwa die Hälfte der Vereinigten Staaten und wirft jede Stunde 1,165,000 Kubikfuß Wasser in den Golf von Mexico; er ist durch und durch schiffbar. Seine wichtigsten Nebenflüsse sind: der Ohio und der Missouri, nebst mehrern andern, die sämmtlich schiffbar sind.

x. Die Columbia oder der Oregan; sie ergießt sich in das stille Meer und ist für größere Handelsschiffe weithin schiffbar.

Canäle.

Canäle.	Engl. Meilen lang.	Fängt an bei:	Endet bei:
Blackstone .	45	Worcester .	Providence.
Black River . .	76	Rome . .	Fall of Black River.
Cayuga . .	20	Geneva .	Montezuma.
Champlain . .	63	LakeChamplain	Erie-Canal.
Chemung . .	23	Seneca Lake	Elmira.
Chenango . .	96	Utica .	Binghampton.
Chesapeake u. Ohio	110	Georgetown	Williamsport.
	340	—	Pittsburgh.
— u. Delaware	14	Delaware-Bai	Chesapeake-Bai
Delaware . .	60	Easton	Bristol.
Delaware u. Hudson	108	Hudson River	Honesdale.
Delaware u. Raritan	42½	New-Brunswick	Bordentown.
Dismal Swamp .	23	Joyce's Creek	Pasquetank.
Erie . .	363	Buffalo	Albany.
Farmington . .	78	New-Haven	Northampton.
Lehigh . . .	46½	Easton .	Stoddardsville.
Middlesex . .	27	Boston .	Merrimak Fluß.
Miami . .	66	Dayton .	Cincinnati.
Morris . .	97	Jersey, Stadt	Easton.

Digitized by Google

Canäle.	Engl. Meilen lang.	Fängt an bei:	Endet bei:
Ohio . .	334	Cleaveland	Portsmouth.
Oswego . .	38	Salina .	Oswego.
Pennsylvania .	277	Philadelphia	Pittsburgh.
Santee . .	22	Santee, Fluß.	Cooper, Fluß.
Schuylkill .	110	Philadelphia	Port Carbon.
Union . . .	80	Middletown	Reading, Pa.
Wabash und Erie	200	Wabash, Fluß	Maumee, Fluß.

Nach Pitkin's Statistical View etc. sind am 1. Jan. 1835 2867 engl. Meilen Canäle mit einem Aufwande von 64,573,099 Dollars vollendet gewesen.

Häfen. Die Haupthäfen sind New-York, Philadelphia, Boston, Baltimore, Neuorleans Charleston, Providence, Salem, Portland, Norfolk, Savannah, Brooklyn u. Alexandria.

Leuchtthürme. Ein Leuchtthurm auf Sandy Hook am Hafen von New-York, und zwei Leuchtthürme auf den Neversink Hills, 4 Meilen südöstlich von Sandy Hook. Ein Leuchtthurm am Eingange der Bai von Boston.

Lootsenwesen. Ueber das Americanische Lootsenwesen, besonders in New-York, ist in der neueren Zeit mit Recht häufige Klage geführt worden. Der Congreß hat deshalb das Monopol der New-Yorker Lootsen aufgehoben.

Dampfschiffe. Die Lastigkeit der Dampfschiffe in den Vereinten Staaten wird aus 68,568 Tons angegeben. Die Lastigkeit der Dampfboote des Hafens von New-Orleans allein steigt auf 36,676 Tons.

3. Zolleinrichtungen, Handelstractate, Handelsabgaben.

Die Vereinigten Staaten haben durch wahrhaft prohibitive Zollsätze, besonders auf Englische Tücher und Wollwaaren, ein Retorsionssystem aufgestellt. Ausfuhr- und Einfuhrzölle sind in einem besondern Zolltarife bestimmt. Wenn der Zoll auf einen Artikel, bei welchem Wolle nicht einen Bestandtheil bildet, 200 Dollars nicht übersteigt, so muß solcher baar ohne Disconto bezahlt werden; wenn

Digitized by Google

er 200 Dollars übersteigt, so wird ein Credit von 3 Monat für die eine Hälfte und von 6 Monat für die andere Hälfte bewilligt. Die Zölle auf Wolle und alle Fabricate aus Wolle müssen baar ohne Disconto bezahlt werden. Wenn der Zoll auf einen Artikel (ausgenommen Wolle und Wollenfabricate) 200 Dollars übersteigt und mit der Declaration auch baar bezahlt wird, so hat der Einführer einen Disconto von 4 Procent anzusprechen. Auf alle Artikel, welche bei der Einfuhr einem Zoll unterworfen sind und nicht länger als 3 Jahre gelagert haben, wird bei der Wiederausfuhr derselben eine Rückvergütung der bezahlten Zölle verwilligt, nur nicht bei gepökelten Fischen, eingesalzenen Lebensmitteln, und Ankertauen.

Handelstractate. Americanische Schiffe werden, vermöge besonderer Handelstractate, mit ihren Ladungen unter denselben Bedingungen, wie Nationalschiffe, zugelassen in den Häfen Großbritannien's (Tractat vom 3 Juli 1815, erneuert 1818 und 1830), in Centroamerica (Tractat vom 5. December 1815), in Dänemark (Tractat vom 26. April 1825), in Schweden und Norwegen (Tractat vom 4. Juli 1827), in die Häfen der Hansestädte (Tractat vom 26. December 1827), in Preußen (Tractat vom 1. Mai 1828), in Brasilien (Tractat vom 12. December 1828), in Aegypten (Tractat vom Jahre 1836). Durch eine Congreßacte vom 7. Febr. 1824 sind die unterscheidenden Abgaben des Tonnengeldes und der Einfuhrzölle in den Vereinigten Staaten aufgehoben, und zwar in Hinsicht der Schiffe Rußland's der Niederlande und Sardinien's. Mit einigen Ländern besteht eine völlige Gegenseitigkeit und Gleichstellung, den Küstenhandel jedoch ausgenommen; mit andern eine beschränkte Gleichstellung. Zu letzteren gehören Großbritannien, Hannover, Rußland, Sardinien, die Niederlande und der Kirchenstaat. Die Americanischen Schiffe müssen direct aus den Häfen der Vereinigten Staaten nach den verschiedenen Häfen der ebengenannten Nationen in Europa gehen, bloß mit den Erzeugnissen und Manufacturen der Vereinigten Staaten beladen seyn und werden

unter dieser Bedingung mit denselben Zollsätzen zugelassen, als die Schiffe jener Länder in den Häfen der Vereinigten Staaten. Americanische Schiffe werden, ohne allen Unterschied der Ladung und der Häfen, aus welchen sie kommen, zugelassen in den Häfen von Dänemark, Preußen, Schweden, Norwegen, Hamburg, Bremen, Lübeck, Oldenburg, Oesterreich, Centroamerica und Brasilien gegen Bezahlung desselben Tonnengeldes und derselben Zölle, welche die Nationalschiffe dieser Länder erlegen; und die Schiffe der genannten Länder und Staaten genießen das gleiche Vorrecht in den Häfen der Vereinten Staaten.

4. Messen.

Buchhändlermessen zu New-York und Philadelphia.

5. Makler, Maklerordnung.

Die Maklergeschäfte werden in der Regel von den Kaufleuten selbst besorgt, und eine Maklerordnung existirt nicht.

In Neuorleans: Baron; Dubertrand, Garnier u. Vienne; A. Lemée; A. Longer; Sam. P. Moore; Plauché und Courcel. — J. Abat; Dufour u. Dubois; Sam. Hermann und Sohn. C. Papet (Wechselmakler).

In Boston: S. u. M. Allen; Steph. Brown; Dana; Fenno u. Bolles; Dean u. Hooper; Gilbert u. Söhne (Wechselmakler).

In New-York: L. Bleeker; Nevins und Townsend; Beers und Comp.; Sands, Spooner und Comp.; J. Byer; John Ward u. Comp.; J. G. Warren; F. Gaudard (Wechselmakler). — Cahoone; Grassous; Boyd Merle; J. Moses; M. L. u. D. Moses; Willard u. Boyd, J. Wood (Waaren-, Assecuranz- und Schiffsmakler).

In Philadelphia: W. J. Bell; J. und J. G. Biddle; A. M. Prevost; Hale und Davidson; Andrade (Wechselmakler). — G. Davis; A. Grighans; F. H. Linn; S. Moses; A. Marks; J. Percival (Waarenmakler).

6. Handelsdeputationen u. Commissionen. Handelscollegium zu Philadelphia und New-York.

7. Handelsgerichte, Notare, Wechselrecht. In Handelssachen wird gewöhnlich von den ordentlichen Gerichten erkannt; zuweilen entscheiden die Handelscollegien zu Philadelphia und New-York. In der Regel ist jeder Advocat zugleich Notar.

Notare in New-Orleans Carlile Polock; Dearmas; Jannin; G. R. Stringer; Seghiers. — In Boston; Stephen Codman; Charles Hayward; W. Stephenson. — In New-York: Cooper; Culting; Huggins; Laight; L. Morris; Abr. Ogden; Rappallo; W. Seely; Ward; Will.

Wechselrecht. Die Tratten auf die Vereinigten Staaten werden in der Regel den Banken übergeben, die solche bei Verfall zur Eincassirung vorzeigen; erfolgt die Zahlung nach 3 Tagen nicht, so muß protestirt werden. Diese 3 Respecttage werden immer benutzt. Wechsel auf Sicht müssen gleich bezahlt werden. Wenn Wechsel wegen Nichtbezahlung mit Protest zurückkommen, so muß dem Inhaber, außer den Verzugszinsen, gesetzlich nachstehende Entschädigung geleistet werden:

1. Für Wechsel innerhalb der Vereinigten Staaten gezogen auf Maine, Neu-Hampshire, Vermont, Massachusetts, Rhode-Island, Connecticut, Neu-Jersey, Pennsylvania, Ohio, Delaware, Maryland, Virginia, oder Columbia . . . . . 3 pCt.;

auf Nord-Carolina, Süd-Carolina, Georgia, Kentucky, oder Tennessee . . . . . 5 pCt.;

auf jeden andern Staat oder anderes Gebiet der Vereinigten Staaten, auf jeden andern Platz im Norden des Aequators, auf die Britischen oder andere fremde Besitzungen in Westindien oder sonst irgendwo im westlichen Atlantischen Oceane . . . . . 10 pCt.;

2. Für Wechsel auf irgend einen Platz in Europa gezogen . . . . . 10 pCt;

Die Americanischen Handelsplätze wechseln unter sich auf Sicht mit ¼ bis 2½ pCt. m. o. w. Verlust. Man zieht gewöhnlich 60 oder 30 Tage nach Sicht, u. der Cours wird häufig in den Wechseln angezeigt.

8. Justizbehörden, Proceßordnung. Die Justiz ist völlig von der Gesetzgebung und Verwaltung getrennt. Die allgemeinen Gerichtshöfe der Union sind: 1. der allgemeine höchste Gerichtshof (Supreme Court), der mit 1 Oberrichter, 6 Richtern, 1 Generalprocurator, 1 Secretär ꝛc. besetzt ist und zu Washington seine jährlichen Sitzungen hält. Er ist theils Cassations-, theils Appellationshof. 2. Kreis- oder wandelnde Gerichte (Circuit-Courts), welche unter der Leitung eines Richters des obersten Gerichtshofes, im Beisein des Districtrichters, zweimal im Jahre in der Hauptstadt jedes Districtes, der zu dem Kreise gehört, gehalten werden. Die Staaten und Gebiete, die noch nicht in jene Kreise eingeschlossen sind, haben ihre Districtsrichter, bilden aber noch keine Kreise. 3. Die Districtshöfe oder Gerichte. Sie werden viermal im Jahre allein von jedem Districtsrichter abgehalten; den öffentlichen Ankläger macht, sowohl bei den Districts-, als bei den Kreisgerichten, ein Districtsprocurator. Jeder District hat seinen Marschall, der die Stelle eines Sheriffs versieht. Die Vereinigten Staaten haben bisjetzt kein allgemeines Civil- und Criminalgesetzbuch. Die Gesetze, nach welchen ihre Bürger gerichtet werden, theilen sich in National- und Staatengesetze. Die Nationalgesetze sind alle geschrieben und bestehen aus der Constitution, den öffentlichen Verhandlungen und den Acten des Congresses. Die Staatengesetze sind entweder geschrieben (die Acten des gesetzgebenden Körpers), oder Observanzen. Zur Aushülfe dienen die Britischen Gesetze.

VI. Privatanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

Digitized by Google

1. Banken, Börsen, Handelsschiffe. Die Nationalbank von Nordamerica in Philadelphia, 1816 unter dem Namen United-States-Bank durch ein Gesetz errichtet, mit einem Capital von 35,000,000 Dollars in 350,000 Actien à 100 Dollars, an welchen die Regierung der Verein. Staaten mit 7,000,000 D. Antheil hat. Sie hat Zweigbanken in den Städten: Portland, Portsmouth, Boston, Providence, Hartford, Burlington, New-York, Buffalo, Utica, Baltimore, Washington, Richmond, Norfolk, Fayetteville, Charleston, Savannah, Mobile, New-Orleans, Natchez, St. Louis, Nashville, Louisville, Lexington, Cincinnati, Pittsburgh. Sie giebt Noten von nicht weniger, als 5 Dollars und bis 1,000 Dollars, die bei Vorzeigung von ihr in klingender Münze eingelöst werden. Sollte sie durch irgend einen Umstand daran verhindert werden, so muß sie 12 pCt. jährliche Zinsen vergüten. Ihr Privilegium ist mit den 3. März 1836 abgelaufen. Da Jedermann, der hinreichend Credit hat, in den Vereinigten Staaten eine Bank errichten kann, so giebt es überall eine große Anzahl derselben. Es giebt im Ganzen an 500 solcher Banken, die zum Theil als Creditcassen dienen und den Englischen Privatbanken nachgebildet sind; indeß ist eine Banknote in den Vereinigten Staaten meistens nur als ein Solawechsel zu betrachten, wobei es sehr darauf ankommt, von wem man sie nimmt.

Börsen, in fast allen großen Handelsstädten.

Handelsschiffe. Der Gesammtbetrag des Tonnengehaltes der Handelsschiffe in den Vereinigten Staaten ist 1,267,846 Tons.

2. Depositenbanken.

	Capital:	
Maine Bank (Portland) .	155,000.00	Doll.
Com. Bank (Portsmouth) . .	100,000.00	"
Merchant's Bank (Salem) .	400,000.00	"
Com. Bank (Boston) . .	500,000.00	"
Merchant's Bank (Boston) .	750,000.00	"
Burlington Bank (Burl.) .	102,000 00	"

Digitized by Google

	Capital:	
Arcade Bank (Providence) .	200,000.00	Doll.
Far. and Mec. Bank (Hartford)	299,900.00	»
Bank of America (New-York) .	2,001,200 00	»
Manhattan Com. (New-York).	2,050,000 00	»
Mechanics-Bank (N. Y.) .	2,000,000 00	»
Girard-Bank (Philadelphia) .	1,500,000.00	»
Moyamensing Bank (Philadelphia)	125,000.00	»
Union Bank of Md. (Baltimore)	1,844,287.50	»
Metropolis (Washington) .	500 000 00	»
Bank of Virginia (Va.) . .	2,740,000 00	»
Planter's Bank (Savannah) .	535,400.00	»
Bank of Augusta (Augusta) .	600,000.00	»
Plantert's Bank (Natchez) .	3,899,862.14	»
Br. Bank of Ala. (Mobile) .	2,000,000.00	»
Union Bank of La. (New Orleans)	5,792,000.00	»
Com. Bank (New Orleans) .	1,822,650.00	»
Union Bank (Nashville) . .	1,753,367.47	»
Mor. and Man. Bank (Pittsburgh)	598,730 00	»
Com. Bank (Cincinnati) .	1,000,000.00	»
Franklin Bank (Cincinnati) .	1,000,000.00	»
Louisville S. In. (Louisville).	58,266.00	»
Bank of Michigan (Detroit)	400,000.00	»
Far. and Mec. Bank (Detroit)	119,540.00	»
	34,847,203.11	Doll.

3. Assecuranzen. 1830 befanden sich in New-York 8 Versicherungsgesellschaften gegen Seegefahr, mit einem Gesammtcapitale von 3,050,000 Dollars; 20 Versicherungsgesellschaften gegen Feuersgefahr, mit einem Gesammtcapitale von 7,800,000 Dollars. Zu New-Orleans befanden sich 1830 6 Versicherungsgesellschaften, mit einem Gesammtcapitale von 2,400 000 Dollars. In dem Staate Massachusets befanden sich 1833, und besonders zu Boston, verschiedene Versicherungsgesellschaften, sowohl gegen Feuer-

als Seegefahr, mit einem Capitale von 6 675,000 Dollars, dagegen nur 1 Compagnie für Lebensversicherung.

4. Handelsusanzen. Commissionsgebühren, wie sie von der Handelskammer von New-York festgestellt worden sind:

Bei auswärtigen Geschäften. Vom Commissions-Verkaufe von Waaren 5 %. — Vom Verkauf und Einkauf von Staatspapieren 1 %. — Vom Einthun von Contanten ½ %. — Vom Einkauf und Verschiffung von Waaren, gegen dazu gemachte Anschaffungen, vom Betrage der Facturen 2½ %. — Von Aufträgen zum Trassiren oder der Begebung von Tratten höchstens 2½ %. — Für besorgte Verladungen 5 %. — Für den Einkauf oder Verkauf von Schiffen 2½ %. — Für Einziehung oder Besorgung von Frachten im Durchschnitte 2½ %. — Für Abmachungen oder Zahlungen, mit Uebermachung der dazu erforderlichen Gelder, 2½ %. — Für Besorgung der Versicherungen gegen Seegefahr, in allen vorkommenden Fällen, wenn die Versicherungs-Prämie 10 % nicht übersteigt, von der versicherten Summe ½ %; wenn aber die Prämie 10 % übersteigt, von dem Betrage der Prämie 5 % — Für Eincassirung alter oder streitiger Schuldposten 5 %. — Für Erhebung und Einziehung von Versicherungsgeldern 2½ %. — Für Erhebung und Wiederauszahlung von Geldern, für welche keine anderweitigen Provisionen berechnet werden, 1 %. — Für Uebermachung von Geldern in allen Fällen blos ½ %. — Für das Löschen und Wiederverschiffen der Ladungen, wenn Fahrzeuge havarirt worden sind, 2½ % vom Werthe. — Für das Empfangen und Lagern von verzollten Gütern und Waaren, 1 % vom Werthe, und 2½ % für die für dieselben übernommene Verantwortlichkeit.

Tara-Verwilligungen nach dem Platzgebrauche in New-York.

Alaun, in Säcken	5 Pfd.
— in Fässern	10 %

Digitized by Google

Bindfaden, in Kisten	15	%
= Fässern	12	=
= Ballen	3	=
Bleiweiß (mit Oel abgerieben), in Töpfen	8	=
ditto wenn die Töpfe in Orhofts verpackt sind, extra Vergütung für das Orhoft	100	Pfd.
ditto trocken, in Fässern	6	%
Bleiroth oder Mennig, trocken, ditto	5	=
mit Oel abgerieben	10	=
in Fässern	3	=
Cacao, in Seronen	8	=
Cassia, in Kisten	wirkliche	
in Matten	6	%
Eisenblech, in Fässern	15	=
Feigen, in Kisten	10	=
= Matten oder Körben	4	=
= Trommeln	8	=
= Fässern	12	=
Hanf, in Ballen	5	=
Indigo, in Kisten	15	=
Käse, in Fässern oder Kübeln	15	=
Korinthen, in Fässern	12	=
= Kisten	10	=
Kupferwasser, in Fässern	10	=
Leim in =	20	=
= Kisten	15	=
Mandeln = =	8	=
= Ballen	8	Pfd.
= doppelten Ballen	16	=
= Säcken	4	%
Muscatnüsse, in Fässern	12	=
= Säcken	4	=
Nägel = =	3	=
do. große, in Fässern	8	=
= Säcken	3	=

Digitized by Google

Nelken, in Fässern	12	℔
= Säcken	4	=
Oker, mit Oel gerieben, in Fässern	12	=
trocken do.	10	=
Pariserweiß, in Fässern	10	=
Pflaumen, in Kisten	8	=
Reis	10	=
Rosinen, in Töpfen	18	Pfd.
= Kisten	15	℔
= Fässern	12	=
= Körben	4	=
= Trommeln	10	=
Schießpulver, in viertel Fässern	5	Pfd.
= halben =	9	=
= ganzen =	23	=
Schnupftabak, in Kisten	15	℔
Stahl, pr. Bündel	3	Pfd.
in Kisten und Fässern	8	℔
Sumach, keine Tara; zuweilen wird 1 Pfund pr. Ballen gestattet.		
Tabak, in Kisten	15	=
Talg = Ballen	8	=
= Fässern	12	=
= Seronen	8	=
= Kübeln	15	=
Wein, in Fässern	8	℔
Weiße Anstreichfarben	10	=
Zimmt, in Kisten	wirkliche	
= Ballen	6	℔
Zucker, in Broden	1¼	Pfd.
Candis =, in Kübeln	15	℔

Auf Früchte wird wirkliche Tara gegeben, wenn es verlangt wird.

Gesetzliche Taren.

Baumwolle, in Ballen	3	℔

Digitized by Google

Baumwolle, in Seronen	. . . . .	6	%
Cacao, in Säcken	. . . . .	1	"
" Fässern	. . . . .	4	"
Chocolade, in Kisten	. . . . .	10	"
Indigo, in Seronen	. . . . .	10	"
Caffee, " Säcken	. . . . .	2	"
" Ballen	. . . . .	3	"
" Fässern	. . . . .	12	"
Käse, in Packkörben oder Körben	. . .	10	"
" Kisten	. . . . .	20	"
Lichter in	. . . . .	8	"
Nägel in Fässern	. . . . .	3	"
Pfeffer in Säcken	. . . . .	2	"
Piment, in Säcken	. . . . .	3	"
Salz, Glauber-,	. . . . .	8	"
Schrot, in Fässern	. . . . .	3	"
Seife, in Kisten	. . . . .	10	"
Thee, jede ganze Kiste Bohea-Thee	.	70	Pfd.
halbe " "	. .	36	"
viertel " "	. .	20	"
ganze " Haysan oder andern grünen Thee von 70 Pfund oder mehr		20	"
andern Thees zwischen 50 und 70 Pf.		18	"
" " ditto von 80 Pfund		20	"
" " ditto von 80 Pfund und darüber	.	22	"

Obiges schließt Seile, Packtuch und andere Emballagen mit ein; auf alle andere Theekisten wird die Tara nach der Factura oder nach dem wirklichen Gewichte in Abrechnung gebracht.

Zucker, anderer als Brodenzucker, in Fässern	.	12	%
Kisten	.	15	"

Digitized by Google

	in Matten od. Säcken .	5 %
Candis-	in Kisten	10 "

VII. Naturproducte zur Ausfuhr. Baumwolle, Getraide in Körnern und Mehl, Reis, Mais, Tabak, Leinsaat, Bauholz, Faßholz für Böttcherarbeiten, Pottasche, eingesalzene Fische, eingepökeltes Schweine- und Rindfleisch, Häute und Pelzwerk.

VIII. Kunstproducte zur Ausfuhr. Schießpulver, Möbeln, grobe baumwollene Stoffe, Hüte, verarbeitetes Leder, Bücher, Waffen.

IX. Großhändler u. Banquiers.

In Blakely: M. Foster.

In Mobile: C. u. A. Batré; J. Duncan; Marchand; Robertson und Barnewal; Sam. F. John Junt.

In Charleston: Beers; Both und T. John; F. Duquercron.

In Tallahassee: Alain; Gebr. Kaiser; Laron; Marcotio; Merorelite; Michelet; Adna; Betton; Dorsey; Gerardin u. Muy; Haywart; Lanman; Miller; Perkins; Thole; West; Wilson.

In Augusta: Costar; Kennée.

In Miledgeville: M. Crushair; John Lucas; R. Morgand u. Sohn; J. B. Stubbs; Wiley u. Barter.

In Savannah: Jh. Auzé; A. Lebarbier u. Comp.; A Bourgaux; Gaudry und Legriel; Jh. Cummings; W. Gasten; Hall Shapter und Tupper; A. S. Parckmann; Tafft und Padelford.

In New-Orleans: A. Bel; Blache u. Comp.; B. Campanel; A. und Z. Cavelier; Franc-Perret; John Garnier; Labatut; J. Mager; T. Marot; Merle; Michoud; Millaudon; Modeste Lefebvre; Th. Nicolet und Comp.; Perret; Quertier u Boutin; Sénécal; Toledano und Gaillard; Townsley u. Prieur; F. Verrier; Baron u Comp.; B. Booth und Comp.; Dnenistonn; Hill

und Comp.; Dicks Booker u. Comp.; Gordon und Forstall; Lockart u. Comp.; Maunsel-White; W. Nott und Comp.; S. W. Oakey; Shepherd und Comp.; Story; Tayleur; Grimshaw und Sloane; Judah Touro; Wild; Wilkins u. Lintone; S. Cuculu.

In Baltimore: Allègre; John-Carrère; Guestier; A. Brun u. Sohn; Creighton u. Woodville; John Donnel; R. Gilmor; Hal u. Mareau; Van Kaff und Brune; Karthaus Curz und Comp.; Lemuel; Taylor; R. Mac Kean; Isaac Mac Kim; Rob. u. J. Olivier; W. Paterson; Tenant; Brauer und Focke; Fischer und Comp.; Fr. Koenig.

In Boston: Gilman; Joshua Clapp; A. und A. Lawrence und Comp.; K. Mills; Prichard und Comp.; Gebr. Reed und Comp; Sayles u. Hichcock; James Read und Comp.; W. Schimmin; Tiffany; Tileston und Brown; Trott u. Bumstead.

In Salem: H. Devreux; W. Fetty-Place; G. Crowninshield und Comp.; Jos. Peabody; J. Pedrick; Pickering-Dodge; H. Pickering; Jos. White.

In Portsmouth: Jacob; N. A. Sheafe u. J. Haven.

In Albany: Rob. Amslie.

In New-York: King u. Comp.; Prime; Ward und F. Joseph; Welles und Fitch (Banquiers). — R. Adans; Astor u. Sohn; Baillot u. Deloine; A. Bell; Duncan Campbell; Carnes; J. G. Coster; A. Day; F. Depau; Fish, Grinnel und Comp.; Foster und Giraud; Goodhue u. Comp.; J. Griswold; P. Harmony; Hoyt und Sohn; T. Irving u. Comp.; Isaac Jones; Legour u. Plunkett; Lenox und Sohn; March u. Benson; John Masson, Naylor u. Sanders; Ogden, Day u. Comp.; J. Osborn; F. Price; A. Rogers; Ripley, Center und Comp.; Scott und Chapter; G. Sutton; Taylor und Sohn; H. Thomas; Varet u. Sohn; Walker und Sohn; Wright u. Sohn.

Digitized by Google

In Philadelphia: R. Adams; S. Archer; Barclay u. Comp.; P. Beck; J. A. Brown u. Comp.; Cardwellet Potter; Chaloner und Henry; J. Cliffort; J. S. Cox; Dunker und Staar; D. Emlen; S. W. Fiſcher; J. Gano und Comp.; John Goddard; J. Harvey; W Ledom; Lyle u. Newman; R. Milne; J. Morton; Nixon und Walker; Olivier u. Comp.; J. Paxon; Pierce und King; Pemberton; C. Perry; Pratt und Kuggler; R. Ralſton; Roland und Segur; J. Sperri; Benj. Stille; J. Tagert; Thomas und Marſh; J Wallace; Welſh; Withney; S. Young; D. Zeller. Beylard d. Jüng.; Brugière u. Teiſſeire; Ch. Cany; Deſtouet (Seidenwaaren); A. Dupouy; B. Ferrard; J. Laval; Morlot und und Perrot. — Krumhaar; A. Albach; Alger u. Wight; Veſin u. von Lengerke.

In Pittsburgh: Gomley u. Bell; Johnſton u. Mc Cleland.

In Norfolk: Boucher; Bret u. Sohn; Campbell u. Werler; Conway u. Witle; Maclure; W. Pennock; C. u. F. Witle.

X. Speditions- und Commiſſionshandlungen.

In Waſhington: Bowie u. Kurts; Ch. Catlett; John Laird; R. u. C. Smith; J. Thompſon u. Comp.; R. Young.

In Blakely: Soiſſons.

In Charleston: Ch. Edmonſton; Fenno u. Comp.; Ad. Gilebrieſts; Gracie und King; L. und R. Groning; Hammond; Rob. Hazlehurts u. Comp.; Jancke u. Comp.; Ch. Lecaron; R. Maxwell; Pitray u. Viel, René-Godard; J. Stoney; L. Trapmann; Wolff.

In Boſton: W. u. S. Lawrence u. Stone; Cabot u. Comp.; A. u. A. Lawrence u. Comp.

In New-York: Boiceaux-Roquin; Krinitz-Ahlborn u. Comp.; Decaze-Miège u. Comp.; E. Labatt u. Warburg; Morlot u. Perrot.

Digitized by Google

In Philadelphia: J. Ahsmead jun.; Barnes; S. Bell; Cherver u. Fales; A. H. Clark u. Comp.; Collins und Comp.; J. Connely; Deimling; Etire; Freeman; Grantz u. Stone; Hacker; Browne und Comp.; Lewis; Longstreet; Collins u. Comp.; Perit und Cabot; S. H. Thomas; A. Vanarsdoll; John Vaughan.

XI. Unterrichtsanstalten für Handel und Gewerbe. Eine Marineschule.

XII. Diplomatisches Corps.

Accreditirt von den Verein. Nordam. Staaten: in London: A. Stephenson, a. G. u. b. M.; in Paris: Lewis Cass, a. G. b. Min., Barton, Leg. Secr.; in St. Petersburg: William Wilkins, a. G. u. b. M., Randolph Clay, L. Secr.; in Berlin: Henry Wheaton, Ch. d'Aff., Fay, Leg. Secr.; in Wien: J. C. Schwarz, Consc.; in Hamburg: John Cuthbert, G. Consc.; in Bremen: Joshua Dodge, Consc.; in Cassel: Carl Gräbe, Consc.; im Haag: Auguste Davezac, Ch. d'Aff.; in Brüssel: W. H. Haywood, Ch. d'Aff.; in Stockholm: Chr. Hughes, Ch. d'Aff.; in Kopenhagen: J. F. Woodside, d'Aff.; in Madrid: John Caron, a. G. u. b. M.; in Lissabon: Edward Kavenagh, Ch. d'Aff.; in Basel: J. M. Boker, Gen. Consc.; in Neapel: Alex. Hammet, Consc.; in Constantinopel: David Porter, Ch. d'Aff.; in Mexico: Powhattan Ellis, a. G. u. b. M., Charl. Ellis Ges. Secr.; in Lima: Sam. Larned, Ch. d'Aff.; in St. Jago di Chile: Richard Pollard, Ch. d'Aff.; in Guatemala: Charles G. de Witt, Ch. d'Aff.; in Buenos Ayres: Baylies, Ch. d'Aff; in Rio Janeiro: Will. Hunter, Ch. d'Aff.; in Neugranada: Robert M'Affee; in Tejas: Alex Wharton, a. G. u. b. M., Labranche, Ch. d'Aff.

Union der Mexicanischen Staaten.

I. Chef der Staatsregierung: Xefe Supremo oder Präsident: Bustamente.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung.

Staaten:	Areal in geogr. □ Meilen.	Bevölkerung nach den neuesten Nachrichten.
1. Distritto Federal	—	350,000
2. Chiapas	1,511,90	96,000
3. Chihuahua	3,448	166,000
4. Cohahuila	3,408,30	127,000
5. Durango	2,638,5	250,000
6. Guanaxuato	418,16	643,000
7. Mexico	1,426	1,200,000
8. Michoacán	1,243,2	285,000
9. Nuevo Leon	928,52	113,419
10. Oaxaca	1,604,2	693,000
11. Puebla	973	954,000
12. Querétaro	712	280,000
13. S. Luis Potosi	790,1	192,000
14. Sonora und Sinaloa	6,906,72	254,705
15. Tabasco	972,9	82,000
16. Tamaulipas	7,499	166,824
17. Veracruz	1,493,58	194,000
18. Xalisco	3,467,5	680,000
19. Yucatan	2,256,3	630,000
20. Zacatecas	849,1	296,044
Gebiete. *)		
21. Alta (Ober) California	13,998,27	30,000
22. Baja (Unter) California		6,000

*) Californien hat sich abtrünnig erklärt bis die Constitution von 1834 wieder eingeführt werde.

Digitized by Google

Staaten.	Areal in geogr. □-Meilen	Bewohnerzahl nach den neuesten Nachrichten.
23. Colima	—	40,000
24. Nuevo Mexico . . .	139,74	52,300
25. Tlascala	—	66,000
Das Ganze nach einer Schätzung	46,634,95	7,847,292

III. Finanzen.

Einnahme vom 1. Juli 1833 bis zum 30. Juni 1834 . . . . . 12,182,793 Doll.

Ausgabe vom 1. Juli 1833 bis zum 30. Juni 1834 . . . . . 12,343,648 =

Deficit: 160,855 Doll.

Die Einnahme und Ausgabe ist für 1836 jede auf 13 Millionen Dollars angeschlagen.

Staatsschuld:

5prCtige Anleihe in London, nach Zurückzahlung von 1 069,500 L., beträgt noch 2,130,000 L.

6prCtige Englische Anleihe, nach Zurückzahlung von 50,000 L., . . . 3,150,000 L.

Zusammen: 5,280,000 L.

Hiervon betragen die jährlichen Zinsen jährl. 295,000 L., od. ungefähr: 1,209,000 Dollar.

Circulirende innere Schuld . . 5,000,000 Doll.

½ der Zölle in Tampico und Veracruz ist, zufolge einer Uebereinkunft mit England, zur Bezahlung der Zinsen des englischen Anlehens bestimmt, und betrug vom 1. Juli 1833 bis 1. Juli 1834 . . 950,777 =

Im folgenden Jahre aber hat dieses ½ im gleichen Zeitraume 1,305,000 Doll. eingebracht, folglich vollkommen zu der fraglichen Zinsen-Zahlung ausgereicht.

III. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältnisse: Mistister des Innern: Manoel Pena y Pena, Finanzminister: Don Joaquim Lebrija.

Digitized by Google

V Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen.

Längenmaaß. Die Maaße sind die Castilianischen (siehe Spanien). Der Fuß (Pie) hat 12 Zoll (Pulgadas). Der Palmo hat 9 Pulgadas. Die Elle (Vara) hat 3 Fuß oder 4 Palmos. Die Klafter (Brazo) hat 2 Ellen. Man rechnet in Mexico 108 Varas = 100 Engl. Yards, oder 81 Varas = 100 Brabanter Ellen, oder 67 Varas = 100 Leipziger Ellen. Dabei ist aber zu erinnern, daß diese einmal üblichen Reductionen nicht immer stimmen, und namentlich bei der Yardreduction gewöhnlich Uebermaaß, bei der Reduction in Brabanter Ellen aber gewöhnlich Untermaaß stattfindet.

Getraidemaaß ist die Carga von 12 Fanegas à 12 Almudas.

Flüssigkeitsmaaß. Wein und Branntwein werden nach dem Baril verkauft, welches 19 bis 20 alte Engl. Gallons enthalten und mit 6 eisernen Reifen versehen seyn muß. Der Zoll wird nach Arrobas entrichtet. Ein Arroba hat 8 Azumbras oder 32 Quartillos. 16 Arrobas = 1 Moyo. Oel in Fässern und in Krügen von circa ½ Arroba wird per Arroba von 4 Quartillos verkauft.

Das Gewicht ist ebenfalls das Castilianische. 1 Quintal hat 4 Arrobas à 25 Libras oder Pfund. 1 Pfund hat 16 Onzas. 100 Pfund sind circa 46 Kilogramm.

Münzen. In der Mexicanischen Union rechnet man nach Pesos duros oder fuertes, oder Piaster zu 8 Reales. Ein Real = 2 Medios à 12 Quartillos à 2 Ochavos. Beim Zolle, aber nicht im Handel, wird der Real in 12 Granos eingetheilt. Der Werth eines Peso in Castilianischer Währung ist 10 Reales, 10 Quartos de Plata antigua, 20 Reales de Vellon oder 6,800 Dineros.

Die wirklichen Münzen in Silber sind: der Peso duro oder Piaster mit seinen Unterabtheilungen, nämlich

Digitized by Google

dem medio Peso duro oder halben Piaſter, der Pezeta oder dem Viertelpiaſter, dem Real oder dem Achtelpiaſter und dem medio Real oder $\frac{1}{16}$ Piaſter.

Die faſt über die ganze Erde verbreiteten ſogenannten Säulenpiaſter werden jetzt nicht mehr geprägt. Die neuen Mexicaniſchen Piaſter haben das Wappen der Republik mit einem Adler in verſchiedener Form, ſind etwas ſchwerer, als die Säulenpiaſter, aber ein wenig geringer an feinem Gehalt und werden in Hamburg nur zu 14 Loth 5 Grän fein geſchätzt. In ganz Europa gelten ſie nicht als Münze, ſondern nur als Waare. Von Goldmünzen hat man hier Doblones von 8 Escudos de oro oder 16 Pesos duros, welche in Mexico Onzas de oro genannt werden, mit ihren Unterabtheilungen von $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$. Die beiden letzteren werden, ihres leichteren Gehaltes wegen, nicht ausgeführt. Alle großen Zahlungen geſchehen in Silber. Alles aus den Mexicaniſchen Bergwerken gewonnene Silber muß in der Münze angegeben und geſtämpelt werden, wofür der Eigenthümer außer den Münzkoſten noch den fünften Theil des Werthes zu entrichten hat, ehe es in Circulation kommt.

Die Feinheit des Goldes wird, wie in Spanien, nach Quilates, der Castellano fein zu 24 Quilates à 4 Granos, und diejenige des Silbers nach Dineros, der Marco fein zu 12 Dineros à 24 Granos beſtimmt.

Wechſelgeſchäfte finden wenig ſtatt und eigentlich nur mit London, auf welchen Platz gewöhnlich à 2 Monat Sicht gezogen wird. Der Cours iſt ſehr veränderlich, da nicht immer vollkommen ſicheres Papier zu erhalten iſt. Von einem Platze des Innern auf den andern wird mit mehr oder weniger Procent Avance oder Verluſt gezogen. Gewöhnlich iſt ein Piaſter in der Hauptſtadt mehr werth, als in den andern Plätzen des Inlandes, und in den Seehäfen ſtets mehr, als im Innern.

Digitized by Google

2. Straßen, Flüsse, Häfen.

Straßen. Seit den letzten 30 Jahren sind große Summen auf Wegebau verwendet worden, und der beträchtlichste Theil der Straßen ist nicht nur auf eine vorzügliche, sondern sogar prachtvolle Weise vollendet worden. An vielen Stellen findet man die Straßen aber noch rauh und für Wagen nicht zu passiren.

Flüsse. Der Mississippi mit dem Arcansas und dem Rio Roxo; der Rio del Norte, der Rio Colorado de Occidente.

Häfen. Die wichtigsten Häfen sind: Vera-Cruz; Alvarado; Tampico de Tamaulipas; Acapulco. Vera Cruz ist zum Stapelplatz erklärt.

3. Zolleinrichtungen, Handelsabgaben, Handelstractate.

Der Ausfuhrzoll auf gemünztes Gold ist 2 pCt. und auf gemünztes Silber 3½ pCt. Die Ausfuhr von Gold und Silber in Barren ist verboten. Die Mexicanische Regierung hat im Jahr 1827 einen neuen Zolltarif ausgegeben, nach welchem die Schiffe aller Nationen, die mit den Vereinigten Staaten von Mexico in gutem Vernehmen stehen, gegen Entrichtung der seewärts zu erhebenden Zölle, in den Häfen der Republik zugelassen werden. Ankergelder sind abgeschafft, und alle fremden Schiffe haben 17 Realen per Tonne Tonnengelder zu bezahlen. Alle Waaren, die im Tarife nicht aufgeführt stehen, sollen mit 40 pCt. vom Werthe, wie er in dem Einfuhrhafen angenommen wird, versteuert werden. Güter und Waaren, die aus dem Lande, wo sie erzeugt oder verfertigt worden sind, auf Mexicanischen Schiffen eingebracht werden, zahlen den sechsten Theil weniger Abgaben, als fremde Schiffe. Zollfrei dürfen in Mexico eingeführt werden: Quecksilber; Karren von fremder Bauart; hölzerne Gerüste zu Häusern; gedruckte Bücher, Landcharten u. Musicalien; physicalische, mathematische und optische Instrumente; Schiefersteine aller Art; Geräthe und Maschinen für den Ackerbau, Bergbau und für

die Fabriken; Draht zu Kratzen oder Krämpeln; Pflanzen und Pflanzensaamen. Die Einfuhr folgender Waaren ist ganz verboten: Anis- oder Kümmel- und langer Kümmelsaamen; Rum und brauner Zuckersyrup; roher Zucker und Raffinaden; Caffee und Chocolade; Reis; Leder; Stiefel und Schuhe; Sattlerwaaren aller Art; eingepökeltes und getrocknetes Fleisch; Speck; gebleichtes Wachs und Wachslichte; Talg, weiche und harte Seife; goldene und silberne Tressen, Achselbänder u. s. w.; baumwollene Bänder; seidene und baumwollene Shawls; fertige Betten und gemachtes Bettleinen aller Art; Kupfer in Blechen und Blöcken; Blei, sowohl in Tafeln, Blöcken oder als Schrot; Zwieback; Waitzen und Waitzenmehl; Nudeln; Baumwollen-Garn unter Nr. 20; Steinzeug; Koffer und Mantelsäcke; grobe und ordinäre wollene Tücher; Pergament; Kleidungsstücke aller Art; Küchen-Salz; gemeine Hüte von Wolle oder Leder; Blättertabak u. fabricirter Tabak.

4. Messen, Jahrmärkte. Eine sehr bedeutende Messe war sonst diejenige zu Vera-Cruz; später hat sich auf Kosten derselben diejenige von Portobello gebildet.

VI. Privatanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Handelsgesellschaften und Vereine zur Förderung des Handels ꝛc. Verschiedene Bergbauvereine, z. B., die United Mexican Company; die Real del Monte Company; die Bollanos Company; die Anglo-Mexican Company, und die Mexican Company.

2. Frachtangelegenheiten. Der Transport von Vera-Cruz nach Mexico geschieht auf Maulthieren, welche in der Regel mit 400 Pfund Mexicanischen Gewicht beladen werden. Die Fracht einer solchen Ladung schwankt zwischen 14 und 40 Piaster, je nachdem viele oder wenige Maulthiere am Platze sind. Von Alvarado nach Mexico hat man bis 52 Piaster, von Tampico bis 64 Piaster für eine solche Ladung bezahlt. Ein Collo für diesen Transport

Digitized by Google

darf nicht über 8 Arrobas schwer seyn, weil sonst ein Maulthier, sammt den nöthigen Decken zum Schutz gegen Regen, nicht zwei derselben tragen kann. Das zweckmäßigste Gewicht eines solchen Collo sind 188 Pfund Cölnisch.

3. Handelsusanzen. Die Verkäufe geschehen auf 3 Monat mehr oder weniger Zeit. Bei den Ausfuhrartikeln findet reine Tara statt. Der Cacao wird per Fanega von 110 Pfund und nur derjenige von Maracaibo per Fanega von 96 Pfd. verkauft.

VII. Naturproducte zur Ausfuhr. Edle Metalle, Cochenille, Indigo, Lebensmittel, Sassaparille, Vanille, Jalappenwurzel, Blauholz, Piment, Tabak.

VIII. Kunstproducte zur Ausfuhr. Zucker, Waizenmehl, Leder, Seife.

IX. Großhändler und Banquiers.

In Mexico: Barre und Moser; Pascual-Villard, Urriaga.

In Campêche: Aubry u. Comp.; Valle.

In Guadalarara: Sanchez.

In Oaxaca: Fénélon u. Ségalas; Ignace Scitia; F. M. Ubillos; J. Urquidi.

In Real-del-Monte: Rubio u. Comp.

In Tampico: Becerra und Brüder; Bernier und Prom; Boota und Rosell; Francke und Haas; Gautbier Sorbé und Comp.; Gustchow und Lameyer; Lordon und Comp.; Drenceo u. Comp.; Rubio und Brüder; Spitta Meyer und Comp.; Watson; J. J. Zorella.

In Vera-Cruz: Gebrüder Aboue; Duport und Comp.; Levi u. Briavoine; Capdevielle und Piquemel; Gebr. Leverger; Malsan-Follin u. Comp.; J. Welch und Comp.; Zurutuza.

In Xalapa: Froger; Serano-Barcenas.

X. Commissions- und Speditionshandlungen.

In Mexico: J. M. Delanda; S. Duval; Duport und Comp.; Gérard u. Cabanet; Huhay; Laquerenne u. Bourdel; Gebr. Leverger; Palier u. Leblond.

Digitized by Google

XI. Unterrichtsanstalten für Gewerbe u. Handel. Eine polytechnische Schule zu Mexico; eine Bergwerksschule ebendaselbst.

XII. Diplomatisches Corps.

Accreditirt von Mexico: in London: General Santa Maria, a. Ges. und bev. Min.; im Haag: Don Sebastian Mercado, Min. Res.; in Berlin: Don Luis de Cuevas, Min Res.; in Dresden: Don Luis de Cuevas, Min. Res.; in Hamburg: Obristlieutenant Francisco Facio, Gen. Consul; in Washington: Joaquin Maria de Castillo, Ch. d'Aff.; in Guatemala: Dr. Juan Mayorga, a. G. u. b. M.

Digitized by Google

Republik Texas.

I. Chef der Staatsregierung: Präsident Houston.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung. Nach einer vor Kurzem bekannt gewordenen Uebersicht enthält das eigentliche Texas oder Tejas (d. h. das von der Mexicanischen Regierung den Nordamericanischen Emigranten überlassene Gebiet): 165,000 engl. QM. oder 105,600,000 Acres Land. Dazu kommen dann die weiteren Ansprüche auf das Land im Osten des Rio del Norte und zwar

		engl. QM.	Acres.
1. auf die Provinz	Tamaulipas	von 13,000 od.	8,320,000
2. = = =	Coahuila	= 7,000 =	4,480,000
3. = = =	Chihuahua	= 9,000 =	5,760,000
4. =	Neumexico	= 107,000 =	68,480,000
		136,0000 od.	87,040,000

Nach dem Berichte des von der Nordamericanischen Regierung nach Tejas zur Untersuchung und Berichtserstattung abgesendeten Hrn. Marsitt, hat Tejas 65,000 Einw.

III. Finanzen. Die Nationalschuld beträgt 1,250,000 Dollars.

IV. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältnisse. Minister des Innern: J. Austin. Der Finanzminister: H. Smith.

V. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen, wie in Mexico.

2. Flüsse, Häfen. Die wichtigsten mehr oder weniger schiffbaren Flüsse sind: der Rio Sabinas, R. de la Trinidad, R. de los Brazos, R. Colorado de Tejas, R. Guadalupe, R. de S. Antonio, R. Nueces, R. del Norte, R. Santander.

Als Häfen des Staates werden angegeben: Matagorda, La Baca, San Louis, Galveston, Brasoria, Harri-

Digitized by Google

burgh, Goliad, Anahuaco, Copano (welche jetzt von Mexico blockirt werden).

3. Handelstractate. Die Republik scheint jetzt bloß mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika diplomatische Verhältnisse angeknüpft zu haben, die unfehlbar einen Handelstractat zur Folge haben werden.

VI. Naturproducte zur Ausfuhr. Pferde, Maulesel, Ochsen, Rindvieh, Schweine, Häute, Honig u. Wachs.

VII. Diplomatisches Corps.

Von den Vereinigten Nordamerik. Staaten ist in Horasion, dem Regierungssitze von Tejas, accreditirt: Alex Wharton, o. G. u. b. M.; Labranche, Ch. d'Aff.

Nachtrag. Aus der jüngsten Botschaft des Präsidenten v. 5. Mai 1837 vernimmt man, daß die Annahme des gemeinen Englischen Rechtes mit den für Tejas nöthigen Modificationen durch die Constitution befohlen werde.

Digitized by Google

Vereinigte Staaten von Centro-America.

I. Chef der Staatsregierung: Präsident: Morazan, seit dem 20. Oct. 1830. Die Regierung ist derjenigen der Vereinigten Staaten v. N. A. nachgebildet und besteht aus einem Präsidenten, einem Senat und Congreß.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung.

Staaten.	Areal.	Bevölkerung nach Galindo.			Total.
		Indianer.	Weiße.	Gemischte.	
Guatemala .	3,541,80	450,000	100,000	150,000	700,000
SanSalvador	308,10	70,000	70,000	210,000	350,000
Honduras .	3,128,40	—	60,000	240,000	300,000
Nicaragua .	1,857,10	120,000	110,000	120,000	350,000
Costa Rica .	766,50	25,000	125,000	—	150,000
Föderalbezirk		20,000	10,000	20,000	50,000
	9,605,90	685,000	475,000	740,000	1,900,000

Die Stadt Salvador ist, nebst einem Gebiete von 4 QM. und dem Hafen Libertad am stillen Meere, der Conföderation abgetreten, und Salvador Sitz der Central-Regierung und des Congresses, und somit Hauptstadt des ganzen Staates geworden.

III. Finanzen.

Einnahme 6 bis 700,000 Piaster.
Ausgabe . 900,000 »

Staatsschuld.

Innere, zinstragende 2,500,000 Piaster.
— nicht liquidirte 1,000,000 »
Aeußere 1825 in England contrahirte . 7,000,000 »
à 7 pCt.

Digitized by Google

Davon sind jedoch nicht mehr wirklich eingezahlt worden, als: 167,900 L. Sterlinge. Bis jetzt sind von diesem angezahlten Theile der Englischen Anleihe noch keine Zinsen entrichtet worden, so daß bereits der Rückstand sich auf 80,000 L. Sterl. beläuft.

IV. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältnisse: Das Ministerium des Innern.

V. Staatsanstalten u. Einrichtungen für Gewerbe und Handel:

1. Maaß, Gewicht, Münzen.

Siehe Mexico.

2. Flüsse, Häfen. Die Hauptflüsse sind der Usumasinta (mit seinen schiffbaren Nebenflüssen dem Chicsoi u. dem Tabasco) u. der Motagua; auch der Fluß Boccas ist schiffbar gemacht, und an seiner Mündung der Hafen Puerto Libertad angelegt worden. Victoria an der Mündung des Usumasinta.

Häfen. Nach Oberst Galindo besitzt Centralamerica 29 Städte und 12 Haupthäfen, nämlich sechs auf der Ost- und sechs auf der Westseite, und zwar an der Bai von Honduras: Isabal, Omoa, Trujillo; am karaibischen Meere: San Juan de Nicaragua, Moin und Bocatoro; und am stillen Meere: Calderas, Realego, Union, Libertad, Acajutla u. Istapa.

3. Zolleinrichtungen, Handelsabgaben.

Unter allen Staaten der neuen Welt ist der Zolltarif von Centralamerica am meisten gemäßigt; außerdem sind die Erzeugnisse dieser Republik bei der Ausfuhr von jeder Abgabe frei, mit Ausnahme des geprägten oder ungeprägten Goldes und Silbers, welches, nach dem Senatsbeschlusse vom 27. April 1832, 8 Procent, Bijouteriewaaren 4 pCt. bezahlen. Lebendige Cochenille und Saamen von Xiquilite sind auszuführen verboten. Der Zoll wird nach dem Werthe der Waaren erhoben. Bücher, wissenschaftliche Instrumente, Musicalien, Maschinen, Saamen von Pflanzen, die in der Republik nicht gebaut werden, Gold und Silber

Digitized by Google

und hölzerne Häuser sind völlig frei bei der Einfuhr. Kein Artikel bezahlt über 40 Procent. In dem Zolltarife sind die Waaren nach wenigen Classen bestimmt, wodurch die Erhebung sehr erleichtert wird. Nachstehendes sind die Abtheilungen mit den Zollsätzen: Cacao 40 Procent; Hüte von Baumwolle, Hemden und Kleidungsstücke, Decken, gebrannte Wasser, die nicht aus Trauben bereitet sind, Eisenwaaren, Baumwollengarn, Tischlerarbeiten, Nudeln und andere Mehlspeisen, Sattlerarbeit, Schuhe, gemeine Baumwollen- u. Wollenwaaren 30 Procent; Liköre, Schießpulver 25 Procent; gebrannte Wasser aus Trauben, Eisenstangen 20 Procent; Modewaaren 18 Procent; feine Baumwollenwaaren 16 Procent; Kalbleder 15 Procent; fremde Cochenille, Seide und Seidenzeuche 14 Procent; Wolle und Leinwand 10 Procent.

Im Zolltarife sind auch die Waaren bezeichnet, für welche eine amtliche Schätzung des Werthes festgesetzt ist, so wie diejenigen, welche von den Douanen geschätzt werden.

Zu Waarenniederlagen sind im Norden der Republik der Hafen von Omoa, im Süden derjenige von Union bestimmt. Alle Waaren können, ohne Zoll zu bezahlen, 13 Monate in Waarenniederlagen liegen, nach Ablauf welcher Zeit sie Zoll bezahlen, oder eingeschifft werden müssen. Die Beamten der Republik sind verantwortlich für die in ihren Magazinen niedergelegten Waaren. Der amtliche Anschlag der Waaren wird jedes Jahr rectificirt, je nachdem der Werth derselben sich ändert. Es ist erlaubt, nur einen Theil der Ladung eines Schiffes auszuschiffen.

4. Messen, Jahrmärkte. Zu St. Michel werden alle Messen von Centro-America gehalten. Lebhafte Jahrmärkte zu Guatemala la nueva.

5. Handelsdeputationen. Ein Handelsconsulat zu Guatemala la nueva.

VI. Privatanstalten und Einrichtungen für Handel und Gewerbe.

Digitized by Google

1. Vereine zur Förderung des Handels und der Gewerbe. Eine ökonomische Societät, 1795 gestiftet zu Guatemala la nueva.

VII. Naturproducte zur Ausfuhr:

a. Aus dem Mineralreiche: Gold, Silber, Kupfer, Eisen. Die Goldgruben im Staate Costarica; die Silbergruben in den Staaten Honduras und Nicaragua.

b. Aus dem Pflanzenreiche: Indigo, aus dem Staate Salvador (er führt den Namen Indigo von Guatemala, obgleich letzterer Staat nicht eine Serone Indigo erzeugt) jährlich an 4,000 Seronen; Cochenille aus Guatemala jährlich an 3,000 Seronen; Campeche-Holz; Mahagony-Holz; Cedernholz; feines Tischlerholz; Vanille; Chiapa-Pfeffer; Reis; Zucker; Caffee; Cacao; Baumwolle; Sassaparille; Copaivabalsam, peruanischer Balsam; Terpentin; Gummilack.

c. Aus dem Thierreiche: Häute; Hörner; Schildkrot; Perlmutter; Ambra.

VIII. Kunstproducte zur Ausfuhr. Etwas Töpferwaaren; Mousselin; Kattun; Schleier; Cigarren; Gold- und Silberwaaren; Stickereien; Leder.

IX. Diplomatisches Corps.

Accreditirt von der Republik Centro-America: in Paris: Herrera, a. G. u. b. M.; in London: Oberst Galindo, a. G. u. b. M.

Republik Neugranada.

I. Chef der Staatsregierung: Präsident José Ignacio de Marquez, seit dem 1. April 1837.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung.

Volksmenge 1835 — 36.

1. Istmo	. .	105,000 Einw.
2. Magdalena	. .	180,000 "
3. Cundinamarca	.	400,000 "
4. Cauca	. . .	150,000 "
5. Boyaca	. .	420,000 "
		1,255,000 Einw.

Nach dem neusten Census beträgt die Bevölkerung 1,686,033 Einw. Hauptstadt Bogota.

III. Finanzen. Im Jahr 1835 betrug die Einnahme 2,337,836 Dollars, die Ausgabe 2,211,554 Dollars, so daß also ein Ueberschuß von 126,582 Dollars blieb; für das laufende Etatsjahr bis zum Juni 1838 ist das Budget zu 1,763,649 Piastern angeschlagen. Von den Schulden, welche der ehemalige Freistaat Colombia contrahirt hat, sollten nach einem zu Bogota am 23. Decbr. 1834 abgeschlossenen Vergleiche von der 1822 den 13. März gemachten Anleihe zu 2,000,000 Pf. Sterl. auf Neugranada 1,000,000 Pf. Sterl., so wie von der am 15. Mai 1824 in Hamburg abgeschlossenen Anleihe, zum Betrage von 4,750 000 Pf. Strl., 2,312,975 Pf. Strl. also 50 $\frac{3}{8}$ kommen. Von dem Congresse dieses Staates wurde dieser Theilungsvertrag zwar nicht bestätigt, aber nach neuern Nachrichten, bis zum 24. Mai 1837, hat die Republik diese Verpflichtung endlich übernommen. Bereits früher hatte der Congreß beschlossen, $\frac{1}{2}$ der Zolleinnahme vom 1. Sept. 1836 an ausschließlich auf Tilgung der ausländischen Columbischen Schuld zu verwenden, so wie außerdem noch alle Ueberschüsse der Staatseinnahme, den Nettoertrag der Tabaksanpflanzungen und den Ertrag aller Nationalländereien ausschließlich demselben Zwecke zu widmen. Alle jene Fonds

sollten von der Regierung in der Bank von England deponirt werden, bis die Vertheilung der Schuld unter die drei Republiken definitiv regulirt seyn würde. Von der inländischen Schuld sind über 2 Millionen Dollars abgetragen worden.

IV. Oberbehörde für Gewerbs = und Handelsverhältnisse. Ministerium des Innern.

V. Staatsanstalten und Einrichtungen für Handel und Gewerbe..

1. Maaß, Gewicht, Münzen. Durch ein Decret vom 25. Mai 1836 sind für die Republik Neugranada nationale Maaße und Gewichte verordnet worden. Die Grundlage derselben besteht aus $\frac{1}{12,500,000}$ Theil des Meridians und heißt die Vara von Granada; 6,280 Varas bilden 1 Meile. Alle Längen= und Inhaltsmaaße sind aus der Vara abgeleitet, und das Granadische Pfund ist so schwer, als das destillirte Wasser, welches einen Würfel anfüllt, dessen Seite $\frac{1}{3}$ Vara lang ist. Wenn man in dieser unvollständigen Nachricht das Wort „Meridian" in Meridian=Quadrant, wie es ohne Zweifel heißen soll, verändert, so enthält die Einheit des Längenmaaßes, die neue Vara von Neugranada, 800 Millimeter, die neue Meile 5,024 Meter, und das neue Pfund ist das Französische Kilogramm. Die übliche Münze des Landes besteht aus Silbergeld, welches unter dem Namen Macuquena bekannt ist und in Dollars zu 8 Realen, in halbe Dollars von 4 Realen getheilt wird; außerdem findet man auch Realen, halbe Realen und Quartillas oder $\frac{1}{4}$ Realen. Diese Münze ist sehr ungleich in Gewicht und Feinheit. Die Ausprägungen seit Anfange des Revolutionskrieges waren oft bedeutend unter dem Normalgehalte. Der Real sollte 5 Pence Sterling halten.

2. Eisenbahnen, Flüsse, Häfen, Dampfschiffe. Eine Gesellschaft aus den vereinigten Staaten Nordamerica's hat ein Privilegium auf Anlegung einer Eisenbahn von Porto bello nach Panamá erhalten.

Digitized by Google

Flüsse. Der Magdalenenfluß, welcher von Honda an schiffbar ist; der Cauca, ein Nebenfluß des Magdalenenflusses, von Anserma an schiffbar. Der Zulia, ebenfalls ein Nebenfluß des erstern. Der Chagre schiffbar von Venta Cruces hinabwärts. Der Atrato.

Häfen. Chagres; Portobello; Carthagena; Santa Marta; Rio Hacha; Cauca; Panama.

Dampfschiffe. Der Zulia und der Magdalenafluß werden mit Dampfschiffen befahren.

3. Zolleinrichtungen, Handelsabgaben. Die Zölle sind sehr mäßig.

4. Messen, Jahrmärkte. Einer der besuchtesten Märkte zu Portobello.

VI. Naturproducte zur Ausfuhr. Steinsalz (zu Zipaquira); Smaragden (bei Muzo im Dep. Cundinamarca und bei Somonvoco im Dep. Boyaca); Gold und Silber (bei Mariquita und bei Santa Rosa de Osos im Dep. Cundinamarca); Kupfer (bei Moniquira im Dep. Boyaca); Cacao; Caffee; Indigo; Häute; Sassaparille.

VII. Großhändler.

In Santa Fé de Bogota: Arrublar; Seiva.

In Panama: Arosemma u. Ferrot.

In Carthagena: Amandor-Martigny; Bunch u. Comp.; Delvaille der Jüngere; Dujardin u. Boccalin; Lemaitre u. Gattiker; Lopez; Martin; Nunez; Pavageau.

IX. Unterrichtsanstalten für Gewerbe und Handel. In Bogota ist am 25. December 1832 eine Nationalacademie eingerichtet und den 6. Januar 1833 eröffnet worden. Schifffahrtsschule zu Carthagena.

X. Diplomatisches Corps.

Accreditirt von Neugranada: in Washington: Oberst Acosta, Ch. d'Aff.; in London: Charles Allsopp, Cons.

Republik Venezuela.

I. Chef der Staatsregierung: Präsident Dr. Vargas, seit dem 6. Febr. 1835. Hauptstadt: Caraccas.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung. Das Gebiet erstreckt sich vom Aequator nördlich bis zum Cap San Roman unter 12 ° nördl. Br. und 60° bis 71° 36′ westl. Länge von Greenwich.

Provinzen.	Departements.	Einwohner.
1. Venezuela .	a. Caracas .	200,000
	b. Carabobo .	170,000
2. Cumaná .	a. Cumaná .	70,000
	b. Barcelona .	40,000
	c. Insel Marquata	15,000
3. Orinoco .	a. Varinas .	80,000
	b. Apure . .	55,000
	c. Guijana .	45,000
4. Zulia . .	a. Maracaibo .	40,000
	b. Coro . .	30,000
	c. Merida . .	50,000
	d. Trujillo .	34,000
Total:	—	829,000

Neuere americanische Blätter geben nur 695,638 Einwohner an.

II. Finanzen:

Die Ausgaben des Etatsjahres vom Juli 1835 bis Juli 1836 werden angeschlagen . zu 1,315,000 Piaster.
Die Einnahmen zu . . . 1,750,000 :

Ueberschuß: 435,000 Piaster.

Bei der Ausgabe sind aber die Zinsen für die Staatsschuld nicht mit in Anrechnung gebracht worden, und die Erhebungskosten der Einnahmen betragen 450,000 Piaster. Nach dem oben erwähnten Theilungstractate sind auf Ve-

Digitized by Google

nezuela 28½ Procent von der Gesammtschuld, oder 2,844,585 Pfd. Sterl. gekommen.

IV. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältnisse. Das Ministerium der Finanzen: Santos Michelena.

V. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen, Cours ꝛc.

Maaße und Gewichte sind die Spanisch-Castilischen; man beabsichtigt jedoch, die Englische Imperial-Gallon einzuführen. Die übliche Münze des Landes besteht aus Silbergeld, welches unter dem Namen Macuquena bekannt ist und in Dollars (zu 8 Realen), halbe Dollars (zu 4 Realen) getheilt wird. Man hat auch Realen, halbe Realen und viertel Realen. Diese Münze ist sehr ungleich in Gewicht und Korn. Die Ausprägungen seit Beginn des Revolutionskrieges waren oft bedeutend unter dem Normalgehalte. Der Real sollte, wie schon früher bemerkt worden, 5 Pence Sterling halten. Caraccas hat mit La Guaira folgendes Coursſystem angenommen, jedoch in der Regel in der Währung der Mexicanischen Piaster und in einer Sicht von 2 bis 3 Monaten.

Hamburg	± 44½	Schill. Ham. Bankgeld für 1 Mexican. Piaster.
London .	= 49	Pence Sterl. für 1 Mexic. Piaster.
Paris . .	= 500	Franz. Centimes für 1 Mexic. Piaster.
Nordam. Plätze	= 98¾	Nordam. Dollars für 100 Mexican. Piaster.

2. Straßen, Flüsse, Häfen, Dampfschiffe.

Fahrwege giebt es hier nicht. Zu Lande muß man auf Maulthieren reißen. Es giebt sogar Pfade, welche nicht einmal Maulthiere sondern nur Silleros u. Peons (Lastträger) passiren können.

Flüsse. Die wichtigsten Flüsse sind der Orinoco mit seinen beiden Nebenflüssen, dem Apure u. Meta.

Häfen. Maracaybo; Coro; Porto Cabello; La Guaira; Neu-Barcelona; Cumana; Pampatar; Juan Griego.

Digitized by Google

Dampfschiffe. Der Engländer James Hamilton hat ein Privilegium für die Dampfschifffahrt auf dem Orinoco; desgl. die HHr. Manhard u. Suckley auf dem Maracaybo-See.

3. Zolleinrichtungen; Handelsabgaben. Die Zölle sind mäßig. Baumwollene und leinene Waaren zahlen 27 Procent auf den Werth. Durch das Decret der Regierung vom 25. Febr. 1836 ist mit dem 27. desselben Monats ein erhöhter Ausgangszoll auf nachfolgende Ausfuhrartikel für 2 Jahre eingetreten:

Caffee zahlte seither 30 Cents pr.
Quintal und ist jetzt um 30 Cents erhöht.
Cacao zahlte seither 75 Cents pr.
Quintal und ist jetzt um 5 Cents erhöht.
Baumwolle, vorher frei, jetzt 50 " pr. Quintal.
Sassaparille, seither 25 Cts. jetzt um 25 " erhöht.
Häute, seither 18 Cts. pr. St., — 2 " "
Kupfererz ist um 8 " " worden.
Thierfelle sind pr. Stück um ½ " " "
Rindvieh ist das Stück um 50 " " "
Maulesel sind das Stück um 100 " " "

Hafenabgaben für ein Schiff von 300 Tons, welches in dem Hafen von La Guaira ausladet und wieder eine Ladung einnimmt.

	Einheimisch.		Ausländisch (nicht privilegirt).	
	Dollars.	Cents.	Dollars.	Cents.
Tonnengeld . .	37	50	150	0
Abgabe bei der Einfahrt	4	0	6	0
Ankergeld . . .	12	0	16	0
Abgabe an den Hafen-Capitän	3	0	6	0
Dollmetscher-Gebühren	2	0	4	0
Erlaubniß, auszuladen, und Stämpelgeld . .	1	12½	1	12½
Gebühren an den Gesundheitsbeamten . .	4	0	4	0
Städtische Abgabe für Wasser	40	0	40	0
Städtischer Gesundheitsschein	2	0	2	0

Digitized by Google

	Einheimische.		Ausländische (nicht privilegirte).	
	Dollars.	Cents.	Dollars.	Cents.
Erlaubniß, einzuladen, und Stämpelgeld . .	1	12½	1	12½
Bescheinigung von dem Hafen-Capitain, daß das Schiff See halte, vor dem Einladen, und Stämpelgeld . . .	2	0	2	0
	108	75	232	25
Werth in Englischem Gelde	17 15 10		38 14 2	

VI. Privatanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Handelsusanzen. Eingeführte Waaren werden beinahe in allen Fällen auf Credit verkauft; Ausfuhrgüter dagegen immer nur gegen baar Geld. Die Zahlungstermine wechseln von 2 bis 6 Monaten. Commissionsgebühren werden hier, z. B., in La Guaira bezahlt, wie folgt:

Auf den Verkauf von Einfuhrgütern . .	5 %
Delcredere für dieselben, ohne Rücksicht auf die Zeit	2½ „
Auf Verkäufe von Producten	2½ „
Auf das Verschiffen von Producten, als Retouren für Einfuhrgüter, oder bei Aufträgen, bei denen für baar Geld gesorgt ist, für den Einkauf	2½ „
Bei Aufträgen, für welche der Betrag entnommen werden muß, oder wenn die Anschaffung in Wechselbriefen gemacht wird . . .	5 „
Für den Einzug von Geldern und deren Uebermachung	1 „
Für den Einzug von Geldern, wenn deren Uebermachung in Wechselbriefen verlangt und für solche durch das Giro Garantie geleistet wird .	2½ „

Digitized by Google

Einkauf und Endoſſement von Wechſelbriefen .	2½ %
Auf Gelder, welche als Anſchaffung für verkaufte Waaren übermacht werden	1 "
Auf Wechſelbriefe, als Anſchaffung für verkaufte Waaren (incl. Garantie für dieſelben), nach Uebereinkunft	1 bis 2½ "
Vorſchuß von Geldern auf Creditbriefe und Tratten dagegen	2½ "
Einzug oder Verſchaffung von Frachten für Schiffe	5 "

Sowohl bei'm Mauthamte, als bei den Kaufleuten nimmt man ſtets die wirkliche Tara an.

IV. Naturproducte zur Ausfuhr. Cacao (feinſte Sorte); Varinas-, Cumana-, Orenoco- und Maracaibo-Kanaſter; Indigo; Caffee; Zucker; Baumwolle; Vanille; Cochenille; Pferde; Rindshäute; Hörner; Gelbholz; Mahagonyholz und viele andere Möbelhölzer; vielerlei Färbehölzer, Chinarinde; Saſſaparille, Drogueriewaaren und Balſame.

VIII. Großhändler.

In La Guaira: W. Ackers u. Comp.; Boulton u. Richards; J. Dallett; E. Escobar; Günth'rt; Tedtſen u. Haycken; S Halle; S. Kinnon Beaton Marſchall u. Comp.; M. Kaighen u. Brown; Lorenzen Dreyer u. Comp.; Overmann Oppenheimer u. Gramtich; M. Pascal; G. Pioli; Powles Ward; Lord u. Comp.; N. Salboch und Comp.; Strohm u. Comp.; R. W. Taylor; A. Thomas; Gebr. Zerega u. de la Flechère; Zuilt u. M. Whirters.

In Caraccas: Laffitte u. Cabanes; P. F. Mathieu.

In Maracaibo: Paul Charles.

IX. Diplomatiſches Corps.

Accreditirt von Venezuela: in England, Frankreich u. Spanien: General Soublette, a. G. u. b. M.

Republik Ecuador.

I. Chef der Staatsregierung: Präsident: Vincente Rocafuerte. Hauptstadt und Regierungssitz: Quito.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung. Nach der neuen Verfassung besteht diese Republik aus folgenden 8 Provinzen:

1. Quito.
2. Chimborazo.
3. Imbubura.
4. Guayaquil.
5. Monabi.
6. Cuenca.
7. Loja del Archipielago.
8. Galopagos (Schildkröteninseln).

Von der Regierung wird die Bewohnerzahl auf 550,000 angeschlagen, wovon die in den Gebirgen wohnenden Indianer 300,000 betragen sollen; nach andern americanischen Nachrichten hat die Republik nur 481,966 Einwohner. Die Provinz Guayaquil soll nur 73,000 Einwohner zählen.

III. Finanzen. Nach dem bereits erwähnten Theilungstractate kommen auf die Republik Ecuador 21⅓ pCt. der Gesammtschuld oder 2.145 915 Pf. Sterl.

IV. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältnisse. Das Finanzministerium Garzia: del Rio.

V. Staatsanstalten u. Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen.

Maaße und Gewichte sind die Castilischen, und die allgemein gewöhnlichen Geldmünzen sind die Piaster oder Pesos duros, oder Pesos fuertes, welche in den Münzstätten zu Bogota und Popayan ausgeprägt wurden.

2. Flüsse, Häfen.

Der Guayaquil; der Esmeraldas; der Mira; der Orinoco; der Marañon.

Digitized by Google

Häfen. Guayaquil; Esmeraldas; Tacames.

VI. Naturproducte zur Ausfuhr. Zimmt, Vanille, Sassaparille, Ingwer, Indigo, Mais, Orleans, Cacao, Tabak, Waizen, Gerste Hülsenfrüchte, Chinarinde, Färbehölzer, Möbelhölzer, Pferde, Maulthiere, Rinder, Esel, Häute, gesalzenes Schweinefleisch, Schaafwolle, Cochenille, Butter, Käse, Wachs, Storax, Kupfer, Eisen, Quecksilber, Smaragden, Waschgold am Napo, vielerlei Gummi- und Harzarten, z. B. Kopal, Kautschuk, Drachenblut.

VII. Kunstproducte zur Ausfuhr. Schnüre, Rezze, Hängematten, Decken oder Ponchos.

VIII. Großhändler.

In Guayaquil: Léon Iturburu; Villamil; Swet und Comp.

Digitized by Google

Republik Nord-Peru.

I. Staatsregierung. Präsident: Obregoso, seit dem 20. December 1833. Regierungssitz: Huaura.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung.

Departemente.	Volksmenge nach der Zähl. von 1795
1. Lima . . .	149,112
2. Libertad . .	230,967
3. Junin . .	201,259
4. Die Pampas .	250,000
Summe:	831,338

III. Finanzen: Nach der Theilung des Staates läßt sich über das Finanzwesen desselben noch nichts Bestimmtes angeben. Als der Staat noch ungetheilt war, betrug die fremde Staatsschuld Ende 1831: 11,553,750 Piaster. Mit den öfteren Deficits, nebst den für die Englische Anleihe rückständigen Zinsen, mag sich die Staatsschuld wohl auf 20 Millionen Piaster belaufen.

VI. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältnisse. Der Finanzminister: Don Iose Morales y Ugalde.

V. Staatsanstalten u. Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

Maaß, Gewicht, Münzen sind dieselben, wie in Spanien.

2. Flüsse, Häfen.

Rio de Jequetepeque, auch Riojeque genannt; der Ober-Marañon mit vielen Nebenflüssen.

Häfen. Callao (Freihafen). Nach einem Decrete des General Santa Cruz sind im Departement Libertad die Häfen Lambayeque und Sechura, und im Dep. Lima die Häfen Pocusana, Lachira, Chorillos, Ancon und Chancay dem fremden Handel geöffnet.

Digitized by Google

VI. Naturproducte zur Ausfuhr. Kupfer, Silber, Zinn, Vigognewolle, Chinarinde.

VII. Kunstproducte zur Ausfuhr: Corduan; Seife; Hüte aus Binsen; Confituren; Räucherkerzen (Lima).

VIII. Großhändler.

In Lima: F. Xavier Yzeve; Hégan, Hall u. Comp.; P. C. Villeneuve-Gautreau; Genfe.

IX. Commissionshandlungen.

In Tacna: Hégan; Hall u. Comp.

X. Diplomatisches Corps.

Accreditirt von Nordperu: in Bogota: Villa, a. G. u. b. M.; in St. Jago di Chile: Don Mariano Alvarez, a. G. u. b. M.; in Paris: de la Barra, Ch. d'Aff.

Digitized by Google

Republik Süd-Peru.

I. Chef der Staatsregierung: Santa Cruz. Sicuani Regierungssitz.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung. Die Republik besteht aus folgenden Departements des ehemaligen Peru:

1	Ayacucho	mit	111,559 Einwohner.
2.	Arequipa	=	136,075 —
3	Cuzco	=	216,332 —
4.	Puño	=	30,917 —
			494,883 Einwohner.

Das gesammte Areal der beiden Peru's beträgt 45,000 geogr. □Meilen.

III. Finanzen. Es gilt hier dieselbe Bemerkung, wie für Nordperu.

IV. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältnisse. Das Ministerium des Innern.

V. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen. Wie in Castilien.

2. Häfen. Die vorzüglichsten Häfen sind: Quilca, Islay, Mellendo (Hafen der Stadt Arequipa), Arica (Entrepôt), und Iquique.

3. Zolleinrichtungen, Handelstractate. Die Zolleinrichtungen anlangend s. Bolivia. — Freundschafts- u. Allianzvertrag mit Nordperu und Bolivia.

VI. Naturproducte zur Ausfuhr: Cochenille, Cacao, Kupfer, Silber, etwas Wolle, Vieh, Mais, Waizenmehl, Piment, Wein.

VII. Kunstproducte zur Ausfuhr. Zucker, Branntwein, Silberarbeiten.

VIII. Großhändler.

In Arica: Gebr. Lezica u. Comp.; Martenet und Comp.; Alsop Wetmore u. Comp.; Gibbs Crawley und Comp.; F. Ruth Gruning und Comp.; Templeman und Bercqmann.

In Arequipa: Lebris u. Bertheaume.

In Islay: Lebris.

Digitized by Google

Republik Bolivia.

I. Chef der Staatsregierung: Präsident Santa Cruz. Nach der entscheidenden Schlacht von Socobaya oder am Monte de Luna am 7. Februar 1836, in welcher Salaberri vom General Santa Cruz gänzlich geschlagen, auf der Flucht gefangen und mit seinen vornehmsten Anhängern auf dem Marktplatze zu Arequipa erschossen wurde, ist der Vertrag in Ausführung gebracht worden, welchen Santa Cruz mit dem Präsidenten Obregoso unter'm 15. Jun. 1835 unterzeichnet hatte, nämlich Peru in zwei Staaten zu theilen und den südlichen mit Bolivia zu verbinden. Die ausübende Gewalt wurde an Santa Cruz, den Präsidenten von Bolivia, unter dem Titel eines obersten Protectors dieser drei Staaten übertragen.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung.

Die Republik Bolivia besteht aus folgenden 6 Provinzen.

1. La Paz	1,880	QM.	300,000 Einw.
2. Oruro	400	"	80,000 "
3. Potosi	1,500	"	200,000 "
4. Cochabamba	2,600	"	250,000 "
5. Chuquisaca	1,620	"	175,000 "
6. S. Cruz de la Sierra	7,000	"	25,400 "
	15 000	QM.	1,030,000 Einw.

Pöppig giebt an, daß die Bevölkerung, die man gewöhnlich auf 1,200,000 schätze, nach der Meinung der Bolivianer selbst nur 800,000 betrage.

Digitized by Google

III. Finanzen. Im Jahr 1832 betrug

die Einnahme	1.700,719½	Dollar.
die Ausgabe	1,586,062½	"

blieb also ein Ueberschuß von 114,657 Dollar.

Der größte Theil der Staatsschuld — die innere, welche 1,370,639 Dollars beträgt — zahlt keine Interessen. Dagegen hat aber der Staat noch einen Rückstand von 631,674 Dollars zu fordern, so daß die wirkliche innere Schuld nur 738,965 Dollars beträgt. Die Gesammtschuld, ohne den Rückstand abzuziehen, beträgt nur noch: 1,500,000 Dollars.

IV. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältnisse. Der Finanzminister Jose Maria de Lara.

V. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen. Wie in Castilien.

2. Häfen. Der einzige Hafen Bolivia's ist Cobija auch bekannt unter dem Namen La Mar, jetzt zum Freihafen erklärt.

3. Zolleinrichtungen, Handelstractate. Ein neuer Zolltarif ist von Santa Cruz für Nord- und Südperu entworfen und am 3. Sept. 1836 zu Lima publicirt. In demselben sind nicht nur die Abgaben v. 5, 10, 15, 30 u. 50 % für die verschiedenen Artikel der Einfuhr festgesetzt worden, sondern auch folgende Gegenstände für Abgaben frei erklärt: Alle Arten Thiere, lebende und zerlegte; Quecksilber; Steinkohlen; Land- und Seecharten; Natur- u. Kunstmerkwürdigkeiten; Faßdauben; Statuen; Kupferstiche; Kleidungsstücke in mäßigen Quantitäten; eiserne Reifen; Druckerpressen und Zubehör; alles Arbeitszeug für Handwerker; chirurgische, physicalische, mathematische, wissenschaftliche Instrumente; Bücher (zahlen nur 3 % zum Besten der Nationalbibliothek); Ornate für den Kirchen-

dienſt; Gold, Silber in Stangen, Staub- und Geldſorten; Zimmerholz für Maſten; gedruckte Muſicalien; Pflanzenſämerei. — Europäiſche, Aſiatiſche, Nordamericaniſche u. Braſilianiſche Waaren entrichten, wenn ſie einen andern Hafen des ſtillen Oceanes berührt haben, der nicht zu den conföderirten Staaten gehört, doppelte Abgaben.

Handelstractate: Die Conföderirten Staaten haben einen Allianz- und Freundſchaftstractat abgeſchloſſen.

VI. Naturproducte zur Ausfuhr.

a. Aus dem Mineralreiche. Alaun und zwar dreierlei Sorten im Lande, unter dem Namen Cachina blanca, Cachina millo und Cachina colquenillo (d. h., weiße, mittlere und gelbe Cachina) bekannt; Epſomſalz, Glauberſalz (in der trocknen Jahreszeit an der Straße von Cuzco nach Potoſi und Jujui und in Tarapaca); Salpeter (auf den Gipfeln und an den Abhängen der Hügel, auch wird er aus vielen Pflanzen in reichlicher Menge ausgezogen); natürliches Natron, natürlicher Grünſpan, Peruaniſches Auripigment (ein Schwefelarſenik) und gewöhnliches Kochſalz kommen hier ſämmtlich, ohne die Hülfe der Kunſt von der Natur vollendet, in reichlicher Menge vor; ferner Vitriolweinſtein (ſchwefelſaures Kali), Magneſia und ſalpeterſaures Natron.

b. Aus dem Pflanzenreiche. Gummi arabicum, Kampfer, Hammahhammah (eine Species der Valeriana), Tanitani (die Arnica der Anden), Guachanca (Tithymalus [Euphorbia] tuberosa radice, die beliebte draſtiſche Medicin der Eingebornen), Quinquina (Peruaniſche China), Jalappe, Rhabarber, Saſſaparille, Gummi Kopal, Storax, Tragant, Myrrhen, Guajac, Benzoe, Weihrauch, Copaivabalſam, Peruaniſcher Balſam, Tolubalſam, Enzian, Aloë, Psoralea glandulosa, Polypodium lanceolatum, Canchalagua (eine Art Enzian), Viravira (Gnaphalium Viravira), Chaico, Azraguero, Ipecacuanha, Zimmt; eine Menge verſchiedener Erdpeche und Harze; Theer, gelbes Holz von

Santa Cruz, Churisiqui, Molle und Tola, Chapi, Rochou oder Brasilienholz, Airampo, Indigo, Cacao, Tabak, Caffee, Baumwolle, Kartoffeln, Bananen, Oka (Oxalis tuberosa), Quinoa (Peruanischer Reis oder Hirse, Chenopodium Quinoa), Agi (Guineapfeffer), Agave (giebt einen leichten Cider), Vanille, Nelkenpfeffer, Wachs, Chonta, Mahagoni, Lucma, Ingwer, Oliven, Weintrauben, Palmen, Tamarinden. Viele dieser Substanzen sind Färbestoffe, wie, z. B., das gelbe Holz von Santa Cruz, der Chapi und der Airampo (ein Cactus, auf welchem das Cochenille-Insect lebt): mit dem ersteren färbt man gelb und mit den beiden letzteren roth. Lucma und Chonta sind feine Hölzer für Kunsttischlerei. Der Lucmabaum trägt auch eine köstliche Frucht, und das Chontaholz steht an Farbe, feinem Korn und Festigkeit dem Ebenholze gleich; Mais, Reis, Waizen, Zuckerrohr, Obst, sowohl einheimisches als alle Europäische Sorten.

c. Aus dem Thierreiche. Salmiak, Wolle, Cochenille, Pelzwerk, Schmuckfedern (ein Strauß bewohnt die Cordilleren); das Pelzwerk der Chinchilla steht demjenigen des Marders nicht nach; auch das Pelzwerk des Zorillo und des Bullin, sind sehr schätzbar; Rindvieh, vier Arten von Schaafen, das Lama, das Alpachaca und das Vicuña, beide letztgenannten schätzbar wegen ihrer feinen Wolle, und letzteres liefert die besten Bezoarsteine.

VII. Diplomatisches Corps.

Accreditirt von Bolivia: in Paris: Olaneta, d. Min.

Digitized by Google

Republik Chili.

I. Staatsregierung. Präsident: General Prieto.
II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung.

Provinzen.	Areal in geogr. QM.	Volksmenge.
1. Coquimbo	1,502	80,000
2 Aconcagua	422	100,000
3. Santjago	400	180,000
4. Colchagua	383	130,000
5. Maule	188	101,101 *)
6. Concepcion	246	102,000 *)
7. Valdivia	35	6,780 *)
8. Chiloë	172,30	43,290 *)
Total:	3,348,30**)	693,171

III. Finanzen. Die Einnahmen für 1836 waren auf 1,840,204 Dollars angeschlagen, so daß nach Bestreitung der Ausgaben 330,000 Dollars übrig bleiben werden. Chili hat 1822 eine Anleihe gemacht von 1 Million Livres Sterling bei Hullet, Brothers u. Comp. in London zu 70 Procent und 6 pCt. Zinsen. Die Obligationen von 100 Liv. Sterling lauten auf den Inhaber. Die Zinsen sind seit längerer Zeit nicht bezahlt worden (1833 waren 420,000 Pf. Sterl. Zinsen rückständig). Von diesen Anlehen sind 1½ Million Piaster an die Peruanische Regierung geliehen, aber von derselben noch nicht zurückgezahlt worden. Von der innern Schuld sind in den letzten 4 Jahren 1,100,000 Piaster abbezahlt worden.

IV. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältnisse. Finanzminister D. Venturo Blanco Encalada.

*) Nach Dr. Pöppig für das Jahr 1827.

**) Nach andern Berechnungen soll der Staat 6,600 geogr. QM. und 1½ Mill. Einwohner umfassen.

Digitized by Google

V. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen.

Maaß und Gewicht, wie in Brasilien. Die Republik Chili rechnet, wie das ganze ehemalige Spanische Südamerica, nach Pesos duros oder Piastern zu 8 Reales; große Zahlungen geschehen größtentheils in Doblones oder Onzas; diejenigen vom spanischen Gepräge gelten 17 Piaster 6 Reales mehr oder weniger. Piaster sind hier gewöhnlich sehr begehrt, da sie zu Retouren und zum Handel mit China dienen; man bezahlt sie im Handel mit 8½ Reales.

2. Posten, Flüsse, Häfen.

Briefposten sind schon früher hier angelegt und in neuester Zeit verbessert, aber immer noch sehr unvollkommen. Täglich geht eine solche Post von Santiago nach Valparaiso in 18 Stunden, das Porto ist 2 Realen; — wöchentlich eine nach Mendoza in 6 Tagen, das Porto ist 4 Realen; — von Santiago geht auch eine Briefpost nordwärts über Aconcagua, Quillota, Illapel, Petorca, Guasco, Coquimbo nach Copiapo; und eine vierte geht südwärts nach Concepcion. Es giebt im ganzen Lande nur zwei Wege, die mit Ochsenkarren befahren werden können, nämlich der von Santiago nach Valparaiso und der andere gleichfalls von der Hauptstadt nach Talca.

Flüsse. Die Flußfahrt ist sehr beschränkt, da das zu starke Gefälle die Flüsse zu seicht macht.

Häfen. Schiffe dürfen nur zu Copiapo, Coquimbo, Guasco, Valparaiso und Concepcion einlaufen. Fremde Schiffe dürfen nur in den drei Haupthäfen, Coquimbo, Valparaiso und Conception, wo Zollhäuser sind, einlaufen. Auf Chiloë verdient noch der Hafen San Carlos bemerkt zu werden.

VI. Privatanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

Banken. Eine Nationalbank wurde im Jul. 1825 mit einem Capitale von 10,000,000 Piastern eröffnet.

Digitized by Google

VII. Naturproducte zur Ausfuhr: Baumwolle, Zucker, Flachs, Hanf, Oel, Wein, Bau- und Brennholz, Talg, getrocknetes Rindfleisch, Häute, Gold, Silber, Kupfer, Eisen.

VIII. Kunstproducte zur Ausfuhr: Branntwein.

IX. Großhändler.

In Valparaiso: Lebris u. Lamotte; E. Rabusson; Solly, Irland u. Comp.; Hégan; Hall u. Comp.; Hutz, Gruning u. Comp.; Alsop-Witmor-Crider; Dourfther u. Serruys; Lezica y Hermanos; Wadington Garcia.

In Santiago de Chili: Millar u. Comp.; Price; A. Toro; Lezica y Hermanos; Renard.

X. Diplomatisches Corps.

Accreditirt von Chili in Paris: Marcoyno, Gen. Conf.: in London: D. Miguel de la Barra, Gen. Conf.; in Washington: Manuel Carvalho, Ch. d'Aff.

Digitized by Google

Argentinische Republik.

I. Staatsregierung. Director: Don Juan de Rosas, auf 5 Jahre.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung.

Provinzen.	Areal in geogr. □Meil.	Volksmenge.		
		Angabe 1816	Krieger 1816	wahrscheinliche Volksmenge.
1. Buenos Ayres	—	275,000	120 000	420,000
2. Cordova .	—	76,000	90,000	315,000
3. Mendoza .	—	33,000	26,666	103,335
4. S. Juan .	—	34,000	26,666	103,330
5. S. Luis .	—	10,000	26,666	103,330
6. Rioja .	—	20 000	25,000	87,500
7. Catamarca .	—	36,000	30,000	105,000
8. Estero . .	—	45,000	60,000	210,000
9. Tucuman .	—	45,000	40,000	140,000
10. Salta . .	—	50,000	40,000	140,000
11. Santa Fé .	—	25,000	15,000	52,000
12. Entre Rios .	—	45,000	30,000	105,000
13. Corrientes .	—	24,000	40,000	140,000
Total:	49,996	723,000	569 998	2,024,495

nach einer Zählung von 1827 aber 2,379,888 Einw.

Nach Miller (ohne das sich nun als eigner Staat constituirte Monte-Video) 15 Provinzen: Buenos Ayres, Cordova, Corrientes, Entre Rios, Catamarca, Mendoza oder Cuyo, Misiones, Rioja, Salta, Santiago del Estero, Santa Fé, S. Juan de la Frontera, S. Luis de la Punta, Tucuman, Tarija = 600,000 Einw. Mehrere Geographen, unter andern auch Balbi, nehmen 14 Provinzen an. Der letztere Schriftsteller nennt als 14te Provinz Jujuy.

Die Falklands-Inseln sind von Buenos Ayres wieder in Besitz genommen (Gouverneur: Don Luis Vernet).

III. Finanzen. Nach Berichten aus Buenos Ayres, beträgt das den 7. April 1836 vorgelegte Budget:

Einnahme: 11,727,446 Dollars.
Ausgabe: 8,439,165 —

Ueberschuß: 3,288,281 Dollars.

Im Laufe des Jahres sollen an Capital und Zinsen für 7,747 000 Doll. abgetragen werden, und das hierdurch entspringende Deficit will man durch Verkauf von 1,200 Leguas Staatsländereien decken.

Es scheint jedoch, daß man sich auf die Nachrichten über die Finanzen nur wenig verlassen kann, denn

nach dem Budget für 1837 beträgt:

die Einnahme: 12,000,000 Doll.
die Ausgabe: 18,315,124 —

das Deficit 6 Millionen. Um dieses und die angehäuften Schulden zu decken, ist eine inländische Anleihe von 17 Mill. Dollars proponirt, die mit 6 % verzinst und zu 60 % negoziirt werden soll.

Die im Umlaufe befindlichen Schatz-Kammerscheine betrugen den 1. Mai 1836: 4,455,500 Dollars.

Das in England contrahirte Anlehen beträgt 1 Mill. Pf. Sterl. à 6 pCt., für welches im Juli 1835 auch ein Zinsrückstand von 480,000 Pfund Sterl. vorhanden war; das neue Anlehen vom Jahr 1833 beträgt 3 Mill. Dollars à 6 pCt., zu deren Abtragung jährlich 80,000 Dollars bestimmt sind. Die Schuldenlast des Staates beträgt über 42 Mill. Dollars.

IV. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältnisse. Das Finanzministerium: Don Jose Maria Bogas.

V. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen.

Maaße und Gewichte, wie in Spanien. Die Engländer und Nordamericaner bedienen sich auch wohl der Engl. Maaße u. Gewichte. Einer neuen Nachricht zufolge sollen gleichmäßige Maaße u. Gewichte jetzt eingeführt seyn. Man rechnet hier, wie im ganzen ehemaligen Span. Südamerica, nach Pesos duros od. Piastern zu 8 Reales à 16 Quartos od.

Digitized by Google

34 Maravedis. Der Zahlwerth iſt entweder Silber oder Papiergeld; letzteres beſteht aus den Noten der hieſigen Nationalbank und verliert ſehr bedeutend gegen erſteres. Alle Waaren- und Wechſelgeſchäfte werden in Papiergeld gemacht. Goldbarren von 20 Quilates fein (= 916⅔ Millièmes in Frankreich) und Silberbarren von 11 Dineros fein (= 916⅔ Millièmes in Frankreich), von welchen jeder geſtämpelt und mit einem Certificat über den Gehalt und das Gewicht begleitet ſeyn muß, ſind Zahlmittel im Großhandel.

Geld-Course.

Onzas od. Doblones de Rostro, mit dem königl. Bildniſſe unter Spaniſcher Herrſchaft geprägt	±	126	Piaſter.
Onzas patrios, National-Doblonen, unter der Republik geprägt	=	121	do.
Pesos fuertos de Rostro	=	7⅔	do.
Pesos patrios und Pacatones . . .	=	7⅓	do.
Plata Macuquina (Columbiſche Piaſter von geringerem Gepräge in Stücken) .	=	7	do.

Wechsel-Course.

England .	±	6½	Pence-Sterl. für	1	Piaſter Papier.
Frankreich .	=	65	Centimes =	1	do. do.
Nord-America	=	7⅔	Piaſter Papier =	1	Dollar.
Monte-Video	=	7½	do. do. =	1	Piaſter Silber.
Rio de Janeiro	=	370	do. do. =	1	do. Papier in Rio de Janeiro.

Disconto . = 1½ à 2½ pCt. pr. Monat.

2. Flüſſe, Häfen.

Der Hauptfluß iſt der Rio de la Plata mit ſeinen Nebenflüſſen Parana, Paraguay und Uruguay; der Rio Colorado und der Rio Negro.

Häfen. Der Amarredero, 3 Leguas von Buenos Ayres; die Enſeñada de Barragan; und der Bach von Buenos Ayres. An der Patagoniſchen Küſte ſcheinen die Mündungen des Rio negro und die Bahia blanca als Hä-

Digitized by Google

sen in Zukunft Bedeutung erlangen zu sollen, da sich an dem Gedeihen der Niederlassungen an beiden Puncten kaum zweifeln läßt.

3. Zolleinrichtungen, Handelstractate, Handelsabgaben.

Neuester, vom 1. Januar 1836 an, gültiger Zolltarif.

Zufuhren seewärts. Von allen Abgaben befreit sind: Pökelfleisch, gemünztes Gold und Silber, rohe Häute, Haare, Wolle, Straußenfedern, roher und geschmolzener Talg, Hörner, Hornspitzen, Knochen und verschiedene Producte des Südens. Mit 5 % sind belegt: Quecksilber, Bücher, Wolle u. Häute für Fabriken; Steinkohlen, Salpeter, Gyps, Bausteine, Mauersteine, Breter, Holzwerk, Bronze und Stahl in Barren, Kupfer, Zink, Eisen, Weißblech, Stuhlrohr, Binsen, Hopfen, Zinnlöthung, Maschinen, Instrumente, Geräthe, Kunst- und Drucksachen, Uhren, Bijouterie, brodirte Seidenzeuge u. a. m.; mit 10 %: Waffen, Flintensteine, Pulver, Theer, Pech, Tauwerk, rohe oder verarbeitete Seide und Reis u. s. w.; mit 25 %: Schnüre, Dochte, Zucker, Caffee, Thee, Cacao und Eßwaaren im Allgemeinen, Oblaten ꝛc.; mit 35 %: Kleidungsstücke und Mobilien aller Art, irdenes Geschirr, Knochen- und Elfenbeinarbeiten, Wagen, Fußzeug, Liköre, Branntwein, Weine, Weinessig, Cider, Tabak, Brennöl, lederne Koffer, Felleisen, Schuhwichse, silberne oder plattirte Sporen und Steigbügel, Peitschen, wollene Decken, Blasebälge, Zinn, Guitarren, Leinsaamen, Caffeemühlen, Rosinen, trockne Feigen, Käse und schwarze Dinte; mit 50 %: Sättel, ähnliche Sattlerwaaren, Kartoffeln, Stühle, Nudeln und Bier; 1 Piaster per Fanega zahlt: Salz; 13 Piaster per Stück: Hüte aus Wolle, Seide oder Haar. — Verbotene Waaren. Darunter sind: Pferdegeschirr, eine Menge kleiner Fabricate aus Eisen und anderm Metalle, Horn ꝛc., Hülsenfrüchte,

Gerſte, Mais, Waitzen und Mehl. Was die beiden letzten Artikel betrifft, ſo iſt näher verfügt: 1. Wenn der Preis des Fanega Waitzen über 50 Piaſter geſtiegen iſt, ſo wird die Regierung einem Jeden, der darum erſucht, eine Einfuhrlicenz unter Beſtimmung, wie lange ſolche dauern ſoll, geben. 2. Trotz des Verbots ſoll fremdes Mehl doch für eine unbeſtimmte Zeit, jedoch nur für Rechnung und Gefahr des Betheiligten, in Depot gelegt werden dürfen, um dann zollfrei wieder eingeſchifft zu werden. — Ausfuhr ſeewärts. Häute aller Art ſind nur mit 8 Realen per Stück belaſtet; Gold und Silber mit 1 % vom Werthe, ſonſtige rohe Landesproducte mit 4 %. Ganz frei ſind alle inländiſche Manufacte und Lebensmittel.

Handelstractate. Es iſt ein Handelsvertrag im Jahr 1825 mit England abgeſchloſſen worden.

4. Meſſen, Jahrmärkte. Salta, eine Stadt von etwa 9,000 Einwohnern und Reſidenz des Biſchofs von Tucuman, kann man als den ununterbrochenen Jahrmarkt für den Handel der innern Provinzen der Conföderation betrachten.

5. Makler.

In Buenos Ayres: Al. J. Alzogaray; Carlos Horn (Schiffsmakler).' — Ev. Pineda; Pablo Santillane; Somoſa (Waarenmakler).

VI. Privatanſtalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Banken. 1821 wurde in Buenos Ayres eine Nationalbank errichtet: man rechnet, daß 15 bis 16 Millionen Piaſter in Bankzetteln circuliren. Der erloſchene Freibrief der Bank iſt indeſſen, wie Londoner Zeitungen melden, von der Regierung zu Buenos Ayres nicht wieder erneuert worden und die Bank demnach als aufgehoben zu betrachten.

2. Sparcaſſen. Eine Sparcaſſe zu Buenos Ayres.

Digitized by Google

3. Handelsuſanzen. Chinchillahäute werden per Dutzend in Silbergeld verkauft, andere Waaren aber in Papiergeld, und z. B., Pferdehaar pr. Arroba; Ochſenhörner pr. 1000 Stück; Salz pr. Fanega; Nordamericaniſches Mehl pr. Faß; Ochſenfleiſch pr. Quintal; Ochſenhäute, geſalzene, pr. Poſeda von 60 Pfund; getrocknete dergl. pr. Poſeda von 35 Pfund.

VII. Naturproducte zur Ausfuhr. Verſchiedene Arten von Pelzwerk, z. B. Nutria-Felle, Chinchilla-Felle, Jaguar- und Cuguar-Felle, Guanaco- und Vicuña-Felle, Seehundsfelle, Schwanenfelle, rohe u. gefärbte Straußfedern, Thran von verſchiedenen Robbenarten, Eſel und Maulthiere, Rindshäute, Rindstalg und Ochſenhörner, Pökelfleiſch, Pferdehäute, Pferdeſchweife und Mähnen, Schaaffelle, Schaafwolle, Vicuñawolle; Wein, Roſinen u. getrocknete Feigen (von Mendoza und S. Juan).

VIII. Kunſtproducte zur Ausfuhr. Branntwein, gegerbte Hirſch- und Tapirhäute.

IX. Großhändler.

In Buenos Ayres: J. Alſina; Braulio; Coſta; F. Caſtro; Andrez-Dominguez; J. Y. Garmendia; M. A. Guttierez; José Iturriaga; Leon de la Barra, Lezica y Hermanos; P. Lezica; A. Martinez; Diego-Martinez; F. Martinez; Mariano Fragueiro; A. Molina; Simon Pereyra; M. Realdeaſua; Salas und Ravago; M. Sarratea; F. Verdier. — Bazac und Breſt; Belon u. Baſſaget; Blanc u. Conſtantin; Caſimir-Cochard; V. Courras; Gebr. Doinnel; Guérin Sohn, Seris u. Comp.; Laroudé; Rodriguez u. Comp. — Anderſon, Weller u. Comp.; J. Appleyard; Bertram Delisle u. Comp.; Diego Britain; Brownell Steyman u. Comp.; R. u. J. Carlisle; Dickſon; Dowdal u. Lewis; Dorr u. Reincke; Noble Gowland u. Comp.; Gebr. Hayes; Heyworth u Carlisle; Jackſon; Barker u. Comp.; Jorge Lord; Atkinſon, Lafone Robinſon u. Comp.; Mac-Crakan u. Jamieſon; J. Miller und

Digitized by Google

Comp.; Orr u. Lamont; W. Rodger, Breed u. Comp; Salisbury Davis u. Comp.; A. Spéar; Ch. Tayleur u. Comp.; Thompſon. — Rodriguez Hermanos; Zumaran Treſera. — J. C. Vermoelen. — C. Bunge; J. J. Kick Mohr u. Ludovici; Schmaling; Zimmermann Frazier und Comp.

X. Diplomatiſches Corps.

Accreditirt von Buenos Ayres: in London: D. Manuel Moreno, a. G. a. b. M., G. F. Dickſon, Gen. Conſ.; in Paris: Santa Calama, Gen. Conſ. in Antwerpen: de Liele, Gen. Conſ.; in Rio Janeiro: Gen. Gaste, a. G. u. b. M.

Digitized by Google

Republik Uruguay.

I. Staatsregierung: Präsident des Staates: Don Manoel Oribe.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung. Der Staat zerfällt in 9 Departements: Monte-Video, Maldonado, Canelones, San Jose, Colonia, Soriano, Paisandu, Duragno, Cerro Largo. Das Areal umfaßt 10,000 QLeguas oder 6,000 geogr. QM. mit 175,000 Einw.

III. Finanzen. Die schwebende Schuld betrug 1. März 1835: 1,595,886 Dollars; hatte sich am 31 Decbr. bis auf 1,144,231 Dollars vermindert. Die ordentlichen Einkünfte im Verlaufe dieser Zeit: 624,105 Dollars.

IV. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältnisse. Das Finanzministerium: Don J. M. Perez.

V. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen.

Maaß und Gewicht, wie in Castilien.

Münzen, wie in Buenos Ayres, nur daß in Montevideo und der ganzen Republik Uruguay alle Geschäfte in baarem Gelde gemacht werden. Der Silberpiaster ist daselbst 44 bis 45 Pence Sterl. werth.

2. Zolleinrichtungen Handelstractate. Die Republik hat sich in neuerer Zeit vorzüglich auf Beförderung der ihr von der Natur zugewiesenen Handelszweige beschränkt und kein hohes Douanen-System eingeführt.

Die Ausfuhr des Tasaja, (getrocknetes Fleisch), Haupt-Exportationsartikel, ist ganz frei gegeben, Häute, Hörner u. Wolle mit mäßigen Zöllen belegt, und fremde Waare unter niedrigen Zöllen zugelassen. Die Ausfuhr der Häute

Digitized by Google

beträgt jetzt nahe an 1 Million. Auch die Wollen:usfuhr wird bedeutend. Handelstractat mit Frankreich.

3. Flüsse, Häfen, Leuchtfeuer.

Flüsse. Der Rio de la Plata und einige Nebenflüsse desselben.

Häfen. Colonia del Sacramento, Montevideo, Maldonado.

Leuchtfeuer. Das zu Montevideo auf dem Cerro bisher bestandene Leuchtfeuer ist durch ein intermittirendes mit Verdunkelungen von 1 Minute und Lichtscheinen von ½ Minute Dauer ersetzt worden.

3. Gesetzgebung. Als Gesetzbuch ist der Code Napoléon, mit einigen Abänderungen, eingeführt.

V. Naturproducte zur Ausfuhr. Talg, Häute, gedörrtes Fleisch, Pökelfleisch, Hörner.

VI. Großhändler.

In Montevideo: Fr. Juanico; Carreras y Oger. — A. Carbet; Gebr. Garnier; Delayderrier der Aeltere; Riquier; Fréderic Girtanner; Corseuil Duplessis (Leder); Jordan (desgl.). — Bertram; Lebreton und Comp.; Noble u. Comp.

In Maldonado: Hebert u. Comp.

VII. Commissionshandlungen.

In Montevideo: Cavaillon.

VIII. Unterrichtsanstalten. Der Schulunterricht wird auf Staatskosten ertheilt.

Der Staat Paraguay, an dessen Spitze der Dictator Dr. Francia steht hat für den Europäischen Handel fast gar kein Interesse, weßhalb, wir ihn nicht besonders aufführen. Seit 20 Jahren war er gänzlich gesperrt u. erst unter'm 20. Febr. 1829 meldet die Gaceta mercantil von Buenos Ayres, daß der Dictator von Paraguay seine Flußhä-

Digitized by Google

fen an den Strömen Paraná und Paraguay allen benachbarten Staaten, wie Brasilien, Corrientes, Santa Fé, Entre Rios und Monte-Video, nach der langen Sperre, wieder eröffnet und die Fahrt dahin seinen Unterthanen freigestellt habe. Nur die Verbindung mit Buenos Ayres ist untersagt geblieben. Sonst bestanden die Ausfuhrartikel dieses Staates hauptsächlich aus Paraguay-Thee, Bauholz, Tabak, Branntwein, Confituren, Häuten und Maniocmehl.

Digitized by Google

Kaiserthum Brasilien.

I. Regent: Kaiser Dom Pedro II., geb. den 2. December 1825; folgt seinem Vater Dom Pedro I. unter Vormundschaft den 7. April 1831. Regentschaftsverweser D. Fejo *).

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung.

Provinzen.	Areal in geogr. □ Meilen.	Bevölkerung nach Schäfer.
1. Para	25,000	143,073
2. Rio Negro	20,000	48,287
3. Maranhan	3,211	182,986
4. Piauhi	2,856	46,296
5. Ceara	3,311	272,713
6. Rio Grande del Norte	1,473	68,736
7. Parahiba	932	246,232
8. Pernambuco	1,412	602,205
9. Alagoas	910	256,956
10. Seregipe	856	267,523
11. Bahia	2,579	559,650
12. Espirito Santo	1,788	73,996
13. Rio Janeiro	8,930	589,650
14. San Paulo	9,010	610,632
15. Minas Geraes	11,961	928,933
16. Gojas	14,800	150,000
17. Mattogrosso	20,116	82,000
18. Fernando	50	600
Total:	129,195	5,130,418

*) Der junge Kaiser wird 2. Decbr. 1842 volljährig. Seine Schwester, die Infantin Donna Januaria tritt bis dahin 11. März 1839 die Regentschaft an, mit welchem Tage die des Hrn. Fejo aufhört.

Digitized by Google

Die Bevölkerung wird jetzt auf 3,130,000 Freie und 2,086,666 Sclaven veranschlagt, zusammen 5,216,666 Seelen.

III. Finanzen. Die Staatseinkünfte betrugen im Jahr 1830 11,500,000 Milreis (16,000,000 Preuß. Thaler) und die Staatsausgaben 11,625,000 Milreis. Von dem Finanzminister wurde 1834 die ganze im Umlaufe befindliche Schuld auf 5,331,700 Pf. Sterl angegeben, wovon 1,300,000 Pfd. Sterl. auf die Portugiesische Anleihe kämen. Die ganze einheimische Schuld soll 2,500,000 Pf. Sterl. und die schwebende Schuld 4,000,000 Pfd. Sterl. betragen. Nach neueren Nachrichten soll die Staatsschuld im Jahr 1834 betragen haben: 86,378 166 Dollars, nebst 6000 Contos de Reis für aufgebrachte Prisen. Die Legislatur hat eine neue Anleihe von 600,000 Milreis zur Bestreitung der Kriegskosten in den nördlichen Provinzen u. Rio grande bewilligt, die sich zu 86 $\frac{9}{8}$ behauptete. Die Staatspapiere sind im Steigen, Dr. Ritter in Berlin sagt: 1832 kaufte ich die erste Apolices (jede zu einem Conto de Rees (etwa 1,000 Span. Thlr.) zu 38 dann zu 44, 46 und vor meiner Abreise zu 50. Im August 1836 standen sie schon 86$\frac{1}{2}$, folglich 6$\frac{1}{2}$ pCt. höher, als die Regierung sie ausgegeben.

III. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältnisse: Das Finanzministerium: Manoel da Rascimento Castro e Silva.

V. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen.

Längenmaaß. Das Längenmaaß ist in ganz Brasilien dem in Portugal bestehenden gleich. 1 Pé (Fuß) hat 1$\frac{1}{2}$ Palmo (Spanne) oder 12 Polegadas (Zoll) à 12 Linhas (Linien) à 12 Pontas und enthält 0,3288 Meter. 1 Braça hat 10 Palmos und 1 Palmo 8 Polegadas. 1 Vara (Elle für Leinen) hat 5 Palmos oder 40 Polegadas und

iſt 1,096 Meter lang. 1 Covado, mit welchem andere Waaren gemeſſen werden, hat 3 Palmos de Craveiro avantejados (gutes Maaß), oder 24¾ Polegadas und iſt 0,6781 Meter lang. Man rechnet gewöhnlich 3 Varas = 5 Covados, genau aber ſind 3$\frac{3}{11}$ Varas = 5 Covados. 100 Varas = 109,6 Meter.

Außerdem gebraucht man häufig den engliſchen Yard und die Pariſer Aune und rechnet im gewöhnlichen Verkehre 5 Varas = 6 Yards; 27 Covados = 20 Yards; 172 Covados = 100 Pariſer Aunes.

2842 Braças oder 28,420 Palmos machen 1 Legoa (Meile), von denen circa 18 auf 1 Grad gehen. Die Portugieſiſche Legoa hat nur 28,168 Palmos.

Getraidemaaß. Getraide, Reis Mehl und Salz werden per Alqueire verkauft. Ein Moio hat 15 Fanegas oder 60 Alqueires, die in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{5}$ und $\frac{1}{15}$ eingetheilt werden. Der Alqueire iſt in Braſilien von ſehr verſchiedener Größe und der cubiſche Inhalt nicht genau angegeben. In Rio de Janeiro rechnet man circa 80 bis 82 Alqueires gleich 1 Hamburger Laſt oder circa 32 Hectoliter. 1 Sacca, wonach Reis daſelbſt verkauft wird, wiegt 6 Arrobas, und 1 Saco, nach welchem Tapioca (weißer Sago) verkauft wird, 3 Arrobas. In Bahia rechnet man 1 Alqueire = 2$\frac{1}{2}$ Alqueires in Liſſabon; 103 bis 104 Alqueires = 1 Hamburger Laſt. 1 Alqueire Reis wiegt daſelbſt 68 Libras. 1 Moio Salz von Liſſabon giebt 18 bis 20 Alqueires in Bahia.

Flüſſigkeitsmaaß. In Rio de Janeiro enthält die Pipe 180 Medidas, alſo circa 545 Liter oder circa 72 Veltes, oder Viertel in Hamburg. 1 Medida hat 4 Quartilhos. 1 Canada in Bahia = 5$\frac{1}{2}$ Canadas in Liſſabon oder 7,57 Liter oder 1 Velte. Demnach iſt 1 Canada = 2$\frac{1}{2}$ Medidas oder 10 Quartilhos. In Pernambuco rechnet man 1 Canada zu circa $\frac{4}{5}$ Velte oder 6,06 Liter. 2 Pipas machen 1 Tonelada.

Digitized by Google

Gewicht. Das Gewicht in Brasilien ist demjenigen in Portugal gleich. 1 Quintal (Centner) hat 4 Arrobas oder 128 Libras, auch Arrateis genannt. 1 Arroba hat 32 Libras; 1 Libra = 2 Marcos, 4 Quartas, 16 Onças, 120 Oitavas od. 9,216 Graõs u. ist 458,928 Gramm schwer.

Der Marco oder das halbe Pfund ist das Gold- u. Silbergewicht. 1 Arroba = 14,69 Kilogramm. Bei Zucker kommt, wegen Verlust an Tara und Untergewicht, die Arroba nur zu circa 28½ Pf. in Hamburg aus. Die Tonelada, nach welcher die Schiffsfrachten bestimmt, auch Kohlen verkauft werden, bedeutet 70 Arrobas netto. Diamanten, Edelsteine und Perlen werden nach Quilates (Karat) à 4 Graõs verkauft. Die Portugiesischen Diamantenhändler rechnen allgemein 151 Quilates = 1 Unze Englisches Troygewicht; es geben aber in England 151¼ Karat auf 1 Unze. Topase werden nach Oitavas verkauft, die Onça zu 8 Oitavas à 3 Escrupulos à 3 Quilates à 4 Graõs. Die Feinheit des Goldes wird nach Quilates der Marco fein zu 24 Quilates à 4 Graõs, und die Feinheit des Silbers nach Deinheiros à 24 Graõs, wie in Portugal, bestimmt.

Münzen. In Brasilien rechnet man, wie in Portugal, nach Milreis zu 1,000 Reis. 1 Conto Reis ist 1000 Milreis. Die wirklichen Brasilianischen Münzen sind in Gold: Stücke von 1,000, 2000 und 4000 Milreis. In Silber: Stücke von ½, 1, 2 und 3 Pataccas oder von 160, 320, 640 und 960 Reis, und Stücke von 4 Vintems oder 80 Reis. In Kupfer: Stücke von 5, 10, 20, 40 und 80 Reis.

Fast alle Waaren- und Wechselgeschäfte werden in Papier- oder Kupfergeld gemacht. Ersteres besteht aus den Noten der Brasilianischen Bank zu Rio de Janeiro. Die Banknoten sind von 1 Milreis, bis 1000 Milreis, und die ganze im Umlauf befindliche Summe derselben wird auf

Digitized by Google

circa 15,000,000 Milreis geschätzt. Das Papiergeld ist nicht in allen Provinzen in Umlauf.

Von fremden Münzsorten circuliren in Brasilien hauptsächlich Portugiesische Johannes (Stücke von 7500 Reis), Spanische Doblones und Piaster. Letztere haben einerlei Werth mit den 3 Pataccas-Stücken und circuliren häufig, mit dem Brasilianischen Stämpel versehen, unter der Benennung von Doppelcrusados zu 960 Reis Silber.

2. Posten, Straßen, Flüsse, Häfen, Packetschiffe.

Das Postwesen war bis in die neueste Zeit noch sehr unvollkommen. Erst mehrere Jahre vor der Entfesselung des Handels begann man, es in bessern Stand zu setzen. Im Jahr 1813 fanden sich schon in den Hauptorten Postmeister. Sie befördern nur Briefe und dergleichen. Zu Bahia sind Packetboote eingerichtet, die eine Verbindung mit dem Norden vermitteln. Englische Packetboote besuchten schon im Jahr 1813 und früher Brasilien; sie dienen der Correspondenz nach Europa.

Landstraßen. Eigentliche Landstraßen, wie in Europa, giebt es in Brasilien nicht, sondern nur Wege für Maulthierzüge, da man hier kein Rädergeschirr zum Transport anwendet. Der Graf Linhares hat indessen Vieles gethan, um die innern Gegenden mit den Häfen in leichtere Verbindung zu bringen, und seit der Zeit besteht die Straße von Rio nach Minas über San Joao del Rey nach Villa Rica; die Straße von Villa Rica weiter in's Innere nach Goyaz; die Straße von Rio nach San Paulo; die Straße von Rio über Barbacena nach San Paulo; überhaupt Straßen von Rio nach den meisten Provinzen in allen Richtungen; von Santos nach San Paulo; von der Hafenstadt San Francisco in die Hochebene des Corrityba; von Espirito Santo nach Tijuco in Minas Novas; von Porto Estrella über den Parahyba; von Villa Rica nach Tijuco und von da nach Bahia; von Minas

Novas am Rio Grande durch den Urwald zur Villa de Belmonte; von der Mündung des Rio Doce nach Minas; von Pará und Maranham über Rio bis Montevideo.

Flüsse. Die beiden Hauptflüsse sind der Marañon und der la Plata. Beide haben eine Menge Nebenflüsse, die auf längere oder kürzere Strecken schiffbar sind.

Häfen. Die Seeplätze des ersten Ranges sind Rio de Janeiro, Bahia, Pernambuco (oder Recife) und Pará; zunächst diesen folgen Belem und Maranhão, alle übrigen sind Neben- oder Zwischenhäfen zu nennen. Diese sind in der Richtnng von Norden nach Süden folgende: Pernaiba, Ciará, Aracati, Natal, Parahyba do Norte. Ferner zwischen Pernambuco und Bahia: San Amaro, Porto Calvo, Ajuda, Penedo, Seregipe del Rey, Villa Real de San Lucia. Ferner zwischen Bahia und Rio: San Jorge oder Ilheos, Belmonte, San Antonio, Porto Seguro, Caravellas, Portalegre, Macury, San Mattheo, Espirito Santo, Vitoria, San João de Paraiba, San Salvador, Maccahé und Cabo Frio. Endlich im Süden von Rio: Ilha grande, Santos Cannanea, San Francisco, San Catharina, San Pedro.

3. Zolleinrichtungen, Handelstractate, Handelsabgaben.

Die Handelslasten sind für die Fremden sehr bedeutend. Der Einfuhrzoll beträgt 24 pCt. Der Ausgangszoll beträgt im Allgemeinen nur 2 pCt. des Currentwerthes der Waaren, und dazu kommen noch einige kleine Nebengebühren auf die einzelnen Ballen, Kisten oder Rollen. Die Hafengelder sind beträchtlich: sie belaufen sich in den Häfen von Pernambuco und Bahia, ohne Ansehen der Größe des Schiffs, an Bezahlung der Lootsen, des Dolmetschers, des Hafenwächters, des Zollhauses und für das Ein- und Auslaufen auf 27 Thlr. 22 Gr. Conventionsgeld als Zahlung ein für allemal: dann aber noch als täglicher Aufwand für Ankergelder, Hafenmeister und die Zollwächter auf 14 Thlr. 6 Gr. In Rio sind die Kosten

für Ein- und Ausfahrt mit Lootsengelde 40 Thlr. 23 Gr. Conventionsgeld und dazu für Wächter, Ankergeld und Dolmetscher täglich 6 Thlr. 7½ Gr.

Am 19. Januar 1810 ist ein Handelstractat zwischen England und Brasilien zu Rio de Janeiro abgeschlossen worden. Durch ihn erhielt die englische Flagge nicht nur völlige Gleichstellung mit der Portugiesischen in den Häfen Brasilien's, sondern sogar noch größere Begünstigung. Im Jahr 1812 den 8. December wurden manche Puncte dieses Tractates noch deutlicher bestimmt und erweitert. Hiernach zahlen Englische Fabricate nur 15 pCt. Eingangszoll.

4. Handelsdeputationen und Commissionen. Seit Ankunft des Regenten ist eine Handelsjunta zur Berathung über Handel und Schifffahrt, auch Landbau und Manufacturen zu Rio errichtet worden.

5. Handelsgerichte. Ein Handelsgericht ist im Jahr 1816 zu Rio angeordnet worden.

6. Justizbehörden. Die richterliche Gewalt ist in zwei Instanzen vertheilt. Die erste besteht in Geschwornengerichten. Diese sind zusammengesetzt aus Richtern und Geschwornen und zwar sowohl in Civil- als Criminalsachen. Die Geschwornen beurtheilen den Thatbestand, und die Richter sprechen den Willen des Gesetzes darüber aus. Die Richter können ihre Stelle nur durch Urthel und Recht verlieren. Die zweite Instanz wird gebildet durch die Obergerichte (Relações) in den Provinzen, welche die Sachen in zweiter und letzter Instanz entscheiden. Die Constitution bestimmt noch, daß die Partheien, sowohl in Civil- als Criminalfällen berechtigt sind, Schiedsrichter zu ernennen, und daß, wenn sie mit dem Ausspruche derselben sich beruhigen, kein weiterer Recurs stattfinde; – daß ferner von keinem Gerichtshofe ein Proceß angenommen werden dürfe, wenn nicht zuvor der Beweis geführt worden, daß das Mittel zur Versöh-

Digitized by Google

nung angewandt worden sey Hierzu sind besondere Friedensrichter angestellt, deren Befugnisse und Bezirke durch besondere Gesetze bestimmt werden. Das höchste Justiztribunal besteht in der Hauptstadt, wo jedoch auch ein Obergericht ist. Ersteres entscheidet über Abweisung und Bewilligung der Revisionsgesuche, über die Vergehungen der Minister, der Obergerichte, der Glieder des diplomatischen Corps und der Provinzpräsidenten, auch über streitige Gerichtsbarkeit und die Competenz der Obergerichte.

Die Constitutionsacte verspricht ein Civil- und Criminalgesetzbuch; durch dieselbe ist auch zu einer gänzlichen Umformung des bisherigen Justizwesens geschritten; wie weit man schon vorgerückt sey, darüber fehlen nähere Berichte.

VI. Privatanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Banken, Börsen. Zu Rio besteht die Bank von Brasilien, welcher 1814 das Privilegium einer königlichen Fazenda zugesichert und sie dadurch gewissermaßen zur Finanzkammer erhoben wurde. Sie hat sich, trotz widriger Schicksale, bis jetzt erhalten. Alle streitigen Gelder fließen ihr zu; diejenigen der Verstorbenen und Abwesenden werden bei ihr deponirt, wofür sie jährlich 2 pCt. empfängt. Sie darf Banknoten ausgeben, und da kein Küstenfahrer nach den nördlichen Häfen, wo die stärksten Einkäufe gemacht werden, baar Geld mitnehmen darf, so muß er Banknoten dazu anschaffen und 3 bis 5 pCt. Prämie darauf bezahlen. Ein Zweig von dieser Bank besteht zu Bahia. Eine Börse zu Bahia.

2. Assecuranzen. Eine Seeassecuranz besteht schon seit längerer Zeit zu Rio de Janeiro.

3. Handelsusanzen. Alle Einfuhrartikel werden auf 2 bis 4, auf 3 bis 6 Monat Zeit verkauft. In Rio de Janeiro berechnet man ½ pCt. Wechselcourtage und ½

pCt. Waarencourtage. In Bahia und Pernambuco nicht. Die Tara ist in der Regel reine. Bei Zucker wird sie auf die Kisten gebrannt; bei Tabak in kleinen Rollen berechnet man 8 Pfund und in großen Rollen 20 Pfund; bei Baumwolle in Pernambuco 3 Pfund per Sack. Fremde Geldsorten zahlen 2 pCt. Ausgangsrechte.

VII. Naturproducte zur Ausfuhr. Baumwolle, Zucker, Tabak, Caffee, Indigo, Reis, Cacao, Piment, Ingwer, Brasilienholz, viele schöne Tischlerhölzer, Balsame, Ipecacuanha, Vanille, Jalappe, Gummi, Harze, eine Menge von Apothekerwaaren, Gold, Eisen, Diamanten, Topase, Turmaline, Chrysoberille, Aquamarine, Granaten, Amethyste, Berylle, Crystalle, Schwefel, Alaun, Salpeter, getrocknetes Fleisch, Talg, Speck, Häute, Hörner, Kuhhaar, Thran und Fischbein.

VIII. Großhändler.

In Rio de Janeiro: J A Alves de Carvalho; H. J. de Araujo; A. J. de Castro u. Brüder; F. L. da Costa Guimarães; J. da Costa Lima; J. J. Ferreira dos Santos; J. Gomez Netto; M. Machado Coelho (Wein); M. Lopès, Pereira-Bahia; A. do Rego; J. F. Mesquita; G. Midosi; J. Moreira; Ant. de Miranda Ribeiro u. Comp.; Franc. Jos. da Rocha; Ign. Raton; J. da Silva; G. J. de Souza. — A. de Lizaur u. Comp.; D. Urioste. — A. B. Agirony; Gebr. Avrial; Desbordes u. Drevon u. Comp.; Guillet u. Jacta; Marcassus-Lasalle u. Comp.; Mad. Meunier; Peré und Lavignolle; Gebrüder Poucel; Müller und Comp.; Villeroi-Acard; B. Wallerstein u. Comp.; Vieira u. Comp. — Hemery-Haman u. Comp.; Ten-Brinck u. Comp.; W. Theremin u. Comp.; Ch. Cornaz u. Comp.; A. Leuba u. Comp.; Leuzinger u. Comp.; L. Troyon; Blaß u. Teschè. — Berckhead; Bourdon u. Fry; Harisson u. Comp.; Jean Holland; T. Hornstein u. B. Joubert; G. Young und Sohn; Lebreton und Comp.; H. Miller; J. Maxwel u. Comp.;

Gebr. Naylor und Comp.; Sam. Philipps und Comp.; Thompſon u. Comp.; Ed. Wright.

In Para od. Belem: Gebr. Crouan; A. Campbell u. Comp.; Blaſhfield; Mac'Calmon u. Comp.; Warwick u. Comp.; J. G. da Coſta; Allen u. Smith; Silva und Upton; L. Corning; J. A. Lopez; Paer de Souza; Gebr. Machado; J. P. Danino; J A. Rozo.

In Pernambuco od. San Antonio do Reciſe: A. José de Amorim; M. Alves-Guerra; Joacq. Avelino Tavares; G. A. de Barros; Bento José Alves; Bento José da Coſta; Braga und Comp.; J. B. Branco; A. Marquès da Coſta; Saares; Da Cunha und Comp.; L. El. Durão; Elias Coelho-Cintra; Gerv. Pir. Ferreira; A. Ferreira da Silva; J. Ferreira los Santos; F. Gonzalvès da Rocha; Ad. José dos Santos; Lima jun.; M. Mathias de Freitas; M. F. Monteiro; V. de Lealde Barros; Fr. A. de Oliveira; Joſ. A. de Oliveira; Joſ. de Oliveira Ramos; D. Roddos Paſſos; J. Evang. Pereira; Joaq. Pereira; M. Pareira Guimarães; J. Pinto de Lemos; M. Joaq. Ramos de Silva; A. da Silva u. Comp.; B. da Silva; J. Ruf. da Silva-Ramos; A. Joaq. de Souza-Ribeiro. — Gebr. Boly u. Chavanne; Gebr. Cals; Bernard Laſerre u. Comp.; Gebr. Dangla; Didier, Colombiez u. Comp.; Dubourcq; B. Laſerre und Comp.; Lenoir; Pujet u. Beſuchet; Gebr. Ponchet; Armsfield, Brade u. Comp.; Brockleburſt; W. Cocks; J. Cockſhot und Comp.; W. Foggs u. Comp.; Harriſſon; Heyworths und Comp.; Johnſton Pater und Comp.; Jones u. Winne; Keinworth und Comp.; Lambert u. Comp.; Low Richardſon und Comp.; Poole u. Latham; Ruſſet; Mellors und Comp.; Smith; Mitchell; Gebrüder Stewart; N. D. Bieber; J. H. u. F. H. Dutkens; C. J. Wylep; Ferreira und Mansfield; Mathews und Foſter; Ant. Ferreira Alves.

In Maranhao oder San-Luis. João José de Almeida jun.; A. F. de Azevedo; Joaq. de Azevedo;

Digitized by Google

A. de Carvalho Estrella; M. D. Dias; Seraf. Gonçalve de Faria u. Comp.; A. J. Gomès; Man. Lopes da Costa; Ant. Jos. Meyreles; Jos. Rodr. Rouxo; M. Fr. da Silva; M. Jos. da Silva Leite; A. J. Suares Duarte; Fr. Tavares de Barros. — E. T. Eyton u. Comp.; Haddon u. Clarcke; Hesketh, Wilson u. Comp.; J. Johnston u. Comp.; V. L. Lyne u. Comp.; H. und J. Moon u. Comp.; Wellstood u. Bingham. — L. Corning; Mendès u. Séason.

In Bahia od. San Salvador: Gebr. Ger u. Decaster; Fr. Leciague u. Comp.; P. B. Loup u. Comp.; Lenoir, Besuchet u. Puget; Clerc und Comp.; Meuron u. Comp.; Moir u. Comp. — Harrisson und Comp.; Lebreton Lihou und Comp.; Priaulx-Lequesne u. Comp.; Witt u. Comp. — W. Aug. Bieber und Comp.; Jezler und Trumpy; C. L. Wucherer u. Comp. — Gillmer und Comp.; Armando.

IX. Commissionshandlungen.

In Rio de Janeiro: J. Ferreira Pinto; A. B. Agirony u. Comp.; Riedy, Lory u. Lehericy.

In Bahia od. San Salvador: Gomez de Araujo; Anaclete J. Barbosa; F. Bullens; D. Gomez Bello; Bizarro u. Comp.; J. Ant. da Costa Guimarès; Jos. Alb. da Cruz Rios; Joach. Jos. Duarte und Silva; Espinheira Rios y Moreira; Ant. L. Fereira; Carlos M. Fereira; C. F. Jos. Fereira; Ant. F. de Lacerda; João Lopes Rodrigues; José Joac. Marado; Th. Affonce de Moura; Man. J. dos Reis; Ant. de Souza Galdon; F. de Souza Sales Tavares; João Vaz de Carvalha; L. Ant. Viama.

X. Unterrichtsanstalten für Gewerbe u. Handel.

Zu Bahia, San Paulo, Villa Rica, Cuyabá, Belem, Maranhão, Portalegre, Rio Grande de San Pedro ꝛc. Gymnasien, auf welchen unter Anderm auch Mathematik gelehrt wird. Eine Handelsschule, eine Schule der schönen Künste und eine Navigationsschule zu Rio de Janeiro.

Digitized by Google

XI. Diplomatiſches Corps.

Accreditirt von Braſilien: in London: Don Manoel Antonio Galvo, a. G. u. b. M., Ritter Antonio da Silva, Gen. Conſ.: in Paris: Chev. Antonio de Menezes Vasconcellos de Drummond, a. Geſ. und dev M.: in Wien: Chev. de Mattos, a. G. u. b. M.; in St. Petersburg: Marq. de Rezende, a. G. u. b. M.; in Stockholm: Pedro Alfonſo de Carvalho, Ch. d'Aff.: in Kopenhagen: Marco Antonio d'Aranjo, Ch. d'Aff. u. Gen. Conſ: im Haag: de Carvalho, Ch. d'Aff.; in Brüſſel: Marquis de Lisboa, Ch. d'Aff.: in Rom: Tavares, Ch. d'Aff.; in Liſſabon: Mourinho de Lima, a. G. u. b. M.: in Hamburg: Marco Ant. d'Aranjo, Ch. d'Aff. u. Gen. Conſ.; in Waſhington: Cavalcanti d'Albuquerque, Ch. d'Aff.

Republik Haiti.

I. Chef der Staatsregierung. Präsident Pierre Boyer, ein Mulatte, geb. den 2. Februar 1776. Zur Hauptstadt des Reichs ist Port-au-Prince erhoben.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung.

Areal: 1385 QM., Volksmenge (im Jahr 1834): 935,335 Individuen.

Die ganze Insel zerfällt in 6 Departements, 66 Gemeinden und 33 Kirchspiele, welche noch nicht zu Gemeinden erhoben worden sind; in militärischer Hinsicht in 26 Arrondissements.

III. Finanzen im J. 1834.

Einnahme:	4,118,472 Piaster
Ausgabe:	3,101,527 —
Ueberschuß:	1,016,945 Piaster.

Die Regierung von Haiti hat im Jahre 1825 eine Anleihe von 30 Mill. Francs zu 80 Procent mit einer Gesellschaft der angesehensten Banquiers von Paris abgeschlossen. Diese Anleihe ist in 30,000 Obligationen à 100 Francs, an den Inhaber lautend, vertheilt und jede derselben mit 50 Zinscoupons à 30 Francs versehen. Die Obligationen sollten gleichmäßig in 25 Jahren, vom 1. Jan. 1827 an gerechnet, eingelöst und die Zinsen von 6 % halbjährlich, vom 1. Jul. 1826 an, bezahlt werden. Da aber weder Capital, noch Zinsen bezahlt werden, so ist der Cours dieser Obligationen sehr gefallen. Er ist gegenwärtig etwa 350 für eine Obligation von 1,000 Frcs. incl. Zinsen seit 1828.

IV. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältnisse: Staatssecretair der Finanzen: Imbert.

Digitized by Google

V. Staatsanstalten u. Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen.

Die Maaße und Gewichte sind die alten Französischen und zwar 100 Aunes = 99,04 neue französische Aunes oder 118,85 Meter.

Für Flüssigkeiten dient hauptsächlich der alte Englische Gallon.

Das Handelsgewicht ist das alte Französische poids de marc, wovon 100 Pfund oder 1 Quintal = 48,95 Kilogramm sind.

Gegenwärtig rechnet man fast allgemein, wie in Nordamerica, nach Dollars, auch Gourdes genannt, zu 100 Cents. Im Handel mit Fremden bedient man sich immer des wirklichen Piasters, dessen innerer Werth circa 5 Frcs. 37 Centimen oder 51$\frac{4}{7}$ Pence Sterling ist. Die hier geprägte wirkliche Münze aber ist der Viertelpiaster, Gourdin genannt, welcher von der Regierung zu einem äußerst schlechten und ungleichen Gehalt ausgemünzt wird. Ein Gourdin hat 2 Escalins à 12$\frac{1}{2}$ Cents oder 4 drei Sousstücke à 6$\frac{1}{4}$ Cents. Es circulirt Span. u. Portug. Gold jedoch ist auch eine Menge auf Haiti geschlagenen Goldes in Umlauf.

2. Flüsse, Häfen.

Die beträchtlichsten Flüsse sind der Neiva auf der Süd-, der Artibonito auf der West-, der St. Jaque auf der Nord-, und der Yuna auf der Ostküste.

Häfen. Cap Henri und Port-au-Prince sind der Hauptsitz des Handels; ein lebhafter Handelsverkehr besteht auch noch zu Leogane, Gonaives, Cayes, Jaquemel u. s. w.

3. Zollabgaben. Alles, was sich auf den Handel bezieht, ist sehr hoch besteuert. Von jedem Artikel der Ausfuhr muß ein Zoll an die Regierung entrichtet werden, und alle Einfuhr ist gleichfalls hoch besteuert, namentlich Wein, Branntwein und andere geistige Getränke. Frei

Digitized by Google

sind alle Arten von Waffen, Kupfer, Eisen, Munition ꝛc. Bei'm Zolle werden die Obligationen von der Pariser Anleihe von 1825 etwas höher angenommen, als der Pariser Börsencours besagt.

4. Makler.

In Port-au-Prince: Bouchereau; E. Brassauvent; Celestin; G. Cotard u. G. Germain; Jean Laurent; Michel Nerette.

In Cap Haitien: Belloni; Mingeville; Jer. Bernardin; Bruley; Fradin; Jaq. François; J. B. Jasmin; Jh. Modeste; L. Moline: Seide-Télémaque.

5. Notare, Wechselrecht.

In Port-au-Prince: Devimeux; Duval; Labrière; H. Tran; E. Villevaleix.

In Cap Haitien: Désormeaux; Penette; Le Cardonnel; Heuraux d. Aelt.

In Jeremie: Balmiz; Deschamps; Gaskins; St.-Bas.

In Santo Domingo: Martin de Mues; Pénicault; Solano; Troncoso.

In Gonaives: Lucas d. Aelt.; Saint Macary; Savary.

In Saint-Yague: A. Silva.

In Porte Plate: Garcia; Salcedo.

Wechsel werden von und auf Haiti nicht gezogen, und die Retouren können nur in Waaren gemacht werden.

6. Justizbehörden, Proceßordnung. Es giebt ein Cassationstribunal, Appellationsgerichte, Tribunale erster Instanz und Friedensgerichte.

Die Gesetze kommen den Französischen am nächsten, da der Code Napoleon ihnen zum Grunde liegt, und in den Haitischen Gerichtshöfen gilt das französische Proceßverfahren.

VI. Privat-Anstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

Digitized by Google

Handelsusanzen. Caffee wird immer netto gewogen; bei Baumwolle wird die Emballage als Tara mit gezahlt; Tabak in Seronen giebt 8 pCt. Tara. Da der Caffee gewöhnlich gleich nach der Aerndte verschifft wird, so verringert sich durch diesen Umstand sein Gewicht so sehr, daß das Nettogewicht selten unter 1 ℔ Verlust gegen das Hamburger Gewicht auskömmt.

VII. Naturproducte zur Ausfuhr. Die hauptsächlichsten Ausfuhrartikel sind Zucker, Caffee, Baumwolle, Indigo, Cacao, Ingwer, Färbehölzer, Bambusrohr, Tischlerhölzer.

VIII. Kunstproducte zur Ausfuhr. Tafia und irdene Geschirre; schöne Tischlerarbeiten.

IX. Kaufleute.

In Port-au-Prince: J. Elie; Graham; C. Lacombe und F. Mirambeau; Nelson Sohn; Preston und Fontaine; Scribner und Row. — Bernard; John Hearn und Comp.; Lhoyd und Comp.; Squire; Reinolds und Comp.; Gebr. Maunder; Deymond u. Flibourg; Déjardin u. Desèvre; Gebr. Phelp; Oldenburg u. Comp.; Ed. Alb. Weber u. Comp.

In Cap Haitien: J. und A. Dupuy u. Comp.; Marc. Jh. Noël; Phénix-Parabol; J. B. Salnave; Louis Babeuf u. Comp; Blain u. Comp.; Breffel u. Comp.; Killick und Comp.; M. Laroche und Comp.; J. B. Laurence.

In Cayes: Avignon; Chégaray u. Daublas; Rameau; Rospide; J. Soray u. Barreau Sohn. — Freedland; Gibson u. Robert; A. Etesse; Towning.

In Jacmel: N. Bergeron und Comp.; Lafontant der Vater; J. L. Lafontant der Sohn; Mathieu Sohn; F. J. Ramsay; J. und F. Surin; Ducasse und Comp.; Béret und Comp.; C. Laloubère; Frith; Huntington.

In Jeremie: Laforest u. Brière; Moreau.

In Santo Domingo: Chriſt. Durocher und Sohn; Gazan Sohn; Montas und Taupier; Pujol; Robles; Traviesso; Laurence; Levy Sohn; Ripley; Roſtchild.

In Gonaives: Osler; Reed u. Mac Guffie.

X. Unterrichtsanſtalten für Handel und Gewerbe. Der vorige König Henri hat zu Cap Haytí nicht nur eine Univerſität, ſondern auch eine Academie der Muſik und Malerei errichtet.

Digitized by Google

Britische Colonien in America und Westindien.

I. Bestandtheile, Bevölkerung, Areal, vollziehende Gewalt.

A. In Nordamerica:	Bevölkerung nach der Zählung v. 1834.	Areal. nach Engl. Q.-Meil.	Vollziehende Gewalt. Gouverneurs.
1. Untercanada	549,005	250,000	Earl of Gosford (jetzt Baron Worlingham), General-Capitän und Gen. Gouvern v. Ober- u. Untercanada.
2. Obercanada .	336,461	100,000	Sir Francis Bond Head.
3. Neubraunschweig	119,457	27,704	Sir A. Campbell.
4. Neuschottland	142,548	15,617	Sir Colin Campbell
5. Cap Breton		3,125	
6. Prinz Edwards Insel . . .	32,292	2,131	E. A. Fitzroy, Gen. Lieut.
7. Neufundland .	60,088	35,913	Capt. Prescott.
8. Hudsonsbay und Nord-West Territorien . . .	500,000	370,000	
B. In Westindien:			
a. Große Antillen:			
Jamaica . . .	311,692	6,400	Sir Lionel Smith.
b. Kleine Antillen:			
α. Leewards Islands (Inseln im ob. über d. Winde).			
1. Barbadoes . .	102,912	150	Sir Murray M'Gregor.

Digitized by Google

	Bevölkerung nach d. Zählung v. 1834.	Areal nach Engl. Q. Mil.	Vollziehende Gewalt, Gouverneurs.
2. St. Vincent .	27,122	130	Capt. Tyler
3. Grenada .	28,123	125	John Haſtings Mair.
4. Trinidad . .	45,284	2,400	Sir G. Fitzgerald Hill, Unterg.
5. Tabago . .	14,901	187	General Darling.
6. St. Lucie . .	18,143	58	Sir Dudley St. Leger Hill, Unterg.
7. Tortola . .	6,965	20,8	Obriſt Lieut. W. M. G. Colebrooke
β. Windwards Islands (Inſeln unter dem Winde)			
1. St. Chriſtoph od. St. Kitts .	25,272	68,75	Derſelbe.
2. Anguilla . .	3,030	90	Derſelbe.
3. Nevis . .	11,422	20	Derſelbe.
4. Montſerrat .	7,659	47	Derſelbe.
5. Antigua . .	35,412	108	Derſelbe.
6. Dominica . .	18,830	275	Derſelbe.
c. die Bermudas Inſeln . . .	8,720	22	Sir C. Mayhall.
d. die Bahamas Inſeln . . .	18,573	4,400	Obriſt Cockburn.
C. In Südamerica:			
a. Honduras . .	3,958	62,750	
b. Guiana { Demerara u. Eſſequebo	74,922	100,000	Sir J. C. Smith.
b. Guiana { Berbice	21,580		
D. Hoppyros auf Staatenland	bloß von Wichtigkeit für Walfiſch-, See-Elephanten-, Pelzrobben- u. Seehundsfang.		
K. Neu-Süd-Schetland.			

F. Auf der Weſtſeite Nordamerica's die Länder Neu-Albion, Neu-Georgien, Neu-Hannover, Neu-Cornwall, Neu-Norfolk, welche ſämmtlich bei der ſchwachen Be-

Digitized by Google

völkerung und dem beſchränkten Handelsintereſſe noch keine eingerichtete Verwaltungsbezirke bilden.

II. Staatsanſtalten und Einrichtungen für Gewerbe u. Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen.

a. Britiſches Nordamerica. Ehemals war das alte Franzöſiſche Maaß und Gewicht hier in Gebrauch allein ſeit 1808 iſt das alte Engliſche geſetzlich eingeführt worden. Im Getraidehandel hat man indeſſen den Franzöſiſchen Minot beibehalten; man rechnet 90 Minots = 100 Winchester Bushels, obgleich das wahre Verhältniß ſich wie 90 zu 98 ſtellt.

Buch und Rechnung werden hier in Pounds zu 20 Shillings à 12 Pence Courant geführt. — Dieſes Courant-Geld iſt $\frac{1}{10}$ geringer in Werth als die Engl. Sterling-Valuta, indem 100 Liv. Cour. für 90 Liv. Sterling oder 100 Liv. Sterling für $111\frac{1}{9}$ Liv. Cour. gerechnet werden.

Der Spaniſche Piaſter oder Dollar gilt hier 5 Shillings Courant. In einigen Theilen von Canada, die früher an Frankreich gehörten, rechnet man mitunter auch noch nach Livres zu 20 Sous à 12 Deniers, welche das alte Courant-Geld genannt werden.

Verhältniß ſämmtlicher hieſiger Rechnungsmünzen.

Livre Courant.	Shillings Courant.	Livres altes Cour.	Pence Courant.	Sols altes Cour.	Deniers altes Cour.
1	20	24	240	480	5760
	1	$1\frac{1}{2}$	12	24	268
		1	10	20	240
			1	2	24
				1	12

Nachſtehender Tarif zeigt das Gewicht und den Courant-Werth verſchiedener Gold- und Silbermünzen an,

welche hier im Umlaufe ſind, nach einer Verordnung der Provinzial-Geſetzgebung vom Jahr 1808.

	Engl. Gewicht.		Werth in Cour.			Werth in alt. Cour.		
Goldmünzen:	Dwts.	Grains.	Liv.	Shill.	Pence.	Liv.	Sous.	Den.
Span. Doblones	17	—	3	14	6	89	8	—
Engl. Guineas .	5	6	1	3	4	28	—	—
Portug. Johannes .	18	—	4	—	—	96	—	—
" Moedors .	6	18	1	10	—	36	—	—
Franz. Louisd'or, vor 1793 ausgeprägt	5	4	1	2	8	27	4	—
Piſtolen, vor 1793 ausgeprägt . .	4	4	—	18	8	21	18	—
Nordameric. Eagles oder Adler .	11	6	2	10	—	60	—	—
Silbermünzen:								
Engl. Crowns .	—	—	—	5	6	6	12	—
" Shillings .	—	—	—	5	1	1	6	—
Span. Piaſter .	—	—	—	5	—	6	—	—
Piſtareens . .	—	—	—	1	—	1	4	—
Franz. 6 Livr. Stücke, vor 1793 ausgeprägt	—	—	—	5	6	6	12	—

b. **Britiſches Weſtindien.** Maaß und Gewicht, wie in England, nur daß der alte Gallon hier gebräuchlich iſt.

Man rechnet nach Pounds oder Livres zu 20 Shilling à 12 Pence in Courant der Colonieen, welches bei Wechſelzahlungen auf London 40 pCt. ſchlechter, als Engl. Sterl. Valuta gerechnet wird. Dieſe Beſtimmung iſt indeſſen ganz zwecklos, indem bei Ziehungen auf London, 90 Tage Sicht, gewöhnlich eine Prämie von circa 30 pCt. mehr oder weniger über den geſetzlichen Cours, alſo circa 160 Livres Courant für 100 Livres Sterling, bewilligt wird. Die hauptſächlichſte Münze iſt der Mexicaniſche Piaſter, Dollar, mit ſeinen gewöhnlichen Unterabtheilungen. 3 ſolcher Piaſter thun im gewöhnlichen Verkehre 1

Livre Currency, und 1 Piaſter wird gerechnet zu 6 Shillings 8 Pence Cour., ſo daß das Verhältniß des Courants zur Engliſchen Sterling Valuta ungefähr 153 = 100 beträgt. Die kleinſte Silbermünze iſt der Real, Bit genannt; er gilt 7½ Pence, und ein Stück von 2 Bits (Piastareen, Pezeta genannt) 15 Pence Courant. Engliſche Silber- und Goldmünzen ſind äußerſt ſelten, häufig dagegen Spaniſche und Portugieſiſche Goldmünzen.

Span. Doblones (von 16 Piaſter) gelten gewöhnlich . .	5 Liv.	6 Shill.	8 d.
Portug. Peças von 7500 Rees, Johannes, Joe genannt . .	5 :	10 : —	:
Portug. Moed'or, Lisbonnines, gelten gewöhnlich . .	2 :	— : —	:
Engl. Guineas . . .	1 :	12 : 6	:

Für jeden Grain, der an Gewicht fehlt, werden 3 Pence abgezogen. Uebrigens genießen in Weſtindien die Goldmünzen ſowohl, als die Piaſter gewöhnlich eine veränderliche Prämie.

c. Britiſche Inſeln unter dem Winde. Maaß und Gewicht, wie in Caſtilien. Die Rechnung iſt hier ebenfalls nach Pounds zu 20 Shill. à 12 Pence Cour. Das Verhältniß des Courantgeldes unter dem Winde zur Engl. Sterling-Valuta ſtellt ſich wie 200 zu 100; was auch der gewöhnliche Cours auf London iſt, indem der Span. Piaſter hier zu 9 Shilling Courant angenommen wird. Man hat hier häufig kleine runde Silberſtücke, welche gewöhnlich aus der Mitte des Span. Piaſters gebildet werden und ungefähr $\frac{1}{12}$ ſeines Werths haben. Um indeſſen die Ausfuhr derſelben zu verhindern, werden ſie mit dem Stämpel der Regierung verſehen und gelten alsdann $\frac{1}{8}$ Span. Piaſter. Dieſe Silberſtücke werden Bits, auch Mocos genannt. In einigen Gegenden iſt der Moco $\frac{1}{4}$ und in andern $\frac{1}{8}$ Piaſter. Man hat hier auch kleine Kupfermünzen, unter den Benennungen von Stamps,

Digitized by Google

Dogs und halbe Dogs. Das Verhältniß der hieſigen Münzen und ihr Werth in Courantgeld unter dem Winde iſt, wie folgt:

					Cour. unter d. Strlg. Liv. Sh. d.
2	halbe Dogs	betragen	1 Dog	od.	— — 1½
1½	Dog	=	1 Stamp	=	— — 2½
6	= oder 4 Stamps	=	1 Bit	=	— — 9
1½	Bit	=	1 Moco	=	— 1 1½
11	Bits,	=	1 Piaſter in Stücken	=	— 8 3
12	= oder 8 Mocos	=	1 ganzen Piaſter	=	— 9 —
5	ganze Piaſter	=	1 Guinea	=	2 5 —
8	Piaſter in Stücken	=	1 Joe od. Johannes	=	3 6 —
16	ganze Piaſter	=	1 Doblon	=	7 4 —

d. Britiſche Inſeln im Winde. Rechnung, Münzen und Courſe faſt dieſelben, wie in den Inſeln unter dem Winde. Die Stamps und die Dogs ſind nicht auf allen Inſeln zugleich in Gebrauch; erſtere circuliren hauptſächlich auf Tabago und letztere auf St. Vincent und Grenada. Der Bit, aus der Mitte eines Piaſters gebildet, wird zu dem 11ten Theile deſſelben geſchätzt. Nicht geſtämpelte Bits circuliren zu 6 Pence Courant, geſtämpelte zu 9 Pence. Preis des Goldes 4½ Pence Courant für 1 Grain.

e. Die Bermudas-Inſeln rechnen, wie Jamaica ꝛc., nach Pounds Courant. Die Engl., Spaniſchen, Portugieſiſchen, Franzöſiſchen u. Nordamericaniſchen Goldmünzen ganz oder in Stücken paſſiren hier, nach einem Geſetze, zu 2 Pence Sterling pr. Grain.

f. Die Bahama-Inſeln rechnen gewöhnlich nach dem Courantgelde von New-York. Da hier aber der Spaniſche Piaſter zu 4 Sh. 8 d. Strlg. und nicht zu 4

Digitized by Google

Sh. 6 d. Strlg. geſchätzt wird, ſo iſt das Verhältniß des Bahama-Courantgeldes gegen engl. Sterling-Valuta wie 171$\frac{3}{7}$ zu 100.

2. Poſten und Packetboote, Eiſenbahnen, Flüſſe, Häfen, Canäle, Dampfſchiffe.

Das Poſtweſen iſt im Britiſchen Nordamerica, wie auf den Britiſchen Weſtindiſchen Inſeln, gut geordnet. Die Regierungspacketboote ſeegeln regelmäßig einmal im Monat von Halifax nach Falmouth; aber Packetboote von Liverpool wurden kürzlich eingerichtet, welche erſteren in jeder Hinſicht vorzuziehen ſind. Eben ſo beſtehen regelmäßige Packetfahrten von Halifax nach Boſton, New-York und Weſtindien. Von Falmouth gehen monatlich 2 Packetboote nach Weſtindien ab, und zwar nach Barbadoes, St. Lucia, Martinique, Dominique, Guadaloupe, Antigua, Montſerrat, Nevis, St. Kitts, Tortola, St. Thomas und Falmouth, welche Fahrt 12 Wochen dauert. Ein anderes ſeegelt nach St. Domingo, Jamaica, Balize, Vera Cruz, Tampico, Havannah und Falmouth in 18 Wochen. Ein drittes geht ab nach Barbadoes, St. Vincent, Grenada, Jamaica, Carthagena, Crooked Island u. Falmouth in 16 Wochen. Die von dieſen Packetbooten aus Europa mitgebrachten Felleiſen (mails) werden von beſondern Mail-Boats nach den einzelnen Inſeln gebracht, wohin ſie beſtimmt ſind; dieſelben nehmen auch Alles nach Europa beſtimmte mit nach Barbadoes, wo es dem rückkehrenden Packetboote übergeben wird. In den Mail-Boats werden Reiſende von

				Doll.
Antigua	nach	Barbadoes	mitgenommen für	32
—	—	Dominica	— —	24
—	—	St. Kitts		
—	—	Montſerrat	— —	16
—	—	Nevis		
— Barbadoes	—	Antigua	— —	32

Digitized by Google

					Doll.
von	Barbadoes	nach	Demerara	} mitgenommen für	24
—	—	—	Dominica		
—	—	—	Grenada		
—	—	—	St. Vincent		
—	—	—	Tobago	— —	16
—	—	—	Trinidad	— —	32
—	Demerara	—	Barbadoes	— —	24
—	Dominica	—	—	— —	24
—	—	—	Antigua	} — —	24
—	—	—	St. Kitts		
—	—	—	Nevis		
—	—	—	Montſerrat		
—	Grenada	—	Antigua, St. Kitts ꝛc.	— —	32
—	—	—	Barbadoes	— —	24
—	—	—	St. Vincent	— —	16
—	St. Kitts, Nevis ꝛc.	—	Antigua	— —	16
—	—	—	Barbadoes	— —	40
—	—	—	Dominica	— —	24
—	St. Vincent	—	Antigua, St. Kitts ꝛc.	— —	32
—	—	—	Barbadoes	— —	24
—	—	—	Grenada	— —	16
—	Tobago	—	Antigua	— —	32
—	—	—	St. Kitts	— —	32
—	—	—	Nevis	— —	32
—	—	—	Montſerrat	— —	32
—	—	—	Barbadoes	— —	24
—	—	—	Grenada	— —	16
—	—	—	St. Vincent	— —	16
—	—	—	Trinidad	— —	16

Eiſenbahnen. Eine Eiſenbahn iſt angelegt in Ober-Canada von Chatham nach London und Hamilton, wodurch der Huron-, St. Clair-, Erie- und Ontario-See mit einander verbunden werden.

Digitized by Google

Schiffbare Flüſſe.

a. Im Britiſchen Nordamerica: Der Kupferminenfluß, der Mackenzie-Strom, der Lorenzſtrom mit mehrern ſchiffbaren Nebenflüſſen.

b. In Honduras: der Balize u. der New River.

c. In Guiana: der Eſſequebo, Demerara und Berbice.

d. Auf Jamaica: der Blackriver, Rio Cobre, Rio Minho, Marthabrae, White River, Ginger River, Great River (ſämmtlich für Boote fahrbar).

e. Auf Trinidad: der Caroni mit ſeinem Nebenfluſſe Aripo, Chaguanas, Barrancones, Couva, Guaracara, Siſſaria, Nariva.

Häfen. St. Johns (Freihafen in Newfoundland); Charlottetown (Prince Edwards Island); Halifax; Pictou und Sydney, Freihäfen (New Scotland); Louisbourgh (Cap Breton); St. Johns und St. Andrews (Freihäfen, New Brunſvig); Quebec (hier werden Waaren zur Wiederausfuhr unter Verſchluß genommen), Gaspé, New Carlisle (Untercanada); Kingſton, (Entrepôt), Montreal, (Entrepôt, auf einer Inſel des Lorenzſtromes, Stapelplatz für den Pelzhandel der Vereinigten Hudſonsbai- und Nordweſt-Handelsgeſellſchaft); Hamilton (Bermuda); Kingſton, Savannah le Mar, Montego Bay, Santa Lucia, Annetto Bay, Santa Anna, S. Maria, Morant Bay, Port Antonio ſämmtlich Freihäfen, Falmouth, Port Royal, Port Morant (Jamaica); St. George (Freihafen auf Granada); Roſeau (Freihafen auf Dominica); Balize (Honduras); Stabroek, George Town (Freihafen) am Demerara, New Amſterdam, Freih. am Berbiceflusſe (Guiana); St. Johns (Freihafen), Engliſh Harbour, Falmouth (Antigua); Port Royal, Port of Spain, Maqueribe, Las Cuevas, Rio grande, Toco, Cumana, Guaiguaire, St. Joſeph (Freihafen) (Trinidad); Scarborough (Freihafen auf Tabago); Road Harbour (Freih. auf Tortola); Naſſau (Freih. auf

Digitized by Google

New Providence); Pitts Town (Freih. auf Crooked Island); Kingſton (Freih. auf St. Vincent); Bridgetown (Freihafen auf Barbadoes); Caſtries (Freih. auf S. Lucia); Baſſeterre (Freih. auf St. Kitts); Charles Town (Freih. auf Nevis); Plymouth (Freih. auf Montſerrat).

Canäle. Der Welland-Canal in Obercanada, um den Waſſerfall des Niagara zu vermeiden und den Ontario-See mit den Erie-See zu verbinden Er beginnt bei Port Maitland am Erieſee u. endigt bei Port Dalhouſie am Ontario-See. Er iſt 59 engl. Fuß breit 8½ F. tief, 36 engl. Meilen lang und hat 54 Schleuſen. — Der Rideau-Canal verbindet den Ontario-See mit dem Ottawa, einem ſchiffbaren Nebenfluſſe des Lorenzſtromes, beginnt bei Kingston am Ontario-See, läuft in den Rideaufluß u. endigt zu Bytown, wo er ſich in den Ottawa einmündet. Er iſt 160 engl. M. lang u. hat 53 Schleuſen. — Der La Chine-Canal beginnt über Montreal iſt 20 engl. Fuß breit, 5 F. tief und 9 engl. Meilen lang. — Der Granville-Canal iſt, gleich dem vorigen, angelegt, um die Waſſerſchnellen des Ottawa zu vermeiden, und erſtreckt ſich von Vandrieul bis Long-Saut. — Der Halifax-Canal verbindet dieſe Stadt mit dem Shubenacady u. folglich das Atlantiſche Meer mit der Fundy Bai Länge 54 engl Meilen, Breite 60 engl. Fuß, über 8 Fuß tief. — Der Mahaica-Canal in Guiana; er verbindet die Stadt und den Fluß Mahaica mit dem Demerari.

Dampfſchiffe. Der Lorenzſtrom, die Seen, welche er mit einander verbindet und einige ſeiner Nebenflüſſe werden mit Dampfſchiffen von ſeiner Mündung an über Quebek, Montreal, Preßcott, York bis Amherſtburgh in Ober-Canada, eine Strecke von 1 500 Meilen, befahren.

3. Zolleinrichtungen, Handelsabgaben. Der Einfuhr- und Ausfuhrzoll iſt in einem ſpeciellen Zolltarife beſtimmt. Die Lootſengelder, welche die Schiffe auf dem Lorenzſtrom u. oberhalb Quebek zu entrichten haben, ſind durch eine Lootſengelderordnung genau beſtimmt, wo

wie auch die Hafengelder von Quebek ꝛc. Die Englische Colonie Honduras belegt die englischen Waaren mit einem Zolle von 1 % des Werthes, fremde mit 5 %. Von diesem Unterschiede sind nur Getränke ausgenommen, deren Tarif jährlich wechselt. Ein Fremder kann Nichts unter seinem eigenen Namen einführen, sondern muß Alles an ein Engl. Haus consigniren, dem er gesetzlich 5 % des Werthes bezahlt. Außerdem zahlt man gewöhnlich 10 % Garantie u. 1 % pro. Magazin. Die Schiffe d. Nordamer. Freistaaten und fremder Colonien, so wie deren Producte sind aus den Häfen von Honduras ausgeschlossen.

III. Privatanstalten und Einrichtungen für Gewerbe u. Handel.

1. Handelsgesellschaften und Vereine zur Förderung des Handels, Banken, Handelsschiffe. Die Vereinigte Hudsonsbai- und Nordwesthandelsgesellschaft. — Privilegirte Privatbanken, welche Papiergeld ausgeben: zu Quebek, zu Montreal, und die Canada-Bank; 2 Privat-Gesellschaften zu Halifax. — Die Stadt Halifax besitzt 100 große Kauffarteischiffe, ungefähr dieselbe Anzahl Schooner und verschiedene kleinere Fahrzeuge.

IV. Naturproducte zur Ausfuhr.

A. Aus New-Foundland: Kabliau oder Stockfisch.

B. Aus Prince Edwards Island: Getraide.

C. Aus New Scotland: Getraide, Vieh, Fische, Kupfer, Eisen, Steinkohlen, Zimmerholz (aus Pictou).

D. Aus New Brunsvig. Dieselben Producte, wie Untercanada.

E. Aus Ober-Canada: Dieselben Producte, wie Unter-Canada.

F. Aus Unter-Canada: Getraide, Mehl, Hanf, Flachs, Leinsaamen, Tabak, Pelzwerk, Häute, Fische, Holz, Potasche, Theer ꝛc.

Digitized by Google

G. Aus den Bermudas-Inſeln: Cedern als gutes Schiffbauholz u. etwas Tabak, Flachs Hanf.

H. Aus den großen u. kleinen Antillen: Zukker, Caffee, Piment, Baumwolle, Indigo, Tabak, Mahagony-, Campeche-, Roth- u. Gelbholz.

I. Aus Honduras: Mahagony- u. Campecheholz.

K. Aus Guiana: Alle Weſtindiſchen Producte in großer Fülle u von vorzüglicher Güte.

V. Kunſtproducte zur Ausfuhr Rum (a. d. Antillen); Schiffe jährlich auf 30,000 Tonnen (à 7 Liv. Strlg. Werth pr. Tonne) aus den Canadas.

VI. Großhändler. In Bridgetown auf Barbadoes: H. Arnot; M. u. J. C. de Azevedo; Barton, Higginſon u. Comp.; Benjamin Elkin.

Niederländische Colonien in America und Westindien.

I. Bestandtheile, Areal, Bevölkerung.

Surinam in Guiana	490 1/2	QM.	60,000 Einw.
Curassao . .	8 1/2	"	13,000 "
Aruba .			
Buen Ayre .	6 1/2	"	5,500 "
Die Aves Gruppe			
St. Martin (nur 1/3)	4	"	4,000 "
St. Eustach u. Saba	1 1/2	"	2,500 "

II. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen, Cours ꝛc.

Längenmaaß. Die Elle ist auf Curassao die Spanische Vara von 848 Millimeter. Man rechnet 81 Varas = 100 alte Amsterdamer Ellen. In Surinam, auf St. Eustach und St. Martin ist das alte Amsterdamer Maaß im Gebrauche.

Gewicht. Vom Handelsgewicht werden 93 Pfd. auf Curassao 100 alten Amsterdamer Handelspfunden gleichgeachtet, also 100 Pfd. auf Curassao = 53,13 Kilogramm. In Surinam, auf St. Eustach und St. Martin gilt das alte Amsterdamer Gewicht.

Münzen. Seit dem 1. Jan. 1827, wo auch in diesen Colonien das neue Niederländische Münzsystem eingeführt worden ist, rechnet man allgemein nach Gulden zu 100 Cents Niederländisch Cour., die auch zuweilen noch in 20 Stuivers à 8 Duits oder 12 Penningen eingetheilt werden.

Die Holländischen Münzen coursiren hier zwar, indessen sieht man, außer 25 Cents-Stücken in Silber und ku-

Digitized by Google

pfernen Cent-Stücken, fast nichts als Papiergeld, welches, laut Verordnung der Regierung, bis zur Einlösung zu 310 Surinamischen Guld. für 100 Niederl. Gulden umlaufen soll Es besteht in Assignaten von 30 bis 500 Fl. und

in 2 Schillingskarten	=	½ Fl	Die Hälfte eines Franz. Kartenblattes.
— 4 —	=	1 =	
— 10 —	=	2½ =	ein ganzes Franz. Kartenblatt,
— 40 —	=	10 =	

welche von der Regierung ausgegeben, unterzeichnet und gestämpelt sind. Da 1 Holl. Gulden nur 8½ Schilling beträgt, so ergiebt sich aus Obigem, daß das Surinamische Papiergeld früher nur 20 % gegen Silber verlor, in welchem Verhältnisse auch die Holländ. Münzen, die Span. Piaster und andere Münzen hier circulirten. Jetzt werden fremde Goldmünzen, besonders die Johannes, in Surinam nach dem Gewicht verkauft.

Auf Curassao rechnet man, nach Kelly, nach Courant-Piastern zu 8 Realen oder Schillingen, den Schilling zu 6 Stübern, den Courant-Piaster zu 3 Shilling 5 d. Sterling gerechnet.

In Surinam wechselt man auf Holland 6 Monate nach Sicht in Niederl. Courant.

Auf Curassao notirt man gewöhnlich einen Cours auf Amsterdam, einige Monate nach Sicht, welcher veränderlich zu ± 54 Cents in dem Werthe des hiesigen Courant-Piasters für 1 Fl. Niederl. Courant auskommt, so daß hiernach der Courant-Piaster auch zu 100 Cents im grossen Handelsverkehre eingetheilt wird.

2. Flüsse, Häfen.

Flüsse. Der Surinam in Guiana.

Häfen. Willemstadt mit dem trefflichen Freihafen Barbara od. Santa Anna-Bai auf Curassao; Paramaribo in Surinam.

3. Justizbehörden ꝛc. Der Criminalgerichtshof (Hof van politie en criminale justicie) bildet das oberste Gericht in Criminalsachen, jedoch mit Appellation nach Eu-

Digitized by Google

ropa, und ist zugleich das Oberappellationsgericht für die unteren Gerichtshöfe. Daneben steht der Civilgerichtshof (Hof van civile justicie), der dieselbe Autorität in Civilsachen ausübt. Ein niederes Gericht ist das Collegie van kleine Zaken. Diese Gerichtsverfassung besteht im Holländ. Guiana, ist aber auf den Inseln schwerlich so zusammengesetzt.

III. Privatanstalten und Einrichtungen für Handel und Gewerbe.

Handelsusanzen. Für Caffee und Baumwolle berechnet man in Surinam gewöhnlich 5 Pfd. Tara und 1 Fl. Kosten für den Sack.

IV. Naturproducte zur Ausfuhr. Zucker, Caffee, Baumwolle, Cacao (Surinam), Gold (Aruba), Tabak (St. Eustach).

V. Kunstproducte zur Ausfuhr: Rum.

VI. Großhändler. In St. Eustach: W. Gamblé. In Willemstadt: A. Deveer d. j.; M. und H. C. Henriquez; Theod. Jutting; G. F. Lentz; A. D. Meza und Sohn.

Digitized by Google

Französische Colonien in America und Westindien.

I. Bestandtheile, Areal, Bevölkerung, vollziehende Gewalt.

	Bevölkerung im J. 1831: Einw.	Quadrat-inhalt. g. Q. M.	Vollziehende Gewalt.
A. In Nordamerica:			
Die Fischerinseln St. Pierre Groß Miquelon . Klein — .	3,000		Commandant M. Brue.
B. In Westindien:			
Martinique . . .	119,716	18	Gouv.: de Mackau, Cntr.-Adm.
Guadeloupe . .	119,662	31	Gallois, Contre Adm.
Marie Galante . .	12,000	4	Desgleichen.
Desiderade . . .	1,000	1	Desgleichen.
Les Saintes . . .	1,400	1	Command.: Bologne de Rougemont, Capt.
St. Martin (zu ⅔)	3,500	. . .	
C. In Südamerica:			
Cayenne . . .	22,862	1,800	Gouv. Capitaine Nourquer de Campier (provisorisch).
	280,140	1,855	

II. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen.

Maaße und Gewichte sind in Cayenne, wie in den Franz. Westindischen Colonieen, die alten Pariser, nämlich

der Pied, die Aune, der Boisseau, die Velte u. Pinte u. das Livre Poids de Marc.

Münzen. Seit dem Jahre 1821 hat man in Cayenne und auf den Franz. Westindischen Inseln die neufranz. Rechnungsart nach Franken zu 100 Centimen Westindischer Währung eingeführt; diese Währung ist aber noch um 35 % schlechter, als die früher hier bestehende, u. es vergleichen sich nun 185 Franz. Westind. Francs mit 100 Francs des Mutterstaates, so daß ein Franc Westindischer Währung 4 Sgr. 4,39 Pfg. Preuß. Court. werth ist. Im größern Handelsverkehre bestimmt man die Preise auch nach Spanischen oder Mexicanischen Piastern à 10 Francs Westindischer Währung. Von fremden Münzen coursiren hier außerdem hauptsächlich Spanische Doblones zu 160 Fr., Portugiesische Johannes (Peças von 6400 Rees) zu 126 Francs, 20 Fr.-Stücke zu 37½, u. 5 Fr.-Stücke zu 9¼ Frs. mehr ob. weniger.

2. Flüsse, Häfen. Im Franz. Guiana: der Maroni, der Oyapock, der Kourou, der Sinnamary u. der Mana.

Häfen: Cayenne, Oyapock (Guiana); Fort Royal, St. Pierre, La Trinité (Martinique); Le Moule, Port Louis, Pointe-à-Pitre (Guadeloupe); die Bai zwischen den Inseln Les Saintes.

III. Naturproducte zur Ausfuhr.

a. der Fischerinseln: Kabliau ob. Stockfisch.

b. Cayenne's: Zucker, Caffee, Baumwolle, Cacao, Kautschuk, Orleans, Cayennepfeffer Gewürznelken, etwas Muscatnüsse, Indigo, Tabak, Cassia, Sassaparille.

c. Martinique's:
d. Guadeloupe's:
e. Les Saintes:
f. Marie Galante:
} Caffee, Baumwolle, Zucker, Tabak.

g. St. Martin (wovon nur ¾ Frankreich gehören) Salz, Zucker, Indigo, Tabak, Baumwolle, Caffee.

Digitized by Google

IV. Kunstproducte zur Ausfuhr. Rum.

V. Großhändler.

In Cayenne: Goiennaux; Mathey Fabens; Minet d. Aelt.; Viriot d. Altere

Zu Fort Royal: Auger; Daney.

Zu St. Pierre: Bolle; A. Monet u. Comp.; Arnour fils u. Comp.; Chauvet; Gebr. Coutens; P. Dunoyer und Comp.

In La Trinité: Elkin u. Symons; Gebr. Fontenau.

In Basse-Terre auf Guadeloupe: Bonnet u. Batable; Caumont u. Beauperthuis; Gebr. Isnarden; Laporte, Anselin u. C.; Lieutaud; Raibaud neveu u. Comp.; Poulain, Pedemonte u. Picard; Raibaud u. Chapp.

In Le Moule: Cessy; Wittwe Franceschi; Gebr Lalande; Morin; Mdme. Sargenton.

In Port Louis: Rabotteau fils u. Marieul; Paviot; Renard frère.

In Pointe-à-Pitre: Angot u. M. Lieutaud; Audoin, Doutreleau u. Comp.; Bauche u. Comp.; Beland u. Blanc; Berthemet u. Chaigneau; Bonnaffé, Lariviere u. Comp.; L. Burtel; Cannet und Duc; Capdestaing; Caussade u. Comp.; Choran u. Wtw. Bordage; Darlue u. Constantin; De Buffrenil fils, Violet u. Comp.

Auf Marie Galante: Guesnon u. Hue; Pelissier.

Auf Miquelon: Th. Hamel; Goyec; Thomaseau.

Digitized by Google

Spanische Colonien in Westindien.

I. Bestandtheile, Areal, Bevölkerung, vollziehende Gewalt.

	geogr. Q.M.	Einw. im J. 1833	Vollziehende Gewalt.
A. die Insel Cuba	2,309	730,262	Gen. Gouv. Gl. Miguel Tacon.
B. die Insel Portorico	188,85	288,000	Gen. Gouv. D. Mig. de la Torre.
C. die Passage u. Schlangeneilande, nebst Vieque	6,75	2,600	
	2,504,60	1,020,862	

II. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen ꝛc.

Längenmaaß. Der Fuß und die Elle sind die Castilianischen. Man rechnet 180 Varas = 100 Engl. Yards.

Getraidemaaß. Die Fanega ist, nach dem öffentlichen Preiscourant, 200 Span. Libras schwer und beträgt circa 3 alte Engl. Bushels, also mehr, als das Doppelte einer Castilian. Fanega.

Flüssigkeitsmaaß, wie in Castilien. Im Großhandel wird nach Originalgebinden verkauft; auch ist für manche Gegenstände der alte Engl. Gallon im Gebrauche; man rechnet circa $4\frac{1}{10}$ derselben auf 1 Arroba.

Gewicht. Das Handelsgewicht ist das Castilianische. Man rechnet in Havana 1 Quintal = 46 Kilogr. Wegen Verlust an Tara ꝛc., nimmt man in Hamburg die Arroba bei Caffee zu circa 23 Pfund und bei Zucker nur zu $21\frac{1}{2}$ bis 22 Pf. netto an.

Münzen. Man rechnet im Span. Westindien nach Pesos oder Piastern zu 8 Reales de Plata, oder nach wirklichen Mexicanischen Piastern, die bei'm Zoll in 100

Cents getheilt werden. Letztere Piaſter oder Dollars genießen eine Prämie von circa 5 % gegen den Rechnungspiaſter ob. Peso.

Die Silbermünzen ſind der Piaſter oder Peso duro mit ſeinen Unterabtheilungen $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$. Die Goldmünze iſt der Doblon, welcher gewöhnlich 17 Piaſter gilt.

Wechſel-Course.

Auf London . .	6 bis 6½ %	Prämie m. o. w.	
= die Vereint. St. v. N. A.	4 — 5	=	do. do.
= Spanien . .	6 — 8	=	do. do.
= Paris . .	4 — 4½	=	do. do.

Die Courſe ſind folgendermaaßen zu verſtehen: Der Piaſter wird zu einem fixen Werthe gegen Liv. Sterling, nämlich zu 4½ Sh. Strlg. gerechnet, obgleich derſelbe nicht völlig 4⅓ Sh. werth iſt. Das Verhältniß zu 4½ Sh. iſt: 100 Liv. Sterl. = 444⅘ Piaſter; man rechnet aber 100 Liv. = 444 Piaſter und dann obige Prämie hinzu. — Bei den Vereinigten Staaten und Spanien iſt der Cours Piaſter für Piaſter und die Prämie hinzu. — Bei Paris bedeutet pari: 5 Frs. für 1 Piaſter, und dann wird obige Prämie hinzugefügt.

2. Poſten, Eiſenbahnen, Häfen.

Poſten. Jeden Monat geht ein ſchnellſeegelndes Franz. Packetboot von Havana nach Bordeaux, u. ein Spaniſches im Sommer nach Corunna, im Winter nach Cadiz.

Eiſenbahnen. Eiſenbahn zwiſchen Havana und Guineas auf Cuba, welche mit Dampfwagen befahren wird.

Häfen. Havana (Entrepôt), Santiago de Cuba (ſeit 1834 Entrepôt), Puerto de Nuevitas, Trinidad, Holguin, Jogua, Puerto Principe, Baracoa, Matanzas, Manzanilla, Mariel, Bahia-Honda, San Juan de los Remedios, ſämmtlich auf Cuba; San Juan de Puertorico auf Portorico.

3. Zolleinrichtungen. Der Ausfuhrzoll beträgt auf Gold 1 %; auf Silber 2 %; übrigens 2 %.

Digitized by Google

III. Privatanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Vereine zur Förderung des Handels und der Gewerbe. Ackerbaugesellschaft in Havana.

2. Handelsusanzen. Die Einfuhrartikel werden in der Regel auf Zeit, gegen Scheine (Pagares) verkauft. — Der Disconto ist gewöhnlich circa 1½ % pr. Monat.

Von den Ausfuhrartikeln werden verkauft: Cochenille, Zucker, Wachs pr. Arroba; Caffee, Campecheholz, Cuba-Tabak, Sassaparille pr. Quintal; Indigo pr. Pfd; Häute, getrocknete, circa 25 Pfd., pr. Stück; Cigarren pr. 1000 Stück; Tafia pr. Pipe; Honig pr Gallon; Melasse pr. Gebinde von 5½ Gallons.

3. Schiffsfrachten.

Nach der Ostsee von Cuba 4½ Liv. Sterl. pr. Ton.
— Bremen . . 4½ do. do.
oder ¾ bis 1 Groot pr. Sp. netto Pf.
— Frankreich . 100 Frs. pr Ton.
— England . . 3 bis 3¼ L. St. pr. Ton.
— Hamburg . . 2¾ Mrk. B. pr. Span. Quintal Caffee in Fässern.
— . . . 2½ Mrk. B. pr Span. Quintal Caffee in Säcken.
— . . 8 bis 9 Mk. B pr. 1 Kiste Zucker.
— dem Mittell. Meere 4 bis 4½ Liv. St. pr. Ton.
— Spanien . . 8 bis 10 Piaster pr. 1 Kiste Zucker } in Spanischen Schiffen.
2 bis 3 Piaster pr. Quintal } in Spanischen Schiffen.
— den Verein. St. v. N. A. 4 Piaster pr. Orhoft, 1½ bis 1¾ Piaster pr. Kiste, ½ Cent pr. Pfund.

IV. Naturproducte zur Ausfuhr. Tabak von vorzüglicher Güte, Caffee, Zucker, Rindshäute, Wachs, Honig, Baumwolle, Indigo.

V. Kunstproducte zur Ausfuhr. Rum.

Digitized by Google

VI. Großhändler.

In Havana: Aizpurua und Comp.; Gebr. Bebin; J. Carrera; Drake u. Comp.; F. Feſſer u. Comp.; P. Forcade; Gordon u. Comp.; Gran, Romagoſa u. Comp.; Hernandez Sohn u. Comp.; Juara und Martel; Mariategui, Knight u. Comp.; Mangoaga u. Comp.; Morales und Comp.; Pascual, Vidal u. Comp.; Pike u. Comp.; Tenant u. Comp. Wasquez u. Comp.

In Matanzas: Monet u. Basden; Howland und Comp.

In Puerto del Principe (mit dem Hafen Nuevitas): Guertin u. Cebrian; John Owen.

In Baracoa: Lucas Aranzamendi Lores; André Celſis; Gebr. Thomaſſin.

In Manzanillo: Marte Venecia; Joſe Sarriol.

In Trinidad: Brunet; Elkin und Simmonds; Shelton und Comp.

In Santiago de Cuba: P. Carbonell; Gebr. Caſamayor, Nuiry u. Comp.; Guignard u. Comp.; A. Goa; A. Hernandez u. Lopez; Magin u. Borey; R. Maſo; A. Meſa; Pretioſo, Viada Vincent und Comp.; J. Riera; P. Rivery; Shelton u. Comp.; M. Vidal; Videau de Pomeraite; S. Villanaba; G. Villardel; A. Vincent u. Comp.

In San Juan de Puerto Rico: M. Echebeſte.

In Caborojo (auf Portorico): Leandri und Comp.

In Guayama (ebend.): Saubot Sohn u. Rio; Souffront Vater u. Sohn; Rogers; Sebaſtiani.

In Ponce (ebend.): Davidſon u. Comp.; J. A. Caſſaigne; Overmann u. Rogers; Voigt u. Souffront.

In Mayagues (ebend.): Garcia de la Torre; Nunez.

VII. Unterrichtsanſtalten für Handel und Gewerbe. Freiſchule für Zeichnen u. Malerei; Schifffahrtsſchule zu Havana.

Dänische Colonien in America und Westindien.

I. Vollziehende Gewalt: General-Gouverneur zu St. Thomas: General v. Scholten.

II. Bestandtheile, Areal, Bevölkerung.

In Nordamerica:			
a. Grönland mit der Insel Disco u. dem darum liegenden Archipel	186	geogr QM.	4,670 Ew.
b. Island . .	1,405	" "	50,000 "
c Farör- od. Schaafsinf.	54	" "	6.630 "
In Westindien:			
a. St. Croix b. St. Thomas c. St. Jean	8½	" "	46,219 "
	1,653½	geogr. QM.	107,519 Ew.

III. Staatsanstalten u. Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen ꝛc. sind in den sämmtlichen Colonien die Dänischen (man bedient sich aber auch der Englischen Yard und des alten Gallon) und nur die Westindischen Colonien machen hinsichtlich der Münzen davon eine Ausnahme. Auf St. Thomas, St. Croix und St. Jean wird Buch und Rechnung allgemein in Span. Piastern oder Dollars à 100 Cents, wie in Nordamerica, geführt. Große Zahlungen geschehen in Gold, den Doblon zu 16 Dollars gerechnet; bei'm Einwechseln genießen indessen die Doblones ein Agio von circa 5 %. 1 Piaster hat 8 Reales. Außer diesen Münzen sind hier noch doppelte und einfache Bits und Stücke von 1 u. 3 Stüvers im Umlauf. 12½ Bits machen 1 Dollar und 6¼ Stüvers machen 1 Bit. Der Werth eines Dollars in Windward Islands Currency ist 33 Shillings, und 200 Liv. dieser ein-

gebildeten Münzen = 100 Liv. Sterl. Jene Valuta kommt bei Bestimmung des Courses auf London in Anwendung. Derselbe ist z. B., 206, wenn man für 100 Liv. Sterl. 206 Liv W. I. Currency bekommt.

Wechsel-Course.

Auf Amsterdam	± 44	Cents	für 1 Gulden.
— Hamburg .	44	Sch. Bc.	= 1 Dollar.
— Paris . .	5	Frs.	= 1 Dollar.

2. Häfen. Godhavn auf der Insel Disco; Reikiavik auf Island; Thorshavn auf Stromöe; Christiansted auf St Croix; St. Thomas, Freihafen auf der Insel gleiches Namens.

IV. Privatanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Vereine zur Förderung des Handels u. der Gewerbe. Die Gesellschaft zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse zu Reikiavik.

2. Handelsusancen. Die Verkäufe der Importen geschehen auf Zeit, die Einkäufe aber gegen baar Geld. — Die Tara auf Zucker in Fässern beträgt 10 ℔.

V. Naturproducte zur Ausfuhr

a. Aus Grönland: Pelzwerk, Eiderdunen, Seehundsfelle, Thran, Walrath, Fische, Fischbein, Narwallhörner. (Der Handel mit Grönland war stets ein Monopol der Krone Dänemark's. Im. J. 1884 hat indessen die Dänische Regierung einem Handelshause von Frederikshavn in Jütland das Privilegium ertheilt, auf 10 Jahre mit Grönland Handel treiben zu dürfen, und es hat sich jetzt eine Actiengesellschaft gebildet, welche Schiffe dahin ausrüstet).

b. Aus Island: Stockfisch, Fuchsbälge, Rennthierhäute. (Der Handel ist seit 1817 allen Fremden freigegeben).

c. Aus den Farörinseln: Eiderdunen.

Digitized by Google

d. Aus den Jungferinseln St. Croix, St. Thomas u. St. Jean: Zucker, Baumwolle, etwas Tabak und Indigo.

VI. Kunstproducte zur Ausfuhr.

a. Aus den Farörinseln: Gewebte u. gestrickte Wolle.

b. Aus Island: Gestrickte Wollenwaaren.

c. Aus Westindien: Rum od. Tafia.

VII. Großhändler.

In St. Thomas: Alexander u. Murdoch; J. B. Anduze u. Comp.; Anthony u. Boscowitz; M. Been, Murray u. Comp.; Bergeest u. Comp.; C. Blume u. Comp.; H. Boudens; Browne, Gibson u. Comp.; Buchanan und Comp.; F. Carry; Correa u. Bahnsen; Crawsford, Ure u. Comp.; J. Groß u. Comp.; Gruner u. Comp.; Hjardemaal u. Andersen; W. Lamb u. Comp.; F. L. V. Lindemann; R. Pearce u. Comp.; Robles u. Comp.; Rothschild; J. Souffront; J. M. Souffront Sohn u. Comp.; R. Suarez und Comp.; J. Thomson.

Digitized by Google

Russische Colonien in America.

I. Bestandtheile, Areal. Bevölkerung. Die Russischen Besitzungen in America erstrecken sich südlich von der Beringsstraße bis zur und mit der Prinz Wales-Insel oder südlich bis 50° 40′, nach einem Vertrage mit England v. J. 1825, und enthalten sammt den Inseln 17,500 geogr. QM. u. 50,000 Ew. *)

II. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel:

1. Häfen. Die Hauptstadt in diesem Theile der Russischen Besitzungen ist Neu-Archangel auf der Insel Sitka im König Georgs-Archipel, zugleich Sitz des Gouverneurs mit Hafen; Bodega auf dem Festlande, etwas nördlich von dem Mexicanischen Hafen San Francesco, am Ausflusse der Slavinska-Roß; er ist das Entrepôt für das nach China bestimmte Pelzwerk.

III. Privatanstalten u. Einrichtungen für Gewerbe und Handel:

1. Handelsgesellschaften. Die 1797 gestiftete Russisch-Americanische Handelsgesellschaft; sie treibt hauptsächlich Pelzhandel.

IV. Naturproducte zur Ausfuhr. Pelzwerk, besonders Meerotternbälge, welche den Hauptabsatz nach China finden.

*) Am 1. Jan. 1836 befanden sich in den Russ. Americ. Colonien 625 männliche u. 86 weibl. Russ. Einw.; 535 männl. u. 525 weibl. Creolen; 4172 männl. u. 4629 weibl. Aleuten; 43 männl. u. 56 weibl. Kurilen, zusammen 11,022 Einw. Die innerhalb der Besitzungen der Russ. Americ. Colonien unabhängigen Völker werden auf circa 39,000 Seelen geschätzt.

Digitized by Google

Schwedische Colonie in Westindien.

I. Bestandtheile, Areal, Bevölkerung Die Insel Barthélemy von 2¼ geogr. QMeilen und circa 8,000 Einwohnern mit der Hauptstadt Gustavia, in welcher der Landshöfding (Gouverneur) residirt.

II. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Münzen. Man rechnet hier, wie auf allen Inseln unter dem Winde (Windward Islands) nach Pounds à 20 Shillings à 12 Pence Currency. Das Verhältniß dieses Courantgeldes unter dem Winde zur Englischen Sterl.-Valuta ist wie 200 zu 100, welches auch gewöhnlich der Cours auf London ist, indem der Span. Piaster hier zu 9 Shill. Curr. angenommen wird · Kleine runde Silberstücke, aus der Mitte eines Span. Piasters gebildet und von etwa $\frac{1}{72}$ seines Werthes, gelten $\frac{1}{8}$ Span. Piaster. Ein solcher Piaster in Stücken circulirt zu 8 Sh. 3 Pence Curr. Jene Silberstücke nennt man Bits, od. Mocos.

Das Verhältniß der hiesigen Münzen und ihr Werth in Courant-Geld unter dem Winde ist, wie folgt:

			Courant unter dem Winde. Liv.	Sh.	Pce.
2 halbe Dogs (Kupfermze)	betragen	1 Dog	od. —	–	1½
1½ Dog . . .	—	1 Stamp	» —	—	2¼
6 Dogs oder 4 Stamps	—	1 Bit	» —	—	9
1½ Bit	—	1 Moco	» —	1	1½
11 Bits . . .	—	1 Piast. in St.	» —	8	3
12 Bits oder 8 Mocos .	—	1 ganzer Piaster	» —	9	—
5 ganze Piaster .	—	1 Guinea	» 2	5	—

Digitized by Google

		Courant unter dem Münz. Liv. Sh. Pce.
8 Piaster in Stücken .	—	1 Joe od. Johann.= 3 6 —
16 ganze Piaster . .	—	1 Doblon= 7 4 —

Das Gold wird zu 8 Sh. 3 Pence Curr. pr. dwt. oder zu $4\frac{1}{2}$ Pence pr. Grain geschätzt.

2. Häfen. Carenage, Freihafen, der als eins der Haupt-Entrepôts des Handels der kleinen Antillen betrachtet werden muß.

III. Naturproducte zur Ausfuhr: Zucker, Baumwolle, Eisenholz u. lignum vitae.

Digitized by Google

Kaiserthum Marocco.

I. Regent: Der Kaiser Muley-Abd-Errahman, folgt seinem Oheim in der Regierung d. 28. November 1822.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung. Das Kaiserthum Marocco besteht aus den Reichen:

	geogr. QM.	Einwohner.
1. Fez . . .	5,543	3,200,000
2. Marocco . .	3,211	3,600,000
3. Tafilelt und Sedschelmesa . . .	1,791	700,000
4. Provinzen Daraa Guzzula u. Sus-ul-Aksa	3,169	1,000,000
	13,714	8 500,000

III. Finanzen. Die Staatseinkünfte werden auf 8 bis 10 Millionen Gulden geschätzt.

IV. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1, Maaß, Gewicht, Münzen.

Längenmaaß. Es wird Dhra'à (Arm) und von den Christen Codo (Elle) genannt, in 8 Tomnien getheilt und hält 0,571 Meter. Jedes fremde Ellenmaaß nennen die Mauren Càla, ein Wort, welches „schlimme Zunge" bedeutet.

Getraidemaaß ist die Almuda oder Mudd und wird in Halbe und Viertel getheilt; sie wiegt 12½ Kilogramm; 4 davon machen einen Sahh (wie in Algier circa 58 Litres), der nach Zeit und Ort verschieden wiegt u. auch für Salz und Agan-Oel angewandt wird. Der Cahiz, die Fanega und andere Span. Maaße sind ebenfalls im Gebrauch; jedoch ist der Gehalt derselben so verschieden, daß kein zuverlässiger Maaßstab anzunehmen ist.

Digitized by Google

Oelmaaß. Das Oelmaaß heißt Cula ob. Coula und ſoll 22 Pfd. des großen Centners wiegen, dabei 15,15 Liter, wie in Algier, enthalten.

Gewicht. Der gewöhnliche Centner enthält 100 Artal, Rotal od. Pfund und ſtimmt mit dem Engliſchen von 112 Pfd. überein. In Mogadore iſt er etwas ſtärker, nämlich 118 Pfd. Engliſch. Es giebt übrigens einen Centner von 75 Pf., Chintar-el-a'-rub genannt, und einen größern, der in Aſſi 125, in Rabatt u. Salé 150 Pfd wiegt. Mit dieſem letztern wägt man Fleiſch, Butter, Früchte, Oel und Seife und für das Zollamt Wachs und Eiſen. Der gewöhnliche Centner ſoll an Gewicht 1680 Span. Piaſtern gleich ſeyn, welches genau mit 100 Engl. Pfunden = circa 45½ Kilogramm übereinſtimmt. Nach demſelben werden die Zollrechte auf Wolle, Oel, Kupfer, Leder u. ſ. w. berechnet. Das Pfund iſt ein großes und ein kleines; jenes wird in 28, dieſes in 16 Unzen getheilt.

Münzen. Die gebräuchlichſte Rechnungs- nicht wirkliche Münze iſt der Mitscal zu 10 Ukkie à 24 F'lus.

Goldmünzen ſind:

die Doppelte (auch unter dem Namen Madrid bekannt, weil ſie für Rechnung des Kaiſers in Madrid geprägt ward), nebſt Unterabtheilungen, an Werth: 10 Sp. Piaſter.

der Bu-t'ki od. Butaca, d. i. Vater der Kraft, woher auch der Name Patacca oder doppelter Piaſter, an Werth: 27 Ukkie od. 2 " "

der Metbu'o od. Goldducaten, 20¼ " " 1½ " "

der halbe Mitscal od. Ducaten (Nusf genannt) . 6¾ " " ½ " "

Silbermünzen:

der Rial, runde und viereckige: 13½ " " 1 " "

die Ukkia oder Unze, wovon 13½ " " 1 " "

auch Rial emta sidi Emhhammed oder Piaſter Sidi Mohhammeds genannt, die 4 Musunen gilt, welche von den Spaniern Blanquillos geheißen werden. Der innere Werth einer Ukkia beträgt nur 3½ Musunen.

Digitized by Google

Kupfermünzen:

Die kleinste derselben heißt Kirat, wovon 4 einen Fels ausmachen, der in der Mehrzahl F'lus heißt.

24 F'lus machen 1 Musuna.

96 — — 1 Ukkia.

Die silbernen Musunen sind meistens verfälscht. Die im Lande am häufigsten vorkommende Münzsorte ist der Sp. Piaster = 13½ Ukkie, von denen 3 eine Span. Pezeta bilden, so daß 4½ dieser letztern 1 Piaster oder Peso duro ausmachen, der in Spanien 5 Pezetas gilt. Die goldenen Doppelten (Doblonen) und ihre Unterabtheilungen haben gleichfalls ihren gesetzlichen Cours, sind aber, gemäß der geringern oder größern im Lande vorkommenden Menge, einem veränderlichen Agio unterworfen. Spanische Doblones circuliren zu ± 216 Ukkie, Oesterreichische Ducaten zu ± 30 Ukkie.

Die Ausfuhr gemünzten Goldes und Silbers ist streng untersagt. Die Einfuhr dagegen zollfrei, die Span. Pezetas ausgenommen, welche 12½ % der eingeführten Summe zahlen.

2. Häfen. Tethouân; Tangeh (Tanger); Larache od. El-A'Raysch, an der Ausmündung des Luccos; Salé, an der Ausmündung des Buregreg; Rabâth oder Neu-Salé; Mogador oder Soueyrah; Agadir (von den Portugiesen Santa Cruz genannt).

3. Handelsabgaben. Die in den Marocanischen Häfen anlangenden Europäischen Schiffe erlegen 5 Piaster für das Recht zu ankern, u. 1 Piaster dem Hafencapitän bei der Abfahrt. Die Consulatsabgaben sind verschieden; gemäß den Flaggen können sie aber im Durchschnitt auf 1 Piaster für jede 5 Tonnen Ladung angeschlagen werden.

V. Naturproducte zur Ausfuhr: Süße und bittere Mandeln, Gummi arabicum, verschiedene andere Harze, Wachs, Kuh- und Kälberhäute, Elfenbein, Straußenfedern, Olivenöl, Goldstaub u. Datteln.

Digitized by Google

VI. Kunſtproducte zur Ausfuhr: Ausgezeichnet ſchöner gelber Maroquin.

VII. Großhändler.

In Tanger: Azancot; B. Cuscuſoo.

In Tethouân: Joſ. Benſadon; Sidi Mohammed Medina; Salomon Levi.

VIII. Diplomatiſches Corps.

Accreditirt von Großbritannien in Tanger: Drummond Hay, Gen. Conſ.; von Schweden in Tanger: Ehrenhof, Gen. Conſ. u. k. k. Oeſterr. Gen. Agent; von Dänemark in Tanger: Carſtenſen Gen. Conſ.

Digitized by Google

Türkische Besitzungen in Africa.

A. Aegypten.

I. Regent: Der Pascha oder Vicekönig Mehemed Ali, geb. 1769 zu Kavala in Rumelien, zum Pascha ernannt 14. Mai 1805, bestätigt vom Sultan Selim 1. Apr. 1806 und, den Namen abgerechnet, unabhängiger Beherrscher.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung.

1. Niederägypten mit 15 Departements 2. Mittel- und Oberägypten mit 11 Departements.	8,793 QM. 2,400,000 Einw.
3. Abhängige Länder u. zwar 1. die östl. Gebirgswüste; 2. die westl. Syrische Wüste; 3. Nubien, seit 1822, mit 4,100 QM. u. circa 400,000 Ew.; 4. Kordofan; 5. Hebschaz; 6. die Ins. Kandia; 7. Syrien nebst dem Bezirke von Adana.	

III. Finanzen. Die Einkünfte des Pascha's werden auf 136 Millionen Franken, nach dem Messager dagegen nur auf 86 — 87 Millionen Franken geschätzt.

IV. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen.

Längenmaaß. Die Elle, womit die Europäischen Zeuge gemessen werden, ist der Türkische Pik von 0,686 Meter, bekannt unter dem Namen Dhraà, dessen man sich

auch in Constantinopel, Smyrna ꝛc. bedient. Zum Messen der inländischen Fabricate hat man zwei andere Pik, nämlich den Pik Beledi von 0,5685 Meter, und den Pik Hendaze, welcher 0,6384 Meter lang seyn soll. Zum Ausmessen der Grundflächen ꝛc. dient der Pik Mehandese, welcher 0,767 Meter enthalten soll. Dieser Pik wird in 24 Kirats getheilt.

Flächenmaaß. Das Flächenmaaß für angebaute Felder ist die Kassabé von 6½ Pik Beledi. 333⅓ Kassabé = 1 Feddan = circa 389,84 □Meter.

Getraidemaaß. Das Maaß für Getraide, Reis und andere trockene Waaren ist der Ardeb. Der Ardeb von Cairo wird in 6 Usbeck à 4 Viertel eingetheilt; der Getraide-Ardeb von Rosette wiegt 165 Oka; der Reis-Ardeb von Rosette wiegt 156 Oka = 193 Kilogramm; der Reis-Ardeb von Damiette wiegt 225 Oka; der Ardeb von Alexandrien wiegt 168 Oka = circa 208 Kilogramm. — Bei richtigem Messen läßt sich mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß 100 Ardebs circa 284 Hectoliter ausmachen. In Alexandrien rechnet man:

100 gestrichene Salme in Malta	=	100	Ardebs
100 Sacca in Livorno	=	25	do.
100 Mine in Genua	=	40	do.
100 Charges in Marseille	=	57⅐	do.
100 Stara in Venedig (wie in Triest)	=	29⅕	do.

1 Ardeb = 5¼ Fanegas in Spanien.
100 do. = 103 Winchester Quarters = circa 100 Imperial Quarters.
100 do. = 300 Hectolitres.

Gewicht. Das Handelsgewicht ist der Cantaro od. Centner von 100 Rotoli und mehr. Der Cantaro forsari von 100 Rotoli à 144 Drachmen ist der gebräuchlichste; die anderen sind viel schwerer, kommen aber nicht in Betracht, da man im Großhandel fast alle Waaren, welche gewogen werden, nach Oka-Gewicht verkauft. Die Oka ent-

Digitized by Google

hält 400 Drachmen, Drammen od. Derhem; die Schwere derselben wird aber auch sehr verschieden angegeben. Man kann annehmen, daß 10 Oka circa 12¾ Kilogramm wiegen. In Alexandrien rechnet man

100 Oka = 160⅔ Rotoli in Malta.
= 592⅛ Pfd. peso grosso in Genua.
= 370⅜ Pfd. in Livorno.
= 227¼ Pfd. in Wien.
= 280 Pfd. in London.
= 303 Pfd. poids de table in Marseille.

Der Mitkal, Medical oder Mitical hat 1½ Drachmen à 16 Karat oder Kirat à 4 Grän. Perlen, Goldfäden, Seidenzeuge ꝛc. werden nach dem Mitcal, Gold, Silber und Edelsteine aber nach dem Karat verkauft. Die Flüssigkeiten werden ebenfalls größtentheils nach dem Gewichte verkauft.

Münzen. In Alexandrien rechnet man nach Türkischen Piastern zu 40 Para od. Medini à 3 Aspern Aegypt. Courant. In Cairo wird der Piaster in 33 Medini oder 80 Asper, in Ober-Aegypten in 30, 40, 50, 60, 70 bis 73 Medini getheilt. Es herrscht in Aegypten eine eben so große Verwirrung im Geldwesen, wie überhaupt im ganzen Türkischen Reiche. Von fremden Münzen ist der Mexicanische Säulenpiaster die gangbarste, und sehr viele Handelsgeschäfte werden nur in dieser Münzsorte abgeschlossen. Außer den Piasterstücken zu 40 Para giebt es noch mehrere wirkliche Münzen, die zwar zu einem bestimmten hier unten bemerkten Cours in Para ausgeprägt sind, deren Werth sich indessen mit dem des Piasters ebenfalls verändern muß, z. B.,

die Zechine Fondukli . .	zu 146 Para
die = Mahbub . . .	= 120 do.
die Patacca	= 90 do.
andere Silberstücke zu . .	60, 30, 10 Para ꝛc.

Digitized by Google

Alte Kupfermünzen sind:

Borbi . . . . 8 } = 1 Medino.
und Forli . . 6 }

Ein Beutel bedeutet in Aegypten 500 Piaster.

Von fremden Münzen coursiren hier zu nachstehenden Coursen unter Kaufleuten:

Spanische Doblones	± zu	290 Piaster.
Venetianische Zechinen, Holländische Ducaten	"	40à39 "
Mexicanische Säulenpiaster (Tallari collonati), Conv. Species-Thaler (Tallari della regina)	"	18 "
Türkische Mahmuds	"	49 "
do. Rubieh	"	5½ "

und andere Türkische Münzen.

Es ist am vortheilhaftesten, Spanische Piaster zum Einkauf von Waaren hierher zu senden. Wechsel sind nur sehr selten abzugeben; in diesem Falle aber werden die Course folgendermaßen regulirt: auf

Amsterdam	nach Türkischen Piastern	für	100 Gulden.
Frankreich	" Centimes	"	1 Piaster.
Livorno	" Piastern	"	100 Pezze.
Triest, Wien	" do.	"	100 Gulden.
London	" Pence Sterl.	"	1 Piaster.

2. Flüsse, Canäle, Häfen, Leuchtthürme, Packet- u. Dampfschiffe.

Der einzige schiffbare Fluß Aegyptens ist der Nil. — Schiffbare Canäle: Alexandrien ist durch den 48 engl. Meilen langen, 90 Fuß breiten und 15 bis 18 Fuß tiefen Canal von Ramanieh, auch Mahmudieh genannt, mit dem westlichen Nilarm und dadurch mit Cairo verbunden. — Häfen: der wichtigste Hafen am Mittelländischen Meere ist der von Alexandrien u. zwar der westliche, auch der Hafen von Africa genannt; der östliche ist der

Hafen von Asia. Die Häfen von Rosette und Damiette liegen an den beiden Nilmündungen. Ein wichtiger Nilhafen ist auch Boulac, der Hafen von Cairo, u. Kenneh, welches von dem Haupthafen am Rothen Meere, Cosseir, nur 70 engl. od. 14 Teutsche Meilen entfernt ist. — Leuchtthürme: An der äußern Spitze des Hafendammes von Alexandrien, welcher nach dem nordöstlichen Winkel der Stadt aus geht, ein Leuchtthurm mit einem Leuchtfeuer. — Packetboote stellen die Verbindung zwischen Alexandrien und Cairo her. — Dampfschiffe. Die Französischen Postdampfschiffe kommen jeden Monat an bestimmten Tagen an und bringen Passagiere u. Briefe mit, welche über Suez gehen, wo sie mit den Postdampfschiffen des Rothen Meeres nach Indien gelangen.

3. Zolleinrichtungen, Handelstractate. Die Zölle auf alle Einfuhrartikel, insofern sie mit den Handelsmonopolen des Pascha's nicht collidiren, betragen nur 3 %. — Handelsvertrag zwischen Nordamerica und Aegypten.

4. Messen. Ein großer Jahrmarkt zu Tanta oder Tentah, welcher zur Zeit des Sommersolstitiums 8 Tage dauert und wohin oft an 50,000 Fremde kommen.

V. Privatanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Assecuranzcompagnien: Die Aegyptischen Freunde (Director: Ph. Francheſi); die Africanische Assecuranzgesellschaft (Director: Ch. Buscioni); die Alexandrinische Assecuranzgesellschaft (Director: J. Gliddon).

2. Frachtangelegenheiten: Die Seefrachten werden bedungen:

		Kplk.	Pfd.	
nach Marseille	in Frs. 5 %	pr. 100	Baumwolle	poids de table.
— Livorno, Genua	in Sp. Piast. 5 %	für 100	poids de table.	
— Triest	in Gulden 5 %	= 100	do.	

Digitized by Google

		Kplk.	
nach England	in Liv. Strl.	10 2/3	für 1 Ton à 20 Cwt.
— Holland	in Gulden mit	10 2/3	» 1 Cantaro à 10 Oka.
— Hamburg	» Mrk. Bco. »	10 2/3	

Für Getraide.

		Kplk.	
— d. Mittel. Meere	in Sp. Piaſt.	5 1/3	für 1 Ardeb.
— England	in Schill. Strl.	10 2/3	» 1 Quarter.
— Holland	in Gulden	10 2/3	» 1 Laſt von 4000 Pf. Amſterd. Gewicht.

3. Handelsuſanzen. Die Preiſe von Indigo und Caffee werden in Alexandrien in Tallari (Span. Piaſter oder Conv. Speciesthlr.) notirt, die andern Ausfuhr- und Einfuhrartikel aber gewöhnlich in Türkiſch. Piaſtern.

Man verkauft gewöhnlich

Aloe, Assafoetida, Farbehölzer, Gummi arabicum, Copal, Gedda u. Myrrhen, Weihrauch	pr.	43 1/4	Oka
Alaun, Arſenik, Curcumei, Ingwer, Schwefel	»	54	»
Baumwolle	»	43 1/2	»
Benzoe, Aegyptiſche Caſſia	»	40	»
Caffee Pfeffer	»	37	»
Elephantenzähne, Safran, Saſſaparille, Sennesblätter	»	39 1/2	»
Blei, Wolle	»	78	»
Stahl	»	44	»
Salmiak	»	72	»
Meſſingdraht, Zucker	»	87 1/2	»
Queckſilber, Engl. Zinn	»	86 1/2	»
Grüner Engl. Vitriol	»	93	»
Eiſen in Stangen	»	82	»
Spica Celtica	»	50 1/2	»
Baumwollengarn von Cairo, Cassia lignea, Cochenille, Indigo, Nelken, Opium, Perlmutter, Spangrün	»	1	»
Natron	»	1	»

Digitized by Google

Getraide, Mais, Bohnen, Leinsaat pr. Ardeb von Rosette zu	168 Oka
Reis pr. Ardeb von Rosette zu	156 »
Schildpatt pr. Rotolo zu	324 Drchm.
Strausfedern pr. Rotolo zu	158 »
Ambra, transparent. pr.	420 »
» glacé »	105 »
Tressen »	Metical.
Ochsenhäute, Breter v. Triest und Venedig »	Stück.
» Schwedische, Französische Mützen »	Dutzend.
Nägel, große pr. Faß von	18,000 Stück
» kleine. » »	40,000 »
Feilen, Deutsche No. 2, 3, 4 pr.	Packet
Bleche ½ IX, ½ IC »	2 Kisten
Fensterglas, Venetianisches, pr. Kiste v. 300 bis 450	Scheiben
Papier pr.	Ries
Theer »	Tonne.

Die Tara ist bei den meisten Artikeln Netto, und wenn die Emballage von einem leichten Stoffe ist, so bezahlt man solche als Waare, welches auch bei Baumwolle der Fall ist.

VI. Naturproducte zur Ausfuhr. Baumwolle (die beste heißt in England: Sea Island Egyptian), Indigo, Reis, Waizen, Gerste, Flachs, Hanf, Leinsaamen, Caffee (vom Rothen Meere), Elfenbein, Straußenfedern, Safran, Krapp, Wachs, Arabisches Gummi, Sesam, Opium, Salmiak, Salpeter, Sennesblätter u. mehrere dergl. Drogueriewaaren.

VII. Kunstproducte zur Ausfuhr. Aegypten führt bereits seit mehreren Jahren Baumwollengarn und gewebte Zeuche nach Asien aus; hänfenes Garn.

VIII. Großhändler.

In Boulac: Medard; Beraud; Ch. Gilly u. Comp.; J. Abdelal u. Comp.; F. Bocty; Cossiffa; Gabriel und

Digitized by Google

Comp.; P. Gibara u. Comp.; Loria u. Tilchi; Marcardle u. Rosetti; Petracchi u. Comp.; A. Pini; F. Pini und S. Rota; Ruben u. Barda; Sterio Pozzo u. Comp.; Tamagian u. Comp.

In Alexandrien: Aubert u. Bautard, Aubert u. Comp.; Eugène Autran; Denis Franc u. Comp.; Etienne Gautier; Fr. Henricy fils; J. H. Huber; J. Mertrud u. Comp.; Gebr. Pastré; Reboul u. Comp; Steph. Zizinia; Affani und Comp.; Bianchy u. Melich; Guebhard u. Comp.; Lazzari u. Comp.; Lobbin u. Comp.

Digitized by Google

B. Tripolis.

I. Regent: Ali Pascha Karamanli, durch einen Großherrlichen Ferman vom Octbr. 1834 zum Statthalter der Regentschaft ernannt.

II. Areal, Bevölkerung. 8,000 geogr. □Meilen u. an 1,500,000 Einw.

III. Finanzen. Die Einkünfte des Pascha betragen ohne die Naturalien u. zufälligen Einkünfte, 303,750 Fl. (nach Blaquière).

IV. Staatsanstalten und Einrichtungen für Handel und Gewerbe.

1. Maaß, Gewicht, Münzen.

Längenmaaß. Der Pik von circa 0,553 Meter.

Getraidemaaß. Der Cafis od. Cafiz wird in 20 Tiberi eingetheilt und der Inhalt desselben sehr verschieden, nämlich zu 331 und zu 406 Liter, angegeben.

Oelmaaß. Der Mattaro soll 42 hiesige Pf. wiegen.

Gewicht 1 Pfund oder Rotal Attary hat 16 Ouakiés od Unzen à 10 Derhems à 16 Kharoubs à 4 Getraidekörner und soll dieselbe Schwere, als das Rotolo in Algier und Tunis, haben, nämlich 506,88 Gramm. 1 Cantaro von 100 Rotal ist demnach gleich circa 50,7 Kilogramm.

Gold, Perlen und andere werthvolle Sachen werden mit dem Metical gewogen. Derselbe ist zweierlei Art, nämlich

d. Metical moumery, wovon 100 = 15 Unzen = 4,75 Gramm
" do. akdézy, " 100 = 13⅓ " = 4,22 "

Alles unverarbeitete Gold wird mit letzterem gewogen; das Gold, welches die Carawanen aus dem Innern von Africa bringen, wird in Packeten verkauft, von denen jedes 100 Metical akdézy oder 13⅓ Unzen attary wiegt.

Münzen. Man rechnet nach Piastern zu 13 Grimellini oder 52 Asper. Der Gehalt der Piaster ist in der neuern Zeit von der Regierung so ungemein verringert wor-

Digitized by Google

den, daß sie gegenwärtig nur einen sehr unbedeutenden u. unbestimmten Werth haben. Die Mabbubs oder Sultaminen, welche in Tripolis geprägt werden, sind von feinerem Golde und besser, als die in Aegypten. In Livorno sollen sie mit 16—20 % Verlust gegen wirkliche Ducaten od. Zechinen angenommen werden. Zechinen und Span. Piaster circuliren hier ebenfalls zu einem veränderlichen Werthe.

2. Häfen. Der wichtigste Hafen ist Tripoli; minderwichtige sind: Alt-Tripoli, Carcora, Tajuni, Bengasi, Manza Susa, Derne, Bomba.

3. Handelsabgaben. Alle Schiffe, die im Hafen von Tripoli einlaufen, müssen ein bedeutendes Ankergeld entrichten.

4. Carawanenzüge. Jährlich eine große Carowane von Marocco nach Mecca; alle Jahre zwei Carawanen aus Fezzan und Gadames

V. Naturproducte zur Ausfuhr: Datteln, treffliches Olivenöl, etwas Safran, Coloquinten, Natron, Tronasalz, Sennesblätter und andere Drogueriewaaren, Krapp, Gummi, getrocknete Früchte. Lotus, Kaffobsaamen, Getraide, gute Pferde, Maulesel, Schaafe, Ochsen, Geflügel. Wolle von vorzüglicher Güte, Straußenfedern, Elfenbein, Goldstaub.

VI. Kunstproducte zur Ausfuhr. Gegerbte Ziegen- u. Schaaffelle.

VII. Kaufleute in Tripoli: J. B. Say u. Comp.

C. Tunis.

I. Regent: Mustapha-Bey, provisorischer Chef seit 25. Mai 1835.

II. Areal, Bevölkerung. 3,400 geogr. □ Meil. und 2½ bis 3 Millionen Einw.

III. Finanzen. Die Einkünfte werden von Maggill auf 9,000,000 Gulden geschätzt, sollen aber höchstens 3,000,000 Fl. betragen.

IV. Staatsanstalten u. Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen.

Längenmaaß. Man hat hier dreierlei Ellen, jede in 16 Theile getheilt: 1. den Arabischen Pik = 0,4883 Meter zu Baumwollenwaaren; 2. den Türkischen Pik zu Seiden- und Leinen-Waaren = 0,6370 Meter; 3. den Draâ od. Pik Hendazé = 0,6728 Meter zu Wollenwaaren. 57 Arabische Meilen werden auf einen Grad des Aequators gerechnet.

Getraidemaaß ist der Cafiz à 16 Huebas. 3⅓ bis 3½ Charges in Marseille werden auf 1 Cafiz gerechnet, welches mit circa 550 bis 560 Liter übereinstimmt. 1 Hueba gutes Getraide wiegt 50 Rotal Attary bis 56 u. sogar 60 Rotal.

Flüssigkeitsmaaß. Das Maaß für Oel, Essig, Milch ꝛc. ist der Saâ, ein irdenes gebranntes Gefäß, welches 1,26 Liter enthalten soll. 8 Saâs = 1 Kolla; 16 Saâs = 1 Mettar, Mattaro od. Mettal. 1 Mettar Oel soll in Marseille circa 3½ Milleroles ausliefern = 19,3 bis 19,7 Liter oder 17⅔ bis 18 Kilogramm. Der Oel-Mettar ist aber in den Häfen von Tunis von verschiedener Größe, denn es thun 100 Mettars

in Monaſtir	= 124½	Mettars in der Stadt Tunis, ſo wie in Porto Farina und in Biſerta.
in Suſa .	= 125	
in Media .	= 135	
in Sfax .	= 137½	
in Suleiman .	= 140	
in Gerbé .	= 200	

Als Weinmaaß gilt die Marſeiller Millerole = 64½ Liter.

Gewicht. Man hat hier dreierlei Pfunde od. Rotal und zwar 1. den Rotal Attary von 16 Ouakiés oder Unzen für Droguerien, Eiſen, Kupfer, Blei, Gold und Silber = 506,83 Gramm. 1 Cantaro à 100 Rotal = 50,7 Kilogramm.

Dieſes Gewicht ſoll mit dem in Algier und Tripoli gebräuchlichen gleich ſeyn.

2. Der Rotal Soucky von 18 Unzen für Fleiſch, Oel, Seife, Oliven, Butter, Honig, Holz, Kohlen und alle Früchte = 568,445 Gramm.

3. Der Rotal Khaddary von 20 Unzen für alle Arten Gräſer und Kräuter = 639,453 Gramm.

Münzen. Man rechnet nach Tuneſiſchen Piaſtern zu 16 Carruben oder zu 52 Aſper; 3½ Aſper = 1 Carrube; 2 Bourbes od. 12 Bourbines = 1 Aſper. Die Bourbes ſind die kleinſten im Umlaufe befindlichen Kupfermünzen, indem die Bourbines faſt gar nicht mehr vorkommen. Aſper ſind eingebildete Münzen. Die Mahbubs oder Sultaninen (Goldmünzen) ſind zu 4½ Piaſter ausgeprägt, haben aber gegenwärtig einen weit höheren Werth, da die Regierung den Gehalt der Piaſter ſehr verringert hat. Der Gehalt und das Gewicht der Piaſter iſt ebenfalls ſehr verſchieden. Spaniſche Piaſter circuliren hier zu einem veränderlichen Cours. Tunis wechſelt hauptſächlich auf Marſeille und auf Livorno. Der Cours auf erſterem Platz wird nach Sous für einen Tuneſiſchen Piaſter, und auf letzterem nach Piaſtern für 100 Pezze da otto Reali regulirt.

2. Häfen u. Leuchtthürme. Biſerta; Porto Farina; La Goletta (der Haupthafen des Bey's, und ſeit

1820 mit einem Leuchtthurme); Monastir; Susa; Media; Sfax; Suleiman; Gerbé; Cothon (auf der Spitze von Capudia steht ein hoher Thurm (Bardj Kadidscha), um die Schiffer vor Klippen zu warnen.

3 Handelstractate, Zolleinrichtungen, Handelsabgaben. Mit dem Bey von Tunis haben England, Frankreich, Neapel, Sardinien, Toskana und Schweden Handelsverträge abgeschlossen.

Zolleinrichtungen. Franzosen und Engländer zahlen für ihre Waaren 3%, die andern Nationen 10% Eingangszoll.

Handelsabgaben. Um Getraide, Oel, Wolle auszuführen, muß man einen Erlaubnißschein vom Bey erstehen, der ihn sich theuer bezahlen läßt.

4. Messen, Jahrmärkte, Caravanenzüge. Auf der Ebene Busdera am Flusse Medscherda wird jährlich ein großer Markt gehalten, der von entfernten Araberstämmen besucht wird. Zu Tozer Hauptmarkt für Datteln.

Caravanen kommen nach Tunis aus dem Sudan, von Marocco, von Aegypten.

V. Privatanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Handelsgesellschaften ꝛc., Handelsschiffe. Die Regierung hat sich den Handel mit Häuten und Wachs vorbehalten und überläßt ihn jährlich einer Gesellschaft von Juden oder Mauren für eine Abgabe; sie handelt ferner allein mit Soda und verpachtet jährlich den Thunfischfang und die Corallenfischerei.

Handelsschiffe: Tunis hat 30 Handelsschiffe von 100 bis 300 Tonnen.

VI. Naturproducte zur Ausfuhr: Waizen, Gerste, Bohnen, Olivenöl, Wachs, Honig, Häute, Felle von wilden Thieren, Strausfedern, Wolle, Elfenbein, Goldstaub, Sennesblätter, Datteln, Schwämme, Corallen,

Digitized by Google

Orſeille, gute Pferde und ſchnellaufende Dromedare aus Biledulgerid.

VII. Kunſtproducte zur Ausfuhr: Rothe Kappen, Shawls, Seife.

VIII. Kaufleute in Tunis: Arnaud u. Comp.; Beaumier u. Comp.; Réné Bineau; Daligny u. Comp.; Carcaſonne d. Aeltere u. Comp.; A. Daninos u. Comp.; Fabre u. Guiraud; P. Gay u. Comp.; Caſimir Jourdan u. Comp.; Marcelin Beauſſier u. Comp.; J. Monge u. Comp.; Perazzo und Rey; Vangaver u. Comp.; Soria u. Comp.; Weichtner u. Comp.

Digitized by Google

Französische Besitzungen in Africa.

I. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung, vollziehende Gewalt. Frankreich besitzt in Africa:

	g. QM.	Einw.	Gouverneurs.
1. An der Nordküste Africa's: die Regentschaft Algier.	4,218	1,807,500	Gen. Damremont.
2. An der Westküste Africa's: die Inseln St. Louis	—	18,000	Pujol.
und Gorée	—	6,000	Malavois.
3. An d. Südostküste Africa's: die Insel Bourbon, Fort Dauphin auf Madagascar u. d. Insel St. Marie.	54	125,000	Cuvillier, Contre-Admiral.

I. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen ꝛc. a. in Algier:

Längenmaaß. Man hat zweierlei Ellen, die beide in 8 Robi getheilt werden, und zwar den türkischen Pik von 610, oder, nach andern Angaben, von 623 Millimeter, und den Pik der Mauren von 480, oder, nach andern Angaben, von 467 Millimeter. Mit ersterem werden die meisten Waaren gemessen.

Fruchtmaaß. Der Sahh oder Saàh hält circa 58 Liter. Ein anderes Fruchtmaaß, der Cafiz, wird in 16 Tarris eingetheilt; 1 Tarri = 19,975 Liter.

Oelmaaß. Die Cula oder Colla (ein irdenes Gefäß) enthält circa 15 Liter. Das Metall wiegt circa 16,8 Kilogr.

Handelsgewicht. Man hat dreierlei Centner. Der gebräuchlichste (Cantaro) hat 100 Rotoli à 16 Unzen, wird aber sehr verschieden angegeben. Nach Französischen

Digitized by Google

Berichten wiegt derſelbe 54,68, nach Engliſchen 53,978 Kilogr., und nach einer dritten Angabe kommt dieſer Cantaro mit dem Engliſchen Centner überein. Der zweite Cantaro, von 150 Rotoli, dient zum Wägen des Eiſens und des Baumwollengarns, und der dritte Cantaro, von 110 Rotoli, für Baumwolle. Das Gold-, Silber-, Perlen-, und Juweelengewicht ſoll der Metical von 73 Engliſchen Troy-Grains oder 4,730 Gramm ſeyn.

b. In den andern Theilen der Africaniſchen Beſitzungen Frankreichs iſt das metriſche Syſtem eingeführt.

Münzen und Cours. Algier rechnet ſeit 1830 nach Rial Budschu, die bis 1830 beſtehende Münzeinheit, wonach ſich der größte Theil der Umgebung noch jetzt zu richten pflegt. Er iſt eine wirklich geprägte Silbermünze, deren durch eine Franzöſiſche Special-Münzcommiſſion feſtgeſtellter Werth 1 Franc 86 Centimes ſeyn ſoll. Der doppelte Rial Budschu, auch Sudi genannt, iſt hier auch unter dem Namen Piaſter von Algier bekannt, deſſen Viertel Rebia und deſſen Achtel Temin heißt. Der Doppel-Rial Budschu kommt dem Preußiſchen Thaler ganz gleich. Von einheimiſchen Goldmünzen hat man in Algier nur die Zechine oder den Sultanin in ganzen, halben und Viertelſtücken, und dieſe Münze gilt hier gewöhnlich 4½ Budschus. Man unterſcheidet indeſſen die neuern Zechinen von den älteren, weil letztere ſowohl hinſichtlich des Gewichtes, als des Feingehaltes beſſer ſind. Die vornehmſte Kupfermünze, welche man ſeit 1830 hatte, wird Musonn genannt; ſie iſt indeſſen nur Rechnungsmünze, denn geprägt hat man nur halbe Musonns, die aus weißgeſottenem Kupfer beſtehen uud Karub (= 3¾ Centimen) genannt werden. Der Aſper (Drahem segliar) hat den Werth von $\frac{1}{24}$ Musonn. Es giebt Stücke von 2 und 5 Aſpern. Der Rial Budschu wird in 24 Musonns getheilt.

Auf der Inſel Bourbon rechnet man größentheils nach Dollars oder Spaniſchen und Mexicaniſchen Piaſtern

zu 100 Cents. Außerdem ſind auch verſchiedene Oſtindiſche Münzen zu veränderlichem Werthe im Umlaufe.

2. Häfen. Die vorzüglichſten ſind: Algier (Freihafen), Oran, Bona, Budſchia, Moſtaganem, Arzew; minder wichtige ſind: an der Inſel Acra vor der Mündung der Tafna, Madagh, Maz-al-quivir, Porto Gaveto, Porto greco, Zuffoone, Mers el Zeitoune an der Mündung des Gigil, Gazetto, Mers el Berber, la Calle; auf Bourbon die Rheede von St. Dénis.

3. Zolleinrichtungen, Handelsabgaben. Zufolge einer K. Ordonnanz werden ſeit dem Anfange des Jahres 1836 die aus Frankreich ſtammenden Waaren (Zucker ausgenommen), ſo wie die daſelbſt durch Entrichtung der dortigen Zölle nationaliſirten Waaren, auf die bloße Vorzeigung eines bei der Ausfuhr aus Frankreich empfangenen Zollſcheines in Algier frei zugelaſſen. Folgende auswärtige Waaren, wie Korn, Mehl, Heu, Stroh, Fourage, Gemüſe, friſche Früchte, Brennholz, Bau- und Schreinerholz, Holz- und Steinkohlen, Bauſteine, Kalk, Gyps, Puzzollanerde, Ziegelſteine und Dachziegel, Schiefer, Fenſterglas, Metall, Pferde, Rindvieh, Baumpflanzen, Sämereien können gleichfalls frei eingeführt werden. Auswärtige Zucker aller Art, wenn ſie aus Franzöſiſchen Häfen kommen, entrichten 16 Francs pr. 100 Kilogramm, aber aus andern Häfen kommend 20 Francs, Kaffee in erſtem Falle 12 Franks, im zweiten 15 Francs pr. 100 Kilogramm. Sonſtige fremde, in Frankreich nicht verbotene Waaren entrichten bei'm Eingange in die Häfen der Regentſchaft $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ der Zölle, mit welchen ſie bei'm Eingange in Frankreich belegt ſind, jenachdem ſie aus franzöſiſchen Häfen oder anderswoher kommen. Endlich werden die in Frankreich verbotenen Waaren, je nach denſelben Bedingungen, gegen einen Zoll von 12 bis 15 % vom Werthe zugelaſſen. — Alle aus Frankreich kommenden fremden Waaren müſſen durch einen von der Douane certificirten Ausgangsſchein juſtificirt werden. Dieſelbe Ordonnanz ge-

Digitized by Google

ſtattet, daß fremde Waaren in Algier, Iran und Bona in Entrepôt gelegt werden können.

4. Caravanenzüge. Eine Caravane zieht jährlich von Oran über Tafilet noch Timbuctu.

5. Handelsgerichte. Tribunal de Commerce zu Algier.

III. Privatanſtalten u. Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Vereine zur Förderung des Handels und der Gewerbe: Cercle de Commerce; Société coloniale de l'état d'Alger s'occupant des intérêts agricoles, industriels et commercants zu Algier.

IV. Naturproducte zur Ausfuhr

1. Aus Algier: Oel, Wolle, Hanf, Wachs, Südfrüchte, Kupfer, Waizen, Gerſte, Hülſenfrüchte, etwas Cochenille, Häute, Löwen- und Tigerfelle, Vieh, Strausfedern, Geierfedern, Reis, Taback, Spezereien, Carmoiſinfarbe, Gummi, Corallen, Elfenbein, Goldſtaub, Sennesblätter, Baumwolle, Zucker, Kaffee, Mais, Indigo, Schildkrot, Elfenbein.

V. Kunſtproducte zur Ausfuhr: Leder, Saffian, wollene Decken, Roſeneſſenz.

VI. Kaufleute in Algier: Marc. Baccuet (Banquier); Bennevialle u. Rayolle (Banquiers); Chieuſſe u. Jobert (Banquiers); Conquy u Belloir; Mercier u. Sauſſine; P. Carſtenſen; Hurado; Camillieri; Jacob Margina; Hamdan-Benhosman-Hodgia; Ben Almurabet; Sidi Hamedo.

In Oran: Ab. Canouet; Jac. Lasry u. Comp.; Mahalouf; J. Marchina.

In St. Louis: Henri u. F. Calvé; Chaize u. Beynis.

Auf Gorée: Baudin; Cabueil; D. Valantin; Prom u. Maurel.

In St. Dénis: Bachet u. Guédon; Gamin u. Mellinet.

VII. Unterrichtsanſtalten für Handel und Gewerbe. Das Collège d'Alger, in welchem außer alten und neuen Sprachen auch Mathematik und Zeichnen gelehrt wird.

Digitized by Google

Britische Besitzungen in Africa.

I. Vollziehende Gewalt. a. Auf dem Cap der guten Hoffnung, westliche Abtheilung; Gouverneur: Gen. Maj. Sir Benjamin d'Urban; östliche Abtheilung, stellvertretender Gouv. Andreas Stoikenstrom, Residenz Grahamtown; b. auf der Westküste von Africa, Gouverneur: Alexander Findlay; von Sierra Leona, Gouverneur: Dundas; c. auf Mauritius, Gouverneur: Gen. Maj. Sir W. Nicolay: d. auf St. Helena, Gouverneur: E. Walpole.

II. Bestandtheile, Areal, Bevölkerung. Die sämmtlichen Africanischen Besitzungen werden eingetheilt in folgende 5 Verwaltungsbezirke.

1. Das Capland, dessen westliche Abtheilung die Districte Swellendam, Stellenbosch, Worcester, Clan William, George und Beaufort, und dessen östliche Abtheilung die Districte Uitenhage, Albany, Graaf Reynet und Somerset enthält. Areal gegen 200,000 Englische QM. und 131,954 Einw.

2. Die neue Niederlassung Port Natal, (welcher District schon 1689 von der Holländisch-Ostindischen Compagnie für 20,000 Fl. gekauft worden) zwischen dem Lande der Kaffern und der Zulahs.

3. Senegambien und Sierra Leona. In den verschiedenen Forts zählt man 3,755 Einw.

4. Cape Coast für die Besitzungen auf Guinea mit 33,523 Einw.

5. Mauritius nebst den Sechellen. Erstere Insel mit 676 Englischen QM. und 93,308 Einw., und letztere mit 80 Englischen QM.

6. St. Helena mit Ascension und Tristan d'Acunha. Erstere Insel zählt 5000 Einw.

Digitized by Google

III. Staatsanſtalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen. a. Im Caplande: Maaße und Gewichte ſind die alten Holländiſchen, ſeit der Engliſchen Herrſchaft aber auch die Engliſchen. 1 Legger = 4 Aam oder 388 Kannen. Dieſe Kanne, welche im Holländiſchen Indien in Gebrauch iſt, ſoll 91 Engliſche Cubikzoll enthalten, folglich 1 Legger circa 127½ Imperial-Gallons oder 578½ Liter. Es enthält aber gewöhnlich 1½ bis 2⅔ weniger, und man kann deßhalb das Legger nur ungefähr zu 125 Imperial-Gallons oder 75 Veltes annehmen.

Münzen. a. Auf dem Cap. Bis zum Jahre 1814 und ſogar noch etwas ſpäter rechnete man hier nach Gulden Courant à 20 Stüber à 16 Pfennige Capſche Währung. In dieſer Währung hatte der Capſche Gulden nur den Werth von 15 Stübern Holländiſches Courant. Neben der Gulden-Eintheilung rechnete man indeſſen auch häufig, wie in Holland, nach Reichsthalern: man theilte dieſen Reichsthaler in 8 Schillinge oder 48 Stüber Capſche Währung ein, und weil in der Cap-Colonie ein Papiergeld geſchaffen worden war, in Scheinen oder Zetteln von 1 bis zu 60 Thalern, ja ſelbſt von 1 Schilling bis zu 500 Thalern, wovon etwa für den Belauf von 3 Millionen Thaler in Umlauf kam und, nach den Verfügungen der Holländiſch-Oſtindiſchen Compagnie, für den vollen Nennwerth angenommen werden mußte, ſo war dieſer Reichsthaler eine ſehr gebräuchliche Rechnungsmünze geworden.

Die Großbritanniſche Colonialregierung, welche 1814 hier eintrat, ſetzte noch mehr Papiergeld ihrer eignen Schöpfung, angeblich 1 Million, in Circulation. Im Jahre 1824 wurde der Reichsthaler Papiergeld im gewöhnlichen Verkehre auf den Werth von 1½ Schilling Capſches Sterlingsgeld herabgeſetzt und in dieſer Valuta die Engliſche Guinea hier auf 22 Schillinge geſetzlich gewürdigt und ein Tarif für fremde Gold- und Silbermünzen,

Digitized by Google

die hier circuliren, festgesetzt. Bald wurde indessen die Rechnungs- und Eintheilungsart des Mutterstaates hier eingeführt, und jetzt rechnet man nach Livres-Sterling zu 20 Shilling à 12 d. Capische Währung, obschon die frühere Rechnungs- und Eintheilungsart ebenfalls noch vorkommt.

Capsch. Sterlingsgeld.

Die Span. Dublone gilt	4	Pfd.	—	Sch.	=	160	Sch.	Cour.
Der Port. Johannes	3	"	—	"	=	120	"	"
Der Gold-Mohur	1	"	17½	"	=	75	"	"
Die Zechine	—	"	9½	"	=	19	"	"
Die Pagode	—	"	8	"	=	16	"	"
Der Span. Piaster	—	"	5	"	=	10	"	"
Die Rupie	—	"	2½	"	=	5	"	"

Der holländische Schilling, als Papier-Courant-Münze, wird zu 4½ Pence Capscher Sterlingsvaluta und zu 1 Schilling Courant angenommen, also etwas niedriger, als nach dem festgesetzten Werthe des Reichthalers. Außerdem sind hier eine große Menge kupferne Pennystücke im Umlaufe.

Wechsel auf England, 30 Tage Sicht, besonders Gouvernements-Wechsel, werden gewöhnlich dem baaren Gelde gleich gerechnet.

b. In Senegambien rechnet man nach Dollars zu 100 Cents, wie in Nordamerica. In den Besitzungen am Senegal und in dem Gambiafluſſe rechnet man nach blauen Kattunen.

c. Auf der Küste von Guinea rechnet man theils nach Unzen (Rechnungsmünzen) à 4 Cabes oder 16,000 Cauris, theils nach Unzen, die in 16 Theile (Akies) getheilt werden. Goldstaub ist die gangbarste Münze; 1 Akie Goldstaub wiegt circa 20 $\frac{1}{32}$ Englische Grains = 1,293 Gramm. Die Neger wägen nach Benda à 2 Bendaoffas, 3 Eggebas, 8 Pisos oder Usanos. 1 Piso hat 1⅓ Quintos, 2 Agiragues oder Aquiraques oder 4 Media-tablas. 1 Benda = 989½ Englische Grains = 64,11 Gramm. Die Aschantis rechnen ebenfalls 16 Akies = 1 Unze Goldstaub; 36 Akies = 1 Benda; 40 Akies = 1 Periguin; 8 Tokus

(kleine Beeren) = 1 Akie in gewöhnlicher Rechnung, obgleich ſolches nicht mehr, als 7 Tokus wiegt. Außerdem hat man noch 8 verſchiedene Benennungen für 1 bis 8 Akies Goldſtaub. 5 Schnüre oder 200 Cauris ſind 1 Toku.

d. Auf Mauritius. Maaß und Gewicht ſind die Engliſchen, doch bedient man ſich mitunter noch des Poids de Marc, wovon 100 Pfd. = 108 Engliſche Pfund angenommen werden; 16 Engliſche Fuß werden = 15 Franzöſiſchen gerechnet; 2 alte Gallons = 1 Velte.

Münzen. Die Regierung rechnet nach Livres Sterling à 20 Sh. à 12 Pence, die Kaufleute aber nach Piaſtern zu 100 Cents oder zu 10 Livres à 20 Sous. 2 ſolcher Livres, Colonial-Livres genannt, ſind = 1 Franzöſiſchen Franc. Der Werth eines Franc iſt zu 10 Pence, und derjenige eines Piaſters zu 4 Shilling 4 d. Sterling von der Regierung feſtgeſetzt. 1 Colonial-Livre iſt demnach 5 Pence Sterling werth. Man hat hier auch noch Sous marqués von Kupfer, welche pr. Stück 3 Colonial-Sous werth ſind.

Die Engliſche Regierung hat im Jahre 1818 Indiſche Kupfer-Pice münzen laſſen, von denen 100 = 1 Piaſter oder 1 Stück = 2 Sols oder 1 Cent koſten.

Alte 10 Livres-Stücke, unter der Franzöſiſchen Regierung hier geprägt, Franzöſiſche 5 Franken-Stücke und Deutſche Conv. Speciesthaler haben mit dem Mexicaniſchen Piaſter gleichen Werth

Am meiſten im Umlaufe iſt übrigens hier das ſogenannte Gouvernements-Papier, zahlbar auf Sicht an den Inhaber in Mexicaniſchen Piaſtern. Die wirklichen Piaſter genießen in der Regel hier ein Agio. Es circuliren hier noch folgende Indiſche Münzſorten, deren Cours gegen wirkliche Piaſter folgender iſt:

2 Sicca-Rupien	=	1	Piaſter
220 Bombay- od. Arcot-Rupien	=	100	"
10 Stern-Pagoden	=	16	"
10 Porto-Novo-Pagode	=	18½	"

Digitized by Google

10 Ikeri-Novo-Pagode	=	17	Piaſter
1 Bombay-Gold-Mohur	=	7½	"
15 Doppelte Fanams 4 Sh. 8 Pence Strl.	=	1	"
20 Cashes	=	1 Sol marqué	

Nach dem Regierungstarife koſten die hier courſirenden Münzen in Colonialgelde:

1 Mexican. Piaſter	=	10	Colon. Livres
1 Sicca-Rupie	=	5	" "
1 Bomb. u. Arcot-Rupie	=	4½	" "
½ Silber Pagode	=	8	" "
1 doppelter Fanam	=	1¼	Col. Livres
1 Fanam	=	12½	Sols
1 Span. Doblon	=	160	Col. Livres
1 Port. halber Dobras	=	80	" "
1 Ikeri-Pagode	=	17	" "
1 Porto-Novo-Pagode	=	13¼	" "
1 Stern-Pagode	=	16	" "
1 Bomb.-Gold-Mohur	=	75	" "
1 Bengal. — do	=	90	" "

e. Auf St. Helena: Maaß, Gewicht und Münzen, wie in England. Die Engliſchen Guineas und Banknoten genießen hier gewöhnlich eine Prämie, beſonders wenn man ſie gegen Oſtindiſche Münzſorten verwechſelt. Uebrigens ſind auch hier die vorzüglichſten Oſtindiſchen und Europäiſchen Münzen im Umlaufe, die Porto-Novo-Pagode zu 7 Shilling 6 d. und der Mexicaniſche Piaſter zu 4 Shilling 6 d. Sterling.

2. Eiſenbahnen, Flüſſe, Häfen. Eine Eiſenbahn, vielleicht die ſteilſte in der Welt, am Leiterberge (Ladder-Hill) auf St. Helena. Die wichtigſten ſchiffbaren Flüſſe ſind der St. John, der Senegal, der Gambia, Rio grande, Rio Nunez, Kokelle, Cameranca, Meſurado, Nun oder Niger, und der Quorra, welcher an 3000 Engliſche Meilen aufwärts ſchiffbar ſeyn ſoll.

Die wichtigſten Häfen der Engliſch-Africaniſchen Colonieen ſind: Portindick am Ausfluſſe des St. John; Bathurſt auf der Inſel St. Mary im Gambia; Fort James auf einer Inſel des Gambia, und gegenüber Jilli-

Digitized by Google

frey, 30 Engliſche Meilen von der Mündung des Fluſſes [der Haupthandel wird jetzt weit über die Inſel Macarthy, (300 Engliſche Meilen von der Mündung des Fluſſes entfernt) getrieben]; Freetown; Cape-Coaſt-Caſtle; Annamamboe; Accra; Aſcenſion; James-Town auf St. Helena; Capſtadt an der Tafelbai; Port Eliſabeth, Freihafen an der Algoabai, Simon's-Stadt an der Falſchen Bai; Port Louis, Grand Port, beide auf Mauritius; Mahé und Praslin, auf den Sechellen gleiches Namens.

3. Zolleinrichtungen, Handelsabgaben. Auf St. Mauritius wird ein Zoll von 6% vom Werthe von allen zum Verbrauche beſtimmten Einfuhrartikeln erhoben, die auf Engliſchen Schiffen eingebracht werden. Waaren auf fremden Schiffen eingebracht, entrichten größtentheils auch nur 6%. Eine Abgabe von 25% (oder 1 Shilling 6 d.) iſt auf jeden Centner Zucker gelegt, der in Britiſchen Schiffen nach allen Häfen, ausgenommen Bourbon, geführt wird; und für fremde Schiffe, die Waaren ausführen, ſind noch 8% mehr feſtgeſetzt. Lootſengelder, Kaigelder ꝛc. ſind von der Regierung beſtimmt und ſehr mäßig angeſetzt.

4. Meſſen, Jahrmärkte. Jährlich ein großer Gummi-Markt nördlich vom Gambia zwiſchen Fort Louis und Podor. Der Mittelpunct des Handels im innern Africa iſt Bocqua oder Hickory, wie es die Eingeborenen nennen, wo alle 10 Tage eine Meſſe iſt, welche 3 Tage dauert, und wo der Handel nicht durch Tauſch, ſondern gegen Geld geführt wird (man rechnet 1000 Stück Cauris = 1 Shilling Engliſch).

IV. Privatanſtalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Banken, Börſen. Discontobank in der Capſtadt. Eine privilegirte Bank zu Port Louis auf Mauritius mit einem Capital von 500,000 Dollars; eine Börſe in der Capſtadt.

Digitized by Google

2. Leihbanken. Eine Leihbank, welche mit der Discontobank verbunden ist, in der Capstadt.

V. Naturproducte zur Ausfuhr. Gummi (die Hauptorte für den Gummihandel sind Portindick und die Colonieen in und am Gambiaflusse); Wein (jährlich werden 10,000 Pipen vom Cap nach England ausgeführt); Wolle (jährlich 1000 Ballen vom Cap); Butter, Fleisch, Talg, Häute, Hörner, Thran, Fischbein (vom Cap); Löwen-, Panther- und Tigerfelle; Elfenbein; Straussfedern, Schildkrot vom Cap und den Colonien Ober-Guinea's, wie auch von den Los-Inseln); Aloe (vom Cap und von der Insel Socotora); etwas Taback; Seide, Baumwolle, Kaffee, Cochenille (vom Cap), Teakholz, Kammholz, Palmöl (von der Westküste Africa's gehen jährlich 14,000 Tonnen nach England); Bauholz (jährlich von der Westküste Africa's 14 bis 15,000 Loads); Goldstaub (von Sierra Leone und den Los-Inseln); Kaffee, Indigo, Ebenholz (von Mauritius); treffliche Baumwolle, Gewürze, Kaffee, Taback, Reis, Mais, Cocosnüsse (von den Sechellen); Schildkröten (von Ascension und Diégo Garcia).

Anmerkung. Die directe Exportation von Britischen Manufacturwaaren nach der West-Küste von Africa war im Jahre 1834 fünfmal größer, als die nach Schweden; fünf und ein halb mal größer, als die nach Norwegen; drei und ein halb mal größer, als die nach Dänemark und fast zwei und ein halb mal größer, als die nach Preußen. Gegenwärtig (1837) beträgt die Exportation fast ½ Million Pfd. Sterling. Die Importation von da nach England übersteigt 1 Million.

VI. Kaufleute zu Port Louis auf Mauritius.

Hunter; Pierson u. Chapman; Davy u. Robinson; Thomson; Passemore u. Thomson; Griffith u. Comp.; Gaillardon u. Comp.; F. Barbé u. Adam; Gebr. Cayrou; Delange; Marquet u. Comp.; Gebr. Rey; Pitot u. Comp.

Digitized by Google

Portugiesische Besitzungen in Africa.

I. Bestandtheile, Areal, Bevölkerung.

1. Die Städte Cacheo und Farim am Flusse Cacheo; Zinghinchor und Makia Kakonda am Casamanza; Geba am Flusse gleiches Namens; Bissao auf der Insel gleiches Namens.

2. Die Niederlassungen auf der Küste Guinea, besonders die Insel St. Thomas und die Ilha do Principé (Prinzeninsel, welche zwar an Spanien abgetreten ist, aber von Spanien nicht in Besitz genommen seyn soll). — 19,5 geogr. QM. mit 20,000 Seelen Bevölkerung.

3. Das Gouvernement Angola — 14,750 geogr. QM. mit 376,000 Seelen Bevölkerung.

4. Das Gouvernement Mozambique — 13,500 geogr. QM. mit 286,700 Seelen Bevölkerung.

II. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen. In den Factoreien, Colonieen und Handelslogen in Senegambien besteht reiner Tauschhandel, so daß Maaß, Gewicht und Münzen gar nicht in Frage kommen.

In Angola auf der Küste von Congo hat man folgende Münzen:

In Kupfer: Stücke von ¼, ½ und 1 Macuta.

In Silber: Stücke von 2, 4, 6, 8, 10, 12 Macuta. Auch circuliren hier Spanische Piaster und einige andere fremde Münzen. Oft wird auch hier der Preis der Neger, so wie der Waaren, die man dagegen giebt, nach Stücken (das ist eine gewisse Anzahl Waaren-Artikel von circa 10 Francs an Werth) bestimmt.

Die vorzüglichsten Münzen, welche in den Portugiesischen Besitzungen auf der Küste von Mozambique coursiren, sind Mexicanische Piaster und Portugiesische Cruzados à

4 Testaõs. 100 Piaſter = circa 250 — 270 Cruzados. — Das Handelsgewicht in dieſem Theile der Portugieſiſchen Beſitzungen iſt der Bahar von 20 Frazils = 240 Engliſche Pfd. oder 108,85 Kilogramm.

2. Flüſſe, Häfen.

Schiffbare Flüſſe, an welchen die Portugieſiſchen Factoreien und Handelslogen in Senegambien liegen: der Cacheo, der Caſamanza, welcher durch den Pasqua mit dem Gambia verbunden iſt, und der Geba. In Unterguinea: der Coanza, Bengo, Dando, Rio di S. Francesco. Auf der Küſte von Mozambique: der Zambeze, Quirungo, Angora.

Häfen: Cacheo und Farim am Fluſſe Cacheo; Zinghinchor und Makia Kakonda am Caſamanza; Geba am Fluſſe gleiches Namens; Biſſao auf der Inſel gleiches Namens; S. Thomas auf der Inſel gleiches Namens; S. Antaõ auf der Ilha do Principé. In Unterguinea: Loanda am Bengo; Suto; S. Salvador; Benguela. Auf der Oſtküſte Africa's: Mozambique; Meſuril; Quilimané an der Hauptmündung des Zambeze; Muggore an der Mündung des Fernando Veloſo; Sofala; Querimba; Oïba.

3. Märkte. Die leidigen Hauptſclavenmärkte der Portugieſen ſind an der Weſtküſte Africa's: San Salvador, Loanda und Benguela; auf der Oſtküſte: Mozambique und Meſuril.

III. Naturproducte zur Ausfuhr: Aus den Colonieen in Senegambien: Elfenbein, rohe Häute, Wachs, Färbeholz; aus Ilha do Principe und St. Thomas: Cocosnüſſe, Bataten, Ignamen, Feigen, Südfrüchte, etwas Reis, Hirſe, Maniok, Rindvieh, Schaafe, Schweine, Ziegen, Federvieh, Zucker, Indigo, Baumwolle, Kolanüſſe. Aus den Beſitzungen auf der Oſtküſte Africa's: Elfenbein, Gold, Ambra, Columbowurzel, Eſel von Arabiſcher Zucht.

IV. Kunſtproducte zur Ausfuhr: Aus S. Thomas werden baumwollene Zeuche ausgeführt.

Digitized by Google

Niederländische Besitzungen in Africa.

I. Bestandtheile.

1. Klein Commenda mit Fort Vredenborg;
2. Elmina oder St. Georg della Mina am Flusse Benja;
3. Fort Antonius;
4. Fort Accoda oder Aquiba;
5. Fort Sebastian am St. John;
6. Fort Nassau mit der Colonie Mauri;
7. Fort Apam oder Leydsaamheyde;
8. Fort Barrakoe;
9. Fort Crèvecoeur bei Accra.

II. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen. Alle Zahlungen geschehen auf der Zahn- und Goldküste, wo die Holländischen Forts und Handelslogen meistentheils liegen, in Goldstaub, der immer gewogen wird. Die Unze gilt ungefähr 96 Francs. Eine Unze enthält 16 Ackies, 1 Ackie 6 Tokour, 1 Benda 2 Unzen und 4 Ackies, 1 Periguin 2 Unzen und 8 Ackies. In einigen Provinzen gelten die Cauries als Scheidemünze. In der Gegend von Accra heißen 25 Cauries 1 Tabo, 40 1 Damba, 25 Damba 1 Thaler Boss, 40 Damba ein kleiner Kabes, und 50 Damba ein großer Kabes.

2. Flüsse. Rio Cobre, Benja, St. John.

3. Häfen: Elmina oder St. Georg della Mina, ein Freihafen am Flusse Benja.

III. Naturproducte zur Ausfuhr. Palmöl, Goldstaub (das Gold von Fort Antonius gilt für das feinste auf der ganzen Goldküste), etwas Kaffee, Pfeffer, Ingwer, Drogueriewaaren, die besten Farbe- und Möbelhölzer, Ambra.

Digitized by Google

Spanische Besitzungen in Africa.

I. Bestandtheile, Areal, Bevölkerung.

1	Die Städte Ceuta, Melilla, Pennon de Velez und Alhuzemas, unter dem gemeinschaftlichen Namen der Presidios.	1½ g. QM.	11,481 Einw.
2.	Die Guineainseln Annabon u. die Prinzeninsel (s. Port. Besitz.)	23 " "	5,590 "
		24½ g. QM.	17,071 Einw.

II. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen. Das Längenmaaß heißt Jacktan und ist 4 Englische Yards oder 3,659 Meter lang.

Handelsgewicht. Die Neger wägen nach Benda à 2 Benda-offas, oder 3 Eggebas, oder 8 Pisos oder Usanos. 1 Seron hat 1½ Piso oder 2 Quintos. 1 Piso hat 1½ Quintos, 2 Aquiraques oder Agiragues, oder 4 Media-tablas. 1 Benda wiegt 989½ Troy Grän oder 64,119 Gramm. In den Presidios findet man Castilianisches Maaß, Gewicht und Münzen. — Man rechnet in den Spanischen Besitzungen im Meerbusen von Guinea theils nach Goldstaub, Cauris und Stücken, theils nach Spanischen Piastern.

2. Häfen. Ceuta, St. Antaõ auf der Prinzeninsel.

III. Naturproducte zur Ausfuhr. Die Guineainseln liefern Cocosnüsse, Bataten, mehrere andere Südfrüchte, Reis, Maniok, Rindvieh, Schweine, Schaafe, Ziegen und Federvieh, und der Handel mit den Negern Goldstaub, Elfenbein, Palmöl ꝛc.

Digitized by Google

Besitzungen der Dänen in Africa.

I. Bestandtheile, Areal, Bevölkerung, vollziehende Gewalt.

Die beiden Forts Christiansborg und Frederiksborg auf der Goldküste von Guinea. Areal nach Balbi: 172/8 geogr. QM. und 30,000 Einwohner. Gouverneur ad interim: F. S. Mörch, Capitainlieutenant.

II. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Münzen. In den Dänischen Besitzungen rechnet man gewöhnlich nach Cabes (Cabeschen, Ihi's) zu 3840 Cauris, nach Preußischem Gelde 1 Thlr. 28 Sgl. 11,37 Pf.

III. Naturproducte zur Ausfuhr: Gold, Palmöl, Salz, Elfenbein, Schildkrot, Gummi, Pfeffer, Cocosnüsse, Ebenholz, Rothholz, Straußfedern, Tigerfelle ꝛc.

Digitized by Google

Besitzungen der Nordamericanischen Freistaaten in Africa.

I. Bestandtheile, Areal, Bevölkerung.

Unfern vom Cap Mesurado das Gebiet Liberia, mit bereits 8 Niederlassungen für freie Neger, und der Hauptstadt Monrovia (2000 Einw.) an der Mündung des Mesurado. Areal nach Balbi: 1080,30 geogr. QM. mit 25,000 Seelen.

II. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Münzen. Man rechnet hier nach Dollars zu 100 Cents.

2. Häfen. Monrovia.

3. Gesetzgebung. Es gelten hier die Gesetze der Nordamericanischen Freistaaten.

III. Privatanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Vereine und Anstalten zur Förderung des Handels und der Gewerbe: Landwirthschaftliche Gesellschaft zu Caldwell (der wichtigste Ort in der Colonie nächst Monrovia). — Eine öffentliche Bibliothek und eine eigne Zeitung.

IV. Naturproducte zur Ausfuhr. Die gewöhnlichen Producte der Pfefferküste und außerdem noch die Erzeugnisse eines fleißigen Landbaues.

V. Unterrichtsanstalten für Gewerbe und Handel. Die Colonie besitzt mehrere sehr gute Schulen, in denen ein zweckdienlicher Unterricht gegeben wird, und die fleißig besucht werden.

Digitized by Google

Besitzungen der Russen in Asien.

I. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung, vollziehende Gewalt. Zum Asiatischen Rußland rechnet man:

	QM.	Einw.
A. Das Czarthum Kasan, und dieses enthält:		
1. Die Statthalterschaft Kasan	1,123	950,000
2. Die Statthalterſ. Wiätka	2,220	1,050,000
3. Die Statthalterſ. Perm .	5,990	980,000
4. Die Statthalterſ. Simbirsk	1,400	750,000
5. Die Statthalterſ. Penſa .	767	470,000
B. Das Czarthum Astrachan, und dieses umfaßt:		
1. Die Statthalterſ. Astrachan	3,900	240,000
2. Die Statthalterſ. Saratow	4,250	1,080,000
3. Die Statthalterſ. Orenburg	5,650	830,000
C. Kaukasus-Länder, sie umfassen:		
1. Die Statthalterſ. v. Georgien mit den Provinzen Imerethi und Awchasa . .	1,475	620,000
2. Die Statthſchaft Kaukasien	1,585	133,000
3 Das Land der Tscherkassen	1,530	550,000
4. Provinz Armenien mit Einschluß der Landschaften Daghestan, Schirwan u. d. Erwerbungen v. 1828 u. 1829	1,350	640,000
D. Das Czarthum Sibirien, enthaltend:		
1 Die Statthalterſ. Tobolsk mit der Provinz Omsk	24 900	280,000
2. Die Statthalterſ. Tomsk	60,400	220,000
3. Die Statthalterſ. Jeniseisk u. Irkutsk, nebst d Provinzen Jakutsk, Ochotsk u. d. Halbinsel Kamtschatka	123,300	300,000 Gemeinschaftl. Ausbeute an Gold, Kupfer, Eisen
E. Die Steppen d. Kirgisen	80,000	100,000
F. Die Russ-Asiat. Inseln	110,000	2,000
	379,840 g. QM.	9,150,000 Ew.

Digitized by Google

II. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältnisse. Die Gouverneurs in den entsprechenden Provinzen.

III. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen. Siehe das Europäische Rußland.

2. Flüsse, Häfen, Dampfschiffe. Die wichtigsten für die Schifffahrt benutzten Flüsse sind die Wolga und die Kama, welche sich in das Caspische Meer ergießen.

Häfen des Caspischen Meeres: Astrachan, Bakou, Kisliar

Dampfschiffe. Dampfschifffahrt auf der Wolga, der Kama und dem Caspischen Meere.

3. Messen, Jahrmärkte. Jährlich eine äußerst bedeutende Messe zu Irbit; eine dergleichen zu Nischnei-Lomow. Die wichtigsten Handelsplätze für die Caravanen aus dem innern Asien und nach China sind Astrachan, Kiachta mit Maima tsching (die Chinesische Stadt). Beide letzteren sind durch eine Esplanade getrennt und die einzigen Puncte für den Russischen Handel mit China. (Man schätzt die Ausfuhr aus China auf diesem Puncte auf 6 Millionen Rubel und eben so hoch die Einfuhr aus Rußland.) Von Orenburg aus wird der Handel zwischen Rußland und Bokhara am lebhaftesten betrieben.

IV. Privatanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Handelsgesellschaften und Vereine zur Förderung des Handels und der Gewerbe. Die Americanische Handelsgesellschaft mit Comptoiren im Asiatischen Rußland zu Kasan, Tomsk, Irkutsk, Jakutsk, Ochotsk und Kamtschatka; die Dampfschifffahrtsgesellschaft zur Beförderung der Dampfschifffahrt auf der Wolga, der Kama und auf dem Caspischen Meere.

V. Naturproducte zur Ausfuhr. Pelzwerk, Fische, Caviar, Hausenblasen, Diamanten, Gold, Platin, Eisen, Kupfer, Salz, Chinesischen sogenannten Caravanenthee.

VI. Kunstproducte zur Ausfuhr. Leder, Juchten, Corduan.

VII. Unterrichtsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel. Handels- und Schifffahrtsschulen zu Kholmogory und Irkutsk.

Digitized by Google

Besitzungen der Türken in Asien.

I. Bestandtheile,	Areal,		Bevölkerung.	
1. Anatoli . .	4,295,48	QM.	2,216,900	Einw.
2. Kibris . .	241,24	"	120,000	"
3. Itschil . .	794	"	360,000	"
4. Karaman .	1,747	"	1,000,000	"
5. Merasch . .	407	"	248,000	"
6. Siwas .	1,297	"	800,000	"
7. Trabesun .	453	"	70,000	"
8. Tschaldir .	138	"	100,000	"
9. Kars . .	193,12	"	70,000	"
10 Erserum .	1,374	"	450,000	"
11. Wan . .	751	"	14,000	"
12. Schehrsor .	634	"		
13. Bagdad . .	3 198	"	1,232,500	"
14. Bassra .	236	"		
15. Mussul . .	264	"	144,000	"
16. Diarbekr .	684	"	376,000	"
17. Rakka . .	1,725	"	320,000	"
18. Haleb .	461	"	450,000	"
19. Tarablus .	261	"	315,000	"
20. Akka . .	221	"	420,000	"
21. Damas .	1,259	"	1,250,000	"
Summa	20,633,84	QM.	9,956,400	Einw.

II. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen, Cours.

Längenmaaß: Die Elle oder der Pik wie in Constantinopel. In Smyrna rechnet man:

1 ¾ Pik = 1 Aune.
1 ½ " = 1 Russische Arschine.

Digitized by Google

1 Pik = 1 Brabanter Elle.
1⅓ = 1 Yard.
1 = 2¼ Genuesische Palmi.
86 = 100 Livorn. Braccia.

Getraidemaaß.

1. Kilo oder Quilot enthält 51,3 Liter und wiegt 31 bis 32 Oka. Der Kilo Reis wiegt in Constantinopel 10 Oka. Man rechnet in Smyrna 1 Kilo = 1½ Kilo in Constantinopel.

Flüssigkeitsmaaß. Flüssige Gegenstände werden größtentheils nach dem Gewichte verkauft. Das Almud (Maaß) ist in Smyrna circa 1 pCt. kleiner, als in Constantinopel. Rum wird in Smyrna per Gallon verkauft.

Gewicht. Der Cantaro oder Centner hält in Smyrna gewöhnlich 45 Oka (in Constantinopel nur 44), 100 Rotoli oder Lodra, die ein imaginäres Gewicht sind. 7½ Batman = 1 Cantaro. Die Oka hat 400 Drachmen oder 4 Chekya. Man rechnet in Smyrna 1 Cantaro = 54 Kilogramm, oder 130 Pfund in Marseille, oder 125 Englische Pfund, oder 166 Pfund in Livorno, oder 180 Pfund in Genua, oder 112 Pfund in Hamburg, oder 100 Pfund in Wien.

Münzen. Man rechnet in der Asiatischen Türkei, wie in Constantinopel, nach Türkischen Piastern zu 4 Para à 3 Asper. Die Kaufleute in Smyrna theilen diesen Piaster gewöhnlich in 100 Theile, welche sie Asper oder Minas nennen.

Wechsel-Course.

Amsterdam	± 320	Para	für 1	Niederl. Gulden.
Augsburg, Wien, Triest	= 385	do.	= 1	Fl. Conv. Münze.
Frankreich	= 150	do.	= 1	Franc.
	oder 5½	Sols Tourn	f. 1	Piaster.
Livorno	= 19½	Piaster	für 1	Pezza da otto Reali.
London	= 95½	do.	= 1	Liv. Sterl.
Genua	= 150	Para	= 1	Lira fuori di Banco.

Digitized by Google

Malta . ± 275 Para für 1 Scudo di Malta.
Constantinopel = 99 Piaster = 100 Piaster.

2. Flüsse, Häfen. In's Mittelländische Meer ergießt sich der Asi (oder der Orontes der Alten); in den Persischen Meerbusen der Schat el Arab, der größte Fluß der Asiatischen Türkei, aus der Vereinigung des Euphrat (auf welchem nach Aussage des Oberst Chesney die Dampfschifffahrt leichter von Statten gehen kann, als auf der Donau) und Tigris entstanden. Ein Canal stellt zwischen dem Schat el Arab und dem Karoun eine Verbindung her, welcher letztere Fluß sich ebenfalls in den Persischen Meerbusen ergießt. In das Caspische Meer ergießt sich der Kour, der im Eyalet Erzerum entspringt.

Häfen. Smyrna, Latakia (der Hafen von Aleppo), Beirout, Tarablus, Akka (Saint-Jean-d'Acre) am Mittelländischen, Trebisond*) am Schwarzen und Bassorah am Persischen Meerbusen sind die wichtigsten Hafenstädte.

Caravanen. Weit wichtiger, als der Seehandel, ist indessen der Binnenhandel, mit Hülfe der Caravanen. Die Hauptstädte, die von den Caravanen berührt werden, welche aus Persien, Arabien und Europa kommen, sind: Erzerum, Karahissar, Tokat, Angora, Brussa, Smyrna, Bassorah, Bagdad, Diarbekir, Aleppo, Mossul und Damascus.

3. Zolleinrichtungen ꝛc. Auf die Ausfuhr von Seide und Opium sind an 10% gelegt, und um die Erhebung dieser Abgabe zu erleichtern, muß Alles, was von diesen Artikeln zur Ausfuhr bestimmt ist, nach Constantinopel gebracht werden.

III. Privatanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Handelsusanzen. Alaun, Burbaumholz, Fei-

*) Dieser Hafen wird jetzt immer mehr und mehr das Entrepôt des Handels zwischen Persien und Europa. Die Einfuhr belief sich im Jahre 1836 auf 44,529,700 Francs, die Ausfuhr auf 42 937,700 Francs. Die Hauptausfuhr besteht aus Persischer Seide (4 Mill.), Persischem Tabak (2 Mill.), Galläpfeln (2 Mill.), Persischen Teppichen (1 Mill.).

Digitized by Google

gen, Baumwolle, Galläpfel, Arab. Gummi, Gedda-Gummi, Krappwurzeln, Oel, Rosinen, Saflor, Seide gelbes Wachs, Weihrauch, Wolle, werden pr. Cantaro von 45 Oka verkauft.

Auripigment, rothes Baumwollengarn, raffinirter Borax, Gelbbeeren, Gummi Galbanum, Tragant, Kupfer, Salmiak, Salep, Schwämme, Seide von Payambol, Scammoneum, flüssiger Storax, Ziegenhaare, pr. Oka. — Kameelhaare pr. 2 Oka. — Mastix pr. Kiste von 70 Oka. Opium pr. 250, Seide von Brussa pr. 610 Drachmen. — Rosenöl pr. Metical von 1½ Drachmen. — Hasenfelle pr. 100 Stück. — Ochsenhäute und Maroquin pr. 1 Stück.

IV. Naturproducte zur Ausfuhr. Seide, Baumwolle, Wolle, Tabak, Kupfer, Kameelhaare, Ziegenhaare, Opium, Safran, Galläpfel, Eckerdoppen, Terpentin, Storax, Rosinen und andere getrocknete Früchte, Cyperwein und andere Weine, Faßdauber.

V. Kunstproducte zur Ausfuhr. Seidene Stoffe (Aleppo, Damascus, Brussa, Bagdad); baumwollene Stoffe (Mossul, Damascus, Aleppo, Guzelhissar, Diarbekir, Smyrna und Manissa); Tücher (Brussa, Tokat, Amasia, Trebisond, Rizé, Bagdad und Diarbekir); gewöhnliche Tücher (Khanak-kalesi, Guzelhissar, Hillé); Camelott (Angora); Tapeten (Brussa, Karahissar, Pergamus, Aleppo, Damascus); Maroquin (Konieh, Kaisarieh, Kuskin, Diarbekir und Orfa); Leder (Diarbekir, Konieh); treffliche Reitsättel (Aïntab); Reitzeug (Hillé); fabricirter Tabak (Latakia); Opium (Karahissar); Fayence (Khanak-kalesi und Hillé); Seife (Aleppo, Damascus, Bagdad); Säbelklingen (Damascus); kupferne Geschirre (Tokat und Erzerum); Glaswaaren (Mardin und Hebron).

VI. Großhändler zu Smyrna. J. P. Arnaud; Belhomme Frères; Boeuf et Robert; H. Bonnal; F. Bon; Cousinery fils; H. Couturier; Dejean, Bon u. Comp.; Guy u. Comp.; J. B. Loir u. Comp.; P. Pagy; Pagy

d. Aeltere u. Comp.; Peyres d. Aeltere; J. Salzani u. Comp.; Ch. P. Tricon.

Zu Tokat: Panhonkghi-Oghlou.

Zu Bagdad: Hemian-Mathos, Mikachan; Minaſpette.

Zu Baſſora: Kéork-Ugha.

Zu Erzerum: Gumach; Haroutin; Khanali; Maggerditſch Aga; Topal-Agop.

Zu Aleppo: Aimé Franc u. Comp.; Marius Bachier u Comp.; M. Magny; L. Villeroſe.

Zu Beyrout: A. Couſinery u. Comp.; Cezaire-Dupont; A. Pourrière.

Zu Tripoli in Syrien: Lombard u. Comp.

Arabien.

Zerfällt in eine Menge kleiner Staaten. Für den Handel haben zunächst nur die am Meere gelegenen einiges Interesse, die wir deßhalb auch nur anführen.

I. Am Meere gelegene Landestheile Arabiens.

1. Hedschaz am rothen Meere mit Mekka (u. dessen Hafen Dschidda) u. Medina, steht gegenwärtig unter der Herrschaft des Vicekönigs von Aegypten.

2. Der Staat Abou-Arich mit der Hauptstadt u. Residenz des Cherifs gleiches Namens, ebenfalls am rothen Meere nördlich von Yemen gelegen.

3. Yemen oder das Gebiet des Imam von Szanà mit der Hauptstadt gleiches Namens, am rothen Meere.

4. Das Land Aden, auf der südwestlichsten Spitze der Halbinsel und südlich von Yemen. Die Hauptstadt und Residenz des Sultans: Lahhadsch.

5. Das Gebiet des Imam von Mascate, am Persischen Meerbusen (nimmt den südöstl. Theil der Halbinsel ein). Hauptstadt: Mascate; Residenz des Imams: Rostak.

6. Der Staat Belad-Ser, nordwestlich vom Gebiete des Imams, am Persischen Meerbusen. Residenz des Scheiks: Ser, an der Ausmündung des gleichnamigen Flusses.

7. Das Gebiet von Lahsa oder Lahissa, nordwestlich von Belad-Ser bis an die Mündung des Euphrat. Es ist in mehrere kleine Staaten zertheilt, und enthält die wichtigen Handelsplätze: Ras-al-Khymah, El Katif, Grain oder Koueit; Hauptstadt des Landes: Fouf.

8. Die Bahrain-Gruppe im Persischen Meerbusen, so genannt nach der größten dieser Inseln, deren Hauptstadt Menaïna. Die ganze Gruppe steht unter einem Scheik, der fast ein Vasall der Engländer zu seyn scheint.

Digitized by Google

II. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen ꝛc.

Längenmaaß zu Mokka: Das Längenmaaß ist der Cobido oder Covid von 19 Englischen Zollen = 0,[illegible] Metre; und der Guz von 25 Englischen Zollen = 0,635 Metre. — Das Baryd ist 4 Farsakhs oder circa 12 Englische Meilen lang, so daß ungefähr 6 Baryds auf einen Mittelgrad des Erdbodens gehen.

In Beit el Fakih: Wie in Mokka; nur hält der lange Covid 27 Englische Zoll = 0,[illegible] Metre.

In Loheia: Das Ellenmaaß heißt Pik und hat mit dem langen Covid in Beit el Fakih gleiche Länge.

Getraidemaaß in Mokka: Der Tommand oder Teman enthält 40 Mecmedas oder Kellas und wiegt an Reis — wie der Sack in Bombay — 163 Englische Pfund = 76,2 Kilogramm.

In Beit el Fakih: Wie in Mokka.

Flüssigkeitsmaaß in Mokka: der Cuddy oder Gudda von 8 Nusfias à 16 Vakias enthält circa 2 Englische Gallons.

In Beit-el-Fakih: Wie in Mokka.

Gewicht in Mokka: Das Gold- und Silbergewicht oder das leichte Gewicht ist die Vakia, Vakea oder Waken (Unze) von 10 Coffalas, Caflas oder Koffilas oder 160 Karat. 24 Karat machen 1 Miscal, und 1½ Vakia 1 Beak. 100 Spanische Piaster wiegen 87 Vakias, und 1 Vakia = 31,16 Gramm.

Das schwere Handels- oder Zollhausgewicht ist der Bahar von 15 Frazils oder Farcels, 150 Maunds oder 400 Rotal oder Rotoli. 1 Rotolo = 15 Vakias. Bei Caffee werden 14½ Vakias für 1 Rotolo, 2 Rotoli für 1 Maund, und 10 Maunds oder 290 Vakias für 1 Frazil gerechnet. Der Mokka-Bahar wird zu 18 Madras Maunds oder 450 Pfund Engl. gerechnet, doch wird das Bazargewicht zu 437½, zu 445 und zu 450 Pfund angege-

Digitized by Google

ben. Das Zollhausgewicht ist in der Regel 2 bis 3 Pfund schwerer, als das reguläre Gewicht. 1 Bahar zu 450 Pfund Engl.; = circa 204 Kilogramm.

In Beit-el-Fakih: Der Bahar von 40 Frazils, 400 Maunds oder 800 Rotoli wiegt 815¼ Engl. Pfund und circa 370 Kilogramm. 10 Frazils in Beit-el-Fakih = 7 Frazils in Mokka.

In Loheia: 1 Quintal Handelsgewicht hat 100 Rotoli à 16 Unzen à 10 Drachmen. Mit diesem Rotolo von 160 Drachmen werden Zucker, Blei und sonstige schwere Waaren, mit einem andern Rotolo von 140 Drachmen aber feine Waaren gewogen. 1 Faranzula = 20 Rotoli.

In Mascate: Das Handelsgewicht ist der Maund von 24 Cuchas = 8 Pfund 12 Unzen Engl. = 3,97 Kilogramm.

In Dschidda: Der Bahar hat 10 Frazils, 100 Maunds, 200 Rotoli oder 3000 Vakias = 222¾ Pfund Engl. oder 100,87 Kilogramm. — Alle Waaren werden nach Türkischer Weise mit der Schnellwaage gewogen, und der Europäische Kaufmann muß sich mit dem Ausspruche des öffentlich angestellten Wägers zufrieden geben, indem Niemand Waaren im Hause wägen darf.

Münzen in Mokka. Man rechnet hier in Piastern oder Mokka-Thalern zu 80 Kabirs, beides imaginäre Münzen. Baumwolle wird in Haraffs, ebenfalls eine imaginäre Münze, verkauft; 1 Haraff = 1 Piaster und 22 Kabirs. Der Persische Toman oder Tomaun hat 80 Larins; 1 Larin 80 Carattes, Carets oder Karat. 5½ der letzteren = 1 Kabir.

Wirkliche im Lande geprägte Münzen sind die Comaschis oder Commassirs, kleine sehr geringhaltige Silbermünzen, deren man sich nur bei kleinen Zahlungen bedient. Sie steigen und fallen im Werthe, indem man zuweilen 80, zuweilen nur 40 für einen Spanischen Piaster giebt. Die ganzen und halben Larins bestehen aus kleinen Stücken Silberdraht. Alle Producte werden in Spanischen Piastern

Digitized by Google

verkauft, von denen 100 = 121 ½ Mokka-Thaler gerechnet werden. Andere fremde Münzen, als Zechinen, Dukaten u. s. w., werden nach ihrem Gewichte und Gehalte in Bezahlung genommen. Die Venetianische Zechine gilt gewöhnlich 2 Piaster 25 Kabirs.

In Beit-el-Fakih: Ganz wie in Mokka.

In Loheia: Die einzigen wirklichen Landesmünzen sind ganze und halbe Comaschis.

Venetianischen Zechinen gelten	90	Comaschis
Türkische do. (Funducks)	80	"
Berberische do.	80	"
Spanische Piaster und Conventions-Thaler oder Pataks . .	40	"

In Mascate rechnet man nach Mahmudis à 12 Gass. Nachstehende Münzen sind hier courant:

Budgeroks (aus Eisen u. Kupfer) 30 gelten	1	Mahmudi.
Surat-Rupien	à 3½	"
Bombay do	à 4	"
Spanische Piaster	à 7½	Mahmudi.

Außerdem werden hier alle Sorten Persischer, Türkischer und Indischer Münzen angetroffen, aber gewöhnlich nur nach dem Gewichte verkauft.

In Dschidda rechnet man nach Cruse à 40 Duanihs. Es gelten hier gewöhnlich:

		Gewicht.			
Span. Piast.	100 Stck.	87 Oz.	4 dwts.	Engl.	250 Cruse
Conv. Thlr.	do.	91 "	6 "	"	255 "
Razeens, Berbar.	do.	87 "	4 "	"	240 "
Löwenthaler	do.	87 "	— "	"	195 bis 200 "
Zelottas, Izelottas,	100 Stck.,	. .			100 bis 105 "
Venet. Zechinen	100 Stck = 22¾ Sicca Rup.			pr. Stck.	4½ "
Stamboles					4½ "
Zermabubs					3½ "
Gold in Ringen pr. Vakia					40 "

Ducaten, Gubbers genannt, 2½ % schlechter, als Venetianische Zechinen. Die Spanischen Piaster mit dem Bild-

nisse des Königs werden hier den Säulen-Piastern gleichgeschätzt. Französische Kronen-Thaler sind hier 13% weniger werth, als Piaster. Mit Goldmünzen verliert man sowohl hier, wie in ganz Indien.

2. Häfen. Die vorzüglichsten Arabischen Häfen am rothen Meere in der Richtung von Norden nach Süden, und im Persischen Meerbusen von Süden nach Norden sind: in Hedschaz: Akaba el Masri, Wouchk (wird von Rüppell als wichtig bezeichnet, obgleich er auf den Karten fehlt), Yambo, Dschidda, Kamsidia oder Gonfode; in Yemen: Loheia, Mokka; in Aden: Aden; Makalla (zwischen dem Lande Aden und dem Gebiete des Imam von Mascate); im Gebiete des Imam von Mascate: Mascate, Oman oder Sohar; in Belad-Ser: Ser; im Gebiete von Lahsa: Ras al Khyma, El Katif, Grain oder Koueit; auf der Insel Bahrain: Menaïna.

III. Privatanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Handelsusanzen. In Mokka werden fremde Waaren auf Zeit, Kaffee mit baarem Gelde und alle Producte in Spanischen Piastern nach dem Gewichte verkauft. Bei baaren Zahlungen wird ein Disconto von 9% bewilligt.

In Dschidda werden außer der Tara noch vergütet,

bei Campher und Metall	5 prCt.
bei Adler-, Angola- und Sandelholz, Betelnuß, Canehl, Cardamom, Curcumei, Garn, Ingwer, Nelken, Pfeffer	10 prCt.
" Gummi-Lack, langem Pfeffer und Zucker	20 "

Moschus wird nach Rotoli à 400 Drachmen verkauft.

IV. Naturproducte zur Ausfuhr. Kaffee, getrocknete Datteln, Sennesblätter, Indigo, Gummi, Benzoe, Weihrauch, Myrrhen, Pferde, Kameele, Häute, Perlen, und Blei (aus den Gruben bei Mascate).

Digitized by Google

Persien.

I. Regent. Schah Mehemed, geb. 1806, zum Thronerben erklärt 1833, folgt 1834 den 20. October seinem Großvater Feth-Ali.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung.

	Provinzen.	geogr. QM.	Einwohner.
1.	Irak Adschemi	4,414	2,460,000
2.	Thabariſtan	327	130,000
3.	Mazanderan	356	850,000
4.	Ghilan	246	280,000
5.	Adzerbaïdſchan	1,431	2,000,000
6.	Kurdiſtan	610	450,000
7.	Khuziſtan	1,380	900,000
8.	Fars	5,951	1,700,000
9.	Kerman	3,088	600,000
10.	Kuhiſtan	1,112	170,000
11.	Khoraſſan	3,827	1,700,000
		22,742 g. QM.	11,240,000 Einw.

III. Finanzweſen. Die Staatseinkünfte werden von Jaubert zu 30 Millionen Gulden angegeben. Nach angeblich authentiſchen Berichten betrugen aber im Jahre 1836 die Einkünfte nicht mehr, als etwa 3 Millionen Tomans, die jetzt ungefähr 1,500,000 Liv. Sterl. werth ſind.

IV. Staatsanſtalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

2. Maaß, Gewicht, Münzen.

Längenmaaß. In Ispahan und Tauris hat man zweierlei Längenmaaße, die den Namen Guz, Guerze, Gueze führen, nämlich die königliche Guerze, auch Mankeser genannt, = 37½ Engl Zoll = 0,9525 Metre, und die gemeine Guerze für den Kleinhandel, welche nur ⅔ der königl. Guerze hält. 1066 königl. Guerzes = 1 Girib. Ein anderes Maaß, Arisch genannt, ſoll 0,9716

Metre lang ſeyn. 1 Gam = 3 Schritte. Von der Perſiſchen Meile oder Parasange gehen 22½ auf einen Grad. — In Bender-Abaſſi ſollen 93 Guerzes oder Guz = 100 Engl. Yards ſeyn; 1 Guz iſt hier folglich = 0,983 Metre. — Ein anderes Ellenmaaß daſelbſt, Covid genannt, ſoll 0,961 Metre lang ſeyn.

Getraidemaaß. 1 Artabad = 25 Capichas, 50 Chenicas oder 200 Sextarios = 65,7 Litres.

Gewicht. Das Handelsgewicht heißt Batman, Maun, Man oder Maund. Die Schwere deſſelben wird verſchieden angegeben. Der Batman von Cherray wird, gleich demjegen von Tauris, in 6 Rottel, 300 Derham, Derhem, oder 600 Miscals eingetheilt. Erſterer ſoll jedoch 6,34 Engl. Pfund avoirdupois oder 2,875 Kilogramm wiegen, und letzterer nur halb ſo viel 100 große Batman = 1 Kalvar oder Karward. In Bender-Rigk ſoll das Maund 7½ Pfund Engl. wiegen. In Bender-Abaſſi giebt es zwei Arten von Maunds. Das Maund Tabri, mit welchem Zucker, Kupfer und Droguerien gewogen werden, wird im Handel mit der Engliſchen Factorei zu 6¼ Pfund Engl. = 3,06 Kilogramm, im Bazar aber zu 6¼ Pfund Engl. angenommen. — Das Maund Copra, womit Reis, Mandeln und Roſinen und alles Eßbare gewogen werden, wird im Handel mit der Engliſchen Factorei zu 7¼ Pfund Engl. = 3,52 Kilogramm, im Bazar aber zu 7½ bis 7½ Pfund Engl. gerechnet. 1 Maund Schah oder Schahu bedeutet 2 Maunds Tabri.

Gold- und Silbergewicht iſt in Bender-Abaſſi der Miscal oder Mitical 71 7/12 Engl. grains = 4,638 Gramm. 2½ Miticals = 1 Surat-Tola.

Das Perlengewicht in Bender-Abuſchär heißt Abas und ſoll 2,875 Engl. grains = 0,1863 Gramm ſchwer ſeyn.

Münzen. Man rechnet in Perſien allgemein nach Tomans oder Tomauns zu 50 Abassis, 100 Mamudis, 200 Schahis, Chayets, Zaegis oder Schakees, 1000 Da-

Digitized by Google

nimes, Dinarsbisti oder Danee, 2000 Kasbeki, Coz oder Cozbaugues, oder 10,000 Denars, Denari, Flusch oder Flouches.

In Abuſchär, von den Engländern Bushire genannt, rechnet man, wie in Basra in der Aſiatiſchen Türkei, nach Mamudis zu 10 Danimes oder 100 Flush.

In Bender-Abaſſi, von den Europäern Gamron oder Gambroon genannt, — rechnet man nach Mamudis zu 20 Gassas oder Gassals, oder wie oben nach Schahis zu 20 Coz oder Pice.

Wirkliche Münzen in Gold: Ganze, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ Gold-Mohurs, ferner Cherassi von unterſchiedlichem Werthe, die bei den ſtattgehabten Krönungen geſchlagen worden ſind. Der Werth eines Gold-Mohur wird zu circa 33 Shilling Sterling angegeben. Tomauns werden faſt in allen Provinzen Perſiens geprägt; ihr Gehalt iſt aber ſehr verſchieden.

In Silber: Abassis von 2 Mamudis; Schahis = $\frac{1}{2}$ Mamudi; Hassaer Denari (100 Denari) von 10 Mamudis; Daezadschies = 5 Mamudis; Larins (von Silberdraht, Ispahan-Münze) von $1\frac{1}{4}$ Mamudi. 8 Larins = 1 Or. Es circuliren ferner hier Scherefis oder Sultaninen (Arabiſche Goldmünzen); Rupien à circa 2 Shilling Sterling; Bisti, von denen 80 = 1 Mamudi; Morodsche von 90 Dinars; Sudi à 2 Payes à 10 Besorch (letztere ſind Münzen von Zinn).

In Kupfer: Kasbeki oder Coz, von denen 20 = 1 Mamudi; Pul oder Pullo, von denen 5 = 1 Coz.

In Bender-Rigk oder Bandareek ſind $4\frac{1}{2}$ Mamudis = 1 Naderee, und 64 Mamudis = 1 Gold-Mohur. In Bender-Abuſchär courſiren viele Europäiſche und Aſiatiſche Münzen zu demſelben Werthe, wie in Basra. In Bender-Abaſſi werden große Geſchäfte in Chayets (hier eine imaginäre Münze von $\frac{1}{2}$ Mamudi) gemacht; die Retourzahlungen für Waaren beſtehen aber gewöhnlich in Abassis oder doppelten Mamudis mit 7 bis $8\frac{0}{0}$ Koſten an die Wechsler.

Digitized by Google

Es coursiren hier auch viel Piaster und Ducaten. In Tauris war 1831 der Werth eines Holländischen Ducatens gesetzlich auf 17 Panabate oder 3 Rubel 40 Kopeken Silber festgesetzt worden. Die Silberrubel heißen hier Manets. Große Zahlungen geschehen gewöhnlich in Silber und werden häufig gewogen und zwar in Säcken oder Beuteln von 2500 Abassis oder 50 Tomauns. Nach Englischen Angaben ist der Mamudi in Basra circa 5½ d. Sterling und der Tomaun 45 Shilling 10 d. werth, in Bender-Abassi letzterer dagegen nur circa 24 Shill. Sterl.

Außerdem ist noch zu bemerken, daß es sowohl wirkliche, als eingebildete Münzen giebt, die den Namen Mamudi, Tomaun und Shahi u. s. w. führen, und daß letztere nur ¾ der ersteren werth sind. Als bloße Rechnungsmünze wird der Mamudi auch Yonsultun und 10 derselben 1 Minaltun genannt.

2. Häfen am Persischen Meerbusen: Bender-Abuschär; Bender-Abassi; am Caspischen Meere: Euzili; Balfrusch; Asterabad.

3. Caravanenverkehr besteht mit Turkestan, der Asiatischen Türkei, Rußland, Indien und China. Haupthandelsstädte sind: Tauris, Kirmanschah, Hamadan, Kachan, Ispahan, Schiras, Balfrusch, Mechmed, Nichabur.

V. Naturproducte zur Ausfuhr. Perlen (Insel Karek); Seide; Pferde; Kameele; Ziegen- und Kameelhaare; Lämmerfelle; Ammoniak; Naphta; Ambra; Türkise; Kupfer; Schwefel; Reis; Krapp; Galläpfel; Safran; Rosinen; Datteln; Pistazien; Opium; Nüsse; Mandeln; Tragant; Salep; Baumwolle; Tabak; Assa foetida; Henneh.

VI. Kunstproducte zur Ausfuhr. Seidene und baumwollene Stoffe; Shawls; grobe Tücher; Teppiche; Filzwaaren; Maroquin u. Saffian; Leder; Rosenwasser; Arbeiten in Kupfer und Stahl; Pfeifenrohre; Säbel; Töpferwaaren; Tapeten.

Digitized by Google

Britische Besitzungen in Asien.

I. Bestandtheile, Areal, Bevölkerung.

1. Die Besitzungen der Ostindischen Compagnie unter den vier Präsidentschaften Calcutta, Allahabad, Madras und Bombay (nach der 2ten Ausgabe von Hamilton's Indian Gazetteer): 26,044,36 geogr. QM. mit 83,000,000 Einwohnern.

2. Die 1824 und 1825 in Indien jenseits des Ganges eroberten Länder: 3,626,43 geogr. QMeilen mit 801,000 Einwohnern.

3. Die mittelbaren Besitzungen der Ostindischen Compagnie: 51,947,41 geogr. QMeilen mit 134 000,000 Einw.

4. Die Insel Ceylon, der Krone gehörig, über 1,200 geogr. QM. mit 1,157,047 Einwohnern.

5. Prinz-Wales-Insel, Singapore, Malacca: 63,34 geogr. QMeilen mit 38,807 Einwohnern.

II. Vollziehende Gewalt.: Das von den Actieneigenthümern erwählte Directorium (Court of Directors) in London; Präsident: John Loch; Vicepräsident: H. H. George Tucker, und ferner die ihm zur Seite stehende von dem Staatsministerium ernannte Controlbehörde (Board of Controul). Generalgouverneur und Gouverneur der Präsidentschaft Bengalen ist gegenwärtig Lord Auckland; Gouverneur der Präsidentschaft Allahabad: Sir C. T. Metcalf; Gouverneur der Präsidentschaft Madras: Lord Elphinstone; Gouverneur der Präsidentschaft Bombay: Sir Robert Grant.

III. Finanzen. Im Jahre 1834 betrug die Totaleinnahme 17,936,217 Liv. Sterling, welche von den Ausgaben um 1,737,246 Liv. Sterling überstiegen wurde. Die Schuld der Engl.-Ostindischen Compagnie beträgt 30,774,072 Liv. Sterling, wovon 22,913,990 Liv. Sterling in Europa und der Rest von Eingeborenen geliehen worden ist.

Digitized by Google

IV. Oberbehörde für Gewerbs- und Handelsverhältniſſe.

Die höchſte Behörde bildet der Generalgouverneur und in jeder einzelnen Präſidentſchaft die Localregierung.

V. Anſtalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen, Cours der fremden Münzen ꝛc.

a. Längenmaaß in der Präſidentſchaft Bengalen:

3 Gerſtenkörner oder Jows	= 1 Finger
4 Finger	= 1 Hand
3 Hände	= 1 Spanne
2 Spannen	= 1 Arm, Cubit oder Covid
4 Cubits	= 1 Faden (Fathom)
1000 Faden	= 1 Coss oder Meile.

Der Cubit, auch Haut genannt, hat 2 Gheriahs oder Gurrahs à 2 Angullos à 3 Jarbes und iſt ½ Engl. Yard oder 457,19 Millimeter lang. Der Guz = 2 Cubits oder 1 Engl. Yard. 1 Coss = 2000 Yards. Auf einen Grad des Aequators gehen 60 ¾ Coss.

b. Längenmaaß in der Präſidentſchaft Allahabad: wie in Bengalen.

c. Längenmaaß in der Präſidentſchaft Madras. Das gewöhnliche Fuß- und Ellenmaaß iſt das Engliſche; zum Meſſen des Tuches wird der Covid = ½ Yard gebraucht.

d. Längenmaaß in der Präſidentſchaft Bombay. Der Engliſche Yard iſt im gewöhnlichen Gebrauche, außerdem noch der Cubit oder Covid, Hath oder Haut von 16 Tussoos = ½ Yard, oder 0,4572 Metre. Der Guz = 24 Tussoos (Zoll) oder ¾ Yard. Oſtindiſche Manufacturwaaren werden größtentheils per Corge (20 Stück) verkauft.

e. Längenmaaße auf der Inſel Ceylon. Engliſche.

Digitized by Google

Flächenmaaß a. in der Präſidentſchaft Bengalen. Der Biggah hat 20 Cottahs à 16 Chattacks. Der Chattack oder Chittack iſt 5 Cubits lang und 4 Cubits breit, enthält alſo 5 □Yard. 3,025 Biggahs = 1 Engliſche Acre; 1 Biggah = 13,378 Aren.

b. Flächenmaaß in der Präſidentſchaft Allahabad, wie in der Präſidentſchaft Bengalen.

c. Flächenmaaß in der Präſidentſchaft Madras. 1 Ground oder Mauney iſt 60 Engliſche Fuß lang und 40 Fuß breit. 24 Grounds = 1 Cawney = 1,323 Engliſche Acre.

d. Flächenmaaß in der Präſidentſchaft Bombay. Die Quadrate der angeführten Längenmaaße.

e. Flächenmaaß auf der Inſel Ceylon. Engliſches.

Getraidemaaß a. in der Präſidentſchaft Bengalen. Das Getreide verkauft man nach dem Khahun von 16 Soallies à 20 Pallies à 4 Raiks à 4 Khunkas oder Kunkies à 5 Chattacks. 1 Khahun = 40 Maunds Gewicht; 1 Pally $9\frac{1}{12}$ Engliſche Pfund avoirdupois oder 4,12 Kilogramm.

b. Getraidemaaß in der Präſidentſchaft Allahabad, wie in der Präſidentſchaft Bengalen

c. Getraidemaaß in der Präſidentſchaft Madras. 1 Garce hat 400 Marcals à 8 Maas oder Puddys à 8 Ollucks. 5 Marcals = 1 Parah oder Chunam. 1 Garce = 300,000 Engliſche Kubikzoll. Wenn Getraide nach dem Gewichte verkauft wird, ſo ſind 18 Candies $12\frac{2}{3}$ Maunds; oder 9256$\frac{2}{3}$ Engliſche Pfund = 1 Garce oder circa 16,96 Imperial Quarters.

d. Getraidemaaß in der Präſidentſchaft Bombay. 1 Candy hat 8 Parahs à 7 Pilys oder Pailies à 4 Seers à 2 Tipprees und wiegt 156$\frac{1}{4}$ Engliſche Pfund. — Reismaaß. 1 Candy à 6$\frac{1}{4}$ Parahs à 20 Adowlies à 7$\frac{1}{2}$ Seers à 2 Tipprees. 4 Candys = 1 Murah von circa 863$\frac{1}{4}$ engliſche Pfund. Der Reis wird aber ge-

Digitized by Google

wöhnlich pr. Sack von 6 Bombay-Maunds oder 168 Engl. Pfund = 76,2 Kilogramm verkauft. Salz wird pr. Annah von 100 Körben = 2½ Engl. Tonne verkauft. 16 Annahs werden 1 Rash geannnt.

e. Getraidemaaß auf der Inſel Ceylon. Das Maaß für trockne Gegenſtände heißt Parah und wird in 2 Marcals à 2¾ Corneys eingetheilt.
1 Corney hat 4½ Seers oder Maas à 4 Chandoos.
8 Parahs = 1 Ammomam oder Amonam.
9½ Ammomams oder 1800 Maas = 1 Laſt.
Der Parah ſoll 6¼ alte Wein = Gallons = 5,62 Imp. Stand. Gallons oder 25,55 Litres halten. Gewöhnlich aber wird er nach dem Gewichte geſchätzt, welches nach den Artikeln, die gewogen werden, verſchieden iſt; ſo wiegt 1 Parah Salz 55 Pfund, Caffee, Pfeffer 30 Pfund, Reis 44 Pfund Engliſch u. ſ. w.

Flüſſigkeitsmaaß a. in der Präſidentſchaft Bengalen. Im Groshandel bedient man ſich des Engl. Gallon; übrigens kommt auch bei den Flüſſigkeitsmaaßen, wie bei den Getraidemaaßen, das Gewicht in Anwendung. 1 Pussaree oder Maas hat 5 Seers à 4 Puahs à 4 Chattacks à 5 Siccas Gewicht. 40 Seers = 1 Bazar-Maund. 1 Corge oder Koorje bedeutet 20 und 1 Gunda 5 Stück.

b. Flüſſigkeitsmaaß in der Präſidentſchaft Allahabad, wie in der Präſidentſchaft Bengalen.

c. Flüſſigkeitsmaaß in der Präſidentſchaft Madras. Meiſtentheils der Engl. Gallon. Für Milch, Oel u. ſ. w. iſt das Maas oder Puddy, wie beim Getraide, im Gebrauch. 1 Candy von 20 Marcals à 8 Puddys à 8 Ollucks enthält circa 53¼ Standard-Gallons.

d. Flüſſigkeitsmaaß in der Präſidentſchaft Bombay. Der Engl. Gallon, allgemein gebräuchlich, für geiſtige Getränke. Auch zuweilen der Seer. 1 Seer = 60 Bombay-Rupien = 10740 Engliſche Grains = 695,9 Gramm.

Digitized by Google

e. Flüſſigkeitsmaaß auf der Inſel Ceylon. 1 alter Gallon hat $2\frac{1}{2}$ Canades à 2 Quarts à 15 Drams. 5 Canades oder 2 Gallons = 1 Velte. 75 Veltes oder circa $125\frac{1}{2}$ Engliſche Imperial-Gallons = 1 Legger.

Arak wird pr. 80 Veltes gekauft und pr. Legger von 75 Veltes verkauft.

Handelsgewicht a. in der Präſidentſchaft Bengalen. Dieſes iſt hier zweierlei, und zwar Bazar-Gewicht und Engl. Factoreigewicht. Von beiden hat der Maund 40 Seers à 16 Chattacks à 5 Siccas. 100 Bazar-Maunds thun 110 Factorei-Maunds, und 3 Factorei-Maunds wiegen 2 Engl. Centner. 1 Factorei-Maund wiegt $74\frac{2}{3}$ Engl. Pfund Avdps oder 33,869 Kilogramm; 1 Bazar-Maund wiegt 37,25 Kilogramm. Man rechnet hier:

80 Sicca-Gewicht	=	1 Calcutta-Bazar	Seer.
60 do.	do.	= 1 Serampore	do.	do.
82 do.	do.	= 1 Hughley	do.	do.
84 do.	do.	= 1 Benares-Mirzabore-	do.
96 do.	do.	= 1 Allahabad u. Lucknow-	do.

Gold- und Silbergewicht. Die Sicca hat 10 Massas à 8 Ruttys à 4 Dans, Dhans oder Grân à 4 Puncos. 1 Sicca-Gewicht $179\frac{2}{3}$ engl. Troy Grains oder 11,612 Gramm. = Der Tola oder Tolah hat 100 Ruttys oder 16 Annas oder $12\frac{1}{2}$ Massas und wiegt 14,553 Gramm. — 1 Mohur hat $106\frac{1}{4}$ Ruttys oder 17 Annas; 1 Anna hat $6\frac{1}{4}$ Ruttys oder 25 Dhans.

b. Handelsgewicht in der Präſidentſchaft Allahabad. Siehe Handelsgewicht in der Präſidentſchaft Bengalen.

c. Handelsgewicht in der Präſidentſchaft Madras. 1 Maund à 8 Vis à 5 Seers à 18 Pollams à 10 Pagoden = 25 engl. Pfund oder 11,339 Kilogramm. (20 Maunds = 1 Candy = 500 engl. Pfund = 226,77 Kilogramm). Der Malabariſche Maund oder Manungu

wiegt 24 Engl. Pfund 2 Unzen, u. wird in 8 Vis oder Visay à 40 Pollams à 10 Varahuns getheilt. 20 Maunds = 1 Baruay oder Candy; 20 Baruays = 1 Gursay (von den Engländern Garce genannt).

Verhältniß des Handelsgewichtes in den verſchiedenen Theilen Oſtindiens mit demjenigen der Präſidentſchaft Madras.

		Madras-Gewicht.		
		Maunds	Vis	Seers
Bengalen, Factorei-Maund	=	2	7	35⅔
— Bazar-Maund	=	3	2	11⅓
Bombay-Candy à 12 Maunds	=	22	3	8
China-Picul von 100 Catties	=	5	2	26
Mokka-Bahar à 15 Frazils	=	18	—	—
Surat-Candy à 20 Maunds	=	29	6	37⅓
Junk-Ceylon-Bahar à 8 Capins	=	19	3	12
Bencoolen-Bahar	=	22	3	8
Calicutta-Maund à 1000 Puls	=	1	1	24
Cochin-Candy à 20 Maunds	=	21	5	36⅔
Malacca-Bahar à 3 Piculs	=	16	1	24
Telliſcheri-Candy à 20 Maunds	=	24	—	—

Gold und Silber werden zuweilen nach dem Pagodengewichte verkauft, die Pagode zu 52,6 Troy-Grains gerechnet = 3,406 Gramm. Die Feinheit des Goldes und Silbers wird durch Eintheilung derſelben in 10 Touches à 10 Theile beſtimmt.

Das Perlengewicht, Mangelin genannt, wird in 16 Theile getheilt und iſt = 6 Engl. Grains. Das imaginäre Gewicht, nach welchem die Perlen verkauft werden, iſt, wie in Bombay, der Chow, der hier in 64 Theile getheilt wird. Bei der Berechnung multiplicirt man die Zahl der Mangelins mit ſich ſelbſt und theilt ¾ des Productes durch die Zahl der Perlen, ſo erhält man die Chows, welche man dann nach dem Preiſe berechnet.

Digitized by Google

d. Handelsgewicht in der Präſidentſchaft Bombay. Das Engliſche Gewicht iſt zwar auch hier gebräuchlich, jedoch geſchehen die meiſten Verhandlungen nach dem Landesgewichte. Dieſes beſteht in dem Maund à 40 Seers à 30 Pice. 20 Maunds = 1 Candy. Der Bombay-Maund = 28 Pfund engliſch = 12,7 Kilogramm. Viele Waaren werden jedoch auch nach dem Surate-Maund verkauft, der zwar gewöhnlich zu 40, zuweilen auch zu 40½, 41, 42, 43½, 44 bis 46 Seers gerechnet wird. Auch der Candy wird bei einigen Waaren zu 20, 21 u. 22 Maunds angenommen. 1 Surat-Maund à 40 Seers ſoll circa 37½ Pfund wiegen, ſo daß 4 Bombay-Maunds = 3 Surat-Maunds ſind, und 2 Surat-Maunds werden 1 Calcutte-Factorei-Maund gleichgeachtet, obſchon dieſes Verhältniß nicht ganz genau iſt.

Gold- und Silbergewicht. 1 Tola = 40 Walls à 2½ Goazes à 6 Chows. 24 Tolas = 1 Seer. 1 Tola wiegt 179 Engl. Grains = 11,598 Gramm. — Perlengewicht. Die Perlen haben hier, wie in Madras, ein wirkliches und ein nominelles Gewicht. Erſteres iſt der Tank à 24 Rutties oder Rettys à 4 Quarters à 16 Annas. Der Rutty hat auch 16 Tuckas. Das nominelle Gewicht für den Preis iſt der Chow, welcher in 4 Quarters oder 100 Docras à 16 Buddams getheilt wird. Um das wirkliche Gewicht in nominelles zu reduciren, multiplicirt man das Tank-Gewicht einer Parthie Perlen erſt mit ſich ſelbſt, dann mit der Zahl 880, worauf man es durch die Zahl der Perlen dividirt und den Quotienten in Chows erhält, wonach die Perlen verkauft werden. Ein effectiver Tank wiegt 72 Engliſche Grains = 4,665 Gramm.

e. Handelsgewicht auf der Inſel Ceylon. Man bedient ſich hier gewöhnlich des Engliſchen Gewichts. Der Candy oder Bahar wiegt 500 Engliſch Pfund = 226,8 Kilogramm. Ein Garce = 9256½ Engliſche Pfund. Ein Ballen Caneel wiegt circa 92½ Engliſche Pfunde.

Digitized by Google

Münzen a. in der Präſidentſchaft Bengalen. Man rechnet nach Sicca-Rupien, oder nach Courant-Rupien (eine imaginäre Münze), beide zu 16 Annas à 12 Pice oder Pies. 100 Sicca-Rupien thun 116 Courant-Rupien. Dieſes Aufgeld heißt Batta. Die Kaufleute reduciren alle wirklichen Münzſorten in Courant, indem ſie darin Buch und Rechnung führen; die oſtindiſche Compagnie aber führt ihre Rechnung in Sicca-Rupien. 1 Lak Rupien = 100,000 Rupien und 1 Cror oder Crore = 100 Laks oder 10,000,000 Rp. Wirkliche Münzen in Gold: Ganze, halbe und viertel Mohurs. Der Gold-Mohur gilt 16 Sicca-Rupien mit einem veränderlichen Agio. In Silber: Ganze, halbe und viertel Sicca-Rupien. In Kupfer: Annas; ganze und halbe Pice. Zu kleinen Zahlungen bedient man ſich auch der Cauries (ſogenannte Schneckenköpfe, kleine weiße Muſcheln) und die Rechnung darin iſt dann folgende: 4 Cauris = 1 Gunda; 80 do. oder 20 Gundas = 1 Pun; 320 do. oder 4 Puns = 1 Anna. 1280 do. oder 4 Annas = 1 Cahum = circa ¼ Rupie. Gold-Mohurs werden jetzt nur in Calcutta geſchlagen, und das Verhältniß des Goldes zum Silber ſtellt ſich in Bengalen wie 14,85 zu 1. Die Sicca-Rupie vom 19ten Sonnenjahre der Regierung des Mogols iſt die legale Münze von Bengalen. Die Courant-Rupie wird = 2 Shilling und die Sicca-Rechnungs-Rupie zu 2½ Schill. Sterling gerechnet. In den verſchiedenen Provinzen Bengalens giebt es übrigens noch eine Menge andere Rupien von verſchiedenem Gehalt, Gewicht und Werth. Der Gold-Mohur ſoll wiegen 204,71 Engliſche Grains oder 187,651 Grains fein und hat dann einen Werth von 33 Shilling 2½ d. Sterling. Die Sicca-Rupie ſoll wiegen 191,916 Engliſche Grains oder 175,923 Grains fein und hat dann einen Werth von 2 Shilling ½ d. Sterling. Die zu Furrakabad geprägte Rupie ſoll wiegen 180,235 Engliſche Grains oder 165,215 Grains fein und hat dann einen Werth von 1 Shilling 11½ d. Sterling.

Digitized by Google

Course, zur Berichtigung des Zolls festgesetzt.

			Sicca-Rupie.	Annas.	Piece.
Für Großbritannien . .	1	Livr. Sterl. .	10	—	—
= Ceylon	1	Thaler . .	—	14	—
= Madras	100	Rupien . .	93	1	8
= Bombay . . .	100	do . .	94	13	—
= St. Mauritius . .	48	Colonial-Livres	10	—	—
= China	1	Tael . . .	3	5	4
= Birmaniſches Reich	125	Ticals . .	100	—	—
= Basra	1	Raize-Piaſter	—	12	—
= Spanien, Manila	1	Piaſter . .	2	4	—
= Holland . . .	2½	Gulden . .	2	4	—
= Portugal . . .	1	Milreis . .	2	12	—
= Frankreich . . .	1¼	Francs . .	10	—	—
= Livorno	100	Pezze . . .	202	8	—
= Hamburg, Copenhagen	1⅓	Mark-Banco	1	—	—
= Deutſchland . .	1	Conv. Spec. Thlr.	2	—	—

= die Vereinigten Staaten von Nord-America wie Großbritannien.

Die Nord-Americaniſchen Livres Currency werden folgendermaßen in Livres Sterling reducirt:

New-England, Virginien, .	Currency	durch	3	multiplicirt und	4	dividirt.
New-York .	do.	=	9	do.	= 16	do.
Pennſylvanien	do.	=	8	do.	= 5	do.
Süd-Carolina, Georgien .	do.	indem der 27ſte Theil abgezogen wird.				

Course fremder Münzen in Calcutta.

Spaniſche Doblones . .	±	31	Sicca-Rupien	pr.	1	Stck.
Portug. Johannes oder halbe Dobras	=	17	do. 8 Annas	=	1	=
Holländ. Ducaten . . .	=	4	do. 8 do.	=	1	=
Venetian. Zechinen . . .	=	4	do. 4 do.	=	1	=
Louisd'or	=	8	do. 8 do.	=	1	=

Digitized by Google

Sovereigns . .	± 11	Sicca-Rup.	—	Annas pr.	1	Stck.
Stern-Pagoden . .	= 3	do.	7	do.	= 1	=
Mexicaniſche Piaſter	= 206	do.	—	do.	= 100	=
Franz. 5 Francsſtücke	= 190	do.	—	do.	= 100	=
Deutſche Conv. Spec. Thaler . . .	= 199	do.	—	do.	= 100	=

Wechſel-Course.

London, 6 Monate Sicht, . . .	± 2 Sh.	6 d.	Strl. für	1 Sicca-Rupie
London, 3 Monate Sicht, . . .	= 2 =	5	do.	= 1 do.
Bombay, 30 Tage Sicht, . . .	= 92	Sicca-Rupien	= 100	Bombay-Rup.
Madras, 30 Tage Sicht, . . .	= 94–98	Sicca-Rup.	= 100	Madras-Rup.
oder Madras, 30 Tage Sicht,	= 327	do.	= 100	Stern-Pagoden
Frankreich, 6 Monate Sicht, .	= 115	do.	= 300	Francs

Die geſetzlichen Zinſen ſind 12 % per annum.

b. Münzen in der Präſidentſchaft Allahabad. Siehe Präſidentſchaft Bengalen.

c. Münzen in der Präſidentſchaft Madras. Man rechnete ſonſt nach Stern- oder Courant-Pagoden zu 45 Fanams oder 80 Casches; ſeit 1818 iſt aber die Silberwährung eingeführt, und man rechnet gegenwärtig nach Madras-Rupien zu 12 Fanams oder 16 Annas à 12 Pies, zum Cours von 350 Rupien für 100 Pagoden. Die alten wirklichen Münzen ſind in Golde: die Stern-Pagode, deren Werth 7 Shilling $4\frac{2}{5}$ d. Sterling beträgt, welche aber gewöhnlich zu 8 Shilling gerechnet wird; die alte 3 Swamy-Pagode von Madras und Negapatnam, welche in der Regel 10 pCt. gegen die neuen Münzen dieſes Platzes gewinnt; die alte Pagode von Ne-

gapatnam und Tuticorin 7 Shilling 5¼ d. Sterling an Werth. Nach der neuen Münzart thun 104 dieſer Pagoden 100 Stern-Pagoden. Die Porto-Novo-Pagode verliert 20 pCt. gegen Sternpagoden. Die Pondichery-Pagode, ſonſt mit der Sternpagode von gleichem Werth, jetzt aber von weit ſchlechterem Gehalt (Sternpagode: 19 Karat, Pondichery-Pagode: 17 Karat Gehalt).

In Silber: Die alte oder Arcod-Rupie, an Werth 23½ d. Sterling; Stücke von 1, 2 und 5 Fanams.

In Kupfer: Stücke von 1, 5, 10, 20 und 40 Caſches; desgleichen von ¼ Fanam oder Dubs; viertel, halbe und doppelte Dubs.

1811 wurden aus Spaniſchen Piaſtern folgende Münzen geprägt, die 8 Pennyweights ſchlechter als der Engliſche Münzfuß geſchätzt werden: halbe und viertel Silber-Sternpagoden (die halbe = 1¾ Arcod-Rupien); doppelte, ganze, halbe und viertel Rupien; Stücke von 1, 2, 3 und 5 Fanams. Die Rupie iſt circa 23½ d. Sterling werth. Im Jahr 1818 wurden Gold-Rupien von 165 Grains reines Gold und 50 Grains Zuſatz geſchlagen, die einen Werth von 15 Silber-Rupien oder 29 Shilling 2½ d. Sterling haben. Man hat auch halbe und viertel Gold-Rupien, und 1820 ſind noch drittel Goldrupien à 5 Silberrupien von gleichem Gewicht geſchlagen worden. Im Jahr 1818 wurden auch Silberrupien (auch ½ und ¼ Stücke) zu 23 d. Sterling, ferner Annas zu 1 7/16 d. Sterling ferner in Kupfer Pice-Stücke von 20 Caſches; Stücke von 10 und 5 Caſches, Dodees genannt, geſchlagen.

Course, zur Berichtigung des Zolls feſtgeſetzt.

			Pag.	Fan.	Casch.
Für Großbritanien	1 Liv. Sterl.	zu	2	21	—
= Dänemark . .	1 Thaler .	=	—	21	—
= Frankreich . .	21 Livres .	=	3	3	—
= St. Mauritius	1 Colonial-Liv.	=	—	3	3

Digitized by Google

				Pag.	Fan.	Casch.
Für Spanien . .	1	Piaſter .	=	—	28	40
= Portugal, = Madeira . .	1	Milreis .	=	—	35	30
= China . . .	1	Tael . .	=	1	—	—
= Bengalen .	325	Sicca-Rup.	=	100	—	—
= Bombay . .	350	Bombay-Rup.	=	100	—	—
= Mazulipatam .	3	Swamy-Pag.	=	1	4	10

= Nordamerica, ſiehe Calcutta.

d. Münzen in der Präſidentſchaft Bombay. Man rechnet hier nach Rupien zu 4 Quarters oder Quartos à 100 Reas oder Reis Courant, oder auch nach Rupien zu 100 einfachen oder 50 doppelten Pice, oder zu 16 Annas.

Werth in Engl. Sterl. Gelde bei'm Zoll.

					Liv.	Sh.	d.
2 Reas . .	machen	1	Urdee od. Urdi		—	—	$\frac{3}{26}$
4 dto. . . .	=	1	Dugany, Dooganey (einfache Pice) . .		—	—	$\frac{3}{13}$
6 dto. . . .	=	1	Dorea .		—	—	$\frac{2}{26}$
8 dto. . . .	=	1	Fuddea oder Doppel-Pice		—	—	$\frac{3}{26}$
$3\frac{1}{8}$ Fuddeas . .	=	1	Anna . .		—	—	$1\frac{7}{8}$
$12\frac{1}{2}$ dto. od. 4 Annas	=	1	Quarter-Rupie		—	—	$7\frac{1}{2}$
25 dto. = 8 dto.	=	$\frac{1}{2}$	Rupie .		—	1	3
50 dto. = 16 dto.	=	1	dto. . .		—	2	6
5 Rupien . .	=	1	Paunchea, Pannehea oder Fanum . .		—	12	6
15 dto. . .	=	1	Gold-Mohur		1	17	6

Die neuere Bombay-Rupie iſt der Surate-Rupie ganz gleich, ſie wiegen nämlich jede 179 Engliſche Grains, und enthalten 8 pCt. Zuſatz. Die Rechnungen der Oſtindiſchen Compagnie mit England werden noch in altem

Digitized by Google

Courant geführt, welches 16 pCt. beſſer als neues Courant geſchätzt wird. 100 Spaniſche Piaſter = 227 Silber-Rupien m. o. w. 100 Holländiſche Ducaten = 490 Silber-Rupien m. o. w.

Wechſel-Course.

London 12, 6, 3 Mon. Sicht ± 20 d. Sterl. für 1 Sib. Rup.
Paris desgleichen 210 Rupien = 500 Francs
Calcutta, 30 Tage Sicht 103 dto. = 100 Siccarup.

e. Münzen auf der Inſel Ceylon: Man rechnet jetzt nach Thalern oder Elephant-Rupien zu 12 Fanams à 4 Pice à 3 Holländiſche oder 4 Engliſche Challies. Der Thaler iſt 1 Shilling 6 d. Sterling werth.

Bei Bezahlung der öffentlichen Beamten iſt 1812 folgendes Verhältniß feſtgeſetzt:

11 Thaler $5\frac{4}{7}$ Fanams = 20 Shilling Sterling
6 Fanams $8\frac{3}{7}$ Pies = 1 dto. dto.
$2\frac{5}{7}$ Pies . . . . . = 1 Penny.

Der Werth einer Stern-Pagode variirt von 59 bis $61\frac{1}{2}$ Fanams in Wechſeln auf Madras gezogen. — Die Sicca-Rupie paſſirt für 18 Fanams, ſowohl baar, als in Wechſeln, die Bombay-Rupie für 17 dto. in Wechſeln, und für 18 dto. im Bazar.

Mexicaniſche Piaſter gelten 37 à 39 Fanams; 350 Arcot-Rupien = 400 Ceylon-Rupien, oder 100 Stern-Pagoden.

Ein neues Münzgeſetz vom Jahr 1835, ſtatt der früheren Münzordnung in Kraft tretend, beſtimmt, ſtatt der in England allgemein geltenden Goldvalute, Silber als das Geldmaaß. Vornehmlich ſoll dadurch nun Münzgleichheit eingeführt werden, und die neue Rupie in gleicher Geltung mit der von Bombay, Madras, Furukabat und Surate, ſo wie mit $\frac{15}{16}$ der Bengaliſchen Sicca-Rupie ſtehen, und 180 Engliſche Troy Grain Schrot und 165 dergleichen Grains Korn, alſo 15 Grains Legirung oder Ku-

pferzuſatz enthalten. Die Goldmünzen ſollen hiernach ebenfalls aus 165 Engliſchen Troy Grains feinem Gold, und aus 15 Grains Legirung für den ganzen Mohur beſtehen, von denen auch doppelte oder 30 Rupienſtücke, ſo wie ½ und ¼ Goldſtücke zu 10 und 5 Rupien, in gleichem Verhältniſſe geprägt werden ſollen. — Außer den Rupien der Compagnie circulirten noch 186 verſchiedene Arten alter Rupien, welche alle im Geldmarkt einen mehr oder weniger verſchiedenen Werth hatten. Die neuen Münzen haben auf der einen Seite das Bild des Königs von England und auf der andern den Titel der Colonie. Sie ſind ſehr breit und dünn, um das Aushöhlen und Ausfüllen mit Blei zu verhindern.

2) Straßen, Flüſſe, Häfen, Leuchtthürme, Lootſenweſen, Packet- und Dampfſchiffe. — Straßen. Die von dem letzten Generalgouverneur, Lord Bentinck, entworfenen großen Straßenzüge, welche, von Calcutta auslaufend, Indien in ſeinen Hauptrichtungen durchſchneiden, und dadurch Delhi, Madras und Bombay mit der Hauptſtadt verbinden ſollen, ſind gegenwärtig im Bau.

Flüſſe. Die Hauptflüſſe des Britiſchen Indien's ſind der Ganges, an deſſen weſtlichen Arme dem Hoogly, Calcutta, liegt, der Burhamputer und der Indus, welcher letztere demnächſt erſt durch Dampfſchiffe neue Handelswege durch Afganiſtan und Central-Aſien eröffnen wird.

Häfen. Die wichtigſten Handelshäfen im Britiſchen Oſtindien ſind: der Hafen von Calcutta, welcher 100 Engliſche Meilen aufwärts von der Strommündung liegt. Näher dem Ausfluſſe liegt der Diamanthafen, in welchem Schiffe von größerer Leichtigkeit Ladung einnehmen können. Der Hafen von Madras iſt für die Schiffe ſehr unſicher. Der Hafen von Bombay (demnächſt zu einem Freihafen beſtimmt), am ſüdlichen Ende der weſtlichen Küſte von Indien, auf einer kleinen Inſel. Da Ebbe und Fluth hier hinlänglich ſteigen und fallen, ſo hat ſich hier der Bau geräumiger Hafenbaſſins oder Docks nöthig gemacht, die von der Oſtindiſchen Compagnie ausgeführt worden ſind. Und endlich der Freiha-

Digitized by Google

fen von Singapore, welcher für den Handel mit China jedes Jahr wichtiger wird. Auf Ceylon: Point de Galle (Hülfshafen von Colombo) und Trinconomale.

Leuchtthürme. Schon ſeit einer Reihe von Jahren iſt am Hoogly ein Leuchtthurm zu Kedgeree errichtet worden; ein anderer befindet ſich auf dem Fort St. George zu Madras und erhebt ſich 90 Fuß über der Meeresfläche, ſo daß man ihn von dem Verdeck eines großen Schiffes 17 Meilen, und von der Maſtſpitze aus ſogar 26 Meilen weit ſehen kann.

Lootſenweſen. Auf dem Fluſſe Hoogly, wo von Sandheads bis Calcutta auf einer Strecke von 13 Meilen die Schifffahrt gefährlich und ſchwierig iſt, beſteht eine treffliche Lootſenordnung. Zwölf Briggs von 150 bis 200 Tonnen und ſo dauerhaftem Bau, daß ſie die ſtürmiſche Jahreszeit vom April bis October auszuhalten vermögen, ſind mit 12 Flußlootſen, 24 Capitainen, 24 Ober- und 24 Unterſteuermännern und 70 bis 80 Freiwilligen bemannt. Alle Schiffe entrichten daſſelbe Lootsgeld (broken pilotage), welches die Schiffe unter Britiſcher Flagge bezahlen.

Packet- und Dampfſchiffe. Eine regelmäßige Dampf-Packetbootfahrt beſteht zwiſchen Bombay (und Calcutta) und Suez, von wo Reiſende und Briefe ihren Weg über Alexandrien in's Mittelländiſche Meer nehmen und ſich zur weitern Beförderung ebenfalls der Franzöſiſchen Poſtdampfboote bedienen können. Uebrigens beſteht Dampfſchifffahrt auf dem Indus und Ganges.

3) Zolleinrichtungen. Der gegenwärtige General-Gouverneur, Lord Auckland, hat mit Anfange des Jahres 1836 alle Tranſit-Zölle im Innern der Halbinſel abgeſchafft; auch ſind am 15. März dieſes Jahres die Stadtzölle von Calcutta aufgehoben worden. Ferner ſind alle übrigen Steuern auf inneren Verkehr gänzlich aufgehoben, und ſollen durch eine mäßige Erhöhung der Einfuhrzölle (die jetzt im Durchſchnitte nicht mehr als 2 % betragen), erſetzt werden.

4) Makler ꝛc. Die Makler, welche zu Calcutta

Sircars oder Baboos genannt werden, ſind ſämmtlich Eingeborne und Hindus. Die einheimiſchen Makler in Madras (Daubaches) ſind ebenfalls Leute von vieler Sachkenntniß.

5) Juſtizbehörden, Proceßordnung, Wechſelrecht. Als Juſtizbehörden beſtehen:

1) Diſtrict- oder Zillahgerichte, beſetzt mit einem Actuar und einigen von der Compagnie ernannten Gehülfen, zu denen noch Eingeborne gezogen werden, um in bezüglichen Fällen die muhamedaniſchen und Hindugeſetze zu interpretiren.

2) Provinzialgerichte. Jedes beſteht aus 3 Richtern, 1 Actuar und einigen jüngern Gehülfen, mit Hinzuziehung gelehrter Ausleger für die muhamedaniſchen und Hindugeſetze. An dieſe Gerichte wird von den Zillahgerichten appellirt, und vor dieſelben gehören alle Proceſſe, deren Object 5,000 Rupien und darunter beträgt.

3) Das höchſte Gericht, Sudder Dewanee Adawlul, zu Calcutta, beſteht gegenwärtig aus 5 Beiſitzern und entſcheidet über Proceſſe, die mehr als 5,000 Rupien betragen. Von hier kann man noch an den Königl. Geheimenrath in England appelliren.

Aehnliche Einrichtungen finden ſich auch in Allahabad, Madras und Bombay, und außerdem für Civilfälle eine Art Schiedsrichter unter dem Namen Punchagat, was noch bei den Eingebornen beſteht, aber in Vergleich zu den Zillahgerichten an Vertrauen verloren hat. — Es iſt hier das Engliſche Wechſelrecht gültig.

VI. Privatanſtalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel. 1) Handelsgeſellſchaften, Banken und Vereine zur Förderung des Handels ꝛc., Handelsſchiffe. Zu Calcutta iſt die einzige privilegirte Bank, die Bank von Bengalen, mit einem Stammcapital von 50 Lak Rupien, welches in 500 Actien, à 10,000 Sicca-Rupien, getheilt iſt, wovon die Oſtindiſche Compagnie allein 300 Actien beſitzt; ihre Noten

Digitized by Google

werden allein in öffentlichen Caſſen angenommen; dann folgt die Bank von Indien (Bank of India), ferner die Vereinigungsbank (Union-Bank) mit einem Stammcapitale von 50 Lak Rupien, eingetheilt in 1000 Actien. In der letzten Zeit discontirte die Vereinigungsbank mit 6 pCt. per annum Briefe von 3 Monat Ziel, mit 5 pCt. per annum Briefe von 2 Monat Ziel, mit 4 pCt. per annum Briefe von 1 Monat Ziel. Die Bank von Bengalen beſtimmte den Disconto von Privatwechſen auf 6 pCt. per annum bei 3 Monat Ziel, von Regierungspapier auf 4 pCt. per annum für 3 Monate Ziel und bei Vorſchüſſen auf Unterpfand auf 5 pCt per annum für 3 Monat Ziel. In Bombay giebt es keine Bank, ſo wie zu Madras und Calcutta, und im Handel kommt kein Papiergeld vor, doch ſoll jetzt eine errichtet werden. Zu Madras befindet ſich nur eine einzige Bank, welche gänzlich unter Aufſicht der Regierung ſteht. Sie giebt Noten aus, die bei den öffentlichen Caſſen ſtatt baaren Geldes angenommen werden; auch nimmt ſie Depoſita an und discontirt Wechſel. Auch zu Agra beſteht eine Bank.

Calcutta beſaß im Jahr 1824 120 Regiſterſchiffe von 44,366 Tonnen. Bombay beſaß im Jahr 1820 45 Regiſterſchiffe von 20,000 Tonnen. Es giebt indeß hier noch eine ſehr große Zahl Indiſcher Handelsfahrzeuge, welche man zu 47,000 Tonnen anſchlägt.

2) Aſſecuranzen. Es beſteht in Bombay eine Aſſecuranz-Compagnie, mit einem Fonds von 20 Lak Rupien (200,000 Pfd. Sterl.); doch giebt es auch Einzelne, welche auf Schiffe für Seegefahr zeichnen. In Madras giebt es nur eine einzige Verſicherungsgeſellſchaft, unter dem Namen India Insurance Society. Zu Calcutta giebt es mehrere Verſicherungsgeſellſchaften, welche auf Schiffe für Seegefahr zeichnen.

3. Handelsuſanzen. Die allgemein angenommenen Commiſſions- und Verkaufs-Proviſionen ſind folgende:

Digitized by Google

In Calcutta.

1) Von Verkäufen und Käufen, von Schiffen, Fahrzeugen, Häuſern und Gütern . . 2½ %

2) Vom Verkauf oder Einkauf, oder der Verſchiffung
der edlen Metalle . . . . ½ %
do. von Juwelen, Edelſteinen und dergleichen 2 %
do. von Indigo, Lackfarben, Stückgütern, Seide, Opium, Cochenille, Corallen, Gewürze, Kaffee, Kupfer, Zinn und Spiauter . . 2½ %
Desgleichen von allen andern Waaren . 5 %

3) Von conſignirten Gütern, Silber in Barren ꝛc., welche für Auctionen oder zur Ablieferung an Andere beordert werden . . . . ½ %

4) Von allen Geldvorſchüſſen im kaufmänniſchen Verkehre, auf conſignirte oder gelagerte Güter, und von denen nicht 5 % berechnet wird . . 2½ %

5) Von Aufträgen zum Einkauf, oder für Erledigung von Geſchäften, wo andere Speſen nicht berechnet werden können . . . . 2½ %

6) Von Verbürgungen, Verwaltung von Vermögen oder für Abſchüſſe, Vergleiche durch Beamte oder dritte Perſonen ꝛc . . . . 2½ %

7) Von Del Credere Geſchäften und Gutſagen für Käufer u. ſ. w. monatlich . . . ½ %

8) Für Teſtamentsvollſtreckung und Vermögens-Adminiſtration Verſtorbener ꝛc. . . . 5 %

9) Von der Verwaltung von Gütern für Andere 2½ %

10) Von Frachten, Verladungen als Bevollmächtigter der Eigenthümer oder Beſteller, ſolche gehen nun durch die Handelsbeauftragten, oder nicht . 5 %

11) Für Schiffsverfrachtungen für Dritte . . 2½ %

12) Für Verſicherungen und deren Beſorgung ½ %

13) Für Abmachung von Verſicherungsſachen bei ganzen oder partiellen Verluſten und Einziehung der Gelder . . . . . 1 %

Digitized by Google

14) Für die Beſorgung von Rimeſſen, Begebung von Wechſeln und dergleichen . . . 1 %

15) Für Einziehung von Geldern durch Klage oder Vermittelung . . . . . 2 %
Wird das Object erhalten oder gerettet . . 5 %

16) Von nicht bezahlten und proteſtirten Wechſeln 1 %

17) Von Einziehung der Hausmiethen . 2½ %

18) Von Vorſchüſſen auf Schiffe . . . 2½ %

19) Für Verſchaffung von Geldern auf Bodmereibriefe 2 %

20) Von kaufmänniſchen Creditbriefen . . 2½ %

21) Vom Verkaufe von Staatspapieren oder deren jedesmaligem Umſatze oder Umſchreibung an Andere ½ %

22) Für Ablieferung von Staatspapieren oder deren Beſtellung . . . . . ½ %

23) Von allen nicht prompt getilgten Vorſchüſſen kann der Bevollmächtigte die Proviſion nochmals berechnen, vorausgeſetzt, daß ſolches nur zweimal im Jahre vorfalle.

24) Es ſteht in der freien Wahl des Vermittlers oder Maklers, von der Summe eines Credit- oder Debitgeſchäftes für ein Jahr ein Procent exclus. der Zinſen zu berechnen, vorausgeſetzt, daß nicht ſchon eine Proviſion von 5 % dafür berechnet worden iſt.

NB. Dieſes hat jedoch keinen Bezug auf den Saldo einer Rechnung, außer der Zeit gemacht, zumal wenn ein hinreichender Grund dazu nicht vorhanden iſt.

In Madras.

1) Für Commiſſionsgebühren werden für Einkäufe oder Verkäufe von der ganzen Summe 1 % gerechnet, und bloß für die beſonders bezeichneten Poſten werden 5 % Commiſſionsgebühren angeſetzt.

2) Für das Einziehen von Rimeſſen oder für den Einkauf, Verkauf oder die Begebung derſelben, wird 1 % angeſetzt.

3) Für alle Geſchäfte mit Staatspapieren . ½ %

Digitized by Google

4) Für Cautionen und Auslieferung derſelben an die Behörden . . . . . ½ %

5) Für Privataufträge auf Wein, Schlachtvieh und ſonſtige Waaren . . . . . 2½ %

6) Für die Erhebung von Mieth- und Pachtgeldern 2½ %

7) Für die Anſchaffung von Lotterieloosen und deren Gewinn . . . . . 1 %

8) Für den Abſatz von fremden Lotterieloosen . 2½ %

9) Für ertheilte Creditbriefe . . . 2½ %

10) Für die Verwaltung von Grundſtücken an Teſtamentsvollſtrecker, Vermögensverwalter oder Anwalte 5 %

11) Von Schuldforderungen, ſobald ein Proceß oder ein Schiedsſpruch nöthig geworden iſt . 2½ %
und wenn ſolche dadurch beigebracht werden . 5 %

12) Für Intervention nicht bezahlter Wechſel, ſo nicht Annahme gefunden . . . . 1 %

13) Für Einziehung verfallener Außenſtände, für Abweſende . . . . . 2½ %

14) Für Bürgſchaften, der Regierung geleiſtet 1 %

15) Von allen Käufen und Verkäufen von Waaren, 5 %
mit folgenden Ausnahmen:
Von Häuſern, Gütern und Schiffen nur . 2½ %
Von Diamanten, Perlen und Juwelen . . 2½ %
Von Silber und Waaren . . . 1 %
Von allen abgenommenen, verladenen und abgelieferten Waaren und Gütern die halben Commiſſionsgebühren.
Von allen zum Verkauf beſtimmten Dingen, die zurückgenommen, oder worüber der Eigenthümer ſonſt verfagt hat, die halben Commiſſionsgebühren.
Von allen Waaren, in die Auction oder an gewiſſe Verkäufer abgeliefert, die halben Commmiſſionsgebühren.

16) Im Detailverkauf . . . . 10 %

Digitized by Google

17) Für Del Credere bei Verkäufen, Wechſeln, Verſchreibungen, Contracten oder bei andern Verbindlichkeiten 2½%

18) Wegen an Schiffe geleiſteter Vorſchüſſe . . 2½%

19) Für Bekanntmachungen, als Commiſſionnaire oder Agenten, für Schiffseigenthümer, deren Capitaine, wegen der Ueberfahrt von Reiſenden, wegen der Fracht und Frachtgelder, es ſey nun, daß ſolche durch die Hände des Commiſſionairs gehen, oder nicht 5 %

20) Für Beſtellung und Beſorgung von Verſicherungen, ſchriftlichen Aufgaben deßhalb ꝛc. . ½%

21) Für Herausmachung der Havarien, es ſey große oder theilweiſe Havarie, und für die Bezahlung der Prämien . . . . . 2 %

22) Für Herbeiſchaffung von Geld auf Bodmereibriefe, wo immer zahlbar . . . . . 2 %

23) Für Uebernahme der Gefahr bei Vorſchüſſen ꝛc. 10 %

24) Für Aufträge, Waaren anzuſchaffen, wenn für den Verkauf oder die Verſchiffung nichts berechnet werden kann 2½%

25) Für Beſorgung und Ablieferung von Waaren auf Contracte . . . . . 2 %

In Singapore.

1) Von allen Verkäufen und Käufen, die nachverzeichneten ausgenommen . . . . . 5 %

2) Für den Einkauf von Waaren und Producten zu Retourladungen 2½%

3) Für Verkäufe und Einkäufe von Opium . 3 %

4) Für Schiffsverkäufe und Einkäufe, desgleichen von Fahrzeugen, Häuſern, Ländereien . . 2½%

5) Für Einkauf und Verkauf von Silber und Gold in Barren . . . . . 1 %

6) Für Einkauf und Verkauf von Diamanten, Edelſteinen ꝛc. . . . . 2 %

7) Für Uebermachungen in Silber oder in Wechſeln 1 %

Digitized by Google

8) Für alle conſignirte und zurückgenommene Waaren die Hälfte der Gebühren

9) Für den Kauf, Einkauf oder Umſatz von Wechſeln, deren Betrag nicht zum Einthun von Waaren oder Producten verwendet wird . . . 1 %

10) Von allen Waaren, die durch Auctionen öffentlich verkauft werden, außer den bemerkten Gebühren noch . . . . . 2½ %

11) Für del Credere oder Gutſagen bei Verkäufen, wenn es verlangt wird . . . 2½ %

12) Schroffage, 1 % per Mille.

13) Für alle in den Handelsgeſchäften geleiſteten Vorſchüſſe, die Waaren mögen conſignirt ſeyn oder nicht, und für welche nicht ſchon 5 % berechnet worden 2½ %

14) Bei der Uebernahme von Waaren, oder für die Vollziehung eines Contractes, wenn nicht andere Commiſſionsgebühren berechnet werden . . 2½ %

15) Für Wechſelgarantien, ſo wie Verbürgungen bei der Verwaltung von Beſitzungen, bei der Regierung oder bei Privatcontracten ꝛc. . . 2½ %

16) Für Verwaltung von Grundbeſitz bei Todesfällen oder durch Teſtaments-Vollſtrecker oder Vermögens-Verwalter . . . . . 5 %

17) Für Verwaltung von Grundbeſitz 2½ % von der Einnahme.

18) Als Schiffsprocureure, für Frachtbeſorgungen, Agentur für Rheder oder Capitaine, der Betrag der Fracht mag durch die Hände der Agenten gehen oder nicht . . . . . 5 %

19) Für beſorgte Schiffsmiethe nach andern Ländern 2½ %

20) Für Beſorgung der Verſicherungen oder deßhalb ertheilter Aufträge . . . . ½ %

21) Für die Herausmachung der Havarie-Rechnungen und Empfangnahme der Prämie . . 1 %

Digitized by Google

22) Für Beſorgung der Einziehung von Außenſtänden auf gerichtlichem Wege 2½ %, und 5 %, wenn ſolche wirklich erlangt werden.

23) Für notirte oder proteſtirte Wechſel . . 2 %

24) Für die Einziehung von Hausmiethen . 5 %

25) Für den Schiffern gemachte Vorſchüſſe und Auslagen . . . . . 2½ %

26) Für Geldnegoze und Reſpondentie . 2 %

27) Für Creditbriefe zu Handelsgeſchäften . 2½ %

28) Für Ankauf oder Verkauf, Umſatz von Staatspapieren und Stocks . . . ½ %

29) Für Auslieferung derſelben . . . ½ %

30) Für alle Vorſchüſſe, die nicht prompt abgemacht werden, kann der Commiſſionair nach eigener Wahl die Gebühren nochmals, wie auf einen neuen Vorſchuß, berechnen, jedoch dieſes nur einmal im Jahre.

31) Für Verladung von Waaren und Producten 1 %, mit Ausnahme der nachfolgenden.

32) Für Verladung jeder ganzen Kiſte mit Caſſienrinde oder Blüthe, Anis. Kampfer, Nankins und für Säcke (Gunny bags) per Collo 1 Dollar.

33) Nach der Wahl des Commiſſionnairs vom jährlichen Umſatze, im Debet oder Credit, die Zinſen mit eingeſchloſſen und nur ſolche Poſten nicht gerechnet, von denen wenigſtens 2½ % Gebühren berechnet werden, 1 %. Doch wird dieſes nicht für einen Saldo angenommen, der in einer Zwiſchenzeit vorgetragen wird, es ſey denn, daß ſolcher, ohne gehörig gemachte Anzeige, zurückgenommen worden ſey.

Die Waaren werden in Calcutta folgendermaaßen verkauft:

1) Bengal-Stapelartikel, als: Baumwolle, Borax, Cardamom, Cocosnußöl, Caſtoröl, Curcumei, Elephantenzähne, Ingber, Reis, Saflor, Sal ammoniac, Taback, Tamarinden, Wachs, Zucker, gewöhnlich pr. Bazar-Maund in Sicca-

Digitized by Google

Rupien, wenn nicht das Gegentheil ausgemacht worden iſt, ausgenommen Indigo, Opium und Salpeter, welche beſtändig pr. Factorei-Maund in Sicca-Rupien verkauft werden.

Oſtindiſche Manufacturwaaren größtentheils pr. Corge von 20 Stück.

2) Artikel von China, Java, Sumatra, von der Malabariſchen Küſte, dem Perſiſchen Meerbuſen u. ſ. w., Alaun, Benzoë, Campher, Caneel, Cassia lignea, Chinawurzel, Japankupfer, Pfeffer, Sapanholz, Zinn, gewöhnlich pr. Factorei-Maund in Cour.-Rupien.

Anis, Arsenicum, Kaffee, Elephantenzähne, Gummi Anime, Arabicum, Copal, Galbanum, Sago, Sandelholz, Schellack, gewöhnlich pr. Bazar-Maund in Sicca-Rupien.
Nelken, pr. Factorei-Seer . . . in Sicca-Rupien
Queckſilber, pr. dto. . . . . = Cour.-Rupien
Rattans. pr. 100 Stück . . . . = dto.
Nankins, pr. Corge . . . . = dto.
Thee, pr. Kiſte . . . . . = dto.

3) Europäiſche und Americaniſche Artikel:
Anker, eiſerne Nägel, Tauwerk, pr. Engl. Ctr. in Sicca-Rup.
Pulver, Farben, pr. 1 Engl. Pfd. . . = dto.
Hagel, pr. Sack von 28 Engl. Pfd. . = dto.
Bier, pr. Oxhoft . . . . = dto.
Branntwein, Lein- u. Terpentinöl, pr. Gallon = dto.
Madeira-Wein, pr. Pipe . . . = dto.
Franz. Weine, pr. 12 Bouteillen . . = dto.
Pech, Terpentin, Theer, pr. Tonne . = dto.
Bouteillen, pr. 100 Stück . . . . = dto.
Mahagonyholz, pr. Fuß . . . . = dto.
Liverpool. Salz, pr. Bazar-Maund . . = dto.
Blei, Eiſen, Grünſpan, Kupfer, Vitriol, pr. Factorei-Maund . . . . . = dto.
Peruan. u. Mexic. Kupfer, Schwefel, Stahl, pr. Factorei-Maund . . . . = Cour-Rup.
Cochenille, Queckſilber, pr. Factorei-Seer = dto.

Digitized by Google

Zu Bombay werden verkauft:

Ingber, Kupfer . .	pr.	Surat-Maund v.	40 Seers
Kaffee, Cardamom, Cassia Lignea, Coculus Ind., Comin, altes Kupfer, Wachs .	pr.	do.	= 42 =
Java-Zucker . . .	pr.	do.	= 41 =
Aloë, Assa foetida, Gummi Arabicum, Sal. Ammoniac, Salep, Schellak, Sennesblätter, Tincal . .	pr.	do.	= 44 =
Gummi Olibanum . .	pr.	Surat-Candy	= 21 Maunds
Curcumei, Schwefel .	pr.	do.	= 22 =
Pfeffer, Sandelholz . .	pr.	Bombai do.	= 21 =
Reis, Salpeter, Zucker .	pr.	Sack von 168 Engl. Pfd.	
Arak, Goa . . .	pr.	Engl. Gallon.	
Unaſſortirte Perlen und Grusperlen . . .	pr.	Tola.	

VII. Naturproducte zur Ausfuhr.

1) Aus dem Mineralreiche. Die ſchönſten Edelſteine, als Diamanten, Rubine, Sapphyre (beſ. aus Ceylon), Salpeter, Borax (gereinigter u. ungereinigter), Salmiak, Salz.

2) Aus dem Pflanzenreiche. Indigo (in Calcutta und Madras), Zucker, rohe Baumwolle (in Calcutta, Bombay und Madras), Opium (im Jahr 1835 wurden 23,790 Kiſten nach China ausgeführt), Lackfarbe (Lac-dye), Getraide, Galläpfel, verſchiedenerlei Gummi und Harze, Ingwer, Cardamomen, Zimmt (Ceylon, jährlich über 1 Mill. Pfd.), Nelken und Muscat (Ceylon), Kaffee (in Calcutta und Madras, jährlich 9 Mill. Pfd.), Kampher, Curcumä, Pfeffer, Ricinusöl, Saflor, Sago (Singapore), Reis, eichenes Schiffsbauholz, Cocosnüſſe, Sandelholz, Sapanholz, Ebenholz, Gummi arabicum, Perlſago, Taback.

3) Aus dem Thierreiche. Rohe Seide (jährl. 2 Mill. Pfd.), Elephantenzähne, Schildkrot, Moſchus, Häute und Felle, Hornſpitzen, Perlmutter, geſalzene Fiſche und Haifloſſen, Perlen (von Ceylon), Chakumuſcheln.

Digitized by Google

VIII. Kunſtproducte zur Ausfuhr Färberwaare (Calcutta); Rum, Shawls (Calcutta); Coir (die Faſern der äußern Cocusnuß zu Schiffstauen) (in Bombay u. Ceylon); trefflicher Arack, Eſſig, Ankertaue, Papier (Ceylon und zwar Alles aus der Cocospalme); Ackergeräthſchaften (Singapore); weiße und gedruckte Kattune; Seife.

IX. Großhändler und Banquiers.

In Calcutta: Bagſhaw u. Comp.; Bates u. Comp.; Bruce, Shard u. Comp.; Cantor u. Comp.; Carr, Tagore u. Comp.; J. u. H. Cowie; Th. Deſouza u. Comp.; Eglinton, Maclure u. Comp.; Th. Ferguſſon; Gilmore u. Comp.; Gisborne u. Comp.; W. C. Hurry; Jamieſons u. Comp.; R. C. Jenkins u. Comp.; Livingſton, Syers u. Comp.; Lyall, Matheſon u. Comp.; Macdonald u. Comp.; Monteſiore, Joſeph u. Kelſall; Muller, Ritchie u. Comp.; John Palmer; Gebr. Rouſſac und Comp.; Schedden und Comp.; A. F. Smith; W. Storm; Turner, Stopford u. Comp.; Walker, Rouſſac u. Comp.; Willis u. Earle; Wilſon, Frith u. Comp.

In Madras: H. Binny; Parry=Dure u. Comp.; Arbuthnot u. Comp.; H. Wardrop, Lime u. Comp.; Hall u. Bainbridge; Amalric u. Comp.; Barrow u. Comp.; Ouchterlany u. Comp.; W. Rutter; C. Guichard; Waddel u. Comp.; Seth u. Gregori=Sam.

In Bombay: Adams, Skinner u. Comp.; Crawford; Thos u. Comp.; D'Faria; Sir Roger u. Comp.; Dirom; Carter u. Comp.; Forbes u Comp.; Gilder u. Comp.; W. S. Grey; John Leckie u. Comp.; Lugrin Sohn u. Comp.; Wm. Nicol u. Comp.; Saunders u. Comp.; Remington; Crawfort u. Comp; Ritchie=Finay u. Comp.; Steward Patrick u. Comp.; Taylor; Robert u. Comp.; Owen Cal de Cotte u. Comp.

In Colombo: Ackland und Boyd.

Besitzungen der Niederländer in Asien.

I. Bestandtheile, vollziehende Gewalt.

1. Die Inseln Java und Madura. Die Insel Java enthält 2300 geogr. QMeilen, und an 5 Millionen Einwohner. Sie gehört zu zwei Dritteln den Holländern.

2. Die Gebiete Benkulen (1 Mill. E.), Palembang (25,000 E.), Padang (30,000 E.) auf Sumatra.

3. Die Inseln Banca (150,000 E.) und Billiton (80,000 E) vor der Ostküste von Sumatra.

4. Die Gebiete Banjermassing und Pontianak auf der Insel Borneo (400,000 E.).

5. Macassar (110,000 E.) mit dem Fort Rotterdam auf der Insel Celebes, wohin auch die Inselgruppe Salayer gehört.

6. Timor, Flores, Sandelbosch, Sumbava, Bali und andere kleine Sundainseln im Osten von Java; und endlich

7. Die meisten Molukken oder Gewürzinseln, als Gilolo, Ceram, Amboina, Buro, Ternate, Tidor und andere, wozu auch die südlich von diesen liegenden Banda- oder Muskatnußinseln gerechnet werden.

8. Decima, bei Nangasacki auf der zu Japan gehörigen Insel Ximo, die einzige Europäische, aber für andere Europäer unzugängliche, Niederlassung in Japan.

General-Gouverneur von Batavia und den andern Besitzungen: Gen. Lieut. v. Cerens.

II. Finanzen.

Die jährlichen Einkünfte der Niederländischen Regierung von der Insel Java sollen sich auf 20 Millionen Gulden belaufen.

III. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

Digitized by

1. Maaß, Gewicht, Münzen, Cours der fremden Münzen.

Längenmaaße. Es gilt hier der ehemals in Amſterdam gebräuchliche Rheinländiſche Fuß von 12 Zoll = 313,916 Millimeter, und die Amſterdamer Elle = 687,91 Millimeter. Bei Manufacturwaaren, wie auch bei'm Zolle bedient man ſich der Brabanter Elle u. des Engliſchen Yard.

Flüſſigkeitsmaaß. Die Kan = 1,49114 Litre. Die Getränke werden auch häufig, wie in China, nach dem Gewichte verkauft.

Gewicht. Es gilt hier das alte Holländiſche Troy-Pfund von 16 Unzen = 492,168 Gramm. Die Producte Java's, ſo wie die Europäiſchen Gewichtswaaren werden nach dem Chineſiſchen Pecul, der jedoch hier ſchwerer, als der wirkliche Chineſiſche Pecul iſt, verkauft. Der Pecul von 100 Cattis à 16 Taels wird zu 125 Pfund Holländiſches Troy-Gewicht = 61,521 Kilogramm angenommen. Der kleine Bahar enthält 3 Peculs, der große Bahar aber 4½ Peculs.

Reis und Getraide werden nach Coyang verkauft. 1 Coyang = 27 Peculs. Als Reis- und Getraidegewicht, oder als das eigentliche Maaß dieſer Getraidearten hat man auch den Timbang von 5 Peculs oder 10 Sack. 2 Peculs = 1 Amat.

Gold- und Silbergewicht iſt die Holländiſche Troy-Mark, welche in 9 Reals eingetheilt wird. Der Real wiegt alſo 27,343 Gramm.

Münzen. Batavia und mit ihm die andern Colonien rechnen jetzt (ſeit 1826) nach Gulden zu 20 Stübern oder 100 Cents Niederländiſch. Die noch courſirenden Bataviſchen Silberrupien, von denen aber keine neuen geprägt werden, werden per Stück dem Niederländiſchen Gulden gleich gerechnet. Für zuläſſig in den Landescaſſen nach feſtgeſetzten Preiſen ſind nachſtehende Münzſorten erklärt, obſchon dieſelben im Handelsverkehre bald höher, bald niedriger angenommen werden.

Digitized by Google

In Gold:

Span. Unzen oder Dublonen, das Stück zu 40 Fl.

In Silber:

Span. Dollars oder Piaster, das Stück	2 Fl.	11	Stüber.		
Niederländische Ducatons,	"	"	3	"	5 "
do. Schillinge,	"	"	—	"	5 "
do. Dubbeltjes,	"	"	=	"	2 "
Sicca-Rupien aber . . das Stück zu	1 Fl.	4	Stüber.		

Im Handel und Wandel hat der Spanische Dollar meistens einen höhern Werth als $2\frac{11}{20}$ Gulden. In Surabaya und der umliegenden Gegend wird die Kupfermünze meistens dem Silbergelde vorgezogen.

Im Jahr 1826 waren auf Java noch 5 Millionen Papiergeld in Umlauf, wovon aber über 3 Millionen Gulden in Zetteln oder Billetten zu 1 und zu 5 Gulden gegen baar Geld umgewechselt werden sollten.

In dem gewöhnlichen Handelsverkehre, sowohl in Batavia, als auch in den meisten Holländisch-Ostindischen Besitzungen, ist die sogenannte Indische Währung gebräuchlich, nach welcher $197\frac{1}{2}$ Gulden Holländisch = 240 Gulden Indisch sind.

Außer diesen Niederländischen und Batavischen Münzsorten circuliren hier noch bis in die neueste Zeit Spanische Dublonen Englische Guineen, Venetianische Ducaten, sowie auch in Silber nach dem Conventionsfuß ausgeprägte Kaiserthaler, Spanische und Mexicanische Piaster und fast alle die verschiedenen Asiatischen und Ostindischen Silbermünzen, selbst die Chinesischen und Japanischen Taëls nicht ausgenommen. Von den umlaufenden fremden Silbersorten ist indessen der Spanische Dollar oder Piaster noch immer die Hauptmünze.

2. Häfen. Batavia, Samarang, Surabaya auf Java; Benculen, Palembang, Padang (Freihafen) auf Sumatra; Banjermassing, Pontianak und Succadana auf Borneo; Macassar auf Celebes.

Digitized by Google

3. Zolleinrichtungen. Ein Decret des General-Gouverneurs vom 24. April 1833 hat die Einfuhr von landwirthschaftlichen Instrumenten bis zum Jahr 1836 freigegeben. Die Einfuhr wollener und baumwollener Stoffe, die in Plätzen, welche westlich vom Cap der guten Hoffnung liegen, verfertigt sind, darf nur zu Batavia, Samarang und Surabaya stattfinden. Der Eingangszoll für diese Artikel beträgt bei fremden Flaggen 26⅔ vom Werthe. Mit Ausnahme der Weine, der gebrannten Wasser und des Opiums, welche bestimmten Abgaben unterliegen, entrichten alle andern Artikel unter fremder Flagge einen Zoll von 16, unter Holländischer aber nur von 8⅔. Baumwollene und wollene Waaren Holländischen Ursprungs, mit gehörigen Ursprungscertificaten versehen, sind zollfrei. Der Ausgangszoll für Kaffee auf fremden Schiffen und nach fremden Ländern beträgt 5 Gulden, nach Holländischen Häfen auf fremden Schiffen 4 Gulden und auf Holländischen Schiffen nach Holländischen Häfen nur 2 Gulden für den Centner. Zucker geht nach Holland frei aus, zahlt aber auf fremden Schiffen nach fremden Ländern 1 Gulden.

4. Messen, Märkte. Einer der wichtigsten Opiummärkte für den ganzen Ostindischen Archipel ist Succadana, an der Südwestküste von Borneo.

IV. Privatanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Handelsgesellschaften, Banken, Entrepôts. Es besteht zu Bataaia die 1815 neu gegründete Niederländisch-Ostindische Handelsgesellschaft mit einem Capitale von 23 Millionen Gulden. Sie besitzt das Monopol des Chinesischen Theehandels. Seit 1827 besteht zu Batavia eine Bank mit einem Capitale von 2 Millionen Gulden. Entrepôts, in welchen Waaren zur Wiederausfuhr niedergelegt werden können, finden sich sowohl zu Batavia, als in andern Hafenplätzen auf Java.

2. Handelsusanzen. Europäische Producte werden selten gegen baar Geld, sondern auf drei bis neun

Digitized by Google

Monate Zeit verkauft, wogegen der Käufer Wechsel ausstellt, welche discontabel sind. Javaproducte werden netto Tara verkauft; 1 Canaster Zucker giebt indessen 45 Pfund Tara.

V. Naturproducte zur Ausfuhr.

Reis, Sago, Kaffee, Zucker (jährlich 200,000 Centner), Arak, Palm- und Cajaputöl, Tabak, Baumwolle, Indigo, Cacao, Thee (seit 1834 wird selbstgebauter Thee ausgeführt), etwas Seide, Cochenille und Zimmt, Zinn, Kupfer und Sternanis aus Japan, Muskaten und Gewürznelken (aus den Molukken), Pfeffer (vorzüglich aus Sumatra, Borneo, Bantam), Teakholz (jährlich 50,000 Stämme aus Java), Büffelhörner, Büffelhäute, Curcumä, Kampher, Cassia-, Sandel- und Sapanholz, Rohr, Schildkrot, Perlmutter, Tamarinden (von Madura), eßbare Vogelnester, Silber, Salz.

Digitized by Google

Besitzungen der Franzosen in Asien.

I. Bestandtheile, Areal, Bevölkerung, vollziehende Gewalt.

1. Pondichery auf der Küste Coromandel. 2. Carical auf der Küste Coromandel. 3. Mahé auf der Küste Malabar 4. Die Handelscomptoire zu Yamaon und Chandernagor*), ferner zu Patna, Cassimbazar, Dacca, Balasore, Surate im britischen Indien und zu Siuthyia**) (in Siam).	24,5 g. QM. 115,000 Einw.

Gouverneur aller Französischen Besitzungen in Asien: der Marquis de St. Simon zu Pondichery.

II. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen. — Maaß in Pondichery und Carical: Reis und andere Getraidesorten werden pr. Garce von 600 Mercals verkauft; 100 Mercals = circa 18 alte Engl Bushels, folglich 1 Garce = circa 13 Imperial-Standard Quarters oder circa 380 Hectolitres.

Gewicht in Pondichery und Carical: Gold und Silber werden nach Seers, Pagoden, Rupien und Fanams gewogen. 1 Seer wiegt 24 ¼ Rupien, 81 ¼ Pagoden, 731 ¼ Fanams. 1 Rupie wiegt 30 Fanams oder 480 Nellos 1 Pagode Gewicht ist 9 Fanams oder 144 Nellos, folglich 8 Rupien = 10 Pagoden. 71 ½ Pagoden wiegen 1 Franz. Marc, poids de marc, folglich 1 Seer = 278,15 Gramm.

---

*) Chandernagor und Yamaon liegen am Hoogly.

**) Siuthyia liegen auf einer Insel des Menam.

Digitized by Google

Das Handelsgewicht iſt der Candy à 20 Maunds, à 20 Vis. 1 Pondichery-Maund = 11,745 Kilogramm.

Münzen. Buch und Rechnung werden in Pondichery und Carical in Pagoden zu 24 Fanams à 60 Caſches geführt. Die Gold-Pagode koſtet 24 Fanams. Die Pondichery-Pagode war urſprünglich von gleichem Werthe mit der Stern-Pagode in Madras, nämlich circa 19 Carats fein und 52,56 Engl. Grains ſchwer; ihr Gehalt hat ſich aber gegenwärtig bis auf 17 Carats verringert. Eine Pagode iſt demnach 8 Francs 34 Centimes werth. Sie paſſirt für $3\frac{1}{2}$ Rupien 210 bis 215 Rupien = 100 Mexicaniſche Piaſter. Man hat auch kupferne Dudus à 3 Caſches.

2. Juſtizbehörden. Zu Pondichery eine Cour royale und ein Tribunal de première instance.

III. Privatanſtalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Vereine zur Förderung der Gewerbe und des Handels. Etablissement agricole pour la Culture du mûrier et la production de soie zu Pondichery.

2. Creditbanken. Ein Mont de piété zu Pondichery.

IV. Naturproducte zur Ausfuhr. Aus Pondichery: Indigo, Baumwolle, Salpeter, peaux de Cabris, Büffelhörner, Zucker, Opium, Drogueriewaaren; aus Carical: Reis und Salz; aus Mahé: Pfeffer, Cardamomen, Zimmt, Sandelholz und andere feine Hölzer.

V. Kunſtproducte zur Ausfuhr: Baumwollene Gewebe, Seife, nachgeahmte Madrastücher; aus Carical: Baumwollene Gewebe.

VI. Kaufleute in Pondichery: Chenot u. Comp.; C. Delbruck u. Comp.; Almaric u. Comp.; Ch. Guidamour u. Comp.; C. Pernon u. Fallowfield; A. Mackenzie.

Digitized by Google

Besitzungen der Spanier in Asien.

I. Bestandtheile, Areal, Bevölkerung, vollziehende Gewalt.

Die Philippinschen Inseln, wozu gerechnet werden:

1. Die Insel Manila	1,450	g. QM.	1,822,200 Ew.
2. Die Bissayer Inselgruppe	879	" "	803,000 "
3. Die Babuyanen und Baschi-Inseln	60 (?)	" "	5,000 "
4. Antheil an Magindanao	61	" "	43,800 "
	2,450	g. QM	2,674,000 Ew.

Interimistischer General-Gouverneur: Senhor Salazar. Neu ernannt: Camba.

II. Finanzen. Einnahme 1836: 2,120,000 Piaster. Ausgabe: 1,405,300. Ueberschuß: 714,700.

III. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen sind fast ganz die, deren man sich in Spanien bedient, und bloß der Unterschied findet statt, daß das Gewicht nach Piastern regulirt wird. 16 Piaster werden angenommen, 1 Pfund Spanischen Gewichts zu seyn, wiewohl sie nicht so viel ausmachen. 11 Unzen oder Piaster = 1 Tale Seide; 22 Unzen = 1 Catty; 8 Unzen = 1 Mark Silber; und 10 Unzen = 1 Tale Gold. 16 Piaster oder Unzen = 15½ Unze Engl. Handelsgewichtes; 100 Catties = 1 Pikul = 133⅓ Pfund Engl. Handelsgewicht. — Der Wechselcours ist zwischen Manila und Bengalen 38 bis 45 Piaster für 100 Courant-Rupien.

2. Häfen. Manila, Cavita, beide auf der Insel Luçon oder Manila.

3. Zolleinrichtungen. Die Ereignisse der letzten Kriege haben das alte Spanische Colonialsystem gänzlich zerstört, und die Schiffe aller Nationen haben nunmehr freien Zutritt in Manila und in den andern Häfen der Philippinen.

III. Privatanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Handelsgesellschaften. Seit 1803 die Philippinische Handelscompagnie.

Digitized by Google

IV. Naturproducte zur Ausfuhr: Baumwolle, Indigo, Reis, Sago, Zucker, Kaffee, Cacao, Pfeffer, Gewürze, Tabak, Wachs, Sapan- oder rothes Sandelholz, Ebenholz, Schiffsbauholz, Schildkrot, Perlen, Perlmutter, Waidgold, Indianiſche Vogelneſter, Tripang, gedörrtes Hirſch-, Ochſen- und Büffelfleiſch, Ochſen-, Hirſch- und Büffelhäute, Hanf, Schwefel, Haifiſchfloſſen, Büffelhörner, Paradiesvögel, gedörrte Schnecken.

V. Kunſtproducte zur Ausfuhr: Tücher, Seife, Cigarren, Hauſenblaſe, Cocosnußöl.

Anmerkung. Die Spanier ſind die einzige Nation, welche die Vergunſtigung hat, den belebten und ſtarken Handel treibenden Chineſiſchen Hafen von Amoy in der Provinz Fokien zu beſuchen.

Beſitzungen der Portugieſen in Aſien.

I. Beſtandtheile, Areal, Bevölkerung.

1. Das Gouvernement Goa auf der Weſtküſte Vorderindiens	223 g. QM.	417,900 Ew.
2. Die Niederlaſſung Dhelli oder Dilli auf d. Nordküſte v. Timor	85 " "	120,000 "
3. Die Niederlaſſung Macao unter Chineſiſcher Hoheit	4,5 " "	38,400 "
Summa	312,5 g. QM.	576,300 Ew.

II. Staatsanſtalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen. Längenmaaß in Goa: Die Portugieſiſche Vara und der Portugieſiſche Covado.

Gewicht. Das Gewicht iſt ebenfalls das Portugieſiſche, doch bedient man ſich auch des Indiſchen Candy von 20 Maunds à 24 Rattels oder Medidas. Der Candy wiegt 495 Engl. Pfund Avoirdupois oder 224,53 Kilogramm. Reis und Getraide verkauft man nach dem Candy, welcher circa 14 alte Engl. Bushels oder circa 4,93 Hektoliter enthält. 1 Bahar = 3½ Port. Quintales.

Münzen. Man rechnet in Goa nach Pardos, Tangas Vintins, Reas oder Rees, und Budgerooks, welche letztere 4 Münzſorten man wieder in gute und ſchlechte abtheilt, wie folgende Eintheilung der hieſigen Rechnung darthut.

Digitized by Google

Pardos	Tangas		Vintins		Reas oder Rees		Budgerooks	
	gute	ſchlechte	gute	ſchlechte	gute	ſchlechte	gute	ſchlechte
1	4	5	16	20	240	300	300	360
	1	1¼	4	5	60	75	75	90
		1	3⅕	4	48	60	60	72
			1	1¼	15	18¾	18¾	22½
				1	12	15	15	18
					1	1¼	1¼	1½
						1	1	1¼
							1	1½

Für Goa ſind beſondere Münzen geprägt, welche in folgenden Sorten beſtehen; In Gold: St. Thomas zu 11 guten Tangas = 6¾ Shill. Sterlg. — In Silber: Pardos Xeraphin à 5 gute Tangas = 3¼ Shill. Sterlg. Gemeine Pardos zu 4 guten Tangas = 2½ Shill. Sterlg. Tangas zu 60 Rees = 7½ Pence Sterlg. Larins zu 100 Rees. — In Kupfer: Stücke zu 4 Rees oder Budgerooks.

Von fremden Münzſorten circuliren hier hauptſächlich: Oſtindiſche Pagoden à 10 gute Tangas; Venetianiſche Zechinen à 16 gute Tangas; und Spaniſche Piaſter à 550 gute Budgerooks oder 7½ gute Tangas, etwas mehr oder weniger. Man kann 67 gute Tangas auf die Kölln. Mark fein Silber rechnen.

2. Häfen: Goa und Panjim oder Neu-Goa mit 2 guten Häfen; Diu an der Südſpitze der Halbinſel Gudſcherat; Damaun zwiſchen Bombay und Surate; und Macao.

3. Zolleinrichtungen Vom 1. März 1836 bis dahin 1837 durften Europäiſche Waaren ꝛc. in Schiffen aller Nationen zu Macao zum Entrepôt und zur Ausfuhr nach Canton oder ſeewärts gegen einen Zoll von 1½ % vom reinen Facturbetrage zugelaſſen werden. Waaren unter Verſchluß dürfen nicht länger, als 6 Monate in den Regierungs-Waarenhäuſern gelagert bleiben, jedoch können ſie auch gegen Caution in Privatſpeicher gelegt werden.

III. Naturproducte zur Ausfuhr. Baumwolle, Pfeffer, Reis, Hanf und andere Oſtindiſche Producte. Aus Macao: Thee, rohe Seide Zucker, Caſſia, Kampfer.

IV. Kunſtproducte zur Ausfuhr aus Goa: Arac de Goa; Aus Macao: Nankins, geſponnene Seide. —

China.

I. Regent. Kaiser Tao Kuang folgte seinem Vater in der Regierung den 2. Sept. 1820.

II. Areal, Bevölkerung.

700,000 QM. und 148 Millionen Einwohner.

III. Finanzen.

Die Einkünfte betragen 79,600,000 Leang; ein Leang ist ungefähr zwei Thaler. Die Erhebungskosten betragen 26,000,000 Leang.

IV. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel, und zwar speciell für den Hafen Canton, der uns in merkantiler Hinsicht allein interessiren kann.

1. Maaß, Gewicht, Münzen.

Das Längenmaaß heißt hier Covid oder Cobre; dieser wird in zehn Pants eingetheilt und ist = 0,3[illegible] Meter. Man hat in China 4 verschiedene Maaße, welche dem Europäischen Fußmaaße gleichkommen, nämlich:

Das Fußmaaß des mathematischen Gewichts = 0,333 Meter.
Den Baufuß genannt Cougpu . . . = 0,3[illegible] "
Den Handwerks- oder Handelsfuß . . = 0,3[illegible] "
Den Ingenieurfuß . . . . . = 0,[illegible] "

Der Li oder die chinesische Meile ist 180 Faden à 10 Fuß Ingenieurmaaß lang, folglich = 1897$\frac{1}{2}$ Englischen Fuß, und 192$\frac{1}{2}$ Li machen beinahe 1 Meridiangrad aus.

Flüssigkeitsmaaß. Für den Handel giebt es in China keine bestimmten Flüssigkeitsmaaße, indem alle trocknen und flüssigen Waaren nach dem Gewichte verkauft werden.

Gewicht. Gold und Silber wird nach dem Catty von 16 Tales gewogen und der Tale wird in 10 Mace, oder 100 Candarines oder 1000 Cash eingetheilt. Der Tale wiegt 37,[illegible] Gramm. Die vornehmsten Handelsgewichte sind der Picul, der Catty und der Tale: der erstere hält 100 Catties oder 1600 Tales, 1 Tale wiegt demnach 1$\frac{1}{3}$ Unze; 1 Catty 1$\frac{1}{3}$ Pfund und 100 Catties oder 1 Picul 133$\frac{1}{3}$ Pfd. Engl., sonach der Picul 60,[illegible] Kilogramm.

Münzen. Alle Rechnungen werden nach Talen zu 10 Mace à 10 Candarinen à 10 Cash geführt. Die Cölnische Mark fein Silber = 6,[illegible] Tales, so daß also der Tale einen Werth von 46$\frac{5}{8}$ Groschen Conventionsgeld besitzt. Es giebt in China nur eine Münze Cash genannt, welche nicht geschlagen, sondern gegossen ist, deren man sich aber nur zu kleinen Zahlungen bedient. Sie besteht aus 6 Theilen Kupfer und 4 Theilen Blei, ist rund, hat

Digitized by Google

nur auf einer Seite eine Art Zeichen, außen einen erhabenen Rand, in der Mitte ein viereckiges Loch, durch welches dieselbe, gleich Perlen, zu Hunderten auf einen Draht gereihet wird. Von fremdem Gelde coursiren in Canton vornehmlich Spanische Dollars, und zur Auseinandersetzung werden dieselben sehr genau in vier Theile zerschnitten und nochmals gewogen. Der Werth des Tale ist veränderlich und richtet sich gewöhnlich nach dem Preise, der in London für Spanische Dollars per Unze bezahlt wird. Um diesen Werth zu erfahren, multiplicirt man blos den Preis der Spanischen Dollars in London per Unze mit 1,20. Wird z. B. für die Unze 60 d. bezahlt, so ist der Preis des Tale 60 × 1,20 = 72,00 d. ꝛc.

Das feine Gold und Silber wird nach seinem Gewichte in 100 Theile getheilt, welche Toques und Touch heißen; und wenn man sagt, daß eine Barre 93 Touch schwer ist, so versteht man darunter, daß solche 7 Theile Zusatz hat und 93 fein ist. Silberbarren werden wie Geld genommen und wiegen von ½ bis 100 Tales, wobei sie jedoch nach dem Gewichte angenommen werden.

2 Flüsse, Häfen. Der Pekiang, an welchem Canton liegt.

Von allen Häfen China's sind dem Europäischen Handel nur die Häfen Canton und Amoy, letzterer jedoch nur den Spaniern, geöffnet

3. Zolleinrichtungen, Handelsabgaben. Die Hafengelder zu Canton werden auf folgende Weise bestimmt. Die Chinesen messen ein Schiff vom Fockmast zum Besanmast in die Länge, und dicht bei'm Mittelmast in die Breite, bis auf den äußern Punct hinausgehend. Sodann multipliciren sie die Länge mit der Breite und dividiren in das Product mit der Zahl 10, und sie erhalten hierdurch ihr Schiffsmaaß. Auf dem Zollhause werden die Schiffe in drei Classen getheilt, nämlich vom ersten, zweiten und dritten Range. Alle Schiffe, welche 74 Cubits und darüber Länge haben, und 23 oder mehr Cubits breit sind, werden zur ersten Classe gezählt, und solche bezahlen als auf vorbemeldte Art ausgemitteltes Tonnengeld, vom Cubit 7 Tales 7 Mace 7 Candarines und 7 Casch. Schiffe, welche 71 bis 74 Cubits lang und 22 bis 23 breit sind, gehören in die zweite Classe, welche für den Cubit 7 Tales 1 Mace 4 Candarines und 2 Casch bezahlt; und alle Schiffe, welche 65 bis 71 Cubits lang und 20 bis 22 Cubits breit sind, so wie die, die dieses Maaß nicht haben, bezahlen für den Cubit 5 Tales.

Digitized by Google

Schiffe, welche Reisladungen nach Canton bringen, sind von allen Abgaben befreit, und es ist nicht ungewöhnlich, daß Americanische Indienfahrer zu Linting anlegen und ihre Gelder mit andern Schiffen nach Whampoa senden, und nach Manilla seegeln, eine Ladung Reis einnehmen und nach Canton bringen, wodurch dieselben die sämmtlichen Hafenabgaben ersparen.

Das Lootsengeld, welches die Compagnieschiffe, die Canton besuchen, zu bezahlen haben, ist folgendermaßen festgesetzt:

Die Ankommenden zahlen:	Dollars.
Von den Lema-Inseln bis Macao	30
Von Macao nach Whampoa	40
Kumshaw oder Geschenk an den Lootsen . . .	5
do. den 10 Booten an der zweiten Barre .	10
	85

Die Abgehenden zahlen:	Dollars.
Dem Lootsen, der in Whampoa an Bord kommt	16
Den 10 Booten an der zweiten Barre . . .	10
Dem dort an Bord kommenden Lootsen . .	20
Den vier Booten an der untern Barre . . .	4
Saldo des ersten Lootsengeldes in Macao . .	4
Kumshaw	5
	59

V. Naturproducte zur Ausfuhr.

Thee, rohe Seide, Zucker, Cassia, Kampfer.

VI. Kunstproducte zur Ausfuhr.

Nankins, gesponnene Seide, chinesisches Porcellan, lackirte Waaren.

VII. Großhändler.

In Canton, wie in jedem andern Chinesischen Hafen, giebt es jedesmal eine bestimmte Anzahl Kaufleute, welche Hong oder Bürgen genannt werden und die an Ort und Stelle ansässig sind. Jedes fremde Schiff muß bei seiner Ankunft einen solchen dort etablirten Kaufmann gewinnen, damit sich derselbe für die Bezahlung der Ein- und Ausgangszölle, sowie für die Aufführung der Schiffsmannschaft, verbürge. Der Capitain eines Kauffahrers kann sich nun an irgend einen Hong-Kaufmann nach Gefallen wenden, und als Vergeltung für die erhaltene Leistung pflegt er von demselben für den Werth von 100 oder 200 Pf. Sterling Waaren zu kaufen. Außerdem steht es einem Jeden frei, seine Geschäfte mit einem Hong oder sonst einem andern Kaufmanne zu machen. In Canton giebt es nur 8 oder

Digitized by Google

10 Hong-Kaufleute. Ein solides Englisches Handlungshaus ist: Smith, Magniac u. Comp.

Durch eine Verfügung des Chinesischen Vicekönigs an den Hong, ist dem Capt. Elliot, sich zu Canton aufzuhalten, verstattet, um dort als Oberaufseher der Englischen Kaufleute ꝛc. zu walten.

Dänische Besitzungen in Asien.

I. Bestandtheile, Areal, Bevölkerung, vollziehende Gewalt.

1. Trankebar, Gebiet auf der Küste Koromandel, mit der Festung Dansborg.

2. Serampour, Stadt bei Calcutta am Hoogli.

II. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen.

Gewicht. Der Maund wiegt 68 Dänische Pfund = 33,05 Kilogramm.

Münzen. Man führt zu Trankebar Buch und Rechnung nach Reichsthalern zu 12 Fanams, oder nach Rupien zu 8 Fanams. Ein Fanam = 80 Casches. Der Reichsthaler ist eine Rechnungs- und keine wirkliche Münze, dabei 18% schlechter, als das Dänische Courant. Er ist circa 37½ Pence Sterling oder 38 Schilling Hamburger Banco werth. Die wirklichen Münzen sind Silberrupien, doppelte und einfache Fanams und kupferne Dudus à 3 Casches.

Der Münzfuß der Trankebar-Rupien ist dergestalt regulirt, daß 1802 Rupien den Werth von 600 alten Spanischen Piastern haben. Eine Rupie ist folglich circa 23⅞ Pence Sterling oder 2 Francs 47 Centimes werth. Die Sternpagoden circuliren zu 34 Fanams mehr oder weniger und die Piaster zu 19 — 21 Fanams.

2. Flüsse, Häfen. Serampour liegt am Hoogli, und Trankebar am Cavery. Ein Arm dieses Flusses bildet auch den Hafen der Stadt.

3. Zolleinrichtungen. Seit 1822 ist der Seezoll und jetzt (1837) sind auch die Landzölle u. sogenannten Zulageabgaben zu Trankebar sämmtlich abgeschafft; es ist also ein vollständiger Freihafen, mit der einzigen, durch Vertrag mit der Engl. Regierung bedingten Ausnahme des Kochsalzes.

III. Naturproducte zur Ausfuhr. Die gewöhnlichen Naturproducte Ostindiens.

Birmah.

I. Regent. Der bisherige Boah oder Kaiser ist geisteskrank, und es sind bürgerliche Unruhen ausgebrochen, in deren Folge der Prinz von Tharawaddy, Bruder des Regenten, sich der Herrschaft bemächtigt hat.

II. Areal, Bevölkerung.

184,000 Englische QMeilen, mit einer Bevölkerung von nahe an 4 Millionen. Die Haupt- und Residenzstadt heißt Ummerapoura, deren Einwohnerzahl verschieden angegeben wird.

III. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen.

Hohlmaaße. 2 Lamyets = 1 Lamé; 2 Lamés = 1 Salé; 4 Salés = 1 Pyi; 2 Pyis = 1 Sarot; 2 Sarots = 1 Saits; 4 Sait = 1 Ten. Dieses letztere Maaß kommt mit dem überein, was man in Europa gewöhnlich einen Korb nennt, und soll 16 Vis geschälten Reis oder 58½ Pfund Avoir du poids enthalten; in der Regel wird es für einen halben Centner gerechnet. Alle Getraidegattungen, Hülsenfrüchte, gewisse Obstsorten, Natron, Salz und Talg werden nach dem Maaße gekauft und verkauft; andere Waaren nach dem Gewichte.

Gewicht. Die Gewichte, welche durchgänglich im Birmahnischen Staate gebraucht werden, sind folgende:

2 kleine Rwés (rothe Bohnen)	=	1 großen Rwé
4 große Rwés	=	1 Bai
2 Bais	=	1 Mu
2 Mus	=	1 Mat'h
4 Mat'hs	=	1 Kyat vulgo Tical
100 Kyats	=	1 Paiktha vulgo Vis
	=	3,65 Pfd. Avoir du poid.

Münzen. In Birmah kennt man kein gemünztes Geld, sondern hat für größere Summen bloß Gold- und Silberbarren, und für den kleinen Verkehr Münzen aus Blei. Bei jeder Zahlung muß das Metall gewogen und in der Regel auch geprüft werden. Die Gewichte, welche bei'm Wägen der Barren gebraucht werden, sind der Kyat oder Tical, der Paiktha oder Vis. Das Silber kann als die Normalmünze angesehen werden. Gold wird in der Regel 17 Mal theuerer gehalten, als Silber.

Das Wägen und Probiren der Metalle, welche als Zahlungsmittel dienen, giebt einer eigenen Classe von Per-

Digitized by Google

sonen, als Mäkler, Geldwechsler und Probirer, Beschäftigung. Jede neue Probe kostet dem Besitzer, wenn das Metall Silber ist, 2½ %; denn 1½ % beträgt die festgesetzte Provision der Probirer, während 1 % bei der Operation verlohren geht, oder verlohren gehen soll.

2. Flüsse, Häfen, Lootsenwesen.

Flüsse. Der wichtigste schiffbare Fluß ist der Irawaddy.

Häfen, wo ein eigener Beamteter (Sciabandar) die Aufsicht über die Hafenabgaben und das Schifffahrtswesen hat: Rangun, an der Mündung des Irawaddy; Merghui; Bassino oder Negraïs. Alle Nationen, ausgenommen die Engländer, müssen für den Irawaddy einen Lootsen auf's Schiff nehmen.

3. Zolleinrichtungen, Handelstractate.

Der Einfuhrzoll beträgt 12½ % vom Werthe. Zwischen der Englischen Regierung und dem Birmahnischen Hofe ist im Jahre 1826 ein Handelsvertrag abgeschlossen worden, welcher den Handeltreibenden beider Nationen in den Häfen beider Reiche gleiche Rechte zusichert.

4. Messen, Jahrmärkte, Caravanen.

Zu Rangun werden zwei beträchtliche Märkte gehalten, auf welchen die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse nach Birmahnischem Style, nämlich Reis, treffliche Fische und Geflügel, wohlfeil und im Ueberflusse zu haben sind. Zwischen den Birmahnischen und Chinesischen Reichen wird ein beträchtlicher Verkehr mittelst einer jährlichen Caravane betrieben, deren Kaufleute sämmtlich Chinesen sind. Das Haupt-Entrepôt für den Handel mit China ist Bhanmo.

IV. Naturproducte zur Ausfuhr:

Baumwolle, Teakholz, Terra Japonica oder Catechu, Stocklack, Wachs, Elephantenzähne, Auripigment (in Indien Hurtal genannt), Gold, Silber, Rubine, Saphire, rohe Seide, Salz, sogenannter Chinesischer Firniß, Hausenblase, Steinöl.

V. Kunstproducte zur Ausfuhr.

Treffliche Schiffe, aus Teakholz gebaut.

Siam.

I. Regent. Kroma Mon Tshit, folgte in der Regierung den 20. Juli 1824. Residenz: Yuthyia mit 119,000 Einwohnern.

Digitized by Google

II. Areal, Bevölkerung. 190,000 Engl. □ Meilen, mit circa 3 Millionen Einwohnern.

III. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen.

Längenmaaße. Die Breite von 12 Fingern macht eine Spanne, 2 Spannen 1 Elle, 4 Ellen 1 Klafter, 20 Klafter 1 Sen und 100 Sen 1 Yut. Das Klafter wird am häufigsten gebraucht, und die Siamesen haben eine Stange von dieser Länge, auf welcher die Unterabtheilungen bezeichnet sind. Die Länge derselben beträgt ungefähr 6 Fuß 6 Zoll.

Gewicht. Gold und Silber werden mit kleinen Gewichten gewogen, welche mit den Münzen gleiche Benennung haben. Der Pai-Nung, das kleinste unter diesen Gewichten, wird in solchem Falle in 32 Pagas oder rothe Bohnen (der Saame des Abrus precatorius) abgetheilt. Der Bat oder Tical ist auf der Münze in Calcutta = 237 Gran befunden worden: der innere Gehalt jedoch war unsicher, und der Werth verschiedener einzelner Stücke wechselte von 1 Rupie 3 Annas 3 Pice bis zu 1 Rupie 3 Annas 7 Pice. Sonach ist der Werth in Englischem Gelde ungefähr 2 Shilling 6 d., und so geht er auch in Handel und Wandel. Von andern gewöhnlichen Gewichten ist der Siamesische Catti doppelt so schwer, als der Chinesische, welcher 1⅓ Pfund Avoir du poid hält. Der Picul ist in beiden Ländern von gleichem Gewicht und wird in dem einen in 50 Cattis, in dem andern aber in 100 Cattis getheilt. Beim Abwägen von Reis und Salz ist ein großes Gefäß üblich, welches bei dem erstern 22 Piculs und bei dem letztern 25 Piculs hält. Der Reis wird auch mit Körben gemessen, von denen 100 auf das vorerwähnte große Maaß gehen.

Münzen. Das Geld besteht in Siam einzig aus Cauries und Silber, und man hat in dieser Hinsicht folgende Benennungen: 200 Bia oder Cauries machen 1 Pai-Nung; 2 Pai-Nung machen 1 Sing-pai; 2 Sing-pais machen 1 Fuang; 2 Fuang thun 1 Salung; 4 Salungs sind 1 Bat oder Tical; 80 Ticals = 1 Catti, und 100 Cattis = 1 Picul. Die häufigste geprägte Münze ist der Bat, den die Europäer Tical benannt haben. Es giebt zwar auch kleinere Münzen unter den oben angeführten Benennungen, aber diese führt man nicht sehr häufig. Sie sind insgesammt von roher und sonderbarer Form und eigentlich nichts weiter, als kleine Abschnitte einer Silberstange, welche gebogen und an den Enden zusammengeklopft werden. Es sind 2 oder 3 kleine Stämpel darauf

Digitized by Google

gedrückt, welche nicht die ganze Oberfläche der Münze bedecken. Der Catti und Picul werden sonach nur gebraucht, wenn von starken Geldsummen die Rede ist.

2. Flüsse, Häfen, Lootsenwesen. Der Hauptfluß dieses Reiches ist der Menam, welcher 80 Meilen weit von der Mündung schiffbar ist. Die Haupthäfen sind Chantibun, in der Mündung eines kleinen Flusses in der Bai von Siam; Bangkok, zugleich Haupt- und Residenzstadt, am Menam; und Siam oder Yuthyia, auf einer Insel des Menam. Sobald ein Europäisches Schiff die Barre vor dem Menam erreicht, muß dasselbe, den Verordnungen des Landes gemäß, sich mit dem Vorsteher des Forts Paknam, an der Mündung des Menam, in Verbindung setzen und von ihm einen Lootsen verlangen. Auch ist es üblich, daß zu Paknam Kriegsbedürfnisse, Kanonen und kleine Gewehre gelandet werden.

3. Zolleinrichtungen, Handelstractate. Die Zölle und andere Abgaben, welche von dem auswärtigen Handel erhoben werden, sind etwas verwickelter Natur und ändern sich je nach der Landsmannschaft der Schiffe, die denselben unterworfen werden sollen. Die Auflagen bestehen aus Abgaben auf das Maaß oder die Dimensionen des Schiffes, einem Zoll auf den Werth der Einfuhr, und einem festgesetzten Tarif in den meisten Fällen, ausnahmsweise aber auch einer Abgabe nach dem Werthe auf die Ausfuhrartikel. Auf Europäische Schiffe können die Abgaben nach dem Maaße zu 118 Ticals per Klafter angenommen werden, außer einer unbeträchtlichen Steuer in der Form von Ankergeld. Die Ladungen der Europäischen Schiffe allein unterliegen den Einfuhrabgaben, welche zu 8% vom Werthe gerechnet und in natura erhoben werden. Der Tarif über die Ausfuhrartikel enthält bestimmte Zollansätze, von welchen nachstehende als Probe dienen können:

Elfenbein pr. Picul	2½	Ticals.
Stocklack	½	=
Zucker, unter Europäischer Flagge ausgeführt	1½	=
dto. = Indischer = =	1	=
Baumwolle	½	=

Die Americanischen Freistaaten haben jetzt, wie früher schon die Engländer, mit Siam einen Handelstractat abgeschlossen.

IV. Naturproducte zur Ausfuhr. Schwarzer Pfeffer (jährlich an 3,525 Englische Tonnen), Zucker (jährlich an 10,000 Englische Tonnen), Cardemomen, Adlerholz, Sapanholz, Rosenholz zu feinen Tischlerarbeiten, Baumwolle, Reis, Arecanüsse, Seide, Elfenbein, Stocklack, gesalzene Fische, Häute und Felle von Ochsen, Büffeln, Ele-

Digitized by Google

phanten, Rhinocerossen, Hirschen, Tigern, Leoparden, Fischottern, Zibethkatzen und Pangolins, von Schlangen und Robben, nebst der Bauchschaale einer Art von Landschildkröten, der Hörnern von Büffeln, Ochsen, Hirschen und Rhinocerossen, den Knochen von Ochsen, Büffeln, Elephanten, Rhinocerossen und Tigern; getrocknete Hirschsehnen, Federn von Pelicanen, von verschiedenen Arten von Störchen, Pfauen und Eisvögeln; eßbare Schwalbennester und Zinn.

Anam oder Cochinchina.

I. Regent. Kaiser Ming-Mang, folgte seinem Vater im Februar 1820. Residenzstadt: Hué, mit 30,000 Einwohnern, in Süd-Anam.

II. Areal, Bevölkerung, Haupteintheilung.

Dermalen soll das Reich, auf 16,700 Quadratmeilen, 23,000,000 Einwohner enthalten. Es besteht aus Hué (Tunkin, Süd-Anam), Chang (Cochinchina, Nord-Anam) und Donnai (Cambodia).

III. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

Längenmaaß: Der Covid soll circa 16 Englische Zoll lang seyn.

Gewicht: Das Gewicht ist der Chinesische Picul von 100 Cattis. Zu Faifo besteht indessen der Picul, dessen sich die Chinesen bei ihren Geschäften bedienen, aus 112 Cattis, und zu Saigun ist 1 Picul Zucker 150 Cattis. Der Reis wird in Säcken von 50 Cattis verkauft.

Münzen: Die einzige Münze dieses Landes ist eine Art Scheidemünze, Sapek oder Sappica genannt, welche ehemals von Messing war, gegenwärtig aber, in der Größe eines Englischen Schillings, von Zink ist. Sie enthält den Namen des Königs und ist in der Mitte mit einem viereckigen Loche versehen, damit man sie auf eine Schnur anreihen kann. 60 Sapeks machen 1 Mas, Mace oder Tièn, und 10 Mas machen 1 Kwan oder Tael. 600 Sapeks oder 1 Kwan werden auf eine Schnur gezogen und jede 10 Sapeks oder 1 Mas durch Knoten abgetheilt. 1 Kwan = 6 Chinesische Mas. Mas und Kwans sind nur Rechnungsmünzen. Bei Zahlungen an den König müssen die Sapeks neu und gut seyn, im Handel aber sind sie gewöhnlich alt und vermischt, und verlieren dann 6 bis 7 %.

Es coursiren auch Gold- und Silberbarren, mit dem

Stämpel der Regierung, im Lande, obschon sie nicht als Geld betrachtet werden. Manche davon gleichen einem Stück Chinesischer Tusche, besonders Silberbarren, sind mit Chinesischen Buchstaben bedeckt und gelten 2 Kwans 8 Mas. Man hat davon auch halbe und viertel. Es giebt auch größere Silberbarren von gleicher Feinheit, die, wenn erstere 1,6 Mexicanische Piaster gelten, einen Werth von 16,4 Piaster haben Man hat auch Goldbarren von sehr feinem Gehalt und demselben Gewichte, wie die kleinen Silberbarren, deren 17fachen Werth (26½ Piaster) sie gewöhnlich haben. Die Zinkmünzen, so wie die Gold- und Silberbarren, werden in Cachao, der Hauptstadt von Tunkin, geschlagen und gestämpelt.

Der Mexicanische Piaster coursirt ebenfalls in Cochinchina, und der Werth desselben ist von der Regierung auf 1½ Kwan festgesetzt. Der König bezahlt den Picul Zinkmetall, aus welchem die gemeinen Münzen geschlagen werden, nur mit 12 Kwans, so daß die Zinkmünzen mehr gelten, als ihr innerer Werth beträgt.

2. Flüsse, Häfen, Canäle. Die hauptsächlichsten Flüsse sind: Der Cancao, der Cambodia, der Saigon, der Tunquin oder Donnai und der Hué. Dem Europäischen Handel sind nur vier Häfen geöffnet und zwar: Saigon, Faifo, Hué und Cachao. Der Donnai ist mit dem Cambodia durch einen 28 Englische Meilen langen, 80 Fuß breiten und 12 Fuß tiefen Canal, unter 10° 5′ nördlicher Breite und 106° 42′ östlicher Länge, verbunden.

3. Zolleinrichtungen, Handelsabgaben. In keinem andern Asiatischen Lande werden die Europäischen Kaufleute unter billigeren und liberaleren Bedingungen zugelassen, indem alle ausländischen Kaufleute im Jahr 1818 einander ganz gleich gesetzt worden sind. In den vier, dem Europäischen Handel geöffneten, Häfen zahlen alle Schiffe ein billiges Tonnengeld und sind übrigens frei von Einfuhrzoll und allen anderen Abgaben, wie sie auch heißen mögen. Nur wenige Artikel bezahlen einen geringen Ausfuhrzoll.

4. Makler. Die Maklergeschäfte werden meist durch Weiber besorgt.

IV. Naturproducte zur Ausfuhr. Betelnüsse, Zucker, Pfeffer, Zimmet, Cardamomen, rohe Seide, Baumwolle, Bauholz, feine Tischlerhölzer, Pech, Theer, Oel, Hörner von Hirschen und Rhinocerossen, Elfenbein, Gold, Silber und eine große Quantität getrockneter Fische. Der Reis ist das Monopol des Kaisers und darf, ohne seine Erlaubniß, bei Todesstrafe nicht ausgeführt werden.

Digitized by Google

Britische Besitzungen in Australien.

I. Bestandtheile, Bevölkerung, vollziehende Gewalt.

1. Neusüdwales, mit der Hauptstadt Sidney. Nach der Zählung vom 2. September 1836 beträgt die Bevölkerung von Neusüdwales 77,096 Seelen und zwar 49,365 Freie und 27,831 Sträflinge. Sidney zählt 19,729 Einwohner. Südlich von Sidney liegen die Niederlassungen Patman-Bay und Jarvis-Bay; nördlich von Sidney die Colonieen Port-Stephens, Port-Macquarie, Moreton-Bay, Port-Curtis; westlich von Sidney, jenseits den blauen Berge, liegt die Stadt Bathurst. — Gouverneur von Neusüdwales: Sir Robert Gipps.

2. Vandiemensland, mit der Hauptstadt Hobarttown. Bevölkerung im Jahr 1835: 35,248 und zwar 22,173 Freie und 13,075 Sträflinge. Hobarttown zählt 8,000 Einwohner. Gouverneur: Sir John Franklin; stellvertr. Gouverneur: Oberstl. Snodgraß.

3. West-Australien, an der Südwestküste Australiens, am Schwanenflusse, mit den kürzlich gegründeten Städten Freemantle und Perth. — Stellvertretender Gouverneur: Sir J. Stirling.

4. Süd-Australien, mit der Stadt Adelaide, an der Ostseite vom St. Vincent-Meerbusen (zählte im Februar 1837 schon 1,200 Seelen). — Stellvertretender Gouverneur: Capitän Hindmarsh.

5. Außerdem sind noch in Australien mehrere andere Niederlassungen in der Anlage begriffen; z. E. an der Nordküste des Continentes: Melville, Coburgh und Port Raffles; an der Südküste Port Philipp, welche jetzt den Namen Hobson-Bai erhalten hat, und wo demnächst zwei neue Städte, Williamstown und Melbourne, gegründet werden. Auch an Carpentaria-Bai soll eine Niederlassung gegründet werden, weßhalb Capitän Sir J. G. Bremer jetzt mit Untersuchung eines Theiles der Küste beschäftigt ist.

II. Finanzen. Die Einnahme der Colonie Neusüdwales betrug 1828, mit Ausschluß der Schenkungen des Parlaments, 122,722 L. Sterling 14 Shilling 8 d.; dagegen betrugen

Digitized by Google

ſämmtliche öffentliche Ausgaben in demſelben Jahre 401,233 L. Sterling 16 Shilling 6 d., in welcher die Summe von 79,007 L. Sterling 18 Shilling 8 d. begriffen iſt, die für den Transport der Verbrecher ausgegeben wurde.

Die Zolleinnahme der Colonie Vandiemensland beläuft ſich jährlich auf 45,000 L. Sterl. und ſämmtliche übrige Einnahmen auf etwa 65,000 L. Sterl.

III. Staatsanſtalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Maaß, Gewicht, Münzen in Neuſüdwales: Ganz dieſelben, wie in England, doch courſiren Spaniſche Dollars in großer Menge und werden allgemein zu 5 Shilling angenommen, auf Vandiemensland jedoch nur zu 4 Shilling 6 d. „Das Courantgeld beſteht in Engliſchen Münzen, Gouvernementsdollars und in Noten der Bank von Neuſüdwales in Sidney, die hier wie baar Geld circuliren. In Hobarttown circuliren viele Noten auf Sicht, die jedermann ausſtellen kann.

2. Poſten, Landſtraßen, Flüſſe, Häfen, Leuchtthürme, Lootſenweſen, Dampfſchiffe. Im Jahr 1828 iſt in Neuſüdwales ein Poſtamt errichtet worden, welches im Jahr 1835 dem Staate ſchon ein reines Einkommen von 4,310 L. Sterling abwarf. Briefe und Paſſagiere werden ſehr raſch ſowohl zu Wagen, als mittelſt Karavanen von Sidney aus 173 Engliſche Meilen weit landeinwärts expedirt und längs der Küſte auf Dampfſchiffen.

Landſtraßen: von Sidney nach Bathurſt, Maitland und Argyle ꝛc.

Flüſſe. Nördlich von Sidney ergießen ſich der Hawkesbury, der Apsley und der Brisbane; ſüdlich von Sidney einige ungenannte Flüſſe bei Port-Philipp in's Meer. Alle weſtlich von Neuſüdwales gelegenen Flüſſe ſcheinen ſich in den großen Murray oder Morumbidgi zu ergießen welcher ſich wiederum in der Nähe des Meerbuſens St. Vincent in den See Alexandrina ergießt: in Südweſten des Continentes ergießt ſich der Schwanenfluß. Der Derwent und der Tamar in Vandiemensland.

Häfen. Sidney, Port-Stephens, Port-Macquarie, Port-Curtis, Weſtern-Port, Port-Raffles und König Georgs Hafen; Hafen der Schwanenflußcolonie; — Hobarttown und Dalrymple-Hafen in Vandiemensland.

Leuchtthürme. Ein guter Leuchtthurm iſt errichtet am Eingange der Port-Jackſons-Bay.

Digitized by Google

Das Lootſenweſen iſt geſetzlich geordnet.

Dampfſchiffe verrichten den Dienſt an der Küſte.

3. Zolleinrichtungen, Handelsabgaben. Fremde Waaren zahlen zu Sidney 5% vom Werth Einfuhrzoll Alle Schiffe unter 40 Tonnen zahlen 2 L. Sterling alle über 40 Tonnen zahlen 1 L. Sterling per Tonne. Jedes Schiff, welches zu Port Jackon anlangt, entrichtet für die Regiſtertonne 2 d. Leuchtthurmgebühren. Die Hafengelder betragen für die Ankerketten und Boyen wöchentlich 21 Shilling, für den Gebrauch der Regierungskrahnen und der dazugehörigen Plätze 18 Shilling täglich.

In Vandiemensland beträgt die Einklarirung eines fremden Schiffes in irgend einen Hafen 3 L. Sterling, die Erlaubniß zum Geſchäft 21 Shilling, die Abgabe von jeder Magazinsablieferung 10½ Shilling, der Hafenzoll nebſt Sporteln 7½ Shilling. Transportſchiffe ſind frei von jeder Hafenabgabe. Auch hier ruht eine Abgabe von 5% des Werthes auf allen Waaren fremder Production oder Manufactur mit Ausnahme des Weins, welcher einer Abgabe von 15% unterliegt. Colonialproducte ſind weder beim Landen, noch Einſchiffen einer Abgabe unterworfen, mit Ausnahme derjenigen für die Erlaubniß.

Für das Ankern und Ankerlichten innerhalb des Hafens wird am Derwent für die Regiſtertonne 1 d., ferner für jede Ortsveränderung des Schiffes innerhalb des Hafens ebenfalls 1 d. der Regiſtertonne bezahlt; im Hafen Dalrymple dagegen für jede Ortsveränderung im Hafen von einem Schiffe unter 200 Tonnen 15 Shilling, von einem Schiffe, welches 200 bis 300 Tonnen enthält, 1 L. Sterling; von einem Schiffe, das 300 bis 400 Tonnen enthält, 1 L. Sterling 10 Shill.; von einem Schiffe, das 400 bis 500 Tonnen enthält, 2 L. Sterl.; von einem Schiffe, das 500 Tonnen und aufwärts enthält, 2 L. Sterl. 10 Shilling.

4. Handelsdeputationen u. Commiſſionen. Es beſteht zu Sidney eine Handelskammer.

5. Handelsgerichte, Wechſelrecht. Wie in England.

IV. Privatanſtalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Handelsgeſellſchaften und Vereine zur Förderung des Handels und der Gewerbe, Ban-

ken, Börsen, Handelsschiffe. Die beiden großen Agriculturgesellschaften zu Sidney in Neu-Süd Wales, und in Vandiemensland; die Südaustralische Gesellschaft, mit einem Capitale von 500,000 L. Sterl. Mehrere Banken mit vereinigten Fonds, unter andern die Bank of Australia und diejenige der Südaustralischen Gesellschaft zu Adelaide, wie auch Privatbanken zu Sidney. Die Van Diemenlands-Bankgesellschaft, die Derwent-Bank und die Commercial-Bank zu Hobarttown. 1825 besaß Sidney 34 Schiffe von 4,129 Tonnen mit welchen es den Walfisch- und Robbenfang mit großem Erfolge betrieb. Im Jahr 1830 besaß Vandiemensland 26 Schiffe von 2,151 Tonnen.

2. Creditbanken. Eine Sparcasse zu Sidney, eine dergleichen zu Adelaide.

3. Assecuranzgesellschaften in Sidney und Hobarttown.

4. Handelsusanzen. Commissionsgebühren, Spichermiethe ꝛc., wie solche 1823 von der Handelskammer von Neusüdwales bestimmt worden sind.

a) Commissionsgebühren.

1) Von allen Käufen und Verkäufen von Schiffen und Fahrzeugen, von Häusern, Ländereien, ohne daß dabei ein Vorschuß gemacht worden	2½	pCt.
von allen andern Käufen, Verkäufen u. Verschiffungen	5	pCt.
von consignirten und zurückgenommenen Waaren oder öffentlich in Auction verkauften, wenn darauf kein Vorschuß gemacht worden,	2½	pCt.
2) Bei ertheilten Aufträgen zur Aufbewahrung v. Waaren	2½	pCt.
3) Für Verbürgungen bei Verkäufen, Wechseln, Unterschriften oder sonstigen Verpflichtungen	2½	pCt.
4) Für Verwaltung von Besitzungen, Landgütern ꝛc.	5	pCt.
5) Für Abschluß von Frachtcontracten und eingezogenen Frachtgeldern	5	pCt.
6) Für besorgte Versicherungen	½	pCt.
7) Für Auseinandersetzung der Havarierechnungen	1	pCt.
8) Für Besorgung der Rimessen, vom Einkauf oder Verkauf, oder für den Umsatz von Wechseln	1	pCt.
9) Für die Einziehung von Geldern	2½	pCt.
durch gerichtlichen Beistand oder Schiedsrichter	5	pCt.
10) Für Einziehung der Häusermiethe	5	pCt.
11) Für die Uebernahme nach Contracten abzuliefernder Waaren	2	pCt.
12) Für Bürgschaftsübernahme bei einem Contracte	5	pCt.
13) Wegen Auslagen für Schiffe	5	pCt.

Digitized by Google

14) Für Vorſchüſſe auf Schiffsladungen . . 2 %
15) Für ausgeſtellte Creditbriefe . . . 2½ %
16) Für den Einkauf, Verkauf, die Empfangnahme von oder Ablieferung an eine Behörde, oder für den Umſatz öffentlicher Fonds ꝛc. . . . . ½ %
17) Von allen Poſten in den Rechnungen pro oder contra, von denen nicht 5 % Commiſſion berechnet worden iſt, mit Einſchluß öffentlicher Fonds, 1 %
18) Für Verzollung und Klarirung von Schiffen bei dem Zollhauſe, für jedes eine Guinee.
19) Wenn gemachte Rimeſſen nicht Annahme finden, außer den Proteſt- und ſonſtigen gerichtlichen Koſten, 25 % Rückwechſel

b) Speichermiethe.

Von allen Gütern und Waaren, die vermeſſen werden können, 1 Shill. für 40 Kubikfuß wöchentlich.

Von flüſſigen Dingen für das große Faß von 252 Gallons (altes Maaß) 1 Shill. 3 d. wöchentlich.

Von Zucker, Reis, Salz und ähnlichen Artikeln 6 d. per Tonne wöchentlich.

Von Getraide für die erſten ſechs Monate 4 d. per Bushel den Monat, und hiernach ½ d. per Bushel wöchentlich.

Von Eiſen, Blei ꝛc. 4 d. per Tonne (20 Ctr.) wöchentl.

V. Naturproducte zur Ausfuhr.

Das wichtigſte Ausfuhrproduct, ſowohl in Neuſüdwales, als in Van Diemensland, iſt Wolle. Aus erſterer Colonie wurden 1835 3,776,191 Pfund ausgeführt. Neuſüdwales führt ferner aus Häute (im Jahr 1835: 85,679 Stück), Wallrathöl, Fiſchthran, Salz, Fiſchbein, Seehundsfelle, Cedernholz und andere Hölzer, außerdem Butter, Käſe, Salzfleiſch, Mais, Steinkohlen, Pferde, Schaafe, Tabak (1835: 128,211 Pfund). Van Diemensland führt ebenfalls Thran, Fiſchbein, Mehl, gemäſtetes Vieh, Kartoffeln, trefflichen Waizen, Gerſte, Hafer, Häute, Robbenfelle, Opoſſum- und Känguruhfelle, Mimoſenrinde und Bauholz aus.

VI. Kunſtproducte zur Ausfuhr.

Schiffszwieback, Seife und Lichte (1835: 76,160 Pfund).

VII. Großhändler: in Sidney: A. B. Sparkes, Eſq.; in Hobarttown: W. Orr, Eſq.; in Launceſton: L. W. Gilles, Eſq.

VIII. Unterrichtsanſtalten für Gewerbe und Handel. Zu Hobarttown beſteht eine Gewerbsſchule und außerdem noch gute Schulen und Academieen.

Digitized by Google

Der Sandwichs-Archipel.

I. Regent. Tamehameha III, seit 1824 unter Vormundschaft, seit 1834 selbstständig. Residenz: Hanaruru, auf der Insel Woahu, mit 5000 Einwohnern.

II. Areal, Bevölkerung. Die sämmtlichen zu dieser Gruppe gehörigen Inseln sollen über 300 geogr. QMeilen betragen, und die ganze Bevölkerung über 446,000 Seelen.

III. Staatsanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Seit dem 16 Novbr 1836 gewährte eine an den Capitän Edw. Russel erlassene Zusicherung den Engländern mehrere Berechtigungen zur Erleichterung und Sicherstellung des Handels.

2. Häfen. Whytea, auf der Ostseite der Insel Owaihi (im Jahre 1832 legten 155 Schiffe daselbst an); Hanaruru, auf der Insel Woahu (der besuchteste Hafen).

3. Zolleinrichtungen. Auf den Märkten zu Hanaruru erhebt ein Beamteter den Zehntel des Preises aller verkauften Gegenstände für den König. Ein Zollamt giebt es zu Hanaruru nicht. Fremde Schiffe zahlen 50 Centimes pr. Tonne, und 1 Piaster für jeden Fuß der Tiefe des Wasserzuges.

4. Märkte. Seit einigen Jahren wird zu Hanaruru ein Markt gehalten, wo die zur Verproviantirung der Schiffe erforderlichen Gegenstände zu haben sind.

IV. Privatanstalten und Einrichtungen für Gewerbe und Handel.

1. Handelsschiffe. Die Bewohner der Insel Owaihi besitzen bereits eine kleine Handelsmarine und machen Reisen nach der N.W.Küste America's, nach Kamtschatka, nach Canton, ja nach mehreren Häfen Oceanien's.

V. Naturproducte zur Ausfuhr. Sandelholz und Salz.

VI. Unterrichtsmittel für Gewerbe und Handel. In Hanaruru giebt jetzt Hr. Stephen D. Makintosh ein Journal The Sandwich Islands Gazette and Journal of Commerce heraus, welches dem Handel, der Schifffahrt und der Agricultur im Südmeere gewidmet ist.

Digitized by Google

Anhang.

Westindische Niederländische Colonien. *)

Curaçao.

Bevölkerung nach der Zählung v. J. 1832: 15,027 Seelen.

Curaçao, Bonaire und Aruba machen ein Gouvernement aus; Director: J. J. Rammelman Elsevier.

Münzen. In Gold: Spanische Dublonen zu 40 Niederländische Gulden.

In Silber: Seit 1827 ist die Niederländische Münzordnung eingeführt und alles hier coursirende fremde Geld valvirt. — Eine Bank zu Curaçao seit 1828.

Maaß, Gewicht Maaß Rheinländisch, oder Englisch, und das Gewicht mehrentheils das Amsterdamer Pfund, wenn nicht Englisches oder Americanisches besonders bedungen ist.

Ausfuhrartikel. Besonders gutes Salz, und Kalk.

Bonaire.

Bevölkerung im Jahr 1833: 1,348 Seelen. — Ausfuhr: Treffliches Salz, zuweilen jährlich 80 — 100 000 Fässer à 180 halbe Niederl. Pfunde, — und Brasilienholz.

Aruba.

Bevölkerung 1833: 2,746 Seelen. Hauptort: Oranjestad (12° 31′ nördl. Br., 70° 7′ westl. Länge), enthält 200 Häuser und Hütten.

St. Martin.

Bevölkerung 1816: 1,000 Weiße, 1 000 Farbige und 7,000 Sclaven = 9,000 Seelen. Münzen: 1 Daalder = 12 Realen; 1 Reaal oder Bit = 6 Stuiver = 16 Niederl. Cents. Maaß: Der Acker = 302 ½ Rheinl. □Ruthen. — Elle, die alte Amsterdamer; — Fuß, der Rheinl. — Der Gallon = 6 Holländ. Pinten. — Gewicht: Das alte Amsterdamer Troy Pfund.

St Eustach.

Bevölkerung 1829: 2,273 Seelen.

Saba.

Bevölkerung 1816: 1,145 Seelen und zwar 656 Creolen, 27 freie Farbige und Schwarze und 462 Sclaven. — 1829 betrug die Bevölkerung: 1,200 Seelen.

*) Nach einem eben noch bei'm Schlusse des Druckes eingehenden neuen Material: De Nederlandsche West Indische Eilanden, in derzelver tegenwoordige toestand door *M. D. Teenstra.* te Amsterdam 1837. 8.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Erster Ergänzungsbogen
zum
Handels-Almanach,
Berichtigungen, Nachträge und Cartons
enthaltend.

Unser Handels-Almanach scheint doch ein nicht ganz unbedeutendes Interesse erregt zu haben, da in den wenigen Monaten seit seiner Erscheinung nicht allein in öffentlichen Blättern, sondern auch in mehreren uns zugekommenen Privatschreiben, Urtheile über ihn laut geworden sind, welche über den Plan im Ganzen sich, mit einer einzigen Ausnahme, sämmtlich günstig und nur in Beziehung auf manches Einzelne tadelnd ausgesprochen haben. Wir können diesem Tadel nicht den Vorwurf der Ungerechtigkeit machen, wohl aber möchte derselbe von Unbilligkeit nicht ganz frei seyn! Wir selbst haben in dem Vorworte zu dem Handelsalmanache auf dessen Mängel, bei der Schwierigkeit des Unternehmens, hingedeutet Letztere ist allerdings, besonders in Beziehung auf die Adressen, so groß, daß einer unserer geachtetsten Schriftsteller über Handelswesen in seiner Zuschrift uns entschieden gerathen hat, die Adressen gänzlich wegzulassen; dagegen hat ein sehr thätiger speculativer Kaufherr sich gegen uns geradezu dahin ausgesprochen, daß er den Almanach nur wegen der Adressen gebrauche und deßwegen deren möglichste Berichtigung empfehlen und fördern wolle. — Bei dieser Verschiedenheit der Ansichten hat die Redaction gemeint, „daß das Richtige doch

wohl in der Mitte liege, und daß es am besten seyn werde, dem ersten Plane treu zu bleiben und eine Auswahl von Adressen beizubehalten." Leider hat sich aber ergeben, daß eine der benutzten Quellen sich weniger zuverlässig erwiesen hat, als die Redaction erwarten durfte! Denn wer hätte zweifeln sollen, daß der Almanac du Commerce pour l'an 1837, ein Werk, welches seit vielen Jahren so verbreitet ist und Vertrauen genießt, nicht Alles aufgeboten haben sollte, um sich durch zuverlässige Angaben dieses Vertrauens würdig zu machen und sich dasselbe zu erhalten. Und doch haben sich gar manche dieser Angaben als unzuverlässig und der Berichtigung bedürftig erwiesen!

Zu den nöthigen Berichtigungen und Zusätzen haben wir uns bereits in unserem Vorworte die Unterstützung kundiger Leser dringend erbeten. Unsere Bitte ist auch nicht ganz vergeblich gewesen, und indem wir dafür unsern ergebensten Dank sagen, liefern wir hier nun den ersten Ergänzungsbogen zum Handels-Almanach, indem wir den Lesern unsere Bitte wiederholen, uns durch die Buchhandlung ihres Wohnorts geneigtest fernere Berichtigungen auf einem offenen Zettel zugeben zu lassen.

Der hier folgende Ergänzungsbogen besteht aus zwei Abtheilungen, aus nach den Seiten und Zeilen geordneten Zusätzen, und aus einigen Cartons-Blättern; indem wir bitten, letztere gehörigen Orts gegen die auszuschneidenden einhängen und erstere anheften zu lassen, werden wir durch die Redaction noch zu der Versicherung veranlaßt, „daß die Zusätze nicht immer leicht aufzufindende Notizen, sondern oft sehr mühsam erlangte sind. So sind, z. B., die zwei Zeilen über Cobijo die ganze Ausbeute der Lectüre der zwei Bände der neuen Moerenhoutschen Reisebeschreibung! Allein die Redaction hat sich dabei doch für ihre Mühe hinlänglich belohnt erachtet, indem sie sich als möglich dachte, daß dadurch und durch die damit gelieferte Adresse eines Handelshauses in dem einzigen Handelshafen des Staates Bolivia, ein unternehmender Kaufmann in Deutschland vielleicht veranlaßt werden könnte, dort neue Verbindungen zu suchen und anzuknüpfen."

Januar 1838.

Landes-Industrie-Comptoir.

Digitized by Google

Berichtigungen und Nachträge.

Baden.

S. 13. Z. 19. — In Constanz ist eine neue Ostermesse errichtet: beginnt 3 Wochen vor Ostern und dauert 8 Tage.

Baiern.

S. 17. Z. 4. — Neue Benennung der 8 Kreise: Oberbaiern (649,843 Seelen); Niederbaiern (566,883 S.); Pfalz (546,972 S.); Schwaben und Neuburg (518,643 S.); Oberpfalz und Regensburg (437,255 S.); Mittelfranken (497,367); Oberfranken (461,832 S.); Unterfranken und Aschaffenburg (502,753 S.).

S. 23. Z. 26. — In Augsburg wird von 1838 an im August eine Tuchmesse stattfinden. — Vom 1. Jan. 1837 an hat Baiern 14 Hauptzollämter an den Gränzen: Hof, Bamberg, Nürnberg, Fürth, Regenesburg, Reichenhall, München, Augsburg, Kempten, Memmingen, Aschaffenburg, Kitzingen, Marktbreit, Marktsteft, Scheinfeld, Würzburg, Miltenberg, Rheinschanze, Speyer: dann 14 Nebenzollämter in Baireuth, Ansbach, Erlangen, Nördlingen, mberg, Straubing, Rosenheim, Landshut, Kaufbeuern, Frankenthal, Germersheim, Neustadt, Landau, Kaiserslautern. — Transitzoll: 31 1/4 Kr. für den Zollcentner.

Nach einer Bekanntmachung vom 24. Decbr. 1835 entrichten vor der Hand alle Durchgangsguter, welche über die südöstl. Vereinsgränze von Schusterinsel unweit Eimeldingen in Baden bis Freilassing in Baiern (beide einschließlich) 1) an die Mainhäfen zwischen Würzburg und Bamberg (beide eingeschlossen) eingeführt — und stromabwärts ausgeführt werden, oder umgekehrt, statt des tarifmäßigen Durchgangszolles, nur eine Controlgebühr von 5 Kr. pr. Zollcentner: 2) an die Mainhafen unterhalb Würzburg und Miltenberg (letzteres einschließlich) eingeführt — und stromwärts ausgeführt werden, oder umgekehrt, eine Controlgebühr von 10 Kr. per Zollcentner. Die unter 1) und 2) für die Ermäßigung der Durchgangsabgaben bezeichneten Güterzüge sind auch von der Einrichtung einer Begleitscheins-, Verbleibungs- und Weggeldgebühr befreit.

Braunschweig.

S. 31. Z. 20. — Einnahme und Ausgabe für 1837/39 jährlich 3,312,318 Thlr. — Dabei Zinsen 364,920 Thlr.: Tilgung 108,000 Thlr.; — die Kammerschuld erfordert 296,474 Thlr.; die Tilgung 72,000 Thlr.

S. 37. Z. 12. Brückenwagen jeder Größe (J. G. Simon in Braunschweig.)

Bremen.

S. 41. — Zollwesen. Die Transitoabgabe für reines Speditionsgut beträgt 4 Groot vom Centner des Bruttogewichtes desselben.

Speditionsgüter dürfen nur 3 Monate in Bremen lagern und müssen vor deren Ablauf weiter geführt werden. Eine Prolongation dieser Frist kann nur einmal für die gleiche Dauer von 3 Monaten, auf schriftliches Ansuchen, gegen eine Abgabe von 25 pCt. vom Transitozoll bei'm Accisedepartement nachgesucht

und ertheilt werden. Speditionsgüter, deren Ausfuhr nicht binnen dieſen, reſpective 3 oder 6 Monaten effectuirt iſt, haben, den einzigen, ſtreng nachzuweiſenden Fall höherer Gewalt, z. B. Arreſt, Freſtwetter ꝛc. ausgenommen, keinen weitern Anſpruch auf die dem Tranſite zugeſtandenen Erleichterungen und ſind dann den gewöhnlichen Ein- und Ausgangsrechten unterworfen.

Dem Eingangszolle ſind alle ſeewarts auf der Weſer für Bremen importirte Güter, dafern dieſelben demnächſt, es ſey zu Waſſer oder, wenn ſie unterhalb der Stadt gelandet ſeyn ſollten, auf dem Landwege hierher transportirt werden, jedoch mit Ausnahme der zur Spedition declarirten Waaren, ſo wie derjenigen Marktgüter Bremer Bürger und Untergehöriger, die auf fremde Märkte geſandt und von dieſen unverkauft zurückgebracht werden, unterworfen. Sollten ſeewärts einkommende Güter auch nicht in der Stadt ſelbſt, ſondern in der Vorſtadt oder im Gebiete an das Land gebracht werden, ſo unterliegen ſie gleichfalls dem Eingangszolle, jedoch mit Ausnahme der Güter, die in Vegeſack oder Bremerhafen, in Gemäßheit der deßfalls erlaſſenen beſondern Verfügungen, zur Wiederausfuhr über See declarirt und dazu abgabenfrei aufs Lager genommen ſind. Güter, von denen in Vegeſack oder Bremerhaven der Eingangszoll bezahlt iſt, paſſiren nach Bremen oder deſſen Gebiet gegen Ablieferung der darüber ertheilten Beſcheinigung frei ein.

Dem Ausgangszolle unterliegen alle von Bremen zu Waſſer oder zu Lande auszuführenden Güter, mit einziger Ausnahme der zur Spedition declarirten, die Tranſitabgabe zahlenden Waaren und des gemünzten oder ungemünzten, jedoch unverarbeiteten Goldes und Silbers, welches keiner Abgabe, ſo wenig bei der Spedition, als bei dem Proper- und Commiſſionshandel unterworfen iſt.

Der Eingangszoll beträgt $^2/_3$ pCt., der Ausgangszoll aber $^1/_3$ pCt. des auf Bürgereid anzugebenden wahren Werthes der ein- oder auszuführenden Güter.

Verzeichniß derjenigen Speditionsgüter, von welchen nicht die volle Speditionsabgabe, ſondern nur ein Bruchtheil derſelben zu entrichten iſt.

1) Die Hälfte erlegen: Alaun, Anis, Blech (Eiſen-), Blut, Eier, Eiſenwaaren (die Weſer abwärts kommend), Erze (rohe, mit Ausſchluß von Bleierz, Galmei und Zinnober), Eſſig (inländiſcher), Farbenerden, Farbenhölzer, Fiſche (lebendige und grüne), Garn (leinenes), Gartengewächſe (mit Ausnahme von Sämereien, Bohnen und Kartoffeln), Harz, Kienruß, Kreide (ganze und gemahlene), Kümmel, Leinſaat (inländiſche), Mehl, Milch, Obſt (trockenes), Pech, Salz (Kuchen-, inländiſches), Schmirgel, Stärke, Stuhlrohr, Theer, Tripp-, Veitsbohnen, Zunder und Feuerſchwamm.

2) Ein Viertel erlegen: Aſche (Perl-, Wald- und Pott-), auch Aſchenkalk, Bier, Biererz, Bohnen (außer Veitsbohnen), Bolus, Bomben, Borſten, Braunſtein, Draht (eiſerner), Eichenborke (ganze und gemahlene), Eiſen (Stab- und Guß-), Erbſen, Getraide aller Art, Glas (aller Art, inländiſches), Glasgalle, Glätte, Graupen, Gries, Grütze, Hirſe, Holzkohlen, Kanonen, Kiſten und Fuhren (leere), Knicker, Kugeln (eiſerne), Linſen, Malz, Marmor (roher), Mennig, Metallerden, Mörſer (Bomben-), Muſchelkalk, Obſt (friſches), Oker, Pottaſch,

Digitized by Google

Rapsſaamen und alle Rübölkörner, Schilf und Dachrohr, Schmelztiegel, Seegras, Töpferwaaren (gemeine), Wicken.

3) Ein Achtel erlegen: Aſche (unausgelaugte), Eiſen (altes), Gras, Heu, alles inländiſche (Nordeuropäiſche) Bau- und zugeſchnittene Nutzholz, von welcher Gattung es ſeyn mag (bloß mit Ausſchluß der zu 1/24 tarifirten Brenn-, Buſch- und Faſchinenhölzer ꝛc. ꝛc., ſo wie der dem vollen Normalſatze unterliegenden ausländiſchen Holzgattungen für Tiſchler und der zu 1/2 tarifirten Farbehölzer), Holzwaaren (grobe), Kalk und Gips, Kandiskiſten-Breter, Kartoffeln, Oelkuchen, Packmatten von Schilf und Baſt, Pfeifenerde, Soda, Stroh, Thon, Trak und Cement, Wachholderbeeren.

4) Ein Vierundzwanzigſtel erlegen: Aſche (ausgelaugte), Auſterſchaalen und Muſchelſchaalen aller Art, Brenn-, Buſch- und Faſchinenholz aller Art, einſchließlich der Schlag- und Zaunpfähle, des Bandholzes für Böttcherarbeit und des Ruthenholzes für Korbmacherarbeit, wie auch der Birkenbeſen und Haidebeſen, Dachſchiefer, Flaſchenkeller, Glasſcherben, Kohlen (Braun- und Stein-), Mergel, Miſt und Dünger, Sand nebſt Grand, Kies und aller gemeinen Erde, Stein (ſowohl gebrannte Ziegel- und Back-, als Mühl-, Schleif-, Sollinger-, wie auch behauene oder unbehauene inländiſche Bruch- und Feldſteine aller Art), desgleichen aus gemeinem inländiſchen Material gefertigte, ſteinerne Tröge, Kümpe, Krippen, Leichenſteine ꝛc. ꝛc. Torf.

Von lebendigen vierfüßigen Thieren wird der Tranſitzoll mit einem Gr. pro Stück, von lebendigen Vögeln mit 1/4 Gr. pro Stück und von Bäumen zu verpflanzen mit 1 Gr. pro Schock erhoben.

Frankfurt a./M.

S. 53. Z. 20. — Bei Wechſelzahlung ſind 1/2 und 1/4 Kronthaler abolirt.

S. 57. Z. 7. — Ein neues „Reglement für den Packhof" reiht ſich an frühere „Ordnung über Handel mit Meßgütern" und „Ordnung über fortlaufende Conti."

S. 60. Z. 21. 22. und 24. müſſen die Namen Pregel, Souchay, v. Schweitzer und Schuttin wegfallen.

S. 78. Accred. bei'm Bundestage: v. Meyer.

Hamburg.

S. 89. Z. 14. Waſſerfrachten auf der Elbe und Saale: Die Schiffsprocureure der Prager und Haller Schifffahrt in Hamburg verladen nach Magdeburg zu 6 à 6 1/2 Sgr. pr. Leipz. Centr.: exclus. 5 gGr. Elbzoll. — Aſſecuranz-Prämie 3/10 % für Waaren, 1/8 % für Twiſte; — nach den Sächſ. Elbuferſtädten zu 9 — 10 Sgr. exclus. 10 3/4 gGr Elbzoll — Aſſecur.-Prämie 5/10 % für Waaren, 1/4 % für Twiſte: — nach Halle, mit allen Elb- und Saalzöllen, zu 10 gGr p. Centn.'s Aſſec.-Prām. 1/4 % für Waaren, 3/10 % für Twiſte.

S. 91. Z. 9. Beſonders wichtig, zumal für den deutſchen Leinenhandel iſt der eben abgeſchloſſene Hanſeatiſche Handels- und Schifffahrtsvertrag mit der Republik Venezuela, welche die Zollbegünſtigungen der Hanſeſtädte (Gleichſtel-

Digitized by Google

lung in der Besteuerung mit den Producten der am meisten begünstigten Nationen) ausdrücklich auf die unter hanseatischer oder venezuela'scher Flagge eingeführten Producte aller Art der „Länder der deutschen Conföderation" ausdehnt.

S. 102, Z. 3 v. u accredit. in Neapel: F. Klenz, Gen. Conf.

Hannover.

S. 117. — Regent: König Ernst August, geb. 5. Juni 1771, trat die Regierung an (nach dem Tode seines Bruders Königs Wilhelm IV.) am 20. Juni 1837.

S. 122. — Der bedeutendste Schifffahrtsplatz ist Papenburg.

S. 123. — Das neueste Gesetz über die Stempelsteuer ist vom 21. October 1834.

S. 123. Z. 11. — Schauenburg-Lippe hat sich dem Hannover-Braunschweig und Oldenburgischen Handels- und Zollverein angeschlossen: am 1. Nov. ist mit Preußen ein Cartell geschlossen.

S. 124. — Handelsdeputationen bestehen in Emden, Leer und Papenburg. Das Commerzcollegium zu Hannover existirt nicht mehr.

S. 125. — Das Hofgericht zu Stade ist aufgehoben.

S. 126. — Der umfassendste der Vereine ist der Gewerbeverein für das Königreich Hannover.

S. 128 — Leinwand wird nicht allein von Einbeck, im Grubenhagenschen, sondern von fast allen Landestheilen ausgeführt.

Mecklenburg-Schwerin.

S. 167. — Regent: Großherzog Paul Friedrich, geb. 15. Septbr. 1800, folgt seinem Großvater 1. Febr. 1837.

S. 175. Z. 10. u. 11. sind die Namen Dr. Krüger, Mann, Büsching, und ebendas. Z. 23. u. 29. die Namen Dahlmann u. Hebreland zu streichen.

Oesterreich.

S. 208. Z. 12. v. u. — In Lemberg ist ein Wollmarkt errichtet für Galizien, welcher am 1. Juli beginnt und 8 Tage dauert.

228. Z. 5. u. zu Pesth: Jos. Appiano (Commissionär eines Vereins zur Bekanntmachung Ungarischer Weine.)

S. 229. Z. 21. Zu Canzo, ohnweit Como, das Handelshaus Wirth macht sehr große Geschäfte in Seide.

Preußen.

S. 252. — Der Ruhrorter Haven ist jetzt für den äußerst bedeutenden Steinkohlenverkehr beträchtlich vergrößert

S. 276. Z. 3. v. u. Aus Danzig ausgeführt: Getraide, Mehl, Schiffsbrod; Fichten- und Eichenbalken, Dielen und Dielenden, Planken und Stäbe Leinwand; Pott- und Weedasche; Fleisch; Lein- und Rappsaat; Obst; Bier; Saugegel (1837 nach Petersburg 4,200 Stück).

Reuß.

S. 282 — Acer. in Athen: v. Saint Simon, a. G. u. b. M.

Sachsen.

S. 288. — Die jährlichen Ausgaben und Einnehmen für 1837/39 sind 5,194,873 Thlr. 18 Gr. und 11 Pf. bei Hinterlegung von 145,424 Thlr. 15 Gr. 6 Pf. für den Reservefonds. (Die Zinsen der Staatsschuld erfordern 321 545; die Tilgung 171,806 Thlr. 6 gGr.)

S. 302. Z. 17. Schwarz u. Co. ist zu streichen; Tomaschke handelt nicht mehr mit Tuchen, sondern führt ein Leinengeschäft.

S. 304. Z. 5. Prieber und Wehle betreiben nicht Tuch-, sondern bloß Leinengeschäfte. — Heydemann hat nur Tuchausschnittgeschäfte. Z. 12. schalte man ein G. F. Carsten.

Schauenburg-Lippe.

S. 326. — Ist dem Hannover-Braunschweig-Oldenburgischen Handels- und Zollverein beigetreten.

Würtemberg.

S. 339. — In Stuttgart ist ein Pferdemarkt eingerichtet, welcher den 17. und 18. April abgehalten wird.

S. 341. — Pferde werden auch schon bedeutend ausgeführt.

Großbritannien.

S. 343. — Regentin: Königin Victoria (Alexandrine), geb. 24 Mai 1819, folgt ihrem Oheim König Wilhelm IV. am 20. Mai 1837.

S. 360. Z. 19. Neue Eisenbahnen, welche im Jahre 1837 genehmigt worden, sind: von Bolton nach Preston (19 engl. Meilen lang), von Chester nach Birkenhead (14 e. M.), von Chester nach Crewe (20 e. M.), von Cork nach Passage (6 e. M.) von Dublin nach Kingstown (73 e. M.), von Dundalk nach Western (24 e. M.), von Glasgow nach Ayr (56 e. M.), von Glasgow nach Paisley (22 e. M.), von Clarence nach Hartlepool (8 e. M.), von Lancaster nach Preston (20 e. M.), von London nach Brighton (109 e. M.), von Manchester nach Birmingham (79 e. M.), von Maryport nach Carlisle (28 e. M.), von Sheffield nach Manchester (40 e. M.).

S. 371. Z. 22. — Ein Handels- und Schifffahrtsvertrag ist am 27. Octbr. 1837 mit den Niederlanden abgeschlossen worden.

S. 373. Z. 2. — Ein Freundschafts- und Handelstractat ist mit Peru und Bolivia am 18. Nov. ratificirt, worin auch Abschaffung und Unterdrückung des Sclavenhandels bedungen.

Frankreich.

S. 395. Z. 19. — Präsident des Colonialrathes: Charles Dupin, Pair de Fr.

S. 423. — Der Umfang des Handels von Frankreich ergiebt sich aus folgenden von der Administration des Zollwesens bekannt gemachten Zahlen. Der

Handel zerfällt nämlich in zwei große Abtheilungen: den allgemeinen Handel, welcher die Totalität der zu Waſſer und zu Lande angelangten Waaren umfaßt und den ſpeciellen Handel, welcher nur die zur Conſumtion beſtimmten Waaren, nach Berichtigung der Zollabgaben, begreift; die Differenz zwiſchen beiden wird dann vervollſtändigt durch das, was in den entrepôts befindlich iſt und durch den Tranſitohandel.

Der allgemeine Handel betrug

in der Einfuhr im Jahre	1835	.	760,726,696 Fr.
—	1836	.	905,575,359 —
in der Ausfuhr im Jahre	1835	.	834,422,218 —
—	1836	.	961,284,756 —

Für den ſpeciellen Handel ſtieg

die Einfuhr	1835	auf 520 270 553 Fr.
	1836	— 564,391,553 —
die Ausfuhr	1835	— 577,413,633 —
	1836	— 629 957,480 —

Der Ertrag der Zölle, zunächſt den ſpeciellen Handel treffend, war 1836
von der Einfuhr 105,395 000 Fr.
von der Ausfuhr 1,398.000 —

S. 426. Z. 6. Ein Handelsvertrag mit Bolivia iſt 1837 abgeſchloſſen.

S. 434. — Eine Compagnie générale de Navigation iſt in Paris zuſammengetreten. Banquier: Laffitte. — Eine Société de prévoyance zu Paris, um Fußgänger, fahrende und andere Perſonen gegen alle Unglücksfälle, als Ueberfahren, Umwerfen, Beſchädigung durch Maſchinen, Gewitter, Biß toller Hunde, zu verſichern. — Eine Société garancière, Geſellſchaft zur Cultur des Krapps, im Depart. des Allier.

S. 457. — Ausfuhrartikel aus Paris: Meubles, Papiertapeten, Bronze-Arbeiten, Schuhe, Fächer, Muſikinſtrumente, Bijouterien, Uhren; Stearin-Kerzen (bougies de l'étoile) aus der Fabrik des Hrn. Wily ꝛc.

Rußland.

S. 482. — Ein neues, den Handel mit Oeſterreich erleichterndes Reglement über Durchlaſſung von Waaren auf Donau-Dampfbooten, vom 14. April.

S. 484. — Eine neue Meſſe zu Schuja (Gouv. Wladimir) iſt 1836 eingerichtet und hat guten Fortgang.

S. 484. Z. 4. v. u. Welcher Aufſchwung überhaupt in mercantiliſcher Hinſicht ſtattgehabt hat, oder vorbereitet wird, ergiebt ſich u. a. daraus, daß im Jahre 1836 allein 81 Jahrmärkte und 418 Märkte oder Baſare und in den letzten 5 Jahren 269 Jahrmärkte und 1704 Baſare gegründet worden.

S. 493. — Seifen- und Lederfabricaten (in Kaſan); Wagner- und Sattlerarbeiten (Warſchau); Cameelhaare-Tuch zu Oberkleidern für den Aſiatiſchen Handel (Gouv. Orenburg, Simbirsk und Saratow); Metallwaaren und Maſchinen in Warſchau.

S. 497. — Zu Omsk iſt eine Aſiatiſche Schule, zunächſt zur Bildung von Dolmetſchern, errichtet.

Digitized by Google

Niederlande.

S. 517. — Ein Handels- und Schifffahrtstractat mit Großbritannien ist 17. Octbr. abgeschlossen.

S. 530. — Ges. in Copenhagen: K. Bangemann Huyghens, Leg. Secr.

Belgien.

S. 532. — Der Finanzzustand bessert sich von Jahr zu Jahr. Das neueste Budget für 1838 ist auf 96,996 362 Fr. 71 Cent. angeschlagen. Das Einnahmebudget zerfällt in 4 Abtheilungen: 1) Auflagen, 79,166,092 Fr. (d. h. Grundsteuer, Personensteuer, Patentgelder, Bergwerkszehnten, Zölle, Accise ꝛc., 2) Weggelder: 6,080,000 Fr. 3) Capitale und Einkünfte: 9,595,000 Fr. 4) Tilgungsgelder: 2,214 000 Fr.

S. 538. — Nach Entscheidung der Repräsentantenkammer vom 8. Novbr. soll der Zoll von Baumwollenwaaren nach dem Gewichte erhoben werden.

S. 542. Von den Actien der Société de mutualité industrielle sind 5,000 St. in Certificate au porteur verwandelt worden und die Dividenden können unter Abzug eines $1/2$ % bei Rothschild erhoben werden.

S. 549. — In Brüssel ist 8. Oct. eine Central- u. Handels-Industrieschule eingeweiht.

Spanien.

S. 575. — St. Jago auf Teneriffa und mehrer andere Orte auf den Canarischen Inseln, haben 1837 die Erlaubniß erhalten, mit dem Auslande in Verbindung zu treten.

S. 583 Z. 5. Cigarren (aus der Königl. Fabrik in Sevilla).

S. 587. — In Paris, Marquez d'Espeja, Botschafter.

Portugal.

S. 594. — Münzen, Maaße und Gewichte. Hr. v. Macedo, Secretair der Academie der Wissenschaften in Lissabon, hat der Academie der Wissenschaften in Brüssel nachstehende Mittheilungen gemacht über das neue durch das Gesetz vom 24. April 1835 eingeführte, Maaß- und Gewichts-System:

Münzen: Das Silbergeld ist $14\frac{2}{3}$ löthig. Der Werth der Mark gemünzten Silbers gleich 7750 Reis. Die Goldmünzen sind 22karatig und eine Mark gemünzten Goldes ist gleich 120,000 Reis.

Es werden nur 4 Arten von Silbermünzen geprägt, nämlich:

Corõa (Krone), gleich 1,000 Reis, an Gewicht 8 Outavas 18,58 Graos so daß 31 Stücke 4 Mark wiegen.

Meia Corõa (halbe Krone), 500 Reis; vom halben Gewichte der Krone, so daß 31 Stücke 2 Mark wiegen.

200 *Reis*, 1 Outava 46 91 Graos schwer, so daß 155 Stücke 4 Mark wiegen.

100 *Reis*, halb so schwer, wie die vorige Münze, so daß 155 Stücke 2 Mark wiegen.

Digitized by Google

Von Goldmünzen giebt es zwei Arten:

Corõa d'Ouro (Goldkrone), 5000 Reis an Werth und 22 1/3 Oitavas schwer.

Meia Corõa d'Ouro (halbe Goldkrone), 2500 Reis werth und 11 1/3 Oitavas schwer.

Bronzene Münzen dürfen nicht geprägt werden.

Gewichte.

1 Quintal	ist	gleich	4 Arrobas.
1 Arroba	—	—	32 Arrateis.
1 Arratel	—	—	2 meios Arrateis.
1 meio Arratel	—	—	2 Quartas.
1 Quarta	—	—	4 Onças.
1 Onça	—	—	8 Oitavas.
1 Oitava	—	—	3 Scropulos.
1 Scropulo	—	—	24 Grãos.

Die Gewichtseinheit ist das Arratel, gleich 459 Grammen des Französischen metrischen Systems.

Maaße.

1. Längenmaaße.

1 Vara	ist	gleich	5 Palmos.
1 Palmo	—	—	8 Pollegadas.
1 Pollegada	—	—	12 Linhas.
1 Linha	—	—	12 Pontos.
1 Vara	—	—	0,1 Mètre, so daß die Längenmaaßeinheit, 1 Palmo de Craveira, genau gleich 0,22 Mètre ist *).

2. Hohlmaaße für Flüssigkeiten.

1 Amalde	ist	gleich	2 Potes.
1 Pote	—	—	6 Canadas.
1 Canada	—	—	2 Meias Canad.
1 Meia Canada	—		2 Quartilhos.
1 Quartilho	—	—	2 Meios Quartil.

Die Einheit des Hohlmaaßes für Flüssigkeiten ist die Canada.

3) Hohlmaaße für trockne Gegenstände.

1 Moio	ist	gleich	4 Fangas.
1 Fanga	—	—	15 Alqueiros.
1 Alqueiro	—	—	2 meios Alqueires.
1 meio Alqueire	—	—	2 Quartas.
1 Quarta	—	—	2 Oitavas.
1 Oitava	—	—	2 meios Oit. oder 2 Salamins.

*) Dieß Verhältniß ist um so merkwürdiger, da die Länge der jetzigen Vara dieselbe ist, wie sie im Jahre 1575 durch den König Dom. Sebastian bestimmt wurde.

Die Einheit des Hohlmaaßes für trockene Gegenstände ist das Alqueire.

Das Alqueire und die Canada weichen in den verschiedenen Städten und Flecken Portugal's sehr von einander ab. Die Regierung hat eine Commission ernannt, um diese Maaße überall gleichförmig zu machen. (L'Institut. Berghaus Annalen, 2r Bd. Sept. 1836.)

S. 602. — Ausfuhrartikel: Orseille (von den Capverdischen Inseln.)

S. 604. — In Paris: Vicconde de Carreira, a. G. u. b. M.

Schweden und Norwegen.

S. 612. — Ein neuer Canal mit Schleußen (Carlsrnes sluss) ist bei Karlstadt vollendet.

S. 617. — In Fahlun ist eine Bank von Dalecarlien errichtet.

Dänemark.

S. 641. — Für Aarhuus in Jütland ist die Errichtung einer Filialbank beschlossen.

Sardinien.

S. 6 . — Im Haag: Gf. Rossi, a. G. u. b. M.
In London: Gf. Pollon, a. G. u. b. M.
In Neapel: Marchese Pallavicini; a. G. u. b. M.

Neapel und Sicilien.

S. 710. — Ein besonderes Ministerium für die Angelegenheiten Sicilien's ist aufgehoben und diese Insel als "Neapolitanische Provinz" den verschiedenen Neapolitanischen Ministerien untergeben. Generalstatthalter, unter den Ministerien stehend, ist D. Onorato Gaetani Duca di Laurenzana.

Sicilien.

S. 728. Z. 12. (Lagervorräthe von Olivenöl finden sich zu Lecce, Bari, Rossano, Petromarina und Gioja.)

S. 737. Im Decbr. 1837 ist beschlossen worden, außer den bestehenden bisherigen Zöllen eine Abgabe von 2% für alle aus fremden Ländern kommenden Waaren erlegen zu lassen.

Osmanisches Reich.

S. 740. — Naturproducte zur Ausfuhr: Feigen, Senna, Tabak, Olivenöl, Opium (ist seit einiger Zeit Monopol), Zimmerholz (Eichen aus Albanien), — Talg. — Kupfer (von Tokat). (Der Großherr hat, durch einen Firman, dem Vicekönig von Aegypten das Monopol des Seidenhandels untersagt.)

S. 741. — In London: Ibrahim Sarim Effendi; in Paris: Nuri Effendi; in Wien: Rifaat Bey, Botsch.; in Berlin: Kiamil Bey, a. G. u. b. M.

Schweiz.

S. 787. — Canton Tessin hat bekannt gemacht, daß der St. Gotthardspaß mit der größten Regelmäßigkeit offen erhalten werde. Ein Delegirter (Carl Jos. Zorni) ist in Airolo angestellt.

Im Canton Neufchatel ist die schöne Straße de la Chaine eröffnet worden.

Nordamericanische Vereinigte Staaten.

S. 805. — Die Regierung ist vom Congresse ermächtigt, für 10 Millionen Dollarscheine auszugeben, welche 6 pCt. Zinsen tragen.

S. 824. Z. 5 Tabak (besonders aus Virginien, Maryland und Kentucky). — Z. 8. Pelzwerk (besonders von St. Louis).

S. 825. Bedeutende deutsche Handelshäuser in St. Louis sind Karsten und Schütze; Heisterbagen, Benzen u. Comp.; Wolff und Hoppe.

S. 827. — Acer in Brüssel: Virgil Mazery.

Mexico.

S. 832. — Die Ausfuhr von Metallen wird nur aus den auf der Westküste befindlichen Häfen Guaymas, Mazatlan und de la Paz erlaubt.

Texas.

S. 836. — Das Gouvernement daselbst hat einen Eingangszolltarif erlassen.

Wollenwaaren . .	35 pCt.	ad valor.
Seidenwaaren . . .	30 —	—
Baumwolle . . .	15 —	—
Fertige Kleider . . .	30 —	—
Wirthschaftsgeräth . .	12½	—
Arbeitsgeräth (tools) . .	15 pCt.	—
Eisenwaaren . . .	20 —	—
Irdene Waaren . .	20 —	—
Gewehre und Munition	frei.	
Eßwaaren und Gewürze grocery, gesalzenes, geräuchertes Fleisch	frei.	

Venezuela.

S. 847. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit den Hansestädten 1837 abgeschlossen (vergl. Hamburg.)

Bolivia.

S. 852. Z. 33. Eine Dampfschifffahrt für Südamerica (mit dem Hauptzwecke, über Panama eine unmittelbare Verbindung zwischen Großbritannien und der Westküste von Südamerica zu eröffnen), ist von Lima aus im Jahre 1836 in Vorschlag gebracht und zur Ausführung vorbereitet worden. Unternehmer

der Dampfschifffahrt ist Hr. Wheelwright, und die vier Dampfschiffe werden folgende Stationen berühren: Valparaiso, Coquimbo, Huasco, Copiapó, Cobija, Iquique, Arica, Islay, Pisco, Callao, Paita, Lambayeque, Pacasmoje, Huanchaco, Santa, Huache, Guayaquil, Chico und Panamá.

Ecuador.

S. 854. — Ein Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Großbritannien ist abgeschlossen worden.

Peru-Bolivia-Staaten.

S. 851 — Unter'm 10. April 1837 ist in Ayacucho eine Verordnung erschienen, welche 5 Jahre lang die Ausfuhr der Chinarinde beschränkt und aufhebt.

S. 856. — Um die Einfuhr des Quecksilbers zu begünstigen, ist für Schiffe, welche 30,000 Pfd. Quecksilber einführen, die Zollabgabe für eingeführte Waaren um 3 pCt. herabgesetzt worden.

S. 856. Z. 19. Die Abgaben von allen Einfuhrartikeln betragen Alles in Allem nur 2 pCt. Hafengeld, und andere Zölle werden nicht erhoben.

Das Haupthandelshaus in Cobija ist Cotera.

Chile.

S. 859 — Die innere Schuld von 2,500,000 Dollars ist in 3-Centigen Fonds consolidirt worden.

Brasilien.

S. 872. — Regentschaftsverweser Feijo ist abgetreten und einstweilen der Minister des Innern, D. Pedro Araujo Lima, an dessen Stelle gekommen. Minister des Handels: Miguel Calmon Dupin y Almeida.

S. 879. Wesentliche Vortheile für den Handel in Brasilien scheint die von Engländern gegründete Rio doce-Gesellschaft zu versprechen, welche nach Unterhandlung mit der Regierung und den von Letzterer erhaltenen Begünstigungen unternommen hat, die Binnenschifffahrt mittels Dampfbooten zu betreiben.

Haity.

S. 885. — Alle Einfuhrzölle müssen künftig in Dublonen oder Piastern bezahlt werden.

S. 887. Ausfuhrartikel: Tabak zu Cigarren.

Marocco.

S. 919. — Die Abgaben für Ausfuhrartikel (ausgenommen für Wolle) erhalten, bei baarer Zahlung, einen Nachlaß von 25 pCt.

Tunis.

S. 931. — Regent: Sidi Achmet, gelangt, 30 Jahre alt, als Bey zur Regierung, nach dem am 10. Sept. 1837 erfolgten Tode seines Vaters.

Britische Besitzungen. Africa.

S. 939. — Sierra Leone, Bevölkerung von 35,000 Seelen. — Freetown hat etwa 20,000 Einw., worunter 75 Weiße. — Ausfuhrartikel: Farbeholz, Rothholz (Camwood), Elfenbein, Wachs, Goldstaub.

Digitized by Google

Britiſche Beſitzungen in Aſien.

S. 982. Z. 3. Madras iſt zu einem Waaren-Niederlagshafen erklärt worden wo vom 15. Sept. 1837 an Güter zugelaſſen werden.

S. 985. Z. 22. In Calcutta hat ſich eine Australian Association of Bengal gebildet, um eine ſichere, bequeme und regelmäßige Verbindung mit Auſtralien und Vanviemensland zu bewirken.

S. 992. Z. 29 In Moulmain (in der britiſchen Provinz Martaban) war im April 1836 ein Haufen von 60 ſiameſiſchen Kaufleuten aus Bancok angekommen, um Rubinen zu kaufen. — Z. 21. Eiſen, aus den reichen Eiſenlagern des öſtlichen Ghats, ſcheint auch ein bedeutender Ausfuhrartikel werden zu wollen. — Z. 32. Der Caoutſchuk iſt jetzt auch ſchon ein Ausfuhrartikel in Calcutta geworden.

Beſitzungen der Niederlande in Aſien.

S. 991. Z. 26. Auf der kleinen Inſel Biutang, in der Straße von Malakka, iſt neben dem Fort Kronprins ein ſchon bedeutender Handelsplatz Riau entſtanden. — Dagegen iſt die auf der Weſtküſte von Neuguinea angelegte Colonie Merkusort mit dem Fort Du Bus noch nicht zum Aufblühen gelangt.

S. 997. Der Einfuhrzoll für Baumwollen- und Wollenwaaren iſt auf 70 pCt. erhöht.

Portugieſiſche Beſitzungen in Aſien.

S. 1003. — Macao iſt zum Entrepôt für Europäiſche Waaren erklärt, wofür 1½ pCt. Zoll und eine geringe Lagermiethe entrichtet werden.

Birma.

S. 1008. Z. 1. Der neue Regent Tharawaddy hat die Krone ausgeſprochen, ſeine Reſidenz von Ava nach Kwouk-Moung zu verlegen.

Cochin China.

S. 1013. Z. 10. v. u. Nach den neueſten Nachrichten dürfen, wegen der in Cochinchina verfügten Chriſtenverfolgung, europäiſche Schiffe hinfort nur in dem Hafen Turan Handel treiben.

Digitized by Google

In demselben Verlag ist erschienen:

Bibliothek
der
neuesten und wichtigsten
Reisebeschreibungen,
und
geographischen Nachrichten
zur
Erweiterung der Erdkunde,

nach einem systematischen Plane gesammelt, und in Verbindung mit einigen anderen Gelehrten bearbeitet und herausgegeben
von
M. C. Sprengel und T. F. Ehrmann.

Mit Kupfern und Karten.

50 Bände, gr. 8. 1800 — 1814. 129⅓ Thlr., jetzt 50 Thlr. Einzelne Bände zur Hälfte des frühern Preises.

Als Fortsetzung derselben:

Neue Bibliothek
der
wichtigsten
Reisebeschreibungen,
zur
Erweiterung der Erd- und Völkerkunde,

in Verbindung mit einigen anderen Gelehrten gesammelt und herausgegeben
von
F. J. Bertuch;

nach dessen Tode von mehreren anderen Gelehrten.

65 Bände, gr. 8. 1815 — 1835. 168 Thlr., jetzt 65 Thlr. Einzelne Bände, exclus. des 34sten und 38sten Bandes, zur Hälfte des frühern Preises.

---

*

Digitized by Google

Genealogisch = historisch = statistischer

Almanach.

Fünfzehnter Jahrgang,

für das Jahr 1838.

Enthaltend:

Die Genealogie der Europäischen und Außereuropäischen Regentenfamilien, der mediatisirten Standesherren und der deutschen Fürstenhäuser, die in den deutschen Bundesstaaten begütert sind; statistische Uebersichten des Areals und der Volksmenge der ganzen Erde, der einzelnen Staaten und Theile derselben, nebst Zuwachs und Abgang, Benutzung und Vertheilung; der Religionsverhältnisse, Unterrichtsanstalten und ihre Frequenz; der Finanzen und der Land- und Seemacht; der Staatsverfassungen und der Namen der Präsidenten der Kammern, oder der Landstände; der Hof, mit den Namen der vornehmsten Beamten; den Titel der Regenten; Beschreibung des Wappens, die Ritterorden, die obersten Staatsbehörden und das diplomatische Corps mit den Namen der Beamten u. s. w.; und 9 statistische Tabellen.

16mo. Cartonnirt. 2 Thlr. oder 3 Fl. 36 Kr.

Digitized by Google

Im Verlage des Geographischen Instituts zu Weimar ist erschienen:

Allgemeiner
HAND-ATLAS
der
ganzen Erde.

Bestehend aus 63 Karten im gewöhnlichen grofsen Landkartenformat oder Imper.-Folio. Auf schönem weifsen Maschinenpapier; mit sorgfältiger Illumination der Landes-, Provinz- und Amtsgränzen.

Entworfen und gezeichnet
von
C. F. Weiland.
1828 — 1837.

Preis 21 Thlr. oder 37 Fl. 48 Kr. — In schönem dauerhaften Einbande 23 Thlr. oder 41 Fl. 24 Kr. — Jede einzelne Karte, mit einigen Ausnahmen, $\frac{1}{3}$ Thlr. oder 36 Kr.

Inhalt: Planetensystem der Sonne. — Oestlicher und westlicher Planiglob. — Nördlicher und südlicher Planiglob. — EUROPA. — Deutschland. — Oesterreichischer Kaiserstaat. — Erzherzogthum Oesterreich mit Salzburg, nebst einem Beikärtchen, die Umgegend von Wien enthaltend. — Böhmen. — Mähren und Oesterreichisch Schlesien. — Illyrien und Steyermark. — Tyrol, mit einem Beikärtchen, die Umgegend von Innsbruck (kostet einzeln $\frac{1}{2}$ Thlr.) — Galizien. — Ungarische Länder. — Preufsischer Staat. — Branden-

Digitized by Google

burg. — Pommern, mit zwei Beikärtchen der Umgegend von Stettin und Plan der Stadt und des Hafens von Swinemünde. — Schlesien, mit einem Beikärtchen der Umgegend von Breslau (kostet einzeln ½ Thlr.). — Das Preufsische Sachsen nebst den Anhalt'schen Ländern. Mit einem Beikärtchen, die Umgegend von Magdeburg enthaltend. — Die Preufsische Provinz Westphalen und die Rheinprovinz, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Nassau, Waldeck und Frankfurt. — Königreich Polen, die Preufsischen Provinzen Ost- und Westpreufsen und Posen. — Baiern, nebst einem Beikärtchen, die Umgegend von München enthaltend. — Würtemberg mit Baden und Hohenzollern. — Königreich Sachsen, nebst zwei Beikärtchen, die Sächsische Schweiz und Grundrifs von Dresden enthaltend (kostet einzeln ½ Thlr.). — Hannover mit Oldenburg, Braunschweig, Lippe, Bremen, Hamburg und Lübeck, nebst drei Beikärtchen, die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld und den Grundrifs von Hannover enthaltend. — Mecklenburg und Holstein, nebst einem Beikärtchen, Schwerin und Umgegend enthaltend. — Grofsherzoglich- und Herzoglich Sächsische Schwarzburgische und Reufsische Länder, mit einem Beikärtchen, den Grundrifs von Weimar enthaltend (kostet einzeln ⅔ Thlr.). — Schweiz. — Generalkarte von Italien, nebst einem Beikärtchen, die Inseln Malta, Gozzo und Comino enthaltend. — Ober- und Mittel-Italien, nebst den Inseln Sardinien und Corsica, mit zwei Beikärtchen, Rom und Umgegend und Venedig und Umgegend enthaltend. — Südliches Italien oder das Königreich beider Sicilien nebst Malta, Gozzo und Comino. Mit einem Beikärtchen, die Umgebungen von Neapel enthaltend. — Frankreich, mit zwei Beikärtchen, die Insel Corsica und Umgegend von Paris

Digitized by Google

enthaltend. — Spanien und Portugal. Mit vier Beikärtchen, Umgegend von Madrid und Lissabon und Baien von Cadiz und Gibraltar enthaltend. — Grofsbritannien. — England. — Scottland. — Ireland. — Niederlande und Belgien, mit einem Beikärtchen, die Umgegend von Amsterdam enthaltend. — Dänemark, mit drei Beikärtchen, die Inseln Far Ör und Island und die Umgegend von Kopenhagen enthaltend. — Schweden und Norwegen, mit einem Beikärtchen, die Umgegend von Stockholm enthaltend. — Generalkarte des ganzen Russischen Reichs. — Das Europäische Rufsland, mit einem Beikärtchen, die Umgegend von Petersburg enthaltend. — Europäische Türkei und Griechenland, mit drei Beikärtchen, die Dardanellen, den Bosfor und Haven und Rhede von Corfu enthaltend. — ASIEN. — Asiatische Türkei. — Arabien, mit zwei Beikärtchen, das Peträische Arabien und die Umgebung von Derayeh enthaltend. — Westlicher Theil von Mittelasien, oder Turan und angränzende Länder. — Iran, Afghanistan und Beludschistan. (Persien.) — Vorderindien. — Hinterindien und Hinterindische Inseln. — Chinesisches Reich und Japan. — AFRICA. — Nordöstliches Africa, nebst zwei Beikärtchen, Cairo und Alexandria mit Umgegend enthaltend. — Nordwestliches Africa. — Senegambien, Sudan und Ober-Guinea, mit zwei Beikärtchen, das Territorium der freien Colonie Liberia und die Inseln des grünen Vorgebirges enthaltend. — Nieder-Guinea, mit einem Beikärtchen, die Insel St. Helena enthaltend. — Südöstliches Africa und Madagascar. — Südspitze von Africa. — AMERICA. — Nordamerica. — Vereinigte Nordamericanische Staaten, mit dem Grundrisse von

Digitized by Google

Washington. — Westindien, mit dem Plan des Havens und der Stadt Havanna. — Südamerica. — AUSTRALIEN, mit drei Beikärtchen, das Innere von Neu-Süd-Wales, Van-Diemens-Land und die Colonie am Swanenflusse enthaltend.

Diesem, vorzüglich hinsichtlich der Gröfse, des Maafsstabes und des billigen Preises in neuester Zeit einzigen Atlasse, wurden die neuesten und besten Originalkarten zu Grunde gelegt, mit möglichster Genauigkeit den vorhandenen zuverlässigsten Ortsbestimmungen angepafst und nach den, für den Maafsstab und die Bestimmung der einzelnen Karten am zweckmäfsigsten erachteten Normen der Darstellung bearbeitet und fortwährend wird jedes neue gute Material benutzt, um das Ganze immer dem neuesten Stande der Erdkunde gemäfs zu erhalten. Die äufsere Ausstattung, hinsichtlich des Stichs, des Drucks und der Illumination, wird alle billigen Erwartungen befriedigen und bei einer Vergleichung mit frühern Ausgaben, den Beweifs des zeitgemäfsen Fortschreitens geben.

Östlicher und westlicher
Planiglob der Erde.
Mit
Zugrundelegung der Ausgabe von *Gardner*,
nach den besten und neuesten
Karten und Reisebeschreibungen aller Länder
verbessert und ergänzt
von
C. F. Weiland.
Acht Blätter im gröfsten Imper. Fol. 1835.
Auf schönem Maschinenpapier.
3 Thlr. oder 5 Fl. 24 Kr.

Digitized by Google

Post- und Reisekarte

von

DEUTSCHLAND

und den benachbarten Ländern;

das ganze Postwesen bis Warschau. Carlskrona, London und Turin genau darstellend, mit Angabe der Schnell- und Wasserposten, Bezeichnung des Preufsischen Zollverbandes und politischer Gränzillumination.

Entworfen und gezeichnet

von

C. F. Weiland.

Ein schönes Blatt im gröfsten Imper.-Folio. 1836. ¾ Thlr. oder 1 Fl. 21 Kr.

Vergleichende Uebersicht

der

Binnenmeere und Seen

der

östlichen und westlichen Hemisphäre,

nach

den genauesten Karten in gleichem Maafsstabe gezeichnet und zusammengestellt.

Mit

einem alphabetischen Verzeichnifs der Namen der Meere und Seen, der Namen der Länder, worin sie liegeu, gröfste und kleinste Länge und Breite, Flächeninhalt und geographische Lage.

Von

C. F Weiland.

Ein lithographirtes Blatt in gr. Imp. Fol. 1833. ⅓ Thlr. oder 36 Kr.

Digitized by Google

Weinkarte von Europa,

oder

Darstellung

derjenigen Länder, Provinzen und einzelnen Orte des Theils von Europa,

in welchem

der Weinbau vorzüglich getrieben und die vorzüglichsten Weinsorten gewonnen werden,

nebst

einer generellen Uebersicht der allgemeinen Verbreitung des Weinbau's auf der ganzen Erdoberfläche.

Mit 7 Beikärtchen über die deutschen Weine.

Von

C. F. Weiland.

Ein colorirtes Blatt im gröfsten Imperial-Folio. 1834. ½ Thlr. oder 54 Kr.

Digitized by Google

Eingetretene Veränderungen.

Seite 168. Mecklenburg Schwerin.

I. Regent. Großherzog Paul Friedrich, geb. 15. Septbr. 1800, folgt seinem Großvater 1. Febr. 1837.

Seite 117. Hannover.

I. Regent. König Ernst August, geb. 5. Juni 1811, tritt die Regierung an (nach dem Tode seines Bruders, Königs Wilhelm IV.,) am 20. Juny 1837.

Seite 343. Britisches Reich.

I. Regent. Königin Victoria (Alexandrine), geb. 24. Mai 1819, folgt ihrem Oheime, König Wilhelm IV., am 20. Mai 1837.

Seite 931. Tunis.

I. Regent. Sidi Achmet, gelangt, 30 Jahr alt, als Bey zur Regierung, nach dem am 10. Septbr. 1837 erfolgten Tode seines Vaters.

Digitized by Google